



Elektronisch an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch



**Kanton Zürich
Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch
Tel. +41 43 259 20 02
Neumühlequai 10
8090 Zürich
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

2. Juli 2025 (RRB Nr. 712/2025)

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. April 2025 haben Sie uns eingeladen, zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir befürworten die Grundzüge und Zielsetzungen des VE-NZTG. Insbesondere begrüssen wir das Bestreben, durch eine sorgfältige Deregulierung ausgewählter neuer gentechnischer Verfahren die Chancen für die Schweizer Landwirtschaft zu nutzen. Grundsätzlich positiv bewerten wir die vorgesehene Bewilligungsvoraussetzung eines Mehrwerts für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten, die fallweise Erleichterung für Freisetzungsversuche und für das Inverkehrbringen von neuen, vergleichbaren NZT-Pflanzen sowie die Einführung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht. Sie sind wesentliche Pfeiler einer am Vorsorgeprinzip und an der Wahlfreiheit orientierten Öffnung.

Auch wenn wir die Grundzüge des VE-NZTG befürworten, sehen wir insbesondere Änderungs- und Konkretisierungsbedarf bei den Entscheiden über die Vergleichbarkeit, beim Wortlaut der Kennzeichnung sowie bei den Definitionen von «arteigen» und «kein transgenes Erbmateriale enthalten». Darüber hinaus weisen wir auf den Bedarf hin, Regelungen für die grenzüberschreitende Koexistenz und den Gewächshausanbau zu entwickeln sowie weitere Vorgaben für die Bereitstellung von Informationen für die Nachweisverfahren zu machen. Zudem sollten herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie NZT-Pflanzen mit Patentschutz von den Erleichterungen des VE-NZTG ausgenommen werden.



Den Entwurf der EU-Kommission vom 5. Juli 2023 für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/625 (COM/2023/411 final) sehen wir kritisch. Insbesondere lehnen wir ab, dass für NGT1-Pflanzen weder eine Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken noch eine umfassende Kennzeichnungspflicht vorgesehen ist. Dadurch bleiben weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten in ausreichendem Masse gewahrt. Auch den Vorschlag des Parlaments der EU lehnen wir für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes ab. Zwar sieht dieser eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, verzichtet jedoch ebenfalls auf eine Umweltrisikoprüfung für die Freisetzung von NGT1-Pflanzen.

Für die ausführlichen Bemerkungen und Begründungen unserer Stellungnahme verweisen wir auf den beiliegenden, ausgefüllten Fragenkatalog.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:



Dr. Martin Neukom

Dr. Kathrin Arioli



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 20.05.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dr. Katja Zerbe, katja.zerbe@bd.zh.ch, +41 43 259 39 16

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir befürworten die Grundzüge und Zielsetzungen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG). Insbesondere begrüßen wir das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen. Der Einbezug eines Mehrwertes als neue Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsvorversuchen und des Inverkehrbringens von NZT-Pflanzen mittels Entscheiden über die Vergleichbarkeit und die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht heissen wir als Pfeiler der angestrebten behutsamen Öffnung grundsätzlich gut.

Auch wenn wir die Grundzüge des VE-NZTG befürworten, sehen wir Änderungs- und Konkretisierungsbedarf bei den Entscheiden über die Vergleichbarkeit, beim Wortlaut für die Kennzeichnung sowie bei den Definitionen von «arteigen» und «kein transgenes Erbmateriale enthalten». Diesen Bedarf legen wir bei den allgemeinen Rückmeldungen und den Detailerörterungen näher dar. Dort weisen wir zusätzlich auf den Bedarf hin, Regeln für die grenzüberschreitende Koexistenz und den Gewächshausanbau zu entwickeln und Informationen für die Nachweisverfahren zu beschaffen. Zudem regen wir an, den eidgenössischen Räten die Optionen vorzuschlagen, herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge sehen wir kritisch, da bei ihrer Umsetzung bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen würden und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt blieben. Auch den Vorschlag des EU-Parlaments lehnen wir für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG ab. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen und den eidgenössischen Räten vorzulegen: Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

3.1 Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als transgenfrei einstufte, verwies die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenomsequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgenfrei-Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein.

Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft an die eidgenössischen Räte zu konkretisieren, was «kein transgenes Erbmateriale enthalten» genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materials gelten.

3.2 Entscheide über die Vergleichbarkeit

Mit dem NZTG soll die Zulassung von NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu Entscheide über die Vergleichbarkeit vor, mit denen NZT-Pflanzen vereinfacht zugelassen werden können sollen, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanzen sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen

Anforderungen bereits beurteilt wurden. Die Absicht, vereinfachte Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen oder zumindest bestimmte NZT-Pflanzen einzuführen, heissen wir grundsätzlich gut. Zum Vorschlag des Bundesrates, Bewilligungsverfahren mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit einzuführen, haben wir folgende Vorbehalte und Konkretisierungswünsche.

3.2.1 Freisetzungsversuche mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit (Art. 10 VE-NZTG)

Bei Freisetzungsversuchen sind wir grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind.

Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der «Protected Site» zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsvorgangs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der Sorgfaltspflicht der Gesuchstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzungen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben gemäss der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungsstandorte beziehen.

3.2.2 Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit (Art. 12 VE-NZTG)

Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei bestimmten NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

3.3 Grenzüberschreitende Koexistenz

Da es in Zukunft entlang der Grenze zum benachbarten Ausland zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzucht im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

3.4. Nachweisverfahren für unbewilligte NZT-Pflanzen

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Wir möchten festhalten, dass es aus unserer Sicht Aufgabe des Bundes ist, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt. Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass es zu zusätzlichen Kosten entlang der gesamten Wertschöpfungskette kommen kann. Es gilt zu regeln, wer für die Kosten aufkommt.

3.4 Regeln für den Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus

Laut einer im Auftrag des BAFU erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Unternehmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Uns ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da aus unserer Sicht nicht auszuschliessen ist, dass Unternehmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, möchten wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinweisen, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

3.5 Patente auf NZT-Pflanzen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrüssen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus

dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision des Patentgesetzes, SR 232.14) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in der Botschaft auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

3.6 Harmonisierung mit der EU

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab, abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen und eventuell auch von der Kennzeichnungspflicht befreit werden, und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO zu kennzeichnen sind.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar, möchten aber empfehlen, dass sowohl Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese – als auch die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale mit denjenigen der EU harmonisiert werden. Zudem regen wir an, die Option zu prüfen, die Kategorisierung in NGT1 und NGT2 auch für die Schweiz zu übernehmen, NGT2-Pflanzen wie in der EU zu regeln (hohe Harmonisierung) und NGT1-Pflanzen nach den Grundsätzen des NZTG zu regulieren (beschränkte Harmonisierung).

4. Artikelweise Detailerörterung zum VE-NZTG

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, fänden wir es begrüßenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 4 Abs. 2 Bst. e	Es sei zu konkretisieren, was «arteigenes Erbmaterial» ist.	Mit Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in proteinkodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 10 Abs. 4	Es sei mit einem Verweis auf Art. 9 Abs. 2 Bst. <u>d</u> festzuhalten, dass Entscheide über die Vergleichbarkeit nur für Pflanzen gefällt werden können, bei denen die Würde der Kreatur durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist.	Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte aus unserer Sicht auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.
Art. 11: zusätzlicher Absatz	Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus NZT keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem	Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das

	Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.
Art. 14 Abs. 3	Es sei «aus neuen Züchtungstechnologien» wegzulassen.	Wir begrüßen, dass NZT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse gekennzeichnet werden müssen. Es werden zwei Kennzeichnungen («aus neuen Züchtungstechnologien» und «aus neuen genomischen Verfahren») vorgeschlagen. Wir befürworten eine einheitliche Kennzeichnung der NZT mit «aus neuen genomischen Verfahren». Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, welche sich von der alten Gentechnik unterscheidet.
15a: zusätzlicher Artikel	Es sei neu folgende Delegationsnorm zu erlassen: «Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.»	Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 59 «Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen» berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrüßen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in der Botschaft erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.

Art. 24	Es sei in der Botschaft zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Siehe dazu unter 3.4
Art. 26: zusätzlicher Absatz	Es sei zusätzlich folgender Absatz 3 einzufügen: Der Bund «...kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.»	Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die «Protected Site» im Kanton Zürich beschränkt bleiben werden, sondern auch in anderen Kantonen stattfinden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.

<p>Art. 32: zusätzlicher Buchstabe</p>	<p>Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.</p>	<p>Die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Aus unserer Sicht könnte es deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.</p>
--	--	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Regierungsrat des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach,
3000 Bern 8

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterplatz 3a, Postfach,
3000 Bern 8, [+41 31 633 46 88](mailto:info.lanat@be.ch), info.lanat@be.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja **Ja mit Vorbehalt** Nein

Begründung / Anmerkungen

Wie im Erläuternden Bericht beschrieben, haben die neuen Züchtungstechnologien (NZT) das Potenzial, die Landwirtschaft im Bereich des Pflanzenbaus nachhaltiger zu gestalten. So könnte die Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber Herausforderungen wie Klimawandel und den Schutz vor Schadorganismen erhöht werden. Die mit der Vorlage angestrebte Möglichkeit, Pflanzen mit neuen Technologien zu verändern resp. zu züchten, befürworten wir. Auch die Ausklammerung von Pflanzen mit artfremden Genen (transgene) heissen wir gut. Die Möglichkeit zu gezielten Eingriffen in die Genetik von Pflanzen mit arteigenen Genen wird in der Annahme befürwortet, dass dadurch angestrebte Ergebnisse schneller und präziser erzielt werden, welche auch mit herkömmlichen Züchtungsverfahren erreicht werden können. So eröffnet sich die Möglichkeit, Pflanzen künftig schneller an wechselnde Umweltbedingungen anzupassen. Weiter gehen wir davon aus, dass so auch Krankheitstoleranzen (Resistenzen) gefördert werden, was im Rückschluss zu einer Reduktion von eingesetzten Pflanzenschutzmitteln (PSM) und damit auch einer Reduktion der Umweltbelastung durch diese PSM führt. Aus diesem Grund begrüsst der Kanton Bern die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien.

Der Kanton Bern erachtet es als zweckmässig und richtig, dass die Zulassung von NZT-Pflanzen (wie im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen) mit der nötigen Sorgfalt durchgeführt wird. In den Erläuterungen zu Art. 7 ist folgender Satz aufgeführt: «Für den Anbau von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sollen für diejenigen Pflanzenarten, die für die Schweizer Landwirtschaft von grosser Bedeutung sind, auf Verordnungsebene

wissenschaftlich ermittelte einheitliche Mindestabstände festgelegt werden». Hier stellt sich die Frage, wie diese „grosse Bedeutung“ gemessen werden soll. In Sachen Anbaufläche wären dies wahrscheinlich klassische Ackerkulturen (Getreide, Mais, ...). Gemessen an der Wertschöpfung kann aber auch vielen Spezialkulturen eine «grosse Bedeutung» in der Schweizer Landwirtschaft angerechnet werden. Hier muss ein nachvollziehbares Mass zur Ermittlung der «grossen Bedeutung» angewendet werden, und Spezialkulturen wie Gemüse, Obst, und Reben dürfen nicht benachteiligt werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Forderung nach einem erwiesenen Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumentinnen und Konsumenten bezieht sich auf alle Merkmale, die durch NZT verbessert werden können. Wenn diese Merkmale bereits in den bekannten Sortenzulassungsverfahren erfasst werden, ist dies kein Mehraufwand. Bei jenen Merkmalen, die nicht schon getestet werden oder bei Pflanzenarten, die keiner Sortenzulassung unterstellt sind, bedeutet diese Anforderung zusätzlichen administrativen Aufwand und aus züchterischer Sicht eine erhebliche Hürde für die Anwendung der Methode.

Es besteht ein Vorbehalt gegenüber der Vollzugsrolle der Kantone bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen. So bestehen noch Unklarheiten, was die Rolle der Kantone bei der Umsetzung der Vorlage betrifft. Gemäss Art. 7 sind Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden, vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone eine wichtige Rolle beim Vollzug dieser Bestimmung übernehmen müssen, da die Kantone über die nötigen Datengrundlagen verfügen. Je nach Definition der Mindestabstände und des Umsetzungsgrades dieser Bestimmung könnte der Vollzug zu einer Herausforderung werden, da dafür grosse personelle und auch finanzielle Ressourcen benötigt werden. Aus diesem Grund ist der Kanton Bern der Meinung, die Anbauisiken von Nutzpflanzen, die sich mit den neuen Züchtungstechnologien ergeben, sollen im Rahmen der Zulassung geklärt werden resp. Nutzpflanzen sollen ohne wesentliche Auflagen oder Einschränkungen angebaut werden dürfen. So könnte der Vollzug mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden.

Ein Verzeichnis über laufende Bewilligungsgesuche und getroffene Entscheide ist zu begrüssen und kann mögliche Doppelspurigkeit einfach unterbinden. Es wird erwartet, dass dieses Verzeichnis leicht zugänglich und einfach in der Handhabung sein wird.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja **Ja mit Vorbehalt** Nein

Begründung / Anmerkungen

Grundsätzlich begrüssen wir eine Harmonisierung mit dem EU-Recht ausdrücklich. Die Schweizer Landwirtschaft ist beim Import von Saatgut und Jungpflanzen aus der EU sowie beim Import pflanzlicher Rohstoffe auf den Austausch mit der EU und weiteren Ländern angewiesen. Benachteiligungen als Folge von zusätzlichen Handelshemmnissen und eines erschwerten Zugangs zu vorteilhaften neuen Sorten sind zwingend zu vermeiden.

Der EU-Ratsentscheid vom 14. März 2025 verdeutlicht die Richtung der europäischen Regulierung – eine Differenzierung wäre daher sachlich nicht begründbar. Für zahlreiche Kulturen gibt es keine oder kaum Schweizer Züchtungen. Bei anderen erfolgt die Züchtung teils im Ausland, die Vermehrung aber in der Schweiz. Der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen sowie Saat- und Pflanzgut muss deshalb auch für NZT/NGT-1-Sorten ohne Umweltrisikoprüfung gewährleistet bleiben.

Da noch keine definitive EU-Regulierung zum Umgang mit der Kennzeichnung vorliegt, ist eine präzise Einschätzung schwierig. Die Unterscheidung in NTG1 und NTG2 Pflanzen ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar. Jedoch gehen wir davon aus, dass aktuell eine obligatorische Kennzeichnung mit dem Argument der Transparenz und der Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten zumindest für die Anfangsphase (analog horsol) vorzusehen ist. Auf Stufe Produktion muss die Kennzeichnung unter anderem deshalb eingeführt werden, da-mit getrennte Warenflüsse für spezifische Produktionsformen wie

beispielsweise die biologische Produktion aufrechterhalten bzw. den Konsumentinnen und Konsumenten deklariert werden können.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage

Auch das Lebensmittelgesetz soll angepasst werden. Beim vorliegenden Entwurf des Züchtungstechnologiegesetzes (NZTG) geht es in Art. 14 um die Kennzeichnung entsprechender Produkte bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten. In Abs. 1 bis 3 wird festgehalten, dass, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gekennzeichnet sein müssen mit «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren». In Abs. 4 und 5 geht es um unbeabsichtigte Spuren und um Schwellenwerte, die festgelegt werden müssen.

Um analytisch die Veränderung bei den Pflanzen feststellen zu können, müsste offengelegt werden, welche Bereiche verändert wurden. Auch mit der Offenlegung der Veränderung wäre es jedoch mit den aktuellen Methoden nicht einfach, dies eindeutig festzustellen. Einige Arbeitsgruppen sind daran, entsprechende Methoden zu entwickeln, bis jetzt aber noch nicht mit dem erhofften Erfolg. So wird zum einen in Art. 14 Abs. 4 NZTG aufgeführt «Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.»

In den Erläuterungen steht dazu folgendes «In der Umwelt vorhandene Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien können mit den heutigen Methoden in der Regel nachgewiesen werden, wenn spezifisch nach ihnen gesucht wird. Allerdings bestehen Unsicherheiten daran, ob gefundenes Material tatsächlich gentechnisch verändert wurde. Zudem ist die nach Art. 14 Abs. 4 NZTG erforderliche Quantifizierung («Schwellenwerte») kaum möglich. Gleiches gilt verstärkt, wenn Proben nicht spezifisch auf bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien untersucht werden. In diesen Fällen ist die gegenwärtige Regelung über zulässige Spuren gegebenenfalls nicht zielführend.»

Fazit: Aktuell ist eine analytische Bestimmung und damit die Überprüfung von Art. 14 nur bedingt möglich. Deshalb könnte diese neue Gesetzesvorgabe zurzeit nicht adäquat vollzogen werden. Entsprechende Methoden müssen etabliert werden und den Vollzugsbehörden zur Verfügung stehen. Bis dahin bietet die Einführung dieser neuen Regelung auch Anlass zur Beunruhigung der Konsumentinnen und Konsumenten, weil sie nicht mehr erkennen können, was sie angeboten erhalten.

Der Druck auf die Vollzugsbehörden, hier möglichst schnell entsprechende analytische Fortschritte zu machen, wird steigen und damit auch die Forderung nach entsprechenden Ressourcen für die Lebensmittelkontrolle.

Weiter bestehen noch Unklarheiten, was die Rolle der Kantone bei der Umsetzung der Vorlage betrifft. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone eine wichtige Rolle beim Vollzug der neuen Gesetzesbestimmungen übernehmen müssen, da die Kantone über die nötigen Datengrundlagen verfügen. Wir beantragen daher, dass die vom Kanton zu übernehmenden Aufgaben im erläuternden Bericht präzisiert werden und dass Ziff. 6.2 «Auswirkungen auf die Kantone ...» mit Ausführungen zum finanziellen und personellen Mehraufwand der Kantone ergänzt wird.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 4		Der Begriff des Erbmaterials wird nicht definiert. Es könnte jedoch sinnvoll sein, diesen Begriff gesetzlich zu definieren, um zukünftige Unklarheiten zu vermeiden.
Art. 4 Bst. f	<i>Erbmaterial</i> , das nicht arteigen ist	Dies ist die einzige Stelle, wo nur von "Material" und nicht von Erbmaterial gesprochen wird (vgl. Bst. c bis e, insb. Bst. e). Auch im Bericht wird in der Definition der Begriff «Erbmaterial» verwendet (S. 19 des Berichts).
Art. 10 Abs. 4	Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und <u>e</u> oder Artikel 11 Absatz 2 <u>Buchstaben a und c</u> vergleichbar sind.	Gemäss Bericht (S. 26) hat die zuständige Bundesbehörde für Entscheide über die Vergleichbarkeit auch Bewilligungen ausländischer Behörden zu berücksichtigen, sofern die inhaltlichen Anforderungen an deren Erteilung mit jenen gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. c und d (für Freisetzungsversuche) oder Art. 11 Abs. 2 VE-NZTG (für das Inverkehrbringen), [...], vergleichbar sind. Die Verweise im Gesetzestext stimmen nicht mit denjenigen im Erläuternden Bericht überein. Und sie stimmen auch nicht mit denjenigen in Art. 12 Abs. 3 VE-NZTG überein (s.a. unten Art. 12 Abs. 3).
Art. 12 Abs. 2	Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absatz 2 und 3 und 4 anwendbar.	Gemäss dem Bericht (S. 28) soll sich die Vergleichbarkeit für das Inverkehrbringen nach den gleichen Kriterien bestimmen wie bei den Freisetzungsversuchen (Abs. 2). Die Kriterien sind in Art. 10 Abs. 2 und 3 aufgeführt.
Art.12 Abs. 3	Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und <u>d</u> oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.	<p>Gemäss dem Bericht (S. 29) können die Gesuchstellenden für das Inverkehrbringen von Pflanzen Bewilligungen ausländischer Behörden heranziehen, wobei die Anforderungen dafür dieselben wie für Freisetzungsversuche sein sollen (s. Erläuterungen zu Art. 10 Abs. 4 VE-NZTG).</p> <p>Art. 10 Abs. 4 VE-NZTG verweist für die Anforderungen auf Art. 9 Abs. 2 Bst. c und <u>e</u> oder Art. 11 Abs. 2 <u>Bst. a und c</u> VE-NZTG.</p>

		<p>Art. 12 Abs. 3 VE-NZTG verweist hingegen auf Art. 9 Abs. 2 Bst. c und <u>d</u> oder Art. 11 Abs. 2 VE-NZTG.</p> <p>Es ist demnach unklar, welche Anforderungen an zu berücksichtigende Bewilligungen ausländischer Behörden gelten sollen, da Art. 12 Abs. 3 VE-NZTG und Art. 10 Abs. 4 VE-NZTG auf unterschiedliche Anforderungen verweisen.</p>
--	--	--



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

RRB Nr.: 707/2025 2. Juli 2025
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzliches

Die Landwirtschaft steht in den kommenden Jahrzehnten vor grossen Herausforderungen. Der Klimawandel sowie der gesellschaftliche und politische Druck zur Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes verlangen innovative und effiziente Lösungen. Der Pflanzenzüchtung kommt hierbei eine zentrale Rolle zu. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass klassische Züchtungsverfahren, insbesondere basierend auf der Erzeugung genetischer Variation durch Kreuzung und natürliche Rekombination, auch künftig von grundlegender Bedeutung bleiben. Gleichzeitig erkennt er das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT), insbesondere der Genomeditierung mittels CRISPR/Cas9, als sinnvolle und ergänzende Werkzeuge zur Beschleunigung der Züchtungsfortschritte. Diese eröffnen neue und breite Möglichkeiten, Perspektiven und Herausforderungen in der Pflanzenzüchtung und in der Pflanzenforschung allgemein.

Die Möglichkeit zur Nutzung von NZT-Pflanzen in der Landwirtschaft nimmt der Regierungsrat als Chance wahr für die Forschung und die Entwicklung von Pflanzen, die im Anbau einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen. Ein konkretes Beispiel dazu ist die Züchtung krautfäuleresistenter Kartoffelsorten mittels Genomeditierung. Derzeit müssen Kartoffelkulturen sowohl im konventionellen Anbau (mit chemisch-synthetischen Fungiziden) als auch im Biolandbau (mit kupferhaltigen Präparaten) zwischen acht- bis zehnmal pro Saison behandelt werden (in niederschlagsreichen Jahren wie 2024 mitunter sogar bis zu fünfzehnmal), um die Kraut- und Knollenfäule (*Phytophthora infestans*) in Schach halten zu können. In der wissenschaftlichen Literatur

finden sich mittlerweile mehrere Beispiele für genomeditierte Kartoffelsorten mit erhöhter Resistenz gegen diese Krankheit. Dabei werden gezielt sogenannte Suszeptibilitätsgene (S-Gene) ausgeschaltet – Gene, welche die Anfälligkeit der Pflanze gegenüber Pathogenen erhöhen. So gelang es beispielsweise bereits 2021 durch das Ausschalten zweier S-Gene, die Sorte 'Desirée' deutlich widerstandsfähiger gegen Krautfäule zu machen, ohne dabei Wachstum oder Ertragsleistung negativ zu beeinflussen. NZT könnten somit eine gezielte und effiziente Entwicklung resistenter Sorten ermöglichen, deren Züchtung mit herkömmlichen Methoden nur schwer oder mit grossem Zeitaufwand realisierbar wäre. Ihre Verwendung kann dazu beitragen, Pflanzenschutzmitteleinsätze deutlich zu reduzieren, Umweltbelastungen zu verringern und gleichzeitig die betriebliche Nachhaltigkeit zu stärken.

Zu den Merkmalen, die durch NZT gezielt verbessert werden können, zählen nicht nur Krankheitsresistenzen, sondern auch eine erhöhte Toleranz gegenüber Trockenheit und anderen abiotischen Stressfaktoren sowie verbesserte Qualitätsmerkmale. Die meisten dieser Merkmale befinden sich allerdings noch in einem frühen Entwicklungsstadium und sind bislang nicht in der landwirtschaftlichen Praxis angekommen. Ein umfassender Nachweis der Praxistauglichkeit – ein sogenannter 'Proof of Concept' – steht noch aus. Entscheidend ist dabei nicht nur die erfolgreiche Züchtung beispielsweise einer krautfäule-resistenten Kartoffelsorte, sondern auch deren Anbaueignung und Akzeptanz entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Die Risiken der Genomeditierung dürfen selbstverständlich auch nicht ausgeblendet werden. Auch wenn bei Verfahren wie CRISPR/Cas9 keine artfremde DNA eingebracht wird, können – wie bei jeder Züchtung – unbeabsichtigte Effekte auftreten, etwa Off-Target-Mutationen. Die bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse deuten jedoch darauf hin, dass solche Effekte selten sind und keine sicherheitsrelevanten Auswirkungen haben. Sie sind zudem vergleichbar mit den Mutationen, die bei konventionellen Züchtungsmethoden oder spontan in der Natur entstehen.

Dem gegenüber stehen Risiken in aktuellen Anbausystemen, insbesondere durch den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel. Die Züchtung resistenter Sorten mithilfe von NZT bietet hier eine realistische Möglichkeit zur Reduktion dieser Belastungen – mit potenziell erheblichem Umweltvorteil. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Pflanzenzüchtung bereits seit den 1950er-Jahren Verfahren der klassischen Mutagenese einsetzt. Dabei werden Pflanzen radioaktiver Strahlung oder mutagenen Chemikalien ausgesetzt, um tausende zufällige Mutationen im Genom auszulösen. Im Anschluss werden die wenigen vielversprechenden Mutanten für die Weiterzüchtung selektiert. Viele heute verbreitete Sorten enthalten solche Mutationen – direkt oder nach mehreren Kreuzungsschritten. Beispiele für Merkmale, die ursprünglich durch Mutagenese entstanden und heute breit genutzt werden, sind kernlose bzw. kernarme Zitrusfrüchte, die Mehltäuresistenz bei Gerste und die blattlosen Erbsensorten, welche sich im Anbau vollständig durchgesetzt haben.

Vor diesem Hintergrund begrüssen wir grundsätzlich die im Gesetzesentwurf vorgesehene Öffnung gegenüber NZT. Sie stellt einen wichtigen Schritt dar, um die Potenziale dieser Technologien auch im Schweizer Kontext nutzen zu können. Allerdings sehen wir in der vorliegenden Gesetzesvorlage auch Hürden, die eine praktische Anwendung von NZT in der Pflanzenzüchtung und -produktion stark einschränken könnten. In dieser Hinsicht erachten wir Anpassungen in mehreren Punkten als notwendig, um eine effektive und praxisnahe Umsetzung und einen tragbaren Vollzug zu ermöglichen.

Anträge

Grundsätzlich begrüssen wir eine Harmonisierung mit dem EU-Recht ausdrücklich. Die Schweizer Landwirtschaft ist beim Import von Saatgut und Jungpflanzen aus der EU sowie beim Import pflanzlicher Rohstoffe auf den Austausch mit der EU und weiteren Ländern angewiesen. Benachteiligungen als Folge von zusätzlichen Handelshemmnissen und eines erschwerten Zugangs zu vorteilhaften neuen Sorten sind zwingend zu vermeiden.

Bezüglich Kennzeichnung gehen wir davon aus, dass aktuell eine obligatorische Kennzeichnung mit dem Argument der Transparenz und der Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten zumindest für die Anfangsphase (anlaog horsol) vorzusehen ist. Auf Stufe Produktion muss die Kennzeichnung unter anderem deshalb eingeführt werden, damit getrennte Warenflüsse für spezifische Produktionsformen, wie beispielsweise die biologische Produktion, aufrechterhalten bzw. den Konsumentinnen und Konsumenten deklariert werden können.

Aktuell ist eine analytische Bestimmung von NZT-Erzeugnissen und damit die Überprüfung nach Art. 14 nur bedingt möglich. Deshalb könnte diese neue Gesetzesvorgabe zurzeit nicht adäquat vollzogen werden. Entsprechende Methoden müssen etabliert werden und den Vollzugsbehörden zur Verfügung stehen.

Weiter bestehen noch Unklarheiten, was die Rolle der Kantone bei der Umsetzung der Vorlage betrifft. Es ist davon auszugehen, dass die Kantone eine wichtige Rolle beim Vollzug der neuen Gesetzesbestimmungen übernehmen müssen, da die Kantone über die nötigen Datengrundlagen verfügen. Wir beantragen daher, dass die vom Kanton zu übernehmenden Aufgaben im erläuternden Bericht präzisiert werden und dass Ziff. 6.2 «Auswirkungen auf die Kantone ...» mit Ausführungen zum finanziellen und personellen Mehraufwand der Kantone ergänzt wird. Mögliche Anbauersrisiken von Nutzpflanzen, die sich mit den neuen Züchtungstechnologien ergeben, sollen im Rahmen der Zulassung geklärt werden, resp. Nutzpflanzen sollen ohne wesentliche Auflagen oder Einschränkungen angebaut werden dürfen. Dadurch sollte der Vollzug mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können.

Die detaillierten Ausführungen zu den oben aufgeführten Punkten finden Sie im beigelegten Fragenkatalog.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Christoph Neuhaus
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Finanzdirektion
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Beilage

- Fragebogen

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Luzern, 10. Juni 2025

Protokoll-Nr.: 658

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG), Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

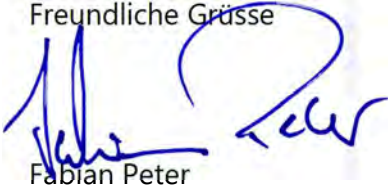
Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG).

Der Luzerner Regierungsrat begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung des im Entwurf vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes. Daraus ist insbesondere das Bestreben des Bundesrates ersichtlich, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt.

Aus Sicht Regierungsrat ist nicht ohne weiteres klar, ob es tatsächlich ein neues Gesetz braucht, oder ob die Regelungen in geltende Erlasse eingefügt werden können. Zudem ist generell bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage darauf zu achten, dass der Vollzugsaufwand für die Kantone so gering wie möglich bleibt. Für die weiteren detaillierten Rückmeldungen der involvierten kantonalen Dienststellen – die zu grossen Teilen technischer Art sind – kann auf den konsolidierten Fragenkatalog verwiesen werden, der diesem Schreiben beiliegt.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüße



Fabian Peter
Regierungsrat

Beilage:

- Fragenkatalog konsolidiert



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisa-
tion:

Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Tele-
fon):

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.
- Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Wir begrüßen die Stossrichtung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) und anerkennen das Bestreben des Bundesrates, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Mit massgeschneiderten Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und

Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regen wir an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich Inverkehrbringen, Kennzeichnung und Abstandsauflagen kritisch zu überprüfen und stärker an der tatsächlichen Risikobewertung sowie am internationalen Stand der Wissenschaft auszurichten. Nur so kann die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

Restriktive Ausgestaltung und Überregulierung

Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage – trotz risikobasierter Öffnung – durch zahlreiche Auflagen und hohe Anforderungen an das Inverkehrbringen einen faktischen Innovationsstopp bewirkt. Die vorgesehenen Bedingungen für Freisetzungsversuche und Inverkehrbringen sind derart hoch angesetzt, dass eine praxisnahe Nutzung neuer Züchtungsmethoden ausserhalb von geschlossenen Systemen oder Forschungsstandorten kaum realistisch ist. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Kontext und muss in der Vorlage noch berücksichtigt werden.

Unverhältnismässigkeit im Vergleich zu konventionellen Verfahren

Es erscheint uns wenig nachvollziehbar, dass für die neuen Züchtungsmethoden wie die Cisgenese oder Mutagenese strengere Anforderungen als bei konventionellen Züchtungsverfahren gelten sollen. Bei neuen Technologien ist exakt bekannt, welche genetischen Veränderungen vorgenommen werden, während bei konventionellen Verfahren zufällige Mutationen erfolgen, deren Auswirkungen weniger präzise kontrollierbar sind.

Wahlfreiheit und Kennzeichnungspflichten

Die vorgesehene umfassende Kennzeichnung und die strikte Trennung der Warenflüsse für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien sind aus Sicht der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar und sinnvoll. Allerdings ist derzeit eine analytische Bestimmung zur Überprüfung von Art. 14 NZTG nicht möglich. Geeignete Methoden müssen erst entwickelt und bereitgestellt werden. Der Druck auf die Vollzugsbehörden wird steigen, um zügig analytische Fortschritte zu erzielen. Damit steigt auch die Forderung nach zusätzlichen Ressourcen für die Lebensmittelkontrolle.

Es ist zu befürchten, dass die Kennzeichnungspflichten in der Praxis zu einer erheblichen administrativen Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen führen werden, insbesondere im Vergleich zu importierten Produkten, die oftmals nicht denselben Standards unterliegen. Wir schlagen daher einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten bestehen.

Vorbehalt für waldwirtschaftliche Produkte

Gemäss Art. 24 des Bundeswaldgesetzes WaG dürfen für forstliche Anpflanzungen nur Saatgut und Pflanzen verwendet werden, die gesund und standortgerecht sind. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Herkunft, Verwendung, Handel und Sicherung des forstlichen Vermehrungsgutes (Art. 21 – 25 der Bundeswaldverordnung). Diese Bestimmungen sind im Konzept über das Forstliche Vermehrungsgut ausgeführt. Es geht auch darum, bei der Anpassung des Waldes an die Auswirkungen des Klimawandels im Bedarfsfall über genügend Saatgut / Pflanzen zu verfügen. Dabei gilt nach wie vor, der Vorrang der Naturverjüngung (naturnaher Waldbau gemäss Art. 20 WaG). An zweiter Stelle steht die Pflanzung klimaresistenter einheimischer Baumarten. Wenn das auf einem Standort nicht möglich ist, kommen Provenienzen einheimischer Arten zum Zuge (z.B. eine Buchenherkunft aus Mittelfrankreich oder aus den Karpaten). Erst am Schluss stehen gebietsfremde, nicht-invasive Baumarten. Neue Züchtungstechnologien sind in diesem Kontext nicht bezüglich Chancen und Risiken bzw. Voraussetzungen für eine Entwicklung und Anwendung bewertet worden. Vor diesem Hintergrund sollen waldwirtschaftliche Produkte bis auf Weiteres ausgenommen werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser

Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Wir unterstützen die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungskooperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell. Gleichzeitig regen wir an, administrative Auflagen wie beispielsweise den Nachweis eines Mehrwerts für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten kritisch zu hinterfragen.

Stärkere Kontrollmechanismen

Der Bundesrat sieht strengere Vorschriften vor als die EU, insbesondere bezüglich Warenflussstrennung und Kennzeichnung. Wir beantragen, dass alle Produkte mit pflanzlichen Bestandteilen aus neuen Züchtungsverfahren gekennzeichnet werden – analog zum Biolandbau.

Kriterium des "Mehrwerts"

Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Dies ist eine zusätzliche administrative Anforderung, die in der EU-Regulierung nicht vorgesehen ist. Wir sind der Ansicht, dass auf diese Anforderung im Sinne der administrativen Vereinfachung verzichtet werden soll. Dies mit der Begründung, dass es ohne spürbaren Mehrwert keinen Grund für die Land- und Ernährungswirtschaft gibt, das Saatgut aus neuen Züchtungstechnologien einzusetzen.

Empfehlungen für die Umsetzung

Wir schlagen eine selektive Übernahme des EU-Rahmens vor. So soll eine Harmonisierung bei der risikobasierten Zulassungslogik (zum Beispiel vereinfachtes Verfahren für gezielte Mutagenese ohne Fremd-DNA) eingeführt werden, jedoch unter Wahrung schweizerischer Besonderheiten wie dem Fokus auf Nachhaltigkeit und kleinräumige Landwirtschaft.

Mit dynamischen Anpassungsklauseln sollen künftige EU-Anpassungen ohne zeitintensive Gesetzesrevisionen übernommen werden können, sofern diese mit den Schweizer Interessen kompatibel sind.

Schliesslich soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlagen wir einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
(Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz) <i>Art. 11 Abs. 2 NZTG</i>	Neu: Bst. e: die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein analytisches Nachweisverfahren für die Pflanzen vorlegt	Gemäss Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG darf die Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. Damit diese gewährleistet werden kann bzw. überprüfbar ist, müssen für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien die analytischen Nachweisverfahren zwingend vorliegen.
(Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz) <i>Art. 14 Abs. 4 NZTG</i>	Streichen: Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.	



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone eingeladen, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien abzugeben. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen geprüft. Der Regierungsrat des Kantons Uri verzichtet weitgehend auf die Erstellung einer eigenen Stellungnahme und verweist auf die offizielle Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter (KVU) vom 8. Mai 2025, die seitens Kanton Uri grundsätzlich unterstützt wird. Sie erhalten die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter (KVU) als Beilage.

In Abweichung zur beiliegenden Stellungnahme des KVU vertritt der Urner Regierungsrat folgende Haltung zu Frage 2:

- 2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungsk Kooperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell.

Unterschiedliche Kategorisierung

Der Bundesrat sieht strengere Vorschriften vor als die EU, insbesondere bezüglich Warenflusstrennung und Kennzeichnung. Der Regierungsrat des Kantons Uri fordert, dass alle Produkte mit pflanzlichen Bestandteilen aus neuen Züchtungsverfahren gekennzeichnet werden - analog zum Bioanbau. Damit geht er über die EU-Regelung hinaus, die für NGT1-Pflanzen keine Kennzeichnungspflicht vorsieht.

Empfehlungen für die Umsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Uri schlägt eine selektive Übernahme des EU-Rahmens vor. So soll eine Harmonisierung bei der risikobasierten Zulassungslogik (z. B. vereinfachtes Verfahren für gezielte Mutagenese ohne Fremd-DNA) eingeführt werden, jedoch unter Wahrung schweizerischer Besonderheiten wie dem Fokus auf Nachhaltigkeit und kleinräumige Landwirtschaft.

Mit dynamischen Anpassungsklauseln sollen künftige EU-Anpassungen ohne zeitintensive Gesetzesrevisionen übernommen werden können, sofern diese mit den Schweizer Interessen kompatibel sind.

Schliesslich soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlägt der Regierungsrat des Kantons Uri einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

Altdorf, 4. Juli 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme KVV



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 8. Mai 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Konferenz der Umweltämter KVU, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Nadine Kammermann, nadine.kammermann@kvu.ch, 031 320 16 96

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der Vorstand der KVU begrüsst im Grundsatz den Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG. Hierbei erachten wir folgende, im Gesetz verankerten Pfeiler als zentral für die angestrebte behutsame Öffnung: den Einbezug eines Mehrwerts als neue Bewilligungsvoraussetzung, die einzelfallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen, die Inverkehrbringung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (nachfolgend NZT-Pflanzen) mittels Entscheiden über die Vergleichbarkeit sowie die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht.

Wir stimmen dem Entwurf unter Vorbehalt zu, da wir bei den folgenden Punkten Änderungs- und Konkretisierungsbedarf sehen:

1. Wir begrüssen die Freisetzung und die Inverkehrbringung von NZT-Pflanzen mittels Entscheiden über die Vergleichbarkeit im Grundsatz. Die im Entwurf vorgeschlagenen Kriterien reichen unseres Erachtens jedoch nicht aus, um allfällige Risiken angemessen beurteilen zu können.
2. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir zu konkretisieren, was *kein transgenes Erbmateriale enthalten*

genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.

3. Herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen sind von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.
4. Regelung für den grenzüberschreitenden Koexistenz sowie für den Gewächshausanbau sind notwendig.

Detaillierte Rückmeldungen zu diesen vier Punkten befinden sich in Kapitel 3 sowie in den Detailerörterungen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab, abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen (und ggf. von der Kennzeichnungspflicht befreit werden), und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO zu kennzeichnen sind.

Der Vorstand der KVV sieht diese von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge kritisch. Bei ihrer Umsetzung würden bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen. Auch den Vorschlag des EU-Parlaments lehnen wir ab. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen:

Antrag

Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

Ausserdem erachten wir es im Sinne der Harmonisierung und zur Erleichterung des Vollzugs als sinnvoll, gewisse Begrifflichkeiten sowie Nachweisverfahren analog zur EU zu harmonisieren:

Antrag

Die Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – *gezielte Mutagenese* und *gezielte Cisgenese* – sowie die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale sind mit denjenigen der EU zu harmonisieren.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Entscheide über die Vergleichbarkeit

Mit dem NZTG soll die Zulassung von NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu Entscheide über die Vergleichbarkeit vor, mit denen NZT-Pflanzen vereinfacht zugelassen werden können sollen, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanze sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen Anforderungen bereits beurteilt

wurden.

Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzung beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Es ist aufgrund der Erfahrungen mit Freisetzung auf der „Protected Site“ davon auszugehen, dass die Bewilligung analog zu herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen mit standortangepassten Auflagen verknüpft ist. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzungen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsvorhaben mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungstandorte beziehen.

Wie bei Freisetzungsvorhaben sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsvorhaben vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsvorhaben (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einzufordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

Antrag

Entscheide über die Vergleichbarkeit für Freisetzungsvorhaben sind auf bestimmte Orte zu beziehen und die geplanten Standorte sind im Gesuch anzugeben. Bei Entscheiden über die Vergleichbarkeit für das Inverkehrbringen ist dem BAFU auf Verordnungsebene die Möglichkeit einzuräumen, bei Verfahren zusätzliche Daten und Abklärungen einzufordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

2. Kennzeichnung, Definition und Nachweisverfahren für transgenes Erbmateriale

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren.

Antrag

Es ist zu definieren, was *kein transgenes Erbmateriale enthalten* genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materials gelten sollen.

3. Herbizidresistente und mit Patenten belegte NZT-Pflanzen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrüssen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision Patentgesetz) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen

Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

Antrag

Herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen sind von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

4. Grenzüberschreitende Koexistenz und Gewächshausanbau

Da es in Zukunft entlang der Grenze zum benachbarten Ausland zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzucht im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

Laut einer im Auftrag des BAFU erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Firmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Uns ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da aus unserer Sicht nicht auszuschliessen ist, dass Firmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, möchten wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinweisen, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

Antrag

Die grenzüberschreitende Koexistenz von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen sowie der Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen ist zu regeln.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	<u>die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern:</u>	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlt, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, fänden wir es begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 4 Bst. e	<i>Arteigenes Erbmateriale</i> ist weiter zu konkretisieren.	Mit der vorliegenden Definition bestehenden Unklarheiten. Dank Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in Protein-kodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 4 Bst. f	<i>Transgenes Erbmateriale</i> ist in der Botschaft an das Parlament zu konkretisieren und Verfahrensstandards für den Nachweis der Abwesenheit des Materials sind zu konkretisieren.	Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenom-sequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um

		<p>den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmateriale funktionsfähig ist oder nicht.</p> <p>Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmateriale enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materiale gelten.</p>
Art. 4 Bst. c und d	Definition der Begriffe <i>gezielte Mutagenese</i> und <i>gezielte Cisgenese</i>	Im Sinne einer Harmonisierung empfehlen wir, dass sowohl die Definitionen als auch die Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – <i>gezielte Mutagenese</i> und <i>gezielte Cisgenese</i> – mit denjenigen der EU harmonisiert werden.
Art. 10	Berücksichtigung des Standorts bei der Vergleichbarkeit	Wir sind bei Freisetzungsversuchen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der „Protected Site“ zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsversuchs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der Sorgfaltspflicht der Gesuchstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom BAFU vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzungen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV

		(Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungstandorte beziehen.
Art. 10 Abs. 4	Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben <u>c</u> , <u>d</u> und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben <u>a</u> , <u>b</u> und c vergleichbar sind.	Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte aus unserer Sicht auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.
Art. 11: zusätzlicher Absatz	Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	<p>Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.</p> <p>Als besonders kritisch erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen, und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzt. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, und würden deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürworten, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.</p>
Art. 12	Auf Verordnungsstufe sollte das BAFU die Möglichkeit erhalten, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.	Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen

		(grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.
Art. 14 Abs. 3	Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Wir begrüssen, dass NZT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse gekennzeichnet werden müssen. Es werden zwei Kennzeichnungen («aus neuen Züchtungstechnologien» und «aus neuen genomischen Verfahren») vorgeschlagen. Wir befürworten eine einheitliche Kennzeichnung der NZT mit «aus neuen genomischen Verfahren». Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, welche sich von der alten Gentechnik unterscheidet.
Art. 15a (neu)	<u>Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.</u>	Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des NFP59 berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrüssen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in seiner Botschaft ans Parlament erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenom-sequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes

		<p>Erbmaterial funktionsfähig ist oder nicht.</p> <p>Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmaterial eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmaterial enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.</p>
Art. 26 Abs. 3 (neu)	<u>Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</u>	<p>Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die «Protected Site» im Kanton Zürich beschränkt bleiben werden, sondern auch in anderen Kantonen stattfinden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.</p>
Art. 32: zusätzlicher Buchstabe	Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.	<p>Die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Aus unserer Sicht könnte es deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.</p>



VERSENDET AM 17. JUNI 2025

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Bahnhofstrasse 9

Postfach 1291

6431 Schwyz

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Mario Bürgler, Vostehar Amt für Landwirtschaft,

mario.buerqler@sz.ch, 041 819 15 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir begrüssen die Stossrichtung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-Gesetz, NZTG) und anerkennen das Bestreben des Bundesrates, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Ein wichtiges Anliegen ist, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien wie Cisgenese und Mutagenese in Zukunft einzusetzen. Mit massgeschneiderten Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regen wir an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich Inverkehrbringens, Kennzeichnung und Abstandsauflagen kritisch zu überprüfen und stärker an der tatsächlichen Risikobewertung sowie am internationalen Stand der Wissenschaft auszurichten. Nur so kann

die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

Restriktive Ausgestaltung und Überregulierung

Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage – trotz risikobasierter Öffnung – durch zahlreiche Auflagen und hohe Anforderungen an das Inverkehrbringen einen faktischen Innovationsstopp bewirkt. Die vorgesehenen Bedingungen für Freisetzungsversuche und Inverkehrbringen sind derart hoch angesetzt, dass eine praxisnahe Nutzung neuer Züchtungsmethoden ausserhalb von geschlossenen Systemen oder Forschungsstandorten kaum realistisch ist. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Kontext und muss in der Vorlage angepasst werden.

Unverhältnismässigkeit im Vergleich zu konventionellen Verfahren

Es erscheint uns wenig nachvollziehbar, dass für die neuen Züchtungsmethoden wie die Cisgenese oder Mutagenese strengere Anforderungen als bei konventionellen Züchtungsverfahren gelten sollen. Bei neuen Technologien ist exakt bekannt, welche genetischen Veränderungen vorgenommen werden, während bei konventionellen Verfahren zufällige Mutationen erfolgen, deren Auswirkungen weniger präzise kontrollierbar sind.

Wahlfreiheit und Kennzeichnungspflichten

Die vorgesehene umfassende Kennzeichnung und die strikte Trennung der Warenflüsse für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien sind aus Sicht der Wahlfreiheit der Konsumenten nachvollziehbar und sinnvoll. Allerdings ist derzeit eine analytische Bestimmung zur Überprüfung von Art. 14 NZTG nicht möglich. Geeignete Methoden müssen erst entwickelt und bereitgestellt werden. Der Druck auf die Vollzugsbehörden wird steigen, um zügig analytische Fortschritte zu erzielen. Damit steigt auch die Forderung nach zusätzlichen Ressourcen für die Lebensmittelkontrolle.

Es ist zu befürchten, dass die Kennzeichnungspflichten in der Praxis zu einer erheblichen administrativen Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen führen werden, insbesondere im Vergleich zu importierten Produkten, die oftmals nicht denselben Standards unterliegen. Wir schlagen daher einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Konsumenten bestehen.

Innovationshemmnis angesichts globaler Herausforderungen

Angesichts des Klimawandels, zunehmender Resistenzproblematiken und wachsender Herausforderungen im Pflanzenschutz ist es aus unserer Sicht dringend geboten, dass die Gesetzgebung einen klaren Fokus auf die Chancen neuer Technologien legt. In den USA und mehreren südamerikanischen Staaten werden gentechnisch veränderte Kulturpflanzen (sogar transgene) seit Jahrzehnten angebaut, ohne dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wissenschaftlich belegt wurden. Auch in der Schweiz und der EU werden solche Produkte über Importe täglich konsumiert. Eine Deklarationspflicht für diese Produkte gibt es nicht. Eine zu restriktive nationale Regelung gefährdet den Zugang zu innovativen Lösungen und die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig. Daher fordern wir eine Ausrichtung an den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir unterstützen die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungsk Kooperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell. Gleichzeitig sollten administrative Auflagen wie beispielsweise der Nachweis eines Mehrwerts für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumenten kritisch hinterfragt werden.

Unterschiedliche Kategorisierung

Das NZTG verzichtet im Gegensatz zur EU auf eine Zweiteilung der Pflanzen in Kategorien (zum Beispiel «Kategorie-1-NGT» ohne fremde DNA) und begründet dies mit fehlendem Zusammenhang

zwischen Risiko und Anzahl genetischer Veränderungen. Dies führt zu Divergenzen in der Praxis, insbesondere bei der Kennzeichnungspflicht oder der Zulassung von Cisgenese-Verfahren.

Stärkere Kontrollmechanismen

Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Dies ist eine zusätzliche administrative Anforderung, die in der EU-Regulierung nicht vorgesehen ist. Wir sind der Ansicht, dass auf diese Anforderung im Sinne der administrativen Vereinfachung verzichtet werden soll. Dies mit der Begründung, dass es ohne spürbaren Mehrwert keinen Grund für die Land- und Ernährungswirtschaft gibt, das Saatgut aus neuen Züchtungstechnologien einzusetzen.

Empfehlungen für die Umsetzung

Wir schlagen eine selektive Übernahme des EU-Rahmens vor. So soll eine Harmonisierung bei der risikobasierten Zulassungslogik (zum Beispiel vereinfachtes Verfahren für gezielte Mutagenese ohne Fremd-DNA) eingeführt werden, jedoch unter Wahrung schweizerischer Besonderheiten wie dem Fokus auf Nachhaltigkeit und die kleinräumige Landwirtschaft.

Mit dynamischen Anpassungsklauseln sollen künftige EU-Anpassungen ohne zeitintensive Gesetzesrevisionen übernommen werden können, sofern diese mit den Schweizer Interessen kompatibel sind.

Schliesslich soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlagen wir einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 11. Abs. 2 Bst. d NZTG	2 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung spätestens bis Mitte 2024 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmaterial eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben.	Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Dies ist eine zusätzliche administrative Anforderung, die in der EU-Regulierung nicht vorgesehen ist. Das AFL ist der Ansicht, dass auf diese Anforderung im Sinne einer administrativen Vereinfachung verzichtet werden soll.



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Eidgenössischen Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnolo-
gie@bafu.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5391
Unser Zeichen: ue

Sarnen, 16. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungs- technologengesetz; NZTG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung NZTG und anerkennt das Bestreben des Bundesrats, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien wie Cisgenese und Mutagenese in Zukunft einzusetzen. Mit massgeschneiderten Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regt der Regierungsrat an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich Inverkehrbringens kritisch zu überprüfen. Nur so kann die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

Den vorgeschlagenen Änderungen wird grossmehrheitlich zugestimmt. Betreffend die Änderungsanträge wird auf das beiliegende Antwortformular verwiesen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Christian Schali
Landammann

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, stylized 'N' and 'F' followed by a horizontal line.

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Stellungnahme vom 2. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Volkswirtschaftsdepartement Obwalden

St. Antonistrasse 4

6060 Sarnen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

André Windlin-von Ah

andre.windlin@ow.ch

041 666 63 55

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Empfehlungen für die Umsetzung

Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Dies ist eine zusätzliche Anforderung, die in der EU-Regulierung nicht vorgesehen ist. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden ist der Ansicht, dass auf diese Anforderung im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und der administrativen Vereinfachung verzichtet werden soll.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 11. Abs. 2 Bst. d NZTG	2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Dies ist eine zusätzliche Anforderung, die in der EU-Regulierung nicht vorgesehen ist. Der Regierungsrat des Kantons Obwalden ist der Ansicht, dass auf diese Anforderung im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit und der administrativen Vereinfachung verzichtet werden soll.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Röstli
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG). Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK die Kantone eingeladen, sich zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) vernehmen zu lassen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden unterstützt die Stossrichtung des Züchtungstechnologengesetzes. Wir begrüssen das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen, ohne das Vorsorgeprinzip zu vernachlässigen. Im Sinne eines verantwortungsvollen Umgangs ist es wichtig, dass der «nachgewiesene Mehrwert» als Kriterium festgelegt bzw. nicht aus der Vorlage gestrichen wird.

Im Weiteren verweisen wir auf den ausgefüllten Fragebogen gemäss Anhang.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




lic. iur. Armin Eberli
Landschreiber

- Fragebogen BG über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien_Kt. NW

Geht an:

- SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24. Juni 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Nidwalden, Staatskanzlei, Dorfplatz 2, Postfach 1246,
6371 Stans

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Landschreiber Armin Eberli, staatskanzlei@nw.ch,
+41 41 618 79 02.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden begrüsst die Stossrichtung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) und anerkennt das Bestreben des Bundesrates, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Mit Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regen wir an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich Inverkehrbringung, Umweltrisikobeurteilung, Kennzeichnung und Abstandsaufgaben kritisch zu überprüfen und stärker an der tatsächlichen Risikobewertung sowie am internationalen Stand der Wissenschaft auszurichten. Nur so kann die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

Restriktive Ausgestaltung und Überregulierung

Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage – trotz risikobasierter Öffnung – durch zahlreiche Auflagen und hohe Anforderungen an das Inverkehrbringen einen faktischen

Innovationsstopp bewirkt. Die vorgesehenen Bedingungen für Freisetzungsversuche und Inverkehrbringen sind derart hoch angesetzt, dass eine praxisnahe Nutzung neuer Züchtungsmethoden ausserhalb von geschlossenen Systemen oder Forschungsstandorten kaum realistisch ist. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Kontext und sollte in der Vorlage angepasst werden.

Unverhältnismässigkeit im Vergleich zu konventionellen Verfahren

Es erscheint uns wenig nachvollziehbar, dass für die neuen Züchtungsmethoden strengere Anforderungen als bei konventionellen Züchtungsverfahren gelten sollen. Bei neuen Technologien ist exakt bekannt, welche genetischen Veränderungen vorgenommen werden, während bei konventionellen Verfahren zufällige Mutationen erfolgen, deren Auswirkungen weniger präzise kontrollierbar sind.

Wahlfreiheit und Kennzeichnungspflichten

Die vorgesehene umfassende Kennzeichnung und die strikte Trennung der Warenflüsse für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien sind aus Sicht der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar und sinnvoll, stellen jedoch eine hohe Hürde dar. Aktuell ist eine analytische Bestimmung zur Überprüfung von Art. 14 NZTG nicht möglich. Geeignete Methoden müssen erst entwickelt und bereitgestellt werden. Der Druck auf die Vollzugsbehörden wird steigen, um zügig analytische Fortschritte zu erzielen.

Es ist zu befürchten, dass die Kennzeichnungspflichten in der Praxis zu einer erheblichen administrativen Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen führen werden, insbesondere im Vergleich zu importierten Produkten, die oftmals nicht denselben Standards unterliegen. Wir schlagen daher einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten bestehen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir unterstützen die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungskoperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell. Gleichzeitig regen wir an, administrative Auflagen wie beispielsweise der Nachweis eines Mehrwerts für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten kritisch zu hinterfragen.

Kriterium des «Mehrwerts»

Die Schweiz fordert explizit einen Nachweis des Mehrwerts für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumenten. Bei der möglichen Harmonisierung ist das Beibehalten des Kriteriums des Mehrwerts anzustreben.

Empfehlungen für die Umsetzung

Es soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlagen wir einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Glarus, 13. Juni 2025
Unsere Ref: 2025-129 / SKGEKO.4880

**Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
(Züchtungstechnologengesetz;
NZTG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

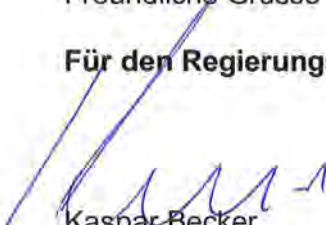
Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Im Grundsatz begrüsst der Kanton Glarus, neue Technologien zugänglich zu machen und dementsprechend eine behutsame Deregulierung vorzunehmen. Dies ermöglicht neue Chancen für Wirtschaft und Landwirtschaft. Dem Vorsorgeprinzip ist jedoch ausreichend Rechnung zu tragen. Insbesondere die Kennzeichnungspflicht erachten wir als wichtig. Die detaillierten Rückmeldungen finden Sie anbei im beigelegten Fragekatalog.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Kaspar Becker
Landammann


Michael Schüepp
Ratsschreiber-Stv.

Beilage: Fragenkatalog Departement Bau und Umwelt vom 24. Juni 2025

E-Mail an (PDF- und Word-Version): SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 24. Juni 2025 / wyf
Unsere Ref: 2025-92 / SKGEKO.4880

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG)

Fragenkatalog

Absender

Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt

Kontaktperson für Rückfragen

Departement Bau und Umwelt

Franziska Wyss, Hauptabteilungsleiterin Umwelt, Wald und Energie, franziska.wyss@gl.ch,
055 646 64 50

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Marco Baltensweiler, Abteilungsleiter Landwirtschaft, marco.baltensweiler@gl.ch,
055 646 66 39

1. 1. Beantwortung der Fragen

1.1. Antwort auf Frage 1

Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Ja, wir befürworten für die Umsetzung des Auftrags die Grundzüge und Zielsetzungen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG). Insbesondere begrüssen wir das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissen-

schaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen. Die Einbeziehung eines Mehrwertes als neue Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen und des Inverkehrbringens von NZT-Pflanzen mittels Entscheide über die Vergleichbarkeit und die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht heissen wir als Pfeiler der angestrebten behutsamen Öffnung grundsätzlich gut.

Auch wenn wir die Grundzüge des VE-NZTG befürworten, sehen wir Änderungs- und Konkretisierungsbedarf bei den Entscheiden über die Vergleichbarkeit, beim Wortlaut für die Kennzeichnung sowie bei den Definitionen von „arteigen“ und „kein transgenes Erbmateriale enthalten“. Diesen Bedarf legen wir unten bei den allgemeinen Rückmeldungen und den Detailerörterungen näher dar. Dort weisen wir zusätzlich auf den Bedarf hin, Regeln für die grenzüberschreitende Koexistenz und den Gewächshausanbau zu entwickeln und Informationen für die Nachweisverfahren zu beschaffen. Zudem regen wir an, dem Parlament die Optionen vorzuschlagen, herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

Fraglich ist, wie die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit vollzogen werden soll. Weiter wäre erstrebenswert, wenn die Kantone in den Vollzug einbezogen werden.

1.2. Antwort auf Frage 2

Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Im Grundsatz ist in Bereich der Gentechnik eine Harmonisierung der Regelungen im europäischen Raum erstrebenswert. Die von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge sehen wir jedoch kritisch, da bei ihrer Umsetzung bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen würden und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt blieben. Auch den Vorschlag des EU-Parlaments lehnen wir für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG ab. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen und dem Parlament vorzulegen: Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

Die Landwirtschaft lehnt den Vorschlag der EU-Kommission ebenfalls ab, jedoch aus anderen Gründen. Sie spricht sich gegen die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht über die Wertschöpfungskette aus.

2. Allgemeine Rückmeldungen

2.1. Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem

VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenomsequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmateriale funktionsfähig ist oder nicht.

Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmateriale enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.

2.2. Entscheide über die Vergleichbarkeit

Mit dem NZTG soll die Zulassung von NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu Entscheide über die Vergleichbarkeit vor, mit denen NZT-Pflanzen vereinfacht zugelassen werden können sollen, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanze sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen Anforderungen bereits beurteilt wurden. Die Absicht, vereinfachte Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen oder zumindest bestimmte NZT-Pflanzen einzuführen, heissen wir grundsätzlich gut. Zum Vorschlag des Bundesrates, Bewilligungsverfahren mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit einzuführen, haben wir folgende Vorbehalte und Konkretisierungswünsche.

2.2.1. Freisetzungsversuche mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit (Art. 10 VE-NZTG)

Wir sind bei Freisetzungsversuchen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der „Protected Site“ zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsversuchs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der Sorgfaltspflicht der Gesuchstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom BAFU vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzungen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus

unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungsorte beziehen.

2.2.2. Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit (Art. 12 VE-NZTG)

Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

2.3. Grenzüberschreitende Koexistenz

Da es in Zukunft entlang der Grenze zum benachbarten Ausland zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzüchtung im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

2.4. Nachweisverfahren für unbewilligte NZT-Pflanzen

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Wir möchten festhalten, dass es aus unserer Sicht Aufgabe des Bundes ist, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.

2.5. Regeln für den Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus

Laut einer im Auftrag des BAFU erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Firmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Uns ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da aus unserer Sicht nicht auszuschliessen ist, dass Firmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, möchten wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinweisen, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

2.6. Patente auf NZT-Pflanzen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrüssen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision Patentgesetz) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

2.7. Harmonisierung mit der EU

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen und eventuell auch von der Kennzeichnungspflicht befreit werden, und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO zu kennzeichnen sind.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar, möchten aber empfehlen, dass sowohl Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese – als auch die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale mit denjenigen der EU harmonisiert werden. Zudem regen wir an, die Option zu prüfen, die Kategorisierung in NGT1 und NGT2 auch für die Schweiz zu übernehmen, NGT2-Pflanzen dann wie in der EU zu regeln (hohe Harmonisierung) und NGT1-Pflanzen nach den Grundsätzen des NZTG zu regulieren (beschränkte Harmonisierung).

3. Artikelweise Detailerörterung zum VE-NZTG

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, fänden wir es begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 4 Abs. 2 Bst. e	Es sei zu konkretisieren, was «arteigenes Erbmaterial» ist.	Mit Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in Protein-kodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 10 Abs. 4	Es sei mit einem Verweis auf Art. 9 Abs. 2 Bst. d festzuhalten, dass Entscheide über die Vergleichbarkeit nur für Pflanzen gefällt werden können, bei denen die Würde der Kreatur durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist.	Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte aus unserer Sicht auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.
Art. 11: zusätzlicher Absatz	Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	<p>Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.</p> <p>Als besonders kritisch erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen, und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzt. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen.</p>

		Wir sind uns bewusst, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, und würden deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürworten, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.
Art. 14 Abs. 3	Es sei «aus neuen Züchtungstechnologien» zu streichen.	Wir begrüßen, dass NZT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse gekennzeichnet werden müssen. Es werden zwei Kennzeichnungen («aus neuen Züchtungstechnologien» und «aus neuen genomischen Verfahren») vorgeschlagen. Wir befürworten eine einheitliche Kennzeichnung der NZT mit «aus neuen genomischen Verfahren». Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, welche sich von der alten Gentechnik unterscheidet.
15a: zusätzlicher Artikel	Es sei neu folgende Delegationsnorm zu erlassen.: «Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.»	Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des NFP59 berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrüßen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in seiner Botschaft ans Parlament erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Siehe dazu unter 2.4
Art. 26: zusätzlicher Absatz	Es sei zusätzlich folgender Absatz 3 einzufügen: Der Bund «...kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.»	Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die «Protected Site» im Kanton Zürich beschränkt bleiben werden, sondern auch in anderen Kantonen stattfinden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit

		<p>hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.</p>
<p>Art. 32: zusätzlicher Buchstabe</p>	<p>Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmateriale in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.</p>	<p>Die Abwesenheit von transgenem Erbmateriale ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Aus unserer Sicht könnte es deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.</p>

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

Glarus, 24. Juni 2025 / wyf
Unsere Ref: 2025-92 / SKGEKO.4880

Vernehmlassung i. S. Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG)

Fragenkatalog

Absender

Kanton Glarus, Departement Bau und Umwelt

Kontaktperson für Rückfragen

Departement Bau und Umwelt

Franziska Wyss, Hauptabteilungsleiterin Umwelt, Wald und Energie, franziska.wyss@gl.ch,
055 646 64 50

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Marco Baltensweiler, Abteilungsleiter Landwirtschaft, marco.baltensweiler@gl.ch,
055 646 66 39

1. 1. Beantwortung der Fragen

1.1. Antwort auf Frage 1

Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Ja, wir befürworten für die Umsetzung des Auftrags die Grundzüge und Zielsetzungen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG). Insbesondere begrüssen wir das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissen-

schaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen. Die Einbeziehung eines Mehrwertes als neue Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen und des Inverkehrbringens von NZT-Pflanzen mittels Entscheide über die Vergleichbarkeit und die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht heissen wir als Pfeiler der angestrebten behutsamen Öffnung grundsätzlich gut.

Auch wenn wir die Grundzüge des VE-NZTG befürworten, sehen wir Änderungs- und Konkretisierungsbedarf bei den Entscheiden über die Vergleichbarkeit, beim Wortlaut für die Kennzeichnung sowie bei den Definitionen von „arteigen“ und „kein transgenes Erbmateriale“ enthalten“. Diesen Bedarf legen wir unten bei den allgemeinen Rückmeldungen und den Detailerörterungen näher dar. Dort weisen wir zusätzlich auf den Bedarf hin, Regeln für die grenzüberschreitende Koexistenz und den Gewächshausanbau zu entwickeln und Informationen für die Nachweisverfahren zu beschaffen. Zudem regen wir an, dem Parlament die Optionen vorzuschlagen, herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

Fraglich ist, wie die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit vollzogen werden soll. Weiter wäre erstrebenswert, wenn die Kantone in den Vollzug einbezogen werden.

1.2. Antwort auf Frage 2

Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Im Grundsatz ist in Bereich der Gentechnik eine Harmonisierung der Regelungen im europäischen Raum erstrebenswert. Die von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge sehen wir jedoch kritisch, da bei ihrer Umsetzung bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen würden und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt blieben. Auch den Vorschlag des EU-Parlaments lehnen wir für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG ab. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen und dem Parlament vorzulegen: Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

Die Landwirtschaft lehnt den Vorschlag der EU-Kommission ebenfalls ab, jedoch aus anderen Gründen. Sie spricht sich gegen die Erweiterung der Kennzeichnungspflicht über die Wertschöpfungskette aus.

2. 2. Allgemeine Rückmeldungen

2.1. Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem

VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenomsequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmaterial funktionsfähig ist oder nicht.

Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmaterial eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmaterial enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.

2.2. *Entscheide über die Vergleichbarkeit*

Mit dem NZTG soll die Zulassung von NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu Entscheide über die Vergleichbarkeit vor, mit denen NZT-Pflanzen vereinfacht zugelassen werden können sollen, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanze sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen Anforderungen bereits beurteilt wurden. Die Absicht, vereinfachte Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen oder zumindest bestimmte NZT-Pflanzen einzuführen, heissen wir grundsätzlich gut. Zum Vorschlag des Bundesrates, Bewilligungsverfahren mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit einzuführen, haben wir folgende Vorbehalte und Konkretisierungswünsche.

2.2.1. *Freisetzungsversuche mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit (Art. 10 VE-NZTG)*

Wir sind bei Freisetzungsversuchen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der „Protected Site“ zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsversuchs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der Sorgfaltspflicht der Gesuchstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom BAFU vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzungen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus

unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungsorte beziehen.

2.2.2. Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit (Art. 12 VE-NZTG)

Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

2.3. Grenzüberschreitende Koexistenz

Da es in Zukunft entlang der Grenze zum benachbarten Ausland zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzucht im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

2.4. Nachweisverfahren für unbewilligte NZT-Pflanzen

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Wir möchten festhalten, dass es aus unserer Sicht Aufgabe des Bundes ist, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.

2.5. Regeln für den Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus

Laut einer im Auftrag des BAFU erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Firmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Uns ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da aus unserer Sicht nicht auszuschliessen ist, dass Firmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, möchten wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinweisen, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

2.6. Patente auf NZT-Pflanzen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrüssen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision Patentgesetz) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

2.7. Harmonisierung mit der EU

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen und eventuell auch von der Kennzeichnungspflicht befreit werden, und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO zu kennzeichnen sind.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar, möchten aber empfehlen, dass sowohl Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese – als auch die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale mit denjenigen der EU harmonisiert werden. Zudem regen wir an, die Option zu prüfen, die Kategorisierung in NGT1 und NGT2 auch für die Schweiz zu übernehmen, NGT2-Pflanzen dann wie in der EU zu regeln (hohe Harmonisierung) und NGT1-Pflanzen nach den Grundsätzen des NZTG zu regulieren (beschränkte Harmonisierung).

3. Artikelweise Detailerörterung zum VE-NZTG

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, fänden wir es begrüßenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 4 Abs. 2 Bst. e	Es sei zu konkretisieren, was «arteigenes Erbmaterial» ist.	Mit Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in Protein-kodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 10 Abs. 4	Es sei mit einem Verweis auf Art. 9 Abs. 2 Bst. <u>d</u> festzuhalten, dass Entscheide über die Vergleichbarkeit nur für Pflanzen gefällt werden können, bei denen die Würde der Kreatur durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist.	Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte aus unserer Sicht auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.
Art. 11: zusätzlicher Absatz	Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	<p>Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.</p> <p>Als besonders kritisch erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen, und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzt. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen.</p>

		Wir sind uns bewusst, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, und würden deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürworten, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.
Art. 14 Abs. 3	Es sei «aus neuen Züchtungstechnologien» zu streichen.	Wir begrüßen, dass NZT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse gekennzeichnet werden müssen. Es werden zwei Kennzeichnungen («aus neuen Züchtungstechnologien» und «aus neuen genomischen Verfahren») vorgeschlagen. Wir befürworten eine einheitliche Kennzeichnung der NZT mit «aus neuen genomischen Verfahren». Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, welche sich von der alten Gentechnik unterscheidet.
15a: zusätzlicher Artikel	Es sei neu folgende Delegationsnorm zu erlassen.: «Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.»	Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des NFP59 berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrüßen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in seiner Botschaft ans Parlament erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Siehe dazu unter 2.4
Art. 26: zusätzlicher Absatz	Es sei zusätzlich folgender Absatz 3 einzufügen: Der Bund «...kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.»	Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die «Protected Site» im Kanton Zürich beschränkt bleiben werden, sondern auch in anderen Kantonen stattfinden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit

		<p>hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.</p>
<p>Art. 32: zusätzlicher Buchstabe</p>	<p>Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.</p>	<p>Die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Aus unserer Sicht könnte es deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.</p>



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Zug, 24. Juni 2025 rv

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
(Züchtungstechnologengesetz; NZTG) – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat wie gewünscht im Fragekatalog Stellung.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Andreas Hostettler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Beilage 1: Fragebogen

Versand per E-Mail an:

- SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Direktion des Innern (info.dis@zg.ch) (PDF)
- Gesundheitsdirektion (info.gd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Landwirtschaft. Bildungs- und Beratungszentrum (info@schluechthof.ch) (PDF)
- Landwirtschaftsamt (info.lwa@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite (PDF)



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Regierungsrat des Kantons Zug

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Volkswirtschaftsdirektion, Direktionssekretariat

Alexander Kyburz, alexander.kyburz@zg.ch,

+41 41 594 34 13

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Der Kanton Zug begrüsst, dass der Bundesrat nach langen Jahren der Denkpause einen Gesetzesentwurf vorlegt, um das Gentech-Moratorium abzulösen. Das geplante Gesetz ist innovationsfördernd, hemmt das Risiko, garantiert für die Konsumierenden eine Wahlfreiheit (Kennzeichnung und Warenflusstrennung) und ist auf den europäischen Binnenmarkt abgestimmt.

Dem Kanton Zug erscheint die Unterscheidung zwischen transgenen Technologien und den im Entwurf definierten neuen Züchtungstechnologien (NZT), welche keine Mutationen durch fremde Gene (Transgene) erlauben, richtig und wichtig. Mit den neu definierten Züchtungstechnologien können Arten gezüchtet werden, welche auch in freier Natur durch Genmutationen entstehen könnten. Dies ist biologisch als auch ethisch eine wichtige Differenzierung und rechtfertigt eine massvolle Liberalisierung der NZT.

Wir sehen jedoch noch Änderungs- und Konkretisierungsbedarf bei den Entscheiden über die Vergleichbarkeit, beim Wortlaut für die Kennzeichnung sowie bei den Definitionen von «arteigen» und «kein transgenes Erbmaterial enthalten».

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Die von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge sehen wir nicht unkritisch, da bei ihrer Umsetzung bei NGT 1-Pflanzen (äquivalent zu konventionellen Pflanzen) sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen würden. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen und dem Parlament vorzulegen: Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt in der Vernehmlassung vorgesehen ist (eingeschränkte Harmonisierung).

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Schutz von Wildpflanzen

Die Auskreuzung von durch NZT erzeugten Nutzpflanzen auf Wildpflanzen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Die möglichen Folgen einer Auskreuzung können für die betroffene Wildpflanze, ihre genetische Vielfalt sowie das ökologische Gleichgewicht – etwa durch eine veränderte Konkurrenzfähigkeit der genetisch veränderten Wildpflanze – gravierend sein. Ein derartiges Risiko darf nicht eingegangen werden und ist daher durch eine konsequente Gesetzgebung bei den betroffenen Kulturpflanzen auszuschliessen. Die meisten Hauptkulturen haben jedoch keine auskreuzungsfähigen Wildpopulationen (z.B. Getreide, Mais, Kartoffeln etc.).

Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmaterial

Pflanzen aus NZT müssen frei von transgenem Erbmaterial sein, damit sie unter das Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) fallen und vom vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten NZT während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmaterial in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmaterial eine grosse Geltung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was «kein transgenes Erbmaterial enthalten» genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materials gelten.

Entscheide über die Vergleichbarkeit

Die Absicht, vereinfachte Bewilligungsverfahren für (bestimmte) NZT-Pflanzen einzuführen, wird befürwortet. Zum Vorschlag des Bundesrats, Bewilligungsverfahren mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit einzuführen, haben wir folgenden Konkretisierungswunsch:

Da sich mit NZT eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsvorversuch vorliegt.

Weitere Punkte

- Es sei eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz mit den Nachbarstaaten zu suchen: Die Zulassung von mit NZT veränderten Nutzpflanzen erfordert die Trennung der Warenflüsse und einen zusätzlichen Warenfluss, den Warenfluss «NZT». Die Trennung der Warenflüsse beginnt schon beim Anbau im Feld mit der Koexistenz. Dazu macht der erläuternde Bericht keine Ausführungen, was wir sehr bedauern und worin wir einen Mangel sehen. In der Botschaft sind zu den wichtigen Elementen einer entsprechenden Verordnung Leitlinien aufzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Wahrung der Freiheit des Anbaus. Jeder Landwirt wählt selbst und frei die anzubauende Sorte. Gebietsmässige Einschränkungen sollen nicht zulässig sein. Sofern Abstände zu Nachbarkulturen einzuhalten sind, ist deren Herleitung offenzulegen. Die Abstände sollen sich an den für die Saatgutzüchtung und -vermehrung im Freien gebräuchlichen Regeln orientieren. Eine Neuauflage der Koexistenzverordnung, wie sie im Jahr 2013 in Vernehmlassung war, lehnen wir ab.
- Für die Entwicklung der Verfahren müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie zum Referenzmaterial vorliegen. Es sollte die Aufgabe des Bundes sein, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und den Kantonen zur Verfügung zu stellen.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG] /

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».	Das Verhindern von Täuschungen sollte wie im Gentechnikgesetz (GTG) als Zweck aufgeführt sein.
Art. 9 Ergänzung	Eine Bewilligung wird nicht erteilt, wenn eine Auskreuzung mit Wildpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann.	<p>Die Auskreuzung von durch NZT erzeugten Nutzpflanzen bei den betroffenen Kulturpflanzen auf Wildpflanzen muss unbedingt ausgeschlossen werden. Bereits das potenzielle Risiko einer solchen Auskreuzung muss als hinreichendes Kriterium für die Verweigerung einer Bewilligung für einen Freisetzungsversuch gelten.</p> <p>Technische Massnahmen, wie beispielsweise eine Mantelsaat, reichen nicht aus, um eine Auskreuzung – etwa durch Blütenstaub (Pollenflug) – wirksam zu verhindern. Sollte es dennoch zu einer genetischen Veränderung von Wildpflanzen durch Auskreuzung kommen, bleibt diese in der Regel unsichtbar und nicht unmittelbar nachweisbar. Die möglichen Folgen für die betroffene Art, ihre genetische Vielfalt sowie das ökologische Gleichgewicht – etwa durch eine veränderte Konkurrenzfähigkeit der genetisch veränderten Wildpflanze – können verheerend sein.</p> <p>Ein derartiges Risiko darf nicht eingegangen werden und ist daher konsequent auszuschliessen.</p>
Art. 10 Abs. 4	Es sei mit einem Verweis auf Art. 9 Abs. 2 Bst. d festzuhalten, dass Entscheide über die Vergleichbarkeit nur für Pflanzen gefällt werden können, bei denen die Würde der Kreatur durch den Einsatz der NZT nicht missachtet worden ist.	Auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit ist zu prüfen, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt bleibt.

Art. 14 Abs. 3	Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	«aus neuen genomischen Verfahren» = Begriff der EU: Dieser ist auch für die Schweiz zu bevorzugen.
Art. 14 Abs. 4	Den zweiten Satz ersatzlos streichen	Mit den heute zur Verfügung stehenden NZT ist zu befürchten, dass die Ausnahmeregelung in Abs. 4 Satz 2 zur Regel wird. Damit würde die in Abs. 2 eingeführte Wahlfreiheit bzw. der Täuschungsschutz geschwächt. Wir schlagen deshalb vor, den zweiten Satz von Abs. 4 ersatzlos zu streichen. Es ist klar zu regeln, mit welchen Methoden die Schwellenwerte zu bestimmen sind.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Für die Entwicklung der Verfahren müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie zum Referenzmaterial vorliegen. Es sollte die Aufgabe des Bundes sein, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und den Kantonen zur Verfügung zu stellen.
Art. 24 Abs. 1 bis: Neu	Weisst das Umweltmonitoring bei einer NZT-Pflanze unerwünschte Effekte nach, ist deren Bewilligung zu revidieren/überprüfen.	Es fehlt der «Kreislauf»: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.
Art. 26 Abs. 3: Neu	Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.	In zahlreichen Kantonen wird erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden sein. Die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich werden mit hohem Tempo die Komplexität erhöhen. Es sind somit im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten. Somit erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.
Art. 32 Abs. 1 Bst. j: Neu	Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmateriale in Pflanzen aus NZT machen.	Die Abwesenheit von transgenem Erbmateriale ist das Merkmal, das eine Pflanze aus NZT haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Es könnte deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus NZT explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Staatsrat
Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Freiburg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/sr

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Herrn Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

E-Mail:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Freiburg, den 23. Juni 2025

2025-730

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZGT); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. April 2025 geben Sie uns die Möglichkeit, zur titelgenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir begrüssen die Vorschläge im Grundsatz. Für den Vorschlag des Bundesrates sprechen die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie die kleineren Umweltrisiken. Für den weitergehenden Vorschlag der EU-Kommission sprechen die Minimierung der Handelshemmnisse und der tiefere Vollzugsaufwand für den Bund und die Kantone; eine gegenseitige Anerkennung der Prüf- und Bewilligungsverfahren würde den Aufwand reduzieren. Der Staatsrat favorisiert den Vorschlag der EU-Kommission unter Berücksichtigung der Anliegen des Bundesrates.

Die systematische Züchtung angepasster Kulturpflanzen ist seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts für die Landwirtschaft grundlegend. Durch züchterisch erreichte Ertragssteigerung, erhöhte Ressourceneffizienz, Krankheitsresistenz und Abwesenheit giftiger Stoffe unterscheiden sich die Kulturpflanze heute massiv von ihrer wilden Form. Neue Züchtungstechnologien erlauben es, arteigene Genetik schneller in einer Pflanze zu etablieren als mit herkömmlichen Züchtungsmethoden.

Die Landwirtschaft steht aktuell vor der grossen Herausforderung, unter den zunehmend spürbaren Auswirkungen des Klimawandels sowie den steigenden ökologischen Anforderungen an die Nahrungsmittelproduktion, genügend Nahrungsmittel zu produzieren und dabei den Ansprüchen der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der Qualität der Produkte zu erfüllen. Durch die globale Erwärmung haben sich in den letzten Jahren Wetterextreme vermehrt. Dadurch werden in gewissen Fällen etablierte Kulturtechniken in Frage gestellt, wie zum Beispiel die Saattechnik und der Saatzeitpunkt aufgrund von Trockenheit oder die Bewässerung von Kulturen welche bis anhin als nicht bewässerungswürdig betrachtet wurden.

Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln, hauptsächlich gegenüber Gewässer und Anwender ist die Anzahl zugelassener chemischer Aktivsubstanzen für den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Unkraut in den letzten 20 Jahren, trotz sporadischer Neuzulassungen, ungefähr um die Hälfte zurückgegangen. Aufgrund der geschmälernten Auswahl an Aktivsubstanzen treten vermehrt resistente Schaderreger auf. Die Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen (Pflanzkartoffeln, Kirschen, Zuckerrüben, Raps, div. Gemüsekulturen ...) sinkt zum Teil stark, denn das Zusammenspiel des Klimawandels und der fehlenden Produktionsmittel führt zu einer hohen Unsicherheit. Die Züchtung angepasster Kulturpflanzen bietet ein Lösungselement zu den obengenannten Problemen an.

Für Details verweisen wir auf den Anhang. Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Staatsrats:

Jean-François Steiert, Präsident



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Staatskanzlerin

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée - Droit suisse

Das Original dieses Dokuments wird in elektronischer Form ausgestellt

Anhang

—

Fragenkatalog

Kopie

—

an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, für sich, das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und Grangeneuve;

an die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt, für sich und das Amt für Umwelt;

an die Staatskanzlei.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Freiburg.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Allfällige eingezüchtete Herbizidtoleranzen sind sehr genau zu prüfen oder eventuell auszuschliessen. **Art. 11 und 12.**

Der Grundsatz der Vergleichbarkeit ist nicht wissenschaftlich, existiert auf europäischer Ebene nicht und wird nicht anwendbar sein. **Art. 10 und 12.**

Das Gesetz muss die Hersteller gentechnisch veränderter Pflanzen verpflichten, Referenzmaterial und Nachweismethoden zur Verfügung zu stellen. **Art. 5 und 11 neu.**

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

X Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Wir begrüssen den Einsatz von neuen Züchtungstechnologien, wie sie im Entwurf vom Züchtungstechnologiegesetz (NZTG) beschrieben werden. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Sicherheit der Umwelt, der Konsumenten und der Anwender und möchte die Wahlfreiheit der Konsumenten weiterhin garantieren.

Bereits im bestehenden Sortenprüfungssystem werden Gefährdungen von Umwelt, Anwender und Konsumenten überprüft.

Die Schweizer Landwirtschaft steht aktuell vor der grossen Herausforderung unter den spürbaren und zum Teil abrupten Auswirkungen des Klimawandels sowie den steigenden ökologischen Anforderungen an die Nahrungsmittelproduktion, genügend Nahrungsmittel zu produzieren und dabei den Ansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten bezüglich der Qualität der Produkte zu erfüllen.

Durch die globale Erwärmung haben sich in den letzten Jahren Wetterextreme vermehrt. Dadurch werden in gewissen Fällen etablierte Kulturtechniken in Frage gestellt, wie zum Beispiel die Saattechnik und der Saatzeitpunkt aufgrund von Trockenheit oder die Bewässerung von Kulturen welche bis anhin als nicht bewässerungswürdig betrachtet wurden.

Aufgrund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen bezüglich der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln, hauptsächlich gegenüber Gewässer und Anwender ist die Anzahl zugelassener chemischer Aktivsubstanzen für den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Unkraut in den letzten 20 Jahren, trotz sporadischer Neuzulassungen, ungefähr um die Hälfte zurückgegangen. Aufgrund der geschmälernten Auswahl an Aktivsubstanzen treten vermehrt resistente Schaderreger auf. Die Anbaubereitschaft für gewisse Kulturen (Pflanzkartoffeln, Kirschen, Zuckerrüben, Raps, div. Gemüsekulturen ...) sinkt zum Teil stark, denn das Zusammenspiel des Klimawandels und der fehlenden Produktionsmittel führt zu einer hohen Unsicherheit. Die Züchtung angepasster Kulturpflanzen bietet ein Lösungselement zu den obengenannten Problemen an.

Die systematische Züchtung angepasster Kulturpflanzen ist seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts für die Landwirtschaft grundlegend. Durch züchterisch erreichte Ertragssteigerung, erhöhte Ressourceneffizienz, Krankheitsresistenz und Abwesenheit giftiger Stoffe unterscheiden sich die Kulturpflanze bereits heute massiv von ihrer wilden Form.

Neue Züchtungstechnologien erlauben es arteigene Genetik schneller in einer Pflanze zu etablieren als mit herkömmlichen Züchtungsmethoden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 10 und 12		Der Grundsatz der Vergleichbarkeit ist nicht wissenschaftlich, existiert auf europäischer Ebene nicht und wird nicht anwendbar sein.
Art. 11 und 12	Allfällige eingezüchtete Herbizidtoleranzen sind sehr genau zu prüfen oder eventuell auszuschliessen.	
Art. 5 und 11 neu	Das Gesetz muss die Hersteller gentechnisch veränderter Pflanzen verpflichten, Referenzmaterial und Nachweismethoden zur Verfügung zu stellen	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Hans Imhof, hans.imhof@vd.so.ch, 032 627 26 45.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweizer Landwirtschaft ist bei vielen Kulturpflanzen von ausländischen Züchtungen abhängig (z.B. Kartoffeln, Gemüse). Ein Alleingang bei der Regelung der neuen Züchtungstechnologien würde die Nutzung von entsprechend entwickelten Sorten in der Schweiz unnötig erschweren.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Variante „Harmonisierung mit der EU-Regelung“ hat den Hauptvorteil, dass der Handel mit landwirtschaftlichen Produkten und Saatgut mit der EU erleichtert wird. Pflanzen, die mit Hilfe der „neuen Züchtungstechnologien“ erzeugt wurden und in der EU zugelassen sind, wären grundsätzlich

auch in der Schweiz zugelassen. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der Schweiz müssten nur eventuelle zusätzliche Anforderungen geprüft werden (vgl. nachfolgend).

Der EU-Vorschlag sieht vor, dass für die der Kategorie „NTG1“ zugeteilten Pflanzen keine Risikobewertung erforderlich ist. Der EU-Vorschlag beurteilt die Kategorie „NTG1“ als gleichwertig mit Pflanzen aus konventioneller Züchtung. Der Vorschlag kann in diesem Bereich deshalb auch für die Schweiz übernommen werden.

Der EU-Entwurf sieht im Rahmen des Zulassungsverfahrens keinen Nachweis des „Mehrerts“ der mit den neuen Züchtungstechnologien erzeugten Pflanzen vor. Wir sind allerdings sehr wohl der Ansicht, dass für das Inverkehrbringen in der Schweiz ein Mehrwert zu mit herkömmlichen Methoden gezüchteten Sorten nachgewiesen werden soll. Sorten, die in keinem Bereich einen Mehrwert bieten, schaffen es ja bereits bisher nicht auf die Sortenliste.

Bezgl. Deklaration ist die Verordnungsfassung des Europäischen Parlaments (und nicht der Kommission) zu übernehmen: Die Deklaration muss entlang der gesamten Kette bis zum Endprodukt (und nicht nur bis zum Vermehrungsmaterial wie in der Kommissionsversion) verpflichtend sein. Dies, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten und die Akzeptanz der Regelung zu gewährleisten.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Auslagerung der Bestimmungen zu den neuen Züchtungstechnologien in ein neues und separates Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) stimmen wir zu. Damit können die Vorteile der gezielten Mutagenese und der Cisgenese für die landwirtschaftliche Produktion nutzbar gemacht werden. In den beiden vorangehenden Fragen haben wir uns für eine Anlehnung an die Bestimmungen der EU ausgesprochen. Diese sind gemäss dem erläuternden Bericht noch im Erarbeitungsprozess. Wie lange dieser noch dauert und wie die Bestimmungen der EU letztlich aussehen werden, ist uns nicht bekannt. Wichtig erscheint uns, dass die Arbeiten am NZTG weiter vorangetrieben werden. Und sollte sich die Verabschiedung der entsprechenden Bestimmungen in der EU weiter verzögern, befürworten wir eine Umsetzung in der Schweiz, unabhängig davon, ob die EU-Bestimmungen definitiv sind oder nicht.

Weiter möchten wir folgende Anmerkungen machen.

- Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff „neue genomische Techniken“ hin. Die NZT sind jedoch vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cisgenetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erstere auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr CH – EU tief gehalten werden können.
- Mit Methoden der Gentechnik erzeugte Änderungen an einzelnen Genen oder dem Genom von vorliegend Nutzpflanzen sind hinsichtlich ihrer Gefahren für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung muss umso strenger erfolgen, je unwahrscheinlicher das Auftreten der vorgenommenen genetischen Änderung in der freien Natur ist. Im Vordergrund der Beurteilung stehen insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung der Mutation und die wahrscheinlichen Risiken für betroffene Ökosysteme. Umgekehrt muss sich die Prüfung von auch natürlicherweise potentiell vorkommenden genetischen Änderungen auf ein Minimum beschränken.
- Die Entwicklung neuer Pflanzensorten ist mit beträchtlichem Aufwand verbunden, z.B. Zeit oder Technologie. Dies unabhängig der Züchtungsmethode. Damit die neuen Sorten auf dem Markt eine Chance haben, müssen sie auch einen Mehrwert bieten. In Abweichung der geplanten Regelung in der EU und wie im Vernehmlassungsentwurf NZTG vorgesehen, befürworten wir den, „Mehrwert“ als Kriterium im Zulassungsverfahren aufzunehmen.
- Der Vernehmlassungsentwurf sieht eine Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt vor. Ebenso die Fassung der EU-Regelung des europäischen Parlaments (Die EU-Kommission sah nur eine Kennzeichnungspflicht auf Stufe Vermehrungsmaterial vor). Das Anliegen nach einer Kennzeichnung bis zum Endprodukt ist nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings befürchten wir, dass der Aufwand für vollständig getrennte Warenflüsse bis zu den Konsumenten unverhältnismässig hoch wird; und dass in der Folge gar keine NZT-Sorten auf den Markt gebracht werden. Damit könnten die Vorteile der NZT in der Produktion gar nicht genutzt werden. Wir erwarten deshalb, eine praxistaugliche Umsetzung und keine weiteren Belastungen für die Kantone im Vollzug.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 4 Begriffe	Ändern: Art. 4 Bst. k (neu): NZT-Pflanzen Kategorie 1: mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtete Pflanzen, die als äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten. Art. 4 Bst. l (neu): NZT-Pflanzen Kategorie 2: Pflanzen, die nicht als substanziiell äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten. Hierzu gehören alle NZT-Pflanzen, welche die Kriterien für NZT1 nicht erfüllen.	Zur Harmonisierung mit den Bestimmungen der EU ist es erforderlich, die Begriffe und Definitionen um jene von NZT1- bzw. NZT2-Pflanzen zu ergänzen.
Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt	Ändern: ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2 darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:	Pflanzen der Kategorie NZT 1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das für Pflanzen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit		
³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.		Praktikabilität in der landwirtschaftlichen Realität fraglich. Insbesondere darf die Freiheit von Landwirtinnen und Landwirten, die keine NTZ-Pflanzen anbauen, nicht eingeschränkt werden.
Art. 8		
¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und	Ändern ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 , die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht	Pflanzen der Kategorie NZT 1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das für Pflanzen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 , die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Pflanzen der Kategorie NZT 1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das für Pflanzen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	Ändern 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Ändern: 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates		
1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen	Ändern: 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	können.	
Art. 20 Vollzug		
1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.		
2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.		
3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen	Ändern: 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. Er trägt dafür die Kosten.	
5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.		Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.
Art. 24 Umweltmonitoring		
1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.	Ändern Art. 24 Abs. 1 ^{bis} (neu): <u>Wenn das Monitoring unerwünschte Effekte im Zusammenhang mit Pflanzen aus NTZ zeigt, wird die Zulassung der entsprechenden NTZ-Pflanzen überprüft.</u>	Umweltmonitoring ist positiv zu beurteilen. Es fehlt der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog		
1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben		
2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	Streichen: 2-Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	Das ist keine Bundesaufgabe. Zudem gibt es das bei PSM auch nicht.
Art. 29 Behördenbeschwerde		
1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen	Streichen:	Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	1-Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Streichen: 2-Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

per E-Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnologie
@bafu.admin.ch

1. Juli 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 laden Sie uns ein, zum titelerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen es, dass die sogenannten neuen Züchtungstechnologien in der Pflanzenzüchtung in einem neuen Spezialgesetz (NTZG) geregelt und damit aus dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) herausgelöst werden sollen. Damit würden die neuen Züchtungstechnologien nicht mehr dem kürzlich von National- und Ständerat bis ins Jahr 2030 verlängerten Gentechnik-Moratorium unterstehen.

Zum vorgelegten Gesetzesentwurf haben wir folgende Anmerkungen:

- Wir befürworten bei der Ausgestaltung der Bestimmungen eine weitgehende Harmonisierung mit den Regelungen in der EU, auch wenn diese noch in Erarbeitung sind.
- Der vorgelegte Entwurf des NTZG sieht im Rahmen des Zulassungsverfahrens den Nachweis des Mehrwertes von mit neuen Züchtungstechnologien gezüchteten Pflanzen vor. Wir stimmen dem zu, auch wenn der Mehrwert-Nachweis in der EU nicht vorgesehen ist.
- Der Deklarationspflicht von mit neuen Züchtungstechnologien erzeugten Pflanzen bis auf Stufe Endprodukt stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Wir erwarten aber eine praxistaugliche Umsetzung und insbesondere keine weiteren Belastungen für die Kantone im Vollzug.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage: Ausgefüllter Fragenkatalog mit detaillierter Stellungnahme



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Stellungnahme vom 01.07.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Herr Dr. Marzio Giamboni, Leiter Kontrollstelle für Chemie- und Biosicherheit (marzio.giamboni@bs.ch, 061 385 25 27)

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst, dass der Bundesrat dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken der Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung trägt. Insbesondere ist zu befürworten, dass für die Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien das produktspezifische Risiko ausschlaggebend ist und dass sich die Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette erstreckt.

Der Bundesrat will gemäss Erläuterungsbericht mit einer Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette sicherstellen, dass Konsumentinnen und Konsumenten zwischen Produkten aus herkömmlichen Züchtungen und denen aus neuen Technologien wählen können. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwiefern Importprodukte, welche die Anforderungen der künftigen EU-Regulierung erfüllen, aufgrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips von einer allfälligen Kennzeichnungspflicht befreit werden könnten. Der Kanton Basel-Stadt regt daher an, gegebenenfalls eine Ausnahme vom Cassis-de-Dijon-Prinzips für solche Importprodukte und eine entsprechende Anpassung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (VIPaV) zu machen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Harmonisierungsfrage ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erst zu beantworten, wenn die definitive EU-Regulierung und der europapolitische Kontext bekannt sind.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die Konkretisierung des neuen NZTG auf Verordnungsstufe sollte nach Ansicht des Kantons Basel-Stadt die Massnahmen zur Warenflusstrennung, zur Rückverfolgbarkeit und zur Nachweisbarkeit näher regeln. Darüber hinaus müssten unserer Auffassung nach auch die spezifischen Bewilligungsverfahren und die darin involvierten Stellen auf Verordnungsstufe klar definiert werden. Bei der Prüfung der Gesuche sind sehr unterschiedliche Fachkompetenzen notwendig, die eine klar geregelte Koordination verlangen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Liestal, 24. Juni 2025
VGD/Ebenrain

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt; NZTG): Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK dem Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft den Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt; NZTG) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Unsere Haltung ist im beiliegenden Fragebogen detailliert ausgeführt. Wir befürworten die Stossrichtung des Gesetzesvorschlages grossmehrheitlich. Die Möglichkeit, in der Schweiz zukünftig neue Züchtungstechnologien (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) zu nutzen, bietet grosses Potential. Gezieltes Einbringen von Resistenzfaktoren gegen Umwelteinflüsse (Hitze, Trockenheit, Spätfröste, pilzliche Pathogene, tierische Schadorganismen) könnte in Zukunft dazu führen, dass die Kulturpflanzen gezielt mit arteigener, natürlicher Robustheit optimiert werden. In der Folge könnten im Pflanzenschutz chemisch-synthetische Wirkstoffe, aber auch natürlich vorkommende Fungizide wie Kupfer und Schwefel, eingespart werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung und die Konsumentenschaft dieses agronomische Potential weitgehend begrüßen.

Auch erachten wir diese Gesetzesvorschläge im Hinblick auf eine Sicherung des Forschungsstandortes Schweiz als wichtig und relevant.

Kritisch betrachten wir die vorgesehene Regelung im Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht (Art. 14). Wenn auf einem Lebensmittel auf der Verpackung die vorgesehene Deklaration «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» aufgedruckt werden muss, ist die Konsumentenschaft mutmasslich überfordert zu erkennen, dass es sich nicht um Lebensmittel aus transgenen Pflanzen handelt, sondern um Produkte die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, bei denen nur arteigene Gene moduliert wurden.

Die Unterscheidung in NGT1- und NGT2-Pflanzen entspricht einer sachlichen und nachvollziehbaren Differenzierung. Wo genau die Unterschiede dann liegen (wie viele erlaubte Mutationen), ist in der EU noch Gegenstand der parlamentarischen Diskussion.

Aus den oben genannten Gründen würden wir es sehr begrüßen, wenn bezüglich Kennzeichnung der ursprüngliche Regelungsentwurf der EU-Kommission beibehalten würde: Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen müssen nicht speziell gekennzeichnet werden, sondern nur das Vermehrungsmaterial der NGT1-Pflanzen, welches an Dritte abgegeben wird. NGT2-Pflanzen (nicht äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) müssten wie bisher als GVO gekennzeichnet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

Beilage:

- Antworten auf den Fragenkatalog



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Basel-Landschaft

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung

4450 Sissach

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Urs Weingartner

Dr. Ing. Agr. ETH

urs.weingartner@bl.ch

061 552 21 47

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der gesellschaftliche Anspruch an die Landwirtschaft, insbesondere an die Produktion von pflanzlichen Lebensmitteln, sowie an den Wald und der Erhaltung dessen Funktionen ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Der Einsatz wichtiger Produktionsfaktoren wie Dünger und Pflanzenschutzmittel wurde zunehmend unter dem Fokus von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bewertet. Vor allem die Notwendigkeit und der Nutzen von Pflanzenschutzmitteln traten in der öffentlichen Diskussion in den Hintergrund. Die Möglichkeit, in der Schweiz zukünftig neue Züchtungstechnologien (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) zu nutzen, bietet grosses Potential. Gezieltes Einbringen von Resistenzfaktoren gegen Umwelteinflüsse (Hitze, Trockenheit, Spätfröste, pilzliche Pathogene, tierische Schadorganismen) könnte in Zukunft dazu führen, dass die Kultur- und Forstpflanzen gezielt mit arteigener, natürlicher Robustheit optimiert werden. In der Folge könnten im Pflanzenschutz chemisch-synthetische Wirkstoffe, aber auch natürlich vorkommende Fungizide wie Kupfer und Schwefel eingespart werden. Es ist davon auszugehen, dass die Bevölkerung und die Konsumentenschaft dieses Potential weitgehend begrüßen. Zudem ist diese Öffnung auch zur Sicherung des Forschungsstandortes Schweiz wichtig. Kritisch betrachten wir die vorgesehene Regelung im Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht (Art. 14). Wenn auf einem Lebensmittel auf der Verpackung die vorgesehene Deklaration «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» aufgedruckt werden

muss, ist die Konsumentenschaft mutmasslich überfordert zu erkennen, dass es sich NICHT um Lebensmittel aus transgenen Pflanzen handelt, sondern um Produkte die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden wo nur arteigene Gene moduliert wurden. Noch ausgeprägter wird die Verunsicherung, wenn auch tierische Lebensmittel so gekennzeichnet werden müssen, falls pflanzliche Futtermittel aus neuen Züchtungstechnologien verfüttert wurden. Hierzu fehlt leider im vorliegenden Entwurf des NZTG eine konkrete Regelung. Es heisst lediglich unter Art 14, Abs. 6 „Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden“. Wenn im Offenverkauf an der Käsetheke Schweizer Käse mit der Aufschrift „Aus neuen Züchtungstechnologien“ in der Auslage liegt, oder Fleisch und Wurst mit der Aufschrift „Aus neuen genomischen Verfahren“, dürfte das sehr kaufhemmend wirken.

Das NZTG betrifft Pflanzen, welche mit gezielter Mutagenese oder Cisgenese entstanden sind. Streng wissenschaftlich besteht keine Evidenz, dass diese sich unterscheiden von Pflanzen die durch eine spontane Mutagenese entstanden sind. In beiden Fällen handelt es sich um Pflanzen die kein artfremdes (transgenes) Erbmaterial enthalten. Gemäss dem Max-Planck-Institut für Biologie in Tübingen entstehen auf einem Weizenfeld in der Grösse eines Hektars etwa 40 Milliarden spontane Mutationen pro Ernte. Eine derart entstandene neue Weizenpflanze bleibt unentdeckt und folglich immer undeklariert.

Art. 5 besagt, dass nur Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verwendet werden dürfen, wenn Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährdet und die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Ist aufgrund dieser Kriterien einmal eine Zulassung erteilt, ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Produkte aus diesen Pflanzen entlang der ganzen Wertschöpfungskette, bis zum Verkauf des Endproduktes, weiterhin mit einer „diskriminierenden“ Deklaration versehen sein müssen. Würde das NZTG in der Schweiz mit dem vorgeschlagenen Artikel 14 eingeführt, ist zu befürchten, dass Pflanzen mit agronomisch nachweisbarem Mehrwert (z.B. weniger Bedarf an Pflanzenschutzmittel) nicht angebaut werden, da sich die daraus hergestellten Lebensmittel nicht verkaufen lassen.

Aus forstlicher Sicht sollte die Kennzeichnung, wie sie in Art. 14 NZTG vorgesehen ist, umgesetzt werden. Die Zyklen forstwirtschaftlicher Pflanzen resp. vom Waldbäumen erstrecken sich über mehrere Jahrzehnte, im Gegensatz zu agrarwirtschaftlichen Pflanzen, weshalb der Einfluss anthropogen herbeigeführter Mutationen und deren Einfluss auf die Waldbestände und das -gefüge nur über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum beurteilt werden kann. Zur Nachverfolgung und Eruierung der entsprechenden Effekte ist eine entsprechende Deklaration notwendig und sollte daher entsprechend Art. 14 NZTG umgesetzt werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37 a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Unterscheidung in NGT1- und NGT2-Pflanzen entspricht einer sachlichen und nachvollziehbaren Differenzierung. Wo genau die Unterschiede dann liegen (wie viele erlaubte Mutationen), ist in der EU noch Gegenstand der parlamentarischen Diskussion.

Aus den oben genannten Gründen würden wir es sehr begrüessen, wenn bezüglich Kennzeichnung der ursprüngliche Regelungsentwurf der EU-Kommission beibehalten würde: Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen müssen nicht speziell gekennzeichnet werden, sondern nur das Vermehrungsmaterial der NGT1-Pflanzen, welches an Dritte abgegeben wird. Pflanzmaterial sowie Vermehrungsgut aus NGT1-Material für forstliche und forstwirtschaftliche Zwecke müsste eine entsprechende spezielle Deklaration aufweisen. NGT2-Pflanzen (nicht äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) müssten wie bisher als GVO gekennzeichnet werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkung
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p><i>Einführung einer Regelung analog zum ursprüngliche Regelungsentwurf der EU-Kommission:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen (= äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchtete) Pflanzen) müssen <u>nicht</u> speziell gekennzeichnet werden.</i> 2. <i>Pflanzmaterial und Vermehrungsgut für forstliche Zwecke aus NGT1-Pflanzen muss speziell gekennzeichnet werden.</i> 3. <i>Nur das Vermehrungsmaterial der NGT1-Pflanzen, welches an Dritte abgegeben wird, muss gekennzeichnet werden.</i> 4. <i>NGT2-Pflanzen (= nicht äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) müssten wie bisher als GVO gekennzeichnet werden</i> <p>6 Futtermittel sowie Zusatzstoffe, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, welche als äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten, müssen nicht gekennzeichnet werden.</p>	<p>Es muss verhindert werden, dass Pflanzen mit agronomisch nachweisbarem Mehrwert aufgrund der geforderten und allenfalls schwer verständlichen oder irreführenden Kennzeichnungspflicht sich nicht verkaufen lassen.</p>

Beschluss vom 1. Juli 2025

Protokoll-Nr. 22/450

Vernehmlassung des UVEK betreffend Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

I.

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK unterbreitete den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 2. April 2025 die Unterlagen zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG). Das Departement des Innern hat dem Volkswirtschaftsdepartement am 16. Mai 2025 einen Mitbericht eingereicht.

II.

Das Gentechnik-Moratorium, das seit 2006 in Kraft ist, wurde 2021 letztmals verlängert. Gleichzeitig hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine risikobasierte Regelung für die Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren (NZV) auszuarbeiten (Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes GTG; SR 814.91). In den letzten Jahren wurden neue gentechnische Verfahren entwickelt, mit denen genetisches Material gezielt verändert werden kann. Im Gegensatz zur herkömmlichen Gentechnik wird bei den NZV kein artfremdes Erbgut eingebracht. Das Erbgut einer Pflanze wird lediglich verändert, um beispielsweise die Anfälligkeit gegenüber bestimmten Schädlingen zu verringern. Damit bieten NZV ein grosses Potenzial, resistenterer Sorten zu züchten und den notwendigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren. Obwohl sich die NZV wesentlich von der klassischen Gentechnik unterscheiden und der potenzielle Nutzen der Technologie gross ist, unterliegen diese Verfahren in der Schweiz zurzeit dem Gentechnik-Moratorium.

Durch ihre Anwendung soll die Landwirtschaft nachhaltiger und die Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber dem Klimawandel (Trockenheit) und Schädlingen (reduzierter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) verbessert werden. Unter die neue Regulierung sollen Pflanzen fallen, die mit neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, kein transgenes Erbmaterial enthalten, landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und einen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten aufweisen.

Mittels eines risikobasierten Ansatzes soll eine einfachere Nutzung der neuen Züchtungstechnologien ermöglicht werden, dies unter Rücksichtnahme auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Anbaumethoden sowie die Bedenken in der Bevölkerung gegenüber der Gentechnik. Pflanzen aus gezielter Mutagenese (Veränderung der DNA) und Cisgenese (Einfügen eines Gens in einen artverwandten Organismus) sollen vereinfacht zugelassen werden können, wenn bereits eine vergleichbare Pflanze als sicher beurteilt worden ist. Für Produkte aus den betreffenden Pflanzen soll eine Kennzeichnungspflicht gelten und für den Anbau sollen Mindestabstände festgelegt werden, damit die gentechnikfreie Produktion, die Warenflusstrennung und die Wahlfreiheit garantiert werden können.

Die EU sieht bei ihrer zukünftigen Regulierung, die jedoch EU-intern noch nicht fertig verhandelt ist, die Einteilung der NGT-Pflanzen in zwei Kategorien (NGT-1 und NGT-2) vor. Die NGT-1 Pflanzen, die als äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen betrachtet werden, sollen dabei ohne spezielle Bewilligung im Versuch freigesetzt werden dürfen und für das Inverkehrbringen zugelassen werden. Lebens- und Futtermittel aus diesen Pflanzen müssten dabei nicht mehr speziell gekennzeichnet werden, obwohl sie bis zu 20 gentechnische Veränderungen aufweisen können.

Die Grundzüge und Zielsetzungen des VE-NZTG, der sich grundsätzlich am EU-Entwurf orientiert, jedoch stärkere Kontrollmechanismen vorsieht, können befürwortet werden. Insbesondere wird das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Erkenntnisse der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen, begrüsst. Eine angemessene Harmonisierung mit den Regeln der EU ist sinnvoll, da die Schweiz abgesehen vom Getreide und den Wiesenpflanzen praktisch alles Saatgut aus dem Ausland bezieht. Der Nachweis eines Mehrwertes als Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen und das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mittels Entscheide über die Vergleichbarkeit sowie die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht sind ebenfalls grundsätzlich gutzuheissen.

Der Bundesratsvorlage ist der Vorzug gegenüber der voraussichtlichen Regelung der EU zu geben, da eine Aufhebung der Prüfungs- sowie Kennzeichnungspflicht für einen beträchtlichen Teil der genveränderten Pflanzen angesichts der in der Schweizer Bevölkerung immer noch relativ stark vorhandenen Vorbehalte gegenüber der Gentechnik nicht angemessen erscheint. Vorbehalte und Änderungsvorschläge sind jedoch bezüglich der in der Vorlage fehlenden Ausführungen zu Probenahmeverfahren und Analysemethoden sowie zu Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen anzubringen. Daneben ist ein gesamtheitliches Konzept zu fordern, das aufzeigen soll, unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen, ob

konventionell oder nach neuen Technologien gezüchtet, in der Schweiz zugelassen werden können.

III.

Auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das vom Volkswirtschaftsdepartement vorgelegte Formular zur Erfassung der Stellungnahme wird beraten und zur Zustellung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK verabschiedet.
2. Mitteilung an:
 - Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK (per Mail: Regierungsratsbeschluss samt Beilage Formular als PDF und Word an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch)
 - Volkswirtschaftsdepartement (sekretariat.vd@sh.ch)
 - Departement des Innern (sekretariat.di@sh.ch)
 - Landwirtschaftsamt (la-sh@sh.ch)

DER STAATSSCHREIBER-STV:



Christian Ritzmann



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Schaffhausen, Regierungsrat, Beckenstube 7,
8200 Schaffhausen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Peter Bürki, peter.buerki@sh.ch, 052 / 632 66 76

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Für die Umsetzung des Auftrags werden die Grundzüge und Zielsetzungen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG) befürwortet. Insbesondere wird das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen, begrüsst. Die Einbeziehung eines Mehrwertes als neue Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen und das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mittels Entscheide über die Vergleichbarkeit und die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht werden grundsätzlich gutgeheissen.

Auch wenn die Grundzüge des VE-NZTG befürwortet werden, besteht, wie nachfolgend dargelegt wird, Änderungs- und Konkretisierungsbedarf. Zusätzlich wird auf den Bedarf hingewiesen, Informationen für die Nachweisverfahren zu beschaffen. Zudem wird angeregt, herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge wird als kritisch erachtet, da bei ihrer Umsetzung bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen würden und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt blieben. Auch dem Vorschlag des EU-Parlaments für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG können wir nicht vorbehaltlos zustimmen. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen.

Wir schlagen deshalb vor, die NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen und bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung zu folgen. Für NGT1-Pflanzen sollen die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen gelockert werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

- In Art. 11 VE-NZTG fehlen die Ausführungen zu den Probenahmeverfahren und Analysenmethoden wie sie in Art 19 Abs. 2 des europäischen Vorschlages zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel enthalten sind.
- Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da - analog der herkömmlichen Gentechnik - bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt entscheidende Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Eine analytische Bestimmung von NGT und damit die Überprüfung von Art. 14 ist aktuell analytisch im Labor nicht möglich. Das für den Nachweis allfällig erforderliche Next-generation sequencing ist gegenwärtig nicht routinemässig im Vollzug vorhanden und es fehlt auch an entsprechenden Methoden. Die Überprüfung, ob NGT enthalten ist, müsste sich auf die Kontrolle der Dokumentation der Rückverfolgbarkeit stützen. Dazu müssten entsprechende Anforderungen definiert werden. Der Vollzug durch die Lebensmittelkontrolle wäre sehr herausfordernd.
- Mit dem NZTG soll die Zulassung von NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu vereinfachte Entscheide über die Vergleichbarkeit von NZT-Pflanzen vor, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanzen sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen Anforderungen bereits beurteilt wurden. Die Absicht, vereinfachte Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen oder zumindest bestimmte NZT-Pflanzen einzuführen, wird grundsätzlich begrüsst. Zum Vorschlag des Bundesrates werden die folgenden Vorbehalte und Konkretisierungswünsche angebracht:
 - Entscheide über die Vergleichbarkeit sollten sich auf bestimmte Orte der Freisetzung beziehen und in den Gesuchen sollten die geplanten Standorte angegeben werden müssen.
 - Dem BAFU sollte auf Verordnungsebene die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zum Entscheid über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einzufordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können. Mit NZT lässt sich eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen. Soweit beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen soll, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt, trägt dem Umstand nicht Rechnung, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (und nicht die NZT-Pflanze selbst). Zudem kann die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten).
- Es ist Aufgabe des Bundes, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Die Kantone müssen Lebensmittel auf Spuren unbewilligter NZT-Pflanzen kontrollieren und die Umwelt auf Einträge solcher Pflanzen überwachen. Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen wird es zu Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen kommen. Dies namentlich, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Um die Überwachungsaufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Zudem besteht besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.
- Es lässt sich nicht ausschliessen, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten. Der Bundesrat wird deshalb ersucht, die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per
 articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2
 GTG]**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, wird davon ausgegangen, dass dies ein Versehen ist.
Art. 11	Anpassen in Analogie zur EU-Regelung	In Art. 11 fehlen die Ausführungen zu den Probenahmeverfahren und Analysemethoden wie sie in Art 19 Abs. 2 des europäischen Vorschlages zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel enthalten sind.
Art. 11: zusätzlicher Absatz	Als Bewilligungsvoraussetzung ist zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	Das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften soll keine unerwünschten Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt haben. Herbizidresistente NZT-Pflanzen begünstigen demgegenüber den Einsatz von Herbiziden und stehen in Widerspruch zu diesem Ziel. Sie sollen deshalb weiterhin dem Gentechnikgesetz unterstellt werden. Dies zumal in der EU in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen wird, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen. Im Bewusstsein, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, würde deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürwortet, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.
Art. 24	Es ist sicherzustellen, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge

		<p>unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgabe, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Es ist Aufgabe des Bundes, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem besteht ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.</p>
--	--	---



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 26. Juni 2025

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 unterbreitet das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation den Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bis zum 9. Juli 2025 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat befürwortet die Grundzüge und Zielsetzungen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG). Insbesondere wird das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen, begrüsst. Die Einbeziehung eines Mehrwertes als neue Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZT, englisch: NGT) mittels Entscheide über die Vergleichbarkeit und die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht werden grundsätzlich gutgeheissen. Auch wenn die Grundzüge des VE-NZTG befürwortet werden, ist aus Sicht der Regierungsrates Änderungs- und Konkretisierungsbedarf vorhanden.

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da – analog der herkömmlichen Gentechnik – bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt entscheidende Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Eine analytische Bestimmung von NZT und damit die Überprüfung von Art. 14 ist aktuell im Labor



nicht möglich. Das für den Nachweis allfällig erforderliche "next-generation sequencing" ist gegenwärtig nicht routinemässig im Vollzug vorhanden und es fehlt auch an entsprechenden Methoden. Die Überprüfung, ob NZT enthalten ist, müsste sich auf die Kontrolle der Dokumentation der Rückverfolgbarkeit stützen. Dazu müssten entsprechende Anforderungen definiert werden. Der Vollzug durch die Lebensmittelkontrolle wäre sehr herausfordernd.

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Die EU-Kommission schlägt vor, zwei Kategorien von Pflanzen (NGT1 und NGT2) mit unterschiedlichen Anforderungen an deren Zulassung zu bilden. Entscheidend für die Kategorisierung wäre die Vergleichbarkeit der gentechnischen Veränderungen mit genetischen Veränderungen aus der konventionellen Pflanzenzüchtung, was sich anhand der Anzahl und der Art der gentechnischen Veränderungen bestimmt. Grundsätzlich bleiben zwar alle sogenannten NGT-Pflanzen GVO. NGT1-Pflanzen würden als äquivalent zu konventionellen Pflanzen gelten und im Wesentlichen analog zu diesen reguliert. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Der Regierungsrat fordert vom Bund, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Der Regierungsrat begrüsst, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird, da grosse Bedenken bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben bestehen bezüglich Rechtsunsicherheiten, Kosten und Abhängigkeiten. Weil sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, wird der Bundesrat ersucht, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist noch offen. Der Gesetzgebungsprozess ist noch im Gange. Das vorgeschlagene Vorgehen erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als vertretbar, er empfiehlt jedoch, dass sowohl Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese – als auch die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale mit denjenigen der EU harmonisiert werden. Zudem regt er an, die Option zu prüfen, die Kategorisierung in NGT1 und NGT2 auch für die Schweiz zu übernehmen. Gemäss dem Stand der EU-Regulierung würden NGT1-Pflanzen als äquivalent zu konventionellen Pflanzen gelten und im Wesentlichen analog zu diesen reguliert. Der Regierungsrat erachtet diese von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge zu den NGT1-Pflanzen als zu liberal. Bei NGT1-



Pflanzen würde sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt bleiben. Der Vorschlag des EU-Parlaments sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen.

Der Regierungsrat fordert daher, folgende Option zu prüfen und dem Parlament vorzulegen: Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung. Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Antrag zu Art. 1 Abs. 2: *Zusätzliche Buchstabe: Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».*

Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, wird davon ausgegangen, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, wäre es begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Das Verhindern von Täuschungen sollte auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.

Antrag zu Art. 11: *Anpassen an Analogie des Rechts der europäischen Union*

In Art. 11 fehlen die Ausführungen zu den Probenahmeverfahren und Analysemethoden wie sie in Art 19 Abs. 2 des europäischen Vorschlages zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel enthalten sind.

Antrag zu Art. 11: *Zusätzliche Absatz einfügen: Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.*

Das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, würde dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Daher wird empfohlen, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.

Als besonders kritisch erachtet der Regierungsrat die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Es würde deshalb begrüsst, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnen würde, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzen würde. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen.



Im Bewusstsein, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, würde deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürwortet, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.

Antrag zu Art. 24: *Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.*

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Aus Sicht des Regierungsrates ist es Aufgabe des Bundes, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.

Die weiteren Ausführungen entnehmen Sie bitte dem ausgefüllten Antwortformular in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage: ausgefülltes Antwortformular



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
Obstmarkt 3, 9100 Herisau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Lukas Kessler, lukas.kessler@ar.ch, 071 353 67 60

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat befürwortet die Grundzüge und Zielsetzungen des Vorentwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (VE-NZTG). Insbesondere wird das Bestreben, eine sorgfältige Deregulierung einzelner neuer gentechnischer Verfahren zu ermöglichen und damit die Chancen aus der Wissenschaft für die Schweizer Landwirtschaft nutzbar zu machen, begrüsst. Die Einbeziehung eines Mehrwertes als neue Bewilligungsvoraussetzung, die fallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen und das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mittels Entscheide über die Vergleichbarkeit und die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht werden grundsätzlich gutgeheissen.

Auch wenn die Grundzüge des VE-NZTG befürwortet werden, ist Änderungs- und Konkretisierungsbedarf vorhanden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umset-

zung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist noch offen. Der Gesetzgebungsprozess ist noch im Gange. Das vorgeschlagene Vorgehen erachtet der Regierungsrat grundsätzlich als vertretbar, er empfiehlt jedoch, dass sowohl Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese – als auch die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale mit denjenigen der EU harmonisiert werden. Zudem regt er an, die Option zu prüfen, die Kategorisierung in NGT1 und NGT2 auch für die Schweiz zu übernehmen. Gemäss dem Stand der EU-Regulierung würden NGT1-Pflanzen als äquivalent zu konventionellen Pflanzen gelten und im Wesentlichen analog zu diesen reguliert. Der Regierungsrat erachtet diese von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge zu den NGT1-Pflanzen als zu liberal. Bei NGT1-Pflanzen würde sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt bleiben. Der Vorschlag des EU-Parlaments sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen.

Der Regierungsrat fordert daher, folgende Option zu prüfen und dem Parlament vorzulegen: Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung. Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da – analog der herkömmlichen Gentechnik – bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt entscheidende Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Eine analytische Bestimmung von NGT und damit die Überprüfung von Art. 14 ist aktuell im Labor nicht möglich. Das für den Nachweis allfällig erforderliche "next-generation sequencing" ist gegenwärtig nicht routinemässig im Vollzug vorhanden und es fehlt auch an entsprechenden Methoden. Die Überprüfung ob NGT enthalten ist müsste sich auf die Kontrolle der Dokumentation der Rückverfolgbarkeit stützen. Dazu müssten entsprechende Anforderungen definiert werden. Der Vollzug durch die Lebensmittelkontrolle wäre sehr herausfordernd.

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Der Regierungsrat fordert vom Bund, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Der Regierungsrat begrüsst, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird, da grosse Bedenken bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben bestehen bezüglich Rechtsunsicherheiten, Kosten und Abhängigkeiten. Weil sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente

ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, wird der Bundesrat ersucht, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 2	Zusätzliche Buchstabe: Es sei folgender Zweck zu ergänzen: «die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern».	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, wird davon ausgegangen, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, wäre es begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Das Verhindern von Täuschungen sollte auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 11	Anpassen an Analogie des Rechts der europäischen Union	In Art. 11 fehlen die Ausführungen zu den Probenahmeverfahren und Analysenmethoden wie sie in Art 19 Abs. 2 des europäischen Vorschlages zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über mit bestimmten neuen genomischen Techniken gewonnene Pflanzen und die aus ihnen gewonnenen Lebens- und Futtermittel enthalten sind.
Art. 11	Zusätzliche Absatz einfügen: Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	<p>Das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, würde unseres Erachtens dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Daher wird empfohlen, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.</p> <p>Als besonders kritisch wird die Eigenschaft der Herbizidresistenz erachtet. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Es würde deshalb begrüsst, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnen würde, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzen würde. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen.</p> <p>Im Bewusstsein, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, würde deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürwortet, das darstellt, ob und</p>

		unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Aus unserer Sicht ist es Aufgabe des Bundes, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
SekretariatBodenundBiotechnolo-
gie@bafu.admin.ch

Appenzell, 3. Juli 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und bevorzugt für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird). Sie hält ferner fest:


Die Schweiz importiert rund 50% ihrer Lebensmittel hauptsächlich aus dem EU-Raum. Um diesen Handel möglichst reibungslos sowohl für die Wirtschaft wie auch für die staatlichen Stellen abwickeln zu können, muss die Schweizer Regulierung möglichst mit der Regulierung der EU harmonisiert sein. Das minimiert auch den Informationsverlust für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff «neue genomische Techniken» hin. Die NZT sind vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cis-genetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erster auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr der Schweiz mit der EU tief gehalten werden können. Nicht in die Kategorien NZT 1 und 2 fallende genetische Änderungen sowie alle transgenetischen Veränderungen fallen weiterhin unter das GTG. Im Weiteren verweisen wir auf den Fragebogen in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Ständekommission

Der Ratschreiber:



Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Roman Dobler, Ratschreiber, roman.dobler@rk.ai.ch,

071 788 93 21

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Hauptnachteil dieser Variante sind die möglichen Einschränkungen im Handel mit der EU, zumal die Schweiz zu etwa der Hälfte ihrer Lebensmittelversorgung auf Importe angewiesen ist. Ausserdem werden die schrittweisen Vereinfachungen des Zulassungsverfahrens, die auf dem Prinzip der «Vergleichbarkeit» basieren, nicht für alle Pflanzen der Kategorie NTG1 gelten, die in der EU keiner Risikobewertung unterzogen werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Begründung: Die Variante «Harmonisierung mit der europäischen Regulierung» bietet den Hauptvorteil, den Handel mit der EU, insbesondere bei landwirtschaftlichen Produkten und Samen zu erleichtern. Die Pflanzen, die mit den «neuen genomischen Techniken» hergestellt wurden und in der EU zugelassen sind, würden in der Schweiz grösstenteils ebenfalls ohne zusätzliche Verfahren zugelassen werden.

Damit diese Erleichterung wirksam wird, müsste ausserdem auf das Kriterium des «Mehrerts» verzichtet werden, dass im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz gesondert geprüft werden müsste.

Das Fehlen einer Risikobewertung für die Pflanzen der Kategorie «NTG1», die mit den «neuen genomischen Techniken» hergestellt wurden, ist auch in der Schweiz akzeptabel, da diese als gleichwertig zu Pflanzen aus konventioneller Züchtung angesehen werden.

Es ist notwendig, die Version der Regulierung des Europäischen Parlaments und nicht jene der Europäischen Kommission zu übernehmen. Die Bezeichnung muss entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zum Endprodukt verpflichtend sein, nicht nur bis zum Vermehrungsmaterial, wie dies in der Version der Europäischen Kommission vorgesehen ist. Um die Akzeptanz der Regulierung sicherzustellen, ist die freie Wahl des Verbrauchers zu gewährleisten.

Für Produkte, die aus Pflanzen der Kategorie NTG1 stammen, muss die Bezeichnung und Rückverfolgbarkeit gewährleistet sein.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Allgemeine Rückmeldung

Die Ständekommission hat sich ausführlich mit den durch die neuen Züchtungstechnologien aufgeworfenen Fragen zum Einsatz der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung, zum Anbau von mittels der neuen Züchtungstechnologien erzeugter Nutzpflanzen sowie zum Handel und der Wahlfreiheit der Konsumenten in Bezug auf mittels gentechnischer Verfahren erzeugter Lebensmittel auseinandergesetzt.

Die gewichtigsten Elemente zur Beurteilung der neuen Züchtungstechnologien, deren Regelungsbedarf und des Entwurfs des Bundesrates sind folgende:

- Die Schweiz importiert rund 50% ihrer Lebensmittel hauptsächlich aus dem EU-Raum. Um diesen Handel möglichst reibungslos sowohl für die Wirtschaft wie auch für die staatlichen Stellen abwickeln zu können, muss die Schweizer Regulierung möglichst mit der Regulierung der EU harmonisiert sein. Das minimiert auch den Informationsverlust für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff „neue genomische Techniken“ hin. Die NZT sind jedoch vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cis-genetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erstere auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr CH – EU tief gehalten werden können. Nicht in die Kategorien NZT 1 und 2 fallende genetische Änderungen sowie alle transgenetischen Veränderungen fallen weiterhin unter das GTG.
- Mit Methoden der Gentechnik erzeugte Änderungen an einzelnen Genen oder dem Genom von vorwiegend Nutzpflanzen sind hinsichtlich ihrer Gefahren für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung muss umso strenger erfolgen, je unwahrscheinlicher das Auftreten der vorgenommenen genetischen Änderung in der freien Natur ist. Im Vordergrund der Beurteilung stehen insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung der Mutation und die wahrscheinlichen Risiken für betroffene Ökosysteme. Umgekehrt muss sich die Prüfung von auch natürlicherweise potenziell vorkommenden genetischen Änderungen auf ein Minimum beschränken. Das Minimum ist die Zulassungspflichtig mit der Offenlegungspflicht der vorgenommenen genetischen Veränderung. Für die Frage der Risikoabschätzung soll sich das Schweizer Recht ebenfalls eng an die EU-Regulierung anlehnen. Insbesondere ist auf jeden «Swiss-Finish» wie etwa die Mehrwertbeurteilung (Art. 11 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 E-NZTG) zu verzichten.
- Ein weiteres Element von zentraler Bedeutung ist die Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen. Das erfordert eine Zulassung von mit neuen genomischen Technologien hergestellten Nutzpflanzen bzw. den daraus hergestellten Lebensmitteln bis auf Stufe Verbraucher. Eine Deklarationspflicht nur bis Stufe Saatgut genügt zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen nicht. Sie könnte letztere auch nicht vor Täuschung schützen.
- Die Zulassung von mit NZT veränderten Nutzpflanzen erfordert die Trennung der Warenflüsse und einen zusätzlichen Warenfluss, den Warenfluss «NZT». Die Trennung der Warenflüsse beginnt schon beim Anbau im Feld mit der sogenannten Koexistenz. Dazu macht der erläuternde Bericht keine Ausführungen, dies wird sehr bedauert und als klaren Mangel angesehen. In der Botschaft sind zu den wichtigen Elementen einer entsprechenden Verordnung Leitlinien aufzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Wahrung der Freiheit des Anbaus. Jeder Landwirt wählt selbst und frei die anzubauende Sorte. Gebietsmässige Einschränkungen sollen nicht zulässig sein. Sofern Abstände zu Nachbarkulturen einzuhalten sind, ist deren

Herleitung offenzulegen. Die Abstände sollen sich an den für die Saatgutzüchtung und -vermehrung im Freien gebräuchlichen Werte zu orientieren. Eine Neuauflage der Koexistenzverordnung, wie sie 2013 in Vernehmlassung war, wird abgelehnt.

- Die neuen Züchtungstechnologien sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnik. Ihr Profil ist so, dass sie sich nicht nur in der Wissenschaft schnell verbreiten werden. Sie gelten auch als ein vielversprechender Weg, um bestehende Sorten an die vom Klimawandel veränderten Anbaubedingungen anzupassen. So soll die Lebensmittelproduktion gehalten oder gar gesteigert und damit den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden Bevölkerung begegnet werden. Nebst der inhaltlichen Übereinstimmung der Regulierungen der Schweiz und der EU, ist das zeitlich möglichst koordinierte Inkraftsetzung ein Anliegen. Die Verlängerung des aktuellen Gentechnikmoratoriums (Art. 37a Abs. 1 GTG) bis 2030 wird unterstützt.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz
 über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 4 Begriffe		
<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. gezielte Mutagenese: Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. gezielte Cisgenese: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann; e. arteigenes Erbmaterial: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung 	<p>Ändern:</p> <p>Art. 4 Bst. k (neu) : <u>Pflanzen der Kategorie NTG 1: Pflanzen der Kategorie NTG, die als gleichwertig mit natürlichen Pflanzen oder solchen, die durch konventionelle Züchtungsmethoden gewonnen wurden, angesehen werden.</u></p> <p>Art. 4 Bst. l (neu) : <u>Pflanzen der Kategorie NTG 2: Pflanzen der Kategorie NTG, die nicht als wesentlich gleichwertig mit natürlichen Pflanzen oder solchen, die durch konventionelle Züchtungsmethoden gewonnen wurden, betrachtet werden. Dabei handelt es sich um alle Pflanzen der Kategorie NTG, die die Kriterien für die Kategorie NTG 1 nicht erfüllen.</u></p>	<p>Um eine Harmonisierung mit der EU-Regulierung zu erreichen, ist es notwendig, die Unterscheidung der Pflanzen der Kategorie NTG 1 einzuführen, die auch natürlich oder durch konventionelle Züchtung hergestellt werden könnten.</p>

<p>steht;</p> <p>f. transgenes Erbmateriale: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>		
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>		
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p>		
<p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Ändern:</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2 darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p>		
<p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten</p>		

nicht beeinträchtigen.		
2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.		
3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.		Das Prinzip ist in Ordnung, aber die Praktikabilität in der landwirtschaftlichen Realität ist fraglich. Ein gangbarer Weg wäre die Nutzung der bestehenden Warenflusstrennung biologischer Anbau / konventioneller Anbau.
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
Art. 8		
1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	Ändern: 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 , die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 , die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.
3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	Ändern: 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Verän-	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.

	derungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.	
2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.		
3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.	Streichen: 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.	Dieser Artikel ist zu streichen.
4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.	Die Pflanzen der Kategorie NTG 1 werden gemäß dem im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehenen Zulassungsverfahren homologiert.
2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1.. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2.. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3.. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4.. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5.. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit		

<p>des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und</p> <p>6.. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Im Falle einer Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung müsste auf das Kriterium der « Mehrwertsteigerung » verzichtet werden, da dieses im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz speziell geprüft werden sollte.</p>
<p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Streichen:</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Im Falle einer Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung müsste auf das Kriterium der « Mehrwertsteigerung » verzichtet werden, da dieses im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz speziell geprüft werden sollte.</p>
<p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p>		
<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.</p>
<p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>		
<p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>		
<p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbar-</p>	<p>Streichen:</p>	<p>Entfällt die Überprüfung des «Mehrwertes» gem. Art. 10, so erübrigt sich Art. 12 Abs. 4.</p>

keit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	
5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 14 Kennzeichnung		
1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.		
2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.		
3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Ändern: 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	«aus neuen genomischen Verfahren». Der Begriff der EU ist auch für die Schweiz zu bevorzugen
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Streichen: Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Dieser Artikel ist zu streichen, da eine Harmonisierung mit der EU Gesetzgebung als Gesamtes vorzuziehen ist. Dazu gehören auch die Bestimmungen für Ausnahmen der Bewilligungs- und Meldepflichten.
1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	
2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	
3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	
3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		

Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates		
1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	Ändern: 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die all- gemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
4. Kapitel: Vollzug		
Art. 20 Vollzug		
1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.		
2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.		
3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.	Ändern: 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. <u>Er trägt dafür die Kosten.</u>	Die Kontrolle und Überwachung in diesem Bereich erfordern eine Organisation, personelle Ressourcen und teure Anlagen.
4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.		
5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.		Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.
Art. 21 Koordination des Vollzugs		
1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.		Die Anhörung der Kantone ist zu begrüssen (siehe Pflanzenpass).
2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.		

<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 24 Abs. 1^{bis} (neu): Wenn das Umweltmonitoring unerwünschte Wirkungen im Zusammenhang mit einer NTG-Pflanze aufzeigt, unterliegt die Genehmigung dieser Pflanze einer Überprüfung.</p>	<p>Das Umweltmonitoring ist positiv zu beurteilen. Es fehlt jedoch der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.</p>
<p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>		
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p>		
<p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>		
<p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Streichen:</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Dies wird nicht als Bundesaufgabe angesehen. Dies ist Sache der wirtschaftlich Interessierten.</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p>		
<p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>
<p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen:</p> <p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>
<p>6. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p>		
<p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.</p>
<p>Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion</p>		

<p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Ändern: Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so <u>entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und</u> kann <u>die zuständige Behörde</u> sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.</p>
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p>		
<p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum <u>neues Enddatum</u> keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>		<p>Zeitliche Koinzidenz mit der Regelung der EU ist prioritär als Anbau von Pflanzen aus NZT. Deshalb auch Verlängerung des Gentechnikmoratoriums bis 2030.</p>



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 89 42
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 7. Juli 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG); Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. April 2025 laden Sie uns zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz) ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Regierung des Kantons St.Gallen begrüsst das Ziel, mit einem eigenständigen Spezialgesetz eine moderne, differenzierte Regulierung für neue Züchtungstechnologien zu schaffen. Ein risikobasierter und innovationsfreundlicher rechtlicher Rahmen ist zentral, um das Potenzial dieser Technologien zur Förderung einer nachhaltigen und resilienten Landwirtschaft sinnvoll nutzen zu können.

Den vorliegenden Gesetzesentwurf lehnen wir jedoch in der aktuellen Form ab. Der Entwurf übernimmt zu viele Elemente des bestehenden Gentechnikgesetzes, ohne die Besonderheiten und das deutlich geringere Risikopotenzial neuer Verfahren wie Cisgenese oder gezielter Mutagenese angemessen zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Regelungen sind in vielen Bereichen unverhältnismässig, erzeugen hohe administrative Aufwände und könnten sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft und Pflanzenzüchtung auswirken. Auch die Einführung eines «Swiss Finish» gegenüber der EU lehnt die Regierung ab und spricht sich für eine enge Anlehnung an die künftige EU-Regulierung aus.

Zudem halten wir die wissenschaftliche Grundlage des Gesetzes nicht als überzeugend dargelegt. Wesentliche Erkenntnisse aus nationalen Forschungsprogrammen und internationalen Studien, die das geringe Risiko der neuen Verfahren belegen, wurden im erläuternden Bericht nicht berücksichtigt. Gleichzeitig fehlt eine valide Grundlage für die Einschätzung der Konsumentenhaltung, auf die sich der Bundesrat wiederholt beruft.

Ergänzend weisen wir auf ein Vollzugsproblem im Bereich der Kennzeichnung hin: Die gesetzliche Möglichkeit, bei fehlenden Nachweisverfahren auf eine Kennzeichnung zu verzichten, stellt die Durchsetzbarkeit der Kennzeichnungspflicht und die Sicherung der

Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten in Frage. Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist sicherzustellen, dass Nachweis- und Kennzeichnungspflichten auch praktisch umsetzbar sind.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass der Einsatz von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in ökologisch besonders sensiblen Systemen wie dem Wald nicht gerechtfertigt erscheint. Angesichts der Komplexität solcher Lebensräume und der dort wirkenden langfristigen ökologischen Prozesse ist ein gezielter Ausschluss sachlich zu prüfen.

Des Weiteren erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz als besonders kritisch. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren und sollen daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen.

Es ist zu befürchten, dass der vorgelegte Entwurf die Entwicklung und Anwendung neuer Züchtungstechnologien faktisch verhindert und gleichzeitig die konventionelle Züchtung und Landwirtschaft mit erheblichen zusätzlichen Auflagen belastet. Damit drohen langfristige negative Auswirkungen auf Innovation, Biodiversität, Genressourcen und Ernährungssicherheit.

Die detaillierten Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten ausgefüllten Fragenkatalog.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Beat Tinner
Präsident

Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefüllter Fragenkatalog

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom ...

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der

Organisation: Kanton St.Gallen,

Volkswirtschaftsdepartement

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,

Telefon):

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Kanton St.Gallen begrüsst ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes geregelt werden soll. Dies ermöglicht es, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den spezifischen Anforderungen im Umgang mit diesen Verfahren angemessen Rechnung zu tragen.

Den vorliegenden Gesetzesentwurf lehnt der Kanton jedoch in der aktuellen Fassung ab. Der Entwurf übernimmt in weiten Teilen nahezu wörtlich die Regelungen des bestehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG), vgl. **blau markiert** in der Tabelle. Damit orientiert er sich primär an einem umweltschutzrechtlichen Risikovermeidungsansatz, ohne dass für die damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen eine wissenschaftlich fundierte Risikobasis gegeben wäre.

Wesentliche Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 sowie weitere wissenschaftliche Erkenntnisse zu den Risiken neuer Züchtungstechnologien ([Übersicht transparenzGentechnik](#)) wurden im erläuternden Bericht nicht berücksichtigt. Der Gesetzesentwurf ist damit nicht risikobasiert, wie es vom Parlament verlangt und wie es auch internationale Vergleichsordnungen, insbesondere in der EU, vormachen.

Aus Sicht des Kantons St.Gallen ist der Entwurf weder zielführend noch praxistauglich. Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen technische Handelshemmnisse, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von internationalen Genpools und Rohstoffmärkten isolieren würden. Der sogenannte «Swiss Finish» würde nicht nur zu erheblichen Mehrkosten in der inländischen Produktion und für Importprodukte führen, sondern auch die einheimische Züchtung in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zusätzlich schwächen. Eine faktische Folge wäre die Reduktion des züchterischen Genpools, was sich langfristig negativ auf die Biodiversität in der Schweizer Landwirtschaft auswirken könnte.

Zudem stellt der Kanton St.Gallen die zusätzlichen Kontrollmechanismen im Vergleich zur EU-Regulierung in Frage. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines höheren Schutzniveaus bedürfen als in den umliegenden Staaten. In diesem Zusammenhang wird auch bedauert, dass die Haltung der Konsumierenden gegenüber neuen Züchtungsverfahren im Bericht einseitig als kritisch dargestellt wird, obwohl hierzu keine belastbaren Daten vorliegen. Im Gegenteil: Die vom Bundesrat zitierte GFS-Studie zeigt, dass mit entsprechender Information viele Konsumentinnen und Konsumenten diesen Technologien offen gegenüberstehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der aktuelle Entwurf den Einsatz von NZT faktisch verhindert. Die mit diesen Technologien verbundenen Chancen für eine nachhaltige, klimaangepasste und ressourcenschonende Landwirtschaft können so nicht genutzt werden. Zudem belastet der Entwurf auch die NZT-freie Wertschöpfungskette mit zusätzlichem administrativem Aufwand und Deklarationspflichten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die Eigenschaft der Herbizidresistenz als besonders kritisch zu beurteilen ist. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren begünstigt werden. Es wird deshalb angeregt, dem Parlament die Möglichkeit zu geben, herbizidresistente Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen.

Zusätzlich weisen wir auf ein zentrales Vollzugsproblem hin: Der Gesetzesentwurf sieht in Art. 14 Abs. 4 die Möglichkeit vor, bei fehlenden Nachweisverfahren auf eine Kennzeichnung zu verzichten. Es ist jedoch nicht geregelt, ob und wie Gesuchsteller zur Entwicklung oder Bereitstellung solcher Nachweisverfahren verpflichtet sind. Ohne geeignete Nachweismethoden ist die Kontrolle der Einhaltung von Kennzeichnungspflichten und Warenflusstrennung nicht gewährleistet. Ein solcher Verzicht widerspricht dem im Gesetz formulierten Ziel, die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sicherzustellen. Es wird deshalb angeregt, im Gesetz oder auf Verordnungsebene eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht für Gesuchsteller zu verankern. Ein Verzicht auf Kennzeichnung soll nicht möglich sein.

Sollte an der Grundstruktur des Gesetzes festgehalten werden, fordert der Kanton St.Gallen substanzielle Anpassungen gemäss den im Detail ausgeführten Änderungsvorschlägen (siehe artikelweise Erörterung).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a

Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch mit weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und umgekehrt. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Kanton St.Gallen begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	Der Kanton St.Gallen erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll a. Mensch, Tier und Umwelt vor Misbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen 2 Es soll dabei insbesondere a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch,	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, das mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, das mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG.</p> <p>Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden.</p> <p>Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG.</p> <p>Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, die als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu 	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbgut an bestimmten Stellen in das Erbgut von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbgut</i>: das gesamte Erbgut, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbgut</i>: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbgutes von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>technischen Zwecken verwendet werden;</p> <p>c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Material (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art.</p>

<p>biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaf und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 4 Zulassungspflicht</p> <p>¹ Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p> <p>² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden.</p> <p>³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>6 Abs. 4 GTG.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <p>a. die Gesundheit von Mensch und Tier;</p> <p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;</p> <p>c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;</p> <p>d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;</p> <p>e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;</p> <p>f. die Wissensvermehrung.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG</p> <p>Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>

<p>zulässig sind.</p> <p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die Population geschützter oder für das betroffene</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>2 Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <p>a. nur arteigenes Erbmateriale enthält;</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>Der Kanton St.Gallen lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie

<p>Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, der Ressourceneffizienz oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der Kanton St.Gallen geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, die im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als</p>

<p>vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		<p>Züchtungen, die als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>

<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Der Kanton St.Gallen lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit unserem Vorschlag kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>

<p>Tagen öffentlich aufgelegt. a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>		
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	Streichen	Entspricht Art. 13 GTG.
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5-7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen</p>	Streichen	Entspricht Art. 14 GTG.

<p>Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>		
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen</p>	<p>Streichen</p>	

<p>deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>		
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>

<p>Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>		
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 8 Auskunftspflicht</p> <p>Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Der Kanton St.Gallen begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p> <p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung</p> <p>Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p> <p>1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende</p>	

	<p>Verwaltungsmaßnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

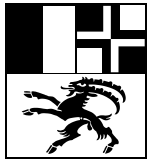
<p>3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungsanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert:</p>	

	<p>³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La Regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

24. Juni 2025

Mitgeteilt den

24. Juni 2025

Protokoll Nr.

504/2025

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungs-
technologienengesetz; NZTG)**

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 2. April 2025 in erwähnter Sache und be-
danken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne machen wir davon im beigeschlossenen Fragebogen Gebrauch.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

i.V. Martin Bühler

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage: erwähnt



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Graubünden

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Michael Burkard, michael.burkard@alg.gr.ch, 081 257 24 01

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Allgemeines

Wir unterstützen das Ziel der Vorlage.

Es erscheint uns richtig und wichtig, dass «Gentechnik» nicht einfach über einen Kamm geschert wird, sondern die Sache differenziert angegangen wird.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesvorlage wird diesem Umstand Rechnung getragen und eine zielführende, wissenschaftlich fundierte und gerechtfertigte Unterscheidung vorgenommen.

Kann die klassische Pflanzenzüchtung mit ungezielter Mutagenese zur Ausschaltung von Genen oder zur Erzeugung einer genetischen Diversität ergänzt werden durch neue Züchtungstechnologien (NZT), womit eine gezielte Mutagenese (Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann) oder eine gezielte Cisgenese (Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann) erfolgt, so darf sich auch die Schweiz dem nicht verschliessen, insbesondere, wenn damit Ziele verfolgt werden wie z.B. Trockenheitsverträglichkeit, Feuerbrandresistenz etc. Damit können nämlich andere Umweltauswirkungen (Wasserverbrauch, Pflanzenschutzmitte-

leinsatz) verringert und auch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet werden. Die Regulierung sollte sich zudem an den Fortschritt der Wissenschaft und Technik (und auch an die internationale Gesetzgebung) anpassen, soweit sie positive Effekte für die Umwelt und Gesellschaft bzw. Mehrwerte erzeugen kann.

Pflanzenzüchtung hat schon immer bedeutet, Pflanzen genetisch zu verändern. NZT sind eine sanftere und präzisere Weiterentwicklung der klassischen Mutagenese (klassische Züchtung). Es ist damit möglich, durch gezielte, geringfügige Veränderungen im Erbgut bereits bestehende Sorten robuster gegen Hitze, Pilze oder Schädlinge zu machen. Auch können mit NZT Gene aus dem gleichen Genpool übertragen werden, und zwar viel effizienter als das mit der herkömmlichen Züchtung möglich ist. NZT haben wenig mit der klassischen Gentechnik gemein. Sie lösen Veränderungen im Genom (Mutation) aus oder bringen arteigene Gene ein. Solche Veränderungen sind auch durch die Natur oder durch klassische Züchtung möglich, jedoch zufälliger und somit seltener.

Sehr wichtig ist, dass die Gesellschaft und Konsumentenschaft die Unterschiede ebenfalls kennt und wahrnimmt, ansonsten jegliche Neuerungen im Bereich der Pflanzenzüchtung kaum Chancen haben werden, auch wenn sie positive Effekte auf die Umwelt haben können. Es besteht Aufklärungsbedarf, dass das Risiko grundsätzlich von der Anwendungsform abhängt und für minimalste Veränderungen und für die Cisgenese wohl vergleichbar oder kleiner ist als bei der «klassischen» Züchtung. Es scheint, dass die Konsumentenschaft im Bereich der Lebensmittel und Landwirtschaft beim Wort «Gentechnik» mit sehr negativen Gefühlen reagiert, während sie gegenüber klassischen Züchtungsmethoden – die grundsätzlich mit ihren Methoden wie radioaktive Bestrahlung oder dem Einsatz von Chemikalien auch nicht wirklich «natürlich» sind und mit welchen die Pflanzen ebenfalls genetisch verändert werden – wohl aufgrund mangelnden Wissens darüber kaum Vorbehalte hat. Diesem Aspekt ist Rechnung zu tragen. Die Umsetzung von NZT wird entscheidend von einer transparenten Kommunikation abhängen, mit welcher die Chancen und Risiken aufgezeigt werden.

Eine starke Pflanzenzüchtung ist tragender Pfeiler einer nachhaltigen Landwirtschaft. NZT können in Zukunft einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige, umweltschonende und produktive Landwirtschaft leisten, um die künftigen Herausforderungen zu meistern, insbesondere auch dort, wo die klassische Züchtung an ihre Grenzen stösst. Natürlich muss den Risiken Rechnung getragen werden, was jedoch mit der Bewilligungspflicht gemäss Gesetzesvorlagen sichergestellt ist.

Es wird entsprechend begrüsst, dass der Entwurf eine gezielte Möglichkeit für bestimmte neue Verfahren ermöglicht, um deren Potenzial für eine ressourcenschonende und klimaangepasste Landwirtschaft zu nutzen. Die vorgesehene Unterscheidung zwischen klassischen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und präzisen Verfahren bei den NZT wie der Mutagenese und Cisgenese ist nachvollziehbar und wissenschaftlich begründet. Die Revision schafft Rechtssicherheit und erleichtert den Zugang zu Innovationen in Forschung und Pflanzenzüchtung, auch im internationalen Forschungsumfeld.

Wesentlich ist jedoch, dass den Risiken begegnet wird und zudem auch Bedingungen geschaffen werden, die eine gleichberechtigte Koexistenz von konventioneller und NZT-basierter Landwirtschaft ermöglichen.

Trennung Warenflüsse

Es erscheint unerlässlich, im Rahmen des vorliegenden Zulassungsansatzes eine Trennung der Warenflüsse (und Bewilligungspflicht) vorzuschreiben, auch wenn es sich um Pflanzen und Produkte aus den neuen Verfahren handelt. Das Vorgehen mit einer behutsamen Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen ist deshalb nachvollziehbar und zu unterstützen. Es muss sich jedoch vergegenwärtigt werden, dass die Trennung der Warenflüsse technisch anspruchsvoll ist und im Anbau und Handel erheblichen Mehraufwand bedeutet. Verbunden mit der Kennzeichnungspflicht dürften die Marktchancen für solche Produkte wohl eher schwierig sein. Wenn aber NZT geeignet, ja allenfalls gar nötig sind für den besseren Umgang mit künftigen Herausforderungen wie Trockenheit oder Krankheiten, so könnte sich eine Problematik auf tun, wel-

che bei der Weiterbearbeitung der Vorlage und Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen ist. Ausserdem wird eine Abstimmung mit den Regeln der EU wohl un-
ausweichlich sein, auch um allfällige Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Sicherzustellen ist, dass Betriebe mit hohen Standards – insbesondere im ökologi-
schen Leistungsnachweis und Biolandbau – durch die neue Regelung weder administ-
rativ noch sonstwie benachteiligt werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2
GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf
dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter
Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-
Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt
wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umset- zung in der Schweiz aussehen
könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Eine Harmonisierung mit der künftigen EU-Regulierung ist aus handelspolitischer Sicht
sinnvoll und zudem wohl auch notwendig, wenn nicht sogar zwingend. Die Schweiz ist
eng in europäische Warenflüsse eingebunden, insbesondere im Saatgut- und Lebens-
mittelsektor. Eine Angleichung schafft Rechtssicherheit und Planungskontinuität.

Allerdings ist derzeit offen, welche Variante die EU wählen wird. Sollte die EU bei den
einen Pflanzen und Produkten, die auf punktuellen Eingriffen ins arteigene Genom be-
ruhen (NGT1), den konventionellen Pflanzen gleichstellen, so ist das wohl problema-
tisch. Ein pauschaler Verzicht auf die Risikoprüfung wird kaum sachgerecht sein. Der
Schweizer Gesetzesentwurf sieht ein einheitliches, risikobasiertes Verfahren vor, un-
abhängig von der Methode. Die Einteilung in NGT1 und NGT2 (in die Kategorie NGT2
fallen alle Pflanzen und Produkte, die mit NZT verändert werden, welche nicht der Ka-
tegorie NGT1 zugeteilt sind) entfällt. Das ist eine zu unterstützende Lösung. Zudem
braucht es, will man die Warenflüsse wirklich trennen, eine produktspezifische Kenn-
zeichnung auch für NGT1, um Transparenz zu gewährleisten, um die Wahlfreiheit zu
wahren und faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern. Produzierende, die bewusst
auf NZT verzichten, müssen ihre Produkte differenziert (z. B. Bio-Suisse) vermarkten
können.

Pflanzen aus NZT sollen deshalb risikobasiert und einzelfallbezogen bewertet werden.
Bestehen Hinweise auf erhöhte Risiken, ist eine vollumfängliche Risikoprüfung erfor-
derlich.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 7 Abs. 2 Satz 2	Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden, sowie die Berücksichtigung biologischer Gegebenheiten.	Eine Risikoanalyse zu den Potenzialen und Auswirkungen von genetischer Introgression mit der einheimischen Flora ist fehlend und nötig. Den (geografischen resp. abiotischen) Mindestabstand zu Flächen mit Pflanzen aus herkömmlichen Züchtungen wird begrüsst. Es gibt jedoch Bedarf für eine Erweiterung auf biologische Gegebenheiten (biotischer Abstand), worunter bspw. die Blütezeit der NZT-Pflanzen gehört.
Art. 11 Abs. 2 lit. a Ziff. 2	die Population geschützter, schützenswerter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen.	Als "schützenswerte" Organismen sind gefährdete und seltene Arten der „Roten Listen“ zu verstehen, vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. d der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1). Es dürfen die gemäss NHV schützenswerten Arten bzw. gefährdeten und seltene Arten, die in den vom Bund erlassenen und anerkannten Roten Listen aufgeführt sind, nicht beeinträchtigt werden.
Art. 14 Abs. 3	Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Es soll nur ein Begriff verwendet werden. Zudem ist der Begriff „genomisch“ für die Konsumentenschaft ungeeignet, sprich, er könnte unbegründete Ängste erzeugen.
Art. 20 Abs. 3	Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. Er trägt dafür die Kosten.	Werden Kantone beigezogen für die Erledigung der Bundesaufgaben, ist die Finanzierung durch den Bund sicherzustellen.
Art. 24 Abs. 1	Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und die unerwünschte Verbreitung von katalytisch aktiven Plasmiden festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.	Im Rahmen der CRISPR/Cas-Technologie können katalytisch aktive Plasmide zur Insertion von Genen in Genomen verwendet werden. Plasmide sind die Vektoren, die die aktive molekulare Schere dieser Technologie tragen. Sie haben das Potenzial, sich auch mit Bakterien zu verbinden (Konjugation). Kommt es zu einer solchen Konjugation, könnten sich neue Resistenzen bei Bakterien ergeben, womit im schlimmsten Fall auch die Bodenfruchtbarkeit komplett beeinträchtigt werden könnte. Deshalb dürfen sie sich ausserhalb der Labors nicht ausbreiten können. Die Ausbreitung potenziell problematischer Moleküle durch die Plasmide (Vektoren) der CRISPR/Cas-Technologie wird im Gesetzentwurf nicht behandelt. Da es keine Studie zum Risikopotenzial der Ausbreitung katalytisch aktiver Plasmide gibt und eine Konjugation von aktiven Plasmiden der CRISPR/Cas-Technologie mit natürlich vorkommenden Bakterien nicht bekannt ist, sollte dies zumindest im Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Der Gesetzesentwurf bedarf zudem einer Legaldefinition der «katalytisch aktive Plasmide».
Art. 29 Abs. 1	<u>Antrag:</u> Beschwerderecht des Bundes nochmals prüfen.	Es stellt sich die Frage, ob ein Beschwerderecht des BAFU notwendig ist. Die Übertragung von Vollzugsaufgaben an die Kantone soll nicht stets damit einhergehen, dass das Bundesamt ein Beschwerderecht hat – das zeugt nicht von Vertrauen. Im Übrigen besteht die Verbandsbeschwerde.

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Umwelt

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

2. Juli 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz, NZTG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Vernehmlassung "Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz, NZTG)" Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zum NZTG Stellung zu nehmen. Die Bemerkungen und Anträge sind dem Fragenkatalog in der Beilage zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Dieter Egli
Landammann



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage
• Fragenkatalog



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude,
5001 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Andreas Distel, andreas.distel@ag.ch, 062 855 86 84

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Stossrichtung des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) und anerkennt das Bestreben des Bundesrats, eine risikobasierte und differenzierte Zulassung für neue Züchtungsmethoden zu schaffen. Die Öffnung gegenüber innovativen Züchtungsverfahren ist im Hinblick auf die Herausforderungen des Klimawandels, die zunehmende Resistenzbildung gegenüber Pflanzenschutzmitteln (PSM) beziehungsweise den Zulassungsverlust von PSM und die Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion ein wichtiger Schritt. Dem Regierungsrat ist es ein wichtiges Anliegen, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien wie Cisgenese und Mutagenese in Zukunft einzusetzen. Mit massgeschneiderten Produktionsauflagen soll einerseits ein getrennter Warenfluss analog der biologischen Produktion sichergestellt werden, andererseits darf eine wirtschaftliche Produktion für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft nicht verunmöglicht werden. Aus diesen Gründen regt der Regierungsrat an, die Anforderungen insbesondere hinsichtlich des Inverkehrbringens, der Kennzeichnung und der Abstandsaufgaben kritisch zu überprüfen und stärker an der tatsächlichen Risikobewertung sowie am internationalen Stand der Wissenschaft auszurichten. Nur so kann die Schweiz die Chancen neuer Technologien für eine nachhaltige und resiliente Land- und Ernährungswirtschaft nutzen.

Restriktive Ausgestaltung und Überregulierung

Aus der Sicht des Kantons Aargau besteht die Gefahr, dass die Gesetzesvorlage – trotz risikobasierter Öffnung – durch zahlreiche Auflagen und hohe Anforderungen an das Inverkehrbringen einen faktischen Innovationsstopp bewirkt. Die vorgesehenen Bedingungen für Freisetzungsversuche und Inverkehrbringen sind derart hoch angesetzt, dass eine praxisnahe Nutzung neuer Züchtungsmethoden ausserhalb von geschlossenen Systemen oder Forschungsstandorten kaum realistisch ist. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im internationalen Kontext und muss in der Vorlage angepasst werden.

Unverhältnismässigkeit im Vergleich zu konventionellen Verfahren

Es erscheint dem Regierungsrat des Kantons Aargau wenig nachvollziehbar, dass für die neuen Züchtungsmethoden wie die Cisgenese oder Mutagenese strengere Anforderungen als bei konventionellen Züchtungsverfahren gelten sollen. Bei neuen Technologien ist exakt bekannt, welche genetischen Veränderungen vorgenommen werden, während bei konventionellen Verfahren zufällige Mutationen erfolgen, deren Auswirkungen weniger präzise kontrollierbar sind.

Wahlfreiheit und Kennzeichnungspflichten

Die vorgesehene umfassende Kennzeichnung und die strikte Trennung der Warenflüsse für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien sind aus Sicht der Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nachvollziehbar und sinnvoll. Allerdings ist derzeit eine analytische Bestimmung zur Überprüfung von Art. 14 NZTG nicht möglich. Geeignete Methoden müssen erst entwickelt und bereitgestellt werden. Der Druck auf die Vollzugsbehörden wird steigen, um zügig analytische Fortschritte zu erzielen. Damit steigt auch die Forderung nach zusätzlichen Ressourcen für die Lebensmittelkontrolle.

Es ist zu befürchten, dass die Kennzeichnungspflichten in der Praxis zu einer erheblichen administrativen Belastung und zu Wettbewerbsnachteilen führen werden, insbesondere im Vergleich zu importierten Produkten, die oftmals nicht denselben Standards unterliegen. Der Regierungsrat schlägt daher einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist. So bleibt die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten bestehen.

Umweltmonitoring

Organismen, die mit neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, können ähnliche Risiken für die ökologische Stabilität bergen wie invasive Pflanzen- und Tierarten sowie parasitäre und pathogene Organismen. Entsprechend ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau der Auftrag für das Umweltmonitoring gemäss Art. 24 NZTG wichtig.

Innovationshemmnis angesichts globaler Herausforderungen

Angesichts des Klimawandels, zunehmender Resistenzproblematiken und wachsender Herausforderungen im Pflanzenschutz ist es aus der Sicht des Kantons Aargau dringend geboten, dass die Gesetzgebung einen klaren Fokus auf die Chancen neuer Technologien legt. In Ländern wie den USA und Südamerika werden gentechnisch veränderte Kulturpflanzen (sogar transgene) seit Jahrzehnten angebaut, ohne dass negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wissenschaftlich belegt wurden. Auch in der Schweiz und der EU werden solche Produkte über Importe täglich konsumiert. Eine Deklarationspflicht für diese Produkte gibt es nicht. Eine zu restriktive nationale Regelung gefährdet den Zugang zu innovativen Lösungen und die Versorgungssicherheit der Schweiz langfristig. Daher fordert der Regierungsrat eine Ausrichtung an den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Regierungsrat unterstützt die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungsk Kooperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell.

Unterschiedliche Kategorisierung

Das Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) verzichtet im Gegensatz zur EU auf eine Zweiteilung der Pflanzen in Kategorien (zum Beispiel "Kategorie-1-NGT" ohne fremde DNA) und begründet dies mit fehlendem Zusammenhang zwischen Risiko und Anzahl genetischer Veränderungen. Dies führt zu Divergenzen in der Praxis, insbesondere bei der Kennzeichnungspflicht oder der Zulassung von Cisgenese-Verfahren.

Stärkere Kontrollmechanismen

Der Bundesrat sieht strengere Vorschriften vor als die EU, insbesondere bezüglich Warenflusstrennung und Kennzeichnung. Der Regierungsrat fordert, dass alle Produkte mit pflanzlichen Bestandteilen aus neuen Züchtungsverfahren gekennzeichnet werden – analog zum Biolandbau. Damit geht er über die EU-Regelung hinaus, welche für NGT1-Pflanzen keine Kennzeichnungspflicht vorsieht.

Empfehlungen für die Umsetzung

Der Regierungsrat schlägt eine selektive Übernahme des EU-Rahmens vor. So soll eine Harmonisierung bei der risikobasierten Zulassungslogik (zum Beispiel vereinfachtes Verfahren für gezielte Mutagenese ohne Fremd-DNA) eingeführt werden, jedoch unter Wahrung schweizerischer Besonderheiten wie dem Fokus auf Nachhaltigkeit und kleinräumige Landwirtschaft.

Mit dynamischen Anpassungsklauseln sollen künftige EU-Anpassungen ohne zeitintensive Gesetzesrevisionen übernommen werden können, sofern diese mit den Schweizer Interessen kompatibel sind.

Schliesslich soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlägt der Regierungsrat einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biolandbau der Fall ist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kanton Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christina Angst, christina.angst@tg.ch, 058 345 54 67

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir begrüssen grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91) geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft, wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. in den Absenkpfeifen), Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie hohe Qualitätsansprüche, effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Der Hauptnachteil dieser Variante sind die zu erwartenden Handelshemmnisse mit der EU, insbesondere da die Schweiz für ihre Lebensmittelversorgung zur Hälfte von Importen abhängig ist. Folgende Punkte sind zu korrigieren oder zu ergänzen:

- Kategorisierung analog EU statt Vergleichbarkeits-Kriterium:

Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeitskriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien genutzt und Handelshemmnisse reduziert werden.

- Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren:

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen, wie z.B. bei der Kategorisierung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein:

Bei der Regulierung der neuen Züchtungstechnologien muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden. Die neuen Züchtungstechnologien sollen vor allem als Chance gesehen und nicht nur als Risiko behandelt werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist zwingend, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden. Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind der Austausch von genetischem Material, der Import von Saat- und Pflanzgut und der Import von Lebensmitteln.

Zu prüfen ist der Verzicht auf das Kriterium des „Mehrwerts“, das im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz speziell geprüft werden müsste.

Die Bezeichnung muss entlang der gesamten Kette bis zum Endprodukt verpflichtend sein, um die freie Wahl der Konsumentinnen und Konsumenten und die Akzeptanz der Regelung zu gewährleisten. Bezeichnung und Rückverfolgbarkeit müssen daher gewährleistet sein (insbesondere durch die erforderliche Dokumentation), auch für Produkte aus NGT1-Pflanzen.

Kritisch sehen wir die von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge, da bei ihrer Umsetzung bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen würden und deshalb weder das Vorsorgeprinzip noch die Wahlfreiheit ausreichend gewahrt blieben. Beim Vorschlag des EU-Parlaments ist zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vorgesehen, NGT1-Pflanzen sind aber weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausgenommen. Wir schlagen deshalb vor, dass die Schweiz von der EU das Konzept übernimmt, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und bei den NGT2-Pflanzen die EU-Regulierung übernimmt (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam, wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard und welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, wies die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenomsequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmateriale funktionsfähig ist oder nicht.

Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmateriale enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.

Entscheide über die Vergleichbarkeit

Mit dem NZTG soll die Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZT-Pflanzen) im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu Entscheide über die Vergleichbarkeit vor, mit denen NZT-Pflanzen vereinfacht zugelassen werden können sollen, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanzen sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen Anforderungen bereits beurteilt wurden. Die Absicht, vereinfachte Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen oder zumindest bestimmte NZT-Pflanzen einzuführen, befürworten wir.

Grenzüberschreitende Koexistenz

Da es in Zukunft entlang der Landesgrenzen zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzucht im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

Nachweisverfahren für unbewilligte NZT-Pflanzen

Mit der weltweit zunehmenden Nutzung von NZT-Pflanzen ist davon auszugehen, dass es hierzulande zu Einträgen von in der Schweiz unbewilligten NZT-Pflanzen kommt. Solche Fälle könnten vor allem dann zunehmend eintreten, wenn in der EU NGT-Pflanzen angebaut werden, die in der Schweiz weder nach GTG noch nach NZTG bewilligt sind. Was Einträge unbewilligter NZT- und GVO-Pflanzen betrifft, haben die Kantone die Aufgaben, Lebensmittel nach Spuren solcher Pflanzen zu kontrollieren und die Umwelt nach Einträgen solcher Pflanzen zu überwachen. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, benötigen die Kantone geeignete Nachweisverfahren. Für die Entwicklung dieser Verfahren wiederum müssen Informationen zu den gentechnischen Veränderungen sowie Referenzmaterial vorliegen. Aus unserer Sicht ist es Aufgabe des Bundes, die notwendigen Informationen und Referenzmaterialien zu beschaffen und entsprechende Vereinbarungen mit internationalen Handelspartnern zu treffen. Zudem weisen wir darauf hin, dass ein besonderer Bedarf an Informationen und Referenzmaterialien entstehen könnte, wenn die EU NGT1-Pflanzen von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt und keine eigenen Nachweisverfahren entwickelt.

Regeln für den Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus

Laut einer im Auftrag des Bundesamts für Umwelt erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Firmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Es ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da nicht auszuschliessen ist, dass Firmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, weisen wir auf die Notwendigkeit hin, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

Patente auf NZT-Pflanzen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrünnen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision Patentgesetz) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

Harmonisierung mit der EU

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab, abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen und eventuell auch von der Kennzeichnungspflicht befreit werden, und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO zu kennzeichnen sind.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar, möchten aber empfehlen, dass sowohl Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese – als auch die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale mit denjenigen der EU harmonisiert werden. Zudem regen wir an, zu prüfen, die Kategorisierung in NGT1 und NGT2 auch für die Schweiz zu übernehmen, NGT2-Pflanzen dann wie in der EU zu regeln (hohe Harmonisierung) und NGT1-Pflanzen nach den Grundsätzen des NZTG zu regulieren (beschränkte Harmonisierung).

Potenziale durch konsequente Förderung der Biodiversität

In der Pflanzenzüchtung wird den neuen Züchtungstechnologien ein grosses Potential im Hinblick auf eine nachhaltigere Landwirtschaft und zu Gunsten einer höheren Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber dem Klimawandel zugeschrieben. Mittels einer standortgerechten Landwirtschaft könnte deren Nachhaltigkeit effektiv gefördert werden. Zudem können mittels konsequenter Förderung der Biodiversität die negativen Auswirkungen des Klimawandels vermindert werden, indem beispielsweise wassergeprägte Biotope vermehrt renaturiert und neu geschaffen werden und so der Wasserrückhalt im Umfeld landwirtschaftlicher Kulturen verbessert wird. Ein weiterer Vorteil einer konsequenten Biodiversitätsförderung wäre der Erhalt trockenheitsresistenter Wildarten und Kultursorten, die natürlicherweise tolerant gegenüber Trockenheit sind und sich somit bestens eignen für die herkömmliche Zucht von Nutzpflanzen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 1	Abs. 1 lit. a ist wie folgt zu ändern: „a. Mensch, Tier und Umwelt vor <i>nachweislichen Risiken von Anwendungen</i> im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen <i>und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen</i> .“	Damit wird klargestellt, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen, und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren.
Art. 1 Abs. 2	Abs. 2 lit. a, d und g sind wie folgt zu ändern: „a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt <i>risikoadäquat</i> schützen; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung <i>aufrechterhalten</i> ; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion <i>mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen</i> Rechnung tragen.“	Damit wird klargestellt, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen, und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren.
Art. 1 Abs. 2	Es ist ein neuer Buchstabe einzufügen: „die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern“	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlen soll, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, würden wir es begrüssen, wenn der Bundesrat in der Botschaft an das Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 2 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „[...]. <i>Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1. Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt.</i> “	Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen. Das heisst: NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest und Herbizidresistenzen → im GTG reguliert.
Art. 2 Abs. 2	Streichen	

Art. 2 Abs. 3	Streichen	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Art. 14.
Art. 4 lit. b und c	<p>Art. 4 lit. b und c sind wie folgt zu ändern:</p> <p>„b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie „NGT1“ gemäss EU-Recht;</p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 („NGT1“), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde, und die sich hinsichtlich Risiken und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden;“</p>	Zur Harmonisierung mit der EU-Verordnung ist es notwendig, die Unterscheidung von NZT-Pflanzen der Kategorie 1 einzuführen, die auch auf natürliche Weise oder durch konventionelle Züchtung erzeugt werden könnten.
Art. 4 lit. e	Es ist zu konkretisieren, was „arteigenes Erbmateriale“ ist.	Mit Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in Protein-kodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 5 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2 darf nur so umgegangen werden, [...]“	Pflanzen der Kategorie NZT1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 8 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2, die [...]“	Pflanzen der Kategorie NZT1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 9 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2, die [...]“	Pflanzen der Kategorie NZT1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 10		Wir sind bei Freisetzungsversuchen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich, laut Erläuterungen, Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht auf bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der „Protected Site“ zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsversuchs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der

		Sorgfaltspflicht der Gesuchstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom BAFU vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit auf bestimmte Orte der Freisetzung zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach der Verordnung mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträge unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträge unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit auf bestimmte Freisetzungstandorte beziehen.
Art. 10 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <i>der Kategorie NZT2</i> bewilligt wurde, [...].“	Der Anwendungsbereich ist auf Pflanzen der Kategorie NZT2 zu beschränken.
Art. 10 Abs. 3	Streichen	
Art. 10 Abs. 4	Es ist mit einem Verweis auf Art. 9 Abs. 2 lit. d festzuhalten, dass Entscheide über die Vergleichbarkeit nur für Pflanzen gefällt werden können, bei denen die Würde der Kreatur durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist.	Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.
Art. 11	Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen: Als Bewilligungsvoraussetzung ist zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat ist die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium „Mehrwert für die Umwelt“ zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren. Als besonders kritisch erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüssen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen, und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzt. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen. Wir sind uns bewusst, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente

		Pflanzen existieren und würden deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürworten, das darstellt, unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.
Art. 11 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <i>der Kategorie NZT2</i> dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.“	Pflanzen der Kategorie NZT1 werden nach dem Zulassungsverfahren zugelassen, das im Rahmen der konventionellen Züchtung vorgesehen ist.
Art. 11 Abs. 2	Streichen	Im Falle einer Harmonisierung mit der EU-Regelung müsste auf das Kriterium des „Mehrerts“ verzichtet werden, das im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz spezifisch geprüft werden müsste.
Art. 11 Abs. 3	Streichen	Im Falle einer Harmonisierung mit der EU-Regelung müsste auf das Kriterium des „Mehrerts“ verzichtet werden, das im EU-Entwurf nicht vorgesehen ist und in der Schweiz spezifisch geprüft werden müsste.
Art. 12		Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (z.B. bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grossflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu entscheiden, über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.
Art. 12 Abs. 1	Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <i>der Kategorie NZT2</i> bewilligt wurde, [...]“	Der Anwendungsbereich ist auf Pflanzen der Kategorie NZT2 zu beschränken.
Art. 12 Abs. 4	Streichen	Entfällt die Überprüfung des Mehrerts gemäss Art. 10, so erübrigt sich Art. 12 Abs. 4
Art. 14	Streichen	Überprüfung und Vollzug der in Art. 14 festgelegten Bestimmungen ist aktuell nicht möglich und wird erst möglich sein, wenn von den Inverkehrbringern entsprechende analytische Methoden etabliert sind und allgemein zur Verfügung stehen. Bestimmungen mit nicht kontrollierbaren und vollziehbaren Regelungen zu erlassen und deshalb sogar Ausnahmebestimmungen aufzuführen (Art. 14

		<p>Abs. 4) ist fragwürdig und führt für die zuständigen Vollzugsbehörden zu einer unhaltbaren Situation.</p> <p>Mit der in Art. 14 Abs. 4 vorgesehenen Ausnahmebestimmung wird zudem die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten eingeschränkt, die (wie auch die Vollzugsbehörden) nicht erkennen können, ob Produkte mittels neuer Züchtungstechnologien produziert wurden oder solche enthalten. Eine solche Regelung stellt einen Grundsatzentscheid dar, der vom Gesetzgeber nicht an den Bundesrat delegiert werden darf. Es wäre ehrlicher, auf eine Kennzeichnungspflicht und auf die Festlegung von Schwellenwerten und Regelungen zu zulässigen Spuren grundsätzlich zu verzichten und damit die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten im Sinne einer Güterabwägung bewusst einzuschränken.</p>
Art. 14 Abs. 3	<p>Für den Fall, dass Art. 14 trotzdem beibehalten wird, wäre Abs. 3 wie folgt zu ändern: <i>„Sie muss die Worte „aus neuen genomischen Verfahren“ enthalten.“</i></p>	<p>Der EU-Begriff „aus neuen genomischen Verfahren“ ist auch für die Schweiz zu bevorzugen. Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, die sich von der alten Gentechnik unterscheidet.</p>
Art. 15a (neu)	<p>Es ist folgende Delegationsnorm zu erlassen: <i>„Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.“</i></p>	<p>Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des NFP59 berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrüßen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in seiner Botschaft ans Parlament erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.</p>
Art. 19 Abs. 1	<p>Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: <i>„Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT2 und [...]“</i></p>	<p>Der Anwendungsbereich ist auf Pflanzen der Kategorie NZT2 zu beschränken.</p>
Art. 20 Abs. 3	<p>Abs. 3 ist wie folgt zu ergänzen: <i>„Er kann für bestimmte Vollzugaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beziehen. Er trägt dafür die Kosten.“</i></p>	<p>Die Kontrolle und Überwachung in diesem Bereich erfordern eine teure Organisation, Personal und Einrichtungen.</p>
Art. 20 Abs. 5		<p>Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.</p>
Art. 21 Abs. 1		<p>Wir begrüßen, dass die Kantone angehört werden.</p>
Art. 24		<p>Es ist in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.</p>

Art. 24 Abs. 1 ^{bis} (neu)	Es ist ein neuer Abs. 1 ^{bis} einzufügen: „Wenn das Umweltmonitoring unerwünschte Auswirkungen im Zusammenhang mit einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien aufzeigt, wird die Zulassung der Pflanze überprüft.“	Es fehlt der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.
Art. 26	Es ist ein zusätzlicher Absatz einzufügen: [Der Bund] „kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.“	Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die „Protected Site“ im Kanton Zürich beschränkt bleiben, sondern auch in anderen Kantonen stattfinden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.
Art. 26 Abs. 2	Streichen	Das ist keine Bundesaufgabe, sondern Sache der wirtschaftlich Interessierten.
Art. 29 Abs. 1 und 2	Streichen	Die kantonalen Behörden haben keine Aufgaben im Vollzug.
Art. 32	Es ist ein zusätzlicher Buchstabe einzufügen: Es ist eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmateriale in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.	Die Abwesenheit von transgenem Erbmateriale ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungsverfahren haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Es erscheint deshalb sinnvoll, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal und die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungsverfahren explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.
Art. 34	Art. 34 ist wie folgt zu ändern: „Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so entzieht die zuständige Behörde ihr oder ihm die Bewilligung und kann sie oder ihn mit einem Betrag [...]“	Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligung.

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 35b	Art. 35b ist wie folgt zu ändern: „Verstösst eine Bewilligungsträgerin oder ein Bewilligungsträger gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erteilte Bewilligung, so <i>entzieht die zuständige Behörde ihr oder ihm die Bewilligung und kann sie oder ihn mit einem Betrag [...].</i> “	Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligung.
Art. 37a		Die zeitliche Koinzidenz mit der EU hat Priorität vor dem Anbau von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Deshalb wurde auch des Gentechnikmoratorium bis 2030 verlängert.

Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (SR 817.0)

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 20 Abs. 1		Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.
Art. 42 Abs. 5		Wir begrüßen die vorgeschlagene Anpassung.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommunika-
tion (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 24. Juni 2025
Nr. 364

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz, NZTG)

Vernehmlassung


Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz, NZTG) Stellung zu nehmen. Unsere Bemerkungen dazu haben wir im beiliegenden Fragebogen festgehalten.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Absender

Amt für Raumentwicklung, Kanton Thurgau

Andrea Näf-Claser

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Die Auswirkungen der neuen Züchtungstechnologien sind unserer Meinung nach schwer einzuschätzen. Im erläuternden Bericht wird ausgeführt, dass die neuen Verfahren präziser und zuverlässiger seien als die klassische Gentechnik, deren Einsatz aber dennoch mit möglichen Umweltrisiken – d.h. Risiken für Mensch, Tier, Umwelt und Biodiversität – verbunden seien. Wie auch die herkömmliche Gentechnik könnten die neuen Züchtungstechnologien ungewollte Veränderungen an anderen Stellen im Erbgut hervorrufen oder die Veränderungen könnten sich durch Wechselwirkungen auf andere als die beabsichtigte Eigenschaft auswirken. Pflanzen, die mit neuen Verfahren erzeugt würden, könnten teilweise praktisch nicht von natürlich entstandenen oder konventionell hergestellten Pflanzen unterschieden werden.

Im Weiteren wird die Cisgenese als neue Züchtungstechnologie im Sinne der neuen Gesetzesvorlage erwähnt. In der Literatur wird als Vorteil der Cis-Gentechnik bezeichnet, dass mit dieser Technologie beispielsweise Resistenzgene aus verwandten Wildarten gezielt in Kultursorten eingekreuzt werden können. Damit ist jedoch auch das Risiko verbunden, dass sich später Spontankreuzungen zwischen cisgen veränderten Pflanzen und verwandten Wildarten ergeben können und so das veränderte Erbgut als Teil der Biodiversität festsetzen kann.

Welche Auswirkungen von diesen Risiken auf die Umwelt ausgehen, ist kaum einschätzbar. Das Vorsorgeprinzip der Umweltschutzgesetzgebung verlangt, Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, im Sinne der Vorsorge frühzeitig zu begrenzen. In diesem Fall bedeutet die frühzeitige Begrenzung, die vorgesehenen Bestimmungen nicht einzuführen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Solange die Diskussionsergebnisse aus dem Trilog EU-Kommission, Rat und Europäisches Parlament nicht bekannt sind, soll einer Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung nicht zugestimmt werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

In der Pflanzenzüchtung wird den neuen Züchtungstechnologien ein grosses Potential im Hinblick auf eine nachhaltigere Landwirtschaft und zu Gunsten einer höheren Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber dem Klimawandel zugeschrieben. Es wird versucht, anthropogen verursachte Probleme mittels neuer Technologien zu lösen, ohne dass abschliessend bekannt ist, welche neuen Probleme damit verursacht werden.

Mittels einer standortgerechten, weniger auf Tierproduktion ausgerichteten Landwirtschaft könnte deren Nachhaltigkeit effektiv gefördert werden. Zudem können mittels konsequenter Förderung der Biodiversität die negativen Auswirkungen des Klimawandels vermindert werden, indem beispielsweise wassergeprägte Biotope vermehrt renaturiert und neu geschaffen werden und so der Wasserrückhalt im Umfeld landwirtschaftlicher Kulturen verbessert wird. Ein weiterer Vorteil einer konsequenten Biodiversitätsförderung wäre der Erhalt trockenheitsresistenter Wildarten und Kultursorten, die natürlicherweise tolerant gegenüber Trockenheit sind und sich somit bestens eignen für die herkömmliche Zucht von Nutzpflanzen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Numero
3105

sl

0

Bellinzona
25 giugno 2025

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Consigliere federale
Albert Rösti
Direttore DATEC
3003 Berna

SekretariatBodenundBiotechnologie@baf
u. admin.ch
(pdf e word)

Procedura di consultazione

Avamprogetto di legge federale sulle piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione (Legge sulle tecnologie di selezione, LNTS)

Signor Consigliere federale,
gentili signore, egregi signori,

vi ringraziamo per essere stati coinvolti nella procedura di consultazione relativa all'avamprogetto di legge federale sulle piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione (Legge sulle tecnologie di selezione, LNTS), finalizzata all'attuazione dell'art. 37a cpv. 2 della legge sull'ingegneria genetica (LIG).

Con il progetto di legge in questione, il Consiglio federale intende rendere più agevole l'impiego di piante ottenute tramite nuove tecnologie di selezione, che non contengono materiale transgenico. Adottando un approccio basato sui rischi, tali piante potranno essere autorizzate per l'impiego a fini agricoli, orticoli o forestali solo qualora apportino un valore aggiunto per l'agricoltura, l'ambiente e i consumatori.

A titolo generale, il Consiglio di Stato condivide l'obiettivo perseguito dall'art. 37a cpv. 2 della LIG, ovvero di introdurre un regime di autorizzazione basato sui rischi applicabile a piante e materiale vegetale destinati all'impiego per fini agricoli, orticoli o forestali e ottenuti mediante nuove tecnologie di selezione senza inoculazione di materiale genetico transgenico, se queste apportano per l'agricoltura, l'ambiente e i consumatori un valore aggiunto comprovato rispetto alle tecniche di selezione convenzionali. Questo anche in vista delle sfide che ci accompagneranno nel futuro, prima su tutte quella legata all'adattamento ai cambiamenti climatici.


Il progetto di LNTS rappresenta una buona base di discussione per approcciare il citato regime di autorizzazione basato sui rischi per le piante ottenute tramite nuove tecnologie di selezione. Riteniamo tuttavia giudizioso, soprattutto in questa prima fase di apertura

RG n. 3105 del 25 giugno 2025

alle nuove tecnologie di selezione, un approccio più cautelativo. Per i dettagli a riguardo rimandiamo alle osservazioni esposte nell'apposito formulario di risposta alla consultazione allegato.

Vogliate gradire, signor Consigliere federale, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Norman Gobbi

Il Cancelliere

Arnaldo Coduri

Allegato:

- Questionario consultazione LNTS

Copia a:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfe-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione della protezione dell'aria, dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Sezione forestale (dt-sf@ti.ch)
- Sezione dell'agricoltura (dfe-sa@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Questionario

Legge federale sulle piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione

Attuazione del mandato

Mittente

Nome e indirizzo del Cantone o dell'organizzazione:

Regionalbüro Canton Ticino, Piazza Giovanni G. 5504 Bellinzona

Persona di riferimento in caso di domande (nome, e-mail, telefono):

Francesca Botta, francesca.botta@ti.ch, 091 814 35 08

Osservazioni generali

1. Siete favorevoli agli orientamenti e agli obiettivi di cui nel presente avamprogetto di legge federale sulle piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione ai fini dell'attuazione del mandato secondo l'articolo 37a capoverso 2 della legge sull'ingegneria genetica (LIG)? I punti essenziali dell'avamprogetto sono illustrati nel capitolo 2, mentre il capitolo 5 riporta i commenti ai singoli articoli.

Sì Sì, con riserva No

Motivazione / Osservazioni:

In linea di principio, accogliamo positivamente il progetto di legge federale sulle piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione (LNTS) ai fini dell'attuazione del mandato secondo l'articolo 37a capoverso 2 della legge sull'ingegneria genetica (LIG). Ma riteniamo che alcuni temi debbano essere approfonditi o addirittura rivisti.

La liberazione e l'immissione in commercio di piante NGT (New Genomic Techniques) mediante decisioni sulla comparabilità possono rappresentare delle buone basi, anche se i criteri proposti nel progetto non sono sufficienti per valutare adeguatamente i rischi che potenzialmente ne deriverebbero.

La proposta di legge potrebbe condurre a un'ulteriore difficoltà nel definire le necessarie misure di coesistenza, a partire dall'etichettatura, considerando la separazione dei flussi dei prodotti. Questo, considerando che i sistemi di produzione dei prodotti agricoli a seguito della LNTS saranno almeno tre: agricoltura biologica, agricoltura convenzionale e piante provenienti da nuove tecnologie di riproduzione. Verosimilmente, sarà necessario considerare e mantenere distanze minime tra i campi destinati alla produzione di prodotti derivanti da sistemi di produzione differenti.

A livello di definizioni e applicazione, restano da chiarire diversi aspetti. Citiamo per esempio la stessa definizione dei termini "materiale genetico" o "materiale genetico transgenico", come pure i sistemi di rilevamento finalizzati a determinare se determinati vegetali ricadano o meno nel campo di applicazione della LNTS. Senza poter disporre dell'ordinanza di applicazione con chiarimenti su questo e altri temi, anche una valutazione pertinente sulla LNTS è molto difficile.

Riteniamo infine che alcune tipologie di colture, quali le piante NTG resistenti agli erbicidi e le piante NTG protette da brevetto, debbano essere escluse dalle agevolazioni previste dalla LNTS.

2. Siete favorevoli a un'armonizzazione con la futura normativa dell'UE sulla base della proposta della Commissione europea del 5 luglio 2023 (tenendo conto del fatto che la normativa deve essere ancora trattata in seno al trilatero formato dalla Commissione europea, dal Consiglio e dal Parlamento europeo) ai fini dell'attuazione del mandato secondo l'articolo 37a capoverso 2 LIG? L'avamprogetto e le rispettive possibilità di attuazione in Svizzera sono illustrate nel capitolo 3 del rapporto esplicativo.

Sì Sì, con riserva No

Motivazione / Osservazioni:

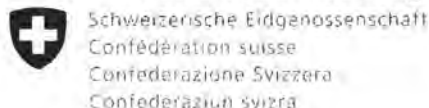
Nell'applicazione della LNTS sarà necessario considerare nel limite del possibile un'armonizzazione con le normative dell'UE, che però attualmente non sono ancora chiaramente definite. Allo stato attuale, si delineerebbe nell'UE una suddivisione in due categorie, a seconda del tipo e del numero di modifiche genetiche: le piante NGT1, che possono essere immesse in commercio senza valutazione dei rischi ambientali (e che possono essere esentate dall'obbligo di etichettatura), e le piante NGT2, che rimangono soggette in larga misura alla regolamentazione applicabile alle piante geneticamente modificate convenzionali e devono essere etichettate come OGM.

Si concorda anche per il nostro Paese la ripresa del concetto di classificazione delle piante NGT nelle due categorie NGT1 e NGT2, seguendo la normativa UE. Se da un lato si auspica un certo grado di flessibilità della LNTS, che possa permettere un allineamento con la regolamentazione UE ancora in fase di sviluppo, dall'altro si confida in un approccio prudenziale, in particolare per le piante NGT1. Si auspica quindi che possano essere evitati eventuali ostacoli al commercio con l'Europa ma che, parallelamente, l'ambiente e la corretta separazione delle filiere produttive possano essere garantiti, almeno a livello locale. Riteniamo infatti che la tracciabilità del sistema di produzione dovrebbe essere obbligatoria lungo tutta la filiera fino al prodotto finale (non solo fino al materiale di propagazione), così da garantire la libertà di scelta del consumatore.

Sia nell'ambito dell'applicazione della LNTS, sia in quello delle normative EU è legittimo domandarsi cosa possa essere inteso per "nuove tecnologie". È verosimile immaginare che nel corso dei prossimi anni potrebbero essere sviluppati nuovi sistemi di produzione. A questo punto, le nuove tecnologie dovranno essere contemplate e, a seconda del caso incluse o escluse nelle regolamentazioni, sia svizzere, sia europee, con le conseguenze del caso.

Per quanto riguarda le decisioni relative alla comparabilità per l'immissione nell'ambiente a titolo sperimentale, si chiede che esse si riferiscano a luoghi specifici. In relazione alle autorizzazioni basate sulla comparabilità per la messa in commercio, l'UFAM deve avere la possibilità, a livello di ordinanza, di richiedere dati e chiarimenti supplementari, subordinando se del caso la messa in commercio all'adozione di misure.

3. Altre osservazioni generali sul progetto posto in consultazione:



Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti,
dell'energia e delle comunicazioni DATEC

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Legge federale sulle piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione [mandato secondo l'art. 37a cpv. 2 LIG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art.2 cpv. 1 (nuova lettera)	Mediante ordinanza, il Consiglio federale definisce più nello specifico il termine "materiale genetico" e "materiale genetico transgenico".	"Materiale genetico" può comprendere RNA o DNA. A loro volta, iù nello specifico, le sequenze potrebbero includere geni o sequenze regolatrici (es. promotori). "Materiale genetico transgenico" potrebbe comprendere semplicemente sequenze di acidi nucleici estranei in generale, ma anche, più nello specifico, sequenze attive di questi ultimi, come sequenze codificanti proteine (geni), sequenze regolatrici, micro RNA, ecc. Queste terminologie devono essere meglio specificate nell'ordinanza, considerando l'armonizzazione con quanto previsto a livello europeo.
Art.2 cpv. 1 (nuova lettera)	Mediante ordinanza, il consiglio federale definisce le tipologie di modifiche con nuove tecnologie di selezione	Le definizioni e le relative tipologie di modifiche con nuove tecnologie di selezione dovrebbero essere descritte con maggior precisione e, non da ultimo, armonizzate con l'UE. In particolare per le piante NGT1 sarebbe necessaria una descrizione più precisa circa la tipologia e il numero delle modifiche, il numero di nucleotidi inseriti e/o sostituiti, ecc.
Art. 4 lett. c e d	Specificare più nel dettaglio i termini "mutagenesi mirata" e "cisgenesi mirata". Considerare l'armonizzazione con le definizioni dell'UE	I termini "mutagenesi mirata" e "cisgenesi mirata" andrebbero specificati più nel dettaglio. La "cisgenesi mirata" potrebbe risultare di difficile applicazione e, a seconda del sito d'inserimento del cisgene, il rischio che ne deriverebbe non sarebbe sempre lo stesso. Ai fini dell'armonizzazione, raccomandiamo che le definizioni (mutagenesi mirata e cisgenesi mirata) e le relative tecnologie di selezione siano in linea con quanto previsto dall'UE. L'esclusione del NGT1 dalla legislazione comporterebbe una perdita d'informazione che dovrebbe invece arrivare al consumatore.
Art. 4 lett. e	Per la definizione di "Materiale genetico endogeno", il patrimonio genetico specifico della specie deve essere ulteriormente concretizzato.	La definizione presenta alcune ambiguità che potrebbero essere chiarite con maggiore precisione. L'editing genomico consente di modificare in modo mirato i nucleotidi di elementi codificanti le proteine, ma anche di elementi regolatori. In questo modo si creano nuovi alleli o nuove varianti di sequenze regolatrici. Non è dato a sapere quante modifiche possano essere effettuate, per considerare le stesse ancora proprie

		della specie oppure no.
Art. 4 lett. f	<p>Il "materiale genetico transgenico" potrebbe essere piuttosto definito come "materiale genetico rilevabile tra specie non incrociabili"</p> <p>Devono inoltre essere specificati gli standard procedurali per la verifica dell'assenza di tale materiale.</p>	<p>Le piante ottenute con nuove tecnologie di selezione devono essere prive di materiale genetico transgenico per poter rientrare nell'ambito dell'applicazione della Legge. Nella fattispecie non si deve trattare di materiale proveniente da specie non incrociabili.</p> <p>Come d'altronde accade nell'ambito dell'ingegneria genetica tradizionale, nella maggior parte delle nuove tecnologie di coltivazione, durante il processo di produzione, del materiale genetico transgenico può essere inserito. La Legge richiede che, in seguito a questo procedimento, il materiale inserito debba essere rimosso. Ne deriva quindi la necessità di poter provarne la successiva rimozione. Non è però chiaro quali siano le procedure di rilevamento contemplate (procedure standard, sequenziamento, ecc.). L'ordinanza dovrebbe definire i metodi per dimostrare se il materiale genetico estraneo è stato rimosso. Ma, bisogna considerare anche il plausibile limite tecnico di rilevamento al di sotto del quale difficilmente si può rilevare le alterazioni, se non tramite sequenziamento. Inoltre, è assai probabile che alcune tecniche di manipolazione possano lasciare brevi sequenze che non possono essere rimosse per ragioni tecniche.</p> <p>Poter determinare l'assenza di materiale genetico esogeno è una questione molto importante che può, tra l'altro, incidere sul ruolo assunto dai Cantoni in qualità di organi esecutivi.</p>
Art. 7		<p>La separazione dei flussi dovrebbe, a questo punto, considerare tre tipologie di produzioni e relativi prodotti da esse derivati: produzione ordinaria, produzione biologica e piante ottenute con nuove tecnologie di selezione. Nell'ordinanza si dovranno indicare i concreti provvedimenti necessari (limitazioni, distanze, valori di tolleranza, ecc.).</p>
Art. 10	<p>Oltre alla decisione sulla comparabilità, la Confederazione deve vincolare l'autorizzazione anche ad un o più posizioni geografiche</p>	<p>In merito alle immissioni sperimentali nell'ambiente, la decisione della Confederazione dovrebbe essere effettuata tenendo pure conto dei siti sperimentali previsti, verosimilmente caratterizzati da condizioni adeguate per il rilascio e da un rischio ridotto per l'ambiente.</p> <p>Relativamente alla decisione di comparabilità, a determinati luoghi di immissione e alla possibilità di controllo. In qualità di organi esecutivi, i Cantoni devono poter conoscere i luoghi in cui vengono effettuati gli esperimenti.</p>
Art. 11: paragrafo aggiuntivo	<p>Come requisito per l'autorizzazione, occorre aggiungere che le piante ottenute con nuove tecnologie di coltivazione non devono presentare caratteristiche quali la resistenza agli erbicidi, in potenziale contrasto con gli obiettivi di un'agricoltura sostenibile. È quindi necessario definire tali caratteristiche.</p>	<p>L'immissione in commercio di piante ottenute con nuove tecnologie che possono avere effetti indesiderati sull'ambiente e sulla biodiversità sarebbe in contrasto con il criterio di autorizzazione «valore aggiunto per l'ambiente».</p> <p>La caratteristica che conferisce resistenza agli erbicidi non consente una riduzione dell'uso di prodotti fitosanitari. Ragione per la quale simili manipolazioni non dovranno quindi essere promosse attraverso procedure di autorizzazione semplificate.</p> <p>Sarebbe quindi doveroso stabilire nelle condizioni per l'immissione in commercio, un elenco di tali caratteristiche.</p>

Art. 14 cpv. 3	Deve recare la scritta "ottenute mediante nuove tecnologie di selezione" o "ottenute mediante nuove tecniche genomiche". (mantenere solo la seconda denominazione)	Le terminologie devono essere armonizzate con quelle UE. Siamo favorevoli all'obbligo di etichettare uniformemente le piante ottenute mediante nuove tecniche genomiche e i prodotti da esse derivati. Tale dicitura in etichetta si riferisce ai nuovi metodi di ingegneria genetica, diversi da quelli vecchi.
Art. 17		Considerare lo stralcio dell'articolo. La procedura di autorizzazione permette già di evadere certi requisiti. Si considera inoltre di difficile applicazione e verifica.
Art. 20 cpv.3		Il controllo e la sorveglianza in questo settore richiedono un'organizzazione, mezzi e risorse onerosi.
Art. 20 cpv.5		Si ritiene necessaria una forma di tutela nel confronto degli agricoltori, soprattutto a seguito di provvedimenti che si dovessero rendere necessari per cause che possono essere solo ipotizzate.
Art. 21		La consultazione dei Cantoni è da accogliere con favore (vedi passaporto vegetale). È importante che i Cantoni vengano consultati.
Art. xx: articolo aggiuntivo	Chiunque utilizzi piante immesse in commercio ottenute con nuove tecniche di coltivazione deve disporre delle conoscenze e delle competenze necessarie per svolgere tale attività. Il Consiglio federale può emanare disposizioni relative all'entità, al contenuto e alla durata della formazione richiesta.	È importante che le persone che utilizzano o coltivano piante ottenute con nuove tecnologie siano formate in modo tale da disporre di conoscenze tecniche approfondite sulla gestione delle stesse e che siano a conoscenza delle basi giuridiche pertinenti.
Art. 24		Il materiale genetico transgenico deve essere specificato e occorre spiegare e specificare gli standard procedurali per la verifica dell'assenza di tale materiale. Le piante ottenute con nuove tecnologie di selezione devono essere prive di materiale genetico transgenico (non endogeno) per poter rientrare nell'ambito dell'applicazione della LNTS. Nella maggior parte delle nuove tecnologie di selezione, durante il processo di produzione, del materiale genetico transgenico può essere inserito. La LNTS richiede che, in seguito a questo procedimento, il materiale inserito debba essere rimosso. Ne deriva quindi la necessità di poter provarne la successiva rimozione. Non è però chiaro quali siano le procedure di rilevamento contemplate (procedure standard, sequenziamento, ecc.). Poter determinare l'assenza di materiale genetico esogeno è una questione molto importante che può, tra l'altro, incidere sul ruolo assunto dai Cantoni in qualità di organi esecutivi. Si chiede quindi chiarimenti circa all'indicazione "piante il cui materiale genetico è stato modificato con nuove tecnologie di selezione e che non contengono materiale genetico transgenico" e quali siano le procedure di rilevamento per determinare l'assenza di materiale genetico introdotto.
Art. 24 cpv.1 bis (nuovo)	Se il monitoraggio ambientale rivela effetti indesiderati legati a una pianta NGT1, l'autorizzazione di quest'ultima è soggetta a revisione.	Il monitoraggio ambientale è da valutare positivamente. Sarà necessario definire i passaggi che considerano il processo d'autorizzazione, quello del monitoraggio ambientale e infine la verifica dell'autorizzazione.

Art. 26 cpv. 3 (nuovo)	Essa promuove la formazione e l'aggiornamento professionale delle persone incaricate di svolgere compiti ai sensi della presente legge.	La Confederazione deve poter promuovere la formazione e il perfezionamento professionale nel settore delle piante ottenute con nuove tecnologie di selezione, nell'ambito dell'esecuzione demandata ai Cantoni. Questo sulla base delle conoscenze scientifiche necessarie per svolgere le attività di controllo, garantendo così un'esecuzione uniforme.
Art. 29		Bisogna definire i compiti dei Cantoni nell'esecuzione. Qualora si decida di delegare ulteriori compiti ai Cantoni è necessario prevedere mezzi finanziari e tecnici supplementari.
Art. 32 lettera aggiuntiva	È inoltre necessario emanare una disposizione penale per i casi in cui i richiedenti forniscano intenzionalmente informazioni false sull'assenza di materiale genetico transgenico nelle piante ottenute con nuovi metodi di selezione nell'ambito delle procedure di notifica e autorizzazione.	L'assenza di materiale genetico transgenico è la caratteristica richiesta affinché una pianta ottenuta con nuove tecnologie di selezione possa rientrare nelle disposizioni della LNTS. Potrebbe essere opportuno inserire nella LNTS il reato legato alla consegna intenzionale di informazioni false su questa caratteristica, nonché all'occultamento dello status transgenico di una pianta ottenuta con nuove tecnologie di selezione.
Modifica di altri atti normativi		
Art. 37 lett. a	[nuovo termine ultimo]	L'armonizzazione temporale con la normativa UE è prioritaria. Da qui anche la proroga della moratoria sull'ingegneria genetica fino al 2030.

CONSEIL D'ÉTAT

Château cantonal
1014 Lausanne

Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Par courriel :
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Réf. : 25_COU_3371

Lausanne, le 25 juin 2025

Consultation fédérale : Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection ; LNTS)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 2 avril 2025, votre Département nous a fait parvenir la consultation citée en titre et nous vous en remercions.

Ce projet de loi vise à mettre en œuvre le mandat confié au Conseil fédéral par le Parlement en proposant un régime d'homologation basé sur les risques pour les végétaux obtenus au moyen de nouvelles technologies telles que la mutagenèse ou la cis-génèse dirigées. Il a pour but de différencier ces obtentions des organismes génétiquement modifiés transgéniques au sens classique, tout en maintenant un haut niveau de transparence, de sécurité et en garantissant une liberté de choix aux consommateurs. Cette adaptation législative permet ainsi de soustraire les végétaux issus des nouvelles technologies du moratoire sur le génie génétique (prolongation proposée jusqu'au 31 décembre 2030). Face aux défis agricoles liés aux aléas climatiques et en réponse aux progrès scientifiques, ce nouveau cadre légal permettrait d'autoriser plus facilement la mise en circulation de ces végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, mais pour autant qu'ils ne contiennent pas de matériel génétique étranger à l'espèce, et qu'ils présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs.

Nous reconnaissons l'importance de cette adaptation législative, en raison des avancées de la science et pour répondre aux enjeux économiques actuels et pratiques dans les domaines de l'agriculture, de l'horticulture, de la viticulture et forestier. Par ailleurs, *in casu*, nous saluons la cohérence des objectifs visés, notamment en matière de définition, de méthodes concernées, de traçabilité et de sécurité. En outre, nous soutenons l'idée d'une harmonisation avec le projet de la Commission européenne, nécessaire afin de garantir une cohérence transfrontalière en matière de biotechnologie végétale. Cependant, certains points du projet soulèvent des interrogations et appellent des ajustements. Tout d'abord, nous relevons une contradiction importante car les plantes visées par le projet de loi sont toujours considérées comme des OGM et les notions moléculaires qui distinguent la cis-génétique de la trans-génétique ne sont pas toujours simples à interpréter. Ces plantes sont

pourtant exclues du moratoire. Par ailleurs, le projet de loi ne mentionne pas comment seront classées les nouvelles variétés issues de NGT (comme des clones existants ou comme de nouvelles variétés), ce qui pose un problème pour leur reconnaissance officielle, notamment pour la viticulture. De plus la limitation de la cis-genèse au niveau de l'espèce (et non du genre) rend son intérêt relatif par rapport à l'hybridation classique et empêche l'accès à des gènes d'intérêt disponibles dans d'autres espèces proches. Quant à la réglementation européenne, la distinction initiale proposées entre NGT-1 et NGT-2, basée sur un seuil arbitraire de 20 bases modifiées nous semble scientifiquement peu fondée. Nous constatons que le Parlement européen a abandonné cette distinction et estimons qu'une harmonisation entre le projet de loi suisse et celui de l'Union européenne est nécessaire (notamment les points de vue entre la distinction portant sur la cis-genèse et la transgenèse). Enfin, les connaissances actuelles en métabolomique ne permettent pas d'aboutir à des obtentions d'intérêt face à la multitude de maladies et de ravageurs. L'adaptabilité des microorganismes et des ravageurs connaît une progression continue que les NGT ne pourraient que partiellement suivre, malgré l'avancée des technologies en matière de génie génétique. Pour le détail de notre prise de position, nous vous renvoyons respectueusement au questionnaire de la consultation que nous vous prions de trouver en pièce jointe.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

Annexe mentionnée

Copies

- Office des affaires extérieures
- Direction générale de l'agriculture, de la viticulture et des affaires vétérinaires



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

Mise en œuvre du mandat

Consultation du 2 avril 2025

Expéditeur

Etat de Vaud,

Chancellerie d'État du Canton de Vaud, Place du Château 4, 1014 Lausanne

Personne à contacter pour tout complément d'information

Dr. Olivier Viret, olivier.viret@vd.ch, 079 310 09 54, Direction de l'Agriculture, de la Viticulture et des Améliorations foncières (DAGRI-DGAV)

Questions générales

1. Soutenez-vous l'orientation et les objectifs du projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection pour mettre en œuvre l'art. 37a, al. 2, de la loi sur le génie génétique (LGG) ? Les éléments centraux du projet sont présentés au chapitre 2 et les articles sont décrits séparément au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui, avec des réserves Non

Remarques :

Les objectifs de la « loi sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection » qui visent à fixer les conditions-cadres pour les plantes obtenues par transformation cis-géniques, par opposition aux méthodes transgéniques, sont cohérents et couvrent l'essentiel des questions en la matière (définition, méthodes concernées, homologation, indication et transparence pour donner le libre choix aux consommateurs, protection du consommateur).

Par définition, les nouvelles obtentions acquises grâce aux nouvelles technologies génomiques (NGT) restent toutefois des OGM qui, de manière générale, sont soumis à un moratoire jusqu'au 31 décembre 2030, selon les dernières décisions du Parlement. Ce point reste contradictoire, surtout par le fait que les notions moléculaires qui distinguent la cis-génétique de la trans-génétique ne sont pas toujours aussi simples dans leur interprétation et dans leur application.

À cet égard, il convient de mentionner que des mutations naturelles sont relativement fréquentes dans le règne végétal, à l'exemple de la vigne ou des arbres fruitiers chez lesquels des facteurs environnementaux provoquent des mutations de quelques nucléotides sans que l'on s'explique leurs origines. Ces mutations mènent à des modifications quelquefois importantes du phénotype. L'exemple le plus flagrant dans la vigne sont les mutations de la couleur des baies qui sont courantes, comme dans le cas du Pinot (noir, gris, blanc) survenues au cours du temps

sans aucune intervention humaine. Plus une plante pérenne est cultivée de longue date, plus ces mutations spontanées sont fréquentes. Dans la vigne, elles ont mené à la grande diversité clonale que l'on connaît à ce jour chez les variétés (= cépages) traditionnelles de l'espèce *Vitis vinifera*.

Le projet de loi ne définit toutefois pas comment les nouvelles obtentions NGT issues de modifications ciblées (délétion, ajout ou déplacement de nucléotides) en utilisant les technologies de la cis-génétique sont des clones aux caractéristiques spécifiques de la variété modifiée ou de nouvelles variétés. L'art. 14 (Désignation) du projet de loi responsabilise le Conseil fédéral en matière de désignation, qui se limite à la protection et à l'information du consommateur. La dénomination des obtentions NGT est essentielle en viticulture et en arboriculture. À titre d'exemple, en admettant que l'on soit en mesure d'introduire des gènes de résistance à une maladie fongique comme le mildiou, provenant de l'espèce *Vitis vinifera* dans le génome du Pinot noir, s'agira-t-il d'un clone de Pinot noir désigné par une codification spécifique ou d'un nouveau cépage au nom totalement différent ? En l'occurrence, la probabilité que de tels gènes existent au sein de l'espèce est difficilement imaginable au vu de la sensibilité de l'espèce à cette maladie.

Pour la viticulture, secteur particulièrement réglementé en Europe et en Suisse, cet élément a des répercussions à l'échelle du matériel de multiplication, souci que partage la Société européenne des pépiniéristes. Par la nomination d'un clone de la variété transformée, l'intégration des nouvelles obtentions dans les AOC viticoles serait plus facile, que dans le cas où un nouveau nom est donné.

Le projet de loi limite la cis-genèse au génome d'une espèce concernée. La cis-genèse devrait s'étendre au genre pour ne pas se priver de sources intéressantes de caractères comme la résistance aux maladies fongiques. Les connaissances actuelles montrent que ces gènes existent dans d'autres espèces du même genre (p.ex : *Vitis*). En se limitant à l'espèce, en l'occurrence *Vitis vinifera* pour la vigne cultivée, l'introgession de gènes de résistance issus de *V. amurensis*, *V. rotundifolia* ou autres, est de ce fait exclue par le projet de loi, alors que cette réalité est largement exploitée dans la sélection classique par croisement. De surcroit, plus le nombre de gènes de résistance est limité, plus les pathogènes ont de chances de les contourner, comme l'a démontré la réalité agronomique des résistances monogéniques rapidement contournées par les pathogènes. De ce fait, en limitant la cis-genèse à l'espèce, son intérêt par rapport à l'hybridation classique devient relatif. Toujours à l'exemple de la vigne, la pyramidisation des gènes d'intérêts de sources différentes au sein du genre *Vitis* est indispensable pour assurer la durabilité de la résistance des nouvelles obtentions.

2. Concernant l'application de l'art. 37a, al. 2, LGG, êtes-vous plus favorable à une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne en date du 5 juillet 2023 (à noter que la réglementation fera encore l'objet de négociations dans le cadre d'un trilogue entre la Commission européenne, le Conseil de l'UE et le Parlement européen) ? Le chapitre 3 du rapport explicatif expose ce projet et la forme que pourrait prendre sa mise en œuvre en Suisse.

X Oui :

Le projet de la Commission européenne qui distingue des NGT-1 où maximum 20 bases du génome seraient modifiables (définis arbitrairement comme identiques aux végétaux conventionnels), des NGT-2 avec plus de 20 bases modifiées (définis comme OGM) n'est que difficilement compréhensible. À la lecture du rapport explicatif (chapitre 3.3, p. 16), cette distinction a par ailleurs été abandonnée par le Parlement européen. Mis à part cet aspect, l'harmonisation entre le projet de loi suisse et celui de l'UE est indispensable. Les distinctions entre la cis-genèse et la transgenèse sont pointues et nécessitent une harmonisation des points de vue.

Les remarques et réserves formulées au point 1 sont également valables pour le point 2.

3. Avez-vous d'autres remarques générales concernant la consultation ?

Les orientations européennes et suisses en matière d'OGM sont à situer dans le contexte de la production agricole mondiale (<https://royalsociety.org/news-resources/projects/gm-plants/what-gm-crops-are-currently-being-grown-and-where/>).

Les OGM cultivés dans le monde à partir des années 1990 sont passés de 1.7 million d'ha en 1996 à 190 millions d'ha en 2019 couvrant plus de 10 % des terres arables dans le monde, estimées à 1.5 milliard d'ha. Les principaux pays producteurs sont les USA, le Brésil, l'Argentine, la Chine, l'Inde, l'Australie, alors qu'en Europe, seuls l'Espagne et le Portugal autorisent les OGM dans l'agriculture. Par la politique plus restrictive de l'Europe, les OGM sont cultivés sur moins de 0.1 % des terres arables du vieux continent.

Les plantes OGM dans le monde par ordre décroissant sont : le soja (83 % de la production mondiale), le coton (75 % de la production mondiale), le maïs (29 % de la production mondiale) et le colza (25 % de la production mondiale). Les OGM actuellement cultivés le sont pour leur tolérance aux herbicides (glyphosate et autres), aux insectes (maïs Bt pour *Bacillus thuringiensis*) ou en combinaison des deux.

Vu les chiffres qui précèdent, en dépit du faible taux d'auto-provisionnement de la Suisse (52 %), de l'augmentation de la population, et du fait que lorsque les OGM sont transformés ou leurs composés extraits, ils ne sont plus identifiables comme tels (p.ex la lécithine, principale protéine du soja omniprésente dans l'alimentation quotidienne comme émulsifiant sous l'acronyme E322, dans les yogourts, le chocolat, les biscuits, etc.), il est difficile d'imaginer qu'à ce jour la consommation en Suisse puisse faire abstraction du sujet. À cette réalité s'ajoute le soja importé pour l'alimentation animale (env. 100'000 tonnes) transformé en farine. La production mondiale de coton, avec 75 % de surfaces OGM, contribue également largement à nos habitudes vestimentaires.

Dès lors, l'évolution de la loi sur le génie génétique avec l'ouverture à la cis-genèse, grâce aux techniques révolutionnaires de l'édition génomique tout en maintenant l'interdiction de la transgenèse reste discutable, s'agissant dans les deux cas d'OGM.

De tout temps, l'humanité a manipulé des génomes par des croisements, la sélection, la mutagenèse (par rayonnement ou autres techniques), puis par la transgenèse (OGM) et plus récemment par la cis-genèse (OGM sans génome étranger à l'espèce). Ce dernier développement permet par l'édition des génomes, la délétion, l'adjonction ou la répression de séquences nucléotides spécifiques. Le choix parmi ces méthodes doit avant tout s'orienter vers les succès escomptés et les objectifs poursuivis. Si, par exemple, nous étions en mesure d'élaborer des variétés cultivées résistantes à toutes les maladies fongiques et ravageurs, cet objectif serait à prioriser par rapport à l'usage répété des produits phytosanitaires. Toutefois, malgré les promesses de la technologie qui s'articulaient déjà à l'époque des OGM issus de la transgenèse dans les années 1990, l'édition de génomes ne donne pas encore la clef des modifications à apporter pour que la plante soit identique et résistante à tous les organismes nuisibles. Cette réalité, c'est-à-dire le lien entre le séquençage complet de génomes et la métabolomique (sur quelle séquence sont codés les gènes cibles et comment les modifier pour atteindre les objectifs recherchés) reste à découvrir. Bien que les méthodes soient très prometteuses, elles ne peuvent se concrétiser sans un intérêt économique marqué et une protection active des obtentions. C'est ce qu'ont fait les grands acteurs du marché mondial avec les OGM en lien direct avec le marché des herbicides qui les accompagnent.

En résumé, les connaissances actuelles en métabolomique ne permettent pas d'aboutir à des obtentions d'intérêt face à la multitude de maladies et de ravageurs (23'000 espèces agricoles, 21'000 espèces potagères et 12'500 espèces fruitières sont cultivées dans le monde <https://www.gnis.fr/catalogue-varietes/> qui, selon l'Organisation Européenne de Protection des Plantes sont concernées par plus de 85'000 maladies et ravageurs). L'adaptabilité des microorganismes et des ravageurs suit une dynamique évolutive constante que les NGT ne sauront que partiellement suivre, malgré les technologies les plus avancées du génie génétique.

Les promesses des OGM, il y a plus de 30 ans, ne se sont que partiellement concrétisées. 99 % des OGM dans le monde proviennent de 4 espèces botaniques (soja, maïs, coton et colza) qui sont tolérantes à un herbicide et/ou protègent la plante contre un ravageur. Ce bilan reste discutable et montre que la biotechnologie seule ne permet pas de répondre aux ambitieux objectifs souhaités.

Attention : discussion du projet article par article à la page suivante

Artikelweise Detailerörterung / Discussion du projet article par article / Esame del progetto articolo per articolo

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection [mandat inscrit à l'art. 37a, al. 2, LGG] /

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1, al. 1 let a	Ajouter les végétaux	Les risques d'atteinte des nouvelles technologies concernent autant les végétaux que les autres groupes mentionnés (pollution génétique, etc.)
Art. 1 et autres occurrences (art. 5, ...)	Préciser : « biodiversité génétique <u>naturelle</u> »	Préciser que la diversité biologique qu'il s'agit de préserver est la diversité naturelle, sans quoi l'augmentation de cette diversité par le génie génétique peut aussi être considérée comme un objectif.
Art. 1, al. 2, let..b	Supprimer « et la fertilité du sol »	La LNTS n'a pas d'influence directe sur la fertilité des sols, surtout pas sous la rubrique liée à la diversité biologique
Art. 1, al.2, let..g	Supprimer « ...de l'importance » g. à tenir compte des nouvelles technologies de sélection et de la recherche scientifique dans ce domaine pour une production durable.	Simplification de la formulation
Art. 4, let. d et e.	Étendre la cisgenèse au genre : d. Cisgenèse dirigée :, du matériel génétique propre à ce genre ou cette espèce ; e. Matériel génétique propre au genre et à l'espèce : ...qui est disponible pour le genre et l'espèce concernés dans la sélection conventionnelle ;	Les connaissances actuelles montrent que des gènes de résistance aux maladies peuvent exister dans d'autres espèces du même genre (ex : <i>Vitis</i>). En se limitant à l'espèce, en l'occurrence <i>Vitis vinifera</i> pour la vigne cultivée, l'introggression de gènes de résistance issus de <i>V. amurensis</i> ou <i>V. rotundifolia</i> est de fait exclue, alors que cette réalité est largement exploitée par la sélection classique par croisement.
Art. 6	Introduire un alinéa précisant que ces technologies ne peuvent être développées que s'il est prouvé que les intérêts dignes de protection mentionnés ne peuvent pas être sauvegardés avec des techniques conventionnelles ?	Tel quel, le projet permet de porter gravement atteinte à un organisme pour des intérêts économiques et scientifiques.
Art. 7, al. 2	Supprimer la dernière phrase sur les distances de sécurité Ajouter les végétaux « sauvages »	La notion de distance de sécurité est très vague, surtout que le principal facteur de dissémination de matériel génétique est le pollen dont la distance de dissémination n'est pas maîtrisable (vitesse et orientation du vent, dissémination atmosphérique et retombée aléatoire, etc.). De plus, les risques de contamination doivent être clarifiés dans les étapes d'expérimentation en milieu confiné avant toute diffusion dans l'environnement, ce que prévoit la présente loi. Des végétaux modifiés par ces nouvelles technologies peuvent s'hybrider avec des végétaux sauvages. Nombreuses recherches en cours concernant les parents sauvages des espèces cultivées (espèces CWR « Crop Wild Relatives »)

Art. 13, al. 2	2 La remise à une exploitation agricole, horticole ou forestière...	L'horticulture fait également partie du périmètre de la présente loi, les plantes d'ornement sont particulièrement sujettes à manipulation (couleurs, formes des fleurs, feuilles, etc.)



Monsieur Albert Röstli
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral
3003 Berne



Notre réf. SCA/GD/nnr
Votre réf.

Date 18 juin 2025

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (LNTS) Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Canton du Valais vous remercie de lui donner la possibilité de prendre position sur la consultation citée en marge. Il répond volontiers aux questions officielles de la Confédération comme suit :

Question 1

Soutenez-vous l'orientation et les objectifs du projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection pour mettre en œuvre l'art. 37a al. 2 de la loi sur le génie génétique (LGG) ?

Réponse : Oui.

Nous soutenons le projet de loi sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. En effet, ces nouvelles techniques permettent une modification ciblée et un gain de temps dans la sélection variétale. Leur application est un des moyens d'atteindre les objectifs de réduction des risques liés à l'utilisation des produits phytosanitaires fixés par la Confédération, mais aussi de pouvoir faire face aux changements climatiques.

Cependant, avec ce projet de loi, il est prévisible qu'à moyen terme, aucune plante issue des nouvelles technologies à réglementer ne sera cultivée en Suisse et aucun produit correspondant n'entrera dans la chaîne alimentaire. En ce sens, le projet de loi est, du point de vue actuel, relativement étranger à la pratique et constitue un exercice plutôt théorique. Les exigences réglementaires prévues, les coûts qui en découlent (par exemple pour l'homologation avec le risque de longues procédures juridiques, les distances à respecter lors de la culture, la séparation des flux de marchandises jusqu'au produit final), les avantages agronomiques incertains qui devront encore être confirmés sur plusieurs années, les avantages commerciaux marginaux et surtout les craintes en matière d'image pour les distributeurs représentent des obstacles si importants que personne ou presque ne s'aventurera à de tels procédés, même pas à titre d'un test. L'expérience de la LGG l'a montré et elle pourrait se répéter. Ainsi, une introduction sur le marché de produits alimentaires selon ce projet de loi est quasiment impensable, et l'objectif visé par le Conseil fédéral ne pourra pas être atteint. Il faut faire un choix : soit nous voulons effectivement une ouverture en matière d'OGM, soit nous laissons la réglementation actuelle en l'état. Une ouverture pragmatique serait possible avec une modification de la LGG : abandon du moratoire et simplifications considérables pour les plantes et produits cisgéniques, par exemple en laissant la déclaration au libre choix des acteurs du marché, selon l'expérience positive faite il y a 20 ans pour culture hors sol des fruits et légumes.



Question 2

Concernant l'application de l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous plus favorable à une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne en date du 5 juillet 2023 ?

Réponse : Oui.

Une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne est en principe souhaitée. Cependant, la réglementation européenne va encore plus loin en créant deux catégories, ce qui augmenterait davantage la charge liée à la mise en œuvre. De plus, les critères de distinction ne tiennent pas compte de l'approche basée sur les risques qui est demandée par le Parlement.

Question 3

Avez-vous d'autres remarques générales concernant la consultation ?

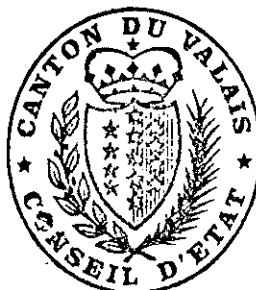
Réponse : Rien à signaler.

En restant à votre disposition pour tout complément utile, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Mathias Reynard



La chancelière

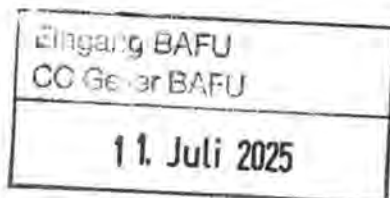

Monique Albrecht

Copie à par courriel à SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL



Office fédéral de l'environnement
OFEV
3003 Berne

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (loi sur les technologies de sélection ; LNTS) : prise de positions

Monsieur le conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis sur la nouvelle loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (LNTS).

Pour sa prise de positions, le Conseil d'État neuchâtelois s'appuie sur la position de la Conférence des directeurs cantonaux des travaux publics, de l'aménagement du territoire et de l'environnement (DTAP), qu'il soutient tant en matière d'opportunités, que des réserves et conditions émises.

Nous constatons que les nouvelles technologies de sélection montrent un potentiel dans la sélection végétale, notamment pour le renforcement de la durabilité de notre agriculture. Comme particulièrement intéressants, nous relevons les possibilités de réduction de l'utilisation des produits phytosanitaires, la tolérance et la résistance aux maladies, ravageurs et stress climatiques, l'adaptation au changement climatique ainsi que le maintien du taux d'approvisionnement alimentaire du pays.

Il convient toutefois de tenir compte des réserves de diverses organisations professionnelles et non gouvernementales. Dans ce contexte, nous considérons les piliers suivants, ancrés dans le présent projet, comme centraux :

1. Intégration d'une valeur ajoutée comme nouvelle condition d'autorisation ;
2. Allègement au cas par cas des disséminations expérimentales ;
3. Mise en circulation de plantes dites issues de nouvelles technologies de sélection (ci-après plantes NTS) au moyen de décisions sur la comparabilité ;
4. Maintien d'une obligation d'étiquetage complète. Ce dernier est indispensable pour la liberté de choix et la protection de la production sans NTS.

De plus, nous formulons les conditions suivantes, car nous estimons que ces points doivent encore être modifiés et concrétisés :

1. La comparabilité comme critère de mise en circulation ne suffit pas à l'évaluation des risques ;
2. L'étiquetage, la définition et des méthodes de détection du matériel transgénique sont nécessaires ;
3. Garder l'option d'exclure les plantes NTS couvertes par des brevets des allègements de la LNTS ;
4. Réglementer la coexistence (transfrontalière) et la culture sous serre des plantes NTS.

Finalement, comme le prévoit notre législation, nous vous transmettons la prise de position annexée du Grand Conseil neuchâtelois, décidée par 53 voix contre 31, lors de sa séance du 24 juin 2025.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, Madame, Monsieur, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 7 juillet 2025



Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
C. GRAF

Handwritten signature of C. Graf in blue ink.

La chancelière,
S. DESPLAND

Handwritten signature of S. Despland in blue ink.

Annexe :

- Position du Grand Conseil neuchâtelois

GRAND CONSEIL
SECRETARIAT GENERAL

Conseil d'État
Château
2001 Neuchâtel

Avis du Grand Conseil neuchâtelois : Prise de position du parlement neuchâtelois sur le projet de Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection, LNTS)

Madame la présidente,
Mesdames les conseillères d'État,
Messieurs les conseillers d'État,

En date du 24 juin 2025, le Grand Conseil de la République et Canton de Neuchâtel a adopté l'avis dont le texte est annexé à la présente.

Aux termes des articles 156 et 157 de la loi d'organisation du Grand Conseil (OGC) :

Art. 156 *L'avis est adressé par le secrétariat général au Conseil d'État, par courrier électronique, au plus tard le lendemain de son acceptation par le Grand Conseil.*

Art. 157 ¹*La réponse du Conseil d'État à la consultation fédérale en cause est remise au secrétariat général.*

²*Celui-ci en assure la publicité auprès des membres et des membres suppléants du Grand Conseil ainsi que des groupes.*

En vous remerciant par avance de bien vouloir tenir compte de cet avis dans votre réponse au Conseil fédéral, nous vous prions d'agréer, Madame la présidente, Mesdames les conseillères d'État, Messieurs les conseillers d'État, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 24 juin 2025

Le secrétaire général,

Matthieu Lavoyer-Boulianne

Avis du Grand Conseil sur une consultation fédérale

Prise de position du parlement neuchâtelois sur le projet de Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection, LNTS)

Introduction

Le Conseil fédéral a ouvert la consultation concernant la loi spéciale sur l'utilisation de plantes issues des nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) (<https://www.fedlex.admin.ch/fr/consultation-procedures/ongoing/1000#DETEC>). Le délai de réponse à cette consultation a été fixé au 9 juillet 2025. Le Grand Conseil neuchâtelois remercie le Conseil fédéral de consulter les cantons. Se fondant sur l'article 61, alinéa 1, lettre c, de la Constitution neuchâteloise et sur l'article 149 de la loi d'organisation du Grand Conseil (OGC), il invite le Conseil d'État et la Confédération à prendre acte de son opposition à ce projet de loi.

Cette prise de position de la part du Grand Conseil s'explique, d'une part, par l'importance de l'objet mis en consultation et, d'autre part, par son fort impact potentiel sur l'agriculture, la biodiversité, la brevetabilité du vivant, la souveraineté alimentaire et la durabilité de notre système agroalimentaire. La loi spéciale contient en effet des lacunes dans l'évaluation des risques et dans la protection de l'agriculture sans OGM.

Afin de garantir la liberté de choix et d'assurer la transparence et la sécurité alimentaire, sanitaire, environnementale et économique, il est primordial que toutes les méthodes de génie génétique existantes et futures et les produits génétiquement modifiés qui en résultent (OGM) continuent à être réglementés par la législation existante en matière de génie génétique et soient ainsi soumises à une évaluation des risques adéquate.

Développement

Selon le cinquième rapport sur leur état de situation, « *l'agriculture et la viticulture neuchâteloises continuent à se développer de manière durable. Pour les années à venir, leurs objectifs prioritaires viseront encore la valorisation d'une production alimentaire qualitative, la promotion de la biodiversité ainsi que la bonne mise en œuvre des plans climat, phytosanitaire et biocides cantonaux, tout en créant de la valeur ajoutée pour les exploitations neuchâteloises. (...) L'agriculture neuchâteloise répond aux besoins vitaux de la population par une production locale de denrées alimentaires de qualité, ainsi que de plus en plus par la production d'énergies renouvelables. Elle contribue à la protection des ressources et des emplois dans l'espace rural, à la promotion de la biodiversité, à la préservation de la diversité paysagère et au maintien de l'occupation décentralisée du territoire. (...) L'agriculture neuchâteloise a non seulement négocié le virage de l'agriculture biologique, mais elle s'est ouverte à de nouvelles productions végétales principalement destinées à l'alimentation humaine et notamment pour la production d'huiles artisanales. Au niveau du système de culture, il faut relever l'augmentation spectaculaire des surfaces et exploitations viticoles en mode biologique. Aujourd'hui, la surface en viticulture biologique dépasse 55% et le nombre d'exploitations viticoles en mode biologique atteint 37%. (...) Il s'agira de cultiver l'équilibre entre durabilité environnementale, production et transformation locale et pérennité économique. De ce point de vue, la création de valeur ajoutée par une production locale labélisée (NVT, AOP/IGP, Bio, IP-Suisse, Vinatura, etc.) est gage de succès et de durabilité.* »

Notre canton souhaite donc favoriser le développement et la promotion de systèmes alimentaires socialement équitables, respectueux du climat et de la biodiversité, pour plus de résilience, de durabilité et de sécurité d'approvisionnement. Ce nouveau projet de « Loi sur les technologies de sélection » met en danger cette politique agricole.

Les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) relèvent, par définition, du champ du génie génétique et doivent être réglementées dans le cadre de la loi fédérale existante sur le génie génétique (LGG). L'instauration d'un cadre législatif spécifique tel que prévu par le Conseil fédéral n'est pas opportun.

Les NTGG correspondent à des interventions sur le génome qui introduisent des modifications qui ne surviennent pas naturellement par croisement ou recombinaison. Par conséquent, il n'existe

aucun fondement scientifique ou juridique justifiant leur exclusion de la réglementation actuelle. Les NTGG peuvent intervenir partout dans le génome et contourner les mécanismes naturels de protection des gènes ou de fonctions génétiques importantes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente la profondeur de l'intervention. De plus, il est possible de modifier les génomes de manière séquentielle (multiplexing), ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés. La Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) est parvenue à la même conclusion dans son arrêt de 2018. Le Conseil fédéral a également partagé cette position lors du débat du 25 octobre 2023, convenant de développer un projet de loi autorisant, sous conditions, la culture de plantes issues des NTGG. Ce projet devrait être soumis au Parlement en 2025 ([source](#)).

Sur le plan scientifique, il n'existe aucune preuve que les organismes cisgéniques présenteraient moins de risques que les organismes transgéniques. À ce jour, aucune expérience concrète ne permet de trancher sur la sécurité relative de ces approches. En effet, cisgènes et transgènes sont constitués des mêmes composants produits en laboratoire via les technologies de l'ADN recombinant. Le risque réside davantage dans les effets générés par la procédure de modification génétique et les caractéristiques qui en découlent que dans l'origine des séquences insérées.

Actuellement, moins de cinq produits issus des NTGG sont commercialisés à l'échelle mondiale, y compris dans des pays dont la législation est plus souple. Aucun d'entre eux n'apporte de bénéfice pour l'environnement, les consommateurs ou l'agriculture suisse. Ces produits restent au stade de la preuve de concept, sans évaluation à long terme des risques, et certains ont même été retirés du marché faute d'avoir tenu leurs promesses initiales.

Les points problématiques suivants peuvent être relevés :

1. Le titre de la loi (Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection, LNTS) est trompeur. Le titre ne mentionne pas le fait que l'on parle de technique génétique. De plus, il n'est pas nécessaire de faire une nouvelle loi pour les NTGG, il suffit de les inclure dans la loi actuelle sur le génie génétique.
2. Le projet reste flou sur des aspects essentiels tels que **la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale**, car ils délèguent ces aspects au niveau des ordonnances. Ces points ne sont justement pas des détails réglementaires, mais touchent directement à la liberté de choix des agriculteur-trice-s et des consommateur-trice-s, sans parler de la responsabilité des détaillants. L'application de ces points doit pouvoir être débattue à un niveau parlementaire.
3. Pour éviter de soumettre les NTGG à des contrôles stricts, le Conseil fédéral introduit la notion de « **comparabilité** ». Une plante appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentant les mêmes « risques pour l'environnement » ne sera pas évaluée complètement. Or le processus de modification génétique engendre des modifications non souhaitées sur le site de modification génétique (*on-target effect*) et ailleurs dans le génome (*off-target effect*). Chaque OGM est différent, même s'il a subi la même modification et peut avoir des propriétés non souhaitées qui peuvent présenter des risques pour l'environnement ou la santé. Chaque OGM doit donc être évalué. Ce principe de comparabilité n'est pas scientifique, n'existe pas au niveau européen et ne sera pas applicable.
4. La loi ne contient **rien sur les brevets**. Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les financer avec des royalties. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est gravement menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle et menace la sélection traditionnelle, essentielle pour l'agriculture suisse.
5. **Les plantes résistantes aux herbicides** doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. Il a toujours été dit que le but des NTGG est de diminuer l'utilisation de produits phytosanitaires. Dans cet esprit, il est important d'exclure ces plantes afin qu'elles continuent à être soumises à l'actuelle loi sur le génie génétique.
6. La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à mettre à disposition du **matériel de référence et des méthodes de détection**. Sans cela, il ne sera pas possible de respecter la liberté des agriculteur-trice-s et des consommateur-trice-s de savoir ce qu'il y a dans leurs champs ou leurs assiettes.

7. **Aucune dérogation** ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM. Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.

Le **moratoire** sur les NTGG doit être prolongé jusqu'en 2030. De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple, « Detective » et « Darwin » (financé par l'Union européenne (UE) et dont le but est de fournir des méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une réglementation moderne des plantes OGM). Il est également essentiel d'attendre le processus de réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les obtenteurs proches de la frontière.

Conclusion

Compte tenu de ce qui précède, le Grand Conseil neuchâtelois invite le Conseil fédéral à prendre acte de son opposition à ce projet de loi. La tentative d'exclure ces techniques du champ de la législation sur le génie génétique constitue un enjeu majeur et soulève de sérieuses questions sur le plan démocratique, réglementaire et éthique. Le Grand Conseil remercie le Conseil fédéral de prendre acte de son avis.

Avis adopté par le Grand Conseil par 53 voix contre 31.

Neuchâtel, le 24 juin 2025.



Genève, le 2 juillet 2025

Le Conseil d'Etat

2144-2025

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
(DETEC)
Monsieur Albert RÖSTI
Conseiller fédéral
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (loi sur les technologies de sélection ; LNTS) – consultation fédérale

Monsieur le Conseiller fédéral,

La consultation de votre département du 2 avril 2025, relative à l'objet précité, nous est bien parvenue et a retenu toute notre attention.

Notre Conseil salue la volonté du Conseil fédéral de légiférer sur les nouvelles techniques génomiques (NTG). S'il relève certains éléments positifs tels que le fait que ces nouvelles variétés doivent apporter une plus-value au producteur, au consommateur et à l'environnement, il émet certaines réserves sur d'autres dispositions.

Il estime par exemple que chaque nouvelle variété NTG devrait être soumise à autorisation et considère ainsi comme inadéquat de permettre une autorisation simplifiée pour des variétés considérées comme comparables. Quant à la désignation et l'étiquetage de ces variétés, ils devraient être plus transparents, précis et explicites. Notre Conseil propose ainsi de parler de « nouvelles technologies de génie génétique ». Il doute par ailleurs que la coexistence entre des cultures issues de NTG et celles exemptes de NTG puisse être assurée faisant ainsi peser une menace sur l'agriculture biologique et autres marques/labels et demande ainsi que la loi soit plus précise dans ses dispositions. Il émet également un point d'alerte sur la question des brevets et souhaite que celle-ci soit traitée dans la LNTS ou que la loi sur les brevets soit rapidement modifiée. Pour le surplus, bien qu'il comprenne la volonté d'harmoniser la législation suisse à celle de l'Union européenne, il observe qu'il n'est à ce jour pas possible de valider cette option sans avoir pu prendre connaissance de la législation européenne encore en cours de discussion.

Enfin, nous rappelons l'importance de la diversité semencière indispensable à la résilience de l'agriculture, mais aussi aux nouvelles technologies de sélection qui puisent dans ce stock génétique pour développer de nouvelles variétés.

Il est ainsi crucial de maintenir des moyens élevés pour la sélection conventionnelle et de poursuivre parallèlement la promotion de la biodiversité source essentielle à des croisements intéressants à l'avenir.

Les modifications proposées sont présentées dans le document en annexe.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à ces lignes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

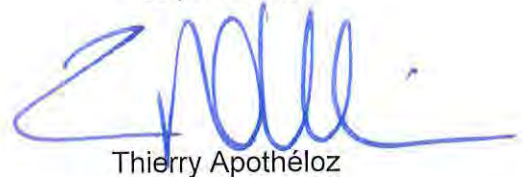
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

Le président :



Thierry Apothéloz

Annexe mentionnée

Copie (formats Word et PDF) à : SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

Mise en œuvre du mandat

Consultation du

Expéditeur

Désignation et adresse du canton ou de l'organisation

Canton de Genève / office cantonal de l'agriculture et de la nature (OCAN) / service de l'agronomie, 109 ch. du Pont du Centenaire, 1228 Plan-les-Ouates.

Personne à contacter pour tout complément d'information

[nom, e-mail, téléphone]

Jérémy Rossi, jeremy.rossi@etat.ge.ch, 022 388 71 71

Questions générales

1. Soutenez-vous l'orientation et les objectifs du projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection pour mettre en œuvre l'art. 37a, al. 2, de la loi sur le génie génétique (LGG) ? Les éléments centraux du projet sont présentés au chapitre 2 et les articles sont décrits séparément au chapitre 5 du rapport.

Oui **Oui, avec réserve** Non

Remarques :

Nous saluons la volonté de légiférer sur les nouvelles techniques génomiques (NTG). La nécessité d'assurer que les nouvelles variétés apportent une réelle plus-value pour le producteur, pour le consommateur et l'environnement est appréciée.

Nous émettons néanmoins des réserves quant au non-besoin de spécifier la plus-value sur le produit. Nous ne soutenons pas le principe de comparabilité qui vise à procéder à une homologation simplifiée d'une variété NTG nouvelle qui serait « comparable » à une variété NTG autorisée précédemment.

Par ailleurs, la désignation proposée n'est pas assez claire. En effet, le terme de « nouvelles techniques de sélection » tend d'une part à occulter le fait qu'elles ont été produites par

modification – certes précise - du génome et, d'autre part, que c'est une notion beaucoup trop large qui engloberait potentiellement d'autres technologies de sélection non liées à la modification du génome. Nous proposons une nouvelle désignation : « nouvelles techniques de génie génétique »

Le projet reste flou sur des aspects essentiels tels que la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale, en déléguant leur traitement au niveau des ordonnances ; ce qui ne nous semble pas opportun car cela ne nous permet pas à ce jour d'avoir une vision claire sur le cadre légal futur.

En ce qui concerne l'environnement, tout comme le génie génétique traditionnel, les nouvelles technologies de sélection pourraient provoquer des modifications non souhaitées à d'autres endroits du patrimoine génétique ou les modifications pourraient avoir des effets sur d'autres propriétés que celles prévues, en raison d'interactions. Cela implique également le risque que des croisements spontanés entre des plantes modifiées et des espèces sauvages apparentées puissent se produire ultérieurement et que le patrimoine génétique modifié puisse ainsi s'établir comme partie intégrante de la biodiversité.

Le contrôle des flux de semences paraît également très complexe et les mélanges de lots semblent inévitables ce qui interroge sur la capacité à assurer une coexistence entre cultures issues de NTG et celles qui ne sont pas issues de NTG.

2. Concernant l'application de l'art. 37a, al. 2, LGG, êtes-vous plus favorable à une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne en date du 5 juillet 2023 (à noter que la réglementation fera encore l'objet de négociations dans le cadre d'un trilogue entre la Commission européenne, le Conseil de l'UE et le Parlement européen) ? Le chapitre 3 du rapport explicatif expose ce projet et la forme que pourrait prendre sa mise en œuvre en Suisse.

Oui **Oui, avec réserve** Non

Remarques :

Nous rejetons la différenciation entre NTG de type 1 et 2 en ce qui concerne l'étiquetage et la réglementation d'usage (ex : aucune évaluation environnementale pour les NTG1).

De plus, cette caractérisation dépendant du nombre de modifications génétiques, paraît arbitraire.

Les végétaux et les produits non issus de NTG ne doivent pas être impactés par un manque d'étiquetage des NTG et ne devraient pas avoir à être indiqués comme tels (ex : désignation comme étant exempts d'OGM). Le fardeau de la preuve doit être inversé.

Il est important de maintenir le critère de plus-value, non prévu dans le règlement de l'UE.

Bien que nous comprenions la volonté d'une harmonisation avec la législation européenne, le processus européen n'a pas encore abouti ; nous restons ainsi extrêmement prudents quant à un accord de principe à une harmonisation avec la législation européenne sans en connaître le contenu.

3. Avez-vous d'autres remarques générales concernant la consultation ?

Le champ des points à éclaircir reste vaste avec différents degrés d'importance, allant du risque pour l'environnement, pour la branche agricole et pour la branche semencière, jusqu'à la transparence de l'étiquetage du produit fini pour le consommateur.

Nous émettons certaines réserves quant à la mise en œuvre des diverses réglementations et ordonnances découlant de cette loi.

- La notion de plus-value doit être clairement définie dans la loi et répondre à des problématiques réputées insolubles ;
- L'impact sur l'environnement peut dépendre de nombreux facteurs dont notamment l'espèce végétale et le type de modification, une classification est nécessaire ;
- L'imposition de distances de sécurité semble peu applicable et contrôlable ;

Nous rejetons l'utilisation de NTG dans les cultures horticoles et forestières. Cela engendre des chevauchements problématiques avec les législations sur l'agriculture et les forêts, sans lien direct avec la sélection variétale.

Nous estimons qu'il serait nécessaire de faire un lien entre la loi LNTS et la loi sur les brevets pour laquelle une révision est prévue. Les NTG sont souvent protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les PME. Les NTG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les commercialiser sous licence. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle. Rappelons que ce sont les obtenteurs suisses qui fournissent aujourd'hui les variétés essentielles à l'agriculture suisse, adaptées aux conditions particulières de notre pays.

- Clarifier dans la loi sur les brevets que les plantes issues de méthodes conventionnelles ne peuvent être brevetées.
- Garantir l'accès libre aux fonctions génétiques et aux séquences modifiées via les nouvelles technologies de génie génétique pour les sélectionneurs.
- Ancrer une exception en faveur des obtenteurs dans la législation.

Nous notons qu'il est possible de faire recours lorsque des atteintes émanent d'un canton voisin, mais rien n'est prévu concernant les zones transfrontalières.

Pour conclure, les NTG pourraient répondre à de nouvelles problématiques telles que la croissance démographique et les changements climatiques. Il ne faut néanmoins pas perdre de vue les origines de ces problématiques et tâcher avant tout d'en freiner les causes plutôt que d'en atténuer les conséquences. Dans cette optique, il nous paraît également indispensable de rappeler que la diversité semencière est indispensable à la résilience de l'agriculture, mais aussi aux nouvelles techniques de sélection qui puisent dans ce stock génétique pour développer les

nouvelles variétés. Il est ainsi crucial de maintenir des moyens élevés pour la recherche agronomique « classique » et de promouvoir parallèlement la biodiversité « sauvage » source possible de croisements intéressants à l'avenir.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection [mandat inscrit à l'art. 37a, al. 2, LGG] /

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titre	Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection de nouvelles technologies de génie génétique	Par soucis de transparence, nous proposons une désignation plus explicite.
Art 1, al 2	Nouveau : h. empêcher la tromperie sur les produits	La protection contre les tromperies fait défaut. La protection contre les tromperies est mentionnée dans l'article correspondant de la loi sur le génie génétique LGG (art. 1 al. 2e LGG). La protection contre les tromperies doit être inscrite comme objectif dans la LNTS.
Art 1, al 2, let g	Suppression de la let. g, remplacement par le texte suivant de l'al. 2 let. g LGG : g. tenir compte de l'importance de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique pour l'homme, l'animal et l'environnement.	Le terme „domaine“ est flou et convient d'être précisé
Art. 2, al. 1	Modifier : La présente loi régit <u>l'utilisation de plantes, de parties de plantes, de semences et d'autres matériels de multiplication végétale à des fins agricoles, dont le matériel génétique...</u>	Le champ d'application de la LNTS doit se limiter aux seules plantes, parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication destiné à des fins agricoles (sans l'horticulture et la sylviculture). Il doit être exclu que d'autres domaines, tels que les animaux, les microorganismes soient également concernés par cette nouvelle loi.
Art. 3, al. 2		Dans le cas où un problème apparaît alors qu'une autorisation de mise en circulation est en vigueur et que, ni le semencier, ni le producteur ne pouvait le prévoir, l'entité en cause ne serait pas claire. Logiquement la partie fautive serait l'autorité fédérale délivrant l'autorisation. Par anticipation, des cas de figures réalistes devraient être proposés en annexe.
Art 4	Certaines définitions doivent être reprises.	Les ambiguïtés dans la définition des termes doivent être clarifiées au niveau de la loi. Le législateur doit définir quelles techniques sont précisément concernées par la loi.

Art. 5, al. 1, let. b		La formulation « ses éléments » n'est pas claire et devrait être mieux définie.
Art.5, al. 3 nouveau	Quiconque utilise, dissémine à titre expérimental ou met en circulation en milieu confiné des plantes issues de nouvelles technologies de génie génétique doit mettre gratuitement à la disposition de l'autorité, pendant 20 ans, le matériel de référence et les méthodes de détection correspondantes.	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales NTG à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.
Art. 6, al. 1		La formulation « des intérêts dignes de protection prépondérants » n'est pas claire. Elle est définie à l'alinéa suivant. La définition devrait être incluse dans l'alinéa 1 pour davantage de clarté.
Art. 6, al. 3	Supprimer	Sauf cas exclusif d'expérimentation en milieu confiné, nous rejetons cet alinéa.
Art. 7	Les dispositions permettant la coexistence doivent être complétées et précisées.	Nous saluons vivement ces dispositions, mais émettons de fortes réserves quant à sa fiabilité, son applicabilité et son contrôle. À cela s'ajoutent les zones frontalières pouvant augmenter la complexité de l'application de ces dispositions. Aucune réglementation de la coexistence n'est disponible : Sur la base des résultats du projet scientifique du PNR59 sur la coexistence, le Conseil fédéral avait soumis en 2013 et 2016 des propositions de modification de la LGG. Concrètement, il voulait ancrer dans la LGG des normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour l'édition d'une ordonnance sur la coexistence. Ces normes n'ont, jusqu'à présent, pas été intégrées dans la LGG. En outre, les règles de coexistence, telles que les distances minimales, se sont révélées insuffisantes dans plusieurs cas.
Art. 9, al. 2	² L'autorisation peut être est délivrée si le requérant démontre que : <u>et/ou</u> f. la plus-value des modifications génétique de ces végétaux est démontrée au sens de l'art. 11 al. 2, let d. et al. 3.	L'article, tel qu'il est rédigé, laisse entendre que les autorisations sont automatiquement délivrées si les conditions indiquées sont réunies. Or un jugement plus global est nécessaire, notamment sur la notion de plus-value.
Art. 10	¹ Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée en Suisse pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision de la Confédération confirmant la comparabilité pour autoriser des disséminations expérimentales dudit matériel. Une option pourrait être de limiter ces autorisations	L'al. 1 ne précise pas s'il s'agit d'autorisations délivrées en Suisse ou à l'étranger (mais l'al. 4 répond à la question). L'al. 3 est trop vague, il précise les éléments pris en compte par le Conseil fédéral mais n'indique pas comment ils sont interprétés. Les dispositions de réexamen définies dans l'art. 16, bien que louables, démontrent qu'une décision quant à la comparabilité peut s'avérer bancale. Les décisions quant à la comparabilité ne doivent pas être une brèche

	<p>simplifiées uniquement pour la dissémination expérimentale.</p> <p>La procédure d'autorisation simplifiée n'est acceptable que s'il s'agit d'essais supplémentaires avec une plante issue de nouvelles technologies de sélection qui a déjà été autorisée une fois pour un essai de dissémination en Suisse ou dans l'UE (conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination).</p>	<p>permettant l'introduction incontrôlée de nouveaux végétaux.</p>
Art. 11, al.2, let a.		<p>chiffre 1, les cas de figure compris dans le terme <i>indésirable</i> doivent être définis. Par définition, tout croisement ou dissémination est indésirable car « non désiré ». En grandes cultures, le risque 0 de disséminations non désirées semble inatteignable.</p> <p>chiffre 2, il ne doit porter atteinte à <u>aucun</u> organisme, la notion d'organisme protégé ou important est superflue.</p> <p>chiffre 5, si l'on parle de fonctions importantes de l'écosystème, l'indication « gravement ou à long terme » est superflue. Les NTG ne doivent soit :</p> <p>⇒ Pas porter d'atteinte grave ou à long terme à l'écosystème (dans sa globalité)</p> <p>soit</p> <p>⇒ Pas porter d'atteinte (du tout) aux fonctions importantes de l'écosystème</p>
Art 11, al 2, let d	<p>let d. les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement et les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p>	<p>Pour que les plantes issues de nouvelles sélections végétales génétiquement modifiées n'engendrent pas de conflits d'objectifs, il faudrait idéalement qu'elles apportent une plus-value dans tous les domaines ou qu'elles apportent au minimum une plus-value démontrée dans un domaine, sans toutefois affecter négativement les autres.</p>
Art 11, al 2, let e (nouveau)	<p>let e. les fabricants de plantes génétiquement modifiées doivent mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.</p>	
Art. 11, al.3		<p>La notion de plus-value est bien trop vague, toute modification génétique dirigée apporte, par définition, une plus-value. On peut notamment s'interroger sur la plus-value d'une augmentation de rendement d'une culture non-nourricière ou destinées à une transformation industrielle.</p> <p>La plus-value doit être fortement liée à une réduction d'usage de produits phytosanitaires, ou protection de l'environnement, ou réduction des stress abiotiques, ou manque de solutions alternatives (ex : résistance à un virus).</p> <p>La notion de santé humaine comme l'évitement des allergies est discutable.</p> <p>Concrètement :</p> <p>Les dispositions de base relatives à la valeur ajoutée dans les différents domaines de l'agriculture, de l'environnement et de la consommation doivent</p>

		<p>être réglées au niveau de la loi ;</p> <p>La définition de la plus-value à l'alinéa 3 doit être concrétisée par le législateur ;</p> <p>Le texte de loi doit stipuler que même une forte valeur ajoutée ne peut pas compenser un risque inacceptable ou justifier d'autres arbitrages ;</p> <p>La valeur ajoutée pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>
Art 11, al 4		<p>Une nouvelle plante NTG ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>
Art 12	<p>Supprimer les alinéas 1, 2 et 4 sans les remplacer.</p> <p>Al. 3 La mise en circulation sur la base d'une décision de comparabilité doit être possible si la plante génétiquement modifiée est autorisée à la mise en circulation conformément à la directive européenne 2001/18 (= reconnaissance des autorisations européennes). Toutefois, la valeur ajoutée et le respect de la dignité de la créature doivent être prouvés séparément, car il s'agit là de caractéristiques distinctives de la Suisse. En outre, le site où a eu lieu l'essai en plein champ doit présenter des conditions climatiques et agricoles similaires à celles de la Suisse.</p>	<p>D'une manière générale chaque modification génétique comporte ses propres risques car chaque intervention peut engendrer des effets non souhaités ; de plus la modification génétique peut être effectuée plus ou moins „convenablement“. Ainsi on ne peut pas déduire des critères de sécurité sur un nouveau produits par une évaluation d'un autre produit antérieur.</p>
Art. 13		<p>Il n'est pas clair si un non-professionnel pourrait acheter des végétaux NTG. Cas échéant, impossible de garantir le respect des instructions.</p>
Art. 14, al. 3	<p>Nous proposons « nouvelles technologie de génie génétique »</p>	<p>al. 3, la désignation doit être claire, « ... »</p> <p>al. 4, nous rejetons la possibilité de renoncer à tout désignation.</p> <p>al. 6, les produits doivent être désignés au même titre que les végétaux (al. 3). Ici, le texte semble insinuer que le Conseil fédéral règlemente à sa guise.</p>
Art. 16	<p>L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité et la plus-value afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues sur la base notamment d'un suivi environnemental</p>	<p>L'objectif de la LNTS est que seules les plantes qui présentent une plus-value par rapport aux plantes non GM puissent être mises en circulation. Si cette valeur ajoutée n'existe plus, ou si elle n'a jamais été vérifiée en condition de culture réelles, l'autorisation doit être révoquée.</p>
Art. 17	<p>Suppression</p> <p>Cet article est discutable il devrait être supprimé.</p>	<p>Le cas de figure en question n'est pas clair. Si les exigences visées aux art. 5 à 7 doivent être remplies, il semble que l'utilisation en milieu confiné ou la mise en circulation nécessite une autorisation quoiqu'il en soit. Par ailleurs, le cas de la dissémination expérimentale n'est pas évoqué.</p>
Art. 20, al. 3		<p>Le contrôle et la surveillance vont certainement incomber aux cantons alors qu'ils ne semblent pas être inclus dans le processus décisionnel au sujet des autorisations. On va donc imposer une tâche aux cantons sur un aspect dont ils n'ont pas de pouvoir décisionnel. Des ressources supplémentaires seront nécessaires dans les cantons et devront être mises à disposition par la</p>

		Confédération.
Art. 22		Nous saluons cette disposition, en particulier l'alinéa 2 qui traite de la comparabilité, un sujet questionnable.
Art. 24, al 1	et de leur matériel génétique transgénique introduit sur l'environnement	On ne parle pas d'OGM transgénique mais de NTG
Art. 29		Les zones transfrontalières ne sont pas prises en compte, il est impératif de réglementer l'usage des NTG en zone frontalière (pour les atteintes provenant de pays voisins ou pour les atteintes provenant de la Suisse vers les pays voisins)
Art. 32, al. 1	Ajout d'une lettre : j. utilise des végétaux issus de nouvelles technologies dont aucune autorisation de mise en circulation n'a été délivrée en Suisse	Il semble possible qu'un exploitant (professionnel ou privé) achète des graines NTG à l'étranger. A moins que cette disposition ne soit déjà couverte par un autre article ou la LGG.

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC
3003 Berne
Par e-mail

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 17 juin 2025

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (loi sur les technologies de sélection ; LNTS) : réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le Gouvernement vous remercie de l'avoir consulté. Il soutient le projet de loi, car ces nouvelles technologies de sélection présentent un fort potentiel d'adaptation. Elles permettent notamment de réduire l'usage des produits phytosanitaires et d'accroître la résistance à la sécheresse.

Néanmoins, le Gouvernement s'interroge sur l'urgence de légiférer dans ce domaine tant que le droit européen n'est pas encore clairement établi. Il serait plus judicieux d'attendre de connaître les règles européennes afin d'en reprendre l'essentiel et, si nécessaire, de les préciser en fonction des spécificités suisses.

Le Gouvernement observe que, tel que proposé, le carcan administratif encadrant la mise en circulation des plantes sélectionnées risque de freiner considérablement l'utilisation de ces semences et plantons. Il demande donc au Conseil fédéral de repenser la procédure d'homologation des végétaux, en particulier lorsque des végétaux comparables ont déjà été évalués positivement.

Enfin, il est essentiel que les règles en matière de propriété intellectuelle restent inchangées. Ces modifications légales ne doivent en aucun cas ouvrir la voie à un système de brevets tel qu'il existe dans certains pays, comme les États-Unis. Le privilège de l'agriculteur ainsi que celui de l'obteneur doivent être maintenus tels quels pour les variétés issues des nouvelles technologies de sélection (NTS).

Vous trouverez, en annexe et selon votre demande, une version Word en plus d'une version PDF de la prise de position complète.

Le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Martial Courtet
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'Etat

Annexe : ment.



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation du

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

REPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Gouvernement
Hôtel du Gouvernement
2, Rue de l'Hôpital
2800 Delémont

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail,
téléphone) :

Lachat Jean-Paul, jean-paul.lachat@jura.ch,

032 420 74 02

c/o Service de l'économie rurale
Courtemelon
CP 131
2852 Courtételle

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui **OUI avec réserve**

Non Justification / remarques :

Il est essentiel que les règles en matière de propriété intellectuelle restent inchangées. Ces modifications légales ne doivent pas laisser l'ouverture à un système de brevet tel qu'il existe dans certains pays, par exemple aux USA. Le privilège de l'agriculteur et le privilège de l'obtenteur doivent être maintenus tels quels pour les variétés issues des nouvelles technologies de sélection (NTS).

Les plantes issues des nouvelles technologies de sélection doivent être exemptes de matériel génétique transgénique pour pouvoir bénéficier de procédures d'autorisation simplifiées. Etant donné que la preuve de l'absence de matériel génétique transgénique revêt une grande importance et que les tâches d'exécution des cantons sont également concernées, il est souhaité de concrétiser ce que signifie exactement l'absence de matériel génétique transgénique et quelles sont les procédures standard pour la preuve de l'absence de ce matériel.

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui **Oui avec réserve** NON

Justification / commentaires :

Les nouvelles techniques de sélection et d'amélioration des variétés de plantes comestibles permettront à l'agriculture de produire des biens alimentaires en réduisant l'utilisation des produits phytosanitaires. Toutefois, la séparation des flux, la procédure administrative à remplir pour la mise en circulation de ce type de semences et plants (obligation de signature du propriétaire de l'exploitation, etc.) vont considérablement réduire la possibilité d'utilisation. En effet, le carcan administratif sera un frein considérable. Le Gouvernement jurassien comprend les craintes de la population suisse, il s'interroge néanmoins sur la méthode et se demande s'il ne serait pas préférable de procéder à des analyses plus poussées et démontrant l'innocuité des effets des manipulations sur les variétés végétales et l'environnement avant de les mettre en circulation et donc à disposition des cultivateurs et des filières de transformation.

Dans le nouveau droit européen, les végétaux issus des « Nouvelles technologies de sélection (mutagénèse ciblée et cisgénèse ciblée) » seront considérés comme des NTG de catégorie 1, équivalents aux végétaux issus de la sélection conventionnelle quant au contrôle de leur dissémination dans l'environnement ; cependant, le comportement des végétaux issus des NTS dans l'environnement n'est pas encore vraiment appréhendé. Le projet de loi veut garantir une dissémination contrôlée des végétaux issus des NTS dans l'environnement comme le prévoit le projet de nouvelle loi (LF sur les végétaux issus des NTS). Comme le droit européen n'est pas encore défini, on peut s'interroger sur l'utilité de légiférer dans notre pays avant de connaître définitivement les conditions européennes et d'en reprendre l'essentiel.

Les principes de précaution que définira l'Union européenne devraient pouvoir s'appliquer à notre pays. Il faut tenir compte que de nombreux agriculteurs cultivent des terres à la périphérie de la Suisse, en France et en Allemagne notamment ; pour le Jura, c'est près de 1700 ha qui sont cultivés en France. Il sera très compliqué d'appliquer des règles différentes ou beaucoup plus strictes à notre pays entouré de l'Europe.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale
sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica ?	Remarques Remarques Osservazioni
Art. 1, al. 2 : lettre supplémentaire	<u>d'empêcher la tromperie sur les produits</u>	Contrairement à la LGG, l'AP-LSPC ne mentionne pas la prévention des tromperies comme objectif. Le commentaire n'explique pas pourquoi ce but manque dans la LPTN, il est néanmoins souhaité que la prévention des tromperies figure parmi les objectifs, comme dans la LGG.
Art. 11 : paragraphe supplémentaire	Il faudrait ajouter comme condition d'autorisation que les plantes issues des nouvelles technologies de sélection ne doivent pas présenter de propriété telle que la résistance aux herbicides, qui va à l'encontre des objectifs d'une agriculture durable. Le Conseil fédéral doit être habilité à désigner de telles propriétés.	Un des objectifs majeurs de cette nouvelle technologie est de réduire le recours aux intrants chimiques ; pour être cohérent, il faut éviter que des plantes résistantes aux herbicides soient homologuées.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz KOLAS,
Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Roger Bisig, Generalsekretär, office@kolas-cosac.ch;
G 031 320 11 52

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

L'inconvénient principal de cette variante sont les entraves / probables au commerce avec l'UE, sachant notamment que la Suisse est dépendante, pour moitié de son approvisionnement alimentaire, des importations.

En outre les simplifications progressives de la procédure d'homologation, basées sur le principe de « comparabilité », ne seront pas effectives pour tous les végétaux de la catégorie NTG1 ne subissant pas d'évaluation des risques dans l'UE.

2.

Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

La variante « harmonisation avec la réglementation européenne » présente l'avantage principal de la facilitation du commerce avec l'UE, de produits agricoles et de semences. Les végétaux obtenus au moyen des « nouvelles techniques génomiques », autorisés dans l'UE, le seraient également en Suisse, pour l'essentiel sans procédure supplémentaire.

Pour que cette facilitation soit effective il faudrait en outre renoncer au critère de la « plus-value », qui n'est pas prévu dans le projet de l'UE et devrait être examiné spécifiquement en Suisse.

L'absence d'évaluation des risques, pour la partie des végétaux obtenus au moyen des « nouvelles techniques génomiques » de la catégorie « NTG1 », est acceptable également en Suisse, car ceux-ci sont considérés comme équivalents aux végétaux issus de la sélection conventionnelle.

Il faut reprendre la version de la réglementation du Parlement européen (et non de la Commission) : la désignation doit être obligatoire tout au long de la chaîne jusqu'au produit final (et non seulement jusqu'au matériel de multiplication comme dans la version de la Commission), afin de garantir le libre choix du consommateur – et l'acceptabilité de la réglementation.

Désignation et traçabilité doivent donc être garanties (notamment par la documentation nécessaire), y compris pour les produits issus de végétaux NTG1.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die LDK hat sich ausführlich mit den durch die neuen Züchtungstechnologien aufgeworfenen Fragen zum Einsatz der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung, zum Anbau von mittels der neuen Züchtungstechnologien erzeugter Nutzpflanzen sowie zum Handel und der Wahlfreiheit der Konsumenten in Bezug auf mittels gentechnischer Verfahren erzeugter Lebensmittel auseinandergesetzt. Diese Diskussion wurden zu einer Übersicht aller relevanter Argumentationslinie und Elemente zusammengefasst. Die Wertung erfolgt nun in der Stellungnahme.

Die gewichtigsten Elemente zur Beurteilung der neuen Züchtungstechnologien, deren Regelungsbedarf und des Entwurfs des Bundesrates sind u.E. die folgenden:

- Die Schweiz importiert rund 50% ihrer Lebensmittel hauptsächlich aus dem EU-Raum. Um diesen Handel möglichst reibungslos sowohl für die Wirtschaft wie auch für die staatlichen Stellen abwickeln zu können, muss die Schweizer Regulierung möglichst mit der Regulierung der EU harmonisiert sein. Das minimiert auch den Informationsverlust für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff „neue genomische Techniken“ hin. Die NZT sind jedoch vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cisgenetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erster auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr CH – EU tief gehalten werden können. Nicht in die Kategorien NZT 1 und 2 fallende genetische Änderungen sowie alle transgenetischen Veränderungen fallen weiterhin unter das GTG.
- Mit Methoden der Gentechnik erzeugte Änderungen an einzelnen Genen oder dem Genom von vorliegend Nutzpflanzen sind hinsichtlich ihrer Gefahren für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung muss umso strenger erfolgen, je unwahrscheinlicher das Auftreten der vorgenommenen genetischen Änderung in der freien Natur ist. Im Vordergrund der Beurteilung stehen insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung der Mutation und die wahrscheinlichen Risiken für betroffenen Ökosysteme. Umgekehrt muss sich die Prüfung von auch natürlicherweise potentiell vorkommenden genetischen Änderungen auf ein Minimum beschränken. Das Minimum ist die Zulassungspflichtig mit der Offenlegungspflicht der vorgenommenen genetischen Veränderung. Für die Frage der Risikoabschätzung soll sich das Schweizer Recht ebenfalls eng an die EU-Regulierung anlehnen. Insbesondere ist auf jeden «Swiss-Finish» wie etwa die Mehrwertbeurteilung (Art. 11 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 E-NZTG) zu verzichten.
- Ein weiteres Element von zentraler Bedeutung ist die Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen. Das erfordert eine Zulassung von mit neuen genomischen Technologien hergestellten Nutzpflanzen bzw. den daraus hergestellten Lebensmitteln bis auf Stufe Verbraucher. Eine Deklarationspflicht nur bis Stufe Saatgut genügt zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen nicht. Sie könnte letztere auch nicht vor Täuschung schützen.
- Die Zulassung von mit NZT veränderten Nutzpflanzen erfordert die Trennung der Warenflüsse und einen zusätzlichen Warenfluss, den Warenfluss «NZT». Die Trennung der Warenflüsse beginnt schon beim Anbau im Feld mit der sog. Koexistenz. Dazu macht der erläuternde Bericht keine Ausführungen, was wir sehr bedauern und worin wir einen klaren Mangel sehen. In der Botschaft sind zu den wichtigen Elementen einer entsprechenden Verordnung Leitlinien aufzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Wahrung der Freiheit des Anbaus. Jeder Landwirt wählt selbst und frei die anzubauende Sorte. Gebietsmässige Einschränkungen sollen nicht zulässig sein. Sofern Abstände zu Nachbarkulturen einzuhalten sind, ist deren Herleitung offenzulegen. Die Abstände sollen sich an den für die Saatgutzüchtung und -vermehrung im Freien gebräuchlichen orientieren. Eine Neuauflage der Koexistenzverordnung, wie sie 2013 in Vernehmlassung war, lehnen wir ab.
- Die neuen Züchtungstechnologien sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnik. Ihr Profil ist so, dass sie sich nicht nur in der Wissenschaft schnell verbreiten werden. Sie gelten auch als ein vielversprechender Weg, um bestehende Sorten an die vom

Klimawandel veränderten Anbaubedingungen anzupassen. So soll die Lebensmittelproduktion gehalten oder gar gesteigert und damit den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden Weltbevölkerung begegnet werden. Ein ideales Feld für Investoren, also. Die von der Wirtschaft erwartete Verlässlichkeit der Regulierung ist auch eine Forderung der Skeptiker der Gentechnik und auch der NZT. Wir haben den Entwurf des Bundesrates auch auf dieses Kriterium hin überprüft und Schlupflöcher sowie Hintertürchen eliminiert. Nebst der inhaltlichen Übereinstimmung der Regulierungen der Schweiz und der EU, ist uns auch zeitlich möglichst koordinierte Inkraftsetzung ein grosses Anliegen. Die LDK unterstützt deshalb die Verlängerung des aktuellen Gentechnikmoratoriums (Art. 37a Abs. 1 GTG) bis 2030.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck		
<p>¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 		
<p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. 		
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich		
<p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen</p>		

Züchtungstechnologien).		
2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.		
3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).		
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip		
1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.		
2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.		
Art. 4 Begriffe		
<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. arteigenes Erbmateriale: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. transgenes Erbmateriale: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 4 Bst. k (neu) : <u>Végétaux NTG de catégorie 1 : végétaux NTG qui sont considérés comme équivalents aux végétaux naturels ou obtenus par des méthodes de sélection conventionnelles.</u></p> <p>Art. 4 Bst. l (neu) : <u>Végétaux NTG de catégorie 2 : végétaux NTG qui ne sont pas considérés comme substantiellement équivalents aux végétaux naturels ou obtenus par des méthodes de sélection conventionnelles. Il s'agit ici de tous les végétaux NTG qui ne remplissent pas les critères pour faire partie des végétaux NTG de catégorie 1.</u></p>	<p>Pour une harmonisation avec la réglementation de l'UE il est nécessaire d'introduire la distinction des végétaux NTG de « catégorie 1 », qui pourraient également être produits naturellement ou par sélection conventionnelle.</p>

<p>Protoplastenfusion;</p> <p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>		
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>		
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p>		
<p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Ändern:</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT2</u> darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.</p>
<p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>		
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p>		
<p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch</p>		

überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.		
<p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; die Wissensvermehrung. 		
<p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p>		
<p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p>		
<p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p>		
<p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		Prinzip ok aber Praktikabilität in der landwirtschaftlichen Realität fraglich. Ein u.E. gangbarer Weg wäre die Nutzung der bestehenden Warenflusstrennung biologischer Anbau / konventioneller Anbau.
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>		
<p>Art. 8</p>		
<p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u>, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9</p>	<p>Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.</p>

alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	
2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.		
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> , die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.
2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.		
3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das	Ändern:	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.

<p>Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	
<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 		
<p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 	<p>Streichen:</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 	<p>Hintertürchen schliessen.</p>
<p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p>		
<p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p>		
<p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.</p>
<p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p>		

<p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2.. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3.. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4.. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5.. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6.. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Dans le cas d'une harmonisation avec la réglementation européenne, il faudrait renoncer au critère de la « plus-value », qui n'est pas prévu dans le projet de l'UE et devrait être examiné spécifiquement en Suisse.</p>
<p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Streichen:</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Dans le cas d'une harmonisation avec la réglementation européenne, il faudrait renoncer au critère de la « plus-value », qui n'est pas prévu dans le projet de l'UE et devrait être examiné spécifiquement en Suisse.</p>
<p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p>		
<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.</p>

2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.		
3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.		
4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Streichen: 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Entfällt die Überprüfung des «Mehrwertes» gem. Art. 10, so erübrigt sich Art. 12 Abs. 4.
5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen		
1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.		
2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.		
3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.		
Art. 14 Kennzeichnung		
1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.		
2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.		
3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Ändern: 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien»	«aus neuen genomischen Verfahren» = Begriff der EU: ist auch für die Schweiz zu bevorzugen (objectif: harmonisation + transparence vis-à-vis du consommateur).

	oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	
4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.		
5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.		
6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.		
7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.		
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 15 Einspracheverfahren		
1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).		
2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 ⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit		
1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.		
2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit		

führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.		
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Streichen: Art. 17 – Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Ablehnen: im Zulassungsverfahren gibt es schon genug Hintertüren. Selbstkontrolle = Illusion.
1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	
2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	
3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	
3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		
Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang		
1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.		
2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.		
3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.		

Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates		
<p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p>	<p>Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.</p>
<p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 		
4. Kapitel: Vollzug		
Art. 20 Vollzug		
<p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p>		
<p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p>		
<p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p>	<p>Ändern:</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. <u>Er trägt dafür die Kosten.</u></p>	<p>Le contrôle et la surveillance dans ce domaine nécessite une organisation, des ressources humaines et des installations coûteuses.</p>
<p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p>		
<p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		<p>Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.</p>

Art. 21 Koordination des Vollzugs		
<p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p>		<p>Anhörung der Kantone ist zu begrüssen (siehe Pflanzenpass).</p>
<p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>		
Art. 22 Beratende Kommissionen		
<p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>		
<p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit		
<p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p>		
<p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p>		
<p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>		
<p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		

<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 24 Abs. 1^{bis} (neu): <u>Si le monitoring environnemental révèle des effets indésirables liés à un végétal NTG, l'autorisation de ce dernier est soumise à révision.</u></p>	<p>Umweltmonitoring ist positiv zu beurteilen. Es fehlt der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.</p>
<p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>		
<p>Art. 25 Gebühren</p>		
<p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>		
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p>		
<p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>		
<p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Streichen:</p> <p>2-Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Keine Bundesaufgabe. Sache der wirtschaftlich Interessierten. Die Analogie mit PSM wäre undenkbar.</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>		
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p>		
<p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>		
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p>		
<p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.</p>		
<p>2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p>		
<p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>1-Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>

<p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen: 2-Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>		
<p>Art. 30 Haftung</p>		
<p>Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>		
<p>Art. 31 Sicherstellung</p>		
<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p>		
<p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p>		
<p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungsanktion</p>		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p>		
<p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und 		

<p>e. anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p>		
<p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p>		
<p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p>		
<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p>		
<p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.</p>
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>		
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten</p>		
<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen</p>		

Referendum.		
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		
Änderung anderer Erlasse		
1.. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003		
Art. 3 Abs. 1^{bis}		
1 ^{bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).		
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit		
Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.		
Art. 16 Abs. 1		
¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.		
<i>Gliederungstitel vor Art. 35</i>		
6. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen		
Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;		
² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den		

Strafverfolgungsbehörden.		
Art. 35b Verwaltungssanktion		
Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	Ändern: Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so <u>entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und</u> kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen		
Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹³ .		Zeitliche Koinzidenz mit der Regelung der EU ist prioritär als Anbau von Pflanzen aus NZT. Darum auch Verlängerung des Gentechnikmoratoriums bis 2030.
2.. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983		
Art. 29a Abs. 2^{bis}		
2 ^{bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...		
3.. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014		
Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz		
1 ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 ¹⁷ und des Züchtungstechnologengesetzes vom ...		
Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis}		
5 Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: c ^{bis} . Züchtungstechnologengesetz vom ...		



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren LDK.

Beschluss vom 27.06.2025

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Roger Bisig, Generalsekretär, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern;

office@ldk-cdca.ch; G 031 320 11 52; M [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

L'inconvénient principal de cette variante sont les entraves / probables au commerce avec l'UE, sachant notamment que la Suisse est dépendante, pour moitié de son approvisionnement alimentaire, des importations.

En outre les simplifications progressives de la procédure d'homologation, basées sur le principe de « comparabilité », ne seront pas effectives pour tous les végétaux de la catégorie NTG1 ne subissant pas d'évaluation des risques dans l'UE.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

La variante « harmonisation avec la réglementation européenne » présente l'avantage principal de la facilitation du commerce avec l'UE, de produits agricoles et de semences. Les végétaux obtenus au moyen des « nouvelles techniques génomiques », autorisés dans l'UE, le seraient également en Suisse, pour l'essentiel sans procédure supplémentaire.

Pour que cette facilitation soit effective il faudrait en outre renoncer au critère de la « plus-value », qui n'est pas prévu dans le projet de l'UE et devrait être examiné spécifiquement en Suisse.

L'absence d'évaluation des risques, pour la partie des végétaux obtenus au moyen des « nouvelles techniques génomiques » de la catégorie « NTG1 », est acceptable également en Suisse, car ceux-ci sont considérés comme équivalents aux végétaux issus de la sélection conventionnelle.

Il faut reprendre la version de la réglementation du Parlement européen (et non de la Commission) : la désignation doit être obligatoire tout au long de la chaîne jusqu'au produit final (et non seulement jusqu'au matériel de multiplication comme dans la version de la Commission), afin de garantir le libre choix du consommateur – et l'acceptabilité de la réglementation.

Désignation et traçabilité doivent donc être garanties (notamment par la documentation nécessaire), y compris pour les produits issus de végétaux NTG1.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die LDK hat sich ausführlich mit den durch die neuen Züchtungstechnologien aufgeworfenen Fragen zum Einsatz der Gentechnik in der Pflanzenzüchtung, zum Anbau von mittels der neuen Züchtungstechnologien erzeugter Nutzpflanzen sowie zum Handel und der Wahlfreiheit der Konsumenten in Bezug auf mittels gentechnischer Verfahren erzeugter Lebensmittel auseinandergesetzt. Diese Diskussion wurden zu einer Übersicht aller relevanter Argumentationslinie und Elemente zusammengefasst. Die Wertung erfolgt nun in der Stellungnahme.

Die gewichtigsten Elemente zur Beurteilung der neuen Züchtungstechnologien, deren Regelungsbedarf und des Entwurfs des Bundesrates sind u.E. die folgenden:

- Die Schweiz importiert rund 50% ihrer Lebensmittel hauptsächlich aus dem EU-Raum. Um diesen Handel möglichst reibungslos sowohl für die Wirtschaft wie auch für die staatlichen Stellen abwickeln zu können, muss die Schweizer Regulierung möglichst mit der Regulierung der EU harmonisiert sein. Das minimiert auch den Informationsverlust für die Konsumentinnen und Konsumenten.
- Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnologie. Darauf weist auch der synonym verwendete Begriff „neue genomische Techniken“ hin. Die NZT sind jedoch vergleichsweise ohne viel Aufwand und für ein breites Aufgabenspektrum einsetzbar, das hält die Kosten tief und fördert deren Nutzung. Das schwerfällige Gentechnikgesetz (GTG) wird diesem Profil nicht gerecht. Die Regulierung ist zu vereinfachen, was in einem eigenen Gesetz für die NZT einfacher zu erreichen ist als mit einer Entschlackung des GTG. In den Anwendungsbereich des neuen Gesetzes sollen ausschliesslich cisgenetische mit NZT hergestellte genetische Veränderungen fallen. Die EU prüft eine Unterscheidung in NZT 1 und NZT 2, wobei erster auch natürlicherweise auftreten könnten oder bereits genügend erprobt sind. Für diese Kategorie wären weitere Erleichterungen vorgesehen. Diese Kategorien und die Regulierung sind zu übernehmen, damit die Handelshemmnisse im Warenverkehr CH – EU tief gehalten werden können. Nicht in die Kategorien NZT 1 und 2 fallende genetische Änderungen sowie alle transgenetischen Veränderungen fallen weiterhin unter das GTG.
- Mit Methoden der Gentechnik erzeugte Änderungen an einzelnen Genen oder dem Genom von vorliegend Nutzpflanzen sind hinsichtlich ihrer Gefahren für Mensch und Umwelt zu beurteilen. Die Beurteilung muss umso strenger erfolgen, je unwahrscheinlicher das Auftreten der vorgenommenen genetischen Änderung in der freien Natur ist. Im Vordergrund der Beurteilung stehen insbesondere die unkontrollierte Ausbreitung der Mutation und die wahrscheinlichen Risiken für betroffenen Ökosysteme. Umgekehrt muss sich die Prüfung von auch natürlicherweise potentiell vorkommenden genetischen Änderungen auf ein Minimum beschränken. Das Minimum ist die Zulassungspflichtig mit der Offenlegungspflicht der vorgenommenen genetischen Veränderung. Für die Frage der Risikoabschätzung soll sich das Schweizer Recht ebenfalls eng an die EU-Regulierung anlehnen. Insbesondere ist auf jeden «Swiss-Finish» wie etwa die Mehrwertbeurteilung (Art. 11 Abs. 2 Bst. d und Abs. 3 E-NZTG) zu verzichten.
- Ein weiteres Element von zentraler Bedeutung ist die Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen. Das erfordert eine Zulassung von mit neuen genomischen Technologien hergestellten Nutzpflanzen bzw. den daraus hergestellten Lebensmitteln bis auf Stufe Verbraucher. Eine Deklarationspflicht nur bis Stufe Saatgut genügt zur Gewährleistung der Wahlfreiheit der Konsumenten und Konsumentinnen nicht. Sie könnte letztere auch nicht vor Täuschung schützen.
- Die Zulassung von mit NZT veränderten Nutzpflanzen erfordert die Trennung der Warenflüsse und einen zusätzlichen Warenfluss, den Warenfluss «NZT». Die Trennung der Warenflüsse beginnt schon beim Anbau im Feld mit der sog. Koexistenz. Dazu macht der erläuternde Bericht keine Ausführungen, was wir sehr bedauern und worin wir einen klaren Mangel sehen. In der Botschaft sind zu den wichtigen Elementen einer entsprechenden Verordnung Leitlinien aufzuzeigen. Dazu gehört insbesondere die Wahrung der Freiheit des Anbaus. Jeder Landwirt wählt selbst und frei die anzubauende Sorte. Gebietsmässige Einschränkungen sollen nicht zulässig sein. Sofern Abstände zu Nachbarkulturen einzuhalten sind, ist deren Herleitung offenzulegen. Die Abstände sollen sich an den für die Saatgutzüchtung und -vermehrung im Freien gebräuchlichen orientieren. Eine Neuauflage der Koexistenzverordnung, wie sie 2013 in Vernehmlassung war, lehnen wir ab.
- Die neuen Züchtungstechnologien sind eine weitere Technologie im Werkzeugkasten der Gentechnik. Ihr Profil ist so, dass sie sich nicht nur in der Wissenschaft schnell verbreiten werden. Sie gelten auch als ein vielversprechender Weg, um bestehende Sorten an die vom

Klimawandel veränderten Anbaubedingungen anzupassen. So soll die Lebensmittelproduktion gehalten oder gar gesteigert und damit den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden Weltbevölkerung begegnet werden. Ein ideales Feld für Investoren, also. Die von der Wirtschaft erwartete Verlässlichkeit der Regulierung ist auch eine Forderung der Skeptiker der Gentechnik und auch der NZT. Wir haben den Entwurf des Bundesrates auch auf dieses Kriterium hin überprüft und Schlupflöcher sowie Hintertürchen eliminiert. Nebst der inhaltlichen Übereinstimmung der Regulierungen der Schweiz und der EU, ist uns auch zeitlich möglichst koordinierte Inkraftsetzung ein grosses Anliegen. Die LDK unterstützt deshalb die Verlängerung des aktuellen Gentechnikmoratoriums (Art. 37a Abs. 1 GTG) bis 2030.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Zweck		
<p>1 Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 		
<p>2 Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. 		
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich		
<p>1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen</p>		

Züchtungstechnologien).		
2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.		
3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).		
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip		
1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.		
2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.		
Art. 4 Begriffe		
<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. arteigenes Erbmateriale: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. transgenes Erbmateriale: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 4 Bst. k (neu) : <u>Végétaux NTG de catégorie 1 : végétaux NTG qui sont considérés comme équivalents aux végétaux naturels ou obtenus par des méthodes de sélection conventionnelles.</u></p> <p>Art. 4 Bst. l (neu) : <u>Végétaux NTG de catégorie 2 : végétaux NTG qui ne sont pas considérés comme substantiellement équivalents aux végétaux naturels ou obtenus par des méthodes de sélection conventionnelles. Il s'agit ici de tous les végétaux NTG qui ne remplissent pas les critères pour faire partie des végétaux NTG de catégorie 1.</u></p>	<p>Pour une harmonisation avec la réglementation de l'UE il est nécessaire d'introduire la distinction des végétaux NTG de « catégorie 1 », qui pourraient également être produits naturellement ou par sélection conventionnelle.</p>

<p>Protoplastenfusion;</p> <p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>		
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>		
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p>		
<p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Ändern:</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT2</u> darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.</p>
<p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>		
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p>		
<p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch</p>		

überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.		
<p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; die Wissensvermehrung. 		
<p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p>		
<p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p>		
<p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p>		
<p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		Prinzip ok aber Praktikabilität in der landwirtschaftlichen Realität fraglich. Ein u.E. gangbarer Weg wäre die Nutzung der bestehenden Warenflusstrennung biologischer Anbau / konventioneller Anbau.
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>		
<p>Art. 8</p>		
<p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u>, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9</p>	<p>Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.</p>

alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind	
2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.		
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen		
1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Ändern: 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> , die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.	Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.
2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.		
3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit		
1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das	Ändern:	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.

<p>Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	
<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 		
<p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 	<p>Streichen:</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 	<p>Hintertürchen schliessen.</p>
<p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p>		
<p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p>		
<p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p>	<p>Les végétaux de la catégorie NTG 1 sont homologués selon le processus d'homologation prévu dans le cadre de la sélection conventionnelle.</p>
<p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p>		

<p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2.. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3.. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4.. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5.. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6.. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Dans le cas d'une harmonisation avec la réglementation européenne, il faudrait renoncer au critère de la « plus-value », qui n'est pas prévu dans le projet de l'UE et devrait être examiné spécifiquement en Suisse.</p>
<p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Streichen:</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p>	<p>Dans le cas d'une harmonisation avec la réglementation européenne, il faudrait renoncer au critère de la « plus-value », qui n'est pas prévu dans le projet de l'UE et devrait être examiné spécifiquement en Suisse.</p>
<p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p>		
<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Ändern:</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT 2 bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p>	<p>Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.</p>

2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.		
3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.		
4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Streichen: 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.	Entfällt die Überprüfung des «Mehrwertes» gem. Art. 10, so erübrigt sich Art. 12 Abs. 4.
5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.		
Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen		
1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.		
2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.		
3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.		
Art. 14 Kennzeichnung		
1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.		
2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.		
3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Ändern: 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien»	«aus neuen genomischen Verfahren» = Begriff der EU: ist auch für die Schweiz zu bevorzugen (objectif: harmonisation + transparence vis-à-vis du consommateur).

	oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	
4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.		
5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.		
6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.		
7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.		
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
Art. 15 Einspracheverfahren		
1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).		
2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 ⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit		
1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.		
2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit		

führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.		
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Streichen: Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	Ablehnen: im Zulassungsverfahren gibt es schon genug Hintertürchen. Selbstkontrolle = Illusion.
1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.	
2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.	
3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.	
3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		
Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang		
1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.		
2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.		
3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.		

Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates		
1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	Ändern: 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <u>der Kategorie NZT 2</u> und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.	Anwendungsbereich auf NZT2 beschränken.
2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.		
4. Kapitel: Vollzug		
Art. 20 Vollzug		
1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.		
2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.		
3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.	Ändern: 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. <u>Er trägt dafür die Kosten.</u>	Le contrôle et la surveillance dans ce domaine nécessite une organisation, des ressources humaines et des installations coûteuses.
4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.		
5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.		Die Landwirte müssen von dieser Forderung geschützt werden.

Art. 21 Koordination des Vollzugs		
<p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p>		<p>Anhörung der Kantone ist zu begrüssen (siehe Pflanzenpass).</p>
<p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>		
Art. 22 Beratende Kommissionen		
<p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>		
<p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit		
<p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p>		
<p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p>		
<p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>		
<p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		

<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Art. 24 Abs. 1^{bis} (neu): <u>Si le monitoring environnemental révèle des effets indésirables liés à un végétal NTG, l'autorisation de ce dernier est soumise à révision.</u></p>	<p>Umweltmonitoring ist positiv zu beurteilen. Es fehlt der Kreislauf: Bewilligung – Umweltmonitoring – Überprüfung der Bewilligung.</p>
<p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>		
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>		
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>		
<p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Streichen:</p> <p>2-Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Keine Bundesaufgabe. Sache der wirtschaftlich Interessierten. Die Analogie mit PSM wäre undenkbar.</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>		
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>		
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.</p>		
<p>2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Streichen:</p> <p>1-Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>

<p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen: 2-Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Die kantonalen Behörden haben keine Aufgabe im Vollzug.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>		
<p>Art. 30 Haftung</p>		
<p>Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>		
<p>Art. 31 Sicherstellung</p>		
<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p>		
<p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p>		
<p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungsanktion</p>		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p>		
<p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und 		

<p>e. anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p>		
<p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p>		
<p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p>		
<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p>		
<p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Ändern:</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so <u>entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und</u> kann <u>die zuständige Behörde</u> sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.</p>
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse</p>		
<p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>		
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten</p>		
<p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen</p>		

Referendum.		
2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.		
Änderung anderer Erlasse		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003		
Art. 3 Abs. 1bis		
1bis Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).		
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit		
Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.		
Art. 16 Abs. 1		
1 Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.		
<i>Gliederungstitel vor Art. 35</i>		
6. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen		
Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;		
2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den		

Strafverfolgungsbehörden.		
Art. 35b Verwaltungssanktion		
Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	Ändern: Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so <u>entzieht ihr oder ihm die zuständige Behörde die Bewilligung und</u> kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	Es fehlt der Entzug der entsprechenden Bewilligungen.
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen		
Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹³ .		Zeitliche Koinzidenz mit der Regelung der EU ist prioritär als Anbau von Pflanzen aus NZT. Darum auch Verlängerung des Gentechnikmoratoriums bis 2030.
2.. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983		
Art. 29a Abs. 2^{bis}		
2 ^{bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...		
3.. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014		
Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz		
¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 ¹⁷ und des Züchtungstechnologengesetzes vom ...		
Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis}		
⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: c ^{bis} . Züchtungstechnologengesetz vom ...		

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
3003 Bern

Per E-Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 30. Juni 2025

Stellungnahme der BPUK zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Der Vorstand der BPUK begrüsst im Grundsatz den Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG. Wir anerkennen, dass diesen neuen gentechnischen Verfahren in der Pflanzenzüchtung und somit auch in der Landwirtschaft grosses Potenzial zugesprochen wird. Die Bedenken der Bevölkerung sowie das Vorsorgeprinzip gilt es jedoch ebenfalls zu beachten. Hierbei erachten wir folgende, im vorliegenden Entwurf verankerte Pfeiler als zentral für die angestrebte behutsame Öffnung: den Einbezug eines Mehrwerts als neue Bewilligungsvoraussetzung, die einzelfallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen, die Inverkehrbringung von so genannten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (nachfolgend NZT-Pflanzen) mittels Entscheiden über die Vergleichbarkeit sowie die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht. Letzteres ist unverzichtbar für die Wahlfreiheit und den Schutz der Produktion ohne NZT.

Wir stimmen dem Entwurf unter Vorbehalt zu, da wir bei den folgenden Punkten Änderungs- und Konkretisierungsbedarf sehen:

Vergleichbarkeit als Kriterium für die Inverkehrbringung nicht ausreichend für Risikobeurteilung

Die vorgesehene Vergleichbarkeit ist gemäss unseren Fachpersonen nicht ausreichend für die Risikobeurteilung zur Wahrung des Vorsorgeprinzips. Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfällt

kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsvorhaben vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsvorhaben (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grossflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte dem BAFU auf Verordnungsebene die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

Antrag

Entscheide über die Vergleichbarkeit für Freisetzungsvorhaben sind auf bestimmte Orte zu beziehen und die geplanten Standorte sind im Gesuch anzugeben. Bei Entscheiden über die Vergleichbarkeit für das Inverkehrbringen ist dem BAFU auf Verordnungsebene die Möglichkeit einzuräumen, bei Verfahren zusätzliche Daten und Abklärungen einzufordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

Kennzeichnung, Definition und Nachweisverfahren für transgenes Erbmateriale notwendig

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem Entwurf noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Materiale zu garantieren. Ausserdem regen wir an auf die Bezeichnung *aus neuen Züchtungstechnologien* zu verzichten und stattdessen die Bezeichnung *aus neuen genomischen Verfahren* zu wählen.

Antrag

Es ist zu definieren, was *kein transgenes Erbmateriale enthalten* genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materials gelten sollen.

Herbizidresistente und mit Patenten belegte NZT-Pflanzen von den Erleichterungen ausnehmen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrüssen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision Patentgesetz) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

Antrag

Herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen sind von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

(Grenzüberschreitende) Koexistenz und Gewächshausanbau regeln

Regelungen für die Koexistenz von Sorten aus neuen genomischen Verfahren und konventionellen Sorten sind von zentraler Bedeutung, um die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten, aber auch für das Vorsorgeprinzip. Dem Risiko von Spontankreuzungen ist Rechnung zu tragen. Da es in Zukunft entlang der Grenze zum benachbarten Ausland zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir an dieser Stelle ausserdem darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzucht im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

Laut einer im Auftrag des BAFU erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Firmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Uns ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da aus unserer Sicht nicht auszuschliessen ist, dass Firmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, möchten wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinweisen, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

Antrag

Die grenzüberschreitende Koexistenz von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen sowie der Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen sind zu regeln.

Flankierende Massnahmen für eine nachhaltigere Landwirtschaft

Wie im Begleitschreiben dargelegt, soll durch die gentechnische Veränderung unter anderem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert oder die Toleranz gegenüber der Trockenheit erhöht werden können. Beides sind Anwendungsfälle, die aus Umweltsicht zweifellos begrüssenswert sind. Wir vertreten aber die Meinung, dass die neuen Technologien diese Probleme allein nicht lösen können und erachten die neuen Technologien als einen unter vielen, gleichwertigen Lösungsansätzen. Mittels einer standortgerechten, weniger auf Tierproduktion ausgerichteten Landwirtschaft könnte deren Nachhaltigkeit effektiv gefördert werden. Zudem können mittels konsequenter Förderung der Biodiversität die negativen Auswirkungen des Klimawandels vermindert werden, indem beispielsweise wassergeprägte Biotop vermehrt renaturiert und neu geschaffen werden und so der Wasserrückhalt im Umfeld landwirtschaftlicher Kulturen verbessert wird. Ein weiterer Vorteil einer konsequenten Biodiversitätsförderung wäre der Erhalt trockenheitsresistenter Wildarten und Kultursorten, die natürlicherweise tolerant gegenüber Trockenheit sind und sich somit bestens eignen für die herkömmliche Zucht von Nutzpflanzen. Die neuen Züchtungstechnologien dürfen nicht zu einem Verlust der genetischen Vielfalt führen. In diesem Zusammenhang ist auch sicherzustellen, dass die betroffenen Personen über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um mit den NZT-Pflanzen umzugehen.

Antrag

Neben den neuen Züchtungstechnologien sind flankierende Massnahmen für eine nachhaltigere Landwirtschaft notwendig.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab, abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen (und ggf. von der Kennzeichnungspflicht befreit werden), und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO kennzeichnen sind.

Der Vorstand der BPUK sieht diese von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge kritisch. Bei ihrer Umsetzung würden bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen. Auch den Vorschlag des EU-Parlaments lehnen wir ab. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen, um die Handelshemmnisse zu reduzieren:

Antrag

Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

Ausserdem erachten wir es im Sinne der Harmonisierung und zur Erleichterung des Vollzugs als sinnvoll, gewisse Begrifflichkeiten sowie Nachweisverfahren analog zur EU zu harmonisieren:

Antrag

Die Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – *gezielte Mutagenese* und *gezielte Cisgenese* – sowie die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale sind mit denjenigen der EU zu harmonisieren.

Für weitere Ausführungen verweisen wir auf die Detailerörterungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Jean-François Steiert

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

Beilagen:

- Detailerörterung

Kopie an:

- Mitglieder der BPUK

- Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 2: zusätzli- cher Buchstabe	<u>die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern;</u>	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlt, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, fänden wir es begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 4 Bst. e	<i>Arteigenes Erbmateri</i> al ist weiter zu konkretisieren.	Mit der vorliegenden Definition bestehenden Unklarheiten. Dank Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in Protein-kodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 4 Bst. f	<i>Transgenes Erbmateri</i> al ist in der Botschaft an das Parlament zu konkretisieren und Verfahrensstandards für den Nachweis der Abwesenheit des Materials sind zu konkretisieren.	Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateri al sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateri al in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenomsequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum

		<p>stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmateriale funktionsfähig ist oder nicht.</p> <p>Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriale eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmateriale enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materiale gelten.</p>
Art. 4 Bst. c und d	Definition der Begriffe <i>gezielte Mutagenese</i> und <i>gezielte Cis-genese</i>	Im Sinne einer Harmonisierung empfehlen wir, dass sowohl die Definitionen als auch die Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – <i>gezielte Mutagenese</i> und <i>gezielte Cis-genese</i> – mit denjenigen der EU harmonisiert werden.
Art. 10	Berücksichtigung des Standorts bei der Vergleichbarkeit	<p>Wir sind bei Freisetzungsversuchen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind.</p> <p>Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der „Protected Site“ zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsversuchs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind.</p>

		<p>Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der Sorgfaltspflicht der Geschusstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom BAFU vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzung zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungsstandorte beziehen.</p>
Art. 10 Abs. 4	<p>Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c, d und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, b und c vergleichbar sind.</p>	<p>Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte aus unserer Sicht auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.</p>
Art. 11: zusätzlicher Absatz	<p>Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.</p>	<p>Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren.</p> <p>Als besonders kritisch erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch er-</p>

		<p>leichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen, und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzt. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen.</p> <p>Wir sind uns bewusst, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, und würden deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürworten, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.</p>
Art. 12	<p>Auf Verordnungsstufe sollte das BAFU die Möglichkeit erhalten, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.</p>	<p>Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsstufe dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu</p>

		Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.
Art. 14 Abs. 3	Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Wir begrünnen, dass NZT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse gekennzeichnet werden müssen. Es werden zwei Kennzeichnungen («aus neuen Züchtungstechnologien» und «aus neuen genomischen Verfahren») vorgeschlagen. Wir befürworten eine einheitliche Kennzeichnung der NZT mit «aus neuen genomischen Verfahren». Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, welche sich von der alten Gentechnik unterscheidet.
Art. 15a (neu)	<u>Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.</u>	Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des NFP59 berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungs-massnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrünnen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in seiner Botschaft ans Parlament erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateri-al sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungs-verfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateri-al in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche

		<p>Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenomsequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmaterial funktionsfähig ist oder nicht.</p> <p>Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmaterial eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmaterial enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.</p>
Art. 26 Abs. 3 (neu)	<p><u>Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</u></p>	<p>Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die «Protected Site» im Kanton Zürich beschränkt bleiben werden, sondern auch in anderen Kantonen statt-</p>

		<p>finden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.</p>
<p>Art. 32: zusätzlicher Buchstabe</p>	<p>Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.</p>	<p>Die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Aus unserer Sicht könnte es deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.</p>



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern

Elektronisch an:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 09. Juli 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz; NZTG)

Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die SVP erkennt das Potenzial neuer Züchtungsmethoden wie CRISPR/Cas9 an, verlangt aber wissenschaftlich fundierte Definitionen für Freisetzungsversuche und Mindestabstände, um die herkömmliche Landwirtschaft zu schützen und eine drohende Überregulierung sowie praxisuntaugliche Regelungen zu verhindern. Ausserdem lehnt die SVP die Übernahme des EU-Entwurfs für neue Züchtungsmethoden ab und fordert eine auf die Schweiz zugeschnittene Gesetzgebung ohne dynamische Rechtsübernahme und fremde Einflussnahmen.

Die Vernehmlassungsvorlage zielt darauf ab, neue gentechnische Züchtungsmethoden wie die Genschere (CRISPR/Cas9-Verfahren) in der Schweiz zuzulassen. Dazu wird ein Entwurf vorgelegt, der die Nutzung dieser neuen Züchtungsmethoden vereinfachen soll. Gleichzeitig wird der Entwurf des Bundesrates einem Entwurf der EU-Kommission gegenübergestellt. Letzterer könnte als Alternativvorschlag direkt für die Schweiz übernommen werden. Die Vernehmlassungsteilnehmer sind eingeladen, sich zu beiden Entwürfen zu äussern.

Wir wehren uns entschieden gegen die Idee, EU-Recht unreflektiert zu übernehmen, und lehnen den Entwurf der EU-Kommission daher ab. Die Gegebenheiten in der Schweiz und der EU unterscheiden sich fundamental. Die SVP wehrt sich dagegen, dass auch nur ein einziges EU-Gesetz in der Schweiz übernommen wird, ohne dass vorher die Auswirkungen auf die Schweiz genau geprüft und genaue länderspezifische Anpassungen für die Schweiz vorgenommen wurden. Zudem halten wir das Vorgehen in dieser Vorlage, bei dem ohne ausreichende Datengrundlage zu einer möglichen Übernahme einer EU-Regulierung befragt wird, für staatspolitisch äusserst fragwürdig.

Die Gentechnologie hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht. Die hier vorgeschlagenen Lockerungen betreffen daher auch nur einen Teil der Gentechnologie, bei der ohne artfremde Eingriffe durch Sequenzänderungen die eigene DNA verändert wird. Dies ist mit herkömmlichen Züchtungsmethoden vergleichbar, jedoch wesentlich schneller und zielgerichteter. Wir erachten daher eine Unterscheidung von verschiedenen Gentechnologie-Kategorien als durchaus sinnvoll. Gleichzeitig bleiben wir in Bezug auf die Umsetzung skeptisch. Insbesondere wirft die Definition von „Freisetzungsversuchen, die ohne Umweltrisikobeurteilung bewilligt werden können“ Fragen auf. Ebenso die Definition der Mindestabstände zu Kulturen und Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung. Die Erfahrung hat gezeigt, dass solchen Definitionen oft willkürliche Kriterien zugrunde liegen, die nicht unbedingt wissenschaftlich fundiert sind. Zum Schutz der heimischen und der herkömmlichen Landwirtschaft sowie um Kreuzbeeinflussungen, gerade mit traditionellen Züchtungen, zu vermeiden, fordern wir eine wissenschaftlich fundierte Prüfung der oben genannten Definitionen. Eine überstürzte Festlegung von Kriterien könnte zu einer Überregulierung führen, die innovationshemmend wirkt oder für die Schweizer Landwirtschaft nicht praxistauglich ist.

Grundsätzlich ist eine Deklarationspflicht für Produkte, die aus neuen Züchtungstechnologien stammen, zu begrüssen. Gerade zum Schutz der herkömmlichen Landwirtschaft ist diese Kennzeichnungspflicht bei einer Zulassung neuer Züchtungsmethoden unabdingbar. Hier besteht jedoch die Gefahr, dass die Kennzeichnungspflicht wiederum willkürlich ausgelegt wird oder zu einer massiven Überregulierung führt. Wenn beispielsweise auf zwei nebeneinanderliegenden Feldern Mais angebaut wird, auf dem einen Feld mit neuen Züchtungsmethoden und auf dem anderen mit herkömmlichen Züchtungsmethoden, stellt sich die Frage, wie weit die Deklarationspflicht geht. Muss nur der Mais vom Feld mit den neuen Züchtungsmethoden deklariert werden, obwohl es durch Kreuzbeeinflussung auch zu Genveränderungen auf dem anderen Feld gekommen ist? Ab wann gelten Genveränderungen auf dem anderen Feld als ausreichend für eine Deklarationspflicht? Oder kommt es zu einer massiven bürokratischen Überregulierung, bei der jede Ernte in einem willkürlich definierten Umkreis um das Feld mit verändertem Mais auf Genveränderungen geprüft werden muss und ab Erreichen eines wiederum willkürlich definierten Schwellenwertes ebenfalls eine Deklarationspflicht besteht, obwohl der Bauer selbst kein Saatgut aus neuen Züchtungsmethoden benutzt hat?

Um eine fundierte wissenschaftliche Prüfung der oben genannten Kriterien zu ermöglichen und überregulatorische Schnellschüsse zu vermeiden, würden wir es begrüssen, wenn die neuen Züchtungsmethoden ebenfalls dem Fünfjahresmoratorium unterlägen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Marcel Dettling
Nationalrat

Der Generalsekretär



Henrique Schneider



Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per Mail an:

sekretariatBodenundBiotechnologie@bafu-admin.ch

**Sozialdemokratische
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Bern, 7. Juli 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt; NZTG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum geplanten Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Stellung beziehen zu dürfen.

In der Schweiz gelten strenge Vorschriften für die Erforschung, Entwicklung und Zulassung von genetisch veränderten Pflanzen. Als die rechtlichen Regeln geschaffen wurden, spielten die Verfahren der Genomeditierung (v.a. CRISPR/Cas-9) freilich noch keine Rolle. Das bisherige Regulierungssystem wird den neuen gentechnischen Verfahren, die präziser sind als die klassische Gentechnik und es ermöglichen, Sorten zu züchten, die auch durch natürliche Mutationen oder durch konventionelle Methoden entstehen könnten, entsprechend nicht gerecht. Daher hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, bis 2025 einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren auszuarbeiten. Unter die neue Regulierung sollen Pflanzen fallen, die mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellt wurden, kein transgenes Erbmateriale enthalten, landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und einen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsument:innen aufweisen.

Als **Partei des sozialen und wissenschaftlichen Fortschritts** steht die **SP Schweiz einer evidenzbasierten, differenzierten Regulierung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren grundsätzlich offen gegenüber**. Damit gilt es der Tatsache Rechnung zu tragen, dass seit der Vergabe des Nobelpreises für die Entdeckung der Genschere im Jahr 2020 zahlreiche und in internationalen wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlichte Studien wiederholt den Nachweis erbracht haben, dass die neuen genomischen Techniken oder damit erzeugte Pflanzen mit keinem höheren Risiko für Mensch und Umwelt verbunden sein können als natürliche Mutationen, die klassische Kreuzungszüchtung oder die Mutagenesezüchtung. Mangels Besorgnisanlasses hinsichtlich etwaiger Risiken für Mensch und Umwelt ist es aus Sicht der SP Schweiz daher vertretbar, Pflanzen, die mittels neuer gentechnischer Verfahren gewonnen werden und die so auch auf natürliche Weise oder mittels klassischer Züchtung hätten entstehen können, in einem Spezialgesetz zu regeln.

Um den Konsument:innen weiterhin die Wahlfreiheit zu ermöglichen und den Fortbestand der für die Schweiz identitären gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft zu schützen, braucht es jedoch **griffige Kontrollmechanismen**. Die **SP Schweiz begrüsst in dieser Hinsicht den Entscheid des Bundesrats, sich gegen die derzeit in der EU verhandelte Variante auszusprechen** und stattdessen eine behutsamere Öffnung anzustreben.

Zwar betont auch der Bundesrat wie die EU-Kommission die Relevanz neuer gentechnischer Verfahren und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion, allerdings will er gemäss Entwurf „die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt“ ebenso schützen wie die gentechnikfreie Produktion. Er will "die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten" und den Konsument:innen die Wahlfreiheit ermöglichen. Im Unterschied zum Gesetzesvorschlag auf EU-Ebene gibt der Vorschlag des Bundesrats dem Schutz der Umwelt und den Interessen der Konsument:innen wesentlich mehr Gewicht: es gibt keine NGT-Pflanzen, die wie in der EU pauschal von der Risikobewertung ausgenommen werden sollen und auch die Vorschriften für Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit gehen deutlich über das hinaus, was derzeit im Trilog verhandelt wird.

Koexistenzmassnahmen sollen zudem die gentechnikfreie Landwirtschaft absichern.

Die SP Schweiz erachtet den **Entscheid des Bundesrats für mehr Vorsorge und Wahlfreiheit als richtig**, zumal jüngere Studien nahelegen, dass gegenüber den Verheissungen der neuen Gentechnik eine gewisse Zurückhaltung geboten ist. So werden derzeit nur drei neue Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren angebaut, wobei die ersten beiden Pflanzen, die jemals angebaut wurden, wieder vom Markt verschwunden sind. Weitere 49 Pflanzen befinden sich derzeit in der Entwicklung, werden aber trotz Marktzulassung oft gar nicht angebaut. Von den bisher entwickelten Pflanzen trägt trotz der Behauptung der Industrie noch keine neue Pflanze zu den postulierten Nachhaltigkeitszielen – Bekämpfung Klimawandel und Verlust der Biodiversität, Trockenheits- und Salzresistenzen etc. – bei.

Trotz der behutsameren Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen sieht die SP Schweiz allerdings noch **grössere Lücken im bestehenden Gesetzesvorschlag** des Bundesrats. Diese betreffen insbesondere die Kennzeichnungspflicht, die Risikoprüfung, die Koexistenz, die Haftungs- und Patentfrage. Die SP Schweiz fordert, die entsprechenden Kriterien bereits im Gesetz zu verankern und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, auf Verordnungsebene auszulagern. Nur so können potenzielle Schlupflöcher verhindert werden.

Risikoprüfung

Die SP Schweiz lehnt die Bestimmung ab, wonach eine Risikobewertung entfällt, wenn bei der gleichen Art bereits eine vergleichbare gentechnische Veränderung vorgenommen wurde. Eine solche Vergleichbarkeit ist wissenschaftlich kaum haltbar, da jeder gentechnische Eingriff neue Risiken birgt. Ein blosser Vergleich des Endproduktes – ohne Berücksichtigung des Prozesses, der dazu geführt hat – reicht nicht aus, um den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu gewährleisten.

Koexistenz

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen im vorliegenden Gesetzesvorschlag. Auch hier müssen aus Sicht der SP Schweiz grundlegende Bestimmungen bereits auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik

zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten von neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

Kennzeichnung

Art. 14 Die SP Schweiz begrüsst den Entscheid des Bundesrats, die Wahlfreiheit der Konsument:innen mittels Kennzeichnungspflicht zu garantieren. Da es sich bei den genannten Verfahren um *gentechnische* Verfahren handelt, lehnen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Bezeichnung „neue Züchtungstechnologien“ jedoch ab. Sie ist irreführend und intransparent und beschränkt so die Wahlfreiheit von Konsument:innen. Wo Gentechnik angewendet wird, soll dies auch so deklariert werden. Dafür braucht es ein solides Nachweisverfahren, das mit einer Einführung der neuen gentechnischen Verfahren verpflichtend vorgelegt werden sollte. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen auch tatsächlich gewährleistet werden.

Patente und Haftung

Die SP Schweiz kritisiert scharf, dass der Bundesrat das Problem der Patentierung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in seiner Botschaft nicht aufgreift. Um Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten für Landwirt:innen und Züchter:innen zu vermeiden, spricht sich die SP Schweiz **für ein vollständiges Verbot von Patenten** für alle NGV-Pflanzen, Pflanzenmaterial, genetische Informationen und Verfahrensmerkmale aus. Dafür braucht es eine Klarstellung im Patentgesetz. Es braucht ein Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren; eine Garantie des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen; verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung sowie die Einrichtung eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst.

Auch die Frage nach der **Haftung** darf nicht auf Verordnungsebene ausgelagert werden. Für die SP Schweiz ist klar: Die Hersteller müssen für entstandene Schäden haften. Die massgebenden Kriterien sind entsprechend im NZTG zu verankern.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

SP Schweiz

Mattea Meyer
Co-Präsidentin

Cédric Wermuth
Co-Präsident

Sandro Liniger
Pol. Fachreferent



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

SP Schweiz

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Sandro Liniger, sandro.liniger@spschweiz.ch, 031 329 69 69

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Als Partei des sozialen und wissenschaftlichen Fortschritts steht die SP Schweiz einer evidenzbasierten, differenzierten Regulierung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren grundsätzlich offen gegenüber. aus Sicht der SP Schweiz daher vertretbar, Pflanzen, die mittels neuer gentechnischer Verfahren gewonnen werden und die so auch auf natürliche Weise oder mittels klassischer Züchtung hätten entstehen können, in einem Spezialgesetz zu regeln.

Um den Konsument:innen weiterhin die Wahlfreiheit zu ermöglichen und den Fortbestand der für die Schweiz identitären gentechnikfreien Land- und Lebensmittelwirtschaft zu schützen, braucht es jedoch griffige Kontrollmechanismen. Diesbezüglich sieht die SP Schweiz allerdings noch Lücken im bestehenden Gesetzesvorschlag. Diese betreffen insbesondere die Kennzeichnungspflicht, die Risikoprüfung, die Koexistenz und die Patentfrage. Die SP Schweiz fordert, die entsprechenden Kriterien bereits im Gesetz zu verankern und nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, auf Verordnungsebene auszulagern. Nur so können potenzielle Schlupflöcher verhindert werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SP Schweiz lehnt eine Umsetzung im Sinne der EU-Regulierung, wie sie derzeit im Trilog verhandelt wird, ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar und steht im Widerspruch zur obersten Europäischen Rechtsprechung. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots.

Dazu kommt, dass die derzeit vorgeschlagene Kategorisierung in NGT1 und NGT2 wissenschaftlich nicht haltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen
 aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen	<p>Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für die SP Schweiz nicht akzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre:</p> <p>Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus.</p> <p>Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht.</p>
Art. 2 Abs. 1	<p>Streichung Absatz 1: ⁴Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert die SP Schweiz, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein.</p>
Art. 4 Bst. b	<p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: b. <i>neue gentechnische Verfahren</i>: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</p>	<p>ersetzen durch „neue gentechnische Verfahren“</p>

<p>Art. 4 Bst. k, l neu</p>	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmaterial durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i></p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbiziden erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p>
<p>Art. 5 Abs. 3 (neu)</p>	<p><i>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</i></p>	<p>Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p>
<p>Art. 7, Abs. 4</p>	<p>Neu: ⁴ Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> -Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV-und GVO-Kulturen sicherstellen -Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden -Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde -Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen -Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Die Sicherung der Koexistenz muss bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert und besser definiert werden. Nur mit Abstandsregeln kann eine Koexistenz nicht gewährleistet werden.</p> <p>Die Warenflusstrennung muss ohne zusätzliche Kosten und Aufwände für jene Produzent:innen und Produkte, die ohne gentechnischen Züchtungstechnologien arbeiten umgesetzt werden, das betrifft z.B. die Nachweispflicht, Beprobung / Kontrolle, dass keine Verunreinigungen vorliegen. Im Vorschlag des Bundesrates wird die Ausgestaltung nicht konkretisiert, was für den Biolandbau grosse Unsicherheiten mit sich bringen würde. Für die SP Schweiz ist eine Konkretisierung der Umsetzung auf Gesetzesebene deshalb folgerichtig.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 streichen</p>	<p>Die SP Schweiz erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann.</p> <p>Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ist nur dann vertretbar, wenn es sich um weitere Versuche mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU bewilligt worden sind.</p>
<p>Art. 11 Abs. 2d</p>	<p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.</p>

Art. 14, Abs. 3	Neu: ³ Sie muss die Worte «aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen gentechnischen Verfahren » «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten	Die SP Schweiz begrüsst die Kennzeichnungspflicht ausdrücklich. Der Begriff "Gentechnik" / "Gentech" muss jedoch in der Deklaration erwähnt werden. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden.

Weitere wichtige Punkte:

Patente

Die SP Schweiz kritisiert scharf, dass der Bundesrat das Problem der Patentierung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in seiner Botschaft nicht aufgreift. Um Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten für Landwirt:innen und Züchter:innen zu vermeiden, spricht sich die SP Schweiz **für ein vollständiges Verbot von Patenten** für alle NGT-Pflanzen, Pflanzenmaterial, genetische Informationen und Verfahrensmerkmale aus. Dafür braucht es eine Klarstellung im Patentgesetz. Es braucht ein Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren; eine Garantie des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen; verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung sowie die Einrichtung eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst.

Catalogue de questions

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

Mise en œuvre du mandat

Consultation du 2 avril 2025

Expéditeur

Désignation et adresse du canton ou de l'organisation :

PLR Les libéraux-Radicaux

Personne à contacter pour tout complément d'information : Dimitri Rosset, rosset@plr.ch

Réponses générales

1. *Soutenez-vous l'orientation et les objectifs du projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection pour mettre en œuvre l'art. 37a, al. 2, de la loi sur le génie génétique (LGG) ? Les éléments centraux du projet sont présentés au chapitre 2 et les articles sont décrits séparément au chapitre 5 du rapport.*

Oui Oui, avec des réserves Non

Le PLR soutient l'utilisation de toutes technologies nouvelles lorsque ces dernières se révèlent sûr et profitable pour la population suisse. Il est important de ne pas rester à la traîne lorsque les nouveaux domaines d'innovations ne présentent aucun risque sanitaire ou écologique, ce qui est le cas des NTS (selon l'avis de nombreux spécialistes consultés). En effet, les NTS possèdent le potentiel d'aider l'agriculture suisse à affronter les défis auxquels elle est confrontée

aujourd'hui. Les changements climatiques, les ravageurs, le besoin de trouver de nouvelles variétés sont une partie de ces défis, qui pourraient trouver une résolution grâce aux nouvelles technologies de sélection et aider un secteur important pour notre pays. Le moratoire sur les OGM empêche actuellement toutes commercialisations et productions d'organisme génétiquement modifié et ce, qu'importe les techniques utilisées, de même que le genre de modification opérée. En mettant en place une distinction légale entre les organismes conventionnels, les organismes issus des nouvelles technologies de sélection et les organismes transgénique, la Confédération s'assure une réglementation cohérente qui pourra s'adapter aux réalités de la question des OGM. Nous pensons aussi que ces nouvelles réglementations permettent de prévenir tout risque de danger pour l'environnement ou pour la santé humaine ou animale. Il est aussi important pour nous que ces OGM ne doivent pas influencer négativement l'évolution des végétaux non OGM, dans un souci d'équité pour les producteurs qui souhaitent rester aux organismes traditionnels. Ainsi, le développement des NTS paraît être une opportunité pour le secteur agricole et le PLR salue le présent projet de loi, car ce dernier est un premier pas dans la bonne direction.

Cependant, force est de constater que ce premier pas est quelque peu « timide » et ne tiens pas assez compte des bases scientifiques pour cette hypothèse de risques. Ainsi, le projet de loi paraît, à bien des égards, bien trop stricte pour pouvoir permettre un développement optimal de ces technologies et ignore, tant le résultat du programme national de recherche en la matière, que les conclusions des institutions scientifiques qui se sont explicitement penchées sur les effets potentiels des nouvelles techniques de sélection (NTS). Le cahier des charges à respecter est ainsi bien trop élevé, et risque plutôt d'être un frein qu'une réelle ouverture. Nous demandons dès lors une adaptation du texte aux réalités du terrain, mais surtout une juste prise en compte des connaissances scientifiques.

Enfin, la régulation actuelle est encore trop « *product base* » et ne s'intéresse pas assez aux gènes modifiés dans la plante en tant que telle. Il serait préférable de s'intéresser à la modification des génomes en eux-mêmes et du risque que pose la modification de certains traits plutôt que d'analyser les plantes en elles-mêmes. Nous estimons qu'il serait possible d'explorer cette alternative en réalisant un travail croisé entre biologiste et juristes afin d'avoir une législation plus efficace et plus proche des réalités du terrain.

Outre ces éléments, la mise en œuvre telle que proposée avec une finition Suisse va immanquablement créer un obstacle technique au commerce qui isolera la Suisse de ses principaux fournisseurs de matières premières dans le domaine de la sélection et de l'alimentation.

2. *Concernant l'application de l'art. 37a, al. 2, LGG, êtes-vous plus favorable à une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne en date du 5 juillet 2023 (à noter que la réglementation fera encore l'objet de négociations dans le cadre d'un trilogue entre la Commission européenne, le Conseil de l'UE et le Parlement européen) ? Le chapitre 3 du rapport explicatif expose ce projet et la forme que pourrait prendre sa mise en œuvre en Suisse.*

Oui Oui, avec des réserves Non

Le PLR remarque les efforts mis en place pour favoriser une législation aussi proche que possible des futures réglementations européennes, dans le but de faciliter le commerce et les échanges avec les pays voisins sur des denrées mutuellement reconnues. Il nous paraît essentiel d'harmoniser au mieux nos législations avec l'union européenne, dans le commerce de façon général, et pour l'agriculture en particulier. Dans le cas des futurs NTS, il sera nécessaire pour permettre l'importation de graines, ainsi que des importations de produits européens d'avoir des législations communes. Cela évite de l'administratif inutile, permet de rendre le commerce plus juste et de renforcer nos relations avec l'UE. A noter que les premiers rapports en provenance de l'UE sont déjà considérés comme très prudents sur la question des NTS ; nous pouvons donc considérer que ces normes présenteront des risques mesurés au regard des normes suisses. De notre point de vue, l'article 37a. al.2 (normalement absent des futures législations européennes), est un frein à l'innovation, en ce sens qu'il pose des normes trop restrictives et inutiles en comparaison de l'UE. Cela permet de s'assurer que les nouveautés recherchées par ces technologies puissent apporter une réelle plus-value en comparaison des plantes traditionnellement utilisées. La compatibilité avec les obligations internationales plus globales de la Suisse

(notamment avec l'OMC, le protocole de Cartagena et la Convention d'Aarhus) est un point très important, qui ne devrait pas souffrir de ces nouvelles législations. La Suisse dépend des importations européennes et les normes sanitaires et écologique de l'UE sont, la plupart du temps, cohérentes avec les normes Suisses. Pour toutes ces raisons, il faut chercher au maximum une harmonisation avec les normes européennes.

3. Avez-vous d'autres remarques générales concernant la consultation ?

Au nom du PLR Suisse, nous remercions le Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) de nous permettre de nous exprimer concernant les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection. Nous saluons les efforts concernant la transparence de l'utilisation de végétaux issu des nouvelles techniques de sélection génétique dans ce projet de loi. Dans un souci d'honnêteté, il nous paraît essentielles, de permettre à la population d'être correctement informée sur ce qu'elle achète, de même que d'être correctement informée concernant les méthodes de productions.

Nous estimons de plus que cette nouvelle législation permettra à ce que ces nouvelles technologies ne provoquent ni problème écologique, ni problème sanitaire. La sécurité est primordiale pour la bonne utilisation de nouvelle technologie et le projet s'inscrit totalement dans cette démarche (au risque cependant de poser des bases légales trop restrictives pour permettre une application concrète des NTS dans l'agriculture dans un premier temps).

Cependant, nous émettons une réserve quant à la désignation des produits contenant des végétaux issus des nouvelles technologie de sélection. Les désignations « issu des nouvelles technologies de sélection » et « issu des nouvelles techniques génomiques » ne sont pas claire. Les notions de « nouvelles techniques » ou « nouvelles technologies » auront-elle encore du sens dans quelques décennies, quand ces techniques ne seront plus réellement « nouvelles » ? De plus, ces appellations sont trompeuses, dans le sens où elles n'indiquent pas de façon transparente au consommateur qu'il s'agit d'organisme génétiquement modifié. Si, certes, beaucoup de personne confondent encore OGM et organisme transgénique (qui resteraient interdit dans cette loi), il ne faut pas pour autant dissimuler le fait que ces nouvelles techniques de sélection sont des OGM d'un certain type. La désignation de ces produits doit donc être plus claire, pour rester dans un souci de transparence et de cohérence nécessaire à ce projet de loi.

En outre, nous avons une incompréhension quant aux brevets tels qu'ils sont présentés du présent projet de loi. En effet, le processus de vérification des organismes NTS ne peut se faire qu'avec une liste préexistante ; sans cela et à l'heure actuelle, impossible de faire la différence par observation de l'ADN entre des organismes NTS ou les organismes issus de sélection traditionnelle. Cela signifie en pratique qu'il serait possible qu'un organisme créé grâce à aux NTS soit génétiquement semblable à un organisme résultant de croisement naturel. Comment serait-il alors possible de breveter un NTS dans ces conditions ? Nous comprenons l'argument sur le droit de propriété intellectuelle internationale et sur les risques de les remettre en question de tels brevets, mais il est nécessaire de prendre en compte les problèmes que posent ces nouveaux organismes d'un point de vue légal en ce qui concerne la propriété intellectuelle. A cet effet, nous estimons judicieux de prendre en compte le futur rapport de la Commission européenne sur ce sujet (sorti normalement pour 2026) afin de traiter cette question frontalement. L'innovation doit être protégé par les brevets, mais ne doit non plus être étouffé par ceux-ci, surtout sur des organismes biologiquement indiscernables d'organismes naturels. Il serait pourtant possible d'envisager d'inscrire dans l'ordonnance un préenregistrement des études ou des essais (analogiques aux études cliniques).

Aussi, nous regrettons que le Conseil fédéral fasse plusieurs fois référence à une réticence des consommateurs à l'égard des nouvelles technologies de sélection. Cette conclusion est précipitée dans le sens où une grande partie des consommateurs n'est pas familiarisée avec les nouvelles méthodes de sélection. Il a d'ailleurs été déjà prouvé qu'avec quelques connaissances de base, de nombreux consommateurs évaluent positivement les nouvelles méthodes.

En conclusion, le PLR soutient avec des réserves le projet de loi sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. Le projet est cohérent concernant la réalité de notre pays, car il est nécessaire pour dépasser le stade actuel de « moratoire éternel » qui empêche tout débat de fond sur la question et par conséquent, toute évolution du secteur au sein de la Suisse. Cependant, il est à noter que le projet de loi doit pouvoir évoluer, car il est en état, trop frileux pour une application concrète à moyen-long terme et possède quelques angles morts, notamment sur la question des brevets.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz
über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Par e-mail: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Berne, le 18 juin 2025

Consultation : Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

Madame, Monsieur,

Vous avez invité notre parti à prendre position sur le projet de consultation visé en titre. Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de nous exprimer à ce sujet.

Le projet porté à consultation concerne le projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (NTS). Il répond à une demande du Parlement de réviser une législation qui, jusqu'ici, applique les mêmes règles à tous les OGM, et prévoit de faciliter l'accès aux essais et à la mise sur le marché pour les végétaux issus des NTS, à condition que des équivalents aient déjà été examinés et jugés acceptables sur le plan environnemental et de la santé humaine et animale.

Un cadre bienvenu pour une technologie prometteuse

Le Centre salue l'ouverture d'une consultation sur l'encadrement des nouvelles technologies de sélection végétale, qui permet d'ouvrir un débat longtemps repoussé. Devant les opportunités offertes par les NTS, il est aujourd'hui devenu nécessaire d'aller de l'avant. Le Centre soutient l'évolution du cadre réglementaire qui, avec ce projet de nouvelle loi, permettra d'offrir des repères clairs aux acteurs de la recherche, de l'innovation et de l'économie et leur donnera la possibilité de saisir le plein potentiel de ces technologies.

Les nouvelles méthodes issues de l'édition génomique telles que CRISPR/Cas9 ouvrent des perspectives prometteuses dans de larges pans de la recherche appliquée (médecine, chimie, biologie ou encore la recherche agronomique) et pour l'innovation, perspectives que Le Centre accueille avec intérêt. Elles présentent notamment une opportunité pour renforcer la résilience de certaines plantes face aux défis du changement climatique et pour réduire la dépendance de certaines productions agricoles aux produits phytosanitaires.

Préserver le modèle agricole suisse et la biodiversité

Engagé fermement en faveur de la sécurité alimentaire, Le Centre perçoit tout le potentiel des NTS pour accélérer la sélection végétale et ainsi répondre potentiellement plus rapidement aux enjeux climatiques, pour accroître les rendements des plantes et ainsi renforcer notre souveraineté alimentaire. Dans un souci de cohérence et de sécurité juridique, Le Centre se montre généralement ouvert à une évolution législative qui tienne compte des standards européens, en particulier au vu des échanges importants avec l'Union européenne dans le domaine des denrées et des semences.

Le Centre s'interroge, toutefois, sur les risques liés au brevetage du vivant que pourrait impliquer cette technologie. La souveraineté alimentaire passe aussi par la capacité des producteurs à choisir et reproduire librement les semences. Aussi, Le Centre enjoint le Conseil fédéral à veiller à ce que cela reste le cas, en



s'inspirant, par exemple, de mesures comme l'interdiction du dépôt de brevet sur les végétaux NTS que propose le Parlement européen.

La préservation de la richesse génétique des végétaux cultivés est un enjeu fondamental pour préserver une agriculture diversifiée, résiliente et adaptée aux spécificités de chaque région. Partant, Le Centre souhaite que l'introduction de NTS ne se fasse pas au détriment de la diversité biologique, ni ne menace les cultures traditionnelles ou biologiques par des contaminations génétiques incontrôlées.

Une transparence et un débat démocratique nécessaires

Le Centre est convaincu que les NTS offrent des outils prometteurs pour moderniser notre agriculture, en conciliant innovation, durabilité et réduction des intrants chimiques. Toutefois, leurs avantages sont peu connus dans le grand public. C'est pourquoi Le Centre estime qu'il est essentiel de renforcer l'information du public sur le sujet.

Le rejet des OGM exprimé lors de la votation de 2005 a, de plus, révélé l'existence d'une exigence de transparence de la part des consommateurs et consommatrices suisses vis-à-vis de ces nouvelles technologies. C'est la raison pour laquelle Le Centre considère essentielle la mise en place d'un système d'étiquetage et de traçabilité clair et d'un contrôle rigoureux des produits mis sur le marché pour maintenir la confiance des citoyens et citoyennes dans notre système agroalimentaire et garantir la liberté de choix des consommateurs et consommatrices.

Si le Centre est persuadé de l'importance d'une loi sur les NTS, il tient à souligner que cette technologie présente aussi ses défis tant pour l'autonomie de notre agriculture que pour les générations futures. De tels défis requièrent un niveau de transparence et de débat démocratique à la mesure de leur portée.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Le Centre

Sig. Gerhard Pfister
Président Le Centre Suisse

Sig. Gianna Luzio
Secrétaire générale Le Centre Suisse



GRÜNE Schweiz

Miro Poffa
Waisenhausplatz 21
3011 Bern

miro.poffa@gruene.ch
031 326 66 12

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per Mail an
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2025

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
(Züchtungstechnologengesetz; NZTG): Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die GRÜNEN Schweiz zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Einladung und äussern uns wie folgt.

Gentechnik ist Gentechnik

Die GRÜNEN Schweiz lehnen das vorliegende Spezialgesetz entschieden ab. Auch die sogenannte «neue» Gentechnik ist und bleibt Gentechnik. Die Umbenennung in «neue Züchtungstechnologien» ist eine bewusste Irreführung der Konsument*innen. Das ist nicht mit der Qualitätsstrategie der Schweizer Landwirtschaft vereinbar, die auf Transparenz, Vertrauen und Glaubwürdigkeit basiert. Schweizer Qualität bedeutet heute eine gentechnikfreie Produktion – und dieses Alleinstellungsmerkmal im In- und Ausland darf nicht verspielt werden.

Die Risiken gentechnischer Verfahren bestehen unverändert

Das Risiko durch gentechnische Eingriffe entsteht nicht primär durch die Herkunft der eingebauten Gene (cis- oder transgen), sondern durch den gentechnischen Prozess an sich. Die langfristigen Folgen dieser Eingriffe auf Gesundheit, Ökosysteme und Biodiversität sind weitgehend unerforscht. Entsprechend ist eine umfassende Risikoprüfung im Einzelfall zwingend notwendig. Den Vorschlag der Vergleichbarkeit im Gesetzesvorschlag lehnen die GRÜNEN deshalb entschieden ab. Es ist auch unverständlich, warum die Regulierung aus dem bewährten Gentechnikgesetz ausgelagert und stattdessen ein neues Spezialgesetz geschaffen werden soll.

Ein solches neues Gesetz ist unnötig

Die bestehenden Vorgaben im heutigen Gentechnikgesetz beinhalten klare Vorsorge- und Schutzprinzipien, sind differenziert und risikobasiert. Sie stellen sicher, dass gentechnische Verfahren nur unter Auflagen, mit einer sorgfältigen Risikobeurteilung, Koexistenzmassnahmen und mit Kennzeichnung erlaubt sind. Ein neues Gesetz, das viele dieser Schutzmechanismen aufweicht und ungelöste Schnittstellen zu anderen Gesetzen schafft, führt vor allem zu Rechtsunsicherheit und droht, wichtige Prinzipien wie das Vorsorgeprinzip oder die Wahlfreiheit der Produzierenden und Konsumierenden auszuhöheln. Dabei wäre auch der Geltungsbereich des neuen Gesetzesvorschlags zu ungenau definiert. Die Techniken müssten aufgelistet, Nachweisverfahren verlangt und der Artbegriff definiert werden.

Patente führen zu Abhängigkeiten

Von einer solchen Deregulierung würden vor allem einige wenige grosse Saatgut- und Chemiekonzerne profitieren, die bereits heute über die meisten Patente auf gentechnisch veränderte Pflanzen verfügen. Mit der Zulassung neuer gentechnischen Verfahren droht ein «Patentdickicht», das die Abhängigkeit der Landwirtschaft von einigen wenigen Konzernen verstärkt. Problematisch ist zudem, dass die Patentierung auch die konventionelle Züchtung blockiert: Kleine und mittelgrosse Züchter*innen geraten unter Druck, weil sie nicht mehr ohne Risiko auf genetische Grundlagen zurückgreifen könnten. Damit stellt der Bundesrat die Vielfalt der Züchtung aufs Spiel – obwohl er den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der genetischen Ressource gem. Art. 120 BV hat.

Keine nachweisebare Umweltvorteile

Die Versprechen der Gentechnik haben sich bisher nicht erfüllt. Weltweit gibt es keine gentechnisch veränderte Pflanze, die einen nachweislich relevanten Nutzen für die Umwelt gebracht hätte. Im Gegenteil: Viele der angekündigten Vorteile wie Pestizidreduktion oder erhöhte Resilienz blieben aus oder führten zu neuen Problemen wie Resistenzbildung und steigendem Chemieeinsatz. Beispiele aus den USA und Südamerika zeigen, dass gentechnisch veränderte herbizidresistente Sorten den Pestizideinsatz sogar massiv erhöht haben. Die Folgen für Böden, Wasserqualität und Biodiversität sind gravierend.

Für die GRÜNEN sind die Grundlagen klar: Die Lebensmittelschutz-Initiative sorgt mit ihren Forderungen nach Transparenz, Wahlfreiheit und dem Schutz gentechnikfreier Landwirtschaft für die nötigen Leitplanken der Regulierung von neuen gentechnischen Verfahren. Diese Prinzipien durch ein neues, unpräzises Gesetz zu unterlaufen, ist gegen den Willen der Bevölkerung, die sich in Umfragen klar gegen Gentechnik im Ackerbau ausspricht.

Die GRÜNEN fordern vom Bundesrat deshalb:

- **Keine Regulierung im Spezialgesetz:** Neue gentechnische Verfahren müssen im bestehenden Gentechnikgesetz reguliert bleiben, das auf klaren Grundsätzen und dem Vorsorgeprinzip basiert.
- **Klare Kennzeichnungspflichten und Rückverfolgbarkeit:** Denn Konsument*innen haben ein Recht darauf zu wissen, ob ein Produkt gentechnisch verändert ist.
- **Rechts- und Planungssicherheit für die gentechnikfreie Landwirtschaft:** Koexistenzmassnahmen, Haftungsregeln und Nachweisverfahren müssen verbindlich geregelt werden.

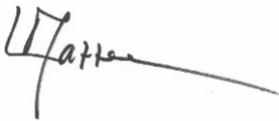
- **Verzicht auf eine vorschnelle Anpassung an EU-Regulierungen:** Denn für die Schweiz, die sich durch ihre kleinräumige Landwirtschaft und ihre gentechnikfreie Qualitätsstrategie profiliert, wäre es besonders problematisch, die in der EU diskutierten, deutlich abgeschwächten Zulassungs- und Kennzeichnungsstandards unkritisch zu übernehmen. Eine eigenständige, sorgfältig geprüfte Regulierung ist deshalb unverzichtbar.
- **Stärkung der gentechnikfreien und ökologischen Züchtung:** Statt auf patentierte Risikotechnologien zu setzen, braucht es Investitionen in resiliente, vielfältige, konventionell gezüchtete Sorten, die den Herausforderungen der Klimakrise tatsächlich standhalten.

Die Schweizer Landwirtschaft genießt ein hohes Vertrauen, weil sie auf Qualität, Regionalität und gentechnikfreie Produktion setzt. Dieses Vertrauen darf nicht für kurzfristige wirtschaftliche Interessen geopfert werden. Wir bitten den Bundesrat deshalb, auf eine einseitige Deregulierung von neuen gentechnischen Verfahren zu verzichten und auch diese Technologien dem Gentechnikgesetz zu unterstellen.

Das Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist unnötig, intransparent und risikobehaftet. Es schwächt bestehende Schutzmechanismen, schafft Rechtsunsicherheit, gefährdet die gentechnikfreie Landwirtschaft und begünstigt wenige Grosskonzerne zulasten der Vielfalt. **Aus diesem Grund lehnen die GRÜNEN Schweiz das Gesetz entschieden ab.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Lisa Mazzone
Präsidentin



Miro Poffa
Fachsekretär Umwelt, Energie und Verkehr



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Grünliberale Partei (GLP) Schweiz, Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Noëmi Emmenegger (Fraktionsgeschäftsführerin)

noemi.emmenegger@parl.ch, Tel. +41 79 865 45 18

Stellungnahme eingereicht am 9. Juli 2025

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die eidgenössischen Räte haben den Bundesrat bei der Debatte um die Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums 2021 beauftragt, bis 2024 ein Spezialgesetz für die risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien zu erarbeiten. Die Grünliberale Partei (GLP) hat diesen Auftrag des Parlaments wesentlich mitgeprägt und vorangetrieben. Denn während wir aufgrund der Risiken für Mensch und Umwelt die Inverkehrbringung von herkömmlich gentechnisch veränderten Organismen nach wie vor dem Moratorium unterstellen wollen, ist für uns unbestritten, dass die neuen Züchtungstechnologien grosses Potenzial und Chancen für die Zukunft bieten. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Methoden der Gentechnik wird das Erbgut von Pflanzen bei den neuen Züchtungstechnologien punktuell und gezielt verändert, ohne dass ihnen artfremdes Erbgut eingesetzt wird. Die gezielten Mutationen lassen sich von natürlich entstandenen Mutationen häufig gar nicht unterscheiden. Aus diesem Grund machen die neuen Züchtungstechnologien die Kontinuität moderner Züchtung als Weiterentwicklung traditioneller Verfahren sichtbar und sollen entsprechend auch regulatorisch anders gehandhabt werden als herkömmliche Methoden der Gentechnik, von denen sie sich fundamental unterscheiden.

Die Methoden der neuen Züchtungstechnologien bieten die Möglichkeit, umweltfreundlicher und ressourcenschonender in der Landwirtschaft zu produzieren. So können bspw. Pflanzen spezifisch dahingehend gezüchtet werden, dass sie resistenter gegenüber Krankheiten oder Trockenheit sind. Die neuen Züchtungstechnologien, deren Erforschung vor

wenigen Jahren mit dem Nobelpreis ausgezeichnet wurde, stellen für unsere Landwirtschaft und Umwelt, aber auch für unsere Ernährungssicherheit grosses Potenzial dar. Eine risikobasierte Zulassung in der Schweiz würde zugleich die Innovationskraft stärken und so die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Produktionsstandort Schweiz erhöhen. Eine Fortführung der undifferenzierten Unterstellung dieser Züchtungstechnologien unter das Moratorium für herkömmliche Gentechnik ist nicht nur wissenschaftlich nicht zu begründen, sondern eine verpasste Chance für Innovation und Effizienz insbesondere in der Landwirtschaft.

Die GLP Schweiz befürwortet grundsätzlich die Stossrichtung und Zielsetzung der Vernehmlassungsvorlage, die Chancen neuer Züchtungstechnologien zu nutzen. Wir kommen aber zum Schluss, dass der Gesetzesentwurf dem Auftrag des Parlaments, eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien zu erarbeiten, zu wenig Rechnung trägt. Ganz grundsätzlich fehlt die Anerkennung der wissenschaftsbasierten Aussage, dass die Methoden neuer Züchtungstechnologien kein per se höheres Risiko aufweisen als andere etablierte Züchtungsmethoden, sofern der Stand der Wissenschaft und geltende Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Wir beurteilen den Entwurf insgesamt als zu restriktiv und zu wenig innovationsfreundlich und befürchten, dass auch mit dem Spezialgesetz die Hürden für die neuen Züchtungstechnologien in der Schweiz zu hoch sind. Damit die Schweiz das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien in der Produktion und Forschung nutzen kann, fordern wir den Bundesrat auf, die Vorlage in folgenden Punkten massgeblich zu verbessern:

- Wir fordern eine risikobasierte Zulassung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die den effektiven Risiken basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt. Die substantielle Äquivalenz von Pflanzen, deren Erbgut mit den neuen Züchtungstechnologien verändert wurde, zu Pflanzen aus herkömmlichen Züchtungsverfahren, soll im Gesetz entsprechend besser berücksichtigt werden.
- Der Gesetzesentwurf soll insgesamt entschlackt und praxisnäher ausformuliert werden. Dies gilt im Speziellen für die Bestimmungen zu Mindestabständen, Warenfluss-Trennung, Kennzeichnungs- und Bewilligungspflicht.
- Der Bundesrat soll sicherstellen, dass die Bestimmungen im Gesetz, bspw. aufgrund neuer technischer Handelshemmnisse, nicht zu einer Isolation der Schweiz, etwa beim Import von Saatgut und Lebensmitteln, führen.
- Die Anforderungen an Kennzeichnung, Dokumentation und Monitoring müssen risikobasiert, praxistauglich, technisch umsetzbar und kosteneffizient ausgestaltet werden. Zu hohe Auflagen oder Nachweisforderungen führen zu überhöhten Kosten und administrativer Belastung, ohne einen wirklichen Zugewinn an Sicherheit oder Information zu bieten. Zu prüfen ist etwa eine Kennzeichnungspflicht bis zum Saatgut, die ab Produktionsstufe durch eine Negativdeklaration abgelöst würde.
- Es soll präzisiert werden, dass Landwirtinnen, Forscher und Unternehmen, welche Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nutzen, und die sämtliche gesetzlichen Vorschriften einhalten, nicht für unverschuldete Schäden, etwa im Fall von Sabotage oder zufälliger Auskreuzung, haftbar gemacht werden können.

Die GLP empfiehlt dringend, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess aufzunehmen, um eine ausgewogene, fortschrittliche und praxistaugliche Gesetzgebung zu gewährleisten.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die GLP befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, sofern dies im Sinne einer modernen, innovationsfreundlichen und risikobasierten Gesetzgebung erfolgt.

Unsere Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf folgende Aspekte:

1. **Handels- und Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz:**

Die Schweiz ist eng mit dem europäischen Binnenmarkt verflochten – gerade im Agrarbereich. Unterschiedliche regulatorische Anforderungen, insbesondere bei Kennzeichnung und Zulassung, können zu Handelshemmnissen führen und Schweizer Produzenten benachteiligen. Eine Harmonisierung mit der EU trägt wesentlich dazu bei, den freien Warenverkehr, die Innovationskraft der Schweizer Forschung und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu erhalten.

2. **Flexibilität und Qualitätssicherung:**

Eine Harmonisierung darf nicht bedeuten, dass die Schweiz Regelungen übernimmt, die sich als ineffizient oder innovationshemmend erweisen. Die GLP empfiehlt daher, dass die Schweiz einerseits die Möglichkeit zur Anpassung an bewährte europäische Standards offenhält, andererseits aber auch nationale Spielräume für weitergehende

Verbesserungen oder Vereinfachungen nutzt, sofern dies im Sinne der Wissenschaft und Praxistauglichkeit sinnvoll ist.

3. **Regulatorische Unklarheit (Stand Trilog):**

Da die endgültige Ausgestaltung der EU-Regulierung noch nicht abgeschlossen ist und wichtige Details (z. B. Kennzeichnungspflicht, Zulassungsverfahren für bestimmte NGT-Kategorien) offen sind, sollte die Schweiz Übergangsregelungen und Monitoringmechanismen vorsehen. So bleibt ausreichend Flexibilität, um auf das finale EU-Regime sinnvoll reagieren zu können, ohne zwischenzeitlich den Marktzugang oder die Planungssicherheit für Schweizer Akteure zu gefährden.

Die GLP empfiehlt daher, das Schweizer Recht so zu gestalten, dass eine zukünftige Harmonisierung mit der EU jederzeit flexibel möglich ist, gleichzeitig aber die Interessen der Schweizer Landwirtschaft, Wissenschaft und Konsumentinnen und Konsumenten gewahrt bleiben. Dazu gehören transparente Monitoringverfahren und die Bereitschaft, das Gesetz regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

3. **Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:**

Die GLP Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat einen evidenzbasierten, innovationsfördernden und verantwortungsvollen Rahmen für neue Züchtungstechnologien schaffen will. Wir sehen in einer risikobasierten, wissenschaftlich fundierten Gesetzgebung grosse Chancen für Nachhaltigkeit, Ernährungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standorts. Im Sinne einer vorausschauenden und praxistauglichen Regelung möchten wir folgende Aspekte besonders hervorheben und veranschaulichen:

- **Wahlfreiheit und Verhältnismässigkeit – in beide Richtungen:**

Die GLP setzt sich als liberale Partei konsequent für Wahlfreiheit ein. Produzenten und Konsumierende sollen sich sowohl für gentechnikfreie als auch für Pflanzen entscheiden können, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungsmethoden verändert wurde. Es darf nicht sein, dass rein ideologische Ängste zu teuren und unverhältnismässigen Auflagen führen, die die Entscheidung für neue Züchtungstechnologien in der Praxis verunmöglichen. Gleichzeitig muss der Zugang zu traditionellen oder biologischen Produktionsweisen gewahrt bleiben.

- **Fokus auf Innovation und Nutzen:**

Der Mehrwert neuer Sorten sollte breit gefasst und praxistauglich geprüft werden, um auch kleine, schrittweise Verbesserungen zu ermöglichen. Die Gesetzgebung darf Innovation nicht durch zu enge Definitionen oder bürokratische Hürden ausbremsen.

- **Grenzen der Nachweisbarkeit und Realität im Feld:**

Moderne molekulare Methoden können heute gezielt Mutationen auslösen, die in ihrer Art und im Ergebnis völlig identisch mit natürlich oder zufällig entstandenen Veränderungen sind. Schon klassische Züchtung oder Mutagenese durch Chemikalien oder Strahlung haben zahllose Veränderungen in unsere Nutzpflanzen gebracht, ohne dass wir sie einzeln kontrollieren konnten – und ohne dass je eine Kennzeichnungspflicht bestand. In der Praxis ist es häufig unmöglich, absichtlich von zufällig entstandenen Mutationen zu unterscheiden. Das muss bei Kennzeichnungs- und Kontrollvorschriften zwingend beachtet werden, um Bürokratie, Kosten und Scheinsicherheit zu vermeiden.

- **Nullrisiko ist weder erreichbar noch nötig:**

Kein Bereich der modernen Gesellschaft funktioniert unter der Bedingung absoluter Sicherheit: Wir nutzen jeden Tag Technologien mit inhärentem Restrisiko – von Verbrennung und Strom über Medizin und Chemie bis zur Kernkraft oder digitalen Systemen. Entscheidend ist, dass Risiken verantwortungsvoll gemanagt werden, Monitoring und Anpassungsfähigkeit gegeben sind und dass Nutzen und Risiken in vernünftigem Verhältnis stehen. Ein Anspruch auf Nullrisiko würde faktisch Stillstand bedeuten – das widerspricht dem gesellschaftlichen Fortschritt und den Grundwerten der GLP.

- **Biolandbau als potenzieller Profiteur statt als Gegner:**

Der Biolandbau könnte – entgegen verbreiteten Ängsten – massiv von neuen Züchtungstechnologien profitieren: Beispielsweise können krankheitsresistente oder trockenheitstolerante Sorten den Pestizid- und Wasserbedarf drastisch senken und den ökologischen Fussabdruck der Landwirtschaft verkleinern. Voraussetzung ist jedoch eine faktenbasierte, offene Haltung gegenüber Innovation und die Bereitschaft, ideologische Barrieren zu hinterfragen. Züchtung, in ihren verschiedensten Formen, ist seit Jahrtausenden Teil der Landwirtschaft: Selektion, Kreuzung, Mutagenese – und jetzt gezielte, nachvollziehbare Veränderungen. Die Nutzung der Methoden neuer Züchtungstechnologien ist damit kein Bruch, sondern eine konsequente Weiterentwicklung dieses Prozesses.

- **Wissenschaftskommunikation und gesellschaftlicher Dialog:**

Akzeptanz entsteht durch ehrliche, faktenbasierte Information und echte Dialogbereitschaft. Die GLP empfiehlt deshalb, den Austausch mit Praxis, Forschung und Gesellschaft weiter auszubauen, um Chancen, Restrisiken und offene Fragen transparent und konstruktiv zu diskutieren.



Herr Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an diesem Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen, und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme.

Mit dem neuen Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt (NZTG)) will der Bundesrat ein risikobasiertes Zulassungsverfahren für diese Pflanzen einführen. Als neue Züchtungstechnologien gelten die gezielte Mutagenese und Cisgenese. Diese sind von herkömmlichen Gentechniken wie der klassischen Mutagenese (Erzeugung zufälliger Mutationen durch Bestrahlung oder Chemikalien) oder der Transgenese (Übertragung eines Gens aus einem anderen Organismus) zu unterscheiden. Bei der gezielten Mutagenese kann das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen gezielt verändert werden, ohne dass dabei Erbmateriale von aussen eingebaut wird. Bei der Cisgenese wird einer Pflanze Erbmateriale eingefügt, das aus derselben oder einer nah verwandten Art stammt.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass durch der Anwendung dieser neuen Technik beispielsweise der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft reduziert und die Widerstandsfähigkeit von Nutzpflanzen gegenüber Trockenheit erhöht werden könnte. Gleichzeitig will der Bundesrat den Bedenken der Bevölkerung zur Gentechnik Rechnung tragen. Deshalb sieht er unter der Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips eine behutsame Öffnung vor. Das Zulassungsverfahren soll sich grundsätzlich am Vorschlag der EU-Kommission orientieren, wobei der Bundesrat im Unterschied zum EU-Entwurf jedoch strengere Kontrollmechanismen vorsieht.

Grundhaltung EVP

Die EVP hat sich bisher konsequent und aus Gründen der Vorsicht für eine gentechnikfreie Produktion und Umwelt in der Schweiz eingesetzt – insbesondere aufgrund der Risiken, die mit der Gentechnik verbunden sind. **Die EVP äussert grundsätzliche Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren – etwa über die Verschwendung natürlich vorhandener Resistenzgene durch monogene Gentechnik-Resistenzen, die Einschleppung neuartiger Virusvarianten, das Entstehen hypervirulenter Pathogene oder die Beeinträchtigung natürlicher Bestäubungsprozesse.** Die gentechnikfreie Produktion in der Schweizer Landwirtschaft steht hingegen für hochwertige Lebensmittel, Glaubwürdigkeit und entspricht einem breiten Bedürfnis der Konsumentinnen und Konsumenten.

Gleichzeitig befürwortet die EVP die Forschung mit gentechnisch veränderten Organismen sowie einen verantwortungsbewussten Umgang mit neuen Methoden – mit Blick auf die Stärkung der Schweizer Pflanzenzüchtung, sofern dies in einem kontrollierten Rahmen erfolgt und das Risiko somit begrenzt bleibt.

Auch wenn der Bundesrat nun zwischen herkömmlichen Gentechniken (klassische Mutagenese und Transgenese) und den «neuen Züchtungstechnologien» (gezielte Mutagenese und Cisgenese) unterscheidet, handelt es sich bei Letzteren aus Sicht der EVP weiterhin um eine Form der Genmanipulation. Der Titel des Gesetzes erscheint der EVP deshalb irreführend, zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb diese neuen gentechnischen Verfahren nicht als solche benannt und nicht im bestehenden Gentechnikgesetz (GTG) geregelt werden.

Die EVP anerkennt die aktuellen Herausforderungen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft im Kontext des Klimawandels und einer zunehmend instabilen geopolitischen Lage. **Aus Sicht der EVP liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft in einer nachhaltigen, primär bodenaufbauenden, regenerativen und vielfältigen Produktion mit hoher Qualität.** Diese basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielzahl an Arten und Sorten und erzielt langfristig stabile Erträge – unter anderem durch robustes, nachbaufähiges Saat- und Pflanzgut anstelle einer durch monopolistische und patentierte Gentechnik verengten genetischen Vielfalt mit einer zunehmend geringeren Anzahl von Nutzpflanzen.

Die EVP lehnt den aktuellen Vorentwurf ab, da er aus ihrer Sicht zentrale Voraussetzungen für eine mögliche Zulassung der sogenannten «neuen Züchtungstechnologien» nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Bedingungen sollten aus Sicht der EVP den Anforderungen der Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel entsprechen.

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzerinnen und Nutzer von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen

- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

→ Aus diesen Gründen lehnt die EVP das neue Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in seiner derzeitigen Form ab. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.

Artikelweise Detaillierterörterung:

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Allgemein		Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.
Titel		1) Die Begrifflichkeit «neue Züchtungstechnologien» ist irreführend. «Neue gentechnische Verfahren» wäre transparenter. 2) Die Begrifflichkeit «neue Züchtungstechnologien» ist zu unpräzise. Im Prinzip könnte mit dieser Terminologie z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt, was aber nicht dem Zweck dieses Gesetzes entspricht.
Art. 1, Abs. 2f	Neu: „ <u>die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ermöglichen</u> “	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2g	Neu: „ <u>die Information der Öffentlichkeit fördern und die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</u> “	Zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit <u>gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmaterial mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die <u>weder transgenes Erbmaterial noch Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Die Begrifflichkeit “Züchtungstechnologien” ist irreführend und unpräzise. Der Geltungsbereich muss eingeschränkt sein. Siehe Vorgabe von Art. 37a GTG. Da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist, sollte dieses auf die Landwirtschaft gezielt sein.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, <u>die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial</u> gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.
Art. 2, Abs. 5	<u>Vorschlag:</u>	Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
(neu)	„Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“	wichtig.
Art. 4, Abs. b	„Neue gentechnische Verfahren:...“	Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt.
Art 5, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“	Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. - Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. - Zur Koexistenz gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). - Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. - Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt (Verursacherprinzip).
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12: streichen.	Die Regelung der Vergleichbarkeit verletzt möglicherweise art. 120 BV, Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch ist – allenfalls noch, wenn zusätzlich der Standort der Pflanze derselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollständig neu beurteilt werden. Denn unterschiedliche genetische Veränderungen können die Pflanze nicht nur in Bezug auf die angestrebte Eigenschaft, sondern auch hinsichtlich zahlreicher anderer Merkmale beeinflussen, die unter Umständen nicht von Anfang an erkennbar sind. Die Vergleichbarkeitsregelung ist daher mit einer lückenlosen Risikoprüfung nicht vereinbar.
Art. 11, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
	nachweist, dass...“	
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung <u>für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.</u> “	Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art. 14, Abs. 3	<u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“	Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar.
Art. 14, Abs. 4		Absatz 4 soll durch die Festlegung eines quantitativen Massstabs (in absoluten Zahlen oder Prozentwerten) konkretisiert werden.
Art. 15, Abs. 1b		Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 lehnen wir ab. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Streichen	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des Gesetzes jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüessen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

2. Shucier

A. Wenz

Lilian Studer
Präsidentin EVP Schweiz

Alex Würzer
Generalsekretär EVP Schweiz



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK, Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Prof. Dr. iur. Anne-Christine Fornage Präsidentin der EKK

anne-christine.fornage@unil.ch, 021 692 28 54

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen: X

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die EKK nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die neuen Züchtungstechnologien in einem neuen Gesetz regulieren will. Die neuen Verfahren unterscheiden sich von der bisherigen Gentechnik und können die bisherigen Methoden (konventionell, bio) der Pflanzenzucht sinnvoll ergänzen. Die EKK nimmt in der Bevölkerung allerdings Besorgnis und fehlendes Wissen im Zusammenhang mit der bisherigen Gentechnik und den neuen Technologien wahr.

Die EKK hat den Bundesrat bereits 2018 und 2023 aufgefordert, die Bevölkerung zu diesem Thema zu informieren und eine Studie über die Haltung der Bevölkerung durchzuführen. Leider hat der Bundesrat davon abgesehen.

Die EKK fordert den Bundesrat deshalb erneut dazu auf, die Bevölkerung verständlich, sachgerecht und neutral über die neuen Technologien zu informieren. Unklar ist für die EKK bislang auch, ob die Regulierung der neuen Züchtungstechnologien Teil des Gesamtpaketes ist, über das die Schweiz mit der EU verhandelt. Auch hierzu empfiehlt die EKK eine rasche, transparente Information.

Hinsichtlich einer künftigen Regulierung der neuen Züchtungsverfahren ist für die EKK zentral, dass die Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin über Wahlfreiheit verfügen. Wer auf Lebensmittel verzichten will, die mit den neuen Technologien entstanden sind, soll dies auch künftig mit wenig Aufwand tun können.

Die Deklaration sollte so ersichtlich machen, dass das Produkt mit (neuen) gentechnischen Methoden hergestellt wurde. Der Begriff „Neue Züchtungstechnologien“ soll erst verwendet werden können, wenn die Konsumentinnen und Konsumenten dazu umfassend Kenntnis haben und wissen, dass damit eine Veränderung der Erbsubstanz verbunden ist. Aus Sicht der EKK sollte zudem eine Negativ-Deklaration auch für pflanzliche Produkte möglich sein.

Auf eine detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln verzichtet die EKK.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit EFBS

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Julia Link, julia.link@efbs.admin.ch, 058 463 23 12

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wie bereits bei früheren Gelegenheiten festgehalten, begrüsst die EFBS grundsätzlich die angestrebte vorsichtige Öffnung und die Stossrichtung, dass mit dem neuen Regulierungsentwurf risikobasierte Erleichterungen für die Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien angestrebt werden. Positiv beurteilt sie beispielsweise, dass ein Schritt hin zu einem produktorientierten Ansatz vorgesehen ist: für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist gemäss erläuterndem Bericht das pflanzliche Material am Ende des Herstellungsprozesses massgebend – es spielt also keine Rolle mehr, wenn während des Herstellungsprozess vorübergehend artfremdes Material eingefügt wurde, dieses aber wieder entfernt wird.

Aus unserer Sicht gehen die geplanten Erleichterungen aber nicht weit genug und wir stehen dem gewählten regulatorischen Ansatz skeptisch gegenüber: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten keine Gene anderer Arten und können daher als gleichwertig mit einer anderen Pflanze angesehen werden, die durch konventionelle Züchtungsverfahren entstanden ist. Es gibt keinen wissenschaftlich fundierten Grund zur Annahme, dass solche Pflanzen per se höhere Risiken bergen als solche aus konventioneller Züchtung oder aus klassischer Mutagenese und einer besonderen Umweltrisikobeurteilung unterzogen werden müssten. Dennoch können gemäss vorliegendem Regulierungsvorschlag Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nur dann

ohne eine Umweltrisikobeurteilung - und somit erleichtert - zugelassen werden, wenn es in der Schweiz bereits vergleichbare, zugelassene Pflanzen gibt, was bis anhin naturgemäss noch nicht der Fall ist. Dies wird sich nach Einschätzung der EFBS in absehbarer Zeit auch nicht ändern, da Firmen nicht daran interessiert sein werden, für den Schweizer Markt ein Zulassungsgesuch zu stellen, das an eine Umweltrisikobeurteilung gebunden ist, während eine solche gemäss Regulierungsvorschlag der EU-Kommission für NGT1-Pflanzen nicht nötig ist. NGT-1-Pflanzen, die künftig in der EU auf dem Markt sein werden - sofern die geplante EU-Verordnung angenommen und in Kraft gesetzt wird -, werden also gemäss vorliegendem Regulierungsentwurf nie als vergleichbare Pflanzen für die Schweiz angesehen werden können. Deshalb schlagen wir vor, dass auch ohne eine vollständige Harmonisierung mit der EU eine mehrjährige Anbauerfahrung in benachbarten Ländern unter gewissen Voraussetzungen als Umweltrisikobeurteilung geltend gemacht werden könnte.

Allgemein befürchten wir, dass die Erleichterungen für Pflanzen im Geltungsbereich des NZTG in seiner jetzigen Fassung im Vergleich zu im GTG regulierten Pflanzen marginal sein werden und sich auf den Prozess des Entscheids über die Vergleichbarkeit beim Inverkehrbringen und auf die Ausnahme vom Moratorium beschränken könnten. Die EFBS hält es für sehr wichtig, innovative Lösungen für Herausforderungen wie die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und den Klimawandel nicht unnötig zu behindern.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch nochmals darauf hinweisen, dass der Synthesebericht des NFP59 bereits für klassische gentechnisch veränderte Pflanzen (GVP) festgehalten hat, dass «es zahlreiche Studien gibt, wonach GVP keine grössere Gefahr für die Umwelt oder die Lebensmittelsicherheit darstellen als herkömmlich gezüchtete Kulturpflanzen»¹.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

x Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Wie oben dargelegt, ist es aus Sicht der EFBS sehr ungünstig, wenn es für NZT-Pflanzen in der Schweiz weiterhin eine Umweltrisikobeurteilung braucht, während dies für NGT1-Pflanzen in Europa in Zukunft nicht mehr der Fall wäre. Kommt dazu, dass noch nicht feststeht, wie die EU NGT1-Pflanzen letztendlich definieren wird - momentan unterscheiden sich die die Vorschläge von EU-Kommission und EU-Parlament in wesentlichen Bereichen. Mit der EU übereinstimmende Definitionen halten wir für eminent wichtig. In der EU gemäss Vorschlag des EU-Parlaments² deregulierte NGT1-Pflanzen, die beispielsweise mittels (ungezielter) Cisgene und Intragenese erzeugt wurden, würden in der Schweiz nach GTG geregelt, was unbedingt vermieden werden sollte. Sogar NGT1-Pflanzen mit neuen Sequenzen von einer Länge bis zu 20 bp könnten in der Schweiz weiterhin unter das GTG fallen.

Zudem teilt die EFBS auch die im erläuternden Bericht dargelegte Befürchtung, dass eine ungleiche Regulierung zu Handelshemmnissen mit der EU führen könnten (siehe z.B. erläuternder Bericht, S. 43: «Aufgrund der in der EU geplanten neuen Regelung für NGT-Pflanzen (siehe Kapitel 1.3 und 3.2) würde es sowohl mit der in der Schweiz aktuell geltenden als auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung zu Handelshemmnissen kommen.»).

Die EFBS spricht sich somit dezidiert für eine Harmonisierung mit der EU aus und hält

¹ [Nutzen und Risiken der Freisetzung gentechnisch veränderter Pflanzen](#)

² [Texts adopted - Plants obtained by certain new genomic techniques and their food and feed - Wednesday, 24 April 2024](#)

daher den Zeitpunkt für den Schweizer Regulierungsentwurf für ungünstig, da noch keine definitive EU-Regulierung vorliegt und der Zeitplan noch offen ist. Die EFBS befürchtet, dass das Züchtungstechnologengesetz in der Praxis keine Erleichterungen mit sich bringen wird. Damit künftige Angleichungen an die EU möglich sind, hält sie es für wichtig, auf Gesetzesstufe eine gewisse Flexibilität und einen Interpretationsspielraum beizubehalten und Detailbestimmungen erst auf Verordnungsebene zu regeln. So sollten beispielsweise sämtliche Definitionen mit der EU harmonisiert und insbesondere die Anforderungen für NGT1-Pflanzen der EU (Anzahl gentechnischer Veränderungen, Art der Änderungen, maximale Anzahl an Nukleotiden bei Substitutionen und Insertionen) übernommen werden.

Die EFBS begrüsst es ausdrücklich, dass im erläuternden Bericht in Kapitel 3.4 festgehalten wird, dass eine möglichst nahe Übernahme der europäischen Bestimmungen ins Schweizer Recht grundsätzlich möglich ist, was aus Sicht der EFBS allerdings nur dann realistisch ist, wenn auch in der Schweiz für NGT1-Pflanzen auf eine Umweltrisikobeurteilung verzichtet würde und insbesondere auch die Definitionen zwischen der EU und der Schweiz harmonisiert sind.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Aus Sicht der EFBS ist der Titel des Gesetzes nicht besonders geschickt gewählt: diese aktuell «neuen» Züchtungstechnologien werden in spätestens 10 – 20 Jahren veraltet sein. Wir nehmen an, dass künftige Technologien wieder neu beurteilt und nicht automatisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen werden. Damit ist eine künftige Rechtsunsicherheit absehbar. Im Wissen, dass auch die EU den Begriff «New genomic techniques» (neue genomische Techniken) verwendet, möchten wir dennoch darum bitten, einen passenderen und dem Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes angemessenen Titel zu verwenden.

Wie unten in der artikelweisen Detailerörterung erklärt und begründet, bekundet die EFBS Mühe mit einigen Definitionen und Begrifflichkeiten. So suggeriert aus ihrer Sicht beispielsweise der Begriff «transgenes Erbmaterial», dass es sich dabei um ganze Gene und somit um für Proteine codierende DNA- oder RNA-Sequenzen handelt, auch wenn es lediglich artfremde, kürzere, nicht-codierende Gensequenzen sein könnten. Darüber hinaus müsste definiert werden, ob auch neue Nukleotidsequenzen, die synthetisch hergestellt werden können, als «transgenes Erbmaterial» gelten. Unpräzise sind auch die Definitionen von gezielter Mutagenese und gezielter Cisgenese. Sie schlägt vor, sich in Terminologie und Geltungsbereich – dies besonders auch mit Blick auf die Cisgenese - ebenfalls stärker am Regulierungsvorschlag der EU zu orientieren. Wie oben erwähnt, gelten gemäss Annex 1 des Vorschlags des EU-Parlaments sämtliche cisgene Pflanzen als NGT1-Pflanzen.

Die EFBS möchte auch nochmals an die fehlende Definition einer «history of safe use» erinnern: die Mutagenesemethode TEGenesis wird beispielsweise aufgrund einer mangelnden «history of safe use» nicht zu den Technologien gezählt, die nach Anhang 1 Freisetzungsverordnung (FrSV) nicht als gentechnische Verfahren gelten. Es wäre sehr hilfreich, den Begriff «history of safe use» ebenfalls zu definieren, sei es im GTG, im NZTG oder in der FrSV: die EFBS würde eine dynamische Regulierung bevorzugen, die einen Mechanismus enthält, der es ermöglicht, dass nach einer bestimmten Anzahl Jahre der sicheren Verwendung auch die heute «neuen» Techniken von der Mutagenese-Ausnahme nach Anhang 1 Abs. 3 Bst. a FrSV erfasst werden. Grundsätzlich bedauert es die EFBS, dass TEGenesis nicht in den Geltungsbereich des NZTG fällt, weil es keine zielgerichtete Mutagenese ist - diese Technologie fällt also regulatorisch zwischen Stuhl und Bank.

Um einerseits flexibler zu bleiben und neuen technologischen Entwicklungen schneller Rechnung tragen sowie neue Methoden und Technologien aufnehmen zu können, und um andererseits möglichst zeitnah und unkompliziert Anpassungen an eine künftige EU-Verordnung vornehmen zu können, würde es die EFBS tendenziell vorziehen, wenn die Technologien, die zu Pflanzen im Geltungsbereich dieses Gesetzes führen, erst auf Verordnungsebene definiert würden und das NZTG auch in diesem Bereich dynamisch bliebe: Der Bundesrat sollte die Kompetenz und Befugnis erhalten, den Geltungsbereich dem Stand der Forschung und des Wissens anzupassen.

Eine weitere Schwierigkeit des Regulierungsentwurfs sieht die EFBS in den nötigen Koexistenzmassnahmen inkl. Kennzeichnung und Warenflusstrennung. Damit die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet werden kann, müssen neu drei Produktionssysteme unterschieden (Biolandbau, konventioneller Landbau, Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien) und Mindestabstände eingehalten werden können. Dies ist aus Sicht der EFBS nicht zuletzt auch für den (privaten) Gartenbau eine grosse Herausforderung für die Umsetzung und Einhaltung von Mindestabständen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel		<p>Wie unter den allgemeinen Rückmeldungen bereits angemerkt, werden diese aktuell «neuen» Züchtungstechnologien in spätestens 10 – 20 Jahren veraltet sein. Wir nehmen an, dass künftige Technologien wieder neu beurteilt und nicht automatisch in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen werden. Damit ist eine künftige Rechtsunsicherheit absehbar. Wir bitten Sie daher, einen passenderen und dem Gegenstand und Geltungsbereich des Gesetzes angemessenen Titel zu verwenden und dabei auch den EU-Regulierungsvorschlag zu berücksichtigen. Gleichzeitig wäre es wichtig dazulegen, wie der Gesetzgeber mit künftigen Entwicklungen im Bereich Genomeditierung umzugehen gedenkt und wie sich dies auf den Geltungsbereich des Gesetzes auswirken würde.</p>
Art. 2 Abs. 1	¹ [...] und die kein nachweisbares, transgenes Erbmaterial <i>absichtlich eingeführtes artfremdes genetisches Material</i> (alternativ: kein genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten) enthalten	<p>Mit der Definition, dass es sich bei NZT-Pflanzen um Pflanzen handelt, die <u>kein</u> transgenes Erbmaterial enthalten, soll eine bewusste Abgrenzung zu klassischen transgenen Pflanzen geschaffen werden.</p> <p>Dennoch hält die EFBS den Begriff für nicht präzise genug: Unter <u>Erbmaterial</u> versteht man allgemein DNA oder RNA als chemische Stoffe, die für Gene codieren. Bei „transgenem Erbmaterial“ handelt es sich dagegen im Rahmen des NZTG ja nicht nur um artfremde Gene, sondern auch um artfremde nicht-codierende Gensequenzen.</p> <p>Daher beantragt die EFBS, auf diesen Begriff zu verzichten und durch „artfremdes genetisches Material“ oder „genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten“ zu verwenden. Letzterer Begriff wird auch im Vorschlag der EU-Kommission verwendet.</p>

		<p>Die EFBS ist sich bewusst, dass der Begriff „transgenes Erbmaterial“ im Schweizer Recht bereits existiert (Art. 24a Abs. 1 GTG und Art. 37a Abs. 2 GTG) – allerdings ohne definiert zu werden. Sollte weiterhin daran festgehalten werden, ist spätestens auf Verordnungsebene zu präzisieren und zu definieren, was darunter genau zu verstehen ist und ob damit nur aktive artfremde Nukleinsäuresequenzen wie proteincodierende Sequenzen / Gene, microRNA, regulatorische Sequenzen etc. gemeint sind, oder es sich um sämtliche artfremden Nukleinsäuresequenzen handeln soll.</p> <p>Auf Verordnungsebene sollten zudem Art und Umfang der möglichen Änderungen, die zu einer NZT-Pflanze führen können, analog zu den künftigen Bestimmungen der EU konkretisiert werden.</p> <p>Auf Verordnungsstufe sollte zudem definiert werden, wie und mit welchen Methoden der Beweis erbracht werden kann, dass solches artfremde genetisches Material entfernt wurde. Ausserdem sollte eine Mindestlänge für eine Sequenz definiert werden, unterhalb welcher nicht mehr festgestellt werden kann, ob eine Sequenz artfremd ist oder nicht (20 Nukleotide?). Ausserdem wäre eine technische Nachweisgrenze hilfreich:</p> <p>Es bräuchte eine gewisse Toleranzgrenze für Spuren von artfremden Sequenzen, da diese bei gewissen Ansätzen technisch fast unvermeidbar sind / sie sich technisch nicht komplett entfernen lassen, was allerdings keine Relevanz mit Blick auf die biologische Sicherheit hat. Siehe dazu auch «Weiterführende technische Anmerkungen» in unserer Stellungnahme vom 22. September 2023 zum Aussprachepapier zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG. Andernfalls müsste auf Verordnungsebene oder in einer Vollzugshilfe genau festgelegt werden, mit welcher Methodik der Nachweis möglich ist, dass auch kleinste Sequenzen artfremd sind.</p>
<p>Art. 4 Begriffe</p>	<p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen <i>spezifischen Stellen</i> geändert werden kann.</p> <p>d. gezielte <i>Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Material an bestimmten Stellen in das Erbgut von Pflanzen eingefügt werden kann.</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: Material, das nicht arteigen ist. <i>Nachweisbares genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten.</i></p> <p>k. <i>kreuzungsfähig</i>: kreuzungsfähig bedeutet, dass es</p>	<p>Bst. c: Aus unserer Sicht ist die Formulierung «an bestimmten Stellen» nicht präzise genug. Sie könnte auch als «an einigen» oder «gewissen» oder «nur an diesen Stellen» interpretiert werden. Wir schlagen daher vor, sie durch «an spezifischen Stellen» oder «an vorbestimmten Stellen» zu ersetzen. Im Französischen wird der Begriff «à des endroits précis» verwendet, der uns wortwörtlich präziser erscheint. Zusätzlich müsste definiert werden, was darunter zu verstehen ist: nämlich ob es i) die von der die Veränderung vornehmenden Person definierte Stellen sind, oder ii) es sich um anderweitig vorgegebene Stellen handeln soll, die beispielsweise bei Cisgenese der natürlichen Position im Genom der Ursprungspflanze entsprechen, sofern dies möglich ist (je weiter</p>

	<p>keine natürlichen Hindernisse für die Kreuzung zweier Pflanzen derselben oder verschiedener Arten gibt.</p>	<p>Ursprungspflanze und Zielpflanze evolutiv voneinander entfernt sind - beispielsweise Wildäpfel und Kulturäpfel – desto schwieriger wird es).</p> <p>Bst. d: Die EFBS hat grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der gezielten Cisgenese, die bei Kulturpflanzen technisch kaum oder nur sehr schwierig anzuwenden und sehr wenig effizient ist, letzteres besonders wegen des nicht-homologen Reparaturmechanismus (non-homologous end joining), das den Einbau von Cisgenen ineffizient macht. Eine effizientere Methode ist dagegen das PrimeRoot-Verfahren, eine Methode der Genom-Editierung, die es ermöglicht, grosse DNA-Abschnitte – also z.B. Cisgene - präzise an bestimmten Stellen in das Erbgut von Pflanzen einzufügen. Es kombiniert sogenannte Prime Editing-Technologie mit Rekombinase-Erkennungssequenzen, um eine gezielte und vorhersagbare Integration zu erreichen. Dabei bleiben artfremde Sequenzen zurück, weil die für das Editieren notwendigen genetischen Werkzeuge – wie die Prime Editor-Komponenten und die Rekombinase – in Form von DNA in die Zellen eingebracht werden. Selbst wenn das Ziel eine präzise Veränderung ist, wird dabei fremde DNA eingeführt, die im Genom verbleiben kann, sofern sie nicht durch Rückkreuzung oder andere Strategien entfernt wird. Das unterscheidet PrimeRoot, bei dem eine gezielte Integration möglich ist, von DNA-freien Editiermethoden, bei denen keine dauerhaften artfremden Spuren entstehen: gezielte Cisgenese und nicht-artfremdes genetisches Material sind somit nicht kompatibel. Die EFBS würde es vorziehen, wenn Cisgenese generell in den Geltungsbereich des Züchtungstechnologengesetzes fallen würde, wie es nach unserem Verständnis auch im Vorschlag des EU-Parlaments vorgesehen ist. Von der biologischen Sicherheit her ist nicht allein der gezielte Ort der Insertion eines Cisgens massgebend und risikorelevant. Auf Verordnungsebene könnte definiert werden, was Cisgenese genau ist und unter welchen Voraussetzungen cisgene Pflanzen als Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten, beispielsweise was für Stellen des Genoms für einen Einbau eines Cisgens in Frage kommen und welche nicht (z.B. codierende oder regulatorische Sequenzen).</p> <p>Bst. f: wenn der Begriff «transgenes Erbmateriale» in Art. 2 Abs. 1 gemäss unserem Vorschlag angepasst wird, könnte Bst. f gestrichen werden. Wenn die Formulierung in Art. 2 Abs. 1 beibehalten wird, schlagen wir nebenstehende Definition vor.</p> <p>Bst. k: Des Weiteren schlagen wir vor, neu auch den Begriff «kreuzungsfähig» zu definieren.</p>
Art. 7 Abs. 2	<p>² [...], um unerwünschte Vermischungen mit Pflanze aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden <i>minimieren</i></p>	<p>Hier wird die Vermeidung von Verunreinigungen gefordert. Wir schlagen vor, für die Trennung des Warenflusses nur eine <i>Minimierung</i> zu verlangen. Dies auch mit Blick auf eine Kohärenz zu Art. 14 Absätze 4</p>

	(Trennung des Warenflusses).	<p>und 5, wo Schwellenwerte und eine Toleranz für unbeabsichtigte Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geregelt werden, weil sich gewisse Vermischungen nicht immer vermeiden lassen. Wie oben erwähnt, hält es die EFBS generell für sehr schwierig, nicht nur zwei, sondern neu drei komplett getrennte Warenflüsse zu gewährleisten (d.h. Bioproduktion, konventionelle Produktion und Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien) und entsprechende Sicherheitsabstände einzuhalten. Es ist sinnvoll und wichtig, letztere auf Verordnungsebene nach wissenschaftlichen Kriterien festzulegen.</p>
Art. 10 und Art. 12		<p>Entscheid über die Vergleichbarkeit: Aus Sicht der EFBS wird die Vergleichbarkeit zu eng gefasst. Im Vorschlag der EU-Kommission werden NGT1-Pflanzen als gleichwertig zu herkömmlichen Pflanzen betrachtet und benötigen keine Umweltrisikobeurteilung. Wie oben erwähnt, sprechen wir uns für eine Harmonisierung mit der EU aus und halten es für nicht zielführend, dass NGT1-Pflanzen in der Schweiz eine Umweltrisikobeurteilung durchlaufen müssen: erst nachdem eine Umweltrisikobeurteilung stattgefunden hat, können solche Pflanzen auch für die Vergleichbarkeit herangezogen werden. Wenn NGT1-Pflanzen in der EU zugelassen sind, sollten max. 5 Jahre Erfahrung im Anbau als äquivalent zu einer Umweltrisikobeurteilung angesehen werden.</p> <p>Wir halten es für wichtig, (auf Verordnungsebene) nach pragmatischen und biologisch sicherheitsrelevanten Kriterien zu definieren, wann die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen einer Pflanze aus neuen gentechnischen Verfahren vergleichbar sind. Dazu sollten unbedingt Fachleute einbezogen werden. Wir begrüßen es zudem sehr, dass die EFBS zu Gesuchen um Entscheide zur Vergleichbarkeit angehört werden soll (siehe erläuternder Bericht zu Art. 22). Weiterführende Überlegungen zur Vergleichbarkeit haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 14. März 2024 zur Revision des Gentechnikgesetzes gemäss Art. 37 a Abs. 2 GTG dargelegt.</p> <p>Besonders die Definition in Art. 10 Abs. 2a greift zu kurz. Bei Kulturarten ist die Systematik durch die Domestizierung und kontinuierliche Weiterzüchtung «durcheinandergeraten», beispielsweise bei Kohlarten wie Wirz, Brokkoli, Rosenkohl, Federkohl, Blumenkohl etc. Bei der Beurteilung, ob Pflanzen derselben (taxonomischen) Art angehören, sollte unbedingt ein gewisser Spielraum möglich sein, wie es Abs. 3 auch vorsieht.</p> <p>Auch den im erläuternden Bericht auf S. 26 «Erläuterungen zur Vergleichbarkeit gentechnischer Veränderungen» stimmt die EFBS nicht vorbehaltlos zu. Es ist beispielsweise nicht nachvollziehbar, weshalb bei Deletionen alles vergleichbar ist, im Falle von Insertionen, Substitutionen oder Inversionen die Endsequenzen dagegen identisch sein</p>

		müssen.
Art. 11 Abs. 2a	a. aufgrund von Versuchen in geschlossenen Systemen und aufgrund von Freisetzungsvorhaben <i>oder aufgrund von Anbauerfahrungen von benachbarten EU-Mitgliedstaaten</i> belegt ist, dass:	Wie oben erwähnt und begründet, sieht die EFBS wenig bis keine wissenschaftlichen Gründe, die mit Blick auf die biologische Sicherheit eine Umweltrisikobeurteilung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien erfordern würden. Wir schlagen deshalb vor, dass Anbauerfahrungen aus dem Ausland und der internationale Stand des Wissens ebenfalls berücksichtigt und als äquivalent zu einer inländischen Umweltrisikobeurteilung angesehen und im Bewilligungsverfahren berücksichtigt werden sollten.
Art. 11 Abs. 2 Bst. d und Art. 11 Abs. 3 Mehrwert		Wie bereits in den früheren Stellungnahmen zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 zum Ausdruck gebracht, wird der Mehrwert aus Sicht der EFBS schwierig zu definieren sein. Sie hält es für sehr wichtig, dass der Mehrwert via Resultate aus geschlossenen Systemen und Freisetzungsvorhaben gezeigt werden kann. Voraussetzung dafür ist, die Kriterien auf Verordnungsebene genau zu definieren. Wir halten es für sinnvoll, dass der Mehrwert gemäss erläuterndem Bericht von den zuständigen Fachstellen des Bundes – also auch durch die EFBS – geprüft werden soll.
Art. 13. Abs. 2	² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an [...].	Gemäss Art. 14 müssen sämtliche Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gekennzeichnet werden. Daher könnte das Adjektiv «kennzeichnungspflichtig» gestrichen werden.
Art. 24		Aus Sicht der EFBS wird es schwierig sein, ein Umweltmonitoring für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durchzuführen, vor allem wenn die Veränderungen nicht, kaum oder nur mit sehr grossem technischem Aufwand nachweisbar sind bzw. sich nicht von konventionell gezüchteten Pflanzen unterscheiden. Dafür sind Nachweisverfahren zu entwickeln und auch deren (technische) Grenzen aufzuzeigen. Es stellt sich auch die Frage, wann ein solches Umweltmonitoring durchgeführt werden soll, wie es konkret aussieht und für welche Arten oder Sorten es durchgeführt werden soll. Ebenfalls zu definieren wäre, wie ein solches Umweltmonitoring in grenznahen Regionen aussehen soll, wenn in den EU-Nachbarländern NGT1-Pflanzen angebaut werden.
Art. 3 Abs. 1 ^{bis} GTG Art. 29a Abs. 2 ^{bis} USG	^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen [...] und die kein transgenes Erbmateriale <i>nachweisbares genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten</i> enthalten, [...].	Mit der gleichen Begründung wie oben zu Art. 2 Abs. 1 NZTG schlagen wir vor, die Formulierung «transgenes Erbmateriale» auch in GTG und USG durch «nachweisbares genetisches Material von nicht kreuzungsfähigen Arten» zu ersetzen.



CH-3003 Bern, EKAH c/o BAFU

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
CH-3003 Bern

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 20. Mai 2025

Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG: Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG); Stellungnahme der EKAH

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung und die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir. Die EKAH nimmt gestützt auf ihr gesetzliches Mandat von Art. 23 GTG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 lit. e VIG zur Vernehmlassungsvorlage Stellung.

1. Titel des Gesetzes

Für die EKAH ist der im Vernehmlassungsentwurf (VE) gewählte Titel des neuen Spezialgesetzes «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) mit mehreren Problemen behaftet:

- Art. 4 VE-NZTG bestimmt, auf welche Verfahren sich das Gesetz bezieht: «Als neue Züchtungstechnologien *[besser wäre: von diesem Gesetz geregelte Züchtungsverfahren (oder Züchtungstechniken)]* gelten die gentechnischen Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese». Gegenstand einer Technologie¹ ist das Wissen um die Technik und ihrer Funktionsweisen. Im vorliegenden Fall sollen nicht die Technologien reguliert werden, sondern die Techniken, d.h. deren praktische Anwendungen und Verfahren zur Herstellung eines Produktes.

Die EKAH ist sich bewusst, dass Art. 37a Abs. 2 GTG von Züchtungstechnologien spricht, empfiehlt aber, diesen begrifflichen Fehler in der Umsetzung im E-NZTG zu korrigieren und durchgehend den Begriff der Züchtungsverfahren oder Züchtungstechniken zu verwenden.

- Es ist unbestritten, dass es sich bei den Pflanzenzüchtungsverfahren, die im VE-NZTG geregelt werden sollen, um gentechnische Verfahren handelt und bei deren Produkten um gentechnisch

¹ Technologie: von griech. téchnē «Kunst, Handwerk» und lógos «Lehre, Wissenschaft»



veränderte Produkte.² Ebenso unbestritten ist, dass die Verfahren und ihre Produkte unter den Geltungsbereich von Art. 120 BV «Gentechnologie im Ausserhumanbereich» fallen.

Es sind deshalb für die EKAH keine guten Gründe ersichtlich, diese Pflanzenzüchtungsverfahren nicht transparent als *gentechnische* Verfahren zu bezeichnen. Aufgrund der Transparenzpflichten gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten sowie Züchterinnen und Züchtern wäre es vielmehr angemessen, den Begriff «gentechnisch» im Titel aufzuführen.

- Die raschen Entwicklungen neuer gentechnischer Verfahren seit 2004 sind auch mit den Doudna und Charpentier 2010 zugeschriebenen Verfahren nicht zu einem Stillstand gekommen. Der Gesetzgeber muss im Auge behalten, dass die technologischen Entwicklungen weitergehen und dass auf deren Basis auch weitere neue Verfahren entwickelt werden. Was derzeit als «neu» erachtet wird, wird voraussichtlich in Kürze bereits «alt» sein. «Neu» ist ein relativer Begriff und eignet sich als Begriff deshalb nicht zur Abgrenzung zu anderen gentechnischen Verfahren.

Die EKAH empfiehlt, auf den relativen Begriff «neu» zu verzichten und einen sachlich zutreffenden Titel zu verwenden, um abzustecken, welchen Bereich das neue NZTG im Gegensatz zum geltenden GTG abdecken soll. Die EKAH schlägt vor, das NZTG «Bundesgesetz über Pflanzenzüchtungen aus gentechnischen Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese» zu betiteln. Kritische Stimmen mögen einwenden, dass diese Bezeichnung zu kompliziert und für die Allgemeinheit nicht verständlich sei. Das Ziel, Transparenz gegenüber den Rechtsunterworfenen über die relevanten Informationen zu schaffen, überwiegt jedoch diesen Einwand. Auch bei der Kommunikation über das Gesetz und der Wahl des Kurztitels müsste aus Sicht der EKAH das Kriterium der Transparenz erfüllt werden, indem deutlich gemacht wird, dass es sich beim Regelungsgegenstand um gentechnische Verfahren handelt.

Nicht nur der Titel des Gesetzes müsste angepasst werden, sondern auch die Formulierung von Art. 2 VE-NZTG, der den Gegenstand und den Geltungsbereich des NZTG bestimmt. Hier ist aus Sicht der EKAH unabdingbar, dass in Abs. 1 der sachlich zutreffende und für die Rechtsunterworfenen aus Informationsgründen relevante Begriff «gentechnisch» aufgegriffen wird. Auch hier nur von «neuen Züchtungstechnologien» statt von «neuen gentechnischen Züchtungsverfahren» zu sprechen, ist der Sache nicht angemessen.

2. Umsetzung des parlamentarischen Auftrags in einem Spezialgesetz

Die Schwierigkeiten, einen sachlich geeigneten und gut kommunizierbaren Titel für das Spezialgesetz zu finden, um den Geltungsbereich des NZTG sachlich gerechtfertigt von bisherigen und künftigen gentechnischen Verfahren abzugrenzen, werfen auch nochmals die grundsätzliche Frage auf: Weshalb wird der Ansatz eines Spezialgesetzes gewählt und weshalb werden nicht alle gentechnischen Verfahren im bestehenden Gentechnikgesetz GTG geregelt?

Die im Erläuternden Bericht auf S. 3 genannte Begründung *«Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind GVO. Der Bundesrat schlägt für die Umsetzung des parlamentarischen Auftrags daher ein neues Spezialgesetz zum GTG vor. Damit soll zwischen konventionellen Pflanzen, Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren und transgenen Pflanzen (d.h. Pflanzen, denen artfremdes Erbmateriale eingefügt wurde) rechtlich differenziert und diese Differenzierung besser wahrnehmbar gemacht werden»*, ist aus Sicht

² So werden die Genome-Editing-Verfahren auch von den Entwicklerinnen von CRISPR/Cas9 bezeichnet Vgl. Jennifer A. Doudna, Emmanuelle Charpentier: The new frontier of genome engineering with CRISPR-Cas9. In: *Science* 2014, 346 (6213). DOI: 10.1126/science.12580.

der EKAH sachlich nicht stichhaltig. Für eine rechtliche Differenzierung bedarf es keines separaten Gesetzes und die Frage der Wahrnehmbarkeit ist eine Frage der Darstellung und Kommunikation. Ausschlaggebend muss sein, ob ein Spezialgesetz sachlich gerechtfertigt ist.

Zur Frage, ob die zur Debatte stehenden gentechnischen Verfahren in einem separaten Gesetz geregelt werden sollen, verweist die Kommission auf ihre Überlegungen zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG von 1. Juni 2023. In diesen kam sie zum Schluss, dass der Auftrag des Gesetzgebers an den Bundesrat weitgehend offen formuliert ist. Angesichts der Schwierigkeiten, die Regelungsbereiche von GTG und VE-NZTG sachlich schlüssig auseinanderzuhalten, müsste mit Blick auf die Risikoregulierung die Option einer Anpassung des GTG weiterhin in Betracht gezogen werden.

Mehr noch müsste auch die Option weiterverfolgt werden, das GTG gar nicht zu revidieren und die bereits im GTG verankerten risikobasierten Zulassungsverfahren für alle gentechnischen Verfahren anzuwenden. Auch damit wäre der Gesetzgebungsauftrag von Art. 37a Abs. 2 GTG erfüllt. Denn die vom Parlament geforderte Risikobasiertheit der Regulierung ist im geltenden GTG bereits verankert und in der Grundidee des stufenweisen Vorgehens umgesetzt. Dieses stufenweise Vorgehen ist kein Verbotverfahren, wie manche Kritiker einwenden. Es dient vielmehr dem Erkenntnisgewinn, indem es durch Strukturierung des Verfahrens ermöglicht, Hypothesen zu testen und untragbare Risiken zugleich möglichst auszuschliessen. Selbst eine gemäss dem VE-NZTG vorgeschlagene teilweise Vereinfachung der Zulassungsverfahren bestimmter gentechnischer Verfahren und ihrer Produkte wäre mit Blick auf die Anforderung an eine risikobasierte Regelung ebenso im GTG möglich, dies zudem mit weniger gesetzgeberischen Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten zu anderen Gesetzen.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf vermag die Einwände der Kommission gegenüber einem Spezialgesetz nicht zu beseitigen. Es ist aus Sicht der EKAH kein stichhaltiger Grund ersichtlich, für die «neuen» gentechnischen Pflanzenzüchtungsverfahren ein eigenes Gesetz zu schaffen. Vielmehr sprechen die gesetzgeberischen Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsschwierigkeiten gegenüber anderen Gesetzen dagegen.

3. Zu einzelnen Definitionen

- **Gezielte Mutagenese.** Nach Art. 4 lit. c VE-NZTG sind gezielte Mutagenese Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann. Gemäss Erläuterndem Bericht (EB), S. 19: «Die gezielte Mutagenese umfasst verschiedene Methoden der Genom-Editierung (u.a. das CRISPR-System). Diesen gemeinsam ist, dass sie es erlauben, gezielt auf das Erbgut der Pflanzen einzuwirken und dieses an einer bestimmten oder – je nach Verfahren – auch gleichzeitig an mehreren bestimmten Stellen in einer bestimmten Weise zu verändern (z.B. Deletionen, Insertionen oder Substitutionen).» Diese Formulierung klingt, als ob nicht nur der Doppelstrangbruch gezielt herbeigeführt wird, sondern dass auch das, was danach passiert, gezielt und damit kontrolliert herbeigeführt werden kann, um genau jenes Ergebnis zu erreichen, das man beabsichtigte. Dieser zweite Schritt nach dem Doppelstrangbruch besteht jedoch in einem biologischen Reparaturmechanismus der Pflanze. Es ist dieser, der das Ergebnis herbeiführt, indem er die beiden Stränge wieder zusammenfügt. Dieser zweite Schritt ist nicht gezielt und kontrollierbar wie der erste Schritt. Der Begriff «gezielt» wird jedoch auf beide Schritte bezogen und ist deshalb nicht angemessen. Unklar ist zudem, was «an bestimmter Stelle» oder «an mehreren bestimmten Stellen» bedeutet.
- **Herkömmliche Mutagenese.** Nach Art. 4 lit. h VE-NZTG sind unter herkömmlicher Mutagenese Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung zu verstehen, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten. Im EB

S. 19: «...die nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung als sicher bzw. deren Risiken (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 5 VE-NZTG) als tragbar gelten; sie weisen eine history of safe use auf (Art. 4 Bst. h; vgl. Anhang 1 Abs. 3 Bst. a FrSV und für die EU Anhang I B Richtlinie 2001/18/EG). Grammatisch besagt dies, dass die Chemikalien- oder Bestrahlungsverfahren als sicher gelten. Es bleibt jedoch unklar, worauf sich das «als sicher gelten» bezieht: Sicher für die Umwelt, für die Gesundheit von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen? Und es bleibt unklar, worauf sich diese Sicherheitsannahme stützt. In der Vergangenheit sind auch Pflanzen aus herkömmlicher Mutagenese auf den Markt gekommen, die schädlich waren. Es wäre deshalb kohärenter, unabhängig von der Züchtungsmethode für alle neuen Pflanzen eine Risikoprüfung vorzunehmen. Auch dann wäre es möglich, je nach Art der Züchtungsmethode und den konkreten Züchtungsschritten unterschiedliche Risikoklassen zu bilden.

- **Gezielte Cisgenese.** Nach Art. 4 lit. d VE-NZTG gelten als gezielte Cisgenese jene Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann.

Zunächst hält die EKAH fest, dass aus den im VE-NZTG genannten Definitionen der «gezielten Mutagenese» und der «gezielten Cisgenese» nicht eindeutig klar wird, ab wann eine gezielte Mutagenese eine Cisgenese ist. Die Definition der Cisgenese umfasst recht unterschiedliche Verfahren, was mit Blick auf die Risikobeurteilung der Ergebnisse bedeutsam sein kann: Es sind zum einen Deletionen möglich. Zum anderen fallen darunter Insertionen und Substitutionen innerhalb des Organismus (eine Art «Verschieben» von Sequenzen), aber auch Insertionen von und Substitutionen mit externen Sequenzen eines artverwandten Organismus. Auch bleibt bei der Definition der gezielten Cisgenese unklar, was «an bestimmten Stellen» bedeutet und welche Relevanz dies für die Definition hat.

Weiter stellt die EKAH fest, dass die Unterscheidung zwischen transgen und nicht-transgen bzw. artfremd und arteigen ein weiteres zentrales Kriterium für die Frage der Vergleichbarkeit (und letztlich auch zur Abgrenzung der Geltungsbereiche des VE-NZTG und des GTG) ist. Zum einen existiert in der Fachliteratur jedoch keine einheitliche Übereinkunft, wie eine Art zu definieren ist. Zum anderen wird hier unausgesprochen ein Bezug zu Risiken hergestellt: arteigen wird mit gering(er)en und beherrschbaren Risiken, artfremd mit grossen oder grösseren Risiken verbunden.

Die EKAH erachtet die Definitionen als nicht ausreichend klar. Auch stellt sie fest, dass zum Umfang der zulässigen gentechnischen Veränderungen im Rahmen dieser Verfahren nichts gesagt wird. Die Anzahl der Veränderungen könnte die Wahrscheinlichkeit von Wirkungen erhöhen. Es wird nicht erläutert, weshalb dies für die Risikobeurteilung nicht relevant sein könnte.

Zudem gibt es wissenschaftlich keine plausiblen Gründe, davon auszugehen, dass «transgene» Produkte per se risikobehafteter sind als «nicht-transgene» Produkte aus «gezielter Mutagenese» oder «gezielter Cisgenese».

Siehe hierzu auch Überlegungen zum Kriterium der Vergleichbarkeit in Ziff. 4.1.

4. Zur Unbestimmtheit zentraler Kriterien im Gesetz und der weitgehenden Delegation an den Verordnungsgeber

4.1 Zum Kriterium der Vergleichbarkeit

Haben gemäss Art. 10 VE-NZTG «die Behörden die Umweltrisiken einer bestimmten Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien für Freisetzungsvorversuche oder das Inverkehrbringen als tragbar erachtet, kann

davon ausgegangen werden, dass eine vergleichbare gentechnische Veränderung zur Erzeugung einer bestimmten neuen Eigenschaft in einer vergleichbaren Pflanze mit vergleichbaren biologischen Eigenschaften auch vergleichbare Umweltrisiken aufweist und diese folglich ebenfalls tragbar sind. Für Freisetzungsversuche mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien muss daher unter gewissen Voraussetzungen kein herkömmliches Bewilligungsverfahren nach Artikel 9 Absatz 1 VE-NZTG durchlaufen werden.» (EB, S. 25) Siehe parallel dazu auch Art. 12 VE-NZTG zum Inverkehrbringen.

Zunächst stellt die EKAH fest, dass der Gesetzgeber aufgrund des Moratoriums für kommerzielle Freisetzungen von GVO keine weitreichenden Erfahrungen über die Umweltrisiken von Pflanzen hat. Insbesondere fehlen Erfahrungen über die Risiken, die aus der Interaktion der Pflanze mit der Umwelt erwachsen und mehr noch über die kumulativen und langfristigen Risiken von Freisetzungen. Man muss sich bewusst sein, dass eine Anwendung des NZTG in einem ersten Schritt bezüglich der Prüfung der Tragbarkeit des Risikos auf dieselben Verfahren gestützt bleiben, wie sie im GTG gelten, und diese Erfahrungswerte gegenwärtig weitgehend fehlen. Aus Sicht der EKAH bleibt, wie nachfolgend dargelegt wird, jedoch offen, ob das Kriterium der Vergleichbarkeit wissenschaftlich ausreichend begründet werden kann, um in einem zweiten Schritt zu einer Beschleunigung der Zulassung führen zu können.

Dem Kriterium der Vergleichbarkeit und in der Folge seiner Umsetzung kommt eine zentrale Rolle zu; mit ihm wird die Vergleichbarkeit der Risiken der Produkte verknüpft. Das Kriterium bestimmt, wieweit die Regulierung der «neuen gentechnischen Verfahren» und ihrer Produkte zu einer vereinfachten Zulassung führt. Was auf den ersten Blick ein plausibles Kriterium zu sein scheint, ist wissenschaftlich schwer zu greifen. «Vergleichbar» ist nicht «gleich», sondern «ähnlich». Wenn die Vergleichbarkeit wissenschaftlich nicht fundiert begründet werden kann, hätte dies Auswirkungen auf die gesamte risikobasierte Regulierungslogik der Vorlage. Die Abgrenzung unterschiedlicher Kategorien gentechnischer Verfahren und ihrer Produkte fiele in sich zusammen.

Die Tragbarkeit des Risikos der zum Vergleich herangezogenen Pflanze bildet die Voraussetzung für den zweiten Schritt, d.h. den Entscheid, ob eine Pflanze aus neuen gentechnischen Verfahren vor dem Umgang in der Umwelt bewilligungspflichtig ist oder ob die Feststellung der Vergleichbarkeit genügt. Der materielle Gehalt des Kriteriums der Vergleichbarkeit ist an die Tragbarkeit des Risikos der zum Vergleich herangezogenen Pflanze geknüpft.

Nach Art. 10 Abs. 2 VE-NZTG sind folgende materielle Eckpunkte beim Entscheid über die «Vergleichbarkeit» zu berücksichtigen: (a) Zugehörigkeit zur selben Art und (b) gentechnische Veränderungen am selben Ort im Erbmateriale mit daraus resultierenden gleichen neuen Eigenschaften. Die weitere Konkretisierung soll auf Verordnungsebene geschehen. Nach Art. 10 Abs. 3 VE-NZTG legt der Bundesrat darüber hinaus fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind. Er berücksichtigt dabei u.a., ob die Pflanzen derselben Art angehören *oder* ob sie sich kreuzen lassen.

Nach Art. 10 Abs. 2 VE-NZTG bildet die Zugehörigkeit zu einer Art für den Entscheid der Vergleichbarkeit einen der zentralen Eckpunkte. Wenn gemäss Entwurf der Bundesrat in Abs. 3 in weiteren Fällen festlegen kann, wann das Kriterium der Vergleichbarkeit erfüllt ist und dabei auch berücksichtigt, ob die Pflanzen sich kreuzen lassen, dann besagt der Gesetzgeber damit, dass die Artzugehörigkeit doch nicht das einzige relevante Kriterium ist. Wenn es sachlich gerechtfertigte Gründe gibt, weitere Kriterien zur Vergleichbarkeit heranzuziehen, dann müssen diese bereits in Abs. 2 aufgeführt werden.

In der Fachliteratur gibt es über zwei Dutzend Definitionen von Art³ und es besteht keine einheitliche Übereinkunft, welche der Definitionen als die richtige gilt. Auf dieser Unterscheidung zwischen arteigen

³ Vgl. J. S. Wilkins: Species. A history of the Idea. Berkeley, Los Angeles, London: University of California Press, 2009, der 25 Artdefinitionen zählt.

und artfremd baut der Gesetzgeber jedoch das Risikoregime auf. Die Unterscheidung zwischen Risiken von transgenen und nicht-transgenen Pflanzen impliziert ein Risikoverständnis, dass cisgene Pflanzen grundsätzlich mit weniger Risiken behaftet sind als transgene. Zugleich bestimmt der Gesetzgeber aber auch bezüglich cisgener Pflanzen, dass sie vor dem ersten Inverkehrbringen durch eine Risikoprüfung gehen, bei der es darum geht, die Tragbarkeit des Risikos zu beurteilen. Damit geht er davon aus, dass die Risiken von cisgenen Pflanzen ebenso untragbar sein könnten wie transgene Pflanzen. Deshalb stellt sich die Frage, ob es wissenschaftlich einen relevanten Unterschied zwischen Risiken von transgenen und cisgenen Pflanzen gibt. Sofern man diese Frage nicht verneinen kann, sollte es bezüglich des Risikobeurteilungsverfahrens, bei dem es einzig um die Feststellung der Tragbarkeit geht, keine Differenzierung geben. Selbst wenn es bei der Wahrscheinlichkeit von untragbaren Schadensszenarien Unterschiede geben sollte, müssen transgene und cisgene Pflanzen dennoch nach denselben Kriterien auf ihre Risiken überprüft werden. Der Umstand, dass pflanzliches Material Transgene enthält oder nicht, darf kein allgemeines Kriterium für die Risikobeurteilung sein.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Kriteriums müssten die Eckpunkte für die Vergleichbarkeit vom Gesetzgeber hinreichend und nachvollziehbar konkretisiert werden. Insgesamt sind sie in der Art, wie sie auf Gesetzesstufe genannt werden, wissenschaftlich zu wenig fassbar, um ihrer Bedeutung für die Risikoeinstufung gerecht zu werden. Eine Delegation an den Ordnungsgeber, wie dies die Vorlage vorsieht, scheint aus rechtsethischer Sicht nicht vertretbar. Sicher darf dem Ordnungsgeber nicht die Möglichkeit überlassen werden, die Kriterien weiter zu fassen als das Gesetz.

4.2 Zum Mehrwertnachweis

Die Forderung nach einem Mehrwertnachweis steht für die EKAH in einem Spannungsverhältnis zur angestrebten Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Pflanzen und deren Produkte aus neuen gentechnischen Züchtungsverfahren. Massgebliches Kriterium für die Zulassung risikobehafteter Verfahren und ihrer Produkte ist in einem liberalen Verständnis in der Regel die Tragbarkeit der damit verbundenen Risiken für Dritte. Sind die Risiken tragbar, ist die Handlung zulässig, sind sie nicht tragbar, ist sie zu unterlassen. Das Kriterium des Mehrwerts passt insofern nicht zur Logik einer risikobasierten Zulassung gentechnischer Verfahren.

Auch wenn unklar bleibt, weshalb der Gesetzgeber überhaupt einen nachgewiesenen Mehrwert fordern soll, bildet dieser ein zentrales Kriterium der Vorlage. Das Vorliegen eines Mehrwertnachweises entscheidet mit darüber, ob im Einzelfall die aus den neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Produkte nach vereinfachtem Zulassungsverfahren auf den Markt gebracht werden dürfen.

Die Konkretisierung des Kriteriums, das darüber bestimmt, ob ein Mehrwert vorliegt, wie man einen Mehrwert den drei Kategorien Landwirtschaft, Umwelt und KonsumentInnen zuordnen kann und wie der Nachweis zu erfolgen hat, sollen an den Ordnungsgeber delegiert werden. Gemäss EB (S. 28) sollen «[d]ie Einzelheiten, insbesondere welche Behörden anhand welcher Kriterien bestimmen sollen, ob ein Mehrwert vorliegt, [...] auf Stufe Verordnung genauer geregelt werden.»

- Aufgrund der Bedeutung, die dem Mehrwertnachweis im Zulassungsverfahren zukommt, stellt sich die EKAH auf den rechtsethischen Standpunkt, dass auch dieses Kriterium vom Gesetzgeber zu konkretisieren ist und nicht an den Ordnungsgeber delegiert werden darf.
- Dazu gehört aus denselben Gründen auch, dass bereits auf Gesetzesebene bestimmt wird, wie und durch welche staatliche(n) Zuständigkeit(en) die Bewertung des Mehrwertes erfolgt und wer den Mehrwert feststellt.

Zur Konkretisierung des Mehrwertes hält die EKAH weitere Punkte fest, mit teils für sie noch ungeklärten Fragen:

- Gemäss EB S. 3 erfolgt die Prüfung eines Mehrwertes im Vergleich zur gentechnisch unveränderten Ausgangspflanze. Aus Sicht der EKAH wäre es plausibler, als Vergleichswert für einen Mehrwert eine Verbesserung gegenüber dem aktuellen Status quo heranzuziehen. Ansonsten wäre die Zulassung einer Sorte möglich, die gegenüber den bereits bestehenden zugelassenen Sorten einen geringeren Mehrwert hätte. Für ein Zulassungskriterium wäre dies zu wenig.
- Unklar bleibt für die EKAH, ob sich der Mehrwert auf bestimmte Eigenschaften bezieht oder ob er global bewertet wird. Wenn eine Sorte einen grösseren Ertrag erzielt, aber weniger fruchtbar ist, was übertrumpft, um den Mehrwert zu bewerten? Wie wird dies gewichtet und durch wen?
- Was passiert, wenn ein Mehrwert nicht mehr funktioniert? Wird er dann aberkannt und muss die Sorte zurückgezogen werden?
- Wie kann erreicht werden, dass Züchterinnen und Züchter neben dem Kriterium des Ertrags auch andere Kriterien berücksichtigen wie etwa die Erhöhung von Resistenzen zur Reduktion des Bedarfs von Bekämpfungsmitteln, die die Umwelt belasten, oder die Erhöhung der Fähigkeit zur Stickstofffixierung? Die bisherige Erfahrung zeigt, dass ohne staatliche Anreize in erster Linie Sorten mit erhöhtem Ertrag und mit Herbizidresistenzen entwickelt werden, dies auf Kosten anderer Kriterien, die etwa mit Blick auf die klimatischen Veränderungen, den Erhalt der Biodiversität und die Belastung der Umwelt von Bedeutung sind, dominieren werden. Wenn Sorten auf der Basis dieser gentechnischen Verfahren vermehrt entwickelt werden sollen, dann müsste dies mit einem entsprechend differenzierten Anreizsystem verbunden sein.
- Gemäss EB S. 12 «muss berücksichtigt werden, dass auch Mehrwerte, die sich *nicht ohne Weiteres* messen und *bewerten* lassen – beispielsweise die Blütenfarbe bei Zierblumen – *beurteilt* werden können. Genauso wie das Risiko wird auch der Mehrwert von den hierfür zuständigen Fachstellen des Bundes geprüft werden müssen. Sie entscheiden darüber, ob der Antragssteller den Nachweis eines Mehrwertes, der das Kriterium erfüllt, erbracht hat oder nicht.» – Bewerten und beurteilen sind Synonyme. Wenn etwas «nicht ohne Weiteres» (was bedeutet dies konkret?) objektiv, d.h. nach nachvollziehbaren und sachlich angemessenen Kriterien bewertet werden kann, dann kann es auch nicht (objektiv) beurteilt werden. Kriterien müssen objektiv nachvollziehbar und begründbar und dürfen gerade nicht subjektiver Natur sein, sonst sind sie willkürlich. Willkür ist in einem staatlichen Verfahren nicht zulässig.

5. Gewährleistung der Wahlfreiheit, Kennzeichnungspflicht und Koexistenz

Art. 7 gewährleistet, dass der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren die Produktion von Erzeugnissen aus herkömmlicher Züchtung und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. Die entsprechende Kennzeichnung für Produkte aus «neuen Verfahren» ist hierfür essentielle Voraussetzung. Art. 13 Abs. 1 lit. a VE-NZTG verlangt, dass die Abnehmerinnen und Abnehmer solcher Pflanzen über deren Eigenschaften informieren müssen, die für die Anwendung der Artikel 5-7 (Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt; Schutz der Produktion mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit; Achtung der Würde der Kreatur) von Bedeutung sind. Art. 14 VE-NZTG, der die Kennzeichnung regelt, verlangt in Abs. 2, dass die Kennzeichnung so gestaltet sein muss, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. Abs. 3 regelt die Art und Weise der Kennzeichnung: Die Kennzeichnung muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.

Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist der Aspekt, dass es sich um Produkte aus *gentechnischen Verfahren* handelt, relevant. Dies zeigt sich allein schon daran, dass über diese Verfahren nach wie vor eine politische und gesellschaftliche Kontroverse im Gang ist. Die Gewährleistung der Wahlfreiheit macht es deshalb unabdingbar, für die Kennzeichnung den Begriff «gentechnische Verfahren» zu verwenden und damit transparent zu machen, dass es sich um Gentechnik handelt. Dies darf nicht mit Begrifflichkeiten wie «genomisch» oder «neue Züchtungstechnologien» verklausuliert und damit verschleiert werden. Könnte man von professionellen Züchterinnen und Züchtern unter Umständen noch erwarten, dass sie sich mit neuen Begrifflichkeiten der Kennzeichnung für gentechnische Verfahren vertraut machen, darf dies hier weder für KonsumentInnen noch für private (Hobby-)ZüchterInnen vorausgesetzt werden.

Mit Blick auf die Koexistenz stellt sich für die EKAH darüber hinaus die Frage, wie Private etwa in Gärten Koexistenzmassnahmen einhalten können. Dies scheint praktisch nicht umsetzbar. Ebenso stellt sich das Problem der Einhaltung von Koexistenzmassnahmen und damit der Gewährleistung der Wahlfreiheit bei der Anwendung der Verfahren auf Wildpflanzen.

Vor diesem Hintergrund müsste die Anwendung von Sorten, die aus neuen gentechnischen Verfahren entstanden sind, für gartenbauliche Anwendungen und für Anwendungen an Wildpflanzen ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob der Anwendungsbereich gentechnischer Verfahren deshalb auf landwirtschaftlich genutzte Sorten beschränkt werden müsste.

Gemäss Art. 14 Abs. 4 VE-NZTG kann der Bundesrat für unbeabsichtigte Spuren Schwellenwerte vorsehen, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Wenn keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren bestehen, kann der Bundesrat auf eine Kennzeichnung verzichten.

Aus Sicht der EKAH bietet diese Formulierung ein Einfallstor, um die Kennzeichnung als Voraussetzung für die Warenflusstrennung und die Wahlfreiheit von KonsumentInnen und LandwirtInnen auszuhebeln. Eine fehlende Nachweisbarkeit ist für die EKAH kein statthaftes Argument angesichts der Güter, die bei einem Kennzeichnungsverzicht zur Debatte stehen.

Art. 9 Abs. 2 lit. e VE-NZTG nennt als Bewilligungsvoraussetzung den Nachweis, dass die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.

Für die EKAH bleibt eine offene Frage, wie die Wahlfreiheit und die Koexistenz gewährleistet werden können, sollte sich nach einer Zulassung und Freisetzung herausstellen, dass sich eine Pflanze anders als erwartet verhält. Die Pflanzen können, insbesondere wenn sich die Schäden erst langfristig zeigen, nicht mehr zurückgeholt werden.

In Art. 9 Abs. 3 VE-NZTG wird bestimmt, dass der Bundesrat das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit regelt. Die EKAH weist darauf hin, dass dies im Einklang mit der Aarhus-Konvention erfolgen muss, die eine Öffentlichkeitspflicht für Umweltdaten fordert in dem Sinne, dass dem Geschäftsgeheimnis kein Vorrang gegenüber dem Recht auf Umweltinformationen eingeräumt wird.

6. Würde der Kreatur

Art. 9 Abs. 2 lit. d VE-NZTG regelt, dass die gesuchstellende Person nachweisen muss, dass die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist. Dafür muss sie eine Interessenabwägung nach Artikel 6 Abs. 2 VE-NZTG vorgenommen haben und zum Schluss gelangt sein, dass «die Würde der Kreatur gewahrt ist oder ein allfälliger Eingriff durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist». (EB, S. 24)

Die EKAH macht darauf aufmerksam, dass die Frage, ob die Würde der Kreatur geachtet ist, das Ergebnis einer Güterabwägung ist, sie also voraussetzt. Überwiegen die zur Debatte stehenden Güter, ist ein Eingriff in die Würde der Kreatur gerechtfertigt. Es müsste deshalb heissen:

«...ein allfälliger Eingriff durch überwiegende Interessen gerechtfertigt und die Würde der Kreatur damit gewahrt ist.»

Ihre Überlegungen zur Frage, was den Umgang mit Pflanzen unter dem Aspekt der Würde der Kreatur einschränken könnte, hat die EKAH in ihrem Bericht «Die Würde der Kreatur bei Pflanzen»⁴ ausführlich dargelegt. Nach eingehender Diskussion aller ethischen Theorien und möglichen Positionen, kam die Kommission zum Schluss, dass anders als im Tierreich der Aspekt der Würde der Kreatur im Bereich der Pflanzen von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Kommission folgert aus ihrem Bericht, dass die Achtung der Würde der Kreatur im Umgang mit Pflanzen nach heutigem Wissensstand in der Regel gewährleistet ist. In Kenntnis von Art. 120 BV, der verlangt, der Würde der Kreatur bei Pflanzen Rechnung zu tragen, wäre aus Sicht der EKAH zu prüfen, ob in jedem Einzelfall eine Güterabwägung erforderlich ist oder ob man nicht allgemein davon ausgehen kann, dass die aufgeführten Interessen – auch mit Blick auf den Mehrwertnachweis – die mit den gentechnischen Eingriffen verbundenen 'Belastungen' von Pflanzen in der Regel überwiegen, so dass eine Güterabwägung mit Blick auf die Würde der Kreatur im Umgang mit Pflanzen nur in Ausnahmefällen erforderlich wäre.

7. Gegenüberstellung von Innovations- und Nutzenpotenzial und Bedenken der Bevölkerung

Im Erläuternden Bericht (S. 7) heisst es: «Am 25. Oktober 2023 hat der Bundesrat in einer Aussprache die Eckwerte für die Vernehmlassungsvorlage festgelegt: Der im Parlamentsauftrag geforderte risikobasierte Ansatz soll Innovationen und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen ermöglichen. Gleichzeitig soll *Bedenken in der Bevölkerung* gegenüber der Gentechnik Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips wird eine behutsame Öffnung vorgesehen.»

Dem Innovations- und Nutzenpotenzial der neuen gentechnischen Verfahren und ihrer Produkte werden die «Bedenken der Bevölkerung» gegenüber der Verwendung solcher gentechnischer Verfahren gegenübergestellt. Die EKAH stört sich daran, dass diese Gegenüberstellung zu konnotieren scheint, dass erstens alle Bedenken der Bevölkerung über das hinausgehen könnten, was vom Vorsorgeprinzip erfasst würde, und keine dieser Bedenken wissenschaftlich begründet werden könnten; und zweitens, dass innerhalb der Wissenschaftsgemeinschaft keine Bedenken gegenüber Aspekten der Nutzung der neuen gentechnischen Verfahren formuliert werden. Auch in der Wissenschaft wird differenziert und es wird Kritik am Umgang mit gentechnischen – auch neuen gentechnischen – Verfahren in der Umwelt geäussert. Solche Konnotationen sind für die politische Entscheidungsfindung über den angemessenen Umgang mit risikobehafteten Technologien nicht unbedeutend und sollten aus den genannten Gründen vermieden werden. In der Formulierung bleibt zudem unberücksichtigt, dass Innovationen im Bereich gentechnischer Verfahren in der Landwirtschaft und der Umwelt andere (auch andere technologische) Verfahren und Innovationen, die zur Lösung drängender Probleme in der Landwirtschaft und in der Umwelt beitragen könnten, be- oder gar verhindern können, weil Pfadabhängigkeiten geschaffen werden.

⁴ [EKAH, Die Würde der Kreatur bei Pflanzen. Die moralische Berücksichtigung von Pflanzen um ihrer selbst willen, 2008.](#)

Auch dieser Aspekt sollte in der Beurteilung des Mehrwerts berücksichtigt und in den Ausführungen im Erläuternden Bericht entsprechend dargelegt werden.⁵

Darüber hinaus lassen gerade die Patentierung und die Patentpraxis im Pflanzenzüchtungsbereich vielmehr befürchten, dass der immer enger werdende zugängliche Genpool Innovationen verhindert und dem deklarierten Ziel, Innovationen und die nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen zu ermöglichen, entgegensteht.

8. Status ausländischer Risikobeurteilungen

Art. 12 Abs. 3 VE-NZTG hält fest, dass die zuständigen Behörden in Feststellungsverfahren auch Beurteilungen ausländischer Behörden berücksichtigen. Aus dem EB (S. 29) wird aus Sicht der EKAH nicht deutlich, was dies genau bedeutet. Übernehmen die Schweizer Behörden die Risikobeurteilungen ausländischer Behörden (sofern sie den Schweizer Anforderungen entsprechen) automatisch? Oder werden sie in einem eigenständigen Verfahren «lediglich» berücksichtigt bzw. «herangezogen»?

9. Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle (Art. 17 VE-NZTG)

Angesichts der Verwendung der unbestimmten Begriffe «Stand der Wissenschaft» und «nach der Erfahrung» ist die EKAH der Ansicht, dass Art. 17 VE-NZTG dem Bundesrat die Kompetenz erteilt, auf der Grundlage viel zu unbestimmter Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung zu erlassen. Wie kann beurteilt werden, ab wann eine entsprechende Erfahrung vorliegt? Wann kann davon ausgegangen werden, dass das Wissen nach dem Stand der Wissenschaft ausreicht, um vom allgemeinen Bewilligungssystem abzuweichen? Auch dies sind grundlegende Fragen, die in die Zuständigkeit des Gesetzgebers fallen und nicht an den Verordnungsgeber delegiert werden dürfen.

10. Umweltmonitoring

Nach wie vor ungeklärt ist die Frage, wie im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens entschieden werden kann, ob ein Risiko tragbar ist oder nicht. Aufgrund des Moratoriums für kommerzielle Freisetzen von GVO bestand bisher wenig Druck, dies zu klären. Gegenstand einer Klärung müsste sein, die Schadensszenarien zu bestimmen sowie die Eintrittswahrscheinlichkeit, mit der ein bestimmtes Szenario eintreten darf, um ein Risiko als tragbar zu bewerten. Da man sich bei einer Risikobeurteilung immer im Bereich von mehr oder weniger unscharfen Wahrscheinlichkeiten bewegt, aber auch, weil sich Schäden erst später entwickeln oder zeigen können, kommt dem Monitoring eine zentrale Rolle zu.

Mit Blick auf die Gewährleistung der Warenflusstrennung und deren Voraussetzung der Nachweisbarkeit betont die EKAH, dass in Monitoringkonzepten ein besonderes Augenmerk darauf zu richten ist, dass Auskreuzungen von Pflanzen und deren Eigenschaften auch in einem Kontext erfasst werden, in dem sie nicht offensichtlich erwartet werden, aber nicht ausgeschlossen sind.

⁵ In dieser Gegenüberstellung scheint das Potenzial für Innovationen und Nutzen als gegeben gesetzt. Ebenso wie bei Risiken ist auch bei Chancen der Aspekt der Wahrscheinlichkeit (mit der das – bei Chancen erwünschte – Szenario eintritt), elementar. Wie wahrscheinlich es ist, dass mit den neuen Verfahren Innovationen entwickelt werden, um etwa die drängenden Probleme der Landwirtschaft im Rahmen des Klimawandels nachhaltig zu lösen, ist mindestens umstritten (siehe hierzu auch der Bericht der EKAH «Klimawandel, Landwirtschaft und die Rolle der Biotechnologie», 2022.) Auf der anderen Seite gibt es Risiken, die nicht zu blossen «Bedenken der Bevölkerung» reduziert werden dürfen. Die Frage ist nicht, ob es Risiken gibt, sondern ob die Risiken tragbar sind.

11. Beitrag zur Biosicherheitsforschung

Bei Freisetzungsversuchen mit neuen gentechnischen Verfahren wird ein Beitrag zur Biosicherheitsforschung verlangt. Jene, die ein Prüfverfahren anstreben können, profitieren von der Vorarbeit jener, die das Bewilligungsverfahren für eine später als Vergleichssorte herangezogene Pflanze durchlaufen.

Die EKAH regt an, darüber nachzudenken, inwiefern die, die von der Züchtungsarbeit der Vorgänger profitieren, jene, die die Vorarbeit leisten – etwa durch die Äufnung eines Fonds – entschädigen sollten.

12. Vereinbarkeit mit dem Cartagena-Protokoll

Um die Einhaltung des Cartagena Protokolls sicherzustellen, muss eine Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren und ihrer Produkte für alle Pflanzen alle Anmelde- und Mitteilungspflichten gemäss den Anforderungen des Cartagena-Protokolls erfüllen. Die Kennzeichnungspflicht muss für alle Pflanzen und ihre Produkte und die Pflicht zur Gewährleistung müssen garantiert sein. Die EKAH verweist hierfür auf: Silja Vöneky et al., Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025.

Für die Berücksichtigung der Überlegungen der EKAH danken wir Ihnen. Bei Fragen dazu oder neu aufkommenden Fragen während der weiteren Ausarbeitung der Vorlage, bitten wir Sie, auf die Kommission zuzukommen. Sie steht gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für die Eidgenössische Ethikkommission für
die Biotechnologie im Ausserhumanbereich EKAH



Prof. Dr. Peter G. Kirchschräger
Präsident a. i. EKAH



Ariane Willemsen, lic. iur., M.A.
Geschäftsführerin EKAH



ENHK c/o BAFU, GU, 3003 Bern

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Per Email: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: GU
Sachbearbeiter/in:
Bern, 18. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien – Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit elektronischer Mitteilung vom 3. April 2025 haben Sie die ENHK im Rahmen der Ämterkonsultation zur Stellungnahme zum eingangs erwähnten Gesetzesentwurf eingeladen.

Die ENHK hat aus der Sicht der Bundesinventare nach Art. 5 NHG keine Bemerkungen zum Gesetzesentwurf.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Stefan Kölliker
Präsident

Fredi Guggisberg
Sekretär

Kopie an: BAFU Direktionsbereich Politik, Abteilung Biodiversität und Landschaft



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Association des groupements et organisations romands de
l'agriculture (AGORA)

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Alexandra

Cropt, a.cropt@agora-romandie.ch, 021/614.04.77

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Au regard des défis auxquels fera face l'agriculture romande ces prochaines années, AGORA se montre favorable au fait d'élaborer une réglementation spécifique pour les nouvelles techniques de sélection. Nous estimons que le potentiel de ces technologies peut contribuer à aider l'agriculture à s'adapter aux nouvelles maladies, aux ravageurs exotiques, aux nouvelles conditions climatiques, etc.

Il est toutefois essentiel que ceci ne s'accompagne pas de nouvelles complications administratives et agronomiques rendant les améliorations potentielles inopérantes. Par ailleurs, afin de ne pas tuer dans l'œuf les chances de ces plantes sur les marchés, il est indispensable qu'elles ne soient pas considérées comme des OGM. De ce fait, nous comptons également sur la Confédération pour réaliser ce travail de sensibilisation et d'explication et diminuer ainsi le risque d'amalgame chez les consommateurs. Enfin, le processus d'homologation se doit être plus simple que dans le projet de loi mis en consultation.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

En raison des nombreux échanges avec nos voisins directs, une réglementation la plus compatible possible avec celle de l'UE est à viser. Il en va notamment des semences pour lesquelles la Suisse est dépendantes de l'étranger, par exemple les betteraves sucrières ou de nombreuses variétés de légumes.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Comme évoqué dans la réponse à la première question, il est essentiel que ce projet soit le moins bureaucratique possible et permette réellement aux agriculteurs suisses de pouvoir profiter des opportunités offertes par ces nouvelles technologies. Enfin, il est très important de ne pas entraver la recherche agronomique indigène par une réglementation trop tatillonne.

Pour le reste et sous réserve des remarques ci-dessus, nous soutenons la prise de position de l'Union suisse des paysans.

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Absender

Agrarallianz, Kornplatz 2, 7000 Chur
Co-Präsidium Barbara Küttel und Jonas Schälle
info@agrarallianz.ch

Kontaktperson für Rückfragen

Barbara Küttel, Co-Präsidentin
b.kuettel@bio-suisse.ch, Tel. 061 204 66 53

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts Erläutert.

X Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Mitgliedorganisationen der Agrarallianz schätzen den Nutzen und die Chancen der gentechnischen Verfahren unterschiedlich ein und damit auch diese Vorlage. Die Umsetzbarkeit wird jedoch von allen Mitgliedorganisationen in Frage gestellt. Der Vorschlag des Bundesrates ist einerseits sehr komplex, andererseits sind viele zentrale Frage noch ungeklärt und sollen erst auf Verordnungsstufe gelöst werden. Das bringt grosse Unsicherheiten zur Umsetzung der Wahlfreiheit und Koexistenz sowie bezüglich deren Kostenfolge. Aus Sicht der Agrarallianz braucht es mehr Klärung und eine praxistauglichere Umsetzung. Ein Weg in Etappen könnte ein Umsetzungsweg sein, der es auch erlaubt, Erfahrungswerte zu sammeln.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

x Keine einheitliche Haltung der Mitgliedorganisationen

Grundsätzlich ist die Schweiz in der Züchtung und Vermehrung sowie der pflanzlichen Produktion auf die EU angewiesen. Im Bereich des Handels sind neben der EU auch andere

Regionen wichtige Partner. Daher ist es wünschenswert hier eine gewisse Harmonisierung zu erreichen.

Weitere Rückmeldungen zum Gesetzesvorschlag des Bundesrates

Die Agrarallianz verzichtet auf eine Stellungnahme zu den einzelnen Gesetzesvorschläge und beschränkt sich auf eine generelle Rückmeldung. Für die artikelweise Detailerörterung verweisen wir auf die Stellungnahmen der Mitgliederorganisationen der Agrarallianz.

Eine nachhaltige Lebensmittelproduktion vom Feld bis auf den Teller ist allen Agrarallianzmitgliedern ein grosses Anliegen. Für die Agrarallianz ist es zentral, dass die neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien sowohl bezüglich Chancen, als auch Kosten realistisch eingeordnet werden und damit vor allem als Puzzlestück in einem grossen System gesehen werden. Das bedeutet, dass sowohl die weiteren Massnahmen zur Stärkung der Pflanzen als auch die unterschiedlichsten agronomischen Ansätze nicht durch die neue gentechnische Pflanzenzüchtung geschwächt werden bzw. negativ tangiert werden dürfen. Essenziell ist ausserdem, dass die bisherige Züchtung (konventionell und biologisch) weiterhin gestärkt werden muss (insbesondere finanziell), damit diese züchterischen Fortschritte auch in Zukunft weiter vorangetrieben werden können.

Die Pflanzenzüchtung ist ein komplexer, aufwändiger Prozess und es gilt, die jeweiligen Herausforderungen insbesondere auch branchenspezifisch genauer zu analysieren und anzugehen. Die Pflanzenzüchtung ist mehr denn je zentral für die zunehmenden Herausforderungen, wie Klimawandel und zunehmender Krankheits- und Schädlingsdruck, im Pflanzenbau. Eine starke Pflanzenzüchtung in der Schweiz ist wichtig!

Die ökonomischen Folgen/Regulierungsfolgeabschätzungen im erläuternden Bericht auf S. 39 werden vom Bundesrat stark vereinfacht. Die finanziellen Auswirkungen der Anwendung neuer gentechnischer Verfahren muss unter einer seriösen Abklärung von Kosten und Nutzen beurteilt werden und mit den durch die Koexistenz verbundenen Mehraufwänden in Relation gesetzt werden.

Die Agrarallianz fordert für die Zukunft eine praxistaugliche Koexistenzregelung, welche die Wahlfreiheit gewährleistet und eine gentechnikfreie Produktion ohne zusätzliche Kosten weiterhin ermöglicht. Die Wahlfreiheit muss von den Produzentinnen und Produzenten bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet sein.

Am zentralsten für die Schweizer Landwirtschaft ist neben der Frage des Kosten-Nutzen-Verhältnisses, dass **eine Anwendung der neuen gentechnischen Verfahren für die Landwirtschaft einen klaren agronomischen, ökologischen und ökonomischen Nutzen bringen muss.**

Weiter unterstützt die Agrarallianz eine vorausschauende Regelung im Bereich der Patente, so sollen u.a. folgende Punkte erfüllt werden:

- Konventionelle Pflanzenzüchtung darf von den Patenten nicht betroffen sein (analog Forderung in der EU)
- Keine Aushöhlung des Züchterprivilegs bei NGT-Pflanzen

AGRARALLIANZ
ALLIANCE AGRAIRE

Kornplatz 2, 7000 Chur
info@agrarallianz.ch, www.agrarallianz.ch

-Verpflichtende Transparenzregelung für Pflanzenpatente (rechtliche Absicherung der Züchtung)

-Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundlich grüsst die Agrarallianz

Bundesamt für Umwelt BAFU
Monbijoustrasse 40
3011 Bern

eingereicht via E-Mail an: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Stellungnahme des Schweizer Netzwerkes für Agrarökologie, Agroecology Works!

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti,
Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren. Das Schweizer Netzwerk für Agrarökologie, Agroecology Works! fordert, **dass die neuen gentechnischen Verfahren im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich geregelt werden**. Weder wissenschaftlich noch rechtlich lässt sich begründen, weshalb es dafür ein Spezialgesetz braucht. Mit einem solchen würden unnötige Doppelspurigkeiten und Rechtsunsicherheit geschaffen.

In unserer Wahrnehmung wird die neue Gentechnik in dem vorliegenden Entwurf für das Spezialgesetz durch die Gleichsetzung mit herkömmlichen Züchtungsmethoden bewusst verharmlost. Dies lehnen wir entschieden ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken. Es ist zudem wissenschaftlich unbegründbar, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Agroecology Works! ist sich der aktuellen Herausforderungen der Schweizer Landwirtschaft und des Ernährungssystems bewusst. Das Netzwerk und seine Mitglieder engagieren sich für einen nachhaltigen und umfassenden Wandel hin zu einem gerechten und nachhaltigen Ernährungssystem. Als Leitbild dienen die international erarbeiteten - auch von der offiziellen

Schweiz mitgetragenen - Prinzipien der Agrarökologie. Aus dieser Sicht liegt die Zukunft der Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, agrarökologischen und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen. Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen und die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität fördern. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden. **Statt auf die bisher unerfüllten und auch in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen und zu fördern.**

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch **Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene**. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt. **Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen Risiken konfrontiert, sondern werden bestehende Herausforderungen zusätzlich verschärft.** Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Die alte und neue Gentechnik führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie die **Umsetzbarkeit des Gesetzes** erhebliche Sorgen. Zudem wurden die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage gemäss unserer Wahrnehmung vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Ganz grundsätzlich erachten wir es als verfehlt, die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt.

Fazit: Agroecology Works! lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz und den vorgelegten Gesetzesentwurf ab. Der unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel.

Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst. Auf eine Anpassungen des Gesetzesentwurfs im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung ist zu verzichten.

Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung nicht abgewendet werden kann, ist es Agroecology Works! ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Das Vorsorgeprinzip muss geachtet werden. Die Möglichkeit zur gentechnikfreien Produktion und die Wahlfreiheit der Konsument:innen müssen unbedingt garantiert werden. In jedem Fall ist der Erlassentwurf auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Für die Bereiche Gartenbau und Waldwirtschaft wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar. Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Zulassung neuer gentechnischer Verfahren nicht dazu führt, dass die vielversprechende Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung vernachlässigt wird. Solange sich kein signifikanter Mehrwert zeigt, soll die Schweiz zudem unbedingt an der gentechnikfreien Produktion als Qualitätsmerkmal des Schweizer Agrarstandortes festhalten.

Im angehängten Fragenkatalog wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Flurina Doppler
Co-Geschäftsleiterin
Agroecology Works!



Isabel Sommer
Co-Präsidentin
Agroecology Works!



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Agroecology Works!

% Biovision, z.H. J. Herrigel

Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Flurina Doppler, contact@agroecologyworks.ch, 077 477 03 83

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein Begründung /

Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Das Schweizer Netzwerk für Agrarökologie Agroecology Works! lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ab. Es handelt sich weiterhin um Gentechnik: Es sind Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher

unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen keinen Grund dafür, sie nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben - weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält Agroecology Works! für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar. So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob, sowie aus welchem Grund, Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkannt. Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Koexistenz-Regelung für die Bereiche Gartenbau und Waldwirtschaft schlicht nicht umsetzbar wäre. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen unklar definierten Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen

müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesebene zu definieren.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, deren Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

Gentechnik-Regulierung braucht eine internationale Perspektive

Die Frage der Regulierung der neuen Gentechnologie ist in den Kontext der Ernährungssysteme und der globalen Diskussionen zur Gentechnologie zu stellen. 30 Jahre nach der Zulassung der ersten gentechnisch veränderten Organismen ist die Grüne Gentechnologie ausserhalb der USA, Argentinien und Brasilien weitgehend gescheitert. In Europa werden kaum gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut, weil diese von dem Konsument:innen nicht akzeptiert werden. In Afrika, Asien und Lateinamerika wehren sich Zivilgesellschaft, Bäuer:innen und Konsument:innen in vielen Ländern gegen die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft. Wo gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen sind, hat der Pestizideinsatz entgegen den Versprechen zugenommen. Zudem zeigt sich, dass die direkten und indirekten Umweltauswirkungen beachtlich sind und dass die Nachteile für die Bäuerinnen und Bauern überwiegen.

Für die Saatgut- und Pestizid-Konzerne, welche den globalen Handel dominieren – 4 Firmen kontrollieren mehr als die Hälfte des Marktvolumens – bedeuten effektive Risikoprüfung sowie Deklarationspflicht verlorenes Marktpotential. Sie haben Techniken wie CRISPR/Cas früh als Chance identifiziert, die Diskussion um die Regulierung der Gentechnologie neu zu

lancieren und haben viel investiert, um den Narrativ zu verbreiten, dass die Neuen Gentechnischen Verfahren (NGV) nichts mit Gentechnologie zu tun hätten, sondern genauso unbedenklich seien wie biologische Züchtungsmethoden. Sie propagieren die NGV als Lösung der Probleme, wie Umweltverschmutzung, Klimawandel, Verlust von Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität, welche die Agrarindustrie (mit) verursacht hat. Der Gesetzesentwurf folgt weitgehend diesem Narrativ.

Agroecology Works! unterstützt die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel. Sie zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit NGV gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Agroecology Works! lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf, der einen Ansatz der Deregulierung der neuen Gentechnik verfolgt, ist wissenschaftlich nicht abgestützt, verletzt das Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit), widerspricht Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung und verlagert die Haftung in den Lebensmittelsektor.

Im Verordnungsentwurf der EU gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die

definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung. Unserem Netzwerk ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Rechtstechnisch nicht durchdacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food-Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip. Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen der EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht untergraben werden.

Patentfrage – Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Dies betrifft die Schweiz, aber auch Länder im Globalen Süden, wo verschiedene Mitglieder des Netzwerkes aktiv sind. Hier befürchten wir einen klaren Verlust von Souveränität und Wahlfreiheit beim Saatgut für die bäuerliche agrarökologische Landwirtschaft. Grundsätzlich, wird damit das Züchterprivileg ausgehöhlt, Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4



Agroscope, reev, Schwarzenburgstrasse 161, 3003 Bern, Schweiz

BAFU
Christoph Lüthi
christoph.luethi@bafu.admin.ch

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Sachbearbeiter/in:
Bern, 9. Juli 2025

Vernehmlassung

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) Stellungnahme Agroscope

Sehr geehrter Herr Lüthi

Als Kompetenzzentrum des Bundes für Forschung in der Landwirtschaft und Ernährung nimmt Agroscope im Rahmen der Vernehmlassung zum vorgeschlagenen Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) aus Sicht der Pflanzenforschung und der angewandten Züchtung Stellung.

Stellungnahme

Wir begrüssen eine Regulierung der neuen Züchtungstechnologien in einem eigenen Züchtungstechnologengesetz (Spezialgesetz).

Die Vorlage schlägt für die Freisetzungsversuche und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus «neuen Züchtungstechnologien» ein mit dem heutigen GTG für transgene Organismen weitestgehend identisches **Bewilligungsverfahren** vor, wobei das Anbaumoratorium für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien aufgehoben wird.

Darauf aufbauend kann für Pflanzen, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen **vergleichbar mit einer bereits bewilligten** Pflanze sind (v.a. für neue Sorten der gleichen Art mit den gleichen Veränderungen) in einem **Prüfverfahren** die Vergleichbarkeit bestätigt werden. Dies erleichtert dann einzig, dass keine erneute Umweltrisikoprüfung erforderlich wird und in den Freisetzungsversuchen keine Biosicherheitsforschung durchgeführt werden muss.

Folgendes kann aus diesem Vorschlag abgeleitet bzw. festgehalten werden:

Eva Reinhard
Schwarzenburgstrasse 161, Liebefeld, 3003 Bern,
Switzerland
Tel. +41 58 462 25 03
eva.reinhard@agroscope.admin.ch
www.agroscope.ch



- Der Ansatz stellt die kleinstmögliche Öffnung für diese neuen Züchtungstechnologien sicher. Jede aus diesen Technologien hervorgehende Eigenschaft und genetische Veränderung muss zuerst nach wie vor das Bewilligungsverfahren des heutigen GTG bestehen (inkl. aller Beschwerdemöglichkeiten und Verfahrensunwägbarkeiten). Damit wird diesen Pflanzen nicht nur das gleiche Risiko unterstellt wie den herkömmlichen, transgenen GVP (was undifferenziert und wissenschaftlich nicht haltbar ist), es wird zudem noch die Zusatzforderung eines nachgewiesenen Mehrwerts gestellt.
- Es ist wissenschaftlich nicht haltbar, der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese (Gegenstand dieses Spezialgesetzes) im Vergleich zur herkömmlichen oder ungezielten Mutagenese per se ein höheres Risiko zuzuschreiben.
- Nur Sorten oder «Nachahmerprodukte» (Second Cycle Sorten) der gleichen Pflanzenart mit den gleichen Veränderungen / Eigenschaften können vereinfacht zugelassen werden.
- Es wird auf zwei unterschiedliche Zulassungsverfahren verwiesen, allerdings sind diese nicht unabhängig, sondern als aufeinander aufbauend anzusehen (zuerst das Bewilligungsverfahren, dann erst ist ein Prüfverfahren möglich).
- Dieses Spezialgesetz ist inhaltlich wie auch formal weitgehend identisch zum GTG. Die Regelung unterscheidet sich hauptsächlich aufgrund der Art. 10 und 12, welche die Vergleichbarkeit von Veränderungen definieren und einführen.
- Der vorliegende Entwurf verhindert die Züchtung und die Inverkehrbringung solcher Pflanzen in der Schweiz. Die weiterhin gleichen initialen Anforderungen aus dem GTG wirken wie bisher **innovationshemmend**, zumal auch für die Forschung keinerlei Erleichterungen abzusehen sind.
- **Freisetzungsversuche** sind sowohl für Forschungsarbeiten, wie auch für Zulassungsverfahren von grundlegender Bedeutung, um die erforderlichen Daten zu generieren. Auch in diesem Bereich sind **keine risikobasierten Abstufungsmöglichkeiten vorgesehen**. Aus den Erfahrungen mit bisherigen Freisetzungsverfahren könnte hier viel Aufwand für die Antragsteller wie auch für die Bewilligungsinstanz reduziert werden.
- Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP59 werden leider nicht als eine Grundlage aufgenommen und im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Dies zeigt aus Sicht der Forschung, dass vorliegende, breit abgestützte Resultate nicht einbezogen werden.
- Der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland würde für die Züchtung massiv erschwert. Eine Einschränkung des verfügbaren Genpools im Ausland und eine Entkoppelung vom genetischen Fortschritt in anderen Ländern wäre eine wichtige Konsequenz für die Züchtung und die Produzenten in der Schweiz.

Dies ist aus unserer Sicht **kein risikobasiert abgestufter Ansatz**, wie er in Art 37a GTG vom Parlament für Vermehrungsmaterial ohne transgenes Erbmaterial gefordert wird. Weder für die Erteilung einer Bewilligung (die initiale Hürde bleibt gleich wie im GTG), noch auf der Ebene der Kennzeichnung, Warenflusstrennung bis hin zum Umweltmonitoring und den Strafbestimmungen erfolgt eine Abstufung nach unterschiedlicher Risikoerwartung. Im Gegenteil, es wird zunächst allen Technologien bzw. den daraus resultierenden Pflanzen ein gleiches, hohes Risiko unterstellt analog zur bisherigen Gentechnikgesetzgebung.

Aus Sicht der Forschung erwarten wir, dass genetische **Veränderungen, welche gleich auch in der Natur durch Kreuzen und natürliche Rekombination und Mutation entstehen können** (substanziell äquivalent sind zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen) **abgestuft und vergleichbar reguliert** werden.

Eine Implementierung des EU-Ansatzes sehen wir dafür als klar besser geeignete Variante, was zudem auch künftige Forschungs- und Handelshemmnisse und Standortnachteile vermeiden würde.



Zuletzt möchten wir darauf verweisen, dass allfällige Risiken immer vom Produkt, also einer Pflanze, ausgehen und nicht von einer in einem Prozessschritt verwendeten Technologie. Daher wäre mit einer stärkeren Orientierung weg von der Technologie-Fixierung und hin zu einer Produktbewertung eine einfache und ebenfalls differenzierte Regulierung erreichbar.

Wir danken für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Vernehmlassungsprozess.

Freundliche Grüsse

Dr. Eva Reinhard
Leiterin Agroscope

Office fédéral de l'environnement OFEV
Division Sols et biotechnologie
Madame Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Berne

Boudry, le 7 juillet 2025

Loi sur les nouvelles technologies de sélection – Consultation

Chère Madame Hitzfeld, Mesdames et Messieurs,

Suite à sa décision du 2 avril, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection, LNTS). Son délai expire le 9 juillet 2025. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur ce projet et c'est très volontiers que nous prenons position ci-après.

Nous tenons, en particulier, à attirer votre attention sur les points suivants qui sont à nos yeux très problématiques :

1. **Titre de la loi** : *Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection (LNTS)*

Le titre de la loi est trompeur. Le titre ne mentionne pas le fait que l'on parle de technique génétique. De plus, il n'est pas nécessaire de faire une nouvelle loi pour les NTGG, il suffit de les inclure dans la loi actuelle sur le génie génétique. D'autre part, des techniques utilisant les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN datent d'avant les années 2000, peuvent-elles être considérées comme « nouvelles » ? Que signifie exactement ce terme de « nouvelles technologies » ? **Art.4 let b**

2. **Délégation à des ordonnances**

Le projet reste flou sur des aspects essentiels tels que la **coexistence**, la **responsabilité**, l'**étiquetage** ou la **surveillance environnementale**, car ils délèguent les détails au niveau des ordonnances. Ces points ne sont justement pas des détails réglementaires mais touchent directement à la liberté de choix des agriculteurs et des consommateurs, sans parler de la responsabilité des détaillants. L'application de ces points doit pouvoir être débattue à un niveau parlementaire. **Art.5, Art.7 al.2, Art.14 al.3**

3. Pour éviter de soumettre les NTGG à des contrôles stricts, le Conseil fédéral introduit la notion de « **comparabilité** ». Une plante appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentent les mêmes "risques pour l'environnement". Or le processus de modification génétique engendre des modifications non souhaitées. Chaque OGM est différent, même s'il a subi la même modification et peut présenter des propriétés non souhaitées qui peuvent présenter des risques pour l'environnement ou la santé. Chaque OGM doit donc être évalué. Ce principe de comparabilité n'est pas scientifique, n'existe pas au niveau européen et ne sera pas applicable. **Art.10 et 12**
4. Les nouvelles techniques de génie génétique sont utilisées pour intervenir directement dans le patrimoine génétique d'organismes **en « piratant » les mécanismes génétiques naturels** tout en ayant peu de compréhension du fonctionnement des génomes. Avec CRISPR/cas, sans introduire de gène étranger à l'espèce, et le type de modification que l'on souhaite déréguler au niveau européen, il serait possible de développer des plantes très toxiques pour les insectes par exemple. Ce type d'OGM ne serait ni évalué pour sa sécurité environnementale ni sanitaire. Les modifications génétiques possibles ne sont pas « juste des petites modifications pouvant être obtenues naturellement », mais peuvent changer de manière importante la physiologie des organismes. **Les risques pour l'homme, l'animal et l'environnement doivent être examinés au cas par cas.** Or c'est précisément cette évaluation qui passe à la trappe et le principe de précaution qui est mis à mal.
5. La loi ne contient rien sur les **brevets**
Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaire évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les financer avec des royalties. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est gravement menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle.
6. Les **plantes résistantes aux herbicides** doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. **Art.4 nouveau**
Il a toujours été dit que le but des NTGG est de diminuer l'utilisation de produits phytosanitaires. Dans cet esprit, il est important d'exclure ces plantes afin qu'elles continuent à être soumises à l'actuelle loi sur le génie génétique.
7. La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à **mettre à disposition du matériel de référence** et des méthodes de détection. **Art.11 nouveau**
Sans cela, il ne sera pas possible de respecter la liberté des agriculteurs et des consommateurs de savoir ce qu'il y a dans leurs champs ou leur assiette.
8. **Aucune dérogation** ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM.
Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et

étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impos-
sible. **Art.17**

9. Nous sommes **opposés à la levée du moratoire sur les NTGG**. Nous vou-
lons sa **prolongation jusqu'en 2030. Art.37 a GTG**

De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la
réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple
"Detective", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des
méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des
questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une
réglementation moderne des plantes OGM). Attendre le processus de
réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci
terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut
guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être
réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les
obteniteurs proches de la frontière, comme Sativa.

Vous trouverez plus de détails sur notre prise de position sur chaque article de la
nouvelle loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection
(LNTS) soumise à la consultation en annexe.

Chère Madame Hitzfeld, Mesdames et Messieurs, recevez nos sincères salutations,



Dr. Luigi D'Andrea
Directeur de l'ASGG



Fabien Fivaz
Président de l'ASGG



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation du 19.05.2025

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

ALLIANCE SUISSE POUR UNE AGRICULTURE SANS GENIE GENETIQUE (ASGG)

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

LUIGI D'ANDREA, 0774007043, l.dandrea@stopogm.ch

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **x Non**

Justification / remarques :

Les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique

L'Association suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG) considère que les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) relèvent, par définition, du champ du génie génétique et doivent être réglementées dans le cadre de la loi fédérale existante sur le génie génétique (LGG). Elle s'oppose donc à l'instauration d'un cadre législatif spécifique. L'ASGG ne comprend pas la volonté du Conseil fédéral de complexifier inutilement le paysage légal déjà chargé. Plus de lois, ce sont plus de charges administratives et plus de coûts pour tous. La LGG est nécessaire et suffisante.

Les NTGG correspondent à des interventions sur le génome qui introduisent des modifications qui ne surviennent pas naturellement par croisement ou recombinaison. Par conséquent, il n'existe aucun fondement scientifique ou juridique justifiant leur exclusion de la réglementation actuelle. Les NTGG peuvent cibler et modifier n'importe quel locus dans le génome et contourner les mécanismes naturels de protections des gènes ou perturber des fonctions cellulaires importantes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente l'impact potentiel de l'intervention (sur le phénotype de l'organisme ciblé). De plus il est possible de modifier les génomes de manière additive (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés ainsi que les impacts possibles sur le métabolisme de l'organisme ciblé.

La Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) est parvenue à la même conclusion dans son arrêt de 2018.

Le Conseil fédéral a également partagé cette position lors du débat du 25 octobre 2023, convenant de développer un projet de loi autorisant, sous conditions, la culture de plantes issues des NTGG. Ce projet devrait être soumis au Parlement au premier trimestre 2026 ([source](#)).

Sur le plan scientifique, il n'existe aucune preuve que les organismes cisgéniques présenteraient moins de risques que les organismes transgéniques. À ce jour, aucune expérience concrète ne permet de trancher sur la sécurité relative de ces approches. En effet, cisgènes et transgènes sont constitués des mêmes composants produits en laboratoire via les technologies de l'ADN recombinant. Le risque réside davantage dans les effets générés par la procédure de modification génétique et les caractéristiques qui en découlent que dans l'origine des séquences insérées.

Actuellement, moins de cinq produits issus des NTGG sont commercialisés à l'échelle mondiale, y compris dans des pays dont la législation est plus souple. Aucun d'entre eux n'apporte de bénéfice pour l'environnement, les consommateurs ou l'agriculture suisse. Ces produits restent au stade de la preuve de concept, sans évaluation à long terme des risques, et certains ont même déjà été retirés du marché faute d'avoir tenu leurs promesses initiales.

Un intitulé trompeur et des concepts flous

L'ASGG critique fermement le titre proposé pour la nouvelle loi : *Loi fédérale sur les plantes issues de nouvelles techniques de sélection (LNTS)*. Cette désignation induit en erreur et un risque de perte de réputation extrême pour les sélectionneurs suisses. Le terme « nouvelles techniques de sélection » masque le fait qu'il s'agit en réalité de techniques de génie génétique, et il inclut potentiellement des méthodes qui n'en relèvent pas. L'Office fédéral de la justice a d'ailleurs mis en garde contre le risque de confusion quant à la nature des techniques et produits visés.

De plus, le caractère « nouveau » de ces techniques est évolutif : certaines, comme les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN, datent d'avant les années 2000, ce qui pose la question de leur inclusion dans la nouvelle loi.

Des termes clés, tels que « propre à l'espèce », « étranger à l'espèce » ou encore « modification ciblée », manquent également de fondement scientifique. En particulier, la distinction entre cisgénèse et transgénèse devient caduque en l'absence de définition claire et universelle de la notion d'espèce. De plus, on note que ces termes sont absents de la législation européenne, augmentant les risques en cas de litige.

Ces imprécisions nuisent à la sécurité juridique. Le nom et le champ d'application de la LNTS doit être clarifié dans le projet définitif du Conseil fédéral.

=> Dans notre prise de position, les « nouvelles technologies de sélection » sont systématiquement désignées comme de nouvelles techniques de génie génétique.

Lacunes juridiques et interfaces législatives problématiques

Le projet de LNTS s'écarte des exigences posées par l'art. 37a, al. 2 de la LGG et présente de multiples imprécisions juridiques. Il contrevient aux articles 5, al. 1, 120 et 164 de la Constitution fédérale, qui posent les principes de légalité, de bonne foi, de séparation des pouvoirs et de réglementation rigoureuse du génie génétique.

En l'absence de mandat parlementaire, le Conseil fédéral étend le champ d'application de la LNTS à des domaines non pertinents, en introduisant notamment la notion de « valeur ajoutée » ou en intégrant la sylviculture dans son champ d'action. Cela engendre des chevauchements problématiques avec les législations sur l'agriculture et les forêts, sans lien direct avec la sélection variétale.

Le projet reste flou, voire lacunaire sur des aspects essentiels tels que la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale, en déléguant leur traitement au niveau des ordonnances, ce qui est inapproprié pour des dispositions de nature fondamentale et qui est peu recommandable au vu de l'opposition populaire aux OGM.

L'article 11, al. 3 de la LNTS qui règle la question de la plus-value n'est pas en accord avec les art. 5 al.1 de la Constitution (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante) ainsi qu'à l'art. 164, al. 1, Cst. qui prévoit que les dispositions importantes fixant des règles de droit doivent être édictées

sous la forme d'une loi fédérale. En outre, contrairement aux explications fournies en p.12 du rapport explicatif, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (ordonnance d'exécution).

La législation doit également exiger des sélectionneurs ou des producteurs de semences des méthodes de détection et du matériel de référence. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi la surveillance de l'environnement, ne sont pas possibles sans méthode de détection et sans connaissance des modifications effectuées.

La traçabilité est une question de volonté politique - si celle-ci est exigée par la loi, elle devient dans la plupart des cas un travail de routine. En outre, cela favorise le développement de méthodes générales de détection. De nombreux projets dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des NTGG sont déjà en cours : par exemple « Detective », « Darwin » (financé par l'UE, dont l'objectif est de fournir des méthodes de détection pour les plantes GM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques en vue de concevoir une réglementation moderne des plantes GM). N'est-il pas trop tôt pour construire un cadre légal basé sur la science ?

En outre, la notion de « comparabilité » entre une variété NTGG et une variété conventionnelle existante ou une variété NTG déjà autorisée déplace l'approche réglementaire d'une logique fondée sur les procédés à une logique fondée sur les produits, ce qui dilue potentiellement la responsabilité des entreprises. Cette approche est scientifiquement contestable et constitutionnellement problématique (notamment en lien avec la dignité de la créature et la gestion des risques). Elle fait abstraction du fait qu'une plante développée en laboratoire ne se comporte pas nécessairement de la même manière dans un écosystème naturel. Les propriétés d'une plante ne se résument pas à ses gènes, mais à l'organisme en interaction avec son environnement.

De plus, les critères de régulation de la coexistence font défaut. Ici aussi, des dispositions fondamentales doivent être réglées au niveau de la loi. La possibilité de continuer à produire sans OGM (agriculture conventionnelle, agriculture biologique) ne doit pas devenir plus chère à la suite d'une mise en circulation d'OGM. Le concept de « comparabilité » semble être une invention du CF à cette fin, et ne semble pas suffisamment réfléchi ni même testé pour en faire le critère central du dispositif de mise sur le marché de variétés NTGG.

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non**

Justification / remarques :

Position de l'UE incompatible avec le droit suisse

L'ASGG rejette toute tentative d'harmonisation avec le projet législatif européen, qui omet des éléments fondamentaux comme l'évaluation des risques, la surveillance environnementale, l'étiquetage, la responsabilité, ou encore la traçabilité. Le Parlement européen propose un étiquetage de la semence à l'assiette, mais son adoption reste incertaine. La Commission européenne, quant à elle, limite pour l'instant l'étiquetage à la semence.

La classification des NTGG en NGT1 et NGT2 ne repose sur aucun fondement scientifique. Il n'existe pas de seuil clair permettant d'affirmer qu'une plante génétiquement modifiée est équivalente à une plante conventionnelle. Les NTGG permettent de créer des organismes qui n'existeraient pas dans la nature, en contournant les processus naturels de régulation génétique. Leur impact sur les écosystèmes doit être rigoureusement étudié. En 2018, la Cour de justice de l'Union européenne a statué que les NTGG devaient être régulées selon le droit sur le génie génétique (directive européenne 01/18 actuellement en vigueur) car il n'y avait pas d'historique d'utilisation sûre (history of safe use) pour ces NTGG. L'"histoire d'utilisation sûre" est un

principe général qui découle du principe de précaution - l'élément central de la législation environnementale - qui est régi par le traité sur le fonctionnement de l'Union européenne. L'autorisation simplifiée proposée dans le projet de loi viole donc le principe de précaution.

Conformément à l'art. 120 de la Constitution, toute utilisation de NTGG exige une réglementation exhaustive : évaluation des risques, gestion de la coexistence, séparation des flux de marchandises et étiquetage.

Problèmes de mise en œuvre juridique

Un avis juridique [2] commandé par l'association **VLOG (Lebensmittel ohne Gentechnik)** indique que la responsabilité en matière de sécurité alimentaire et de dommages serait transférée aux entreprises alimentaires, les fabricants étant exonérés. Or, les assurances des entreprises alimentaires ne couvrent pas les risques spécifiques aux NTGG.

L'obligation de contrôle et d'autorisation des aliments issus des NTGG reposerait alors sur les distributeurs, qui ignorent potentiellement que leurs produits contiennent des OGM, faute d'étiquetage au-delà de la semence. Cela pourrait entraîner la mise en circulation d'aliments non autorisés. De plus les denrées alimentaires issues des NGT1 seraient soumises au règlement sur les nouveaux aliments (novel food). Les metteurs sur le marché seraient responsables du contrôle de sécurité d'un tel produit et de son enregistrement officiel en tant que «nouvel aliment» autorisé. Mais comment le faire si aucun étiquetage n'est requis ?

Incompatibilité avec la CJUE et le droit international

L'arrêt de la CJUE (2018) [3] stipule clairement que les NTGG doivent être réglementées en tant que techniques de génie génétique, en raison de l'absence d'un historique d'utilisation sûre. La proposition européenne actuelle ne respecte pas cette jurisprudence et pourrait être annulée.

Un avis juridique [4] récent démontre en outre que la proposition viole le Protocole de Carthagène, notamment en matière de notification, d'étiquetage et d'information, ce qui constitue une infraction au droit international.

Spécificités de l'agriculture suisse

Les particularités structurelles de l'agriculture suisse – mosaïque de petites parcelles appartenant à des propriétaires différents imbriquées les unes dans les autres – rendent les enjeux liés à la coexistence particulièrement complexes. Une agriculture sans OGM constitue un atout commercial majeur et un pilier des labels de qualité suisses. La mise en place de système de coexistence (pour le OGM) a été refusée par le Parlement à de multiples reprises par le passé car jugés trop chers et peu efficaces. Il semble que le Conseil fédéral n'essaie même plus de soumettre un système de coexistence fiable au contrôle parlementaire, mais de régler le problème par un « bricolage » dans les ordonnances afférentes. L'adoption de la LNTS risquerait de nuire à cette réputation, avec des conséquences économiques significatives. Les différences qualitatives permettent des prix plus élevés. Un alignement sur les pratiques de l'Union européenne ferait perdre cet avantage.

ÉVALUATION GÉNÉRALE

Question des brevets – urgence d'agir ignorée

Le Conseil fédéral sous-estime les enjeux liés au droit des brevets. Les NTGG sont quasi-exclusivement protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les PME. Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les commercialiser sous licence. C'est une réalité dont le Conseil fédéral ne semble pas avoir conscience, ou essaie de cacher ? Le système de protection intellectuelle des variétés végétales actuellement utilisés en Suisse n'est pas parfait, mais permet de garantir malgré tout le privilège des obtenteurs, qui serait vidé de sa substance et mécaniquement menacerait gravement l'innovation culturelle et les petits et moyens sélectionneurs. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle. Une modification de la loi sur les brevets sera très probablement nécessaire à la mise en œuvre du projet présenté, cependant, aucun élément tangible dans cette direction n'est fourni dans la consultation publique. Rappelons que ce sont les obtenteurs suisses qui fournissent aujourd'hui les variétés essentielles à l'agriculture suisse, adaptées aux conditions particulières de notre pays. Les points suivants doivent être garantis de toute urgence :

Il est impératif de :

- Clarifier dans la loi sur les brevets que les plantes issues de méthodes conventionnelles ne peuvent être brevetées.
- Garantir l'accès libre aux fonctions génétiques et aux séquences modifiées via NTGG pour les sélectionneurs.
- Ancrer une exception en faveur des obtenteurs dans la législation.
- Exclure la mutagenèse aléatoire et les procédés apparentés du champ de la brevetabilité.
- Mettre en place un registre public obligatoire recensant toutes les plantes modifiées par NTGG.

[1] Rapport commandé par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) : Dr Eva Gelinsky, Nouvelles techniques génétiques : pipeline de commercialisation dans le domaine de la sélection végétale et accords de licence, 30 janvier 2025

[2] Avis juridique commandé par l'association Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (Aliments sans OGM) : Dr Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung (Responsabilité des entreprises alimentaires pour les nouvelles techniques génétiques en cas de déréglementation), Berlin, 12 décembre 2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

[3] <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4974F32FFA8810394DBAD8CE0BF0971F?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1920157>, 12.05.2025

[4] Avis juridique commandé par le gouvernement fédéral allemand : Prof. Dr Silja Vöneky, Avis sur la compatibilité de la proposition de règlement de l'UE relative aux plantes obtenues à l'aide de certaines nouvelles techniques génomiques (NGT) avec le Protocole de Carthagène sur la biosécurité, avril 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica ?	Remarques Remarques Osservazioni
Titre	Nouveau : Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique	<p>La désignation « loi spéciale sur les nouvelles techniques de sélection » n'est pas transparente et inacceptable pour l'ASGG. Elle induit tout le monde en erreur : d'une part, elle dissimule la véritable « nature » de ces technologies qui sont de l'ingénierie génétique ; d'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection qui n'utilisent pas le génie génétique. L'Office fédéral de la justice a déjà souligné ce risque : « La réglementation des nouvelles techniques génétiques dans une loi spéciale crée une confusion quant à la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent. »</p> <p>Ces ambiguïtés sont encore renforcées par l'abréviation « loi sur les technologies de sélection ». Celle-ci ne précise même pas que la loi ne concerne que les « nouvelles techniques de sélection » végétale.</p> <p>Le titre fait penser que c'est une loi qui concerne les sélectionneurs en général alors que ce n'est pas le cas.</p> <p>Il convient de mentionner dans le titre l'objet de la loi, à savoir une loi qui régule spécifiquement l'utilisation des nouvelles techniques de génie génétique.</p>
Art. 1, al. 2	Nouveau : h. empêcher la tromperie sur les produits	<p>La protection contre les tromperies fait défaut. La protection contre les tromperies est mentionnée dans l'article correspondant de la LGG (art. 1 al. 2e LGG). Il n'est pas clair pourquoi ce but manque dans la LNTS. Rien n'est dit à ce sujet dans les explications.</p> <p>La protection contre les tromperies doit être inscrite comme objectif dans la LNTS. Si le but a été omis intentionnellement, le Conseil fédéral doit l'expliquer dans son message au Parlement.</p>

Art. 1, al. 2, let. d	L'ASGG est favorable à cet ajout.	Ce complément est indispensable pour la protection des acteurs agricoles qui souhaitent continuer à produire sans OGM. La sélection et la production sans OGM sont déjà menacées par les brevets sur le nouveau génie génétique, ses applications et ses produits. Les brevets créent des dépendances vis-à-vis de quelques grands groupes. Ce qui est breveté n'est pas transparent, car les brevets ont une large portée, de sorte que de nombreuses espèces végétales peuvent être concernées. Cela limite l'accès au matériel de base pour la sélection. Une solution doit être trouvée à ce problème, tant au niveau international qu'au niveau national, avant de pouvoir autoriser les NTGG.
Art. 1, al. 2, let. g	Suppression de la let. g, remplacement par le texte suivant de l'al. 2 let. g LGG : "g. tenir compte de l'importance de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique pour l'homme, l'animal et l'environnement" .	Le terme „domaine“ est flou et convient d'être précisé. Il n'y a pas de variétés GM sur le marché mondial qui aient une importance pour la production durable (même dans les pays qui ont déjà dérégulé), comme l'ont confirmé le Conseil fédéral dans son communiqué de presse de septembre 2024 et une analyse de marché de l'OFEV. En outre, le terme "durable" n'a pas de définition uniforme et est donc souvent utilisé pour le greenwashing. De tels termes ne devraient pas être utilisés au niveau législatif sans être définis avec précision.
Art. 2, al. 1	Modifier : La présente loi régit l'utilisation de plantes, de parties de plantes, de semences et d'autres matériels de multiplication végétale à des fins agricoles, dont le matériel génétique...	Le moratoire concerne uniquement la culture commerciale de matériel végétal de multiplication génétiquement modifié et d'animaux génétiquement modifiés. Tous les autres types d'utilisation et tous les autres produits ne sont pas concernés par le moratoire ; ils peuvent être autorisés sur la base de la LGG ¹ , Le champ d'application de la LNTS doit se limiter, comme le prévoit l'art. 37a al. 2 LGG, aux seules plantes, parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication destiné à des fins agricoles, horticoles ou sylvicoles. Il doit être exclu que d'autres domaines, tels que les animaux, les microorganismes soient également concernés par cette nouvelle loi. En outre, il est fortement déconseillé d'autoriser les plantes génétiquement modifiées pour la sylviculture et l'horticulture. La forêt est un écosystème fragile et déjà sous pression dans lequel les plantes indigènes sont les seules à pouvoir être introduites. On ignore totalement ce que les OGM peuvent provoquer dans l'écosystème forestier. La coexistence est impossible en forêt car les arbres peuvent disperser leur pollen et leurs graines à des distances importantes et pendant de nombreuses années. L'introduction d'OGM dans l'horticulture est également à proscrire car ces plantes GM seraient disséminées sur tout le territoire avec des conséquences potentiellement désastreuses pour les écosystèmes naturels. Dans les jardins privés, aucune coexistence n'est pratiquement réalisable.
sdfArt. 4 en général	Les ambiguïtés dans la définition des termes doivent être clarifiées au niveau de la loi. Le législateur doit définir quelles techniques sont précisément concernées par la loi.	Voir également l'évaluation générale, point 2. Les termes, entre autres "nouvelles technologies de sélection", ne sont pas clairement définis. Il y aura d'autres progrès/techniques, qu'il faudra évaluer progressivement le moment venu. Il n'est pas clair si les définitions et la loi les couvrent.

¹ Voir ERRASS (note **Erreur ! Signet non défini.**), ch. 1 ; ERRASS/SCHWEIZER, in : Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4e édition, Zurich/St. Gallen, 2023, n. 7 ad art. 120.

	<p>La LNTS doit stipuler que les requérants doivent prouver l'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication ainsi que l'absence de modification non souhaitées sur le site d'insertion (on-target effect) ainsi qu'ailleurs dans le génome (off-target effect). Il doit être précisé que cette preuve doit être apportée au moyen d'un séquençage du génome entier.</p>	<p>Le projet part du principe qu'à l'avenir toute "nouvelle technologie de modification présentera moins de risques que les techniques classiques de génie génétique. Ceci est déjà faux actuellement et le sera aussi dans le futur. Plus les techniques deviennent puissantes dans leur capacité et leur rapidité de transformation des génomes plus elles présentent un risque accru qu'il convient d'évaluer.</p> <p>L'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication est la caractéristique essentielle de l'objet réglementé par la LTNS. Il est donc inadmissible que le projet de loi ne contienne aucune norme à ce sujet et que cette caractéristique ne soit guère mentionnée dans les explications. L'absence de transgènes ne peut pas être confirmée sans séquençage complet du génome, comme le montre l'exemple des vaches sans cornes, dans le génome desquelles de l'ADN bactérien et une deuxième copie du modèle de réparation s'étaient intégrés de manière involontaire (https://www.biorxiv.org/content/10.1101/715482v1.full).</p>
<p>Art. 4, let. b</p>	<p>b. nouvelles technologies de sélection: les méthodes de génie génétique qui sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée;</p> <p>Nouvelles techniques de génie génétique : procédés de génie génétique permettant de modifier le matériel génétique de plantes à des séquences connues grâce à la technique CRISPR</p> <p>-le mot „nouvelles“ devrait être défini</p>	<p>L'article introduit deux termes : "nouvelles" et "technologies de sélection". Seul le second terme est défini. L'expression "nouvelles technologies de sélection" induit les consommateurs en erreur et n'est plus utilisé. Scientifiquement, nous parlons aujourd'hui de nouvelles techniques génomique (NTG) ou de nouvelles techniques de génie génétique. Le titre est trompeur et vise à dissimuler l'utilisation de technique de génie génétique pour la modification intentionnelle en laboratoire du génome des organismes. D'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection non génétique. L'Office fédéral de la justice avait déjà attiré l'attention sur ce risque : "La réglementation des nouveaux procédés de génie génétique dans une loi spéciale entraîne une confusion sur la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent".</p> <p>On ne sait pas non plus combien de temps ces technologies resteront "nouvelles" et si, et pour quelle raison, des technologies développées parallèlement à la transgénèse (par exemple avant le début du millénaire) (comme les nucléases Zinkfinker ou les TALEN) devraient être considérées comme nouvelles.</p> <p>Le terme "ciblé" est trop vague - il faut préciser qu'il s'agit d'outils moléculaires dont la cible est une séquence génétique.</p>
<p>Art. 4, let. c</p>	<p>mutagenèse dirigée: les méthodes permettant de modifier le matériel génétique de végétaux à des endroits précis;</p> <p>Nouveau :</p> <p>Art. 4, let. c Modification génétique spécifique à une séquence :</p>	<p>Le terme „modifier“ est trop vague. Il faut préciser avec la notion de séquence génétique qui est l'élément utilisé par l'outil moléculaire pour couper l'ADN.</p> <p>Le terme „endroit“ est trop vague et non scientifique.</p> <p>Dans les définitions proposées, la différence entre nouvelles technologies de</p>

technique de génie génétique qui permet de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences connues ayant des effets connus, sans insertion d'ADN recombinant.

sélection / mutagenèse ciblée / cisgénèse ciblée n'est pas compréhensible. Telle que la "mutagenèse ciblée" est actuellement définie, la "modification du matériel génétique à certains endroits" n'exclut pas l'insertion de matériel génétique "propre à l'espèce" - la cisgénèse ciblée serait donc une sous-catégorie de la mutagenèse ciblée.

Dans la définition proposée par le Conseil fédéral il manque le fait qu'il s'agit d'une technique de génie génétique.

Le terme "mutagenèse ciblée" est trompeur :

Allusion à la mutagenèse conventionnelle (mutagenèse aléatoire) qui, en raison de sa "longue histoire d'utilisation sûre", est autorisée aussi bien en Suisse que dans l'UE. Le terme utilisé laisse penser que les modifications du patrimoine génétique qui résultent de l'utilisation des NTGG sont similaires à celles que provoquent les techniques de mutagenèse traditionnelles. Le fait qu'il s'agisse de génie génétique est ainsi dissimulé. Des différences sont importantes entre l'utilisation de NTGG et la mutagenèse traditionnelle. Cette dernière travaille avec des plantes entières ou leurs cellules, alors que les NTGG interviennent directement au niveau de l'ADN et peuvent ainsi contourner les mécanismes naturels qui servent à protéger les fonctions des gènes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente la profondeur de l'intervention. De plus il est possible de modifier les génomes de manière séquentielle (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés.

Dans la version proposée, il n'y a pas de mention explicite du critère selon lequel aucun gène étranger à l'espèce n'est utilisé. Ceci est corrigée par notre proposition.

Les NTGG ne sont pas toutes ciblées, le caractère ciblé n'est que partiellement assuré. En ce qui concerne le "ciblage", le Conseil fédéral a manifestement en tête les procédés CRISPR/Cas. D'autres nouvelles techniques de génie génétique, comme TE-Genesis, ne sont pas ciblées. Un "ciblage" relatif n'est également possible que dans de rares cas avec les procédés CRISPR/Cas : En effet, seul la séquence d'ADN qui est coupé peut être choisi de manière relativement ciblée ; dans la plupart des cas, la réparation de l'interface se fait automatiquement par des mécanismes de réparation naturels de la cellule, qui ne sont pas contrôlables et qui génèrent des modifications non souhaitées.

Manque de clarté du champ d'application de la "mutagenèse dirigée"

La loi doit s'appliquer aux plantes issues d'une mutagenèse ciblée. Selon les explications, on entend par là les plantes qui présentent des délétions, des insertions ou des substitutions. A l'avenir, les plantes GM présenteront également de grandes délétions (p. ex. suppression de segments entiers de chromosomes) / inversions / translocations. Il n'est pas clair si de telles modifications génétiques doivent également tomber sous le coup de la LNTS ou non.

		Afin d'éviter une définition arbitraire et non scientifique, les nouvelles techniques de génie génétique doivent être réglementées dans le cadre de la LGG.
Art. 4, let. d	<p>cisgénèse dirigée : les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce;</p> <p>Techniques génétiques permettant de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences génétiques connues ayant des effets connus par insertion d'ADN recombinant propre à l'espèce.</p>	<p>La cisgénèse doit être régulée dans la LGG.</p> <p>D'une manière générale, il est scientifiquement impossible de justifier pourquoi les cisgènes présenteraient moins de risques que les transgènes. En l'absence d'applications, le Conseil fédéral ne dispose pas de connaissances empiriques lui permettant de se prononcer à ce sujet. De plus, les cisgènes se composent des mêmes éléments (paires de bases d'ADN) que les transgènes. Dans les deux cas, ceux-ci sont synthétisés en laboratoire (ADN recombinant). Le risque est donc bien plus lié au processus d'intervention génétique et aux propriétés qui en résultent qu'à l'origine des gènes, ce qui montre à nouveau qu'il n'y a aucune raison d'exclure les NTGG du champ d'application de la LGG.</p> <p>La notion „d'espèce“ doit aussi être définie. Il n'existe pas de définition scientifique uniforme de la notion d'espèce² .</p> <p>Avec CRISPR/Cas, l'introduction ciblée de plusieurs SNP (Single Nucleotide Polymorphism, les variations génétiques les plus fréquentes, caractérisées par un échange de paires de bases d'ADN individuelles) dans des séquences codantes et aussi dans des séquences régulatrices est de plus en plus possible. On ne sait pas exactement combien de "lettres" d'un gène végétal/promoteur peuvent être modifiées jusqu'à ce que la séquence résultante ne soit plus considérée comme propre à la plante. Il n'est pas clair si une limite est prévue et à partir de combien de modifications. Toute limite choisie est arbitraire et dépourvue de tout fondement scientifique.</p>
	Les plantes intragéniques doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique et ne peuvent pas faire l'objet d'une autorisation simplifiée. Cela doit soit être précisé dans la définition de la cisgénèse, soit figurer comme lettre supplémentaire.	<p>Selon les explications, la cisgénèse comprend également l'intragénèse ciblée (insertion de gènes issus de plantes croisables mais comportant une réorganisation) - les plantes issues de l'intragénèse doivent être régulées selon la LGG. L'exclusion de toutes les plantes GM intragéniques de la LGG n'est pas justifiée. Selon l'autorité européenne de sécurité alimentaire (AESA), les plantes intragéniques peuvent présenter des risques supplémentaires pour l'homme et l'environnement par rapport aux plantes issues de la sélection traditionnelle (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621).</p> <p>Une approche basée sur les risques est donc indispensable pour respecter le principe de précaution.</p>

² Sur la problématique : PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim ; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in : Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 et suiv. ; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 et suiv. ; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot "espèce", in : Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 s. ; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in : Philosophie de la biologie, op. cit, 305 et suiv.). Sur ce point, voir déjà ERRASS (note **Erreur ! Signet non défini.**), n° 6.

Art. 4, let. e	<i>Matériel génétique propre à l'espèce</i> : l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle ;	Même remarque qu'à la lettre d concernant la notion d'espèce. Il n'est pas clair ce que signifie la notion de „disponible“. Cette dernière doit être précisée.
Art. 4, let f	<i>Matériel génétique transgénique</i> : le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce ;	Les transgènes utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique à l'aide des NTGG doivent être supprimés avant l'autorisation et leur absence doit être prouvée par le séquençage du génome entier. La loi doit être complétée en conséquence. Les transgènes ne sont pas seulement insérés pour modifier les propriétés des plantes. Dans de nombreux cas, ils sont également utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique. Ainsi, dans la plupart des cas, les instructions de construction de CRISPR/Cas sont introduites dans la cellule sous forme d'ADN et par transgénèse. Des gènes de résistance aux antibiotiques sont également insérés pour vérifier si la plante présente la modification génétique souhaitée. A la fin du processus, ces transgènes doivent être retirés du génome des plantes destinées au marché. La présence de tels transgènes auxiliaires a pour conséquence que le statut juridique des plantes GM peut changer de base légale entre la LGG et la LNTS pendant le processus de développement et d'autorisation : une délimitation juridique claire n'est par conséquent pas possible. Pour une explication détaillée, voir également * sous le tableau.
Art. 4, let. h	Mutagénèse conventionnelle : processus de modification du matériel génétique des plantes au moyen de produits chimiques ou d'irradiation qui... sont considérés comme sûrs - ait un historique d'utilisation sûre.	Formulation actuelle trop imprécise. A noter que dans sa formulation actuelle il est question de modification du matériel génétique ; il y a donc une contradiction entre le terme „conventionnelle“ et sa définition !
Art. 4 nouveaux	Nouveaux : k. Plantes résistantes aux herbicides : les plantes dont le matériel génétique a été modifié par de nouvelles techniques de génie génétique de sorte qu'elles présentent une résistance aux herbicides ne relèvent pas du champ d'application de la LNTS.	Les plantes résistantes aux herbicides doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. La mutagénèse ciblée permet également de créer des plantes résistantes aux herbicides. La culture de telles plantes augmente l'utilisation de produits phytosanitaires - avec des conséquences désastreuses pour l'environnement, la biodiversité et la santé humaine - et peut conduire à l'apparition de plantes sauvages résistantes aux herbicides ³ . La caractéristique de "résistance aux herbicides" va donc à l'encontre de la valeur ajoutée pour l'environnement exigée par le Parlement. La culture de telles plantes est en contradiction avec l'objectif du Parlement de rendre les règles relatives aux nouveaux procédés de génie génétique durables.

³ <https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf>

	I. Plantes de deuxième cycle : nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme parent.	<p>La notion de « plantes de deuxième cycle » doit être définie. Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
Art. 5		<p>La prise en compte globale des atteintes à l'environnement contenue dans l'art. 74 Cst. ne doit pas être perdue. Le texte de l'article doit donc être corrigé en conséquence.</p> <p>Dans la LNTS, les dispositions matérielles de la LGG sont certes reprises, mais elles sont réparties entre les différentes formes de civilité. C'est pourquoi un point essentiel est perdu : l'art. 6, al. 4, LGG reprend l'obligation formulée à l'art. 8 LPE⁴ selon laquelle les atteintes doivent être évaluées aussi bien individuellement que globalement et en fonction de leur interaction. Comme cette obligation figure à la fin de l'art. 6 LGG, cette disposition s'applique également, d'un point de vue systématique, à tous les autres alinéas, même si l'al. 4 n'y est pas expressément mentionné. Cet aspect est perdu ici. Certes, l'art. 5 al. 2 mentionne le principe de la coopération et de la prise en compte globale, mais pour les différents types de relations, il n'est plus fait référence qu'à l'art. 5 al. 1 LNTS (art. 9 al. 2 c, art. 11 al. 2 a ch. 6).</p>
Art.5, al. 3 nouveau	Quiconque utilise, dissémine à titre expérimental ou met en circulation en milieu confiné des plantes issues de nouvelles technologies de génie génétique doit mettre gratuitement à la disposition de l'autorité, pendant 20 ans, le matériel de référence et les méthodes de détection correspondants.	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.
Art. 7. généralités	La loi doit obliger les semenciers qui produisent des variétés GM à mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.	<p>Assurer la coexistence mais aussi la surveillance de l'environnement n'est pas possible sans méthode de détection.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p>
Art. 7. al. 4 (nouveau)	L'article 7al.2 de la LNTS visant à garantir la coexistence doit également exiger ce qui suit et être complété:	Les normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour la promulgation d'une ordonnance sur la coexistence doivent être ancrées dans la LGG.

⁴ Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (loi sur la protection de l'environnement, RS 814.01).

	<p>Art. 7 Coexistence</p> <p>1 Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production exempte d'organismes génétiquement modifiés ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>2 Le Conseil fédéral édicte des dispositions visant à garantir la coexistence d'organismes génétiquement modifiés et d'organismes non génétiquement modifiés, de même que le libre choix des consommateurs. Il peut en particulier exiger des exploitants des parcelles cultivées avec des organismes génétiquement modifiés:</p> <p>a. qu'ils respectent des distances d'isolation et prennent des mesures en vue de limiter la dissémination des pollens ainsi que toute autre propagation d'organismes génétiquement modifiés;</p> <p>b. qu'ils informent et documentent les autorités ainsi que les exploitants et apiculteurs voisins;</p> <p>c. qu'ils prennent des mesures concernant les repousses indésirables;</p> <p>d. qu'ils respectent les prescriptions en matière d'assurance de la qualité.</p> <p>3 S'il existe des raisons de supposer que les dispositions de l'al. 2 n'ont pas été respectées et qu'il est nécessaire de vérifier si une adjonction indésirable de matériel génétique modifié s'est produite dans une culture exempte de modification génétique, les faits doivent être constatés par l'autorité compétente sur demande de l'exploitant ou apiculteur voisins.</p> <p>4 En cas de non-respect des dispositions de l'al. 2, les frais occasionnés par la vérification sont à la charge de l'exploitant de la parcelle concernée cultivée avec des organismes génétiquement modifiés, même lorsqu'aucun dommage au sens de l'art. 30 n'a été constaté</p>	<p>Dans son message au Parlement, le Conseil fédéral doit préciser quels sont les points clés de la coexistence qui doivent être réglementés au niveau de la loi et s'il est prévu de créer une ordonnance sur la coexistence.</p> <p>Aucune réglementation de la coexistence n'est disponible : Sur la base des résultats du projet scientifique du PNR59 sur la coexistence, le Conseil fédéral avait soumis en 2013 et 2016 des propositions de modification de la LGG. Concrètement, il voulait ancrer dans la LGG des normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour l'édiction d'une ordonnance sur la coexistence. Ces normes n'ont, jusqu'à présent, pas été intégrées dans la LGG. En outre, les règles de coexistence, telles que les distances minimales, se sont révélées insuffisantes dans plusieurs cas. La coexistence des OGM et des cultures sans OGM est considérée comme pratiquement impossible en Suisse.</p>
<p>Art. 7 al. 5 (nouveau)</p>	<p>En collaboration avec les cantons, l'OFAG et l'OFEV doivent édicter des prescriptions concernant la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées. En conséquence, la norme suivante doit être inscrite dans la loi :</p> <p>al. 5 Quiconque manipule des plantes issues des NTGG doit posséder les connaissances et les aptitudes requises pour l'activité concernée. La Confédération et les cantons légifèrent sur l'étendue, le contenu et la durée de la formation requise.</p>	<p>Pas de prescriptions dans la LGG pour la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées.</p> <p>-L'adoption de telles mesures était prévue sur la base des résultats du PNR59, afin de garantir que les utilisateurs de plantes transgéniques possèdent les connaissances/aptitudes nécessaires pour les manipuler de manière appropriée et légale.</p> <p>-Avec l'entrée en vigueur de la LNTS, la culture de plantes issues des NTGG devrait devenir une réalité. Il est donc urgent d'intégrer de telles dispositions dans la LNTS, étant donné que la technologie est nouvelle, qu'elle évolue</p>

		constamment et que l'on manque d'expérience quant à l'utilisation de ses produits.
Art. 9, al 2 c	d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1 et 3 , ne peut être violé d'aucune autre manière;	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection. Pour les explications voir modifications proposées à l'article 5.
Art. 10	Biffer tout l'article et insérer à la place un nouveau paragraphe correspondant à la proposition ci-dessous. La procédure d'autorisation simplifiée n'est acceptable que s'il s'agit d'essais supplémentaires avec une plante génétiquement modifiée qui a déjà été autorisée une fois pour un essai de dissémination en Suisse ou dans l'UE (conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination). Dans ce cas également, les conditions d'autorisation doivent impérativement pouvoir être adaptées aux nouveaux sites d'essai. Afin de promouvoir la recherche, l'ASGG propose que les mesures de biosécurité à respecter soient définies pour chaque culture, afin d'alléger la charge administrative des requérants lors du dépôt de leur dossier.	Réglementation sur la comparabilité anticonstitutionnelle : l'interaction avec l'environnement/la coexistence/la dignité de la créature n'est pas prise en compte. 1. Le Conseil fédéral estime que les plantes comparables (c'est-à-dire appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentant les mêmes nouvelles propriétés) présentent les mêmes "risques pour l'environnement" (en oubliant les risques pour la santé) et que, par conséquent, le risque lié aux nouvelles plantes à disséminer est également acceptable. En milieu confiné, les interactions avec les écosystèmes naturels ou les agroécosystèmes sont exclus. L' <i>interaction</i> de la plante avec l'environnement est décisive pour l'évaluation des risques. Si l'on ne vérifie pas l'interaction d'une plante avec son environnement, il n'est pas possible d'évaluer si la même modification génétique au même endroit du matériel génétique donne les mêmes nouvelles propriétés. Il est donc sans importance que la plante à laquelle se réfère la comparabilité ait été disséminée dans le cadre d'un essai ou mise en circulation. Le Conseil fédéral est conscient de cette problématique en ce qui concerne la mise en circulation, mais⁵ l'occulte en ce qui concerne la comparabilité. La réglementation sur la comparabilité de l'art. 10 LRTN est donc anticonstitutionnelle. En outre, il n'est pas possible de déduire d'une dissémination expérimentale une connaissance générale applicable à divers environnements. Il faudrait donc plusieurs essais à plusieurs endroits, ⁶ sinon il n'est pas possible de juger si cet essai est conforme ou non à l'hypothèse. Chaque modification génétique peut entraîner des modifications involontaires différentes, même si les modifications des gènes cibles sont identiques (cela comprend également les modifications importantes et incontrôlables telles que la chromothripsis). Cela s'explique par les procédures complexes en plusieurs étapes qui sont à la base des modifications génétiques via l'utilisation des NTGG. Non seulement les NTGG utilisées peuvent différer, mais les fabricants peuvent également travailler plus ou moins „proprement“ lors des diverses opérations de laboratoire (par exemple : le choix minutieux de l'enzyme de

⁵ Rapport explicatif, p. 24.

⁶ Cf. Christoph Errass, Droit public du génie génétique dans le domaine non humain, Berne 2006, 172 s.

		<p>coupe et de l'ARNg dans les procédés CRISPR influence considérablement le nombre de modifications hors cible). La comparabilité dépend également du soin apporté à la caractérisation moléculaire.</p> <p>Selon les explications, l'art. 10 veut une simplification par rapport à l'art. 9 LNTS, car les <i>risques environnementaux</i> sont les mêmes <i>en raison de la comparabilité</i>. L'art. 9, al. 1, LNTS ne se concentre toutefois pas uniquement sur les risques environnementaux, mais exige en outre que</p> <ul style="list-style-type: none"> -les connaissances visées ne peuvent pas être obtenues par des essais en milieu confiné -l'essai contribue également à la recherche sur la biosécurité des plantes issues de nouveaux procédés de génie génétique -la dignité de la créature n'a pas été bafouée dans la plante utilisée par l'application de nouvelles techniques de génie génétique -la production de produits à partir de plantes issues de sélections traditionnelles/la liberté de choix des consommateurs ne soient pas entravées. <p>C'est précisément sur ce dernier critère que le Conseil fédéral néglige le fait que, <i>malgré l'absence de danger pour la santé et l'environnement</i>, l'art. 9 al. 2 let. e LNTS ne doit pas porter atteinte à la sélection conventionnelle.⁷ Il s'agit de protéger la propriété. Ne pas tenir compte de la coexistence et de la dignité de la créature est contraire à la Constitution.</p> <p>La comparabilité proposée ne tient pas compte de la preuve de la préservation de la dignité de la créature (art. 120 Cst.). Or, si une telle preuve est exigée, il n'est pas possible d'établir une comparaison avec les autorisations accordées dans d'autres pays, puisque la Suisse est le seul pays qui impose de tels critères pour les décisions correspondantes. Ce nouvel article est donc anticonstitutionnel. (voir ci-dessus).</p>
Art 11, al 2 d	les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou et les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.	Pour que le concept de plus-value soit efficace il doit être valable pour l'agriculture, l'environnement ET les consommateurs ; sinon une plus-value pourra être trouvée pour n'importe quel caractère en tout temps et rendra de facto ce concept d'aucune utilité.
Art. 11, al. 3	1. les dispositions de base relatives à la valeur ajoutée dans les différents domaines de l'agriculture, de l'environnement et de la consommation doivent être réglées au niveau de la loi ;	Sur le principe, l'ASGG est favorable à l'introduction d'une valeur ajoutée La définition de la plus-value figurant à l'al. 3 est trop vague et ne constitue pas une concrétisation, mais répète l'al. 2 en des termes légèrement différents.

⁷ Voir Christoph Errass, *Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG*, in : *Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG*, Interprétation du droit suisse, y compris certaines dispositions de droit international, in : Schweizer et al., *Coexistence de la production avec et sans organismes génétiquement modifiés dans l'agriculture, comparaison juridique ainsi que bases et propositions pour la future réglementation en Suisse*, Zurich/Saint-Gall 2012, 107 ss, ch. 4 i.f.

	<p>2. la définition de la plus-value à l'alinéa 3 doit être concrétisée par le législateur ;</p> <p>3. le texte de loi doit stipuler que même une forte valeur ajoutée ne peut pas compenser un risque inacceptable ou justifier d'autres arbitrages ;</p> <p>4. la valeur ajoutée pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>	<p>En réglementant la plus-value dans l'article correspondant de la LNTS, le projet mis en consultation viole le principe de légalité énoncé aux articles 5, alinéa 1 (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante), et 164, alinéa 1, de la Constitution. En outre, contrairement au rapport explicatif⁸, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (Ordonnance d'exécution).⁹</p> <p>=>Selon la conception actuelle, le matériel végétal de multiplication destiné à l'agriculture doit déjà remplir les conditions d'aptitude à la culture et à l'utilisation. De nouvelles variétés ne peuvent être inscrites au catalogue que si elles présentent une amélioration de l'aptitude à la culture ou à l'utilisation par rapport aux variétés admises jusqu'ici. Le rapport explicatif se fonde sur l'art. 37a, al. 2, LGG et part du principe que la plus-value est identique à celle fixée dans l'ordonnance sur le matériel de multiplication. Cela ne ressort ni du texte de loi ni des votes.</p> <p>=>Il n'est pas clair non plus ce qui constitue une valeur ajoutée pour l'environnement, ni le système de référence permettant de déterminer une telle valeur ajoutée, ni ce que l'on entend par environnement. La question de savoir ce qu'est une valeur ajoutée pour les consommateurs reste également ouverte, car les plantes cultivées à l'aide des NTGG doivent apporter une valeur ajoutée.</p> <p>=>Selon le rapport explicatif, il est nécessaire de démontrer une plus-value résultant d'une dissémination expérimentale. Le texte de loi ne le précise pas concrètement. De plus, les résultats des disséminations expérimentales (p. ex. la preuve d'une résistance aux maladies) ne permettent pas de savoir si la plus-value étudiée existe dans la culture commerciale et si elle persiste à long terme (p. ex. si elle est brisée par l'évolution des agents pathogènes). Cela peut non seulement entraîner la perte de la valeur ajoutée, mais aussi l'apparition de nouveaux problèmes.</p>
<p>Art. 11 al 4</p>	<p>Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>
<p>Art. 11 nouveau</p>	<p>Let. e : les fabricants de plantes génétiquement modifiées doivent mettre à disposition du matériel de référence et des</p>	<p>La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à l'aide des NTGG de mettre à disposition du matériel de référence et des</p>

⁸ S. 12.

⁹ Voir par exemple TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5e édition, 2022, n° 313 et suivants.

	méthodes de détection.	méthodes de détection.
Art. 12	<p>Supprimer l' alinea 1, 2 et 4 sans les remplacer.</p> <p>Alinéa 3 : La mise en circulation sur la base d'une décision de comparabilité doit être possible si la plante génétiquement modifiée est autorisée à la mise en circulation conformément à la directive européenne 2001/18 (= reconnaissance des autorisations européennes). Toutefois, la valeur ajoutée et le respect de la dignité de la créature doivent être prouvés séparément, car il s'agit là de caractéristiques distinctives de la Suisse. En outre, le site où a eu lieu l'essai en plein champ doit présenter des conditions climatiques et agricoles similaires à celles de la Suisse.</p>	<p>D'une manière générale chaque modification génétique comporte ses propres risques car chaque intervention peut engendrer des effets non souhaités ; de plus la modification génétique peut être effectuée plus ou moins „proprement“. Ainsi on ne peut pas déduire des critères de sécurité sur un nouveau produits par une évaluation d'un autre produit antérieur (voir justification art.10).</p> <p>Il faut définir jusqu'ou la notion „d'autorité étrangère“ s'applique ainsi que la manière de validation des données fournies pour l'évaluation. Les données devraient être publiées dans des revues scientifiques revues par les paires. Sinon, le standard chinois ou argentin pourrait s'appliquer en Suisse ce qui est inacceptable.</p> <p>1. une plante génétiquement modifiée pourrait être mise en circulation en raison de plantes comparables ayant déjà fait l'objet d'une dissémination expérimentale autorisée. Ceci est anticonstitutionnel, car les connaissances acquises lors de la dissémination expérimentale, qui doivent être mises en œuvre pour la mise en circulation, ne sont ainsi plus du tout prises en compte. Le principe "step-by-step" est une conséquence de la gestion des risques prévue par la Constitution et n'est pas à la discrétion du législateur.</p> <p>2. il n'est pas tenu compte du fait que l'évaluation des risques environnementaux ne porte pas sur la plante génétiquement modifiée elle-même, mais sur la manière dont elle est utilisée concrètement dans l'environnement et de ses interactions avec celui-ci. Une dissémination limitée dans le temps et sur une petite surface ne peut pas être comparée à une culture à grande échelle et sur plusieurs surfaces. Les résultats de l'évaluation des risques environnementaux des disséminations ne peuvent donc pas être appliqués directement à la mise dans le commerce. (Ex. : un effet négatif sur des organismes non ciblés sur un petit champ de dissémination peut être supportable, mais dans une culture à grande échelle, il peut mettre en danger des populations entières du même organisme).</p> <p>3. Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>

<p>Art. 14. al. 3</p>	<p>Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>Elle doit comporter la mention „OGM“ ou „génétiquement modifié“ ou issu du génie génétique“</p>	<p>L'ASGG estime que l'introduction d'une obligation d'étiquetage pour les plantes issues des NTGG et pour les produits qui en sont issus est en principe positive.</p> <p>L'étiquetage proposé est trompeur et peu transparent car il cache l'utilisation du génie génétique et le fait que les produits qui en sont issus sont des OGM. Selon le rapport explicatif (OFEV), la "mutagenèse ciblée" et la "cisgénèse ciblée" sont des procédés de génie génétique et les plantes ainsi obtenues sont des OGM.</p> <p>L'étiquetage doit permettre de garantir la liberté de choix et la transparence sur les produits. Une désignation claire de l'utilisation du génie génétique ou alors du caractère génétiquement modifié des produits doit être mentionné.</p> <p>Liberté de choix menacé : la désignation proposée va à l'encontre du large consensus social selon lequel l'utilisation du génie génétique doit être rendue visible pour les tiers afin de garantir la liberté de choix.</p> <p>Trompeur – les „nouvelles techniques de sélection“ peuvent également être des techniques utilisées en sélection végétale conventionnelle et donc hors du champ de la LNTS (sélection assistée par marqueurs, sélection génomique, sélection accélérée).</p>
<p>Art. 14, al. 4</p>	<p>Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p> <p>Nouveau, idem à l'article de l'article 6a de l'ODAIGM</p> <p>Le seuil de 0.5% en masse est applicable aux mélanges, aux objets et aux produits qui contiennent, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles techniques de génie génétique.</p>	<p>La méthode de détection doit être demandée au fabricant ainsi qu'une description claire des modifications effectuées afin de permettre la détection. En aucun cas un affaiblissement des demandes relatives à la caractérisation du produit ne peut être invoquée comme cause pour une absence d'étiquetage. Si aucune méthode n'existe alors le produit ne doit pas être autorisé.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p> <p>L'ASGG s'oppose à l'absence totale d'étiquetage. Il est nécessaire de fixer dans la loi un seuil de 0,5 pour cent (comme dans l'article 6a de l'ODAIGM) en dessous duquel les denrées alimentaires et les aliments pour animaux contenant des traces involontaires d'OGM non autorisés ne doivent pas être étiquetés, si le producteur peut prouver que des mesures appropriées ont été prises pour éviter ces traces.</p> <p>Les méthodes de quantification des traces doivent être exigées dans le texte de loi. S'il n'existe pas de méthodes de détection au-dessus de la valeur seuil, ces mélanges, objets et articles ne doivent pas être mis sur le marché.</p>

		La proposition de renoncer à l'étiquetage constitue une violation de la Constitution. En effet, selon l'art. 120 Cst., l'autodétermination individuelle dans le choix des marchandises offertes sur le marché doit être protégée (liberté de choix). ¹⁰
Art.14 , al 8 nouveau	Les plantes de second cycle et les produits qui en sont issus doivent être étiquetés en conséquence.	<p>Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
Art.15	<p>L'ASGG salue le fait que le droit d'opposition/de recours prévu dans la LTC s'applique également à la présente loi.</p> <p>La loi doit cependant être précisée de manière à ce que les exploitations agricoles et apicoles situées à proximité d'essais en plein air autorisés, après une décision de comparabilité, disposent d'un droit d'opposition afin de prévenir d'éventuels dommages et pertes financières. À cette fin, le lieu de l'essai en plein air doit être rendu public.</p>	
Art. 16	<p>1 L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité et la plus-value afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues sur la base notamment d'un suivi environnemental.</p> <p>2 Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité ou de la plus-value.</p>	L'objectif de la LNTS est que seules les plantes qui présentent une plus-value par rapport aux plantes non GM puissent être mises en circulation. Si cette valeur ajoutée n'existe plus, ou si elle n'a jamais été vérifiées en condition de culture réelles, l'autorisation doit être révoquée. De même si cette valeur ajoutée n'existe plus – par exemple si une résistance à un ravageur n'est plus efficace – l'autorisation doit être revue.

Art. 17	Supprimer l'article.	<p>Aucune dérogation ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM. Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.</p> <p>Sans notification, aucun registre ne peut être rempli et cela mettra en danger l'agriculture biologique qui exclut les OGM.</p>
Art. 18, al. 1	<p>L'art. 18, al. 1, LNTS doit être complété de manière à obliger l'autorité compétente (l'OFEV) à tenir un registre public des sites de toutes les disséminations expérimentales (qu'il s'agisse d'essais avec évaluation des risques pour l'environnement ou de décisions de comparabilité) :</p> <p>c. Sites de toutes les disséminations expérimentales d. Emplacement des cultures de plantes GM</p>	<p>Absence d'obligation d'indiquer les sites d'expérimentation Il s'agit d'une dérogation à la LGG : selon les explications, les requérants ne seraient plus tenus d'indiquer le ou les sites des disséminations expérimentales. Il ne serait donc plus possible de contrôler si les responsables prennent les mesures nécessaires pour empêcher la fuite de plantes GM non encore autorisées. Les personnes directement concernées seraient en outre limitées dans leur droit d'opposition.</p> <p>Un registre de toutes les disséminations expérimentales doit permettre au public de savoir quand, où, pourquoi, par qui et avec quoi une dissémination expérimentale est/a été effectuée.</p>
Art.18 al 2	Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.	<p>La loi doit veiller à la mise en pratique d'exigences de transparence. Le secret d'affaire ne peut pas être invoqué pour la mise à disposition d'informations nécessaire à l'évaluation du risque ou à la traçabilité. Ces informations doivent être publiques et publiées dans un format utilisable par les scientifiques ou les autorités pour la vérification des données ou le suivi environnemental.</p>
Art. 24	Les critères d'un monitoring environnemental doivent être réglementés dans une ordonnance correspondante. Le Conseil fédéral doit se prononcer à ce sujet dans son message au Parlement.	<p>L'administration doit mettre en place les règles du suivi environnemental, mais son implémentation et les coûts qui y sont liés devraient être à la charge des fabricants de semences et/ou des producteurs d'OGM.</p> <p>Pour les plantes GM autorisées, une apparition involontaire doit pouvoir être facilement contrôlée, car les entreprises doivent présenter des méthodes de détection dans le cadre de la procédure d'autorisation.</p> <p>Pour les plantes qui ne sont pas autorisées en Suisse, un monitoring sera difficile à réaliser si les informations sur les séquences modifiées ne sont pas fournies avec le dépôt de la demande d'autorisation.</p> <p>La Confédération doit s'engager pour la mise en place d'une banque de données internationale sur les séquences des plantes GM (par exemple auprès de l'OCDE ou dans le cadre du Protocole de Carthagène).</p>

Art. 26	<p>Comme dans la LGG, la section suivante doit être incluse dans la LNTS :</p> <p>Nouveau :</p> <p>³Il peut promouvoir la formation et le perfectionnement des personnes chargées de tâches en vertu de la présente loi.</p>	<p>La promotion des offres de formation initiale et continue restera nécessaire.</p> <p>Justification :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Développement des NTGG et besoin d'accompagnement • En cas de culture de plantes GM, les cantons seront confrontés à de nouvelles tâches en matière de coexistence et de suivi environnemental. Il sera pour la première fois nécessaire d'acquérir des compétences et des connaissances sur les NTGG et sur la manipulation des plantes GM. • Nous sommes également critiques à l'égard de la suppression de l'art. 26, al. 3, LGG sur l'encouragement de la formation et du perfectionnement des personnes compétentes, proposée dans le cadre de la consultation sur le train de mesures d'allègement budgétaire 27.
Art. 32	<p>Introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTH</p>	<p>L'ASGG demande l'introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTH, pour le cas où les titulaires d'une autorisation de mise sur le marché d'une plante GM ne respectent pas intentionnellement l'obligation de l'article 16 de la LPTH d'annoncer immédiatement aux autorités les nouvelles connaissances sur le risque d'une plante GM.</p>
Art. 37 a GTG	<p>Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au [neues End- datum] pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés. Cette restriction ne s'applique pas aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS¹³.</p>	<p>L'ASGG est contre la levée du moratoire sur la culture commerciales d'OGM et demande qu'il soit maintenu au moins jusqu'en 2030 car :</p> <ul style="list-style-type: none"> • De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple "DETECTIVE", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une réglementation moderne des plantes OGM). • Attendre le processus de réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les obtenteurs proches de la frontière, comme Sativa.

*Au cours de leur cycle de vie, les plantes génétiquement modifiées peuvent passer du champ d'application de la LNTS à celui de la LGG (voir exemples explicatifs ci-dessous), selon qu'elles contiennent ou non des transgènes. Il convient alors de clarifier les interfaces et le passage entre les deux lois.

Exemple 1 :

Situation initiale : Si CRISPR/Cas est introduit dans la plante sous forme d'ADN, il peut en résulter une plante transgénique. Celles-ci tombent sous le coup de la LGG.

"Changement 1" : Si les transgènes sont retirés après la production et que leur absence est prouvée (pour la première fois de manière préliminaire), les plantes relèvent théoriquement déjà de la LNTS. Avant la dissémination, la preuve exigée par la loi de l'absence de transgène peut être apportée - ainsi, la plante tomberait définitivement sous le coup de la LRTN.

"Changement 2" : Si le producteur renonce à la preuve de la plus-value, la plante relève à nouveau de la LGG et peut être mise en circulation avec la procédure d'autorisation LGG. **Conséquence** : il n'est pas clair si, dans un tel cas, on pourrait profiter indûment des allègements de la LNTS.

"Changement 3" : Si une plante est mise sur le marché en tant que plante GM avec une valeur ajoutée, elle pourrait à nouveau être soumise à la LGG si, selon des contrôles ultérieurs, la valeur ajoutée n'existe pas ou si de l'ADN étranger est trouvé dans le patrimoine génétique.

Exemple 2 :

Si la preuve de l'absence de transgènes n'est apportée que pour la lignée la plus prometteuse après les essais de dissémination (au niveau de la mise en circulation), toute la phase de développement relève de la LGG et seule la mise en circulation est soumise à la LNTS.

=>**Conséquence** : la comparabilité n'est pas claire. Si l'UE réglemente de manière plus laxiste la preuve de l'absence de transgènes et/ou les essais de dissémination, les entreprises productrices pourraient être tentées de disséminer pour la première fois des lignées végétales potentiellement transgéniques issues du nouveau génie génétique conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination et de ne demander une décision sur la comparabilité qu'après la preuve apportée sur la lignée la plus prometteuse en Suisse.

Exemple 3 :

Les entreprises pourraient mener simultanément des essais de dissémination de plantes GM avec et sans absence de transgène prouvée. De tels essais devraient tomber sous le coup de la LGG.

=>**Conséquence** : il n'est pas clair si de telles autorisations peuvent être utilisées pour des décisions de comparabilité si l'absence de transgènes est prouvée par la suite.

****Critique du concept de comparabilité**

Exemple : *Dans le rapport explicatif, le concept de similitude est expliqué, entre autres, à l'aide d'un exemple de blé panifiable à faible teneur en gluten :*

Dans le blé, 35 gènes ont été supprimés par CRISPR/Cas afin de réduire la teneur en gluten allergène. Si ces mêmes 35 gènes étaient supprimés de manière ciblée chez une autre variété de blé panifiable, réduisant ainsi fortement la teneur en gluten, cette deuxième variété serait considérée comme comparable.

"Comme il s'agit de délétions, il n'est pas important de savoir si ce sont exactement les mêmes nucléotides qui sont supprimés dans chaque gène, tant que le résultat est l'inactivation des gènes concernés et qu'il n'y a pas de modification des propriétés autres que celles prévues. En revanche, dans le cas d'insertions (insertion), de substitutions (remplacement) ou d'inversions (inversion d'un segment) de nucléotides individuels, voir de segments de séquence plus longs, il serait nécessaire qu'il s'agisse des mêmes nucléotides dans les mêmes gènes que ceux de la plante comparable. Dans tous les exemples, la comparabilité serait également donnée pour une nouvelle variété qui résulterait d'une sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme un parent (plantes dites de second cycle)".

Dans la pratique, il n'est guère possible de comparer entre eux divers OGM de la même variété car :

- Avec la plupart des NTGG (SDN-1), il est pratiquement impossible de produire deux copies identiques de ce type de blé. Les coupures du génome à certains endroits peuvent certes être provoquées par les NTGG, mais la manière dont ces coupures sont réparées n'est cependant pas prévisible, elle est le fait de mécanismes propre à la cellule. C'est pourquoi la même intervention, même sur les mêmes gènes cibles, conduit à des insertions/délétions différentes.
- Pour les gènes codant pour des protéines, il existe un risque de mutation par décalage du cadre de lecture (frameshift mutation): c'est-à-dire que le cadre de lecture translationnel est décalé, ce qui produit une séquence d'acides aminés aléatoire. **Les gènes d'origine sont lus de telle sorte que des protéines modifiées sont formées.**
- Cette approche de la comparabilité ne tient pas compte des modifications non souhaitées liés à la modification génétique, qui rendent en principe impossible toute comparaison (voir aussi les paragraphes précédents sur la comparabilité). Il faudrait en tout cas un séquençage du génome entier pour constater de tels effets (on et off-target).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung von Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizerische Obstproduzenten (AZO) (Datum 7.7.2025)

Absender

Namen und Adresse des Verbandes:

Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizerische
Obstproduzenten (AZO)

Am Stutz 5

8854 Siebnen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):

Kilian Diethelm, Präsident AZO

info@fruechtehof.ch

055 440 14 46.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Unsere Organisation begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen (Übersicht transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität.

Unsere Organisation stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

Unsere Organisation bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert unsere Organisation die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Unsere Organisation fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Unsere Organisation begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	Unsere Organisation erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere:	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden;</p> <p>c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 4 Zulassungspflicht</p> <p>¹ Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p> <p>² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden.</p> <p>³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <p>a. die Gesundheit von Mensch und Tier;</p> <p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;</p> <p>c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;</p> <p>d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;</p> <p>e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;</p> <p>f. die Wissensvermehrung.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmateriale</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG</p> <p>Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>

durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit</p>	<p>Streichen</p>	

<p>bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien ¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg. ² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ: a. nur arteigenes Erbmateriale enthält;</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG Unsere Organisation lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab: 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine</p>

<p>unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus</p>	<p>Streichen</p>	<p>Unsere Organisation geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der</p>

<p>neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		<p>Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>

<p>der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>		
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung 1 Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. 2 Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Unsere Organisation lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag unserer Organisation kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein</p>

<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen. Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. 2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>

<p>der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>		
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	

<p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchführung regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>		
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Unsere Organisation begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG</p>

Bundesrechtspflege.		
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p> <p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung</p> <p>Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p> <p>1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde</p>	Streichen	

<p>das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen	Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation du 19.05.2025

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

ALLIANCE SUISSE POUR UNE AGRICULTURE SANS GENIE GENETIQUE (ASGG)

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

LUIGI D'ANDREA, 0774007043, l.dandrea@stopogm.ch

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **x Non**

Justification / remarques :

Les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique

L'Association suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG) considère que les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) relèvent, par définition, du champ du génie génétique et doivent être réglementées dans le cadre de la loi fédérale existante sur le génie génétique (LGG). Elle s'oppose donc à l'instauration d'un cadre législatif spécifique.

Les NTGG correspondent à des interventions sur le génome qui introduisent des modifications qui ne surviennent pas naturellement par croisement ou recombinaison. Par conséquent, il n'existe aucun fondement scientifique ou juridique justifiant leur exclusion de la réglementation actuelle. Les NTGG peuvent intervenir partout dans le génome et contourner les mécanismes naturels de protections des gènes ou de fonctions génétiques importantes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente la profondeur de l'intervention. De plus il est possible de modifier les génomes de manière séquentielle (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés. La Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) est parvenue à la même conclusion dans son arrêt de 2018. Le Conseil fédéral a également partagé cette position lors du débat du 25 octobre 2023, convenant de développer un projet de loi autorisant, sous conditions, la culture de plantes issues des NTGG. Ce projet devrait être soumis au Parlement au premier trimestre 2026 ([source](#)).

Sur le plan scientifique, il n'existe aucune preuve que les organismes cisgéniques présenteraient moins de risques que les organismes transgéniques. À ce jour, aucune expérience concrète ne permet de trancher sur la sécurité relative de ces approches. En effet, cisgènes et transgènes sont constitués des mêmes composants produits en laboratoire via les technologies de l'ADN recombinant. Le risque réside davantage dans les effets générés par la procédure de modification génétique et les caractéristiques qui en découlent que dans l'origine des séquences insérées.

Actuellement, moins de cinq produits issus des NTGG sont commercialisés à l'échelle mondiale, y compris dans des pays dont la législation est plus souple. Aucun d'entre eux n'apporte de bénéfice pour l'environnement, les consommateurs ou l'agriculture suisse. Ces produits restent au stade de la preuve de concept, sans évaluation à long terme des risques, et certains ont même été retirés du marché faute d'avoir tenu leurs promesses initiales.

Un intitulé trompeur et des concepts flous

L'ASGG critique fermement le titre proposé pour la nouvelle loi : *Loi fédérale sur les plantes issues de nouvelles techniques de sélection (LNTS)*. Cette désignation induit en erreur. Le terme « nouvelles techniques de sélection » masque le fait qu'il s'agit en réalité de techniques de génie génétique, et il inclut potentiellement des méthodes qui n'en relèvent pas. L'Office fédéral de la justice a d'ailleurs mis en garde contre le risque de confusion quant à la nature des techniques et produits visés.

De plus, le caractère « nouveau » de ces techniques est évolutif : certaines, comme les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN, datent d'avant les années 2000, ce qui pose la question de leur inclusion dans la nouvelle loi.

Des termes clés, tels que « propre à l'espèce », « étranger à l'espèce » ou encore « modification ciblée », manquent également de fondement scientifique. En particulier, la distinction entre cisgénèse et transgénèse devient caduque en l'absence de définition claire et universelle de la notion d'espèce.

Ces imprécisions nuisent à la sécurité juridique. Le champ d'application de la LNTS doit être clarifié dans le projet définitif du Conseil fédéral.

=> Dans notre prise de position, les « nouvelles technologies de sélection » sont systématiquement désignées comme de nouvelles techniques de génie génétique.

Lacunes juridiques et interfaces législatives problématiques

Le projet de LNTS s'écarte des exigences posées par l'art. 37a, al. 2 de la LGG et présente de multiples imprécisions juridiques. Il contrevient aux articles 5, al. 1, 120 et 164 de la Constitution fédérale, qui posent les principes de légalité, de bonne foi, de séparation des pouvoirs et de réglementation rigoureuse du génie génétique.

En l'absence de mandat parlementaire, le Conseil fédéral étend le champ d'application de la LNTS à des domaines non pertinents, en introduisant notamment la notion de « valeur ajoutée » ou en intégrant la sylviculture dans son champ d'action. Cela engendre des chevauchements problématiques avec les législations sur l'agriculture et les forêts, sans lien direct avec la sélection variétale.

Le projet reste flou sur des aspects essentiels tels que la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale, en déléguant leur traitement au niveau des ordonnances, ce qui est inapproprié pour des dispositions de nature fondamentale et qui est peu recommandable au vu de l'opposition populaire aux OGM.

L'article 11, al. 3 de la LNTS qui règle la question de la plus-value n'est pas en accord avec les art. 5 al.1 de la Constitution (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante) ainsi qu'à l'art. 164, al. 1, Cst. qui prévoit que les dispositions importantes fixant des règles de droit doivent être édictées sous la forme d'une loi fédérale. En outre, contrairement aux explications fournies en p.12 du rapport explicatif, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (ordonnance d'exécution).

La législation doit également exiger des sélectionneurs ou des producteurs de semences des méthodes de détection et du matériel de référence. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi la surveillance

de l'environnement, ne sont pas possibles sans méthode de détection et sans connaissance des modifications effectuées.

La traçabilité est une question de volonté politique - si celle-ci est exigée par la loi, elle devient dans la plupart des cas un travail de routine. En outre, cela favorise le développement de méthodes générales de détection. De nombreux projets dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des NTGG sont déjà en cours : par exemple « Detective », « Darwin » (financé par l'UE, dont l'objectif est de fournir des méthodes de détection pour les plantes GM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques en vue de concevoir une réglementation moderne des plantes GM).

En outre, la notion de « comparabilité » entre une variété NTGG et une variété conventionnelle existante déplace l'approche réglementaire d'une logique fondée sur les procédés à une logique fondée sur les produits, ce qui dilue la responsabilité des entreprises. Cette approche est scientifiquement contestable et constitutionnellement problématique (notamment en lien avec la dignité de la créature et la gestion des risques). Elle fait abstraction du fait qu'une plante développée en laboratoire ne se comporte pas nécessairement de la même manière dans un écosystème naturel. Les propriétés d'une plante ne se résument pas à ses gènes, mais à l'organisme en interaction avec son environnement.

Les critères de régulation de la coexistence font défaut. Ici aussi, des dispositions fondamentales doivent être réglées au niveau de la loi. La possibilité de continuer à produire sans OGM (agriculture conventionnelle, agriculture biologique) ne doit pas devenir plus chère à la suite d'une mise en circulation d'OGM.

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **x Non**
Justification / remarques :

Position de l'UE incompatible avec le droit suisse

L'ASGG rejette toute tentative d'harmonisation avec le projet législatif européen, qui omet des éléments fondamentaux comme l'évaluation des risques, la surveillance environnementale, l'étiquetage, la responsabilité, ou encore la traçabilité. Le Parlement européen propose un étiquetage de la semence à l'assiette, mais son adoption reste incertaine. La Commission européenne, quant à elle, limite l'étiquetage à la semence.

La classification des NTGG en NGT1 et NGT2 ne repose sur aucun fondement scientifique. Il n'existe pas de seuil clair permettant d'affirmer qu'une plante génétiquement modifiée est équivalente à une plante conventionnelle. Les NTGG permettent de créer des organismes qui n'existeraient pas dans la nature, en contournant les processus naturels de régulation génétique. Leur impact sur les écosystèmes doit être rigoureusement étudié. En 2018, la Cour de justice de l'Union européenne a statué que les NTGG devaient être régulées selon le droit sur le génie génétique (directive européenne 01/18 actuellement en vigueur) car il n'y avait pas d'historique d'utilisation sûre (history of safe use) pour ces NTGG. L'"histoire d'utilisation sûre" est un principe général qui découle du principe de précaution - l'élément central de la législation environnementale - qui est régi par le traité sur le fonctionnement de l'Union européenne. L'autorisation simplifiée proposée dans le projet de loi viole donc le principe de précaution.

Conformément à l'art. 120 de la Constitution, toute utilisation de NTGG exige une réglementation exhaustive : évaluation des risques, gestion de la coexistence, séparation des flux de marchandises et étiquetage.

Problèmes de mise en œuvre juridique

Un avis juridique [\[2\]](#) commandé par l'association **VLOG (Lebensmittel ohne Gentechnik)** indique que la responsabilité en matière de sécurité alimentaire et de dommages serait transférée aux entreprises alimentaires, les fabricants étant exonérés. Or, les assurances des entreprises alimentaires ne couvrent pas les risques

spécifiques aux NTGG.

L'obligation de contrôle et d'autorisation des aliments issus des NTGG reposerait alors sur les distributeurs, qui ignorent potentiellement que leurs produits contiennent des OGM, faute d'étiquetage au-delà de la semence. Cela pourrait entraîner la mise en circulation d'aliments non autorisés. De plus les denrées alimentaires issues des NGT1 seraient soumises au règlement sur les nouveaux aliments (novel food). Les metteurs sur le marché seraient responsables du contrôle de sécurité d'un tel produit et de son enregistrement officiel en tant que «nouvel aliment» autorisé. Mais comment le faire si aucun étiquetage n'est requis ?

Incompatibilité avec la CJUE et le droit international

L'arrêt de la CJUE (2018) [3] stipule clairement que les NTGG doivent être réglementées en tant que techniques de génie génétique, en raison de l'absence d'un historique d'utilisation sûre. La proposition européenne actuelle ne respecte pas cette jurisprudence et pourrait être annulée.

Un avis juridique [4] récent démontre en outre que la proposition viole le Protocole de Carthagène, notamment en matière de notification, d'étiquetage et d'information, ce qui constitue une infraction au droit international.

Spécificités de l'agriculture suisse

Les particularités structurelles de l'agriculture suisse – mosaïque de petites parcelles appartenant à des propriétaires différents imbriquées les unes dans les autres – rendent les enjeux liés à la coexistence particulièrement complexes. Une agriculture sans OGM constitue un atout commercial majeur et un pilier des labels de qualité suisses. L'adoption de la LNTS risquerait de nuire à cette réputation, avec des conséquences économiques significatives. Les différences qualitatives permettent des prix plus élevés. Un alignement sur les pratiques de l'Union européenne ferait perdre cet avantage.

ÉVALUATION GÉNÉRALE

Question des brevets – urgence d'agir ignorée

Le Conseil fédéral sous-estime les enjeux liés au droit des brevets. Les NTGG sont souvent protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les PME. Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les commercialiser sous licence. C'est une réalité dont le Conseil fédéral ne semble pas avoir conscience. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est gravement menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle. Rappelons que ce sont les obtenteurs suisses qui fournissent aujourd'hui les variétés essentielles à l'agriculture suisse, adaptées aux conditions particulières de notre pays. Les points suivants doivent être garantis de toute urgence :

Il est impératif de :

- Clarifier dans la loi sur les brevets que les plantes issues de méthodes conventionnelles ne peuvent être brevetées.
- Garantir l'accès libre aux fonctions génétiques et aux séquences modifiées via NTGG pour les sélectionneurs.
- Ancrer une exception en faveur des obtenteurs dans la législation.
- Exclure la mutagenèse aléatoire et les procédés apparentés du champ de la brevetabilité.
- Mettre en place un registre public obligatoire recensant toutes les plantes modifiées par NTGG.

[1] Rapport commandé par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) : Dr Eva Gelinsky, Nouvelles techniques génétiques : pipeline de commercialisation dans le domaine de la sélection végétale et accords de licence, 30 janvier 2025

[2] Avis juridique commandé par l'association Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (Aliments sans OGM) : Dr Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung (Responsabilité des entreprises alimentaires pour les nouvelles techniques génétiques en cas de déréglementation), Berlin, 12 décembre 2024,

https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

[3] <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4974F32FFA8810394DBAD8CE0BF0971F?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1920157>, 12.05.2025

[4] Avis juridique commandé par le gouvernement fédéral allemand : Prof. Dr Silja Vöneky, Avis sur la compatibilité de la proposition de règlement de l'UE relative aux plantes obtenues à l'aide de certaines nouvelles techniques génomiques (NGT) avec le Protocole de Carthagène sur la biosécurité, avril 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica ?	Remarques Remarques Osservazioni
Titre	Nouveau : Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique	<p>La désignation « loi spéciale sur les nouvelles techniques de sélection » n'est pas transparente et inacceptable pour l'ASGG. Elle induit tout le monde en erreur : d'une part, elle dissimule la véritable « nature » de ces technologies qui sont de l'ingénierie génétique ; d'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection qui n'utilisent pas le génie génétique. L'Office fédéral de la justice a déjà souligné ce risque : « La réglementation des nouvelles techniques génétiques dans une loi spéciale crée une confusion quant à la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent. »</p> <p>Ces ambiguïtés sont encore renforcées par l'abréviation « loi sur les technologies de sélection ». Celle-ci ne précise même pas que la loi ne concerne que les « nouvelles techniques de sélection » végétale.</p> <p>Le titre fait penser que c'est une loi qui concerne les sélectionneurs en général alors que ce n'est pas le cas.</p> <p>Il convient de mentionner dans le titre l'objet de la loi, à savoir une loi qui régule spécifiquement l'utilisation des nouvelles techniques de génie génétique.</p>
Art. 1, al. 2	Nouveau : h. empêcher la tromperie sur les produits	<p>La protection contre les tromperies fait défaut. La protection contre les tromperies est mentionnée dans l'article correspondant de la LGG (art. 1 al. 2e LGG). Il n'est pas clair pourquoi ce but manque dans la LNTS. Rien n'est dit à ce sujet dans les explications.</p> <p>La protection contre les tromperies doit être inscrite comme objectif dans la LNTS. Si le but a été omis intentionnellement, le Conseil fédéral doit l'expliquer dans son message au Parlement.</p>

Art. 1, al. 2, let. d	L'ASGG est favorable à cet ajout.	Ce complément est indispensable pour la protection des acteurs agricoles qui souhaitent continuer à produire sans OGM. La sélection et la production sans OGM sont déjà menacées par les brevets sur le nouveau génie génétique, ses applications et ses produits. Les brevets créent des dépendances vis-à-vis de quelques grands groupes. Ce qui est breveté n'est pas transparent, car les brevets ont une large portée, de sorte que de nombreuses espèces végétales peuvent être concernées. Cela limite l'accès au matériel de base pour la sélection. Une solution doit être trouvée à ce problème, tant au niveau international qu'au niveau national, avant de pouvoir autoriser les NTGG.
Art. 1, al. 2, let. g	Suppression de la let. g, remplacement par le texte suivant de l'al. 2 let. g LGG : "g. tenir compte de l'importance de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique pour l'homme, l'animal et l'environnement" .	Le terme „domaine“ est flou et convient d'être précisé. Il n'y a pas de variétés GM sur le marché mondial qui aient une importance pour la production durable (même dans les pays qui ont déjà dérégulé), comme l'ont confirmé le Conseil fédéral dans son communiqué de presse de septembre 2024 et une analyse de marché de l'OFEV. En outre, le terme "durable" n'a pas de définition uniforme et est donc souvent utilisé pour le greenwashing. De tels termes ne devraient pas être utilisés au niveau législatif sans être définis avec précision.
Art. 2, al. 1	Modifier : La présente loi régit l'utilisation de plantes, de parties de plantes, de semences et d'autres matériels de multiplication végétale à des fins agricoles, dont le matériel génétique...	Le moratoire concerne uniquement la culture commerciale de matériel végétal de multiplication génétiquement modifié et d'animaux génétiquement modifiés. Tous les autres types d'utilisation et tous les autres produits ne sont pas concernés par le moratoire ; ils peuvent être autorisés sur la base de la LGG ¹ , Le champ d'application de la LNTS doit se limiter, comme le prévoit l'art. 37a al. 2 LGG, aux seules plantes, parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication destiné à des fins agricoles, horticoles ou sylvicoles. Il doit être exclu que d'autres domaines, tels que les animaux, les microorganismes soient également concernés par cette nouvelle loi. En outre, il est fortement déconseillé d'autoriser les plantes génétiquement modifiées pour la sylviculture et l'horticulture. La forêt est un écosystème fragile et déjà sous pression dans lequel les plantes indigènes sont les seules à pouvoir être introduites. On ignore totalement ce que les OGM peuvent provoquer dans l'écosystème forestier. La coexistence est impossible en forêt car les arbres peuvent disperser leur pollen et leurs graines à des distances importantes et pendant de nombreuses années. L'introduction d'OGM dans l'horticulture est également à proscrire car ces plantes GM seraient disséminées sur tout le territoire avec des conséquences potentiellement désastreuses pour les écosystèmes naturels. Dans les jardins privés, aucune coexistence n'est pratiquement réalisable.
sdfArt. 4 en général	Les ambiguïtés dans la définition des termes doivent être clarifiées au niveau de la loi. Le législateur doit définir quelles techniques sont précisément concernées par la loi.	Voir également l'évaluation générale, point 2. Les termes, entre autres "nouvelles technologies de sélection", ne sont pas clairement définis. Il y aura d'autres progrès/techniques, qu'il faudra évaluer progressivement le moment

¹ Voir ERRASS (note Fehler! Textmarke nicht definiert.), ch. 1 ; ERRASS/SCHWEIZER, in : Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4e édition, Zurich/St. Gallen, 2023, n. 7 ad art. 120.

	<p>La LNTS doit stipuler que les requérants doivent prouver l'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication ainsi que l'absence de modification non souhaitées sur le site d'insertion (on-target effect) ainsi qu'ailleurs dans le génome (off-target effect). Il doit être précisé que cette preuve doit être apportée au moyen d'un séquençage du génome entier.</p>	<p>venu. Il n'est pas clair si les définitions et la loi les couvrent. Le projet part du principe qu'à l'avenir toute "nouvelle technologie de modification présentera moins de risques que les techniques classiques de génie génétique. Ceci est déjà faux actuellement et le sera aussi dans le futur. Plus les techniques deviennent puissantes dans leur capacité et leur rapidité de transformation des génomes plus elles présentent un risque accru qu'il convient d'évaluer.</p> <p>L'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication est la caractéristique essentielle de l'objet réglementé par la LTNS. Il est donc inadmissible que le projet de loi ne contienne aucune norme à ce sujet et que cette caractéristique ne soit guère mentionnée dans les explications. L'absence de transgènes ne peut pas être confirmée sans séquençage complet du génome, comme le montre l'exemple des vaches sans cornes, dans le génome desquelles de l'ADN bactérien et une deuxième copie du modèle de réparation s'étaient intégrés de manière involontaire (https://www.biorxiv.org/content/10.1101/715482v1.full).</p>
<p>Art. 4, let. b</p>	<p>b. nouvelles technologies de sélection: les méthodes de génie génétique que sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée;</p> <p>Nouvelles techniques de génie génétique : procédés de génie génétique permettant de modifier le matériel génétique de plantes à des séquences connues grâce à la technique CRISPR</p> <p>-le mot „nouvelles“ devrait être défini</p>	<p>L'article introduit deux termes : "nouvelles" et "technologies de sélection". Seul le second terme est défini. L'expression "nouvelles technologies de sélection" induit les consommateurs en erreur et n'est plus utilisé. Scientifiquement, nous parlons aujourd'hui de nouvelle techniques génomique (NTG) ou de nouvelles techniques de génie génétique. Le titre est trompeur et vise à dissimuler l'utilisation de technique de génie génétique pour la modification intentionnelle en laboratoire du génome des organismes. D'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection non génétique. L'Office fédéral de la justice avait déjà attiré l'attention sur ce risque : "La réglementation des nouveaux procédés de génie génétique dans une loi spéciale entraîne une confusion sur la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent".</p> <p>On ne sait pas non plus combien de temps ces technologies resteront "nouvelles" et si, et pour quelle raison, des technologies développées parallèlement à la transgénèse (par exemple avant le début du millénaire) (comme les nucléases Zinkfinker ou les TALEN) devraient être considérées comme nouvelles.</p> <p>Le terme "ciblé" est trop vague - il faut préciser qu'il s'agit d'outils moléculaires dont la cible est une séquence génétique.</p>
<p>Art. 4, let. c</p>	<p>mutagenèse dirigée: les méthodes permettant de modifier le matériel génétique de végétaux à des endroits précis;</p> <p>Nouveau :</p>	<p>Le terme „modifier“ est trop vague. Il faut préciser avec la notion de séquence génétique qui est l'élément utilisé par l'outil moléculaire pour couper l'ADN.</p> <p>Le terme „endroit“ est trop vague et non scientifique.</p>

Art. 4, let. c Modification génétique spécifique à une séquence : technique de génie génétique qui permet de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences connues ayant des effets connus, sans insertion d'ADN recombinant.

Dans les définitions proposées, la différence entre nouvelles technologies de sélection / mutagenèse ciblée / cisgénèse ciblée n'est pas compréhensible. Telle que la "mutagenèse ciblée" est actuellement définie, la "modification du matériel génétique à certains endroits" n'exclut pas l'insertion de matériel génétique "propre à l'espèce" - la cisgénèse ciblée serait donc une sous-catégorie de la mutagenèse ciblée.

Dans la définition proposée par le Conseil fédéral il manque le fait qu'il s'agit d'une technique de génie génétique.

Le terme "mutagenèse ciblée" est trompeur :

Allusion à la mutagenèse conventionnelle (mutagenèse aléatoire) qui, en raison de sa "longue histoire d'utilisation sûre", est autorisée aussi bien en Suisse que dans l'UE. Le terme utilisé laisse penser que les modifications du patrimoine génétique qui résultent de l'utilisation des NTGG sont similaires à celles que provoquent les techniques de mutagenèse traditionnelles. Le fait qu'il s'agisse de génie génétique est ainsi dissimulé. Des différences sont importantes entre l'utilisation de NTGG et la mutagenèse traditionnelle. Cette dernière travaille avec des plantes entières ou leurs cellules, alors que les NTGG interviennent directement au niveau de l'ADN et peuvent ainsi contourner les mécanismes naturels qui servent à protéger les fonctions des gènes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente la profondeur de l'intervention. De plus il est possible de modifier les génomes de manière séquentielle (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés.

Dans la version proposée, il n'y a pas de mention explicite du critère selon lequel aucun gène étranger à l'espèce n'est utilisé. Ceci est corrigée par notre proposition.

Les NTGG ne sont pas toutes ciblées, le caractère ciblé n'est que partiellement assuré. En ce qui concerne le "ciblage", le Conseil fédéral a manifestement en tête les procédés CRISPR/Cas. D'autres nouvelles techniques de génie génétique, comme TE-Genesis, ne sont pas ciblées. Un "ciblage" relatif n'est également possible que dans de rares cas avec les procédés CRISPR/Cas : En effet, seul la séquence d'ADN qui est coupé peut être choisi de manière relativement ciblée ; dans la plupart des cas, la réparation de l'interface se fait automatiquement par des mécanismes de réparation naturels de la cellule, qui ne sont pas contrôlables et qui génèrent des modifications non souhaitées.

Manque de clarté du champ d'application de la "mutagenèse dirigée"

La loi doit s'appliquer aux plantes issues d'une mutagenèse ciblée. Selon les explications, on entend par là les plantes qui présentent des délétions, des insertions ou des substitutions. A l'avenir, les plantes GM présenteront également de grandes délétions (p. ex. suppression de segments entiers de chromosomes) / inversions / translocations. Il n'est pas clair si de telles modifications génétiques doivent également tomber sous le coup de la LNTS ou

		non. Afin d'éviter une définition arbitraire et non scientifique, les nouvelles techniques de génie génétique doivent être réglementées dans le cadre de la LGG.
Art. 4, let. d	cisgenèse dirigée : les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce; Techniques génétiques permettant de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences génétiques connues ayant des effets connus par insertion d'ADN recombinant propre à l'espèce.	La cisgenèse doit être régulée dans la LGG. D'une manière générale, il est scientifiquement impossible de justifier pourquoi les cisgènes présenteraient moins de risques que les transgènes. En l'absence d'applications, le Conseil fédéral ne dispose pas de connaissances empiriques lui permettant de se prononcer à ce sujet. De plus, les cisgènes se composent des mêmes éléments (paires de bases d'ADN) que les transgènes. Dans les deux cas, ceux-ci sont synthétisés en laboratoire (ADN recombinant). Le risque est donc bien plus lié au processus d'intervention génétique et aux propriétés qui en résultent qu'à l'origine des gènes, ce qui montre à nouveau qu'il n'y a aucune raison d'exclure les NTGG du champ d'application de la LGG. La notion „d'espèce“ doit aussi être définie. Il n'existe pas de définition scientifique uniforme de la notion d'espèce ² . Avec CRISPR/Cas, l'introduction ciblée de plusieurs SNP (Single Nucleotide Polymorphism, les variations génétiques les plus fréquentes, caractérisées par un échange de paires de bases d'ADN individuelles) dans des séquences codantes et aussi dans des séquences régulatrices est de plus en plus possible. On ne sait pas exactement combien de "lettres" d'un gène végétal/promoteur peuvent être modifiées jusqu'à ce que la séquence résultante ne soit plus considérée comme propre à la plante. Il n'est pas clair si une limite est prévue et à partir de combien de modifications. Toute limite choisie est arbitraire et dépourvue de tout fondement scientifique.
	Les plantes intragéniques doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique et ne peuvent pas faire l'objet d'une autorisation simplifiée. Cela doit soit être précisé dans la définition de la cisgenèse, soit figurer comme lettre supplémentaire.	Selon les explications, la cisgenèse comprend également l'intragénèse ciblée (insertion de gènes issus de plantes croisables mais comportant une réorganisation) - les plantes issues de l'intragénèse doivent être régulées selon la LGG.L'exclusion de toutes les plantes GM intragéniques de la LGG n'est pas justifiée Selon l'autorité européenne de sécurité alimentaire (AESA), les plantes intragéniques peuvent présenter des risques supplémentaires pour l'homme et l'environnement par rapport aux plantes issues de la sélection traditionnelle (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Une approche basée sur les risques est donc indispensable pour respecter le principe de précaution.

² Sur la problématique : PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim ; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in : Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 et suiv. ; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 et suiv.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot "espèce", in : Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 s. ; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in : Philosophie de la biologie, op. cit, 305 et suiv.). Sur ce point, voir déjà ERRASS (note **Fehler! Textmarke nicht definiert.**), n° 6.

Art. 4, let. e	<i>Matériel génétique propre à l'espèce</i> : l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle ;	Même remarque qu'à la lettre d concernant la notion d'espèce. Il n'est pas clair ce que signifie la notion de „disponible“. Cette dernière doit être précisée.
Art. 4, let f	<i>Matériel génétique transgénique</i> : le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce ;	Les transgènes utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique à l'aide des NTGG doivent être supprimés avant l'autorisation et leur absence doit être prouvée par le séquençage du génome entier. La loi doit être complétée en conséquence. Les transgènes ne sont pas seulement insérés pour modifier les propriétés des plantes. Dans de nombreux cas, ils sont également utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique. Ainsi, dans la plupart des cas, les instructions de construction de CRISPR/Cas sont introduites dans la cellule sous forme d'ADN et par transgénése. Des gènes de résistance aux antibiotiques sont également insérés pour vérifier si la plante présente la modification génétique souhaitée. A la fin du processus, ces transgènes doivent être retirés du génome des plantes destinées au marché. La présence de tels transgènes auxiliaires a pour conséquence que le statut juridique des plantes GM peut changer de base légale entre la LGG et la LNTS pendant le processus de développement et d'autorisation : une délimitation juridique claire n'est par conséquent pas possible. Pour une explication détaillée, voir également * sous le tableau.
Art. 4, let. h	Mutagenèse conventionnelle : processus de modification du matériel génétique des plantes au moyen de produits chimiques ou d'irradiation qui... sont considérés comme sûrs - ait un historique d'utilisation sûre.	Formulation actuelle trop imprécise. A noter que dans sa formulation actuelle il est question de modification du matériel génétique ; il y a donc une contradiction entre le terme „conventionnelle“ et sa définition !
Art. 4 nouveaux	Nouveaux : k. Plantes résistantes aux herbicides : les plantes dont le matériel génétique a été modifié par de nouvelles techniques de génie génétique de sorte qu'elles présentent une résistance aux herbicides ne relèvent pas du champ d'application de la LNTS.	Les plantes résistantes aux herbicides doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. La mutagenèse ciblée permet également de créer des plantes résistantes aux herbicides. La culture de telles plantes augmente l'utilisation de produits phytosanitaires - avec des conséquences désastreuses pour l'environnement, la biodiversité et la santé humaine - et peut conduire à l'apparition de plantes sauvages résistantes aux herbicides ³ . La caractéristique de "résistance aux herbicides" va donc à l'encontre de la valeur ajoutée pour l'environnement exigée par le Parlement. La culture de telles plantes est en contradiction avec l'objectif du Parlement de rendre les règles relatives aux nouveaux procédés de

³ <https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf>

	I. Plantes de deuxième cycle : nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme parent.	<p>génie génétique durables.</p> <p>La notion de « plantes de deuxième cycle » doit être définie. Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
Art. 5		<p>La prise en compte globale des atteintes à l'environnement contenue dans l'art. 74 Cst. ne doit pas être perdue. Le texte de l'article doit donc être corrigé en conséquence.</p> <p>Dans la LNTS, les dispositions matérielles de la LGG sont certes reprises, mais elles sont réparties entre les différentes formes de civilité. C'est pourquoi un point essentiel est perdu : l'art. 6, al. 4, LGG reprend l'obligation formulée à l'art. 8 LPE⁴ selon laquelle les atteintes doivent être évaluées aussi bien individuellement que globalement et en fonction de leur interaction. Comme cette obligation figure à la fin de l'art. 6 LGG, cette disposition s'applique également, d'un point de vue systématique, à tous les autres alinéas, même si l'al. 4 n'y est pas expressément mentionné. Cet aspect est perdu ici. Certes, l'art. 5 al. 2 mentionne le principe de la coopération et de la prise en compte globale, mais pour les différents types de relations, il n'est plus fait référence qu'à l'art. 5 al. 1 LNTS (art. 9 al. 2 c, art. 11 al. 2 a ch. 6).</p>
Art.5, al. 3 nouveau	Quiconque utilise, dissémine à titre expérimental ou met en circulation en milieu confiné des plantes issues de nouvelles technologies de génie génétique doit mettre gratuitement à la disposition de l'autorité, pendant 20 ans, le matériel de référence et les méthodes de détection correspondants.	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.
Art. 7. généralités	La loi doit obliger les semenciers qui produisent des variétés GM à mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.	<p>Assurer la coexistence mais aussi la surveillance de l'environnement n'est pas possible sans méthode de détection.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neruchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait</p>

⁴ Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (loi sur la protection de l'environnement, RS 814.01).

		exactement quoi chercher.
Art. 7. al. 4 (nouveau)	<p>L'article 7al.2 de la LNTS visant à garantir la coexistence doit également exiger ce qui suit et être complété:</p> <p>Art. 7 Coexistence</p> <p>1 Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production exempte d'organismes génétiquement modifiés ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>2 Le Conseil fédéral édicte des dispositions visant à garantir la coexistence d'organismes génétiquement modifiés et d'organismes non génétiquement modifiés, de même que le libre choix des consommateurs. Il peut en particulier exiger des exploitants des parcelles cultivées avec des organismes génétiquement modifiés:</p> <p>a. qu'ils respectent des distances d'isolation et prennent des mesures en vue de limiter la dissémination des pollens ainsi que toute autre propagation d'organismes génétiquement modifiés;</p> <p>b. qu'ils informent et documentent les autorités ainsi que les exploitants et apiculteurs voisins;</p> <p>c. qu'ils prennent des mesures concernant les repousses indésirables;</p> <p>d. qu'ils respectent les prescriptions en matière d'assurance de la qualité.</p> <p>3 S'il existe des raisons de supposer que les dispositions de l'al. 2 n'ont pas été respectées et qu'il est nécessaire de vérifier si une adjonction indésirable de matériel génétique modifié s'est produite dans une culture exempte de modification génétique, les faits doivent être constatés par l'autorité compétente sur demande de l'exploitant ou apiculteur voisins.</p> <p>4 En cas de non-respect des dispositions de l'al. 2, les frais occasionnés par la vérification sont à la charge de l'exploitant de la parcelle concernée cultivée avec des organismes génétiquement modifiés, même lorsqu'aucun dommage au sens de l'art. 30 n'a été constaté</p>	<p>Les normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour la promulgation d'une ordonnance sur la coexistence doivent être ancrées dans la LGG.</p> <p>Dans son message au Parlement, le Conseil fédéral doit préciser quels sont les points clés de la coexistence qui doivent être réglementés au niveau de la loi et s'il est prévu de créer une ordonnance sur la coexistence.</p> <p>Aucune réglementation de la coexistence n'est disponible : Sur la base des résultats du projet scientifique du PNR59 sur la coexistence, le Conseil fédéral avait soumis en 2013 et 2016 des propositions de modification de la LGG. Concrètement, il voulait ancrer dans la LGG des normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour l'édiction d'une ordonnance sur la coexistence. Ces normes n'ont, jusqu'à présent, pas été intégrées dans la LGG. En outre, les règles de coexistence, telles que les distances minimales, se sont révélées insuffisantes dans plusieurs cas. La coexistence des OGM et des cultures sans OGM est considérée comme pratiquement impossible en Suisse.</p>
Art. 7 al. 5 (nouveau)	En collaboration avec les cantons, l'OFAG et l'OFEV doivent édicter des prescriptions concernant la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées. En conséquence, la norme suivante doit être	<p>Pas de prescriptions dans la LGG pour la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées.</p> <p>-L'adoption de telles mesures était prévue sur la base des résultats du PNR59,</p>

	<p>inscrite dans la loi : al. 5 Quiconque manipule des plantes issues des NTGG doit posséder les connaissances et les aptitudes requises pour l'activité concernée. La Confédération et les cantons légifèrent sur l'étendue, le contenu et la durée de la formation requise.</p>	<p>afin de garantir que les utilisateurs de plantes transgéniques possèdent les connaissances/aptitudes nécessaires pour les manipuler de manière appropriée et légale.</p> <p>-Avec l'entrée en vigueur de la LNTS, la culture de plantes issues des NTGG devrait devenir une réalité. Il est donc urgent d'intégrer de telles dispositions dans la LNTS, étant donné que la technologie est nouvelle, qu'elle évolue constamment et que l'on manque d'expérience quant à l'utilisation de ses produits.</p>
Art. 9, al 2 c	<p>d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1 et 3, ne peut être violé d'aucune autre manière;</p>	<p>La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.</p> <p>Pour les explications voir modifications proposées à l'article 5.</p>
Art. 10	<p>Biffer tout l'article et insérer à la place un nouveau paragraphe correspondant à la proposition ci-dessous.</p> <p>La procédure d'autorisation simplifiée n'est acceptable que s'il s'agit d'essais supplémentaires avec une plante génétiquement modifiée qui a déjà été autorisée une fois pour un essai de dissémination en Suisse ou dans l'UE (conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination).</p> <p>Dans ce cas également, les conditions d'autorisation doivent impérativement pouvoir être adaptées aux nouveaux sites d'essai.</p> <p>Afin de promouvoir la recherche, l'ASGG propose que les mesures de biosécurité à respecter soient définies pour chaque culture, afin d'alléger la charge administrative des requérants lors du dépôt de leur dossier.</p>	<p>Réglementation sur la comparabilité anticonstitutionnelle : l'interaction avec l'environnement/la coexistence/la dignité de la créature n'est pas prise en compte.</p> <p>1. le Conseil fédéral estime que les plantes comparables (c'est-à-dire appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentant les mêmes nouvelles propriétés) présentent les mêmes "risques pour l'environnement" (en oubliant les risques pour la santé) et que, par conséquent, le risque lié aux nouvelles plantes à disséminer est également acceptable.</p> <p>En milieu confiné, les interactions avec les écosystèmes naturels ou les agroécosystèmes sont exclus. L'<i>interaction</i> de la plante avec l'environnement est décisive pour l'évaluation des risques. Si l'on ne vérifie pas l'interaction d'une plante avec son environnement, il n'est pas possible d'évaluer si la même modification génétique au même endroit du matériel génétique donne les mêmes nouvelles propriétés. Il est donc sans importance que la plante à laquelle se réfère la comparabilité ait été disséminée dans le cadre d'un essai ou mise en circulation. Le Conseil fédéral est conscient de cette problématique en ce qui concerne la mise en circulation, mais⁵ l'occulte en ce qui concerne la comparabilité. La réglementation sur la comparabilité de l'art. 10 LRTN est donc anticonstitutionnelle. En outre, il n'est pas possible de déduire d'une dissémination expérimentale une connaissance générale applicable à divers environnements. Il faudrait donc plusieurs essais à plusieurs endroits,⁶ sinon il n'est pas possible de juger si cet essai est conforme ou non à l'hypothèse.</p> <p>Chaque modification génétique peut entraîner des modifications involontaires différentes, même si les modifications des gènes cibles sont identiques (cela</p>

⁵ Rapport explicatif, p. 24.

⁶ Cf. Christoph Errass, Droit public du génie génétique dans le domaine non humain, Berne 2006, 172 s.

		<p>comprend également les modifications importantes et incontrôlables telles que la chromothripsis). Cela s'explique par les procédures complexes en plusieurs étapes qui sont à la base des modifications génétiques via l'utilisation des NTGG. Non seulement les NTGG utilisées peuvent différer, mais les fabricants peuvent également travailler plus ou moins „proprement“ lors des diverses opérations de laboratoire (par exemple : le choix minutieux de l'enzyme de coupe et de l'ARNg dans les procédés CRISPR influence considérablement le nombre de modifications hors cible). La comparabilité dépend également du soin apporté à la caractérisation moléculaire.</p> <p>Selon les explications, l'art. 10 veut une simplification par rapport à l'art. 9 LNTS, car les <i>risques environnementaux</i> sont les mêmes <i>en raison de la comparabilité</i>. L'art. 9, al. 1, LNTS ne se concentre toutefois pas uniquement sur les risques environnementaux, mais exige en outre que</p> <ul style="list-style-type: none"> -les connaissances visées ne peuvent pas être obtenues par des essais en milieu confiné -l'essai contribue également à la recherche sur la biosécurité des plantes issues de nouveaux procédés de génie génétique -la dignité de la créature n'a pas été bafouée dans la plante utilisée par l'application de nouvelles techniques de génie génétique -la production de produits à partir de plantes issues de sélections traditionnelles/la liberté de choix des consommateurs ne soient pas entravées. <p>C'est précisément sur ce dernier critère que le Conseil fédéral néglige le fait que, <i>malgré l'absence de danger pour la santé et l'environnement</i>, l'art. 9 al. 2 let. e LNTS ne doit pas porter atteinte à la sélection conventionnelle.⁷ Il s'agit de protéger la propriété. Ne pas tenir compte de la coexistence et de la dignité de la créature est contraire à la Constitution.</p> <p>La comparabilité proposée ne tient pas compte de la preuve de la préservation de la dignité de la créature (art. 120 Cst.). Or, si une telle preuve est exigée, il n'est pas possible d'établir une comparaison avec les autorisations accordées dans d'autres pays, puisque la Suisse est le seul pays qui impose de tels critères pour les décisions correspondantes. Ce nouvel article est donc anticonstitutionnel. (voir ci-dessus).</p>
<p>Art 11, al 2 d</p>	<p>les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou et les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p>	<p>Pour que le concept de plus-value soit efficace il doit être valable pour l'agriculture, l'environnement ET les consommateurs ; sinon une plus-value pourra être trouvée pour n'importe quel caractère en tout temps et rendra de facto ce concept d'aucune utilité.</p>

⁷ Voir Christoph Errass, *Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG*, in : *Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG*, Interprétation du droit suisse, y compris certaines dispositions de droit international, in : Schweizer et al., *Coexistence de la production avec et sans organismes génétiquement modifiés dans l'agriculture, comparaison juridique ainsi que bases et propositions pour la future réglementation en Suisse*, Zurich/Saint-Gall 2012, 107 ss, ch. 4 i.f.

<p>Art. 11, al. 3</p>	<p>1. les dispositions de base relatives à la valeur ajoutée dans les différents domaines de l'agriculture, de l'environnement et de la consommation doivent être réglées au niveau de la loi ;</p> <p>2. la définition de la plus-value à l'alinéa 3 doit être concrétisée par le législateur ;</p> <p>3. le texte de loi doit stipuler que même une forte valeur ajoutée ne peut pas compenser un risque inacceptable ou justifier d'autres arbitrages ;</p> <p>4. la valeur ajoutée pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>	<p>Sur le principe, l'ASGG est favorable à l'introduction d'une valeur ajoutée</p> <p>La définition de la plus-value figurant à l'al. 3 est trop vague et ne constitue pas une concrétisation, mais répète l'al. 2 en des termes légèrement différents.</p> <p>En réglementant la plus-value dans l'article correspondant de la LNTS, le projet mis en consultation viole le principe de légalité énoncé aux articles 5, alinéa 1 (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante), et 164, alinéa 1, de la Constitution. En outre, contrairement au rapport explicatif⁸, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (ordonnance d'exécution).⁹</p> <p>=> Selon la conception actuelle, le matériel végétal de multiplication destiné à l'agriculture doit déjà remplir les conditions d'aptitude à la culture et à l'utilisation. De nouvelles variétés ne peuvent être inscrites au catalogue que si elles présentent une amélioration de l'aptitude à la culture ou à l'utilisation par rapport aux variétés admises jusqu'ici. Le rapport explicatif se fonde sur l'art. 37a, al. 2, LGG et part du principe que la plus-value est identique à celle fixée dans l'ordonnance sur le matériel de multiplication. Cela ne ressort ni du texte de loi ni des votes.</p> <p>=> Il n'est pas clair non plus ce qui constitue une valeur ajoutée pour l'environnement, ni le système de référence permettant de déterminer une telle valeur ajoutée, ni ce que l'on entend par environnement. La question de savoir ce qu'est une valeur ajoutée pour les consommateurs reste également ouverte, car les plantes cultivées à l'aide des NTGG doivent apporter une valeur ajoutée.</p> <p>=> Selon le rapport explicatif, il est nécessaire de démontrer une plus-value résultant d'une dissémination expérimentale. Le texte de loi ne le précise pas concrètement. De plus, les résultats des disséminations expérimentales (p. ex. la preuve d'une résistance aux maladies) ne permettent pas de savoir si la plus-value étudiée existe dans la culture commerciale et si elle persiste à long terme (p. ex. si elle est brisée par l'évolution des agents pathogènes). Cela peut non seulement entraîner la perte de la valeur ajoutée, mais aussi l'apparition de nouveaux problèmes.</p>
<p>Art. 11 al 4</p>	<p>Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée</p>

⁸ S. 12.

⁹ Voir par exemple TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5e édition, 2022, n° 313 et suivants.

		des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.
Art. 11 nouveau	Let. e : les fabricants de plantes génétiquement modifiées doivent mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.	La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à l'aide des NTGG de mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.
Art. 12	Supprimer l' alinea 1, 2 et 4 sans les remplacer. Alinéa 3 : La mise en circulation sur la base d'une décision de comparabilité doit être possible si la plante génétiquement modifiée est autorisée à la mise en circulation conformément à la directive européenne 2001/18 (= reconnaissance des autorisations européennes). Toutefois, la valeur ajoutée et le respect de la dignité de la créature doivent être prouvés séparément, car il s'agit là de caractéristiques distinctives de la Suisse. En outre, le site où a eu lieu l'essai en plein champ doit présenter des conditions climatiques et agricoles similaires à celles de la Suisse.	D'une manière générale chaque modification génétique comporte ses propres risques car chaque intervention peut engendrer des effets non souhaités ; de plus la modification génétique peut être effectuée plus ou moins „proprement“. Ainsi on ne peut pas déduire des critères de sécurité sur un nouveau produits par une évaluation d'un autre produit antérieur (voir justification art.10). Il faut définir jusqu'ou la notion „d'autorité étrangère“ s'applique ainsi que la manière de validation des données fournies pour l'évaluation. Les données devraient être publiées dans des revues scientifiques revues par les paires. Sinon, le standard chinois ou argentin pourrait s'appliquer en Suisse ce qui est inacceptable. 1. une plante génétiquement modifiée pourrait être mise en circulation en raison de plantes comparables ayant déjà fait l'objet d'une dissémination expérimentale autorisée. Ceci est anticonstitutionnel, car les connaissances acquises lors de la dissémination expérimentale, qui doivent être mises en œuvre pour la mise en circulation, ne sont ainsi plus du tout prises en compte. Le principe "step-by-step" est une conséquence de la gestion des risques prévue par la Constitution et n'est pas à la discrétion du législateur. 2. il n'est pas tenu compte du fait que l'évaluation des risques environnementaux ne porte pas sur la plante génétiquement modifiée elle-même, mais sur la manière dont elle est utilisée concrètement dans l'environnement et de ses interactions avec celui-ci. Une dissémination limitée dans le temps et sur une petite surface ne peut pas être comparée à une culture à grande échelle et sur plusieurs surfaces. Les résultats de l'évaluation des risques environnementaux des disséminations ne peuvent donc pas être appliqués directement à la mise dans le commerce. (Ex. : un effet négatif sur des organismes non ciblés sur un petit champ de dissémination peut être supportable, mais dans une culture à grande échelle, il peut mettre en danger des populations entières du même organisme). 3. Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait

		<p>l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>
<p>Art. 14. al. 3</p>	<p>Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>Elle doit comporter la mention „OGM“ ou „génétiquement modifié“ ou issu du génie génétique“</p>	<p>L'ASGG estime que l'introduction d'une obligation d'étiquetage pour les plantes issues des NTGG et pour les produits qui en sont issus est en principe positive.</p> <p>L'étiquetage proposé est trompeur et peu transparent car il cache l'utilisation du génie génétique et le fait que les produits qui en sont issus sont des OGM. Selon le rapport explicatif (OFEV), la "mutagenèse ciblée" et la "cisgénèse ciblée" sont des procédés de génie génétique et les plantes ainsi obtenues sont des OGM.</p> <p>L'étiquetage doit permettre de garantir la liberté de choix et la transparence sur les produits. Une désignation claire de l'utilisation du génie génétique ou alors du caractère génétiquement modifié des produits doit être mentionné.</p> <p>Liberté de choix menacé : la désignation proposée va à l'encontre du large consensus social selon lequel l'utilisation du génie génétique doit être rendue visible pour les tiers afin de garantir la liberté de choix.</p> <p>Trompeur – les „nouvelles techniques de sélection“ peuvent également être des techniques utilisées en sélection végétale conventionnelle et donc hors du champ de la LNTS (sélection assistée par marqueurs, sélection génomique, sélection accélérée).</p>
<p>Art. 14, al. 4</p>	<p>Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p> <p>Nouveau, idem à l'article de l'article 6a de l'ODAIGM</p> <p>Le seuil de 0.5% en masse est applicable aux mélanges, aux objets et aux produits qui contiennent, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles techniques de génie génétique.</p>	<p>La méthode de détection doit être demandée au fabricant ainsi qu'une description claire des modifications effectuées afin de permettre la détection. En aucun cas un affaiblissement des demandes relatives à la caractérisation du produit ne peut être invoquée comme cause pour une absence d'étiquetage. Si aucune méthode n'existe alors le produit ne doit pas être autorisé.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p> <p>L'ASGG s'oppose à l'absence totale d'étiquetage. Il est nécessaire de fixer dans la loi un seuil de 0,5 pour cent (comme dans l'article 6a de l'ODAIGM) en dessous duquel les denrées alimentaires et les aliments pour animaux contenant des traces involontaires d'OGM non autorisés ne doivent pas être étiquetés, si le producteur peut prouver que des mesures appropriées ont été prises pour éviter ces traces.</p> <p>Les méthodes de quantification des traces doivent être exigées dans le texte de</p>

		<p>loi. S'il n'existe pas de méthodes de détection au-dessus de la valeur seuil, ces mélanges, objets et articles ne doivent pas être mis sur le marché.</p> <p>La proposition de renoncer à l'étiquetage constitue une violation de la Constitution. En effet, selon l'art. 120 Cst., l'autodétermination individuelle dans le choix des marchandises offertes sur le marché doit être protégée (liberté de choix).¹⁰</p>
Art.14 , al 8 nouveau	Les plantes de second cycle et les produits qui en sont issus doivent être étiquetés en conséquence.	<p>Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
Art.15	<p>L'ASGG salue le fait que le droit d'opposition/de recours prévu dans la LTC s'applique également à la présente loi.</p> <p>La loi doit cependant être précisée de manière à ce que les exploitations agricoles et apicoles situées à proximité d'essais en plein air autorisés, après une décision de comparabilité, disposent d'un droit d'opposition afin de prévenir d'éventuels dommages et pertes financières. À cette fin, le lieu de l'essai en plein air doit être rendu public.</p>	
Art. 16	<p>1 L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité et la plus-value afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues sur la base notamment d'un suivi environnemental.</p> <p>2 Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité ou de la plus-value.</p>	<p>L'objectif de la LNTS est que seules les plantes qui présentent une plus-value par rapport aux plantes non GM puissent être mises en circulation. Si cette valeur ajoutée n'existe plus, ou si elle n'a jamais été vérifiées en condition de culture réelles, l'autorisation doit être révoquée. De même si cette valeur ajoutée n'existe plus – par exemple si une résistance à un ravageur n'est plus efficace – l'autorisation doit être revue.</p>

Art. 17	Supprimer l'article.	<p>Aucune dérogation ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM. Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.</p> <p>Sans notification, aucun registre ne peut être rempli et cela mettra en danger l'agriculture biologique qui exclu les OGM.</p>
Art. 18, al. 1	<p>L'art. 18, al. 1, LNTS doit être complété de manière à obliger l'autorité compétente (l'OFEV) à tenir un registre public des sites de toutes les disséminations expérimentales (qu'il s'agisse d'essais avec évaluation des risques pour l'environnement ou de décisions de comparabilité) :</p> <p>c. Sites de toutes les disséminations expérimentales d. Emplacement des cultures de plantes GM</p>	<p>Absence d'obligation d'indiquer les sites d'expérimentation Il s'agit d'une dérogation à la LGG : selon les explications, les requérants ne seraient plus tenus d'indiquer le ou les sites des disséminations expérimentales. Il ne serait donc plus possible de contrôler si les responsables prennent les mesures nécessaires pour empêcher la fuite de plantes GM non encore autorisées. Les personnes directement concernées seraient en outre limitées dans leur droit d'opposition.</p> <p>Un registre de toutes les disséminations expérimentales doit permettre au public de savoir quand, où, pourquoi, par qui et avec quoi une dissémination expérimentale est/a été effectuée.</p>
Art.18 al 2	Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.	<p>La loi doit veiller à la mise en pratique d'exigences de transparence. Le secret d'affaire ne peut pas être invoqué pour la mise à disposition d'informations nécessaire à l'évaluation du risque ou à la traçabilité. Ces informations doivent être publiques et publiées dans un format utilisable par les scientifiques ou les autorités pour la vérification des données ou le suivi environnemental.</p>
Art. 24	Les critères d'un monitoring environnemental doivent être réglementés dans une ordonnance correspondante. Le Conseil fédéral doit se prononcer à ce sujet dans son message au Parlement.	<p>L'administration doit mettre en place les règles du suivi environnemental, mais son implémentation et les coûts qui y sont liés devraient être à la charge des fabricants de semences et/ou des producteurs d'OGM.</p> <p>Pour les plantes GM autorisées, une apparition involontaire doit pouvoir être facilement contrôlée, car les entreprises doivent présenter des méthodes de détection dans le cadre de la procédure d'autorisation.</p> <p>Pour les plantes qui ne sont pas autorisées en Suisse, un monitoring sera difficile à réaliser si les informations sur les séquences modifiées ne sont pas fournies avec le dépôt de la demande d'autorisation.</p> <p>La Confédération doit s'engager pour la mise en place d'une banque de données internationale sur les séquences des plantes GM (par exemple</p>

		auprès de l'OCDE ou dans le cadre du Protocole de Carthagène).
Art. 26	Comme dans la LGG, la section suivante doit être incluse dans la LNTS : Nouveau : ³Il peut promouvoir la formation et le perfectionnement des personnes chargées de tâches en vertu de la présente loi.	La promotion des offres de formation initiale et continue restera nécessaire. Justification : <ul style="list-style-type: none"> • Développement des NTGG et besoin d'accompagnement • En cas de culture de plantes GM, les cantons seront confrontés à de nouvelles tâches en matière de coexistence et de suivi environnemental. Il sera pour la première fois nécessaire d'acquérir des compétences et des connaissances sur les NTGG et sur la manipulation des plantes GM. • Nous sommes également critiques à l'égard de la suppression de l'art. 26, al. 3, LGG sur l'encouragement de la formation et du perfectionnement des personnes compétentes, proposée dans le cadre de la consultation sur le train de mesures d'allègement budgétaire 27.
Art. 32	Introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTH	L'ASGG demande l'introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTH, pour le cas où les titulaires d'une autorisation de mise sur le marché d'une plante GM ne respectent pas intentionnellement l'obligation de l'article 16 de la LPTH d'annoncer immédiatement aux autorités les nouvelles connaissances sur le risque d'une plante GM.
Art. 37 a GTG	Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au [neues End- datum] pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés. Cette restriction ne s'applique pas aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS¹³.	L'ASGG est contre la levée du moratoire sur la culture commerciales d'OGM et demande qu'il soit maintenu au moins jusqu'en 2030 car : <ul style="list-style-type: none"> • De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple "DETECTIVE", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une réglementation moderne des plantes OGM). • Attendre le processus de réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les obtenteurs proches de la frontière, comme Sativa.

*Au cours de leur cycle de vie, les plantes génétiquement modifiées peuvent passer du champ d'application de la LNTS à celui de la LGG (voir exemples explicatifs ci-dessous), selon qu'elles contiennent ou non des transgènes. Il convient alors de clarifier les interfaces et le passage entre les deux lois.

Exemple 1 :

Situation initiale : Si CRISPR/Cas est introduit dans la plante sous forme d'ADN, il peut en résulter une plante transgénique. Celles-ci tombent sous le coup de la LGG.

"Changement 1" : Si les transgènes sont retirés après la production et que leur absence est prouvée (pour la première fois de manière préliminaire), les plantes relèvent théoriquement déjà de la LNTS. Avant la dissémination, la preuve exigée par la loi de l'absence de transgène peut être apportée - ainsi, la plante tomberait définitivement sous le coup de la LRTN.

*"Changement 2" : Si le producteur renonce à la preuve de la plus-value, la plante relève à nouveau de la LGG et peut être mise en circulation avec la procédure d'autorisation LGG. **Conséquence** : il n'est pas clair si, dans un tel cas, on pourrait profiter indûment des allègements de la LNTS.*

"Changement 3" : Si une plante est mise sur le marché en tant que plante GM avec une valeur ajoutée, elle pourrait à nouveau être soumise à la LGG si, selon des contrôles ultérieurs, la valeur ajoutée n'existe pas ou si de l'ADN étranger est trouvé dans le patrimoine génétique.

Exemple 2 :

Si la preuve de l'absence de transgènes n'est apportée que pour la lignée la plus prometteuse après les essais de dissémination (au niveau de la mise en circulation), toute la phase de développement relève de la LGG et seule la mise en circulation est soumise à la LNTS.

=>Conséquence : la comparabilité n'est pas claire. Si l'UE réglemente de manière plus laxiste la preuve de l'absence de transgènes et/ou les essais de dissémination, les entreprises productrices pourraient être tentées de disséminer pour la première fois des lignées végétales potentiellement transgéniques issues du nouveau génie génétique conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination et de ne demander une décision sur la comparabilité qu'après la preuve apportée sur la lignée la plus prometteuse en Suisse.

Exemple 3 :

Les entreprises pourraient mener simultanément des essais de dissémination de plantes GM avec et sans absence de transgène prouvée. De tels essais devraient tomber sous le coup de la LGG.

=>Conséquence : il n'est pas clair si de telles autorisations peuvent être utilisées pour des décisions de comparabilité si l'absence de transgènes est prouvée par la suite.

****Critique du concept de comparabilité**

Exemple : *Dans le rapport explicatif, le concept de similitude est expliqué, entre autres, à l'aide d'un exemple de blé panifiable à faible teneur en gluten :*

Dans le blé, 35 gènes ont été supprimés par CRISPR/Cas afin de réduire la teneur en gluten allergène. Si ces mêmes 35 gènes étaient supprimés de manière ciblée chez une autre variété de blé panifiable, réduisant ainsi fortement la teneur en gluten, cette deuxième variété serait considérée comme comparable.

"Comme il s'agit de délétions, il n'est pas important de savoir si ce sont exactement les mêmes nucléotides qui sont supprimés dans chaque gène, tant que le résultat est l'inactivation des gènes concernés et qu'il n'y a pas de modification des propriétés autres que celles prévues. En revanche, dans le cas d'insertions (insertion), de substitutions (remplacement) ou d'inversions (inversion d'un segment) de nucléotides individuels, voir de segments de séquence plus longs, il serait nécessaire qu'il s'agisse des mêmes nucléotides dans les mêmes gènes que ceux de la plante comparable. Dans tous les exemples, la comparabilité serait également donnée pour une nouvelle variété qui résulterait d'une sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme un parent (plantes dites de second cycle)".

Dans la pratique, il n'est guère possible de comparer entre eux divers OGM de la même variété car :

- Avec la plupart des NTGG (SDN-1), il est pratiquement impossible de produire deux copies identiques de ce type de blé. Les coupures du génome à certains endroits peuvent certes être provoquées par les NTGG, mais la manière dont ces coupures sont réparées n'est cependant pas prévisible, elle est le fait de mécanismes propre à la cellule. C'est pourquoi la même intervention, même sur les mêmes gènes cibles, conduit à des insertions/délétions différentes.
- Pour les gènes codant pour des protéines, il existe un risque de mutation par décalage du cadre de lecture (frameshift mutation): c'est-à-dire que le cadre de lecture translationnel est décalé, ce qui produit une séquence d'acides aminés aléatoire. **Les gènes d'origine sont lus de telle sorte que des protéines modifiées sont formées.**
- Cette approche de la comparabilité ne tient pas compte des modifications non souhaitées liés à la modification génétique, qui rendent en principe impossible toute comparaison (voir aussi les paragraphes précédents sur la comparabilité). Il faudrait en tout cas un séquençage du génome entier pour constater de tels effets (on et off-target).



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort

Avenue des Jordils 5

1000 Lausanne 6

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

David Ruetschi, Secrétaire général

d.ruetschi@assaf-suisse.ch, 079/677 82 12

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

L'ASSAF salue expressément le fait que les nouvelles méthodes de sélection fassent l'objet d'une loi spéciale. Cela permettra de tenir compte des progrès technologiques, des développements réglementaires internationaux ainsi que des particularités de l'utilisation des nouveaux procédés.

Le projet est cependant clairement insuffisant. Il correspond en grande partie à la loi fédérale sur le génie génétique dans le domaine non humain. Le projet de loi ainsi que le rapport explicatif sont construits dans une logique d'une loi sur la protection de l'environnement visant à prévenir les risques, bien qu'il n'existe aucun fondement scientifique à cette hypothèse de risque. Les résultats du programme national de recherche PNR 59 sont ignorés et ne sont pas non plus mentionnés dans le rapport explicatif.

Sont également ignorées les conclusions d'institutions scientifiques qui se sont penchées explicitement sur les risques des nouvelles technologies de sélection.

Au niveau international et même au sein de l'Union européenne, le thème des nouvelles méthodes de sélection est abordé selon une autre approche. Ainsi, le projet tel que présenté créerait des obstacles techniques au commerce qui isoleraient la Suisse de ses principaux fournisseurs de matières premières dans le domaine de la sélection et de l'alimentation. Le « Swiss Finish » au niveau législatif entraîne des coûts supplémentaires considérables pour la production suisse et les produits importés. La sélection indigène ne pourra guère non plus mettre en œuvre les prescriptions en matière de dissémination. Sa compétitivité s'en trouverait donc encore affaiblie.

La plupart des consommateurs ne connaissent pas les nouvelles techniques de sélection. Contrairement à plusieurs recommandations de la Commission fédérale de la consommation, le Conseil fédéral a omis de collecter des données valables à ce sujet. L'étude à laquelle le Conseil fédéral se réfère et qui fournit tout d'abord des informations sur le potentiel des nouvelles technologies, montre une image différente : avec un peu de connaissances de base, de nombreux consommateurs considèrent les nouvelles méthodes comme positives. En résumé, la proposition actuelle continue de faire obstacle.

Si le projet de loi actuel est maintenu, nous demandons que les modifications proposées soient apportées conformément à la discussion détaillée article par article.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

La Suisse a des liens étroits avec les pays de l'UE pour la sélection, la production végétale et les matières premières/denrées alimentaires d'origine végétale, tant pour le commerce que pour le pool génétique. Il faut également tenir compte du fait que la Suisse importe des produits végétaux provenant d'autres pays que ceux de l'UE.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Article	Proposition	Remarque
	Vu les articles 104 et 104 de la Constitution les art. 74, al. 1, 118, al. 2, let. a, et 120, al. 2, de la Constitution	Nous considérons que leur classement dans les articles 74 et 120 de la Constitution fédérale n'est pas approprié. Le projet ignore le fait qu'une évaluation des risques sur la base du principe de précaution. Elle n'est nécessaire que s'il existe une possibilité scientifiquement fondée d'un risque. Ce n'est pas le cas ici.
Art. 1	Modifier comme suit : Art. 1 But La présente loi régit l'importation, le marquage et la mise en circulation de matériel de multiplication végétal obtenu à l'aide de nouvelles techniques de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce.	L'objectif doit être de réglementer l'autorisation de matériel végétal de reproduction pour certaines technologies de sélection.
Art 2.	Modifier comme suit : Art. 2 Champ d'application La présente loi s'applique aux plantes agricoles et horticoles qui ont été obtenues par de nouveaux procédés de sélection et qui ne contiennent que du matériel génétique propre à l'espèce.	Le projet de loi du Conseil fédéral exclut les procédés transgéniques. Ainsi, les plantes obtenues à l'aide de nouvelles technologies de sélection ne se distinguent pas des plantes issues de procédés traditionnels tels que la sélection par mutagenèse. Il n'est pas logique de prévoir un traitement différent pour les produits métaboliques et les déchets.
Art. 3	Biffer	
Art. 4	Modification : Art. 3 Définitions Dans la présente loi, on entend par : a. matériel végétal de multiplication : les semences, les plants, les greffons, les porte-greffes et toutes les autres parties de plantes, y compris le matériel produit in vitro, destinés à la multiplication, à l'ensemencement, à la plantation ou à la replantation ; b. Plantes utiles : plantes utilisées comme denrées alimentaires, aliments pour animaux ou à des fins techniques ; c. Nouvelles techniques de sélection : techniques visant à améliorer les caractéristiques des plantes utiles par modification ciblée de leur patrimoine génétique ou par introduction dans le patrimoine génétique de caractères déjà présents par des méthodes de sélection classique du matériel génétique existant (cisgénèse), de telle sorte que le résultat aurait également pu être obtenu par la sélection classique	

Chapitre 2: Utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection	Modifier dans : 2e paragraphe : Homologation et marquages	
Section 1	Biffer	
Art 5	Modifier comme suit : Art. 4 Obligation d'autorisation 1 Le matériel végétal de multiplication de plantes agricoles et horticoles qui a été obtenu à l'aide de nouvelles techniques de sélection et qui ne contient que du matériel génétique propre à l'espèce peut être importé ou mis en circulation s'il est autorisé. 2 Il ne peut être utilisé, transmis ou échangé à des fins de sélection ou de recherche sans autorisation. 3 L'autorisation est accordée lors de l'inscription dans le catalogue des variétés de matériel végétal de multiplication issu de nouveaux procédés de sélection.	
Art 6	Biffer	
Art 7	Biffer	
Art 8	Biffer	
Art 9	Biffer	
Art 10	Biffer	
Section 4	Biffer	
Art 11	Modifier comme suit : Art. 5 Catalogue des variétés de matériel de multiplication végétal issu de nouvelles techniques de sélection 1 L'Office fédéral de l'agriculture édicte le catalogue des variétés par voie d'ordonnance. 2 Il inscrit une nouvelle variété au catalogue des variétés lorsqu'il a constaté qu'elle présente cumulativement les caractéristiques suivantes : a. elle ne contient que du matériel génétique propre à l'espèce ; b. présente, par rapport aux variétés connues utilisées en agriculture ou en horticulture, une valeur ajoutée avérée qui apporte des avantages en termes de durabilité, notamment pour l'environnement, la consommation des ressources ou les consommateurs ; c. satisfait aux autres exigences d'inscription au catalogue des variétés prévues par la législation sur le matériel végétal de reproduction. 3 Une variété est inscrite au catalogue des variétés pour une durée de dix ans. Une prolongation est possible.	

	4 Pour les groupes de produits pour lesquels il n'existe pas de catalogues des variétés, le Conseil fédéral édicte des dispositions visant à garantir la circulation des marchandises et l'approvisionnement du pays.	
Art 12	Biffer	
Art 13	Biffer	
Art 14	<p>Modifier comme suit :</p> <p>Art. 6 Désignation</p> <p>1 Le matériel de multiplication des variétés figurant dans le catalogue des variétés visé à l'art. 5 doit être désigné « variété issue de nouvelles techniques de sélection » pour pouvoir être importé ou mis en circulation.</p> <p>2 Le marquage peut en outre mentionner la caractéristique spécifique de la variété obtenue grâce à la nouvelle technique de sélection.</p> <p>Biffer</p>	
Alinéas 5 à 7		
Section 5	Biffer	Il n'y a pas de raison d'instaurer un droit de recours aux ONG.
Art 15	Biffer	
Art 16	Biffer	
Art 17	Biffer	
Chapitre 3	Biffer	
Art 18	Biffer	
Art 19	Biffer	
Chapitre 4	Changer en Chapitre 3 Exécution	

Art 20	<p>Modifier comme suit :</p> <p>Art. 7 Compétences d'exécution</p> <p>1 La Confédération est chargée de l'exécution de la présente loi. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.</p> <p>2 Si plusieurs services fédéraux sont concernés, l'autorité fédérale compétente statue après avoir entendu les autres services fédéraux concernés.</p>	
Art 21	Biffer	
Art 22	Biffer	
Art 23	<p>Modifier comme suit :</p> <p>Art. 8 Obligation de renseigner</p> <p>Dans la mesure où l'exécution de la présente loi, des dispositions d'exécution ou des décisions prises en vertu de celles-ci l'exige, toute personne est tenue de fournir aux organes compétents les renseignements demandés, de produire les pièces justificatives et de les remettre provisoirement pour examen.</p>	
Art 24	Biffer	
Art 25	<p>Changer en art 9. Emoluments</p> <p>Le Conseil fédéral fixe les émoluments perçus pour l'exécution par les autorités fédérales. Il peut prévoir des exceptions à l'obligation de payer l'émolument.</p>	
Art 26	Nouvelle numérotation art. 10.	
Chapitre 5	Biffer	
Art 27	Biffer	
Art 28	Biffer	
Art. 29	Biffer	
Chapitre 6	Biffer	
Art 30	Biffer	

Art 31	Biffer	
Chapitre 7	<p>Modifier comme suit :</p> <p>Art. 11 : Mesures administratives</p> <p>En cas d'infraction à la présente loi, à ses dispositions d'exécution ou aux décisions prises en vertu de celles-ci, les mesures administratives suivantes peuvent être prises :</p> <p>a. avertissement ;</p> <p>b. saisie ;</p> <p>c. confiscation et destruction ;</p> <p>d. refus du matériel de multiplication lors de l'importation ou à l'exportation ;</p> <p>e. exécution par substitution à la charge du contrevenant ;</p> <p>f. imposition d'une amende de 10 000 francs ou jusqu'à concurrence de la valeur brute du produit de la vente du matériel de multiplication mis illégalement en circulation.</p>	
Art 32	<p>Modifier comme suit :</p> <p>Art. 12 Dispositions pénales</p> <p>Si l'infraction n'est pas punissable en vertu d'une autre disposition prévoyant une peine plus sévère, est puni d'une amende pouvant aller jusqu'à 40 000 francs quiconque, dans un but autre que la sélection et la recherche, met délibérément en circulation du matériel de reproduction végétal qui a été obtenu par de nouveaux procédés de sélection et ne contient que du matériel génétique propre à l'espèce, mais qui n'est pas inscrit au catalogue des variétés.</p>	
Art 33	Biffer	
Art. 34	Biffer	
Art. 35	<p>Remplacer par :</p> <p>Art. 13 Modification d'un autre acte législatif</p> <p>La loi fédérale sur le génie génétique du 21 mars 2003 (RS 814.91) est modifiée comme suit :</p> <p>3 La présente loi ne s'applique pas à l'utilisation de matériel de multiplication végétal de plantes agricoles ou horticoles, qui a été obtenu selon la loi fédérale sur les technologies de sélection, ni aux produits qui en sont issus.</p>	
Art. 36	<p>Modification :</p> <p>art. 14 Référendum, entrée en vigueur et durée</p> <p>1 La présente loi est soumise au référendum facultatif.</p> <p>2 Le Conseil fédéral détermine l'entrée en vigueur.</p>	



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation de l'Associazione Frutticoltori Ticinesi (27.6.2025)

Expéditeur

Nom et adresse de l'association :

Associazione frutticoltori Ticinesi,

Via ai Grotti 5,

6710 Biasca

Personne à contacter pour toute question

(nom, e-mail, téléphone) :

Alberto Sassella,

albertosassella@bluewin.ch,

079 375 65 90.

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve Non

Justification / remarques :

Notre organisation salue expressément le fait que le traitement juridique des nouvelles méthodes de sélection végétale en Suisse se fasse par la voie d'une loi spéciale. Cela permettra de tenir compte des progrès technologiques, des développements

réglementaires internationaux ainsi que des particularités liées à l'utilisation des nouveaux procédés.

Nous rejetons toutefois fermement le projet proposé. Il correspond en grande partie mot pour mot à la loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (loi sur le génie génétique, LGG). Le projet de loi ainsi que le rapport explicatif sont construits dans le sens d'une loi sur la protection de l'environnement visant à prévenir les risques, bien qu'il n'existe aucun fondement scientifique à cette hypothèse de risque. Les résultats du Programme national de recherche PNR 59 sont malheureusement ignorés et ne sont pas non plus mentionnés dans le rapport explicatif. Sont également ignorées les conclusions d'institutions scientifiques qui se sont explicitement penchées sur les risques potentiels des nouvelles technologies de sélection (Aperçu de transparenz Gentechnik : Nouvelles techniques génomiques et ancienne technologie génétique : toutes aussi dangereuses les unes que les autres ? Ce que dit la science). La proposition de loi n'est pas basée sur les risques. C'est le cas, bien que le Parlement l'exige et que la périphérie européenne aborde résolument le sujet d'une autre manière. Dans ce contexte, nous considérons que le projet de loi actuel n'est pas non plus adapté à l'objectif ou à la mise en œuvre, car il établirait des obstacles techniques au commerce qui isoleraient la Suisse de ses principaux fournisseurs de matières premières dans le domaine de la sélection et de l'alimentation. Le Swiss-Finish au niveau de la loi entraîne des coûts supplémentaires massifs dans la production suisse et pour les produits importés. De même, la sélection indigène ne pourra guère appliquer les directives relatives à la dissémination. La compétitivité de cette dernière sera donc encore affaiblie. Comme l'échange de matériel génétique avec l'étranger est rendu beaucoup plus difficile, tant pour les plantes NZT que pour la sélection sans NZT, la proposition conduit en outre à un appauvrissement des pools génétiques dans la sélection et, par conséquent, à une réduction de la biodiversité dans l'agriculture suisse.

Notre organisation remet fortement en question le "Swiss finish" prévu par rapport à l'UE, car on ne voit pas pourquoi les consommateurs en Suisse ont besoin d'une plus grande protection de leur santé que ceux de l'UE. Le Conseil fédéral peut-il justifier les mécanismes de contrôle supplémentaires prévus ?

Notre organisation regrette que le Conseil fédéral se réfère à plusieurs reprises, dans les explications, à la prétendue attitude de rejet des consommateurs vis-à-vis des nouvelles technologies de sélection. La plupart des consommateurs et consommatrices ne sont absolument pas familiarisés avec les nouvelles techniques de sélection. Contrairement à plusieurs recommandations de la Commission fédérale de la consommation (CFC), le Conseil fédéral a omis de collecter des données valables à ce sujet. L'étude du CCR à laquelle le Conseil fédéral se réfère et qui explique d'abord le potentiel des nouvelles technologies montre une autre image : avec quelques connaissances de base, de nombreux consommateurs estiment que les nouveaux procédés sont positifs.

En résumé, la proposition actuelle continue d'empêcher de facto les NZT. Les opportunités issues des nouvelles technologies de sélection ne peuvent pas être utilisées de manière ciblée pour une production alimentaire durable en Suisse. La chaîne de création de valeur exempte de NZT, de la sélection au commerce, est également soumise à des charges de contrôle supplémentaires significatives pour le respect d'une déclaration correcte.

Si le projet de loi actuel est maintenu, notre organisation demande les modifications proposées conformément à la discussion détaillée article par article (voir ci-dessous).

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogie avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont une mise en œuvre pourrait se présenter en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve Non

Justification / remarques :

La Suisse dépend du commerce et du pool génétique de l'UE pour la sélection, la production végétale et les matières premières/aliments végétaux. Une harmonisation de la législation est donc impérative, car l'UE aborde cette thématique de manière résolument différente. Il convient notamment de mentionner la décision du Conseil de l'UE du 14 mars 2025. En outre, il ne faut pas oublier que la Suisse importe également des produits végétaux d'autres pays que ceux de l'UE, dans lesquels des approches libérales sont suivies en matière de réglementation des OGM. Le législateur devrait être conscient du fait qu'une législation restrictive, telle que celle proposée, oblige la Confédération et les cantons à mettre en place des contrôles appropriés. Au vu de la pratique actuelle en matière de déclaration, nous doutons que le savoir-faire, la volonté et surtout les ressources financières et humaines nécessaires à la mise en œuvre soient disponibles.

Les obstacles techniques au commerce doivent être évités pour des raisons stratégiques et juridiques. A cet égard, il convient d'attirer l'attention sur les dispositions pertinentes du droit international. Cela concerne les prescriptions de l'OMC (cf. les accords GATT, OTC et SPS) ainsi que d'autres parties contractantes de droit international. Il convient également de mentionner les prescriptions du droit national. Cela concerne la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce. Notre organisation demande au Conseil fédéral de rendre compte du respect de ces prescriptions dans le cadre du message.

La loi sur l'agriculture prévoit aujourd'hui que les semences autorisées dans l'UE peuvent également être mises en circulation en Suisse sans autorisation supplémentaire et vice versa. (Les OGM constituent une exception.) La reconnaissance mutuelle des variétés conventionnelles doit également s'appliquer aux variétés NZT ou NGT-1. Sinon, de nouvelles entraves au commerce seront créées dans l'approvisionnement d'une base de production importante et la sécurité d'approvisionnement de la Suisse sera ainsi mise en danger.

3. Autres réactions générales au projet mis en consultation :



**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale
sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]**

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Remarques Remarques Osservazioni
Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de culture, NZTG)		Notre organisation salue expressément le fait que les nouvelles technologies de sélection végétale soient régies par une loi spéciale.
vu les art. 74, al. 1, 118, al. 2, let. a, et 120, al. 2, de la Constitution ¹ , en exécution de la Convention du 5 juin 1992 sur la diversité biologique ² , en exécution du Protocole de Cartagena du 29 janvier 2000 sur la prévention des risques biotechnologiques relatif à la Convention sur la diversité biologique ³ , vu le message du Conseil fédéral du [date] ⁴ , arrête:	L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les art. 104 et 104a de la Constitution fédérale, vu le message du Conseil fédéral du [date], arrête :	Notre organisation considère que le respect des engagements internationaux est important. Mais comme les plantes cultivées avec des NZT, qui ne contiennent que du matériel génétique propre à l'espèce, ne se distinguent pas des plantes cultivées de manière traditionnelle, il est justifié de les exclure des dispositions relatives aux OGM. Nous considérons donc que le classement dans les articles 74 et 120 de la Constitution n'est pas pertinent. Le projet ignore le fait qu'en vertu du principe de précaution, une évaluation des risques n'est nécessaire que s'il existe une possibilité plausible de risque basée sur la science. Ce n'est pas le cas.
Chapitre 1 Dispositions générales	Modifier en : 1er paragraphe : dispositions générales	
Art. 1 But 1 La présente loi a pour but : a. de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement contre les abus dans le domaine des nouvelles technologies de sélection ; b. de veiller à ce que les applications des nouvelles technologies de sélection servent l'être humain, les animaux et l'environnement.	Modifier en : Art. 1 But Cette loi règle l'importation, l'étiquetage et la mise en circulation de matériel végétal de reproduction issu de nouvelles technologies de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce.	L'article proposé sur le but correspond exactement à l'art. 1 LGT, qui a nota bene plus de 20 ans. L'objectif doit donc être de réglementer l'admission du matériel végétal de reproduction pour des technologies de sélection sélection choisies. Il est dans l'intérêt de la Suisse, tant du point de vue de l'économie que de l'alimentation et de l'environnement, que nous ne soyons pas coupés des marchés européens et du pool génétique international.

<p>2 Elle vise plus particulièrement :</p> <p>a. à protéger la santé et la sécurité de l'être humain, des animaux et de l'environnement ;</p> <p>b. à conserver à long terme la diversité biologique et la fertilité du sol ;</p> <p>c. à garantir l'intégrité des organismes vivants ;</p> <p>d. à protéger la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle ;</p> <p>e. à permettre le libre choix des consommateurs ;</p> <p>f. à encourager l'information du public ;</p> <p>g. à tenir compte de l'importance des nouvelles technologies de sélection et de la recherche scientifique dans ce domaine pour une production durable.</p>		
<p>Art. 2 Objet et champ d'application</p> <p>1 La présente loi régit l'utilisation de végétaux dont le matériel génétique a été modifié au moyen des nouvelles technologies de sélection et qui ne contiennent pas de matériel génétique transgénique (végétaux issus des nouvelles technologies de sélection).</p> <p>2 Elle régit également l'utilisation des métabolites et des déchets desdits végétaux.</p> <p>3 Pour les produits obtenus à partir de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, seules les prescriptions concernant la désignation et l'information (art. 14, al. 6, et 18, al. 2 et 3) sont applicables.</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 2 Champ d'application</p> <p>La présente loi s'applique aux plantes agricoles et horticoles utiles qui ont été sélectionnées au moyen de nouvelles techniques de sélection et qui ne contiennent que du matériel génétique propre à l'espèce.</p>	<p>La formulation proposée correspond exactement à l'art. 3 LGT.</p> <p>Le projet de loi du Conseil fédéral exclut les procédés transgéniques. Ainsi, les plantes obtenues par de nouvelles technologies de sélection ne peuvent pas être distinguées des plantes issues de procédés traditionnels comme la sélection par mutagenèse.</p> <p>Cela n'a pas de sens de prévoir un autre traitement des métabolites et des déchets.</p>
<p>Art. 3 Principe de précaution et principe de causalité</p> <p>1 Par mesure de précaution, les dangers et les atteintes liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont limités le plus tôt possible.</p> <p>2 Les mesures prises en application de la présente loi sont à la charge de celui qui en est la cause.</p>	<p>Peindre</p>	<p>La formulation proposée correspond exactement à l'art. 2 LGT.</p> <p>Il n'existe aucune base scientifique pour supposer des risques différents de ceux des méthodes de sélection établies, et le principe de précaution ne s'applique donc pas du tout. Tous les risques existants sont couverts par la législation sur les méthodes de sélection traditionnelles.</p>
<p>Art. 4 Définitions</p> <p>Au sens de la présente loi, on entend par:</p> <p>a. végétaux : les plantes capables de se reproduire, y compris les algues, ainsi que les parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication ; les mélanges, objets ou produits qui contiennent de tels végétaux sont assimilés aux végétaux ;</p> <p>b. nouvelles technologies de sélection : les</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 3 Définitions</p> <p>Signifier dans cette loi</p> <p>a. Matériel végétal de reproduction : semences, plants, greffons, porte-greffes et toutes autres parties de plantes, y compris le matériel produit in vitro, destinés à être multipliés, semés, plantés ou replantés ;</p> <p>b. Plantes utiles : plantes utilisées comme</p>	<p>Le texte de loi proposé correspond en grande partie à l'art. 5 LGT. Dans la pratique, la définition du Conseil fédéral risque de poser de sérieux problèmes. Ainsi, par exemple, tous les fruits destinés à la consommation seraient considérés comme des plantes au sens de cette loi, bien que leur matériel de reproduction (p. ex. les pépins) ne soit pas destiné à la reproduction ou à la dissémination. Il suffit de penser aux pommes, aux poires, aux raisins, etc.</p>

<p>méthodes de génie génétique que sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée ;</p> <p>c. mutagenèse dirigée : les méthodes permettant de modifier le matériel génétique des végétaux à des endroits précis ;</p> <p>d. cisgenèse dirigée : les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce ;</p> <p>e. matériel génétique propre à l'espèce : l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle ;</p> <p>f. matériel génétique transgénique : le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce ;</p> <p>g. sélection conventionnelle : le croisement et la sélection par recombinaison naturelle, la modification du degré de ploïdie, de même que la mutagenèse conventionnelle ainsi que la fusion cellulaire et la fusion de protoplastes ;</p> <p>h. mutagenèse conventionnelle : les méthodes qui permettent de modifier le matériel génétique de végétaux au moyen de produits chimiques ou de rayonnements et qui sont jugées sûres d'après l'expérience acquise et les connaissances scientifiques les plus récentes ;</p> <p>i. utilisation : toute opération impliquant des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, notamment leur production, leur dissémination expérimentale, leur mise en circulation, leur exportation, leur détention, leur emploi, leur entreposage, leur transport et leur élimination ;</p> <p>j. mise en circulation : toute remise de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection à un tiers sur le territoire national, en particulier la vente, l'échange, le don, la location, le prêt et l'envoi pour examen ainsi que l'importation ; n'est pas considérée comme une mise en circulation la remise en vue d'activités en milieu confiné et de disséminations expérimentales</p>	<p>denrées alimentaires , comme aliments pour animaux ou à des fins techniques ;</p> <p>c. Nouvelles technologies de sélection : procédés visant à améliorer les propriétés des plantes utiles au moyen de modifications ciblées de leur patrimoine génétique ou par l'introduction de matériel génétique déjà présent dans le pool de gènes à des fins de sélection classique (cisgénèse), de telle sorte que le résultat aurait également pu être obtenu par la sélection classique.</p>	
<p>Chapitre 2 : Utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection</p>	<p>Modifier en : 2e paragraphe : autorisation et étiquetage</p>	<p>Le chapitre 2 proposé correspond en grande partie à la LGT actuellement en vigueur. Le présent projet de loi devrait toutefois permettre un traitement différencié des TNT. Une reprise aussi large de la GTG n'est donc pas appropriée. Le chapitre 2</p>

		devrait se concentrer sur les points essentiels tels que l'autorisation et l'étiquetage.
Section 1 Exigences générales	Peindre	
<p>Art. 5 Protection de l'être humain, des animaux, de l'environnement et de la diversité biologique</p> <p>1 Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets :</p> <p>a. ne puissent mettre en danger l'être humain, les animaux ou l'environnement ;</p> <p>b. ne portent pas atteinte à la diversité biologique ni à l'utilisation durable de ses éléments.</p> <p>2 Les dangers et les atteintes sont évalués tant isolément que collectivement et dans leurs effets cumulés ; il est également tenu compte des relations avec d'autres dangers et atteintes non liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection.</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 4 Obligation d'autorisation</p> <p>¹Le matériel végétal de reproduction des plantes agricoles et horticoles créé à l'aide des nouvelles technologies de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce peut être importé ou commercialisé s'il est admis.</p> <p>²Il peut être importé, transféré ou échangé à des fins de sélection ou de recherche sans autorisation.</p> <p>³L'admission s'effectue par l'inscription au catalogue des variétés de matériel végétal de reproduction issu de nouvelles techniques de sélection.</p>	Le texte proposé correspond à l'art. 6 al. 1 let. a et à l'art. 6 al. 4 LED.
<p>Art. 6 Respect de l'intégrité des organismes vivants</p> <p>1 L'intégrité des organismes vivants doit être respectée dans toute modification génétique d'un végétal apportée par les nouvelles technologies de sélection. Elle n'est pas respectée, notamment lorsque cette modification porte gravement atteinte à des propriétés, des fonctions ou des mœurs caractéristiques d'une espèce sans que des intérêts dignes de protection prépondérants le justifient.</p> <p>2 Pour juger si l'intégrité des organismes vivants est respectée, on évalue dans chaque cas le degré de l'atteinte portée aux végétaux par rapport à l'importance des intérêts dignes de protection qui s'y opposent. Par intérêts dignes de protection, on entend notamment :</p> <p>a. la santé de l'être humain et des animaux ;</p> <p>b. la garantie d'une alimentation suffisante ;</p> <p>c. la réduction des atteintes à l'environnement ;</p> <p>d. la conservation et l'amélioration des conditions écologiques ;</p> <p>e. un bénéfice notable pour la société, sur le plan économique, social ou écologique ;</p> <p>f. l'accroissement des connaissances.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les conditions dans lesquelles, à titre exceptionnel, il est possible de</p>	Peindre	<p>Correspond à l'art. 8 LGT</p> <p>Le principe du respect de la dignité de la créature est inscrit dans la Constitution fédérale et a une portée universelle. L'introduction de l'article proposé nécessiterait d'établir ce principe dans tous les textes juridiques traitant de matériel végétal. La réglementation des techniques de sélection traditionnelles (y compris la mutagenèse non ciblée) ne pose pas cette question.</p>

modifier le matériel génétique d'un végétal au moyen des nouvelles technologies de sélection sans pesée des intérêts.		
<p>Art. 7 Protection d'une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et protection du libre choix des consommateurs</p> <p>1 Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>2 Quiconque utilise de tels végétaux doit prendre les précautions qui conviennent afin d'éviter, en particulier, tout mélange indésirable avec des végétaux résultant de la sélection conventionnelle (séparation des flux des produits). Ces précautions incluent le respect de distances minimales suffisantes par rapport aux surfaces sur lesquelles sont cultivés des végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p> <p>3 Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la séparation des flux des produits et sur les mesures à prendre en vue de prévenir les risques de contamination. Il détermine notamment les distances à respecter. Il tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.</p>	Peindre	<p>Le texte proposé correspond en grande partie à l'art. 7 LED, à l'art. 16 al. 1 LED et à l'art. 16 al. 2 LED.</p> <p>En raison du champ d'application limité (mutagénèse ciblée et cisgénèse ciblée), aucune réglementation supplémentaire en matière de coexistence n'est nécessaire. Il n'en existe déjà pas pour la production avec certaines techniques de sélection, même si celles-ci ne sont pas autorisées dans tous les modes de production. En outre, les éventuelles réglementations devraient être justifiées sur le plan agronomique et être également applicables dans la zone frontalière.</p>
Section 2 Utilisation en milieu confiné	Peindre	
<p>Art. 8</p> <p>1 Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui ne doivent ni faire l'objet d'une dissémination expérimentale (art. 9 et 10), ni être mis en circulation (art. 11 et 12), peuvent être utilisés en milieu confiné à condition que toutes les mesures de confinement requises aient été prises, notamment en vue de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement ainsi que la diversité biologique.</p> <p>2 Le Conseil fédéral prévoit un régime de notification ou d'autorisation pour l'utilisation en milieu confiné ; il en règle les conditions et la procédure.</p>	Peindre	Correspond à l'art. 10 LGT
Section 3 Disséminations expérimentales	Peindre	Les dispositions existantes pour les éleveurs et les multiplicateurs s'appliquent.
Art. 9 Régime de l'autorisation et conditions posées	Peindre	Correspond aux articles 11 et 12 de la LGG.

<p>à l'autorisation</p> <p>1 Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dont la mise en circulation est interdite (art. 11 et 12) ne peuvent faire l'objet d'une dissémination expérimentale qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>2 L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que :</p> <ul style="list-style-type: none"> a les résultats recherchés ne peuvent pas être obtenus par des essais réalisés en milieu confiné ; b. la dissémination apporte également une contribution à l'étude de la biosécurité des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ; c. d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1, ne peut être violé d'aucune autre manière ; d. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de l'application des nouvelles technologies de sélection ; et e. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés. <p>3 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>		
<p>Art. 10 Décision quant à la comparabilité</p> <p>1 Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision de la Confédération confirmant la comparabilité pour autoriser des disséminations expérimentales dudit matériel.</p> <p>2 Les propriétés biologiques et les modifications génétiques de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables si :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les végétaux appartiennent à la même espèce, et b. les mêmes modifications génétiques ont été effectuées au même endroit du matériel génétique et qu'il en résulte les mêmes nouvelles propriétés. <p>3 Le Conseil fédéral définit les autres cas où les</p>	<p>Peindre</p>	

<p>propriétés biologiques et les modifications génétiques des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables ; à cette fin, il examine :</p> <p>a. si les végétaux appartiennent à la même espèce ou peuvent être croisés, et</p> <p>b. quelles modifications génétiques ont été effectuées et quelles nouvelles propriétés en résultent.</p> <p>4 Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let. c et e, ou à l'art. 11, al. 2, let. a et c.</p> <p>5 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>		
<p>Section 4 : Mise sur le marché</p>	<p>Peindre</p>	<p>Les dispositions actuelles concernant les éleveurs, les multiplicateurs et les négociants s'appliquent.</p>
<p>Art. 11 Régime de l'autorisation et conditions posées à l'autorisation</p> <p>1 Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ne peuvent être mis en circulation qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>2 L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que :</p> <p>a. des essais en milieu confiné et des disséminations expérimentales ont établi que les végétaux :</p> <p>1. ne se propagent pas ni ne propagent leurs propriétés de manière indésirable ;</p> <p>2. ne portent pas atteinte à une population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné ;</p> <p>3. ne provoquent pas la disparition non voulue d'une espèce d'organismes ;</p> <p>4. ne perturbent pas, gravement ou à long terme, l'équilibre des composantes de l'environnement ;</p> <p>5. ne portent pas atteinte, gravement ou à long terme, à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol ; et</p> <p>6. ne contreviennent pas d'une autre manière aux exigences de l'art. 5, al. 1.</p> <p>b. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 5 Catalogue des variétés de matériel végétal de reproduction issu des nouvelles technologies de sélection</p> <p>1 L'Office fédéral de l'agriculture édicte le catalogue des variétés par voie d'ordonnance.</p> <p>2 Il inscrit une nouvelle variété au catalogue des variétés s'il a constaté qu'elle est cumulative :</p> <p>a. ne contient que du matériel génétique propre à l'espèce</p> <p>b. a une valeur ajoutée démontrée par rapport aux variétés connues pour l'agriculture ou l'horticulture, qui présente des avantages pour la durabilité, notamment en ce qui concerne l'environnement, la consommation de ressources ou les consommateurs ;</p> <p>c. les autres exigences relatives à l'inscription au catalogue des variétés de la législation</p>	<p>L'art. 11 al. 1 correspond à l'art. 12 LGT</p> <p>Notre organisation rejette systématiquement l'approche d'une procédure d'autorisation pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Il n'existe aucune preuve scientifique que les obtentions issues du champ d'application limité de l'article 4 (Définitions) présentent un risque plus élevé pour l'homme, l'animal ou l'environnement que les méthodes de sélection traditionnelles (y compris la mutagenèse non ciblée). 2. Si un risque justifié devait exister, la loi devrait impérativement être étendue à l'importation de matières premières et de produits transformés. Une telle extension semble impossible à mettre en œuvre. Elle ne serait pas non plus compatible avec l'interdiction des entraves techniques au commerce ou avec les obligations de droit international. 3. Dans la mesure où aucune procédure d'autorisation correspondante n'est prévue dans les pays d'origine des matières premières utilisées en Suisse pour la sélection, la production et la commercialisation, aucune demande d'autorisation ne sera déposée, car le marché suisse est trop peu intéressant sur le plan économique. Le pool génétique suisse serait ainsi réduit à moyen ou long terme, ce qui aurait des inconvénients

<p>l'application des nouvelles technologies de sélection;</p> <p>c. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés ;</p> <p>d. les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p> <p>3 Une plus-value existe notamment lorsqu'une modification des végétaux apportée par les nouvelles technologies de sélection réduit les atteintes que leur culture porte à l'environnement, améliore la qualité des produits ou accroît la résistance du matériel végétal et permet ainsi d'exploiter son potentiel de rendement.</p> <p>4 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>sur le matériel végétal de reproduction ou de multiplication sont remplies.</p> <p>³Une variété est inscrite au catalogue des variétés pour dix ans. Une prolongation est possible.</p> <p>⁴Pour les groupes de produits pour lesquels il n'existe pas de catalogues de variétés, le Conseil fédéral édicte des dispositions qui garantissent la circulation des marchandises et l'approvisionnement du pays.</p>	<p>massifs pour l'alimentation, l'environnement et l'économie en Suisse.</p>
<p>Art. 12 Décision quant à la comparabilité</p> <p>1 Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision quant à la comparabilité ainsi qu'à la plus-value (art. 11, al. 2, let. d) pour autoriser la mise en circulation dudit matériel.</p> <p>2 L'art. 10, al. 2 et 3, s'applique en ce qui concerne la comparabilité biologique et les modifications génétiques des végétaux issus de nouvelles technologies de sélection.</p> <p>3 Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let. c et d, ou à l'art. 11, al. 2.</p> <p>4 Quiconque dispose déjà d'une décision quant à la comparabilité en vertu de l'art. 10, al. 1, ne doit requérir qu'une décision relative à la plus-value au sens de l'art. 11, al. 2, let. d.</p> <p>5 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Notre organisation part du principe que cette procédure entre en ligne de compte pour les obtentions qui sont soumises à une procédure d'autorisation ou de contrôle à l'étranger. En conséquence, compte tenu de la différence entre la Suisse et l'étranger en ce qui concerne l'obligation d'autorisation, il est probable qu'en Suisse, les obtentions nécessitant des interventions plus importantes (NGT-2 de l'UE) seront plus souvent retenues que les obtentions considérées comme proches de la nature (NGT-1 de l'UE). Cela va à l'encontre de la volonté du législateur, raison pour laquelle la procédure selon la comparabilité est rejetée.</p>

<p>Art. 13 Information lors de la remise et respect des instructions</p> <p>1 Quiconque met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est tenu de communiquer à l'acquéreur :</p> <p>a. les propriétés qui sont déterminantes pour l'application des principes visés aux art. 5 à 7 ;</p> <p>b. toutes instructions propres à garantir que, si ces végétaux sont utilisés conformément à leur destination, les exigences visées aux art. 5 à 7 ne seront pas violées.</p> <p>2 La remise à une exploitation agricole ou forestière de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection devant être désignés comme tels est soumise à l'autorisation écrite du propriétaire de l'exploitation.</p> <p>3 L'acquéreur est tenu d'observer les instructions du fabricant et de l'importateur.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 15 LGT</p>
<p>Art. 14 Désignation</p> <p>1 Quiconque met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est tenu de les désigner comme tels.</p> <p>2 La désignation doit être conçue de sorte à garantir le libre choix des consommateurs et à empêcher la fraude sur les produits.</p> <p>3 Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 6 Marquage (Le matériel de reproduction ou de multiplication végétative des variétés énumérées dans le catalogue des variétés visé à l'article 5 est marqué, aux fins de l'importation ou de la commercialisation, comme "variété issue des nouvelles technologies de sélection". ²L'étiquette peut également mentionner la caractéristique spécifique de la variété obtenue par la nouvelle technologie de sélection.</p>	<p>Correspond à l'art. 17 LGT</p> <p>A partir de l'étape de la production, les mécanismes actuels qui ont fait leurs preuves doivent être utilisés afin de garantir une véritable liberté de choix. Aujourd'hui déjà, certains labels excluent certains procédés de sélection. Cette déclaration négative est bien établie et applicable dans l'économie. C'est pourquoi notre organisation s'oppose fermement à la déclaration positive prévue pour la valeur ajoutée en fonction de l'étape de production.</p> <p>La proposition de notre organisation permet de garantir la liberté de choix des consommateurs.</p> <p>De plus, nous estimons que la déclaration correcte des produits importés est difficilement applicable ou disproportionnellement coûteuse si l'UE ne la prévoit pas. En revanche, les produits nationaux sont discriminés si des exceptions sont fixées pour les produits importés.</p>
<p>5 Pour que la présence de traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection puisse être réputée involontaire, la personne soumise à l'obligation de désigner doit prouver qu'elle a procédé soigneusement au contrôle et au recensement des flux des produits.</p>	<p>Peindre</p>	

<p>6 Le Conseil fédéral règle la désignation des produits, notamment celle des denrées alimentaires et des aliments pour animaux ainsi que des additifs obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection.</p> <p>7 Lorsqu'il édicte les dispositions prévues dans le présent article, le Conseil fédéral tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.</p>		
<p>Section 5 Dispositions communes</p>	<p>Peindre</p>	<p>Il n'y a aucune raison d'accorder aux organisations environnementales un droit de recours comme dans la LGG.</p>
<p>Art. 15 Procédure d'opposition</p> <p>1 Sont publiées dans la Feuille fédérale par l'autorité compétente et mises à l'enquête publique pendant 30 jours :</p> <p>a. les demandes d'autorisation portant sur la dissémination expérimentale et sur la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 9, al. 1, et 11, al. 1) ;</p> <p>b. les demandes de décision quant à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1).</p> <p>2 Quiconque a qualité de partie en vertu de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁵ peut faire opposition auprès de l'autorité qui délivre l'autorisation pendant le délai de mise à l'enquête. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 12a de la LGG.</p>
<p>Art. 16 Réexamen des autorisations et des décisions quant à la comparabilité</p> <p>1 L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues.</p> <p>2 Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 13 LGT.</p>
<p>Art. 17 Dérogations au régime de la notification et de l'autorisation ; autocontrôle ; Contrôle de soi</p> <p>1 Le Conseil fédéral peut prévoir une notification ou</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 14 LGT.</p>

<p>une autorisation simplifiée ou une dérogation au régime de la notification ou de l'autorisation pour certains végétaux issus des nouvelles technologies de sélection si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est avéré que toute violation des exigences générales visées aux art. 5 à 7 est exclue.</p> <p>2 Lorsque l'utilisation en milieu confiné ou la mise en circulation de certains végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ne sont pas soumises à autorisation ou à l'obligation de requérir une décision quant à la comparabilité, il incombe à la personne qui veut utiliser ces végétaux en milieu confiné ou les mettre en circulation de s'assurer que les exigences générales visées aux art. 5 à 7 sont remplies.</p> <p>3 Le Conseil fédéral règle les modalités et l'étendue de cet autocontrôle, ainsi que sa vérification.</p>		
<p>Chapitre 3 : Information du public, accès aux dossiers et autres prescriptions du Conseil fédéral</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Art. 18 Information du public et accès aux dossiers</p> <p>1 L'autorité compétente publie un registre :</p> <p>a. des végétaux pour lesquels une autorisation de dissémination expérimentale ou de mise en circulation a été délivrée ;</p> <p>b. des végétaux pour lesquels une décision quant à la comparabilité a été rendue.</p> <p>2 Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.</p> <p>3 L'accès aux informations contenues dans les documents officiels relatifs à l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ou de produits qui en résultent est régi par l'art. 10g de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement.</p>	<p>Peindre</p>	<p>L'article 18 de la LGT a été renforcé.</p>
<p>Art. 19 Autres prescriptions du Conseil fédéral</p> <p>1 Le Conseil fédéral édicte des prescriptions supplémentaires sur l'utilisation des végétaux issus des</p>	<p>Peindre</p>	

<p>nouvelles technologies de sélection ainsi que de leurs métabolites et de leurs déchets si, en raison de leurs propriétés, des modalités de leur utilisation ou des quantités utilisées, les exigences générales visées aux art. 5 à 7 risquent d'être violées.</p> <p>2 S'agissant de ces végétaux, de leurs métabolites et de leurs déchets, il peut notamment :</p> <p>a. réglementer leur transport ainsi que leur importation, leur exportation et leur transit ;</p> <p>b. soumettre leur utilisation à des conditions d'autorisation supplémentaires, la restreindre ou l'interdire ;</p> <p>c. prescrire des mesures visant à lutter contre eux ou à prévenir leur apparition ;</p> <p>d. prescrire des mesures visant à empêcher toute atteinte à la diversité biologique et à l'utilisation durable de ses éléments ;</p> <p>e. lier leur utilisation à des études à long terme ;</p> <p>f. prévoir des auditions publiques en lien avec les art. 9 à 12.</p>		
<p>Chapitre 4 Exécution</p>	<p>Modifier en : Section 3 Exécution</p>	
<p>Art. 20 Exécution</p> <p>1 La Confédération exécute la présente loi dans la mesure où l'exécution n'est pas déjà attribuée aux cantons en vertu d'autres lois fédérales régissant notamment l'utilisation des objets et produits.</p> <p>2 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.</p> <p>3 Il peut associer les cantons à l'exécution de certaines tâches découlant de la présente loi, notamment en ce qui concerne le contrôle et la surveillance.</p> <p>4 L'autorité d'exécution peut confier certaines tâches d'exécution, notamment de contrôle et de surveillance, à des organisations ou à des personnes morales de droit public ou privé.</p> <p>5 Les frais résultant des mesures prises par les autorités pour prévenir un danger ou une atteinte imminente, pour en déterminer l'existence ou pour y remédier sont mis à la charge de la personne qui en est la cause.</p>	<p>Modifier en : Art. 7 Compétences d'exécution ¹La Confédération exécute la présente loi. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution. ²Si plusieurs services fédéraux sont concernés, l'autorité fédérale compétente prend une décision après avoir consulté les autres services fédéraux concernés.</p>	<p>Correspond à l'art. 20 GTG.</p>
<p>Art. 21 Coordination de l'exécution</p> <p>1 L'autorité fédérale qui exécute des prescriptions</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 21 LGT</p>

<p>relatives aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection en vertu d'une autre loi fédérale ou d'une convention internationale est également chargée d'assurer dans ce cadre l'exécution de la présente loi. Les autorités fédérales prennent leurs décisions avec l'accord des autres services fédéraux concernés et, quand le droit fédéral le prévoit, après avoir consulté les cantons concernés.</p> <p>2 Si l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est soumise non seulement à une procédure fédérale de notification ou d'autorisation, mais aussi à une procédure cantonale de planification et d'autorisation, le Conseil fédéral désigne un service qui assure la coordination de ces procédures.</p>		
<p>Art. 22 Commissions consultatives</p> <p>1 La Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique (CFSB) et la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain (CENH) remplissent les tâches qui leur incombent en vertu des art. 22 et 23 de la loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (LGG)⁷ dans le domaine des nouvelles technologies de sélection également.</p> <p>2 L'obligation de l'autorité délivrant les autorisations de consulter la CFSB et la CENH s'applique également pour toute demande d'autorisation ou de décision quant à la comparabilité au sens de la présente loi.</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Art. 23 Obligation de renseigner et confidentialité</p> <p>1 Toute personne est tenue de fournir aux autorités les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi et, s'il le faut, de procéder à des enquêtes ou de ne pas s'y opposer.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut ordonner que des relevés soient établis sur la nature, la quantité et l'évaluation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, que ces relevés soient conservés et qu'ils soient communiqués aux autorités qui en font la demande.</p> <p>3 La Confédération procède à des enquêtes sur l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. Le Conseil fédéral décide quelles</p>	<p>Modifier en : Art. 8 Obligation de renseigner Dans la mesure où l'exécution de la présente loi, des dispositions d'exécution ou des décisions rendues sur la base de celles-ci l'exige, toute personne doit notamment fournir aux organes compétents les renseignements demandés, leur présenter des pièces justificatives et les leur remettre temporairement pour vérification.</p>	<p>Le texte initialement proposé correspond à l'art. 23 LGT.</p>

données concernant de tels végétaux, recueillies en vertu d'autres lois fédérales, doivent être mises à la disposition de l'autorité fédérale qui mène l'enquête. 4 Toute donnée dont la divulgation risque de porter atteinte à un intérêt digne de protection, telle qu'une donnée concernant un secret d'affaires ou de fabrication, doit être traitée de manière confidentielle.		
Art. 24 Monitoring environnemental 1 La Confédération veille à mettre en place et à utiliser un système de monitoring destiné à déceler les disséminations indésirables de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et à reconnaître suffisamment tôt les éventuels effets de ces végétaux et de leur matériel génétique transgénique sur l'environnement et la diversité biologique. 2 Les cantons communiquent à la Confédération les informations et les données disponibles qui sont importantes pour le monitoring environnement.	Peindre	Correspond à l'art. 24a GTG.
Art. 25 Émoluments Le Conseil fédéral fixe les émoluments perçus par les autorités fédérales pour l'exécution de la présente loi.	Modifier en : Art. 9 Taxes Le Conseil fédéral fixe les émoluments pour l'exécution par les autorités fédérales. Il peut prévoir des exceptions à l'obligation de payer des émoluments.	Correspond à l'art. 25 GTG.
Art. 26 Recherche et débat public 1 La Confédération peut commander des travaux de recherche et des évaluations des choix technologiques. 2 Elle s'attache à étendre les connaissances de la population et encourage le débat public sur le recours aux nouvelles technologies de sélection, ainsi que sur les chances et les risques qui y sont liés.	Modification de la numérotation : nouvel art. 10.	Notre organisation salue expressément la formulation de l'art. 26
Chapitre 5 Voies de droit	Peindre	
Art. 27 Procédure de recours La procédure de recours est régie par les dispositions générales de la procédure fédérale.	Peindre	Correspond à l'art. 27 GTG
Art. 28 Droit de recours des organisations 1 Pour autant qu'elles aient été fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, les organisations nationales de protection de l'environnement ont le droit de recourir contre les autorisations délivrées par les autorités pour la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 11, al. 1) et contre les décisions rendues quant	Peindre	Correspond à l'art. 28 LGT.

<p>à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1). 2 Le Conseil fédéral désigne les organisations habilitées à recourir.</p>		
<p>Art. 29 Droit de recours des autorités 1 L'Office fédéral de l'environnement est habilité à user des moyens de recours prévus par le droit cantonal et le droit fédéral contre les décisions prises par les autorités cantonales en application de la présente loi et de ses actes d'exécution. 2 Les cantons ont le même droit de recours lorsque des atteintes émanant d'un canton voisin affectent leur territoire.</p>	Peindre	Correspond à l'art. 29 LGT.
<p>Chapitre 6 : Responsabilité civile</p>	Peindre	
<p>Art. 30 Responsabilité En matière de responsabilité, les art. 30 à 33 LGG8 s'appliquent par analogie. Par « titulaire de l'autorisation », on entend également les personnes pour qui une décision quant à la comparabilité au sens de l'art. 10 ou de l'art. 12 suffit.</p>	Peindre	
<p>Art. 31 Garantie 1 Le Conseil fédéral peut prescrire que les personnes soumises au régime de la notification ou de l'autorisation, ou les personnes devant requérir une décision quant à la comparabilité, fournissent des garanties, sous la forme d'une assurance ou d'une autre manière, pour couvrir leur responsabilité civile. 2 Il fixe l'étendue et la durée de cette garantie. Il peut prévoir que la garantie ne soit suspendue ou ne cesse que 60 jours après la réception de la notification du dommage survenu. 3 Il peut obliger les garants à notifier à l'autorité d'exécution l'existence, la suspension et la cessation de la garantie.</p>	Peindre	
<p>Chapitre 7 Dispositions pénales, mesures administratives et sanction administrative</p>	<p>Modifier en : Art. 11 : Mesures administratives Les mesures administratives suivantes peuvent être prises en cas d'infraction à la présente loi, à ses dispositions d'exécution ou aux décisions rendues sur la base de celles-ci :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Avertissement b. Confiscation ; c. Confiscation et destruction ; 	

	<p>d. Refus des matériels de multiplication à l'importation ou à l'exportation ;</p> <p>e. remplacement payant ;</p> <p>f. Charge d'un montant de 10 000 francs ou jusqu'à la contre-valeur du produit brut de la vente de matériel de multiplication mis en circulation de manière illicite</p>	
<p>Art. 32 Dispositions pénales</p> <p>1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire celui qui, intentionnellement :</p> <p>a. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux exigences générales visées aux art. 5 à 7 ;</p> <p>b. utilise en milieu confiné des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans prendre toutes les mesures de confinement requises ou viole le régime de la notification ou de l'autorisation applicable aux essais réalisés en milieu confiné (art. 8)</p> <p>c. sans autorisation, ou sans décision quant à la comparabilité, dissémine à titre expérimental des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dans l'environnement, met de tels végétaux en circulation ou contrevient à l'autorisation ou à la décision quant à la comparabilité (art. 9, al. 1, 10, al. 1, 11, al. 1, et 2, al. 1) ;</p> <p>d. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans fournir à l'acquéreur les informations et instructions nécessaires (art. 13, al. 1) ;</p> <p>e. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux instructions (art. 13, al. 3) ;</p> <p>f. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans les désigner comme tels pour l'acquéreur (art. 14, al. 1 à 3) ;</p> <p>g. contrevient aux prescriptions sur la désignation des produits obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 14, al. 6) ;</p> <p>h. viole l'obligation d'autocontrôle (art. 17, al. 2)</p> <p>i. contrevient à d'autres prescriptions concernant l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 19).</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 12 Dispositions pénales</p> <p>A moins que l'infraction ne soit passible d'une peine plus lourde en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus quiconque met intentionnellement en circulation, à des fins autres que la sélection et la recherche, du matériel végétal de multiplication obtenu par de nouvelles techniques de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce, mais ne figurant pas au catalogue des variétés.</p>	

<p>2 Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, la peine est une peine pécuniaire.</p>		
<p>Art. 33 Mesures administratives 1 En cas de violation de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions rendues, l'autorité compétente peut adopter les mesures administratives suivantes : a. l'interdiction d'activités ; b. le retrait d'autorisations ; c. l'exécution par substitution aux frais du contrevenant ; d. le séquestre, la confiscation et la destruction. 2 En cas d'adoption des mesures administratives visées à l'al. 1, let. d, l'autorité compétente coordonne la procédure si nécessaire avec les autorités de poursuite pénale.</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Art. 34 Sanction administrative Quiconque dispose d'une autorisation et viole la présente loi, ses dispositions d'exécution ou l'autorisation peut être astreint par l'autorité compétente à payer une somme pouvant aller jusqu'au double de la recette brute des produits mis illégalement en circulation.</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Chapitre 8 Dispositions finales</p>	<p>Modifier en Section 4 Dispositions finales</p>	
<p>Art. 35 Modification d'autres actes La modification d'autres actes est réglée en annexe.</p>	<p>Modifier en : Art. 13 Modification d'un autre acte législatif La loi fédérale du 21 mars 2003 sur le génie génétique dans le domaine non humain (RS 814.91) est modifiée comme suit : ⁹La présente loi ne s'applique pas à l'utilisation de matériel végétal de multiplication de plantes agricoles ou horticoles cultivées selon de nouvelles méthodes conformément à la loi fédérale sur le matériel végétal de multiplication obtenu par sélection, ni aux produits qui en sont issus.</p>	

<p>Art. 36 Référendum et entrée en vigueur 1 La présente loi est soumise au référendum. 2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.</p>	<p>Modifier en : Art. 14 Référendum, entrée en vigueur et durée de validité ¹La présente loi est soumise au référendum facultatif. ²Le Conseil fédéral fixe la date d'entrée en vigueur.</p>	
---	--	--

GS/UEK
10. Juli 2025
Nr.

ASSOCIATION
RESOURCES
DE VIE **POUR TOUS**

Brettonnières, le 7 juillet 2025

C'est en tant qu'acteur de la préservation du patrimoine variétal des plantes potagères que ResSources prend position sur la Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection, LNTS)

Protection du patrimoine variétal

À ce titre, nous sommes grandement préoccupés par les risques de contaminations. L'art.5 al.1b nous semble être un vœu pieux. « Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles techniques [...] doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets [...] ne portent pas atteinte à la diversité biologique ».

Et comment ?

Est-ce seulement possible ?

L'art. 7 prévoit que le Conseil fédéral prend des mesures pour prévenir les contaminations, en tenant compte des recommandations supranationales en matière de distanciation/isolément. Mais les contaminations ne sont totalement évitées nulle part, et rien ne permet d'affirmer qu'elles n'auront pas lieu sur un petit territoire comme la Suisse.

Plutôt que de prévoir des lois pour régler des problèmes dont on sait qu'ils surviendront, il vaudrait mieux à notre sens, protéger ce que nous avons de si précieux, notre patrimoine variétal, en interdisant strictement ce qui le menace, à savoir le génie génétique.

Titre de la loi et questions sémantiques

Un des éléments les plus problématiques est le titre choisi pour la loi. Les termes de « nouvelles techniques de génie génétique » et « nouvelles techniques génomiques » sont largement utilisés et ne suscitent aucune confusion, à la différence de « nouvelles techniques de sélection ».

Nous tenons à souligner que nous prenons ce choix sémantique pour une manière de rendre plus acceptable ce qui ne l'est pas pour la majeure partie de la population – les OGM. Pourquoi ne pas assumer le parti pris que l'ingénierie génétique est une manière respectable de produire des aliments ?

De plus, l'al.26 al.2 de la LNTS prévoit que la Confédération promeut le débat public : cela commence bien mal si on n'appelle pas les éléments en jeu par des noms clairs et univoques.

Dans cette optique, il est également douteux de mettre autant en avant les avantages pour le climat ou la réduction des pesticides (art.1 al.2g, art.6 c et d), sachant qu'il s'agit de promesses de longue date liées au génie génétique et qu'aucun élément à ce jour ne permet de penser que ces plantes auront une utilité en la matière – au contraire !

Cela donne au public une fausse idée de contexte, **ce qui est donc contraire à la loi (LNTS art.26) proposée en consultation.**

Une autre notion a retenu notre attention : « respect de l'intégrité des organismes vivants » (art.6). En effet, dès lors que l'on modifie l'ADN d'un organisme vivant, son intégrité n'est pas respectée – nous entendons la notion dans un sens plus strict que la LNTS. Il nous paraît donc paradoxal de prévoir des mesures allant dans ce sens dans une loi qui élargit la possibilité de modifier génétiquement des êtres vivants.

Par ailleurs, les « intérêts dignes de protection » au nom desquels il est possible de déroger au principe de respect de l'intégrité des organismes vivants sont nombreux et mériteraient d'être clarifiés. Qui les évaluera ?

Beaucoup d'intérêts d'acteurs de différents horizons pourraient entrer dans une ou plusieurs catégories : on entrevoit déjà de nombreuses dérogations, et le principe semble caduc d'avance..

Un intérêt digne de protection attire notamment notre attention, à savoir la réduction des atteintes à l'environnement (point c). Le non-respect de l'intégrité des organismes vivants constituant une atteinte majeure à l'environnement, n'est-il pas paradoxal de la justifier au nom de la réduction des atteintes à l'environnement ?

Il est ambigu que la distinction entre les OGM réglementés par la LGG et ceux réglementés par la LNTS repose sur la notion de « nouveauté », bien relative...

Nouvelle loi et référendum

Qu'il existe une nouvelle loi sur certaines techniques de génie génétique alors que le peuple s'est prononcé en faveur d'un moratoire sur le génie génétique constitue un changement majeur, et ne pas consulter le peuple une nouvelle fois par un référendum serait inacceptable.

Vous n'êtes pas sans savoir qu'une initiative a été lancée, dite « pour la protection des aliments ». De nombreux acteurs opposés aux OGM s'y sont rassemblés. Nous partageons leur volonté de faire barrage à une déréglementation des OGM, « nouveaux » ou anciens, mais nous estimons qu'un référendum contre la LNTS serait une option plus efficace et ferme pour s'opposer sans compromis aux OGM de toute nature.

La problématique ne peut en effet se résoudre à la protection du libre choix du consommateur, à laquelle tant la LNTS que l'initiative pour la protection des aliments accordent beaucoup d'importance. Autant la loi proposée en consultation que l'initiative passent sous silence les risques d'une alimentation à deux vitesses et le fait que le l'étiquetage ne peut protéger le consommateur des contaminations qui inévitablement auront lieu. Une liberté des consommateurs même garantie au mieux ne peut rien changer à beaucoup d'autres aspects, comme le rapport d'une société donnée au vivant, à l'agriculture ou à la propriété intellectuelle.

Par ailleurs, pour réellement garantir une information et une certaine liberté de choix des consommateurs (art.14 al.2), il faudrait étiqueter les aliments comme étant issus des « nouvelles techniques génomiques » ou des « nouvelles techniques de génie génétique » et non des « nouvelles techniques de sélection », terme équivoque qui nuit à cette information et cette liberté.

Union européenne

Nous sommes fermement opposés à ce que la Confédération suive la direction prise par l'Union européenne, et encore plus à ce qu'elle le fasse par anticipation avant que des décisions soient réellement prises.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et espérons vous avoir convaincu de suivre une voie stricte sur ces questions éminemment importantes pour l'intérêt des générations futures et pour la crédibilité de la Suisse en matière de respect du vivant.

Pour l'association ReSources :

Estelle Perrenoud, membre Conseil de l'association Ressources de vie pour tous.

Joël Vuagniaux, directeur de l'association ResSources de vie pour tous

Prise de position sur la loi fédérale sur
les végétaux issus des nouvelles
technologies de "sélection"

09.07.25 11:17
CH - 2301
La Chx-de-Fonds 1



CHF 3.90

A
STANDARD
0.028 kg

A+



98.01.230168 35003979

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication

Palais fédéral Nord

CH - 3003 Berne





Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 26.6.2025

Absender

ASS Société coopérative des sélectionneurs

Kontaktperson für Rückfragen

(Name, E-Mail, Telefon):

Jacques Demierre

j.demierre@ass-agri.ch

Tel. [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Société Coopérative des sélectionneurs (ASS) begrüsst die Regelung der NZT über den Weg eines Spezialgesetzes. Das erlaubt eine Regelung, welche sich von transgenen Pflanzen unterscheidet. Die Bezeichnung «Neue Züchtungsverfahren» erlaubt eine differenzierte Kommunikation gegenüber dem Konsumenten. Wir sind überzeugt, dass die Unterscheidung zwischen transgen und nicht-transgen auch für den Konsumenten von Bedeutung ist.

Die Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, ein Grundbedürfnis der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die auf effiziente und ressourcenschonende Art produziert werden. Mit dem Aufkommen

der Neuen Züchtungstechnologien (NZT) ergeben sich neue Perspektiven. So besteht beispielsweise das Potenzial, die Entwicklung von robusten Sorten zu beschleunigen. Diese könnten einen Beitrag zur Reduktion vom Verbrauch von Ressourcen und zur Ertragsstabilisierung leisten.

ASS weist den vorgeschlagenen Entwurf zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden zudem weitere, zahlreiche Studien, welche sich generell mit den Risiken verschiedener Züchtungstechnologien befassen. Der Gesetzesvorschlag ist somit nicht risikobasiert, wie es das Parlament verlangt hat und wie auch das europäische Umland die Thematik angeht.

Die Rückweisung speziell aus den folgenden Gründen:

1. Die vorliegende Regulierung verhindert weiterhin die Anwendung von NZT in der inländischen Pflanzenzüchtung.

Pflanzenzüchtung findet im Feld statt, nicht im Labor und nicht im Gewächshaus. Die vorgeschlagene Regulierung der Freisetzung zu Versuchszwecken entspricht weitgehend derjenigen im geltenden GTG. Bereits unter diesem war eine Anwendung in der Pflanzenzüchtung nicht möglich. Das GTG ermöglicht zwar die Grundlagenforschung (mit bedeutenden Mehrkosten), es ist jedoch ungeeignet als Rahmen zur Anwendung in der Züchtung (Sortenentwicklung).

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Bedingungen zur Freisetzung zu Versuchszwecken (also zur Züchtung) sind schwierig zu interpretieren. Der erläuternde Bericht lässt jedoch erahnen, was auf den Gesuchsteller zukommen wird. NZT-Pflanzen werden nach wie vor als Pflanzen mit besonderen Risiken behandelt, welche weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Dies entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber sich dem Stand des Wissens anschliesst und anerkennt, dass NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen (beispielsweise mit herkömmlich ungezielter Mutagenese veränderten) Pflanzen keine besonderen Risiken bergen. So ist es zum Beispiel sachlich nicht erklärbar, warum der Antragsteller belegen muss, dass die Pflanzen die Biodiversität nicht einschränken und dass die Würde der Pflanze nicht verletzt ist. Auch ist es sachlich nicht erklärbar, warum der Züchter im Vergleich zum Umgang mit herkömmlichen Pflanzen zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung einer allfälligen Umweltgefährdung ergreifen muss.

Wir erwarten, dass die Restrisiken von NZT den Restrisiken von herkömmlich gezüchteten Pflanzen und den Risiken einer Nichtanwendung der Technologie gegenübergestellt werden. Diese Haltung erkennen wir weder im Gesetzesentwurf noch im erläuternden Bericht.

Somit wird die Erforschung der Potenziale der Technologien weiterhin im Keim erstickt. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Züchtungsunternehmen weiter geschwächt, während international tätige Unternehmen ihre Züchtungsarbeit an Orte ohne spezielle Auflagen verlegen und nur das entwickelte Produkt zur Kommerzialisierung in der Schweiz beantragen werden.

2. Die Definition der Kategorien «Konventionell», «NZT» und «GVO» müssen analog zum Ausland geregelt werden, ansonsten führen sie zu unverhältnismässig hohen Handelshemmnissen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Regelung in der EU. Eine konventionelle Sorte muss auch in der Schweiz als konventionelle Sorte gelten und umgekehrt (heute herrscht bereits auf dieser Stufe Unklarheit). Ebenso muss eine NGT-1 Sorte in

der EU als NZT-Sorte in der Schweiz reguliert werden und umgekehrt. Ansonsten führt dies zu enormen Handelshemmnissen und Unsicherheiten auf allen Stufen, vom Saatgut bis zum verarbeiteten Produkt. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der hindernisfreie Handel über Landesgrenzen hinweg ein entscheidender Faktor ist für die Beschaffungssicherheit des wichtigen Produktionsfaktors Saatgut. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Saatgut aus verschiedenen Kontinenten schafft Angebotsstabilität und Sicherheit. Auch deshalb wurden in den bilateralen Verträgen mit der EU der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von neuen Sorten (ausser GVO) und der Zertifizierungsnormen für Saatgut ein hohes Gewicht beigemessen. Mit der vorliegenden Regulierung wird das System der gegenseitigen Anerkennung zunehmend unterwandert. Das gilt aber auch bei Beibehaltung der geltenden Regulierung. Die gegenseitige Zulassung von Sorten muss mindestens für die konventionellen Sorten weiterhin gelten. Ideal wäre auch eine gegenseitige Anerkennung der NZT, resp NGT-1-Sorten.

- 3. Eine lückenlose Warentrennung mit Deklarationspflicht bis zum Endprodukt führt zu unverhältnismässig hohen Kosten.** Diese Anforderungen wird die Einführung von NZT-Sorten sehr stark behindern. Der Mehrwert wird die Mehrkosten nicht aufwiegen können. Auch aus diesem Grund ist es fragwürdig, ob die Züchter bereit sind, in solche Sorten zu investieren.

Auch für Importprodukte dürfte die korrekte Rückverfolgbarkeit bis hin zum Züchter eine enorme Herausforderung darstellen, insbesondere wenn die EU keine Kennzeichnungspflicht am finalen Produkt beschliesst. Ausnahmeregelungen für schwierige Fälle (vorwiegend wohl Importe), welche der Gesetzesentwurf vorsieht, kommen hingegen einer Diskriminierung von Schweizer Produkten gleich.

ASS setzt sich für eine echte Wahlfreiheit auf allen Stufen ein, sei es für Konsumentinnen und Konsumenten, Landwirtinnen und Landwirte und Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter. Aufgrund des Moratoriums für NZT besteht heute diese Wahlfreiheit nicht.

ASS unterstützt eine Kennzeichnung bis zum Saatgut, wie sie auch in der EU vorgesehen ist. Damit erhält die Branche die notwendige Grundlage, um in der Schweiz weiterhin NZT-freie Produkte anzubieten, z.B. über Labelorganisationen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert ASS die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

- 2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen.

Neue technische Handelshemmnisse sind zu vermeiden. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassene Sorten auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Züchtungsunternehmen gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass ASS ein hohes Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie an einem sicheren und machbaren Nebeneinander interessiert. Wir sind der Meinung, dass eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis geregelt werden kann. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

Voraussetzungen für die Machbarkeit wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Wir halten handelsübliche Toleranzwerte für sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können. Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Wir sind überzeugt, dass mit einem solchen System Bio-Suisse und weitere Label-Organisationen davon Gebrauch machen, dem Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihm damit die Wahl ermöglichen werden. Zugleich können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren. Hingegen entfallen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration in jedem Fall und bis zum Endprodukt für alle anderen.

ASS bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Wir teilen grundsätzlich die Haltung des Bundesrates, wonach er aktuell kein dringender Handlungsbedarf im Patentrecht gibt. Handlungsbedarf sehen wir im Bereich der Verbesserung der Transparenz, welche in der aktuellen Revision des Patentrechts vorgesehen ist. Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Gemäss unseren Informationen entspricht das Schweizer Patentrecht den Grundsätzen, die uns wichtig sind: Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken, das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde. Zudem sollen vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) nicht patentierbar sein. Sollte das Aufkommen von NZT zu einer Patentflut führen, wäre das Patentrecht dannzumal anzupassen.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		ASS begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	ASS erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen;	<i>Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.</i>	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG.</p> <p>Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden.</p> <p>Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG.</p> <p>Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der 	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw. Zudem fehlen in Abschnitt b. neue Verfahren zur ungezielten Mutagenese.</p>

<p>arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen</p>

<p>Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist,</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften</p>	<p style="color: red;">Streichen</p>	

<p>und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</p> <p>3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;</p> <p>4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>und</p> <p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <p>a. nur arteigenes Erbmaterial enthält;</p> <p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>ASS lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und</p>	<p>Streichen</p>	<p>ASS geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. ASS lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von ASS kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>

<p>Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>		
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat internationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>

<p>Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen,</p>	Streichen	

<p>ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungsanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so</p>	<p>Streichen</p>	

<p>kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Bauernverband Appenzell Ausserrhoden

Stebelnstr. 9

9104 Waldstatt

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Priska Frischknecht, sekretariat@appenzellerbauern.ch 071 350 03 91

Allgemeine Rückmeldungen

- 1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Der BVAR begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht des BVAR müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**
Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-



Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig, als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neuen Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	---	-------------------------------

Der BVAR befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.



- **Import von Lebensmitteln**

Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht des BVAR sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Der BVAR bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Der BVAR geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzüchtung



hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.

Zentrale Anliegen des BVAR

Für den BVAR sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der BVAR fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag BVAR Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen BVAR Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p> [...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ </p>	<p> Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern. </p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; </p>	<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; </p>	<p> Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte). </p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <i>Verweis EU-Richtlinie</i> ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. ² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die</p>



	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien		
1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen		
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>



<p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte vermeidbare und nicht tolerierbare Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses analog heutiger Label-Produktion). Dabei sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Stand von Wissenschaft und Technik; die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze; übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. 	<p>Warenflusstrennung gewährleisten</p> <p>Der Schutzgedanke der herkömmlichen Züchtung und der Konsumentewahlfreiheit werden beibehalten, gleichzeitig aber praxistauglicher gefasst. Statt einer absoluten Vermeidungspflicht wird auf eine "wesentliche Beeinträchtigung" und "nicht tolerierbare Vermischung" gebaut, was realistischere Anforderungen ermöglicht. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden explizit berücksichtigt, ebenso wie die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze. Das erhöht die Anwendbarkeit im Alltag und stärkt die Verhältnismässigkeit. Die Warenflusstrennung muss analog dem heutigen System bei den Labels vollzogen werden – also gleiche Abgabe- oder Sammelstelle, gleiche Aufbereitungslinie aber separate Lagerung wo möglich und sinnvoll.</p> <p>Mindestabstände sind in der kleinteilig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht umsetzbar und würden den Anbau von NZT1-Pflanzen faktisch verunmöglichen. Bereits heute stehen verschiedene Produktionsrichtungen und Sorten Feld an Feld</p>



		nebeneinander. Das Funktioniert einwandfrei und entspricht dem Grundverständnis der Agrarpraxis. Daran halten wir fest.
--	--	---

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen

<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
---	---	--

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Meldepflicht ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:	<p>Reduktion auf Meldepflicht Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den</p>
---	--	---

<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen derselben Art angehören, und dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzen derselben Art angehören, und • dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>

<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
---	--	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;</p> <p>b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, und aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 	<p>Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.</p>



<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>e. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen</p>	<p>[...]</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten oder kann als «NZT» abgekürzt werden. Für Exporte besteht keine Kennzeichnungspflicht.</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden</p> <p>Kennzeichnungspflicht bis zum Endverbraucher. D.h. alle Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bestehen (auch zusammengesetzte und verarbeitete Produkte), müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Produkte für den Export müssen nicht gekennzeichnet werden (Verhinderung einer möglichen Diskriminierung)</p>



<p>keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte</p>

<p>einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates

<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu</p>
---	---	---

<p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt. Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>



wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen;

- e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.

⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Keine.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.

² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

~~² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~

Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.

Art. 22 Beratende Kommissionen

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die

~~² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die~~

Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch

<p>Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring</p> <p>Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	

<p>² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
---	--	--

5. Kapitel: Rechtspflege

<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		

6. Kapitel: Haftpflicht

<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p>	<p>Art. 31 Sicherstellung</p>	

<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	
---	--	--

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>

<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Keine.</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 35 Änderung anderer Erlasse	Keine.	



Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	<i>Keine.</i>	

Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹		
Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).	<i>Keine.</i>	
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	<i>Keine.</i>	
Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.	<i>Keine.</i>	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;	<i>Keine.</i>	



<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	Keine.	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	Keine.	

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁵.</p>	Keine.	
--	--------	--

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶

<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnik-gesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologien-gesetzes vom ...¹⁸.</p>	Keine.	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁹;</p>	Keine.	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025 / Stellungnahme des Schaffhauser Bauernverbandes

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schaffhauser Bauernverband

Blomberg 2

8217 Wilchingen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Virginia Stoll, sekretariat@schaffhauserbauer.ch 052 681 13 66

Wilchingen 08.07.2025

Allgemeine Rückmeldungen

- 1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Der SHBV begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZZ) kann helfen aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpflanzen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Es sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig. Diese umfassen:

- die Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-Step-Prinzip
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigung übernehmen



- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	---	--

Der aktuell diskutierte EU- Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Nationalrat (06.03.2025) und Ständerat (05.06.2025) haben einer Verlängerung des Gentechmoratoriums bis Ende 2030 zugestimmt und Anträge für verkürzte Fristen für neue Züchtungstechniken wurden abgelehnt.

Suisse Garantie garantiert bei der Vermarktung ihrer Lebensmittel, dass diese ohne GVO hergestellt sind, was für die CH Landwirtschaft ein sehr grosser Wettbewerbsvorteil ist. Das neue Gesetz würde das grosse Vertrauen in CH GVO-Freiheit und damit in die CH-Landwirtschaft, enorm schwächen und schädigen.

Anpassung des Patentgesetzes vornehmen

Es ist davon auszugehen, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzüchtung hemmen.

Mehrwert für die Landwirtschaft und die Versorgungssicherheit

Das Ziel muss sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag SHBV Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen SHBV Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p> [...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ </p>	<p> Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern. </p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; </p>	<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen und nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien (Gentechverfahren) schützen b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; </p>	<p> Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Die Wahlfreiheit in der Produktion muss sichergestellt sein. Neu: h) die Gewährleistung des Konsumentenschutzes ist zwingend notwendig </p>



<ul style="list-style-type: none"> e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern 	<ul style="list-style-type: none"> d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten und der Produzenten und Produzentinnen ermöglichen gewährleisten; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen. h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern 	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p><u>Vorschlag: Abs. 1</u></p> <p>„Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u>, deren Erbmaterial mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“</p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.</p> <p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p> <p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>

<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann; e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht; f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist; g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten; i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen; j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche. 	<p>Art. 4 Abs. b «neue gentechnische Verfahren...»</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist</p>
--	---	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien



1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnis-mässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur ¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. ² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue</p>	<p>[...] ³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. ⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erforderlich. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p>

<p>Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. ² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. ³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wesentlich beeinträchtigen. ² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte vermeidbare und nicht tolerierbare Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses analog heutiger Label-Produktion). Dabei sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. ³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> a. den Stand von Wissenschaft und Technik; b. die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze; c. übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. </p>	<p>Warenflusstrennung gewährleisten</p> <p>Der Schutzgedanke der herkömmlichen Züchtung und der Konsumentengewahrfreiheit werden beibehalten, gleichzeitig aber praxistauglicher gefasst. Statt einer absoluten Vermeidungspflicht wird auf eine "wesentliche Beeinträchtigung" und "nicht tolerierbare Vermischung" gebaut, was realistischere Anforderungen ermöglicht. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden explizit berücksichtigt, ebenso wie die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze. Das erhöht die Anwendbarkeit im Alltag und stärkt die Verhältnismässigkeit. Die Warenflusstrennung muss analog dem heutigen System bei den Labels vollzogen werden – also gleiche Abgabe- oder Sammelstelle, gleiche Aufbereitungslinie aber separate Lagerung wo möglich und sinnvoll. Mindestabstände sind in der kleinteilig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht umsetzbar und würden den Anbau von NZT1-Pflanzen faktisch verunmöglichen. Bereits heute stehen verschiedene Produktionsrichtungen und Sorten Feld an Feld nebeneinander. Das funktioniert einwandfrei und entspricht dem Grundverständnis der Agrarpraxis. Daran halten wir fest.</p>

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr</p>	<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne</p>

<p>gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
--	--	--

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Meldepflicht</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen 	<p>Reduktion auf Meldepflicht</p> <p>Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>

<p>Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p>	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>

	6 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.	
--	---	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:
 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;
 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;
- c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;
- d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.

³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien **der Kategorie NZT1** dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. **die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;**
- b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, ~~und~~ aufgrund von Freisetzungsversuchen **oder Sortenversuchen** belegt ist, dass sie:
 1. **sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können**
 2. ~~die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;~~
 3. ~~nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;~~
 4. ~~den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;~~
 5. ~~keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und~~
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- c. ~~die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;~~
- d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;

Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.



<p>die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. ⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. ³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt. ⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt. ⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind. ⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 14 Kennzeichnung ¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. ² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. ³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. ⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. ⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen</p>	<p>[...] ³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten oder kann als «NZT» abgekürzt werden. Für Exporte besteht keine Kennzeichnungspflicht.</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden Kennzeichnungspflicht bis zum Endverbraucher. D.h. alle Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bestehen (auch zusammengesetzte und verarbeitete Produkte), müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Produkte für den Export müssen nicht gekennzeichnet werden (Verhinderung einer möglichen Diskriminierung)</p>

<p>nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>a. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet,</p>

		<p>dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. ³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. ³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>

a.	a.	
----	----	--

4. Kapitel: Vollzug

<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>

5. Kapitel: Rechtspflege

<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p> <p>² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder</p>
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen</p>	



<p>Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
---	---	---

6. Kapitel: Haftpflicht

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Änderung anderer Erlasse (Anhang)

1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Berner Bauern Verband
Milchstrasse 9
3072 Ostermundigen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Anna Stalder, anna.stalder@bernerbauern.ch, 031 938 22 79

Allgemeine Rückmeldungen

- Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Der Berner Bauern Verband (BEBV) begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht des BEBV müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**



Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neuen Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	---	-------------------------------

Der BEBV befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu



solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

- **Import von Lebensmitteln**

Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht des BEBV sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Der BEBV bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickeln werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Der BEBV geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent



ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzucht hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.

Zentrale Anliegen des BEBV

Für den BEBV sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der BEBV fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag SBV Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen SBV Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p> [...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ </p>	<p> Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern. </p>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; </p>	<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; </p>	<p> Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte). </p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <i>Verweis EU-Richtlinie</i> ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. ² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die</p>



	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>

<p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Keine Warenflusstrennung</p> <p>Streichung der Vorgaben zu Mindestabständen und Warenflusstrennung, da eine allgemeine Regelung in der Schweizer Landwirtschaft nicht praktikabel wäre. Denn NZT1-Pflanzen könnten auch in der Natur vorkommen oder hätten durch konventionelle Züchtung entstehen können und somit sind die Risiken vergleichbar. Auch ist die Nachweisbarkeit Stand heute nicht gegeben. Die Regulierung wäre analog der EU (gemäss aktuellem Stand) Labels und andere privatrechtliche Organisationen haben nach wie vor die Möglichkeit, den Anbau von NZT-Pflanzen in ihren Reglementen zu untersagen.</p>

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so</p>

<p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
---	--	---

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>Meldepflicht</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und 	<p>Reduktion auf Meldepflicht</p> <p>Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>

	<p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>

4. Abschnitt: Inverkehrbringen

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:
 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;
 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;
- c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;
- d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.

³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien **der Kategorie NZT1** dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. **die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;**
- b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, ~~und~~ aufgrund von Freisetzungsversuchen **oder Sortenversuchen** belegt ist, dass sie:
 1. ~~sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;~~ **durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können**
 2. ~~die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;~~
 3. ~~nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;~~
 4. ~~den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;~~
 5. ~~keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und~~
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- c. ~~die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;~~
- d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;
- e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen ~~aus herkömmlicher Züchtung~~ **auf der Sortenliste** für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.

Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.

<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung</p>

<p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p>	<p>¹ Wer Saat- und Pflanzgut von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über die Herkunft der Pflanzen Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nur für das Saatgut; Produkte, die daraus hervorgehen, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.</p> <p>⁵ Der Bundesrat legt Schwellenwerte für unbeabsichtigte Spuren fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist.</p> <p>⁶ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert wurden und erfasst haben.</p>	<p>Nur Saat- /Pflanzgut kennzeichnen</p> <p>Kennzeichnungspflicht nur bis zur Stufe des Saat-/ Pflanzguts festgelegt. Das bedeutet, dass landwirtschaftliche Betriebe die Informationen über die Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien (NZT1) erhalten müssen, jedoch keine zusätzliche Kennzeichnungspflicht für den weiteren Verarbeitungsprozess bis hin zum Endprodukt besteht. Somit ist mit weniger Bürokratie zu rechnen.</p> <p>Hier wird davon ausgegangen, dass eine frühzeitige Information auf Saatgutebene ausreichend ist und die Nachverfolgbarkeit nicht weiter bis zum Endverbraucher gewährleistet werden muss.</p> <p>Pflanzen, welche mit herkömmlichen Züchtungsmethoden gezüchtet wurden, müsse bereits heute nicht gekennzeichnet werden – warum also sollten NZT1 anders gehandhabt werden? Der Fokus liegt auf dem Saatgut als «kritische Stufe», an der die</p>

<p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussehenhandelsbeziehungen.</p>	<p>⁷ Der Bundesrat regelt Art und Umfang der Kennzeichnung. die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. ⁸ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussehenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Information am sinnvollsten ist: wer kein NZT1-Pflanzen anbauen möchte, findet die notwendige Information auf dem Saatgut. Eine Warenflusstrennung erübrigt sich, privatrechtlich kann der Einsatz von NZT1 nach wie vor eingeschränkt werden.</p>
--	---	---

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren ¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren ¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit ¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. ² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. ² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller</p>



		Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	Keine.	Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates

<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. <p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p>	<p>[...]</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
--	--	---

<p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt.</p> <p>Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p> <p>Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>



4. Kapitel: Vollzug

<p>Art. 20 Vollzug ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. ² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. ⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen. ⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs ¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. ² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen ¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>	<p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel</p>

<p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		<p>eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit ¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. ² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. ⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring ¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. ² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring ¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. ² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog ¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. ² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	

<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>		
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p>	

<p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		

6. Kapitel: Haftpflicht

<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p>	<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p>	



² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.
³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.

² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.
³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden;
- b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8);
- c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);
- d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);
- e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);
- f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);
- g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);
- h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)

Art. 32 Strafbestimmungen

¹ ~~Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich~~ **Wer vorsätzlich:**

- a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 **in erheblicher Weise** verletzt werden;
- b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ~~nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen~~ **gemäss Artikel 8** verstösst;
- c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne **erforderliche** Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch **nach den Artikeln 9 bis 12** freisetzt oder in Verkehr bringt ~~oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst~~;
- d. ~~Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);~~ **gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst**;
- ~~e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);~~
- ~~f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);~~

Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.

<p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). ² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). wird mit Geldstrafe bestraft. ² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt. ³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



Änderung anderer Erlasse (Anhang)

1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹

<p>Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ...¹⁰ (NZTG).</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit</p> <p>Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG¹² zu vermeiden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung; <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴</p>		
<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁵.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶</p>		
<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologengesetzes vom ...¹⁸.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁹;</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Biofarm Genossenschaft

Ziegelbachstrasse 4

4950 Huttwil

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Brigit Brunner, brunner@biofarm.ch

+41 62 957 80 68

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell.

Wir sehen in den neuen Züchtungstechnologien weder für KonsumentInnen noch für die Landwirtschaft einen Nutzen. Ganz im Gegenteil: Die Biofarm Genossenschaft beurteilt die Risiken für Mensch und Umwelt als unkalkulierbar und lehnt auch deshalb das Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ab.

Die Zulassung neuer genomischer Techniken oder neuer gentechnischer Verfahren bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern generiert nur höhere Kosten (Warenflusstrennung) und gleichzeitiger Druck auf die jetzt schon teureren Bio-Verkaufspreise. Glaubwürdigkeit und Transparenz sind für den Biofachhandel relevant. In der Bio-Branche ist eine exakte Deklaration der Produktionsweise,

Nachweisverfahren und eine strikte Warenfusstrennung sehr wichtig. Die KonsumentInnen müssen darauf vertrauen können, dass sie sich jene Artikel in den Warenkorb legen, für deren Qualität und Anbauweise sie sich entschieden haben. Für diesen Mehrwert sind die KonsumentInnen bereit, einen höheren Preis zu zahlen.

Die Biofarm Genossenschaft stellt sich klar gegen das «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG)» und der darin einhergehenden Banalisierung der Thematik. Der Begriff «Neue Züchtungstechnologie» sagt nichts über das tatsächliche Verfahren, nämlich eine gentechnische Veränderung des Genoms aus. Auch das Wort «Neu» gehört unseres Erachtens nicht in ein Gesetz, welches für Jahre Bestand haben soll.

Die neuen gentechnischen Verfahren sind, laut Entscheid des Europäischen Gerichtshof von 2018, immer noch Gentechnik. Wir sind der Meinung, dass Produkte, die mit solchen Verfahren produziert werden, auch zwingend entsprechend klar gekennzeichnet und im Einzelfall auf Risiken geprüft werden müssen. Deshalb lehnt die Biofarm Genossenschaft den Gesetzesentwurf vollumfänglich ab.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Der EU-Vorschlag lehnen wir klar ab. Er ist mit der Schweizerischen Bundesverfassung nicht vereinbar und verstösst gegen das Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt.
Art. 7.	Ersatzlos streichen	
Art. 10.	Ersatzlos streichen	
Art. 12	Ersatzlos streichen	
Art. 14 Abs. 3	Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die daraus folgende Kennzeichnung „gentechnisch verarbeitet“ ist für KonsumentInnen wichtig.	Die Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnisch Verfahren und die daraus gewonnen Erzeugnisse ist sehr wichtig und wird von KonsumentInnen gewünscht. Die vorgeschlagene Kennzeichnung lehnen wir ab, weil sie irreführend und verschleiern ist.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 24.6.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

biorespect, Murbacherstrasse 34, 4056 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Tino Plümecke, Gabriele Pichlhofer,

info@biorespect.ch, 061 692 01 01

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit

Vorbehalt Nein Begründung /

Anmerkungen:

Die Verfahren der sogenannten neuen Gentechnik sind mit dem Gentechnikgesetz zu regeln

biorespect lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren mit dem vorgelegten Züchtungstechnologienengesetz ab.

Auch mit den neuen Verfahren (CRISPR) wird ins Genom eingegriffen. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine sehr hohe Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen

werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Auswirkungen dieser Eingriffe und mögliche Risiken für die Pflanzen und für die Umwelt sind noch weitgehend unerforscht.

biorespects sieht weder rechtliche noch wissenschaftliche Gründe, die Verfahren der neuen Gentechnik in einem eigenen Regelwerk ausserhalb des bestehenden Gentechnikgesetzes zu regulieren. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Auch der Bundesrat hat sich dieser Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren angeschlossen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>). Umso unverständlicher ist es, dass jetzt ohne Regulierungsnotwendigkeit das Züchtungstechnologengesetz vorgelegt wird.

biorespects bezweifelt, dass mit Cisgenen in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken einhergehen sollen als mit Transgenen. Cisgene setzen sich aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert und die Folgen für das veränderte Genom sind nicht ausreichend absehbar. Das Risiko ist also in erster Linie mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es keinen Grund, die neuen Gentechniken nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben - weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im Proof-of-Concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält biorespects für inakzeptabel. Wir unterstellen, dass mit dem Begriff vor der Öffentlichkeit verschleiert werden soll, dass es sich um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) würde vor allem Konsument:innen in die Irre führen. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» biorespects hält fest: Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend bezeichnet werden.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

biorespects kritisiert neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da sich auch mit einzelnen Geneditierungen Veränderungen erzeugen lassen, bzw. ungewollt erzeugt werden, die im Genom der Art nicht vorkommen. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese weitgehend hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des vorgelegten Gesetzes nicht eindeutig definiert. Rechtsunsicherheit ist vorprogrammiert.

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Das NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkannt. Da das NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LwG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft das NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen nicht genau definierten Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher. Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei der Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese müssten auf Gesetzesebene definiert werden.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellern Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Es fehlen Kriterien zur Koexistenzregulierung. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) muss gewährleistet sein.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission,

dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit
Vorbehalt Nein Begründung /
Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

biorespect lehnt ein Vorgehen analog der EU ab. Der vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen sind keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots vorgesehen. Im Vorschlag des EU-Parlaments ist eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit vorgesehen, jedoch ist fraglich, ob sich dieser in der weiteren Debatte durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich nicht haltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mit den neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen. Deshalb greift für die Schweiz Art. 120 der BV und bedingt die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung der Produkte.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in der Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet wurde, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des EU-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „History of Safe Use“ gegeben sei. „History of Safe Use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip. Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstößt und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft mit dem EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Allerdings muss handlungsleitend sein, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen den meisten EU-Ländern und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft viel kleinräumiger, was nach Auffassung von biospect die Einführung der Gentechnik in der Landwirtschaft verunmöglicht. Wir sehen nicht, dass eine Koexistenz möglich sein wird. Die Gesetzgebung muss den lokalen Gegebenheiten vordergründig Rechnung tragen.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage – Dringlichkeit eines Handlungsbedarf wird missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht auf eklatante Weise. Diese ignorante Haltung gefährdet die Lebensmittelsicherheit und den freien Zugang zu Saatgut. Die Gefahr der zunehmenden Patente auf NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Mit der Gesetzesvorlage wurde verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen.

Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Fazit:

biorespect lehnt den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft generell ab. Dies gilt auch für die Verfahren der sogenannten neuen Gentechnik. Das vorgelegte Züchtungstechnologengesetz weisen wir in seiner Gesamtheit zurück. Wir erwarten, dass die Verfahren der neuen Gentechnik mit dem Gentechnikgesetz geregelt werden. Es ist unverständlich, dass der Gesetzesentwurf in dieser Form vorgelegt wird. Man fragt sich, warum die Begrifflichkeiten verschleiert werden. So wird man sicher die gewollte Akzeptanz in der Bevölkerung nicht erzielen. Eine Mehrheit lehnt die Einführung der Gentechnik in der Schweiz nach wie vor ab. Der Gesetzesentwurf ist handwerklich schlecht vorbereitet und die Regulierung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die kleinräumige Schweizer Landwirtschaft verträgt keine Koexistenz. Wir fordern daher unvermindert, dass die Schweizer Landwirtschaft weiter gentechnikfrei produzieren kann. Das Züchtungstechnologengesetz muss zurückgezogen werden. Aus diesen Gründen beschränkt sich biorespect auf die allgemeinen Anmerkungen. Wir verzichten darauf, die einzelnen Artikel zu kommentieren. Hierzu verweisen wir auf die eingereichte Stellungnahme der Schweizer Allianz Gentechfrei SAG.



Vernehmlassung Entwurf zum Bundesgesetz zu Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Zusammenfassung

Aus Sicht von Bio Suisse wird der Nutzen und die Chancen der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien NGT bzw. neuen gentechnischen Verfahren NGV heute überschätzt und deren Kosten massiv unterschätzt. Für den Biolandbau ist es essenziell, die neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien realistisch einzuordnen und damit höchstens als ein (kleines) Puzzlestück in einem grossen System zu sehen, wobei dessen Nutzen/Potential heute noch ungewiss ist. Die bisherige Züchtung (konventionell und biologisch) bringt dagegen essenzielle und solide Fortschritte für die Landwirtschaft und muss auch in Zukunft gefördert und gestärkt werden.

Nach Überprüfung der vorliegenden Gesetzesvorlage ist aus Sicht Bio Suisse eine erfolgreiche Weiterführung eines gentechnikfreien Biolandbaus in der Schweiz massiv tangiert und stark gefährdet. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regulierung wird dem Anspruch der Wahlfreiheit für Produzent:innen und Konsument:innen nicht gerecht. Der Schutz einer gentechnikfreien Landwirtschaft ist nicht gesichert und eine verteuerte Produktion ohne einen klaren Nutzen ist zu befürchten. Für eine praxistaugliche Koexistenzregelung braucht es aus Sicht Bio Suisse klar mehr, als der Bundesrat in diesem Gesetzesvorschlag regelt. Aufwand und Kosten einer Koexistenz dürfen nicht zu Lasten jener gehen, die darauf verzichten wollen. Zudem braucht es Klärung bei der Kennzeichnung, der Haftungsfrage, der Rückverfolgbarkeit/ Nachweisverfahren, der Patentregelung sowie der ökonomischen Auswirkungen einer Zulassung von neuen gentechnischen Züchtungstechnologien.

Im ersten Teil dieser Stellungnahme liefern wir eine generelle Einschätzung von Bio Suisse und im zweiten Teil wird auf den konkreten Gesetzesvorschlag des Bundesrats eingegangen und zum Schluss noch auf zentrale Punkte, die in der Vorlage zu wenig oder kein Thema sind wie beispielweise die Patentregelung.

In einem separaten Dokument stellen wir zusätzlich einen Lösungsansatz von Bio Suisse vor, der ein Vorgehen in Etappen skizziert. Mit einer solchen Vorgehensweise, welche selbstverständlich ebenfalls eine solide gesetzliche Grundlage benötigt, sind aus unserer Sicht gewisse Zulassungsschritte denkbar, welche einerseits eine gentechnikfreie Produktionsweise auch weiterhin ohne Mehrkosten möglich machen und andererseits die neuen gentechnischen Verfahren einer fundierten Kosten-Nutzen-Analyse und damit einem eigentlichen „Realitätscheck“ unterziehen.

Absender

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34
CH-4052 Basel

Kontakt:

Barbara Küttel, Co-Verantwortliche Politik barbara.kuettel@bio-suisse.ch, Tel. 061 204 66 66

Einleitung und Anliegen Bio Suisse

Der Biolandbau setzt sich für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion vom Feld bis auf den Teller ein und hat in den vergangenen Jahrzehnten viel für ein optimales Zusammenspiel von Produktion und Ökologie geleistet. Ziel von Bio Suisse ist es dieses System stetig weiterzuentwickeln damit die Biolandwirtschaft sowohl für die Produzent:innen als auch die Konsument:innen ein überzeugender Weg bleibt, den immer mehr Menschen auf ihren Betrieben und mit ihrem Konsum verfolgen und unterstützen. Dabei setzt Bio Suisse sowohl auf bewährte Praktiken wie auch neue Technologien. Aus Sicht von Bio Suisse werden die Chancen der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien aktuell jedoch deutlich überschätzt und die Kosten klar unterschätzt. Beispiele praxistauglicher Pflanzen, die mit den NGV gezüchtet wurden und einen echten Mehrwert für die Landwirtschaft und Umwelt leisten, fehlen weitgehend. Die kritische Haltung des Biolandbaus gegenüber den neuen Züchtungstechnologien liegt nicht einzig an der Züchtungstechnologie an sich, sondern insbesondere auch daran, dass die bisher entwickelten Sorten sehr stark an einer industrialisierten Landwirtschaft orientiert sind, welche mehr (Umwelt-)probleme schafft, als sie lösen kann. Diese bietet den Bäuerinnen und Bauern keine echten Vorteile, sondern verursacht insgesamt vor allem höhere Kosten (u.a. Saatgut und Zugang zu Saatgut sowie Pflanzmaterial). Aus Sicht des Biolandbaus ist der Nutzen und das Potential der neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien noch sehr ungewiss, weshalb zuerst nachzuweisen ist, ob diese einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ernährungssystem leisten können. Klar ist hingegen, dass die bisherige Pflanzenzüchtung (sowohl biologisch als auch konventionell) weiter gestärkt und gefördert werden muss, denn diese ist eine wichtige Grundlage für ein nachhaltiges Agrarsystem. Eine ganzheitliche Agrarwirtschaft ist auf einen Sorten- und Züchtungsfortschritt angewiesen und die heutige Züchtung leistet hier wichtige Arbeit. In der Praxis zeigt sich ausserdem, dass die Stolpersteine nicht nur bei der Züchtung liegen, sondern neue, resistenterere Sorten nicht zum Anbau kommen, weil die Vermehrung und die Sortenprüfung aufwändig und kostspielig sind oder der kleine Schweizer Markt für importierte Sorten teilweise nicht attraktiv genug ist.

Das Anliegen des Biolandbaus in der aktuellen Debatte ist es, dass die vielen erfolgreichen Massnahmen, welche der Biolandbau verfolgt, durch die neuen gentechnischen Verfahren nicht negativ tangiert werden. Eine Koexistenz muss zwingend möglich sein, ohne dass der Biolandbau deren Kosten trägt. Sowohl in der Bioverordnung als auch den Bioreglementen sind die neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien klar als Gentechnik definiert und bleiben bis auf weiteres in der Schweiz und mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auch in der EU für den Biolandbau verboten.

Teil 1: Vorbehalte Gesetzesvorschlag Bundesrat:

Vorbehalte Gesetzesvorschlag

Nach Überprüfung der vorliegenden Gesetzesvorlage ist aus Sicht Bio Suisse eine erfolgreiche Weiterführung eines gentechnikfreien Biolandbaus in der Schweiz stark tangiert und massiv gefährdet. Die Vorlage des Bundesrates betrifft aufgrund der nachfolgenden Punkte den gemäss Bioverordnung und Reglementen gentechnikfreien Biolandbau und die Vermarktung von Bio-Produkten in der Schweiz massiv:

1. Verteuerung der Bio-Produktion und volkswirtschaftliche Folgen:

Die ökonomischen Folgen/Regulierungsfolgeabschätzungen im erläuternden Bericht auf S. 39 werden vom Bundesrat stark vereinfacht und damit deutlich unterschätzt. In der Begründung wird auf den geringen Anteil der Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung auf den Anteil des BIP verwiesen (Landwirtschaft 0.6%, Nahrungsmittelherstellung 1.4%). Das ist eine nicht nachvollziehbare Vereinfachung der finanziellen Folgen. Wenn eine gentechnikfreie Produktion als Wertschöpfungsmöglichkeit der Schweizer Landwirtschaft wegbricht und auch die Konsument:innen keinen Zugang mehr zu diesen Produkten aus Schweizer Produktion haben, sind eine Vielzahl an ökonomischen Folgen zu erwarten. Die ökonomischen Auswirkungen sind auch bereits sehr hoch, wenn der Aufwand und damit die Kosten für eine gentechnikfreie Produktion merklich steigen. Und nicht zuletzt muss die Kostenfolge möglicher Auswirkungen auf die Umwelt z.B. bei Auskreuzung von Pflanzen, die sich ähnlich wie invasive Pflanzen verbreiten könnten, berücksichtigt werden. Bio Suisse erwartet und fordert eine Regelung, die die Wahlfreiheit ernsthaft sichert.

Im Nationalen Forschungsprojekt 59 ([NFP 59 S. 49f.](#)) wird die Koexistenz von Landwirtschaftsformen mit konventionell gezüchteten und gentechnisch veränderten Pflanzen in der kleinräumigen Schweiz als technisch machbar bezeichnet. Eine solche ist jedoch mit grossem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Das NFP 59 zeigte ausserdem auf, dass sich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Schweizer Landwirt:innen kaum lohnt. Ob bei den neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungen die Ausgangslage für die Bäuerinnen und Bauern merklich anders aussieht, wird im vorliegenden Bericht nur am Rande thematisiert. Es zeigt sich damit gleich doppelt, dass eine seriöse Kosten-Nutzen Abwägung nicht durchgeführt wurde.

Teilweise geplant ist eine Überprüfung der ökonomischen und sozialen Auswirkungen der NGT im [NFP 84](#), dessen Start für 2025 mit einer Laufzeit von 5 Jahren geplant ist.

2. Kennzeichnung

Durch die Gesetzgebung, Bio-Verordnung und Bio Suisse Richtlinien ist der Begriff Gentechnik klar definiert. Auch bei den "neuen Züchtungstechnologien", wie sie im neuen Gesetz genannt werden, erfolgen Eingriffe direkt im Genom. Aus diesem Grund lehnt Bio Suisse die vom Bundesrat vorgeschlagene Kennzeichnung entschieden ab. Es gibt keinen Grund, die neuen gentechnischen Züchtungsverfahren nicht korrekt zu bezeichnen. Wo Gentechnik angewendet wird, soll dies auch deklariert werden. Bio Suisse wird weiterhin konsequent von neuer Gentechnik sprechen, auch gegenüber den Konsument:innen. Dazu ist auch ein solides Nachweisverfahren, welches mit einer Einführung der neuen

gentechnischen Züchtungstechnologien verpflichtend vorgelegt werden muss, notwendig. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden.

Teil 2

Stellungnahme Bio Suisse zum vorliegenden Gesetzesvorschlag des Bundesrats:

(Detailsternungnahme)

Einleitende Stellungnahme:

Bio Suisse begrüsst im Grundsatz, dass der Bundesrat eine behutsame Öffnung anstrebt und keine übereilte Liberalisierung mit einer noch fehlenden sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung. Aus Sicht von Bio Suisse braucht es zwingend eine transparente Kennzeichnung und eine klare Regelung auf Gesetzesebenen. Nur wenn Gentechnik darauf steht, wo Gentechnik drin ist, bleibt die Wahlfreiheit für Landwirt:innen und Konsument:innen gewährleistet. Für eine praxistaugliche Koexistenzregelung in einem Schritt braucht es jedoch mehr, als der Bundesrat in diesem Gesetzesvorschlag einbringt. Das Versprechen, dass genauere Regelungen dazu auf Verordnungsebene geklärt werden, ist für den Biolandbau keine Option. Aufwand und Kosten einer Koexistenz dürfen nicht zu Lasten jener gehen, die darauf verzichten wollen. Bio Suisse fordert, dass auf die Diskussion und Inputs des ersten Versuchs einer Koexistenzregelung aufgebaut werden soll. Auch die Frage, wie die Haftung nach dem Verursacherprinzip ausgestaltet werden soll, ist entscheidend dafür, ob die neuen gentechnischen Züchtungstechnologien in eine praxisnahe Anwendung kommen können. Der Aufwand und Zugang zu einer Entschädigung, muss für den/die Geschädigt:e gering und niederschwellig sein. Mehr Klarheit braucht es zudem dazu, wie ein Nachweisverfahren eingeführt werden kann und zur Patentregelung.

Völlig ungenügend thematisiert im Bericht werden die ökonomischen Fragen und die Kosten-Nutzenbilanz sowie die heutigen Vorteile des gentechnikfreien Schweizer Qualitätswegs. Des Weiteren braucht es eine Garantie, dass auch in Zukunft mindestens gleich viele Mittel in die bisherige, erfolgreiche Pflanzenzüchtung fließen. Die neue gentechnische Pflanzenzüchtung darf keine finanziellen Mittel zu Lasten der bisherigen Pflanzenzüchtung (bio und konventionell) beanspruchen. Mit einer Einführung würden somit zusätzliche Gelder benötigt.

Fragebogen – Allgemeine Rückmeldungen:

Frage 1:

Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

X NEIN

Bio Suisse hat verschiedene Vorbehalte zum Gesetzesvorschlag des Bundesrates, welche in der Einleitenden Stellungnahme aufgeführt wurden. Der Biolandbau ist nicht bereit, die Kosten der Einführung der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien (mit)zutragen und lehnt die vorgeschlagene Umsetzung ab. Wir befürchten ausserdem, dass die Regelung dieses Gesetzes mit dem aktuellen Wissen enorm komplex wird und schlagen deshalb eine komplette Überarbeitung vor (siehe auch separate Beilage).

Frage 2:

Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

X NEIN

Eine Berücksichtigung der EU-Gesetzgebung ist grundsätzlich wichtig und sinnvoll. Aus Sicht von Bio Suisse hängt eine Harmonisierung jedoch stark von der konkreten Ausgestaltung der Regelung in der EU ab. Aktuell hat Bio Suisse grosse Vorbehalte gegenüber dem genannten Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023, da diese die Wahlfreiheit der Landwirt:innen und Konsument:innen einschränkt u.a. aufgrund der Kennzeichnungspflicht, welche nicht bis zum Endprodukt gelten soll. Auch bezüglich der Risikoprüfung, Koexistenzregulierung, Umweltmonitoring, Haftungsregelung, Standortregister, Nachweisverfahren und einer Option des regionalen/nationalen Anbauverbots sind grosse Fragezeichen da oder gewisse Aspekte werden bisher nicht vorgesehen. Die Kategorisierung in NGT 1 und 2 halten wir für fragwürdig. Es gibt keine wissenschaftlich begründete Grenze, die definiert, ab welcher Anzahl Veränderungen eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar bzw. nicht mehr vergleichbar ist.

Trotzdem soll wo möglich ein Abgleich mit der Regelung in der EU geprüft werden, sobald diese in der EU und der Schweiz festgelegt wurden.

Artikelweise Detailerörterung

Artikel	Änderungsvorschlag Bio Suisse	Bemerkungen
Titel	Neu: Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungsverfahren bei Pflanzen <i>oder alternativ:</i> Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungstechnologien bei Pflanzen	Aus Gründen der Transparenz und Klarheit, soll der Titel präzisiert werden. Es handelt sich um neue gentechnische Züchtungsverfahren, das soll auch so benannt werden. «Neue Züchtungstechnologien» als Begrifflichkeit schliessen nicht gentechnische neue Technologien zudem nicht aus.

Art. 1 Abs. 2 Bst. h	Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern	Schutz vor Täuschungen fehlt, im Gegensatz zum GTG (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Für die Regelung der Koexistenz ist dieser Aspekt wichtig.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Bio Suisse begrüsst diesen Punkt.	Der Schutz einer Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen herkömmlicher Züchtung ist essentiell für den Biolandbau, wo gentechnische Züchtungstechnologien nicht angewendet und erlaubt sind.
Art. 2 Abs. 1	Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien): Neu: ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten.	Bio Suisse fordert den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und die Waldwirtschaft und den Gartenbau auszuschliessen. Eine Koexistenzregelung im Wald oder auch im Gartenbau ist schlicht und einfach nicht umsetzbar.
Art. 2 Abs. 4	Neu: ⁴Für herbizidresistente Pflanzen gelten die Bestimmungen des GTG	Auch mit der neuen Gentechnik werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Das erhöht den Einsatz von Agrochemikalien und es können herbizidresistente Wildpflanzen entstehen. Anstelle eines Mehrwerts resultieren negative Auswirkungen auf die Umwelt.
Art. 2 Abs. 5	Neu: ⁵Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG so lange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen. Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll solange das NZTG gelten inkl. Kennzeichnungspflicht, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung(en) entfernt wurde(n).
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip	Weitere Klärung in Art. 30 notwendig	Grundsätzlich begrüssen wir den Vorschlag des Bundesrats das Vorsorge- und Verursacherprinzip klar nach dem

		Verursacherprinzip zu regeln. Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Das betrifft beispielsweise die Frage, wie Betroffene ihren Schaden bzw. Schadenersatz ohne (eigenen) juristischen Aufwand/Kosten einfordern können. Eine offizielle Meldestelle o.ä., welche die weiteren Abklärungen übernimmt und Schadenersatz für die Geschädigten einfordert, wäre beispielsweise eine Möglichkeit.
Art. 4 Bst. b	Neu: Neue gentechnische Züchtungsverfahren [...]	Verwendung klarer und allgemein verständlicher Begriffe ist für Bio Suisse zwingend. Neue gentechnische Züchtungsverfahren, neue Gentechnik etc. sind mögliche Begriffe. Zentral ist, dass der oder allenfalls die definierten Begriffe auch für die Kennzeichnung funktionieren - sprich kurz genug und verständlich sein muss.
Art. 4 Bst. d	Neu ergänzt: [...]; das Einfügen artfremden Genmaterials wird ausgeschlossen;	Das keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen, muss ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 4 Bst. e	In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.	Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes, deshalb braucht es eine genauere Definition, wie das in dieser gesetzlichen Regelung festgelegt werden soll.
Art. 5 Abs. 3	Neu: ³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen	Zur Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ein Nachweisverfahren notwendig.
Art. 7, Abs. 4	Neu: ⁴ Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen): -Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen -Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden -Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde -Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen -Qualitätssicherungsvorschriften einhalten.	Die Sicherung der Koexistenz muss bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert und besser definiert werden. Nur mit Abstandsregeln kann eine Koexistenz nicht gewährleistet werden. Die Warenflusstrennung muss ohne zusätzliche Kosten und Aufwände für jene Produzent:innen und Produkte, die ohne gentechnischen Züchtungstechnologien arbeiten umgesetzt werden, das betrifft z.B. die Nachweispflicht, Beprobung / Kontrolle, dass keine Verunreinigungen vorliegen. Im Vorschlag des Bundesrates wird die Ausgestaltung nicht konkretisiert, was für den Biolandbau grosse Unsicherheiten mit sich bringen würde. Für Bio Suisse ist eine Konkretisierung der Umsetzung auf Gesetzesebene deshalb zentral.

Art. 10	Streichen.	Bio Suisse erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht klar mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann. Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ist nur dann vertretbar, wenn es sich um weitere Versuche mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU bewilligt worden sind.
Art. 11, Abs. 2 Bst. d	Neu: die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit die Pflanzen aus neuer gentechnischer Pflanzenzüchtung keine Zielkonflikte verursachen, sollte diese idealerweise in allen Bereichen einen Mehrwert erbringen oder im Minimum in einem Bereich einen nachgewiesenen Mehrwert erbringen, ohne jedoch die anderen Bereiche negativ zu tangieren. Eine gezüchtete Herbizidresistenz, kann und muss damit beispielsweise von Anfang an ausgeschlossen werden.
Art. 11. Abs. 3	Neu: 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht, ohne gleichzeitig eine negative Auswirkung für die Landwirtschaft, Umwelt oder Konsument:innen zu verursachen.	Siehe Begründung Art. 11, Abs. 2, Bst. d
Art. 12	Abs. 1, 2 und 4 ersatzlos streichen. Neu: ³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.	Bio Suisse erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht klar mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, solange nicht mehr Erfahrungswerte dazu vorhanden sind.
Art. 14, Abs. 3	Neu: ³ Sie muss die Worte «aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen	Bio Suisse begrüsst die Kennzeichnungspflicht ausdrücklich.

	<p>gentechnischen Verfahren» «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten</p>	<p>Der Begriff “Gentechnik” / “Gentech” muss in die Deklaration. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden. Wir weisen den Vorschlag des Bundesrates entschieden zurück.</p> <p>Problematisch ist zudem, dass gemäss dem erläuternden Bericht S. 9 die Vorteile von Gentechnik ausgelobt werden dürfen. <i>«Den Kennzeichnungspflichtigen steht es frei, auf den nachgewiesenen Mehrwert des Produktes oder andere Eigenschaften des geltenden Rechts hinzuweisen.»</i> Für die Konsument:innen sind solche weiteren Informationen nicht mehr fassbar und verständlich und das eigentliche Ziel der Deklaration würde damit ausgehebelt. Wir lehnen diese Option deshalb klar ab.</p>
Art. 14, Abs. 4	<p>Neu: ⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen. Nur so ist ein Nachweis sicher möglich.</p>
Art. 15	<p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsvorhaben vor potenzielle Schäden und finanziellen Verlusten geschützt sind.</p>	<p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsvorhaben, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einsprucherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Auch denkbar ist eine proaktive Information und umfassendes Monitoring, damit Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft keine negativen Auswirkungen zu befürchten haben oder im schlechtesten Fall allfällige Schäden (Deklassierungen) vergütet werden.</p>
Art. 16 Abs. 2	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr</p>

	oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwerts führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.	besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Ein funktionierender Informationsfluss ist wichtig, damit neue Erkenntnisse auch genutzt werden können. Es ist aus Sicht von Bio Suisse zentral, dass dieser Informationsfluss gewährleistet werden kann.
Art. 17	Neu: ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist und sofern die Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleiben kann.	Kennzeichnungs- und Nachweispflicht müssen in jedem Fall gewährleistet sein, ansonsten ist eine Koexistenzregelung und Warenflusstrennung nicht realisierbar.
Art. 18	Einverstanden.	Bio Suisse begrüsst den Vorschlag des Bundesrates. Mehr Transparenz ist wichtig, um mehr Erkenntnisse zu gewinnen und das Vertrauen der Bevölkerung zu wahren.
Art. 30	Konkretisierung zum Schutz der Geschädigten notwendig.	Grundsätzlich begrüsst Bio Suisse die Regelung, dass wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, in gleicher Weise für Schäden haften soll. Unklar bleibt jedoch, wie und wer einen allfälligen Verstoss einklagen kann/muss und wie ein dieser definiert wird. Für Bio Suisse ist es keine Option, dass Geschädigte als Privatkläger:innen mit grossem Aufwand und Kosten einen Verstoss bzw. Schadenersatz etc. einklagen muss, wie das heute beispielsweise bei Pestizidabdrift der Fall ist. Auch hierzu braucht es auf Gesetzesstufe eine genauere eine Klärung. Bio Suisse kann sich beispielsweise eine Bundesstelle, die diesen Aufwand für die/den Geschädigte/n übernimmt, vorstellen

Weitere zentrale Punkte für Bio Suisse:

Patente

Die Analyse des Bundesrates zum Immaterialgüterrecht im erläuternden Bericht (Kapitel 7.4) zum NZTG, spielt den möglichen Einfluss einer vereinfachten Zulassung von Pflanzen aus neuer Gentechnik auf die Patentfrage und insbesondere auf den freien Zugang zum Ausgangsmaterial für die Züchtung stark herunter. Der Bundesrat nimmt an, «dass aufgrund des vorliegenden Erlassentwurfs kein Handlungsbedarf besteht, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen.» Diese Einschätzung steht im krassen Gegensatz zur Meinung diverser direktbetroffener Kreise (Züchter, Bauern) in Europa, welche grosse Bedenken äussern und begleitende Massnahmen im Patentrecht fordern. Das heutige Sortenprivileg ist für Züchter:innen ausreichend, Patente generieren vor allem Mehrkosten.

Konkrete Forderung:

- Konventionelle Pflanzenzüchtung darf von den Patenten nicht betroffen sein (analog Forderung in der EU)
- Keine Aushöhlung des Züchterprivilegs bei NGT-Pflanzen
- Verpflichtende Transparenzregelung für Pflanzenpatente (rechtliche Absicherung der Züchtung)
- Engagement der Schweiz für Patenübereinkommen sowie beim Europäischen Patentamt in München

Bisherige Forderungen einer breiten Koalition: [Für eine innovative Pflanzenzüchtung: Eine breite Koalition fordert Anpassung des Patentgesetzes 20.3674 | Geistige Eigentumsrechte. Anpassung im Bereich Pflanzenzucht | Geschäft | Das Schweizer Parlament](#)

Mehrwert gentechfreier CH-Produkte für die gesamte Schweizer Landwirtschaft

Aus Sicht Grenzschutz lohnt sich eine vorschnelle Öffnung nicht. Gentechfrei-Produkte sind heute ein Vorteil für den Produktionsstandort Schweiz mit seiner Qualitätsstrategie. Siehe Anhang Umsatzentwicklung von Produkten mit «Ohne Gentechnik» Siegel.

Der in der Vorlage definierte Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumentinnen und Konsumenten, ist zu allgemein gehalten. Auch ein ökonomischer Nutzen muss gegeben sein für die Einführung Sorten, die mit neuen Pflanzenzüchtungstechnologien entwickelt wurden. Die Kosten, die diese Einführung bringt, sind ungenügend thematisiert im erläuternden Bericht (s. 37). Der Aufwand, um die Nachweisbarkeit für gentechfreie Produkte sicherzustellen, wird mit keinem Wort erwähnt. Warenfluss und Deklarationen bringen ebenfalls erheblich Mehraufwände. Ausserdem ist mit hohen Kosten bei Produzent:innen zu rechnen, deren Produkte bei einer Verunreinigung deklassiert werden müssen.

Situation Milch- und Käsebranche

Schweizer Kühe werden ausschliesslich pflanzlich ernährt. Sie erhalten niemals Futtermittel tierischen Ursprungs oder gentechnisch veränderte Organismen (GVO). In dieser Beziehung ist die Schweiz Pionierin, denn der Verzicht auf die Verwendung von GVO ist weltweit einzigartig.

Quelle: <https://www.switzerlandcheesemarketing.ch/de/kaesewissen/nachhaltigkeit/futter>

>Insgesamt 200'000 Tonnen Käse, davon 80'000 t Export -> 40%

>84% des Export-Käses wird nach Europa geliefert

S. 41 Erläuternder Bericht: Bisher ist der Import von GVO-Futtermitteln bereits möglich, wird aber nicht gemacht, unter anderem aufgrund der selbstauferlegten Qualitätsstandards der Branche. <https://www.agrarbericht.ch> > Produktion > GVO in importierten Futtermitteln

Finanzmittel für die bisherige Züchtungsarbeit und Sortenprüfung

Klassische Zuchtmethoden sind unabdingbar für die Zukunft. Die neue Gentechnik trägt dazu höchstens ein kleines Puzzleteil bei, dessen Nutzen noch nicht gesichert ist. Es ist daher sehr entscheidend, dass die finanziellen Mittel die der Bund für die bisherige (Bio-)Züchtung, Vermehrung und Sortenprüfung einsetzt, nicht verlagert oder gekürzt werden. Auch im Falle das neue gentechnische Züchtungstechnologien in der Schweiz zur Anwendung kommen, darf das Budget für die konventionelle und biologische Pflanzenzüchtung, Vermehrung und Sortenprüfung nicht reduziert, sondern soll im Gegenteil auch in Zukunft gestärkt werden. Die notwendigen Mittel für die neuen gentechnischen Züchtungsmethoden müssen zwingend zusätzlich finanziert werden.

Import

Der Import von Produkten aus neuen Züchtungstechnologien soll auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss neuer Regelung analog zu den inländischen Produkten erfüllen. Dasselbe gilt für Futtermittel. Bio Suisse begrüsst diese Regelung, welche eine Benachteiligung der inländischen Produktion verhindert.

Bei den importierten Produkten soll ebenso wie bei den inländischen Produkten aus neuen gentechnischen Züchtungsmethoden eine Kennzeichnungspflicht gelten. Auch hier zeigt sich, dass eine gute Abstimmung mit der EU wichtig ist und angestrebt werden sollte. Bei Missbrauch wie zum Beispiel einer fehlenden Deklaration haftet der Hersteller bzw. der Importeur.

Kommunikation

Nur wenn der Bund eine transparente und aktive Kommunikationsstrategie entwickelt und eine faktenbasierte und auch kritische Kommunikation verfolgt, kann die Bevölkerung eigenständig eine Meinung zu den neuen gentechnischen Züchtungsverfahren entwickeln.

ANHANG

Unterscheidung neue gentechnische Pflanzenzüchtung zur konventionellen Züchtung

[Siehe dazu Factsheet](#) SAG

Umsatzentwicklung von Lebensmitteln mit «Ohne Gentechnik-Siegel» [Statistik VLOG \(Lebensmittel ohne Gentechnik\)](#)



Beilage Vernehmlassung neue gentechnische Pflanzenzüchtungstechnologien: Umsetzungsvorschlag Bio Suisse

Umsetzungsvorschlag von Bio Suisse auf der Grundlage eines verfassungskonformen Gesetzes zur Zulassung von Neuen gentechnischen Verfahren gemäss den Rahmenbedingungen der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel

Zusammenfassung

Für eine praxistaugliche Umsetzung des Auftrags des Parlaments für eine risikobasierte Zulassung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien sowie auch der Forderungen der Lebensmittelschutz-Initiative schlägt Bio Suisse in diesem Papier einen Lösungsansatz vor. Dieser kann die Zulassung von neuen Gentechnikverfahren NGV in der Pflanzenzucht in Schritten ermöglichen, schützt zugleich aber Produktionssysteme, wie den Biolandbau, welche gentechnikfrei bleiben wollen. Der Biolandbau in der Schweiz ist gemäss Verordnung und Richtlinien gentechnikfrei und auch in der EU ist eine Zulassung neuer Gentechnikverfahren für den Biolandbau nicht vorgesehen. Umso essenzieller ist es für die biologische Landwirtschaft, dass diese von einer Anwendung neuer gentechnischer Züchtungstechnologien nicht negativ tangiert wird. Bio Suisse sieht dafür eine Umsetzungslösung in Etappen bzw. eine schrittweise Einführung der NGV. Mit einer solchen Vorgehensweise kann das Risiko von Verunreinigungen oder Auskreuzung minimiert werden. Gleichzeitig soll eine saubere Kosten-Nutzen-Analyse in der Praxis erfolgen. Ein Vorgehen in Etappen ermöglicht es, Erfahrungen zu machen, ohne von vornherein, wie im vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetz, eine enorm aufwändige sowie komplexe und umfassende Detailregelung für alle Kulturen und Regionen erstellen zu müssen. Ein Vorgehen in Schritten bedingt als Basis einen angepassten Gesetzesvorschlag des Bundesrats, der eine Entwicklungsmöglichkeit mit klar definierten Rahmenbedingungen und einer sich stetig an den neuesten Erkenntnissen orientierten Risikobeurteilung unterstützt und verantwortungsvoll umsetzt. In die Beurteilung einfließen müssen auch ökonomische Aspekte wie der Kostenaspekt sowie die Chancen am Markt. Ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis ist zwingend, damit eine weitere Umsetzung unterstützt werden kann.

Konkrete Ausgestaltung:

Bio Suisse schlägt die Einführung bzw. das Austesten der neuen gentechnischen Züchtungsmethoden in Etappen vor. Dieser Weg ermöglicht eine schrittweise Öffnung und praxisnahes Testen der neuen Technologie, ohne unnötig hohe Kosten, komplexe Regelungen für alle Anwendungsfälle und Regionen und generell hohe Koexistenzaufwände zu verursachen. Eine weitergehende oder längerfristige Öffnung wird dadurch zwingend an einen Erfolg (agronomischer, ökonomischer und ökologischer Nutzen) der neuen Technologien geknüpft. Die Idee dabei ist es, mit einer oder

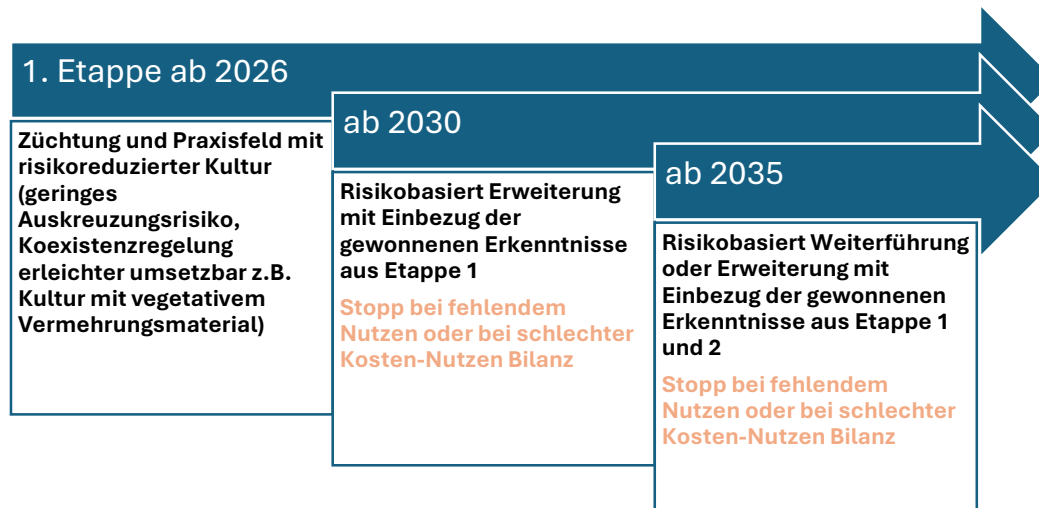
mehreren Kulturen auf einer räumlich begrenzten Fläche eine Züchtung mit den neuen gentechnischen Verfahren in der Praxis (von der Züchtung bis zu einem allfälligen Verkauf) auszutesten. In einem ersten Schritt sollen dabei möglichst risikoarme Kulturen gewählt werden. Dies soll in Zusammenarbeit mit einer/mehreren interessierten Zuchtorganisation/-firmen und diversen Partnern über die gesamte Wertschöpfungskette und aus der Forschung geschehen.

Mit einem solchen Vorgehen, kann einerseits in der Praxis ausprobiert werden, ob die neue Sorte die erhofften Resultate bringt und ob Kosten-Nutzen in einem guten Verhältnis liegen. Zudem können damit mit neuen gentechnischen Verfahren gezüchtete Sorten direkt auf und für den Schweizer Standort entwickelt und Erfahrungen dazu gesammelt werden, wie die Koexistenz praxistauglich geregelt werden kann. Und nicht zuletzt können damit die Konsument:innen und generell die Bevölkerung mit dem Thema vertraut gemacht und transparent über die Erkenntnisse informiert werden.

Ein solches Vorgehen bedingt einen Gesetzesvorschlag des Bundesrats, der eine Entwicklungsmöglichkeit mit klar definierten Rahmenbedingungen und mit einer sich stetig an den neuen Erkenntnissen orientierende Risikobeurteilung unterstützt und verantwortungsvoll umsetzt. Begleitet werden soll eine solche Vorgehensweise mit einem Monitoring, einer fundierten Auswertung (Kosten-Nutzen-Analyse) und mit einer ehrlichen Kommunikation an die Bevölkerung. Während der Züchtungsarbeit können auch weitere zentrale offene Fragen wie die Vermarktung dieser Produkte geklärt und in Angriff genommen werden.

➤ Labels wie Bio Suisse oder auch Produktionszweige, die ohne neuen gentechnischen Züchtungsverfahren arbeiten, können ohne Mehraufwand und zusätzliche Kosten ihren Weg weiterverfolgen.

Mögliche Etappen und Praxisfelder für die Einführung neuen gentechnischen Pflanzenzüchtung:



Mögliche Praxisfelder für die Forschung und Anwendung können beispielsweise Gemüse, Obst oder Getreide sein. In allen Bereichen sind neue resistenterere Sorten ein grosses Anliegen. Je nach vorhandenen Partnern aus Züchtung, Vermehrung, Landwirtschaft sowie Forschung kommt eine vollständige Züchtungsarbeit in der Schweiz in Frage oder auch der Import von Sorten, die dann auf Schweizer Feldern weiter geprüft und bei erfolgreicher Prüfung angebaut werden können. Wichtig ist es, einen ersten Schritt mit einer/mehreren möglichst risikoarmen Kultur(en) zu starten z.B. mit vegetativem Vermehrungsmaterial. Das Risiko zu reduzieren, bedeutet insbesondere, dass die Auskreuzungsgefahr und Kontamination möglichst minimiert werden soll. Die Kriterien dazu orientieren sich an den bereits mit der alten Gentechnik gemachten Erfahrungen. Die Etappierung dient einer Gesetzesentwicklung entlang der Praxis und garantiert nach jeder Etappe eine umfassende Kosten-Nutzen Analyse, die insbesondere auch mögliche Kollateralschäden feststellen soll z.B. Deklassierungen von Bio-Produkten, bei einer Kontamination. Die Haftungsfrage muss dabei für die neue Gentechnik so geregelt sein, dass das Verursacherprinzip greift und dieses nicht dazu führt, dass eine Bio-Produzent:in mit grossem Aufwand und Risiko ihre konventionell wirtschaftende Nachbar:in mit einer Privatklage belangen muss, wie das heute beispielsweise bei der Abdrift von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln der Fall ist. Indem die Regelungen etappiert werden, können Risiken reduziert werden, ohne jedoch die Versuche und eine Anwendung auf dem Feld von neuen genetischen Züchtungsmethoden zu verunmöglichen. Mit einer klar eingegrenzten Einführung von "Praxisfeldern", können mögliche Risiken von Anfang an einem genauen Monitoring unterzogen werden und eine rechtzeitige Rückmeldung bzw. ein Eingreifen bei Problemen oder bei fehlenden Resultaten ist zeitnah möglich. Ein etappenweises Vorgehen bietet die notwendige Flexibilität, welche in diesem Stadium sehr wichtig ist und gerade auch im Hinblick auf die Regelung in der EU eine mögliche Abstimmung der Gesetze zu einem etwas späteren Zeitpunkt zulässt.

➤ Bei einem Vorgehen in Etappen, sehen wir verschiedentlich Vereinfachungspotential in einer gesetzlichen Regelung.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Biovision,
Heinrichstrasse 147, 8005 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Daniel Seifert, d.seifert@biovision.ch, 044 512 58 62

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Be-

gründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Biovision lehnt die Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ab. Es handelt sich weiterhin um Gentechnik: Es sind Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und

den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen keinen Grund dafür, sie nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben - weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält Biovision für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „art-eigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkennt. Da der NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LWG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen vagen Rahmen. Zent-

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

rale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei der Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesebene zu definieren.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

Gentechnik-Regulierung braucht eine internationale Perspektive

Die Frage der Regulierung der neuen Gentechnologie ist in den Kontext der Ernährungssysteme und der globalen Diskussionen zur Gentechnologie zu stellen. 30 Jahre nach der Zulassung der ersten gentechnisch veränderten Organismen ist die Grüne Gentechnologie ausserhalb der USA, Argentinien und Brasilien weitgehend gescheitert. In Europa werden kaum gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut, weil diese von den Konsument:innen nicht akzeptiert werden. In Afrika, Asien und Lateinamerika wehren sich Zivilgesellschaft, Bäuer:innen und Konsument:innen in vielen Ländern gegen die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft. Wo gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen sind, hat der Pestizideinsatz entgegen den Versprechen zugenommen. Zudem zeigt sich, dass die direkten und indirekten Umweltauswirkungen beachtlich sind und dass die Nachteile für die Bäuerinnen und Bauern überwiegen.

Für die Saatgut- und Pestizid-Konzerne, welche den globalen Handel dominieren – 4 Firmen kontrollieren mehr als die Hälfte des Marktvolumens – bedeuten effektive Risikoprüfung sowie Deklarationspflicht verlorenes Marktpotential. Sie haben Techniken wie CRISPR/Cas früh als Chance identifiziert, die Diskussion um die Regulierung der Gentechnologie neu zu lancieren und haben viel investiert, um den Narrativ zu verbreiten, dass die Neuen Gentechnischen Verfahren (NGV) nichts mit Gentechnologie zu tun hätten, sondern genauso unbedenklich seien wie biologische Züchtungsmethoden. Sie propagieren sie die NGV als Lösung der Probleme, wie Umweltverschmutzung, Klimawandel, Verlust von Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität welche die Agrarindustrie (mit) verursacht hat. Der Gesetzesentwurf folgt weitgehend diesem narrativ.

Biovision unterstützt die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel. Sie zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit NGV gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.

- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Be-

gründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Biovision lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht - bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage – Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Dies betrifft die Schweiz, aber auch Länder im Globalen Süden, zum Beispiel Ostafrika, wo Biovision aktiv ist. Hier befürchten wir einen klaren Verlust von Souveränität und Wahlfreiheit beim Saatgut für die bäuerliche agrarökologische Landwirtschaft. Grundsätzlich, wird damit das Züchterprivileg ausgehöhlt, Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für Biovision inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: </p> <p> Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» (https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154) </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologien-gesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p> <p> Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht. </p>
Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)	<p> Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern </p>	<p> Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu. </p>

		Der Schutz vor Täuschungen muss als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Sollte der Zweck absichtlich weggelassen worden sein, muss dies der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament erklären.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Biovision begrüsst diese Ergänzung.	Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur:innen, die weiterhin gentechfrei produzieren möchten, unerlässlich. Die gentechfreie Züchtung und Produktion sind ohnehin schon durch die Patente auf die neue Gentechnik, ihre Anwendungen, sowie auf ihre Produkte bedroht. Patente schaffen Abhängigkeiten von einigen wenigen Grosskonzernen. Intransparent ist, was patentiert ist, da Patente breit angelegt sind, sodass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	<p>Streichung Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p> <p>Neu: g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</p>	<p>Der Begriff „im Bereich“ ist vage.</p> <p>Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf den Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies auch der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 sowie auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ⁴Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateri- al mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateri- al enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateri- al mit neuen gen- technischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden⁴, Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, garten- baulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausge- schlossen werden, dass auch andere Bereich wie Lebensmittel- und Arzneimit- telpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert Biovision, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu be- grenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch verän- derten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbe- kannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Orga- nismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konse- quenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.ge- newatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uplo- ads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Wi- derspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfah- ren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko</p>

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		<p>aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen.</p> <p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁵. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich. Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.</p>
Art. 2 Abs. 5 (neu)	⁵ Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	<p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>

⁵ Zur Problematik: PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in: Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 ff.; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 ff.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot „espèce“, in: Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 f.; SOPHIE PECAUD, La systématique, in: Philosophie de la biologie, a.a.O., 305 ff.), alle zitiert bei ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 6.

<p>Art. 4 allgemein</p>	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: <i>b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</i></p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: -das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. c</p>	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu: <i>c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</i></p>	<p>Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist.</p> <p>Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?).</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmateriale an bestimmten Stellen“ eine Einfü-</p>

gung von „arteigenem“ Erbmaterial nicht aus – somit wäre die gezielte Cis-genese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. **Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.**

In der aktuellen Definition **fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.**

Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend:

Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird).

Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.

Wichtige Unterschiede zwischen NGV und der herkömmlichen Mutagenese werden ebenfalls verwischt: So arbeitet die Zufallsmutagenese etwa mit der ganzen Pflanze oder deren Zellen, während die NGV direkt auf der Ebene der DNA eingreifen und so natürliche Mechanismen umgehen können, die dem Schutz von Genfunktionen dienen. Es können z. B. auch besonders geschützte Bereiche des Genoms verändert werden, was die Eingriffstiefe erhöht. (Für weitere Unterschiede, siehe https://gentechfrei.ch/images/Factsheet_Mutagenese_Update2308.pdf).

Darüber hinaus wird auch die Veränderung des Erbguts an mehreren Stellen möglich (Multiplexing), was die Geschwindigkeit, mit der Genome verändert werden, deutlich erhöht. Zudem ist auch die Zufallsmutagenese nicht risikofrei. Umstrittenes als Hilfsmittel zu benutzen, um etwas potenziell Schädliches vereinfacht zuzulassen, ist nicht zulässig.

Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.

Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben

Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im

		<p>Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese» Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen. Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte) /Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht.</p> <p>Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateri- rial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen einge- fügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekann- ten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von artei- gener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Ein- fügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller in- tragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus her- kömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unab- dingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weitere Buchstabe aufgeführt werden.</p>

<p>Art. 4 Bst. e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁶. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist. Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 Bst. f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt (siehe: https://gentechfrei.ch/images/Gentechpflanze_Grafik_formatiert.pdf). Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p> <p>Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich.</p> <p>Für eine genaue Erklärung siehe auch * unterhalb der Tabelle.</p>

⁶ Siehe Fussnote **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

<p>Art. 4 Bst. h</p>	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. <i>Zufallsmutagenese: Gentechnische</i> Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, <i>die bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</i></p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau.</p> <p>Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition!</p> <p>Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>
<p>Art. 4 Bst. k, I neu</p>	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmaterial durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i></p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: I. <i>Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</i></p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</u></p>

		Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.
Art. 5	<p>Die in Art. 74 BV enthaltene gesamthafte Betrachtung von Umwelteinwirkungen darf nicht verloren gehen. Der Artikeltext muss dementsprechend korrigiert werden.</p> <p>Folgende entsprechende Ergänzungen wurden bei Art. 9 und 11 vorgeschlagen – in rot (siehe auch bei den entsprechenden Artikeln):</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c : nach dem Stand der nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 : nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> verletzen.</p>	<p>Die Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen, geht bei der neuen Formulierung verloren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetz werden die materiellen Vorschriften des GTG zwar übernommen, jedoch auf die einzelnen Umgangsformen aufgeteilt. Deshalb geht ein wesentlicher Punkt verloren.</p> <p>Dies aus folgenden Gründen: Art. 6 Abs. 4 GTG übernimmt die in Art. 8 USG⁷ formulierte Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen. Da diese Verpflichtung am Schluss von Art. 6 GTG figuriert, gilt diese Vorschrift aus systematischer Sicht auch für alle anderen Absätze, auch wenn Abs. 4 in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Aspekt geht hier verloren. Zwar wird in Art. 5 Abs. 2 der Grundsatz des Zusammenwirkens und der gesamthafte Betrachtung erwähnt, bei den einzelnen Umgangsarten aber nur noch auf Art. 5 Abs. 1 NZTG verwiesen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c, Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6).</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p><i>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</i></p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7. Abs. 4 (neu)	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p>	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret</p>

⁷ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01).

	<p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsvorhaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden • Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde • Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenige tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. Art. 7 Abs. 2 NZTG verletzt in einem Punkt das Störerprinzip: Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bislang regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p>

		-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NZT-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.
Art. 9 Abs 2 Bst. c	<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p> <p>Neu: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p>	<p>Ohne Nachweisverfahren und Referenzmaterial kann keine Koexistenz/Umweltmonitoring/Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.</p> <p>Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung beim neuen Buchstaben c siehe Artikel 5.</p>
Art. 10	<p>Art. 10 streichen- Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freigesetzten Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁸ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁹ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p>

⁸ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 24.

	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für Biovision nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsvorhaben in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsauflagen müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt Biovision vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,¹⁰ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen (Beispiel: sorgfältige Auswahl von Schneideenzym und gRNA bei CRISPR-Verfahren beeinflusst die Anzahl Off-Target-Veränderungen wesentlich). Ob die Vergleichbarkeit gegeben ist, hängt auch von der Sorgfältigkeit der molekularen Charakterisierung ab.</p> <p>2. Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.
--	--	---

¹⁰ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

		Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ¹¹ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff 6	a.6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. Neu: a.6.nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.	Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung siehe Artikel 5.
Art. 11 Abs 2 d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 11 Abs. 3-	<p>1.Grundlegende Bestimmungen zum Mehrwert in den verschiedenen Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Konsum müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>2.Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 muss durch den Gesetzesgeber konkretisiert werden.</p> <p>3.Im Gesetzestext muss festgelegt werden, dass auch ein grosser Mehrwert kein untragbares Risiko kompensieren oder anderweitige Trade-offs rechtfertigen kann.</p> <p>4. Der Mehrwert für die Umwelt muss in jedem Fall verlangt werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst Biovision die Einführung eines Mehrwertes.</p> <p>Mit der Mehrwertregelung im entsprechenden Artikel NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV.</p> <p>Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 ist zu vage und stellt keine Konkretisierung dar, sondern wiederholt Absatz 2 mit etwas anderen Worten. Mit seiner rudimentären Regelung verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 (Erfordernis der genügenden Normstufe und Erfordernis der genügenden Normdichte) und Art. 164 Abs. 1 BV (wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz) Zudem sieht das Gesetz – entgegen des Erläuternden Berichts¹² – keine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen i.S.v. Art. 164 Abs. 2 BV vor.</p> <p>=>Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten</p>

¹¹ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

¹² S. 12.

		<p>können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.</p> <p>=>Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen. Allerdings konsumieren die Menschen in den wenigsten Fällen Pflanzen, sondern verarbeitete Produkte.¹³</p> <p>=>Laut erläuterndem Bericht braucht es den Vorweis eines Mehrwerts aus einem Freisetzungsversuch. Im Gesetzestext wird dies konkret nicht festgelegt. Zudem geben entsprechende Ergebnisse aus Freisetzungsversuchen (z. B. der Nachweis einer Krankheitsresistenz) keinen Aufschluss darüber, ob der untersuchte Mehrwert im kommerziellen Anbau gegeben ist und langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheitserreger gebrochen wird). Dadurch kann nicht nur der Mehrwert verloren gehen, sondern auch neue Probleme entstehen (siehe Schädlingsresistenz).</p> <p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde. Ein Mehrwert für die Umwelt muss immer gegeben werden.</p>
Art. 11 Abs. 4	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Eine neue (N)GV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
Art. 12 Art.	Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher</p>

¹³ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 36 - 41.

<p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>⁴Wer bereits über eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich eine Entscheidung über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Absatz 3:</p> <p>³Für Entscheidungen über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorhaben mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.</p> <p>Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheidungen der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungsvorhaben nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde,</p>
--	---

		<p>mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>Biovision ist mit dem Vorschlag Bewilligungen aus der EU mit den entsprechenden Ausführungen im Bericht zu übernehmen grundsätzlich einverstanden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die darausfolgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für Biovision begrüßenswert.</p>	<p>Biovision beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnolo-</p>

		<p>gien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten. • Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding). • Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren» Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Landwirtschaft begrenzt werden, müsste Absatz 4 ersetzt werden: 4Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu (analog Art. 17 Vermehrungsmaterial-Verordnung): 4Auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von bewilligten GV-Pflanzen enthalten, könnten entweder ganz von der Kennzeichnungspflicht befreit oder mit «Kann Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten» gekennzeichnet werden, falls es keine Nachweisverfahren für Spuren solcher GV-Pflanzen gibt.</p> <p>Folgen dieser Befreiung für die Praxis sind unklar. Sie verletzt die Wahlfrei-</p>

		<p>heit. Der Vorschlag zum Verzicht auf eine Kennzeichnung stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden (Wahlfreiheit).¹⁴</p> <p>=>Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren. «Kann Spuren von Pflanzen aus Züchtungstechnologien enthalten» ist irreführend, da für Laien nicht ersichtlich, dass es sich um GVO handelt, siehe dazu Argumentation bei Artikel 14 Absatz 3 über die Kennzeichnung.</p> <p>Biovision lehnt das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordert die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig (wie in Artikel 6a der VGVL) unterhalb dessen Lebens- und Futtermittel, die unbeabsichtigte Spuren nicht bewilligter GVO enthalten, nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn der Produzent nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen wurden.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Biovision begrüsst: dass das im GTG vorgegebene Recht für Einsprachen/Beschwerden auch im vorliegenden Gesetz gelten soll.</p> <p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Dazu muss der Ort des Freisetzungsversuches öffentlich einsehbar gemacht werden.</p>	<p>Das Einspracherecht für Direktbetroffene darf auch bei Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, nicht entfallen.</p> <p>Ein Wegfallen des Einspracherechts ist kritisch zu betrachten, auch wenn bei diesen Versuchen neu Umweltverbände Einspracherecht erhalten sollen (letzteres macht nur im Falle des Entscheids über die Vergleichbarkeit Sinn).</p> <p>=>Gründe:</p> <p>-Es ist zu erwarten, dass noch keine lebens- und futtermittelrechtliche Risikoabschätzungen und <u>Zulassungen</u> für diese Pflanzen vorhanden sein werden</p> <p>-Kommt es zu Verunreinigungen von Produkten mit GV-Pflanzen aus dem Versuchsfeld, könnten die Produkte nicht mehr verkauft werden, da Nulltoleranz</p>

		<p>gilt. Somit wären zum Versuchsfeld benachbarte Landwirtschafts- und Imkereibetriebe direkt betroffen sein.</p> <p>-Sie hätten aber keine Möglichkeit zur Einsprache, da sie nicht die gleichen Rechte haben, wie ähnliche Betriebe, die in der Nachbarschaft von nach Art. 9 NZTG bewilligten Freisetzungen liegen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwertes führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p> <p>Absatz 3 neu:</p> <p>³Stellen Abnehmerinnen und Abnehmer, insbesondere Betriebsinhaber nach Artikel 13 Absatz 2, fest, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt werden, so informieren sie darüber unverzüglich denjenigen, der diese Pflanzen in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt.</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Allenfalls bedarf es hierfür einer Übergangsfrist.</p> <p>Aus Artikel 16 und den Erläuterungen wird nicht klar, ob bei der vorgeschlagenen Prüfung auch untersucht wird, ob der Mehrwert tatsächlich eingetroffen ist. Das Monitoring wird nur von der Behörde ausgeführt, einseitig. Eine Meldepflicht allfälliger abweichenden Eigenschaften würde eine zusätzliche Kontrolle sichern.</p> <p>Das Monitoring sollte nicht auf Gefährdung und Beeinträchtigung beschränkt sein, sondern alle Punkte aus Art 11 umfassen, somit auch ob die jeweiligen Vorteile noch bestehen (z.B. es soll gemeldet werden, wenn eine Resistenz überwunden wurde). Diese Information ist sehr wichtig, um die Nachhaltigkeit von NGV erfassen zu können.</p> <p>Wird festgestellt, dass Resistenzen oft innert kurzer Zeit überwunden werden, ist das z.B. ein Nachteil für umliegende Betriebe, welche die gleichen Nutzpflanzenarten anbauen möchten.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Biovision fordert die Streichung von Artikel 17. Als Mindestforderung muss für den ersten Umgang in der Umwelt immer eine Meldepflicht bestehen, um so die behördliche Prüfung des transgenfrei-Status zu ermöglichen.</p>	<p>Es darf keine Ausnahmen für die Freisetzung von GVO zugelassen werden. Dies würde die Umsetzung der Koexistenz sowie jede Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte unmöglich machen. Auch eine Umweltüberwachung wäre dadurch nicht mehr durchführbar.</p> <p>Ohne Meldung kann kein Register geführt werden, was die ökologische Landwirtschaft gefährden würde, da diese GVO ausschliesst.</p> <p>GV-Pflanzen sollen nie ganz der Selbstkontrolle unterstellt sein, da der Staat überprüfen sollte, ob der transgenfrei-Status nachgewiesen ist. Die Befreiung</p>

		vom Bewilligungspflicht ist widersprüchlich, da gleichzeitig der Mehrwert nachgewiesen werden soll.
Art. 18	Biovision begrüsst die beiden neu eingeführten Verzeichnisse zu GV-Pflanzen mit Bewilligungen und mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit.	Die beiden eingeführten Verzeichnisse dienen primär den Hersteller:innen von GV-Pflanzen und nicht der Öffentlichkeit, wie dies der Titel des Artikels und auch dieser selbst suggeriert. Sie sollen laut Erläuterungen Gesuchsteller:innen helfen, entscheiden zu können, welche Art Bewilligungsgesuch sie für Freisetzungsversuche mit oder das Inverkehrbringen von GV-Pflanzen einreichen sollen.
Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d (neu)	Artikel 18 Abs. 1 NZTG muss so ergänzt werden, dass sie die zuständige Behörde (das BAFU) dazu verpflichtet, ein öffentliches Verzeichnis über die Standorte aller Freisetzungsversuchen zu führen (sowohl solcher mit Umweltrisikoprüfung als auch solcher mit Entscheiden der Vergleichbarkeit): Neu: Art. 18. Abs 1. ... c. Standorte der Freisetzungsversuche d. Standorte der Anbauflächen von GV-Pflanzen	Fehlende Pflicht zur Angabe der Versuchsstandorte. Dies ist eine Abweichung vom GTG: Laut Erläuterungen sollen Gesuchstellende nicht mehr dazu verpflichtet sein, den oder die Standort(e) der Freisetzungsversuche anzugeben. Somit wäre nicht mehr kontrollierbar, ob die Verantwortlichen die notwendigen Massnahmen treffen, um das Entweichen noch nicht zugelassener GV-Pflanzen zu verhindern. Direktbetroffene wären zudem in ihrem Einspracherecht eingeschränkt. Mit einem Verzeichnis aller Freisetzungsversuche soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wann, wo, wofür, von wem und womit ein Freisetzungsversuch durchgeführt wird/wurde.
Art. 24	Die Kriterien für ein Umweltmonitoring müssen in einer entsprechenden Verordnung reguliert werden. Der Bundesrat soll sich in seiner Botschaft an das Parlament dazu äussern. Der Bund muss sich für das Einrichten einer öffentlichen internationalen Sequenzdatenbank für GV-Pflanzen einsetzen (etwa bei OECD oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls).	Die Verwaltung muss die Regeln für die Umweltüberwachung festlegen, aber deren Umsetzung und die damit verbundenen Kosten sollten von den Saatgutherstellern und den GVO-Produzenten getragen werden. Biovision begrüsst, dass Bund und Kantone verpflichtet werden ein Monitoring durchführen zu müssen, um allfällige Auswirkungen des unbeabsichtigten Auftretens von GV-Pflanzen möglichst frühzeitig in der Umwelt zu erkennen. Bei bewilligten GV-Pflanzen soll ein unbeabsichtigtes Auftreten gut zu monitoren sein, da Firmen im Rahmen der Bewilligungsverfahren Nachweismethoden vorlegen müssen. Bei Pflanzen, die in der Schweiz unbewilligt sind, ist ein Monitoring schwierig bis kaum realisierbar. Dazu sind insbesondere Informationen über die veränderten Sequenzen notwendig, denn ohne diese kann kein Nachweisverfahren entwickelt werden.
Art. 26 Abs. 3 (neu)	Ähnlich wie im GTG muss folgender Abschnitt ins NZTG aufgenommen werden:	Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten wird notwendig bleiben. Begründung:

	<p>Neu: ³ Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rasante Fortschritte bei neuen Gentechnikverfahren • Kommt es zu einem Anbau von GV-Pflanzen, werden die Kantone bei der Koexistenz mit neuen Aufgaben konfrontiert sein. Bei vielen zuständigen kantonalen Ämtern wird zum ersten Mal überhaupt die Notwendigkeit entstehen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu neuen Gentechnikverfahren und zum Umgang mit GV-Pflanzen anzueignen. Sie werden auch für die Koexistenz und das Umweltmonitoring zuständig sein. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen. Demenstprechend stehen wir auch der im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Streichung von Artikel 26 GTG Absatz 3 über die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständiger Personen kritisch gegenüber.
<p>Art. 32 e^{bis} neu</p>	<p>Neu: e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3);V</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Biovision fordert die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>

* Im Laufe ihres Produktlebensweg können Gentechpflanzen zwischen dem Geltungsbereich des NZTG und GTG wechseln (siehe erklärende Beispiele unten), je nachdem, ob sie Transgene enthalten oder nicht. Zu klären sind dabei die Schnittstellen und das Wechseln zwischen den beiden Gesetzen.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Wird CRISPR/Cas in Form von DNA in die Pflanze eingebracht, kann eine transgene Pflanze entstehen. Diese fallen unter das GTG.

«Wechsel 1»: Werden nach der Herstellung die Transgene entfernt und ihre Abwesenheit (erstmalig präliminär) nachgewiesen, gehören die Pflanzen theoretisch schon unter das NZTG. Vor der Freisetzung kann der rechtlich vorgeschriebene Nachweis der Transgen-Abwesenheit erfolgen – somit würde die Pflanze definitiv unter das NZTG fallen.

«Wechsel 2»: Verzichtet der Hersteller auf den Nachweis des Mehrwerts, gehört die Pflanze wieder unter das GTG und darf mit dem GTG-Bewilligungsverfahren in Verkehr gebracht werden. **Konsequenz**: Unklar ist, ob in einem solchen Fall ungerechtfertigterweise von den NZTG-Erleichterungen profitiert werden könnte.

«Wechsel 3»: Wird eine Pflanze als GV-Pflanze mit Mehrwert in Verkehr gebracht, könnte sie wieder unter das GTG fallen, wenn der Mehrwert laut Nachprüfungen doch nicht gegeben ist oder wenn doch Fremd-DNA im Erbgut (z. B. aus dem Herstellungsprozess/Hilfsmittel) gefunden wird.

Beispiel 2:

Erfolgt der Nachweis der Abwesenheit von Transgenen erst bei der vielversprechendsten Linie nach den Freisetzungsversuchen (auf Stufe Inverkehrbringen), fällt die ganze Entwicklungsphase unter das GTG und erst das Inverkehrbringen unter das NZTG.

=>**Konsequenz**: Vergleichbarkeit unklar. Reguliert die EU der Nachweis der Transgen-Abwesenheit und oder/Freisetzungsversuche la-scher, könnten Herstellerfirmen versucht sein, potenziell transgene Pflanzenlinien aus neuer Gentechnik erstmals nach der EU-Freiset-zungsrichtlinie 2001/18 freizusetzen und erst nach dem Nachweis bei der vielversprechendsten Linie in der Schweiz einen Entscheid über die Vergleichbarkeit beantragen.

Beispiel 3:

Firmen könnten gleichzeitige Freisetzungsversuche mit GV-Pflanzen mit und ohne nachgewiesener Transgenabwesenheit durchführen. Solche Versuche dürften unter das GTG fallen.

=>**Konsequenz**: Unklar, ob solche Bewilligungen für Entscheide der Vergleichbarkeit herangezogen werden können, wenn später die Abwesenheit von Transgenen bewiesen ist.

****Beispielhafte Kritik am Konzept der Vergleichbarkeit**

Beispiel: *In den Erläuterungen wird das Konzept der Gleichartigkeit u.a. am Beispiel eines glutenarmes Brotweizens erklärt:*

Beim Weizen wurden mit CRISPR/Cas 35 Gene ausgeschaltet, um den Gehalt an allergenen Gluten zu reduzieren. Würden bei einer anderen Brotweizensorte dieselben 35 Gene gezielt ausgeschaltet und dadurch der Glutengehalt stark reduziert, würde diese zweite Sorte als vergleichbar gelten.

«Da es sich um Deletionen handelt, ist es nicht relevant, ob exakt dieselben Nukleotide innerhalb der jeweiligen Gene entfernt werden, solange als Resultat einzig die betreffenden Gene ausgeschaltet und keine anderen als die beabsichtigten Eigenschaften verändert werden. Im Falle von Insertionen (Einfügen), Substitutionen (Austauschen) oder Inversionen (Umkehr eines Abschnitts) einzelner Nukleotide bis zu längeren Sequenzabschnitten wäre es hingegen erforderlich, dass es sich um dieselben Nukleotide in denselben Genen wie bei der vergleichbaren Pflanze handelt. In allen Beispielen wäre die Vergleichbarkeit auch für eine neue Sorte gegeben, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Eltern-teil resultieren würde (sog. second-cycle Pflanzen).« so die Begründung.

Eine Vergleichbarkeit derartiger NGT-Weizenpflanzen im Hinblick auf ihre genetischen Veränderungen gibt es in der Praxis kaum. Die Begründung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die Prüfung eines Weizens mit 35 Veränderungen an proteinbildenden Genen reicht nicht aus, um einen anderen Weizen mit der gleichen Anzahl von Veränderungen an den gleichen Genen als sicher zu betrachten.

Die Gründe dafür:

- *Mit den meisten neuen Gentechnikverfahren (SDN-1 Site-Directed Nuclease 1) ist es praktisch unmöglich, zwei identische Kopien derartiger Weizenpflanzen zu produzieren.*

Brüche an bestimmten Stellen können zwar durch NZT herbeigeführt werden. Wie diese Brüche repariert werden, ist bei der Mehrheit der NZT-Anwendungen (SDN-1) aber nicht vorhersagbar, wird von der Zelle gemacht. Deshalb führt auch der gleiche Eingriff, auch bei den gleichen Zielgenen in unterschiedlichem Ausmass zu Insertionen/Deletionen.

- Bei Proteinkodierenden Genen droht das Risiko einer «frameshift mutation»: d.h. die *ursprünglichen Gene werden so abgelesen, dass verändertes Protein gebildet wird.*
- Bei diesem Ansatz der Vergleichbarkeit werden die *unbeabsichtigten Effekte der gentechnischen Eingriffe* ausser Acht gelassen, die eine Vergleichbarkeit grundsätzlich verunmöglichen (siehe auch frühere Abschnitte zu Vergleichbarkeit). Es bräuchte in jedem Fall eine Ganzgenomsequenzierung um solche Effekte (on- und off-target) festzustellen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Vernehmlassung Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

A Grundsätzliche Überlegungen

1. Die Landwirtschaft der Zukunft ist nachhaltig, bodenaufbauend, regenerativ, nachbaufähig, wenn möglich Bio. Sie fusst auf einer vielfältigen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten, anstatt eine durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik von wenigen Nutzpflanzenarten im Besitz einzelner Agrarkonzerne. Das NZTG ist derart unvollständig und lückenhaft, dass eine zukünftige Biolandwirtschaft und diverse weitere Labelproduktionsformen in Ihrer Produktionsform und Existenz gefährdet sind
2. Züchtungsmethoden dazu nutzen das Potenzial der Natur, so z.B. die Biodiversität und die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Pflanzen. Die heutige, biologische und konventionelle Pflanzenzüchtung setzt seit jeher auf standortangepasste Sorten mit hohen Fähigkeiten der Nährstoffaneignung, Toleranzen gegenüber Krankheiten, Stabilität in Wuchs und Ertrag und mit hoher Resilienz gegenüber den lokalen klimatischen Veränderungen.
3. Im Gegensatz zu den bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einzuhaltenden Versprechen der Gentechnik-Industrie gibt es eine Vielfalt von konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Stabilität und Robustheit erfüllen. Das haben im Ausnahmejahr 2024 die biologisch gezüchteten Weizensorten mit grosser Deutlichkeit bewiesen. Sie erbringen keine Spitzenerträge, aber verlässliche, stabile Ergebnisse. Wo seit Jahrzehnten falsche Züchtungsstrategien verfolgt wurden wie zum Beispiel im Obstbau (Apfelsorten), sind diese umgehend neu auszurichten. Beispiele im Kartoffelbau (Holland) haben gezeigt, dass Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten bereits heute existieren.
4. Eine Zulassung der Gentechnik auch der «neuen gentechnischen Züchtungsmethoden» bringt die Landwirtschaft kaum weiter, sondern steigert die Produktionskosten und die Abhängigkeit von Grosskonzernen. Eine, durch Kontaminationen verursachte Aufweichung der Gentechnik-Freiheit bei verschiedenen Labeln (Bioknospe, IP und weitere) führt automatisch zu einer Reduktion dessen Marktwertes und damit zu einer Reduktion der Bruttowertschöpfung. Die Zulassung von NGV bedingt den Nachweis eines ökonomischen Nutzens mit einer vorgängigen ökonomischen Beurteilung von

- Kosten und Nutzen für die gesamte Wertschöpfungskette. Dies setzt zudem eine klare Vorstellung von umsetzbaren Koexistenzmassnahmen voraus.
5. Ergänzend zu den NZT ist die Patentierung von Pflanzen generell abzulehnen da eine Patentierung sowohl dem Landwirtschafts- und in der Züchtung dem Züchtungsprivileg widerspricht.
 6. Fazit: Eine Umgehung des Moratoriums mit dem VE-NZTG ergibt keinen Sinn, da die Landwirtschaft kaum profitiert und die Bevölkerung die Gentechnik in der Grundnahrung grossmehrheitlich ablehnt.

Forderung:

Auf eine Zulassungsregelung im Sinne von Art. 37 Abs. 2 GTG ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Die Zulassung von NGV bedingt den Nachweis eines ökonomischen Nutzens, mit einer Beurteilung von Kosten und Nutzen für die gesamte Wertschöpfungskette.

Dies setzt zudem eine klare Vorstellung von umsetzbaren Koexistenzmassnahmen voraus.

B Formelles

1. Die Zulassungsregelung Neuer genomischer Techniken (NGT) muss verfassungs- und schnittstellenkonform erfolgen und hat das darzustellen, was sie tatsächlich ist.
2. Die im Entwurf vorliegende Zulassungsregelung mittels eigenständigem VE-NZTG ergibt formell keinen Sinn, führt sie doch zu einer begrifflichen Verunklärung und unsinnigen Gesetzesdoppelung mit Textübernahmen aus dem GTG.
3. Der vorliegende VE-NZTG wurde darüber hinaus unsorgfältig verfasst und nicht zu Ende gedacht. Weder ist der Geltungsbereich deckungsgleich mit dem GTG, noch ist der Gegenstand bzw. die Begrifflichkeit klar.
Mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» können auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, welche nicht gentechnische Eingriffe sind. Der Geltungsbereich des «landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zweckes» fehlt im VE-NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Unklar bleiben die Verfahren, die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. Letzteres offenbart, dass der Bundesrat nicht weiss, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung – zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Forderungen:

Keine verschleiernenden Begrifflichkeiten, Festlegung des Geltungsbereiches gemäss GTG, Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

C Materielles

1. Geltungsbereich

Im Vergleich mit Art. 37a Abs. 2 GTG stellt sich die Frage, was das VE-NZTG genau regeln will. Ausgangspunkt bildet Art. 37a GTG, der auf Art. 197 Ziff. 7 BV zurückgeht. Denn das Moratorium betraf und betrifft lediglich das Inverkehrbringen von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium betroffen; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden.

Der Bundesrat missachtet diese Vorgabe. Zwar nimmt er bei der Begriffsbestimmung auf das Vermehrungsmaterial Bezug (Art. 4 lit. a VE-NZTG), begrenzt den Geltungsbereich allerdings nicht auf die landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecke. So fallen neu u.a. auch Lebensmittel und Arzneimittelpflanzen unter das VE-NZTG. Der Bundesrat bleibt eine Antwort schuldig, warum er eine Deregulierung auch dieser beiden Bereiche will, obwohl in diesen Bereichen kein Moratorium gilt und der Auftrag von Art. 37a Abs. 2 GTG anders lautet.

Weiter ist nicht klar, was eine Art ist. Es gibt diesbezüglich unzählige Definitionen. Wobei Pflanzen eine sogenannte Artgrenze verläuft, wäre durch den Bundesrat klar zu machen, andernfalls der Streit bereits bei der Frage aufkommt, ob das Gen einer Pflanze im Verhältnis zu einer anderen Pflanze arteigen oder artfremd ist. Der Bundesrat befeuert diesen Streit selbst, wenn er „arteigen“ und „kreuzbar“ unterscheidet (Art. 10 Abs. 3 lit. a VE-NZTG) und damit zugesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.

2. Vergleichbarkeit

Der Bundesrat formuliert, wenn bereits bewilligte Pflanzen mit noch nicht bewilligten Pflanzen vereinbar seien, müsse nur noch ein Entscheid über die Vergleichbarkeit gefällt werden. Es sollte umgekehrt lauten: Noch nicht bewilligte Pflanzen müssten mit bereits bewilligten Pflanzen vergleichbar sein. Zudem ist Art. 10 Abs. 1 VE-NZTG unvollständig. Es wird nicht ausgeführt, was als vergleichbar gilt.

Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die Wechselwirkung der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend. Solange dieser Schritt nicht gemacht worden ist, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an dem selben Ort im Erbmaterial überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben. Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst, bei der Vergleichbarkeit offenbar nicht.

3. Mehrwert

In Art. 11 Abs. 3 VE-NZTG wird ausgeführt, was ein Mehrwert ist. Die „Konkretisierung“ in Art. 11 Abs. 3 VE-NZTG stellt jedoch keine Konkretisierung dar. Sie ist im Grundsatz eine Wiederholung mit etwas anderen Worten.

Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.

Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen.

4. Koexistenz

Nach Art. 7 Abs. 2 VE-NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört

die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. Über einen Grenzwert für Verunreinigung fehlt jegliche Aussage. Die Haftungsfrage, sollte es trotz «angemessener Sorgfalt» zu unerwünschte Vermischungen (wie kann eine Verunreinigung festgestellt werden) mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung kommen bleibt ungeklärt.

5. Kennzeichnung

Am Ende von Art. 14 Abs. 4 VE-NZTG sieht der Bundesrat vor, dass auf die Kennzeichnung verzichtet werden kann. Dies stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden.

Zusammenfassung

1. Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:
 - Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
 - Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step Prinzip
 - Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
 - Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
 - Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer/innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
 - Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tiere

Forderung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten. Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinsten Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel.
3. In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZTG ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.
4. Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht gravierend und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.

**Der unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel.
Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV), sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt, die ökonomischen Gesamtauswirkungen aufzeigt und auf breite Akzeptanz bei Produzenten/innen und Konsument/innen stösst.**

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Ruedi Vögele



Co-Präsident, Bio ZH&SH

Anhang: Fragenkatalog zum NZTG



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Mitgliedorganisation Bio Zürich und Schaffhausen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ruedi Vögele, Co Präsident, [REDACTED]

079 773 07 90

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz-

und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der

Direktzahlungen.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenz Regulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter/innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden. Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchteten Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen. Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter/innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Beim Landwirtschaftsprivileg ist die Rechtssicherheit insofern zu gewährleisten, dass bei Kontaminationen durch Patentpflanzen die Beweislast eines unrechtmässigen Anbaus beim Patentinhaber liegt.

Es braucht deshalb dringend eine:

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**



Artikelweise Detailerörterung / Diskussion, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz

über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	Vorschlag: „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	Ergänzung: „die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	Vorschlag: „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu <u>landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale sowie <u>keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	Vorschlag: „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

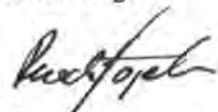
Art. 2, Abs. 5 (neu)	Vorschlag: „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“	Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.
Art. 4, Abs. b	„Neue gentechnische Verfahren:...“	Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.
Art 5, Abs. 3 (neu)	Vorschlag: „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“	Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.

Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar. Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können. Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.
Art. 11, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein. <u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“	Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument/innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art. 14, Abs. 3	<u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“	Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.

Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüessen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprache Recht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Neunkirch, 20.06.2025_rv

Ruedi Vögele



Co-Präsident, Bio ZH&SH

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fribourg, 08.07.2025

Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

A. Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren.

Vorab möchten wir festhalten, dass in unserer Optik die neue Gentechnik in dem vorliegenden Spezialgesetz bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt wird. Dies lehnen wir dezidiert ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken.

Dass es sich bei CRISPR/Cas9 klar um Gentechnik handelt, hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner ist auch der Bundesrat am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren zu dieser Einschätzung gekommen.

Es ist zudem wissenschaftlich nicht nachgewiesen, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Selbstverständlich anerkennen wir die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer

volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer monopolisierten Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen.

In den Niederlanden hat der 2017 gegründete Kartoffelkonvent, eine Vereinbarung zwischen ökologischen Kartoffelzüchtern, Bauernorganisationen, Handel & Verarbeitung sowie Detailhandelsketten bis heute 32 Phytophthora resistente robuste Kartoffelsorten hervorgebracht. Einige Sorten verfügen gar über mehrere Resistenzgene. Im Ergebnis hat dieses Kooperationsprojekt dazu geführt, dass in den Niederlanden nur noch resistente Sorten produziert, gehandelt und verkauft werden.

Die Sortenmisere bei den Äpfeln ist das Resultat einer verfehlten Züchtungsstrategie im Obstbau, wonach seit dem 2. Weltkrieg alle neuen Apfelsorten aus den anfälligen vier Sorten Jonathan, Golden Delicious, McIntosh und Cox hervorgegangen sind trotz einer ganzen Reihe absolut resistenter sehr alter Apfelsorten. Daraus resultiert bekanntlich ein laufend gestiegener Pflanzenschutzmittel-Einsatz.

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung – zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung) bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten (IP, Bio, Demeter, Schweizer Käse, AOC-Produkte) und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Brücke Le Pont findet es verfehlt, an die neue Gentechnik solche übersteigerten Erwartungen zu knüpfen. Zumal, wie oben aufgezeigt, die herkömmliche Züchtung bereits heute Sorten hervorbringt, die den landwirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt und Abhängigkeit von Saatgut, das nicht selbst reproduziert werden kann. Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen Risiken konfrontiert, sondern verschärft bestehende Herausforderungen zusätzlich. Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren – wie etwa die Verschwendung von natürlich vorhandenen Resistenzgenen in monogenen Gentechnik-Resistenzen, die Einschleppung neuartiger Virusvarianten, die Entstehung hypervirulenter Pathogene oder die Beeinträchtigung natürlicher Bestäubungsprozesse – bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie Umsetzbarkeit des Gesetzes Sorgen. Grundsätzlich erachten wir es als unnötig, die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt. Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung jedoch nicht abgewendet werden kann, ist es uns ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Im Folgenden wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der

Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Brücke Le Pont ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung.

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

B. Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiern die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik – handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen

eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cis-genese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

C. Materielles

Brücke Le Pont weist darauf hin, dass die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel aufzeigt, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer*innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten

Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinster Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel.

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbusen umfassend geschützt. Das NZTG ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht gravierend und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent*innen und Konsument*innen stösst.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Franziska Theiler



Geschäftsleiterin
Brücke Le Pont

Pascal Studer



Kommunikation und Entwicklungspolitik
Brücke Le Pont

Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Ittigen

Par e-mail à : SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Berne, le 9 juillet 2025

Réponse à la consultation

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection ; LNTS)

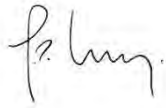
L'Interprofession de la vigne et des vins suisses IVVS a pour but principal la sauvegarde des vignobles et des vins suisses.

L'IVVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

Nous vous remercions de considérer notre prise de position comme équivalente à celle de l'USP.

Meilleures salutations,

INTERPROFESSION DE LA VIGNE ET DES VINS SUISSES



Philipp Matthias Bregy
Président, Conseiller national



Hélène Noirjean
Directrice

GS/UVEK
09. Juli 2025
Nr.

Fragekatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrages

Vernehmlassung vom 5. Juli 2025

Absender:

Bäuerliches Zentrum Schweiz (BZS):

Präsident:
 Heinz Siegenthaler, [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]

Bernisches Bäuerliches Komitee (BBK)

Präsident:
 Hans-Rudolf Andres, [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]

Kontaktperson:

Sekretär:
 Hans-Rudolf Kneubühl, [REDACTED]
 E-Mail: [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldung

- Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37 a, Abs. 2 GTG, die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen in Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

Ja mit Vorbehalt

Das BZS/BBK ist grundsätzlich mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf einverstanden. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien ist wie der Klimawandel, die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche neue Herausforderungen für die Schweizer Landwirtschaft. Nach unserem Dafürhalten sind am vorliegenden Entwurf Anpassungen nötig, damit die gesetzlichen Bestimmungen nicht zu einem Verhinderungsgesetz werden. Wie der Schweizer Bauernverband (SBV) befürchten wir, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in nächster Zeit nicht realistisch ist.

Es geht nach unserem Dafürhalten um die folgenden Punkte, die korrigiert oder ergänzt werden müssen:

- **Kategorisierung analog der EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterien**
In Zukunft muss eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes auf einer Kategorisierung basieren.
Die Vergleichbarkeitskriterien sind nach unserer Ansicht nicht geeignet.
Mit der Kategorisierung können die neuen Züchtungstechnologien sinnvoll genutzt werden.
- **Sachbezogene Umsetzung und klare Verfahren**
Der Vollzug muss praxisnah erfolgen.
- **Es geht um eine erweiterbare, aber praktikable Sortenprüfung**
Bei den neuen Züchtungstechnologien muss auch das Risiko berücksichtigt werden. Zudem muss der Aufwand verhältnismässig sein.

Wie der SBV ist das BZS/BBK der Meinung, dass die **neuen Züchtungstechnologien nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz der Landwirtschaft nutzen** können.

- 2 *Bevorzugen Sie die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37 a, Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der künftigen EU-Regelung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

Ja

Das BZS/BBK sind mit der Harmonisierung grundsätzlich einverstanden. Damit werden Schranken im internationalen Handel geöffnet. Zudem kann das genetische Material ausgetauscht werden, damit die Schweiz auf internationaler Ebene mithalten kann.

- **Austausch von genetischem Material**
Die Schweiz ist auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen (z.B.: Weizen und Äpfel). Die Harmonisierung führt zu einem besseren Austausch von Züchtungslinien. Die Schweiz kann somit weiterhin am internationalen Zuchtfortschritt mithalten.
- **Import von Saat- und Pflanzgut**
Bei Kulturen wie diverse Gemüsesorten, Raps, Sonnenblumen und Zuckerrüben ist die Schweiz auf den Import von Saat- und Pflanzgut angewiesen. Bei anderen Kulturen wie z.B.: Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Deshalb muss alles unternommen werden, dass der Zugang zu den besten, verfügbaren Züchtungslinien aus der EU für die Schweizer Landwirtschaft ermöglicht werden kann. Die Harmonisierung ermöglicht den Zugang zum genetischen Material ohne grossen administrativen Aufwand.

- **Import von Lebensmittel**

Es ist eine Tatsache, dass heute ein erheblicher Teil der in der Schweiz benötigten Nahrungsmittel aus dem Ausland kommen. sonst könnten die in der Schweiz lebenden Personen nicht genügend mit Lebensmittel versorgt werden. Die Regelung mit der EU ist aus der Sicht des BZS/BBK nötig.

3 Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage

Das BZS/BBK dankt, dass wir die Möglichkeit haben, am Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

In der Folge einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

- **Garantien**

Die Vermehrung muss der Landwirtschaft garantiert werden können. Zudem muss das Züchterprivileg zugesichert werden können.

- **Pflanzenzüchtung**

Die Pflanzenzüchtung ist künftig ausserordentlich wichtig, wenn wir an den Herausforderungen für die Landwirtschaft:

- aus dem Klimawandel,
 - vermehrtes Auftreten von Schädlichen und Krankheiten,
 - Reduktion von Pflanzenschutzmittel,
 - Qualitätsanforderungen des Marktes,
- denken.

Zudem müssen die Kulturen auch einen genügenden Ertrag generieren, damit mit vernünftigen Kosten, ein genügendes Einkommen realisiert werden kann.

- **Züchtungstechnologien**

Die neuen Züchtungstechnologien können mithelfen, die genannten, künftigen Herausforderungen der Landwirtschaft zu erfüllen.

Zudem können die neuen Züchtungsmethoden helfen, eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion zu fördern und die Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden weltweiten Nachfrage nach Nahrungsmittel nachzukommen.

- **Anpassung des Patentgesetzes**

Das BZS/BBK geht - wie der SBV - davon aus, dass sich die neuen Züchtungstechnologien festigen werden. Damit kommt der «traditionelle» Sortenschutz unter Druck. Wie bereits festgehalten, könnte das Züchterprivileg nicht mehr garantiert werden. Deshalb müssen neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz festgehalten werden, indem Züchter, die neue Sorten entwickeln, schaffen und vermarkten vom Patent ausgenommen werden.

Abschliessend stellt das BZS/BBK fest:

- Der vorliegende **Gesetzesentwurf** muss **angepasst** werden (Kategorisierung wie die EU, praxisnahe und pragmatische Umsetzung).
- Die **Harmonisierung** der Schweizer Regelung mit der künftigen EU-Regelung ist **sinnvoll**.
- die neuen **Züchtungstechnologien** müssen **optimal umgesetzt** und **ausgeschöpft** werden können, damit die Schweizer Landwirtschaft die künftigen Herausforderungen erfüllen kann.

Artikelweise Detailerörterung

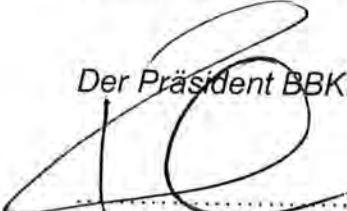
Das BZS/BBK hat die **Vernehmlassung des SBV** im Detail gelesen und kommt zum Schluss, dass **wir die artikelweise Detailerörterung unterstützen können.**

Treiten, 5. Juli 2025


Mit freundlichen Grüssen


.....
(Heinz Siegenthaler)

Der Präsident BBK:


.....
(Hans-Rudolf Andres)

Der Sekretär:

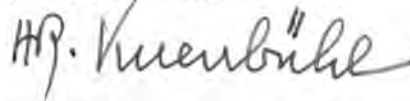

.....
(Hans-Rudolf Kneubühl)

**Nachtrag zur per Post zugestellten Vernehmlassung vom
5. Juli 2025 des BZS unseres Präsidenten Heinz Siegenthaler**

Das Züchterprivileg der Bauern muss aber weiterhin garantiert werden. Deshalb müssen die neuen gesetzlichen Bestimmungen im Patentgesetz festgehalten werden, indem die Züchter bzw. Bauern neue Sorten vermehren dürfen.

Treiten, 10.07.2025

Der Sekretär BZS



Hans-Rudolf Kneubühl

GS/UEK
11. Juli 2025
Nr.

Kopie geht an:
- Vorstandsmitglieder



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

CasAlp
Sortenorganisation Berner Alp- und Hobelkäse AOP
INFORAMA Berner Oberland
3702 Hondrich

Kontaktperson für Rückfragen
Marisa Pfander, Marketing & Kommunikation,
marketing@casalp.ch
079 682 22 09

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf

Gentechnikfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb dringend eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“</p>	<p>Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.</p>
Art. 4, Abs. b	<p>„Neue gentechnische Verfahren:...“</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	<p>Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte „<u>gentechnisch verändert</u>“ enthalten.“</p>	Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Bundesamt für Umwelt BAFU

Hondrich, 06.07.2025

Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG)

Sehr geehrte Frau Hitzfeld
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Hiermit nehmen wir gerne Bezug auf die ausführliche Vernehmlassungsantwort des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel vom 1. Juni 2025. Wir möchten ausdrücklich festhalten, dass wir diese Stellungnahme in allen Punkten unterstützen und befürworten.

Die darin dargelegten rechtlichen, wissenschaftlichen, ökologischen sowie sozioökonomischen Argumente spiegeln auch unsere Einschätzung und unsere Grundhaltung zum Umgang mit neuen gentechnischen Verfahren in der Landwirtschaft. Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene gesetzliche Regelung nicht nur unzureichend, sondern auch aus demokratie- und verfassungsrechtlicher Sicht problematisch.

Wir teilen die Einschätzung, dass das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) als regulatives Fundament ausreichend ist, um neue gentechnische Verfahren adäquat und vorsorglich zu regeln. Ein separates Spezialgesetz mit unklarem Geltungsbereich, unscharfer Begrifflichkeit und fehlender Risikoprüfung lehnen wir entschieden ab.

Wir appellieren an den Bundesrat, die wissenschaftlich und gesellschaftlich fundierten Bedenken ernst zu nehmen und auf den Erlass des NZTG in der vorliegenden Form zu verzichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Marisa Pfander
Marketing & Kommunikation





**Lebensmittel
schützen!**

Verein für gentechnikfreie Lebensmittel
Badenerstrasse 18, 8004 Zürich
info@lebensmittelschutz.ch
www.lebensmittelschutz.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Zürich, den 1. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

A. Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren.

Vorab möchten wir festhalten, dass in unserer Optik die neue Gentechnik in dem vorliegenden Spezialgesetz bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt wird. Dies lehnen wir dezidiert ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken.

Dass es sich bei CRISPR/Cas9 klar um Gentechnik handelt, hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner ist auch der Bundesrat am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren zu dieser Einschätzung gekommen.



Es ist zudem wissenschaftlich unbegründbar, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Selbstverständlich anerkennen wir die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen.

In den Niederlanden hat der 2017 gegründete Kartoffelkonvent, eine Vereinbarung zwischen ökologischen Kartoffelzüchtern, Bauernorganisationen, Handel & Verarbeitung sowie Detailhandelsketten bis heute 32 Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten hervorgebracht ^{1 2}. Einige Sorten verfügen gar über mehrere Resistenzgene. Im Ergebnis hat dieses Kooperationsprojekt dazu geführt, dass in den Niederlanden nur noch resistente Sorten produziert, gehandelt und verkauft werden.

Die Sortenmisere bei den Äpfeln ist das Resultat einer verfehlten Züchtungsstrategie im Obstbau, wonach seit dem 2. Weltkrieg alle neuen Apfelsorten aus den extrem anfälligen vier Sorten Jonathan, Golden Delicious, McIntosh und Cox hervorgegangen sind trotz einer ganzen

¹ <https://www.akkorbouwbedrijf.nl/oogst-en-bewaring/aardappelen-oogsten/nieuw-convenant-robuste-biologische-aardappelen-tussen-belgie-en-frankrijk/> 23.5.2025

² <https://bionext.nl/projecten/naar-eeb-weerbare-aardappelketen-met-robuste-rassen> 23.5.2025



Reihe absolut resistenter sehr alter Apfelsorten ³. Daraus resultiert bekanntlich ein laufend gestiegener Pflanzenschutzmittel-Einsatz.

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung) bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten (IP, Bio, Demeter, Schweizer Käse, AOC-Produkte) und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel findet es verfehlt, an die neue Gentechnik solche übersteigerten Erwartungen zu knüpfen. Zumal, wie oben aufgezeigt, die herkömmliche Züchtung bereits heute Sorten hervorbringt, die den landwirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt. Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen

³ <https://www.youtube.com/watch?v=VUzMvRCpSp4>



Risiken konfrontiert, sondern verschärft bestehende Herausforderungen zusätzlich. Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren – wie etwa die Verschwendung von natürlich vorhandenen Resistenzgenen in monogenen Gentechnik-Resistenzen, die Einschleppung neuartiger Virusvarianten, die Entstehung hypervirulenter Pathogene oder die Beeinträchtigung natürlicher Bestäubungsprozesse – bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie Umsetzbarkeit des Gesetzes erhebliche Sorgen. Ganz grundsätzlich erachten wir es als unnötig die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt. Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung jedoch nicht abgewendet werden kann, ist es unserem Verein ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Im Folgenden wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit⁴) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Unserem Verein ist die wirtschaftliche

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/44/de>



Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

B. Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiert die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik - handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen



Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

C. Materielles

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen



Lebensmittel schützen!

- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten

Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinsten Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel. **Details dazu können dem ausgefüllten Fragenkatalog entnommen werden.**

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZTG ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht **gravierend** und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.



**Lebensmittel
schützen!**

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.

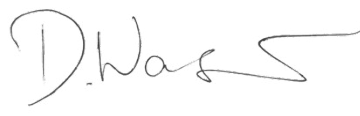
Sollte der NZGT-Entwurf in der vorliegenden oder gar in einer abgeschwächten Form durch die Eidg. Räte verabschiedet werden, wird der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel mit verbündeten Organisationen aus Produktion, Züchtung, Umweltschutz sowie Konsumentenschutz das Referendum dagegen ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Graf
Präsident



Dominik Waser
Geschäftsleiter

Anhang: Fragenkatalog zum NZTG



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation

Service Ethique et société

c/o Conférence des évêques suisses (CES)

Case postale 118

Rue des Alpes 6

1701 Fribourg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Florence Quinche, florence.quinche@bischoefe.ch,

██████████

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Nous nous opposons à l'établissement d'une nouvelle loi et considérons comme primordiale l'application des mécanismes de contrôle et des restrictions contenus dans la loi existante à tout type d'organisme génétiquement modifié, que ce soit par d'anciennes ou de nouvelles techniques de sélection.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Nous nous opposons au projet de loi européen pour les mêmes raisons.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Prise de position du Service Ethique et société

Projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

1. Contexte

En l'état actuel de la législation Suisse, la production d'OGM à destination de la consommation humaine est interdite et fait l'objet d'un moratoire. Les arguments pour proposer une nouvelle loi sur les plantes modifiées par génie génétique se fondent sur les affirmations suivantes :

Les nouvelles technologies génétiques (cisgenèse et mutagenèse dirigées) seraient radicalement différentes des anciennes technologies, du fait de leur précision accrue, d'où le changement de nom des productions réalisées avec ces techniques, qui ne seraient désormais plus dénommées "OGM", mais "nouvelles technologies de sélection". C'est pourquoi l'actuelle loi ne s'appliquerait plus aux anciennes techniques et devrait être complétée par une nouvelle loi spécifique à ces techniques nouvelles.

L'enjeu est également de montrer que ces nouvelles techniques seraient nettement moins à risque que les autres modifications génétiques, car les "nouvelles technologies de sélection" ne seraient plus aléatoires, mais parfaitement contrôlées.

L'autre argument phare pour faire adopter la nouvelle loi consiste dans la promesse d'une réduction de l'utilisation de produits phytosanitaires dans l'agriculture et d'une résistance accrue des plantes face à la sécheresse.

Toutefois, le fait de distinguer ainsi entre techniques anciennes et nouvelles en présentant ces dernières comme inoffensives ne respecte pas la visée du moratoire imposé aux OGM, ni le protocole de Carthagène¹ ratifié par la Suisse. Ce dernier protocole incite tous les signataires à imposer des mesures de sécurité et de contrôle adéquates en lien avec l'utilisation des "organismes vivants modifiés résultant de la biotechnologie moderne". Le terme choisi par le protocole regroupe explicitement tant ce que l'on désigne par "organismes génétiquement modifiés" (OGM conventionnels) que ce que le projet de loi compte appeler "les plantes issues des nouvelles technologies de sélection" (OGM obtenus par cisgenèse ou mutagenèse dirigées). Dès lors, tenter de soumettre les secondes à une loi spéciale contreviendrait au protocole international liant la Suisse de façon prioritaire.

Au niveau du droit national, un autre problème se pose eu égard au moratoire imposé aux OGM et prolongé jusqu'en 2030. Le sens de cette mesure ne s'arrête pas aux OGM dits "traditionnels", mais recouvre tout organisme génétiquement modifié, de manière ciblée et à l'intérieur de la même espèce ou en insérant des gènes d'autres espèces dans la plante à modifier (transgenèse). Ainsi, vouloir contourner le moratoire en établissant une nouvelle loi ne s'appliquant qu'aux organismes modifiés par le biais des nouvelles techniques de génie génétique ne respecterait pas la volonté populaire et poserait des problèmes majeurs au niveau démocratique.

Cependant, il n'y pas qu'au niveau juridique que la distinction induite entre les différentes techniques de génie génétique présente des difficultés. Tout d'abord, il n'existe pas de consensus sur la définition d'"espèce" parmi les biologistes, ce qui rend la différenciation entre OGM "transgéniques" et OGM non transgéniques floue et difficile à appliquer. Ensuite, il faut souligner que les risques environnementaux, sanitaires, socio-économiques ou éthiques ne sont pas moindres avec les nouvelles techniques, et ce d'autant plus si la législation qui s'y applique subit un déclassement en termes de rigueur et de contrôle.

Sur le plan environnemental, il faut rappeler qu'aucun organisme génétiquement modifié ne peut se prémunir contre les conséquences liées au caractère aléatoire de la manipulation génétique ou à l'interaction avec l'environnement. Actuellement, le recul nécessaire à l'appréciation des risques à long terme n'est pas encore donné. La condition minimale pour introduire des modifications qui se répercuteront sur toutes les générations d'organismes futurs consiste à assurer une surveillance à long terme et un contrôle strict sur toutes les cultures ayant subi une intervention et sur tous les produits qui en sont issus. Pour ce faire, il faut absolument maintenir les règles strictes relatives aux mécanismes de contrôle tant sur les produits OGM classiques que sur ceux issus des « nouvelles techniques de sélection » et donc ne pas extraire les plantes issues de ces dernières techniques de la loi en vigueur pour les OGM.

Même si les techniques de génie génétique modernes permettent des avancées significatives en termes de résistance à la sécheresse ou aux parasites², ces mêmes avantages peuvent s'avérer nuisibles à long terme ou du moins comporter de grands risques de le devenir. En effet, une plante à laquelle on aurait permis, par intervention génétique, de sécréter des insecticides pour se protéger, favorise en même temps la résistance des insectes cibles à cet insecticide, tout en étant potentiellement dangereuse pour des insectes d'autres espèces, affectant ainsi l'équilibre écologique global.

Pour des questions tant environnementales que socio-économiques, il faut rester particulièrement vigilant quant aux possibilités de contamination de cultures traditionnelles par la dissémination des plantes modifiées génétiquement. Les parcelles labellisées « bio » ou reconnues libres d'OGM qui se trouveraient contaminées se verraient immédiatement déclassées, entraînant des pertes importantes pour l'agriculteur propriétaire.

Sur le plan éthique, rappelons quelques principes généraux :

L'argument principal que l'on est en droit d'invoquer face aux nouvelles techniques de sélection génétique est lié au principe de prudence : face à l'incertitude découlant de la nouveauté et du manque de recul de ces techniques, il s'agit de bien contrebalancer les effets positifs escomptés sur le renforcement des organismes modifiés génétiquement vis-à-vis des parasites ou de la rudesse des conditions climatiques par les effets négatifs à court et à long terme sur la biodiversité et les conditions sanitaires des populations, lesquels ont quant à eux déjà pu être observés et documentés.

L'application d'une technique facilement mobilisable avec la promesse d'un plus grand rendement et ainsi d'un approvisionnement en denrées alimentaires à plus large échelle (allant dans le sens d'une plus grande justice sociale) questionne la légitimité d'en différer l'usage alors que la faim dans le monde augmente. En d'autres termes, est-il éthiquement acceptable de se priver de ces techniques ? Parallèlement, les effets indésirables à plus long terme risquent d'être autrement plus nuisibles aux zones touchées par la faim et la pauvreté en ce que l'usage de techniques maîtrisées par un petit nombre de spécialistes à travers le monde pose inévitablement la question des brevets et de la mainmise d'une poignée de grosses industries agro-alimentaires actives dans le secteur chimique et biotechnologique sur les ressources végétales des populations locales. Ces nouvelles variétés de végétaux produites par manipulation génétique feront l'objet de commercialisation et de brevets. Quelles seraient les implications de l'apparition de ces nouvelles variétés pour le monde agricole et notamment l'impact sur les coûts d'utilisation de ces nouvelles semences ?

Finalement, le vrai enjeu et la ligne rouge à ne pas franchir relèvent de l'irréversibilité des manipulations génétiques, aussi ciblées et évolutives soient-elles. Les modifications génétiques étant transmises à la descendance, il devient difficile de justifier l'implantation d'une technique très jeune, prometteuse mais incertaine, avec tous les risques non encore maîtrisés qu'elle comporte, au sein d'une temporalité riche de plusieurs milliards d'années d'évolution.

2. Analyse des arguments particuliers

§1 Le changement de dénomination des techniques de modification génétique

Le projet de loi entend consacrer le terme de “nouvelles technologies de sélection” pour parler des nouvelles techniques de génie génétique.

Ne plus utiliser le terme d'OGM et le remplacer par celui de “plantes issues des nouvelles technologies de sélection” est problématique. Ce changement de dénomination donne l'impression erronée qu'il ne s'agit *plus* de végétaux modifiés génétiquement et va à l'encontre de l'exigence de transparence vis-à-vis des utilisateurs et consommateurs de ces végétaux modifiés. Par ailleurs, le Protocole de Carthagène conserve également cette définition générale des OGM : Art.3, g) “organisme vivant modifié” s'entend de tout organisme vivant possédant une combinaison de matériel génétique inédite obtenue par recours à la biotechnologie moderne”, p.4, VF.

De plus, désigner ces techniques par l'expression “nouvelles technologies” (elles datent déjà de 2012) risque de rendre le texte de loi rapidement obsolète. Pour plus de précision, le terme d'intragenèse devrait être utilisé à la place de celui de cisgenèse dirigée, étant donné qu'il s'agit d'un réarrangement du génome au sein de l'ADN d'une même espèce. Le texte de loi devrait préciser davantage quels types de modifications seraient autorisés (intragenèse, famigenèse, lignégenèse), car certaines de ces modifications sont impossibles en contexte naturel (lignégenèse) (cf. K. M. Nielsen, “*Transgenic Organisms — Time for Conceptual Diversification?*”, *Nature Biotechnology*, vol. 21, n° 3, 2003, p. 227–228).

§2 La précision accrue des nouvelles techniques

Cet argument insiste sur le fait qu'avec ces nouvelles techniques, on ne crée pas d'hybrides entre espèces différentes.

On utiliserait des variantes génétiques déjà existantes chez une autre plante de la même espèce, notamment pour renforcer certaines résistances, à l'instar de ce que l'on était déjà capable de faire autrefois par le biais de processus de sélection sans manipulation génétique. Ces techniques seraient moins risquées que les techniques de transgenèse appliquées pour les OGM dits conventionnels.

Toutefois, le fait de sélectionner directement des éléments d'ADN précis entre végétaux de la même espèce ne diminue pas forcément les risques. L'argument de la précision et de la rapidité accrues du processus n'est pas un gage de sécurité quant aux résultats obtenus (notamment en matière sanitaire ou du point de vue de la contamination). En effet, il s'agit là d'arguments liés à la praticabilité de la technique, à son plus faible coût par rapport aux méthodes traditionnelles de sélection, et non d'arguments liés aux effets sur l'environnement, sur les autres végétaux et sur la santé humaine, lesquels n'ont pour l'instant pas été déterminés sur le long terme.

§3 La différenciation des filières de production

Les filières de production, de traitement et de distribution différentes seraient distinguées pour éviter toute contamination entre produits OGM et non OGM, mais également pour éviter les contaminations des lieux de production agricole. Des mesures de contrôle seraient mises en place et des mesures d'autocontrôle également proposées dans certains cas.

La complexité et les coûts engendrés par la mise en place de deux filières distinctes (production, traitement, transport, distribution, mise en place d'un registre des modifications apportées, contrôle, formation des acteurs, dédoublement des infrastructures) exigent une réflexion globale sur la possibilité réelle de sécuriser ces deux filières distinctes dans le contexte agricole suisse, sur le financement de cette mise en place et sur la réalité de la plus-value économique attendue. La taille relativement petite des exploitations suisses (en majorité moins de 30 ha) par rapport à celle des pays européens rend la séparation des cultures OGM et non OGM complexe à réaliser en respectant les distances de séparation des cultures. Des cultures séparées ne seraient possibles que dans les

plus grandes exploitations. Par ailleurs, il est encore nécessaire de garantir la non-contamination entre différents produits OGM (soit au sein-même de la filière OGM), afin d'éviter de générer des hybrides non désirés.

Les procédures pénales en cas de contaminations accidentelles entre filières ne sont pas suffisamment explicitées dans le projet de loi. En effet, la mention de réparation financière ou de sanctions ne suffit pas pour traiter la question des risques. Il est nécessaire de mettre en place de manière préventive des protocoles d'action en cas de contamination de l'un des domaines des différentes filières.

Ne sont pas non plus mentionnés les risques de *contaminations irréversibles* (notamment des sols) et les conséquences de ces risques sur la production agricole, ce qui porte atteinte à la liberté de choix tant des producteurs que des consommateurs.

§4 La plus-value des variétés modifiées grâce aux nouvelles techniques

*L'autorisation de production de végétaux modifiés génétiquement serait soumise à la condition de l'évaluation d'une **plus-value** de ces nouvelles variétés.*

Cependant, le calcul de la plus-value ne devrait pas se limiter à une mise en balance des avantages économiques et techniques pour les producteurs de semences modifiées, ni aux aspects quantitatifs (augmentation de la production souhaitée), ni à l'acquisition de nouvelles connaissances scientifiques, mais devrait également intégrer les risques, notamment ceux liés à la dépendance des producteurs vis-à-vis des fournisseurs de semences génétiquement modifiées). L'impact de la consommation de produits OGM sur la santé des consommateurs sur le long terme devrait également pouvoir être évalué pour réaliser un calcul de plus-value complet.

§5 La résistance accrue des variétés modifiées grâce aux nouvelles techniques

Les végétaux modifiés avec ces techniques seraient plus résistants aux ravageurs et nécessiteraient moins de produits phytosanitaires. Ils seraient aussi plus résistants à la sécheresse et aux changements climatiques. Tout ceci contribuerait à la productivité agricole et à une meilleure autosuffisance alimentaire de la Suisse.

Cependant, la possibilité qu'offriraient les productions OGM de diminuer l'usage de pesticides et de traitements chimiques n'est actuellement pas garantie scientifiquement sur le long terme.

Pour favoriser la protection des terres agricoles et de l'environnement, d'autres types de production agricole se sont avérés efficaces sur le long terme et sont également exempts de pesticides et de polluants chimiques (production bio, Demeter, etc.). Favoriser une agriculture proposant des produits de qualité, plutôt qu'une simple augmentation de la quantité de production, permettrait de rendre les produits suisses plus attractifs et justifierait le coût plus élevé de la production agricole suisse par rapport à celle des pays limitrophes. Si la culture de produits OGM devient majoritaire, surtout en raison de la proximité des cultures en Suisse, cela pourrait mettre en péril les possibilités d'exploiter des terrains sans OGM et de développer une agriculture biologique, ce qui aurait un impact négatif sur le libre choix des agriculteurs et des consommateurs.

§6 Les plantes soumises à des modifications génétiques comparables jouiront d'un régime d'autorisation facilitée

Des régimes d'"autorisation spéciale" seraient proposés, notamment pour des plantes subissant le même type de modifications génétiques (principe de

comparabilité), afin de faciliter l'obtention des autorisations (Art. 9 et 10).

Deux procédures d'homologation différentes seraient prévues par la nouvelle loi :

- pour des végétaux comparables à ceux préalablement modifiés au moyen de techniques génétiques validées : une évaluation des risques pour l'environnement ne serait pas nécessaire.

- pour les autres végétaux, une évaluation des risques pour l'environnement resterait nécessaire.

Toutefois, le principe de comparabilité n'est pas suffisamment étayé scientifiquement pour garantir l'absence de risques dans certaines modifications génétiques en apparence similaires. En effet, les risques peuvent être liés à d'autres facteurs, tels que les conditions de production, le stockage, etc. C'est pourquoi le recours à la notion de comparabilité basée uniquement sur le type d'ADN de la plante pose problème en vue d'accorder des autorisations spéciales. Une prise en compte du milieu et des conditions de production s'avère également nécessaire. Par ailleurs, même dans le cas d'ADN proches, il n'est pas garanti que des modifications similaires auront le même impact sur le long terme et sur l'ensemble des domaines concernés (santé, environnement, résistance aux ravageurs, productivité, etc.). En l'occurrence, la prise en compte d'un principe de précaution s'avère nécessaire. Ou pour le dire avec les mots de Hans Jonas : « Agis de façon que les effets de ton action soient compatibles avec la permanence d'une vie authentiquement humaine sur Terre. »³

La notion d'autocontrôle (Art. 17) proposée par la nouvelle loi n'est pas suffisante, vu les enjeux économiques importants, pour garantir une sécurité suffisante des processus. Les critères définissant quels sont les types de modifications génétiques qui pourraient être soumises uniquement à un autocontrôle par les entreprises productrices ne sont pas suffisamment explicités.

§7 Etiquetage des produits génétiquement modifiés vs non modifiés

L'information du public et des consommateurs serait assurée de manière à permettre le libre choix entre produits modifiés génétiquement ou non.

L'information du public, mais également de l'ensemble des acteurs de la chaîne de production-distribution, sur la nature des produits utilisés (OGM ou non) s'avère primordiale d'une part pour des aspects de sécurité, et d'autre part pour le respect du libre choix du consommateur. Toutes les modifications réalisées doivent être indiquées clairement sur l'étiquetage et porter uniquement la mention "OGM". En effet, l'utilisation d'autres termes porterait à confusion, et pourrait servir à dissimuler la nature réelle des produits proposés à la vente. La traçabilité de la chaîne de production-distribution des produits alimentaires modifiés génétiquement dans son intégralité représente la condition sine qua non du respect du consommateur, d'une juste fixation des prix, ainsi que du traitement efficace des déchets issus de ces productions.

La proposition de nouvelle loi induit des possibilités de confusion, en autorisant que certains produits modifiés génétiquement ne soient pas désignés comme tels (en dessous de certains seuils de décelabilité) (Art. 14, §4.). Des produits génétiquement modifiés dont les modifications ne peuvent être ni décelées ni analysées (en raison de l'insuffisance des méthodes actuelles de détection), entraînent un risque de fraudes ou de mélange avec des produits non-OGM et ne devraient donc pas pouvoir être mis sur le marché.

La tenue d'un registre (Art. 18) des modifications apportées, ainsi que des modifications accidentelles et des parcelles utilisées pour des cultures OGM, s'avère un élément central dans la transparence des processus. Le secret de fabrication et le secret d'affaires ne sauraient empêcher la diffusion de ces informations, lesquelles doivent rester également accessibles aux consommateurs, producteurs et distributeurs.

Ces nouvelles variétés de végétaux produites par manipulation génétique feront l'objet de commercialisation et de brevets. Quelles seraient les implications de l'apparition de ces nouvelles variétés pour le monde agricole et notamment l'impact sur les coûts d'utilisation de ces nouvelles semences ?

3. Conclusion

L'actuelle proposition de nouvelle loi vise à répondre à des problématiques liées au changement climatique à travers une vision purement technologique, où la technologie génomique est présentée comme le moyen unique de répondre aux difficultés actuelles de l'agriculture suisse. Cette approche néglige en grande partie la réalité de la production agricole suisse, la plupart des exploitations étant de petite ou moyenne importance. Une bonne partie de l'activité agricole suisse sert l'entretien du paysage et la préservation de zones naturelles d'importance. D'autres méthodes de production innovantes (notamment en agriculture bio) se développent et sont plébiscitées par les consommateurs. Une vision productiviste de l'agriculture ne tient pas compte des mutations sociales et écologiques en cours dans le monde agricole.

Un rapport purement utilitariste au monde naturel est problématique, comme le rappelle l'encyclique *Laudato Si'* du pape François. En effet, les causes du dérèglement climatique sont également à prendre en compte, et ces causes sont profondes: elles ne peuvent être simplement résolues par des solutions technicistes, mais relèvent de notre rapport au monde naturel, trop souvent perçu comme un ensemble de ressources exploitables et inépuisables. Sans mutation de notre regard sur le rapport que l'on entretient avec le monde naturel, on ne traite que les conséquences, sans jamais aborder la source des problèmes générés. Cette fuite en avant, où seules des solutions technicistes et a posteriori sont proposées, n'est pas tenable sur le long terme et ne produit pas de changement de posture radical. Continuer de soutenir une agriculture productiviste contribue à l'appauvrissement des sols, mais aussi à favoriser une agriculture de type industriel, qui a des conséquences négatives tant sur les producteurs eux-mêmes que sur la qualité des productions alimentaires.

La tradition chrétienne et les textes du magistère catholique nous rappellent l'importance de voir l'ensemble de la Création comme ayant une valeur en soi (§76, *Laudato Si'*), y compris le monde naturel. Selon cette conception, le brevetage d'un être vivant n'est pas concevable, étant donné que l'homme n'est pas possesseur, mais gardien de la création qui lui est confiée. Penser que les réponses aux crises actuelles ne peuvent être que technologiques s'avère une illusion, ce "paradigme technologique" (§106, §109, LS) tronquant la compréhension-même des phénomènes complexes où la sphère des valeurs, les dimensions sociales, économiques et environnementales sont en étroite interaction. L'illusion d'un progrès technologique sans fin (§78, LS), qui résoudrait toutes les crises actuelles, nous empêche de penser d'autres pistes de solution et d'entrer dans des mutations sociétales nécessaires (§111, LS). Il faut une prise de conscience de la fragilité actuelle du monde naturel, de l'impact sur le long terme de nos choix de production et de consommation et de l'importance de changer notre rapport à la nature, pour retrouver un équilibre viable entre l'humain et les autres sphères du vivant.

Il incombe également aux représentants des traditions religieuses de rappeler que la pensée technologique n'est pas neutre (LS, §107), qu'elle est toujours imprégnée de valeurs sous-jacentes. Le débat public permet justement de mettre à jour ces valeurs et de les rediscuter collectivement avec un regard critique : §107 *"Il faut reconnaître que les objets produits par la technique ne sont pas neutres, parce qu'ils créent un cadre qui finit par conditionner les styles de vie, et orientent les possibilités sociales dans la ligne des intérêts de groupes de pouvoir déterminés. Certains choix qui paraissent purement instrumentaux sont, en réalité, des choix sur le type de vie sociale que l'on veut développer."*

Les risques liés à une prépondérance des choix techno-économiques sur les valeurs environnementales ou sociales tendent à favoriser une concentration des pouvoirs par les grands groupes industriels maîtrisant les compétences de modification génétique des végétaux (ici d'orienter le type de production agricole et de consommation alimentaire), au détriment du monde agricole et des petits producteurs ou des intérêts des consommateurs. Ceux qui possèdent ces moyens technologiques de pointe peuvent ainsi acquérir "une emprise impressionnante sur l'ensemble de l'humanité et sur le monde entier" (LS, §104).

Une telle emprise est d'autant plus problématique s'il s'agit de l'environnement, qui est un bien commun (LS, §95). La prépondérance d'intérêts économiques et technologiques particuliers peut masquer des solutions plus respectueuses pour ce bien commun (LS, §54).

D'autres formes d'agriculture existent et sont possibles, plus respectueuses des milieux naturels et de la durabilité dans ses aspects humains :

"Pour qu'il continue d'être possible de donner du travail, il est impérieux de promouvoir une économie qui favorise la diversité productive et la créativité entrepreneuriale. Par exemple, il y a une grande variété de systèmes alimentaires ruraux de petites dimensions qui continuent à alimenter la plus grande

partie de la population mondiale, en utilisant une faible proportion du territoire et de l'eau, et en produisant peu de déchets [...].” §129, LS

De nombreux exemples par le passé ont montré les risques (notamment pour la liberté et la capacité économique des agriculteurs et des consommateurs) liés à la concentration des pouvoirs dans les mains de grands groupes agro-alimentaires. Mais des risques importants pèsent également sur le maintien de la biodiversité. En effet, si les critères principaux des choix agricoles sont la productivité et les profits, la culture de nombreuses variétés de végétaux moins productifs et rentables risquent de disparaître.

Pour ces raisons, le Service Ethique et société, dans une perspective d'écologie intégrale, s'oppose à la rédaction d'une nouvelle loi en préconisant le respect du moratoire actuel et soutient une vision de l'agriculture plus respectueuse de la réalité du contexte suisse, à échelle humaine et garante d'une durabilité sociale et environnementale au service du bien commun et de l'ensemble du vivant.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Anderung	Bemerkungen
Titel		<p>Wenn die vorgenommenen Änderungen nicht eindeutig als gentechnisch veränderte Organismen bezeichnet werden, kann dies zu Verwirrung führen.</p> <p>Es lässt sich nicht begründen, warum der Titel des neuen Gesetzes die zugrundeliegende Realität so ungenau formuliert, obwohl der Fachbegriff "gentechnisch" für alle verständlich ist und einen gebräuchlichen Ausdruck darstellt. Wünschenswert wäre, den Unterschied zum alten Gesetz bereits klar im Titel erkennbar zu machen, indem man zum Beispiel direkt auf die zwei neuen Techniken ("Mutagenese" und "Cisgenese") hinweist oder den Begriff "gentechnische Verfahren zur gezielten Veränderung des Erbmaterials durch Einfügen von arteigenem Erbmateriale" (in dieser ausführlichen oder in einer kürzeren Form) einführt.</p>
Art. 1, Abs. 2e		<p>Die Wahl zwischen GVO- und gentechnikfreien Produkten ist nur dann wirklich frei, wenn dies nicht zu einem starken Preisanstieg für gentechnikfreie Produkte führt. Für die Landwirte ist eine freie Wahl nur dann möglich, wenn sie Zugang zu Anbauflächen haben, die nicht mit GVO kontaminiert sind. Denn wenn die Parzellen für diese Art von Anbau genutzt werden, können sie nicht mehr für GVO-freie Kulturen verwendet werden. Wahlfreiheit geht mit einer Sicherung des Mehrwerts für Landwirte einher. Denn weniger rentable Produkte (oder eine zu hohe Inanspruchnahme der Böden durch die neuen Züchtungstechnologien) stellen keine zumutbare Alternative dar.</p>
Art. 1, Abs. 2		<p>"Die Information der Öffentlichkeit zu fördern", ist nicht bindend genug. Die öffentliche Information über modifizierte Produkte muss kontrolliert werden.</p>
Art. 2,		<p>Es muss wissenschaftlich geklärt werden, ob es überhaupt sinnvoll ist, von "second-cycle-Pflanzen" zu sprechen. Es soll auf jeden Fall sichergestellt werden, dass solche Pflanzen nicht mit denjenigen der herkömmlichen Züchtungsverfahren gleichgesetzt werden, da der genetische Eingriff auch für Pflanzen weiterer Generationen nicht mehr umkehrbar ist.</p>
Art 4, Abs.b		<p>Das Gesetz sollte klarstellen, auf welche Definition des Begriffs "Art" es sich bezieht.</p>

		Denn ohne eine klare Definition, die auf dem aktuellen Stand des biologischen Wissens basiert, ist es nicht möglich zu bestimmen, ob eine genetische Veränderung als NZTG oder als Transgenese eingestuft wird.
Art 5	Zu ergänzen: "Eine Kontrolle der Zuverlässigkeit dieser Nachweismethoden muss auch durch externe Sachverständige gewährleistet werden."	
Art 7		Die Mehrkosten, die aus einer strikten Durchführung der Kontrollmassnahmen entstehen, müssen in der Schätzung des erwarteten Mehrwerts der aus den neuen Züchtungstechnologien entstandenen Produkte mitberücksichtigt werden. Solche Mehrkosten umfassen sowohl die für die Einhaltung eines Mindestabstands zwischen herkömmlichen und gentechnisch modifizierten Kulturen erforderliche erweiterte Bodenfläche als auch die Verdoppelung der Maschinen (oder deren ausserordentlich strikt durchgeführten Reinigung), die zum Erwerb zusätzlicher Qualifikationen in neuen Züchtungstechnologien erforderlichen Weiterbildungskosten, die Anwendung der neuen Techniken selbst, die Langzeitinspektion der GVOs bzw. der zu beobachtbaren Wirkungen (Monitoring), bis zur Etikettierung der modifizierten bzw. nicht modifizierten Produkten.
Art.9, c	Artikel 9 muss präzisiert werden. "nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;"	Durch die ständige Weiterentwicklung der Erkennungstechnologien können auch nach dem heutigen Stand der Technik noch nicht erkannte Kontaminationsquellen entstehen. In diesem Fall ist anzugeben, wer insbesondere finanziell für die verursachten Schäden verantwortlich ist (Kontamination von Parzellen, Produktionswegen usw.). Die wissenschaftlichen Erkenntnisse entwickeln sich rasch weiter. Was passiert, wenn neue Erkenntnisse zeigen, dass eine Freisetzung stattgefunden hat? Der Gesetzgeber sollte auch klarstellen, was geschieht, wenn unbeabsichtigte und unerwünschte Freisetzungen in einem nicht geschlossenen Milieu stattfinden.
Art.9, d	Art. 9 d. "die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;" dem Artikel hinzufügen "solange die Reproduktionseigenschaften und die Anpassungsfähigkeit der Pflanze nicht beeinträchtigt werden" Änderungsvorschlag :	<i>Bezug auf den Text: EKAH, Die Würde der Kreatur bei Pflanzen, p. 20, §4, "Genetische Veränderung</i> Die genetische Veränderung von Pflanzen steht gemäss Position der Mehrheit der Idee der Würde der Kreatur nicht entgegen, <i>solange Eigenständigkeit, d.h. Fortpflanzungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit gewährleistet sind."</i>

	<p>“die Würde der Kreatur, (Reproduktionseigenschaften und Anpassungsfähigkeit), bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; “</p>	
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3		<p>Neu zu formulieren, denn wenn man nur die Gesamtsumme der Pluspunkte berücksichtigt (es könnte einen Bereich geben, in dem es keinen Mehrwert gibt, der aber durch einen starken Mehrwert in einem anderen Bereich kompensiert wird).</p> <p>Bei der Berechnung des Mehrwerts sind alle Kosten zu berücksichtigen, die durch die Schaffung einer neuen Produktionskette entstehen, die parallel zur derzeitigen entsteht: Produktion, Verarbeitung, Transport, Vertrieb, Kosten im Falle einer Kontamination, Kosten für die Ausbildung des Personals, Kontrollkosten, Kosten für neue Etikettierungen, Listung der modifizierten Sorten.</p>
Art. 14, Abs. 3		<p>Die Etikettierung von durch Cisgenese oder Mutagenese modifizierten Erzeugnissen muss nämlich deutlich machen, dass es sich um GVO handelt (<i>gentechnischen Verfahren</i>), da sonst eine Täuschung über die Art des Erzeugnisses vorliegen würde. Dies beruht auf dem Grundsatz der Transparenz, der notwendig ist, um eine freie Wahl des Verbrauchers zu ermöglichen. Ohne strenge Etikettierung besteht die Gefahr einer Durchmischung von GVO- und nicht-GVO-Produkten.</p>
Art. 14, Abs. 4		<p>Wenn es keine Methode zum Nachweis von GVO-Spuren für gentechnisch veränderte Produkte gibt, sollte die Verwendung solcher Produkte nicht zugelassen werden.</p> <p>Dies kann zu unerwünschten Vermischungen zwischen gentechnisch veränderten und modifizierten Produkten führen. Dadurch wird auch die Information für die Nutzer und Verbraucher dieser Produkte undurchsichtig.</p> <p>Die Risiken von gentechnisch veränderten Produkten, deren Veränderungen derzeit kaum nachweisbar sind, wurden nicht bewertet (auch nicht auf der Ebene der öffentlichen Gesundheit, sondern nur auf der Ebene der Kontamination mit den Nicht-GVO-Produkten).</p>
Art. 16		<p>Man könnte sich vorstellen, dass in regelmäßigen Abständen eine Erklärung über die Aktualität der Vergleichbarkeit von den GVO-Produzenten verlangt wird.</p>
Art. 17		<p>Die Begriffe "gewonnene Erfahrung" und "Stand der Wissenschaft" sind ungenau und können zu Missbrauch führen.</p> <p>Die Selbstkontrolle reicht für das Inverkehrbringen von GVO-Produkten nicht aus. Darüber hinaus wird nicht angegeben, für welche Pflanzenarten diese Vergünstigungen gewährt werden und nach welchen Kriterien.</p> <p>Das Übereinkommen von Carthagène wird bei dieser Art der Abweichung nicht eingehalten.</p>
Art. 18		<p>Nicht nur die Produktionsstandorte, sondern auch die Lager- und Verarbeitungsstandorte für genetisch veränderte Produkte angeben.</p> <p>In den Registern müssen auch Produkte erfasst werden, die versehentlich mit GVO kontaminiert</p>

		sind. Jede Hybridisierung zwischen gentechnisch veränderten Produkten, ob beabsichtigt oder nicht, sollte ebenfalls in diese Register aufgenommen werden.
Art. 26, Abs. 3 (neu)		Die Verbraucher sollten auch über die Behandlung von Lebensmittelabfällen oder Tierfutter mit gentechnisch veränderten Pflanzen (Kompostierung/Entsorgung?).



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

Mise en œuvre du mandat

Expéditeur

Désignation et adresse du canton ou de l'organisation

Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture (CNAV)

Aurore 4

2053 Cernier

Personne à contacter pour tout complément d'information [nom, e-mail, téléphone]

Yann Huguelit, yann.huguelit@ne.ch, 032 889 36 30

Réponses générales

1. *Soutenez-vous l'orientation et les objectifs du projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection pour mettre en œuvre l'art. 37a, al. 2, de la loi sur le génie génétique (LGG) ? Les éléments centraux du projet sont présentés au chapitre 2 et les articles sont décrits séparément au chapitre 5 du rapport.*

Oui Oui, avec des réserves Non

En principe, la CNAV salue le fait que le présent projet de loi crée un cadre juridique pour la mise en œuvre de l'art. 37a, al. 2, LGG. L'utilisation de nouvelles techniques de sélection (NTS) recèle un potentiel considérable pour relever de manière efficace et durable les défis actuels et futurs de l'agriculture, tels que le changement climatique, la réduction de l'utilisation des ressources (p. ex. dans les trajectoires de réduction), la propagation des ravageurs et des maladies ainsi que les exigences qualitatives élevées, à condition que ces techniques présentent des avantages agronomiques, économiques ou écologiques évidents.

Parallèlement, il convient d'apporter des ajustements essentiels au projet pour que la loi ne devienne pas une loi empêchant tout développement. Dans la conception actuelle de la loi, il y a un risque que les exigences, les procédures et les obstacles soient si élevés qu'une application pratique dans l'agriculture suisse ne soit pas réaliste dans un avenir prévisible.

La CNAV estime que les points suivants notamment doivent être corrigés ou complétés :

- **Catégorisation analogue à celle de l'UE et non fondée sur un critère de comparabilité**
Une mise en œuvre pratique de la loi doit reposer sur une catégorisation fondée sur les risques, comme dans l'UE (végétaux issus de nouvelles techniques génomiques de catégorie 1 (NTG 1) et de catégorie 2 (NTG 2)), plutôt que sur le critère de comparabilité, difficile à saisir. C'est la seule façon d'exploiter judicieusement le potentiel des NTS et d'empêcher les obstacles au commerce.
- **Mise en œuvre pragmatique et procédures claires**



L'exécution de la loi doit être pragmatique et proche de la pratique, par exemple en ce qui concerne la catégorisation des végétaux issus des NTS, afin de permettre une planification pour la sélection, l'expérimentation et l'accès au marché.

- **Objectif : élargir l'examen des variétés, tout en restant praticable**

La réglementation des NTS doit tenir compte du risque réel, et le travail doit être proportionné.

Seule une approche pratique, fondée sur les risques, permettra de réaliser la **plus-value souhaitée des NTS pour l'agriculture**. Les NTS doivent être considérées comme une opportunité et pas unilatéralement comme un risque. La nouvelle loi devrait également rendre compte de cette appréciation.

2. *Concernant l'application de l'art. 37a, al. 2, LGG, êtes-vous plus favorable à une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne en date du 5 juillet 2023 (à noter que la réglementation fera encore l'objet de négociations dans le cadre d'un trilogue entre la Commission européenne, le Conseil de l'UE et le Parlement européen) ? Le chapitre 3 du rapport explicatif expose ce projet et la forme que pourrait prendre sa mise en œuvre en Suisse.*

Oui Oui, avec des réserves Non

En principe, la CNAV est favorable à une harmonisation des réglementations suisses avec la future réglementation européenne sur les NTS, telle qu'elle a été formulée dans le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 et complétée par la suite par le Parlement européen et le Conseil de l'UE. Une telle harmonisation permettrait de réduire les obstacles au commerce et à l'échange international de matériel génétique, et de garantir que la Suisse reste en phase avec les développements à l'échelle mondiale.

Les points importants dont il faut tenir compte lors de l'harmonisation sont les suivants :

- **Échange de matériel génétique**

Pour les cultures dont la sélection est effectuée chez nous, comme le blé ou les pommes, la Suisse dépend de l'échange de matériel génétique avec l'UE. Des réglementations différentes en Suisse et dans l'UE compliqueraient la fluidité des échanges. L'harmonisation des réglementations garantit que l'accès aux meilleures lignées disponibles dans l'UE reste possible, afin de continuer à suivre les progrès de la sélection au niveau international.

- **Importation de semences et de plants**

Pour bon nombre de cultures, comme le tournesol, le colza, la betterave sucrière ou diverses variétés de légumes, la Suisse dépend entièrement de l'importation de semences ou de plants. En effet, ces cultures ne font pas l'objet de sélection en Suisse. Pour d'autres cultures, comme les pommes de terre, les fruits et la vigne, une partie de la sélection a lieu à l'étranger et la multiplication en Suisse. Une divergence par rapport à la réglementation de l'UE pourrait rendre nécessaire l'ajustement de procédures et de normes d'importation, actuellement régies par les accords bilatéraux. L'accès aux semences de l'UE s'en retrouverait retardé, renchéri et grandement compliqué. L'harmonisation garantirait l'accès à ces ressources essentielles sans obstacle bureaucratique inutile.

- **Importations alimentaires**

Comme la Suisse importe une part importante de ses aliments, les marchés suisses sont déjà étroitement liés aux normes et réglementations internationales.

La CNAV estime qu'une réglementation aussi parallèle que possible entre la Suisse et l'UE est judicieuse pour garantir l'accès aux progrès globaux de la sélection et éviter les désavantages concurrentiels dans le commerce international.

3. *Avez-vous d'autres remarques générales concernant la consultation ?*



La CNAV exprime sa reconnaissance pour la possibilité qui lui est offerte de prendre position et de faire valoir les perspectives de l'agriculture dans ce domaine important. Voici quelques réflexions et remarques fondamentales.

Importance de la sélection végétale

La sélection végétale joue un rôle prépondérant pour relever des défis auxquels l'agriculture est confrontée, notamment en ce qui concerne le changement climatique, la réduction de l'utilisation des ressources (p. ex. trajectoires de réduction des produits phytosanitaires (PPh) et des pertes d'éléments fertilisants, interdiction de PPh alors que les nouvelles homologations sont quasiment inexistantes), la prolifération grandissante des ravageurs et des maladies et les exigences qualitatives élevées posées par le marché. À tous égards, la sélection de nouvelles variétés et de nouvelles races est essentielle pour l'agriculture suisse. Une sélection végétale forte et tournée vers l'avenir est donc un élément central de la lutte contre ces défis. Elle permet de développer des variétés résilientes, efficaces et commercialisables.

Comme les techniques de sélection conventionnelles prennent souvent 10 à 15 ans pour les cultures annuelles et même jusqu'à 25 ans pour les cultures pérennes avant de donner des résultats, il est essentiel que les NTS puissent être utilisées pour accélérer ce processus et répondre plus rapidement aux nouveaux défis.

Potentiel des NTS

Les NTS végétale peuvent contribuer de manière significative à relever les défis susmentionnés, notamment en accélérant les processus de sélection. Ces techniques permettent de réagir plus rapidement à l'évolution des exigences posées par le climat et la société, par exemple en développant des plantes plus résistantes aux maladies et aux ravageurs ou en maintenant le rendement tout en réduisant l'utilisation des ressources. Dans les NTS, aucun ADN étranger à l'espèce n'est inséré dans le patrimoine génétique. Autrement dit, il ne s'agit pas de culture transgénique. Cette clarification est centrale pour que les NTS soient acceptées par la société et distinguées des techniques de génie génétique conventionnelles.

Les NTS ont le potentiel de promouvoir une production agricole plus durable et d'aider à relever les défis du changement climatique et de la croissance de la demande alimentaire mondiale.

Adapter la loi sur les brevets

La CNAV part du principe que les NTS s'établiront à long terme. Les brevets gagneront ainsi en importance. La protection « traditionnelle » des variétés est mise sous pression. Cela pourrait s'accompagner d'un certain affaiblissement du privilège de l'obtenteur. Il faut prévenir cette évolution en créant de nouvelles dispositions légales dans la loi sur les brevets, qui excluent du brevet les obtenteurs qui créent et commercialisent de nouvelles variétés végétales. Sinon, le risque existe en effet que la diversité variétale n'augmente pas avec l'établissement des NTS, mais qu'elle diminue même, car les brevets freinent l'innovation et la sélection. Une exception aurait également tendance à renforcer les obtentions et les sélectionneurs dont le travail répond à un véritable besoin agronomique, ce qui est généralement moins intéressant financièrement que de se concentrer par exemple sur des thèmes de « Live Science ».

Principales préoccupations de la CNAV



La CNAV estime que certains points revêtent une grande importance en matière de NTS. Il faut un développement du droit ouvert aux résultats, qui tienne compte à la fois des développements dans l'UE et de l'acceptation des consommateurs. Un sondage représentatif réalisé par GFS Bern en 2024 montre que, malgré une notoriété limitée de l'édition génomique, les consommateurs en apprécient l'utilité, notamment en ce qui concerne la réduction des PPh et la préservation des variétés régionales. Après une brève explication de ce qu'est l'édition génomique, une majorité de 64 % des citoyens ont jugé cette technologie très ou plutôt utile¹.

En général, l'objectif doit être de développer des variétés susceptibles de créer une valeur claire pour l'agriculture, l'environnement et les consommateurs. Dans ce contexte, les processus de sélection ne devraient pas créer de dépendance supplémentaire vis-à-vis des entreprises semencières ni engendrer de nouveaux problèmes tels que la résistance, dans la mesure où les bonnes pratiques agronomiques sont respectées. Se concentrer sur des objectifs de sélection agronomiquement pertinents doit toujours figurer au premier plan.

La question des brevets est aussi souvent abordée dans le contexte des NTS. La révision en cours de la loi sur les brevets pour mettre en œuvre la motion 22.3014 « Améliorer la transparence des droits de brevet dans le domaine de la sélection végétale » vise davantage de transparence. En effet, aujourd'hui, il est souvent impossible pour les obtenteurs de savoir si une variété est protégée par un brevet, car les fascicules de brevets ne contiennent généralement pas de noms de variétés.

Nous aimerions profiter ici de souligner une fois encore la grande importance de l'UE pour la sélection végétale suisse : la sélection de nombreuses plantes cultivées, comme le tournesol, le colza, la betterave sucrière ou différentes sortes de légumes, n'a lieu qu'à l'étranger, principalement dans l'UE. Même pour les cultures sélectionnées en Suisse (p. ex. le blé), l'échange de matériel génétique avec l'UE fait partie intégrante de la sélection. De plus, la Suisse importe déjà une grande partie de sa nourriture ; une réglementation suisse divergente entraînerait ici des conflits d'objectifs. Si des ajustements devaient avoir lieu dans l'UE, ceux-ci devraient également être adoptés en Suisse afin d'éviter les obstacles au commerce et de garantir la compétitivité.

En conclusion, la CNAV constate que le présent projet de loi, dans sa forme actuelle, ne permet pas d'atteindre les objectifs visés, à savoir une réglementation proche de la pratique et orientée vers l'avenir pour les NTS. Afin de garantir que ces techniques puissent effectivement être utilisées en Suisse, des ajustements sont obligatoirement nécessaires. Si l'objectif est une ouverture favorable à l'innovation et en même temps responsable pour les NTS, le projet doit encore subir des corrections importantes. Il est notamment nécessaire de procéder à une catégorisation sur le modèle de l'UE plutôt que de s'appuyer sur le critère de comparabilité. La mise en œuvre doit être proche de la pratique et pragmatique, et la réglementation conçue comme un examen élargi et praticable des variétés. C'est la seule façon de créer un cadre efficace, qui réponde aux besoins de l'agriculture et qui exploite au mieux le potentiel des NTS.

¹ gfs.bern (2024). [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)

Artikelweise Detailerörterung / Discussions article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag SBV Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen SBV Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p><i>L'Assemblée fédérale de la Confédération, vu les art. 74, al. 1, 118, al. 2, let. a, et 120, al. 2, de la Constitution¹, en exécution de la Convention du 5 juin 1992 sur la diversité biologique², en exécution du Protocole de Cartagena du 29 janvier 2000³ sur la prévention des risques biotechnologiques relatif à la Convention sur la diversité biologique³, vu le message du Conseil fédéral du [date]⁴, arrête:</i></p>	<p>[...] vu les art. 74, al. 1, 104 al. 1, 104a, 118, al. 2, let. a, et 120, al. 2, de la Constitution¹</p>	<p>Les nouvelles techniques de sélection (NTS) peuvent contribuer à faire face aux défis tels que le changement climatique, les trajectoires de réduction des produits phytosanitaires (PPh) et des pertes d'éléments fertilisants ainsi que des exigences qualitatives élevées posées à la production. Comme l'art. 1, al. 2, let. g, LNTS prévoit que les NTS encourageront la « production durable », la loi doit aussi se référer aux art. 104 et 104a Cst. Il est important que ce soit l'Office fédéral de l'agriculture qui se charge du remaniement et de la mise en œuvre, car les NTS concernent en premier lieu des questions de politique agricole et requièrent obligatoirement des solutions proches de la pratique agricole.</p>
<p>Chapitre 1: Dispositions générales</p>		
<p>Art. 1 But ¹ La présente loi a pour but:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement contre les abus dans le domaine des nouvelles technologies de sélection; b. de veiller à ce que les applications des nouvelles technologies de sélection servent l'être humain, les animaux et l'environnement. <p>² Elle vise plus particulièrement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. à protéger la santé et la sécurité de l'être humain, des animaux et de l'environnement; b. à conserver à long terme la diversité biologique et la fertilité du sol; 	<p>Art. 1 But ¹ La présente loi a pour but:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement contre les abus risques avérés dans le domaine des nouvelles technologies de sélection, tout en permettant une utilisation de celles-ci compte tenu des risques pour encourager une agriculture innovante et compétitive; b. de veiller à ce que les applications des nouvelles technologies de sélection servent l'être humain, les animaux et l'environnement. <p>² Elle vise plus particulièrement:</p>	<p>La version remaniée de l'art. 1 clarifie que la loi non seulement encourage l'utilisation de NTS compte tenu des risques, mais aussi garantit la protection de l'être humain, les animaux et l'environnement. L'objectif est de permettre l'innovation sans créer d'obstacle inutile, tout en réduisant les risques avérés (si tant est qu'il y en ait).</p>



<p>c. à garantir l'intégrité des organismes vivants; d. à protéger la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle; e. à permettre le libre choix des consommateurs; f. à encourager l'information du public; g. à tenir compte de l'importance des nouvelles technologies de sélection et de la recherche scientifique dans ce domaine pour une production durable.</p>	<p>a. à protéger la santé et la sécurité de l'être humain, des animaux et de l'environnement compte tenu des risques; b. à conserver à long terme la diversité biologique et la fertilité du sol; c. à garantir l'intégrité des organismes vivants; d. à protéger maintenir la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle; e. à permettre le libre choix des consommateurs; f. à encourager l'information du public; g. à tenir compte de l'importance des nouvelles technologies de sélection et de la recherche scientifique dans ce domaine pour une production durable au moyen d'applications praticables et encourageant l'innovation.</p>	
<p>Art. 2 Objet et champ d'application ¹ La présente loi régit l'utilisation de végétaux dont le matériel génétique a été modifié au moyen des nouvelles technologies de sélection et qui ne contiennent pas de matériel génétique transgénique (végétaux issus des nouvelles technologies de sélection). ² Elle régit également l'utilisation des métabolites et des déchets desdits végétaux. ³ Pour les produits obtenus à partir de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, seules les prescriptions concernant la désignation et l'information (art. 14, al. 6, et 18, al. 2 et 3) sont applicables.</p>	<p>Art. 2 Objet et champ d'application ¹ La présente loi régit l'utilisation de végétaux dont le matériel génétique a été modifié au moyen des nouvelles technologies de sélection et qui ne contiennent pas de matériel génétique transgénique (végétaux issus des nouvelles technologies de sélection). En vue de reprendre les catégories de l'UE, la présente loi ne s'applique qu'aux végétaux de catégorie NTG 1; les végétaux de catégorie NTG 2 restent régis par la LGG <small>renvoi aux directives de l'UE</small>. ² il régit également l'utilisation des métabolites et des déchets desdits végétaux. ³ Pour les produits obtenus à partir de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, seules les prescriptions concernant la désignation et l'information (art. 14, al. 6, et 18, al. 2 et 3) sont applicables.</p>	<p>La catégorisation doit se faire par analogie à celle de l'UE (voir la réponse à la question générale 2 pour la justification). Concrètement :</p> <ul style="list-style-type: none"> • NTG 1 (UE) = NTS 1 (CH) = uniquement ADN propre à l'espèce = aurait pu être créé dans la nature ou au moyen des techniques de génie génétique conventionnelles → à réglementer dans la LNTS • NTG 2 = NTS 2 (CH) = reste → à réglementer dans la LGG. <p>Cette réglementation repose sur la catégorisation de l'UE et exclut les végétaux NTG 2, qui restent réglementés par la LGG. Ainsi, les différentes techniques font l'objet d'une distinction claire et d'une différenciation fondée sur les risques, ce qui en facilite la possibilité de mise en œuvre et ajuste la réglementation selon les normes internationales.</p>
<p>Art. 3 Principe de précaution et principe de causalité</p>	<p>Art. 3 Principe de précaution et principe de causalité ¹ Par mesure de précaution, les dangers et les atteintes liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection</p>	<p>L'ajout permet de préciser que le risque et l'état des connaissances scientifiques doivent être pris</p>



<p>¹ Par mesure de précaution, les dangers et les atteintes liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont limités le plus tôt possible.</p> <p>² Les mesures prises en application de la présente loi sont à la charge de celui qui en est la cause.</p>	<p>sont limités le plus tôt possible de manière proportionnée en tenant compte des risques que présentent ces végétaux et de l'état des connaissances scientifiques.</p> <p>² Les mesures prises en application de la présente loi sont à la charge de celui qui en est la cause.</p>	<p>davantage en compte. Les végétaux issus des NTS ne sauraient être tous considérés comme présentant des risques par définition. La réglementation doit être fondée sur les risques, et ce d'autant plus que les végétaux auraient aussi pu être créés dans la nature ou au moyen de techniques de génie génétique conventionnelles. L'ajout permet une application adaptée à la pratique et proportionnelle en réagissant de manière souple à l'état de la recherche et ainsi en évitant des restrictions inutiles.</p>
<p>Art. 4 Définitions</p> <p>Au sens de la présente loi, on entend par:</p> <p>a. <i>végétaux</i>: les plantes capables de se reproduire, y compris les algues, ainsi que les parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication; les mélanges, objets ou produits qui contiennent de tels végétaux sont assimilés aux végétaux;</p> <p>b. <i>nouvelles technologies de sélection</i>: les méthodes de génie génétique que sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée;</p> <p>c. <i>mutagenèse dirigée</i>: les méthodes permettant de modifier le matériel génétique des végétaux à des endroits précis;</p> <p>d. <i>cisgenèse dirigée</i>: les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce;</p> <p>e. <i>matériel génétique propre à l'espèce</i>: l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle;</p> <p>f. <i>matériel génétique transgénique</i>: le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce;</p> <p>g. <i>sélection conventionnelle</i>: le croisement et la sélection par recombinaison naturelle, la modification du degré de ploïdie, de même que la mutagenèse</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>nouvelles technologies de sélection</i>: les méthodes de génie génétique que sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée; ces méthodes correspondent à la catégorie NTG 1 selon le droit dans l'UE^{renvoi aux directives de l'UE};</p> <p>c. <i>végétaux NTG 1</i>: végétaux issus des nouvelles technologies de sélection de la catégorie 1 de l'UE (NTG 1), dont le matériel génétique a été modifié au moyen d'une mutagenèse ou d'une cisgenèse dirigées sans qu'un matériel génétique étranger à l'espèce soit introduit et que rien dans leurs risques et leurs propriétés ne permette de distinguer s'ils ont été créés au moyen de techniques de génie génétique conventionnelles ou dans la nature;</p> <p>[...]</p>	<p>Le complément aux définitions permet de clarifier la distinction entre les végétaux issus des NTS 1 et NTS 2 dans le sens de la réglementation de l'UE. Ainsi, il ne fait plus aucun doute que la présente loi ne s'applique qu'aux végétaux qui ne contiennent aucun matériel génétique étranger à leur espèce et que rien dans leurs risques et dans leurs propriétés ne permet de savoir s'ils ont été créés au moyen de techniques de génie génétique conventionnelles ou dans la nature. Cette précision crée une sécurité juridique, empêche la surréglementation et encourage une application des NTS proche de la pratique. La référence à la catégorisation dans l'UE soutient également une harmonisation avec le cadre légal européen, élément central pour la sélection et le commerce.</p> <p><i>Voir aussi la réponse à la question générale et la justification de l'art. 2.</i></p>



<p>conventionnelle ainsi que la fusion cellulaire et la fusion de protoplastes;</p> <p>h. <i>mutagenèse conventionnelle</i>: les méthodes qui permettent de modifier le matériel génétique de végétaux au moyen de produits chimiques ou de rayonnements et qui sont jugées sûres d'après l'expérience acquise et les connaissances scientifiques les plus récentes;</p> <p>i. <i>utilisation</i>: toute opération impliquant des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, notamment leur production, leur dissémination expérimentale, leur mise en circulation, leur exportation, leur détention, leur emploi, leur entreposage, leur transport et leur élimination;</p> <p>j. <i>mise en circulation</i>: toute remise de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection à un tiers sur le territoire national, en particulier la vente, l'échange, le don, la location, le prêt et l'envoi pour examen ainsi que l'importation; n'est pas considérée comme une mise en circulation la remise en vue d'activités en milieu confiné et de disséminations expérimentales</p>		
--	--	--

Chapitre 2: Utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection		
1. Section 1 Exigences générales		
<p>Art. 5 Protection de l'être humain, des animaux, de l'environnement et de la diversité biologique</p> <p>¹ Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets:</p> <ol style="list-style-type: none"> ne puissent mettre en danger l'être humain, les animaux ou l'environnement; ne portent pas atteinte à la diversité biologique ni à l'utilisation durable de ses éléments. <p>² Les dangers et les atteintes sont évalués tant isolément que collectivement et dans leurs effets cumulés; il est également tenu compte des relations avec d'autres dangers et atteintes non liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection.</p>	<p>Art. 5 Protection de l'être humain, des animaux, de l'environnement et de la diversité biologique</p> <p>¹ Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets:</p> <ol style="list-style-type: none"> ne puissent mettre en danger l'être humain, les animaux ou l'environnement en l'état des connaissances scientifiques; ne portent pas atteinte à la diversité biologique ni à l'utilisation durable de ses éléments de manière injustifiable. <p>² Les dangers et les atteintes sont évalués tant isolément que collectivement et dans leurs effets cumulés; il est également tenu compte des relations avec d'autres dangers et atteintes non liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. L'évaluation est effectuée en tenant compte des</p>	<p>Les ajustements concrétisent le fait que le droit à la protection se base sur l'état actuel de la science et doit se faire en tenant compte des risques. Ces précisions soulignent le fait que l'utilisation des végétaux de catégorie NTS 1 est évaluée de manière non pas abstraite, mais pratique et en comparaison avec les végétaux créés au moyen de techniques de génie génétique conventionnelles. La notion d' « atteinte injustifiable » apporte en outre de la proportionnalité à la loi. Ainsi, la gestion réaliste et scientifiquement fondée des risques de</p>

<p>Art. 6 Respect de l'intégrité des organismes vivant</p> <p>¹ L'intégrité des organismes vivants doit être respectée dans toute modification génétique d'un végétal apportée par les nouvelles technologies de sélection. Elle n'est pas respectée, notamment lorsque cette modification porte gravement atteinte à des propriétés, des fonctions ou des mœurs caractéristiques d'une espèce sans que des intérêts dignes de protection prépondérants le justifient.</p> <p>² Pour juger si l'intégrité des organismes vivants est respectée, on évalue dans chaque cas le degré de l'atteinte portée aux végétaux par rapport à l'importance des intérêts dignes de protection qui s'y opposent. Par intérêts dignes de protection, on entend notamment:</p> <ol style="list-style-type: none"> la santé de l'être humain et des animaux; la garantie d'une alimentation suffisante; la réduction des atteintes à l'environnement; la conservation et l'amélioration des conditions écologiques; un bénéfice notable pour la société, sur le plan économique, social ou écologique; l'accroissement des connaissances. <p>³ Le Conseil fédéral fixe les conditions dans lesquelles des modifications du matériel génétique par de nouvelles technologies de sélection sont exceptionnellement autorisées sans pesée des intérêts.</p>	<p>risques et de la comparaison avec les végétaux créés au moyen de techniques de génie génétique conventionnelles.</p> <p>[...]</p> <p>³ Pour les végétaux de la catégorie NTS 1, on estime que leur dignité n'est pas bafouée dans la mesure où les modifications ne contiennent pas de gènes étrangers à l'espèce et qu'aucun effet négatif significatif sur les propriétés spécifiques de l'espèce n'est connu.</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe les conditions dans lesquelles, à titre exceptionnel, il est possible de modifier la modification du matériel génétique au moyen des nouvelles technologies de sélection sans requiert une pesée des intérêts en raison de l'effet négatif sur les propriétés spécifiques de l'espèce.</p>	<p>même que la suppression des obstacles inutiles sont garantis.</p> <p>Désormais, il est en principe admis que la dignité des végétaux de catégorie NTS 1 n'est pas bafouée dans la mesure où aucun gène étranger à l'espèce n'a été inséré et qu'aucun effet négatif significatif sur les propriétés spécifiques de l'espèce n'est connu. Il est ainsi tenu compte du fait que ces végétaux ne sont pas différents de ceux issus des techniques de génie génétique conventionnelles ou poussant dans la nature. De cette manière, les clarifications sont réduites sans pour autant que soit abandonnée l'idée de protection. L'objectif est une gestion fondée sur les risques et adaptée à la pratique.</p>
<p>Art. 7 Protection d'une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et protection du libre choix des consommateurs</p> <p>¹ Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>² Quiconque utilise de tels végétaux doit prendre les précautions qui conviennent afin d'éviter, en particulier, tout mélange indésirable avec des végétaux résultant de la sélection conventionnelle (séparation des flux des produits). Ces précautions incluent le respect de distances minimales</p>	<p>Art. 7 Protection d'une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et protection du libre choix des consommateurs</p> <p>¹ Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte de manière essentielle à une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>² Quiconque utilise de tels végétaux doit prendre les précautions qui conviennent afin d'éviter, en particulier, tout mélange indésirable évitable ou intolérable avec des végétaux résultant de la sélection conventionnelle (séparation des flux</p>	<p>Garantir la séparation des flux de produits</p> <p>Les idées de protection de la sélection des végétaux issus des techniques de génie génétique conventionnelles et de la liberté de choix des consommateurs sont maintenues, tout en étant mieux adaptées à la pratique. Au lieu d'une obligation absolue d'évitement, on se base sur une « atteinte essentielle » et un « mélange intolérable », ce qui permet des exigences plus réalistes. Les conditions de production agricole</p>

<p>suffisantes par rapport aux surfaces sur lesquelles sont cultivés des végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p> <p>³ Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la séparation des flux des produits et sur les mesures à prendre en vue de prévenir les risques de contamination. Il détermine notamment les distances à respecter. Il tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.</p>	<p>de produits analogue à la production actuelle sous label). Dans ce cadre, il convient de tenir compte des conditions respectives de production agricole. Ces précautions incluent le respect de distances minimales suffisantes par rapport aux surfaces sur lesquelles sont cultivés des végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p> <p>³ Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la séparation des flux des produits et sur les mesures à prendre en vue de prévenir les risques de contamination. Il détermine notamment les distances à respecter. Il tient compte:</p> <ol style="list-style-type: none"> de l'état de la science et de la technique; des propriétés de chaque végétal de catégorie NTS 1; des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger. 	<p>sont explicitement prises en compte, de même que les propriétés de chaque végétal de catégorie NTS 1. L'applicabilité au quotidien s'en retrouve augmentée, et la proportionnalité renforcée. La séparation des flux de produits doit être effectuée de manière analogue au système actuel pour les labels - donc même centre collecteur, même ligne de production, mais stockage séparé lorsque cela est possible et judicieux. Des distances minimales ne sont pas réalisables dans les petites unités qui constituent l'agriculture suisse et rendraient parfaitement impossible la culture de végétaux de catégorie NTS 1.</p>
--	--	---

Section 2: Utilisation en milieu confiné		
<p>Art. 8</p> <p>¹ Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui ne doivent ni faire l'objet d'une dissémination expérimentale (art. 9 et 10), ni être mis en circulation (art. 11 et 12), peuvent être utilisés en milieu confiné à condition que toutes les mesures de confinement requises aient été prises, notamment en vue de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement ainsi que la diversité biologique.</p> <p>² Le Conseil fédéral prévoit un régime de notification ou d'autorisation pour l'utilisation en milieu confiné; il en règle les conditions et la procédure.</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui ne doivent ni faire l'objet d'une dissémination expérimentale (art. 9 et 10), ni être mis en circulation (art. 11 et 12), peuvent être utilisés en milieu confiné à condition que toutes les mesures de confinement requises aient été prises, notamment en vue de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement ainsi que la diversité biologique.</p> <p>L'utilisation de végétaux issus de nouvelles technologies de sélection en milieu confiné est permise sans autorisation, dans la mesure où aucun gène étranger à l'espèce n'a été introduit et qu'aucun risque particulier n'est connu. Les précautions nécessaires à la protection de l'être humain, des animaux et de l'environnement doivent alors être prises.</p> <p>² Le Conseil fédéral prévoit un régime de notification ou d'autorisation pour l'utilisation en milieu confiné; il en règle les conditions et la procédure. Le Conseil fédéral peut introduire des obligations de notification pour certaines applications ou espèces végétales.</p>	<p>Cette modification permet l'utilisation de végétaux issus des NTS en milieu confiné sans autorisation, dans la mesure où aucun gène étranger à l'espèce n'a été introduit et qu'aucun risque particulier n'est connu. La réglementation réduit les obstacles bureaucratiques pour les chercheurs et encourage ainsi l'innovation en réduisant la charge administrative. Le Conseil fédéral se réserve toutefois le droit d'introduire des obligations de notification pour certaines applications ou espèces végétales afin de continuer à surveiller des risques spécifiques.</p>

Section 3: Disséminations expérimentales		
<p>Art. 9 Régime de l'autorisation et conditions posées à l'autorisation</p> <p>¹ Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dont la mise en circulation est interdite (art. 11 et 12) ne peuvent faire l'objet d'une dissémination expérimentale qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>² L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les résultats recherchés ne peuvent pas être obtenus par des essais réalisés en milieu confiné; b. la dissémination apporte également une contribution à l'étude de la biosécurité des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection; c. d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1, ne peut être violé d'aucune autre manière; d. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de l'application des nouvelles technologies de sélection; et e. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés. <p>³ Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Art. 9 Régime de l'autorisation et conditions posées à l'autorisation Obligation de notifier</p> <p>¹ Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection de la catégorie NTS 1 et dont la mise en circulation est interdite (art. 11 et 12) doivent être notifiés auprès de ne peuvent faire l'objet d'une dissémination expérimentale qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>² La notification doit notamment contenir des informations sur:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les données permettant de vérifier la catégorisation; b. la technologie de sélection appliquée; c. les modifications génétiques effectuées; d. l'objectif de la sélection. <p>2 L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. les résultats recherchés ne peuvent pas être obtenus par des essais réalisés en milieu confiné; b. la dissémination apporte également une contribution à l'étude de la biosécurité des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection; c. d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1, ne peut être violé d'aucune autre manière; d. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de l'application des nouvelles technologies de sélection; et e. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés. 	<p>Limitation à l'obligation de notifier</p> <p>La simple obligation de notifier facilite considérablement les disséminations expérimentales et réduit la charge administrative. La recherche et l'innovation s'en retrouvent encouragées, notamment dans le domaine agricole, car les approches prometteuses en matière de sélection peuvent être testées plus rapidement dans des conditions réelles. Un contrôle préalable n'est plus nécessaire, mais la responsabilité reste entre les mains des acteurs, et l'obligation de notifier permet aux autorités de garder une vue d'ensemble.</p>
<p>Art. 10 Décision quant à la comparabilité</p> <p>¹ Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision de la Confédération confirmant la comparabilité pour autoriser des disséminations expérimentales dudit matériel.</p>	<p>Art. 10 Décision quant à la comparabilité</p> <p>¹ Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision de la Confédération confirmant la comparabilité pour autoriser des disséminations expérimentales dudit matériel.</p> <p>² Les propriétés biologiques et les modifications génétiques de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables si:</p>	<p>La transformation de la décision de comparabilité actuelle en une procédure d'autorisation simplifiée basée sur la catégorisation en NTS 1 et NTS 2 rend cet article superflu : l'art. 10 est caduc en raison des ajustements effectués à l'art. 9.</p>

<p>² Les propriétés biologiques et les modifications génétiques de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables si:</p> <ol style="list-style-type: none"> les végétaux appartiennent à la même espèce, et les mêmes modifications génétiques ont été effectuées au même endroit du matériel génétique et qu'il en résulte les mêmes nouvelles propriétés. <p>³ Le Conseil fédéral définit les autres cas où les propriétés biologiques et les modifications génétiques des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables; à cette fin, il examine:</p> <ol style="list-style-type: none"> si les végétaux appartiennent à la même espèce ou peuvent être croisées, et quelles modifications génétiques ont été effectuées et quelles nouvelles propriétés en résultent. <p>⁴ Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let. c et e, ou à l'art. 11, al. 2, let. a et c.</p> <p>⁵ Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>* les végétaux appartiennent à la même espèce, et</p> <p>* les mêmes modifications génétiques ont été effectuées au même endroit du matériel génétique et qu'il en résulte les mêmes nouvelles propriétés.</p> <p>³ Le Conseil fédéral définit les autres cas où les propriétés biologiques et les modifications génétiques des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables; à cette fin, il examine:</p> <ol style="list-style-type: none"> si les végétaux appartiennent à la même espèce ou peuvent être croisées, et quelles modifications génétiques ont été effectuées et quelles nouvelles propriétés en résultent. <p>⁴ Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let. c et e, ou à l'art. 11, al. 2, let. a et c.</p> <p>⁵ Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	
--	---	--

Section 4: Mise en circulation		
<p>Art. 11 Régime de l'autorisation et conditions posées à l'autorisation</p> <p>¹ Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ne peuvent être mis en circulation qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>² L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que:</p> <ol style="list-style-type: none"> des essais en milieu confiné et des disséminations expérimentales ont établi que les végétaux: <ol style="list-style-type: none"> ne se propagent pas ni ne propagent leurs propriétés de manière indésirable; ne portent pas atteinte à la population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné; ne provoquent pas la disparition non voulue d'une espèce d'organisme; 	<p>Art. 11 Régime de l'autorisation et conditions posées à l'autorisation</p> <p>¹ Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection de catégorie NTS 1 ne peuvent être mis en circulation qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>² L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que:</p> <ol style="list-style-type: none"> la catégorisation dans la catégorie NTS 1 est garantie; des essais en milieu confiné, et des disséminations expérimentales ou des expériences sur des variétés ont établi que les végétaux: <ol style="list-style-type: none"> ne se propagent pas ni ne propagent leurs propriétés de manière indésirable; la modification génétique n'a pas créé de nouvelles caractéristiques susceptibles d'avoir un effet important sur l'interaction avec l'environnement; 	<p>Focalisation de la procédure d'autorisation sur des critères scientifiques pertinents et proches de la pratique. Les obligations de contrôle inutiles telles que la « dignité des organismes vivants » ou les listes environnementales exhaustives ne sont pas nécessaires pour les végétaux issus des NTS 1, car celles-ci ne contiennent pas de gènes étrangers à l'espèce et les végétaux pourraient également exister dans la nature ou auraient pu être obtenus par des techniques de génie génétique conventionnelles. En s'appuyant sur des essais variétaux et des critères</p>



<p>4. ne perturbent pas, gravement ou à long terme, l'équilibre des composantes de l'environnement;</p> <p>5. ne portent pas atteinte, gravement ou à long terme, à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol; et</p> <p>6. ne contreviennent pas d'une autre manière aux exigences de l'art. 5, al. 1</p> <p>b. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de l'application des nouvelles technologies de sélection; et</p> <p>c. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés;</p> <p>d. les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs par rapport aux végétaux issus de la sélection conventionnelle.</p> <p>³ Une plus-value existe notamment lorsqu'une modification des végétaux apportée par les nouvelles technologies de sélection réduit les atteintes que leur culture porte à l'environnement, améliore la qualité des produits ou accroît la résistance du matériel végétal et permet ainsi d'exploiter son potentiel de rendement.</p> <p>4 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>2. ne portent pas atteinte à la population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné;</p> <p>3. ne provoquent pas la disparition non voulue d'une espèce d'organisme;</p> <p>4. ne perturbent pas, gravement ou à long terme, l'équilibre des composantes de l'environnement;</p> <p>5. ne portent pas atteinte, gravement ou à long terme, à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol; et</p> <p>6. ne contreviennent pas d'une autre manière aux exigences de l'art. 5, al. 1.</p> <p>e. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de l'application des nouvelles technologies de sélection; et</p> <p>d. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés;</p> <p>e. les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs par rapport aux végétaux issus de la sélection conventionnelle figurant sur la liste des variétés recommandées.</p> <p>³ Une plus-value existe notamment lorsqu'une modification des végétaux apportée par les nouvelles technologies de sélection réduit les atteintes que leur culture porte à l'environnement, améliore la qualité des produits ou accroît la résistance du matériel végétal et permet ainsi d'exploiter son potentiel de rendement, ou lorsque ces végétaux satisfont aux critères d'admission sur la liste des variétés recommandées.</p> <p>⁴ Si des semences ou des plants sont importés de l'UE en Suisse à des fins de multiplication et qu'ils sont reconnus comme appartenant à la catégorie NTG 1 dans l'UE, l'autorisation est accordée sans autre preuve.</p> <p>⁵ Les demandes doivent faire l'objet d'une réponse dans un délai de 2 mois, pour autant que les documents fournis soient complets.</p> <p>⁶ Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>clairs, la procédure d'autorisation est plus efficace, sans pour autant négliger la protection de l'environnement et de la production.</p>
--	---	---



<p>Art. 12 Décision quant à la comparabilité</p> <p>¹ Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale ou la mise en circulation de plantes issues de nouvelles technologies de sélection dont les propriétés biologiques et les modifications génétiques sont comparables a déjà été autorisée, une décision sur la comparabilité ainsi que sur la plus-value selon l'art. 11, al. 2, let. d, suffit pour la mise en circulation de telles plantes.</p> <p>² L'art. 10, al. 2 et 3, s'applique en ce qui concerne la comparabilité biologique et les modifications génétiques des végétaux issus de nouvelles technologies de sélection.</p> <p>³ Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let c et d, ou à l'art. 11, al. 2.</p> <p>⁴ Quiconque dispose déjà d'une décision quant à la comparabilité en vertu de l'art. 10, al. 1, ne doit requérir qu'une décision relative à la plus-value au sens de l'art. 11, al. 2, let. d.</p> <p>⁵ Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Art. 12 Décision quant à la comparabilité</p> <p>¹ Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale ou la mise en circulation de plantes issues de nouvelles technologies de sélection dont les propriétés biologiques et les modifications génétiques sont comparables a déjà été autorisée, une décision sur la comparabilité ainsi que sur la plus-value selon l'art. 11, al. 2, let. d, suffit pour la mise en circulation de telles plantes.</p> <p>² L'art. 10, al. 2 et 3, s'applique en ce qui concerne la comparabilité biologique et les modifications génétiques des végétaux issus de nouvelles technologies de sélection.</p> <p>³ Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let c et d, ou à l'art. 11, al. 2.</p> <p>⁴ Quiconque dispose déjà d'une décision quant à la comparabilité en vertu de l'art. 10, al. 1, ne doit requérir qu'une décision relative à la plus-value au sens de l'art. 11, al. 2, let. d.</p> <p>⁵ Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>La suppression fondée sur la transformation de la décision de comparabilité actuelle en une procédure d'autorisation simplifiée basée sur la catégorisation en NTS 1 et NTS 2 rend cet article superflu : l'art. 12 est caduc en raison des ajustements effectués à l'art. 11.</p>
<p>Art. 13 Information lors de la remise et respect des instructions</p> <p>¹ Quiconque met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est tenu de communiquer à l'acquéreur:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. les propriétés qui sont déterminantes pour l'application des principes visés aux art. 5 à 7; b. toutes instructions propres à garantir que, si ces végétaux sont utilisés conformément à leur destination, les exigences visées aux art. 5 à 7 ne seront pas violées. <p>² La remise à une exploitation agricole ou forestière de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection devant être désignés comme tels est soumise à l'autorisation écrite du propriétaire de l'exploitation.</p> <p>³ L'acquéreur est tenu d'observer les instructions du fabricant et de l'importateur.</p>	<p>² La remise à une exploitation agricole ou forestière de végétaux de catégorie NTS 1 issus des nouvelles technologies de sélection devant être désignés comme tels est soumise ne requiert pas d'autorisation écrite du propriétaire de l'exploitation dans la mesure où il n'existe aucune restriction environnementale ni culturelle.</p>	<p>L'ajustement réduit la bureaucratie inutile: une autorisation écrite n'est plus nécessaire que s'il existe des restrictions environnementales ou culturelles. L'accès à la pratique s'en retrouve facilité sans négliger la protection. Les végétaux sont déjà homologués à ce moment-là.</p>



<p>Art. 14 Désignation</p> <p>¹ Quiconque met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est tenu de les désigner comme tels.</p> <p>² La désignation doit être conçue de sorte à garantir le libre choix des consommateurs et à empêcher la fraude sur les produits.</p> <p>³ Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>⁴ Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p> <p>⁵ Pour que la présence de traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection puisse être réputée involontaire, la personne soumise à l'obligation de désigner doit prouver qu'elle a procédé soigneusement au contrôle et au recensement des flux des produits.</p> <p>⁶ Le Conseil fédéral règle la désignation des produits, notamment celle des denrées alimentaires et des aliments pour animaux ainsi que des additifs obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection.</p> <p>⁷ Lorsqu'il édicte les dispositions prévues dans le présent article, le Conseil fédéral tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.</p>	<p>[...]</p> <p>³ Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques », qui peut être abrégée en « NTS ». Il n'y a pas d'obligation d'étiquetage pour les exportations.</p>	<p>Désignation jusqu'aux consommateurs</p> <p>Obligation de désigner complète jusqu'au consommateur final. Tous les produits fabriqués à partir de végétaux issus des NTS (y c. les produits composés et transformés) doivent donc être désignés en conséquence. Les produits destinés à l'export ne doivent pas être soumis à l'obligation de désignation.</p>
---	---	--

Section 5 Dispositions communes		
<p>Art. 15 Procédure d'opposition</p> <p>¹ Sont publiées dans la Feuille fédérale par l'autorité compétente et mises à l'enquête publique pendant 30 jours:</p>	<p>Art. 15 Procédure d'opposition</p> <p>¹ Sont publiées dans la Feuille fédérale par l'autorité compétente et mises à l'enquête publique pendant 30 jours:</p>	<p>Ne pas bloquer la procédure par des objections générales ou spéculatives et s'assurer que seules les préoccupations qualifiées sont prises</p>



<p>a. les demandes d'autorisation portant sur la dissémination expérimentale et sur la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 9, al. 1, et 11, al. 1);</p> <p>b. les demandes de décision quant à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1).</p> <p>² Quiconque a qualité de partie en vertu de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁵ peut faire opposition auprès de l'autorité qui délivre l'autorisation pendant le délai de mise à l'enquête. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>a. les demandes d'autorisation portant sur la dissémination expérimentale et sur la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 9, al. 1, et 11, al. 1);</p> <p>b. les demandes de décision quant à la comparabilité catégorisation (art. 10, al. 1, et 12, al. 1).</p> <p>² Quiconque a qualité de partie en vertu de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁵ peut faire opposition auprès de l'autorité qui délivre l'autorisation pendant le délai de mise à l'enquête. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p> <p>³ Pour les NTS 1, l'opposition ne peut être formulée que sur la base d'objections substantielles et scientifiquement fondées contre la mesure prévue. Les objections générales ou non spécifiques ne sont pas considérées comme recevables.</p>	<p>en compte dans la prise de décision. De cette manière, le processus est plus efficace et moins sujet aux retards, tandis qu'il est garanti que la base scientifique des décisions reste au premier plan.</p>
<p>Art. 16 Réexamen des autorisations et des décisions quant à la comparabilité</p> <p>¹ L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues.</p> <p>² Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité.</p>	<p>¹ L'autorité compétente réexamine régulièrement dans des cas justifiés les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité catégorisation afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues.</p> <p>² Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité catégorisation est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité catégorisation.</p>	<p>Préciser le réexamen dans des cas justifiés permet de souligner que les décisions et autorisations ne doivent pas toutes être réexaminées régulièrement, mais uniquement lorsqu'il existe des indices fondés. Le contrôle ciblé et économe en ressources, sans générer de charges administratives inutiles, est ainsi garanti.</p> <p>Il est en outre précisé que le titulaire de l'autorisation est tenu de communiquer spontanément toute nouvelle information concernant des dangers ou des atteintes potentiels à l'autorité compétente (al. 2). Cette disposition contribue à la sécurité et garantit que des données scientifiques actuelles sont toujours prises en compte afin d'assurer la meilleure protection possible de l'environnement, de l'être humain et des animaux.</p>
<p>Art. 17 Dérogations au régime de la notification et de l'autorisation; autocontrôle</p> <p>¹ Le Conseil fédéral peut prévoir une notification ou une autorisation simplifiée ou une dérogation au régime de la</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	<p>La loi doit délibérément rester ouverte à certains végétaux pour lesquelles on souhaite appliquer à l'avenir des</p>

<p>notification ou de l'autorisation pour certains végétaux issus des nouvelles technologies de sélection si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est avéré que toute violation des exigences générales visées aux art. 5 à 7 est exclue.</p> <p>² Lorsque l'utilisation en milieu confiné ou la mise en circulation de certains végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ne sont pas soumises à autorisation ou à l'obligation de requérir une décision quant à la comparabilité, il incombe à la personne qui veut utiliser ces végétaux en milieu confiné ou les mettre en circulation de s'assurer que les exigences générales visées aux art. 5 à 7 sont remplies.</p> <p>³ Le Conseil fédéral règle les modalités et l'étendue de cet autocontrôle, ainsi que sa vérification.</p>		<p>procédures simplifiées voire aucune obligation.</p>
---	--	--

Chapitre 3 : Information du public, accès aux dossiers et autres prescriptions du Conseil fédéral		
<p>Art. Art. 18 Information du public et accès aux dossiers</p> <p>¹ L'autorité compétente publie un registre:</p> <ol style="list-style-type: none"> des végétaux pour lesquels une autorisation de dissémination expérimentale ou de mise en circulation a été délivrée; des végétaux pour lesquels une décision quant à la comparabilité a été rendue. <p>² Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.</p> <p>³ L'accès aux informations contenues dans les documents officiels relatifs à l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ou de produits qui en résultent est régi par l'art. 10g de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement⁶.</p>	<p>[...]</p> <p>b. des végétaux pour lesquels une décision quant à la comparabilité a été rendue.</p> <p>² Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles s'ils sont d'intérêt général si l'intérêt public le requiert. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.</p> <p>³ L'accès aux informations contenues dans les documents officiels relatifs à l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ou de produits qui en résultent est régi par l'art. 10g de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement⁶.</p>	<p>La let. b de l'al. 1, a été supprimée, car la comparabilité est caduque en raison des adaptations ci-dessus.</p> <p>La suppression de l'al 3 entraîne en outre celle de la référence explicite à la loi sur la protection de l'environnement. Le principe général de transparence et les bases juridiques existantes permettent encore l'accès aux documents officiels. L'objectif est d'obtenir une réglementation plus claire et plus ciblée, sans redondance.</p>
<p>Art. 19 Autres prescriptions du Conseil fédéral</p> <p>¹ Le Conseil fédéral édicte des prescriptions supplémentaires sur l'utilisation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ainsi que de leurs</p>	<p>Art. 19 Autres prescriptions du Conseil fédéral</p> <p>¹ Le Conseil fédéral édicte des prescriptions supplémentaires sur l'utilisation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ainsi que de leurs métabolites et de leurs déchets si, en raison de leurs propriétés, des modalités de leur</p>	<p>Concrétisation et focalisation sur les possibilités d'intervention du Conseil fédéral dans les cas où, selon l'état actuel de la science et de l'expérience, il existe un risque accru d'atteintes</p>

<p>métabolites et de leurs déchets si, en raison de leurs propriétés, des modalités de leur utilisation ou des quantités utilisées, les exigences générales visées aux art. 5 à 7 risquent d'être violées.</p> <p>² S'agissant de ces végétaux, de leurs métabolites et de leurs déchets, il peut notamment:</p> <ol style="list-style-type: none"> réglementer leur transport ainsi que leur importation, leur exportation et leur transit; soumettre leur utilisation à des conditions d'autorisation supplémentaires, la restreindre ou l'interdire; prescrire des mesures visant à lutter contre eux ou à prévenir leur apparition; prescrire des mesures visant à empêcher toute atteinte à la diversité biologique et à l'utilisation durable de ses éléments; lier leur utilisation à des études à long terme; prévoir des auditions publiques en lien avec les art. 9 à 12. 	<p>utilisation ou des quantités utilisées, les exigences générales visées aux art. 5 à 7 risquent d'être violées. Le Conseil fédéral peut, pour protéger l'environnement, la santé de l'être humain et des animaux ainsi que la diversité biologique, édicter des prescriptions sur l'utilisation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ainsi que de leurs métabolites et déchets si l'état de la science et l'expérience laissent supposer qu'il existe un risque accru d'atteinte importante à ces biens à protéger.</p> <p>² S'agissant de ces végétaux, de leurs métabolites et de leurs déchets, il peut notamment:</p> <ol style="list-style-type: none"> réglementer leur transport ainsi que leur importation, leur exportation et leur transit si un danger ne peut être évité d'une autre manière; soumettre leur utilisation à des conditions d'autorisation supplémentaires, la restreindre ou l'interdire édicter des exigences supplémentaires de même que des restrictions et interdictions relatives à leur utilisation uniquement en cas d'indices concrets de risque; prescrire des mesures visant à lutter contre eux ou à prévenir leur apparition dans les zones sensible et protégées si une propagation ne peut pas être empêchée d'une autre manière; prescrire des mesures visant à empêcher toute atteinte à protéger la diversité biologique et à l'utilisation durable de ses éléments si des indices scientifiquement fondés indiquent un effet négatif; lier leur utilisation à des études à long terme; prévoir des auditions publiques en lien avec les art. 9 à 12. 	<p>importantes. Ces dispositions renforcent une réglementation fondée sur les risques qui évite les restrictions inutiles tout en garantissant la protection de l'environnement, de la santé et de la biodiversité. Certaines mesures (p. ex. restrictions ou interdictions) sont désormais liées à des indices concrets de risques ou de besoins de protection particuliers (p. ex. zones sensibles). La proportionnalité est ainsi respectée. La let. e (études à long terme) a été supprimée afin d'éviter des exigences disproportionnées pour les végétaux dont la sécurité est avérée.</p>
--	--	--

Chapitre 4: Exécution

Art. 20 Exécution

¹ La Confédération exécute la présente loi dans la mesure où l'exécution n'est pas déjà attribuée aux cantons en vertu d'autres lois fédérales régissant notamment l'utilisation des objets et produits.

² Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.

Aucune autre proposition

<p>³ Il peut associer les cantons à l'exécution de certaines tâches découlant de la présente loi, notamment en ce qui concerne le contrôle et la surveillance.</p> <p>⁴ L'autorité d'exécution peut confier certaines tâches d'exécution, notamment de contrôle et de surveillance, à des organisations ou à des personnes morales de droit public ou privé.</p> <p>⁵ Les frais résultant des mesures prises par les autorités pour prévenir un danger ou une atteinte imminents, pour en déterminer l'existence ou pour y remédier sont mis à la charge de la personne qui en est la cause.</p>		
<p>Art. 21 Coordination de l'exécution</p> <p>¹ L'autorité fédérale qui exécute des prescriptions relatives aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection en vertu d'une autre loi fédérale ou d'une convention internationale est également chargée d'assurer dans ce cadre l'exécution de la présente loi. Les autorités fédérales prennent leurs décisions avec l'accord des autres services fédéraux concernés et, quand le droit fédéral le prévoit, après avoir consulté les cantons concernés.</p> <p>² Si l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est soumise non seulement à une procédure fédérale de notification ou d'autorisation, mais aussi à une procédure cantonale de planification et d'autorisation, le Conseil fédéral désigne un service qui assure la coordination de ces procédures.</p>	<p>² Si l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est soumise non seulement à une procédure fédérale de notification ou d'autorisation, mais aussi à une procédure cantonale de planification et d'autorisation, le Conseil fédéral désigne un service qui assure la coordination de ces procédures.</p>	<p>Réduction de la complexité administrative en renonçant à la coordination des procédures formelles entre la Confédération et les cantons. L'exécution s'en retrouve ainsi allégée, en particulier lorsque, dans le domaine des NTS, la Confédération sera à l'avenir prioritairement compétente et que les procédures cantonales seront plus rarement concernées.</p>
<p>Art. 22 Commissions consultatives</p> <p>¹ La Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique (CFSB) et la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain (CENH) remplissent les tâches qui leur incombent en vertu des art. 22 et 23 de la loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (LGG)⁷ dans le domaine des nouvelles technologies de sélection également.</p> <p>² L'obligation de l'autorité délivrant les autorisations de consulter la CFSB et la CENH s'applique également pour toute demande d'autorisation ou de décision quant à la comparabilité au sens de la présente loi.</p>	<p>² L'obligation de l'autorité délivrant les autorisations de consulter la CFSB et la CENH s'applique également pour toute demande d'autorisation ou de décision quant à la comparabilité au sens de la présente loi. L'autorité compétente ne consulte la CFSB et la CENH que si des questions scientifiques, de sécurité ou éthiques particulières se posent ou si la complexité du cas d'espèce l'exige.</p>	<p>La nouvelle version assouplit l'obligation de consulter la CFSB et la CENH : une consultation n'a plus lieu qu'en cas de besoin, par exemple pour des cas complexes ou des risques spécifiques. Les procédures et la bureaucratie s'en retrouvent réduites. L'expertise technique ou éthique reste de mise lorsqu'elle est réellement nécessaire. Il est ainsi tenu compte de l'objectif d'une exécution proportionnée.</p>



<p>Art. 23 Obligation de renseigner et confidentialité</p> <p>¹ Toute personne est tenue de fournir aux autorités les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi et, s'il le faut, de procéder à des enquêtes ou de ne pas s'y opposer.</p> <p>² Le Conseil fédéral peut ordonner que des relevés soient établis sur la nature, la quantité et l'évaluation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, que ces relevés soient conservés et qu'ils soient communiqués aux autorités qui en font la demande.</p> <p>³ La Confédération procède à des enquêtes sur l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. Le Conseil fédéral décide quelles données concernant de tels végétaux, recueillies en vertu d'autres lois fédérales, doivent être mises à la disposition de l'autorité fédérale qui mène l'enquête.</p> <p>⁴ Toute donnée dont la divulgation risque de porter atteinte à un intérêt digne de protection, telle qu'une donnée concernant un secret d'affaires ou de fabrication, doit être traitée de manière confidentielle.</p>	<p>² Le Conseil fédéral peut ordonner que des relevés soient établis sur la nature, la quantité et l'évaluation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, que ces relevés soient conservés et qu'ils soient communiqués aux autorités qui en font la demande.</p> <p>³ La Confédération procède à des enquêtes sur l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. Le Conseil fédéral décide quelles données concernant de tels végétaux, recueillies en vertu d'autres lois fédérales, doivent être mises à la disposition de l'autorité fédérale qui mène l'enquête.</p>	<p>Les végétaux issus des NTS 1 auraient pu être créés dans la nature ou au moyen des techniques de génie génétique conventionnelles, c'est pourquoi les enquêtes de base sont caduques.</p>
<p>Art. 24 Monitoring environnemental</p> <p>¹ La Confédération veille à mettre en place et à utiliser un système de monitoring destiné à déceler les disséminations indésirables de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et à reconnaître suffisamment tôt les éventuels effets de ces végétaux et de leur matériel génétique transgénique sur l'environnement et la diversité biologique.</p> <p>² Les cantons communiquent à la Confédération les informations et les données disponibles qui sont importantes pour le monitoring environnemental.</p>	<p>Art. 24 Monitoring environnemental</p> <p>¹ La Confédération veille à mettre en place et à utiliser un système de monitoring destiné à déceler les disséminations indésirables de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et à reconnaître suffisamment tôt les éventuels effets de ces végétaux et de leur matériel génétique transgénique sur l'environnement et la diversité biologique.</p> <p>² Les cantons communiquent à la Confédération les informations et les données disponibles qui sont importantes pour le monitoring environnemental.</p>	<p>Pas de monitoring environnemental</p> <p>Abandon total du monitoring, car les végétaux auraient pu être créés dans la nature ou au moyen des techniques de génie génétique conventionnelles.</p>
<p>Art. 25 Émoluments</p> <p>Le Conseil fédéral fixe les émoluments perçus par les autorités fédérales pour l'exécution de la présente loi.</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	
<p>Art. 26 Recherche et débat public</p> <p>¹ La Confédération peut commander des travaux de recherche et des évaluations des choix technologiques.</p> <p>² Elle s'attache à étendre les connaissances de la population et encourage le débat public sur le recours aux</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	

nouvelles technologies de sélection, ainsi que sur les chances et les risques qui y sont liés.		
Chapitre 5: Voies de droit		
Art. 27 Procédure de recours La procédure de recours est régie par les dispositions générales de la procédure fédérale.	Art. 27 Procédure de recours ¹ La procédure de recours est régie par les dispositions générales de la procédure fédérale. ² La présente loi n'accorde aucun droit de recours propre aux organisations. La procédure de recours est régie par les dispositions générales de la procédure fédérale.	En supprimant l'art. 28 et en complétant l'art. 27, al. 2, le droit de recours des associations est explicitement exclu. Les organisations de protection de l'environnement n'ont donc plus la possibilité de déposer de manière autonome des recours contre des autorisations ou des décisions de catégorisation. Les voies de recours sont donc exclusivement régies par les dispositions générales. Les personnes physiques ou morales doivent donc être directement concernées. Cette modification réduit potentiellement le nombre de procédures et d'instances de recours, ce qui peut accroître la sécurité juridique pour les titulaires d'autorisation. De plus, la modification permet d'éviter que l'homologation soit bloquée, comme c'est actuellement le cas pour les homologations de PPh.
Art. 28 Droit de recours des organisations ¹ Pour autant qu'elles aient été fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, les organisations nationales de protection de l'environnement ont le droit de recourir contre les autorisations délivrées par les autorités pour la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 11, al. 1) et contre les décisions rendues quant à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1). ² Le Conseil fédéral désigne les organisations habilitées à recourir.	Art. 28 Droit de recours des organisations ¹ Pour autant qu'elles aient été fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, les organisations nationales de protection de l'environnement ont le droit de recourir contre les autorisations délivrées par les autorités pour la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 11, al. 1) et contre les décisions rendues quant à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1). ² Le Conseil fédéral désigne les organisations habilitées à recourir.	
Art. 29 Droit de recours des autorités ¹ L'Office fédéral de l'environnement est habilité à user des moyens de recours prévus par le droit cantonal et le droit fédéral contre les décisions prises par les autorités cantonales en application de la présente loi et de ses actes d'exécution. ² Les cantons ont le même droit de recours lorsque des atteintes émanant d'un canton voisin affectent leur territoire.		
Chapitre 6: Responsabilité civile		
Art. 30 Responsabilité En matière de responsabilité, les art. 30 à 33 LGG ⁸ s'appliquent par analogie. Par « titulaire de l'autorisation », on entend également les personnes pour qui une décision	Art. 30 Responsabilité En matière de responsabilité, les art. 30 à 33 LGG ⁸ s'appliquent par analogie. Par « titulaire de l'autorisation », on entend également les personnes pour qui une décision quant	



quant à la comparabilité au sens de l'art. 10 ou de l'art. 12 suffit.	à la comparabilité catégorisation au sens de l'art. 10 ou de l'art. 12 suffit.	
<p>Art. 31 Garantie ¹ Le Conseil fédéral peut prescrire que les personnes soumises au régime de la notification ou de l'autorisation, ou les personnes devant requérir une décision quant à la comparabilité, fournissent des garanties, sous la forme d'une assurance ou d'une autre manière, pour couvrir leur responsabilité civile. ² Il fixe l'étendue et la durée de cette garantie. Il peut prévoir que la garantie ne soit suspendue ou ne cesse que 60 jours après la réception de la notification du dommage survenu. ³ Il peut obliger les garants à notifier à l'autorité d'exécution l'existence, la suspension et la cessation de la garantie.</p>	<p>Art. 31 Garantie ¹ Le Conseil fédéral peut prescrire que les personnes soumises au régime de la notification ou de l'autorisation, ou les personnes devant requérir une décision quant à la comparabilité catégorisation, fournissent des garanties, sous la forme d'une assurance ou d'une autre manière, pour couvrir leur responsabilité civile. ² Il fixe l'étendue et la durée de cette garantie. Il peut prévoir que la garantie ne soit suspendue ou ne cesse que 60 jours après la réception de la notification du dommage survenu. ³ Il peut obliger les garants à notifier à l'autorité d'exécution l'existence, la suspension et la cessation de la garantie.</p>	

Chapitre 7: Dispositions pénales, mesures administratives et sanction administrative		
<p>Art. 32 Dispositions pénales ¹ Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire celui qui, intentionnellement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux exigences générales visées aux art. 5 à 7; b. utilise en milieu confiné des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans prendre toutes les mesures de confinement requises ou viole le régime de la notification ou de l'autorisation applicable aux essais réalisés en milieu confiné (art. 8); c. sans autorisation, ou sans décision quant à la comparabilité, dissémine à titre expérimental des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dans l'environnement, met de tels végétaux en circulation ou contrevient à l'autorisation ou à la décision quant à la comparabilité (art. 9, al. 1, 10, al. 1, 11, al. 1, et 2, al. 1); 	<p>Art. 32 Dispositions pénales ¹ Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire Celui qui, intentionnellement:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient de manière considérable aux exigences générales visées aux art. 5 à 7; b. utilise en milieu confiné des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans prendre toutes les mesures de confinement requises ou viole le régime de la notification ou de l'autorisation applicable aux essais réalisés en milieu confiné (prévu à l'art. 8); c. sans autorisation requis, ou sans décision quant à la comparabilité, dissémine à titre expérimental des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dans l'environnement selon les art. 9 à 12, met de tels végétaux en circulation ou contrevient à l'autorisation ou à la décision quant à la comparabilité (art. 9, al. 1, 10, al. 1, 11, al. 1, et 2, al. 1); d. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans fournir à l'acquéreur les informations et instructions nécessaires (art. 13, 	<p>La privation de liberté ne s'accorde pas avec une approche des NTS 1 fondée sur les risques, car ces végétaux existent aussi dans la nature ou pourraient être créés au moyen de techniques de génie génétique conventionnelles. Les petites infractions ne doivent pas être automatiquement sanctionnées par le droit pénal, d'où l'accent mis sur les infractions graves.</p>



<p>d. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans fournir à l'acquéreur les informations et instructions nécessaires (art. 13, al. 1);</p> <p>e. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux instructions (art. 13, al. 3);</p> <p>f. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans les désigner comme tels pour l'acquéreur (art. 14, al. 1 à 3);</p> <p>g. contrevient aux prescriptions sur la désignation des produits obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 14, al. 6);</p> <p>h. viole l'obligation d'autocontrôle (art. 17, al. 2) enfreint l'obligation d'autocontrôle (art. 17, al. 2)</p> <p>i. contrevient à d'autres prescriptions concernant l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 19).</p> <p>² Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, la peine est une peine pécuniaire.</p>	<p>al. 1) contrevient à l'obligation d'informer prévue à l'art. 13, al. 1, ou l'obligation de désigner prévue à l'art. 14;</p> <p>e. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux instructions (art. 13, al. 3);</p> <p>f. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans les désigner comme tels pour l'acquéreur (art. 14, al. 1 à 3);</p> <p>g. contrevient aux prescriptions sur la désignation des produits obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 14, al. 6);</p> <p>h. viole l'obligation d'autocontrôle (art. 17, al. 2)</p> <p>i. contrevient à d'autres prescriptions concernant l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 19).</p> <p>est passible d'une amende.</p> <p>² Il peut être renoncé à des poursuites pénales contre les infractions mineures, pour autant qu'il n'y ait pas de danger important pour l'être humain, les animaux ou l'environnement.</p> <p>³ Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, la peine est une peine pécuniaire, une peine pécuniaire inférieure à celle visée à l'al. 1 peut être prononcée.</p>	
<p>Art. 33 Mesures administratives</p> <p>¹ En cas de violation de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions rendues, l'autorité compétente peut adopter les mesures administratives suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ l'interdiction d'activités; ▪ le retrait d'autorisations; ▪ l'exécution par substitution aux frais du contrevenant; ▪ le séquestre, la confiscation et la destruction. <p>² En cas d'adoption des mesures administratives visées à l'al. 1, let. d, l'autorité compétente coordonne la procédure si nécessaire avec les autorités de poursuite pénale.</p>	<p>Aucune autre proposition</p>	
<p>Art. 34 Sanction administrative</p> <p>Quiconque dispose d'une autorisation et viole la présente loi, ses dispositions d'exécution ou l'autorisation peut être</p>	<p>Aucune autre proposition</p>	



astreint par l'autorité compétente à payer une somme pouvant aller jusqu'au double de la recette brute des produits mis illégalement en circulation.		
--	--	--

Chapitre 8: Dispositions finales		
Art. 35 Modification d'autres actes La modification d'autres actes est réglée en annexe.	<i>Aucune autre proposition</i>	
Art. 36 Référendum et entrée en vigueur ¹ La présente loi est sujette au référendum. ² Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.	<i>Aucune autre proposition</i>	

Modification d'autres actes (Annexe)		
1. Loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique⁹		
Art. 3, al. 1^{bis} ^{1bis} L'utilisation de végétaux dont le matériel génétique a été modifié au moyen des nouvelles technologies de sélection et ne contenant pas de matériel génétique transgénique, de même que de leurs métabolites et de leurs déchets, est régie par la loi du ... sur les technologies de sélection (LNTS) ¹⁰ .	<i>Aucune autre proposition</i>	
Art. 7 Protection d'une production exempte d'organismes génétiquement modifiés, de la production de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et du libre choix des consommateurs Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites et leurs déchets ne portent atteinte ni à une production exempte d'organismes génétiquement modifiés, ni à une production à partir de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS ¹¹ , ni au libre choix des consommateurs.	<i>Aucune autre proposition</i>	
Art. 16, al. 1 ¹ Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit prendre les précautions qui conviennent afin d'éviter tout mélange indésirable avec des organismes	<i>Aucune autre proposition</i>	

<p>n'ayant subi aucune modification génétique ou avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS¹².</p>		
<p><i>Art. 35a Mesures administratives</i> ¹ En cas de violation de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions rendues, l'autorité compétente peut décider des mesures administratives suivantes:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. l'interdiction d'activités; b. le retrait d'autorisations; c. l'exécution par substitution aux frais du contrevenant; d. le séquestre, la confiscation et la destruction. <p>² En cas d'adoption des mesures administratives visées à l'al. 1, let. d, l'autorité compétente coordonne la procédure si nécessaire avec les autorités de poursuite pénale.</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	
<p><i>Art. 35b Sanction administrative</i> Quiconque dispose d'une autorisation et viole la présente loi, ses dispositions d'exécution ou l'autorisation peut être astreint par l'autorité compétente à payer une somme pouvant aller jusqu'au double de la recette brute des produits mis illégalement en circulation.</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	
<p><i>Art. 37a Délai transitoire pour la mise en circulation d'organismes génétiquement modifiés</i> Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au [neues Enddatum] pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés. Cette restriction ne s'applique pas aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS¹³.</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	
<p>2. Loi du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement¹⁴</p>		
<p><i>Art. 29a, al. 2^{bis}</i> ^{2bis} L'utilisation de végétaux dont le matériel génétique a été modifié au moyen des nouvelles technologies de sélection et ne contenant pas de matériel génétique</p>	<p><i>Aucune autre proposition</i></p>	



transgénique est régie par la loi du ... sur les technologies de sélection ... ¹⁵ .		
3. Loi du 20 juin 2014 sur les denrées alimentaires¹⁶		
<i>Art. 20, al. 1, deuxième phrase</i> 1 ... Il veille à ce que les exigences de la loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique ¹⁷ et de la loi du ... sur les technologies de sélection ¹⁸ soient respectées.	<i>Aucune autre proposition</i>	
<i>Art. 42, al. 5, let. c^{bis}</i> ⁵ Le Conseil fédéral coordonne l'exécution de la présente loi notamment avec celle des lois suivantes: ... c ^{bis} loi du ... sur les technologies de sélection ¹⁹ ;	<i>Aucune autre proposition</i>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 07. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation: Coop-Gruppe Genossenschaft

Postfach 2550, 4002 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):

Salome Hofer, salome.hofer@coop.ch,

079 741 16 26

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Coop setzt sich für transparente Konsument:inneninformationen und deren Wahlfreiheit ein und befürwortet liberale Rahmenbedingungen, die Innovation ermöglichen und nicht verhindern. Der Konsument:innenwille steht für uns an oberster Stelle und entsprechend ist die Haltung der Konsumierenden zu den neuen Pflanzzüchtungsmethoden entscheidend. Da aktuell noch viele Fragen zu den Chancen und den Kosten der neuen Methoden offen sind, gilt es aus unserer Sicht die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Methoden tatsächlich zur Anwendung gebracht werden können aber dabei die potentiellen Risiken adäquat berücksichtigt

werden (Vorsorgeprinzip). Insbesondere ist aus unserer Sicht die Möglichkeit einer schrittweisen Einführung zu prüfen.

Coop begrüsst, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Coop ist interessiert an einer liberalen Regulierung, die den Einsatz neuer Methoden, die innerhalb der artigen DNA operieren, fördert, ohne den freiwilligen Verzicht zu verunmöglichen. Diese Balance ist insbesondere für die biologische Produktion entscheidend. Coop ist Biopionierin und setzt weiterhin auf das Angebot biologischer Lebensmittel mit dem grössten und breitesten Sortiment. Über 15% unserer Lebensmittel werden heute biologisch produziert – in einzelnen Warengruppen liegt der Bio-Anteil jedoch sehr viel höher, z.B. Brot 50%, Eier 40% oder Gemüse 35%. Es handelt sich daher nicht mehr um eine Nische. Entsprechend muss ein freiwilliger Verzicht der Anwendung neuer Züchtungstechnologien, sofern gewünscht, möglich sein und eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG), und ist aus unserer Sicht zu stark im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht Transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist somit nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik anders angeht. Technische Handelshemmnisse zur EU sind unter diesen Voraussetzungen vorprogrammiert. Der Import von Produkten aus neuen Züchtungstechnologien soll aus der Sicht von Coop auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss neuer Regelung analog zu den inländischen Produkten erfüllen. Hier zeigt sich, dass eine gute Abstimmung mit der EU wichtig ist und angestrebt werden sollte.

Coop beobachtet die Konsument:innen Stimmung in Bezug auf die Anwendung von gentechnologischen Verfahren seit langem und ist sich der verbreiteten Skepsis bewusst. Entsprechend bedauern wir, dass die Diskussionen zu den neuen Methoden von Beginn weg auf den Erkenntnissen der Methoden erster Generation geführt wurden und haben uns für einen ergebnisoffenen Dialog stark gemacht. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsument:innenfragen EKK hat es der Bundesrat aus unserer Sicht verpasst, valide Daten zur potentiell veränderten Konsument:innen Haltung zu erheben.

Coop erachtet den Geltungsbereich des Gesetzes als zu weit gefasst und fordert einen Fokus auf landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Vorlage muss aus unserer Sicht entsprechend überarbeitet werden.

Coop ist offen gegenüber den neuen Züchtungstechnologien, die innerhalb der artigen DNA operieren. Entsprechend sollte die Regulierung in der Schweiz liberal ausgestaltet sein und keinen Nachteil gegenüber dem Ausland für die inländische Anwendung mit sich bringen. Ein freiwilliger Verzicht muss möglich sein und entsprechend für die Warenflusstrennung eine geeignete Deklarationsvorschrift gefunden werden. Dabei spielt insbesondere das Saatgut eine wichtige Rolle und eine Deklaration auf dieser Stufe (positiv oder negativ) ist notwendig, um einen freiwilligen Verzicht zu ermöglichen. Der diesbezügliche Entwurf geht aus unserer Sicht definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus Staaten ausserhalb der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch mit weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass Coop ein Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz unter klaren Bedingungen und ohne andere Produktionssysteme zu gefährden ermöglicht wird. Gleichzeitig ist Coop interessiert an einem sicheren und machbaren Nebeneinander. Coop möchte sich gemeinsam mit der ganzen Wertschöpfungskette für Lösungen im Hinblick auf eine sichere Koexistenz, eine echte Wahlfreiheit und eine konsument:innenfreundliche Deklaration engagieren.

Wir sind der Meinung, dass sich eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis regeln lässt. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten oder schliessen bestimmte Züchtungstechnologien aus. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

Voraussetzungen für die Machbarkeit eines solchen Ansatzes wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Aus Sicht von Coop wären handelsübliche Toleranzwerte sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können oder durch spontane, natürliche Mutationen entstehen könnten.

Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Für tierische Produkte besteht bereits jetzt die Möglichkeit, «ohne GVO» auszuloben; allerdings mit dem Hinweis «Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt». In unseren Nachbarländern wird die „ohne Gentechnik“-Deklaration sehr häufig eingesetzt, auch auf verarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln.

Nicht zuletzt sehen wir den Weg über ein Bekenntnis der Branche, dass NZT-Pflanzen nicht zu wirtschaftlichen Risiken für die NZT-freie Produktion führen dürfen. Falls NZT zu einem ernsthaften Problem werden, sollen sie vom Markt genommen werden. Eventuell sind auch Mechanismen zur Streitbeilegung zu prüfen.

Wir sind überzeugt, dass Labelorganisationen davon Gebrauch machen würden, den Konsument:innen NZT-freie Produkte anbieten und ihnen damit die Wahl ermöglichen. Zudem können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren, während für alle anderen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration bis zum Endprodukt entfällt.

Wenn sich NZT-Pflanzen dereinst am Markt beweisen und sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, sollten diese Methoden auch der Bio-Produktion zur Verfügung stehen, wenn sie dort auf Interesse stossen. Eine unkomplizierte Anpassung der Bio-Verordnung wäre in diesem Fall zügig anzugehen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Coop begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	

der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 2 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.</p> <p>2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>		<p>Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag des Bundesrats das Vorsorge- und Verursacherprinzip klar nach dem Verursacherprinzip zu regeln. Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Das betrifft beispielsweise die Frage, wie der Betroffene seinen Schaden einklagen muss/kann.</p>
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in:</p> <p>2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden;</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 4 Zulassungspflicht</p> <p>¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p> <p>² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden.</p> <p>³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.	Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.	
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG

Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.		
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	Streichen	Entspricht Art. 11 und 12 GTG.
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften</p>	Streichen	

<p>und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Coop geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-</p>

<p>solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		<p>1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>

<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Coop lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe ab.</p> <p>Mit dem Vorschlag von Coop kann die Wahlfreiheit der Konsument:innen sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in:</p> <p>3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 7 Vollzugskompetenzen</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22</p>	<p>Streichen</p>	

<p>und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>

Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.	Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich
5. Kapitel: Rechtspflege	Streichen	
Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff	Streichen	

<p>«bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>		
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Critical
Scientists Switzerland (CSS)
Mattenhofstrasse 5, 2007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Tamara
Lebrecht lebrecht@criticalscientists.ch
+41 31 372 02 80

Critical Scientists Switzerland (CSS) ist ein 2015 gegründeter Verein, der sich als Teil eines europäischen Netzwerks für unabhängige Wissenschaft und Forschung einsetzt. Er vereint Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in der Schweiz, die der Überzeugung sind, dass wissenschaftliche Forschung nach ethischen und moralischen Grundsätzen zum Wohle der Allgemeinheit durchgeführt werden sollte. Darüber hinaus sollten öffentliche Forschungsagenden transparent und unabhängig von wirtschaftlichen und politischen Einflüssen sein. Neue wissenschaftliche Entdeckungen und technologische Entwicklungen müssen sorgfältig auf ihren Nutzen und ihre Risiken für die Gesellschaft hin bewertet werden, wobei gesellschaftliche und ökologische Erwägungen stets Vorrang vor privaten Interessen haben sollten.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Verein Critical Scientists Switzerland lehnt das Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG) in der vorgelegten Form ab. Gerne legen wir Ihnen die Gründe für diese Sicht dar:

Es gibt keine Rechtfertigung für ein Spezialgesetz. Auch bei neuen gentechnischen Verfahren handelt es sich um Gentechnik. Es existiert weder eine wissenschaftliche noch eine rechtliche Grundlage, die den Ausschluss neuer gentechnischer Verfahren und resultierende Produkte aus den geltenden Rechtsvorschriften rechtfertigen würde. In Erfüllung von drei Postulaten («Kriterien für die Anwendung des Gentechnikrechts?» (20.4211 Chevalley), «GVO-Moratorium: Die richtigen Informationen für die richtigen Entscheidungen» (21.3980 WBK-N) sowie «Züchtungsverfahren mittels Genome Editing» (21.4345 WBK-S) legte der Bundesrat in seinem Bericht selbst dar, dass sämtliche neuen Ver-

fahren sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht gentechnische Verfahren und die daraus resultierenden Organismen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind (siehe auch Erläuternder Bericht des Bundesamts für Umwelt BAFU, S. 7). Dies deckt sich mit der Einschätzung des Europäischen Gerichtshofs, der in einem Urteil vom 25. Juli 2018 in der Rechtssache C-528/1627 festhielt, dass es sich bei Produkten, die mit sogenannter „neuer“ Gentechnik erzeugt wurden, um GMO handelt. Da es mit dem Gentechnikgesetz (GTG) bereits ein Gesetz für GMO gibt, handelt es sich beim vorliegenden Vorschlag um eine Rechtsdopplung.

Alle Regelungen zu „neuen“ gentechnischen Verfahren und daraus hervorgehenden Produkten sind daher in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) zu integrieren.

Der Name des Gesetzes und Schlüsselbegriffe sind irreführend. Critical Scientists Switzerland stellen sich entschieden gegen den vorgeschlagenen Titel für das neue Gesetz, „Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG)“. Die Bezeichnung „Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ ist gleich in mehrfacher Hinsicht irreführend. Der Begriff „Züchtungstechnologien“ verschleiern die Tatsache, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt, und er schliesst potenziell auch Technologien ein, die laut Gesetzestext nicht darunterfallen. Die Abkürzung Züchtungstechnologiegesezt verschärft das Problem der Verschleierung noch. Die Verwendung des Begriffs «Züchtungstechnologien» ist wissenschaftlich fragwürdig: Der technische Eingriff ins Genom mittels CRISPR-Cas9 und anderer zielgerichteter gentechnischer Verfahren ist lediglich ein Teilschritt in einem mehrstufigen Züchtungsprozess. Gentechnische Verfahren mit «Züchtung» gleichzusetzen ist wissenschaftlich umstritten und wird weiterhin kontrovers diskutiert (Antoniou et al., 2022). Mit diesen Begrifflichkeiten muss im Rahmen eines Gesetzes präzise umgegangen werden, um dessen Vollzug rechtssicher zu gestalten.

Ein weiteres Problem besteht darin, dass das Wort „neu“ in der Gesetzesvorlage ausschliesslich im Zusammenhang mit Gentechnik verwendet wird. Auch andere Züchtungstechnologien sind neu (z. B. Speed Breeding, MAS) und es werden sicherlich auch noch weitere entstehen. Zudem ist fraglich, ob eine so relative und schwammige Bezeichnung wie „neu“ als Bezeichnung in einem Gesetzestitel und als zentraler Rechtsbegriff verwendet werden darf. Wie lange gelten „neue“ gentechnische Verfahren als „neu“? Die unter das Gesetz fallenden Zinkfinger-nukleasen, wurden parallel zur ‘alten’ Transgenese entwickelt und stammen aus der Zeit vor 2000 (Kim et al., 1998; Smith et al., 1999). Und auch CRISPR-Cas9 gibt es schon seit über einer Dekade. Gesetzlich wären sie jedoch so lange neu, wie das Gesetz gilt – selbst wenn sie technisch längst veraltet sind. Rechtssicherheit verlangt klare, zeitlich stabile Begriffe. Ein Gesetz muss dauerhaft anwendbar sein, ohne dass sich der Bedeutungsgehalt seiner zentralen Begriffe ständig verändert. Für ein Gesetz, das dauerhaft Gültigkeit beansprucht, ist eine solche Formulierung daher ungeeignet. In dieser Stellungnahme verwenden wir deshalb statt „neue Züchtungstechnologien“ durchgängig die wissenschaftlich präzisere Bezeichnung „zielgerichtete gentechnische Verfahren“.

Auch Schlüsselbegriffen wie „artspezifisch“, „artfremd“ oder „gezielte Veränderung“ fehlt es an wissenschaftlicher Grundlage. Begriffe wie „artfremd“ oder „artspezifisch“ suggerieren eine biologische Eindeutigkeit, die es faktisch nicht gibt. Artgrenzen sind oft auch fließend, besonders im Pflanzenreich, wo Hybridisierung häufig auftritt. Die Unterscheidung zwischen Cisgenese (innerartlich) und Transgenese (zwischen Arten) verliert dadurch wissenschaftlich an Tragfähigkeit. ‘Arten’ sind nicht statische Einheiten, sondern unterliegen einem kontinuierlichen Anpassungswandel, womit sich auch ‘Artengrenzen’ ändern können. Die Annahme, dass Cisgenese als „natürlicher“ oder mit geringeren Risiken behaftet sei als Transgenese, beruht auf einer Annahme fester Artgrenzen, die biologisch überholt ist (Casacuberta & Puigdomènech, 2000; van Hove & Gillund, 2017). Gerade hinsichtlich der technischen Risiken bestehen keine Unterschiede: sowohl die Eingriffstiefe als auch die verwendeten Transformationsverfahren sind bei beiden identisch.

Der irreführende Titel des Gesetzes sowie die fehlende begriffliche Präzision des Gesetzestextes beeinträchtigen die Rechtssicherheit und die Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten. Wenn etwas wissenschaftlich und rechtlich gesehen Gentechnik ist, muss auch Gentechnik darauf stehen. Der Anwendungsbereich muss im endgültigen Entwurf des Bundesrates (NZTG bzw. Revision GTG) sowohl betreffend Titel als auch betreffend Schlüsselbegriffen klar ersichtlich und eindeutig festgelegt sein.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein
Begründung / Anmerkungen:

Die Kategorien NGT-1 bis 3, wie sie im Bericht von Lusser et al. (2011) vorgeschlagen wurden, sind rein regulatorische Vorschläge, die ein bestimmtes politisches Ziel verfolgen (van Hove & Gillund, 2017). Ihnen fehlt eine fundierte wissenschaftliche Trennschärfe. Die Abstufung „bis zu 20 gleichzeitige gentechnische Veränderungen“ ist arbiträr und nicht wissenschaftlich begründbar. Nicht die Anzahl der veränderten Basenpaare ist ausschlaggebend dafür, ob eine Pflanze als äquivalent zu natürlich vorkommenden oder konventionell gezüchteten Pflanzen gilt, sondern die phänotypische Ausprägung der Veränderung(en) und ökologische Funktion im Umweltkontext, sowie deren Position(en) im Genom. Technischen Risiken wie ungewollte On- und Off-Target Effekte sind zudem unabhängig von dieser Kategorisierung. Dazu gehören unter anderem zusätzliche, ungewollte Doppelstrangbrüche (siehe z.B. Modrzejewski et al. 2019), fehlerhafter Reparatur (einschliesslich der Einbindung von transgenem Material, Norris et al. 2020, Ono et al. 2019), grosse Chromosomenschäden wie grosser Deletionen, Insertionen oder struktureller Chromosomenveränderungen wie Duplikationen, Translokationen, Inversionen oder Fusionen (siehe z.B. Park et al. 2023, Samach et al., 2023).

Während die konventionelle Züchtung stets mit der ganzen Zelle oder dem gesamten Organismus arbeitet, greifen zielgerichtete gentechnische Verfahren wie CRISPR-Cas9 direkt in die DNA und dem genetischen Gefüge im Zellkern ein. Dabei können auch genomische Bereiche verändert werden, die evolutionär stark konserviert und von natürlicher Mutation kaum betroffen sind. Dies betrifft beispielsweise nicht-codierende DNA-Abschnitte, die wichtige regulatorische Funktionen erfüllen, deren Verständnis jedoch noch begrenzt ist. Gerade durch zielgerichtete gentechnische Verfahren herbeigeführte Mutationen in solchen konservierten Genregionen können also nicht pauschal als äquivalent zu natürlich entstandenen oder konventionell gezüchteten Pflanzen gelten (Kawall, 2019).

Während die genaue Umsetzung und Handhabung von NGT-1 Pflanzen in der EU noch Gegenstand der Verhandlungen sind, sieht das BAFU im erläuternden Bericht bereits „eine möglichst nahe Übernahme der europäischen Regeln ins Schweizer Recht“ als grundsätzlich möglich an. Dies könnte bedeuten, dass NGT-1 Pflanzen in der Schweiz analog konventionell gezüchteter Pflanzen gehandhabt würden - und damit das Zulassungsverfahren sowie die Umweltrisikoprüfung entfallen.

Dabei bleibt unklar, wie und ob die Behörden aktiv überprüfen, ob die Kriterien für NGT-1 Kriterien wirklich erfüllt sind bzw. wie dieser Status erteilt würde. In der EU wird diskutiert, Antragsteller selbst deklarieren zu lassen, dass es sich bei der jeweiligen Pflanze um eine NGT-1 Pflanze handelt. Das würde jedoch eine erhebliche regulatorische Lücke schaffen, da unbeabsichtigte On- und Off-Target Effekte, nicht überprüft werden müssten und somit unentdeckt bleiben würden. Bei Verfahren, die Vektoren einsetzen, kann es beispielsweise zu ungewollter Vektorintegration (Norris et al. 2020) kommen. Dies würde den Status NGT-1 zwar technisch ungültig machen, durch eine solche Deregulierung jedoch höchstwahrscheinlich unentdeckt bleiben. Eine solche Handhabung würde zentrale Elemente des Vorsorgeprinzips unterlaufen, das in der Schweiz gesetzlich verankert ist.

Unabhängig von regulatorischen Entwicklungen in der EU müssen auch NGT-1 Pflanzen in der Schweiz als Gentechnik reguliert, einer Umweltrisikoprüfung unterzogen und entlang der gesamte Wertschöpfungskette gekennzeichnet werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Kein Schutz vor Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten. Während das GTG insbesondere die Täuschung über Erzeugnisse verhindern soll (Art. 1, Abs. 2e), fehlt dieser Passus im vorgeschlagenen NZTG. Eine Erläuterung und Begründung der Weglassung dieses Passus fehlt ebenfalls. Gemäss Bundesrat sind sämtliche zielgerichtete gentechnische Verfahren sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht gentechnische Verfahren und die daraus resultierenden Organismen GVO (Erläuternder Bericht BAFU, S. 7). In Art. 4b werden sogenannte zielgerichtete gentechnische Verfahren zudem als „gentechnische Verfahren“ definiert. Dementsprechend stellt die durch den Gesetzgeber eröffnete Möglichkeit der Kennzeichnung von Produkten aus Pflanzen, die mit zielgerichteten gentechnischen Verfahren verändert wurden, als „aus neuen Züchtungstechnologien“ (Art. 14, Abs. 3 NZTG) eine klare Täuschung der Konsument:innen dar. Das Weglassen von Art. 1, Abs. 2e legt nahe, dass dem Gesetzgeber bewusst ist, dass hier eine Täuschung vorliegen könnte, weil man den Begriff Gentechnik vermeiden will, der als vorbelastet gilt. Dies ist rechtsstaatlich als höchst bedenklich einzustufen.

Wir fordern eine durchgängige Kennzeichnung dieser Verfahren als *gentechnische* Verfahren gemäss Art. 120 BV sowie eine begriffliche und rechtliche Klarheit in deren Regulierung. Damit sollen die Konsumentinnen und Konsumenten (gemäss BV Art. 97) vor Täuschungen geschützt und ihre Wahlfreiheit sichergestellt werden. Zudem soll der Kennzeichnungspflicht nach GTG Art. 17 nachgekommen und die Rückverfolgbarkeit von gentechnisch veränderten Produkten sowie ihr getrennter Warenfluss gemäss GTG Art. 16 gewährleistet werden.

Kritischer Begriff des Mehrwerts sowie Hype im erläuternden Bericht. Der erläuternde Bericht des BAFU übernimmt unkritisch den Hype sowie die oft ungeprüften und unbelegten Versprechen rund um zielgerichtete gentechnische Verfahren (vgl. Heinemann, 2009; Druker, 2015). Es ist nicht klar, auf welcher Grundlage der Bundesrat annimmt, dass durch ihre Anwendung „die Landwirtschaft nachhaltiger und die Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber dem Klimawandel erhöht werden“ soll. Obschon es Methoden zur gezielten Mutagenese, wie Zink-Finger-Nukleasen, bereits seit den späten 1990er Jahren und CRISPR-Cas9 seit über einer Dekade gibt, wurden bisher nur wenige Produkte entwickelt. Die meisten davon wurden entweder nie kommerziell verkauft oder nach kurzer Zeit wieder vom Markt genommen (wie z.B. Falco Canola von Cibus, Cibus Flax, Calyxt Soybean, Pairwise Conscious Green; siehe z.B. Hilbeck, 2024; Gelinsky, 2025). Zurzeit ist nur die GABA-Tomaten in Japan auf dem Markt, welche in kleinen Mengen für US \$68 pro Kilo verkauft wird und keinerlei Relevanz für eine nachhaltige Produktion hat (GeneWatch UK, 2025, S.9). Ob diese zielgerichteten gentechnischen Verfahren gemäss Vorschlag im 'NZTG' für die nachhaltige Produktion künftig eine Relevanz haben werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt rein spekulativ und angesichts des fehlenden Leistungsnachweises in Ländern ohne Gentechnikregulierung eher fragwürdig. Schon die Transgenese hat dieselben Versprechungen gemacht und nachweislich keine Produkte auf den Markt gebracht, die zu einer messbar nachhaltigeren Produktion geführt hätten. Es gibt also kaum Evidenz für die Annahme, dass zielgerichtete gentechnische Verfahren „die Landwirtschaft nachhaltiger und die Resilienz von Nutzpflanzen gegenüber dem Klimawandel erhöht werden“. Das BAFU schreibt im erläuternden Bericht: „*So sollen Pflanzen beispielsweise dahingehend verändert werden, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert oder die Toleranz gegenüber der Trockenheit erhöht werden kann*“. Zum einen wurde genau dies bereits mit 'alten' Transgenese versprochen und nicht eingehalten. Die Einführung von gentechnisch veränderten Roundup-Ready-Kulturen hat zu einem bislang beispiellosen Anstieg des Glyphosateinsatzes geführt, da das Herbizid nun während der Wachstumsperiode der Kulturpflanzen ausgebracht werden konnte und in der Folge glyphosatresistente 'Superunkräuter' aufgetreten sind, welche ein erhebliches wirtschaftliches Problem darstellen (GeneWatch UK, 2022). Zum anderen ist die Trockenheitstoleranz von Pflanzen kein isoliertes, monogenetisches Merkmal, das sich einfach durch gezielte Genom-Editierung wie CRISPR-Cas9 verändern lässt. Vielmehr handelt es sich um ein komplexes, polygenes und dynamisches Merkmal, das von einem vielschichtigen Zusammenspiel aus genetischen Faktoren, epigenetischen Modifikationen, pflanzenphysiologischen Reaktionen sowie mikrobiellen Interaktionen im Rhizosphärenbereich beeinflusst wird (Zhu 2016; Vurukonda et al. 2016; Alongi et al. 2025). Ähnliches gilt auch für andere Umweltstresssituationen.

Pflanzen mit Krankheitsresistenzen sind nach wie vor, wie auch schon bei der Transgenese, ein wichtiger Forschungszweig in der Gentechnik. Im erläuternden Bericht des BAFU wird auf Seite 12 „erhöhte Schädlingsresistenz“ auch als Beispiel für einen Mehrwert genannt. Allerdings arbeitet man in diesem Bereich bisher zum grössten Teil mit sogenannten monogenetischen Knock-out-Pflanzen, das heisst Pflanzen, bei denen ein Gen ausgeschaltet wird, um eine Resistenz zu erzeugen (siehe z. B. Karavolias et al., 2021, Tabelle 2). Allgemein ist bekannt, dass gerade monogenetische Resistenzen schnell vom Schädling überwunden werden können und keine nachhaltige Lösung für den Ackerbau darstellen (Bannier, 2019). In Betracht gezogen werden muss auch die Möglichkeit, dass resistente Pflanzen, die selbst keine Krankheitssymptome aufweisen, möglicherweise dennoch infiziert werden (symptomlose Infektion) und als stilles Reservoir für den Erreger dienen können (siehe z. B. Houle & Kennedy, 2017). Dieses Risiko muss für jede erzeugte Resistenz abgeklärt werden.

Die Frage nach dem Mehrwert von Pflanzen, die mit zielgerichteten gentechnischen Verfahren verändert wurden, ist komplex. Eine im Labor nachgewiesene genetische Veränderung reicht nicht aus, um einen solchen geltend zu machen. Wie im erläuternden Bericht des BAFU auf Seite 3 klargestellt wird, ist hierfür eine solide wissenschaftliche Datengrundlage aus Freisetzungsversuchen erforderlich. Um Missverständnisse auszuräumen, muss dies auch im Gesetzestext klargestellt werden. Zudem ist eine periodische Überprüfung des Mehrwerts zentral, da ein initialer Mehrwert (z. B. Krankheitsresistenz) im kommerziellen Anbau nicht unbedingt langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheit oder der Ausbildung von Resistenzen).

In diesem Zusammenhang ist auch klar zu definieren, wann tatsächlich von einem Mehrwert gesprochen werden kann. Hierbei müssen auch die Erfahrungen mit bisherigen GVO-Freisetzung berücksichtigt werden. Beim Anbau von insektenresistenten GVOs hat sich beispielsweise gezeigt, dass durch den Ausfall des Primärschädlings Sekundärschädlinge ökonomisch relevant werden können (siehe z. B. Wang et al., 2008). Ausserdem hat der erhöhte evolutionäre Druck dazu geführt, dass diverse Primärschädlinge Resistenzen gegen verschiedene Bt-Toxine entwickelt haben (siehe z.B. Tabashnik et al., 2023). In Indien hat dies beispielsweise dazu geführt, dass der Pestizideinsatz bei Baumwolle nach einer anfänglichen Reduktion heute deutlich höher ist als vor der Einführung von Bt-Baumwolle (Kranthi et al., 2020). Was zunächst als Mehrwert schien, hat also langfristig zu weiteren und grösseren Problemen geführt.

Die Frage des Mehrwerts von mit zielgerichteten gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen ist sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Hinsicht äusserst kritisch zu betrachten: Er muss wesentlich klarer definiert werden, darf sich nicht ausschliesslich auf Labordaten stützen und muss in regelmässigen Abständen überprüft werden. Neben dem spekulativen Mehrwert sind auch die mit der Technologie verbundenen Risiken zu benennen und periodisch zu überprüfen.

Transgenfreiheit kaum prüfbar, Koexistenz kaum praktikabel. Es ist unklar, wie gemäss aktuellem Gesetzesvorschlag kontrolliert werden soll, ob Produkte transgenfrei sind. Insbesondere transgenes Material, das unbeabsichtigt eingeführt wird (zum Beispiel durch Vektorintegration bei CRISPR-Verfahren, Norris et al. 2020; Ono et al. 2019), könnte nach diesem Gesetz unentdeckt bleiben. Eine Prüfung in dieser Hinsicht erfordert eine Genomsequenzierung. Im Gesetz ist eine Prüfmethode zu definieren, mit der sichergestellt werden kann, dass durch zielgerichtete gentechnische Verfahren erzeugte Produkte tatsächlich transgenfrei sind.

Eine gesetzliche Regelung zur Koexistenz muss dem Umstand Rechnung tragen, dass das Auskreuzungsrisiko je nach Pflanzenart unterschiedlich hoch ist und es Pflanzenarten gibt, für die eine Koexistenzregelung faktisch nicht praktikabel ist (z. B. Raps, vgl. Schoenenberger et al. 2012, Schulze et al. 2014, Sohn et al. 2021). Ungewollte Kontaminationsereignisse wie der dokumentierte Fall von transgenem Mais in Mexiko (Quist & Chapela, 2001) zeigen, dass die empfohlenen Mindestabstände unter bestimmten Bedingungen nicht ausreichen, um eine Vermischung zu verhindern. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten deshalb auch Grenzfälle berücksichtigt werden. So konnten Brunet et al. (2004) nachweisen, dass sich unter „idealen“ Wetterbedingungen lebensfähiger Maispollen mehrere Kilometer weit verbreiten kann.

Gesetzlich muss nicht nur festgelegt werden, wie eine Koexistenz in der kleinparzelligen Schweizer Landwirtschaft unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Auskreuzungsrisiken tatsächlich möglich ist, sondern auch, ob die damit verbundenen Massnahmen zur Koexistenz ökonomisch tragbar sind und wer im Falle einer potenziellen Kontamination die Mehrkosten trägt. Zudem ist der Reputationsschaden für die Schweizer Landwirtschaft abzuwägen, wenn eine gentechfreie Produktion aufgrund von Kontaminationsereignissen, die unter der aktuellen Regelung absehbar sind, nicht mehr gewährleistet werden kann.

Der vorliegende Regulierungsentwurf kann die gentechnikfreie Landwirtschaft und Produktion in der Schweiz nicht sicherstellen. Eine Koexistenz von Gentechnik- und Nichtgentechnik-Pflanzen ist vor dem Hintergrund der praktischen, ökonomischen und ökologischen Hürden kaum praktikabel.

Fazit. Der unter hohem Lobby-Druck entstandene und unausgereifte NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sollte das Ziel einer gesonderten Zulassungsregelung für zielgerichtete gentechnische Verfahren weiterverfolgt werden, ist diese im Rahmen einer Überarbeitung des bestehenden Gentechnikgesetzes (GTG) vorzulegen. Eine dahingehende Revision des GTG muss den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Art. 120 BV) sowie den gesetzlichen Vorgaben (Art. 37a Abs. 2 GTG) Rechnung tragen. Zudem muss sie wissenschaftlich breiter fundiert sein, namentlich auch Erkenntnisse der Systembiologie, Epigenetik etc. berücksichtigen. Gemäss dem Vorsorgeprinzip hat er das Allgemeininteresse an einer intakten Umwelt und menschlicher Gesundheit über den spekulativen Hype (der auch in die Wissenschaft reicht) und die Marktkräfte zu stellen, die aus Profitgründen regelmässig auf die Deregulierung von Technologien drängen und damit auch ihre Verantwortung für mögliche Schäden umgehen, deren Risiken meist weitaus grösser sind als gemeinhin dargestellt. Historische Beispiele dafür gibt es unzählige (siehe EEA-Berichte 2002 und 2013 zu „Late Lessons from Early Warnings“).

Aus Sicht der Critical Scientists Switzerland liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft in der Agrarökologie. Diese produziert nachhaltig, bodenaufbauend, regenerativ, vielfältig und in hoher Qualität und regeneriert damit ausserdem degradierte Standorte. Agrarökologische Anbausysteme basieren auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge, innovativen Produktionssystemen und Bewirtschaftungsformen sowie einer grossen Arten- und Sortenvielfalt (vgl. Fenzi et al., 2024). Zentral dafür ist eine biologische, standortangepasste und partizipative Züchtung, die robuste, an das jeweilige Produktionssystem und den Standort angepasste Resistenzen hervorbringt. Patente auf neue gentechnische Verfahren, Pflanzenmerkmale sowie auf daraus resultierendes Saatgut sind entschieden abzulehnen, da sie im Widerspruch zu den Zielen der Ernährungssouveränität als Eckpfeiler der Agrarökologie stehen.

Sowohl die „alte“ als auch die „neue“ Gentechnik schaffen im Gegensatz zur Agrarökologie keine Diversität und beheben keine Ursachen von Problemen der industriellen Agrarsysteme sondern bekämpfen Symptome. Im Labor erzeugte gentechnische Veränderungen werden in bestehende Marktsorten eingekreuzt, die möglichst universell einsetzbar und uniformen Massenstandards entsprechen sollen. Sie stützen das vorherrschende industrielle Anbausystem, das mit vielfältigen negativen Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt einhergeht (z. B. Pestizidbelastungen in Trinkwassergebieten, Kiefer et al. 2019; in Bächen, Doppler et al. 2024), aber keineswegs erforderlich ist, um die Menschheit zu ernähren (z. B. Stone 2022), wie von der Agrarindustrie und ihrer Lobby behauptet. Angesichts des Klimawandels, der regional sehr unterschiedliche Auswirkungen haben wird, ist diese Strategie weder sinnvoll noch zukunftsfähig oder nachhaltig – insbesondere dann nicht, wenn dadurch wissenschaftliche und finanzielle Ressourcen für alternative Züchtungsansätze blockiert werden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<u>Allgemein</u>	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Alle gentechnischen Verfahren und resultierende Produkte sollten im bestehenden Gentechnikgesetz (GTG) reguliert werden.	Gemäss Bundesrat sind <i>sämtliche neuen Verfahren sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht gentechnische Verfahren und die daraus resultierenden Organismen</i> GVO (Erläuternder Bericht, S. 7). Da es für GVOs bereits ein Gesetz (GTG) gibt, handelt es sich beim hier vorliegenden Vorschlag um eine Gesetzesdopplung welche weder rechtlich noch wissenschaftlich begründbar ist.
<u>Titel</u>	«Bundesgesetz Entwurf über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien zielgerichteten gentechnischen Verfahren, ausgenommen der Transgenese»	<p>Der Titel des Gesetzesentwurfs ist terminologisch unpräzise, irreführend, wissenschaftlich umstritten und nicht zukunftsfest.</p> <p>Gemäss Bundesrat handelt es sich bei den neuen Verfahren um gentechnische Verfahren und die daraus resultierenden Organismen sind GVOs (Erläuternder Bericht, S. 7). In Art 4b werden die sogenannten 'neuen' Züchtungstechnologien zudem als «gentechnische Verfahren» definiert. Wird der Begriff «Gentechnik» oder «gentechnische Verfahren» im Gesetzestitel vermieden, ist dies eine Irreführung. Der technische Eingriff ins Genom durch CRISPR-Cas9 und anderen zielgerichteten gentechnischen Verfahren ist selbst nur ein Schritt in einem vielstufigen Züchtungsprozess, kann aber nicht per se als Züchtung angesehen werden. Mit diesen Begrifflichkeiten muss im Rahmen eines Gesetzes präzise umgegangen werden. Gerade auch weil sie wissenschaftlich umstritten sind und weiterhin kontrovers diskutiert werden (Antonioni, M. et al., 2022).</p> <p>Der Begriff «neu» ist zudem relativ und nicht dauerhaft aussagekräftig, bzw. heute schon teilweise veraltet. Es ist unklar ab wann und bis wann eine Technologie als «neu» gilt. Zinkfinger nukleasen sind beispielsweise seit den späten 1990er Jahren bekannt (Kim et al., 1998; Smith et al., 1999) und auch CRISPR/Cas gibt es schon seit über einer Dekade. Für ein Gesetz, das dauerhaft Gültigkeit beansprucht, ist eine solche relative</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>Formulierung daher ungeeignet.</p> <p>Des weiteren gibt es Züchtungsverfahren welche keine gentechnischen Eingriffe vornehmen (wie z.B. Speed Breeding Verfahren), die jedoch ebenfalls neue technische Ansätze in der Züchtung darstellen. Dies gilt auch für nicht gentechnische Züchtungstechnologien, die künftig noch entwickelt werden. Diese Technologien sind aber nicht Gegenstand der Regulierung, da sich der Begriff «neue Züchtungstechnologien» im vorliegenden Entwurf ausschliesslich auf neue gentechnische Verfahren bezieht. Eine klare Abgrenzung fehlt hier.</p>
<u>Art 1 Abs. 1a und b</u>	Der Ausdruck «Züchtungstechnologien» muss mit «zielgerichteten gentechnischen Verfahren» ersetzt werden.	Um die oben erläuterten vielfachen Täuschungen zu unterlassen.
<u>Art 1 Abs. 2</u>	Aufnahme des Schutzes vor Täuschung (analog Artikel 1, Absatz 2e GTG) als Zweck ins NZTG.	<p>Während das GTG insbesondere <i>die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</i> soll (Artikel 1, Absatz 2e), fehlt dieser Zweck im NZTG. Eine entsprechende Erläuterung fehlt ebenfalls. Gemäss Bundesrat sind <i>sämtliche neuen Verfahren sowohl in technischer als auch in rechtlicher Hinsicht gentechnische Verfahren und die daraus resultierenden Organismen GVO</i> (Erläuternder Bericht, S. 7). In Art 4b werden neue Züchtungstechnologien zudem als «gentechnische Verfahren» definiert.</p> <p>Dementsprechend stellt die alleinige Kennzeichnung <i>aus neuen Züchtungstechnologien</i> (Art. 14, Absatz 3 NZTG) eine Täuschung der Konsument:innen dar und ist, wie oben erläutert, wissenschaftlich umstritten. Wer nur Produkte ohne GVOs konsumieren möchte, müsste sich selbst informieren, was diese Kennzeichnung genau bedeutet. Das Weglassen des entsprechenden Artikels legt nahe, dass dem Parlament bewusst ist, dass hier eine Täuschung vorliegen könnte. Eine Weglassung müsste ihrerseits klar begründet und erläutert werden.</p>
<u>Art 1 Abs. 2e</u>	«Die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten, sowie Produzentinnen und Produzenten ermöglichen <i>gewährleisten</i> ;»	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen. Gerade für die biologische Produktion ist es zentral, dass Warenflüsse getrennt und gentechfreies Saatgut verfügbar bleibt und geschützt wird vor Kontamination.
<u>Art 1 Abs. 2g</u>	«der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung im diesem Bereich <i>der Gentechnologie für eine nachhaltige Produktion Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen.</i> »	Absatz 2g. im NZTG unterscheidet sich vom entsprechenden Absatz im GTG. Neu soll neben der wissenschaftlichen Forschung auch konkret den «neuen Züchtungstechnologien» Rechnung getragen werden. Der Wortlaut «Gentechnologie» wird damit wohl bewusst umgangen. Ausserdem wird der Ausdruck «für eine nachhaltige Produktion» eingeführt. Obwohl es Methoden zur gezielten Mutagenese bereits seit den späten 1990er Jahren (Zink Finger Nukleasen) und CRISPR-Cas9 seit über einer Dekade gibt, wurden bisher nur wenige Produkte entwickelt. Die meisten davon wurden entweder nie kommerziell verkauft oder nach kurzer Zeit wieder vom

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>Markt genommen (wie z.B. Falco Canola von Cibus, Cibus Flax, Calyxt Soybean, Pairwise Conscious Green). Zur Zeit ist nur die GABA-Tomaten in Japan auf dem Markt, welche in kleinen Mengen für US \$68 pro Kilo verkauft wird und keinerlei Relevanz für eine nachhaltige Produktion hat (GeneWatch UK, 2025, S.9). Ob neue Züchtungstechnologien gemäss Vorschlag im NZTG für die nachhaltige Produktion künftig eine Relevanz haben werden, ist zum jetzigen Zeitpunkt rein spekulativ. Schon die Transgenese hat dieselben Versprechungen gemacht und nachweislich keine Produkte auf den Markt gebracht, die zu einer messbaren, nachhaltigen Produktion geführt hätten.</p>
<u>Art 2 Abs. 1</u>	<p>«Dieses Gesetz regelt den Umgang mit <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i>, sowie Pflanzen deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien <i>diesem Verfahren</i> verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale sowie <i>keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</i> enthalten.</p> <p>(Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien.)»</p>	<p>Um eine Täuschung zu vermeiden und keine relativen Wörter im Gesetzestext zu verwenden, sollte die Begrifflichkeit im gesamten Text gemäss Titelvorschlag übernommen werden.</p> <p>Es ist zudem wichtig nicht nur die Produkte, sondern auch die Verfahren selbst zu regulieren. SDN-3 Verfahren, bei denen längerer DNA-Abschnitte (inkl. Fremd-DNA) eingefügt werden können, müssen beispielsweise von dem vorgeschlagenen vereinfachten Bewilligungsverfahren explizit ausgenommen werden um rechtliche Ambiguität zu verhindern.</p>
<u>Art 2 Abs. 3</u>	<p>«Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen <i>zielgerichteten Züchtungstechnologien</i> gentechnischen Verfahren gewonnen wurden, gelten <i>einzig</i> die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3)»</p>	<p>Um eine Täuschung zu vermeiden und keine relativen Wörter im Gesetzestext zu verwenden, sollte die Begrifflichkeit im gesamten Text gemäss Titelvorschlag übernommen werden.</p>
<u>Art 3 Abs. 1</u>	<p>«Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen¹ durch Pflanzen aus neuen <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren Züchtungstechnologien</i> frühzeitig zu begrenzen.»</p> <p>¹ <i>Gefährdungen und Beeinträchtigungen umfassen...</i></p>	<p>Das Gesetz sollte klar definieren, was eine Gefährdung oder Beeinträchtigung gem. Art 3 Abs. 1 darstellt. Die Definition muss unbeabsichtigte Veränderungen im Genom, sowie ungewollte Veränderungen im Stoffwechsel der Pflanze einschliessen, inklusive deren Risikopotenzial für Mensch und Umwelt und gesetzlich verbindlichen Nachhaltigkeitszielen.</p>
<u>Art 3 Abs. 2</u>	<p>«Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht², trägt die Kosten dafür.»</p> <p>² <i>Verursacher sind...</i></p>	<p>Der Begriff ‚Verursacher‘ bleibt in diesem Zusammenhang unklar. Es fehlt eine Definition oder ein Verweis darauf, wer als Verursacher gilt und für die entstehenden Kosten verantwortlich ist. Besonders relevant ist dies bei Gefährdungen, die aus unzureichender Risikoprüfung resultieren – etwa durch unentdeckte unbeabsichtigte Veränderungen im Genom oder im Stoffwechsel. In solchen Fällen muss eine Haftung der entwickelnden oder in Verkehr bringenden Stelle gewährleistet sein. Grundsätzlich sollten keine Pflanzen freigesetzt werden, bei denen ein fehlerhafter Umgang durch Produzent:innen zu einer akuten Gefährdung führen kann. Um rechtliche Klarheit und</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>Vollzugssicherheit zu gewährleisten, braucht es entweder einen ergänzenden Absatz, der den Begriff ‚Verursacher‘ näher bestimmt, oder einen klaren Verweis auf die entsprechenden Haftungsbestimmungen (Art. 30 ff.).</p>
<u>Art 4 Abs. b</u>	<p>«neue Züchtungstechnologien <i>zielgerichtete gentechnische Verfahren</i>: gentechnische Verfahren der gezielten <i>zielgerichteten</i> Mutagenese und der gezielten <i>zielgerichteten</i> Cisgenese»</p>	<p>Die Verfahren sind zwar <i>zielgerichtet</i>, es kommt aber weiterhin zu unkontrollierbaren On- und Off-Target Effekten. Also zu zusätzlichen, ungewollten Doppelstrangbrüchen (siehe z.B. Modrzejewski et al. 2019) fehlerhafter Reparatur (einschliesslich der Einbindung von transgenem Material, Norris et al. 2020, Ono et al. 2019) oder anderen unerwünschten Effekten (siehe z.B. Park et al. 2023). Nur der erste Verfahrensschritt (die Erzeugung des Doppelstrangbruchs) ist dabei <i>zielgerichtet</i>, in dem eine spezifische Sequenz im Genom angesteuert wird. Die Reparaturmechanismen, die durch den Doppelstrangbruch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und sind weder vollständig verstanden noch vom Menschen kontrollierbar (Brinkman et al. 2018, GeneWatch UK, 2021). Studien zeigen ein breites Spektrum komplexer, unbeabsichtigter DNA-Reparatur-Nebenprodukte, darunter grobe Chromosomenschäden, wie grosse Deletionen (100-300'000 bp), grosse Insertionen (einschliesslich transgener „fremder“ DNA), strukturelle Chromosomenveränderungen wie Duplikationen, Translokationen, Inversionen, oder Fusionen.</p> <p>Darum ist der Begriff «gezielt» hier falsch. Zielgerichtet ist passender, da lediglich die Intention wiedergegeben wird und sich dennoch von ungezielten Mutationstechnologien abgrenzt.</p>
<u>Art 4 Abs. c</u>	<p>«gezielte <i>zielgerichtete</i> Mutagenese: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;»</p>	<p>Siehe Art 4, Abs. b</p>
<u>Art 4 Abs. d</u>	<p>«gezielte <i>zielgerichtete</i> Cisgenese: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;»</p>	<p>Siehe Art 4, Abs. b</p>
<u>Art 4 Abs. g</u>	<p>«herkömmliche <i>Pflanzenzüchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche»</p> <p>«Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;»</p>	<p>Das Wort <i>herkömmlich</i> ist unpassend (es gibt neue Pflanzenzüchtungsverfahren wie z.B. das Speed Breeding, welche nicht <i>herkömmlich</i> sind) und unnötig (mit unserer Anpassung des Begriffs <i>neue Züchtungstechnologien</i> zu <i>zielgerichtete gentechnische Verfahren</i>). Das Wort <i>herkömmlich</i> ist entsprechend im gesamten Gesetzestext zu vermeiden, weil es unnötige Ambiguitäten verursacht.</p>
<u>Art 7 Abs. 1</u>	<p>«Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <i>zielgerichtete gentechnische Verfahren</i> darf nur so umgegangen werden, dass sie,</p>	<p>Die Wahlfreiheit muss auch für Produzentinnen und Produzenten gewährleistet werden.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	<p>ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher gentechnikfreier Züchtung sowie die Wahlfreiheit der <i>Produzentinnen und Produzenten</i>, sowie Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.»</p>	
<u>Art 7 Abs. 2</u>	<p>«Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien <i>zielgerichtete gentechnische Verfahren</i> umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher gentechnikfreier Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden, sowie der <i>Vorgaben für Maschineneinsätze- und Reinigung, Ernteprozesse, Aufbereitung von Erntegut, Transport und Verarbeitung.</i></p>	<p>Die Bestimmungen zur Sicherheit der Koexistenz sind im Entwurfsvorschlag ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination oder Vermischung. Dies sollte wie vorgeschlagen in den Gesetzestext aufgenommen werden</p>
<u>Art 7 Abs. 3</u>	<p>«Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände <i>je nach Pflanzenart und Auskreuzungsrisiko und unter der Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips</i> fest. Er berücksichtigt <i>übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. Pflanzenarten mit hoher Auskreuzungsneigung über mehrere Kilometer und langer Samenpersistenz (z.B. Raps) dürfen nicht freigesetzt werden. Die Kosten für die jeweiligen Koexistenzmassnahmen trägt wer mit Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren umgeht</i>»</p>	<p>Das Gesetz muss anerkennen, dass das Auskreuzungsrisiko je nach Pflanzenart unterschiedlich ist und dass es Pflanzenarten gibt für die eine Koexistenzregelung nicht praktikabel ist (z.B. Raps, siehe z.B. Schoenenberger et al. 2012, Schulze et al. 2014, Sohn et al. 2021). Ungewollte Kontaminationsereignisse, wie der dokumentierte Fall von transgenem Mais in Mexico (Quist & Chapela, 2001), zeigen, dass die empfohlenen Mindestabstände unter bestimmten Bedingungen nicht ausreichen um eine Vermischung zu verhindern. Im Sinne des Vorsorgeprinzips sollten deshalb auch Grenzfälle berücksichtigt werden. So konnten Brunet et al. (2004) nachweisen, dass sich unter «idealen» Wetterbedingungen lebensfähiger Maispollen mehrere Kilometer weit verbreiten kann.</p> <p>Aussenhandelsbeziehungen dürfen nicht über der nationalen Sicherheit stehen.</p> <p>Es muss gesetzlich festgelegt werden wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>
<u>Art 7 Abs. 4 (neu)</u>	<p>«Wer mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> umgeht, muss über die <i>Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit und Einhaltung der Vorgaben um unerwünschte Vermischung zu vermeiden erforderlich sind. Bund und Kantone erlassen Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</i>»</p>	<p>Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich.</p>
<u>Art 7 Abs. 5 (neu)</u>	<p>«<i>Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen sind über den Anbau von Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i></p>	<p>Koexistenz bedeutet auch Transparenz und Einigung zwischen benachbarten Produzent:innen. Folgende Ergänzung sollte in den Gesetzestext aufgenommen</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	zu informieren und haben ein Beschwerderecht»	werden.
<u>Art 8 Abs. 1</u>	<p>«Mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.»</p>	
<u>Art 9 Abs. 1</u>	<p>«Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.»</p>	
<u>Art 9 Abs. 2b</u>	<p>«der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien leistet;»</p>	
<u>Art 9 Abs. 2d</u>	<p>«die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und ...»</p>	
<u>Art 9 Abs. 2e</u>	<p>«die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher <i>gentechnikfreier</i> Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.»</p>	
<u>Art 10</u>	<p>Artikel 10 ist ersatzlos zu streichen</p>	<p>Die Vergleichbarkeit zweier Pflanzen ist wissenschaftlich nicht hinreichend um das Risiko einer Freisetzung für Mensch, Tier und Umwelt zuverlässig auszuschliessen.</p> <p>Mögliche Risiken ergeben sich nicht nur aus den genetischen Eigenschaften der Pflanze, sondern auch aus dem spezifischen Versuchsaufbau, den vorgesehenen Schutzmassnahmen, dem Standort, den jeweiligen Umweltbedingungen sowie den Wechselwirkungen zwischen Pflanze und Umwelt. Eine umfassende Risikobeurteilung ist daher im Einzelfall wissenschaftlich zwingend erforderlich. Zudem können bestimmte Risiken erst im Kontext einer konkreten Freisetzung sichtbar werden.</p> <p>Besonders problematisch ist die Berücksichtigung von Bewilligungen ausländischer Behörden, da auf diese Weise eine Freisetzung in der Schweiz erfolgen kann, ohne dass</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>explizit geprüft wurde, ob die Würde der Kreatur gewahrt bleibt und den Besonderheiten Schweizer Gesetzgebung Sorge getragen wird. Dies untergräbt die Schutzfunktion von Artikel 9, Absatz 2d des vorliegenden Gesetzesentwurfs und steht potenziell im Widerspruch zu Artikel 120 der Bundesverfassung.</p> <p>Die Formulierung «dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurde und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben» ist unpräzise und lässt erhebliche Auslegungsspielräume offen. Was genau unter «dieselben gentechnischen Veränderungen» zu verstehen ist, bleibt unklar. Ganz unterschiedliche Eingriffe – etwa verschiedene Punktmutationen, Deletionen oder Insertionen – können zum gleichen funktionellen Ergebnis führen, z.B. zur Ausschaltung eines Gens. Gelten solche Varianten als «dieselbe Veränderung»? Bzw. wie stark dürfen sich die genetischen Sequenzen voneinander unterscheiden, ohne dass eine neue Bewertung erforderlich wird? Auf Grundlage welcher wissenschaftlichen Daten?</p> <p>Ebenso bleibt unklar, was mit «Ort im Erbmateriale» genau gemeint ist. Bezieht sich dieser auf einzelne Basenpaare, funktionelle Abschnitte wie ein Exon oder auf grössere genomische Regionen? Ohne klare Definitionen fehlt es an Transparenz, Vergleichbarkeit und wissenschaftlicher Präzision.</p> <p>Auch die angewandte Methode beeinflusst das Risikoprofil wesentlich. Wird beispielsweise ein Plasmidvektoren verwendet, besteht das Risiko einer unbeabsichtigten Plasmidintegration ins Genom (Norris et al. 2020). Hierzu kommen mögliche Off-Target Effekte (siehe Erläuterung zu Art 4, Abs. b).</p> <p>Der alleinige Nachweis «derselben neuen Eigenschaft» zweier Pflanzen erlaubt keinen wissenschaftlich belastbaren Rückschluss auf unbeabsichtigte Veränderungen an anderen Stellen im Genom. Eine tatsächliche Beurteilung der Vergleichbarkeit wäre nur auf Basis einer vollständigen Genomsequenzierung beider Pflanzen möglich.</p>
<u>Art. 11 Abs. 1</u>	<p>«Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.»</p>	
<u>Art. 11 Abs. 2a Abs. 2.</u>	<p>«Andere Organismen, insbesondere die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen»</p>	<p>Der Schutz von geschützten und für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen ist wichtig aber nicht ausreichend. Keine Organismen sollten durch gentechnisch veränderte Pflanzen beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für Beikräuter und Schädlinge.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<u>Art. 11 Abs. 2b</u>	«die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz <i>zielgerichteter gentechnischer Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;»	
<u>Art. 11 Abs. 2c</u>	«die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus <i>gentechnikfreier</i> herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;»	
<u>Art. 11 Abs. 2d</u>	«die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus <i>gentechnikfreier</i> herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen <i>nachweisbaren nachhaltigen</i> Mehrwert aufweisen. <i>Dieser Nachweis ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit Daten aus Freisetzungsversuchen zu erbringen und periodisch überprüfbar. Ist ein Mehrwert nicht mehr gegeben, wird die Freisetzungsbewilligung entzogen.</i>	<p>Die im Labor vorgewiesene, genetische Veränderung ist nicht ausreichend um einen Mehrwert auszuweisen. Wie im erläuternden Bericht S. 3 klargestellt, braucht es eine solide wissenschaftliche Datengrundlage aus Freisetzungsversuchen. Um Missverständnisse auszuräumen, muss dies auch im Gesetzestext klargestellt werden.</p> <p>Eine periodische Überprüfung des Mehrwerts ist zudem zentral, da ein initialer Mehrwert (z.B. Krankheitsresistenz) im kommerziellen Anbau nicht unbedingt langfristig bestehen bleibt (z.B. durch Evolution der Krankheit).</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch zu definieren, wann tatsächlich von einem Mehrwert gesprochen werden kann. Hierbei müssen auch Erfahrungen mit bisherigen GVO-Freisetzung beigezogen werden. Beim Anbau von insektenresistenten GVOs hat sich beispielsweise gezeigt, dass durch den Ausfall des Primärschädlings, Sekundärschädlinge ökonomisch relevant werden können (siehe z.B. Wang et al. 2008). Ausserdem hat der erhöhte evolutionäre Druck dazu geführt, dass diverse Primärschädlinge Resistenzen gegen verschiedene Bt-Toxine entwickelt haben (siehe z.B. Tabashnik et al., 2023). Dies hat in Indien beispielsweise dazu geführt, dass nach einer initialen Reduktion des Pestizideinsatzes bei Baumwolle dieser heute höher ist als vor der Einführung von Bt-Baumwolle (Kranthi et al. 2020). Was initial als Mehrwert schien, hat langfristig also zu weiteren und grösseren Problemen geführt.</p> <p>Pflanzen mit Krankheitsresistenzen sind heute ein grosser Forschungszweig in der Gentechnik und werden im Erläuternden Bericht S. 12 wird «erhöhte Schädlingsresistenz» als Beispiel für einen Mehrwert genannt. Allerdings arbeitet man in diesem Bereich bisher zum grössten Teil mit sogenannten monogenetische knock-out Pflanzen, das heisst Pflanzen bei denen ein Gen ausgeschaltet wird um eine Resistenz zu zeugen (siehe z.B. Karavolias et al., 2021, Table 2). Allgemein ist bekannt, dass gerade monogenetische Resistenzen schnell vom Schädling überwunden werden können und keine nachhaltige Lösung für den Ackerbau darstellen (Banner, 2019).</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>Auch in Betracht gezogen werden muss die Möglichkeit, dass resistenten Pflanzen die zwar selbst keine Krankheitssymptome aufweisen möglicherweise dennoch infiziert werden (symptomlose Infektion) und als stilles Reservoir für den Erreger dienen (siehe z.B. Houle & Kenndy, 2017). Dieses Risiko muss für jede erzeugte Resistenz abgeklärt werden.</p>
<u>Art. 11 Abs. 3</u>	<p>«Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus <i>nachhaltig</i> verringert,</p> <p>die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials <i>nachhaltig</i> erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht <i>ohne neue Risiken zu generieren</i>. Der Mehrwert kann kein untragbares Risiko kompensieren oder trade-offs rechtfertigen.»</p>	<p>Wie oben erläutert, muss darauf geachtet werden, dass der Mehrwert nachhaltig ist und die Situation auf Dauer nicht verschlimmert. Im Erläuternden Bericht S.12 steht: <i>“Das Risiko muss somit unabhängig vom Mehrwert tragbar sein; ein grosser Mehrwert kann kein untragbares Risiko kompensieren.”</i> Dies muss in den Gesetzestext aufgenommen werden. Vor allem muss dies unabhängig von Entwicklern und Herstellern dieser Produkte festgestellt werden.</p>
<u>Art. 11 Abs 2e (neu)</u>	<p>«validierte und allgemein anerkannte Methoden zum zuverlässigen Nachweis von Verunreinigungen oder Spuren der jeweiligen Pflanze aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> vorliegen, damit <i>unbeabsichtigte Freisetzungen erkannt und eine korrekte Kennzeichnung gewährleistet werden kann</i>»</p>	<p>Um die Kennzeichnung unter Art. 14 zu gewährleisten müssen für die Freisetzung geeignete Nachweismethoden vorliegen.</p>
<u>Art 12</u>	<p>Artikel 12 ist ersatzlos zu streichen</p>	<p>Gleich wie bei Artikel 10 (siehe detaillierte Erläuterung oben unter Art. 10) ist es problematisch, wenn Zulassungsentscheide aus dem Ausland übernommen werden, ohne dass die spezifischen rechtlichen und ökologischen Rahmenbedingungen der Schweiz angemessen berücksichtigt werden – insbesondere im Hinblick auf die in der Bundesverfassung verankerte Wahrung der Würde der Kreatur. Hinzu kommt: Durch die Kombination von Art. 10 und Art. 12 könnte Saatgut in der Schweiz in Verkehr gebracht werden, das hierzulande nie in einem Freisetzungsvorhaben geprüft wurde. Doch gewisse Risiken – etwa unbeabsichtigte Auswirkungen auf angrenzende Ökosysteme oder unvorhergesehene Wechselwirkungen mit einheimischen Arten – lassen sich erst im Zusammenspiel mit den konkreten Umweltbedingungen vor Ort zuverlässig abschätzen. Eine fundierte wissenschaftlich belastbare Risikobeurteilung setzt deshalb zwingend ein standortspezifischen Freisetzungsvorhaben voraus.</p>
<u>Art 13 Abs. 1</u>	<p>«Wer Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:»</p>	

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<u>Art 13 Abs. 2</u>	<p>«Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.»</p>	
<u>Art 14 Abs. 1</u>	<p>«Wer Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.»</p>	
<u>Art 14 Abs. 3</u>	<p>«Sie muss die Worte «aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p>	<p>Dieser Gesetzesartikel enthält einen inneren Widerspruch:</p> <p>In Absatz 2 wird ausdrücklich gefordert, dass Täuschung verhindert und die Wahlfreiheit von Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet werden muss.</p> <p>Gleichzeitig erlaubt Absatz 3 eine Formulierung («aus neuen Züchtungstechnologien», die für Konsumentinnen und Konsumenten irreführend sein kann – insbesondere, weil der Begriff «Züchtung» im allgemeinen Sprachgebrauch nicht mit Gentechnik assoziiert wird.</p> <p>Nach Art. 4b NZTG gelten diese neuen Züchtungstechnologien jedoch explizit als gentechnische Verfahren. Eine gesetzeskonforme, aber potenziell täuschende Kennzeichnung ist somit möglich und zu erwarten.</p> <p>Die alternative Formulierung «aus neuen genomischen Verfahren» ist klarer, da sie zumindest auf die Nähe zur Gentechnik hinweist – wird aber durch das «oder» zur freiwilligen Alternative gemacht. Folge: Die Verantwortung für die richtige Einordnung der Produkte wird auf die Konsumentinnen und Konsumenten abgewälzt, die sich aktiv über die Definition in Art. 4b NZTG informieren müssten. Dies widerspricht dem Transparenzangebot und dem Ziel der Täuschungsvermeidung gemäss Absatz 2.</p>
<u>Art. 14 Abs. 4</u>	<p>«Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine die Kennzeichnung «<i>kann Spuren von GVO-Pflanzen enthalten</i>» erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.»</p>	<p>Eine fehlende Nachweismöglichkeit macht die Umsetzung der Kennzeichnungspflicht und Haftung faktisch unmöglich und steht damit im Widerspruch zur im Gesetz verankerten Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten (Art. 14, Abs 2).</p> <p>Die aktuelle Kann-Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf schwächt nicht nur die Transparenz und Rückverfolgbarkeit, sondern öffnet Tür und Tor für nicht kontrollierbare Verunreinigungen, insbesondere in Importprodukten oder Saatgut.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		Eine verlässliche Zulassungspolitik erfordert daher zwingend, dass erst dann eine Verkehrszulassung erteilt wird, wenn geeignete Nachweismethoden zur Verfügung stehen und eine Kennzeichnungspflicht auch für potenziell verunreinigte Produkte konsequent durchgesetzt werden kann (siehe ergänzenden Vorschlag unter Art 11, Abs. 2e)
<u>Art. 14 Abs. 5</u>	«Spuren von Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren-neuen Züchtungstechnologien</i> gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.»	
<u>Art. 14 Abs 6</u>	«Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren-neuen Züchtungstechnologien</i> gewonnen wurden.»	
<u>Art. 14 Abs 7</u>	«Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen <i>nur, sofern sie mit dem nationalen Schutzniveau vereinbar sind sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</i> »	<p>Die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ist ein zentrales Ziel dieses Gesetzes (vgl. Art. 14 Abs. 2) und darf nicht durch wirtschafts- oder handelspolitische Interessen unterlaufen werden.</p> <p>Eine Formulierung, die „Aussenhandelsbeziehungen“ als gleichrangiges Kriterium für die Ausgestaltung von Kennzeichnungsvorschriften nennt, öffnet Tür und Tor für politischen Druck und verwässert den Schutzstandard erheblich.</p> <p>Auch internationale Empfehlungen müssen kritisch geprüft werden, insbesondere wenn sie aus Regionen kommen, die weder dem Vorsorgeprinzip verpflichtet sind, noch Risikoprüfungen kennen. Sie dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie dem nationalen Vorsorgeprinzip und dem gewollten Schutzniveau nicht widersprechen.</p>
<u>Art. 15 Abs 1a</u>	«Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren-neuen Züchtungstechnologien</i> (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);»	
<u>Art. 15 Abs 1b</u>	Ist ersatzlos zu streichen	Siehe Begründungen unter Art 10 und Art 12.
<u>Art. 16</u>	Ist ersatzlos zu streichen	Siehe Begründungen unter Art 10 und Art 12.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<u>Art. 17</u>	Ist ersatzlos zu streichen	<p>Artikel 17 erlaubt dem Bundesrat, zentrale Schutzbestimmungen des NZTG durch vereinfachte Verfahren oder Ausnahmen zu umgehen – ohne zwingende Gegenkontrolle eines weiteren demokratisch legitimierten Organs. Dies ist mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung und dem Anspruch auf Rechtssicherheit nicht vereinbar.</p> <p>Dieser Artikel öffnet die Möglichkeit, dass für Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren Vereinfachungen bei der Bewilligung, Meldepflicht oder beim Entscheid über die Vergleichbarkeit vorgesehen werden können, wenn sie Merkmale aufweisen, die auch durch konventionelle Züchtung entstehen könnten oder bereits in der Natur vorkommen. Damit wird eine produktorientierte Bewertungslogik (trait-based approach) begünstigt, also eine Regulierung, die sich an der sichtbaren Eigenschaft orientiert, nicht aber am Herstellungsprozess. Dies ist wissenschaftlich und rechtlich umstritten und problematisch, weil gleiche Merkmale nicht zwingend gleiche Risiken bedeuten, wie das Beispiel der hornlosen Kühe (Norris et al. 2020) zeigt. Ebenfalls steht dies im Widerspruch zur Tatsache, dass es der Herstellungsprozess ist, der den momentan lukrativsten Geschäftsmodellen der Gentechnik im Agrarsektor zugrunde liegt. Wie oben dargelegt gibt es seit Beginn des kommerziellen Einsatzes dieser zielgerichteten Gentechniken vor Jahrzehnten keine gewinnbringenden Produkte, die am Markt Bestand gehabt hätten. Die Gewinne in diesem Sektor werden mit den Prozessen erzielt, die massgeblich auf Patentierung und Lizenzverfahren beruhen (siehe z.B. die Firma Cibus welche von der Produktentwicklung auf reine Merkmal-Entwicklung übergegangen ist).</p> <p>Schliesslich untergräbt Artikel 17 die in Art. 11 Abs. 2d festgelegte Pflicht zum Nachweis eines Mehrwerts gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Zwar wird im erläuternden Bericht (S. 12) betont, dass der Mehrwert auch bei einer Zulassung über den Vergleichbarkeitsentscheid nachzuweisen sei – Art. 17 lässt jedoch zu viel Spielraum, diesen Grundsatz faktisch zu unterlaufen.</p>
<u>Art. 18 Abs. 1b</u>	Ist ersatzlos zu streichen	<p>Siehe Begründungen unter Art 10 und Art 12.</p> <p>Unspezifisch welche Informationen zugänglich sind. Pflanzennamen, neue Eigenschaften, Veränderung(en) im Genom, angewendete Technik(en)?</p> <p>Auch nötig: Verzeichnis über Freisetzungsversuche (wo, von wann bis wann) und der Anbauflächen. Wichtig für Koexistenz, umliegende Betriebe.</p>
<u>Art. 18 Abs 1b (neu)</u>	«Freisetzungsversuchen mit Pflanzen aus zielgerichteten	Die hier geforderte Information der Öffentlichkeit sowie die unter Artikel 7

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	<i>gentechnischen Verfahren;»</i>	vorgesehene Koexistenz erfordern öffentlich zugängliche Informationen zu allen Freisetzungsversuchen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle betroffenen Akteure – insbesondere Landwirt:innen, Verarbeiter:innen und Konsument:innen- entsprechend informiert und geschützt werden.
<u>Art 18 Abs 1c (neu)</u>	«Anbauflächen mit Pflanzen, für die eine Bewilligung für das Inverkehrbringen erteilt wurde»	Die hier geforderte Information der Öffentlichkeit sowie die unter Artikel 7 vorgesehene Koexistenz erfordern öffentlich zugängliche Informationen zu allen Anbauflächen. Nur so kann sichergestellt werden, dass alle betroffenen Akteure – insbesondere Landwirt:innen, Verarbeiter:innen und Konsument:innen- entsprechend informiert und geschützt werden.
<u>Art. 18 Abs. 4 (neu)</u>	«Das Verzeichnis unter Art 18, Abs. 1a enthält zwingend folgende Angaben: a. Pflanzennamen b. Neue Eigenschaft(en) c. Veränderung(en) im Genom d. Angewendete Technik(en) e. Gesuchsteller(in);»	Das Gesetz soll festlegen welche Informationen in den jeweiligen Verzeichnissen zugänglich gemacht werden müssen.
<u>Art 18 Abs. 5 (neu)</u>	«Das Verzeichnis unter Art 18, Abs. 1b (neu) enthält zwingend folgende Angaben: a. Pflanze(n) im Freisetzungsversuch b. Zweck des Freisetzungsversuchs c. Dauer des Freisetzungsversuchs d. Standort(e) des Freisetzungsversuchs e. Durchführende Institution(en);»	Das Gesetz soll festlegen welche Informationen in den jeweiligen Verzeichnissen zugänglich gemacht werden müssen.
<u>Art 18 Abs. 6 (neu)</u>	«Das Verzeichnis unter Art 18, Abs 1c (neu) enthält zwingend folgende	Das Gesetz soll festlegen welche Informationen in den jeweiligen Verzeichnissen

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	<p>Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanze(n), die in Verkehr gebracht werden b. Anbaufläche(n) dieser Pflanze(n) c. Standort(e) des Anbaus 	<p>zugänglich gemacht werden müssen.</p>
<p><u>Art 19 Abs. 1</u></p>	<p>«Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können»</p>	
<p><u>Art 20 Abs. 5</u></p>	<p>«Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher² überbunden.</p> <p>²Verursacher sind...»</p>	<p>Analog Art 3, Abs. 2 muss definiert werden wer Verursacher ist.</p>
<p><u>Art 21 Abs. 1</u></p>	<p>«Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.»</p>	
<p><u>Art 21 Abs. 2</u></p>	<p>«Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt»</p>	

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<u>Art 22 Abs 1</u>	<p>«Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien wahr.»</p>	
<u>Art 23 Abs 2</u>	<p>«Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.»</p>	
<u>Art 23 Abs. 3</u>	<p>«Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.»</p>	
<u>Art. 24 Abs. 1</u>	<p>«Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. <i>Dieses Monitoringsystem unterscheidet zwischen in der Schweiz bewilligten und unbewilligten Pflanzen.</i>»</p>	<p>Bei in der Schweiz unbewilligten Pflanzen fehlt möglicherweise eine geeignete Nachweismethode. Das Monitoringsystem muss deshalb explizit offenlegen, wie das Monitoring in diesen Fällen gewährleistet wird.</p>
<u>Art. 26 Abs. 2</u>	<p>«Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien.»</p>	
<u>Art. 26 Abs. 3 (neu)</u>	<p>«Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern»</p>	<p>Die im Gentechnikgesetz (GTG) verankerte Möglichkeit, Aus- und Weiterbildungsangeboten zu fördern, bleibt weiterhin notwendig und muss im neuen Gesetz ausdrücklich geregelt sein. Insbesondere bei einer potenziell erstmaligen Freisetzung von GVOs in der Schweiz sind fundierte Kenntnisse über den sicheren Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, über Koexistenz- und Monitoringmassnahmen, sowie über die rechtlichen Rahmenbedingungen und</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		technischen Nachweismethoden zwingend erforderlich.»
<u>Art. 28 Abs. 1</u>	«Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus zielgerichteten gentechnischen Verfahren neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.»	Teilsatz zu Art 10 und 12 hier zu streichen, wenn wie oben vorgeschlagen Art. 10 und 12 im NZTG gestrichen werden.
<u>Art. 30 Abs. 1</u>	«Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt»	Teilsatz zu Art 10 und 12 hier zu streichen, wenn wie oben vorgeschlagen Art. 10 und 12 im NZTG gestrichen werden. Art 30-33 müssen für Vollständigkeit und Transparenz und zwecks Anpassungen ins NZTG aufgenommen werden. Folgende Anpassungen sind zu machen: Art. 30, Abs. 1 «Wer als bewilligungs- oder meldepflichtige Person mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System umgeht, solche Organismen im Versuch freisetzt oder sie unerlaubt in Verkehr bringt, haftet für Schäden, die bei diesem Umgang wegen der Veränderung des genetischen Materials entstehen. <i>Bei Schäden, die durch eine erlaubtes Inverkehrbringen entstehen, haftet der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf gentechnische Veränderungen zurückzuführen sind, deren Risiken im Bewilligungsverfahren nicht oder unzureichend erkannt wurden.</i> » Art. 30, Abs. 7d. « <i>unbeabsichtigter Veränderungen an der Zielregion oder anderen Stellen im Genom</i> »; Art. 31, Abs. 1 «Die Person, die für den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen haftet, muss auch die Kosten von notwendigen und angemessenen Massnahmen ersetzen, die ergriffen werden, um zerstörte oder beschädigte Bestandteile der Umwelt wieder herzustellen oder sie durch gleichwertige Bestandteile zu ersetzen <i>und um mögliche Gesundheitskosten geschädigter Menschen und Tiere zu übernehmen.</i> » Bezüglich Art. 33 GTG muss es verbindlich möglich gemacht werden Schäden rückverfolgbar und nachweisbar zu machen – ansonsten liegt eine Umkehr der Beweislast vor, was fundamental dem Vorsorgeprinzip widerspricht.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<u>Art. 31 Abs. 1</u>	<p>«Der Bundesrat kann vorsehen, dass bBewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, müssen ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer <i>geeigneter</i> Form sicherstellen müssen.»</p>	<p>Die Sicherstellung der Haftpflicht muss zwingend vorgeschrieben sein, um im Schadensfall eine Entschädigung sicherzustellen – insbesondere bei schwerwiegenden, oft unumkehrbaren Umweltschäden oder Beeinträchtigungen benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe. Eine fakultative Regelung („kann“) ist aus Sicht des Vorsorgeprinzips nicht ausreichend.</p> <p>Teilsatz hier zur Vergleichbarkeit hier streichen, wenn wie oben vorgeschlagen Art. 10 und 12 im NZTG gestrichen werden.</p>
<u>Art. 31 Abs. 2</u>	<p>Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung sowie <i>Anforderungen an die Art der Sicherstellung</i> fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.»</p>	
<u>Art. 31 Abs 4 (neu)</u>	<p>«<i>Der Bundesrat sorgt dafür, dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit einer verantwortlichen Person oder bei Streitigkeiten mit dem Sicherungsgeber geeignete Instrumente (z. B. ein Entschädigungsfonds) bereitstehen, um berechnete Ansprüche auf Schadenersatz sicherzustellen.</i>»</p>	<p>Eine verpflichtende und transparente Absicherung ist notwendig, auch bei Insolvenz oder Streitfällen.</p>
<u>Art. 32 Abs 1 a-i</u>	<p>«Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden;</p> <p>b. beim Umgang mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8);</p> <p>c. Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p>	<p>Entsprechend der geforderten Streichung der Artikel 10 und 12 müssen auch hier die Teilsätze zur Vergleichbarkeit gestrichen werden.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	<p>d. Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1-3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus <i>zielgerichteten gentechnischen Verfahren</i> neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).»</p>	
Art 32 Abs. 1j (neu)	<p>«die Informationspflicht über neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdung oder Beeinträchtigung führen könnte verletzt (Art. 16 Abs. 2)»</p>	<p>Gerade bei Technologien, die kontinuierlich weiterentwickelt- und bei denen Risiken noch erforscht werden, ist es im Sinne des Vorsorgeprinzips unerlässlich über neue Erkenntnisse im Sinne von Art. 16 Abs 2 zu informieren. Eine vorsätzliche Unterlassung der Informationspflicht muss dementsprechend als Tatbestand aufgenommen werden.</p>

Referenzen

Alongi, F., Petek-Petrik, A., Mukarram, M-, Torun, H., Schuldt, B., & Petřík, P. 2025. 'Somatic Drought Stress Memory Affects Leaf Morpho-Physiological Traits of Plants via Epigenetic Mechanisms and Phytohormonal Signalling'. *Plant Gene* 42 (June):100509. <https://doi.org/10.1016/j.plgene.2025.100509>

Antoniou, M. et al. (2022). Scientists' and policy experts' statement: Gene editing is not "precision breeding" and the term is misleading. <https://docs.google.com/document/d/1bXTWZwwDHfReRaiA4Kt25Jfrqab4iNyAILAsEGTPR4/edit?tab=t.0>

Bannier, H.-J. (2019). Langfristig vitale Pflanzen gibt es nur mit genetischer Vielfalt! In Zukunft oder Zeitbombe? Designerpflanzen als Allheilmittel sind nicht die Lösung. Martin Häusling, MdEP https://www.martin-haeusling.eu/images/DESIGNERPFLANZEN_mit_CRISPR_und_Co_Haeusling_Web_RZ.pdf

- Brinkman, E. K., Chen, T., de Haas, M., Holland, H. A., Akhtar, W., & van Steensel, B. (2018). Kinetics and Fidelity of the Repair of Cas9-Induced Double-Strand DANN Breaks. *Molecular Cell*, 70(5), 801-813.e6. <https://doi.org/10.1016/j.molcel.2018.04.016>
- Brunet, Y., Foueillassar, X., Audran, A., Garrigou, D. D., Dayau, S (2004). Evidence for long-range transport of viable maize pollen. 16. Conference on Biometeorology and Aerobiology, American Meteorological Society (AMS). Labo/service de l'auteur, Ville service, USA., Aug 2004, Vancouver, Canada. 2 p. hal-02831754
- Casacuberta, J. M., & Puigdomènech, P. (2000). Genome fluidity. The case of plants. *Contributions to Science*, 1(3), 313–322.
- Chapela, I., and Angelika H. (2023). 'GMOs and Human and Environmental Safety'. In *Handbook of Bioethical Decisions. Volume I: Decisions at the Bench*, edited by Erick Valdés and Juan Alberto Lecaros, 737–61. Cham: Springer International Publishing. https://doi.org/10.1007/978-3-031-29451-8_39
- Doppler, T., Dietzel, A., & Stamm, C. (2024). Pestizide in Bächen und Flüssen. Wirkung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel. *Aqua & Gas*, 104(7+8), 63–69.
- Druker, S. M. (2015). *Altered Genes, Twisted Truth: How the Venture to Genetically Engineer Our Food Has Subverted Science, Corrupted Government, and Systematically Deceived the Public*. Clear River Press.
- EEA (European Environment Agency) (2002). 'Late Lessons from Early Warnings: The Precautionary Principle 1896-2000'. Publications Office.
- EEA (European Environment Agency). (2013). 'Late Lessons from Early Warnings: Science, Precaution, Innovation'. 1/2013. Copenhagen: European Environment Agency.
- Fenzi, M., Foyer, J., Boisvert, V., & Perales, H. (2024). Recalcitrant maize: Conserving agrobiodiversity in the era of genetically modified organisms. *Plants, People, Planet*, 6(5), 1129–1141. <https://doi.org/10.1002/ppp3.10426>
- Gelinsky, E. (2025). Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen. Bundesamtes für Umwelt (BAFU). https://www.bafu.admin.ch/dam/bafu/de/dokumente/biotechnologie/externe-studien-berichte/Zwischenbericht_2024_zum_Stand_Ende_2023.pdf.download.pdf/Zwischenbericht_2024_zum_Stand_Ende_2023.pdf
- GeneWatch UK (2022). Time for the end of GM/GE herbicide tolerant crops? <https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-summary-fin.pdf>
- Houle, J. L., & Kennedy, G. G. (2017). Tomato spotted wilt virus Can Infect Resistant Tomato when Western Flower Thrips Inoculate Blossoms. *Plant Disease*, 101(9), 1666–1670. <https://doi.org/10.1094/PDIS-12-16-1716-RE>
- GeneWatch UK (2023). On-target effects of genome editing techniques: (Un)repaired DNA damage, a hinderance to safety and development? <https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/updated-genome-editing-techniques-un-repaired-mutations-hindering-safety-and-development-fin.pdf>
- GeneWatch UK (2025). Gene Editing: Is anyone really being left behind? <https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf>
- Heinemann, J. (2009). Hope Not Hype: The Future of Agriculture Guided by the International Assessment of Agricultural Knowledge, Science and Technology for Development. TWN. <https://twn.my/title2/books/Hope.not.Hype.htm>
- Hilbeck, A. (2024). Die eindimensionale Welt der Gentechnik – des Kaisers Kleider. *Kultur Und Politik*, 1, 4–9. <http://gen-au-rhein.ch/wp-content/uploads/2024/05/Eindimensionale-Welt-der-Gentechnik.pdf>
- Houle, J. L., & Kennedy, G. G. (2017). Tomato spotted wilt virus Can Infect Resistant Tomato when Western Flower Thrips Inoculate Blossoms. *Plant Disease*, 101(9), 1666–1670. <https://doi.org/10.1094/PDIS-12-16-1716-RE>

- Karavolias, N. G., Horner, W., Abugu, M. N., & Evanega, S. N. (2021). Application of Gene Editing for Climate Change in Agriculture. *Frontiers in Sustainable Food Systems*, 5. <https://doi.org/10.3389/fsufs.2021.685801>
- Kawall, K. (2019). New Possibilities on the Horizon: Genome Editing Makes the Whole Genome Accessible for Changes. *Frontiers in Plant Science*, 10. <https://doi.org/10.3389/fpls.2019.00525>
- Kiefer, K., Müller, A., Singer, H., Hollender, J., & Reinhardt, E. M. (2019). Pflanzenschutzmittel-Metaboliten im Grundwasser. Ergebnisse Aus Der NAQUA-Pilotstudie «Screening». *Aqua & Gas* 11/2019: 14, 23.
- Kim, Y. G., Cha, J., & Chandrasegaran, S. (1996). Hybrid restriction enzymes: zinc finger fusions to Fok I cleavage domain. *Proceedings of the National Academy of Sciences*, 93(3), 1156–1160. <https://doi.org/10.1073/pnas.93.3.1156>
- Kranthi, K. R., & Stone, G. D. (2020). Long-term impacts of Bt cotton in India. *Nature Plants*, 6(3), 188–196. <https://doi.org/10.1038/s41477-020-0615-5>
- Lewontin, R. (1996). *Biology as Ideology: The Doctrine of DNA*. Toronto: House of Anansi.
- Modrzejewski, D., Hartung, F., Lehnert, H., Sprink, T., Kohl, C., Keilwagen, J., & Wilhelm, R. (2020). Which Factors Affect the Occurrence of Off-Target Effects Caused by the Use of CRISPR/Cas: A Systematic Review in Plants. *Frontiers in Plant Science*, 11. <https://doi.org/10.3389/fpls.2020.574959>
- Norris, A. L., Lee, S. S., Greenlees, K. J., Tadesse, D. A., Miller, M. F., & Lombardi, H. A. (2020). Template plasmid integration in germline genome-edited cattle. *Nature Biotechnology*, 38(2), 163–164. <https://doi.org/10.1038/s41587-019-0394-6>
- Ono, R., Yasuhiko, Y., Aisaki, K., Kitajima, S., Kanno, J., & Hirabayashi, Y. (2019). Exosome-mediated horizontal gene transfer occurs in double-strand break repair during genome editing. *Communications Biology*, 2(1), 1–8. <https://doi.org/10.1038/s42003-019-0300-2>
- Park, S. H., Cao, M., & Bao, G. (2023). Detection and quantification of unintended large on-target gene modifications due to CRISPR/Cas9 editing. *Current Opinion in Biomedical Engineering*, 28, 100478. <https://doi.org/10.1016/j.cobme.2023.100478>
- Quist, D., & Chapela, I. H. (2001). Transgenic DNA introgressed into traditional maize landraces in Oaxaca, Mexico. *Nature*, 414(6863), 541–543. <https://doi.org/10.1038/35107068>
- Samach, A., Mafessoni, F., Gross, O., Melamed-Bessudo, C., Filler-Hayut, S., Dahan-Meir, T., ... Levy, A. A. (2023). CRISPR/Cas9-induced DNA breaks trigger crossover, chromosomal loss, and chromothripsis-like rearrangements. *The Plant Cell*, 35(11), 3957–3972. <https://doi.org/10.1093/plcell/koad209>
- Schoenenberger, N., & D'Andrea, L. (2012). Surveying the occurrence of spontaneous glyphosate-tolerant genetically engineered *Brassica napus* L. (Brassicaceae) along Swiss railways. *Environmental Sciences Europe*, 24(1), 23. <https://doi.org/10.1186/2190-4715-24-23>
- Schulze, J., Frauenknecht, T., Brodmann, P., & Bagutti, C. (2014). Unexpected Diversity of Feral Genetically Modified Oilseed Rape (*Brassica napus* L.) Despite a Cultivation and Import Ban in Switzerland. *PLOS ONE*, 9(12), e114477. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0114477>
- Smith, J., Berg, J. M., & Chandrasegaran, S. (1999). A detailed study of the structure and function of zinc finger nucleases. *Nucleic Acids Research*, 27(20), 4205–4212. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/9862996/>
- Sohn, S.-I., Pandian, S., Oh, Y.-J., Kang, H.-J., Ryu, T.-H., Cho, W.-S., ... Shin, K.-S. (2021). A Review of the Unintentional Release of Feral Genetically Modified Rapeseed into the Environment. *Biology*, 10(12), 1264. <https://doi.org/10.3390/biology10121264>

Tabashnik, B. E., Carrière, Y., Wu, Y., & Fabrick, J. A. (2023). Global perspectives on field-evolved resistance to transgenic Bt crops: A special collection. *Journal of Economic Entomology*, 116(2), 269–274. <https://doi.org/10.1093/jee/toad054>

van Hove, L., & Gillund, F. (2017). Is it only the regulatory status? Broadening the debate on cisgenic plants. *Environmental Sciences Europe*, 29(1), 22. <https://doi.org/10.1186/s12302-017-0120-2>

Vurukonda, S. S. K. P., Vardharajula, S., Shrivastava, M., & SkZ, A. (2016). 'Enhancement of Drought Stress Tolerance in Crops by Plant Growth Promoting Rhizobacteria'. *Microbiological Research* 184 (March):13–24. <https://doi.org/10.1016/j.micres.2015.12.003>

Wang, S., Just, D., & Andersen, P. (2008). Bt Cotton and Secondary Pests. *International Journal of Biotechnology*, 10. <https://doi.org/10.1504/IJBT.2008.018348>

Zhu, J.-K. 2016. 'Abiotic Stress Signaling and Responses in Plants'. *Cell* 167 (2): 313–24. <https://doi.org/10.1016/j.cell.2016.08.029>



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 8. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

DSM – Dachverband Schweizerischer Müller

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dr. Lorenz Hirt, [REDACTED] 031 351 38 82

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – zu adressieren.

Der DSM begrüsst es daher, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein spezifischer Rechtsrahmen zum Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz geschaffen werden soll. Dies würde es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Es sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung sind die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt, dass ein relevanter Einsatz in der Praxis in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Er ist nicht risikobasiert ausgestaltet. Dies, obschon das Parlament dies verlangt und auch das europäische Umland die Thematik risikobasiert angeht. Im Gegenteil: Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines «Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken» aufgebaut, obschon keine wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Weder die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 noch die Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potenziellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten (Übersicht auf [transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt](#)).

Der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form würde technische Handelshemmnisse etablieren, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Die vorgeschlagene Umsetzung mit einem erheblichen Swiss-Finish führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die landwirtschaftliche Produktion darf durch neue Vorgaben wie Abstandsvorschriften und Richtlinien zur Warenflusstrennung nicht zusätzlich verkompliziert werden. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben muss ohne grossen Aufwand einfach und zweifelsfrei möglich sein, was in der vorgeschlagenen Version nicht der Fall ist.

Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch für die Schweizer Landwirtschaft.

Wir bedauern auch, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren nicht vertraut. Entgegen den Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zur potentiell veränderten Konsumentenhaltung zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Der DSM ist grundsätzlich offen gegenüber den neuen Züchtungstechnologien (NZT), die innerhalb der arteigenen DNA operieren. Zusammenfassend stellen wir jedoch fest, dass mit dem aktuellen Vorschlag die neuen Züchtungstechnologien faktisch verhindert werden. Die aus den NZT hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem wird die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung über die Verarbeitung bis zum Handel mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet. Aus unserer Sicht muss ein freiwilliger Verzicht möglich sein und entsprechend für die Warenflusstrennung eine geeignete Deklarationsvorschrift gefunden werden. Dabei spielt insbesondere das Saatgut eine wichtige Rolle und eine Deklaration auf dieser Stufe (positiv oder negativ) ist notwendig, um einen freiwilligen Verzicht zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf geht aus unserer Sicht definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung mit der EU ist darum zwingend.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. Eine Ausnahme bilden lediglich die klassischen GVO. Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartner. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der DSM verzichtet auf eine artikelweise Stellungnahme zum Entwurf. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme unseres Branchenverbands swiss granum.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 14.6.2025

Absender

Delley Samen und Pflanzen AG

Kontaktperson für Rückfragen

(Name, E-Mail, Telefon):

Christian Ochsenbein

ochsenbein@dsp-delley.ch

Tel. [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Delley Samen und Pflanzen AG (DSP) begrüsst die Regelung der NZT über den Weg eines Spezialgesetzes. Das erlaubt eine Regelung, welche sich von transgenen Pflanzen unterscheidet. Die Bezeichnung «Neue Züchtungstechnologien» erlaubt eine differenzierte Kommunikation gegenüber dem Konsumenten. Wir sind überzeugt, dass die Unterscheidung zwischen transgen und nicht-transgen auch für den Konsumenten von Bedeutung ist.

Die Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, ein Grundbedürfnis der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die auf effiziente und ressourcenschonende Art produziert werden. Mit dem Aufkommen

der Neuen Züchtungstechnologien (NZT) ergeben sich neue Perspektiven. So besteht beispielsweise das Potenzial, die Entwicklung von robusten Sorten zu beschleunigen. Diese könnten einen Beitrag zur Reduktion vom Verbrauch von Ressourcen und zur Ertragsstabilisierung leisten.

Die DSP als grösste privatwirtschaftliche Züchtungsorganisation der Schweiz schreibt den Methoden viel Potenzial zu. Wir sind darauf angewiesen, die Methoden ebenfalls in unseren Zuchtprogrammen einsetzen zu können, erstens um deren Potenzial evaluieren zu können, zweitens um positive Anwendungsbeispiele entwickeln zu können und drittens, um unsere eigene Konkurrenzfähigkeit erhalten zu können.

Dennoch weisen wir den vorgeschlagenen Entwurf zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden zudem weitere, zahlreiche Studien, welche sich generell mit den Risiken verschiedener Züchtungstechnologien befassen. Der Gesetzesvorschlag ist somit nicht risikobasiert, wie es das Parlament verlangt hat und wie auch das europäische Umland die Thematik angeht.

Die Rückweisung speziell aus den folgenden Gründen:

1. Die vorliegende Regulierung verhindert weiterhin die Anwendung von NZT in der inländischen Pflanzenzüchtung.

Pflanzenzüchtung findet im Feld statt, nicht im Labor und nicht im Gewächshaus. Die vorgeschlagene Regulierung der Freisetzung zu Versuchszwecken entspricht weitgehend derjenigen im geltenden GTG. Bereits unter diesem war eine Anwendung in der Pflanzenzüchtung nicht möglich. Das GTG ermöglicht zwar die Grundlagenforschung (mit bedeutenden Mehrkosten), es ist jedoch ungeeignet als Rahmen zur Anwendung in der Züchtung (Sortenentwicklung).

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Bedingungen zur Freisetzung zu Versuchszwecken (also auch zur Züchtung) sind schwierig zu interpretieren. Der erläuternde Bericht lässt jedoch erahnen, was auf den Gesuchsteller zukommen wird. NZT-Pflanzen werden nach wie vor als Pflanzen mit besonderen Risiken behandelt, welche weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Dies entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber sich dem Stand des Wissens anschliesst und anerkennt, dass NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen (beispielsweise mit herkömmlich ungezielter Mutagenese veränderten) Pflanzen keine besonderen Risiken bergen. So ist es zum Beispiel sachlich nicht erklärbar, warum der Antragsteller belegen muss, dass die Pflanzen die Biodiversität nicht einschränken und dass die Würde der Pflanze nicht verletzt ist. Auch ist es sachlich nicht erklärbar, warum der Züchter im Vergleich zum Umgang mit herkömmlichen Pflanzen zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung einer allfälligen Umweltgefährdung ergreifen muss.

Wir erwarten, dass die Restrisiken von NZT den Restrisiken von herkömmlich gezüchteten Pflanzen und den Risiken einer Nichtanwendung der Technologie gegenübergestellt werden. Diese Haltung erkennen wir weder im Gesetzesentwurf noch im erläuternden Bericht.

Die Anforderungen an eine Freisetzung zu Versuchszwecken müssen deutlich gesenkt werden. Ansonsten wird die Anwendung bei uns in der DSP weiterhin verunmöglicht. Wir verfügen über keine Gewächshäuser. Wir verfügen auch nicht über das notwendige Personal, um diese Freisetzungsanträge zu stellen. Gerade zu Beginn des Zuchtprozesses haben wir es mit vielen (oft mehreren Tausend) verschiedenen Pflanzen zu tun, welche im Freien zur Aussaat kommen. Diese im geforderten Ausmass bereits vor der Freisetzung zu beschreiben ist unverhältnismässig aufwendig. Auch die späteren offiziellen Sortenversuche

(z.Bsp. für Getreide über drei Jahre und mehreren Hektaren an fünf Standorten) können die Bedingungen zur Freisetzung kaum erfüllen.

Somit wird die Erforschung der Potenziale der Technologien weiterhin im Keim erstickt. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Züchtungsunternehmen weiter geschwächt, während international tätige Unternehmen ihre Züchtungsarbeit an Orte ohne spezielle Auflagen verlegen und nur das entwickelte Produkt zur Kommerzialisierung in der Schweiz beantragen werden.

- 2. Die Definition der Kategorien «Konventionell», «Nzt» und «GVO» müssen analog zum Ausland geregelt werden, ansonsten führen sie zu unverhältnismässig hohen Handelshemmnissen.** Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Regelung in der EU. Eine konventionelle Sorte muss auch in der Schweiz als konventionelle Sorte gelten und umgekehrt (heute herrscht bereits auf diese Stufe Unklarheit). Ebenso muss eine NGT-1 Sorte in der EU als NZT-Sorte in der Schweiz reguliert werden und umgekehrt. Ansonsten führt dies zu enormen Handelshemmnissen und Unsicherheiten auf allen Stufen, vom Saatgut bis zum verarbeiteten Produkt.

Der hindernisfreie Handel über Landesgrenzen hinweg ist ein entscheidender Faktor ist für die Beschaffungssicherheit des wichtigen Produktionsfaktors Saatgut. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Saatgut aus verschiedenen Kontinenten schafft Angebotsstabilität und Sicherheit. Auch deshalb wurden in den bilateralen Verträgen mit der EU der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von neuen Sorten (ausser GVO) und der Zertifizierungsnormen für Saatgut ein hohes Gewicht beigemessen. Mit der vorliegenden Regulierung wird das System der gegenseitigen Anerkennung zunehmend unterwandert. Das wäre auch bei Beibehaltung der geltenden Regulierung der Fall. Die gegenseitige Zulassung von Sorten muss mindestens für die konventionellen Sorten weiterhin gelten. Ideal wäre auch eine gegenseitige Anerkennung der NZT, resp NGT-1-Sorten.

Als Schweizer Pflanzenzüchter weisen wir darauf hin, dass speziell auch Pflanzenzüchter auf einen intensiven und unkomplizierten Austausch von Genmaterial (Pflanzen) mit dem Ausland angewiesen sind, welches notabene häufig nur rudimentär beschrieben ist und sofort im Freien ausgesät wird. Dieser Austausch, welcher für die Diversität und den Zuchtfortschritt enorm wichtig ist, darf nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Mit dem Züchterprivileg hat der Züchter das Recht, bestehende Sorten aus allen Weltregionen für die Weiterzucht zu verwenden. Der Ursprungszüchter hat jedoch keinerlei Interesse an der Weitergabe von zusätzlichen Angaben zur verwendeten Sorte. Stammt diese aus Regionen ohne Pflicht zur Angabe der NZT, wird die Pflicht zur Korrekten Kennzeichnung für den Zweitzüchter sehr rasch zur Herausforderung. Das Züchterprivileg wird somit unterwandert. Er wird seine Quellen für neues Genmaterial zunehmend einschränken müssen. Dies senkt die Diversität und damit den Zuchtfortschritt. Langfristig halten wir diese Lösung nicht für umsetzbar.

- 3. Eine lückenlose Warentrennung mit Deklarationspflicht bis zum Endprodukt führt zu unverhältnismässig hohen Kosten.** Diese Anforderungen wird die Einführung von NZT-Sorten sehr stark behindern. Der Mehrwert wird die Mehrkosten nicht aufwiegen können. Auch aus diesem Grund ist es fragwürdig, ob die Züchter bereit sind, in solche Sorten zu investieren.

Auch für Importprodukte dürfte die korrekte Rückverfolgbarkeit bis hin zum Züchter eine enorme Herausforderung darstellen, insbesondere wenn die EU keine Kennzeichnungspflicht am finalen Produkt beschliesst. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ausnahmeregelungen für schwierige Fälle dürfte vor allem für Importprodukte zur Anwendung kommen, das kommt einer Diskriminierung von Schweizer Produkten gleich.

DSP setzt sich für eine echte Wahlfreiheit auf allen Stufen ein, sei es für Konsumentinnen und Konsumenten, Landwirtinnen und Landwirte und Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter. Aufgrund des Moratoriums für NZT besteht heute diese Wahlfreiheit nicht.

DSP unterstützt eine Kennzeichnung bis zum Saatgut, wie sie auch in der EU vorgesehen ist. Damit erhält die Branche die notwendige Grundlage, um in der Schweiz weiterhin NZT-freie Produkte anzubieten, z.B. über Labelorganisationen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert DSP die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen.

Neue technische Handelshemmnisse sind zu vermeiden. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassene Sorten auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Züchtungsunternehmen gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass DSP ein hohes Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie an einem sicheren und machbaren Nebeneinander interessiert. Wir sind der Meinung, dass eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis geregelt werden kann. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

Voraussetzungen für die Machbarkeit wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten für Sortenvermischungen (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Wir halten handelsübliche Toleranzwerte für sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können.

Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Wir sind überzeugt, dass mit einem solchen System Bio-Suisse und weitere Label-Organisationen davon Gebrauch machen, dem Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihm damit die Wahl ermöglichen werden. Zugleich können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren. Hingegen entfallen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration in jedem Fall und bis zum Endprodukt für alle anderen.

DSP bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Wir teilen grundsätzlich die Haltung des Bundesrates, wonach er aktuell kein dringender Handlungsbedarf im Patentrecht gibt. Handlungsbedarf sehen wir im Bereich der Verbesserung der Transparenz, welche in der aktuellen Revision des Patentrechts vorgesehen ist. Im Übrigen entspricht das Schweizer Patentrecht gemäss unseren Informationen den Grundsätzen, die uns wichtig sind: Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken, das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde. Zudem sollen vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) nicht patentierbar sein. Sollte das Aufkommen von NZT zu einer Patentflut führen und die obigen Grundsätze gefährden, wäre das Patentrecht dannzumal anzupassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 20003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen;	<i>Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.</i>	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw. Zudem fehlen in Abschnitt b. neue Verfahren zur ungezielten Mutagenese.</p>

<p>arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmaterial</i>: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Material (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen</p>

<p>Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist,</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften</p>	<p style="color: red;">Streichen</p>	

<p>und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</p> <p>3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;</p> <p>4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>und</p> <p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <p>a. nur arteigenes Erbmaterial enthält;</p> <p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz</p> <p>2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt</p>

<p>Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>		<p>werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>

<p>Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen,</p>	Streichen	

<p>ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so</p>	<p>Streichen</p>	

<p>kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Demeter Schweiz, Krummackerweg 9, 4600 Olten

Kontaktperson für Rückfragen: Patrick Schellenberg

p.schellenberg@demeter.ch, 061 501 46 41, [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

- 1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.**

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Demeter Schweiz und die biologisch-dynamische Landwirtschaft stellen sich in aller Entschiedenheit gegen die Zulassung von neuen gentechnischen Züchtungstechnologien. Wir erachten die vermeintliche Optimierung der Natur durch Gentechnik als irreversiblen Irrweg.

Nichtsdestotrotz beteiligen wir uns hiermit im Sinne einer Schadensbegrenzung mit konstruktiven Vorschlägen an diesem Vernehmlassungsverfahren.

Unsere ablehnende Haltung gegenüber den neuen gentechnischen Züchtungstechnologien basiert auf zentralen Werten:

Ethik

Gentechnische Züchtungstechnologien sind ethisch nicht zu rechtfertigen. Sie greifen in die natürliche Evolution und die genetische Integrität von Organismen ein. Hier bietet die biologisch-dynamische Landwirtschaft eine zukunftsfähige Alternative, denn sie vertraut in die Natur – ein zentrales Gut, das in der Gentechnikdiskussion weitgehend ausgeblendet wird.

Während neue gentechnische Züchtungsmethoden in erster Linie Grosskonzerne stärken werden, stärken bewährte und natürliche Anbaumethoden die Bodenfruchtbarkeit und die Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanzen.

Biodiversität

Der Einsatz von Gentechnik auf unseren Feldern wird zu Monokulturen und zur Reduzierung der Biodiversität führen. Wir erachten eine hohe Biodiversität als essenziell für die Resilienz und Gesundheit von agrarischen Systemen.

Monopolisierung

Patente auf gentechnisch manipulierte Pflanzen werden zu marktdominierenden Monopolen in der Landwirtschaft führen. Saatgutunternehmen werden mit ihrer Marktdominanz die Unabhängigkeit von Landwirt*innen und eine nachhaltige Entwicklung gefährden.

Vertrauen

Demeter Schweiz bezweifelt grundsätzlich, dass die Koexistenz, wie sie der hier verhandelte Gesetzesentwurf skizziert, realisierbar ist. Für die biologisch-dynamische Landwirtschaft entstünde ein grösstmöglicher Schaden, wenn durch die Einführung neuer gentechnischer Züchtungsmethoden Zweifel an der gentechnikfreien Landwirtschaft aufkämen. Auf keinen Fall darf es sein, dass die Beweislast auf die gentechnikfreie Landwirtschaft abgewälzt wird.

Mangelnder Wissensstand

Auch wenn die Befürworter der neuen gentechnischen Züchtungsverfahren beharrlich das Gegenteil behaupten, sind die langfristigen Auswirkungen solcher Technologien auf die Umwelt und die Gesundheit von Mensch und Tier noch nicht ausreichend erforscht.

Irreführender Name

Abschliessend erlauben wir uns eine Bemerkung zum Begriff «neue Züchtungstechnologien»: Dieser bereitet Demeter Schweiz Unbehagen. Was bedeutet «neue Züchtungstechnologien»? Wie lange sind diese neu? Fallen sämtliche neuen Methoden unter dieses Gesetz? Demeter erachtet die Verwendung eines so schwammigen Adjektivs als nicht zielführend. Als noch fragwürdiger erachten wir den irreführenden Euphemismus «Züchtungstechnologien». Mit seinem Namensvorschlag schafft der Bundesrat eine maximale Unschärfe in einem Bereich, in dem Unschärfe in allen Bereichen unbedingt vermieden werden muss.

Inakzeptabel wäre die Verwendung des Begriffs «neue Züchtungstechnologien» insbesondere im Rahmen der Kennzeichnungspflicht, die wir bis zum Endprodukt fordern. Dies müsste als bewusste Täuschung der Konsument*innen gewertet werden. Produkte aus gentechnischer Züchtung müssen zwingend und unmissverständlich als solche gekennzeichnet werden. Nur so kann die Wahlfreiheit gewährleistet werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Demeter Schweiz sowie die Demeter-Organisationen weltweit haben grosse Vorbehalte gegenüber dem Entwurf der Europäischen Kommission. Wir sehen die Wahlfreiheit der Landwirt*innen sowie der Konsument*innen in Gefahr. Die Kennzeichnungspflicht müsste aus unserer Sicht zwingend bis zum Endprodukt gelten.

Vorbehalte hegen wir auch bezüglich der Risikoprüfung, der Koexistenzregelung, dem Umweltmonitoring sowie weiteren Schwachstellen des Gesetzesentwurfs. Für Demeter Schweiz werden weder der vorliegende Gesetzesentwurf des Bundesrats noch die geplante EU-Regulierung der Gefährlichkeit und Tragweite der Materie gerecht.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Name	<u>Neu</u> «Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungstechnologien bei Pflanzen»	Zugunsten der Transparenz und Klarheit soll der Titel präzisiert werden. Gentechnik muss als solche benannt werden. Der Ausdruck «neue Züchtungstechnologien» ist ein irreführender Euphemismus. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» ist im ganzen Gesetz durch «neue gentechnische Züchtungstechnologien» zu ersetzen. Zudem geben wir folgendes zu bedenken: Das Wort «neue» bereitet Demeter Unbehagen. Was bedeutet «neue Züchtungstechnologien»? Wie lange sind diese neu? Fallen sämtliche neuen Methoden unter dieses Gesetz? Demeter erachtet die Verwendung eines so schwammigen Adjektivs als nicht zielführend.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung</u> «die Wahlfreiheit der Produzent*innen und Konsument*innen ermöglichen“	Für die biologisch-dynamische Landwirtschaft ist es von grosser Bedeutung, dass die Wahlfreiheit auch in der landwirtschaftlichen Produktion sichergestellt wird.

<p>Art. 1, Abs. 2 Bst. h</p>	<p><u>Neu</u> «die Täuschung über Erzeugnisse verhindern»</p>	<p>Schutz vor Täuschungen fehlt, im Gegensatz zum GTG (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Für die Regelung der Koexistenz ist dieser Aspekt wichtig.</p>
<p>Art. 2, Abs. 1</p>	<p><u>Streichung</u> «Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).»</p> <p><u>Neu</u> «Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde, und die kein transgenes Erbmateriale sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel enthalten.»</p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.</p> <p>Demeter Schweiz schlägt vor, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu beschränken, da eine Koexistenz in der Waldwirtschaft und im Gartenbau nicht umsetzbar ist.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4</p>	<p><u>Neu</u> Für herbizidresistente Pflanzen gelten die Bestimmungen des GTG.</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Das erhöht den Einsatz von Agrochemikalien und es können herbizidresistente Wildpflanzen entstehen. Anstatt eines Mehrwerts resultieren negative Auswirkungen auf die Umwelt.</p>
<p>Art. 2 Abs. 5</p>	<p><u>Neu</u> Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG, so lange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.</p>	<p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG inkl. Kennzeichnungspflicht gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung(en) entfernt wurde(n).</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Weitere Klärung in Art. 30 notwendig</p>	<p>Demeter Schweiz begrüsst grundsätzlich den Vorschlag des Bundesrats, das Verursacherprinzip anzuwenden.</p> <p>Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Dies betrifft beispielsweise die Frage, wie Betroffene ihren Schaden bzw. Schadenersatz ohne (eigenen) juristischen Aufwand einfordern können.</p>

Art. 4 Bst. b	<u>Neu</u> «neue gentechnische Züchtungsverfahren»	Siehe Bemerkungen im Kapitel «Name» (oben)
Art. 4 Bst. d	<u>Neu, Ergänzung</u> [...]; das Einfügen artfremden Genmaterials wird ausgeschlossen;	Das Gesetz muss ausdrücklich erwähnen, dass keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen.
Art. 5 Abs. 3	<u>Neu</u> Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.	Zur Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ein Nachweisverfahren unerlässlich Die Wahlfreiheit muss von der Züchtung bis zum Konsum, über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg, sichergestellt werden.
Art. 7, Abs. 4	<u>Neu</u> Bewirtschafter*innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen): - Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen - Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden - Benachbarte Bewirtschafter*innen sowie Bienenhalter*innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde - Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen - Qualitätssicherungsvorschriften einhalten.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Sie müssen bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert und umfangreicher definiert werden. Mit Abstandsregeln allein kann eine Koexistenz nicht gewährleistet werden. Die Warenflusstrennung muss ohne zusätzliche Kosten und Aufwände für Produzent*innen und Produkte umgesetzt werden, die ohne gentechnische Züchtungstechnologien arbeiten. Dies betrifft insbesondere die Nachweispflicht, Beprobung und Kontrolle, dass keine Verunreinigungen vorliegen. Im Vorschlag des Bundesrats fehlt eine konkrete Ausgestaltung der Sicherung der Koexistenz. Für die biologisch-dynamische Landwirtschaft ist eine Konkretisierung auf Gesetzesebene deshalb zentral.
Art. 10	<u>Streichen</u>	Demeter Schweiz erachtet den Vorschlag für einen «Entscheid über die Vergleichbarkeit» nicht als sinnvollen Weg. Entscheide aufgrund von Vergleichbarkeit wären zum jetzigen Forschungs- und Wissensstand fahrlässig.
Art. 11, Abs. 2	<u>Ergänzung</u> «Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass [...]»	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).

<p>Art. 11, Abs. 2 Bst. d</p>	<p><u>Neu</u> die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder und die Konsument*innen einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Aus Sicht von Demeter Schweiz sind die Risiken neuer gentechnischer Züchtungsmethoden so gravierend, dass die Anforderungen an den Mehrwert einer Pflanze aus gentechnischer Züchtung nicht hoch genug angesetzt werden können.</p> <p>Auf keinen Fall reicht als Bewilligungsgrundlage ein einfacher Mehrwert für einen Teilbereich.</p> <p>Die Feststellung eines Mehrwerts bedarf eines dynamischen Referenzsystems und muss zwingend justiziabel sein.</p>
<p>Art. 11. Abs. 3</p>	<p><u>Ergänzung</u> Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht, ohne gleichzeitig eine negative Auswirkung für die Landwirtschaft, Umwelt oder Konsument*innen zu verursachen.</p>	<p>Siehe Begründung Art. 11, Abs. 2, Bst. d</p>
<p>Art. 12. Abs. 1, 2, 4</p>	<p><u>Ersatzlos streichen</u></p>	<p>Siehe Bemerkung zu Art 10.</p>
<p>Art. 12. Abs. 3</p>	<p><u>Neu, Streichung</u> Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>Siehe Begründung zu Art. 10.</p> <p>Es braucht mehr Erfahrungswerte, bevor das Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann.</p> <p>Solange nicht mehr Erfahrungswerte vorhanden sind, darf eine neue NGV-Pflanze niemals in Verkehr gebracht werden, ohne dass eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde.</p>
<p>Art. 14, Abs. 3</p>	<p><u>Neu, Streichung</u> Sie muss die Worte «aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen gentechnischen Verfahren» «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten</p>	<p>Eine Kennzeichnungspflicht ist aus Sicht von Demeter Schweiz absolut zentral, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten.</p> <p>Auch hier gilt: Gentechnik muss als solche benannt werden. Der Ausdruck «neue Züchtungstechnologien» ist ein irreführender Euphemismus.</p> <p>Wir weisen den Vorschlag des Bundesrates entschieden zurück.</p>

		<p>Als problematisch erachtet Demeter Schweiz zudem den Vorschlag im erläuternden Bericht, dass die Vorteile von Gentechnik auf dem Produkt ausgelobt werden dürfen. (Seite 11: «Den Kennzeichnungspflichtigen steht es frei, auf den nachgewiesenen Mehrwert des Produktes oder andere Eigenschaften im Rahmen des geltenden Rechts hinzuweisen.»)</p> <p>Für die Konsument*innen wären solche Informationen nicht überprüfbar und in ihrer Tragweite fassbar.</p> <p>Wir lehnen diese Option ab.</p>
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer, in absoluten Zahlen oder Prozent, zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als «gentechnisch verändert» zu deklarieren sind.
Art. 15	Die Erläuterungen müssen dahingehend geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen unbedingt vor potenziellen Schäden und finanziellen Verlusten geschützt sind.	Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, müssen über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen.
Art. 16 Abs. 1	Der Absatz ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	«Regelmässig» ist ein zu schwammiger Begriff. Hier muss ein klarer zeitlicher Abstand zwischen den Überprüfungen festgelegt werden.
Art. 16 Abs. 2	<p><u>Ergänzung</u> Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwerts führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	Auch hier muss der Mehrwert für die gesamte Wertschöpfungskette das zentrale Kriterium sein. Besteht ein Mehrwert nicht mehr, müssen die zugelassenen Pflanzen und die damit verbundenen Produkte widerrufen werden.
Art. 17	<u>Ersatzlose Streichung</u>	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.

Art. 30	<u>Ergänzung im Sinne der Bemerkung</u>	<p>In Art. 30 bleibt unklar, wie und wer einen allfälligen Verstoss einklagen kann oder muss, und wie dieser definiert wird.</p> <p>Auf keinen Fall darf es sein, dass Geschädigte als Privatkläger*innen einen Verstoss bzw. Schadenersatz etc. einklagen müssen.</p> <p>Hierzu braucht es auf Gesetzesstufe eine klare Regelung.</p>
----------------	---	--

Prof. Dr. Philipp Aerni
Technoparkstrasse 1
8005 Zürich

Dr. Dr. Michael A. Kock
Teichgässlein 9
4058 Basel

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Herrn Bundesrat Albert Röstli

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich/Basel, den 12. Juni 2025

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ("Entwurf"¹). Generell begrüßen wir das Anliegen des Bundesrates, einen Rechtsrahmen für die Anwendung der neuen Züchtungstechnologien zu schaffen, um den Entwicklungen im Bereich der Pflanzenzüchtung Rechnung zu tragen und Rechtssicherheit für die Entwicklung und Inverkehrbringung von Pflanzensorten aus Neuen Genomischen Techniken ("NGT-Pflanzensorten") zu schaffen. Die Vorlage schafft jedoch in zentralen Punkten neue Risiken, die aus unserer Sicht bisher zu wenig Beachtung finden.

1. Zusammenfassung

Der Entwurf läuft Gefahr die Schweiz im Bereich der Pflanzenzucht vom Rest der Welt abzukoppeln. Ausserdem schafft er durch die Forderung nach einer Warenflusstrennung ein erhebliches Risiko für die Nahrungsmittelproduktion und die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz, die von Lebens- und Futtermittelimporten aus der EU und Nicht-EU Ländern abhängig ist. Aufgrund einer fehlenden Toleranzschwelle für die Risikobewertung wäre eine gesetzstreu Trennung von Futter- und Lebensmitteln aus konventioneller Herstellung nur dann möglich, wenn ALLE in der EU und anderen Ländern zugelassenen NGT-Pflanzensorten auch ein Zulassungsverfahren in der Schweiz durchlaufen. Dies ist nicht realistisch. Importeure könnten keinen gesetzestreuen Import von Futter- und Lebensmitteln aus der EU und anderen Ländern im erforderlichen Umfang gewährleisten, wenn die Warenflusstrennung dort kein generelles Erfordernis ist. Sie müssten sich auf Lebens- und Futtermittel beschränken, bei denen eine separate Wertschöpfungskette und durchgängige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Dies ist derzeit nur für Produkte aus einer zertifizierten organischen Landwirtschaft gewährleistet. Eine Gefährdung der inländischen Nahrungsmittelproduktion und Lebensmittelsicherheit kann vermieden werden, indem der Bundesrat auf die Risikobewertung und Kennzeichnungspflicht für importierte Futter- und Lebensmittel verzichtet, wobei eine angemessene Wahlfreiheit für Verbraucher durch die Zertifizierung "Ohne Gentechnik" dennoch gewährleistet ist. Sie erlaubt es einem Hersteller, die Verwendung von NGT-Pflanzensorten und deren Produkten auszuschliessen (Lieferkettenintegrität). Ein mit der EU-Verordnung harmonisiertes Vorgehen ist in jedem Fall notwendig. Dies wäre auch eine erhebliche Erleichterung für die Schweizer Züchterinnen und Züchter sowie Landwirtinnen und Landwirte.

¹ Entwurfes zum "Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)». Unter: <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/92735.pdf>

2. Einleitung

Der Entwurf eröffnet zwar *prima facie* die Möglichkeit, NGT-Pflanzensorten sowie die daraus hergestellten Produkte in der Schweiz auf den Markt zu bringen. Er etabliert aber zugleich Zulassungsschwellen und behandelt NGT-Pflanzensorten strikter als im Entwurf der EU-Kommission vorgesehen, was die tatsächliche Nutzung dieser Pflanzensorten erheblich erschweren würde. Der striktere Ansatz manifestiert sich im erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ("Erläuternde Bericht")² wie folgt: "Das Zulassungsverfahren soll sich grundsätzlich am Vorschlag der EU-Kommission orientieren. Im Unterschied zum EU-Entwurf plant der Bundesrat jedoch stärkere Kontrollmechanismen."³

Der Entwurf kommt einem dauerhaften *de facto* Moratorium auf NGT-Pflanzensorten gleich, da vor der Zulassung Züchterinnen und Züchter einen umfangreichen Risikokatalog erfüllen und zudem beweisen müssen, dass die neue Züchtung einen Mehrwert gegenüber herkömmlichen Züchtungen bietet. Auch müsste der Warenfluss von NGT-Pflanzensorten vom Feld bis zu den Konsumenten getrennt von Nahrungsmitteln aus konventioneller Herstellung erfolgen. Eine Kennzeichnungspflicht stellt sicher, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher erfahren, ob bei ihrem Lebensmittel eine neue Züchtungstechnologie zum Einsatz kam. Der Wortlaut des Gesetzes⁴ sowie der Begleittext umfasst die "Kennzeichnungspflicht [...] über die ganze Wertschöpfungskette, d.h. vom Vermehrungsmaterial bis zum Endprodukt [erstreckt]" sowie eine positive Kennzeichnung "aus neuen Züchtungstechnologien".⁵ Dies würde auch Lebensmittel betreffen, die zwar keine Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien mehr enthalten, aber mit solchen hergestellt wurden wie beispielsweise Milch, Milchprodukte und Fleisch von Tieren, die mit Futtermitteln aus NGT-Pflanzensorten hergestellt wurden. Auch für Forschungs- und Entwicklung werden erhöhte Anforderungen gestellt (siehe Erläuterung unter 2.1).

"Die Schweiz sei hier einmal eine Pionierin" wird Bundesrat Albert Rösti zitiert.⁶ Doch ist die Schweiz schwerlich eine Pionierin, wenn sie für NGT-Pflanzensorten das bisherige *de facto* Moratorium durch eine in der Praxis nicht umsetzbare Regulierung weiterführt. Die Nichtregierungsorganisation Testbiotech, die sich seit Jahrzehnten für eine gentechnikfreie Landwirtschaft in der EU einsetzt, sieht im Schweizer Regulierungsvorschlag eine akzeptable Alternative für den gegenwärtigen EU-Vorschlag, weil er sicherstellen würde, dass NGT-Pflanzensorten niemals im Feld angebaut werden.⁷ Das sollte zu denken geben. Eine Pionierin wäre die Schweiz, wenn sie basierend auf ihrem – auch im Vergleich zur EU – besonders wettbewerbs- und forschungsförderlichen Patentrecht, die Entwicklung und Verwendung von NGT-Pflanzensorten durch niedrige Zulassungshürden und weitere aktive Massnahmen fördern würde.

² Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG). Unter: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/92736.pdf>

³ Pressemitteilung BAFU (02.04.2025) Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Unter: <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=104720>

⁴ Entwurf (Fn.1) Art.14 (6) Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.

⁵ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.9 - 2.9 Um die Produktion mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung (inkl. Bioproduktion, in der GVO verboten sind), die Warenflusstrennung und die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten, müssen zugelassene – das heisst als sicher beurteilte – Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Produkte, die solche enthalten, gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnungspflicht erstreckt sich über die ganze Wertschöpfungskette, d.h. vom Vermehrungsmaterial bis zum Endprodukt. Für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien soll die Kennzeichnung die Worte "aus neuen Züchtungstechnologien" oder – in Anlehnung an die Terminologie der EU – "aus neuen genomischen Verfahren" enthalten.

⁶ 20Minuten. (02.04.2025) Schweiz will neue Gentechpflanzen erlauben – das musst du wissen. Unter <https://www.20min.ch/story/lebensmittel-schweiz-will-neue-gentechpflanzen-erlauben-das-musst-du-wissen-103316621>

⁷ TestBiotech (17.04.2025) Schweiz für mehr Vorsorge und Wahlfreiheit bei Neuer Gentechnik. Unter <https://www.testbiotech.org/aktuelles/schweiz-fuer-mehr-vorsorge-und-wahlfreiheit-bei-neuer-gentechnik/>

2. Bewertung

Der Sonderweg, den die Schweiz zu wählen gedenkt, läuft Gefahr das Land in eine Sackgasse zu führen, denn wichtige Optionen die Landwirtschaft nachhaltiger und wettbewerbsfähiger zu machen werden den Landwirtinnen und Landwirten verwehrt. Die mit einem möglichen Sonderweg der Schweiz verbundenen Risiken wurden bereits in einem vom IGE 2023 veröffentlichten Gutachten hervorgehoben⁸ und werden auch von der Schweizer Lebensmittelindustrie betont.⁹ Sie warnt "[t]echnische Handelshemmnisse sind Gift für einen erfolgreichen schweizerischen Pflanzenbau und für die gesamte Wertschöpfungskette."¹⁰

2.1 Auswirkung auf die Pflanzenzüchtung und Innovation

Die Sonderbehandlung von neuen genomischen Verfahren in der Züchtung – insbesondere der gezielten Mutagenese – und deren strikte Abgrenzung von zufälligen konventionellen Mutagenese, entbehrt einer wissenschaftlichen Begründung. Die Erläuternde Bericht nimmt zu der konventionellen Mutagenese wie folgt Stellung:

*Die Mutationszüchtung (konventionelle Mutagenese) arbeitet mit Bestrahlung oder chemischen Behandlungen, die im Genom eine grosse Zahl zufälliger Veränderungen hervorrufen. In seltenen Fällen entstehen dabei vorteilhafte Eigenschaften. Die unerwünschten Mutationen werden anschliessend durch mehrfache Rückkreuzungen so gut wie möglich wieder entfernt.*¹¹ [Hervorhebung hinzugefügt]

Dennoch wird die herkömmliche Züchtung als sicher eingestuft:

*Artikel 4 g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;*¹² [Hervorhebung hinzugefügt]

In Bezug auf die neuen Züchtungstechnologien wird festgestellt:

*Sie sind im Allgemeinen einfacher anzuwenden, zuverlässiger und gezielter als die klassischen Verfahren wie die Transgenese oder die ungezielte Strahlen- und chemische Mutagenese.*¹³ [Hervorhebung hinzugefügt]

Dies Aussage widerspricht einer erhöhten Risikobewertung, zumindest auf wissenschaftlicher Basis. Eine Begründung für die Sonderbehandlung ist lediglich darin zu finden, dass für die herkömmliche Mutagenese eine "history of safe use" gegeben ist und für die neuen Züchtungstechnologien angeblich (noch) nicht.¹⁴ Dieses Argument ist aber weder rechtlich noch wissenschaftlichen überzeugend. Würde das Prinzip der "history of safe use" konsequent angewendet, dann müsste nach nunmehr mehr als 30 Jahren kommerzieller Nutzung von Pflanzen aus biotechnologischen Verfahren¹⁵ die "history of safe

⁸ Kock M.A. (2023) Neue Genomische Techniken in der Pflanzenzüchtung in Wechselwirkung mit Rechten des geistigen Eigentums und dem Zulassungsrecht. Unter: https://www.ige.ch/fileadmin/user_upload/recht/national/d/Gutachten_Neue_Genetische_Techniken_und_Geistige_Eigentumsrechte_final.pdf.

⁹ Swiss Food (29.01.2025) Als hätte man hierzulande alle Zeit der Welt. Unter: <https://swiss-food.ch/artikel/als-haette-man-hierzulande-alle-zeit-der-welt>

¹⁰ Swiss Food (12.03.2024) Präzise Verfahren brauchen liberale Regeln. Unter: <https://swiss-food.ch/meinungen/praezise-verfahren-brauchen-liberale-regeln>

¹¹ Erläuternder Bericht (Fn. 2), S. 6

¹² Entwurf (Fn.1) Art.4 (g) - (h)

¹³ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.6

¹⁴ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.19 Die herkömmliche Züchtung umfasst das Kreuzen, einschliesslich fortgeschrittener Techniken wie die Embryorettung und die Brückenkreuzung, die Selektion nach natürlicher Rekombination (und Mutation) sowie die Veränderung des Ploidie-Niveaus (Art. 4 Bst. g VE-NZTG). Ebenfalls schliesst sie die herkömmliche Mutagenese sowie die Zell- und Protoplastenfusion mit ein. Unter herkömmlicher Mutagenese sind Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung zu verstehen sind, die nach dem Stand der Wissenschaft und Erfahrung als sicher bzw. deren Risiken (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 5 VE-NZTG) als tragbar gelten; sie weisen eine history of safe use auf (Art. 4 Bst. h; vgl. Anhang 1 Abs. 3 Bst. a FrSV und für die EU Anhang I B Richtlinie 2001/18/EG).

¹⁵ 1994 begann mit der Flavr Savr Tomate und der Herbizid-resistenten Sojabohne die kommerzielle Nutzung von GVO-Pflanzen. https://en.wikipedia.org/wiki/Genetically_modified_organism.

use" festgestellt werden, da sich keine gentechnik-spezifische Risiken für Mensch, Tier und Umwelt gezeigt haben. Damit würde die Grundlage für die striktere Regulierung von Pflanzen aus biotechnologischen Verfahren - einschliesslich NGT-Pflanzensorten - entfallen.

Aus wissenschaftlicher Betrachtung sind die neuen Züchtungstechniken um Grössenordnungen sicherer als die konventionelle Züchtung mit zufälliger Mutagenese, weil Veränderungen im Genom präziser vollzogen werden und mögliche off-targets Effekte genauer identifiziert und eliminiert werden können. Oder um es mit den Worten des Erläuternden Berichtes zu sagen: Sie sind "*einfacher anzuwenden, zuverlässiger und gezielter als die klassischen Verfahren*". Wenn man meint, dass die neuen Züchtungstechnologien aufgrund eines Risikos einer Sonderbehandlung bedürfen, dann müsste man konsequenterweise auch die gesamte konventionelle Pflanzenzüchtung einbeziehen. Bekanntlich gilt die konventionelle Mutagenese in der Schweiz und in der EU – in der EU selbst nach Einführung der künftigen NGT-Verordnung - als Gentechnik und resultierende Pflanzen als GVOs. Pflanzen aus einer Mutagenesezüchtung und daraus hergestellte Lebens- und Futtermittel müsste somit gekennzeichnet werden, um eine Irreführung der KonsumentInnen zu verhindern. Dies würde aber einen ganz überwiegenden Anteil der heutigen Lebensmittel betreffen.¹⁶

2.2 Auswirkung auf den Forschungsstandort Schweiz

Die Umsetzung des Entwurfes würde faktisch einer unbefristeten Ausdehnung des Moratoriums für GVO-Pflanzen auf die neuen Züchtungstechnologien gleichkommen. Insbesondere für Forschungs- und Entwicklung werden erhöhte Anforderungen gestellt. Der Entwurf etabliert einen dreistufigen Prozess für den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien: (1) Für die erste Forschung und Risikobewertung ist ein geschlossenes System in kontrollierten Umgebungen wie Laboren oder Gewächshäusern erforderlich, mit Eindämmungsmaßnahmen und je nach Risiko der Anlage eine Benachrichtigung oder eine Genehmigung. (2) Genehmigungspflichtige Freisetzungsversuche in kontrollierten Außenbereichen, kommen nur in Frage, wenn wesentliche Daten nicht in einem geschlossenen System gewonnen werden können. (3) Bei der Marktzulassung für die Kommerzialisierung (Verkauf oder Import) muss der Antragssteller (Züchter oder Importeur) den Nachweis greifbarer Vorteile für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Verbraucher erbringen, unterstützt durch Vergleichsdaten aus Freisetzungsversuchen mit der ursprünglichen, unveränderten Pflanze.

Auch wenn der Bundesrat beabsichtigt, dass "*der risikobasierte Ansatz die Innovation und die nachhaltigere Nutzung von natürlichen Ressourcen ermöglichen muss*"¹⁷ macht es der Entwurf *de facto* unmöglich, dass geneditierte Pflanzen jemals über einen Feldversuch hinaus zur Anwendung kommen. Dies wird dazu führen, dass die angewandte Pflanzenforschung, die auch direkt und indirekt zur Grundlagenforschung in der Medizin beiträgt, in der Schweiz unattraktiv wird. Es ist unwahrscheinlich, dass Schweizer Züchterinnen und Züchter das Wagnis der erhöhten Investitionen eingehen werden, wenn am Ende eine Diskriminierung der resultierenden Sorten und daraus resultierenden Produkte im Markt zu befürchten ist.¹⁸ Es ist vielmehr abzunehmen, dass bei einer Umsetzung des Entwurfes die neuen Züchtungstechnologien in der Schweiz keine Abwendung finden, und bestehende Nutzungen zum Erliegen kommen werden. Dabei böte die Schweiz von den Rahmenbedingungen der gewerblichen

¹⁶ Insgesamt sind weltweit mehr als 3.000 neue Sorten von Kulturpflanzen mithilfe von Mutagenesezüchtung entwickelt worden. Diese Sorten sind fest in der landwirtschaftlichen Produktion und der Lebensmittelkette etabliert (<https://www.leopoldina.org/wissenschaft/gruene-gentechnik/gruene-gentechnik-verfahren/>). Vor allem Raps, Hartweizen, zahlreiche weitere Getreidearten, Obst-, Gemüse- und Hülsenfruchtarten sind Beispiele dafür, bei denen Mutagenesezüchtung einen erheblichen Anteil an der Sortenentwicklung und damit an Landwirtschaft und Ernährung hat (<https://www.transgen.de/forschung/2663.mutationszuechtung.html>).

¹⁷ Pressemitteilung Bundesrat (02.04.2025) Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Unter: <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=104720>

¹⁸ Die derzeitige Praxis ermöglicht es, für Lebensmittel aus gentechnikfreier Herstellung eine negative Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" zu verwenden, ohne jedoch für andere Lebensmittel eine Kennzeichnung "Mit Gentechnik" zu verlangen. Eine positive Kennzeichnung hätte einen diskriminierenden Charakter und geht über das hinaus, was für eine angemessene Information der Verbraucher und Sicherstellung der Wahlfreiheit erforderlich wäre.

Schutzrechte mit ihren weitreichenden Ausnahmen und Beschränkungen, den idealen Boden für Innovationen durch neue Züchtungsverfahren (Kock 2023¹⁹).

2.2 Mögliche Auswirkungen auf den Import von Lebens- und Futtermitteln, sowie die Produktion von Lebensmitteln in der Schweiz

Neben den Auswirkungen auf Pflanzenzüchtung und Pflanzeninnovationen und dem Risiko, dass durch den fehlenden Zugang zu NGT-Pflanzensorten die Schweizer Landwirtschaft in der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität weiter hinter anderen Ländern zurückfällt, hätte der Entwurf massive Auswirkungen auf den Import von Futter- und Lebensmitteln, welche die Schweiz faktisch zu einer ganz überwiegenden Selbstversorgung zu zwingen würden.

Der Selbstversorgungsgrad der Schweiz lag 2022 brutto bei 53 Prozent, netto - abzüglich der aus importierten Futtermitteln hergestellten tierischen Produkte - bei 46 Prozent.²⁰ Das bedeutet: Rund die Hälfte der in der Schweiz konsumierten Kalorien stammen aus Importen, ein Großteil aus der EU. Bei pflanzlichen Nahrungsmitteln beträgt der Selbstversorgungsgrad nur etwa 43 Prozent. Viele Produkte wie Obst, Gemüse, pflanzliche Öle, Getreide, Nüsse und Fisch werden importiert. Auch bei Futtermitteln ist die Schweiz stark von Importen abhängig, insbesondere bei Kraftfutter für Schweine, Geflügel und Kühen. Über 50 Prozent des Kraftfutters wird importiert, hauptsächlich aus den Nachbarländern Deutschland und Frankreich.²¹ Insgesamt werden jährlich ca. 1,2 bis 1,4 Millionen Tonnen Futtermittel importiert, davon etwa 60 Prozent Kraftfutter mit hohem Energie- und Proteingehalt. Während die Schweiz 97 Prozent des benötigten Raufutters (Gras, Heu, Silage) selbst produziert, liegt der Selbstversorgungsgrad beim Kraftfutter nur bei etwa 40 Prozent. Die Nutztierhaltung – insbesondere bei der Schweine- und Geflügelhaltung – ist somit „total abhängig“ von importiertem Kraftfutter. Für weitere Details siehe auch Kock, 2023.²²

Die Schweiz importiert den Großteil ihrer Lebensmittel und Futtermittel aus Europa, insbesondere aus EU-Ländern. Rund 80% der Importe stammen aus Europa, etwa 20% aus sogenannten Drittstaaten (Nicht-EU-Ländern) kommen.²³ Die fünf wichtigsten Nicht-EU-Länder, aus denen die Schweiz Lebensmittel und Futtermittel importiert, sind Brasilien, Indien, Vietnam, China und die USA. Vor allem Brasilien und die USA behandeln NGT-Pflanzensorten wie Sorten aus konventioneller Züchtung.

Die Importe aus der EU und Nicht-EU Ländern würden bei einer Umsetzung des Entwurfes massiv betroffen. Der Erläuternde Bericht stellt klar, dass sich das Gesetz nicht nur auf die Produktion in der Schweiz, sondern auch auf den Import erstreckt:

*Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer – in der Regel die Hersteller und Importeurinnen, aber auch spätere Abgaben entlang der Handelskette sind erfasst – müssen folglich die Anforderungen nach Artikel 5–7 VE-NZTG für ihre Produkte so konkretisieren, dass die Abnehmerinnen und Abnehmer im Einzelfall wissen, was es bei einem bestimmungsgemässen Umgang zu beachten gilt.*²⁴

¹⁹ Kock (2023) (Fn.8)

²⁰ Agrarbericht2024. Unter: <https://www.agrarbericht.ch/de/markt/marktentwicklungen/selbstversorgungsgrad>. EconomieSwiss (2020) So funktioniert die Versorgung der Schweiz mit Nahrungsmitteln. Unter https://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/publications/Faktenblatt_Ern%C3%A4hrungswirtschaft_DE.pdf

²¹ Rentsch D (2022) Futtermittel: Diese Mengen importiert die Schweiz. Unter: <https://www.diegruene.ch/artikel/politik-maerkte/futtermittel-diese-mengen-importiert-die-schweiz-418860>. Schuller J (2021) Über 50 Prozent des Kraftfutters seien importiert und die Absatzförderung sei fehlgeleitet. Die Bauernzeitung. Unter: <https://www.bauernzeitung.ch/artikel/organisationen-firmen/ueber-50-prozent-des-kraftfutters-seien-importiert-und-die-absatzfoerderung-sei-fehlgeleitet-354080>. Greenpeace (2021) Zu viel! Die Schweizer Landwirtschaft lebt über ihre Verhältnisse. <https://www.greenpeace.ch/de/story/63645/zu-viel-die-schweizer-landwirtschaft-lebt-ueber-ihre-verhaeltnisse/>.

²² Kock (2023) (Fn.8) Kapitel 5.4.5 Auswirkungen auf Landwirte bei einer Regulierung in der Schweiz und einer erleichterten Zulassung Sorten in der EU (Szenario 5)

²³ Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (2022) Faktenblatt. Unter: https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/lebensmittel-und-ernaehrung/ernaehrung/fair-food-initiative-faktenblatt-zahlen.pdf.download.pdf/Faktenblatt_Fair-Food-Initiative_Zahlen_DE.pdf.

²⁴ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.29 (Erläuterung zu Art. 13)

Bei einer Harmonisierung der Regulierung mit der EU würden einige Züchter Sorten aus neuen Züchtungstechnologien importieren und diese mit konventionellen Züchtungsverfahren weiterzüchten. Dieses und weiteres importiertes Saatgut aus neuen Züchtungstechnologien würde von Vermehrungsunternehmen vermehrt. Dafür müssen sie das Bewilligungsverfahren durchlaufen und die entsprechenden Kosten tragen. Mit dem nachgewiesenen Mehrwert besteht ein weiteres Kriterium, das ausschliesslich für die Bewilligung in der Schweiz erforderlich wäre. Zusätzlich werden Erzeugnisse aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien für die Verarbeitung und den Handel importiert. Unternehmen, die mit diesen Produkten umgehen, müssen die entsprechenden Pflichten einhalten (Kennzeichnung, Warenflusstrennung, Abstandsregelung), welche einmalige und wiederkehrende Kosten verursachen. Gleichzeitig sind Einsparungen zu erwarten durch neue Produkte mit verbesserten Eigenschaften. ²⁵ [Hervorhebung hinzugefügt]

Die Zulassungsbedingungen sollen also nicht nur für Saatgut, dass in der Schweiz angebaut werden soll, sondern explizit auch für importierte Lebens- und Futtermittel gelten. Zur Bewertung der Auswirkungen wird festgestellt:

Aus Sicht des Bundesrates zeichnen sich die beiden Varianten insbesondere dadurch aus, dass die Regelung mit jener der EU harmonisiert wäre und für den Handel mit der EU keine Handelshemmnisse entstehen würden, insofern die EU eine Kennzeichnungspflicht bis zum Endprodukt beschliesst. Der Bundesrat hat sich jedoch gegen diese Varianten entschieden. ²⁶ [Hervorhebung hinzugefügt]

Bisher ist der Import von GVO-Futtermitteln bereits möglich, wird aber kaum gemacht, unter anderem aufgrund der selbstaufgelegten Qualitätsstandards der Branche. Gesamtwirtschaftlich ist kein grosser Effekt zu erwarten, da Sorten aus konventioneller Züchtung weiterhin der Standard bleiben dürften. [Hervorhebung hinzugefügt]

Die Kennzeichnungspflicht für Produkte aus neuen Züchtungstechnologien kann ein technisches Handelshemmnis für ausländische Unternehmen darstellen, falls die entsprechenden Produkte im Ausland nicht gekennzeichnet werden müssen. Verglichen mit der heutigen Situation mit einheitlichen Kennzeichnungsvorschriften in der Schweiz und der EU würde mit der Vorlage ein neues technisches Handelshemmnis entstehen, beispielsweise für Unternehmen aus dem EU-Raum, falls NGT1-Produkte grundsätzlich anders geregelt werden. Sollte der Rat der EU hingegen mit der vom Europäischen Parlament beschlossenen Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Produkte einverstanden sein, wäre dieses Handelshemmnis, was den die Kennzeichnungspflicht betreffenden Aufwand betrifft, allerdings weitgehend beseitigt. ²⁷ [Hervorhebung hinzugefügt]

Das WTO-Recht enthält ebenfalls Bestimmungen, die für gentechnisch veränderte Produkte relevant sind.[...] Es ist nicht ausgeschlossen, dass gentechnisch veränderte und herkömmlich hergestellte Produkte als "gleichartig" im Sinne von Art. III GATT betrachtet werden. Eine weniger günstige Behandlung von gentechnisch veränderten Produkten könnte daher einer Rechtfertigung gemäss den allgemeinen Ausnahmen nach Art. XX GATT bedürfen. Das GATT enthält Ausnahmestimmungen, welche die Nichteinhaltung der handelsrechtlichen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Einzelfall zu rechtfertigen vermögen (z.B. Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und Tieren). Diese dürfen weder zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern mit gleichen Bedingungen führen noch eine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels darstellen. Gemäss dem TBT-Übereinkommen dürfen technische Vorschriften nicht restriktiver sein als notwendig, um ein legitimes Ziel zu erreichen, wie z. B. den Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, von Tieren oder Pflanzen oder der Umwelt. Die hiermit vorgeschlagene Neuregelung muss in der WTO notifiziert und begründet werden. ²⁸ [Hervorhebung hinzugefügt]

Abkommen mit der Europäischen Union: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien würde weiterhin als GVO gelten und müssten zugelassen und gekennzeichnet und die Einhaltung der Vorgaben kontrolliert werden. Aufgrund der in der EU geplanten neuen Regelung für NGT-Pflanzen (siehe Kapitel 1.3 und 3.2) würde es sowohl mit der in der Schweiz aktuell geltenden als auch mit der vorgeschlagenen Neuregelung zu Handelshemmnissen kommen. Wann und in welcher Ausgestaltung die Neuregelung in der EU in Kraft treten wird, ist derzeit offen. Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der

²⁵ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.38 (Kapitel 6.3)

²⁶ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.8

²⁷ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.41 (Kapitel 6.6)

²⁸ Erläuternder Bericht (Fn. 2), p.37

Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (nachfolgend: Landwirtschaftsabkommen) steht einer unterschiedlichen Regelung grundsätzlich nicht im Weg: Gemäss dessen Anhang 6 ist der bilaterale Verkehr von Saatgut zwar grundsätzlich liberalisiert, gentechnisch veränderte Sorten sind von den diesbezüglichen Bestimmungen jedoch ausdrücklich ausgenommen (Anhang 6 Art. 5 Abs. 4).²⁹ [Hervorhebung hinzugefügt]

Oder zusammengefasst: Nach Ansicht des Bundesrates wäre eine Kennzeichnungspflicht kein Handelshemmnis, da sie mit dem WTO-Recht sowie mit den derzeitigen bilateralen Verträgen - grundsätzlich - im Einklang steht und keine wesentlichen wirtschaftlichen Effekte zu erwarten sind.

Die Bewertung des Bundesrates ignoriert jedoch eine Reihe von rechtlichen Fakten sowie unternehmerischen Realitäten:

- (1) **Risikoprüfung als faktisch unüberwindliches Handelshemmnis:** Es geht bei möglichen nicht-tarifären Handelsbarrieren bezüglich NGT-Pflanzensorten und den daraus hergestellten Produkten nicht bloss um die Kennzeichnungspflicht. Die Importeure müssen auch eine Risikoprüfung nach Artikel 11 (2) (a)³⁰ durchlaufen, wenn sie nicht eine Vergleichbarkeit nach Artikel 12³¹ nachweisen können. Auch wenn der Wortlaut des Artikel 12 eine Bewilligung für ein Inverkehrbringen in der EU nicht ausschliesst, ist damit keine automatische Freigabe für NGT-Pflanzensorten der Kategorie I verbunden, die eben keine Sicherheitsprüfung oder anderweitige Prüfung von biologischen Eigenschaften benötigen. In der Schweiz müsste der Hersteller der NGT-Pflanzensorte oder der Importeur daher dennoch eine Zulassung beantragen und eine entsprechende Risikobewertung vornehmen, wenn er mit einer solchen produziertes Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel in die Schweiz einführen will.

Für einen Importeur ist dies ohne Zustimmung und Mithilfe des Herstellers (Züchters) der betroffenen NGT-Pflanzensorte praktisch unmöglich. Bereits die Erfassung der "biologischen Eigenschaften und gentechnischen Veränderungen" erfordert Informationen, die in der Regel nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind und die auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens in der EU vertraulich behandelt werden. Es ist mehr als fraglich, ob der Hersteller (Züchter) einer in der EU zugelassenen NGT-Pflanzensorte den Aufwand und die Risiken einer Risikobewertung nur für die Schweiz in Kauf nehmen wird, wenn dies weder in der EU noch in anderen wesentlichen Anbauländern wie den USA, Brasilien, Argentinien etc. erforderlich ist. **Neben dem Kostenfaktor ist dabei zu berücksichtigen, dass das Erstellen von risikobezogenen Daten für die Schweiz eine Meldepflicht in anderen Ländern auslösen könnte. Ohne zwingende Gründe oder erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen wird kein Unternehmen Daten nur für die Schweiz erzeugen, die die Vermarktung in anderen Ländern gefährden könnten, selbst wenn dieses Risiko gering und nur hypothetischer Natur ist.**

- (2) **Fehlende Kompatibilität mit EU-Recht für konventionelle Produktion:** Der Vorschlag des Bundesrates ignoriert, dass entsprechend dem derzeitigen EU Vorschlag Lebens- und Futtermittel aus NGT-Pflanzensorten der Kategorie I im Wesentlichen mit solchen aus konventionell gezüchteten Sorten gleichgestellt und eben nicht wie GVOs behandelt werden.

²⁹ Erläuternder Bericht (Fn.2), 7.2 S.43

³⁰ Entwurf (Fn.1) Art. 11. (2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. [...] c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.

³¹ Entwurf (Fn.1) Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d

Während es beim Saatgut eine Kennzeichnungspflicht geben wird, welche die Wahlfreiheit für Bäuerinnen und Bauern sicherstellt, gibt es nach dem Vorschlag der EU-Kommission und der Position des Rates keine Kennzeichnungspflicht für resultierende Lebens- und Futtermittel. Hersteller von zertifizierten Bioprodukten oder von Produkten mit "Ohne Gentechnik" Kennzeichnung können jedoch die erforderlichen Voraussetzungen durch eine Lieferkettenintegrität sicherstellen.³² Nur für solche Produkte ist gewährleistet, dass keine NGT-Sorten verwendet wurden.

- (3) **Import beschränkt auf biozertifizierte Produkte:** Es ist sehr wahrscheinlich, dass die vorgeschlagenen Regelungen – insbesondere die Risikobewertung - ein absolutes Handelshemmnis darstellen für jedes Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel aus konventioneller Produktion in der EU und anderen Ländern, in denen NGT-Pflanzensorten zugelassen sind. Zu beachten ist der begrenzte Umfang der Ausnahmeregelung im Entwurf betreffend unbeabsichtigte Spuren von NGT-Pflanzensorten und aus denen hergestellten Produkten (Art.14) (4).³³ **Diese werden zwar nicht für die Kennzeichnungspflicht berücksichtigt, doch gilt für diese dennoch die Pflicht der Risikobewertung.** Durch den ausdrücklichen Verweis auf die Gentechnikverordnung ist daher anzunehmen, dass für NGT-Pflanzen und daraus hergestellten Produkten ohne Risikobewertung eine "Null-Toleranz" gilt, wie es heute bereits für GVOs der Fall ist. Die "Null Toleranz" ohne Risikobewertung bewirkt aber ein absolutes Handelshemmnis für sämtliche Agrarprodukte aus konventionellem Anbau, und zwar bereits, **wenn auch nur eine in der EU angebaute NGT-Pflanzensorte NICHT dem Schweizer Zulassungsverfahren unterworfen wird. Davon auszugehen, dass für ALLE in der EU angebauten NGT-Pflanzensorten ein solches Verfahren beantragt wird, ist jedoch eine Illusion.** Da in der EU und in vielen anderen Ländern für Pflanzensorten der Kategorie I weder eine Kennzeichnungspflicht für Ernteprodukte noch Nachweisverfahren vorgesehen sind, kann das Einhalten der Schweizer Bestimmungen ausschliesslich durch das Ausschlussprinzip gewährleistet werden. Der Erläuternde Bericht hält folgerichtig fest:

*Bei Gemischen, verarbeiteten Produkten und Spuren durch Verunreinigungen gestaltet sich der Nachweis allerdings auch mit diesem Ansatz schwierig. Je komplexer das Gemisch, je stärker die Verarbeitung und je geringer die Menge, umso schwieriger ist der Nachweis. Ein wirkungsvoller Vollzug wäre in diesen Fällen kaum möglich, insbesondere da z.B. bei zweifelhafter Rückverfolgbarkeitsdokumentation die Beweislast für eine möglicherweise notwendige Deklaration bei den Vollzugsbehörden liegen würde. Um den Mangel bei den Nachweismöglichkeiten aufzufangen, ist die Rückverfolgbarkeit durch eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten (analog zum Biolandbau). Die Anforderungen sind auf Verordnungsebene gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 VE-NZTG zu konkretisieren.*³⁴ [Hervorhebung hinzugefügt]

Bei Import von Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel, kann aber eine solche Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet werden, da sie in der EU und anderen Ländern nicht vorgehsehen ist. Folglich würde dies den Import von entsprechendem Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel auf die Produkte begrenzen, bei denen schon jetzt bereits eine Rückverfolgbarkeit etabliert ist und die in einer separaten Wertschöpfungskette in klarer Trennung von NGT-Sorten produziert werden. Nach derzeitiger Massgabe wird das in der EU nur für zertifizierte Produkte aus dem biologischen Anbau gewährleistet sein. **Der Import von Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel aus konventioneller Produktion wäre nicht mehr**

³² Da Saatgut von NGT-Pflanzen als solches gekennzeichnet sein muss, können Unternehmen den Vertragslandwirten vorschreiben solches Saatgut nicht anzubauen (Schwarzliste) oder aber nur bestimmte Sorten für den Anbau freigegeben (Weissliste) wie es bereits heute für bestimmte Zertifizierungen der Fall ist. Besonders strikte Zertifizierung schliessen bereits heute Saatgut aus konventioneller Mutagenese, oder mit bestimmten Hybridtechnologien (cms) von Anbau aus.

³³ Entwurf (Fn.1) Art. 14(4) Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.

³⁴ Erläuternder Bericht (Fn.2), S.12

möglich, sobald die ersten NGT-Pflanzensorten in der EU und anderen Herstellungsländern angebaut werden. In der EU wird dies voraussichtlich ab ca. 2030 der Fall sein, in anderen Ländern (USA, Brasilien, Argentinien, China) bereits früher.

Diese Abhängigkeit der Schweiz von Lebensmittelimporten würde sich weiter verstärken, wenn ausschließlich Lebensmittel mit Bio-Zertifizierung importiert werden könnten und auch dies nur mit einer Liberalisierung der derzeit besonders strikten BioSuisse Zertifizierung. Auch bei Futtermitteln würde es zu einer Verknappung kommen. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist es nicht möglich die derzeit importierten Futtermittel aus konventionellem Anbau durch solche aus organischem Landbau zu ersetzen. Die Folge wäre ein deutliches Zurückfahren der der Nutztierhaltung in der Schweiz mit einer deutlichen Verknappung der daraus hergestellten Lebensmittel und einem entsprechenden Preisanstieg für die Verbraucher. Grundsätzlich würden die Importbeschränkungen auch für Konsumenten gelten, die ihre Lebensmittel im grenznahen EU-Ausland kaufen und in die Schweiz importieren. Eine Befreiung für den privaten Gebrauch ist im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

2.3 Risikobewertung

Risiko ist das Produkt aus Wahrscheinlichkeit und Wirkung. Der Bundesrat scheint die Risiken für die Schweiz als gering und akzeptabel einzuschätzen, geht aber sowohl bei der Wahrscheinlichkeit und der Wirkung von falschen Voraussetzungen aus:

- (i) **Wahrscheinlichkeit:** Der Bundesrat scheint bei seiner Bewertung davon auszugehen, dass NGT-Pflanzensorten - wie derzeit die GVO-Sorten - eine Ausnahme bleiben werden:

*Bisher ist der Import von GVO-Futtermitteln bereits möglich, wird aber kaum gemacht, unter anderem aufgrund der selbstauferlegten Qualitätsstandards der Branche. Gesamtwirtschaftlich ist kein grosser Effekt zu erwarten, da Sorten aus konventioneller Züchtung weiterhin der Standard bleiben dürften.*³⁵ [Hervorhebung hinzugefügt]

Sollte sich der EU-Vorschlag nicht grundsätzlich ändern, werden NGT-Pflanzensorten der Kategorie I jedoch den konventionellen Sorten in wesentlichen Belangen gleichgestellt und eben nicht mehr wie GVOs behandelt. Dies macht es wahrscheinlich, dass aufgrund des hohen Potentials der neuen Züchtungstechnologie, die damit hergestellten Sorten binnen kürzester Zeit zum Standard werden. Da zudem keine Separierung in der Wertschöpfungskette erfolgen wird, werden mit Ausnahme der bio-zertifizierten Sorten alle Pflanzenprodukte aus konventionellem Anbau zunehmend mit NGT-Pflanzensorten durchmischt, von welchem zumindest einige keine Zulassung für die Schweiz hätten. Diese Wahrscheinlichkeit wird ab spätestens 2030 als hoch (sehr wahrscheinlich) bis sehr hoch (annähernd gesichert) eingeschätzt.

- (ii) **Wirkung:** Der Bundesrat sieht lediglich eine Wirkung betreffend Kennzeichnungspflicht, ignoriert aber das Erfordernis der Risikobewertung als vorausgeschalteten Schritt. Da es aus den dargelegten Gründen unwahrscheinlich ist, dass Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter eine Risikobewertung nur für die Schweiz machen werden, würden allein Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel aus einem bio-zertifiziertem Anbau ungehindert in die Schweiz eingeführt werden können. Derzeit liegt der Anteil der bio-zertifizierten Importen an allen Nahrungs- und Futtermittelimporten geschätzt bei etwa 10 %, variiert aber je nach Produktgruppe und Verfügbarkeit.³⁶ Selbst, wenn durch eine Liberalisierung der strikten Bio-Suisse Vorschriften der

³⁵ Erläuternder Bericht (Fn.2), Kapitel 6.6, S.41

³⁶ Siehe: <https://www.bioaktuell.ch/markt/import>; <https://www.bio-suisse.ch/de/unsere-engagement/transparenz/import.html>; <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/biolandbau-schweizer-geben-weltweit-am-meisten-geld-fuer-bio-lebensmittel-aus-ld.2578287>

Import gesteigert werden könnte³⁷, die Beschränkung aller Importe auf Bio-Produkte würde eine deutliche Verknappung bedingen und den Preis erheblich steigern. Eine strikte Einhaltung der Bestimmungen ist ohne drastische Änderung der Ernährungsgewohnheiten kaum vorstellbar. Diese Wirkung wird somit als hoch (schwerwiegend) bis sehr hoch (katastrophal) eingeschätzt.

- (iii) **Gesamtrisiko:** Die Schweiz ist bei Futtermitteln – insbesondere Kraftfutter – und Lebensmitteln in erheblichem Maße auf Importe aus der EU und anderen Ländern angewiesen. Ohne diese Importe wäre die Nutztierhaltung und Versorgung mit Lebensmitteln in der aktuellen Form nicht möglich. Aufgrund der Wirkungen auf den Import von Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel aus der EU wäre das Gesamtrisiko für die Lebensmittelsicherheit in der Schweiz bei der derzeitigen Ausgestaltung des Gesetzes ab spätestens 2030 in einem nichttolerierbaren Bereich.
- (iv) **Risikominimierung:** Folgende Optionen sind für die Minderung des aufgezeigten Risikos denkbar:
- a. Einführung einer Toleranzschwelle für die Risikobetrachtung: Da für NGT-Pflanzensorten der Kategorie I in der EU keine Nachweisverfahren verlangt werden, ist die Überprüfung einer Toleranzschwelle bereits praktisch nicht möglich. Selbst wenn so eine Messung möglich wäre, würde es vermutlich nur einen zeitlichen Aufschub bedeuten, bis die Verwendung von NGT-Pflanzensorten in der EU ein Ausmass erreicht hat, bei welchem die Grenze überschritten wird.
 - b. Selektive Befreiung des Importes von Erntematerial, Futtermittel und Lebensmittel aus in der EU zugelassenen NGT-Pflanzensorten der Kategorie I von der Risikoprüfung und Kennzeichnungspflicht in der Schweiz. EU-Saatgut könnte jedoch erst nach einem Zulassungsverfahren zu Anbauzwecken in die Schweiz eingeführt werden. Da entsprechend dem vorliegenden Entwurf zur EU-Verordnung, Saatgut von NGT-Sorten zu kennzeichnen ist, wäre dies machbar. Dies würde zwar das Handelshemmnis grösstenteils beseitigen und die Ernährungssicherheit sicherstellen, würde aber Züchterinnen und Züchter in der Schweiz einseitig benachteiligen, so dass diese gegenüber den Züchterinnen und Züchtern in der EU einen Wettbewerbsnachteil hätten. Es würde auch die Vielfalt der für den Anbau in der Schweiz zur Verfügung stehenden Sorten praktisch "einfrieren" und auf Dauer beschränken, da Saatgut von NGT-Sorten aus der EU in der Schweiz nicht verkehrsfähig werde. Dies würde mittelfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Bäuerinnen und Bauern mindern. Ausserdem widerspricht es dem offiziell bekundeten Willen des Bundesrates nicht auf den Nutzen von geneditierten Pflanzen für die Schweizer Landwirtschaft und die Umwelt verzichten zu wollen.
 - c. Übernahme der EU-Regelung für NGT-I Sorten mit der einhergehenden Beschränkung der Risiko-Bewertung und der Kennzeichnungspflicht auf NGT-II Sorten sowie Sicherstellung der Wahlfreiheit für Konsumenten durch Klarstellung der Kennzeichnungsrichtlinien für "ohne Gentechnik" und "BioSuisse": Die Beschränkung der vorgeschlagenen Zulassungsbedingungen auf NGT-Pflanzensorten der Kategorie II und die Anerkennung der Zulassung für NGT-Sorten der Kategorie I, würde das Risiko von Handelsunterbrechungen deutlich minimieren. Die Annahmen des Bundesrates für eine geringe Nutzung sollten jedenfalls für NGT-Pflanzensorten der Kategorie II gelten. Die Wahlfreiheit für Landwirtinnen und Landwirte kann durch eine verpflichtende Kennzeichnung des Saatgutes sichergestellt werden. Diese sollte nicht nur auf dem Saatgutsack sondern bereits im Sortenkatalog erfolgen. Die Wahlfreiheit für Konsumenten kann durch klare Richtlinie für die Verwendung von Kennzeichnungen wie "Ohne Gentechnik" oder "BioSuisse" gewährleistet werden. Wenn

³⁷ Die Schweiz hat derzeit mit die strengsten Bio-Vorschriften weltweit. Bio Suisse erlaubt den Import von Nahrungs- und Futtermitteln aus zertifiziert organischem Anbau, sofern diese nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können. Importierte Bio-Produkte müssen die strengen Bio Suisse Richtlinien erfüllen, die weltweit zu den anspruchsvollsten zählen.

diese Zertifizierungen die Verwendung von NGT-Pflanzensorten und daraus hergestellten Produkten ausschliessen, kann dies durch eine Lieferkettenintegrität sichergestellt werden, ohne dass die entsprechenden Regeln der gesamten Agrar- und Lebensmittelindustrie auferlegt werden.

Die in dieser Stellungnahme vertretenen Ansichten sind ausschliesslich die der Autoren.

Zu den Autoren:

Prof. Dr. Philipp Aerni ist Direktor des Zentrums für Unternehmensverantwortung und Nachhaltigkeit (CCRS) in Zürich und Professor an der Hochschule für Wirtschaft Freiburg (HSW-FR)

Kontakt: philipp.aerni@hefr.ch

Dr. Dr. Michael A. Kock ist Europäischer und Schweizer Patentanwalt und Berater für Innovationsstrategien mit mehr als 25 Jahren Erfahrung in der Saatgutindustrie. Von 2007 bis Ende 2017 leitete er den Bereich Geistiges Eigentum der Firma Syngenta in Basel, Schweiz.

Kontakt: michael@dr-kock-consulting.com



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de

l'organisation :

Association Ecologie libérale

Rte du Marchairuz 20

1188 St-George

Personne de contact pour les questions :

Dr Isabelle Chevalley

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **x Non** Justification / remarques :

Veillez trouver notre prise de position en annexe

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT,

préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non** Justification / remarques :

Cf Annexe

Réponse à la consultation sur la LNTS

Avant d'envisager un changement de cadre légal concernant les nouvelles techniques génomiques (NTG), il convient de poser une question fondamentale : **quels sont les défis réels auxquels l'agriculture suisse est confrontée ?** Ce n'est qu'une fois ces défis clairement identifiés qu'on pourra évaluer si les NTG constituent une réponse pertinente.

Il est tout aussi important de rappeler **les forces spécifiques de notre agriculture**, ainsi que ses **vulnérabilités structurelles**, afin d'apprécier l'impact potentiel de cette nouvelle législation.

Les défis de notre agriculture

Les **changements climatiques** et la **réduction de l'utilisation des pesticides** constituent aujourd'hui les deux principaux enjeux agricoles.

Pour déterminer si les NTG peuvent y répondre, il faut se pencher sur les plantes déjà homologuées ou en voie d'homologation. Parmi les neuf plantes NTG actuellement autorisées, une seule vise à réduire l'utilisation de pesticides : un blé résistant à l'oïdium. Or, ce champignon peut déjà être maîtrisé par des pratiques culturales simples, comme un espacement accru des plants. De même, un colza résistant au champignon *Sclerotinia sclerotiorum* est présenté comme un progrès, mais il existe déjà des solutions agronomiques efficaces, sans modification génétique.

Les autres plantes NTG homologuées n'apportent **aucun bénéfice clair pour notre agriculture** : moutarde au goût amélioré, tomate enrichie en GABA, laitue romaine à meilleure conservation, etc. Quant au colza résistant aux herbicides, il rappelle les OGM transgéniques des décennies passées, sans réduire l'usage de produits phytosanitaires — bien au contraire.

Parmi les plantes en cours d'homologation, on cite souvent un soja résistant à la sécheresse. Mais les changements climatiques induisent aussi des excès d'eau. Or, une plante tolérante à la sécheresse peut se révéler inadaptée en année humide. Cela soulève une question concrète : que planter au début de la saison dans un climat devenu imprévisible ?

Les forces de notre agriculture

L'agriculture suisse ne pourra jamais concurrencer les grandes cultures intensives de l'Union européenne en termes de volumes et de prix. Sa **valeur ajoutée repose sur la qualité**, la **proximité**, et surtout les **labels reconnus** tels que le bio, les AOP, IP-Suisse, ou Demeter. La présence de NTG dans les champs mettrait clairement en péril la crédibilité et la traçabilité de ces filières différenciées, qui constituent un avantage comparatif essentiel pour nos agriculteurs. D'ailleurs, il est amusant de lire dans le rapport du Conseil fédéral à la p.41 que : « Il est également possible que les produits désignés « sans génie génétique » soient vendus plus cher, entraînant une hausse des prix à la consommation pour ces produits. » Cela démontre bien, que les consommateurs suisses ne veulent pas d'OGM dans leur assiette.

Les vulnérabilités structurelles de notre agriculture

Les produits suisses sont déjà plus chers à produire, en raison d'un cadre réglementaire strict et de conditions de production exigeantes. L'introduction des NTG **ne ferait qu'alourdir le système de traçabilité**, augmenter les coûts (distances de sécurité, contrôles croisés, séparation des flux), et ce **sans apporter de valeur ajoutée au consommateur**, dont une large majorité **refuse les OGM et assimilés**, comme le confirment sondages et comportements d'achat.

Rappelons également que l'agriculture indigène **ne couvre qu'environ 50 % de la consommation suisse**. L'introduction de distances de sécurité entre cultures NTG et non-NTG **réduirait mécaniquement la surface agricole utile**, accentuant notre dépendance aux importations.

Conclusion

Au vu de ces éléments, **nous estimons inopportun d'introduire une nouvelle loi spécifique (LNTS) pour réguler les NTG**. Celles-ci doivent **rester soumises à la loi actuelle sur le génie génétique**, avec les exigences de précaution, de transparence et d'évaluation des risques qu'elle implique.

Nous soutenons donc **la prolongation du moratoire**. À ce jour, **les NTG n'ont pas démontré de plus-value concrète pour notre agriculture**, ni en termes de durabilité, ni d'acceptabilité sociale. Elles représentent au contraire **un risque supplémentaire inutile**, que nos agriculteurs, déjà fortement sous pression, ne peuvent se permettre d'assumer.

Cela dit, en cas d'entrée en matière sur la loi, voici quelques commentaires :

Il est opportun de ne pas faire de différence entre les NTG1 et 2 comme l'UE souhaite le faire. Cela complexifierait encore plus la législation proposée.

Titre

Permettez-nous d'être choqué par le titre de la loi qui ne contient pas le terme de génétique ou génomique. Cela est une tromperie pour les citoyens. Ce d'autant plus que dans son rapport, le Conseil fédéral écrit en page 7 : « Toutes les nouvelles techniques de génie génétique doivent être considérées comme des techniques de modification génétique et que **les organismes qui en résultaient sont des OGM** ».

Il est important de revoir le titre de la loi qui devrait s'intituler : **Loi sur les nouvelles techniques de génomiques (LNTG)** ou Loi sur les nouvelles techniques de génie génétique (LNTGG). Au niveau européen ils utilisent : « Règlement du Parlement européen et du Conseil concernant les végétaux obtenus au moyen de certaines nouvelles techniques génomiques et les denrées alimentaires et aliments pour animaux qui en sont dérivés ». Ils parlent de nouvelles techniques génomiques. Il serait bon d'harmoniser les termes avec ceux de l'UE.

Art. 7 Séparation des flux

La séparation des flux n'est pas une simple question technique : c'est un enjeu fondamental de gouvernance agricole et de confiance du public, qui mérite d'être débattu au Parlement.

À tout le moins, il serait judicieux de s'appuyer sur le projet du Conseil fédéral débattu au Parlement en 2016, notamment le nouvel article 7, alinéa 2, qui proposait :

« Le Conseil fédéral édicte des dispositions visant à garantir la coexistence d'organismes génétiquement modifiés et d'organismes non génétiquement modifiés, de même que le libre choix des consommateurs. Il peut en particulier exiger des exploitants des parcelles cultivées avec des organismes génétiquement modifiés :

- a. qu'ils respectent des distances d'isolation et prennent des mesures en vue de limiter la dissémination des pollens ainsi que toute autre propagation d'organismes génétiquement modifiés;
- b. qu'ils informent et documentent les autorités ainsi que les exploitants et apiculteurs voisins;
- c. qu'ils prennent des mesures concernant les repousses indésirables;
- d. qu'ils respectent les prescriptions en matière d'assurance de la qualité. »

Ce projet prévoyait également la possibilité de créer des zones spécifiques autorisant la culture d'OGM. Une telle approche permettrait de confiner spatialement les plantes issues des NTG, réduisant ainsi les risques de dissémination involontaire.

Cependant, une mesure de ce type ne peut être envisagée sans l'accord explicite de l'ensemble des agriculteurs exploitant des parcelles avoisinantes, afin de garantir le respect du principe de précaution, la liberté de choix et la préservation des filières sans OGM.

Art. 11 Plus-value

Les végétaux issus des NTG doivent présenter une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs. Le problème est le « ou ». Imaginons une plante résistante aux herbicides, elle peut présenter une plus-value pour l'agriculture mais pas pour l'environnement. Il est nécessaire de clarifier qu'une plus-value doit être nécessaire et que celle-ci ne doit pas représenter un problème pour une des autres catégories. Ce terme de plus-value va aussi être sujet à bien des interprétations car l'exemple pris dans le rapport pour une plus-value pour les consommateurs soit une conservation plus longue pour des aliments, revêt plus un avantage pour la grande distribution que pour les consommateurs.

Art. 14 Désignation

Afin d'avoir une terminologie identique à celle de l'UE, il convient d'imposer sur les végétaux issus des NTG mis en circulation la mention : « issu des nouvelles techniques génomiques ». Nous nous opposons à la mention « issu de nouvelles techniques de sélection », ce terme porte à confusion et trompe le consommateur.

Ce qu'il manque dans la loi

- Si le but de l'introduction des NTG est de diminuer les pesticides, alors logiquement, la loi doit contenir **l'interdiction** des NTG qui impliquent une **résistance aux herbicides**.
- Ne rien mettre sur les **brevets** tout en ouvrant la porte aux NTG fait porter un risque inacceptable sur les technologies de sélection conventionnelles. Si une nouvelle propriété comme une résistance à un champignon est brevetée avec CRISPR, qu'en est-il si cette propriété est obtenue de manière conventionnelle ?
- Les producteurs de plantes génétiquement modifiées doivent mettre à disposition du **matériel de référence et des méthodes de détection**.
- De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique, dès lors, il est nécessaire d'introduire un **moratoire** de 5 ans également sur les NTG.

Dr Isabelle Chevalley

Secrétaire d'Ecologie libérale

Elektronisch an:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

8. Juli 2025

Stellungnahme von economisesuisse zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologienengesetz; NZTG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 2. April 2025 zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologienengesetz; NZTG). Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

economisesuisse unterstützt, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in einem eigenen Gesetz reguliert werden. Der vorliegende Entwurf ist jedoch viel zu restriktiv und verhindert de facto den Einsatz solcher Pflanzen in der Schweiz. Zudem trägt er den internationalen Entwicklungen nicht Rechnung. Ein Alleingang der Schweiz würde Handelshemmnisse schaffen und Produzenten in der Schweiz benachteiligen. Das NZTG muss fundamental überarbeitet werden, damit das Potenzial neuer Züchtungstechnologien genutzt werden kann und keine Handelshemmnisse geschaffen werden. Aus Sicht von economisesuisse ist es zielführend, das Gesetz mit der zukünftigen EU-Regulierung zu harmonisieren.

Regulierung ausserhalb des Gentechnikgesetzes ist zielführend

Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – zu adressieren. economisesuisse begrüsst es deshalb, dass ein Regulierungsvorschlag für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren zur Diskussion gestellt wird. Wir finden es richtig, dass hierfür der Ansatz eines Spezialgesetzes gewählt wurde, da das Gentechnikgesetz (GTG) von 2003 längst nicht mehr mit den raschen technologischen Entwicklungen in Grundlagenforschung und praktischer Anwendung Schritt gehalten hat. Das GTG ist nicht zur Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren ohne artfremdes Erbmateriale geeignet, da deren genetische Veränderungen ebenso durch klassische Züchtungsverfahren oder spontan in der Natur auftreten können. Die Regulierung in einem separaten Gesetz eröffnet die Möglichkeit einer

differenzierten Behandlung dieser Pflanzen, und ihren Ausschluss aus dem wissenschaftlich nicht begründbaren, aber stetig verlängerten Gentechnik-Moratorium. Der spezifische Rechtsrahmen zum Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren muss aus Sicht von economiesuisse dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Der Entwurf des NZTG ist ein zu restriktiver Alleingang der Schweiz

Mit grossem Bedauern stellen wir fest, dass der vorliegende Entwurf zum NZTG weitgehend auf den restriktiven Vorschriften des Gentechnik-Gesetzes aufbaut. Damit weicht die Schweiz vom Regulierungsansatz fast aller anderen Länder ab, die in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren überarbeitet haben oder dabei sind, einschliesslich der EU. Viele Länder verfolgen richtigerweise den Ansatz, dass Pflanzen mit Eigenschaften, die herkömmlich gezüchteten Sorten entsprechen, im Grundsatz nicht anders oder strenger reguliert werden sollten als diese. In wichtigen Agrarländern Nord- und Südamerikas sowie Asiens wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits angepasst, um einen Anbau genomeditierter Pflanzen ohne restriktive Auflagen zu ermöglichen. Grossbritannien hat im März 2023 genomeditierte Organismen ohne artfremde Erbinformation aus dem Geltungsbereich der Gentechnik-Bestimmungen entlassen und damit eine differenzierte Regulierung ermöglicht. Die Europäische Kommission präsentierte im Juni 2023 einen innovationsfreundlichen Regulierungsvorschlag, um den Einsatz genomeditierter Pflanzen, die auch durch herkömmliche Verfahren erzeugt werden könnten, in der EU zu ermöglichen. Dieser wurde im Grundsatz durch die EU-Institutionen angenommen, die Detailberatungen dazu (Trilog) laufen momentan und könnten noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Wissenschaft und internationale Entwicklungen werden ignoriert

Der Schweizer Entwurf hingegen stellt statt Innovationsförderung den Schutz vor einer vermeintlichen Risikotechnologie mit Missbrauchspotenzial ins Zentrum. Damit ignoriert er den internationalen Stand des Wissens zu möglichen Risiken der neuen Verfahren, die als vergleichbar zur herkömmlichen Pflanzenzüchtung eingestuft werden. Er ignoriert ausserdem die internationale Entwicklung hinsichtlich der Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Aufgrund der restriktiven Auflagen würden sowohl die Forschung, die Züchtung als auch die praktische Anwendung sowie der Import in der Schweiz massiv behindert. Die Regulierung wäre weder mit unseren Nachbarländern noch mit den internationalen Warenströmen kompatibel und würde so Handelsbarrieren schaffen. Dringend nötige Innovationen im Pflanzenzüchtungsbereich würden blockiert, der Anbau von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz würde praktisch verunmöglicht und die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft würden benachteiligt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung,
Bereichsleiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung / Chefökonom



Guido Saurer
Projektleiter allgemeine Wirtschaftspolitik &
Bildung

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 09. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

economiesuisse

Hegibachstrasse 47

8032 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Guido Saurer, guido.saurer@economiesuisse.ch, 044 421 34 68)

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vgl. Begründung in der vorangehenden Stellungnahme

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vgl. Begründung in der vorangehenden Stellungnahme

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Für die Stellungnahme zu einzelnen Artikeln verweist economiesuisse auf die Stellungnahme unseres Mitglieds scienceindustries sowie auf die Stellungnahme des Vereins Sorten für morgen.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt, NZTG) eröffnet. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend Stellung.

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

EcoSolidar, Dornacherstrasse 192, 4053 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

EcoSolidar, info@ecosolidar.ch, 044 272 42 00

Stellungnahme

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

EcoSolidar setzt sich für eine gerechte, nachhaltige und transparente Landwirtschaftspolitik ein. Den Entwurf des Spezialgesetzes über den Umgang mit Pflanzen aus neuer Gentechnik lehnen wir entschieden ab. Wir fordern eine striktere Regulierung, transparente Kennzeichnungspflichten und klare Haftungsregeln. Pflanzen aus neuer Züchtungstechnologie müssen unter das bestehende Gentechnikgesetz fallen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der EU-Entwurf schwächt das Vorsorgeprinzip und überträgt wesentliche Risiken auf die Allgemeinheit. Die Schweiz soll an ihrer unabhängigen Gesetzgebung und bewährten Schutzstandards festhalten. Eine Harmonisierung mit der EU ist aus Sicht von EcoSolidar weder notwendig noch zielführend.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Einleitung

EcoSolidar setzt sich für eine gerechte, nachhaltige und transparente Landwirtschaftspolitik ein, die den Bedürfnissen von Menschen, Tieren und der Umwelt gerecht wird. Im Rahmen der Vernehmlassung zum Spezialgesetz über den Umgang mit Pflanzen aus neuer Gentechnik möchten wir unsere klare Ablehnung gegenüber der vorgeschlagenen Gesetzgebung zum Ausdruck bringen. Wir fordern eine stärkere Regulierung und umfassende Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Sicherung der Autonomie kleinbäuerlicher Strukturen im Globalen Süden.

3.1. Keine Parallelgesetzgebung: Gentechnik gehört ins Gentechnikgesetz

Die geplante Auslagerung der NZT-Pflanzen in ein Spezialgesetz untergräbt den bestehenden Schutzrahmen des Gentechnikgesetzes. Alle gentechnischen Verfahren – unabhängig von Methode und Technologie – bergen potenzielle Risiken und müssen unter einheitlich strengen Regeln beurteilt werden. Wir fordern, dass auch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien wie alle anderen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) unter das geltende Gentechnikgesetz fallen, um Rechtsklarheit, einheitliche Risikobewertung und langfristige Sicherheitsstandards zu gewährleisten.

3.2. Intransparente Kennzeichnung: Verbraucher:innen haben ein Recht auf Information

Das Recht auf korrekte Information ist ein Grundpfeiler der Konsumentenfreiheit. Produkte aus NZT dürfen nicht ohne klare Kennzeichnung auf den Markt gelangen. Eine „Kennzeichnung nur in Ausnahmen“ untergräbt das Vertrauen in die Lebensmittelpolitik und schränkt die Wahlfreiheit der Konsument:innen massiv ein. Der Gesetzestext muss eine verpflichtende Kennzeichnung für alle Lebensmittelprodukte enthalten, die Pflanzen aus neuer Gentechnik beinhalten. Diese Kennzeichnung muss klar und deutlich sichtbar sein, um den Konsument:innen die informierte Wahl zu ermöglichen.

3.3. Abhängigkeit von Bauern und Bäuerinnen im Globalen Süden

Gentechnisch verändertes Saatgut fördert zentrale Abhängigkeitsverhältnisse: Es begünstigt den Zugang multinationaler Konzerne zu landwirtschaftlichen Ressourcen im Globalen Süden und untergräbt damit die Ernährungssouveränität der lokalen bäuerlichen Gemeinschaften. Ebenso führt die Konzentration auf standardisierte Sorten zu einem Rückgang der genetischen Vielfalt – eine Entwicklung, die langfristig sowohl die Umwelt als auch kleinbäuerliche Systeme gefährdet. Das Gesetz sollte explizit die Unterstützung von agrarökologischen Systemen und die Förderung der Saatgutautonomie der Kleinbauern und -bäuerinnen im Globalen Süden betonen.

3.4. Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten und herkömmlichen Pflanzen ist zu wenig reguliert

Ausbreitung von genetisch veränderten Pflanzen in natürliche Ökosysteme und auf konventionelle Felder kann zu einer Kontamination von traditionellem Saatgut führen und so die biologische Vielfalt gefährden. Erfahrungen mit gentechnisch verändertem Mais in anderen Ländern zeigen, dass eine wirksame Koexistenzregelung ohne Pufferzonen und Monitoring kaum durchsetzbar ist. Die Koexistenz von gentechnisch veränderten und konventionellen Pflanzen wird im vorgeschlagenen Gesetz unzureichend geregelt. Es fehlen präzise Massnahmen zur Vermeidung von unbeabsichtigter Kreuzbefruchtung sowie klare Verantwortlichkeiten für den Fall einer Kontamination. Ohne diese Regelungen riskieren wir eine Verschmutzung unserer heimischen Landwirtschaft und die Verdrängung traditioneller Anbaumethoden.

3.5. Langfristige Auswirkungen auf die Umwelt

Die langfristigen ökologischen Auswirkungen von Pflanzen aus neuer Züchtungstechnologie sind noch nicht vollständig erforscht. Auch wenn diese Technologien als „weniger invasiv“ betrachtet werden, könnte sich ihre Ausbreitung negativ auf die Biodiversität und die Stabilität von Ökosystemen auswirken. Um sicherzustellen, dass keine unbeabsichtigten Folgen eintreten, fordert EcoSolidar eine umfassende Untersuchung der langfristigen ökologischen Auswirkungen, bevor die Zulassung dieser Technologien auf breiterer Basis erfolgt.

3.6. Transnationale Verantwortlichkeit und Haftung

Im Fall von Schäden, die durch die Verwendung gentechnisch veränderter Pflanzen entstehen, sollte eine klare Haftungsregelung bestehen. Sollte es zu einer ungewollten Ausbreitung von gentechnisch veränderten Pflanzen auf konventionelle oder biologische Felder kommen, muss geklärt werden, wer für die entstandenen Schäden verantwortlich ist. Das Gesetz muss sicherstellen, dass die Risiken nicht von der Allgemeinheit getragen werden, sondern von jenen, die sie verursachen.

3.7. Einbezug der Zivilgesellschaft und der betroffenen Gruppen

Eine demokratisch legitimierte Gesetzgebung im Bereich Umwelt- und Gentechnikrecht muss die Zivilbevölkerung einbeziehen, um die Interessen der breiten Bevölkerung sowie der betroffenen Gruppen, wie Kleinbauern und -bäuerinnen sowie Umweltorganisationen, angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auch durch internationale Verpflichtungen wie das Aarhus-Übereinkommen gedeckt.

Fazit

Die Gesetzesvorlage zur Regelung von Pflanzen aus neuer Gentechnik berücksichtigt nicht ausreichend die potenziellen Risiken für Umwelt, Gesundheit und soziale Gerechtigkeit. EcoSolidar fordert, dass die Gesetzgebung die bestehenden Lücken in der Regulierung schliesst und eine nachhaltige und faire Landwirtschaft für alle Menschen gewährleistet. Wir plädieren für eine strikte Integration von Pflanzen aus neuer Gentechnik ins Gentechnikgesetz, eine transparente Kennzeichnung, stärkeren Schutz der biologischen Vielfalt und eine umfassendere Regulierung der Koexistenz von gentechnisch veränderten und herkömmlichen Pflanzen. Darüber hinaus muss eine unabhängige, langfristige Risikoforschung sichergestellt werden, ebenso wie Haftungsregelungen im Falle von Schäden durch Gentechnik.

Der Gesetzesentwurf verkennt die Tragweite der neuen Gentechnologien. Statt Deregulierung braucht es robuste gesetzliche Leitplanken, die ökologische Nachhaltigkeit, soziale Gerechtigkeit und Ernährungssouveränität garantieren. Nur so kann eine zukunftsfähige Landwirtschaft für alle Menschen gewährleistet werden.



Rat der
Eidgenössischen
Technischen
Hochschulen

Conseil des
écoles
polytechniques
fédérales

Consiglio
dei
politecnici
federali

Cussegl da
las scolas
politecnicas
federalas

Board of the
Swiss Federal
Institutes
of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

Herr Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Per Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 17.06.2025 / CC

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien:
Stellungnahme des ETH-Rats**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG).

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs begrüßen den Entscheid des Bundesrates, den parlamentarischen Auftrag für eine «risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen [...] die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden» im Rahmen eines neuen Gesetzes anzugehen. Damit wird auf gesetzessystematischer Ebene der Verschiedenheit der neuen Züchtungstechnologien (NZT) von der klassischen Gentechnologie, die im Gentechnikgesetz reguliert ist, Rechnung getragen sowie die internationale Anschlussfähigkeit erleichtert.

Die inhaltliche Analyse des vorliegenden Gesetzesentwurfs macht allerdings deutlich, dass diese Unterschiede sich in der vorgeschlagenen Umsetzung nicht widerspiegeln. Die Vorlage schreibt jeglichem Material aus NZT ein erhöhtes Risikopotenzial zu, ohne in irgendeiner Form «risikobasiert» zu differenzieren. Sowohl für Freisetzungsversuche (inkl. Forschungszwecke) als auch für das Inverkehrbringen jeder neuartigen Kombination von Veränderungen mittels NZT ist – analog zum Gentechnikgesetz – ein aufwändiges Bewilligungsverfahren einschliesslich Umweltrisikobeurteilung und Beschwerdeoptionen vorgesehen.

Das Züchtungstechnologengesetz regelt Verfahren zur gezielten Veränderung des Erbmaterials inkl. Einfügen von arteigenem (nicht aber artfremdem) Erbmaterial. **Wissenschaftlich lässt sich nicht begründen, warum Pflanzen, die mit NZT verändert wurden, risikobehafteter für Mensch und**

ETH-Rat

Häldeliweg 15, 8092 Zürich
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern
T +41 58 856 86 82, www.ethrat.ch

Prof. Dr. Michael O. Hengartner
T +41 58 856 86 01
michael.hengartner@ethrat.ch

Umwelt sein sollten, als solche, die seit Jahrzehnten mit herkömmlichen Züchtungsmethoden wie der klassischen Mutagenese mittels Strahlung oder Chemikalien gezüchtet werden, die zu zufälligen Mutationen führen. Die präzise erzeugten Veränderungen durch NZT können potenziell identisch (wenn auch mit geringer Wahrscheinlichkeit) ebenso durch natürliche, also zufällige Mutationen oder aufgrund von durch klassische Mutagenese ausgelöste Mutationen entstehen. Es ist mit diesem Gesetz folglich möglich, dass substanziiell äquivalente Pflanzen anderen gesetzlichen Regeln unterworfen sind.

Der im Rahmen dieser Vernehmlassung ebenfalls zur Diskussion gestellte, noch nicht finale **Vorschlag der Europäischen Union (EU) ist deutlich weniger restriktiv als der Schweizer Vorschlag und entspricht wissenschaftlich gesehen einem risikobasierten Vorgehen.** So wird die substanziielle Äquivalenz zu Pflanzen aus herkömmlichen Züchtungsverfahren berücksichtigt und folglich für gewisse Pflanzen, die mit NZT gezüchtet wurden, das Inverkehrbringen ohne Umweltrisikobeurteilung ermöglicht (sogenannte «NGT-1»).

Der ETH-Bereich befürchtet, dass mit der vorgestellten Schweizer Regelung Innovationen ausbleiben und Potenzial für Wirtschaft und Gesellschaft ungenutzt bleibt. Die neuen Züchtungstechnologien würden aus wissenschaftlicher Sicht Chancen bieten, wenn es darum geht, aktuellen Herausforderungen innovativ zu begegnen. Stichworte sind beispielsweise eine nachhaltigere Landwirtschaft, die Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln oder die Anpassung an den Klimawandel und die zunehmende Trockenheit.

Der ETH-Bereich ist vom vorliegenden Gesetz auch direkt in seinem Kernauftrag betroffen – nämlich sich der Bildung, Forschung und Innovation zu widmen. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt massgebliche regulatorische Unterschiede zwischen der Schweiz und weiteren Ländern, insbesondere der EU, mit sich. Deren Folgen müssen klar benannt werden. Sie gehen den ETH-Bereich als Forschungsakteur unmittelbar an, sind aber bei weitem nicht auf die akademische Forschung beschränkt, sondern gelten auch für die praktische Pflanzenzüchtung und -produktion.

- Für die Forschung sind Freisetzungsvorversuche zentral. Trotz weitreichender Erfahrungen auf der «Protected Site» von Agroscope sind dafür keine Erleichterungen vorgesehen. Dies wird dazu führen, dass Feldversuche für Pflanzenmaterial, das gemäss EU-Vorschlag als NGT-1 qualifiziert ist, im Ausland (ohne Umweltrisikobeurteilung) durchgeführt werden. Fachkompetenz und Innovationspotenzial im Inland gehen verloren und es ist mit einer **Abwanderung von Expertise und einer Schwächung des Pflanzenforschungsstandorts Schweiz** zu rechnen.
- Der internationale Austausch von Pflanzenmaterial, auf den nicht nur die Forschung, sondern auch die klassische Pflanzenzüchtung angewiesen ist, wird erheblich erschwert. Ein Teil des Pflanzenmaterials aus dem Ausland müsste in der Schweiz zuerst eine Umweltrisikobeurteilung durchlaufen. Direkt betroffen ist auch die Landwirtschaft bzw. die Pflanzenproduktion, da Setzlinge und Saatgut zu massgeblichen Teilen aus dem Ausland importiert werden.

Abschliessend möchten wir aus einer wissenschaftlichen Perspektive auf die Themen Wahlfreiheit und Koexistenz eingehen. Sowohl im Schweizer wie auch im EU-Vorschlag (aktueller Stand vom Frühjahr 2025) ist eine Kennzeichnungspflicht für alle Produkte aus NZT vorgesehen.

Wir anerkennen, dass die Gewährleistung dieser Wahlfreiheit aus gesellschaftspolitischen Gründen berechtigt sein kann. Wenn die Nachweisbarkeit sichergestellt werden soll, ist eine vollumfängliche Dokumentation der durchgeführten genetischen Veränderung sowie die vorgeschlagene lückenlose Kennzeichnung entlang der gesamten Lieferkette notwendig. Eine Schlüsselrolle kommt dabei den nachfolgend auf Verordnungsstufe zu erlassenden Schwellenwerten zu, welche die Toleranzgrenzen festlegen. Koexistenz dürfte in der kleinräumigen Schweiz nur bis zu einem gewissen Grad umsetzbar sein. So ist aufgrund des weitreichenden Genflusses (hauptsächlich durch Pollen) eine vollständige Entflechtung bei NZT-Pflanzen im Gartenbau, bei Obstbäumen und Beeren, bei forstlichen Pflanzen sowie generell in Grenzgebieten auf längere Sicht kaum realisierbar.

Angesichts des grossen Mehraufwands und der hohen Kosten, die für Warenflusstrennung und Koexistenz anfallen, regen wir an, **die zugrundeliegende Prämisse der grundsätzlichen Bedenken der Bevölkerung gegenüber den neuen Züchtungstechnologien evidenzbasiert zu überprüfen.**

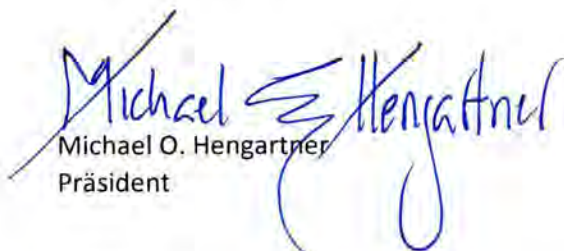
Verschiedene aktuelle Studien zeigen, dass die Bevölkerung der Anwendung von NZT möglicherweise offener gegenübersteht als gemeinhin angenommen; insbesondere, wenn diese einen umwelt- oder gesundheitsbezogenen Nutzen aufweisen.¹ Ein Mittelweg könnte sein, vollständige Transparenz nur auf Ebene des Saatguts sicherzustellen.

Als **Grundsatzbemerkung** möchten wir zudem darauf hinweisen, dass der derzeitige Geltungsbereich des Gesetzesentwurfs stark fokussiert ist und eine Reihe ebenfalls existierender «neuer» Verfahren (z.B. Transposon-basierte Techniken wie TEGenesis, Epigenom-Editierung oder RNA-basierte Regulationstechniken) nicht als «neue Züchtungstechnologien» definiert. Es ist rechtlich unklar, unter welche Regulierung diese – und zukünftig noch «neuere» Verfahren – fallen (werden).

Im **Anhang** zu dieser Stellungnahme finden Sie einige weitere detaillierte Kommentare der Institutionen des ETH-Bereichs zu einzelnen Artikeln der Gesetzesvorlage. Darin geht es u.a. um den Zulassungsprozess, je nachdem, ob bereits Pflanzen mit «vergleichbaren Veränderungen» bewilligt wurden. Diese Einteilung ist wissenschaftlich nur schwer nachvollziehbar, da dieselbe Veränderung in einer anderen Pflanzenart nicht dieselbe Wirkung erzielen muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,


Michael O. Hengartner
Präsident

Anhang

- Fragenkatalog mit Detailkommentaren

¹ Siehe z.B.: Consumers' perceptions and acceptance of genome editing in agriculture: Insights from the United States of America and Switzerland oder Genome editing in food and agriculture: from regulations to consumer perspectives



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

ETH-Rat, Haldeliweg 15, 8092 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christoph Leuenberger, Stv. Leiter Kommunikation

T +41 58 856 86 24, christoph.leuenberger@ethrat.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

siehe briefliche Stellungnahme

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

siehe briefliche Stellungnahme

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

siehe briefliche Stellungnahme

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
<p>Art. 1 Zweck: Dieses Gesetz soll:</p> <p>Abs. 1 a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen.</p> <p>Abs. 2: Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		<p>Der Zweck des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZT) sollte (gemäss Artikel 37a Absatz 2 Gentechnikgesetz GTG) klar auf der Regelung einer «risikobasierten Zulassung» von NZT-Pflanzen liegen. Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht jedoch fast wörtlich Art. 1 GTG, welches vor mehr als 20 Jahren zur «Missbrauchsverhinderung» der klassischen Gentechnologie geschaffen wurde.</p> <p>Zweck soll eine risikoadäquate Nutzung von NZT zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sein, bei gleichzeitigem Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor «nachweislichen Risiken» durch NZT-Anwendungen.</p>
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich: Abs. 1: Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien)....siehe auch Art. 4</p>		<p>Der aktuelle Gesetzesentwurf bezieht sich ausschliesslich auf Pflanzen, die durch gezielte Mutagenese oder gezielte Cisgenese entwickelt wurden. Dadurch werden verschiedene bereits existierende Verfahren (wie z. B. die klassische Cisgenese, TEGenese, epigenetische Veränderungen oder RNA-basierte NZT) nicht erfasst. Diese regulatorische Lücke führt zu Rechtsunsicherheit. Es ist zudem zu erwarten, dass künftig weitere NZT entstehen und nicht durch den aktuellen Gesetzesentwurf geregelt werden.</p>

<p>Art. 6, Achtung der Würde der Kreatur: ...</p> <p>Abs. 3: Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>Wir empfehlen, aus Gründen der Transparenz in den Erläuterungen zu präzisieren, in welche Richtung diese Voraussetzungen gehen. Grundsätzlich scheint eine Interessenabwägung immer von Relevanz. Gleichzeitig ist das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur bereits in der Bundesverfassung festgelegt und übergeordnet gültig. Artikel 6 würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7, Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit ...</p> <p>Abs. 3: Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Neben Mindestabständen sollten hier auch die Schwellenwerte für allfällige Verunreinigungen erwähnt werden, mit Verweis auf Art. 14, Abs. 4.</p>	
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Abs. 1: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. Abs. 2: Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;...</p>		<p>Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht keine wesentliche Erleichterung für Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen zu Forschungszwecken vor. Besonders problematisch ist die Vorgabe, dass solche Versuche der Biosicherheitsforschung dienen müssen. Dies schränkt die Grundlagenforschung erheblich ein. Für erfolgreiche Forschung und Innovation ist es zentral, dass Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken nicht behindert, sondern, im Gegenteil, durch eine deutlich vereinfachte Handhabung ermöglicht und gefördert werden.</p>
<p>Art. 10, Entscheid über die Vergleichbarkeit Abs. 1: Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. Abs. 2: Die biologischen Eigenschaften und</p>	<p>„Vergleichbar“ ist ein semantisch unzutreffender Begriff. Deshalb wäre ein Begriff wie "sehr ähnlich" oder "prinzipiell identisch" passender. (sinngemäss gilt diese Anmerkung auch für die weiteren Verwendungen von "vergleichbar", "Vergleichbarkeit" etc.)</p>	<p>Grundsatzbemerkung: Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf kann die Vergleichbarkeit bei NZT-Pflanzen ausschliesslich mit anderen NZT-Pflanzen festgestellt werden. Ein Vergleich mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung ist ausgeschlossen. Das hat zur Folge, dass für jede Veränderung durch NZT eine umfassende Risikoprüfung notwendig ist, selbst wenn dieselbe genetische Veränderung bereits seit Langem im natürlichen Genpool einer Art existiert. Umgekehrt sind Pflanzen, die durch zufällige Mutagenese völlig neue Eigenschaften erhalten haben, von einer solchen Prüfung ausgenommen. Diese Ungleichbehandlung ist fachlich schwer nachvollziehbar.</p> <p>Zu Abs. 2 Bst. a: Aus biologischer Sicht ist «dieselbe Art» eine sehr unklare</p>

<p>die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>Abs. 3: Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind;...siehe auch Art. 12, 15, 17, 18</p>		<p>Angabe, da die Taxonomie einer Art nicht immer messerscharf ist (Beispiel Brombeere).</p> <p>Zu Abs. 3: Die weit gefasste Delegationsnorm scheint uns kritisch: Der Bundesrat soll ermächtigt werden, eigenständig weitere Fälle der Vergleichbarkeit zu bestimmen. Es ist zentral, dass dafür konkrete inhaltliche Vorgaben und wissenschaftliche Kriterien bestehen, ansonsten wird Unsicherheit geschaffen – sowohl für Antragsteller als auch im Hinblick auf die wissenschaftliche Fundierung der Entscheidungen. Eine klar definierte, naturwissenschaftlich begründete Regelung zur Feststellung der Vergleichbarkeit wäre unbedingt erforderlich.</p>
<p>Art. 13, Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>...</p> <p>Abs. 2: Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>Abs. 3: Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Abs. 2: land- und waldwirtschaftliche Betriebe ergänzen mit Gartenbau</p>	<p>Zu Abs. 3: Diese Formulierung greift zu weit, weil damit z.B. auch die Weiterverwendung von Saatgut, das aus dem Anbau von NZT-Pflanzen entsteht, untersagt werden könnte. Dadurch könnte eine zwingende Abhängigkeit von den Saatgut-Produzentinnen und -Produzenten entstehen, die einer Patentierung gleichkäme.</p>
<p>Art. 17: Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>Abs. 1: Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist....</p>		<p>Diese Bestimmung erstaunt, da sie nicht in die Systematik des restlichen Gesetzesentwurfs passt. Es wäre aus Gründen der Transparenz wünschenswert, wenn die Erläuterungen präzisiert würden, um besser zu verstehen, wie sich diese Bestimmung in der Praxis auswirken würde.</p>
<p>Erläuternder Bericht zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>		<p>Wir empfehlen, im erläuternden Bericht auf die Forschungsarbeiten im Rahmen des NFP 84 «Innovationen in der Pflanzenzüchtung», die 2025 begonnen haben, zu verweisen. Das NFP wird die interdisziplinäre Translationsforschung zur agronomischen Nutzung von NZT in der Schweiz im sozialen, ökonomischen und regulatorischen Kontext fördern. Es wäre beispielsweise möglich, das Programm in Kapitel 1 (<i>Ausgangslage</i>) oder gegebenenfalls in den Abschnitten 6.3</p>

		(Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) oder 6.5 (Auswirkungen auf die Umwelt) zu erwähnen.
--	--	--

FachFrauen Umwelt ffu-pee
Heidi Mück
Güterstrasse 83
4053 Basel

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Versand per E-Mail

Basel, 4. Juli 2025

Stellungnahme zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

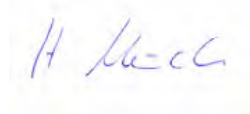
Sehr geehrte Frau Hitzfeld
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FachFrauen Umwelt wurden zwar nicht offiziell dazu eingeladen, erlauben sich aber trotzdem eine Stellungnahme zu oben genanntem Bundesgesetz einzureichen. Die ffu-pee sind schon seit über 35 Jahren aktiv. Der Verein vertritt die Interessen der Frauen die sich mit Umweltfragen befassen und sich beruflich, politisch und gesellschaftlich im Umwelt- und Nachhaltigkeitsbereich engagieren. Mittlerweile können die ffu-pee auf über 1'000 Mitglieder zählen, das Interesse am Umgang mit neuen Züchtungstechnologien ist gross. Eine Arbeitsgruppe hat deshalb eine Stellungnahme verfasst, die sich mehrheitlich an den Vernehmlassungen der SAG, des Vereins für Gentechnikfreie Lebensmittel und des Vereins «ohne Gift» orientiert.

Unsere Position entnehmen Sie dem ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen

Mit freundlichen Grüssen



Heidi Mück
Geschäftsleiterin FachFrauen Umwelt



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 4. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

FachFrauen Umwelt ffu-pee, Güterstrasse 83, 4053 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Heidi Mück, info@ffu-pee.ch, [REDACTED]

Vorbemerkung: Die FachFrauen Umwelt haben sich in ihrer Stellungnahme an den Antworten der SAG und des Vereins für Gentechnikfreie Lebensmittel orientiert. Bei den Anmerkungen zum §11 haben stützen die ffu-pee die Position des Vereins „ohne Gift“.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die FachFrauen Umwelt stehen der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die es so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht. Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen.

Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In

beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen einen Grund dafür, sie nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben - weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten

In der aktuellen Form gefährdet die Vorlage die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist diese Vorlage ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungs-bereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar und widerspricht dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Zudem ist die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie <u>Konsumentinnen und Konsumenten</u> ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2g	Streichung Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. Neu: <u>g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</u>	Der Begriff „im Bereich“ ist vage. Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf den Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies auch der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 sowie auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.
Art. 1, Abs. 2h	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.

<p>Art. 2, Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).“ Neu „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel enthalten.“</p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.</p>
<p>Art. 2, Abs. 3</p>	<p>Vorschlag: „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“</p>	<p>Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.</p>
<p>Art 2, Abs. 4 (neu)</p>	<p>Vorschlag: „Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG“</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen. Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten. Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen. Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher</p>

		Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.
Art. 2, Abs. 5 (neu)	Vorschlag: „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“	Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzuchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen. Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung deshalb sehr wichtig. Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
Art. 4 b	b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese Neu: b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.	„neue Züchtungstechnologien“: -das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“ Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren. Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten. Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.
Art. 4 c	c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann Neu: c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.	Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist. Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?). Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmateriale an bestimmten Stellen“ eine Einfügung von „arteigenem“ Erbmateriale nicht aus – somit wäre die gezielte Cisgenese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.

		<p>In der aktuellen Definition fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.</p> <p>Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend: Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird). Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.</p> <p>Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.</p> <p>Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese» Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen. Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte) /Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht. Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes-Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen. Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p>

	<p>bekanntes Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten. Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weitere Buchstabe aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 4 e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes¹. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt. Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p>

		Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich.
Art. 4 h	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. Zufallsmutagenese: Gentechnische Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, die bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau. Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition! Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>
Art. 4 k, I neu	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmateriale durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: l. Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbiziden erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p>Vorschlag: „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p>

	während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“	Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar. Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können. Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.
Art. 11 Bewilligungs- pflicht und Bewilligungs-	¹ (...)	Die in Art. 11 statuierten Voraussetzungen müssen justiziabel formuliert sein, um dem Willen des Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen. Sie müssen zudem die Vorschriften der Bundesverfassung und der darauf gestützt erlassenen anderen Gesetze beachten. Beides ist derzeit

voraussetzungen		nicht der Fall. Änderungsvorschläge <u>sind unterstrichen.</u>
	<p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: <u>die Pflanzen kein transgenes Erbmateriale enthalten. Dieser Nachweis ist mittels Analyse und Vergleich des Genoms der Ausgangspflanze und der veränderten Pflanze sowie einem Nachweis des Ursprungs der veränderten Gene zu erbringen.</u></p>	<p>Nach Art. 2 Abs. 1 dürfen die Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien kein transgenes Erbmateriale enthalten. Dies muss die Zulassungsbehörde im Bewilligungsverfahren prüfen. Als Grundlage für die Prüfung muss der Gesuchsteller das Genom der Ausgangspflanze und der veränderten Pflanze analysieren und vergleichen sowie den Ursprung der Veränderungen nachweisen. Nur so kann die Prüfbehörde ihrem Auftrag gerecht werden.</p>
	<p>a^{bis}. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die biologische Vielfalt im Einflussbereich der Versuchsflächen nicht beeinträchtigen. <p><u>die Population von geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</u></p>	<p>Ziffer 2 Bst. a (neu a^{bis}) des Entwurfs ist verfassungswidrig. Art. 78 Abs. 4 BV lautet: «Er (der Bund) erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. Daraus erhellt: Der Bund hat alle (einheimischen) Arten zu schützen, nicht nur die «geschützten» oder für das «betroffene Ökosystem wichtigen Organismen», wie es im Entwurf steht.</p> <p>Abgesehen davon ist die Wendung «das betroffene Ökosystem» vage, unjustizabel und gesetzestechnisch mangelhaft (Wie weit erstreckt sich das «Ökosystem»? Nur über das Feld, wo die neue Pflanze angebaut wird? Auf eine Region, einen Kanton, die ganze Schweiz?).</p> <p>Wir schlagen als kurze Formulierung vor, dass die biologische Vielfalt im Einflussbereich der Versuchsflächen nicht beeinträchtigt werden darf.</p>
	3. (...)	
	4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;	<p>Die vorgeschlagene Formulierung, wonach der Stoffhaushalt «nicht schwerwiegend oder dauerhaft» beeinträchtigt werden darf, steht im Widerspruch dazu, dass ein Mehrwert für die Umwelt entstehen muss (dazu oben, Kap. 3). Die Wendung «schwerwiegend oder dauerhaft» muss gestrichen werden.</p> <p>Nicht «schwerwiegend oder dauerhaft» würde bedeuten, dass die Umwelt «mittelstark» geschädigt werden dürfte. Das wäre offensichtlich kein Mehrwert für die Umwelt. Eine mittelstarke Schädigung verstiesse zudem mehrfach gegen die Bundesverfassung, weil</p> <p>- Art. 74 den Bund verpflichtet, Einwirkungen, die für den Menschen</p>

		<p>und seine natürliche Umwelt schädlich sind, zu vermeiden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 78 Abs. 4 den Bund zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt verpflichtet. - Art. 104 Abs. 1 Bst. b verlangt, dass die Landwirtschaft einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten muss. <p>All diese Verfassungsbestimmungen lassen keine mittelstarke Schädigung der von ihnen geschützten Rechtsgüter zu.</p> <p>Im Übrigen ist die Formulierung auch sprachlich mangelhaft, weil aufgrund der «oder»-Verknüpfung unklar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob eine mittelstarke und dauerhafte Beeinträchtigung zulässig wäre, - oder «nur» eine mittelstarke kurze, aber nicht dauerhafte Beeinträchtigung. <p>Gesetzestechnisch betrachtet wäre die Formulierung zudem vage und unjustizabel: Was heisst schon «nicht schwerwiegend»? Ermöglicht eine neue Pflanze z.B. höhere Weizenerträge, ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem höheren Stickstoffbedarf und höheren Düngereinsätzen verbunden, was Schäden für das Grund- und Trinkwasser nach sich zieht (schon heute leiden 1/3 der Grundwasserfassungen im Mittelland unter übermässiger Nitratbelastung). Da die Belastung zurückgeht, wenn man diese Pflanze nicht mehr anbaut und die Düngergaben reduziert, wären die Schäden wohl nicht dauerhaft. Aber kann das gewollt sein?</p>
	<p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p>	<p>Vgl. auch die Erläuterungen zu Ziffer 4 hievor</p> <p>Mit der Formulierung in der Vorlage könnten wichtige Funktionen des Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, mittelschwer beeinträchtigt werden, Dies wäre offensichtlich kein Mehrwert für die Umwelt. Die Wendung «schwerwiegend oder dauerhaft» muss deshalb auch hier gestrichen werden.</p> <p>Eine Streichung drängt sich umso mehr auf, als die Bodenfruchtbarkeit ein unscharfer Begriff ist. Darum bietet die vorgeschlagene Formulierung ausreichend Spielraum für Zulassungen.</p>
	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p>	<p>Um die Verfassungsziele einzuhalten muss ein Mehrwert für die Umwelt zwingendermassen erfolgen (vgl. Kapitel 3 "Weitere</p>

	<p>b. (...)</p> <p>c. (...)</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Umwelt einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage"), deswegen schlagen wir diese Umformulierung vor.</p>
	<p>⁴ (...)</p>	
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte „<u>gentechnisch verändert</u>“ enthalten.“</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>
Art. 14, Abs. 4	<p>Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.</p>	<p>Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.</p>
Art. 15, Abs. 1b	<p>Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.</p>	<p>Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.</p>
Art. 16	<p>Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.</p>	<p>Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.</p>
Art. 17	<p>Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.</p>
Art. 18	<p>Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.</p>	<p>Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.</p>
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“</p>	<p>Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.</p>
Art. 32	<p>Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.</p>	<p>Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.</p>

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Verein Faire Märkte Schweiz (FMS)
Hermetschloostrasse 70, 4.1.
8048 Zürich
Kontaktperson für Rückfragen:
Stéphanie Lichtsteiner
stephanie.lichtsteiner@fairemaerkteschweiz.ch
Geschäftsstelle: 044 562 44 77
Mobile: [REDACTED]

Zürich, 07. Juli 2025

Stellungnahme des Vereins Faire Märkte Schweiz zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG)

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zum Spezialgesetz über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung:

1. Grundsätzliche Einordnung

Als Transparenz- und Fairnessorganisation beschränken wir uns bei der vorliegenden Vernehmlassung auf unsere Kernthemen "Wir schaffen Transparenz und zeigen Markt- und Wettbewerbsverzerrungen auf" und "Wir schaffen fairere und gerechtere Märkte". Bei unseren Kritikpunkten beziehen wir uns in verschiedenen Punkten auf die Stellungnahme der SAG.

Zusammenfassung: Der Verein Faire Märkte Schweiz lehnt den Entwurf des Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) in seiner aktuellen Form ab. Der Gesetzestext widerspricht grundlegenden Prinzipien von Transparenz und Fairness. Die geplanten Regelungen gefährden die Wahlfreiheit der Konsument:innen, bevorzugen einzelne Marktakteure systematisch und führen zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der gentechnikfrei produzierenden Landwirtschaft und KMU-Züchter.

2. Transparenz

Der Verein Faire Märkte Schweiz kritisiert die mangelhafte Transparenz des Gesetzesentwurfs. Die Bezeichnung «neue Züchtungstechnologien» (Art. 4 Bst. b NZTG) ist irreführend, da sie die gentechnische Natur der Verfahren verschleiert und Konsument:innen in die Irre führen kann. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf die Gefahr einer solchen Begriffsverwirrung hingewiesen. Der Begriff suggeriert konventionelle Züchtung, obwohl es sich um neue gentechnische Verfahren handelt.

Zudem sind zentrale Begriffe im Gesetz wie «arteigen» (Art. 4 Bst. e), «zielgenau» (Art. 4 Bst. c, d) oder «vergleichbar» (Art. 10 und 12) wissenschaftlich und rechtlich nicht präzise definiert. Diese Unklarheiten schaffen Rechtsunsicherheit und erschweren eine objektive Beurteilung durch Konsument:innen und Marktteilnehmer.

Die vorgesehene Kennzeichnung «aus neuen Züchtungstechnologien» (Art. 14 Abs. 3 NZTG) erfüllt die Anforderungen an Konsumententransparenz nicht. Sie verschweigt den gentechnischen Ursprung und kann leicht mit herkömmlicher Züchtung verwechselt werden. Eine klare Bezeichnung wie «gentechnisch verändert» ist notwendig, um Wahlfreiheit und Markttransparenz zu gewährleisten - wie es auch Art. 120 BV zur individuellen Selbstbestimmung fordert.

3. Fairness

Aus Sicht des Vereins schafft das Gesetz gravierende Marktverzerrungen. Es sieht ein vereinfachtes Zulassungsverfahren für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren vor, ohne dass zwingende Anforderungen wie Risikoprüfung, Koexistenzregelung, Umweltmonitoring oder Haftungspflichten klar geregelt werden (vgl. Art. 9, 10, 11, 12 NZTG).

Die sogenannte Vergleichbarkeitsregel (Art. 10 NZTG) ermöglicht eine Zulassung ohne neue Risikoprüfung, sofern die Pflanzen als «vergleichbar» mit bereits zugelassenen gelten. Diese Regelung basiert jedoch auf unhaltbaren Annahmen, ignoriert Wechselwirkungen mit der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 NZTG) und verletzt das Vorsorgeprinzip (Art. 120 BV).

Auch die Regelung zur Verantwortung im Umgang mit neuen GV-Pflanzen ist problematisch: Sie erlaubt eine Verschiebung der Haftung vom Hersteller auf Lebensmittelunternehmen (indirekte Folge von Art. 11–12 NZTG), obwohl diese oft keine Kenntnis vom gentechnischen Ursprung der verwendeten Rohstoffe haben. Eine solche Umkehr des Störerprinzips widerspricht dem Fairnessgrundsatz.

Ein weiterer Missstand betrifft den fehlenden Zugang zu Referenzmaterial und Nachweisverfahren (Art. 5 Abs. 3 NZTG). Ohne diese Informationen ist eine Kontrolle der Koexistenz und Rückverfolgbarkeit unmöglich. Dies schafft ein Machtungleichgewicht zugunsten der Hersteller und behindert die gentechnikfreie Produktion erheblich.

Bevor neue Züchtungstechnologien gesetzlich zugelassen werden, braucht es zudem eine klare Kosten-Nutzen-Analyse. Die Einführung verursacht hohe Kosten für Koexistenz, Kontrolle, Rückverfolgbarkeit und Schadenregulierung - zulasten gentechnikfreier Produzenten. Diese Risiken stehen einem unklaren Nutzen gegenüber, der primär Saatgutkonzernen mit starker Marktmacht zugutekommt. Ein Gesetz ohne diese Prüfung gefährdet faire Marktbedingungen und benachteiligt breite Teile der Landwirtschaft.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Flückiger
Geschäftsführender Präsident FMS



Stéphanie Lichtsteiner
Co-Geschäftsführerin FMS



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

fenaco Genossenschaft, Erlachstrasse 5, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Jürg Jost, Leiter UFA-Samen, juerg.jost@fenaco.com, [REDACTED]

Christian Streun, Leiter Politik & Wirtschaft, [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die fenaco Genossenschaft begrüsst, dass der rechtliche Umgang mit neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das erlaubt es, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch zurück. Er entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines «Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken» aufgebaut, obschon keine wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden ignoriert und auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potenziellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien (NZT) befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist unseres Erachtens nicht risikobasiert. Dies, obschon das Parlament dies

verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den Gesetzesentwurf nicht als zielführend bzw. umsetzbar, da er technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der «Swiss-Finish» auf Gesetzesstufe führt zu Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch für die Schweizer Landwirtschaft.

Die fenaco Genossenschaft bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren nicht vertraut. Entgegen den Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass mit dem aktuellen Vorschlag die neuen Züchtungstechnologien faktisch verhindert werden. Die aus den NZT hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem wird die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung über die Verarbeitung bis zum Handel mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, da die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Die Schweiz sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, sowohl Bund und Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Wir bezweifeln, dass dafür das Know-how sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO wie auch weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Im Rahmen der Botschaft müsste unseres Erachtens über die Einhaltung dieser Vorgaben Rechenschaft abgelegt werden.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa (mit Ausnahme

GVO). Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung dieser wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des vorliegenden Entwurfs möchten wir betonen, dass die fenaco Genossenschaft ein hohes Interesse daran hat, NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Die fenaco Genossenschaft ist Mitglied im Verein «Sorten für morgen» sowie im Verein «Swiss-Seed» und hat an diesen Stellungnahmen mitgewirkt. Wir unterstützen diese vollkommen. Für die artikelweise Detailerörterung verweisen wir auf die Stellungnahmen der beiden genannten Vereine.

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL)

Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Sharon Woolsey

sharon.woolsey@fibl.org

+41 (0)62 510-5310

Allgemeine Rückmeldungen

Vielen Dank für die Einladung, zu diesem Thema “Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien” eine Rückmeldung abzugeben.

Der Umgang mit der Freisetzung von Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechniken entwickelt wurden und die in die Integrität der Zellen eingreifen, ist für den Biolandbau eine grosse Herausforderung.

In der vorliegenden Rückmeldung fokussieren wir uns auf die Aspekte, in denen das FiBL in den letzten Jahren für den Sektor tätig war und mit eigenen Studien Evidenz und Expertise einbringen kann. Dazu gehören namentlich

- SPEISER, Bernhard, et al. Sustainability assessment of GM crops in a Swiss agricultural context. *Agronomy for Sustainable Development*, 2013, 33. Jg., S. 21-61.
- LANG, Andreas, et al. Potential exposure of butterflies in protected habitats by Bt maize cultivation: A case study in Switzerland. *Biological Conservation*, 2015, 192. Jg., S. 369-377.
- SCHULZE, Jürg, et al. Low-level impurities in imported wheat are a likely source of feral transgenic oilseed rape (*Brassica napus* L.) in Switzerland. *Environmental Science and Pollution Research*, 2015, 22. Jg., S. 16936-16942.
- OEHEN, Bernadette, et al. Socio-economic impacts of GMOs on European agriculture. IFOAM EU

Brussels, 2018.

- NUIJTEN E., Messmer, M. M., & Lammerts van Bueren, E. T. (2017). Concepts and Strategies of Organic Plant Breeding in Light of Novel Breeding Techniques. *Sustainability*, 9(1), 18. <https://doi.org/10.3390/su9010018>

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt X Nein

Begründung / Anmerkungen:

Nach Überprüfung der vorliegenden Gesetzesvorlage sollten aus Sicht des FiBL die Anwendungen der Gentechnik innerhalb des Gentechnikgesetzes reguliert werden und nicht in einem separaten Gesetz. Das GTG hat sich bewährt, deckt alle wesentlichen Punkte ab, ist auf die EU-Richtlinie abgestimmt und ist bereits mit der Schweizer Rechtsetzung harmonisiert. Dieser Prozess hat mehrere Jahre in Anspruch genommen (Gen-Lex Prozess). Daher befürworten wir eine Anpassung und Präzisierung verschiedener gentechnischer Methoden in dem bestehenden Gentechnikgesetz (z.B., in Art 37a) mit fallweise risikobasierten Zulassungskriterien unter Berücksichtigung der Kulturart (z.B., Gefahr der Auskreuzung auf Wildarten), des Merkmals (z.B., Veränderung der Verdaulichkeit, Novel Food), der Art der Veränderung, z.B. Einbringen mehrerer Gene aus Wildarten vs. Änderung weniger DNA-Nukleotide, und der Methode, wie die Veränderung in der Pflanze erzielt wird (z.B., Bombardment, Elektroporation, Vektoren).

Das FiBL weist darauf hin, dass die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) kritisch zu bewerten ist, denn es ist unklar, wann und wie lange eine Technologie wirklich als neu bezeichnet werden kann, und nicht alle Züchtungstechnologien, die im NZGT neu geregelt werden sollen, sind tatsächlich neu. Das hat das Potential, unklar zu wirken und Rechtsunsicherheit zu schaffen. Aus Gründen der Harmonisierung mit dem EU-Recht sollte die wesentlich klarer umschriebene Definition der EU verwendet werden:

EU draft 5th July 2023

(2) NGTs constitute a diverse group of genomic techniques, and each of them can be used in various ways to achieve different results and products. They can result in organisms with modifications equivalent to what can be obtained by conventional breeding methods or in organisms with more complex modifications. Among NGTs, targeted mutagenesis and cisgenesis (including intragenesis) introduce genetic modifications without inserting genetic material from non-crossable species (transgenesis). They rely only on the breeders' gene pool, i.e. the total genetic information that is available for conventional breeding including from distantly related plant species that can be crossed by advanced breeding techniques. Targeted mutagenesis techniques result in modification(s) of the DNA sequence at precise locations in the genome of an organism. Cisgenesis techniques result in the insertion, in the genome of an organism, of genetic material already present in the breeders' gene pool. Intragenesis is a subset of cisgenesis resulting in the insertion in the genome of a rearranged copy of genetic material composed of two or more DNA sequences already present in the breeders' gene pool.

Art. 3

(2) 'NGT plant' means a genetically modified plant obtained by targeted mutagenesis or cisgenesis, or a combination thereof, on the condition that it does not contain any genetic material originating from outside the breeders' gene pool that temporarily may have been inserted during the development of the NGT plant.

Wir weisen darauf hin, dass es in der Schweiz noch kein verabschiedetes Koexistenz Gesetz gibt, obwohl schon 2015 wie folgend gefordert wurde: *“Weiter sollen die Grundsätze zum Schutz der gentechnikfreien Produktion und zur Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten (Koexistenz) präzisiert sowie Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Anbaugelände für gentechnisch veränderte Organismen auszuscheiden”*

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biotechnologie/inverkehrbringen/inverkehrbringen-von-gentechnisch-veraenderten-organismen--gvo-.html>

Daher sollten vor einer Freisetzung von Pflanzen aus NZT zuerst Fragen zur Koexistenz zur GVO/NZT-freien Pflanzen, Monitoring und Haftungsfragen geklärt werden (siehe Gutachten aus DE

[https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG - GGSC legal opinion liability in event of NGT deregulation January 2025.pdf](https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_-_GGSC_legal_opinion_liability_in_event_of_NGT_deregulation_January_2025.pdf)).

Die Sicherung der Koexistenz, der Rückverfolgbarkeit, aber auch eines Umweltmonitorings ist auf klare durchgängige Kennzeichnung, etablierte Nachweisverfahren und Dokumentationen angewiesen. Daher ist es auch für die NTZ unbedingt notwendig, dass vor der Inverkehrbringung von Pflanzen, die mittels NTZ entwickelt wurden, der Inverkehrbringer die für die Kontrollen erforderlichen Proben, Nachweismittel und -methoden zur Verfügung stellt.

Zuverlässige Nachweismethoden sowie **realistische Koexistenzregeln** zur Vermeidung von unbeabsichtigter Kontamination von GVO/NZT müssen im Gesetzestext klar geregelt werden. Besonders wichtig ist dabei der Schutz von genetischen Ressourcen, NZT-freier Saatgutproduktion und NZT-freier Pflanzenzüchtung vor NZT-Kontaminationen durch Vermischungen oder Auskreuzungen. Die Kosten für die Koexistenz müssen vom Verursacher, nicht vom Nicht-Nutzer getragen werden (Oehen et al. 2018).

Um die Wahlfreiheit der Landwirt*innen und Konsument*innen zu gewährleisten, ist eine **Kennzeichnung bis zum Endprodukt** zwingend erforderlich, selbst dann, wenn keine analytische Methode zur Verfügung steht. In diesem Fall muss der Prozess zertifiziert werden, analog zur Biozertifizierung.

Neben der Kennzeichnung der jeweiligen Produkte, die aus NZT entwickelt wurden, fordern wir eine **Transparenz im Sortenregister** mit der Offenlegung der jeweils eingesetzten Züchtungsmethoden und des erteilten Patentschutzes.

Mit der Zulassung von NZT-Pflanzen steigt das Risiko, dass der Zugang zu genetischen Ressourcen eingeschränkt wird. Patente auf Pflanzen sind daher sehr umstritten, da sie das Nutzungsrecht massiv einschränken: Landwirte dürfen kein eigenes Saatgut daraus gewinnen und Züchter müssen für die Weiterzüchtung in der Schweiz an den Patentinhaber Lizenzen zahlen. In der EU dürfen sie nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Patentinhabers damit weiterzüchten. Nach dem Europäischen Patentabkommen können momentan alle Pflanzen, die mit technischen Methoden gezüchtet werden, patentiert werden. So wurden in den letzten Jahren sehr viele Patente auf NGT-Pflanzen angemeldet, was die Abhängigkeit von globalen Saatgutunternehmen weiter vorantreibt (www.lens.org). Um dem entgegenzuwirken, sollte als begleitende Massnahme eine Änderung des Patentabkommens angestrebt werden.

Das FiBL weist darauf hin, dass der Biosektor weltweit Gentechnik im klassischen Sinne als auch neue präzisere gentechnische Methoden ablehnt. Die EU hat daher in dem Entwurf zur NGT-Regulierung vom 5. Juli 2023 die Anwendung im Biolandbau ausgeschlossen.

In der Schweiz bewirtschafteten im Jahr 2024 insgesamt 7272 landwirtschaftliche Betriebe 190'080 ha bzw. 18,2 % der landwirtschaftlichen Fläche gemäss Biorichtlinie. Der Biomarkt betrug 4,1 Milliarden CHF, was einem Marktanteil von 12,3 % entspricht (Bio Suisse 2025, <https://www.bio-suisse.ch/de/unser-verband/bio-suisse-portraet/bio-in-zahlen.html>).

Die Verwendung von Gentechnik in der Landwirtschaft wird von den Konsument*innen mehrheitlich abgelehnt. Laut dem Umweltindikator des Bundesamts für Statistik stufen etwa 30 Prozent der Schweizer Bevölkerung die Verwendung von Gentechnik zur Herstellung von Lebensmitteln als sehr gefährlich ein. Weitere 40 Prozent bewerteten Gentechnik zur Herstellung von Lebensmitteln als eher gefährlich. Lediglich rund 5 Prozent der Bevölkerung stufen Gentechnik als nicht gefährlich ein (Bundesamt für Statistik, 2023, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/raum-umwelt/umweltindikatoren/alle-indikatoren/auswirkungen-auf-die-gesellschaft/einschaetzung-gefahren.html>).

Die Ergebnisse der jüngsten Biobarometer-Umfrage aus dem Jahr 2024 zeigen entsprechend, dass der Biolandbau für die Gentechnikfreiheit von Lebensmitteln eine zentrale Rolle spielt. Gemäss den Umfrageergebnissen ist das Vermeiden von Gentechnik für 54 Prozent der Bevölkerung ein relevanter Kaufgrund für Biolebensmittel, für weitere 16 Prozent ist die Vermeidung von Gentechnik zumindest eher ein Kaufgrund für Biolebensmittel (Stolz, 2025, <https://biobarometer.fibl.org/download.html>). Auch die Umfrage von SOTOMO vom Mai 2025 zur Einstellung zu neuen gentechnischen Verfahren in der Schweiz zeigt, dass die Hälfte der Bevölkerung diese Anwendungen ablehnt (https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2025/06/Einstellungen_zu_NGV_Sotomo.pdf

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Nein, die momentan diskutierte EU-Regelung sollte nicht ohne Vorbehalt angenommen werden, da sie die Wahlfreiheit der Konsument*innen bei NGT1-Pflanzen massiv verletzt: Diese werden weder auf Risiken getestet noch gekennzeichnet.

Durch die internationale Ausrichtung und Vernetzung des Schweizer Agrar- und Ernährungsbereiches macht eine isolierte Gesetzgebung in der Schweiz wenig Sinn. Die EU-Gesetzgebung, z.B. die Definition von NGT (siehe oben), sollte bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden, ohne auf die Unterteilung von NGT1 und NGT2 einzugehen, da diese wissenschaftlich sehr zweifelhaft ist. Ausserdem müssen die Bedürfnisse der Schweizer Bevölkerung berücksichtigt werden. Momentan findet der Trilog zwischen EU Kommission, EU Parlament und EU Rat statt und eine Einigung wird bis spätestens Ende 2025 erwartet.

Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen der EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft kleinräumiger, weniger spezialisiert und viel Infrastruktur und Maschinen werden geteilt. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit für Vermischung von Erntegütern und unerwünschter Auskreuzung. Eine spezielle Rolle spielt der Schutz von Regionen, in denen genetische Ressourcen erhalten, Nutzpflanzen gezüchtet oder vermehrt werden, in denen gewährleistet sein muss, dass keine unerwünschte physische oder

genetische Kontamination stattfindet. Dies trifft vor allem auf die einheimische Züchtung von Getreide, Mais, Soja und andere Leguminosen (Lupinen, Erbse, Platterbse, Kichererbse, Augenbohne), Gemüse, Kräuter und Arzneipflanzen, Hanf, Obst, Beeren und Rebe sowie die Vermehrung aller Nutzpflanzen zu.

In diesem Zusammenhang unterstützen wir, dass in Art. 1 Zweck, in Abs. d der „Schutz von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung“ neu erwähnt und in Art. 7, 11, 13, 14, 21, 32 konkretisiert wird.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Es gibt eine grosse Kohärenz der internationalen und europäischen Bioverbände in der Ablehnung der alten und neuen gentechnischen Methoden (IFOAM 2017 <https://www.ifoam.bio/compatibility-breeding-techniques-organic-systems>, Nuijten et al. 2018). In der folgenden Tabelle sind die relevanten Positionen der Bio- und Öko-Verbände hinsichtlich der Anwendung von Züchtungstechniken, die ins Erbgut von Pflanzen eingreifen (z. B. Genome-Editing/NGTs), dargestellt:

Verband	Stellungnahme zu Genome Editing / NGTs und Quelle
Bio Suisse	Umfassende Ablehnung: Verzicht auf alle gentechnischen Verfahren (inkl. CRISPR/Cas). Neue Züchtungstechniken gelten weiterhin als Gentechnik. Unterstützung einer Initiative für strikte Regulierung. https://www.bio-suisse.ch/de.html
IFOAM Europe	Eindeutig gegen NGTs in Bio-Produktion. Fordert, dass EU-Bio-Standards die Verwendung neuer genomischer Techniken untersagen und volle Rückverfolgbarkeit beibehalten. www.organicseurope.bio
IFOAM International	Bei der Generalversammlung in Neu Delhi am 12. November 2017 nahm IFOAM – Organics International offiziell folgende Position an: „new genetic engineering techniques have no place in organic food and farming systems. The organic sector re-affirms its commitment ... to exclude GMOs from its production systems and urges policy-makers to regulate the use of GMOs obtained by recent techniques“ https://bonnsustainabilityportal.de/2018/01/ifoam-the-global-organic-food-and-farming-movement-calls-for-the-regulation-of-new-genetic-engineering-techniques-as-gmos/
Demeter (überwiegend Schweiz/DE)	Demeter Schweiz ist Mitglied von Bio Suisse – teilt daher die Bio Suisse-Haltung: kein Einsatz gentechnischer Methoden.
Bioland	- Beibehaltung des Vorsorgeprinzips – jede Anwendung von Gentechnik muss einzeln geprüft werden, einschließlich NGTs - Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit für Produkte, die mit NGT erzeugt wurden - Koexistenz- und Haftungsregeln zum Schutz gentechnikfreier Regionen und Höfe - Eingeschränkte Patentierung, um eine Dominanz von Agrarkonzernen zu verhindern - Ablehnung eines „Freifahrtscheins“ für neue Gentechnik durch EU-Deregulierung

Verband	Stellungnahme zu Genome Editing / NGTs und Quelle
	https://www.bioland.de/presse/pressemitteilungen/news-detail/freie-fahrt-fuer-gentechnik-und-patente?
Bio Austria	<ul style="list-style-type: none"> - Beibehaltung des Vorsorgeprinzips, verpflichtende Risikoprüfung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung für alle NGT-Produkte - Koexistenz- und Haftungsregelungen zum Schutz gentechnikfreier Betriebe gefordert - Opposition gegen jegliche Deregulierung auf EU-Ebene; Österreich fordert aktive Rolle im Schutz gentechnikfreier Landwirtschaft . - Im Kärntner Landeskammer-Ausschuss wurde eine kategorische Ablehnung von Neu-Gentechnik beschlossen https://ktn.lko.at/neue-gentechnik-gef%C3%A4hrdet-bio%2B2400%2B3935917?

Entsprechend sind in dem Vorschlag der EU von 2023 NGT im Biolandbau nicht erlaubt (<https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/03/14/new-genomic-techniques-council-agrees-negotiating-mandate/>). Zum Schutz des Biolandbaus werden zur Zeit auch sogenannte Opt-Out Regeln diskutiert, gemäss der einzelnen Regionen autonom entscheiden könnten. NGT-Pflanzen nicht zuzulassen (<https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/03/14/new-genomic-techniques-council-agrees-negotiating-mandate/>).

GVO und NTZ-freie Zuchtmethoden sind unabdingbar, um gute Sorten zu entwickeln, die für den Biolandbau geeignet sind und die Bioproduktion in der Zukunft sicherstellen können. Entsprechende Massnahmen zum Schutz des Biolandbaus als wichtigem Wirtschaftssektor wurden in den letzten Jahren umgesetzt. Dazu gehören eine verstärkte eigene Züchtung mit Organisationen, die Biozüchtung für ganz Europa leisten, und das Etablieren der Plattform organicXseeds, sowie nationale als auch EU-Projekte zur Förderung der Biozüchtung (Solibam, DIVERSIFOOD, LIVESEED, ECOBRED, BRESOV, LiveSeeding, InnOBreed).

Es ist entscheidend, dass die finanziellen Mittel, die der Bund für die Züchtung und insbesondere für die Bio-Züchtung einsetzt, nicht einseitig in die Entwicklung von NZT eingesetzt werden, da mit diesen Techniken nur einfach vererbte Merkmale verbessert werden können. Für den Fall, dass neue gentechnische Züchtungstechnologien in der Schweiz und der EU zur Anwendung kommen, muss das Budget für die Pflanzenzüchtung ohne gentechnische Verfahren massiv aufgestockt werden, da sonst dem Biolandbau nicht genügend Sorten zur Verfügung stehen werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	Aktuellen Titel ersetzen durch neu: Bundesgesetz über spezifische gentechnische Verfahren bei Pflanzen (hier noch die Verfahren definieren)	<p>Die Bezeichnung «Spezialgesetz für neue Züchtungstechnologien» ist nicht eindeutig und irreführend und muss spezifischer definiert werden:</p> <p>Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter*innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist.</p> <p>Im Titel sollte der Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht.</p> <p>Wenn der Begriff beibehalten werden soll, dann bitte erläutern: Verfahren zur Punktmutation, die keine lange „Sicherheitshistorie“ haben.</p> <p>Diese Verwirrung lässt sich vermeiden, wenn die Regelung wie bisher über das GTG läuft.</p> <p>Sind in einer Pflanze noch Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, vorhanden, müssen diese vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit muss mittels Ganzgenomsequenzierung nachgewiesen werden. Falls das nicht belegt werden kann, gilt das GTG.</p>
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Gute, sinnvolle Ergänzung.	Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur*innen, die weiterhin gentechnikfrei produzieren möchten, unerlässlich. Dazu gehört

		<p>die gentechnikfreie Züchtung, aber auch die landwirtschaftliche Vermehrung und Produktion.</p> <p>Intransparent ist, welches Züchtungsmaterial unter die Patentfreiheit fällt, da Patente bereits breit angelegt sind, so dass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.</p> <p>- -> verpflichtende Offenlegung der Züchtungsmethoden und Patente für jede Sorte (siehe EU)</p>
Art 1 Abs. 2 Bst. g	<p>Ändern Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. --> löschen Neu: g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen.</p>	Die Formulierung aus dem GTG hier übernehmen.
Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)	<p>Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</p>	<p>Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Zweck, Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu.</p> <p>Der Schutz vor Täuschungen sollte als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das keine Relevanz für die NZT haben soll und keiner rechtlichen Regelung bedarf.</p>
Art. 1 Abs. 2 Bst. i (neu)	<p>Neu: i. NZT-freie Saatgutvermehrung und Züchtung ermöglichen und schützen</p>	<p>Begründung zu (i): Da sich Auskreuzungen von NZT-Pflanzen via Saatgut anreichern kann, ist im Sinne der Koexistenz besondere Sorge zu tragen, dass GVO/NZT-freie Saatgutvermehrung und Züchtung besonderen Schutz benötigt, der über den Schutz der reinen Produktion pflanzlicher Produkte hinausgeht. Insbesondere für Biosaatgut und biologische Pflanzenzüchtung können Kontaminationen nicht toleriert werden, da sonst die NZT-frei Produktion nicht langfristig garantiert werden kann. Damit käme der Biolandbau massiv unter Druck. Um das zu vermeiden, braucht es grosse Abstände zwischen NZT- und NZT-freie Saatgutvermehrung. Das bedingt, dass im Umkreis von Bio-Saatgutproduktion und Biozüchtung eine grössere NZT-freie Zone etabliert werden sollte. Hier braucht es entsprechende Anpassung in Artikel 7 (Schutz der Produktion inkl. Vermehrung von Pflanzenmaterial und Pflanzenzüchtung ...</p>
Art. 2 Abs. 1	Ändern Absatz 1:	Das Moratorium, von dem diese Anwendungen ja ausgenommen werden

	<p>1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). --> löschen</p> <p>Neu: 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p>	<p>sollen, betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmateriale und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden.</p> <p>Der Geltungsbereich des NZTG soll sich deshalb, wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben, nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss sichergestellt werden, dass andere Bereiche nach bestehendem GTG reguliert werden.</p> <p>Mit dem Verzicht auf ein neues Gesetz liesse sich diese Unklarheit vermeiden.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>4Für alle Pflanzen mit mittels neuer Züchtungstechnologien zugefügter Herbizidresistenz gilt das Bewilligungsverfahren nach dem Gentechnikgesetz</p>	<p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt (Trinkwasserschutz, Absenkpfade). Die Herbizidresistenz reduziert die Herbizid - Anwendung nicht, sondern macht sie zu einem festen Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion. Durch die einfache Anwendung wird ein Umfeld geschaffen, dass die Entwicklung von Resistenzen fördert und die Zusammensetzung der Ackerbegleitflora so verändert, dass blühende Arten mit Nutzen für die Insekten-Gemeinschaften weniger häufig sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>Ändern</p> <p>b. , <i>nicht-transgene gentechnische Verfahren</i>: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mittels gezielter Mutagenese oder der gezielten Cisgenese verändert werden kann, ohne artfremdes Genmateriale einzuführen</p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: -das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue nicht-transgene gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument*innen in die Irre.</p> <p>In der EU-Gesetzgebung spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT). Deren Definition ist umfassender " <i>'NGT plant' means a genetically modified plant obtained by targeted mutagenesis or cisgenesis, or a combination thereof, on the condition that it does not contain any genetic material originating from outside the breeders' gene pool that temporarily may have been inserted during the development of the NGT plant'</i>"</p> <p>Die Definition sollte unbedingt konform sein mit der Grunddefinition von NGT der EU, da es sonst grosse Handelshemmnisse gibt.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie auf welcher Grundlage Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p>

		Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.
Art 4, Bst. e	Ändern: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht" --> löschen Neu: arteigenes Erbmateriale ist die Gesamtheit der DNA einer Kulturart und ihrer verwandten/kreuzbaren Kultur- und Wildarten, die auch in der herkömmlichen Züchtung ohne Anwendung gentechnischer Methoden genutzt werden kann.	Im Gemüsebau, aber auch bei mehrjährigen Kulturen (Wein, Obst, Beeren, Kräuter), ist der Artbegriff, wie wir ihn aus der Biologie kennen, nicht anwendbar. Art. 4 Bst. e vermittelt diesen Eindruck. Der Begriff sollte deshalb definiert und an die Sprache in der Züchtung angepasst werden.
Art. 4 Bst. K; I neu	Herbizidresistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden. Neu: k. <i>Herbizidresistente Pflanzen:</i> Pflanzen, deren Erbmateriale durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen. Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: I. <i>Second-cycle-Pflanzen:</i> neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als einem Elternteil resultieren.	Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Die Herbizidresistenz reduziert die Herbizidanwendung nicht, sondern macht sie zu einem festen Bestandteil der landwirtschaftlichen Produktion. Durch die einfache Anwendung wird ein Umfeld geschaffen, das die Entwicklung von Resistenzen fördert und die Zusammensetzung der Ackerbegleitflora so verändert, dass blühende Arten mit Nutzen für die Insekten-Gemeinschaften weniger häufig sind. <u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als einem Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen. Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden .
Art. 7 Abs. 2 (neu)	Ergänzt: Dazu gehört die Einhaltung von hinreichenden Mindestabständen zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden, sowie eine ausreichend grosse NZT-freie Zone um Flächen, auf denen die Vermehrung und Züchtung von NZT-freien Sorten durchgeführt wird. Die Kosten für das Monitoring von Auskreuzungen trägt gemäss Art. 3 der Verursacher.	Wie oben erwähnt kann die Auskreuzungen von NZT-Pflanzen via Saatgut anreichern kann. Daher ist im Sinne der Wahlfreiheit und Koexistenz besonders Sorge zu tragen, dass GVO/NZT-freie Saatgutvermehrung und Züchtung besonders geschützt werden, da hier keine Grenzwerte toleriert werden können wie bei er reinen Produktion pflanzlicher Produkte. Insbesondere für Biosaatgut und biologische Pflanzenzüchtung können Kontaminationen nicht toleriert werden, da sonst die NZT-frei Produktion nicht langfristig garantiert werden kann. Damit käme der Biolandbau massiv unter Druck. Um das zu vermeiden, braucht es grosse Abstände zwischen NZT- und NZT-freie Saatgutvermehrung. Das bedingt, dass im Umkreis von Bio-Saatgutproduktion und Biozüchtung eine grössere NZT-freie Zone etabliert werden sollten.
Art. 7 Abs. 4 (neu)	Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenz Verordnung müssen im NZTG	Koexistenz-Regelung vorsehen: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der

	<p>verankert werden:</p> <p>4Bewirtschafter*innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter*innen gegenüber Nachbarn und den Behörden befolgen • Benachbarte Bewirtschafter*innen sowie Bienenhalter*innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde • Massnahmen betreffend Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenz-Verordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenz Regelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend, da Einträge von GVO von der Züchtung bis zur Verarbeitung aus verschiedenen Quellen stattfinden können.</p> <p>Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz, die durch viel Zusammenarbeit in der Landwirtschaft geprägt ist, wird als kaum möglich eingeschätzt und wäre mit hohen Kosten verbunden. Es bräuchte zudem eine detaillierte Regelung auf Verordnungsebene (zeitliche Explikation, Mindestabstände, etc.).</p> <p>Die Warenflusstrennung muss ohne zusätzliche Kosten und Aufwände für jene Produzent*innen und Produkte, die ohne gentechnische Züchtungstechnologien arbeiten, umgesetzt werden. Das betrifft z.B. die Nachweispflicht, Beprobung / Kontrolle, dass keine Verunreinigungen vorliegen.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob eine Koexistenz-Verordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Die Verantwortung dafür sollen diejenigen tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bisläng regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
--	--	--

<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	
<p>Art. 9 Abs 2 Bst. c</p>	<p>Ergänzt: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können.</p>	<p>Zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt müssen auch Gefährdungen und Beeinträchtigungen einzeln und gesamthaft beurteilt werden, daher müssen Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 erwähnt werden.</p>
<p>Art. 11 Abs 2 Bst. e</p>	<p>Neu: e. genügend Abstand zur NZT-freien Saatgutvermehrung und Pflanzenzüchtung eingehalten wird (NZT-freie Zone)</p>	<p>Siehe oben: Insbesondere für Biosaatgut und biologische Pflanzenzüchtung können Kontaminationen nicht toleriert werden, da sonst die NZT-frei Produktion nicht langfristig garantiert werden kann. Damit käme der Biolandbau massiv unter Druck. Um das zu vermeiden, braucht es grosse Abstände zwischen NZT- und NZT-freie Saatgutvermehrung. Das bedingt, dass im Umkreis von Bio-Saatgutproduktion und Biozüchtung eine grössere NZT-freie Zone etabliert werden sollten.</p>
<p>Art. 13 Abs. 1 Bst. c</p>	<p>Neu: c. so anweisen, dass Auskreuzungen vermieden und Abstände zur NZT-freien pflanzlichen Produktion eingehalten werden und besondere Sorge getragen wird zum Schutz der NZT-freien Saatgutproduktion und Pflanzenzüchtung</p>	<p>Siehe oben: Insbesondere für Biosaatgut und biologische Pflanzenzüchtung können Kontaminationen nicht toleriert werden, da sonst die NZT-frei Produktion nicht langfristig garantiert werden kann. Damit käme der Biolandbau massiv unter Druck. Um das zu vermeiden, braucht es grosse Abstände zwischen NZT- und NZT-freie Saatgutvermehrung. Das bedingt, dass im Umkreis von Bio-Saatgutproduktion und Biozüchtung eine grössere NZT-freie Zone etabliert werden sollten.</p>
<p>Art. 14 Abs. 3</p>	<p>Ändern: Sie muss die Worte ""aus neuen Züchtungstechnologien" oder "aus genomischen Verfahren" enthalten --> löschen</p> <p>NEU Sie muss die Worte "aus neuen gentechnischen Verfahren" oder aus genomischen Techniken" enthalten --> löschen</p>	<p>Der Begriff "Gentechnik" muss in die Deklaration. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument*innen gewährleistet werden. Gentechnik ist ein treffender Begriff und allgemein bekannt und verankert. Auch die "NZTG" sind Gentechnik, weil auf Ebene des Erbgutes = Gen eingegriffen wird, und zwar auf nicht-natürliche = technische Art und Weise.</p> <p>Wir weisen den Vorschlag des Bundesrates entschieden zurück.</p> <p>Problematisch ist ausserdem, dass gemäss erläuterndem Bericht S. 9 die Vorteile von Gentechnik ausgelobt werden dürfen.</p> <p><i>"Den Kennzeichnungspflichtigen steht es frei, auf den nachgewiesenen Mehrwert des Produktes oder andere Eigenschaften des geltenden Rechts hinzuweisen"</i></p>

		Für die Konsument*innen sind solche weiteren Informationen nicht mehr fassbar und verständlich und das eigentliche Ziel der Deklaration wird damit ausgehebelt (Greenwashing). Wir lehnen diese Option deshalb klar ab.
Art 14 Abs.4	<p>Ändern Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb deren keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. --> löschen</p> <p>Neu: Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb deren keine Kennzeichnung erforderlich ist. Der Hersteller entwickelt und veröffentlicht entsprechende Nachweismethoden. Kontaminationen in Saat- und Pflanzgut müssen hingegen immer deklariert werden.</p>	<p>Es kann nicht auf eine Kennzeichnung verzichtet werden, wenn keine Nachweismethode zur Verfügung steht. Es ist zwingend, dass der Hersteller entsprechende Nachweismethoden für die jeweiligen NZT-Pflanzen entwickelt und offenlegt. Daher muss der letzte Satz von Abs. 4 gestrichen werden und stattdessen die Pflicht für eine Nachweismethode im Gesetz festgeschrieben werden.</p> <p>Wie oben erwähnt, müssen Kontaminationen in Saat- und Pflanzgut immer deklariert werden, um die Koexistenz der NZT-freien Produktion zu sichern.</p>
Art. 17	<p>Ändern Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>NEU: Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungspflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p>	Die Meldepflicht und Kennzeichnung sollte auf Grund der Transparenz und Wahlfreiheit immer gegeben sein, unabhängig davon ob vereinfachte Bewilligungsverfahren angewendet werden. Daher muss das Wort "Meldepflicht" gelöscht werden
Art. 23 Abs 2	<p>Ändern: Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge, und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den</p>	<p>Es ist wichtig, dass die Hersteller genau Buchführen über die Inverkehrbringung von NZT-Pflanzen und dass die Information den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Es sollte daher keine "kann" Regelung sondern "verpflichtend" sein.</p>

	<p>Behörden zur Verfügung gestellt werden. --> löschen</p> <p>NEU Der Bundesrat verpflichtet die Hersteller, Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge, und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien zu führen, aufzubewahren und den Behörden zur Verfügung zu stellen.</p>	
<p>Art. 30 Haftung</p>	<p><i>Artikel 30, 31, 32, 33 des GTG sollten nicht nur erwähnt, sondern wortwörtlich in den Gesetzestext integriert werden</i></p>	<p>Zur besseren Transparenz sollte in Artikel 30 nicht nur Bezug zu Artikel 30-33 des GTG gemacht werden, sondern die Artikel wörtlich in diesem Text integriert werden. Dies erhöht die Transparenz und Rechtssicherheit.</p> <p>Grundsätzlich begrüßen wir die Regelung, dass wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, in gleicher Weise für Schäden haften soll. Die Hersteller sollen für Schäden haften. Unklar bleibt jedoch, wie und wer einen allfälligen Verstoß einklagen kann, die Beweislast trägt und wie diese jeweils im Einzelnen geregelt sind.</p> <p>Für uns ist es keine Option, dass Geschädigte als Privatkläger*innen mit grossem Aufwand und Kosten einen Verstoß bzw. Schadenersatz etc. einklagen und beweisen müssen.</p> <p>Auch hierzu braucht es auf Gesetzesstufe eine genauere Klärung. Daher sollte geprüft werden, ob die bestehende Regelung aus dem Gentechnikgesetz genug ausgearbeitet ist (Regelung Sammelklage).</p>



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de

l'organisation :

FONDATION POUR LA PROMOTION DU
GOÛT, Case postale 99, 1001 LAUSANNE

Personne de contact pour les questions :

Josef Zisyadis, directeur

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui

Oui avec réserve

Non Justification / remarques :

Nous nous rallions à la position de l'Alliance suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG).

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de

l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non** Justification / remarques :

Nous nous rallions à la position de l'Alliance suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG).

Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 07.07.2025

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) Stellung zu nehmen.

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz möchte der Bundesrat ein Zulassungsverfahren für Pflanzen schaffen, die mithilfe gezielter Mutagenese oder Cisgenese verändert wurden. Diese Verfahren werden präziser beschrieben als klassische gentechnische Methoden wie die herkömmliche Mutagenese (durch Strahlung oder Chemikalien) oder die Transgenese (Übertragung artfremder Gene).

Freikirchen.ch anerkennt die Fortschritte der Wissenschaft, betont jedoch zugleich die ethische Verantwortung des Menschen im Umgang mit der Schöpfung.

Dieses Verantwortungsverständnis ist tief im biblischen Menschenbild verankert und findet auch in der Bundesverfassung ihren Ausdruck, insbesondere in **Artikel 120 BV**:

„1 Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.

2 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen. Er trägt dabei der Würde der Kreatur sowie der Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt Rechnung und schützt die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten.“

Auch wenn neue gentechnische Verfahren eine höhere Präzision versprechen, stellen sie weiterhin gezielte Eingriffe in das Erbgut von Lebewesen dar. Die damit verbundenen Risiken für Umwelt und Mensch dürfen nicht unterschätzt werden. Für Freikirchen.ch ist deshalb

zentral, dass diese Methoden als **gentechnische Verfahren** anerkannt und innerhalb des bestehenden Gentechnikrechts (GTG) geregelt werden. Eine Ausklammerung dieser Verfahren unter dem Begriff „neue Züchtungstechnologien“ unterläuft die klare Absicht des Verfassungsartikels. Sie minimiert die Risiken und gefährdet die Transparenz und das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten.

Deshalb lehnt Freikirchen.ch den vorliegenden Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form ab. Eine klare, verfassungskonforme Regulierung neuer gentechnischer Verfahren sollte im Rahmen des Gentechnikgesetzes erfolgen.

Freundliche Grüsse,
Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in black ink, reading "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Peter Schneeberger, Präsident Dachverband Freikirchen Schweiz, peter.schneeberger@feg.ch



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

FROMARTE

Gurtengasse 6

Postfach 9353

3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Paul Meier

Paul.meier@fromarte.ch

031 390 33 30

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Neuregelung ist ein wichtiger Schritt zur Klärung des Umgangs mit neuen Züchtungstechnologien. Dennoch sehen wir in der aktuellen Fassung verschiedene Punkte kritisch und können die Stossrichtungen und Zielsetzungen des Entwurfs in dieser Form nicht befürworten.

1. Gesellschaftliche Akzeptanz fehlt

In der Schweizer Bevölkerung ist die Skepsis gegenüber gentechnisch veränderten Organismen – auch gegenüber neuen Züchtungstechnologien wie CRISPR – weiterhin sehr gross. Diese Ablehnung ist nicht allein wissenschaftlich begründet, sondern basiert auf ethischen und emotionalen Überzeugungen. Ein Gesetz, das eine Zulassung solcher Pflanzen erleichtert, ohne breite öffentliche Diskussion und Aufklärung, untergräbt das Vertrauen in unsere Lebensmittel und in die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft.

2. Deklaration ist unzureichend geregelt

Zwar ist eine Kennzeichnung vorgesehen, doch fehlen praktikable Nachweisverfahren. Viele Veränderungen, die mit neuen Züchtungstechnologien erzielt werden, lassen sich analytisch nicht mehr eindeutig identifizieren, insbesondere in verarbeiteten Lebensmitteln.

Besonders problematisch ist, dass tierische Produkte wie Milch, Fleisch oder Käse nicht deklariert werden müssten, selbst wenn die Tiere mit NGT-Futtermitteln gefüttert wurden. Für Konsumentinnen und Konsumenten, die bewusst auf gentechnikfreie Produkte setzen, ist das nicht nachvollziehbar.

Das ist intransparent und untergräbt das Vertrauen in bestehende GVO-freie Labels, da sich Fütterungsherkünfte kaum mehr zuverlässig differenzieren lassen. Damit werden auch Produzenten unter Druck gesetzt, die sich bisher klar für eine gentechnikfreie Produktion positioniert haben.

3. Kaum konkreter Nutzen

Weltweit sind derzeit nur wenige Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien überhaupt zugelassen – keine davon erfüllt bisher Kriterien wie Nachhaltigkeit, Klimatoleranz oder agronomische Relevanz für den Schweizer Kontext. Die Hoffnung auf einen grossen Nutzen ist verständlich, aber derzeit nicht belegt. Eine gesetzliche Öffnung ohne praktischen Bedarf ist voreilig.

4. Unklare Abgrenzungen und rechtliche Unsicherheit

Der Entwurf unterscheidet zwischen „arteigen“ und „artfremd“ sowie zwischen „cisgen“ und „transgen“. Diese Begriffe sollen darüber entscheiden, ob eine Pflanze unter das neue Gesetz fällt oder nicht. In der biologischen Praxis sind solche Abgrenzungen aber schwierig: Was als „arteigen“ gilt, ist wissenschaftlich nicht eindeutig definiert, da die Grenzen zwischen Pflanzenarten fließend sein können. Auch synthetisch veränderte Gene werfen zusätzliche Fragen auf.

Es besteht die Gefahr, dass die vorgesehene Differenzierung in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führt – für Behörden, Produzenten und Importeure.

5. Fehlende internationale Abstimmung

Die Schweiz ist eng mit der EU verzahnt, insbesondere im Saatgut- und Futtermittelbereich. Die EU befindet sich aktuell noch im Gesetzgebungsprozess. Eine eigenständige Schweizer Regelung ohne EU-Harmonisierung ist riskant und kann zu Handelsproblemen und Mehraufwand führen.

Fazit zum Gesetzesentwurf: Aus unserer Sicht sind jedoch zentrale Fragen derzeit nicht geklärt: die gesellschaftliche Akzeptanz, die transparente Kennzeichnung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg (auch bei tierischen Produkten), die Umsetzbarkeit in der Praxis sowie die internationale Abstimmung.

Wir sprechen uns daher gegen die Stossrichtung des Entwurfs in seiner aktuellen Form aus.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Handelsbeziehungen mit der EU nicht erschweren

Die EU ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Eine Abweichung von der EU-Regelung könnte zu erheblichen Handelshemmnissen führen.

Partielle Harmonisierung mit Spielraum für Schweizer Präzisierungen

Der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene ist noch nicht abgeschlossen ist. Der Vorschlag ist zwar weit entwickelt ist, aber noch nicht rechtskräftig – es kann noch Änderungen geben. Diese sollten abgewartet werden.

Die Schweiz könnte sich später daran orientieren, aber gleichzeitig eigene, präzisere Anforderungen einbauen.

Die SAG lehnt die EU-Regulierung grundsätzlich ab, u. a. wegen fehlender Risikoprüfung, Nachverfolgbarkeit und Haftung. Diese Bedenken sind berechtigt. Die Lösung liegt möglicherweise in einer partiellen Harmonisierung mit zusätzlicher Schweizer Präzisierung, statt in einem grundsätzlichen Sonderweg oder einer 1:1-Übernahme.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 09.07.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

FSC Schweiz/Waldzertifizierung Schweiz, Letzigraben 23, 8003 Zurich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Lea Bernath, lea.bernath@fsc-schweiz.ch, Tel. [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

FSC Schweiz steht der Stossrichtung des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien grundsätzlich ablehnend, da dieser eine differenzierte Regulierung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gegenüber "klassischen" gentechnisch veränderten Organismen (GVO) vorsieht. Obwohl der Auftrag des Parlaments (Art. 37a Abs. 2 GTG) eine risikobasierte Zulassungsregelung für NZT-Pflanzen verlangt, welche einen Mehrwert aufweisen, betont FSC Schweiz nachdrücklich, dass auch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als GVO zu betrachten sind und daher konsequent dem bestehenden Gentechnikrecht unterstellt bleiben müssen.

Das Erfüllen der Zielsetzung des Entwurfs, eine "behutsame Öffnung" für die Nutzung von NZT-Pflanzen zu ermöglichen und dabei das "heutige Sicherheitsniveau, die GVO-freie Produktion und die Wahlfreiheit" zu garantieren, wird als unzureichend beurteilt. Insbesondere die unpräzisen Begriffsbestimmungen im Entwurf bergen das Risiko einer Aufweichung bestehender Schutzstandards und erschweren eine rechtskonforme Umsetzung der FSC-Standards, die den Einsatz von GVO in zertifizierten Wäldern ausschliessen.

FSC Schweiz fordert, dass Umweltrisiken - einschliesslich möglicher unerwünschter Veränderungen im Erbgut, spontaner Kreuzungen mit Wildarten, Ungleichgewichten im Ökosystem sowie unbekanntem Kettenreaktionen – konsequent ausgeschlossen werden und das Vorsorgeprinzip im Einzelfall streng angewendet wird. Ebenso braucht es eine transparente Deklaration und Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette, auch von Saatgut und Pflanzenmaterial für die Waldbewirtschaftung, um die Wahlfreiheit der Konsument:innen

sowie die gentechnikfreie Produktion zu gewährleisten. Zudem fehlen bislang aussagekräftige Langzeitstudien zu den ökologischen Auswirkungen der neuen Züchtungstechnologien.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

FSC Schweiz lehnt eine Harmonisierung mit dem Entwurf der EU-Kommission vom 5. Juli 2023 entschieden ab. Angesichts der Tatsache, dass die EU-Regulierung sich noch im Verhandlungsprozess befindet und viele Details unklar sind, ist eine voreilige Harmonisierung nicht zielführend und birgt erhebliche Risiken.

FSC Schweiz sieht es besonders kritisch, dass bei einer solchen Harmonisierung die Besonderheiten der Schweizer Waldwirtschaft zu wenig berücksichtigt würden. Der EU-Entwurf, der für NGT1-Pflanzen keine Umweltrisikobeurteilung vorsieht und die Kennzeichnung lediglich bis zum Vermehrungsmaterial obligatorisch macht, ist aus Sicht von FSC Schweiz inakzeptabel. Dies würde die Wahlfreiheit der Konsumenten massiv beeinträchtigen und eine lückenlose Rückverfolgbarkeit, die für die gentechnikfreie Waldwirtschaft gemäss FSC-Standards unabdingbar ist, erheblich erschweren.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

FSC Schweiz fordert eine gesetzliche Regelung, die:

- Neue Gentechnik weiterhin unter dem bestehenden Gentechnikgesetz reguliert.
- den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Wäldern weiterhin wirksam ausschliesst.
- eine transparente Deklarationspflicht entlang der gesamten Wertschöpfungskette sicherstellt.
- die Umsetzung der Vorschriften verhältnismässig, effizient und administrativ nachhaltig erfolgt.
- die Besonderheiten der Schweizer Waldwirtschaft berücksichtigt.
- konsequent dem Vorsorgeprinzip verpflichtet bleibt.

Eine präzise, transparente und umsetzbare Gesetzgebung im Bereich der neuen Gentechnik ist Voraussetzung, um diese Ziele nicht zu gefährden.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Office fédéral de l'environnement
OFEV
Par e-mail :
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Personne de contact:
Laurianne Altwegg | l.altwegg@frc.ch

Lausanne, le 8 juillet 2025

Consultation concernant la Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (loi sur les technologies de sélection ; LNTS)

Madame, Monsieur,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'avoir associée à la consultation concernant l'objet susmentionné et vous prie de trouver sa position ci-après.

Position générale

La FRC défend le droit des consommateurs à savoir ce qu'ils mangent et à éviter les organismes génétiquement modifiés (OGM) s'ils le souhaitent. Comme l'a démontré le récent sondage représentatif concernant les nouvelles techniques de génie génétique réalisé par l'institut Sotomo sur mandat de l'association pour des aliments sans OGM¹, la population reste massivement attachée à la transparence et à des mesures strictes pour encadrer les aliments issus du génie génétique. Les résultats montrent qu'au moins neuf personnes sur dix exigent une évaluation rigoureuse des risques avant l'autorisation de toute plante (91%) et un étiquetage obligatoire le long de la chaîne de production (90%). Plus de trois-quarts des sondés demandent également des mesures pour garantir le maintien d'une filière agricole sans OGM.

Afin de respecter la liberté de choix et les attentes des consommateurs, tout comme celles des agriculteurs, la transparence et la traçabilité sont donc les deux principes clés. Or, la loi soumise à consultation ne permet ni l'une, ni l'autre. C'est pourquoi **la FRC rejette ce projet, tout comme la proposition d'harmonisation avec la future nouvelle réglementation de l'Union européenne.**

Les raisons principales de ce rejet sont résumées ci-après :

1. **Le titre de la loi est trompeur** : alors que le rapport évoque fort justement qu'il s'agit de nouvelles techniques de génie génétique et que les produits qui en sont issus sont

¹ Association pour des aliments sans OGM et alliance des organisations de consommateurs (FRC, Konsumentenschutz, ACSI), [communiqué aux médias](#), « Un sondage Sotomo le confirme: les consommateurs rejettent les nouvelles techniques de génie génétique sans règles strictes et contraignantes », 27 avril 2027

des OGM, ces termes sont absents de la loi qui parle de manière absconse de « techniques de sélection végétale ». Utiliser ces termes ne fait que brouiller le message et induire en erreur. Cette expression masque le recours au génie génétique et pourrait de plus inclure à tort d'autres méthodes, créant une confusion sur la nature réelle des techniques employées. L'Office fédéral de la justice a d'ailleurs mis en garde contre ce risque. De telles imprécisions nuisent à la transparence et compromettent la sécurité juridique. C'est pourquoi nous utilisons uniquement les termes des « nouvelles techniques de génie génétique » ou NTGG dans la suite de notre réponse à cette consultation.

2. **L'étiquetage proposé pour désigner les produits issus des nouvelles techniques de génie génétique n'est ni clair, ni transparent** : prétendre que les consommatrices et consommateurs seront en mesure de comprendre que la désignation « issu des nouvelles technologies de sélection » qualifie des OGM donne au mieux l'impression que la Confédération connaît mal la population, au pire celle qu'il entend lui cacher la véritable nature des produits qu'elle achète ou qui sont cultivés. La FRC estime cette proposition trompeuse et inacceptable. La seconde désignation proposée – « issu des nouvelles techniques génomiques » – est à peine plus transparente sachant que les personnes familières de ces termes sont rares hors des milieux scientifiques.
3. **Une loi spécifique est inutile** : les NTGG peuvent parfaitement être régulées dans le cadre de la Loi sur le génie génétique (LGG). Celle-ci garantit une évaluation des risques respectant le principe de précaution.
4. **La délégation à des ordonnances de points essentiels tels que la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale est inacceptable** : l'importance de ces éléments pour le respect de la liberté de choix des consommateurs comme des agriculteurs, et pour définir la responsabilité des détaillants, nécessite qu'ils soient débattus au niveau parlementaire.
5. **Le moratoire doit continuer à concerner toutes les techniques de génie génétique, NTGG incluses** : rien ne justifie de sortir ces techniques du moratoire à l'heure actuelle, ceci alors que la réglementation européenne n'est pas encore sous toit et que la situation est loin d'être réglée au niveau suisse.

Outre ces éléments cruciaux pour permettre aux consommateurs de faire leur choix en connaissance de cause, **la FRC soutient également les éléments défendus dans la prise de position de l'Alliance suisse pour agriculture sans génie génétique (ASGG)** dont elle est membre. Elle estime ainsi que la loi est particulièrement problématique concernant les éléments additionnels suivants :

6. **La notion de « comparabilité »** : introduire cette notion pour éviter de soumettre les NTGG à des contrôles stricts n'est pas acceptable. Chaque OGM doit être évalué. Ce principe de comparabilité n'est pas scientifique, n'existe pas au niveau européen et ne sera pas applicable.
7. **La loi ne permet pas d'examiner les risques pour l'homme, l'animal et l'environnement au cas par cas** : en faisant passer cette évaluation à la trappe, c'est le principe de précaution qui est mis à mal.
8. **La loi ne contient rien sur les brevets** : le Conseil fédéral sous-estime les enjeux liés au droit des brevets. Les NTGG sont quasi-exclusivement protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les PME. Le modèle d'affaire évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les financer avec des royalties. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est

gravement menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle.

9. **La loi n'exclut pas les plantes résistantes aux herbicides** : il a toujours été dit que le but des NTGG est de diminuer l'utilisation de produits phytosanitaires. Dans cet esprit, il est important d'exclure ces plantes afin qu'elles continuent à être soumises à l'actuelle loi sur le génie génétique.
10. **La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection** : sans cela, il ne sera pas possible de respecter la liberté des agriculteurs et des consommateurs de savoir ce qu'il y a dans leurs champs ou leur assiette.
11. **Aucune dérogation ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM** : cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.

Conformément à ces éléments, nous demandons la **modification du rapport explicatif** comme suit :

- Les termes « nouvelles techniques de sélection végétale » doivent partout être remplacés par « nouvelles techniques de génie génétique ».
- P.7 et p.9 : le sondage Sotomo mentionné ci-avant démontre que ce ne sont pas uniquement « certaines franges de la population » qui nourrissent des doutes ou des inquiétudes vis-à-vis des NTGG. Cette mention doit donc être corrigée.
- P.8 : les variantes 1 et 2 de la réglementation européenne ne sont pas correctement libellées. Au niveau européen, les termes « technologies de sélection » ne sont jamais utilisées. Il est donc nécessaire de les remplacer par « nouveaux procédés de génie génétique » ou « nouvelles techniques génomiques ».
- P.11 : concernant la plus-value du produit, il est nécessaire de préciser à cet endroit du rapport que celle-ci devra être apportée par le requérant aux autorités compétentes en charge d'évaluer la pertinence de celle-ci pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs.
- P.41 : Le sondage gfs mentionné à cet endroit du rapport a été financé par le secteur des biotechnologies et certaines questions étaient biaisées du point de vue de la FRC. Il devrait être supprimé du rapport. Si sa mention est maintenue, les résultats du sondage Sotomo réalisé en 2025 doivent eux aussi être mentionnés.

Remarques concernant le projet de loi spéciale

En plus des éléments mentionnés dans la prise de position de l'Alliance suisse pour une agriculture sans génie génétique (cf. annexe), la FRC souhaite souligner les éléments suivants :

- Le rapport établissant fort à propos que « [l]es végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont des OGM », il doit être spécifié dans la Loi spéciale que les produits issus des nouvelles techniques génomiques sont des organismes génétiquement modifiés.
- Art. 4, lettre b : remplacer les termes « nouvelles technologies de sélection », par « nouvelles techniques de génie génétique ».

- Art. 7 : préciser qu'en cas de dommages, les coûts doivent être supportés par ceux qui utilisent des végétaux issus des nouvelles techniques de génie génétique.
- Art. 14, al. 1 à 3 : la **désignation** proposée ne permet pas le libre choix des consommateurs. Des OGM doivent être appelés OGM pour que le message soit clair. **Si une distinction est souhaitée, nous proposons la désignation de « nouveaux OGM » qui permettrait de les différencier des OGM « classiques ».**
- Art. 26 : la FRC salue l'introduction de cet article visant à l'information de la population. Elle déplore toutefois qu'il ait été biffé de la LGG dans le cadre du projet d'allègement budgétaire de la Confédération, estimant que l'information du public est cruciale dans ce dossier.
- **La FRC salue également l'application de l'art. 30 LGG aux NTGG** : il est en effet essentiel que « [t]oute personne soumise au régime de la notification ou de l'autorisation qui utilise des organismes génétiquement modifiés en milieu confiné, qui dissémine de tels organismes dans l'environnement à titre expérimental ou qui les met sans autorisation en circulation, répond[e] des dommages causés par cette utilisation et dus à la modification du matériel génétique de ces organismes. »

Position concernant la proposition d'harmonisation avec le futur droit européen

La FRC rejette l'harmonisation avec le projet législatif européen sur les NTGG qui néglige des éléments essentiels à la transparence de l'information vis-à-vis des consommateurs : évaluation des risques, étiquetage clair des produits, traçabilité et responsabilité juridique. Tandis que le Parlement européen envisage un étiquetage « de la semence à l'assiette », la Commission ne prévoit qu'un marquage au niveau des semences – ce qui prive les consommateurs finaux d'un choix éclairé.

La distinction entre NGT1 et NGT2 proposée par l'UE repose de plus sur des critères scientifiquement discutables. En 2018, la Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) a confirmé que les NTGG devaient relever du droit sur le génie génétique, en l'absence d'un historique d'utilisation sûre. L'autorisation simplifiée prévue dans les projets actuels viole le principe de précaution, pourtant central dans la législation environnementale européenne.

En vous remerciant de prendre en compte notre position, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.

Fédération romande
des consommateurs

Aurélie Gigon
Adjointe à la Secrétaire générale

Laurianne Altwegg
Responsable
Agriculture et
Environnement

Annexe : Prise de position de l'Alliance suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG)

Office fédéral de l'environnement OFEV
Division Sols et biotechnologie
Madame Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Berne

Boudry, le 7 juillet 2025

Loi sur les nouvelles technologies de sélection – Consultation

Chère Madame Hitzfeld, Mesdames et Messieurs,

Suite à sa décision du 2 avril, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection, LNTS). Son délai expire le 9 juillet 2025. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur ce projet et c'est très volontiers que nous prenons position ci-après.

Nous tenons, en particulier, à attirer votre attention sur les points suivants qui sont à nos yeux très problématiques :

1. **Titre de la loi** : *Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection (LNTS)*

Le titre de la loi est trompeur. Le titre ne mentionne pas le fait que l'on parle de technique génétique. De plus, il n'est pas nécessaire de faire une nouvelle loi pour les NTGG, il suffit de les inclure dans la loi actuelle sur le génie génétique. D'autre part, des techniques utilisant les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN datent d'avant les années 2000, peuvent-elles être considérées comme « nouvelles » ? Que signifie exactement ce terme de « nouvelles technologies » ? **Art.4 let b**

2. **Délégation à des ordonnances**

Le projet reste flou sur des aspects essentiels tels que la **coexistence**, la **responsabilité**, l'**étiquetage** ou la **surveillance environnementale**, car ils délèguent les détails au niveau des ordonnances. Ces points ne sont justement pas des détails réglementaires mais touchent directement à la liberté de choix des agriculteurs et des consommateurs, sans parler de la responsabilité des détaillants. L'application de ces points doit pouvoir être débattue à un niveau parlementaire. **Art.5, Art.7 al.2, Art.14 al.3**

3. Pour éviter de soumettre les NTGG à des contrôles stricts, le Conseil fédéral introduit la notion de « **comparabilité** ». Une plante appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentent les mêmes "risques pour l'environnement". Or le processus de modification génétique engendre des modifications non souhaitées. Chaque OGM est différent, même s'il a subi la même modification et peut présenter des propriétés non souhaitées qui peuvent présenter des risques pour l'environnement ou la santé. Chaque OGM doit donc être évalué. Ce principe de comparabilité n'est pas scientifique, n'existe pas au niveau européen et ne sera pas applicable. **Art.10 et 12**
4. Les nouvelles techniques de génie génétique sont utilisées pour intervenir directement dans le patrimoine génétique d'organismes en « **piratant** » les **mécanismes génétiques naturels** tout en ayant peu de compréhension du fonctionnement des génomes. Avec CRISPR/cas, sans introduire de gène étranger à l'espèce, et le type de modification que l'on souhaite déréguler au niveau européen, il serait possible de développer des plantes très toxiques pour les insectes par exemple. Ce type d'OGM ne serait ni évalué pour sa sécurité environnementale ni sanitaire. Les modifications génétiques possibles ne sont pas « juste des petites modifications pouvant être obtenues naturellement », mais peuvent changer de manière importante la physiologie des organismes. **Les risques pour l'homme, l'animal et l'environnement doivent être examinés au cas par cas.** Or c'est précisément cette évaluation qui passe à la trappe et le principe de précaution qui est mis à mal.
5. La loi ne contient rien sur les **brevets**
Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaire évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les financer avec des royalties. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est gravement menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle.
6. Les **plantes résistantes aux herbicides** doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. **Art.4 nouveau**
Il a toujours été dit que le but des NTGG est de diminuer l'utilisation de produits phytosanitaires. Dans cet esprit, il est important d'exclure ces plantes afin qu'elles continuent à être soumises à l'actuelle loi sur le génie génétique.
7. La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à **mettre à disposition du matériel de référence** et des méthodes de détection. **Art.11 nouveau**
Sans cela, il ne sera pas possible de respecter la liberté des agriculteurs et des consommateurs de savoir ce qu'il y a dans leurs champs ou leur assiette.
8. **Aucune dérogation** ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM.
Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et

étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impos-
sible. **Art.17**

9. Nous sommes **opposés à la levée du moratoire sur les NTGG**. Nous vou-
lons sa **prolongation jusqu'en 2030. Art.37 a GTG**

De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la
réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple
"Detective", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des
méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des
questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une
réglementation moderne des plantes OGM). Attendre le processus de
réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci
terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut
guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être
réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les
obteniteurs proches de la frontière, comme Sativa.

Vous trouverez plus de détails sur notre prise de position sur chaque article de la
nouvelle loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection
(LNTS) soumise à la consultation en annexe.

Chère Madame Hitzfeld, Mesdames et Messieurs, recevez nos sincères salutations,



Dr. Luigi D'Andrea
Directeur de l'ASGG



Fabien Fivaz
Président de l'ASGG



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation du 19.05.2025

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

ALLIANCE SUISSE POUR UNE AGRICULTURE SANS GENIE GENETIQUE (ASGG)

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

LUIGI D'ANDREA, 0774007043, l.dandrea@stopogm.ch

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **x Non**

Justification / remarques :

Les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique

L'Association suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG) considère que les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) relèvent, par définition, du champ du génie génétique et doivent être réglementées dans le cadre de la loi fédérale existante sur le génie génétique (LGG). Elle s'oppose donc à l'instauration d'un cadre législatif spécifique. L'ASGG ne comprend pas la volonté du Conseil fédéral de complexifier inutilement le paysage légal déjà chargé. Plus de lois, ce sont plus de charges administratives et plus de coûts pour tous. La LGG est nécessaire et suffisante.

Les NTGG correspondent à des interventions sur le génome qui introduisent des modifications qui ne surviennent pas naturellement par croisement ou recombinaison. Par conséquent, il n'existe aucun fondement scientifique ou juridique justifiant leur exclusion de la réglementation actuelle. Les NTGG peuvent cibler et modifier n'importe quel locus dans le génome et contourner les mécanismes naturels de protections des gènes ou perturber des fonctions cellulaires importantes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente l'impact potentiel de l'intervention (sur le phénotype de l'organisme ciblé). De plus il est possible de modifier les génomes de manière additive (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés ainsi que les impacts possibles sur le métabolisme de l'organisme ciblé.

La Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) est parvenue à la même conclusion dans son arrêt de 2018.

Le Conseil fédéral a également partagé cette position lors du débat du 25 octobre 2023, convenant de développer un projet de loi autorisant, sous conditions, la culture de plantes issues des NTGG. Ce projet devrait être soumis au Parlement au premier trimestre 2026 ([source](#)).

Sur le plan scientifique, il n'existe aucune preuve que les organismes cisgéniques présenteraient moins de risques que les organismes transgéniques. À ce jour, aucune expérience concrète ne permet de trancher sur la sécurité relative de ces approches. En effet, cisgènes et transgènes sont constitués des mêmes composants produits en laboratoire via les technologies de l'ADN recombinant. Le risque réside davantage dans les effets générés par la procédure de modification génétique et les caractéristiques qui en découlent que dans l'origine des séquences insérées.

Actuellement, moins de cinq produits issus des NTGG sont commercialisés à l'échelle mondiale, y compris dans des pays dont la législation est plus souple. Aucun d'entre eux n'apporte de bénéfice pour l'environnement, les consommateurs ou l'agriculture suisse. Ces produits restent au stade de la preuve de concept, sans évaluation à long terme des risques, et certains ont même déjà été retirés du marché faute d'avoir tenu leurs promesses initiales.

Un intitulé trompeur et des concepts flous

L'ASGG critique fermement le titre proposé pour la nouvelle loi : *Loi fédérale sur les plantes issues de nouvelles techniques de sélection (LNTS)*. Cette désignation induit en erreur et un risque de perte de réputation extrême pour les sélectionneurs suisses. Le terme « nouvelles techniques de sélection » masque le fait qu'il s'agit en réalité de techniques de génie génétique, et il inclut potentiellement des méthodes qui n'en relèvent pas. L'Office fédéral de la justice a d'ailleurs mis en garde contre le risque de confusion quant à la nature des techniques et produits visés.

De plus, le caractère « nouveau » de ces techniques est évolutif : certaines, comme les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN, datent d'avant les années 2000, ce qui pose la question de leur inclusion dans la nouvelle loi.

Des termes clés, tels que « propre à l'espèce », « étranger à l'espèce » ou encore « modification ciblée », manquent également de fondement scientifique. En particulier, la distinction entre cisgénèse et transgénèse devient caduque en l'absence de définition claire et universelle de la notion d'espèce. De plus, on note que ces termes sont absents de la législation européenne, augmentant les risques en cas de litige.

Ces imprécisions nuisent à la sécurité juridique. Le nom et le champ d'application de la LNTS doit être clarifié dans le projet définitif du Conseil fédéral.

=> Dans notre prise de position, les « nouvelles technologies de sélection » sont systématiquement désignées comme de nouvelles techniques de génie génétique.

Lacunes juridiques et interfaces législatives problématiques

Le projet de LNTS s'écarte des exigences posées par l'art. 37a, al. 2 de la LGG et présente de multiples imprécisions juridiques. Il contrevient aux articles 5, al. 1, 120 et 164 de la Constitution fédérale, qui posent les principes de légalité, de bonne foi, de séparation des pouvoirs et de réglementation rigoureuse du génie génétique.

En l'absence de mandat parlementaire, le Conseil fédéral étend le champ d'application de la LNTS à des domaines non pertinents, en introduisant notamment la notion de « valeur ajoutée » ou en intégrant la sylviculture dans son champ d'action. Cela engendre des chevauchements problématiques avec les législations sur l'agriculture et les forêts, sans lien direct avec la sélection variétale.

Le projet reste flou, voire lacunaire sur des aspects essentiels tels que la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale, en déléguant leur traitement au niveau des ordonnances, ce qui est inapproprié pour des dispositions de nature fondamentale et qui est peu recommandable au vu de l'opposition populaire aux OGM.

L'article 11, al. 3 de la LNTS qui règle la question de la plus-value n'est pas en accord avec les art. 5 al.1 de la Constitution (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante) ainsi qu'à l'art. 164, al. 1, Cst. qui prévoit que les dispositions importantes fixant des règles de droit doivent être édictées

sous la forme d'une loi fédérale. En outre, contrairement aux explications fournies en p.12 du rapport explicatif, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (ordonnance d'exécution).

La législation doit également exiger des sélectionneurs ou des producteurs de semences des méthodes de détection et du matériel de référence. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi la surveillance de l'environnement, ne sont pas possibles sans méthode de détection et sans connaissance des modifications effectuées.

La traçabilité est une question de volonté politique - si celle-ci est exigée par la loi, elle devient dans la plupart des cas un travail de routine. En outre, cela favorise le développement de méthodes générales de détection. De nombreux projets dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des NTGG sont déjà en cours : par exemple « Detective », « Darwin » (financé par l'UE, dont l'objectif est de fournir des méthodes de détection pour les plantes GM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques en vue de concevoir une réglementation moderne des plantes GM). N'est-il pas trop tôt pour construire un cadre légal basé sur la science ?

En outre, la notion de « comparabilité » entre une variété NTGG et une variété conventionnelle existante ou une variété NTG déjà autorisée déplace l'approche réglementaire d'une logique fondée sur les procédés à une logique fondée sur les produits, ce qui dilue potentiellement la responsabilité des entreprises. Cette approche est scientifiquement contestable et constitutionnellement problématique (notamment en lien avec la dignité de la créature et la gestion des risques). Elle fait abstraction du fait qu'une plante développée en laboratoire ne se comporte pas nécessairement de la même manière dans un écosystème naturel. Les propriétés d'une plante ne se résument pas à ses gènes, mais à l'organisme en interaction avec son environnement.

De plus, les critères de régulation de la coexistence font défaut. Ici aussi, des dispositions fondamentales doivent être réglées au niveau de la loi. La possibilité de continuer à produire sans OGM (agriculture conventionnelle, agriculture biologique) ne doit pas devenir plus chère à la suite d'une mise en circulation d'OGM. Le concept de « comparabilité » semble être une invention du CF à cette fin, et ne semble pas suffisamment réfléchi ni même testé pour en faire le critère central du dispositif de mise sur le marché de variétés NTGG.

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non**

Justification / remarques :

Position de l'UE incompatible avec le droit suisse

L'ASGG rejette toute tentative d'harmonisation avec le projet législatif européen, qui omet des éléments fondamentaux comme l'évaluation des risques, la surveillance environnementale, l'étiquetage, la responsabilité, ou encore la traçabilité. Le Parlement européen propose un étiquetage de la semence à l'assiette, mais son adoption reste incertaine. La Commission européenne, quant à elle, limite pour l'instant l'étiquetage à la semence.

La classification des NTGG en NGT1 et NGT2 ne repose sur aucun fondement scientifique. Il n'existe pas de seuil clair permettant d'affirmer qu'une plante génétiquement modifiée est équivalente à une plante conventionnelle. Les NTGG permettent de créer des organismes qui n'existeraient pas dans la nature, en contournant les processus naturels de régulation génétique. Leur impact sur les écosystèmes doit être rigoureusement étudié. En 2018, la Cour de justice de l'Union européenne a statué que les NTGG devaient être régulées selon le droit sur le génie génétique (directive européenne 01/18 actuellement en vigueur) car il n'y avait pas d'historique d'utilisation sûre (history of safe use) pour ces NTGG. L'"histoire d'utilisation sûre" est un

principe général qui découle du principe de précaution - l'élément central de la législation environnementale - qui est régi par le traité sur le fonctionnement de l'Union européenne. L'autorisation simplifiée proposée dans le projet de loi viole donc le principe de précaution.

Conformément à l'art. 120 de la Constitution, toute utilisation de NTGG exige une réglementation exhaustive : évaluation des risques, gestion de la coexistence, séparation des flux de marchandises et étiquetage.

Problèmes de mise en œuvre juridique

Un avis juridique [2] commandé par l'association **VLOG (Lebensmittel ohne Gentechnik)** indique que la responsabilité en matière de sécurité alimentaire et de dommages serait transférée aux entreprises alimentaires, les fabricants étant exonérés. Or, les assurances des entreprises alimentaires ne couvrent pas les risques spécifiques aux NTGG.

L'obligation de contrôle et d'autorisation des aliments issus des NTGG reposerait alors sur les distributeurs, qui ignorent potentiellement que leurs produits contiennent des OGM, faute d'étiquetage au-delà de la semence. Cela pourrait entraîner la mise en circulation d'aliments non autorisés. De plus les denrées alimentaires issues des NGT1 seraient soumises au règlement sur les nouveaux aliments (novel food). Les metteurs sur le marché seraient responsables du contrôle de sécurité d'un tel produit et de son enregistrement officiel en tant que «nouvel aliment» autorisé. Mais comment le faire si aucun étiquetage n'est requis ?

Incompatibilité avec la CJUE et le droit international

L'arrêt de la CJUE (2018) [3] stipule clairement que les NTGG doivent être réglementées en tant que techniques de génie génétique, en raison de l'absence d'un historique d'utilisation sûre. La proposition européenne actuelle ne respecte pas cette jurisprudence et pourrait être annulée.

Un avis juridique [4] récent démontre en outre que la proposition viole le Protocole de Carthagène, notamment en matière de notification, d'étiquetage et d'information, ce qui constitue une infraction au droit international.

Spécificités de l'agriculture suisse

Les particularités structurelles de l'agriculture suisse – mosaïque de petites parcelles appartenant à des propriétaires différents imbriquées les unes dans les autres – rendent les enjeux liés à la coexistence particulièrement complexes. Une agriculture sans OGM constitue un atout commercial majeur et un pilier des labels de qualité suisses. La mise en place de système de coexistence (pour le OGM) a été refusée par le Parlement à de multiples reprises par le passé car jugés trop chers et peu efficaces. Il semble que le Conseil fédéral n'essaie même plus de soumettre un système de coexistence fiable au contrôle parlementaire, mais de régler le problème par un « bricolage » dans les ordonnances afférentes. L'adoption de la LNTS risquerait de nuire à cette réputation, avec des conséquences économiques significatives. Les différences qualitatives permettent des prix plus élevés. Un alignement sur les pratiques de l'Union européenne ferait perdre cet avantage.

ÉVALUATION GÉNÉRALE

Question des brevets – urgence d'agir ignorée

Le Conseil fédéral sous-estime les enjeux liés au droit des brevets. Les NTGG sont quasi-exclusivement protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les PME. Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les commercialiser sous licence. C'est une réalité dont le Conseil fédéral ne semble pas avoir conscience, ou essaie de cacher ? Le système de protection intellectuelle des variétés végétales actuellement utilisés en Suisse n'est pas parfait, mais permet de garantir malgré tout le privilège des obtenteurs, qui serait vidé de sa substance et mécaniquement menacerait gravement l'innovation culturelle et les petits et moyens sélectionneurs. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle. Une modification de la loi sur les brevets sera très probablement nécessaire à la mise en œuvre du projet présenté, cependant, aucun élément tangible dans cette direction n'est fourni dans la consultation publique. Rappelons que ce sont les obtenteurs suisses qui fournissent aujourd'hui les variétés essentielles à l'agriculture suisse, adaptées aux conditions particulières de notre pays. Les points suivants doivent être garantis de toute urgence :

Il est impératif de :

- Clarifier dans la loi sur les brevets que les plantes issues de méthodes conventionnelles ne peuvent être brevetées.
- Garantir l'accès libre aux fonctions génétiques et aux séquences modifiées via NTGG pour les sélectionneurs.
- Ancrer une exception en faveur des obtenteurs dans la législation.
- Exclure la mutagenèse aléatoire et les procédés apparentés du champ de la brevetabilité.
- Mettre en place un registre public obligatoire recensant toutes les plantes modifiées par NTGG.

[1] Rapport commandé par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) : Dr Eva Gelinsky, Nouvelles techniques génétiques : pipeline de commercialisation dans le domaine de la sélection végétale et accords de licence, 30 janvier 2025

[2] Avis juridique commandé par l'association Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (Aliments sans OGM) : Dr Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung (Responsabilité des entreprises alimentaires pour les nouvelles techniques génétiques en cas de déréglementation), Berlin, 12 décembre 2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

[3] <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4974F32FFA8810394DBAD8CE0BF0971F?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1920157>, 12.05.2025

[4] Avis juridique commandé par le gouvernement fédéral allemand : Prof. Dr Silja Vöneky, Avis sur la compatibilité de la proposition de règlement de l'UE relative aux plantes obtenues à l'aide de certaines nouvelles techniques génomiques (NGT) avec le Protocole de Carthagène sur la biosécurité, avril 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica ?	Remarques Remarques Osservazioni
Titre	Nouveau : Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique	<p>La désignation « loi spéciale sur les nouvelles techniques de sélection » n'est pas transparente et inacceptable pour l'ASGG. Elle induit tout le monde en erreur : d'une part, elle dissimule la véritable « nature » de ces technologies qui sont de l'ingénierie génétique ; d'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection qui n'utilisent pas le génie génétique. L'Office fédéral de la justice a déjà souligné ce risque : « La réglementation des nouvelles techniques génétiques dans une loi spéciale crée une confusion quant à la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent. »</p> <p>Ces ambiguïtés sont encore renforcées par l'abréviation « loi sur les technologies de sélection ». Celle-ci ne précise même pas que la loi ne concerne que les « nouvelles techniques de sélection » végétale.</p> <p>Le titre fait penser que c'est une loi qui concerne les sélectionneurs en général alors que ce n'est pas le cas.</p> <p>Il convient de mentionner dans le titre l'objet de la loi, à savoir une loi qui régule spécifiquement l'utilisation des nouvelles techniques de génie génétique.</p>
Art. 1, al. 2	Nouveau : h. empêcher la tromperie sur les produits	<p>La protection contre les tromperies fait défaut. La protection contre les tromperies est mentionnée dans l'article correspondant de la LGG (art. 1 al. 2e LGG). Il n'est pas clair pourquoi ce but manque dans la LNTS. Rien n'est dit à ce sujet dans les explications.</p> <p>La protection contre les tromperies doit être inscrite comme objectif dans la LNTS. Si le but a été omis intentionnellement, le Conseil fédéral doit l'expliquer dans son message au Parlement.</p>

Art. 1, al. 2, let. d	L'ASGG est favorable à cet ajout.	Ce complément est indispensable pour la protection des acteurs agricoles qui souhaitent continuer à produire sans OGM. La sélection et la production sans OGM sont déjà menacées par les brevets sur le nouveau génie génétique, ses applications et ses produits. Les brevets créent des dépendances vis-à-vis de quelques grands groupes. Ce qui est breveté n'est pas transparent, car les brevets ont une large portée, de sorte que de nombreuses espèces végétales peuvent être concernées. Cela limite l'accès au matériel de base pour la sélection. Une solution doit être trouvée à ce problème, tant au niveau international qu'au niveau national, avant de pouvoir autoriser les NTGG.
Art. 1, al. 2, let. g	Suppression de la let. g, remplacement par le texte suivant de l'al. 2 let. g LGG : "g. tenir compte de l'importance de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique pour l'homme, l'animal et l'environnement" .	Le terme „domaine“ est flou et convient d'être précisé. Il n'y a pas de variétés GM sur le marché mondial qui aient une importance pour la production durable (même dans les pays qui ont déjà dérégulé), comme l'ont confirmé le Conseil fédéral dans son communiqué de presse de septembre 2024 et une analyse de marché de l'OFEV. En outre, le terme "durable" n'a pas de définition uniforme et est donc souvent utilisé pour le greenwashing. De tels termes ne devraient pas être utilisés au niveau législatif sans être définis avec précision.
Art. 2, al. 1	Modifier : La présente loi régit l'utilisation de plantes, de parties de plantes, de semences et d'autres matériels de multiplication végétale à des fins agricoles, dont le matériel génétique...	Le moratoire concerne uniquement la culture commerciale de matériel végétal de multiplication génétiquement modifié et d'animaux génétiquement modifiés. Tous les autres types d'utilisation et tous les autres produits ne sont pas concernés par le moratoire ; ils peuvent être autorisés sur la base de la LGG ¹ , Le champ d'application de la LNTS doit se limiter, comme le prévoit l'art. 37a al. 2 LGG, aux seules plantes, parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication destiné à des fins agricoles, horticoles ou sylvicoles. Il doit être exclu que d'autres domaines, tels que les animaux, les microorganismes soient également concernés par cette nouvelle loi. En outre, il est fortement déconseillé d'autoriser les plantes génétiquement modifiées pour la sylviculture et l'horticulture. La forêt est un écosystème fragile et déjà sous pression dans lequel les plantes indigènes sont les seules à pouvoir être introduites. On ignore totalement ce que les OGM peuvent provoquer dans l'écosystème forestier. La coexistence est impossible en forêt car les arbres peuvent disperser leur pollen et leurs graines à des distances importantes et pendant de nombreuses années. L'introduction d'OGM dans l'horticulture est également à proscrire car ces plantes GM seraient disséminées sur tout le territoire avec des conséquences potentiellement désastreuses pour les écosystèmes naturels. Dans les jardins privés, aucune coexistence n'est pratiquement réalisable.
sdfArt. 4 en général	Les ambiguïtés dans la définition des termes doivent être clarifiées au niveau de la loi. Le législateur doit définir quelles techniques sont précisément concernées par la loi.	Voir également l'évaluation générale, point 2. Les termes, entre autres "nouvelles technologies de sélection", ne sont pas clairement définis. Il y aura d'autres progrès/techniques, qu'il faudra évaluer progressivement le moment venu. Il n'est pas clair si les définitions et la loi les couvrent.

¹ Voir ERRASS (note **Erreur ! Signet non défini.**), ch. 1 ; ERRASS/SCHWEIZER, in : Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4e édition, Zurich/St. Gallen, 2023, n. 7 ad art. 120.

	<p>La LNTS doit stipuler que les requérants doivent prouver l'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication ainsi que l'absence de modification non souhaitées sur le site d'insertion (on-target effect) ainsi qu'ailleurs dans le génome (off-target effect). Il doit être précisé que cette preuve doit être apportée au moyen d'un séquençage du génome entier.</p>	<p>Le projet part du principe qu'à l'avenir toute "nouvelle technologie de modification présentera moins de risques que les techniques classiques de génie génétique. Ceci est déjà faux actuellement et le sera aussi dans le futur. Plus les techniques deviennent puissantes dans leur capacité et leur rapidité de transformation des génomes plus elles présentent un risque accru qu'il convient d'évaluer.</p> <p>L'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication est la caractéristique essentielle de l'objet réglementé par la LTNS. Il est donc inadmissible que le projet de loi ne contienne aucune norme à ce sujet et que cette caractéristique ne soit guère mentionnée dans les explications. L'absence de transgènes ne peut pas être confirmée sans séquençage complet du génome, comme le montre l'exemple des vaches sans cornes, dans le génome desquelles de l'ADN bactérien et une deuxième copie du modèle de réparation s'étaient intégrés de manière involontaire (https://www.biorxiv.org/content/10.1101/715482v1.full).</p>
<p>Art. 4, let. b</p>	<p>b. nouvelles technologies de sélection: les méthodes de génie génétique qui sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée;</p> <p>Nouvelles techniques de génie génétique : procédés de génie génétique permettant de modifier le matériel génétique de plantes à des séquences connues grâce à la technique CRISPR</p> <p>-le mot „nouvelles“ devrait être défini</p>	<p>L'article introduit deux termes : "nouvelles" et "technologies de sélection". Seul le second terme est défini. L'expression "nouvelles technologies de sélection" induit les consommateurs en erreur et n'est plus utilisé. Scientifiquement, nous parlons aujourd'hui de nouvelles techniques génomique (NTG) ou de nouvelles techniques de génie génétique. Le titre est trompeur et vise à dissimuler l'utilisation de technique de génie génétique pour la modification intentionnelle en laboratoire du génome des organismes. D'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection non génétique. L'Office fédéral de la justice avait déjà attiré l'attention sur ce risque : "La réglementation des nouveaux procédés de génie génétique dans une loi spéciale entraîne une confusion sur la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent".</p> <p>On ne sait pas non plus combien de temps ces technologies resteront "nouvelles" et si, et pour quelle raison, des technologies développées parallèlement à la transgénèse (par exemple avant le début du millénaire) (comme les nucléases Zinkfinker ou les TALEN) devraient être considérées comme nouvelles.</p> <p>Le terme "ciblé" est trop vague - il faut préciser qu'il s'agit d'outils moléculaires dont la cible est une séquence génétique.</p>
<p>Art. 4, let. c</p>	<p>mutagenèse dirigée: les méthodes permettant de modifier le matériel génétique de végétaux à des endroits précis;</p> <p>Nouveau :</p> <p>Art. 4, let. c Modification génétique spécifique à une séquence :</p>	<p>Le terme „modifier“ est trop vague. Il faut préciser avec la notion de séquence génétique qui est l'élément utilisé par l'outil moléculaire pour couper l'ADN.</p> <p>Le terme „endroit“ est trop vague et non scientifique.</p> <p>Dans les définitions proposées, la différence entre nouvelles technologies de</p>

technique de génie génétique qui permet de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences connues ayant des effets connus, sans insertion d'ADN recombinant.

sélection / mutagenèse ciblée / cisgénèse ciblée n'est pas compréhensible. Telle que la "mutagenèse ciblée" est actuellement définie, la "modification du matériel génétique à certains endroits" n'exclut pas l'insertion de matériel génétique "propre à l'espèce" - la cisgénèse ciblée serait donc une sous-catégorie de la mutagenèse ciblée.

Dans la définition proposée par le Conseil fédéral il manque le fait qu'il s'agit d'une technique de génie génétique.

Le terme "mutagenèse ciblée" est trompeur :

Allusion à la mutagenèse conventionnelle (mutagenèse aléatoire) qui, en raison de sa "longue histoire d'utilisation sûre", est autorisée aussi bien en Suisse que dans l'UE. Le terme utilisé laisse penser que les modifications du patrimoine génétique qui résultent de l'utilisation des NTGG sont similaires à celles que provoquent les techniques de mutagenèse traditionnelles. Le fait qu'il s'agisse de génie génétique est ainsi dissimulé. Des différences sont importantes entre l'utilisation de NTGG et la mutagenèse traditionnelle. Cette dernière travaille avec des plantes entières ou leurs cellules, alors que les NTGG interviennent directement au niveau de l'ADN et peuvent ainsi contourner les mécanismes naturels qui servent à protéger les fonctions des gènes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente la profondeur de l'intervention. De plus il est possible de modifier les génomes de manière séquentielle (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés.

Dans la version proposée, il n'y a pas de mention explicite du critère selon lequel aucun gène étranger à l'espèce n'est utilisé. Ceci est corrigée par notre proposition.

Les NTGG ne sont pas toutes ciblées, le caractère ciblé n'est que partiellement assuré. En ce qui concerne le "ciblage", le Conseil fédéral a manifestement en tête les procédés CRISPR/Cas. D'autres nouvelles techniques de génie génétique, comme TE-Genesis, ne sont pas ciblées. Un "ciblage" relatif n'est également possible que dans de rares cas avec les procédés CRISPR/Cas : En effet, seul la séquence d'ADN qui est coupé peut être choisi de manière relativement ciblée ; dans la plupart des cas, la réparation de l'interface se fait automatiquement par des mécanismes de réparation naturels de la cellule, qui ne sont pas contrôlables et qui génèrent des modifications non souhaitées.

Manque de clarté du champ d'application de la "mutagenèse dirigée"

La loi doit s'appliquer aux plantes issues d'une mutagenèse ciblée. Selon les explications, on entend par là les plantes qui présentent des délétions, des insertions ou des substitutions. A l'avenir, les plantes GM présenteront également de grandes délétions (p. ex. suppression de segments entiers de chromosomes) / inversions / translocations. Il n'est pas clair si de telles modifications génétiques doivent également tomber sous le coup de la LNTS ou non.

		Afin d'éviter une définition arbitraire et non scientifique, les nouvelles techniques de génie génétique doivent être réglementées dans le cadre de la LGG.
Art. 4, let. d	<p>cisgenèse dirigée : les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce;</p> <p>Techniques génétiques permettant de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences génétiques connues ayant des effets connus par insertion d'ADN recombinant propre à l'espèce.</p>	<p>La cisgenèse doit être régulée dans la LGG.</p> <p>D'une manière générale, il est scientifiquement impossible de justifier pourquoi les cisgènes présenteraient moins de risques que les transgènes. En l'absence d'applications, le Conseil fédéral ne dispose pas de connaissances empiriques lui permettant de se prononcer à ce sujet. De plus, les cisgènes se composent des mêmes éléments (paires de bases d'ADN) que les transgènes. Dans les deux cas, ceux-ci sont synthétisés en laboratoire (ADN recombinant). Le risque est donc bien plus lié au processus d'intervention génétique et aux propriétés qui en résultent qu'à l'origine des gènes, ce qui montre à nouveau qu'il n'y a aucune raison d'exclure les NTGG du champ d'application de la LGG.</p> <p>La notion „d'espèce“ doit aussi être définie. Il n'existe pas de définition scientifique uniforme de la notion d'espèce² .</p> <p>Avec CRISPR/Cas, l'introduction ciblée de plusieurs SNP (Single Nucleotide Polymorphism, les variations génétiques les plus fréquentes, caractérisées par un échange de paires de bases d'ADN individuelles) dans des séquences codantes et aussi dans des séquences régulatrices est de plus en plus possible. On ne sait pas exactement combien de "lettres" d'un gène végétal/promoteur peuvent être modifiées jusqu'à ce que la séquence résultante ne soit plus considérée comme propre à la plante. Il n'est pas clair si une limite est prévue et à partir de combien de modifications. Toute limite choisie est arbitraire et dépourvue de tout fondement scientifique.</p>
	Les plantes intragéniques doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique et ne peuvent pas faire l'objet d'une autorisation simplifiée. Cela doit soit être précisé dans la définition de la cisgenèse, soit figurer comme lettre supplémentaire.	<p>Selon les explications, la cisgenèse comprend également l'intragénèse ciblée (insertion de gènes issus de plantes croisables mais comportant une réorganisation) - les plantes issues de l'intragénèse doivent être régulées selon la LGG. L'exclusion de toutes les plantes GM intragéniques de la LGG n'est pas justifiée. Selon l'autorité européenne de sécurité alimentaire (AESA), les plantes intragéniques peuvent présenter des risques supplémentaires pour l'homme et l'environnement par rapport aux plantes issues de la sélection traditionnelle (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621).</p> <p>Une approche basée sur les risques est donc indispensable pour respecter le principe de précaution.</p>

² Sur la problématique : PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim ; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in : Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 et suiv. ; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 et suiv. ; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot "espèce", in : Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 s. ; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in : Philosophie de la biologie, op. cit, 305 et suiv.). Sur ce point, voir déjà ERRASS (note **Erreur ! Signet non défini.**), n° 6.

Art. 4, let. e	<i>Matériel génétique propre à l'espèce</i> : l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle ;	Même remarque qu'à la lettre d concernant la notion d'espèce. Il n'est pas clair ce que signifie la notion de „disponible“. Cette dernière doit être précisée.
Art. 4, let f	<i>Matériel génétique transgénique</i> : le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce ;	Les transgènes utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique à l'aide des NTGG doivent être supprimés avant l'autorisation et leur absence doit être prouvée par le séquençage du génome entier. La loi doit être complétée en conséquence. Les transgènes ne sont pas seulement insérés pour modifier les propriétés des plantes. Dans de nombreux cas, ils sont également utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique. Ainsi, dans la plupart des cas, les instructions de construction de CRISPR/Cas sont introduites dans la cellule sous forme d'ADN et par transgénése. Des gènes de résistance aux antibiotiques sont également insérés pour vérifier si la plante présente la modification génétique souhaitée. A la fin du processus, ces transgènes doivent être retirés du génome des plantes destinées au marché. La présence de tels transgènes auxiliaires a pour conséquence que le statut juridique des plantes GM peut changer de base légale entre la LGG et la LNTS pendant le processus de développement et d'autorisation : une délimitation juridique claire n'est par conséquent pas possible. Pour une explication détaillée, voir également * sous le tableau.
Art. 4, let. h	Mutagénèse conventionnelle : processus de modification du matériel génétique des plantes au moyen de produits chimiques ou d'irradiation qui... sont considérés comme sûrs - ait un historique d'utilisation sûre.	Formulation actuelle trop imprécise. A noter que dans sa formulation actuelle il est question de modification du matériel génétique ; il y a donc une contradiction entre le terme „conventionnelle“ et sa définition !
Art. 4 nouveaux	Nouveaux : k. Plantes résistantes aux herbicides : les plantes dont le matériel génétique a été modifié par de nouvelles techniques de génie génétique de sorte qu'elles présentent une résistance aux herbicides ne relèvent pas du champ d'application de la LNTS.	Les plantes résistantes aux herbicides doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. La mutagénèse ciblée permet également de créer des plantes résistantes aux herbicides. La culture de telles plantes augmente l'utilisation de produits phytosanitaires - avec des conséquences désastreuses pour l'environnement, la biodiversité et la santé humaine - et peut conduire à l'apparition de plantes sauvages résistantes aux herbicides ³ . La caractéristique de "résistance aux herbicides" va donc à l'encontre de la valeur ajoutée pour l'environnement exigée par le Parlement. La culture de telles plantes est en contradiction avec l'objectif du Parlement de rendre les règles relatives aux nouveaux procédés de génie génétique durables.

³ <https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf>

	I. Plantes de deuxième cycle : nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme parent.	<p>La notion de « plantes de deuxième cycle » doit être définie. Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
Art. 5		<p>La prise en compte globale des atteintes à l'environnement contenue dans l'art. 74 Cst. ne doit pas être perdue. Le texte de l'article doit donc être corrigé en conséquence.</p> <p>Dans la LNTS, les dispositions matérielles de la LGG sont certes reprises, mais elles sont réparties entre les différentes formes de civilité. C'est pourquoi un point essentiel est perdu : l'art. 6, al. 4, LGG reprend l'obligation formulée à l'art. 8 LPE⁴ selon laquelle les atteintes doivent être évaluées aussi bien individuellement que globalement et en fonction de leur interaction. Comme cette obligation figure à la fin de l'art. 6 LGG, cette disposition s'applique également, d'un point de vue systématique, à tous les autres alinéas, même si l'al. 4 n'y est pas expressément mentionné. Cet aspect est perdu ici. Certes, l'art. 5 al. 2 mentionne le principe de la coopération et de la prise en compte globale, mais pour les différents types de relations, il n'est plus fait référence qu'à l'art. 5 al. 1 LNTS (art. 9 al. 2 c, art. 11 al. 2 a ch. 6).</p>
Art.5, al. 3 nouveau	Quiconque utilise, dissémine à titre expérimental ou met en circulation en milieu confiné des plantes issues de nouvelles technologies de génie génétique doit mettre gratuitement à la disposition de l'autorité, pendant 20 ans, le matériel de référence et les méthodes de détection correspondants.	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.
Art. 7. généralités	La loi doit obliger les semenciers qui produisent des variétés GM à mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.	<p>Assurer la coexistence mais aussi la surveillance de l'environnement n'est pas possible sans méthode de détection.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p>
Art. 7. al. 4 (nouveau)	L'article 7al.2 de la LNTS visant à garantir la coexistence doit également exiger ce qui suit et être complété:	Les normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour la promulgation d'une ordonnance sur la coexistence doivent être ancrées dans la LGG.

⁴ Loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement (loi sur la protection de l'environnement, RS 814.01).

	<p>Art. 7 Coexistence</p> <p>1 Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production exempte d'organismes génétiquement modifiés ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>2 Le Conseil fédéral édicte des dispositions visant à garantir la coexistence d'organismes génétiquement modifiés et d'organismes non génétiquement modifiés, de même que le libre choix des consommateurs. Il peut en particulier exiger des exploitants des parcelles cultivées avec des organismes génétiquement modifiés:</p> <p>a. qu'ils respectent des distances d'isolation et prennent des mesures en vue de limiter la dissémination des pollens ainsi que toute autre propagation d'organismes génétiquement modifiés;</p> <p>b. qu'ils informent et documentent les autorités ainsi que les exploitants et apiculteurs voisins;</p> <p>c. qu'ils prennent des mesures concernant les repousses indésirables;</p> <p>d. qu'ils respectent les prescriptions en matière d'assurance de la qualité.</p> <p>3 S'il existe des raisons de supposer que les dispositions de l'al. 2 n'ont pas été respectées et qu'il est nécessaire de vérifier si une adjonction indésirable de matériel génétique modifié s'est produite dans une culture exempte de modification génétique, les faits doivent être constatés par l'autorité compétente sur demande de l'exploitant ou apiculteur voisins.</p> <p>4 En cas de non-respect des dispositions de l'al. 2, les frais occasionnés par la vérification sont à la charge de l'exploitant de la parcelle concernée cultivée avec des organismes génétiquement modifiés, même lorsqu'aucun dommage au sens de l'art. 30 n'a été constaté</p>	<p>Dans son message au Parlement, le Conseil fédéral doit préciser quels sont les points clés de la coexistence qui doivent être réglementés au niveau de la loi et s'il est prévu de créer une ordonnance sur la coexistence.</p> <p>Aucune réglementation de la coexistence n'est disponible : Sur la base des résultats du projet scientifique du PNR59 sur la coexistence, le Conseil fédéral avait soumis en 2013 et 2016 des propositions de modification de la LGG. Concrètement, il voulait ancrer dans la LGG des normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour l'édiction d'une ordonnance sur la coexistence. Ces normes n'ont, jusqu'à présent, pas été intégrées dans la LGG. En outre, les règles de coexistence, telles que les distances minimales, se sont révélées insuffisantes dans plusieurs cas. La coexistence des OGM et des cultures sans OGM est considérée comme pratiquement impossible en Suisse.</p>
<p>Art. 7 al. 5 (nouveau)</p>	<p>En collaboration avec les cantons, l'OFAG et l'OFEV doivent édicter des prescriptions concernant la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées. En conséquence, la norme suivante doit être inscrite dans la loi :</p> <p>al. 5 Quiconque manipule des plantes issues des NTGG doit posséder les connaissances et les aptitudes requises pour l'activité concernée. La Confédération et les cantons légifèrent sur l'étendue, le contenu et la durée de la formation requise.</p>	<p>Pas de prescriptions dans la LGG pour la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées.</p> <p>-L'adoption de telles mesures était prévue sur la base des résultats du PNR59, afin de garantir que les utilisateurs de plantes transgéniques possèdent les connaissances/aptitudes nécessaires pour les manipuler de manière appropriée et légale.</p> <p>-Avec l'entrée en vigueur de la LNTS, la culture de plantes issues des NTGG devrait devenir une réalité. Il est donc urgent d'intégrer de telles dispositions dans la LNTS, étant donné que la technologie est nouvelle, qu'elle évolue</p>

		constamment et que l'on manque d'expérience quant à l'utilisation de ses produits.
Art. 9, al 2 c	d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1 et 3 , ne peut être violé d'aucune autre manière;	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection. Pour les explications voir modifications proposées à l'article 5.
Art. 10	Biffer tout l'article et insérer à la place un nouveau paragraphe correspondant à la proposition ci-dessous. La procédure d'autorisation simplifiée n'est acceptable que s'il s'agit d'essais supplémentaires avec une plante génétiquement modifiée qui a déjà été autorisée une fois pour un essai de dissémination en Suisse ou dans l'UE (conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination). Dans ce cas également, les conditions d'autorisation doivent impérativement pouvoir être adaptées aux nouveaux sites d'essai. Afin de promouvoir la recherche, l'ASGG propose que les mesures de biosécurité à respecter soient définies pour chaque culture, afin d'alléger la charge administrative des requérants lors du dépôt de leur dossier.	Réglementation sur la comparabilité anticonstitutionnelle : l'interaction avec l'environnement/la coexistence/la dignité de la créature n'est pas prise en compte. 1. Le Conseil fédéral estime que les plantes comparables (c'est-à-dire appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentant les mêmes nouvelles propriétés) présentent les mêmes "risques pour l'environnement" (en oubliant les risques pour la santé) et que, par conséquent, le risque lié aux nouvelles plantes à disséminer est également acceptable. En milieu confiné, les interactions avec les écosystèmes naturels ou les agroécosystèmes sont exclus. L' <i>interaction</i> de la plante avec l'environnement est décisive pour l'évaluation des risques. Si l'on ne vérifie pas l'interaction d'une plante avec son environnement, il n'est pas possible d'évaluer si la même modification génétique au même endroit du matériel génétique donne les mêmes nouvelles propriétés. Il est donc sans importance que la plante à laquelle se réfère la comparabilité ait été disséminée dans le cadre d'un essai ou mise en circulation. Le Conseil fédéral est conscient de cette problématique en ce qui concerne la mise en circulation, mais⁵ l'occulte en ce qui concerne la comparabilité. La réglementation sur la comparabilité de l'art. 10 LRTN est donc anticonstitutionnelle. En outre, il n'est pas possible de déduire d'une dissémination expérimentale une connaissance générale applicable à divers environnements. Il faudrait donc plusieurs essais à plusieurs endroits, ⁶ sinon il n'est pas possible de juger si cet essai est conforme ou non à l'hypothèse. Chaque modification génétique peut entraîner des modifications involontaires différentes, même si les modifications des gènes cibles sont identiques (cela comprend également les modifications importantes et incontrôlables telles que la chromothripsis). Cela s'explique par les procédures complexes en plusieurs étapes qui sont à la base des modifications génétiques via l'utilisation des NTGG. Non seulement les NTGG utilisées peuvent différer, mais les fabricants peuvent également travailler plus ou moins „proprement“ lors des diverses opérations de laboratoire (par exemple : le choix minutieux de l'enzyme de

⁵ Rapport explicatif, p. 24.

⁶ Cf. Christoph Errass, Droit public du génie génétique dans le domaine non humain, Berne 2006, 172 s.

		<p>coupe et de l'ARNg dans les procédés CRISPR influence considérablement le nombre de modifications hors cible). La comparabilité dépend également du soin apporté à la caractérisation moléculaire.</p> <p>Selon les explications, l'art. 10 veut une simplification par rapport à l'art. 9 LNTS, car les <i>risques environnementaux</i> sont les mêmes <i>en raison de la comparabilité</i>. L'art. 9, al. 1, LNTS ne se concentre toutefois pas uniquement sur les risques environnementaux, mais exige en outre que</p> <ul style="list-style-type: none"> -les connaissances visées ne peuvent pas être obtenues par des essais en milieu confiné -l'essai contribue également à la recherche sur la biosécurité des plantes issues de nouveaux procédés de génie génétique -la dignité de la créature n'a pas été bafouée dans la plante utilisée par l'application de nouvelles techniques de génie génétique -la production de produits à partir de plantes issues de sélections traditionnelles/la liberté de choix des consommateurs ne soient pas entravées. <p>C'est précisément sur ce dernier critère que le Conseil fédéral néglige le fait que, <i>malgré l'absence de danger pour la santé et l'environnement</i>, l'art. 9 al. 2 let. e LNTS ne doit pas porter atteinte à la sélection conventionnelle.⁷ Il s'agit de protéger la propriété. Ne pas tenir compte de la coexistence et de la dignité de la créature est contraire à la Constitution.</p> <p>La comparabilité proposée ne tient pas compte de la preuve de la préservation de la dignité de la créature (art. 120 Cst.). Or, si une telle preuve est exigée, il n'est pas possible d'établir une comparaison avec les autorisations accordées dans d'autres pays, puisque la Suisse est le seul pays qui impose de tels critères pour les décisions correspondantes. Ce nouvel article est donc anticonstitutionnel. (voir ci-dessus).</p>
Art 11, al 2 d	les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou et les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.	Pour que le concept de plus-value soit efficace il doit être valable pour l'agriculture, l'environnement ET les consommateurs ; sinon une plus-value pourra être trouvée pour n'importe quel caractère en tout temps et rendra de facto ce concept d'aucune utilité.
Art. 11, al. 3	1. les dispositions de base relatives à la valeur ajoutée dans les différents domaines de l'agriculture, de l'environnement et de la consommation doivent être réglées au niveau de la loi ;	Sur le principe, l'ASGG est favorable à l'introduction d'une valeur ajoutée La définition de la plus-value figurant à l'al. 3 est trop vague et ne constitue pas une concrétisation, mais répète l'al. 2 en des termes légèrement différents.

⁷ Voir Christoph Errass, *Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG*, in : *Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG*, Interprétation du droit suisse, y compris certaines dispositions de droit international, in : Schweizer et al., *Coexistence de la production avec et sans organismes génétiquement modifiés dans l'agriculture, comparaison juridique ainsi que bases et propositions pour la future réglementation en Suisse*, Zurich/Saint-Gall 2012, 107 ss, ch. 4 i.f.

	<p>2. la définition de la plus-value à l'alinéa 3 doit être concrétisée par le législateur ;</p> <p>3. le texte de loi doit stipuler que même une forte valeur ajoutée ne peut pas compenser un risque inacceptable ou justifier d'autres arbitrages ;</p> <p>4. la valeur ajoutée pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>	<p>En réglementant la plus-value dans l'article correspondant de la LNTS, le projet mis en consultation viole le principe de légalité énoncé aux articles 5, alinéa 1 (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante), et 164, alinéa 1, de la Constitution. En outre, contrairement au rapport explicatif⁸, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (Ordonnance d'exécution).⁹</p> <p>=>Selon la conception actuelle, le matériel végétal de multiplication destiné à l'agriculture doit déjà remplir les conditions d'aptitude à la culture et à l'utilisation. De nouvelles variétés ne peuvent être inscrites au catalogue que si elles présentent une amélioration de l'aptitude à la culture ou à l'utilisation par rapport aux variétés admises jusqu'ici. Le rapport explicatif se fonde sur l'art. 37a, al. 2, LGG et part du principe que la plus-value est identique à celle fixée dans l'ordonnance sur le matériel de multiplication. Cela ne ressort ni du texte de loi ni des votes.</p> <p>=>Il n'est pas clair non plus ce qui constitue une valeur ajoutée pour l'environnement, ni le système de référence permettant de déterminer une telle valeur ajoutée, ni ce que l'on entend par environnement. La question de savoir ce qu'est une valeur ajoutée pour les consommateurs reste également ouverte, car les plantes cultivées à l'aide des NTGG doivent apporter une valeur ajoutée.</p> <p>=>Selon le rapport explicatif, il est nécessaire de démontrer une plus-value résultant d'une dissémination expérimentale. Le texte de loi ne le précise pas concrètement. De plus, les résultats des disséminations expérimentales (p. ex. la preuve d'une résistance aux maladies) ne permettent pas de savoir si la plus-value étudiée existe dans la culture commerciale et si elle persiste à long terme (p. ex. si elle est brisée par l'évolution des agents pathogènes). Cela peut non seulement entraîner la perte de la valeur ajoutée, mais aussi l'apparition de nouveaux problèmes.</p>
<p>Art. 11 al 4</p>	<p>Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>
<p>Art. 11 nouveau</p>	<p>Let. e : les fabricants de plantes génétiquement modifiées doivent mettre à disposition du matériel de référence et des</p>	<p>La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à l'aide des NTGG de mettre à disposition du matériel de référence et des</p>

⁸ S. 12.

⁹ Voir par exemple TSCHANNEN/MÜLLER/KERN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5e édition, 2022, n° 313 et suivants.

	méthodes de détection.	méthodes de détection.
Art. 12	<p>Supprimer l' alinea 1, 2 et 4 sans les remplacer.</p> <p>Alinéa 3 : La mise en circulation sur la base d'une décision de comparabilité doit être possible si la plante génétiquement modifiée est autorisée à la mise en circulation conformément à la directive européenne 2001/18 (= reconnaissance des autorisations européennes). Toutefois, la valeur ajoutée et le respect de la dignité de la créature doivent être prouvés séparément, car il s'agit là de caractéristiques distinctives de la Suisse. En outre, le site où a eu lieu l'essai en plein champ doit présenter des conditions climatiques et agricoles similaires à celles de la Suisse.</p>	<p>D'une manière générale chaque modification génétique comporte ses propres risques car chaque intervention peut engendrer des effets non souhaités ; de plus la modification génétique peut être effectuée plus ou moins „proprement“. Ainsi on ne peut pas déduire des critères de sécurité sur un nouveau produits par une évaluation d'un autre produit antérieur (voir justification art.10).</p> <p>Il faut définir jusqu'ou la notion „d'autorité étrangère“ s'applique ainsi que la manière de validation des données fournies pour l'évaluation. Les données devraient être publiées dans des revues scientifiques revues par les paires. Sinon, le standard chinois ou argentin pourrait s'appliquer en Suisse ce qui est inacceptable.</p> <p>1. une plante génétiquement modifiée pourrait être mise en circulation en raison de plantes comparables ayant déjà fait l'objet d'une dissémination expérimentale autorisée. Ceci est anticonstitutionnel, car les connaissances acquises lors de la dissémination expérimentale, qui doivent être mises en œuvre pour la mise en circulation, ne sont ainsi plus du tout prises en compte. Le principe "step-by-step" est une conséquence de la gestion des risques prévue par la Constitution et n'est pas à la discrétion du législateur.</p> <p>2. il n'est pas tenu compte du fait que l'évaluation des risques environnementaux ne porte pas sur la plante génétiquement modifiée elle-même, mais sur la manière dont elle est utilisée concrètement dans l'environnement et de ses interactions avec celui-ci. Une dissémination limitée dans le temps et sur une petite surface ne peut pas être comparée à une culture à grande échelle et sur plusieurs surfaces. Les résultats de l'évaluation des risques environnementaux des disséminations ne peuvent donc pas être appliqués directement à la mise dans le commerce. (Ex. : un effet négatif sur des organismes non ciblés sur un petit champ de dissémination peut être supportable, mais dans une culture à grande échelle, il peut mettre en danger des populations entières du même organisme).</p> <p>3. Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>

<p>Art. 14. al. 3</p>	<p>Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>Elle doit comporter la mention „OGM“ ou „génétiquement modifié“ ou issu du génie génétique“</p>	<p>L'ASGG estime que l'introduction d'une obligation d'étiquetage pour les plantes issues des NTGG et pour les produits qui en sont issus est en principe positive.</p> <p>L'étiquetage proposé est trompeur et peu transparent car il cache l'utilisation du génie génétique et le fait que les produits qui en sont issus sont des OGM. Selon le rapport explicatif (OFEV), la "mutagenèse ciblée" et la "cisgénèse ciblée" sont des procédés de génie génétique et les plantes ainsi obtenues sont des OGM.</p> <p>L'étiquetage doit permettre de garantir la liberté de choix et la transparence sur les produits. Une désignation claire de l'utilisation du génie génétique ou alors du caractère génétiquement modifié des produits doit être mentionné.</p> <p>Liberté de choix menacé : la désignation proposée va à l'encontre du large consensus social selon lequel l'utilisation du génie génétique doit être rendue visible pour les tiers afin de garantir la liberté de choix.</p> <p>Trompeur – les „nouvelles techniques de sélection“ peuvent également être des techniques utilisées en sélection végétale conventionnelle et donc hors du champ de la LNTS (sélection assistée par marqueurs, sélection génomique, sélection accélérée).</p>
<p>Art. 14, al. 4</p>	<p>Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p> <p>Nouveau, idem à l'article de l'article 6a de l'ODAIGM</p> <p>Le seuil de 0.5% en masse est applicable aux mélanges, aux objets et aux produits qui contiennent, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles techniques de génie génétique.</p>	<p>La méthode de détection doit être demandée au fabricant ainsi qu'une description claire des modifications effectuées afin de permettre la détection. En aucun cas un affaiblissement des demandes relatives à la caractérisation du produit ne peut être invoquée comme cause pour une absence d'étiquetage. Si aucune méthode n'existe alors le produit ne doit pas être autorisé.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p> <p>L'ASGG s'oppose à l'absence totale d'étiquetage. Il est nécessaire de fixer dans la loi un seuil de 0,5 pour cent (comme dans l'article 6a de l'ODAIGM) en dessous duquel les denrées alimentaires et les aliments pour animaux contenant des traces involontaires d'OGM non autorisés ne doivent pas être étiquetés, si le producteur peut prouver que des mesures appropriées ont été prises pour éviter ces traces.</p> <p>Les méthodes de quantification des traces doivent être exigées dans le texte de loi. S'il n'existe pas de méthodes de détection au-dessus de la valeur seuil, ces mélanges, objets et articles ne doivent pas être mis sur le marché.</p>

		La proposition de renoncer à l'étiquetage constitue une violation de la Constitution. En effet, selon l'art. 120 Cst., l'autodétermination individuelle dans le choix des marchandises offertes sur le marché doit être protégée (liberté de choix). ¹⁰
Art.14 , al 8 nouveau	Les plantes de second cycle et les produits qui en sont issus doivent être étiquetés en conséquence.	<p>Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
Art.15	<p>L'ASGG salue le fait que le droit d'opposition/de recours prévu dans la LTC s'applique également à la présente loi.</p> <p>La loi doit cependant être précisée de manière à ce que les exploitations agricoles et apicoles situées à proximité d'essais en plein air autorisés, après une décision de comparabilité, disposent d'un droit d'opposition afin de prévenir d'éventuels dommages et pertes financières. À cette fin, le lieu de l'essai en plein air doit être rendu public.</p>	
Art. 16	<p>1 L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité et la plus-value afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues sur la base notamment d'un suivi environnemental.</p> <p>2 Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité ou de la plus-value.</p>	L'objectif de la LNTS est que seules les plantes qui présentent une plus-value par rapport aux plantes non GM puissent être mises en circulation. Si cette valeur ajoutée n'existe plus, ou si elle n'a jamais été vérifiées en condition de culture réelles, l'autorisation doit être révoquée. De même si cette valeur ajoutée n'existe plus – par exemple si une résistance à un ravageur n'est plus efficace – l'autorisation doit être revue.

Art. 17	Supprimer l'article.	<p>Aucune dérogation ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM. Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.</p> <p>Sans notification, aucun registre ne peut être rempli et cela mettra en danger l'agriculture biologique qui exclut les OGM.</p>
Art. 18, al. 1	<p>L'art. 18, al. 1, LNTS doit être complété de manière à obliger l'autorité compétente (l'OFEV) à tenir un registre public des sites de toutes les disséminations expérimentales (qu'il s'agisse d'essais avec évaluation des risques pour l'environnement ou de décisions de comparabilité) :</p> <p>c. Sites de toutes les disséminations expérimentales d. Emplacement des cultures de plantes GM</p>	<p>Absence d'obligation d'indiquer les sites d'expérimentation Il s'agit d'une dérogation à la LGG : selon les explications, les requérants ne seraient plus tenus d'indiquer le ou les sites des disséminations expérimentales. Il ne serait donc plus possible de contrôler si les responsables prennent les mesures nécessaires pour empêcher la fuite de plantes GM non encore autorisées. Les personnes directement concernées seraient en outre limitées dans leur droit d'opposition.</p> <p>Un registre de toutes les disséminations expérimentales doit permettre au public de savoir quand, où, pourquoi, par qui et avec quoi une dissémination expérimentale est/a été effectuée.</p>
Art.18 al 2	Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.	<p>La loi doit veiller à la mise en pratique d'exigences de transparence. Le secret d'affaire ne peut pas être invoqué pour la mise à disposition d'informations nécessaire à l'évaluation du risque ou à la traçabilité. Ces informations doivent être publiques et publiées dans un format utilisable par les scientifiques ou les autorités pour la vérification des données ou le suivi environnemental.</p>
Art. 24	Les critères d'un monitoring environnemental doivent être réglementés dans une ordonnance correspondante. Le Conseil fédéral doit se prononcer à ce sujet dans son message au Parlement.	<p>L'administration doit mettre en place les règles du suivi environnemental, mais son implémentation et les coûts qui y sont liés devraient être à la charge des fabricants de semences et/ou des producteurs d'OGM.</p> <p>Pour les plantes GM autorisées, une apparition involontaire doit pouvoir être facilement contrôlée, car les entreprises doivent présenter des méthodes de détection dans le cadre de la procédure d'autorisation.</p> <p>Pour les plantes qui ne sont pas autorisées en Suisse, un monitoring sera difficile à réaliser si les informations sur les séquences modifiées ne sont pas fournies avec le dépôt de la demande d'autorisation.</p> <p>La Confédération doit s'engager pour la mise en place d'une banque de données internationale sur les séquences des plantes GM (par exemple auprès de l'OCDE ou dans le cadre du Protocole de Carthagène).</p>

<p>Art. 26</p>	<p>Comme dans la LGG, la section suivante doit être incluse dans la LNTS :</p> <p>Nouveau :</p> <p>³Il peut promouvoir la formation et le perfectionnement des personnes chargées de tâches en vertu de la présente loi.</p>	<p>La promotion des offres de formation initiale et continue restera nécessaire.</p> <p>Justification :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Développement des NTGG et besoin d'accompagnement • En cas de culture de plantes GM, les cantons seront confrontés à de nouvelles tâches en matière de coexistence et de suivi environnemental. Il sera pour la première fois nécessaire d'acquérir des compétences et des connaissances sur les NTGG et sur la manipulation des plantes GM. • Nous sommes également critiques à l'égard de la suppression de l'art. 26, al. 3, LGG sur l'encouragement de la formation et du perfectionnement des personnes compétentes, proposée dans le cadre de la consultation sur le train de mesures d'allègement budgétaire 27.
<p>Art. 32</p>	<p>Introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTH</p>	<p>L'ASGG demande l'introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTH, pour le cas où les titulaires d'une autorisation de mise sur le marché d'une plante GM ne respectent pas intentionnellement l'obligation de l'article 16 de la LPTH d'annoncer immédiatement aux autorités les nouvelles connaissances sur le risque d'une plante GM.</p>
<p>Art. 37 a GTG</p>	<p>Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au [neues End- datum] pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés. Cette restriction ne s'applique pas aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS¹³.</p>	<p>L'ASGG est contre la levée du moratoire sur la culture commerciales d'OGM et demande qu'il soit maintenu au moins jusqu'en 2030 car :</p> <ul style="list-style-type: none"> • De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple "DETECTIVE", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une réglementation moderne des plantes OGM). • Attendre le processus de réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les obtenteurs proches de la frontière, comme Sativa.

*Au cours de leur cycle de vie, les plantes génétiquement modifiées peuvent passer du champ d'application de la LNTS à celui de la LGG (voir exemples explicatifs ci-dessous), selon qu'elles contiennent ou non des transgènes. Il convient alors de clarifier les interfaces et le passage entre les deux lois.

Exemple 1 :

Situation initiale : Si CRISPR/Cas est introduit dans la plante sous forme d'ADN, il peut en résulter une plante transgénique. Celles-ci tombent sous le coup de la LGG.

"Changement 1" : Si les transgènes sont retirés après la production et que leur absence est prouvée (pour la première fois de manière préliminaire), les plantes relèvent théoriquement déjà de la LNTS. Avant la dissémination, la preuve exigée par la loi de l'absence de transgène peut être apportée - ainsi, la plante tomberait définitivement sous le coup de la LRTN.

"Changement 2" : Si le producteur renonce à la preuve de la plus-value, la plante relève à nouveau de la LGG et peut être mise en circulation avec la procédure d'autorisation LGG. **Conséquence** : il n'est pas clair si, dans un tel cas, on pourrait profiter indûment des allègements de la LNTS.

"Changement 3" : Si une plante est mise sur le marché en tant que plante GM avec une valeur ajoutée, elle pourrait à nouveau être soumise à la LGG si, selon des contrôles ultérieurs, la valeur ajoutée n'existe pas ou si de l'ADN étranger est trouvé dans le patrimoine génétique.

Exemple 2 :

Si la preuve de l'absence de transgènes n'est apportée que pour la lignée la plus prometteuse après les essais de dissémination (au niveau de la mise en circulation), toute la phase de développement relève de la LGG et seule la mise en circulation est soumise à la LNTS.

=>**Conséquence** : la comparabilité n'est pas claire. Si l'UE réglemente de manière plus laxiste la preuve de l'absence de transgènes et/ou les essais de dissémination, les entreprises productrices pourraient être tentées de disséminer pour la première fois des lignées végétales potentiellement transgéniques issues du nouveau génie génétique conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination et de ne demander une décision sur la comparabilité qu'après la preuve apportée sur la lignée la plus prometteuse en Suisse.

Exemple 3 :

Les entreprises pourraient mener simultanément des essais de dissémination de plantes GM avec et sans absence de transgène prouvée. De tels essais devraient tomber sous le coup de la LGG.

=>**Conséquence** : il n'est pas clair si de telles autorisations peuvent être utilisées pour des décisions de comparabilité si l'absence de transgènes est prouvée par la suite.

****Critique du concept de comparabilité**

Exemple : *Dans le rapport explicatif, le concept de similitude est expliqué, entre autres, à l'aide d'un exemple de blé panifiable à faible teneur en gluten :*

Dans le blé, 35 gènes ont été supprimés par CRISPR/Cas afin de réduire la teneur en gluten allergène. Si ces mêmes 35 gènes étaient supprimés de manière ciblée chez une autre variété de blé panifiable, réduisant ainsi fortement la teneur en gluten, cette deuxième variété serait considérée comme comparable.

"Comme il s'agit de délétions, il n'est pas important de savoir si ce sont exactement les mêmes nucléotides qui sont supprimés dans chaque gène, tant que le résultat est l'inactivation des gènes concernés et qu'il n'y a pas de modification des propriétés autres que celles prévues. En revanche, dans le cas d'insertions (insertion), de substitutions (remplacement) ou d'inversions (inversion d'un segment) de nucléotides individuels, voir de segments de séquence plus longs, il serait nécessaire qu'il s'agisse des mêmes nucléotides dans les mêmes gènes que ceux de la plante comparable. Dans tous les exemples, la comparabilité serait également donnée pour une nouvelle variété qui résulterait d'une sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme un parent (plantes dites de second cycle)".

Dans la pratique, il n'est guère possible de comparer entre eux divers OGM de la même variété car :

- Avec la plupart des NTGG (SDN-1), il est pratiquement impossible de produire deux copies identiques de ce type de blé. Les coupures du génome à certains endroits peuvent certes être provoquées par les NTGG, mais la manière dont ces coupures sont réparées n'est cependant pas prévisible, elle est le fait de mécanismes propre à la cellule. C'est pourquoi la même intervention, même sur les mêmes gènes cibles, conduit à des insertions/délétions différentes.
- Pour les gènes codant pour des protéines, il existe un risque de mutation par décalage du cadre de lecture (frameshift mutation): c'est-à-dire que le cadre de lecture translationnel est décalé, ce qui produit une séquence d'acides aminés aléatoire. **Les gènes d'origine sont lus de telle sorte que des protéines modifiées sont formées.**
- Cette approche de la comparabilité ne tient pas compte des modifications non souhaitées liés à la modification génétique, qui rendent en principe impossible toute comparaison (voir aussi les paragraphes précédents sur la comparabilité). Il faudrait en tout cas un séquençage du génome entier pour constater de tels effets (on et off-target).



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 08. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: fial - Föderation der
Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dr. Lorenz Hirt, [REDACTED] 031 356 21 21

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – zu adressieren.

Die fial begrüsst es daher, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein spezifischer Rechtsrahmen zum Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz geschaffen werden soll. Dies würde es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Es sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung

sind die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt, dass ein relevanter Einsatz in der Praxis in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Er ist nicht risikobasiert ausgestaltet. Dies, obschon das Parlament dies verlangt und auch das europäische Umland die Thematik risikobasiert angeht. Im Gegenteil: Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines «Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken» aufgebaut, obschon keine wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Weder die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 noch die Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potenziellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten (Übersicht auf **transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt**).

Der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form würde technische Handelshemmnisse etablieren, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Die vorgeschlagene Umsetzung mit einem erheblichen Swiss-Finish führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die landwirtschaftliche Produktion darf durch neue Vorgaben wie Abstandsvorschriften und Richtlinien zur Warenflusstrennung nicht zusätzlich verkompliziert werden. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben muss ohne grossen Aufwand einfach und zweifelsfrei möglich sein, was in der vorgeschlagenen Version nicht der Fall ist.

Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch für die Schweizer Landwirtschaft.

Wir bedauern auch, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren nicht vertraut. Entgegen den Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zur potentiell veränderten Konsumentenhaltung zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Die Fial ist grundsätzlich offen gegenüber den neuen Züchtungstechnologien (NZT), die innerhalb der arteigenen DNA operieren. Zusammenfassend stellen wir jedoch fest, dass mit dem aktuellen Vorschlag die neuen Züchtungstechnologien faktisch verhindert werden. Die aus den NZT hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem wird die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung über die Verarbeitung bis zum Handel mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet. Aus unserer Sicht muss ein freiwilliger Verzicht möglich sein und entsprechend für die Warenflusstrennung eine geeignete Deklarationsvorschrift gefunden werden. Dabei spielt insbesondere das Saatgut eine wichtige Rolle und eine Deklaration auf dieser Stufe (positiv oder negativ) ist notwendig, um einen freiwilligen Verzicht zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf geht aus unserer Sicht definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung mit der EU ist darum zwingend.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. Eine Ausnahme bilden lediglich die klassischen GVO. Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartner. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die fial verzichtet auf eine Artikelweise Stellungnahme zum Entwurf. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme des Vereins Sorten für morgen, dem auch mehrere unserer Mitgliedunternehmen angehören.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 17. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der

Organisation: Gemüsebauvereinigung

Rheintal SG

Rheinhofstrasse 11

9465 Salez

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,

Telefon): Armin Risch, Präsident

armin@risch-gemuese.ch 079 390 95 34

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die GVR begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Eine Regelung schafft Rechtsicherheit. Ob ein Produktionsbetrieb effektiv auf solche Sorten zurückgreifen wird, bleibt ihm überlassen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Für die Gemüsebranche ist der Zugang zu europäischem Pflanz- und Saatgut von äusserster Wichtigkeit. Die GVR erachtet die vorgeschlagene Lösung aus folgenden Punkten als nicht umsetzbar und für die Schweizer Gemüseproduktion als nachteilig:

- Es ist zu bezweifeln, dass ausländische Saat- und Pflanzgut-Erzeuger für den kleinen Schweizer Markt das vorgeschlagene, aufwändige Bewilligungsverfahren auf sich nehmen. Produzenten wären so vom europäischen Markt abgehängt.
- Der Bundesvorschlag verbietet den Verkauf solcher Produkte aus dem Import nicht und lässt sogar die Möglichkeit offen, von der Deklarationspflicht abzuweichen. Damit wäre die Schweizer Produktion doppelt bestraft: Sie würde nicht vom Nutzen der NZT profitieren und könnte im schlimmsten Fall nicht mal die vermeintlichen Vorteile von NZT-freien Produkten ausspielen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert die GVR die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung, welche auf dem Vorschlag des Vereins «Sorten für morgen» basieren (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Der überwiegende Teil von Saat- und Pflanzgut in der Gemüseproduktion stammt aus dem Ausland, weil in der Schweiz die Anbauflächen zu klein sind, um ein eigenes Angebot dafür zu entwickeln. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle

Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Die GVR fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Gemüsebauvereinigung Rheintal SG zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Die GVR ist sich daher der Herausforderungen für die Bio-Produktion absolut bewusst, sieht darin aber auch enorme Chancen, weil sie sich noch stärker von anderen Produktionsformen abheben kann.

Deshalb gilt es gleichzeitig zu betonen, dass die herkömmlichen Züchtungsverfahren, welche gerade für den Bio-Anbau wichtig sind, weiterhin staatliche Unterstützung erhalten sollen. Der Zugang zu Bio-Saatgut muss gewährleistet bleiben. Auch müssen die Anliegen dieser Teilbranche bezüglich Verhinderung von Auskreuzung ernstgenommen werden – ohne jedoch dem Rest der Branche den Zugang zu neuen Technologien zu verwehren.

Die GVR möchte davor warnen, dass eine fehlende Regulierung der NZT in der Schweiz bei gleichzeitigen Fortschritten in der EU zu massiven Verzerrungen und Beeinträchtigungen führen kann.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Die GVR begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	Die GVR erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt. Dem Anliegen ist höchstens in Form wirtschaftlicher Risiken Rechnung zu tragen, welche allenfalls für Nicht-Anwender von NZT besteht, z.B. durch Auskreuzung und den damit verbundenen Verlust von Labelzulassungen.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmaterial</i>: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Material (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren,</p>

<p>herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p>	<p>Streichen</p>	

<p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>Die GVR lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Gemüsebau würde aufgrund der Auslandsabhängigkeit beim Saat- und Pflanzgut vor enorme Herausforderungen gestellt. Zudem würde der einheimische Genpool der wenigen hiesigen Züchter dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz</p> <p>2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz</p> <p>2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die GVR geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Die GVR lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem gemachten Vorschlag kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden. Die GVR lehnt solche strikt ab.</p>

Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.		
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	Streichen	Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 12a GTG.
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder</p>	Streichen	Entspricht Art. 13 GTG.

<p>Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Die GVR begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG</p>

<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 28 GTG.</p>
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen</p>	

<p>Verwaltungssanktion</p>	<p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert:</p> <p>³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher</p>	

	Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Eine Regelung schafft Rechtsicherheit. Ob ein Produktionsbetrieb effektiv auf solche Sorten zurückgreifen wird, bleibt ihm überlassen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Für die Gemüsebranche ist der Zugang zu europäischem Pflanz- und Saatgut von äusserster Wichtigkeit. Die GVZ erachtet die vorgeschlagene Lösung aus folgenden Punkten als nicht umsetzbar und für die Gemüseproduktion als nachteilig:

- Es ist zu bezweifeln, dass ausländische Saat- und Pflanzgut-Erzeuger für den kleinen Schweizer Markt das vorgeschlagene, aufwändige Bewilligungsverfahren auf sich nehmen. Produzenten wären so vom europäischen Markt abgehängt.
- Der Bundesvorschlag verbietet den Verkauf solcher Produkte aus dem Import nicht und lässt sogar die Möglichkeit offen, von der Deklarationspflicht abzuweichen. Damit wäre die Produktion doppelt bestraft: Sie würde nicht vom Nutzen der NZT profitieren und könnte im schlimmsten Fall nicht mal die vermeintlichen Vorteile von NZT-freien Produkten ausspielen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Der überwiegende Teil von Saat- und Pflanzgut in der Gemüseproduktion stammt aus dem Ausland, weil in der Schweiz die Anbauflächen zu klein sind, um ein eigenes Angebot dafür zu entwickeln. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive

Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Die GVZ fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die Vereinigung Gemüseproduzenten des Kantons Zürich und benachbarter Gebiete zählt rund 100 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Die GVZ ist sich daher der Herausforderungen für die Bio-Produktion absolut bewusst, sieht darin aber auch enorme Chancen, weil sie sich noch stärker von anderen Produktionsformen abheben kann.

Deshalb gilt es gleichzeitig zu betonen, dass die herkömmlichen Züchtungsverfahren, welche gerade für den Bio-Anbau wichtig sind, weiterhin staatliche Unterstützung erhalten sollen. Der Zugang zu Bio-Saatgut muss gewährleistet bleiben. Auch müssen die Anliegen dieser Teilbranche bezüglich Verhinderung von Auskreuzung ernstgenommen werden – ohne jedoch dem Rest der Branche den Zugang zu neuen Technologien zu verwehren.

Die GVZ möchte davor warnen, dass eine fehlende Regulierung der NZT in der Schweiz bei gleichzeitigen Fortschritten in der EU zu massiven Verzerrungen und Beeinträchtigungen führen kann.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 17. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der

Organisation: Verband Schweizer

Gemüseproduzenten VSGP

Belpstrasse 26

3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,

Telefon): Matija Nuic, Direktor,

matija.nuic@gemuese.ch, 031 385 36 20

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der VSGP begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Eine Regelung schafft Rechtsicherheit. Ob ein Produktionsbetrieb effektiv auf solche Sorten zurückgreifen wird, bleibt ihm überlassen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Für die Gemüsebranche ist der Zugang zu europäischem Pflanz- und Saatgut von äusserster Wichtigkeit. Der VS GP erachtet die vorgeschlagene Lösung aus folgenden Punkten als nicht umsetzbar und für die Schweizer Gemüseproduktion als nachteilig:

- Es ist zu bezweifeln, dass ausländische Saat- und Pflanzgut-Erzeuger für den kleinen Schweizer Markt das vorgeschlagene, aufwändige Bewilligungsverfahren auf sich nehmen. Produzenten wären so vom europäischen Markt abgehängt.
- Der Bundesvorschlag verbietet den Verkauf solcher Produkte aus dem Import nicht und lässt sogar die Möglichkeit offen, von der Deklarationspflicht abzuweichen. Damit wäre die Schweizer Produktion doppelt bestraft: Sie würde nicht vom Nutzen der NZT profitieren und könnte im schlimmsten Fall nicht mal die vermeintlichen Vorteile von NZT-freien Produkten ausspielen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert der VS GP die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung, welche auf dem Vorschlag des Vereins «Sorten für morgen» basieren (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Der überwiegende Teil von Saat- und Pflanzgut in der Gemüseproduktion stammt aus dem Ausland, weil in der Schweiz die Anbauflächen zu klein sind, um ein eigenes Angebot dafür zu entwickeln. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle

Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der VS GP fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Verband Schweizer Gemüseproduzenten VSGP zählt rund 1800 Mitglieder und vertritt deren Interessen unabhängig von ihrer Produktionsweise. Der VSGP ist sich daher der Herausforderungen für die Bio-Produktion absolut bewusst, sieht darin aber auch enorme Chancen, weil sie sich noch stärker von anderen Produktionsformen abheben kann.

Deshalb gilt es gleichzeitig zu betonen, dass die herkömmlichen Züchtungsverfahren, welche gerade für den Bio-Anbau wichtig sind, weiterhin staatliche Unterstützung erhalten sollen. Der Zugang zu Bio-Saatgut muss gewährleistet bleiben. Auch müssen die Anliegen dieser Teilbranche bezüglich Verhinderung von Auskreuzung ernstgenommen werden – ohne jedoch dem Rest der Branche den Zugang zu neuen Technologien zu verwehren.

Der VSGP möchte davor warnen, dass eine fehlende Regulierung der NZT in der Schweiz bei gleichzeitigen Fortschritten in der EU zu massiven Verzerrungen und Beeinträchtigungen führen kann.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der VSGP begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	Der VSGP erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt. Dem Anliegen ist höchstens in Form wirtschaftlicher Risiken Rechnung zu tragen, welche allenfalls für Nicht-Anwender von NZT besteht, z.B. durch Auskreuzung und den damit verbundenen Verlust von Labelzulassungen.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmaterial</i>: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Material (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren,</p>

<p>herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsvorversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p>	<p>Streichen</p>	

<p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>Der VS GP lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Gemüsebau würde aufgrund der Auslandsabhängigkeit beim Saat- und Pflanzgut vor enorme Herausforderungen gestellt. Zudem würde der einheimische Genpool der wenigen hiesigen Züchter dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der VSGP geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Der VSGP lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem gemachten Vorschlag kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden. Der VSGP lehnt solche strikt ab.</p>

Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.		
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	
5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	Streichen	Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 12a GTG.
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder</p>	Streichen	Entspricht Art. 13 GTG.

<p>Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Der VSGP begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG</p>

<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 28 GTG.</p>
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen</p>	

<p>Verwaltungssanktion</p>	<p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmaterial enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher</p>	

	Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Zürich, den 18. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologien-gesetz, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesetz (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren. Der Bundesrat schlägt dieses in Erfüllung der Forderung von Art. 37a Gentechnikgesetz vor, welches einen *„Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken verlangt, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben.“*

Bevor der Bundesrat eine Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren vorschlägt, wäre vorab zu klären, welcher volks- und betriebswirtschaftliche Nutzen einer solchen Zulassung den Kosten und dem möglichen Schadenpotenzial gegenübersteht. Gemäss Postulatsbericht des Bundesrates in Beantwortung des Kommissionspostulates 21.3980 «GVO-Moratorium. Belastbare Informationen als Grundlage für gute Entscheide» hält der Bundesrat fest, dass in der Schweiz eine Koexistenz von Anbausystemen mit und ohne GVO zwar denkbar sei, deren Kosten jedoch nicht beziffert werden könnten. Für diese müssten jedenfalls die Verursacher aufkommen.

Es handelt sich dabei u.a. um die Kosten für

- Koexistenzmassnahmen im Feld
- die Warenflusstrennung über die gesamte Wertschöpfungskette
- die Sicherstellung der Deklarationspflicht
- ein zentrales GVO-Anbauregister
- das Umweltmonitoring

- die Entwicklung von Nachweismethoden und Durchführung von Kontrollen
- die Finanzierung von Schäden durch Abklassierung von Produkten wegen Kontamination
- die Verhinderung bzw. Behebung von Schäden durch Auskreuzungen

Faktisch produziert eine grosse Mehrheit aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe heute für gentechnikfreie Label. Es sind dies IP Suisse, Bio Suisse, Demeter, Suisse Garantie, Schweizer Käse, viele AOC-Produkte, u.a. Angesichts dieser hohen Zahl an GVO-freien Labelproduzenten wird die Zulassung von NGV zudem einen Druck auf die Marktpreise und auf die Direktzahlungen auslösen.

Klar ist, dass obenerwähnte Kosten von den Verursachern, d.h. den Nutzer:innen von NGV und ihren Versicherern getragen werden müssen. Ebenso klar ist, dass diesen Kosten ein hoher finanzieller Nutzen gegenüberstehen muss, um den Einsatz von NGV überhaupt zu rechtfertigen. Unklar hingegen ist, in welchem Umfang ein allfälliger Nutzen oder „Mehrwert“ tatsächlich der Ernährungswirtschaft zukommt oder in den Taschen der internationalen Saatgutkonzerne als Patenteigentümer landet.

Es ist deshalb unverständlich, dass der Bundesrat ein Züchtungstechnologengesetz vorschlägt, ohne auch nur eine einzige Kosten-Nutzen-Überlegung dazu vorzunehmen. Dies ist geradezu fahrlässig und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung der gesamten Landwirtschaft.

Die Zulassung von NGV bedingt den Nachweis eines ökonomischen Nutzens

Für die Beurteilung einer Zulassung von NGV in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau ist eine vorgängige ökonomische Beurteilung von Kosten und Nutzen für die gesamte Wertschöpfungskette unerlässlich. Dies setzt zudem eine klare Vorstellung von umsetzbaren Koexistenzmassnahmen voraus.

Wir anerkennen zwar die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Die Gentechnik auch die Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) beruhen hingegen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis, nämlich dem Grundprinzip von «1 Gen = 1 Eigenschaft.» Lebewesen sind jedoch mehr als die Summe ihrer Gene. Die Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen, u.a. werden dabei ausser Acht gelassen. Die Wissenschaft entdeckt hier immer mehr Potenzial für die Zukunft, vor allem zur Abmilderung des Klimawandels.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten zu nutzen, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen. Wir verweisen an dieser Stelle auf das Angebot und die innovativen Züchtungsmethoden der Sativa Rheinau AG, die Getreidezüchtungen der gzkp in Feldbach oder den Erfolg des 2017 in den Niederlanden gegründeten Kartoffelkonvents, welcher bis heute 32 Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten aus konventioneller Züchtung hervorgebracht hat.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten, und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit¹), dem Vertrag von Lissabon² und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Unserem Verein ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz mit dem EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

¹ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/44/de>

² https://www.martin-haeusling.eu/images/Violation_of_precautionary_principle_by_NGT_proposal_EN.pdf

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiert die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik – handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

Materielles

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

**Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten
Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen
müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel
vollumfänglich eingehalten werden.**

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinster Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel. **Details dazu können dem ausgefüllten Fragenkatalog entnommen werden.**

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZGT ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schäden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden – wie eingangs ausgeführt – offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht gravierend und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Rolf Hauser
Präsident



Martin Graf
Geschäftsführer

Anhang: Fragenkatalog zum NZTG



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Verein Gen Au Rheinau

Klosterplatz 1

8462 Rheinau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Martin Graf, info@gen-au-rheinau.ch,

+41 79 964 18 56

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Monitoring, Nachweisverfahren, etc.), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige

Niveau der Direktzahlungen. Die meisten Schweizer Landwirtschaftsbetriebe produzieren für Label, welche Gentechfreiheit voraussetzen (IP Suisse, Bio Suisse, Demeter, Schweizer Käse, Suisse Garantie, diverse AOC-Label). Art. 3, Abs. c der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 verbietet zudem richtigerweise die Verwendung von GVO für Bioprodukte.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als **Züchterprivileg** bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb dringend eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Zulassung von NGV bedingt eine vorgängige volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung

Es ist völlig unverständlich, dass der Bundesrat ein Züchtungstechnologengesetz vorschlägt, ohne auch nur eine einzige Kosten-Nutzen-Überlegung dazu vorzunehmen. Dies ist geradezu fahrlässig und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung der gesamten Landwirtschaft.

Einem auf Versprechen beruhenden nicht quantifizierten Nutzen von NGV steht eine ganze Reihe von Kosten gegenüber. Es handelt sich um Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Deklaration, Monitoring, GVO-Anbauregister, Nachweismethoden und Kontrollen, etc. Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen muss deshalb vor einer gesetzlichen Zulassung von NGV nachgewiesen werden. Zudem ist der in Art. 37a GTG geforderte Mehrwert bei der Zulassung einer NGV-Sorte ökonomisch zu prüfen.

Eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung von NGV ist vor einer Zulassungsregelung für NGV vorzulegen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“</p>	<p>Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.</p>
Art. 4, Abs. b	<p>„Neue gentechnische Verfahren:...“</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	<p>Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend.</p> <p>Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch <u>vergleichbare</u> Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb noch verfassungswidriger als Art. 12 und muss ohnehin gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	<p>Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss.</p> <p>Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.</p>
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar.</p> <p>Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung, zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einspracherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Genossenschaft vielgrün (Genossenschaft der
Biofachgeschäfte Schweiz), Auenstrasse 10, 8600
Dübendorf

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon)

Barbara Walt, [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit VorbehaltBegründung **X Nein**

Anmerkungen:

Glaubwürdigkeit und Transparenz sind für den Biofachhandel relevant und absolut unverzichtbar. Die Bioladen Genossenschaft vielgrün stellt sich klar gegen das «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, (NZTG)» und der darin einhergehenden Banalisierung der Thematik.

Die Begrifflichkeit «Neue Züchtungstechnologie» sagt nichts über das tatsächliche Verfahren, nämlich eine gentechnische Veränderung des Genoms, aus. Auch gehört «NEU» unseres Erachtens nicht in ein Gesetz, welches für Jahre Bestand haben soll.

In der Bio-Branche ist die exakte Deklaration der Produktionsweise, Nachweisverfahren und eine strikte Warenflusstrennung unabdingbar. Die Konsument:innen müssen darauf vertrauen können, dass sie sich jene Artikel in den Warenkorb legen, für deren Qualität und Anbauweise sie sich entschieden haben. Ökologischer Anbau ist ein Mehrwert für Mensch

und Natur und birgt keinerlei Risiken. Für diesen Mehrwert sind Konsument:innen bereit, einen höheren Preis zu zahlen. Genaue Bezeichnungen durch Kontrollstellen sind absolut unverzichtbar.

Die neuen gentechnischen Verfahren sind, laut Entscheid des Europäischen Gerichtshof von 2018, immer noch Gentechnik. Wir sind der Meinung, dass Produkte, die mit solchen Verfahren produziert wurden, auch zwingend entsprechend klar gekennzeichnet und im Einzelfall auf Risiken geprüft werden müssen. Deshalb lehnt die Bioladen Genossenschaft vielgrün den Gesetzesentwurf ab und erinnert daran, dass Gentechnik ins Gentechnikgesetz gehört.

Der Klimawandel stellt die bäuerlichen Betriebe vor neue, grosse Herausforderungen. Wir sind überzeugt, dass die Zukunft in der ökologischen Bewirtschaftung der Anbauflächen und einer sorgfältigen, bodenaufbauenden Produktionsweise liegen. In der Vielfalt von nachbaufähigem Saatgut wird es immer Sorten geben, die mit Trockenphasen, Wassermangel, Nässe und weiteren klimatischen Extremen besser zurechtkommen.

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, teilen wir nicht.

Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dschungels durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter:innen. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Monopolisierung und Patentierung von Saatgut stellen wir generell in Frage.

Wir sehen in den neuen Züchtungstechnologien weder für Konsument:innen noch für die Landwirtschaft einen Nutzen. Ganz im Gegenteil: Die Bioladen Genossenschaft beurteilt die Risiken für Mensch und Umwelt als unkalkulierbar und lehnt auch deshalb das Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ab.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Auch der Vorschlag der EU ist abzulehnen, da dieser nicht mit der Schweizer Bundesverfassung vereinbar wäre und seit neuestem Rechtsgutachten auch gegen das Cartagena Protokoll verstösst.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 7	Ersatzlos streichen	
Art. 10	Ersatzlos streichen	
Art. 12	Ersatzlos streichen	
Art. 14. Abs. 3	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die daraus folgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ ist für Konsument:innen wichtig.</p>	<p>Wir beurteilen die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagene Kennzeichnung lehnen wir jedoch ab.</p> <p>Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen, stattdessen aber klar als „gentechnisch verändert“ erkennbar sein müssen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsument:innen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden.</p>

Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.

1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich
Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.

- *Gefährdete Wahlfreiheit:* Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten.
- *Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechnikfreie Verfahren sein:* Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding).
- *Kennzeichnungsregel inkonsistent:* Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen.

2.«aus neuen genomischen Verfahren»

Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.

Zürich, 30. Juni 2025

Stellungnahme der Stiftung Gen Suisse zum "Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG)"

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Gen Suisse bedankt sich für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung und nimmt gerne Stellung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG).

Allgemeine Einschätzung

Die Stiftung Gen Suisse begrüsst ausdrücklich die gesetzgeberische Absicht, für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZT) eine eigene rechtliche Grundlage zu schaffen. Die moderne Pflanzenzüchtung ist zentral für die Entwicklung einer nachhaltigen, klimaresilienten und ressourcenschonenden Landwirtschaft. Neue Züchtungstechnologien bieten dafür bedeutende Potenziale. Der vorgelegte Gesetzesentwurf bleibt jedoch weit hinter diesen Zielen zurück.

Dringlichkeit und Geschwindigkeit der Sortenentwicklung

Die Herausforderungen des Klimawandels, der Verlust von Ackerflächen und geopolitische Unsicherheiten machen deutlich: Es braucht schneller neue, resiliente Sorten. Konventionelle Züchtung ist dafür schlicht zu langsam. NZT ermöglichen präzise, gezielte Veränderungen, die Sortenentwicklung massiv zu beschleunigen und rechtzeitig Lösungen für Trockenheit, Schädlinge oder Krankheiten zu schaffen. Nur so können wir die Ernährungssicherheit langfristig gewährleisten.

Beispiele erfolgreicher NZT-Anwendungen

Bereits heute existieren Pflanzen mit erheblichem ökologischem und ökonomischem Potenzial: mehlttauresistente Reben, trockenheitsresistenter Weizen oder cisgene Kartoffeln mit stark reduziertem Fungizidbedarf. Diese Pflanzen können den Pestizideinsatz und damit Umweltbelastungen senken, die Resilienz erhöhen und damit einen wichtigen Beitrag zu nachhaltiger Landwirtschaft leisten.

Kritik am Entwurf

Der Entwurf ist aus unserer Sicht zu restriktiv. Er übernimmt in weiten Teilen die Logik des bestehenden Gentechnikgesetzes und suggeriert pauschale Risiken für alle NZT-Produkte. Damit verfehlt er den vom Parlament geforderten risikobasierten Ansatz gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG. Diese wissenschaftlich nicht begründbare Pauschalisierung behindert die zielgerichtete und verantwortungsvolle Anwendung neuer Technologien. Das Gesetz würde faktisch als Moratoriumsverlängerung wirken.

GEN SUISSE.

Die vorgeschlagenen Regelungen schaffen erhebliche Hürden für Forschung, Entwicklung und Anwendung von NZT in der Schweiz. Sie führen zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber dem Ausland und schwächen die Innovationskraft des Standorts Schweiz.

Präzision und wissenschaftliche Grundlage

NZT/NGT-Pflanzen können genetisch identisch zu konventionell gezüchteten Pflanzen sein. Sie unterscheiden sich weder in ihren Eigenschaften noch sind sie durch molekulare Nachweise unterscheidbar. Es ist wissenschaftlich nicht haltbar, identische Pflanzen nur aufgrund der Methode unterschiedlich zu regulieren. Vielmehr muss die Zulassung von den Eigenschaften abhängen, nicht von der Herstellungsweise. Dies ist der Standard, der sich international zunehmend durchsetzt.

Risiko innovationsfeindlicher Regulierung

Historisch haben übermässig strenge GVO-Regulierungen Innovationen behindert, die Translation von Forschung in die Praxis blockiert und eine Konzentration auf wenige Grosskonzerne begünstigt. Eine restriktive Behandlung von NZT/NGT-1 würde diesen Fehler wiederholen, Start-ups und kleinere Züchtungsunternehmen benachteiligen und dringend notwendige Innovationen verhindern. Das würde die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft und Agrobiotechnologie langfristig schwächen.

Internationale Entwicklungen und Harmonisierung

Länder wie die USA, England und die EU entwickeln regulatorische Ansätze, die Pflanzen ohne artfremde DNA (NGT-1) einfacher zulassen und nicht strenger behandeln als konventionell gezüchtete Pflanzen. Die Schweiz darf hier nicht ins regulatorische Abseits geraten. Eine Harmonisierung mit der EU ist zentral, um Handelshemmnisse zu vermeiden und den Zugang zu Saatgut und Innovationen zu sichern.

Risikobasierte Kategorisierung und EU-Harmonisierung

Wir fordern eine risikobasierte Kategorisierung analog zur geplanten Regelung der EU (NGT-1/NGT-2). Der EU-Entwurf vom 5. Juli 2023 sowie der Ratsentscheid vom 14. März 2025 bieten dafür eine sachlich fundierte Grundlage. Eine Übernahme dieser Differenzierung würde regulatorische Klarheit schaffen und die Kompatibilität mit unseren wichtigsten Handelspartnern gewährleisten.

Praxistauglichkeit und Umsetzung

Die Anforderungen an die Zulassung, insbesondere der Nachweis eines Mehrwerts, müssen klar, verhältnismässig und umsetzbar sein. Der Begriff „Mehrwert“ bedarf einer klaren gesetzlichen Definition, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Verfahren sind zu vereinfachen und auf eine effiziente Sortenprüfung zu stützen. Die derzeit vorgeschlagenen Kennzeichnungs-, Dokumentations- und Trennpflichten sind in ihrer Strenge nicht verhältnismässig und verursachen unverhältnismässige Kosten.

Zudem regen wir an, ergänzend zur gesetzlichen Regelung ein nationales Innovationsprogramm für die Entwicklung und Anwendung von NZT in der Landwirtschaft zu schaffen. Dies würde gezielt Forschung und marktorientierte Umsetzung fördern und die Akzeptanz stärken.

GEN SUISSE.

Internationale Standards und Verpflichtungen

Die aktuelle Fassung vernachlässigt relevante völkerrechtliche Aspekte. Es ist sicherzustellen, dass die Regelung mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz, insbesondere im Rahmen der WTO (TBT- und SPS-Abkommen), sowie mit den OECD-Standards für Saatgut kompatibel ist. Zudem sollten Empfehlungen internationaler Fachinstitutionen wie der EFSA, NAS oder WHO berücksichtigt werden.

Fazit

Die Stiftung Gen Suisse lehnt den vorliegenden Entwurf in seiner aktuellen Form ab. Wir fordern eine grundsätzliche Überarbeitung mit folgenden Schlüsselanforderungen:

- Risikobasierte Differenzierung (NGT-1/NGT-2)
- Harmonisierung mit der EU-Regulierung
- Zulassung basierend auf Produkteigenschaften statt Herstellungsmethode
- Pragmatische, transparente und verhältnismässige Umsetzungsmechanismen
- Innovationsförderung durch wissenschaftsbasierte Regulierung
- Klar definierter „Mehrwert“-Begriff
- Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und wissenschaftlicher Standards
- Flankierende Förderung von Forschung und Umsetzung (Innovationsprogramm)

Nur so kann die Schweiz den Nutzen neuer Züchtungstechnologien verantwortungsvoll erschliessen und ihre Wettbewerbsfähigkeit in der Agrar- und Biotechnologie sichern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen
GEN SUISSE



Prof. Dr. Lukas Sommer
Präsident



Dr. Daniela Suter
Geschäftsführerin



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Stiftung Gen Suisse, c/o FatzlerImbach AG, Morgartenstrasse 5, 8004 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Dr. Daniela Suter, [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der vorgelegte Entwurf ist nicht risikobasiert, wie vom Parlament gefordert. Er übernimmt weitgehend die Systematik des bestehenden Gentechnikgesetzes und suggeriert pauschale Risiken für sämtliche Produkte aus neuen Züchtungstechnologien (NZT), obwohl deren Sicherheit wissenschaftlich bestätigt ist. Die Umsetzung in der aktuellen Form behindert Forschung und Innovation, schafft internationale Handelshemmnisse und schwächt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft. Eine wissenschaftlich fundierte, differenzierte und praxistaugliche Regulierung – analog zur EU-Kategorisierung (NGT-1/NGT-2) – ist dringend erforderlich.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Pflanzenzüchtung und -produktion eng mit der EU verflochten. Eine Harmonisierung mit der EU-Regulierung (z. B. gemäss Entwurf der Kommission vom 5. Juli 2023) verhindert neue Handelshemmnisse, erleichtert den Zugang zu genetischen Ressourcen, reduziert den Verwaltungsaufwand und sichert die Versorgung mit pflanzlichen Produkten. Auch für die Einhaltung internationaler Verpflichtungen (z. B. WTO-Abkommen, OECD-Standards) ist eine EU-nahe Regulierung vorteilhaft. Die vorgesehene striktere Ausgestaltung der Schweizer Vorlage im Vergleich zur EU ist weder sachlich noch wirtschaftlich gerechtfertigt.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Siehe auch die Stellungnahme der Stiftung Gen Suisse

Die Stiftung fordert unter anderem:

- Risikobasierte Differenzierung (NGT-1/NGT-2)
- Harmonisierung mit der EU-Regulierung
- Zulassung basierend auf Produkteigenschaften statt Herstellungsmethode
- Pragmatische, transparente und verhältnismässige Umsetzungsmechanismen
- Innovationsförderung durch wissenschaftsbasierte Regulierung
- Klar definierter „Mehrwert“-Begriff
- Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen und wissenschaftlicher Standards
- Flankierende Förderung von Forschung und Umsetzung (Innovationsprogramm)

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Wir verzichten bewusst auf detaillierte Kommentare zu einzelnen Artikeln, da der vorliegende Gesetzesentwurf aus unserer Sicht einer grundlegenden Überarbeitung bedarf und Anpassungen auf Einzelartikel-Ebene nicht zielführend wären.

SGPV-FSPC



Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali

Berne, le 19 juin 2025

Par E-Mail:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.ad
min.ch

**OFEV – Office fédéral de
l'environnement**

Division Sols et biotechnologie

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection Position de la FSPC

Monsieur le Conseiller fédéral,
Madame, Monsieur,

Le 2 avril dernier, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à la loi fédérale sur les plantes issues de nouveaux procédés de sélection. Le projet doit régler l'utilisation des plantes génétiquement modifiées en Suisse. Nous vous remercions vivement de la possibilité qui nous est donnée de prendre position.

- 1. Soutenez-vous l'orientation et les objectifs du projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection pour mettre en œuvre l'art. 37a, al. 2, de la loi sur le génie génétique (LGG) ? Les éléments centraux du projet sont présentés au chapitre 2 et les articles sont décrits séparément au chapitre 5 du rapport.**

Oui

Oui, avec des réserves

Non

Remarques

La FSPC salue sur le principe la réglementation des nouveaux procédés de sélection dans une loi spéciale ainsi que l'orientation vers l'UE. Ces nouveaux procédés peuvent apporter une contribution importante à la gestion des défis futurs dans la production végétale, tels que le changement climatique, les trajectoires de réduction, les ravageurs et les exigences qualitatives, pour autant que ces processus apportent des avantages agronomiques, économiques et écologiques.

Toutefois, les nouvelles exigences telles que les prescriptions de distance et les directives de séparation des flux de marchandises ne doivent pas compliquer davantage la production agricole. La mise en œuvre et le contrôle de ces exigences doit pouvoir être effectué facilement et sans équivoque, ce qui n'est pas le cas dans la version proposée. Il est actuellement impossible, dans les filières des céréales, des oléagineux et des protéagineux, de respecter des distances entre des plantes « NTS » et « non-NTS », tout comme il est impossible de séparer les flux de marchandise. Les plantes issues des NTS ne doivent pas être considérées comme des OGM, mais comme des plantes sélectionnées selon des méthodes « traditionnelles », ce qui ne nécessite ni distance de sécurité, ni séparation des flux de marchandise. Cela règle également la question de la coexistence. L'autorisation de plantes après une première autorisation, si elles sont comparables, est difficile à saisir et complique le commerce avec l'UE et l'utilisation judicieuse de telles plantes. Les objectifs fixés dans le projet sont si élevés qu'ils ne peuvent pas être mis en pratique.

- 2. Concernant l'application de l'art. 37a, al. 2, LGG, êtes-vous plus favorable à une harmonisation avec le projet soumis par la Commission européenne en date du 5 juillet 2023 (à noter que la réglementation fera encore l'objet de négociations dans le cadre d'un trilogue entre la Commission européenne, le Conseil de l'UE et le Parlement européen) ? Le chapitre 3 du rapport explicatif expose ce projet et la forme que pourrait prendre sa mise en œuvre en Suisse.**

Oui

Oui, avec des réserves

Non

Remarques

Une mise en œuvre compatible avec la réglementation de l'UE est souhaitable afin de simplifier les procédures d'autorisation et le commerce international des marchandises, notamment l'approvisionnement en semences.

La réglementation de l'autorisation en NGT1 (ne contiennent pas de matériel génétique étranger à l'espèce et peuvent être utilisées comme des plantes sélectionnées de manière conventionnelle) et NGT2 (contiennent du matériel génétique étranger et sont soumises à autorisation) doit également être fixée de manière compatible avec la réglementation de l'UE afin d'éviter des charges supplémentaires pour les utilisateurs suisses.

Les points importants de l'harmonisation sont les suivants :

- Pour les cultures sélectionnées en Suisse, comme le blé par exemple, la Suisse dépend de l'échange de matériel génétique avec l'UE. Une réglementation différente entre la Suisse et l'UE rendrait l'échange de matériel génétique plus difficile. Une harmonisation des réglementations garantit que l'accès aux meilleures lignées de sélection disponibles dans l'UE reste possible, afin de pouvoir continuer à suivre les progrès de la sélection au niveau international.
- Importation de semences et de plants : pour certaines cultures, comme le tournesol et le colza, la Suisse est entièrement dépendante de l'importation de semences et/ou de plants de l'étranger. Il n'existe en effet pas de sélection en Suisse pour ces cultures. Une dérogation à la réglementation de l'UE pourrait entraîner l'adaptation des procédures et des normes d'importation, qui sont actuellement régies par les accords bilatéraux. Cela retarderait, renchérirait et compliquerait considérablement l'accès aux semences en provenance de l'UE. Une harmonisation permettrait de garantir l'accès à ces ressources essentielles de sélection sans obstacles bureaucratiques inutiles.

3. Avez-vous d'autres remarques générales concernant la consultation ?

Dans l'ensemble, la FSPC voit une grande opportunité dans l'utilisation des nouvelles méthodes de sélection, mais les défis sont également importants. Au bout du compte, il faut que les avantages agronomiques, économiques ou écologiques soient réels, sans que les efforts supplémentaires ne les annulent immédiatement ou que des risques inutiles ne soient pris.

La FSPC soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP) concernant tous les autres points.

En espérant que nos préoccupations reçoivent toute l'attention nécessaire et vous en remerciant de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.

Fédération suisse des producteurs de céréales



Fritz Glauser
Président

Pierre-Yves Perrin
Directeur

SGPV-FSPC



Schweizerischer Getreideproduzentenverband
Fédération suisse des producteurs de céréales
Federazione svizzera dei produttori di cereali

Bern 19. Juni 2025

Per E-Mail:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU

Abteilung Boden und Biotechnologie

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien - Position des SGPV

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. April die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren eröffnet. Die Vorlage soll den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen in der Schweiz regeln. Für die uns gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

I. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der SGPV begrüsst grundsätzlich die Regulierung der neuen Züchtungsverfahren in einem Spezialgesetz sowie die Orientierung an der EU. Diese neuen Verfahren können einen wichtigen Beitrag für den Umgang mit zukünftigen Herausforderungen im Pflanzenbau, wie dem Klimawandel, dem Absenkepfad, Schädlingen und qualitativer Ansprüche, bieten, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Allerdings darf durch neue Vorgaben wie Abstandsvorschriften und Richtlinien zur Warenflusstrennung, die landwirtschaftliche Produktion nicht zusätzlich verkompliziert werden. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben muss ohne grossen Aufwand einfach und zweifelsfrei möglich sein, was in der vorgeschlagenen Version nicht der Fall ist. Es ist aktuell unmöglich im Getreide-, Ölsaaten- oder Eiweisspflanzenanbau den Abstand zwischen «NGT» und «Nicht-NGT» Kulturen einzuhalten, wie es auch nicht möglich ist den Warenfluss zu trennen. NGTI-Pflanzen dürfen nicht als GVO betrachtet werden, sondern wie «traditionell» gezüchtete Pflanzen behandelt werden, welche keine Abstandsvorschriften noch getrennte Warenflüsse benötigen würden. Dies würde auch die Frage der Koexistenz klären.

Die Zulassung von Pflanzen nach einer erstmaligen Bewilligung, wenn sie vergleichbar sind, ist schwer fassbar und verkompliziert den Handel mit der EU und den sinnvollen Einsatz solcher Pflanzen.

Die im Entwurf dargelegten Vorgaben, sind so hoch angesetzt, dass eine praktische Umsetzung nicht möglich ist.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Eine mit der EU-Regulierung kompatible Umsetzung ist erstrebenswert, um die Zulassungsverfahren und den internationalen Warenhandel, insbesondere die Saatgutbeschaffung, zu vereinfachen. Auch die Zulassungsregelung in NGT1 (enthalten kein artfremdes Erbmateriale und dürfen wie konventionell gezüchtete Pflanzen verwendet werden) und NGT2-Pflanzen (enthalten fremdes Erbmateriale und sind bewilligungspflichtig) ist kompatibel mit der EU-Regelung festzulegen um zusätzliche Aufwände für Schweizer Nutzer zu verhindern.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.
- Import von Saat- und Pflanzgut
Für einige Kulturen, wie Sonnenblumen und Raps ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten

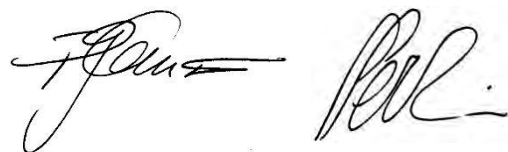
3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Insgesamt sieht der SGPV eine grosse Chance bei der Anwendung der neuen Züchtungsverfahren, allerdings sind auch die Herausforderungen gross. Am Schluss muss tatsächlich ein agronomischer, ökonomischer oder ökologischer Nutzen vorhanden sein, ohne dass zusätzliche Aufwände diesen gleich wieder egalisieren und unnötige Risiken in Kauf genommen werden.

Der SGPV unterstützt die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes SBV vollumfänglich betreffend aller weiteren Punkte.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden, danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Schweizer Getreideproduzentenverband



Fritz Glauser
Präsident

Pierre-Yves Perrin
Direktor



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation du 19.05.2025

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :
GMO Detectives, un spin-off soutenu par BRIDGE.
Bärenmatt 6, 2503 Biel, CH

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

Sarai Reyes PhD, [REDACTED], [REDACTED].
[REDACTED]

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve

Justification / remarques :

Nous soutenons les lignes directrices et les objectifs du projet de loi fédérale sur les plantes issues de nouvelles technologies de sélection (LNTS), conformément à l'art. 37a, al. 2, LGG. Cependant, une lacune technique doit être comblée pour que les objectifs du mandat soient atteints.

Le rapport explicatif indique que les mesures relatives à la « séparation des flux de produits, à la traçabilité et à la détectabilité » seront déterminées par ordonnance. Il précise également que, pour les produits complexes, la détection des plantes génétiquement modifiées est « difficile », de sorte que l'application de la loi devrait reposer uniquement sur la documentation. L'art. 7 vise à garantir le libre choix du consommateur, ce qui présuppose que les laboratoires puissent confirmer analytiquement la présence ou l'absence de matériel génétiquement modifié.

Compte tenu de la difficulté de détection des plantes génétiquement modifiées, les laboratoires exigent que chaque titulaire d'autorisation fournisse du matériel de référence certifié (semences et/ou ADN purifié) pouvant servir de contrôle positif pour la détection de la plante génétiquement modifiée et pour le développement de nouveaux tests de détection de ces plantes. Nous demandons que la loi impose à chaque titulaire d'autorisation l'obligation explicite et immédiate de déposer du matériel de référence auprès de l'autorité compétente. Nous demandons également que ce matériel soit mis à la disposition des laboratoires et des chercheurs pour les tests de produits et le développement de nouvelles méthodes de détection des plantes génétiquement modifiées. Cette exigence

garantira l'article 7, soutiendra la recherche en cours sur les plantes génétiquement modifiées et favorisera le développement de nouvelles méthodes de détection.

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve

Justification / remarques :

Nous estimons qu'il serait avantageux de calquer la future réglementation suisse au plus près de celle de l'UE. À ce stade, les titulaires d'autorisations européennes ne sont pas tenus de fournir du matériel de référence certifié (semences/ADN). L'harmonisation ne peut être acceptée que si la Suisse introduit une exigence explicite de dépôt de matériel de référence accessible aux laboratoires. Sans cette exigence explicite de mise à disposition de matériel de référence, la transposition du texte européen affaiblirait la capacité de contrôle et de transparence pour les consommateurs suisses.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica ?	Remarques Remarques Osservazioni
Art. 4	Nouveau : Présentez la définition suivante : Matériau de référence certifié (MRC) : semences viables et/ou ADN extrait représentant la plante génétiquement modifiée autorisée.	Clarifie dès le départ l'objectif de l'exigence de dépôt proposée et aligne la terminologie avec celle du Joint Research Centre (JRC).
Art. 3	Nouveau : Le titulaire de l'autorisation doit fournir à l'autorité compétente un certificat de reproduction génétique (MRC) pour la plante génétiquement modifiée. L'autorité doit rendre ces éléments accessibles aux laboratoires et chercheurs. Avant la mise sur le marché.	Pour la protection du libre choix en rendant la détection réellement possible.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 7. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Greenpeace Schweiz, Badenerstrasse 171, 8003 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Sera Pantillon, Expertin Konsumsysteme

sera.pantillon@greenpeace.org

Juliette Wyss, Political Campaigner

juliette.wyss@greenpace.org

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Der Bundesrat hält in seinem erläuternden Bericht fest, dass Pflanzen, die mit Hilfe neuer gentechnischer Verfahren hergestellt werden, ebenfalls gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind. Sie müssen daher einem strengen System der Risikobewertung, Überwachung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unterstellen. Nur so können Transparenz und Wahlfreiheit sowohl für Konsument:innen als auch für Produzent:innen gewährleistet werden. Die langfristigen

Auswirkungen der Freisetzung von GVOs in die Umwelt sind unbekannt, weshalb eine systematische Risikobewertung erforderlich ist, um die Einhaltung von Art. 120 BV zu gewährleisten.

Greenpeace steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um gentechnische Eingriffe ins Genom, die letzteres so verändern, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem ermöglicht die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden umgangen und mehrere gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind weitgehend unerforscht. Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszuklammern. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt¹.

Greenpeace ist der Ansicht, dass das vorliegende Gesetz erhebliche Mängel aufweist, die eine Annahme verunmöglichen. Aus diesem Grund lehnt Greenpeace das NZTG ab. Sollte der Bundesrat dennoch an diesem Kurs festhalten, fordert Greenpeace dessen Rückweisung, damit ein klareres und wissenschaftlich fundiertes Projekt ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden kann.

Es gibt keine wissenschaftlichen Grundlagen, welche aufzeigen würden, dass Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Bis heute gibt es keine auf dem Markt erhältlichen gentechnisch veränderten Sorten, die einen Mehrwert für die Schweizer Landwirtschaft oder die Konsument:innen bieten würden. Weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – befinden sich derzeit weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt, von denen keines einen Mehrwert für die Umwelt bietet². Produkte der neuen gentechnischen Verfahren befinden sich im Proof-of-Concept-Stadium. Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, da sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Bezeichnungen und Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung „Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ (NZTG) hält Greenpeace für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff „neue Züchtungstechnologien“ (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Einerseits kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Andererseits schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: „Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.“³ Auch neue gentechnische Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Indem der Bundesrat das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren unter der Bezeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ zulässt, beeinträchtigt er die Wahlfreiheit. Mit dieser Formulierung ist nämlich nicht klar, ob es sich um gentechnisch veränderte Produkte handelt. GVO sind jedoch in der Schweizer Bevölkerung kaum akzeptiert, und dies gilt auch für neue Gentechnologien⁴. Die zweite vorgeschlagene Fassung („aus neuen Genomtechniken“) ist deutlich vorzuziehen, auch wenn sie noch etwas unklar ist.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung „Züchtungstechnologiengesetz“ weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf „neue Züchtungstechnologien“ bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt. Ferner ist unklar, auf welchen Zeitrahmen sich der Begriff „neu“ bezieht und wie lange diese Technologien „neu“ bleiben werden. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene

¹ <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2018-07/cp180111fr.pdf>

² Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

³ <https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154>

⁴ <https://www.rts.ch/info/suisse/2025/article/sondage-51-des-suissees-opposes-aux-nouveaux-ogm-dans-l-agriculture-28899225.html>

gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Parlaments diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

Juristische Redaktion und Schnittstellen zu anderen Gesetzen

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) sowie die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkennt. Da das NZTG mit dem derzeitigen Anwendungsbereich in Artikel 2 auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LwG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft das NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit sektoralen Produkterlassen. Der Bundesrat hat diese Probleme in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen. **Der Anwendungsbereich sollte zumindest auf die Landwirtschaft beschränkt werden, da eine Koexistenz von gentechnisch veränderten und nicht gentechnisch veränderten Kulturen in Wäldern und im Gartenbau nicht realisierbar ist.**

Der Gesetzesentwurf bleibt in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen ungenauen Rahmen. Zentrale Kriterien werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Gesetzesentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unhaltbares und gefährliches Schlupfloch, welches den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

Patentfrage

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu

Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter:innen. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- Klarstellung im Patentgesetz, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- Garantie des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- Verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Greenpeace lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende EU Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im aktuellen Vorschlag des Europäischen Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift Art. 120 BV und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Ein Rechtsgutachten⁵, das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung der Hersteller:innen auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes „Novel-Food“ verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die „Folgeprodukte“, dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder

⁵ Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzent:innen und Züchter:innen wie Sativa geregelt sein.

Wie bereits erwähnt hat 2018 der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten⁶ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Der Zeitplan von der EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

⁶ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Der vorgeschlagene Titel „Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ ist inakzeptabel, da er irreführend und undurchsichtig ist. Der Titel dieses Gesetzes muss seinen Inhalt widerspiegeln und angemessene Begriffe verwenden, das heisst gentechnische Verfahren, um die Konsument:innen nicht in die Irre zu führen. </p> <p> Einerseits kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Andererseits schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: „Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.“ (https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154) </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung „Züchtungstechnologengesetz“ weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf „neue Züchtungstechnologien“ bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p>
Art. 2, Abs. 1.	<p> Streichung Absatz 1: †Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). </p> <p> Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, </p>	<p> Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden. </p> <p> Zudem fordert Greenpeace den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch </p>

	Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.	veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.
Art. 2. Abs. 4(neu)	⁴ Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft „Herbizidresistenz“ widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Es ist wissenschaftlich unbegründet, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene. Dies zeigt auf dass es keine Begründung gibt, neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszuklammern.</p>
Art. 4 allgemein	Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.	<p>Die Begrifflichkeiten, u.a. „neue Züchtungstechnologien“ sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche „neue Züchtungstechnologien“ weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
Art. 4 Bst. b	b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese	<p>-das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert</p>

	<p>Neu: <i>b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</i></p>	<p>wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff „neue Züchtungstechnologien“ (NZZ) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien „neu“ bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst c</p>	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu: <i>c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</i></p>	<p>Die Begriffe „geändert werden“ und „Stelle“ sind zu ungenau und müssen klarer definiert werden – etwa, ob es sich um bestimmte DNA-Sequenzen handelt. Auch die Definitionen der neuen Züchtungstechnologien (NZZ) ist unklar: Der Unterschied zwischen gezielter Mutagenese und gezielter Cisgenese ist nicht ersichtlich. Es fehlt der Hinweis, dass bei gezielter Mutagenese keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen.</p> <p>Zudem wird nicht erwähnt, dass es sich bei diesen Verfahren um Gentechnik handelt. Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend, da er suggeriert, es handle sich um eine traditionelle Methode wie die Zufallsmutagenese, obwohl neue Verfahren wie CRISPR/Cas tiefgreifender und gezielter in das Erbgut eingreifen. Diese Eingriffe können auch geschützte Genom-Bereiche betreffen und mehrere Stellen gleichzeitig verändern (Multiplexing), was Risiken birgt. Nicht alle neuen Verfahren sind tatsächlich zielgerichtet – bei vielen ist nur der Schnitt gezielt, die Reparatur erfolgt unkontrolliert. Auch ist unklar, ob komplexere Veränderungen wie grosse Deletionen oder Translokationen vom Gesetz erfasst werden.</p> <p>Um wissenschaftlich fundierte und klare Regelungen zu schaffen, sollten alle neuen gentechnischen Verfahren unter das GTG fallen.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen art-eigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: <i>d. gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</i></p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist</p>

		<p>deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weiterer Buchstabe aufgeführt werden.</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>3Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7 Abs. 4 (neu)	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p> <p>4Bewirtschaftende von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen ● Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafteter gegenüber Nachbarn und den Behörden ● Benachbarte Bewirtschaftende sowie Bienenhaltende über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde ● Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen ● Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller:innen, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenigen tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p>

<p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 streichen Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu:</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁷ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁸ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p> <p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,⁹ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen.</p> <p>2. Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1</p>
----------------	---	---

⁷ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁸ Erläuternder Bericht, S. 24.

⁹ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

	<p>Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für Greenpeace nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungversuch in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsaufgaben müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt die UWA vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf.¹⁰ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.</p>
<p>Art. 11 Abs 2, Bst d</p>	<p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.</p>
<p>Art. 12</p>	<p>Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:</p> <p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungversuchen mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.</p> <p>Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum</p>

¹⁰ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

	<p>Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Absatz 3:</p> <p>³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheiden der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Risikomanagement und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen, über das GTG abgewickelt. Die darauffolgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für Greenpeace begrüssenswert.</p>	<p>Greenpeace beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgegeben werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsument:innen beschränkt.</p>

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.

Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.

1. „aus neuen Züchtungstechnologien“ - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich

Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.

- **Gefährdete Wahlfreiheit:** Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten.
- **Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein:** Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding).
- **Kennzeichnungsregel inkonsistent:** Ginge es wirklich darum, den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen.

2. „aus neuen genomischen Verfahren“

Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per Mail an:
sekretariatbodenundbiotechnologie@bafu.admin.ch

Basel, 9. Juli 2025

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
(Züchtungstechnologiegesezt; NZTG)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrter Herr Dr. Lüthi,
sehr geehrte Frau Dr. Hitzfeld,
sehr geehrte Damen und Herren,

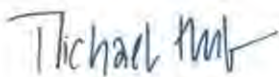
Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen
Züchtungstechnologien Stellung nehmen zu können.

Anbei übermitteln wir Ihnen fristgerecht unsere Stellungnahme und bitten Sie, unsere
Überlegungen in den weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handelskammer beider Basel



Michael Hug

Leiter Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt



Raphael Buchbauer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter Verkehr, Raumplanung, Energie und
Umwelt

Raphael Buchbauer
Verkehr, Raumplanung, Energie und Umwelt

T +41 61 270 60 96

r.buchbauer@hkbb.ch

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
CH 4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Stellungnahme

Basel, 9. Juli 2025

zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG)

Die Handelskammer beider Basel (HKBB) setzt sich für innovationsfreundliche, international anschlussfähige Rahmenbedingungen für Wirtschaft und Forschung ein. Neue Züchtungstechnologien (NZT) bieten der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft bedeutende Chancen im Hinblick auf Produktivität, Nachhaltigkeit und Resilienz gegenüber dem Klimawandel. Der nun vom Bundesrat vorgelegte Entwurf zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) ist aus Sicht der HKBB nicht geeignet, diesen Potenzialen gerecht zu werden. Vielmehr droht er, Forschung, Entwicklung und wirtschaftliche Anwendung unnötig zu erschweren und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz in diesem Bereich zu schwächen.

Keine Wettbewerbsnachteile aufgrund Abweichung vom internationalen Trend

Die HKBB begrüsst grundsätzlich, dass die Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien endlich aufgegriffen wird und ein eigenständiger Gesetzesentwurf vorliegt. Ein Spezialgesetz ist sachlich angebracht, da das Gentechnikgesetz von 2003 den wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte nicht mehr gerecht wird. NZT-Pflanzen, die keine artfremden Gene enthalten, unterscheiden sich in ihren genetischen Veränderungen nicht wesentlich von jenen, die durch konventionelle Züchtung oder natürliche Mutationen entstehen. Eine differenzierte rechtliche Behandlung ist daher zwingend. Mit Bedauern stellt die HKBB jedoch fest, dass der vorliegende Entwurf inhaltlich weitgehend an die restriktiven Vorgaben des bestehenden Gentechnikgesetzes anknüpft. Dies steht im klaren Widerspruch zu internationalen Entwicklungen, insbesondere auch zu den aktuellen Gesetzesvorhaben der EU, die eine risikobasierte, wissenschaftsorientierte Regulierung anstreben. Der Schweizer Sonderweg mit einem faktisch technologiefeindlichen Ansatz isoliert unser Land im internationalen Vergleich.

Technologieoffenheit statt pauschaler Einschränkungen

Anstelle von Innovationsförderung stellt der Entwurf potenzielle Risiken und Missbrauchsszenarien in den Vordergrund, ohne dabei den aktuellen wissenschaftlichen

Handelskammer beider Basel

St. Jakobs-Strasse 25

Postfach

CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60

F +41 61 270 60 05

www.hkbb.ch

Kenntnisstand angemessen zu berücksichtigen. Internationale Expertengremien und Fachorganisationen stufen die Risiken neuer Züchtungstechnologien als vergleichbar mit konventionellen Methoden ein. Der geplante Gesetzesentwurf schafft jedoch regulatorische Hürden, die Forschung, Entwicklung und Anwendung in der Schweiz erheblich erschweren und den Import solcher Pflanzen behindern würden. Für international vernetzte Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Landwirtschaft würde dies erhebliche Standortnachteile mit sich bringen.

Fazit

Die Handelskammer beider Basel lehnt den vorgelegten Entwurf des NZTG in seiner jetzigen Form ab. Er verfehlt die Chance, eine moderne, wissenschaftsbasierte und international kompatible Regulierung zu schaffen, welche Innovationen in der Pflanzenzüchtung ermöglicht und gleichzeitig ein hohes Mass an Sicherheit gewährleistet. Stattdessen droht der Gesetzesentwurf, die Wettbewerbsfähigkeit des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Schweiz sowie die Zukunftsfähigkeit der Landwirtschaft zu gefährden. Die IIKBB fordert daher eine vollständige Überarbeitung des Entwurfs, orientiert an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, unter Einbezug internationaler Entwicklungen und mit Blick auf die Erhaltung und Förderung der Innovationskraft der Schweiz.

Detailbemerkungen

Für weiterführende Detailbemerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme von scienceindustries, welcher wir uns im Übrigen anschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Per Mail an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2025

Vernehmlassungsantwort 2025/26 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrte Damen und Herren

HEKS, das Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, bedankt sich für die Gelegenheit Stellung zu nehmen zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien.

Seit Jahrzehnten engagiert sich HEKS für die Umsetzung des Rechts auf Nahrung. In Ländern des globalen Südens ist dafür das Recht der Bäuerinnen und Bauern auf Saatgut, wie es im Artikel 19 der UN-Deklaration der Bauernrechte verankert ist, sehr wichtig. Angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel und die fortschreitende Zerstörung der (agrar-) biologischen Vielfalt, spielt die lokale und traditionelle Saatgutvielfalt, die in erster Linie durch kleinbäuerliche Saatgutssysteme erhalten und gefördert wird, eine zentrale Rolle. Sie ist die Grundlage für die zukünftige Züchtung angepasster und resilienter Sorten.

Mit der Einführung gentechnischer veränderter Sorten in der Landwirtschaft und der damit verbundene, massive Anstieg chemischer Herbizide, hat der Druck auf die bäuerlichen Saatgutssysteme und die Saatgutvielfalt enorm zugenommen. Dies ist insbesondere in Brasilien und Kolumbien gut dokumentiert und wird HEKS von seinen Partnerorganisationen immer wieder bestätigt.

Das seit 2005 geltende Gentech-Moratorium in der Schweiz ist für viele Regierungen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die der landwirtschaftlichen Gentechnologie kritisch gegenüberstehen, eine wichtige Referenz und hat damit internationale Strahlkraft. Die Schweizer Landwirtschaft beweist seit nunmehr 20 Jahren, dass sie qualitativ hochwertige, gentechnik-freie Lebensmittel produzieren kann und damit dem Wunsch der Konsument:innen entspricht.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, neue gentechnische Verfahren aus dem bestehenden Gentechnik-Gesetz auszunehmen und in einem Spezialgesetz zu behandeln. Dies lehnt HEKS ab. Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnologie. Sie müssen als solche bezeichnet und reguliert werden. Für ein Spezialgesetz gibt es weder rechtliche noch

HILFSWERK DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE SCHWEIZ

Hauptsitz +41 44 360 88 00
Seminarstrasse 28 info@heks.ch
Postfach heks.ch
CH-8042 Zürich IBAN CH37 0900 0000 8000 1115 1





wissenschaftliche Gründe. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Grundsatzurteil C-528/16 im Jahr 2018 festgestellt. Das neue Gesetz würde das Inverkehrbringen von Pflanzen deregulieren, die mit neuen gentechnischen Verfahren entwickelt wurden. Diese Entwicklung ist gefährlich und ignoriert die negativen Auswirkungen der Gentechnologie in der Landwirtschaft auf die Umwelt und menschliche Gesundheit weltweit.

HEKS spricht sich gegen die Übernahme der EU-Regulierung für neue gentechnische Verfahren durch die Schweiz aus. Der aktuell diskutierte Verordnungsentwurf der EU widerspricht dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) sowie Artikel 120 der Bundesverfassung.

Darüber hinaus empfiehlt HEKS, dringliche Fragen zu klären, die sich durch den Gesetzentwurf im Bereich der Pflanzenpatente stellen. Es braucht eine Klarstellung, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht patentierbar sind.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse

Walter Schmid

Präsident

Karolina Frischkopf

Direktorin

ANHANG

Ausgefüllter Fragekatalog



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

HEKS
Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz
Seminarstrasse 28
Postfach
8042 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Tina Goethe
tina.goethe@heks.ch
+41 31 380 65 93

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien Züchtung. Insbesondere die Bio-Züchtung, die die für die biologische und agrarökologische Landwirtschaft und Ernährung notwendigen Sorten auch in Zukunft bereitstellen soll, gerät mit dem neuen Gesetz stark unter Druck. Die agrarökologische Landwirtschaft ist gemäss den Erfahrungen von HEKS und seinen Partnerorganisationen im globalen Süden sowie zahlreichen wissenschaftlichen Studien der beste Weg, um angesichts der Herausforderungen durch den Klimawandel und der fortschreitenden Zerstörung der (agrar-) biologischen Vielfalt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung langfristig zu garantieren.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden die agrarökologische Landwirtschaft, darunter auch die zertifizierte Bioproduktion sowie die Bio-Züchtung weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben.

Das NZTG ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf trägt die Schweiz dazu bei, dass auch international die NGT bzw. NGV nicht mehr als Gentechnologie verstanden bzw. als solche erkannt werden. Eine Regulierung, die dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt und die Risiken dieser Technologien für Mensch und Umwelt angemessen berücksichtigen, wird damit erschwert, wenn nicht gar unmöglich.

HEKS unterstützt die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel. Sie zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut entwickeln können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb dringend eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen</u>	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	Pflanzenschutzmittel enthalten.“	Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“	Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.
Art. 4, Abs. b	„Neue gentechnische Verfahren:...“	Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.
Art 5, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“	Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar. Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können. Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 11, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein. <u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“	Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art. 14, Abs. 3	<u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte „ <u>gentechnisch verändert</u> “ enthalten.“	Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Zürich, 7. Juli 2025



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 07. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der

Organisation: IG Detailhandel

Falkenplatz 11, 3012 Bern

Kontaktperson für Rückfragen

info@igdetailhandel.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Mitglieder der IG Detailhandel begrüssen, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Die IG Detailhandel ist interessiert an einer liberalen Regulierung, die den Einsatz neuer Methoden, die innerhalb der arteigenen DNA operieren, ermöglichen.

Gleichzeitig ist es den Mitgliedern der IG Detailhandel ein grosses Anliegen, ihren Kundinnen und Kunden Wahlfreiheit zu bieten. Entsprechend muss ein freiwilliger Verzicht auf die neuen Technologien sowohl auf der

Produktionsebenen als auch beim Konsum möglich sein. Deshalb ist eine Deklaration auf Saatgut-Ebene zentral (positiv oder negativ). Der diesbezügliche Entwurf geht aus unserer Sicht definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Er ist aus unserer Sicht zu stark im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten ([Übersicht transparenzGentechnik](#): „Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt.“). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert, obschon das Parlament genau dies verlangt hatte und das europäische Umland die Thematik anders angeht. Unter diesen Voraussetzungen sind technische Handelshemmnisse zur EU vorprogrammiert. Für die Mitglieder der IG Detailhandel ist es wichtig, dass die importierten Produkte dieselben Anforderungen erfüllen müssen, die auch an die inländischen Produkte gestellt werden. Umso wichtiger ist somit eine gute Abstimmung mit der EU.

Die Mitglieder der IG Detailhandel sind sich der verbreiteten Skepsis in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der (bisherigen) Gentechnik bewusst. Entsprechend bedauern wir, dass die Diskussionen zu den neuen Methoden von Beginn weg auf den Erkenntnissen der Transgenetik geführt wurden. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, valide Daten zur Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien zu erheben. Solche Hinweise gibt nun eine [Studie](#) aus dem umfassenden Horizon Europe Projekt „GeneBEcon“, die die Haltung der Bevölkerung im vergangenen Jahr ermittelte. Eine wichtige Erkenntnis daraus ist aus Sicht der IG Detailhandel, dass noch sehr viel Informationsbedarf von neutraler Stelle besteht.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus Staaten ausserhalb der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben

hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch mit weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass die IG Detailhandel ein Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie interessiert an einem sicheren und machbaren Nebeneinander. Die IG Detailhandel möchte sich gemeinsam mit der ganzen Wertschöpfungskette für Lösungen im Hinblick auf eine sichere Koexistenz, eine echte Wahlfreiheit und eine konsumentenfreundliche Deklaration engagieren.

Wir sind der Meinung, dass sich eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis regeln lässt. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten oder schliessen bestimmte Züchtungstechnologien aus. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

Voraussetzungen für die Machbarkeit eines solchen Ansatzes wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Aus Sicht der IG Detailhandel wären handelsübliche Toleranzwerte sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können oder durch spontane, natürliche Mutationen entstehen könnten.

Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Für tierische Produkte besteht bereits jetzt die Möglichkeit, «ohne GVO» auszuloben; allerdings mit dem Hinweis «Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt». In unseren Nachbarländern wird die „ohne Gentechnik“-Deklaration sehr häufig eingesetzt, auch auf verarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln.

Nicht zuletzt sehen wir den Weg über ein Bekenntnis der Branche, dass NZT-Pflanzen nicht zu wirtschaftlichen Risiken für die NZT-freie Produktion führen dürfen. Falls NZT zu einem ernsthaften Problem werden, sollen sie vom Markt genommen werden. Eventuell sind auch Mechanismen zur Streitbeilegung zu prüfen.

Wir sind überzeugt, dass Labelorganisationen davon Gebrauch machen würden, den Konsumentinnen und Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihnen damit die Wahl ermöglichen. Zudem können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren, während für alle anderen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration bis zum Endprodukt entfällt.

Wenn sich NZT-Pflanzen dereinst am Markt beweisen und sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, sollten diese Methoden auch der Bio-Produktion zur Verfügung stehen, wenn sie dort auf Interesse stossen. Eine unkomplizierte Anpassung der Bio-Verordnung wäre in diesem Fall zügig anzugehen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Die IG Detailhandel begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	

<p>der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>		<p>Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag des Bundesrats das Vorsorge- und Verursacherprinzip klar nach dem Verursacherprinzip zu regeln. Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Das betrifft beispielsweise die Frage, wie der Betroffene seinen Schaden einklagen muss/kann.</p>
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmateriale aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG
3. Abschnitt: Freisetzungsvorhaben	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.
Art. 9 Bewilligungspflicht und	Streichen	Entspricht Art. 11 und 12 GTG.

<p>Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die IG Detailhandel geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige</p>

<p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Die IG Detailhandel lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab.</p> <p>Mit dem Vorschlag der IG Detailhandel kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden</p>	<p>Streichen</p>	

Gesetz.		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 8 Auskunftspflicht</p> <p>Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 9 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Die IG Detailhandel begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>

<p>geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG</p>
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 28 GTG.</p>
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die</p>	<p>Streichen</p>	

<p>Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
--	--	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 05. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation: Schweizerische
Interessengemeinschaft zur Förderung des
Dinkels aus den angestammten Gebieten
(IG Dinkel)
Bäregg 830
3552 Bärau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):
Thomas Kurth, Geschäftsführer,
tk@urdinkel.ch, Telefon 034 409 37 38

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

«Sorten für morgen» begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt,

den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. «Sorten für morgen» stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

«Sorten für morgen» bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert «Sorten für morgen» die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die

Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der Verein «Sorten für morgen» fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG.</p> <p>Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden.</p> <p>Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG.</p> <p>Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für 	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen 	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmaterial enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	--	--

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

26. Juni 2025

Absender

Organisation:

Verein IG Jungreben.

Rebschulweg 2, 5303 Würenlingen

Kontaktperson für Rückfragen

Andreas Meier,


079 295 04 86.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Der Verein IG-Jungreben unterstützt grundsätzlich die Schaffung eines Spezialgesetzes für neue Pflanzenzüchtungsverfahren, lehnt jedoch den aktuellen Entwurf ab. Der Gesetzesvorschlag orientiert sich zu stark am bestehenden Gentechnikgesetz und fokussiert einseitig auf Risikovermeidung, ohne dafür eine wissenschaftliche Grundlage zu haben. Wichtige Erkenntnisse aus Forschung und internationalen Entwicklungen bleiben unberücksichtigt.

Der Entwurf vernachlässigt wissenschaftliche Erkenntnisse und ignoriert Forschungsergebnisse, wie z. B. aus dem NFP 59. Der Gesetzesentwurf verhindert faktisch die Anwendung neuer Züchtungstechnologien (NZT) in der Schweiz. Durch Sonderregelungen („Swiss Finish“) drohen Handelshemmnisse, Wettbewerbsnachteile, höhere Produktionskosten und eine Schwächung der inländischen Züchtung.

Der erschwerte Austausch von Genmaterial führt zu einer Verarmung der genetischen Vielfalt.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum Schweizer Konsumenten stärkeren Schutz benötigen als jene in der EU und die angeblich ablehnende Haltung der Bevölkerung ist nicht mit validen Daten belegt; Studien zeigen bei Aufklärung eher positive Einstellungen.

Der Vorschlag blockiert die Nutzung von Chancen durch NZT für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere auch einen nachhaltigeren Weinbau. Auch die NZT-freie Züchtung wird durch aufwendige Kontrollen belastet. Die „IG-Jungreben“ fordert eine grundlegende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist stark auf einen Austausch von Rebsorten mit dem Ausland, insbesondere der EU, angewiesen. Daher ist eine Harmonisierung mit der EU-Gesetzgebung essenziell – insbesondere im Lichte des EU-Ratsentscheids vom 14. März 2025. Auch Importe aus Drittstaaten mit liberaleren Regelungen würden durch eine restriktive Schweizer Gesetzgebung behindert.

Wenn NZT-/NGT-1-Sorten nicht wie konventionelles EU-Saatgut anerkannt werden, entstehen neue Handelsbarrieren, was zu höheren Produktionskosten und somit zu einem Wettbewerbsnachteil in der Schweiz führt. Die Schweiz soll die gegenseitige Anerkennung auch auf neue Züchtungstechnologien ausweiten und sicherstellen, dass völkerrechtliche und nationale Vorgaben eingehalten werden.

3. **Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag	B
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „IG-Jungreben“ begrüsst, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 20003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:	Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:	«IG Jungreben» betont die Bedeutung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen. Gleichzeitig hält der Verein fest, dass NZT-Pflanzen mit arteigenem Erbmateriale nicht von konventionell gezüchteten Pflanzen unterscheidbar sind. Daher sei es gerechtfertigt, sie nicht den GVO-Bestimmungen zu unterstellen. Die Einordnung unter die Artikel 74 (Umweltschutz) und 120 (Gentechnologie) der Bundesverfassung ist nicht zielführend. Eine Risikoprüfung nach dem Vorsorgeprinzip ist nur bei begründetem wissenschaftlichem Risiko nötig – ein solches ist nicht evident bestätigt, somit nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welcher veraltet ist. Der Zweck muss die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmateriale für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen, im Interesse der Schweiz und des Schweizer Weinbaus und dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3)</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. gezielte Mutagenese: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. gezielte Cisgenese: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann; e. arteigenes Erbmateriale: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht; f. transgenes Erbmateriale: Materiale, das nicht arteigen ist; g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene Kapitel 2 übernimmt weitgehend das geltende Gentechnikgesetz (GTG), obwohl der Entwurf eigentlich eine differenzierte Regelung für NZT ermöglichen sollte. Stattdessen sollte sich Kapitel 2 auf zentrale Aspekte wie Zulassung und Kennzeichnung beschränken.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht</p> <p>1 Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p> <p>2 Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden.</p> <p>3 Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG</p> <p>Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungerichtete Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>

<p>a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne <u>Interessenabwägung</u> ausnahmsweise zulässig sind.</p>		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt <u>übernationale Empfehlungen</u> sowie die <u>Aussenhandelsbeziehungen</u>.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, uch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. 2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen.</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen</p>		

vorgenommen wurden und welche		
4. Abschnitt: Inverkehrbringen	Streichen	Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg. 2 Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ: <ol style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. 3 Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich. 4 Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkatologe bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen. 	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>„IG-Jungreben“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der Verein „IG-Jungreben“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommen, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und forstwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>1 Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>2 Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „IG-Jungreben“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „IG-Jungreben“ kann die Wahlfreiheit der</p>

<p>Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden. Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5– 7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person , die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchführung regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 Öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>		
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>2 Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungs-technologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungsoder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>

<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 8 Auskunftspflicht</p> <p>Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 9 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Die „IG Jungreben“ begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>

5. Kapitel: Rechtspflege	Streichen	
Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht Gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG
Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt	Streichen	
Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.	Streichen	
7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion	Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen	

	<p>Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe. aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen</p>	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmaterial enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR814.91) wird wie folgt geändert: 3 Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

IP-SUISSE

Molkereistrasse 21

3052 Zollikofen

Kontakt für Rückfragen:

IP-SUISSE Agrarpolitik

agrarpolitik@ipsuisse.ch

031 910 60 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

IP-SUISSE begrüsst, dass der rechtliche Umgang mit den NZT in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll und damit eine klare Unterscheidung zu transgenen Pflanzen gemacht wird. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Für die IP-SUISSE ist ein starker Forschungs- und Pflanzenzüchtungsstandort Schweiz wichtig!

IP-SUISSE setzt sich für eine standortgerechte und nachhaltige Landwirtschaft ein. Die Pflanzenzüchtung ist mehr denn je zentral für die zunehmenden Herausforderungen, wie Klimawandel und zunehmender Krankheits- und Schädlingsdruck, im Pflanzenbau. Die Landwirtschaft ist auf robuste und leistungsfähige Sorten angewiesen. IP-SUISSE erhofft sich durch die NZT Fortschritte in diesem Bereich. Es geht darum, die Potenziale der NZT in einem genau definierten Bereich für die Landwirtschaft fruchtbar zu machen. IP-SUISSE sieht die NZT als weiteres Werkzeug in der Züchtungsarbeit, wie es andere länger bekannte Methoden bereits tun, es wird die aktuelle Züchtungsmethoden ergänzen. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen. Die daraus entstehenden Sorten müssen einen nachgewiesenen nachhaltigen Mehrwert aufweisen.

Dennoch weist IP-SUISSE den vorgeschlagenen Entwurf zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden zudem weitere, zahlreiche Studien, welche sich explizit mit den potenziellen Risiken verschiedener Züchtungstechnologien befassen. Die künftige Zulassungsregelung ist risikobasiert auszugestalten.

IP-SUISSE setzt seit seiner Gründung auf die Schweizer Pflanzenzüchtung und ist auf dessen Konkurrenzfähigkeit angewiesen. Züchterische Innovationen und der Austausch mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie darf nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist auf einen möglichst raschen Zuchtfortschritt angewiesen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den NZT hervorgehenden Chancen können nicht evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichen Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert IP-SUISSE die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten) zu berücksichtigen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

IP-SUISSE bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können.

IP-SUISSE setzt sich dafür ein, dass die aus den NZT hervorgehenden Chancen evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden können. Gleichzeitig ist sie an einem sicheren und machbaren Nebeneinander zwischen einer NZT und NZT-freien Produktion interessiert. IP-SUISSE ist bereit, den erforderlichen Dialog in der Branche zu unterstützen. IP-SUISSE ist für eine Kennzeichnung bis zum Vermehrungsmaterial bzw. Saatgut. Schweizerische Besonderheiten sind über privatwirtschaftliche Lösungen in der Branche (etwa durch Labels, Zertifizierungssysteme usw.) zu suchen. Das betrifft auch die Sicherstellung der Wahlfreiheit auf allen Ebenen. Gerade Labels können sich mit spezifischen Angeboten differenzieren und im Markt erfolgreich positionieren. Labels können Vorgaben zur Wahl der Sorten machen und via bereits existierenden Warenflusstrennung- und Zertifizierungssystemen entlang der ganzen Wertschöpfungskette die Wahlfreiheit der Konsumenten anbieten.

Bezüglich Patenten spielt die Analyse des Bundesrates zum Immaterialgüterrecht im Erläuternden Bericht (Kapitel 7.4) zum NZTG, den möglichen Einfluss einer vereinfachten Zulassung von Pflanzen aus neuer Gentechnik auf die Patentfrage und insbesondere auf den freien Zugang zum Ausgangsmaterial für die Züchtung stark herunter. Der Bundesrat meint, «dass aufgrund des vorliegenden Erlassentwurfs kein Handlungsbedarf besteht, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen.». Aber je mehr neu entwickelte Pflanzen durch Patente betroffen sind, desto mehr wird das für die Pflanzeninnovation in der Schweiz und Europa zentrale Instrument des Züchterprivilegs ausgehebelt. Das im Sortenschutz verankerte Züchterprivileg, erlaubt den Züchtern den freien Zugang auf neu entwickelte Sorten für die Weiterzucht. Wenn durch Patente dieser freie Zugang eingeschränkt wird, leidet darunter zwingendermassen auch die Innovation. Besonders betroffen sind dabei insbesondere KMU, welche sich keine Rechtsabteilung leisten können, welche die möglichen Risiken von Patenverletzungen prüft und wenn nötig (unzählige) Lizenzvereinbarungen abschliessen muss. Die Bedürfnisse der KMU gilt es in dieser Frage besonders zu beachten, denn sie bilden in der Schweiz das Rückgrat der Züchtungsarbeit für an die hiesigen Verhältnisse angepasste Pflanzensorten. Die Situation ist im Auge zu behalten und das Patentrecht ist entsprechend anzupassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz, NZTG)		IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104 a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG.</p> <p>Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden.</p> <p>Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG.</p> <p>Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der 	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmaterial</i>: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Material (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese</p>

<p>darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben 	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>1 Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>2 Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. 	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich. ⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde</p>	<p>Streichen</p>	<p>IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p>

<p>Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>		<p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>

keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.		
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	Streichen	Entspricht Art. 13 GTG.
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht;</p> <p>Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	Streichen	Entspricht Art. 14 GTG.
3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates	Streichen	
Art. 18 Information der Öffentlichkeit und	Streichen	Art. 18 GTG wurde verschärft.

<p>Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;	<p>Streichen</p>	

f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.		
4. Kapitel: Vollzug	Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	Entspricht Art. 20 GTG.
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	Streichen	Entspricht Art. 21 GTG
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für</p>	Streichen	

<p>biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>

Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.	Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	IP-SUISSE als Mitglied des Vereins « Sorten für morgen » begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich
5. Kapitel: Rechtspflege	Streichen	
Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.	Streichen	

<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden: a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial</p>	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8);</p>	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren</p>	<p>Streichen</p>	

soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.		
Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.	Streichen	
8. Kapitel: Schlussbestimmungen	Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

JardinSuisse
Bahnhofstrasse 94
5000 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Damiana Rinaldi, d.rinaldi@jardinsuisse.ch, 044 388 53 21

Allgemeine Rückmeldungen

1. *Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

JardinSuisse begrüsst ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Zudem erlaubt dies auch dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren differenziert Rechnung zu tragen. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen im produzierenden Gartenbau – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz im Schweizer produzierenden Gartenbau in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht von JardinSuisse müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**
Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-



Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse reduziert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für den produzierenden Gartenbau realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht nur als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

JardinSuisse befürwortet ausdrücklich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält. Ausserdem ist die Schweiz bezüglich Züchtung, pflanzliche Produktion sowie Beschaffung pflanzlicher Rohstoffen auf dem internationalen Handel und dessen Genpool angewiesen. Eine Harmonisierung ist für eine zukunftsfähige gärtnerische Produktion zwingend.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für einige Kulturen, wie Ein- und Zweijährige Pflanzen, ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut, Vermehrungsmaterial und Jungpflanzen aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

- **Steigender administrativer Aufwand**



Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen. Zudem befürchten wir, dass die Kosten bzw. ein Teil vom Aufwand auf die Produzenten umgewälzt werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

JardinSuisse bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven des produzierenden Gartenbaus in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen der produzierende Gartenbau steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für den Schweizer produzierenden Gartenbau in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln.

Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Zentrale Anliegen von JardinSuisse

Für JardinSuisse sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von gfs.bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung



beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für den produzierenden Gartenbau, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute gärtnerische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf gärtnerisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten. Wir gehen davon aus, dass das Patentthema mit der angestrebten Massnahme sachgerecht adressiert werden kann – vorausgesetzt, auch die EU verfolgt eine vergleichbare Regulierung.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen, besonders im Zierpflanzenbau –wie Geranien, Petunien, Zwiebelpflanzen und weitere Balkonpflanzen– werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Pinus) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem werden ein grosser Teil des Saatguts und Jungpflanzen bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt JardinSuisse fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag JardinSuisse Autre proposition de JardinSuisse Proposta di modifica di JardinSuisse	Bemerkungen JardinSuisse Remarques de JardinSuisse Osservazioni di JardinSuisse
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p> [...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ </p>	<p> Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern. </p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; </p>	<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen produzierenden Gartenbau? ermöglichen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; </p>	<p> Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte). </p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung soll analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest & Herbizidresistenzen → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen</p>



<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen. ² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann; <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht; <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist; <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten; <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das 	<p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht, <small>Verweis EU-Richtlinie</small> <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden. <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
--	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der</p>	<p>Streichen.</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG</p> <p>Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung</p>

<p>schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; die Wissensvermehrung. <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss die gleichen Regeln einhalten wie in der EU. <small>Verweis EU-Richtlinie</small> insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Regulierung analog EU, wobei Stand heute keine Warenflusstrennung notwendig ist. Das kann jedoch bis zum finalen EU-Rechtstext noch ändern.</p>

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen

<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern diese der Kategorie NZT1 zugeordnet werden können und keine</p>
--	---	--

<p>Einschlussmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Einschlussmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern die Pflanzen die Kriterien für die Einstufung als NZT1 erfüllen und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
--	---	--

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanze in die NZT Kategorie 1 fällt die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch wissenschaftlich begründet ist und angemessen gesichert durchgeführt werden kann; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; bei Züchtungszielen mit Relevanz für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentenden ein berechtigtes Interesse besteht. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften unter den gegebenen Bedingungen ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und 	<p>Die Anpassungen erleichtern die Forschung, indem realistische und praxistaugliche Anforderungen für Freisetzungsversuche mit NZT1-Pflanzen festgelegt werden. Unnötige Doppelanforderungen wie der zwingende Erkenntnisgewinn zur Biosicherheit entfallen – was gerade bei rein züchterischen Fragestellungen nicht sinnvoll oder möglich wäre. Gleichzeitig bleiben zentrale Schutzinteressen wie Umwelt- und Koexistenzschutz gewahrt. Die Streichung von d. und e. ist sachgerecht, da bei NZT1-Pflanzen weder eine Missachtung der Würde der Kreatur zu erwarten ist, noch Konsumenteninteressen betroffen sind – es geht hier schliesslich nicht ums Inverkehrbringen.</p>



<p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>f. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Antrag muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; allfällige relevante Eigenschaften der Pflanze hinsichtlich Umwelt-, Gesundheits- oder Tierschutzaspekten. <p>⁴ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p>	
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen derselben Art angehören, und dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzen derselben Art angehören, und • dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>



<p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
--	--	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; 	<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist; aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, und aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass sie: <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. 	<p>Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.</p>

<p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>e. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p> <p>Hinweis: dieser Artikel entspricht dem Art. 15, GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung</p>	<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche analog der in der EU geltenden Vorschriften kennzeichnen. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren,</p>	<p>Aktuell ist der Gesetzesentwurf der EU noch nicht in trockenen Tüchern, er sieht aber Stand heute eine Kennzeichnung nur bis zum Saatgut vor. Folgende Kennzeichnungen wurden vorgeschlagen (chronologisch):</p> <ul style="list-style-type: none"> • EU-Kommission: Saatgut • EU-Parlament: Endprodukt • EU-Rat: Saatgut <p>Aktuell findet der Triolog zur Bereinigung des Gesetzesentwurfs in der EU statt.</p>

<p>andere gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>	<p>so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>	
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte und ressourcenschonende</p>



<p>Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>		
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten bleibt aber</p>

<p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt.</p> <p>Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>



wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen;

- e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.
² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.
³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.
⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.
⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Keine.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.
² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

~~² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~

Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.

Art. 22 Beratende Kommissionen

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die

~~² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die~~

Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch



<p>Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da NZT1-Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können. Ansonsten müsste das Monitoring auch auf herkömmlich gezüchtete Pflanzen ausgeweitet werden. Dies würde den administrativen Aufwand enorm erhöhen</p>



<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog ¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. ² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	

5. Kapitel: Rechtspflege

<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerde-recht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		

6. Kapitel: Haftpflicht

<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. ² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. ³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. ² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. ³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>



<p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>(Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst;</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

Ändern in:

Art. 35 Änderung eines anderen Erlasses
Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhum-
anbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt ge-
ändert:
3 Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit
pflanzlichem Vermehrungsmaterial
landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher
Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über
gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach
neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit
davon gewonnenen Erzeugnissen.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Keine.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025 /

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Junglandwirtinnen und Junglandwirte (JULA)

Lauerstrasse 10

5201 Brugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Nadine Trottmann, 056 462 50 14, info@junglandwirte.ch

Allgemeine Rückmeldungen

- 1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Die JULA begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf für ein Spezialgesetz ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG geschaffen wird. Die Landwirtschaft steht vor enormen Herausforderungen (Klimawandel, Krankheits- und Schädlingsdruck, diverse Reduktionsziele usw.). In diesem Spannungsfeld bringen neue Züchtungstechnologien (NZT) ein erhebliches Potenzial, die Effizienz in der Züchtung zu steigern und der Landwirtschaft geeignete Sorten bereitzustellen. Die Sorten müssen aber einen klaren agronomisch, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen.

Um diesen Nutzen erschliessen zu können, ist es zentral, dass der Anbau nicht durch unverhältnismässige und starre Anforderungen, Verfahren und Auflagen eingeschränkt wird. Der aktuelle Entwurf enthält zahlreiche Elemente, die den Einsatz in der Praxis de facto verhindern. Das ist nicht nur eine verpasste Chance, sondern birgt auch die Gefahr, dass man sich Nachteile gegenüber dem Ausland verschafft.

Aus Sicht der JULA müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**
Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-



Kriterium und eigenen Definition. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse reduziert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, im Versuchswesen, bei der Deklaration und dem Marktzugang. Zu strikte Auflagen führen de facto zu einer Anbaublockade.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

- **Wichtigkeit der Patente**

Der JULA ist es ein grosses Anliegen, dass die Züchterprivilegien nicht ausgehebelt werden. Dem muss im Patentgesetz entsprechend entgegengewirkt werden. Die JULA unterstützt die Schaffung eines öffentlichen Verzeichnisses nachdrücklich.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht nur als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Die JULA plädiert grundsätzlich für eine Harmonisierung mit der EU-Regulierung. Ansonsten werden im Handel Pflanzgut enorme Hürden geschaffen, die der Schweizer Landwirtschaft einen zusätzlichen Wettbewerbsnachteil verschaffen. Der aktuelle Entwurf der EU-Kommission vom 05. Juli 2023 wird unterstützt. Kommt es in der EU-Regulierung gegenüber dem vorliegenden Vorschlag noch zu grösseren Änderungen, sind die Inhalte erneut zu beurteilen.

Die Harmonisierung ist aus den folgenden Gründen essenziell:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in



den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht der JULA sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden. Regulatorische Hürden in den zwei angesprochenen Hürden, würden den Anbau in der Schweiz vor enorme Herausforderungen stellen.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Die JULA bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der jungen Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die heutigen Herausforderungen werden in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen: schnell ändernde klimatische Bedingungen, steigender Schädlings- und Krankheitsdruck und politische Reduktionsziele. Für diese Probleme müssen Massnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen werden, doch für die Junglandwirtinnen und Junglandwirte sind starke Sorten ein zentrales Element dieses Massnahmensets. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Die konventionelle Züchtung stösst durch die immer schneller ändernden Bedingungen teilweise an seine Grenze. Die Zucht einer neuen Sorte dauert bei einjährigen Kulturpflanzen heute 10 bis 15 Jahre, bei mehrjährigen Kulturen sogar bis zu 25 Jahren. NZT haben das Potential, diesen Prozess zu beschleunigen und damit agiler auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickeln werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen. Diese Themen werden für uns Junglandwirtinnen und Junglandwirte künftig noch an Bedeutung gewinnen. Es ist wichtig, dass heute die Rahmenbedingungen für eine zukunftsorientierte Pflanzenzüchtung geschaffen werden, und in der Forschung, Züchtung und im Anbau Erfahrungswerte gesammelt werden können.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Die JULA geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss



vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzucht hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf «Live Science»-Themen.

Grundsätzliche Erwartung der JULA

Für die JULA sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS-Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹ Daher ist eine sachliche, faktenbasierte Aufklärung zentral.

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt die JULA fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten.

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)



Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag JULA Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen JULA Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p>[...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹</p>	<p>Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten.</p> <p>Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen.</p> <p>Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern.</p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; 	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; 	<p>Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte).</p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;</p> <p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern;</p> <p>g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;</p> <p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten;</p> <p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;</p> <p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern;</p> <p>g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <i>Verweis EU-Richtlinie</i></p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest & Herbizidresistenzen → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.</p> <p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich</p>



	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>betrachtet werden, sondern die Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>



<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>

<p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Keine Warenflusstrennung</p> <p>Die Vorgaben bezüglich Mindestabstände und Warenflusstrennung sind zu streichen, da diese in der Schweizer Landwirtschaft nicht praktikabel sind. Die zusätzlichen bürokratischen Auflagen würden den Anbau massiv einschränken oder gar verhindern. NZT1-Pflanzen könnten auch in der Natur vorkommen oder hätten durch konventionelle Züchtung entstehen können. Somit sind die Risiken vergleich- und vertretbar. Auch die EU-Kommission sieht davon ab. Labels verfügen selbstverständlich über die Freiheit, eigenständig strengere Anforderungen einzuführen. Davon ist auszugehen, wodurch der Befürchtung das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten zu verlieren entgegengewirkt wird. Zusätzliche bürokratische Auflagen sind daher nicht nötig.</p>

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle</p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine</p>

<p>Einschlussmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Einschlussmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
--	--	--

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Meldepflicht</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; 	<p>Reduktion auf Meldepflicht</p> <p>Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine Bewilligungspflicht würde zusätzliche Kosten verursachen. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>
---	--	--

<p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>



4. Abschnitt: Inverkehrbringen

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:
 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;
 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;
 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;
- c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;
- d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.

³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien **der Kategorie NZT1** dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. **die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;**
- b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, ~~und~~ aufgrund von Freisetzungsversuchen **oder Sortenversuchen** belegt ist, dass sie:
 1. ~~sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;~~ **durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können**
 2. ~~die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;~~
 3. ~~nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;~~
 4. ~~den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;~~
 5. ~~keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und~~
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- c. ~~die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;~~
- d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;
- e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen ~~aus herkömmlicher Züchtung~~ **auf der Sortenliste** für die Landwirtschaft,

Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.

<p>pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. ⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. ³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt. ⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt. ⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind. ⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit ¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. ² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. ³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. ⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. ⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit ¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. ² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. ³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. ⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. ⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie</p>	<p>¹ Wer Saat- und Pflanzgut von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über die Herkunft der Pflanzen Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann. Eine Kennzeichnungspflicht besteht nur für das Saatgut; Produkte, die daraus hervorgehen, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.</p> <p>⁵ Der Bundesrat legt Schwellenwerte für unbeabsichtigte Spuren fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist.</p> <p>⁶ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden</p> <p>Eine Kennzeichnung bis zur Stufe des Saat-/ Pflanzguts ist ausreichend. Das bedeutet, dass landwirtschaftliche Betriebe die Informationen über die Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien (NZT1) erhalten müssen, jedoch keine zusätzliche Kennzeichnungspflicht für den weiteren Verarbeitungsprozess bis hin zum Endprodukt besteht. Da die JULA auch gegen eine strikte Warenflusstrennung (siehe Art. 7) ausspricht, ist folglich auch eine durchgängige Kennzeichnungspflicht nicht sinnvoll. Eine frühzeitige Information auf Saatgutebene ist ausreichend. Auch hier gilt: privatrechtlichen Labels ist es jederzeit möglich, zusätzliche Deklarationen einzuführen. Eine allgemeine Pflicht führt zu mehr bürokratischen Auflagen und zusätzlichen Kosten.</p>



<p>Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. ⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert wurden und erfasst haben. ⁷ Der Bundesrat regelt Art und Umfang der Kennzeichnung, die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. ⁸ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Entscheidend ist aber auch hier die Kohärenz mit der EU, damit der Handel gewährleistet bleibt.</p>
--	---	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren ¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). ² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren ¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). ² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit ¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. ² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. ² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller</p>

		<p>Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates

<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. ³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
---	--	---



<p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt. Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>



4. Kapitel: Vollzug

<p>Art. 20 Vollzug ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. ² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. ⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen. ⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs ¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. ² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen ¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>	<p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel</p>

<p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		<p>eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit ¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. ² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. ⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. ³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring ¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. ² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring ¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. ² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können. Ein Monitoring würde nur zusätzliche Kosten verursachen und gleichzeitig suggerieren, dass von NZT1-Pflanzen ein höheres Risiko ausgeht als von der konventionellen Züchtung.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog ¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. ² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



5. Kapitel: Rechtspflege		
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		
6. Kapitel: Haftpflicht		
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre</p>	<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen</p>	

<p>Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. ² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. ³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. ² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. ³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	
---	--	--

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>



<p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Keine.</p>	



Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹		
<p>Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ...¹⁰ (NZTG).</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit</p> <p>Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG¹² zu vermeiden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 35a Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung; <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴</p>		
<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁵.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶</p>		
<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologengesetzes vom ...¹⁸.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁹;</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

KAGfreiland, Bachmattweg 18, 5000 Aarau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Chiara Augsburg, chiara.augsburger@kagfreiland.ch, 071

222 18 18.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

KAGfreiland teilt die Ansichten und Begründungen der Schweizer Allianz Gentechfrei (SAG) und schliesst sich deshalb ihrer Rückmeldung an.

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Die SAG steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vor-kommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich

jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen keinen Grund dafür, sie nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben - weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt (Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025). Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält die SAG für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gen-technik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologiengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Die-se Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetz-gebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet.

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechts-technisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkennt. Da der NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LwG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungs-bereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen vagen Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf

Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesebene zu definieren.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Die SAG lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vor-kommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten, das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde (Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue

Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf). Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage – Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- Klarstellung im Patentgesetz, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.

- Garantie des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- Verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p>Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen</p>	<p>Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für die SAG inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre:</p> <p>Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154)</p> <p>Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist.</p> <p>Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht.</p>
Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)	<p>Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</p>	<p>Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu.</p>

		Der Schutz vor Täuschungen muss als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Sollte der Zweck absichtlich weggelassen worden sein, muss dies der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament erklären.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Die SAG begrüsst diese Ergänzung.	Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur:innen, die weiterhin gentechfrei produzieren möchten, unerlässlich. Die gentechfreie Züchtung und Produktion sind ohnehin schon durch die Patente auf die neue Gentechnik, ihre Anwendungen, sowie auf ihre Produkte bedroht. Patente schaffen Abhängigkeiten von einigen wenigen Grosskonzernen. Intransparent ist, was patentiert ist, da Patente breit angelegt sind, sodass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	Streichung Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. Neu: g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen	Der Begriff „im Bereich“ ist vage. Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf den Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies auch der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 sowie auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.
Art. 2 Abs. 1	Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Neu: ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.	Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmateriale und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden ¹ . Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden. Zudem fordert die SAG, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu

¹ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		<p>begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen.</p>

		<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes². Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich. Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.</p>
Art. 2 Abs. 5 (neu)	<p>⁵Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.</p>	<p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>
Art. 4 allgemein	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>

² Zur Problematik: PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in: Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 ff.; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 ff.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot „espèce“, in: Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 f.; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in: Philosophie de la biologie, a.a.O., 305 ff.), alle zitiert bei ERRASS, Regulierung (Anm. 1), Rz. 6.

<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu:</p> <p>b. <i>neue gentechnische Verfahren</i>: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: -das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. c</p>	<p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu:</p> <p>c. <i>Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen</i>: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</p>	<p>Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist.</p> <p>Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?).</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmateriale an bestimmten Stellen“ eine Einfügung von „arteigenem“ Erbmateriale nicht aus – somit wäre die gezielte Cisgenese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.</p> <p>In der aktuellen Definition fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.</p> <p>Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend:</p>

Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird).

Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.

Wichtige Unterschiede zwischen NGV und der herkömmlichen Mutagenese werden ebenfalls verwischt: So arbeitet die Zufallsmutagenese etwa mit der ganzen Pflanze oder deren Zellen, während die NGV direkt auf der Ebene der DNA eingreifen und so natürliche Mechanismen umgehen können, die dem Schutz von Genfunktionen dienen. Es können z. B. auch besonders geschützte Bereiche des Genoms verändert werden, was die Eingriffstiefe erhöht. (Für weitere Unterschiede, siehe https://gentechfrei.ch/images/Factsheet_Mutagenese_Update2308.pdf).

Darüber hinaus wird auch die Veränderung des Erbguts an mehreren Stellen möglich (Multiplexing), was die Geschwindigkeit, mit der Genome verändert werden, deutlich erhöht. Zudem ist auch die Zufallsmutagenese nicht risikofrei. Umstrittenes als Hilfsmittel zu benutzen, um etwas potenziell Schädliches vereinfacht zuzulassen, ist nicht zulässig.

Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.

Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben

Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.

Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese»

Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen.

		<p>Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte) /Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht.</p> <p>Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Introgene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weitere Buchstabe aufgeführt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist.</p>

		<p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 Bst. f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt (siehe: https://gentechfrei.ch/images/Gentechpflanze_Grafik_formatiert.pdf). Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p> <p>Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich.</p> <p>Für eine genaue Erklärung siehe auch * unterhalb der Tabelle.</p>
<p>Art. 4 Bst. h</p>	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. <i>Zufallsmutagenese</i>: Gentechnische Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, die bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau.</p> <p>Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition!</p> <p>Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur</p>

		genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.
<p>Art. 4 Bst. k, I neu</p>	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmaterial durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i></p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: <i>l. Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</i></p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbiziden erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen. Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Die in Art. 74 BV enthaltene gesamthafte Betrachtung von Umwelteinwirkungen darf nicht verloren gehen. Der Artikeltext muss dementsprechend korrigiert werden.</p> <p>Folgende entsprechende Ergänzungen wurden bei Art. 9 und 11 vorgeschlagen – in rot (siehe auch bei den entsprechenden Artikeln):</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c :</p>	<p>Die Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen, geht bei der neuen Formulierung verloren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetz werden die materiellen Vorschriften des GTG zwar übernommen, jedoch auf die einzelnen Umgangsformen aufgeteilt. Deshalb geht ein wesentlicher Punkt verloren.</p>

	<p>nach dem Stand der nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 : nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.</p>	<p>Dies aus folgenden Gründen: Art. 6 Abs. 4 GTG übernimmt die in Art. 8 USG³ formulierte Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen. Da diese Verpflichtung am Schluss von Art. 6 GTG figuriert, gilt diese Vorschrift aus systematischer Sicht auch für alle anderen Absätze, auch wenn Abs. 4 in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Aspekt geht hier verloren. Zwar wird in Art. 5 Abs. 2 der Grundsatz des Zusammenwirkens und der gesamthaften Betrachtung erwähnt, bei den einzelnen Umgangsarten aber nur noch auf Art. 5 Abs. 1 NZTG verwiesen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c, Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6).</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7. Abs. 4 (neu)	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p> <p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden • Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV- 	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p>

³ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01).

	<p>Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenige tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 NZTG verletzt in einem Punkt das Störerprinzip: Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bislang regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>5Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p> <p>-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NZT-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.</p>
<p>Art. 9 Abs 2 Bst. c</p>	<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p> <p>Neu: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2</p>	<p>Ohne Nachweisverfahren und Referenzmaterial kann keine Koexistenz/Umweltmonitoring/Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.</p> <p>Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung beim neuen Buchstaben c siehe Artikel 5.</p>

	nicht in anderer Weise verletzt werden können	
Art. 10	<p>Art. 10 streichen- Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu:</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁴ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁵ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p> <p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,⁶ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu</p>

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 1), Rz. 21 f., 26.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 24.

⁶ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

	<p>Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für die SAG nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsaufgaben müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt die SAG vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen (Beispiel: sorgfältige Auswahl von Schneideenzym und gRNA bei CRISPR-Verfahren beeinflusst die Anzahl Off-Target-Veränderungen wesentlich). Ob die Vergleichbarkeit gegeben ist, hängt auch von der Sorgfältigkeit der molekularen Charakterisierung ab.</p> <p>2.Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf.⁷ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.</p>
--	---	---

⁷ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff 6	a.6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5-Absatz 1 verletzen. Neu: a.6.nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.	Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung siehe Artikel 5.
Art. 11 Abs 2 d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 11 Abs. 3-	<p>1.Grundlegende Bestimmungen zum Mehrwert in den verschiedenen Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Konsum müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>2.Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 muss durch den Gesetzgeber konkretisiert werden.</p> <p>3.Im Gesetzestext muss festgelegt werden, dass auch ein grosser Mehrwert kein untragbares Risiko kompensieren oder anderweitige Trade-offs rechtfertigen kann.</p> <p>4. Der Mehrwert für die Umwelt muss in jedem Fall verlangt werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst die SAG die Einführung eines Mehrwertes.</p> <p>Mit der Mehrwertregelung im entsprechenden Artikel NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV.</p> <p>Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 ist zu vage und stellt keine Konkretisierung dar, sondern wiederholt Absatz 2 mit etwas anderen Worten. Mit seiner rudimentären Regelung verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 (Erfordernis der genügenden Normstufe und Erfordernis der genügenden Normdichte) und Art. 164 Abs. 1 BV (wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz) Zudem sieht das Gesetz – entgegen des Erläuternden Berichts⁸ – keine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen i.S.v. Art. 164 Abs. 2 BV vor.</p> <p>=>Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.</p> <p>=>Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie</p>

		<p>was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen. Allerdings konsumieren die Menschen in den wenigsten Fällen Pflanzen, sondern verarbeitete Produkte.⁹</p> <p>=>Laut erläuterndem Bericht braucht es den Vorweis eines Mehrwerts aus einem Freisetzungsvorversuch. Im Gesetzestext wird dies konkret nicht festgelegt. Zudem geben entsprechende Ergebnisse aus Freisetzungsvorversuchen (z. B. der Nachweis einer Krankheitsresistenz) keinen Aufschluss darüber, ob der untersuchte Mehrwert im kommerziellen Anbau gegeben ist und langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheitserreger gebrochen wird). Dadurch kann nicht nur der Mehrwert verloren gehen, sondern auch neue Probleme entstehen (siehe Schädlingsresistenz).</p> <p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde. Ein Mehrwert für die Umwelt muss immer gegeben werden.</p>
<p>Art. 11 Abs. 4</p>	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Eine neue (N)GV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
<p>Art. 12 Art.</p>	<p>Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:</p> <p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorversuchen mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.</p>

⁹ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 1), Rz. 36 - 41.

gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.

⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.

⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.

Absatz 3:

³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach ~~Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d~~ oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.

Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheiden der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.

Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.

Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.

1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.

2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungsvorhaben nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)

3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.

Die SAG ist mit dem Vorschlag Bewilligungen aus der EU mit den entsprechenden Ausführungen im Bericht zu übernehmen grundsätzlich einverstanden.

<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die daraus folgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für die SAG begrüßenswert.</p>	<p>Die SAG beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechnikfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten.
------------------------	---	--

		<ul style="list-style-type: none"> • Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding). • Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren» Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Landwirtschaft begrenzt werden, müsste Absatz 4 ersetzt werden: ⁴Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu (analog Art. 17 Vermehrungsmaterial-Verordnung): ⁴Auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von bewilligten GV-Pflanzen enthalten, könnten entweder ganz von der Kennzeichnungspflicht befreit oder mit «Kann Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten» gekennzeichnet werden, falls es keine Nachweisverfahren für Spuren solcher GV-Pflanzen gibt.</p> <p>Folgen dieser Befreiung für die Praxis sind unklar. Sie verletzt die Wahlfreiheit. Der Vorschlag zum Verzicht auf eine Kennzeichnung stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden (Wahlfreiheit).¹⁰</p>

		<p>=>Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren. «Kann Spuren von Pflanzen aus Züchtungstechnologien enthalten» ist irreführend, da für Laien nicht ersichtlich, dass es sich um GVO handelt, siehe dazu Argumentation bei Artikel 14 Absatz 3 über die Kennzeichnung.</p> <p>Die SAG lehnt das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordert die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig (wie in Artikel 6a der VGVL) unterhalb dessen Lebens- und Futtermittel, die unbeabsichtigte Spuren nicht bewilligter GVO enthalten, nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn der Produzent nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen wurden.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Die SAG begrüsst: dass das im GTG vorgegebene Recht für Einsprachen/Beschwerden auch im vorliegenden Gesetz gelten soll.</p> <p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Dazu muss der Ort des Freisetzungsversuches öffentlich einsehbar gemacht werden.</p>	<p>Das Einspracherecht für Direktbetroffene darf auch bei Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, nicht entfallen.</p> <p>Ein Wegfallen des Einspracherechts ist kritisch zu betrachten, auch wenn bei diesen Versuchen neu Umweltverbände Einspracherecht erhalten sollen (letzteres macht nur im Falle des Entscheids über die Vergleichbarkeit Sinn).</p> <p>=>Gründe:</p> <p>-Es ist zu erwarten, dass noch keine lebens- und futtermittelrechtliche Risikoabschätzungen und <u>Zulassungen</u> für diese Pflanzen vorhanden sein werden</p> <p>-Kommt es zu Verunreinigungen von Produkten mit GV-Pflanzen aus dem Versuchsfeld, könnten die Produkte nicht mehr verkauft werden, da Nulltoleranz gilt. Somit wären zum Versuchsfeld benachbarte Landwirtschafts- und Imkereibetriebe direkt betroffen sein.</p>

		<p>-Sie hätten aber keine Möglichkeit zur Einsprache, da sie nicht die gleichen Rechte haben, wie ähnliche Betriebe, die in der Nachbarschaft von nach Art. 9 NZTG bewilligten Freisetzungen liegen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwertes führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p> <p>Absatz 3 neu:</p> <p>³Stellen Abnehmerinnen und Abnehmer, insbesondere Betriebsinhaber nach Artikel 13 Absatz 2, fest, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt werden, so informieren sie darüber unverzüglich denjenigen, der diese Pflanzen in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt.</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Allenfalls bedarf es hierfür einer Übergangsfrist.</p> <p>Aus Artikel 16 und den Erläuterungen wird nicht klar, ob bei der vorgeschlagenen Prüfung auch untersucht wird, ob der Mehrwert tatsächlich eingetroffen ist. Das Monitoring wird nur von der Behörde ausgeführt, einseitig. Eine Meldepflicht allfälliger abweichenden Eigenschaften würde eine zusätzliche Kontrolle sichern.</p> <p>Das Monitoring sollte nicht auf Gefährdung und Beeinträchtigung beschränkt sein, sondern alle Punkte aus Art 11 umfassen, somit auch ob die jeweiligen Vorteile noch bestehen (z.B. es soll gemeldet werden, wenn eine Resistenz überwunden wurde). Diese Information ist sehr wichtig, um die Nachhaltigkeit von NGV erfassen zu können.</p> <p>Wird festgestellt, dass Resistenzen oft innert kurzer Zeit überwunden werden, ist das z.B. ein Nachteil für umliegende Betriebe, welche die gleichen Nutzpflanzenarten anbauen möchten.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Die SAG fordert die Streichung von Artikel 17. Als Mindestforderung muss für den ersten Umgang in der Umwelt immer eine Meldepflicht bestehen, um so die behördliche Prüfung des transgenfrei-Status zu ermöglichen.</p>	<p>Es darf keine Ausnahmen für die Freisetzung von GVO zugelassen werden. Dies würde die Umsetzung der Koexistenz sowie jede Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte unmöglich machen. Auch eine Umweltüberwachung wäre dadurch nicht mehr durchführbar.</p> <p>Ohne Meldung kann kein Register geführt werden, was die ökologische Landwirtschaft gefährden würde, da diese GVO ausschliesst.</p> <p>GV-Pflanzen sollen nie ganz der Selbstkontrolle unterstellt sein, da der Staat überprüfen sollte, ob der transgenfrei-Status nachgewiesen ist. Die Befreiung vom Bewilligungspflicht ist widersprüchlich, da gleichzeitig der Mehrwert nachgewiesen werden soll.</p>

Art. 18	<p>Die SAG begrüsst die beiden neu eingeführten Verzeichnisse zu GV-Pflanzen mit Bewilligungen und mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit.</p>	<p>Die beiden eingeführten Verzeichnisse dienen primär den Hersteller:innen von GV-Pflanzen und nicht der Öffentlichkeit, wie dies der Titel des Artikels und auch dieser selbst suggeriert.</p> <p>Sie sollen laut Erläuterungen Gesuchsteller:innen helfen, entscheiden zu können, welche Art Bewilligungsgesuch sie für Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von GV-Pflanzen einreichen sollen.</p>
Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d (neu)	<p>Artikel 18 Abs. 1 NZTG muss so ergänzt werden, dass sie die zuständige Behörde (das BAFU) dazu verpflichtet, ein öffentliches Verzeichnis über die Standorte aller Freisetzungsvorhaben zu führen (sowohl solcher mit Umweltrisikoprüfung als auch solcher mit Entscheiden der Vergleichbarkeit):</p> <p>Neu: Art. 18. Abs 1. ... c. Standorte der Freisetzungsvorhaben d. Standorte der Anbauflächen von GV-Pflanzen</p>	<p>Fehlende Pflicht zur Angabe der Versuchsstandorte. Dies ist eine Abweichung vom GTG: Laut Erläuterungen sollen Gesuchstellende nicht mehr dazu verpflichtet sein, den oder die Standort(e) der Freisetzungsvorhaben anzugeben. Somit wäre nicht mehr kontrollierbar, ob die Verantwortlichen die notwendigen Massnahmen treffen, um das Entweichen noch nicht zugelassener GV-Pflanzen zu verhindern. Direktbetroffene wären zudem in ihrem Einspracherecht eingeschränkt.</p> <p>Mit einem Verzeichnis aller Freisetzungsvorhaben soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wann, wo, wofür, von wem und womit ein Freisetzungsvorhaben durchgeführt wird/wurde.</p>
Art. 24	<p>Die Kriterien für ein Umweltmonitoring müssen in einer entsprechenden Verordnung reguliert werden. Der Bundesrat soll sich in seiner Botschaft an das Parlament dazu äussern.</p> <p>Der Bund muss sich für das Einrichten einer öffentlichen internationalen Sequenzdatenbank für GV-Pflanzen einsetzen (etwa bei OECD oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls).</p>	<p>Die Verwaltung muss die Regeln für die Umweltüberwachung festlegen, aber deren Umsetzung und die damit verbundenen Kosten sollten von den Saatgutherstellern und den GVO-Produzenten getragen werden.</p> <p>Die SAG-begrüsst, dass Bund und Kantone verpflichtet werden ein Monitoring durchzuführen zu müssen, um allfällige Auswirkungen des unbeabsichtigten Auftretens von GV-Pflanzen möglichst frühzeitig in der Umwelt zu erkennen.</p> <p>Bei bewilligten GV-Pflanzen soll ein unbeabsichtigtes Auftreten gut zu monitoren sein, da Firmen im Rahmen der Bewilligungsverfahren Nachweismethoden vorlegen müssen.</p> <p>Bei Pflanzen, die in der Schweiz unbewilligt sind, ist ein Monitoring schwierig bis kaum realisierbar. Dazu sind insbesondere Informationen über die veränderten Sequenzen notwendig, denn ohne diese kann kein Nachweisverfahren entwickelt werden.</p>
Art. 26 Abs. 3 (neu)	<p>Ähnlich wie im GTG muss folgender Abschnitt ins NZTG aufgenommen werden:</p> <p>Neu:</p>	<p>Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten wird notwendig bleiben. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasante Fortschritte bei neuen Gentechnikverfahren

	<p>³ Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Anbau von GV-Pflanzen, werden die Kantone bei der Koexistenz mit neuen Aufgaben konfrontiert sein. Bei vielen zuständigen kantonalen Ämtern wird zum ersten Mal überhaupt die Notwendigkeit entstehen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu neuen Gentechnikverfahren und zum Umgang mit GV-Pflanzen anzueignen. Sie werden auch für die Koexistenz und das Umweltmonitoring zuständig sein. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen. Dementsprechend stehen wir auch der im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Streichung von Artikel 26 GTG Absatz 3 über die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständiger Personen kritisch gegenüber.
<p>Art. 32 e^{bis} neu</p>	<p>Neu: e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3);V</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Die SAG fordert die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>

* Im Laufe ihres Produktlebensweg können Gentechpflanzen zwischen dem Geltungsbereich des NZTG und GTG wechseln (siehe erklärende Beispiele unten), je nachdem, ob sie Transgene enthalten oder nicht. Zu klären sind dabei die Schnittstellen und das Wechseln zwischen den beiden Gesetzen.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Wird CRISPR/Cas in Form von DNA in die Pflanze eingebracht, kann eine transgene Pflanze entstehen. Diese fallen unter das GTG.

«Wechsel 1»: Werden nach der Herstellung die Transgene entfernt und ihre Abwesenheit (erstmal präliminär) nachgewiesen, gehören die Pflanzen theoretisch schon unter das NZTG. Vor der Freisetzung kann der rechtlich vorgeschriebene Nachweis der Transgen-Abwesenheit erfolgen – somit würde die Pflanze definitiv unter das NZTG fallen.

«Wechsel 2»: Verzichtet der Hersteller auf den Nachweis des Mehrwerts, gehört die Pflanze wieder unter das GTG und darf mit dem GTG-Bewilligungsverfahren in Verkehr gebracht werden. **Konsequenz**: Unklar ist, ob in einem solchen Fall ungerechtfertigterweise von den NZTG-Erleichterungen profitiert werden könnte.

«Wechsel 3»: Wird eine Pflanze als GV-Pflanze mit Mehrwert in Verkehr gebracht, könnte sie wieder unter das GTG fallen, wenn der Mehrwert laut Nachprüfungen doch nicht gegeben ist oder wenn doch Fremd-DNA im Erbgut (z. B. aus dem Herstellungsprozess/Hilfsmittel) gefunden wird.

Beispiel 2:

Erfolgt der Nachweis der Abwesenheit von Transgenen erst bei der vielversprechendsten Linie nach den Freisetzungsversuchen (auf Stufe Inverkehrbringen), fällt die ganze Entwicklungsphase unter das GTG und erst das Inverkehrbringen unter das NZTG.

=>**Konsequenz**: Vergleichbarkeit unklar. Reguliert die EU der Nachweis der Transgen-Abwesenheit und oder/Freisetzungsversuche lascher, könnten Herstellerfirmen versucht sein, potenziell transgene Pflanzenlinien aus neuer Gentechnik erstmals nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 freizusetzen und erst nach dem Nachweis bei der vielversprechendsten Linie in der Schweiz einen Entscheid über die Vergleichbarkeit beantragen.

Beispiel 3:

Firmen könnten gleichzeitige Freisetzungsversuche mit GV-Pflanzen mit und ohne nachgewiesener Transgenabwesenheit durchführen. Solche Versuche dürften unter das GTG fallen.

=>**Konsequenz**: Unklar, ob solche Bewilligungen für Entscheide der Vergleichbarkeit herangezogen werden können, wenn später die Abwesenheit von Transgenen bewiesen ist.

****Beispielhafte Kritik am Konzept der Vergleichbarkeit**

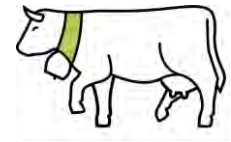
***Beispiel:** In den Erläuterungen wird das Konzept der Gleichartigkeit u.a. am Beispiel eines glutenarmes Brotweizens erklärt: Beim Weizen wurden mit CRISPR/Cas 35 Gene ausgeschaltet, um den Gehalt an allergenen Gluten zu reduzieren. Würden bei einer anderen Brotweizensorte dieselben 35 Gene gezielt ausgeschaltet und dadurch der Glutengehalt stark reduziert, würde diese zweite Sorte als vergleichbar gelten.*

«Da es sich um Deletionen handelt, ist es nicht relevant, ob exakt dieselben Nukleotide innerhalb der jeweiligen Gene entfernt werden, solange als Resultat einzig die betreffenden Gene ausgeschaltet und keine anderen als die beabsichtigten Eigenschaften verändert werden. Im Falle von Insertionen (Einfügen), Substitutionen (Austauschen) oder Inversionen (Umkehr eines Abschnitts) einzelner Nukleotide bis zu längeren Sequenzabschnitten wäre es hingegen erforderlich, dass es sich um dieselben Nukleotide in denselben Genen wie bei der vergleichbaren Pflanze handelt. In allen Beispielen wäre die Vergleichbarkeit auch für eine neue Sorte gegeben, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren würde (sog. second-cycle Pflanzen).“ so die Begründung.

Eine Vergleichbarkeit derartiger NGT-Weizenpflanzen im Hinblick auf ihre genetischen Veränderungen gibt es in der Praxis kaum. Die Begründung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die Prüfung eines Weizens mit 35 Veränderungen an proteinbildenden Genen reicht nicht aus, um einen anderen Weizen mit der gleichen Anzahl von Veränderungen an den gleichen Genen als sicher zu betrachten.

Die Gründe dafür:

- *Mit den meisten neuen Gentechnikverfahren (SDN-1 Site-Directed Nuclease 1) ist es praktisch unmöglich, zwei identische Kopien derartiger Weizenpflanzen zu produzieren.*
Brüche an bestimmten Stellen können zwar durch NZT herbeigeführt werden. Wie diese Brüche repariert werden, ist bei der Mehrheit der NZT-Anwendungen (SDN-1) aber nicht vorhersagbar, wird von der Zelle gemacht. Deshalb führt auch der gleiche Eingriff, auch bei den gleichen Zielgenen in unterschiedlichem Ausmass zu Insertionen/Deletionen.
- *Bei Proteinkodierenden Genen droht das Risiko einer «frameshift mutation»: d.h. die ursprünglichen Gene werden so abgelesen, dass verändertes Protein gebildet wird.*
- *Bei diesem Ansatz der Vergleichbarkeit werden die unbeabsichtigten Effekte der gentechnischen Eingriffe ausser Acht gelassen, die eine Vergleichbarkeit grundsätzlich verunmöglichen (siehe auch frühere Abschnitte zu Vergleichbarkeit). Es bräuchte in jedem Fall eine Ganzgenomsequenzierung um solche Effekte (on- und off-target) festzustellen.*



KLEINBAUERN
VEREINIGUNG

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Monbijoustrasse 40
3011 Bern

eingereicht via E-Mail an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 25. Juni 2025

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Stellungnahme der Kleinbauern-Vereinigung VKMB

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,
sehr geehrte Damen und Herren

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren auszuarbeiten (Art. 37a Abs. 2 Gentechnikgesetz). Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zum Erlassentwurf Stellung zu nehmen.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass die neuen gentechnischen Verfahren im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich geregelt werden. Weder wissenschaftlich noch rechtlich lässt sich begründen, dass es dafür ein Spezialgesetz braucht. Damit werden nur unnötige Doppelspurigkeiten geschaffen. Zudem sollen die neuen gentechnischen Verfahren korrekt als solche bezeichnet werden.

Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass der Nutzen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren für die Schweizer Landwirtschaft bringen könnte, überschätzt wird. Bisher gibt es keine einzige gentechnisch veränderte Pflanze, die für die Schweizer Landwirtschaft einen Mehrwert bietet. Dagegen zeigen sich die Risiken bereits deutlich. Das Vorsorgeprinzip muss geachtet werden. Solange sich kein signifikanter Mehrwert zeigt, soll die Schweiz zudem unbedingt an der gentechnikfreien Produktion als Qualitätsmerkmal des Schweizer Agrarstandortes festhalten.

Falls der Anbau von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren künftig erlaubt wird, muss die gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit unbedingt garantiert werden. Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass der aktuelle Erlassentwurf dafür nicht ausreicht. Zudem werden die Kosten dafür deutlich unterschätzt. In jedem Fall ist der Geltungsbereich des Erlassentwurfs auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Für die Bereiche Gartenbau und Waldwirtschaft wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Zulassung neuer gentechnischer Verfahren nicht dazu führt, dass die vielversprechende Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung vernachlässigt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die wir auf den folgenden Seiten ausgeführt haben.

Freundliche Grüsse

Kilian Baumann
Präsident

Carole Gauch
Bereichsleiterin Politik, Stv. Geschäftsleiterin

Kleinbauern-Vereinigung – Engagiert für eine vielfältige, ökologische und soziale Landwirtschaft

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Kleinbauern-Vereinigung (VKMB)

Nordring 4, Postfach, 3001 Bern

Kontaktpersonen für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Anne Berger & Carole Gauch, info@kleinbauern.ch, 031 312 64 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

- Ja
- Ja mit Vorbehalt
- Nein

Begründung / Anmerkungen:

Regelung der neuen gentechnischen Verfahren im Gentechnikgesetz

Die neuen gentechnischen Verfahren (im vorliegenden Gesetzesentwurf «neue Züchtungstechnologien» genannt) fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlasses festgehalten wird, und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden. Weder wissenschaftlich noch rechtlich lässt sich begründen, dass es für die Regelung neuer gentechnischer Verfahren ein Spezialgesetz braucht:

- Bei den neuen gentechnischen Verfahren handelt es sich um Eingriffe ins Genom, die letzteres so verändern, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Dabei wird eine bisher ungekannte Eingriffstiefe ins Genom erreicht und es werden natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen ausgehebelt. Mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden ebenfalls möglich. Die damit verbundenen Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.
- Das Spezialgesetz würde sich auf die gleiche Verfassungsgrundlage stützen wie das Gentechnikgesetz und für dessen Umsetzung würden dieselben Verordnungen dienen. Durch die Schaffung des unnötigen Spezialgesetzes würden Doppelspurigkeiten geschaffen. Der Grund für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ist einzig, dass der Bundesrat damit verschleiern will, dass es sich dabei um Gentechnik handelt, denn gegen Gentechnik hat die Schweizer Bevölkerung grosse Vorbehalte.¹

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines Spezialgesetzes ab und fordert, die neuen gentechnischen Verfahren im Gentechnikgesetz zu Regulieren.

¹ Sotomo (2025): Einstellungen zu neuen gentechnischen Verfahren in der Schweiz. ([Link](#))
gfs.bern (2024): Bevölkerung sieht klaren Nutzen der Genom-Editierung. ([Link](#))

Korrekte Bezeichnung neuer gentechnischer Verfahren

Aus den gleichen Gründen lehnt die Kleinbauern-Vereinigung die irreführende Bezeichnung «neue Züchtungstechnologien» ab. Damit werden die neuen gentechnischen Verfahren bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt. Techniken, die direkt in das genetische Material einer Pflanze eingreifen, haben mit «Züchtung» jedoch nichts zu tun. Das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten darf nicht aufs Spiel gesetzt werden. Zu verwenden ist die Bezeichnung «aus neuen gentechnischen Verfahren».

Nutzen wird überschätzt, Risiken unterschätzt

Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass der erläuternde Bericht die möglichen Vorteile, die Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren für die Schweizer Landwirtschaft bringen könnten, überschätzt. Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält, gibt es bisher keine gentechnisch veränderten Pflanzen, die für die Schweizer Landwirtschaft interessant wären. Die versprochenen Vorteile (weniger Ertragsverluste, weniger Arbeit bei der Unkrautbekämpfung, einfachere Bewirtschaftung etc.) blieben bisher aus oder weit hinter den Erwartungen zurück. Dagegen zeichnen sich – trotz fehlender Langzeitstudien zu Risiken – die Nachteile von gentechnisch veränderten Pflanzen bereits deutlich ab: teureres Saatgut, die Abhängigkeit von spezifischen Herbiziden und eine langfristig viel anfälligerer Rentabilität (Effizienzverlust aufgrund von Unkrautresistenzen, Auftreten resistenter Insekten, höhere Produktionskosten etc.). Mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Sollten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Zukunft in der Lage sein, den Schweizer Landwirtinnen und Landwirten einen echten Mehrwert zu bieten – ohne gleichzeitig negative Auswirkungen auf die Umwelt oder Konsumentinnen und Konsumenten zu haben – würde die Kleinbauern-Vereinigung dies begrüßen. Aktuell ist dies aber nicht absehbar, die Risiken sind hoch und die vorgeschlagene Regulierung sehr lückenhaft. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb eine strenge Kontrolle im Umgang mit neuen gentechnischen Verfahren. So ist das versuchsweise Freisetzen und Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren beispielsweise stets zu bewilligen. Ein reines Meldeverfahren, ein Entscheid gestützt auf «Vergleichbarkeit» sowie eine «Selbstkontrolle» lehnt die Kleinbauern-Vereinigung entschieden ab.

Gentechnikfreie Produktion und Wahlfreiheit muss garantiert werden

Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die gentechnikfreie Produktion zu schützen. Dies ist von zentraler Bedeutung, da die gentechnikfreie Produktion ein Qualitätsmerkmal des Agrarstandortes Schweiz ist, womit man sich von anderen Ländern abhebt. Für Konsumentinnen und Konsumenten muss die Wahlfreiheit ebenfalls garantiert werden. Die Kleinbauern-Vereinigung ist jedoch der Ansicht, dass der Gesetzestext in seiner jetzigen Form nicht ausreicht, um weiterhin eine gentechnikfreie Produktion zu gewährleisten. Die Trennung des Warenflusses, die Kennzeichnung sowie die Haftung sind im vorliegenden Gesetzesentwurf ungenügend berücksichtigt.

Kosten werden unterschätzt

Die Umsetzung des neuen Gesetzes und insbesondere die Garantie, dass eine gentechnikfreie Produktion und die Wahlfreiheit gewährleistet sind, wird zu erheblichen Kosten führen und mit einem beachtlichen Aufwand verbunden sein. Diesem Umstand wird aktuell zu wenig Rechnung getragen. Es ist zu befürchten, dass die Zulassung neuer gentechnischer Verfahren zu einer Verteuerung von Lebensmitteln führt, ohne einen klaren Nutzen zu bringen. Aufwand und Kosten müssen zwingend von denjenigen getragen werden, welche die betreffenden Pflanzen herstellen und verwenden. Keinesfalls dürfen Aufwand und Kosten für Produzentinnen und Produzenten von gentechnikfreien Produkten entstehen oder für Konsumentinnen und Konsumenten von Produkten aus gentechnikfreier Produktion. Dies muss durch die Gesetzgebung sichergestellt werden.

Geltungsbereich auf Landwirtschaft begrenzen

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf auszuarbeiten für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, die mit Methoden der neuen Züchtungstechnologien gezüchtet wurden, denen kein transgenes Erbmateriale eingefügt wurde und die gegenüber den herkömmlichen Züchtungsmethoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten haben. Dies wurde in Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes festgehalten. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und den Gartenbau und die Forstwirtschaft auszuschliessen. In diesen beiden Bereichen wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.

Kein Einsatz von transgenem Material

Der Bundesrat definiert «neue Züchtungstechnologien» als «gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese» und übernimmt die Anforderung des Parlamentes, dass kein transgenes Erbmateriale eingefügt werden darf. Wissenschaftlich ist jedoch nicht begründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Cisgene setzen sich aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Wenn als Unterscheidungskriterium zwischen neuen und alten gentechnischen Verfahren gelten soll, ob transgenes Material verwendet werden darf oder nicht (so wie der Auftrag des Parlamentes lautet), soll dies auch konsequent umgesetzt werden: Das Spezialgesetz sieht aktuell vor, dass transgenes Material eingesetzt werden darf, solange dies am Schluss wieder entfernt wird. Dabei kann transgenes Material jedoch unbemerkt im Genom verbleiben oder Off-Target-Effekte induzieren. Die Kleinbauern-Vereinigung fordert deshalb, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.

Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung nicht vernachlässigen

Selbstverständlich anerkennt die Kleinbauern-Vereinigung die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Viele der im Feld vorherrschenden Probleme sind jedoch auch das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken.

Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt an Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u. a. mit standortangepasstem, robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut – und nicht mit der Nutzung neuer gentechnischer Verfahren, die zu einer genetischen Verarmung, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts führt.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu setzen, sollten bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten genutzt werden, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen. Die Forschung und Förderung der Pflanzenzüchtung in diesem Bereich ist auszubauen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

- Ja
 Ja mit Vorbehalt
 Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt den aktuell diskutierten Entwurf der EU entschieden ab. Darin wird auf Risikoprüfung, Koexistenz-Regelung, Haftungsregelung und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf ein Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in die zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist wissenschaftlich nicht haltbar.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPU) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchterinnen und Züchter freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, was Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden.

Mit der Zulassung von neuen gentechnischen Verfahren würde diese Zahl exponentiell steigen. Denn das Patentverbot gilt nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden. Entgegen der Ansicht des Bundesrates besteht beim Patentrecht deshalb ein dringender Handlungsbedarf, um zu gewährleisten, dass Züchterinnen und Züchter weiterhin selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können.

Es braucht dringend ...

- eine Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Züchtung;
- eine Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie
- ein öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente.

Gleiche Regeln für Import

Der Import von Produkten aus neuen gentechnischen Verfahren soll auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss neuer Regelung analog zu den inländischen Produkten erfüllen. Dasselbe gilt für Futtermittel. Eine Benachteiligung der inländischen Produktion muss verhindert werden.

Bei den importierten Produkten soll ebenso wie bei den inländischen Produkten aus neuen gentechnischen Verfahren eine Kennzeichnungspflicht gelten. Bei Missbrauch, wie zum Beispiel einer fehlenden Deklaration, haftet der Hersteller bzw. der Importeur.

Artikelweise Detailerörterung Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
	Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird, und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden.
Gesamte Vorlage	neue Züchtungstechnologien neue gentechnische Verfahren	Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Verwendung des Begriffs «neue Züchtungstechnologien» ab. Die betroffenen Technologien fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird. Diese sind entsprechend durchgängig als «neue gentechnische Verfahren» zu bezeichnen.
Gesamte Vorlage		Die Kleinbauern-Vereinigung stellt fest, dass es Differenzen zwischen dem deutschen und französischen Gesetzestext gibt. Wo nicht anders vermerkt, beziehen wir uns auf den deutschen Gesetzestext.
Gesamte Vorlage		Einige unserer Änderungswünsche betreffen Artikel, die aus dem Gentechnikgesetz übernommen wurden, eine entsprechende Änderung wäre auch im Gentechnikgesetz angezeigt.
Art. 1 Zweck	¹ Dieses Gesetz soll: <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Misbräuchen negativen Auswirkungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren schützen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; die biologische Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt, und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; 	<p>In Anbetracht der weitgehend unerforschten Risiken neuer gentechnischer Verfahren ist die Schwelle niedrig anzusetzen. Mensch, Tier und Umwelt sind nicht nur vor «Missbrauch» zu schützen, sondern generell vor negativen Auswirkungen.</p> <p>Der erläuternde Bericht erwähnt ausdrücklich das Ziel der Erhaltung der «biologischen Vielfalt, einschliesslich der genetischen Vielfalt». Die Kleinbauern-Vereinigung ist der Ansicht, dass die genetische Vielfalt ein grundlegender Faktor für eine nachhaltige landwirtschaftliche Produktion ist, der jedoch allzu oft vergessen oder missverstanden wird. Es ist deshalb wichtig, sie ausdrücklich im Gesetz zu verankern.</p>

- e. die Wahlfreiheit der **Produzentinnen und Produzenten sowie der** Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;
- f. die Information der Öffentlichkeit fördern;
- g. der Bedeutung **neuer Züchtungstechnologien und** der wissenschaftlichen Forschung **in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion zu neuen gentechnischen Verfahren** Rechnung tragen;
- h. **die Täuschung über Erzeugnisse verhindern.**

Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.

Weltweit gibt es bisher keine Sorten aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt, die einen nachweisbaren Nutzen für eine nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben). Die Formulierung ist deshalb anzupassen.

Wie im Gentechnikgesetz, ist auch hier zu erwähnen, dass die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern ist.

Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, **Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichen Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken**, deren Erbmateriale mit **neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren** verändert wurde und **für die kein transgenes Erbmateriale enthalten eingesetzt wurde** (Pflanzen aus **neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren**).

Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken auszuarbeiten. Dies wurde in Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes festgehalten.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, den Geltungsbereich klar auf die Landwirtschaft zu begrenzen. In Gartenbau und Forstwirtschaft wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.

² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.

³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus **neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren** gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).

⁴ **Für Second-cycle-Pflanzen ist das NZTG anzuwenden, solange nicht nachgewiesen wird, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.**

Second-cycle-Pflanzen sind explizit zu erwähnen. Der Begriff ist in Art. 4 zu definieren.

Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip

¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus **neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren** frühzeitig zu begrenzen.

² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Art. 3^{bis} Vorbehalt anderer Gesetze

Weitergehende Vorschriften in anderen Bundesgesetzen, die den Schutz des Menschen, der Tiere und der Umwelt vor Gefährdungen oder Beeinträchtigungen durch gentechnisch veränderte Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

Analog zum Gentechnikgesetz müsste auch das Spezialgesetz einen Artikel zum Vorbehalt anderer Gesetze enthalten.

Art. 4 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a. Pflanzen: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;
- b. ~~neue Züchtungstechnologien~~ **neue gentechnische Verfahren**: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;
- c. gezielte Mutagenese: **gentechnische** Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;
- d. gezielte Cisgenese: **gentechnische** Verfahren, mit denen art-eigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;
- e. arteigenes Erbmateriale: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;
- f. **artfremdes/transgenes** Erbmateriale: Materiale, das nicht arteigen ist;
- g. herkömmliche Züchtung: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Verwendung des Begriffs «neue Züchtungstechnologien» ab. Die betroffenen Technologien fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird. Diese sind entsprechend als «neue gentechnische Verfahren» zu bezeichnen. Es ist davon auszugehen, dass es sich mit «gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese» um eine abschliessende Aufzählung handelt. Für die Hinzunahme weiterer «neuer gentechnischer Verfahren» wäre entsprechend eine Gesetzesanpassung erforderlich.

Es soll explizit erwähnt werden, dass das Einfügen von artfremdem Genmateriale bei neuen gentechnischen Verfahren ausgeschlossen wird. Verfahren, bei denen artfremdes Genmateriale zugeführt wird, unterstehen dem bisherigen Gentechnikgesetz.

Es soll explizit erwähnt werden, dass das Einfügen von artfremdem Genmateriale bei neuen gentechnischen Verfahren ausgeschlossen wird. Verfahren, bei denen artfremdes Genmateriale zugeführt wird, unterstehen dem bisherigen Gentechnikgesetz.

- h. ~~herkömmliche~~ Zufallsmutagenese: ~~gentechnische~~ Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, ~~die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten~~ deren Sicherheit bewährt ist (history of safe use); Die derzeitige Formulierung ist zu unpräzise.
- i. Umgang: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;
- j. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Pflanzen ~~neuen Züchtungstechnologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche;
- k. ~~Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit einer gentechnisch veränderten Sorte als Elternpflanze resultieren.~~ Second-cycle-Pflanzen sind explizit zu erwähnen.
- l. ~~Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren genetisches Material durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Resistenz gegen Herbizide aufweisen.~~ Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht werden, da mit ihrer Freisetzung oder Inverkehrbringung ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhergehen würde, der für Mensch, Tier und Umwelt negative Auswirkungen hätte. Eine gezüchtete Herbizidresistenz muss somit in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das ist auf Gesetzesebene zu verankern.

Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt

¹ Mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:

- a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;
- b. die biologische Vielfalt, ~~einschliesslich der genetischen Vielfalt~~, und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. Siehe Begründung bei Art. 1

² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ herrühren.

Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur

¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch ~~neue Züchtungstechnologien~~ ~~neue gentechnische Verfahren~~ die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.

² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:

- die Gesundheit von Mensch und Tier;
- die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;
- die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;
- die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;
- ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;
- die Wissensvermehrung.

³ ~~streichen~~

Eine Interessenabwägung ist immer vorzunehmen.

Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit

¹ Mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit ~~der Produzentinnen und Produzenten~~ sowie der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.

Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen. Die Kosten für die Wahlfreiheit bzw. die Warenflusstrennung darf nicht zulasten der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten von Produkten aus gentechnikfreier Produktion gehen.

- ² Wer mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört: ~~die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.~~
- die Informationspflicht gegenüber angrenzenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern (Landwirten, Imkern etc.);
 - die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden;
 - die Einhaltung von Isolationsabständen zwischen Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden und Flächen, auf denen Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren angebaut werden;
 - das Ergreifen von Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren; und
 - die Einhaltung von Qualitätssicherungsvorschriften.
- ³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses, ~~und~~ über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen ~~sowie über deren Kontrolle~~. Er legt insbesondere die ~~Mindest~~Isolationsabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass die Koexistenz-Regeln bereits auf Gesetzes-ebene präzisiert werden.

Die Einhaltung der Regeln muss auch kontrolliert werden und es muss festgelegt werden, wer die Kosten dafür trägt.

Art. 8 (Titel fehlt)

- ¹ Mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 ~~und 10~~) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 ~~und 12~~), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt, ~~einschliesslich der genetischen Vielfalt~~ erforderlich sind.
- ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine ~~Melde- oder~~ Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen, ~~und~~ das Verfahren ~~sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden~~.

Siehe Begründung bei Art 10 und Art. 1.

Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen, nie nur zu melden.

Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden vorzusehen.

Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus **neuen Züchtungstechnologien** **neuen gentechnischen Verfahren**, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 ~~und 12~~), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;
- b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus **neuen Züchtungstechnologien** **neuen gentechnischen Verfahren** leistet;
- c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann, **sie über keine Herbizidresistenz verfügen** und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;
- d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der **neuen Züchtungstechnologien** **neuen gentechnischen Verfahren** nicht missachtet worden ist; ~~und~~
- e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit **der Produzentinnen und Produzenten** sowie der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; ~~und~~
- f. **im Herstellungsprozess kein transgenes genetisches Material verwendet wurde und dass keine unerwünschten Veränderungen an der Insertionsstelle (On-Target-Effekt) oder an anderen Stellen im Genom (Off-Target-Effekt) aufgetreten sind. Dieser Nachweis muss mittels einer Sequenzierung des gesamten Genoms erbracht werden.**

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren, ~~und~~ die Information der Öffentlichkeit **sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden.**

Siehe Begründung bei Art 10

Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht im Versuch freigesetzt werden, da mit ihrer Freisetzung ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhergehen würde, der für Mensch, Tier und Umwelt negative Auswirkungen hätte. Eine gezüchtete Herbizidresistenz muss somit in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das ist auf Gesetzesebene zu verankern.

Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.

Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden vorzusehen.

**Art. 10 Entscheid über ~~streichen~~
die Vergleichbarkeit**

Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Freisetzung sowie das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets zu bewilligen. Die Kleinbauern-Vereinigung erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit zum aktuellen Zeitpunkt als nicht angemessen. Für die Vergleichbarkeit braucht es Erfahrungswerte, über die wir erst nach vielen Jahren der Anwendung verfügen werden.

Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:

- a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:
 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;
 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;
 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;
 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht ~~schwerwiegend oder dauerhaft~~ beeinträchtigen;
 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, ~~schwerwiegend oder dauerhaft~~ beeinträchtigen; und
 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.
- b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nicht missachtet worden ist;
- c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit ~~der Produzentinnen und Produzenten~~ sowie der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;

In Anbetracht der weitgehend unerforschten Risiken neuer gentechnischer Verfahren ist die Schwelle niedrig anzusetzen.

In Anbetracht der weitgehend unerforschten Risiken neuer gentechnischer Verfahren ist die Schwelle niedrig anzusetzen.

Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.

- d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen, **ohne die anderen Bereiche negativ zu tangieren;**
 - e. **im Herstellungsprozess kein transgenes genetisches Material verwendet wurde und dass keine unerwünschten Veränderungen an der Insertionsstelle (On-Target-Effekt) oder an anderen Stellen im Genom (Off-Target-Effekt) aufgetreten sind. Dieser Nachweis muss mittels einer Sequenzierung des gesamten Genoms erbracht werden; und**
 - f. **Pflanzen, deren genetisches Material durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Resistenz gegen Herbizide aufweisen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.**
- Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren müssen mindestens in einem Bereich einen nachgewiesenen Mehrwert erbringen, ohne jedoch die anderen Bereiche negativ zu tangieren.
- Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, dass transgenes Material auch nicht vorübergehend eingefügt werden darf.
- Herbizidresistente Pflanzen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, da mit ihrer Inverkehrbringung ein erhöhter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln einhergehen würde, der für Mensch, Tier und Umwelt negative Auswirkungen hätte. Eine gezüchtete Herbizidresistenz muss somit in jedem Fall ausgeschlossen werden. Das ist auf Gesetzebene zu verankern.

³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit **neuen Züchtungstechnologien** neuen gentechnischen Verfahren erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.

⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren, **und** die Information der Öffentlichkeit **sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden.**

Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren stets eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden vorzusehen.

Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit ~~streichen~~

Siehe Begründung bei Art. 10

(neu) Art. 12bis Referenzmaterial und Nachweisverfahren

Wer Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, im Versuch freisetzt oder mit ihnen in geschlossenen Systemen umgeht, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und die entsprechenden Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das Gesetz muss die Hersteller von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gewährleistung der Koexistenz und Rückverfolgbarkeit, aber auch das Umweltmonitoring sind andernfalls nicht möglich.

Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen

- ¹ Wer Pflanzen aus **neuen Züchtungstechnologien** neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:
- a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;

b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.

² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren an land- ~~und wald~~wirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.

³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.

Die Kleinbauern-Vereinigung fordert, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und den Gartenbau und die Waldwirtschaft auszuschliessen. In diesen Bereichen wäre eine Koexistenz-Regelung schlicht nicht umsetzbar.

Art. 14 Kennzeichnung

¹ Wer Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.

² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.

³ Sie muss die Worte «aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ oder aus neuen ~~genomischen~~ gentechnischen Verfahren» enthalten.

Für die Kleinbauern-Vereinigung wird nicht klar genug zwischen Pflanzen und Produkten differenziert. Die Kennzeichnung von Pflanzen wäre für die Produzierenden wichtig, die Kennzeichnung der Produkte für die Konsumierenden. Beides muss klar und nach dem gleichen System erfolgen. Aktuell ist nicht eindeutig ersichtlich, ob beides so vorgesehen ist.

Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.

Pflanzen und Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren sind als solche zu kennzeichnen. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsumierenden gewährleistet werden.

Problematisch ist zudem, dass gemäss dem erläuternden Bericht die Vorteile von Gentechnik ausgelobt werden dürfen. Darauf ist zu verzichten oder es sind klare Schranken zu setzen.

- ⁴ ~~Der Bundesrat legt~~ Für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungs-~~ ~~technologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ enthalten, gilt ein Schwellenwert ~~e fest von 0,5 Massenprozent~~, unterhalb ~~derer des-~~ ~~sen~~ keine Kennzeichnung erforderlich ist. ~~Bestehen keine geeig-~~ ~~neten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der~~ ~~Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet~~ ~~sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung~~ ~~verzichtet werden kann.~~
- ⁵ Spuren von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungs-~~ ~~technologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.
- ⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungs-~~ ~~technologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ gewonnen wurden.
- ⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.

Der Schwellenwert ist im Gesetz zu verankern.

Der Verzicht auf die Kennzeichnung stellt einen Verstoss gegen die Verfassung dar. Denn nach Art. 120 BV ist die individuelle Selbstbestimmung bei der Auswahl der auf dem Markt angebotenen Waren zu schützen (Wahlfreiheit).

Die Nachweismethode muss vom Hersteller verlangt werden, ebenso wie eine klare Beschreibung der vorgenommenen Änderungen. Nur so kann die Zuverlässigkeit der Überprüfung gewährleistet werden. Ohne diese Informationen darf keine Bewilligung erteilt werden.

Art. 15 Einspracheverfahren

- ¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:
- a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungs-~~ ~~technologien~~ ~~neuen gentechnischen Verfahren~~ (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);
 - b. ~~streichen~~
- ² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. ~~Die betroffenen Parteien sind zu bestimmen und über die Eingabe eines Gesuches und das geltende Einspracheverfahren zu informieren.~~ Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Siehe Begründung bei Art. 10

Es muss sichergestellt werden, dass Betroffene Kenntnis über Freisetzungsversuche sowie die Inverkehrbringung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren haben und ihr Einspracherecht entsprechend wahrnehmen können.

(neu) Art. 15^{bis} Verzeichnis	Die zuständige Behörde führt ein Verzeichnis der Pflanzen, für die Freisetzungsversuche (Art. 9 Abs 1) oder das Inverkehrbringen (Art. 11 Abs 1.) bewilligt wurden. Zu erfassen sind auch die Standorte der Freisetzungsversuche sowie die Standorte der Anbauflächen der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren. Die Ergebnisse der regelmässigen Überprüfung sind in das Verzeichnis auszunehmen.	Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die nötige Vorsicht geboten, was eine Koordination durch den Bund erfordert.
Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 für Freisetzungsversuche bzw. Art. 11 für das Inverkehrbringen nach wie vor gegeben sind und die Bewilligungen somit sie aufrechterhalten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bewilligungen für Freisetzungsgesuche sind jeweils nach drei Jahren zu überprüfen; b. Bewilligungen für das Inverkehrbringen sind erstmals nach spätestens fünf Jahren zu überprüfen. Bleiben auffällige Befunde aus, erfolgt die Überprüfung anschliessend jeweils alle 10 Jahre. <p>^{1bis} Wer über eine Bewilligung verfügt hat die Kosten für deren Überprüfung zu tragen.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen (wie des Mehrwerts, von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit) führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Siehe Begründung bei Art. 10</p> <p>Zu den Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 11 können sich jederzeit neue Erkenntnisse ergeben. Diese sind entsprechend regelmässig zu überprüfen. «Regelmässig» ist dabei auf Gesetzesebene klar zu definieren.</p> <p>Für den Bund muss die Überprüfung kostenneutral erfolgen.</p> <p>Siehe Begründung bei Art. 10</p> <p>Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen zu jedem Zeitpunkt gegeben sein, ist dies nicht mehr der Fall, ist die entsprechende Bewilligung zu entziehen.</p>
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	streichen	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen.
Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang	<p>¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. streichen 	Siehe Begründung bei Art. 10

- ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.
- ³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.

Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates

- ¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.
- ² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:
- den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;
 - den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;
 - zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;
 - zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt, **einschliesslich der genetischen Vielfalt** und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
 - für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
 - im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

Siehe Begründung bei Art. 1

Art. 20 Vollzug

- ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.
- ² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

- ³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beziehen.
- ⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.
- ⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

- ¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.
- ² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen,

Art. 22 Beratende Kommissionen

- ¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** wahr.
- ² ~~streichen~~

Siehe Begründung bei Art. 10

Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit

- ¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

- ² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.
- ³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. **Zu erheben ist insbesondere, ob die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 9 für Freisetzungsversuche bzw. Art. 11 für das Inverkehrbringen nach wie vor gegeben sind.**
- ⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.

Die Bewilligungsvoraussetzungen müssen zu jedem Zeitpunkt gegeben sein, ist dies nicht mehr der Fall, ist die entsprechende Bewilligung zu entziehen.

Art. 24 Umweltmonitoring

- ¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt, **einschliesslich der genetischen Vielfalt**, durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt **und eingegrenzt** werden können.

Die Kleinbauern-Vereinigung stellt fest, dass es bei diesem Artikel eine erhebliche Differenz zwischen der deutschen und französischen Variante gibt. Wir lehnen die gelb markierte Stelle, die nur in der französischen Version vorkommt, vehement ab: «La Confédération veille à mettre en place et à utiliser un système de monitoring destiné à déceler les disséminations indésirables de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et à reconnaître suffisamment tôt les éventuels effets de ces végétaux **et de leur matériel génétique transgénique** sur l'environnement et la diversité biologique.»

Siehe Begründung bei Art. 1

Das Umweltmonitoring ist ein unerlässlicher Teil, um den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Es ist von grundlegender Bedeutung, um eine Nutzungsgeschichte (history of use) zu erstellen und das Vertrauen von Landwirtinnen und Landwirten einerseits und Konsumierenden andererseits in die neuen gentechnischen Verfahren zu gewinnen. Man muss festlegen, was das Umweltmonitoring beinhalten soll und wer die Kosten dafür zu tragen hat.

		Nebst einem Umweltmonitoring sollten auch mögliche Auswirkungen des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Pflanzen auf die Schweizer Bevölkerung überwacht werden. Die meisten Studien kommen zu dem Schluss, dass keine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, aber unabhängige Langzeitstudien sind nur begrenzt verfügbar und es bestehen dahingehende Bedenken. Ein unabhängiges Monitoring zur menschlichen Gesundheit, koordiniert oder in Zusammenarbeit mit anderen Ländern, würde zur Akzeptanz und zum Vertrauen in Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in der Bevölkerung und bei den Landwirtinnen und Landwirten beitragen.
	² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.	
Art. 25 Gebühren	Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.	
Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog	¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. ² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren .	
Art. 27 Beschwerdeverfahren	Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	
Art. 28 Verbandsbeschwerde	¹ Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche (Art. 9 Abs. 1) sowie gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen aus den Bereichen Umweltschutz, Konsum und Landwirtschaft , die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Auch gegen die Bewilligungen für Freisetzungsversuche soll eine Verbandsbeschwerde ergriffen werden können. Siehe Begründung bei Art. 10 Der Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen ist um Organisationen aus den Bereichen Konsum und Landwirtschaft zu ergänzen.
Art. 29 Behördenbeschwerde	¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	

	² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	
Art. 30 Haftung	Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.	Siehe Begründung bei Art. 10 Für die Kleinbauern-Vereinigung ist die Haftungsfrage nicht ausreichend geklärt. So bleibt beispielsweise offen, wie Betroffene ihren Schaden bzw. Schadenersatzanspruch ohne (eigenen) juristischen Aufwand und damit verbundene Kosten einfordern können. Eine Möglichkeit wäre, dafür eine offizielle Meldestelle zu schaffen, die weitere Abklärungen übernimmt und Schadenersatz für die Geschädigten einfordert.
Art. 31 Sicherstellung	¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und melde- pflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen , ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. ² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. ³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.	Siehe Begründung bei Art. 10 Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen.
Art. 32 Strafbestimmungen	¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich: a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, und 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);	Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen. Siehe Begründung bei Art. 10

- d. Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);
 - e. mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);
 - f. Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 3);
 - g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);
 - h. streichen
 - h^{bis}. neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen führen könnten, der zuständigen Behörde nicht von sich aus bekannt gibt, sobald sie oder er davon Kenntnis hat (Art. 16 Abs. 2);
 - i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren verletzt (Art. 19).
- ² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.

Der Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren ist stets zu bewilligen. Auch dafür sind Konsequenzen zu definieren.

Art. 33 Verwaltungs- massnahmen

- ¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:
- a. Verbot von Tätigkeiten;
 - b. Entzug von Bewilligungen;
 - c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;
 - d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.
- ² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d ~~dabei~~ koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.
-

**Art. 34 Verwaltungs-
sanktion** Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.

Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

**Art. 36 Referendum
und Inkrafttreten** ² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Art. 3 Abs. 1^{bis}

~~streichen~~

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden.

Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren und Schutz der Wahlfreiheit

Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nach dem NZTG noch die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten sowie der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.

Die Wahlfreiheit der Produzentinnen und Produzenten ist ebenfalls sicherzustellen.

Art. 16 Abs. 1

¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ neuen gentechnischen Verfahren nach NZTG zu vermeiden.

Art. 35a Verwaltungsmassnahmen

¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:

- a. Verbot von Tätigkeiten;
- b. Entzug von Bewilligungen;
- c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;
- d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;

² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.

**Art. 35b Verwaltungs-
sanktion** Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.

**Art. 37a Übergangs-
frist für das Inver-
kehrbringen gentech-
nisch veränderter Or-
ganismen** Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus ~~neuen Züchtungstechnologien~~ **neuen gentechnischen Verfahren** nach dem NZTG.

Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden. Entsprechend erübrigen sich auch die Anpassungen im Umweltschutzgesetz.

Art. 29a Abs. 2^{bis} ~~streichen~~

Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014

Die Kleinbauern-Vereinigung lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird und müssen daher im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden. Entsprechend erübrigen sich auch die Anpassungen im Lebensmittelgesetz.

**Art. 20 Abs. 1 zweiter
Satz** ~~streichen~~

Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ~~streichen~~



Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Per Mail an: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 4. Juli 2025

Vernehmlassung Bundesgesetz über Pflanzen aus Züchtungstechnologien (NZTG) – Unterstützung der Stellungnahme von WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Lignum vertritt als Dachorganisation die Organisationen der schweizerischen Wald- und Holzbranche. Die Betroffenheit der in die Vernehmlassung geschickten Vorlage ist namentlich für unser Mitglied WaldSchweiz gross.

Ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) ist zu begrüessen. Der Einsatz von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien im Wald kann eine Chance für die Walderhaltung und Waldverjüngung darstellen, gerade auch mit Blick auf verstärkten Fokus auf die stoffliche Nutzung von Holz aus Schweizer Wäldern. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sollen aber nur dort im Wald zum Einsatz kommen (Subsidiaritätsprinzip), wo ohne sie eine erfolgreiche Walderhaltung und -verjüngung nicht gewährleistet werden kann. Ein Einsatz von Saatgut aus neuen Züchtungstechnologien hat mit grosser Zurückhaltung zu erfolgen und ist laufend zu beobachten und zu dokumentieren, damit allfällig negative Auswirkungen auf bestehende Arten rechtzeitig erkannt und allenfalls gestoppt werden können. Die Bewilligungspflicht für Freisetzungsversuche und Inverkehrsetzung durch den Bund wird begrüsst.

Wir verweisen im weiteren auf die Stellungnahme von WaldSchweiz vom 1. Juli 2025. Für die Berücksichtigung dieser Zeilen bedanken wir uns im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Lignum

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Burlet". The signature is fluid and cursive.

Sandra Burlet
Direktorin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication DETEC

Office fédéral de l'environnement OFEV

Division Sols et biotechnologie

Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection

Mise en œuvre du mandat

Consultation du 19.05.2025

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

**MOUVEMENT POUR UNE AGRICULTURE PAYSANNE ET CITOYENNE (MAPC),
c/o Kultura, Maison des Associations, 15 rue des Savoises, CH – 1205 Genève**

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

Lionel Vellas, [REDACTED]

info@mapc-ge.ch

-
1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **Non** Justification / remarques :

Le MAPC est contre l'instauration de toute brèche qui permette aux OGM de faire leur apparition dans nos champs. Le terme de "nouvelles technologies de sélection" est largement trompeur, car il n'indique pas clairement qu'il s'agit, au moins en grande partie, de techniques de génie génétique.

Un organisme génétiquement modifié (OGM) est un être vivant dont le matériel génétique a été modifié en laboratoire, d'une manière qui, contrairement aux techniques d'hybridation, ne pourrait pas s'effectuer sans intervention humaine. Les "nouvelles techniques de sélection" définies à l'**article 4 lettre b** dans le projet de loi LNTS comme la mutagenèse et cisgénèse dirigées, produisent de toute évidence des OGM. Pourquoi ne pas simplement les appeler mutagenèse et cisgénèse dirigées ?

Les grandes entreprises semencières et les géants de l'agro-industrie cherchent comment contourner l'opposition populaire aux OGM et développent des nouvelles techniques en jouant avec les zones floues des textes de lois définissant ce qu'est un OGM. La population ne veut pas d'OGM dans son assiette. C'est bien parce que la référence aux modifications génétiques disparaît dans la nouvelle appellation proposée que COOP et MIGROS se sont rangées dans le camp pro OGM.

Le MAPC est convaincu que ce n'est pas par l'application de nouvelles technologies qui requièrent une concentration de pouvoir et de contrôle de quelques entreprises privées, que l'on résoudra les problèmes actuels liés au changement climatique.

La Suisse ayant ratifié la déclaration de l'ONU sur le droit des paysans (UNDROP), un tel projet de loi favorisant le développement des OGM par la petite porte est totalement en opposition avec son engagement. En effet, l'UNDROP garantit le droit des paysans à conserver, utiliser, échanger et vendre leurs semences traditionnelles, exige que les paysans soient impliqués dans les politiques agricoles et technologiques qui les concernent, valorise les systèmes agricoles paysans comme modèles légitimes, assure le droit des paysans à refuser les OGM ou les plantes modifiées dans leur environnement. De nombreux articles du projet de loi LNTS (**Art.5, Art.7 al.2, Art.14 al.3**) remettent la décision aux mains du conseil fédéral via des ordonnances. Nous devrions pouvoir discuter de ces points au niveau parlementaire afin d'inclure la société civile et les paysans.

Les OGM commercialisés sont cultivés dans une minorité de pays et sont à 99% des plantes « pesticides » : soit ils tolèrent un ou des herbicides (les plus connues sont les plantes RoundUp Ready, prêtes à recevoir leur dose de RoundUp), soit ils produisent une protéine insecticide ou encore les deux à la fois. Ils permettent un usage sans frein de ces produits toxiques, qui vont se retrouver dans les sols, dans l'eau et dans notre alimentation. Il n'y a pour l'heure aucun exemple d'OGM qui serve les paysans et l'environnement. Les techniques développées ces dernières années ne changent en rien ce constat.

En outre, le MAPC ne considère pas que choisir des aliments non-contaminés par les OGM relève du libre choix des consommateurs comme il est entendu par l'Article 1, al. 2, let. e. L'agro-industrie produit des aliments à moindre coût, externalisant les coûts sur la société (par exemple sur la santé ou l'environnement), mettant ainsi une pression énorme sur l'agriculture paysanne traditionnelle. Ce ne serait pas différent avec les OGM. Est-ce vraiment un choix pour les budgets les plus défavorisés de devoir acheter le produit le moins cher, quand bien même il ne répond pas aux critères de production choisis?

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non** Justification / remarques :

La question des brevets

Le Conseil fédéral sous-estime les enjeux liés au droit des brevets. Les NTGG sont souvent protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les paysannes. Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les commercialiser sous licence. C'est une réalité dont le Conseil fédéral ne semble pas avoir conscience.

Il semble étrange que l'on puisse déposer un brevet sur un être vivant. C'est pourtant habituel dans le cas d'une plante qui a été transformée, et de nombreux hybrides sont ainsi brevetés. Mais actuellement, les entreprises veulent pouvoir breveter des segments d'ADN déjà existants à l'état naturel. Comme un brevet est censé protéger une invention, elles justifient ce brevetage par le fait qu'elles ont découvert une des fonctions de ce segment d'ADN.

Prenons le cas du piment sauvage de Jamaïque qui résiste naturellement au moucheron. L'entreprise bâloise Syngenta a pu isoler le segment d'ADN correspondant à cette résistance et le breveter : utiliser le piment sauvage qui en était porteur, ou toute autre plante en étant porteuse est donc soumis aux droits découlant du brevet, ce qui en restreint, voire interdit, l'utilisation.

Ce sont les paysan-ne-s des siècles passés, qui par leur travail répété de sélection, ont permis à l'agriculture d'évoluer et de s'adapter aux changements sociétaux et environnementaux. La notion de bien commun pour les semences est essentielle pour comprendre l'héritage collectif auquel nous avons accès. Restreindre cet accès à une poignée d'entreprises privées revient à voler le travail de nos ancêtres.

L'agriculture suisse est basée sur un modèle familial, qui permet d'assurer des liens forts entre les paysannes et les citoyennes. L'autorisation de plantes issus du génie génétique, quel que soit le nom que l'on veut leur donner, ne fera que s'attaquer à la pratique paysanne héritée. En effet, la logique de la transformation génétique veut que seules des grandes entreprises de sélection puissent produire ces nouvelles plantes. Il serait donc inévitable que leur pouvoir en soit renforcé, amenant les petites exploitations à se rendre dépendantes. Un pas de plus vers la disparition des fermes familiales.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 07. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation: Migros-Genossenschafts-Bund

Limmatstrasse 152, 8008 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):

Gabi Buchwalder, [REDACTED]

[REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Migros begrüsst, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Die Migros ist interessiert an einer liberalen Regulierung, die den Einsatz neuer Methoden, die innerhalb der arteigenen DNA operieren, ermöglichen.

Gleichzeitig ist es der Migros ein Anliegen, ihren Kundinnen und Kunden

Wahlfreiheit zu bieten. Entsprechend muss ein freiwilliger Verzicht auf die neuen Technologien sowohl auf der Produktionsebene als auch beim Konsum möglich sein. Deshalb ist eine Deklaration auf Saatgut-Ebene zentral (positiv oder negativ). Der diesbezügliche Entwurf geht aus unserer Sicht allerdings definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Er ist aus unserer Sicht zu stark im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten ([Übersicht transparenzGentechnik](#): „Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt.“). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert, obschon das Parlament genau dies verlangt hatte und das europäische Umland die Thematik anders angeht. Unter diesen Voraussetzungen sind technische Handelshemmnisse zur EU vorprogrammiert. Für die Migros ist es wichtig, dass die importierten Produkte dieselben Anforderungen erfüllen müssen, die auch an die inländischen Produkte gestellt werden. Umso wichtiger ist somit eine gute Abstimmung mit der EU.

Die Migros ist sich der verbreiteten Skepsis in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der (bisherigen) Gentechnik bewusst. Entsprechend bedauern wir, dass die Diskussionen zu den neuen Methoden von Beginn weg auf den Erkenntnissen der Transgenetik geführt wurden. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, valide Daten zur Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien zu erheben. Solche Hinweise gibt nun eine [Studie](#) aus dem umfassenden Horizon Europe Projekt „GeneBEcon“, die die Haltung der Bevölkerung in mehreren europäischen Ländern im vergangenen Jahr ermittelte. Eine wichtige Erkenntnis daraus ist aus Sicht der Migros, dass noch sehr viel Informationsbedarf von neutraler Stelle besteht.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus Staaten ausserhalb der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch mit weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass die Migros ein Interesse daran hat, die neuen Züchtungstechnologien NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie interessiert an einem sicheren und machbaren Nebeneinander. Die Migros möchte sich gemeinsam mit der ganzen Wertschöpfungskette für Lösungen im Hinblick auf eine sichere Koexistenz, eine echte Wahlfreiheit und eine konsumentenfreundliche Deklaration engagieren.

Wir sind der Meinung, dass sich eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis regeln lässt. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten oder schliessen bestimmte Züchtungstechnologien aus. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

Voraussetzungen für die Machbarkeit eines solchen Ansatzes ist die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Aus Sicht der Migros wären handelsübliche Toleranzwerte sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können oder durch spontane, natürliche Mutationen entstehen könnten.

Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es dazu anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Für tierische Produkte besteht bereits jetzt die Möglichkeit, «ohne GVO» auszuloben; allerdings mit dem Hinweis «Für die Fütterung der Tiere wurden keine gentechnisch veränderten Futterpflanzen oder daraus gewonnene Erzeugnisse eingesetzt». In unseren Nachbarländern wird die „ohne Gentechnik“-Deklaration sehr häufig eingesetzt, auch auf verarbeiteten pflanzlichen Lebensmitteln.

Nicht zuletzt sehen wir den Weg über ein Bekenntnis der Branche, dass NZT-Pflanzen nicht zu wirtschaftlichen Risiken für die NZT-freie Produktion führen dürfen. Falls NZT zu einem ernsthaften Problem werden, sollen sie vom Markt genommen werden. Eventuell sind auch Mechanismen zur Streitbeilegung zu prüfen.

Wir sind überzeugt, dass Labelorganisationen davon Gebrauch machen würden, den Konsumentinnen und Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihnen damit die Wahl ermöglichen. Zudem können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren, während für alle anderen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration bis zum Endprodukt entfällt.

Wenn sich NZT-Pflanzen dereinst am Markt beweisen und sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirken, sollten diese Methoden auch der Bio-Produktion zur Verfügung stehen, wenn sie dort auf Interesse stossen. Eine unkomplizierte Anpassung der Bio-Verordnung wäre in diesem Fall zügig anzugehen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Die Migros begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	

<p>der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>		<p>Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag des Bundesrats das Vorsorge- und Verursacherprinzip klar nach dem Verursacherprinzip zu regeln. Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Das betrifft beispielsweise die Frage, wie der Betroffene seinen Schaden einklagen muss/kann.</p>
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmateriale aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.
Art. 9 Bewilligungspflicht und	Streichen	Entspricht Art. 11 und 12 GTG.

<p>Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein</p> <p>Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die Migros geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige</p>

<p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Die Migros lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab.</p> <p>Mit dem Vorschlag der Migros kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gleichwohl sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden</p>	<p>Streichen</p>	

Gesetz.		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 8 Auskunftspflicht</p> <p>Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen du zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 9 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Die Migros begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>

<p>geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die</p>	Streichen	

<p>Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
--	--	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom Obstbauverein Kanton Schwyz (Datum: 27.06.2025)

Absender

Namen und Adresse des Verbandes:

Obstbauverein Kanton Schwyz,

Schorrenstrasse 8,

88545 Siebnen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,

Telefon):

Manfred Ziegler,

[REDACTED]

055 440 11 51

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Unsere Organisation begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den

internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten (Übersicht transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität.

Unsere Organisation stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

Unsere Organisation bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert unsere Organisation die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Unsere Organisation fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Unsere Organisation begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	Unsere Organisation erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere:	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden;</p> <p>c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 4 Zulassungspflicht</p> <p>¹ Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p> <p>² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden.</p> <p>³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <p>a. die Gesundheit von Mensch und Tier;</p> <p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;</p> <p>c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;</p> <p>d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;</p> <p>e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;</p> <p>f. die Wissensvermehrung.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmateriale</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG</p> <p>Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>

durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG
3. Abschnitt: Freisetzungsvorversuche	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit</p>	<p>Streichen</p>	

<p>bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien ¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg. ² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ: a. nur arteigenes Erbmateriale enthält;</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG Unsere Organisation lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab: 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine</p>

<p>unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus</p>	<p>Streichen</p>	<p>Unsere Organisation geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der</p>

<p>neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		<p>Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>

<p>der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>		
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung 1 Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. 2 Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Unsere Organisation lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag unserer Organisation kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein</p>

<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen. Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. 2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>

<p>der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>		
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	

<p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchführung regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>		
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Unsere Organisation begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG</p>

Bundesrechtspflege.		
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p> <p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung</p> <p>Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p> <p>1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde</p>	Streichen	

<p>das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen	Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de

l'organisation :

Paysans Solidaires 1143 Apples tapez ici
pour saisir du texte.

Personne de contact pour les questions :

Martine Meldem pezz ici pour saisir du texte.

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **x Non** Justification / remarques :

Nous nous rallions à la position de l'Alliance suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG).

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de

l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non** Justification / remarques :

Nous nous rallions à la position de l'Alliance suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG).



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

PEFC Schweiz, c/o Lignum Holzwirtschaft Schweiz,
Mühlebachstrasse 8, CH-8008 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Gunther Ratsch, gunther.ratsch@pefc.ch, Tel. 044 267 47 78

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die PEFC-Zertifizierung in seiner aktuell gültigen Auslegung. Nach dem aktuellen Wortlaut des Benchmark-Standards PEFC ST 1003:2024 könnten Bäume, die mithilfe neuer Züchtungsmethoden – einschließlich CRISPR/Cas9, gezielter Mutagenese oder ähnlicher Technologien entwickelt wurden, als gentechnisch verändert eingestuft werden, sofern bei der Anwendung rekombinante Nukleinsäuremoleküle verwendet wurden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Gemäss dem Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, Artikel 13, sind neue Züchtungstechnologien für waldbauliche Massnahmen zulässig. Allerdings sind die Definitionen in Artikel 4 unzureichend, was zu Diskrepanzen zwischen der Zertifizierung nach PEFC und dem neuen Gesetz führen kann. Gemäss Entwurf ist im Art. 4 c die gezielte Mutagenese *«ein Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann»*. Wie diese Änderung erfolgt, wird nicht näher definiert. Dies könnte zertifizierte Waldbesitzer vor Probleme stellen und ihre Zertifizierung gefährden. Eine klare Definition der Begriffe ist notwendig, um Rechtssicherheit und im Bezug zu den Anforderungen einer Zertifizierung gemäss den Vorgaben von PEFC International zu gewährleisten.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 4		<p>PEFC Schweiz beantragt das der Art. 4 des Gesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien genau definiert, welche Verfahren im Rahmen des Gesetzes zulässig bzw. eingeschlossen sind. Die Definitionen der Begriffe sind hinsichtlich einer Rechtssicherheit aller Nutzer vollumfänglich auszuformulieren ohne einen Interpretationsspielraum.</p> <p>Sollte der Art. 4 hinsichtlich der Definitionen nicht überarbeitet werden, beantragt PEFC Schweiz eine Streichung von «waldwirtschaftliche Betriebe» in Art. 13 Abs. 2 und die Waldwirtschaft ist vom Geltungsbereich des Gesetzes auszuschliessen.</p>



PEFC Schweiz
c/o Lignum Holzwirtschaft Schweiz
Mühlebachstrasse 8
CH-8008 Zürich

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
CH-3003 Bern
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, den 16. Jun. 2025

Betreff: Vernehmlassung zum Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Stellungnahme von PEFC Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

PEFC ist eine internationale Organisation, die sich für die weltweite Verbesserung der Waldnutzung und Waldpflege einsetzt. Der Verein PEFC Schweiz führt diese Aufgabe in der Schweiz aus.

PEFC Schweiz vertritt über 200 Waldeigentümer, die rund 18 % der Schweizer Waldfläche besitzen und sich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung einsetzen. Zertifizierte Waldbesitzende müssen die Anforderungen des nationalen Waldstandards von PEFC Schweiz einhalten. Dieser nationale Waldstandard beruht im Wesentlichen auf dem Benchmark Standard für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung von PEFC International, sowie den nationalen Gesetzen wie z. B. WaG, NHG und USG.

Gemäss dem internationalen Benchmark Standard PEFC ST 1003:2024 ist die Definition von «gentechnisch veränderten Bäumen» in Abschnitt 3.15 beschrieben und basiert auf der EU-Richtlinie 2001/18/EG.

Diese Richtlinie bezieht sich auf bestimmte Methoden, die nicht zur Einstufung als genetisch veränderte Organismen führen, z. B. in Anhang I B sind Verfahren/Methoden der genetischen Veränderung genannt, die zu Organismen führen, die von der Richtlinie ausgeschlossen werden können, sofern sie nicht mit der



Verwendung von rekombinanten Nukleinsäuremolekülen oder genetisch veränderten Organismen verbunden sind, die nicht mit einem oder mehreren der nachstehend aufgeführten Verfahren/Methoden hergestellt werden: (1) Mutagenese, (2) Zellfusion (einschließlich Protoplastenfusion) von Pflanzenzellen von Organismen, die durch traditionelle Züchtungsmethoden genetisches Material austauschen können.

CRISPR gilt als eine Methode des Genome Editings, die gezielten Mutationen im Erbgut induzieren kann. Bei der CRISPR/Cas-basierten Genom-Editierung können rekombinante Nukleinsäuremoleküle zum Einsatz kommen, etwa in Form von Plasmiden oder viralen Vektoren, dies ist jedoch nicht zwingend erforderlich und hängt von der jeweiligen Anwendung ab.

Nach dem aktuellen Wortlaut des PEFC ST 1003:2024 könnten Bäume, die mithilfe neuer Züchtungsmethoden – einschließlich CRISPR/Cas9, gezielter Mutagenese oder ähnlicher Technologien entwickelt wurden, als gentechnisch verändert eingestuft werden, sofern bei der Anwendung rekombinante Nukleinsäuremoleküle verwendet wurden.

Da der Benchmark Standard von PEFC International regelmässig einer Überprüfung durch internationale Experten unterzogen wird, ist bezüglich der neuen Züchtungstechnologien mit einer zeitnahen Anpassung mit detaillierten Aussagen zu rechnen, welche dann auch für den nationalen Waldstandard von PEFC Schweiz zu berücksichtigen sind.

Gemäss dem Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, Artikel 13, sind neue Züchtungstechnologien für waldbauliche Massnahmen zulässig. Allerdings sind die Definitionen in Artikel 4 unzureichend, was zu Diskrepanzen zwischen der Zertifizierung nach PEFC und dem neuen Gesetz führen kann. Gemäss Entwurf ist im Art. 4 c die gezielte Mutagenese «*ein Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann*». Wie diese Änderung erfolgt, wird nicht näher definiert. Dies könnte zertifizierte Waldbesitzer vor Probleme stellen und ihre Zertifizierung gefährden. Eine klare Definition der Begriffe ist notwendig, um Rechtssicherheit und im Bezug zu den Anforderungen einer Zertifizierung gemäss den Vorgaben von PEFC International zu gewährleisten.

**Antrag:**

PEFC Schweiz beantragt das der Art. 4 des Gesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien genau definiert, welche Verfahren im Rahmen des Gesetzes zulässig bzw. eingeschlossen sind. Die Definitionen der Begriffe sind hinsichtlich einer Rechtssicherheit aller Nutzer vollumfänglich auszuformulieren ohne einen Interpretationsspielraum.

Eventualantrag:

Sollte der Art. 4 hinsichtlich der Definitionen nicht überarbeitet werden, beantragt PEFC Schweiz eine Streichung von «waldwirtschaftliche Betriebe» in Art. 13 Abs. 2 und die Waldwirtschaft ist vom Geltungsbereich des Gesetzes auszuschliessen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Zürich, den 16. Juni 2025

Gunther Ratsch

Geschäftsführer PEFC Schweiz

Politbeobachter
3000 Bern
info@politbeobachter.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
3003 Bern
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

9. Juli 2025

Vernehmlassungsantwort Züchtungstechnologengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum geplanten Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz).

Die Benennung als «Züchtungstechnologengesetz» ist eine Irreführung und lenkt von der Tatsache ab, dass das Gesetz die Zulassung von Gentechnisch veränderten Organismen (GVO) beinhaltet.

Bei den genannten Technologien wie beispielsweise der CRISPR-Genschere handelt es sich um relative neue Methoden, die noch nicht in der ganzen Bandbreite auf mögliche Risiken erforscht wurden. Angesichts dieser Tatsache werden die Bewilligungsverfahren nur sehr oberflächlich beschrieben. Vielfach werden Delegationsnormen ins Gesetz geschrieben, so dass der Bundesrat mittels Verordnung das Verfahren regeln kann. **Dadurch wird die Gentechnologie der demokratischen Kontrolle entzogen.**

Die Kosten für allfällige Schäden an Dritten wird durch das Gesetz nicht oder nur ansatzweise geregelt. **Es bleibt unklar, ob Haftungsrisiken zusätzlich versichert werden müssen.**

Aus den genannten Gründen lehnt der Politbeobachter das geplante Züchtungstechnologengesetz ab.

Mit freundlichen Grüßen



Carin Jahn, Co-Präsidentin



Josef Ender, Co-Präsident



Vernehmlassungsantwort
Züchtungstechnologienengesetz

Risposta alla Consultazione
Legge sulle tecnologie di selezione

Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen
Züchtungstechnologien VE-NZTG
und allgemeine Überlegungen zur Gentech GVO

Avamprogetto di legge federale sulle piante ottenute mediante nuove
tecnologie di selezione AP-LNTS
e considerazioni generali sull'ingegneria genetica OGM

, 9.7.2025

1	Zusammenfassung auf Deutsch	2
2	Riassunto in italiano	2
3	Vernehmlassungsantwort	2
4	Art. 30 ff - Haftpflicht	2
5	Art. 8, ff und Art. 5 - Risikoprüfung, Bewilligung	3
6	Liste der Risiken	4
7	Art. 22 - Anhörung	5
8	Name des Gesetzes	5
9	Allgemeines	6



1 Zusammenfassung auf Deutsch

Dieser Entwurf ist viel zu schwach gegenüber den realen Risiken und Gefahren der neuen (und alten) Gentechnik. Es muss nachgebessert werden bei Haftpflicht, Risikoprüfung, Bewilligungen, bekannte Risiken und bei der Anhörung von Experten im Bewilligungsverfahren. Der Name des Gesetzes soll auch geändert werden damit der genetische Eingriff klar beschrieben ist.

2 Riassunto in italiano

Questo avamprogetto è troppo debole rispetto ai reali rischi e pericoli della nuova (e vecchia) tecnologia genetica. Deve essere migliorato a livello della responsabilità civile, esame del rischio, autorizzazioni, rischi conosciuti e a livello di consultazioni di esperti nella procedura di autorizzazione. Anche il nome della legge deve essere cambiato in modo che sia descritto in modo chiaro l'intervento genetico.

3 Vernehmlassungsantwort

Der Bundesrat hat am 2.4.2025 die Vernehmlassung eröffnet für ein neues Gesetz¹:
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)

4 Art. 30 ff - Haftpflicht

Die alte und neue Gentechnologie² sind mit Risiken behaftet, vorallem bei Verzehr und bei Freisetzung. Die Haftpflicht für Labors, Züchter, Produzenten und Verkäufer verjährt nach 30 Jahren (**Art. 30 dieses Entwurfs** und Art. 30-33 GTG). Die **Verjährung** soll länger sein und gelten ab dem Verzehr von Produkten mit Gentech oder ab dem feststellen von Unregelmässigkeiten in der Umwelt und nicht ab dem Zeitpunkt der Bewilligung. Eine Haftpflichtversicherung wird wegen zu grossen Risiken nicht angeboten. Die Versicherungsgesellschaften wissen ganz genau was eine Risikoabwägung ist. Das Gen ist nicht ein genauer "hoch präziser" Ort im DNA sondern über das ganze Erbgut zerstreut und auch noch abhängig von zusätzlichen Strukturen (Epigenetik Epi = dazu, zusätzlich) und komplexe Wechselwirkungen. Wenn man einen Teil eines Gens verändert, hat das unvorhergesehene Auswirkungen³.

¹ Bundesrat eröffnet Vernehmlassung zum Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, Bern, 02.04.2025 <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/biotechnologie/mitteilungen/msg-id-104720.html> und "Gesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien", 2.4.2025, UVEK, Vernehmlassung 2025/26

<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/interviews-und-stellungnahmen/interviews-mk-zuechtungstechnologien.html>

² GV, GVO, GMO, Transgen, Gentechnik, Gentechnologien, OGM (ital.), Genschere, Genome editing, CRISPR/Cas, CRISPR/Cas9, ...

³ Schweizer Allianz Gentechfrei, SAG Nr. 111, September 2020, "Ein Gen ist lediglich ein abstraktes Konzept", Basler Biologin Florianne Koechlin, "[...] Die allermeisten Eigenschaften aber beruhen auf vielen, ja auf hunderten verschiedenen DNA-Abschnitten, in enger Kooperation und Interaktion mit zahlreichen anderen Molekülen, mit Proteinen, Enzymen, Signalstoffen und vielem mehr. [...] (Siehe auch Buch "Von Böden die klingen und Pflanzen die tanzen", Kapitel 11, Seiten 139-140) Denn eine Genmanipulation ist ein Eingriff in ein hochdynamisches Netzsystem, wo jeder Eingriff, auch der kleinste, zu unvorhergesehenen Veränderungen führen kann. Wo ver-rückte Gene ver-rücktspielen, Nachbarschaftsbeziehungen gestört und unerwartete Veränderungen an ganz anderen Orten im Erbgut (sog. pleiotrope Effekte) verursacht werden können." (Siehe auch Seiten 145-146 im Buch) https://www.gentechfrei.ch/images/stories/pdfs/zeitung/Gentechfrei_111_Web.pdf und File "Gentechfrei_111_Web.pdf" auf meinem Mac.

Buch, Florianne Koechlin: "Von Böden die klingen und Pflanzen die tanzen: Neue Streifzüge durch wissenschaftliches Unterholz", Auflagen 30.4.2021 und 31.1.2022



Die Entwickler Labors, Produzenten und Verkäufer von alten Gentech Produkten und neuen Gentech Produkten haben eine Haftpflicht Versicherung gegen finanzielle Verluste aber keine gegen Gesundheitliche und Umwelt Schäden. Da sie behaupten, dass es keine Risiken gibt müssten sie eigentlich günstige Haftpflicht Versicherungen auf dem Markt finden.

Die Versicherungsbranche kann die GVO aber nicht versichern wegen zu grossen Risiken.

Was stimmt jetzt? Kein Risiko oder zu grosses Risiko?

Die Experten des schnellen oder normalen Bewilligungsverfahren haben offensichtlich nicht dieselben Kenntnisse der Risiken die die Versicherungsgesellschaften haben. Wer hat recht?

Die Haftpflicht soll nicht nur für die **bewilligungs- und meldepflichtige Personen** gelten, sondern **solidarisch** mit Entwickler Labors, Produzenten und Verkäufer gelten. Das löst das Problem falls die bewilligungs- und meldepflichtige Person nicht mehr existiert, insolvent ist oder Konkurs gegangen ist.

5 Art. 8, ff und Art. 5 - Risikoprüfung, Bewilligung

Um die Risikoprüfung zu verstärken, wie der Bundesrat an seiner Medienkonferenz vom 2.4.2025 versprochen hat, und gleichzeitig zu professionalisieren muss eine Haftpflichtversicherung eingeführt werden die nicht verjährt da unbekannte Gefahren in den gezüchteten Sorten auch nach vielen Pflanzengenerationen im Handel oder in der Natur bemerkt werden könnten.

Die Haftpflicht soll nicht nur den Ertragsausfall decken, sondern auch die Gefahren für Mensch und Umwelt (siehe Kapitel "Liste der Risiken" in dieser Vernehmlassungsantwort). Bis heute hat noch keine Versicherungsgesellschaft eine solche Haftpflichtversicherung berechnet, weil das Risiko für die Versicherer zu gross ist.

Das Bewilligungsverfahren ist im Gentechnikgesetz GTG, Art.11, ff, und im Entwurf vom Züchtungstechnologengesetz, NZTG, **Art. 8, ff**, ungenügend beschrieben. Im Gesetz muss eine **minimale Liste** der zu prüfenden Risiken angegeben werden. Siehe Kapitel "Liste der Risiken" in dieser Vernehmlassungsantwort. Auch in **Art. 5** muss auf diese Liste der möglichen Risiken hingewiesen werden.



6 Liste der Risiken

Wie oben erwähnt, muss für die Risikoprüfung und die Bewilligung im NZTG (und im GTG) mindestens auf die folgenden heutigen Kenntnisse Rücksicht genommen werden. Dazu kommen in Zukunft laufend andere Kenntnisse dazu:

- DNA Reparatur Mechanismus⁴
- Homologe Gene: homologe Abschnitte der DNA:
Hier sehen wir dass die genetischen Merkmale (Zuckergehalt, Anfälligkeit, Krankheit, Giftigkeit, Krebserregend, langfristige Schädlichkeit, Langlebigkeit, Geschwindigkeit der Weitervererbung, Klimaresistenz, Resistenzen gegen Pestizide, Herbizide, Bakterien und Pilze...) nicht nur von einem genauen Abschnitt im DNA abhängig sind und dass bei einer kleinen Veränderung unvorhersehbare Schäden und unberechenbare Risiken entstehen⁵
- Epistase: Unterdrückung von anderen Genen⁶
- Gendominanz: Unterdrückung innerhalb eines Gens
- Polygenie: ein Merkmal (Resistenzen, Krankheit, Giftigkeit, Krebserregend, langfristige Schädlichkeit, Anfälligkeit, Langlebigkeit, Schnelligkeit der Weitervererbung) das von mehr als einem einzelnen Gen abhängt.
- Pleiotropie: Ein einziges Gen entscheidet über viele andere Merkmale
- Heterogenie: mehrere Merkmale werden von einem einzigen Gen bestimmt
- Epigenetik: Beeinflussung der Aktivität von Genen, die die Entwicklung der Zelle zeitweilig festlegt.
- Und viele andere **Wissenschaftliche** heutige und zukünftige Erkenntnisse

⁴ Fokustext Gentechnikfrei Magazin Nr. 133, 30. Januar 2025, "CRISPR/Cas bringt Genom durcheinander"
<https://gentechnikfrei.ch/de/10-zeitung/zeitungakt/5445-vorsorgen-statt-nachtrauern-crispr-cas-bringt-genom-durcheinander>

--
Die Genschere CRISPR/Cas9 verursacht massive Schäden am Genom...., 26. März 2021,
<https://gentechnikfrei.ch/de/themen/neue-gv-verfahren/2800-schaeden-von-crispr-cas-uebersehen>
und Kopie auf meinem Mac "SAG - Schweizer Allianz Gentechnikfrei - Schäden von CRISPR/Cas bislang unterschätzt?.pdf"

--
"New analytical tool reveals massive DNA damage caused by CRISPR/Cas9 gene editing", Published: 20 March 2021
<https://gmwatch.org/en/106-news/latest-news/19732> und Kopie auf meinem Mac: "New analytical tool reveals massive DNA damage caused by CRISPR/Cas9 gene editing.pdf"

--
Global detection of DNA repair outcomes induced by CRISPR-Cas9, 07 August 2021, Mengzhu Liu et. al.
<https://www.biorxiv.org/content/10.1101/2021.02.15.431335v1>
<https://doi.org/10.1101/2021.02.15.431335>
Nucleic Acids Research, Volume 49, Issue 15, 7 September 2021, Pages 8732–8742, doi: 10.1093/nar/gkab686
<http://dx.doi.org/10.1093/nar/gkab686>

--
⁵ Gene flirten auf Distanz, 7.4.2009, Alexei Kornyshev, Professor für chemische Physik, Max-Planck-Institut für Mathematik, "...Homologe Gene tauschen sich etwa aus, wenn Kinder gezeugt werden und sich dabei die Erbinformation der Eltern mischt.", "...Trotz der Fülle an menschlichen Genen finden sich im Genom ähnliche Exemplare mit hoher Präzision. Das ist wichtig, denn bei der Vererbung ebenso wie bei der Reparatur defekter Gene dürfen nur Teile ausgetauscht werden, die Informationen für dasselbe Merkmal tragen, die also zu zwei Varianten desselben Gens gehören. Auf die Frage, wie die Gene einander erkennen, wissen die Forscher bislang keine Antwort." <https://www.mpg.de/571962/gene-flirten-auf-distanz>

⁶ Zwei gute Gene – ein schlechter Effekt, Negatives Wechselspiel zwischen zwei positiven Genen hemmt den Ertrag von Tomatenpflanzen, 31.05.2017, Pflanzenforschung.de
<https://www.pflanzenforschung.de/de/pflanzenwissen/journal/zwei-gute-gene-ein-schlechter-effekt-negatives-wechsels-10808>



7 Art. 22 - Anhörung

Art. 11, GTG und **Art. 22, NZTG** regeln die Anhörung beim Bewilligungsverfahren. Beim NZTG fehlt die Anhörung von Fachleuten. Bei GTG und NZTG fehlt die Anhörung **und Veröffentlichung** der Meinung der Kritischen Wissenschaftler wie z.B.:

- Basler Biologin Florianne Koechlin, Schweizer Allianz Gentechfrei SAG Nr. 111, September 2020, «Ein Gen ist lediglich ein abstraktes Konzept», Siehe Fussnote im Kapitel Haftpflicht hier oben
- Schweizer Allianz Gentechfrei, SAG
- Biosuisse
- Konsumentenschutz
- GM Watch <https://gmwatch.org>
- Verein für gentechnikfreie Lebensmittel www.lebensmittelschutz.ch
- Schweizer Forschungsinitiative in Systembiologie
- HZI Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung, Systembiologie, "...All diesen Teildisziplinen ist gemeinsam, dass Wissenschaftler nicht nur die Rolle eines oder weniger Moleküle zu einem bestimmten Zeitpunkt untersuchen. Stattdessen erforschen sie die Gesamtheit; bei Genomics also die Gesamtheit aller Gene eines Organismus, das Genom..."
<https://www.helmholtz-hzi.de/wissen/wissensportal/systembiologie/>
- biorespect (ehemals Basler Appell gegen Gentechnologie 1988⁷) <https://biorespect.ch>
- und viele **andere Wissenschaftler und Experten**

8 Name des Gesetzes

Das Gesetz stützt sich auf die Verfassung "Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich", Absatz 2. In der Verfassung und im Sprachgebrauch wird der Umgang mit Erbgut als Gentechnologie bezeichnet. Also muss das Gesetz richtig benannt werden "Bundesgesetz über Pflanzen aus **neuen Gentechnischen Züchtungen**, (Gentechzüchtungsgesetz, **NGTZG**)", oder wie im vom Bundesrat zitierten EU Entwurf: "neue genomische Techniken» (engl. «new genomic techniques», NGT)". Oder noch besser in das bestehende Gentechnikgesetz⁸ eingliedern.

Dasselbe gilt im ganzen Text für die folgenden Ausdrücke: Züchtungstechnologien, genomischen Verfahren, Technologiefolgenabschätzungen, Züchtungstechnologienengesetz, Verfahren, gentechnisch, gentechnische, und andere Begriffe die eigentlich Gentech sind. Auch im Gentechnikgesetz GTG, Art. 37a, soll der Begriff "**neuen Züchtungstechnologien**" mit "**neuen Gentechnologien**" korrigiert werden. Und in allen anderen Gesetzen und offiziellen Schreiben soll Gentech stehen wo Gentech gemeint ist. Dieser Gedanke ist auch im Erläuternden Bericht auf Seite 36 zwischen den Zeilen zu lesen: "Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien stellen GVO im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 GTG dar." An der Medienkonferenz vom 2.4.2025 hat der Bundesrat gesagt es seien beide verfahren Gentechnologie⁹

⁷ Florianne Koechlin: "Strategien des Widerstandes in der Schweiz", 5/6.11.1988, Basel,, Enthalten in: Basler Appell gegen Gentechnologie, Keller, Christoph / Koechlin, Florianne (Hg.), Rotpunktverlag, ISBN 10: 3858690562 / ISBN 13: 9783858690562, ein Materialienband zum Kongress, der sämtliche dort gehaltene Referate enthält. Ausgehend von Gentechnologie als Baustein gesellschaftspolitischer Macht werden hier u.a. eine feministische Wissenschaftskritik formuliert, Fragen nach der zugrundeliegenden Ethik gestellt und Strategien des Widerstandes diskutiert. Beiträge u.a. von Beatrix Tappeser, Ruth Mascarin, Bernd Klees, Maria Mies, Pat Roy Mooney, Regine Kollek, Anita Idel, **Florainne Kochlin**, Anita Fetz.

⁸ 814.91 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)
<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2003/705/de>

⁹ «Es handelt sich bei beiden um Gentechnologie» Minute 25:30 der Medienkonferenz 2.4.2025
<https://www.uvek.admin.ch/uvek/de/home/uvek/medien/interviews-und-stellungnahmen/interviews-mk-zuechtungstechnologien.html>
<https://www.youtube.com/live/hU05vXp73Hw>

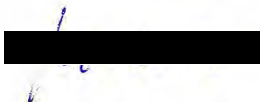


9 Allgemeines

Dieser Gesetzesentwurf kommt von der Industrie und nicht vom Bundesrat. Es ist eine Zumutung das sich die Direktion der Migros (Gabi Buchwalder), die eigentlich eine Konsumenten Genossenschaft ist, sich als Vorstandsmitglied des Lobby-Vereins «Sorten für morgen» bemüht, ein Gesetz einzuführen das gegen die Interessen der Konsumenten ist. Ja sogar Risiken für Gesundheit und Umwelt mit sich bringt.¹⁰ Die Bevölkerung will keine Gentech im Teller.¹¹

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Arbeit bei der Vernehmlassung

Liebe Grüsse,


9 luglio 2025

 Qualified Electronic Signature by  SwissID

¹⁰ Geheimpapier: «20240905_sfm_JuergNiklaus_Entwurf_Zuchtungsverfahren.pdf» auf meinem Mac und https://www.lebensmittelschutz.ch/s/20240905_sfm_JuergNiklaus_Entwurf_Zuchtungsverfahren.pdf und «Vertrauliches Papier enthüllt/ Etikettenschwindel für Gentech-Produkte — Lebensmittel schützen! 144dpi.pdf» auf meinem Mac <https://www.lebensmittelschutz.ch/blog/migros-gentech-leak>

¹¹ Protestbrief «Protestbrief: «Keine Gentechnik in meiner Migros!»: <https://www.lebensmittelschutz.ch/protestbrief> und: Über 60'000 Konsument:innen fordern «Keine Gentechnik in meiner Migros!» <https://www.lebensmittelschutz.ch/blog/protestbrief-ueber-60000-unterschriften>

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
_BAFU-Sekretariat Boden und Biotechnologie
Consultation Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies
de sélection LNTS

Madame, Monsieur,

Remplacer le terme scientifique « génie génétique » par « nouvelles technologies de sélection » ou encore « Sorte de demain » est une expression trompeuse, inventée par les multinationales de l'agrochimie Syngenta et Bayer qui induit tout le monde en erreur en leurs faisons croire qu'il ne s'agit pas d'OGM

Ce changement de loi permettra aux multinationales de l'agrochimie, sous couvert de « nouvelle technologies de sélection », d'introduire et de commercialiser des technologies OGM telles que CRISPR-CAS9 et TE-Genesis

En outre, la simplification de l'homologation favorisera la multiplication de la mise au point de nouvelles variétés OGM, leur permettant d'enregistrer des brevets sur leur créations

On peut donc s'attendre à une avalanche de demande de brevets

Cette privatisation de la nature (brevets sur le vivant) est intolérable

Les agriculteurs devront payer des royalties au titulaire du brevet, ce qui entraîne une augmentation des prix des aliments

Cette nouvelle loi mettrait gravement en péril les alternatives agroécologiques, à cause du phénomène incontrôlable et irréversible de contamination génétique

Livrer l'agriculture suisse aux multinationales de l'agrochimie et introduire des OGM dans nos assiettes sans contrôle strict ni transparence est irresponsable

Il y a trop de questions sans réponse...

Qui est responsable pour la contamination environnementale ?

Qu'est-ce qui en prévu cas de transgression génétique ?

Qui est chargé des contrôles, à quel fréquence et aux frais de qui ? Sachant que les contrôles seront compliquer et très couteux

Comment éviter que le agriculteurs ne soient pas dépendant de l'agrochimie ?

Comment garantir aux consommateurs le droit à une alimentation exempt d'OGM ?

Tout cela doit d'abord être clarifié

Aussi, vous n'êtes pas sans savoir que, la population ne veut pas des aliments génétiquement modifiés dans leur assiette

Merci de votre attention
Avec mes meilleures salutation





Questionnaire

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles techniques de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

Association vaudoise de promotion des métiers de la terre, Prométerre

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

Christian Aeberhard, c.aeberhard(a)prometerre.ch

Commentaires généraux

1. Soutenez-vous l'orientation et les objectifs de l'actuel projet de loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles techniques de sélection pour la mise en œuvre du mandat visé à l'art. 37a, al. 2, LGG ? Les principales caractéristiques du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui **Oui avec réserves** Non

Remarques :

Prométerre soutient la conception principale du projet, soit d'élaborer une législation spéciale sur les nouvelles techniques de sélection, séparément de celle sur les véritables OGM qui resteront régis par la LGG, tout en sortant des moratoires mortifères actuels. Notre association préfère néanmoins la reprise intégrale de la législation européenne du fait de la grande dépendance de l'étranger en ce qui concerne notre approvisionnement en semences et plants. La problématique des NTG n'est en outre pas distincte chez nos voisins et le taux d'auto-approvisionnement helvétique relativement bas ne justifie pas de créer des « helvétismes » pour régler l'usage de technologies développées surtout en dehors de notre pays. Enfin, nous insistons sur la nécessité pour l'agriculture suisse de pouvoir recourir rapidement et de manière avantageuse aux fruits de ces nouvelles techniques de sélection pour pouvoir faire face aux conséquences de l'évolution du climat, aux restrictions croissantes imposées à la protection des plantes et à la lutte phytosanitaire, ainsi qu'aux exigences pointues des consommateurs. Dans ce sens, l'homologation en 2 phases proposée et dont la version simplifiée ne s'appliquera pas avant une dizaine d'années, ne répond pas à l'impératif d'accélération du développement de nouvelles variétés végétales face aux grands défis posés à l'agriculture suisse.

2. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'article 37a, al. 2, LGG, préférez-vous une harmonisation avec le futur règlement de l'UE sur la base du projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (compte tenu du fait que le règlement est toujours en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et ce à quoi pourrait ressembler sa mise en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserves Non

Remarques :

Prométerre est favorable à la reprise du projet de la Commission européenne, mais avec une obligation de déclaration transparente des produits issus de nouvelles techniques de sélection jusqu'au consommateur final, comme demandé par le Parlement européen.

3. Autres commentaires généraux sur le projet mis en consultation :

Le projet de loi proposé délègue de nombreuses compétences au Conseil fédéral, ce qui ne permet pas d'en saisir toutes les conséquences concrètes et pratiques. Il va d'ailleurs fondamentalement à l'encontre des efforts de simplification et de réduction de la charge administrative des agriculteurs, mais cela vaut aussi pour les multiplicateurs et les sélectionneurs, dont il n'améliore pas les conditions cadre dans un environnement caractérisé par une forte compétitivité internationale. Nous nous opposons en particulier à l'instauration de distances minimales dans le terrain au titre de la séparation des flux dont les coûts doivent par ailleurs être mutualisés au sein des filières.

Nous rejetons aussi l'établissement d'un droit de recours des organisations environnementales, dès lors qu'une telle possibilité n'existe pas non plus pour les associations représentant d'autres intérêts de la société civile, notamment ceux de l'agriculture et de l'alimentation. De notre point de vue, il revient aux autorités exécutives et administratives de procéder aux pesées d'intérêts nécessaires à la délivrance des autorisations et non de les abandonner aux autorités judiciaires par le biais de voies de recours injustifiées et injustifiables.

En outre, le rapport explicatif élude toute appréciation sérieuse des conséquences économiques du projet de loi pour l'agriculture à terme. Il n'indique rien non plus de déterminant en ce qui concerne les conséquences environnementales de ces techniques, notamment l'absence de risques déjà constatée par le programme national de recherche 59 pour les plantes OGM cultivées ou par l'expérience acquise depuis plus de trente ans à l'étranger, notamment en regard du nombre d'évaluations environnementales déjà effectuées pour des plantes modifiées génétiquement.

Enfin, Prométerre soutient la volonté de ne pas modifier le cadre légal actuel pour les brevets et les obtentions végétales, au-delà du projet de transparence déjà mis en consultation concernant la liste des brevets affectant des variétés de plantes cultivées.

Lausanne, le 9 juillet 2025

Le Directeur :

Martin Bidoux

Le Président :

Christophe Longchamp



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 19. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch, 061 317 92 40

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Der Bundesrat hält in seinem erläuternden Bericht zu Recht fest, dass Pflanzen, die mit Hilfe neuer gentechnischer Verfahren hergestellt werden, ebenfalls gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind. Darum müssen sie einem transparenten System der Risikobewertung, Überwachung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unterstellt werden. Nur so kann die Wahlfreiheit sowohl für Konsument:innen als auch für Produzent:innen gewährleistet werden. Die langfristigen Auswirkungen der Freisetzung von GVOs in die Umwelt sind unbekannt, weshalb eine systematische Risikobewertung erforderlich ist, um die Einhaltung von Art. 120 BV zu gewährleisten.

Pro Natura steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um gentechnische Eingriffe ins Genom, die letzteres so verändern, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem ermöglicht die neue Gentechnik eine bisher hohe Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden umgangen und mehrere gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind weitgehend unerforscht. Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszuklammern.

Pro Natura ist der Ansicht, dass das vorliegende Gesetz erhebliche Mängel aufweist, die eine Annahme verunmöglichen. Aus diesem Grund lehnt Pro Natura das NZTG ab.

Sollte der Bundesrat dennoch an diesem Kurs festhalten, fordert Pro Natura dessen Rückweisung, damit ein wissenschaftlich fundiertes Projekt ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden kann.

Es gibt keine wissenschaftlichen Grundlagen, welche aufzeigen würden, dass Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Bis heute gibt es keine auf dem Markt erhältlichen gentechnisch veränderten Sorten, die einen Mehrwert für die Schweizer Landwirtschaft oder die Konsument:innen bieten würden. Weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – befinden sich derzeit weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt, von denen keines einen Mehrwert für die Umwelt bietet¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren befinden sich im Proof-of-Concept-Stadium. Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, da sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Bezeichnungen und Begriffsdefinitionen

Pro Natura lehnt die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) ab. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Einerseits kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Andererseits schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus.

Indem der Bundesrat das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren unter der Bezeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ zulässt, beeinträchtigt er die Wahlfreiheit. Mit dieser Formulierung ist nämlich nicht klar, ob es sich um gentechnisch veränderte Produkte handelt. GVO sind jedoch in der Schweizer Bevölkerung kaum akzeptiert, und dies gilt auch für neue Gentechnologien². Die zweite vorgeschlagene Fassung („aus neuen Genomtechniken“) ist deutlich vorzuziehen, auch wenn sie noch etwas unklar ist.

Die unklare Namensgebung wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt. Ferner ist unklar, auf welchen Zeitrahmen sich der Begriff „neu“ bezieht und wie lange diese Technologien «neu» bleiben werden. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Parlaments diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

Juristische Redaktion und Schnittstellen zu anderen Gesetzen

Das NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) sowie die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Gesetzesentwurf bleibt in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen ungenauen Rahmen. Zentrale Regelungen werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die Eckpunkte auf Gesetzesstufe zu verankern. Damit verlagert sich die Entscheidbarkeit in zentralen Punkten auf den Bundesrat und umgeht damit die transparente parlamentarische Diskussion.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Gesetzesentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesesebene zu lösen. Auch zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen.

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

² <https://www.rts.ch/info/suisse/2025/article/sondage-51-des-suissees-opposes-aux-nouveaux-ogm-dans-l-agriculture-28899225.html>

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – wird diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unhaltbares und gefährliches Schlupfloch, welches den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene und nicht auf Verordnungsebene geregelt werden. Eine gentechnikfreie Produktion in der Schweiz (z.B. via Labelproduktion IP-Suisse, biologische Landwirtschaft oder Demeter) darf nicht teurer werden wegen nach einer Einführung von NGTV.

Patentfrage

Pro Natura teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter:innen. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- Klarstellung im Patentgesetz, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- Garantie des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- Verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Pro Natura lehnt ein Vorgehen analog der EU ab. Der aktuell vorliegende EU-Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im aktuellen Vorschlag des Europäischen Parlaments wäre

wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift Art. 120 BV und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzent:innen und Züchter:innen wie *Sativa* geregelt sein.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Der Zeitplan der EU-Gesetzgebung muss bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Den vorgeschlagenen Titel „Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ lehnen wir ab, da er irreführend und undurchsichtig ist. Der Titel dieses Gesetzes muss seinen Inhalt widerspiegeln und angemessene Begriffe verwenden, das heisst gentechnische Verfahren, um die Konsument:innen nicht in die Irre zu führen. </p> <p> Einerseits kaschiert der Titel die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Andererseits schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p>
Art. 2, Abs. 1.	<p> Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). </p> <p> Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde. </p>	<p> Pro Natura beantragt den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar. </p>

Art. 2. Abs. 4(neu)	<p>4Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Pestiziden – mit negativen Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Es ist wissenschaftlich unbegründet, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene. Dies zeigt auf, dass es keine Begründung gibt, neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszuklammern.</p>
Art. 4 allgemein	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
Art. 4 Bst. b	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</p>	<p>Das Wort „neue“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder</p>

		<p>TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
Art. 4 Bst c	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu: c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</p>	<p>Die Begriffe „geändert werden“ und „Stelle“ sind zu ungenau und müssen klarer definiert werden – etwa, ob es sich um bestimmte DNA-Sequenzen handelt. Auch die Definitionen der neuen Züchtungstechnologien (NZT) ist unklar: Der Unterschied zwischen gezielter Mutagenese und gezielter Cisgenese ist nicht ersichtlich. Es fehlt der Hinweis, dass bei gezielter Mutagenese keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen.</p> <p>Zudem wird nicht erwähnt, dass es sich bei diesen Verfahren um Gentechnik handelt. Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend, da er suggeriert, es handle sich um eine traditionelle Methode wie die Zufallsmutagenese, obwohl neue Verfahren wie CRISPR/Cas tiefgreifender und gezielter in das Erbgut eingreifen. Diese Eingriffe können auch geschützte Genom-Bereiche betreffen und mehrere Stellen gleichzeitig verändern (Multiplexing), was Risiken birgt. Nicht alle neuen Verfahren sind tatsächlich zielgerichtet – bei vielen ist nur der Schnitt gezielt, die Reparatur erfolgt unkontrolliert. Auch ist unklar, ob komplexere Veränderungen wie grosse Deletionen oder Translokationen vom Gesetz erfasst werden.</p> <p>Um wissenschaftlich fundierte und klare Regelungen zu schaffen, sollten alle neuen gentechnischen Verfahren unter das GTG fallen.</p>
Art. 4 Bst. d	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: d. gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weiterer Buchstabe aufgeführt werden.</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit, aber auch des Umweltmonitorings, ist</p>

	<p>entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</p>	<p>ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
<p>Art. 7 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p> <p>4Bewirtschaftende von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen ● Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafteter gegenüber Nachbarn und den Behörden ● Benachbarte Bewirtschaftende sowie Bienenhaltende über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde ● Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen ● Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erarbeitung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller:innen, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenigen tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 streichen</p> <p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht</p>

	<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für Pro Natura nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsvorhaben in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsvorhaben 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsvorhaben müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p>	<p>freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁴ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁵ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p> <p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,⁶ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen.</p> <p>2. Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender</i></p>
--	---	---

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 24.

⁶ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

	Zur Förderung der Forschung schlägt Pro Natura vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.	<i>Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ⁷ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs 2, Bst d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 12	<p>Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:</p> <p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Absatz 3:</p> <p>³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorhaben mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.</p> <p>Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheiden der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p>

⁷ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

	<p>Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen, über das GTG abgewickelt. Die darausfolgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für Pro Natura begrüssenswert.</p>	<p>Pro Natura beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Wir lehnen die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsument:innen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p>

		<ul style="list-style-type: none">● Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten.● Irrführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechnikfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding).● Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum, den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren»</p> <p>Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt.</p>
--	--	---



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 30. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Pro Natura Neuchâtel, Rue Louis-Favre 1, 2000 Neuchâtel

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Gaëlle Vadi gaelle.vadi@pronatura.ch 032 724 32 32

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Der Bundesrat hält in seinem erläuternden Bericht zu Recht fest, dass Pflanzen, die mit Hilfe neuer gentechnischer Verfahren hergestellt werden, ebenfalls gentechnisch veränderte Organismen (GVO) sind. Darum müssen sie einem transparenten System der Risikobewertung, Überwachung, Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung unterstellt werden. Nur so kann die Wahlfreiheit sowohl für Konsument:innen als auch für Produzent:innen gewährleistet werden. Die langfristigen Auswirkungen der Freisetzung von GVOs in die Umwelt sind unbekannt, weshalb eine systematische Risikobewertung erforderlich ist, um die Einhaltung von Art. 120 BV zu gewährleisten.

Pro Natura Neuchâtel steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um gentechnische Eingriffe ins Genom, die letzteres so verändern, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem ermöglicht die neue Gentechnik eine bisher hohe Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden umgangen und mehrere gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind weitgehend unerforscht. Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszuklammern.

Pro Natura Neuchâtel ist der Ansicht, dass das vorliegende Gesetz erhebliche Mängel aufweist, die eine Annahme verunmöglichen. Aus diesem Grund lehnt Pro Natura Neuchâtel das NZTG ab.

Sollte der Bundesrat dennoch an diesem Kurs festhalten, fordert Pro Natura Neuchâtel dessen Rückweisung, damit ein klareres und wissenschaftlich fundiertes Projekt ausgearbeitet und in die Vernehmlassung gegeben werden kann.

Es gibt keine wissenschaftlichen Grundlagen, welche aufzeigen würden, dass Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Bis heute gibt es keine auf dem Markt erhältlichen gentechnisch veränderten Sorten, die einen Mehrwert für die Schweizer Landwirtschaft oder die Konsument:innen bieten würden. Weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – befinden sich derzeit weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt, von denen keines einen Mehrwert für die Umwelt bietet¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren befinden sich im Proof-of-Concept-Stadium. Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, da sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Bezeichnungen und Begriffsdefinitionen

Pro Natura Neuchâtel lehnt die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) ab. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Einerseits kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Andererseits schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus.

Indem der Bundesrat das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren unter der Bezeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ zulässt, beeinträchtigt er die Wahlfreiheit. Mit dieser Formulierung ist nämlich nicht klar, ob es sich um gentechnisch veränderte Produkte handelt. GVO sind jedoch in der Schweizer Bevölkerung kaum akzeptiert, und dies gilt auch für neue Gentechnologien². Die zweite vorgeschlagene Fassung („aus neuen Genomtechniken“) ist deutlich vorzuziehen, auch wenn sie noch etwas unklar ist.

Die unklare Namensgebung wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt. Ferner ist unklar, auf welchen Zeitrahmen sich der Begriff „neu“ bezieht und wie lange diese Technologien «neu» bleiben werden. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Parlaments diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

Juristische Redaktion und Schnittstellen zu anderen Gesetzen

Das NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) sowie die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Gesetzesentwurf bleibt in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen ungenauen Rahmen. Zentrale Regelungen werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die Eckpunkte auf Gesetzesstufe zu verankern. Damit verlagert sich die Entscheidshoheit in zentralen Punkten auf den Bundesrat und umgeht damit die transparente parlamentarische Diskussion.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Gesetzesentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesesebene zu lösen. Auch bei zur

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

² <https://www.rts.ch/info/suisse/2025/article/sondage-51-des-suissees-opposes-aux-nouveaux-ogm-dans-l-agriculture-28899225.html>

Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unhaltbares und gefährliches Schlupfloch, welches den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

Patentfrage

Pro Natura Neuchâtel teilt die Einschätzung des Bundesrates nicht, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter:innen. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- Klarstellung im Patentgesetz, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- Garantie des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- Verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Pro Natura Neuchâtel lehnt ein Vorgehen analog der EU ab. Der aktuell vorliegende EU Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des

regionalen/nationalen Anbauverbots. Im aktuellen Vorschlag des Europäischen Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift Art. 120 BV und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzent:innen und Züchter:innen wie *Sativa* geregelt sein.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Der Zeitplan der EU-Gesetzgebung muss bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Zudem darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Den vorgeschlagene Titel „Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien“ lehnen wir ab, da er irreführend und undurchsichtig ist. Der Titel dieses Gesetzes muss seinen Inhalt widerspiegeln und angemessene Begriffe verwenden, das heisst gentechnische Verfahren, um die Konsument:innen nicht in die Irre zu führen. </p> <p> Einerseits kaschiert der Titel die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Andererseits schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p>
Art. 2, Abs. 1.	<p> Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). </p> <p> Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde. </p>	<p> Pro Natura Neuchâtel beantragt den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar. </p>

Art. 2. Abs. 4(neu)	<p>4Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Pestiziden – mit negativen Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Es ist wissenschaftlich unbegründet, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene. Dies zeigt auf dass es keine Begründung gibt, neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszuklammern.</p>
Art. 4 allgemein	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
Art. 4 Bst. b	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</p>	<p>-das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder</p>

		<p>TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
Art. 4 Bst c	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu: c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</p>	<p>Die Begriffe „geändert werden“ und „Stelle“ sind zu ungenau und müssen klarer definiert werden – etwa, ob es sich um bestimmte DNA-Sequenzen handelt. Auch die Definitionen der neuen Züchtungstechnologien (NZT) ist unklar: Der Unterschied zwischen gezielter Mutagenese und gezielter Cisgenese ist nicht ersichtlich. Es fehlt der Hinweis, dass bei gezielter Mutagenese keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen.</p> <p>Zudem wird nicht erwähnt, dass es sich bei diesen Verfahren um Gentechnik handelt. Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend, da er suggeriert, es handle sich um eine traditionelle Methode wie die Zufallsmutagenese, obwohl neue Verfahren wie CRISPR/Cas tiefgreifender und gezielter in das Erbgut eingreifen. Diese Eingriffe können auch geschützte Genom-Bereiche betreffen und mehrere Stellen gleichzeitig verändern (Multiplexing), was Risiken birgt. Nicht alle neuen Verfahren sind tatsächlich zielgerichtet – bei vielen ist nur der Schnitt gezielt, die Reparatur erfolgt unkontrolliert. Auch ist unklar, ob komplexere Veränderungen wie grosse Deletionen oder Translokationen vom Gesetz erfasst werden.</p> <p>Um wissenschaftlich fundierte und klare Regelungen zu schaffen, sollten alle neuen gentechnischen Verfahren unter das GTG fallen.</p>
Art. 4 Bst. d	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: d. gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weiterer Buchstabe aufgeführt werden.</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist</p>

	<p>entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</p>	<p>ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
<p>Art. 7 Abs. 4 (neu)</p>	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p> <p>4Bewirtschaftende von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV-und GVO-Kulturen sicherstellen ● Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafteter gegenüber Nachbarn und den Behörden ● Benachbarte Bewirtschaftende sowie Bienenhaltende über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde ● Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen ● Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erarbeitung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller:innen, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenigen tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 streichen</p> <p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1.Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht</p>

	<p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für Pro Natura Neuchâtel nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsvorhaben in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsvorhabenrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsvorhaben müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p>	<p>freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁴ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁵ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p> <p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,⁶ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen.</p> <p>2. Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist
--	---	---

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁵ Erläuternder Bericht, S. 24.

⁶ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

	Zur Förderung der Forschung schlägt Pro Natura Neuchâtel vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.	- die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ⁷ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs 2, Bst d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 12	Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen: ¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. ²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. ⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit. Absatz 3: ³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt	Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten. Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorhaben mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen. Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheiden der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden. Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig. Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten. 1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist

⁷ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

	<p>die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsversuch, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen, über das GTG abgewickelt. Die darausfolgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für Pro Natura Neuchâtel begrüssenswert.</p>	<p>Pro Natura Neuchâtel beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsument:innen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte</p>

		<p>Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none">● Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten.● Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding).● Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum, den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren»</p> <p>Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt.</p>
--	--	---



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

ProSpecieRara.

Hellgasse 1

CH-5103 Wildegg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

François Meienberg

francois.meienberg@prospecierara.ch

061 545 99 19.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Auch die neuen gentechnischen Verfahren können und sollen im bestehenden GTG geregelt werden. Ein neues Spezialgesetz ist nicht notwendig und führt zu einer Vielzahl von Abgrenzungsproblemen. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) ist inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet

Mit Anpassungen im Patentgesetz müssen Folgeprobleme von Patenten auf Pflanzen noch vor einer Einführung neuer gentechnischer Verfahren geregelt werden. Entsprechende Massnahmen fehlen im Entwurf des Bundesrates vollständig.

Die Analyse des Bundesrates zum Immaterialgüterrecht im Erläuternden Bericht (Kapitel 7.4) zum NZTG, spielt den möglichen Einfluss einer vereinfachten Zulassung von Pflanzen aus neuer Gentechnik auf die Patentfrage und insbesondere auf den freien Zugang zum Ausgangsmaterial für die Züchtung stark herunter. Der Bundesrat meint, «dass aufgrund des vorliegenden Erlassentwurfs kein Handlungsbedarf besteht, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen.»

Diese Einschätzung steht im krassen Gegensatz zur Meinung diverser direktbetroffener Kreise (Züchter, Bauern) in Europa, welche grosse Bedenken äussern und begleitende Massnahmen im Patentrecht fordern. Die Einschätzung des Bundesrates scheint teilweise auch auf inhaltlich nicht korrekten oder irreführenden Annahmen zu basieren. So räumt er zwar ein, dass bei Merkmalen in Pflanzen aus neuer Gentechnik die Anzahl Patentanmeldungen voraussichtlich noch weiter steigen werden. Doch relativiert er dies sogleich mit der Aussage, dass dies nicht zwingend bedeutet, dass auch der Anteil der von Patenten betroffenen Pflanzen im selben Masse steigen wird, da die Herstellung der Merkmale zunehmend zum Stand der Technik gehört, weshalb kein Patent erteilt werden kann. Diese Aussage ist falsch. Denn wenn die Patentanmeldung ein innovatives, neues Merkmal betrifft, so wird das Patent auch erteilt, wenn der Herstellungsprozess zum Stand der Technik gehört. Oder der Bundesrat argumentiert, dass in der Schweiz zurzeit nur rund 50 Patente im Zusammenhang mit der Genom-Editierung in Pflanzen in Kraft sind. Diese Zahl ist irrelevant. Was zählt ist insbesondere die um einiges höhere Zahl der betreffenden Patentanmeldungen am Europäischen Patentamt, die später alle in der Schweiz Gültigkeit haben können und somit bereits eine abschreckende Wirkung haben.

Es ist in der Literatur unbestritten, dass der vermehrte Einsatz neuer genomischer Techniken zu einer grösseren Anzahl von Patenten führen wird, welche die Pflanzen in der Landwirtschaft betreffen werden. Und diese Gefahr wird nochmals verschärft, wenn es durch die Anwendung der Genom-Editierung immer mehr zu einem Patent-Dickicht kommt, welches den Zugang zu Züchtungsmaterial nochmals verschärft¹.

Je mehr neu entwickelte Pflanzen durch Patente betroffen sind, desto mehr wird das für die Pflanzeninnovation in der Schweiz und Europa zentrale Instrument des Züchterprivilegs ausgehebelt. Das im Sortenschutz verankerte Züchterprivileg, erlaubt den Züchtern den freien Zugang auf neu entwickelte Sorten für die Weiterzucht. Wenn durch Patente dieser freie Zugang eingeschränkt wird, leidet darunter zwingendermassen auch die Innovation. Besonders betroffen sind dabei insbesondere KMU, welche sich keine Rechtsabteilung leisten können, welche die möglichen Risiken von Patentverletzungen prüft und wenn nötig (unzählige) Lizenzvereinbarungen abschliessen muss. Die Bedürfnisse der KMU gilt es in dieser Frage besonders zu beachten, denn sie bilden in der Schweiz das Rückgrat der Züchtungsarbeit für an die hiesigen Verhältnisse angepasste Pflanzensorten.

¹ Siehe dazu auch M.A. Kock “Open Intellectual Property Models for Plant Innovations in the Context of New Breeding Technologies”

Die Bedenken wurden in einem Statement von ALLEA², dem europäischen Zusammenschluss von Akademien der Wissenschaften, gut zusammengefasst: Die Patentierbarkeit von NGT und ihren Produkten wirft bei Züchtern und Landwirten mehrere Bedenken auf, darunter (1) mögliche versehentliche Patentverletzungen, (2) die Monopolisierung von Technologien und Merkmalen und (3) erhöhte Schwierigkeiten und Kosten für die Erlangung von Lizenzen für die Nutzung dieser Techniken und Pflanzensorten.

Die Risiken betreffen zwei verschiedene Problemfelder, für welche es jeweils andere Massnahmen braucht, um die potentiell negativen Auswirkungen auf Züchtung und Landwirtschaft zu mildern:

1. Der Einfluss von Patenten auf die konventionelle Pflanzenzucht: Obwohl „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“ von der Patentierung ausgeschlossen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PatG), können Züchter, welche solche Verfahren anwenden, unter Umständen von der Wirkung von Patenten betroffen sein. Zur Erhöhung der Rechtsicherheit sollte klargestellt werden, dass Züchter, welche neue Sorten konventionell mittels geschlechtlicher Kreuzung herstellen, nicht von der Wirkung eines Patentes betroffen sind, sofern nicht das patentierte biologische Material verwendet wird. Zum Schutz der konventionellen Zucht muss auch der bestehende Patentierungsausschluss (siehe oben) präzisiert und umgesetzt werden. Dies bedeutet ein Ausschluss für Pflanzenpatente auf zufällige Mutagenese, wie dies auch vom Europäischen Züchterverband Euroseeds gefordert wird³, sowie Transparenzmassnahmen (wie bereits vom Parlament mittels Motion⁴ verlangt). Ein konkreter Wortlaut diese notwendigen Anpassungen finden sich unten (Massnahmen 1-3).
2. Auswirkungen auf das Züchterprivileg: Wenn je länger je mehr neu entwickelte Pflanzen, als NGT-Pflanzen patentiert sind, wird das Züchterprivileg ausgehöhlt mit negativen Auswirkungen auf die Innovation. Deshalb muss entweder das Züchterprivileg auf sämtliche Nutzpflanzen erweitert oder deren Patentierbarkeit auf regionaler Ebene eingeschränkt werden (wobei zweites einen langwierigen Prozess im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens bedingen würde). Siehe dazu Massnahme 4 unten.

Notwendige Massnahmen im Rahmen des Immaterialgüterrechts bei einer (vereinfachten) Einführung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren.

Aufgrund obengenannter Überlegungen, müssen vor einer (vereinfachten) Zulassung von NGT-Pflanzen folgende Massnahmen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Die geforderten Massnahmen entsprechen zum grossen Teil den Vorschlägen, welche in einem Whitepaper⁵ im Januar dieses Jahres von einer Expertengruppe erarbeitet wurden, um die Auswirkungen von Patenten auf Pflanzen, die mit neuen genomischen Techniken gewonnen werden, abzumildern. Ergänzend sind auch ergänzende Massnahmen auf Ebene des Europäischen Patentamtes denkbar, wobei auf diese an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

1) Im Patentgesetz ist klarzustellen, dass sich der durch ein Patent gewährte Schutz für ein biologisches Material, das aufgrund der Erfindung besondere Merkmale aufweist, nicht erstreckt auf

a) biologisches Material mit denselben Merkmalen, das unabhängig von patentierten biologischen Material und durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen wird, oder biologisches Material, das aus solchem unabhängig gewonnenen Material durch Vermehrung oder Multiplikation gewonnen wird.

-> Das französische und das österreichische Patentgesetz enthalten bereits eine ähnliche Klarstellung. Die Bestimmung würde die Rechtssicherheit der Züchter stärken und die politische Absicht bekräftigen, dass aus klassischer Züchtung stammende Pflanzen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind.

2) Klarstellung im Patentgesetz, dass der Ausschluss von der Patentierbarkeit für alle Züchtungsverfahren gilt, die nicht der Gentechnologie zugerechnet werden können (und zu nicht wiederholbaren Ergebnissen führen), wie die zufällige Mutagenese durch Chemikalien oder Bestrahlung und Protoplastenfusion, sowie auf die daraus resultierenden Produkte.

² ALLEA STATEMENT ON MEASURES TO EASE THE IMPACT OF THE IP SYSTEM ON NEW GENOMIC TECHNIQUES FOR CROP DEVELOPMENT (2024); <https://allea.org/wp-content/uploads/2024/02/ALLEA-Statement-on-Measures-to-Ease-the-Impact-of-the-IP-System-on-New-Genomic-Techniques-for-Crop-Development.pdf>

³ Euroseeds View on Intellectual Property (2024); <https://euroseeds.eu/app/uploads/2024/06/24.0386.3-Euroseeds-view-on-IP.pdf>

⁴ Motion 22.3014 - Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht, überwiesen vom Nationalrat am 22.9.22

⁵ Whitepaper - Mitigating impact of patents on plants obtained from New Genomic Technique (2025), <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lfls/mzg/humboldt-white-paper-on-ngt-patents-27-1-2025.pdf>

3) Anpassung des Patentgesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei Pflanzenpatenten im Rahmen des Entwurfs des Bundesrates vom 22.5.2024. Eine solche Anpassung ist unabhängig der Einführung von NGTs notwendig, wird aber durch deren Einführung noch dringender.

4) Patentschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf

b) die Verwendung dieses biologischen Materials für die Zwecke der

(i) Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte für Lebensmittel und Landwirtschaft und

(ii) die Vermehrung, das Anbieten und das dieser neuen Pflanzensorte und

(iii) die Verwendung dieser neuen Pflanzensorte für jegliche Zwecke in der Ernährung und Landwirtschaft

-> Diese Bestimmung schafft eine vollständige Züchterausschneidung: Während die Verwendung eines patentierten Verfahrens zur Herstellung einer NGT-Pflanze weiterhin eine Lizenz erfordert, würde die Verwendung der NGT-Pflanzen durch Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, nicht unter das Patent fallen.

3. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

a. Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Wir lehnen ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Europäischen Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teiler und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre. Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten⁷, das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt. Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebotsvielfalt und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger,

⁶ Mehr Infos dazu auf <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101091> . Die Stellungnahme von ProSpecieRara zum Entwurf des Bundesrates: https://www.prospecierara.ch/fileadmin/user_upload/prospecierara.ch/News/2024/Rev._PatG_Transparenz_Pflanzenzucht_Vernehmlassungsantwort_ProSpecieRara.pdf

⁷ Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechnikfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechnikfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen	Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht.

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ³Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateri- al mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateri- al enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zwecken, deren Erb- material mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden⁸, Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, garten- baulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausge- schlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimit- telpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert die SAG, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft und Gar- tenbau zu begrenzen. Die Forstwirtschaft darf nicht von gentechnisch verän- derten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbe- kannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konse- quenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen.</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Wi- derspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfah- ren nachhaltig zu gestalten.</p>
<p>Art. 2 Abs. 5 (neu)</p>	<p>⁵Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG, solange nicht nachge- wiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.</p>	<p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiter- züchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische</p>

⁸ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
Art. 4 allgemein	Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.	Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken. Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.
Art. 4 Bst. k, l neu	Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden. Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmateriale durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i> Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: I.Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.	Die in Artikel 2 eingeführten Termini müssen in Art. 4 definiert werden.
Art. 5 Abs. 3 (neu)	³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen	Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

<p>Art. 7. Abs. 4 (neu)</p>	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p> <p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden 	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist. Falls er dies verneint, müsste er darlegen, auf welche Weise er Art. 7, Abs. 4 umsetzen möchte.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p> <p>-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NGV-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in der Schweiz bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p>	<p>Eine Vergleichbarkeit ist nur gegeben, wenn eine vorherige Bewilligung von der gleichen Behörde und nach den genau gleichen Vorgaben gemacht wurde.</p>

<p>Art. 11 Abs 2 a</p>	<p>3.nicht zum unbeabsichtigten Gefährdung Aussterben einer Art von Organismen führen; 4.den Stoffhaushalt der Umwelt nicht wesentlich schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5.keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, wesentlich schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und</p>	<p>Bereits wenn eine andere Art durch die Einführung NGV Pflanzen gefährdet werden, oder Ökosysteme wesentlich beeinträchtigt sollte dies die Einführung dieser NGV Pflanze verunmöglichen.</p>
<p>Art. 11 Abs 2 d</p>	<p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen ohne dabei Nachteile für Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten herbeizuführen.</p> <p>Es sind dabei auch soziökonomische Aspekte, wie z.B. der Saatgutpreis oder die Konzentration des Saatgutsektors in die Beurteilung einzubeziehen.</p>	<p>Ein Mehrwert in einem Bereich, kann den potentiellen Schaden in anderen Bereichen nicht wieder aufheben. Es müssen deshalb nicht nur der Mehrwert, sondern auch potentielle Nachteile analysiert werden. Dabei gilt es auch sozioökonomische Aspekte zu berücksichtigen, die im Gesetzestext noch konkretisiert werden müssen (Eränzung der Liste unter Abs 2a).</p>
<p>Art. 12 Art.</p>	<p>Art 12 ist ersatzlos zu streichen:</p> <p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsversuch mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsversuch in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsversuch, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem</p>

	<p>Öffentlichkeit.</p>	<p>kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>4. Es ist zudem nicht realistisch, dass ausländische Behörden genau die gleichen Kriterien erlassen, wie in Art. 11 Absatz 2 beschrieben. Dies wäre aber notwendig, um diese Entscheide für die Zulassung in der Schweiz zu nutzen. Es ist unklar, was «vergleichbare» Anforderungen sind. Entweder die Anforderungen stimmen überein oder nicht.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>3 Sie muss die Worte « gentechnisch verändert aus neuen Züchtungstechnologien » oder « aus neuen gentechnischen genomischen Verfahren » enthalten.</p>	<p>ProSpecieRara beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt..</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu : ⁴Auf eine Kennzeichnung gemäss Absatz 3 kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeab-</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p>

	<p>sichtige Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p> <p>Sind Spuren von NGV Pflanzen unter dem 0.5 Prozent potentiell vorhanden, so sind Gemische, Erzeugnisse und Produkte mit dem Hinweis «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten» zu kennzeichnen</p>	<p>=>Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren.</p> <p>Wir lehnen das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordern die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
Art. 14 Abs. 6	<p>Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzenmaterial aus neuen Züchtungstechnologien beinhalten gewonnen wurden analog Art. 14, Absätze 1-3.</p>	<p>Betreffend Kennzeichnung müssen für Erzeugnisse dieselben Anforderungen gelten wie für die Pflanzen selber. Dies gilt insbesondere für Art. 14, Abs 3.</p>
Art. 17	<p>ProSpecieRara fordert die Streichung von Artikel 17.</p> <p>Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p>	<p>Zurzeit (und mit Sicherheit noch in den nächsten Jahren) können weder die Wissenschaft noch die Erfahrung eine Verletzung von Art. 5-7 ausschliessen. Sollte dies in Zukunft irgendwann mal denkbar sein, ist auf jedenfall eine Gesetzesänderung angebracht.</p>
Art. 32 e^{bis} neu	<p>Neu:</p> <p>e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3);V</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Wir fordern die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Public Eye

Diennerstrasse 12

8004 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Carla Hoinkes

carla.hoinkes@publiceye.ch

+41 44 277 79 04

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Auch die neuen gentechnischen Verfahren können und sollen im bestehenden GTG geregelt werden. Ein neues Spezialgesetz ist nicht notwendig und führt zu einer Vielzahl von Abgrenzungsproblemen. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) ist inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologiengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet

Mit Anpassungen im Patentgesetz müssen Folgeprobleme von Patenten auf Pflanzen noch vor einer Einführung neuer gentechnischer Verfahren geregelt werden. Entsprechende Massnahmen fehlen im Entwurf des Bundesrates vollständig.

Die Analyse des Bundesrates zum Immaterialgüterrecht im Erläuternden Bericht (Kapitel 7.4) zum NZTG, spielt den möglichen Einfluss einer vereinfachten Zulassung von Pflanzen aus neuer Gentechnik auf die Patentfrage und insbesondere auf den freien Zugang zum Ausgangsmaterial für die Züchtung stark herunter. Der Bundesrat meint, «dass aufgrund des vorliegenden Erlassentwurfs kein Handlungsbedarf besteht, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen.».

Diese Einschätzung steht im krassen Gegensatz zur Meinung diverser direktbetroffener Kreise (Züchter, Bauern) in Europa, welche grosse Bedenken äussern und begleitende Massnahmen im Patentrecht fordern. Die Einschätzung des Bundesrates scheint teilweise auch auf inhaltlich nicht korrekten oder irreführenden Annahmen zu basieren. So räumt er zwar ein, dass bei Merkmalen in Pflanzen aus neuer Gentechnik die Anzahl Patentanmeldungen voraussichtlich noch weiter steigen werden. Doch relativiert er dies sogleich mit der Aussage, dass dies nicht zwingend bedeutet, dass auch der Anteil der von Patenten betroffenen Pflanzen im selben Masse steigen wird, da die Herstellung der Merkmale zunehmend zum Stand der Technik gehört, weshalb kein Patent erteilt werden kann. Diese Aussage ist falsch. Denn wenn die Patentanmeldung ein innovatives, neues Merkmal betrifft, so wird das Patent auch erteilt, wenn der Herstellungsprozess zum Stand der Technik gehört. Oder der Bundesrat argumentiert, dass in der Schweiz zurzeit nur rund 50 Patente im Zusammenhang mit der Genom-Editierung in Pflanzen in Kraft sind. Diese Zahl ist irrelevant. Was zählt ist insbesondere die um einiges höhere Zahl der betreffenden Patentanmeldungen am Europäischen Patentamt, die später alle in der Schweiz Gültigkeit haben können und somit bereits eine abschreckende Wirkung haben.

Es ist in der Literatur unbestritten, dass der vermehrte Einsatz neuer genomischer Techniken zu einer grösseren Anzahl von Patenten führen wird, welche die Pflanzen in der Landwirtschaft betreffen werden. Und diese Gefahr wird nochmals verschärft, wenn es durch die Anwendung der Genom-Editierung immer mehr zu einem Patent-Dickicht

kommt, welches den Zugang zu Züchtungsmaterial nochmals verschärft¹.

Je mehr neu entwickelte Pflanzen durch Patente betroffen sind, desto mehr wird das für die Pflanzeninnovation in der Schweiz und Europa zentrale Instrument des Züchterprivilegs ausgehebelt. Das im Sortenschutz verankerte Züchterprivileg, erlaubt den Züchtern den freien Zugang auf neu entwickelte Sorten für die Weiterzucht. Wenn durch Patente dieser freie Zugang eingeschränkt wird, leidet darunter zwingendermassen auch die Innovation. Besonders betroffen sind dabei insbesondere KMU, welche sich keine Rechtsabteilung leisten können, welche die möglichen Risiken von Patentverletzungen prüft und wenn nötig (unzählige) Lizenzvereinbarungen abschliessen muss. Die Bedürfnisse der KMU gilt es in dieser Frage besonders zu beachten, denn sie bilden in der Schweiz das Rückgrat der Züchtungsarbeit für an die hiesigen Verhältnisse angepasste Pflanzensorten.

Die Bedenken wurden in einem Statement von ALLEA², dem europäischen Zusammenschluss von Akademien der Wissenschaften, gut zusammengefasst: Die Patentierbarkeit von NGT und ihren Produkten wirft bei Züchtern und Landwirten mehrere Bedenken auf, darunter (1) mögliche versehentliche Patentverletzungen, (2) die Monopolisierung von Technologien und Merkmalen und (3) erhöhte Schwierigkeiten und Kosten für die Erlangung von Lizenzen für die Nutzung dieser Techniken und Pflanzensorten.

Die Risiken betreffen zwei verschiedene Problemfelder, für welche es jeweils andere Massnahmen braucht, um die potentiell negativen Auswirkungen auf Züchtung und Landwirtschaft zu mildern:

- 1) Der Einfluss von Patenten auf die konventionelle Pflanzenzucht: Obwohl „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“ von der Patentierung ausgeschlossen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PatG), können Züchter, welche solche Verfahren anwenden, unter Umständen von der Wirkung von Patenten betroffen sein. Zur Erhöhung der Rechtsicherheit sollte klargestellt werden, dass Züchter, welche neue Sorten konventionell mittels geschlechtlicher Kreuzung herstellen, nicht von der Wirkung eines Patentes betroffen sind, sofern nicht das patentierte biologische Material verwendet wird. Zum Schutz der konventionellen Zucht muss auch der bestehende Patentierungsausschluss (siehe oben) präzisiert und umgesetzt werden. Dies bedeutet ein Ausschluss für Pflanzenpatente auf zufällige Mutagenese, wie dies auch vom Europäischen Züchterverband Euroseeds gefordert wird³, sowie Transparenzmassnahmen (wie bereits vom Parlament mittels Motion⁴ verlangt). Ein konkreter Wortlaut diese notwendigen Anpassungen finden sich unten (Massnahmen 1-3).
- 2) Auswirkungen auf das Züchterprivileg: Wenn je länger je mehr neu entwickelte Pflanzen, als NGT-Pflanzen patentiert sind, wird das Züchterprivileg ausgehöhlt mit negativen Auswirkungen auf die Innovation. Deshalb muss entweder das Züchterprivileg auf sämtliche Nutzpflanzen erweitert oder deren Patentierbarkeit auf regionaler Ebene eingeschränkt werden (wobei zweites einen langwierigen Prozess im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens bedingen würde). Siehe dazu Massnahme 4 unten.

Notwendige Massnahmen im Rahmen des Immaterialgüterrechts bei einer (vereinfachten) Einführung von Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren.

Aufgrund obengenannter Überlegungen, müssen vor einer (vereinfachten) Zulassung von NGT-Pflanzen folgende Massnahmen auf nationaler Ebene umgesetzt werden. Die geforderten Massnahmen entsprechen zum grossen Teil den Vorschlägen, welche in einem Whitepaper⁵ im Januar dieses Jahres von einer Expertengruppe erarbeitet wurden, um die Auswirkungen von Patenten auf Pflanzen, die mit neuen genomischen Techniken gewonnen werden, abzumildern. Ergänzend sind auch ergänzende Massnahmen auf Ebene des Europäischen Patentamtes denkbar, wobei auf diese an dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

¹ Siehe dazu auch M.A. Kock "Open Intellectual Property Models for Plant Innovations in the Context of New Breeding Technologies"

² ALLEA STATEMENT ON MEASURES TO EASE THE IMPACT OF THE IP SYSTEM ON NEW GENOMIC TECHNIQUES FOR CROP DEVELOPMENT (2024); <https://allea.org/wp-content/uploads/2024/02/ALLEA-Statement-on-Measures-to-Ease-the-Impact-of-the-IP-System-on-New-Genomic-Techniques-for-Crop-Development.pdf>

³ Euroseeds View on Intellectual Property (2024); <https://euroseeds.eu/app/uploads/2024/06/24.0386.3-Euroseeds-view-on-IP.pdf>

⁴ Motion 22.3014 - Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht, überwiesen vom Nationalrat am 22.9.22

⁵ Whitepaper - Mitigating impact of patents on plants obtained from New Genomic Technique (2025), <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/mzg/humboldt-white-paper-on-ngt-patents-27-1-2025.pdf>

- 1) Im Patentgesetz ist klarzustellen, dass sich der durch ein Patent gewährte Schutz für ein biologisches Material, das aufgrund der Erfindung besondere Merkmale aufweist, nicht erstreckt auf
 - a) biologisches Material mit denselben Merkmalen, das unabhängig von patentierten biologischen Material und durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen wird, oder biologisches Material, das aus solchem unabhängig gewonnenen Material durch Vermehrung oder Multiplikation gewonnen wird.
-> Das französische und das österreichische Patentgesetz enthalten bereits eine ähnliche Klarstellung. Die Bestimmung würde die Rechtssicherheit der Züchter stärken und die politische Absicht bekräftigen, dass aus klassischer Züchtung stammende Pflanzen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sind.
- 2) Klarstellung im Patentgesetz, dass der Ausschluss von der Patentierbarkeit für alle Züchtungsverfahren gilt, die nicht der Gentechnologie zugerechnet werden können (und zu nicht wiederholbaren Ergebnissen führen), wie die zufällige Mutagenese durch Chemikalien oder Bestrahlung und Protoplastenfusion, sowie auf die daraus resultierenden Produkte.
- 3) Anpassung des Patentgesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei Pflanzenpatenten im Rahmen des Entwurfs des Bundesrates vom 22.5.2024⁶. Eine solche Anpassung ist unabhängig der Einführung von NGTs notwendig, wird aber durch deren Einführung noch dringender.
- 4) Patentschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf
 - b) die Verwendung dieses biologischen Materials für die Zwecke der
 - (i) Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte für Lebensmittel und Landwirtschaft und
 - (ii) die Vermehrung, das Anbieten und das dieser neuen Pflanzensorte und
 - (iii) die Verwendung dieser neuen Pflanzensorte für jegliche Zwecke in der Ernährung und Landwirtschaft
 -> Diese Bestimmung schafft eine vollständige Züchterausschneide: Während die Verwendung eines patentierten Verfahrens zur Herstellung einer NGT-Pflanze weiterhin eine Lizenz erfordert, würde die Verwendung der NGT-Pflanzen durch Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, nicht unter das Patent fallen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Wir lehnen ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Europäischen Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit

⁶ Mehr Infos dazu auf <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101091> . Die Stellungnahme von ProSpecieRara zum Entwurf des Bundesrates: https://www.prospecierara.ch/fileadmin/user_upload/prospecierara.ch/News/2024/Rev._PatG_Transparenz_Pflanzenzucht_Vernehmlassungsantwort_ProSpecieRara.pdf

einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre. Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten⁷, das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt. Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

⁷ Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen	Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht.

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ⁴Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateri- al mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateri- al enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Zwecken, deren Erb- material mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden⁸, Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert Public Eye, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft und Gartenbau zu begrenzen. Die Forstwirtschaft darf nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen.</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p>
<p>Art. 2 Abs. 5 (neu)</p>	<p>⁵Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG, solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.</p>	<p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische</p>

⁸ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
Art. 4 allgemein	Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.	Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken. Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.
Art. 4 Bst. k, l neu	Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden. Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmateriale durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i> Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: I.Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.	Die in Artikel 2 eingeführten Termini müssen in Art. 4 definiert werden.
Art. 5 Abs. 3 (neu)	³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen	Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

<p>Art. 7. Abs. 4 (neu)</p>	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p> <p>4Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden 	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist. Falls er dies verneint, müsste er darlegen, auf welche Weise er Art. 7, Abs. 4 umsetzen möchte.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>5Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p> <p>-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NGV-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in der Schweiz bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p>	<p>Eine Vergleichbarkeit ist nur gegeben, wenn eine vorherige Bewilligung von der gleichen Behörde und nach den genau gleichen Vorgaben gemacht wurde.</p>

<p>Art. 11 Abs 2 a</p>	<p>3.nicht zum unbeabsichtigten Gefährdung Aussterben einer Art von Organismen führen; 4.den Stoffhaushalt der Umwelt nicht wesentlich schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5.keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, wesentlich schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und</p>	<p>Bereits wenn eine andere Art durch die Einführung NGV Pflanzen gefährdet werden, oder Ökosysteme wesentlich beeinträchtigt sollte dies die Einführung dieser NGV Pflanze verunmöglichen.</p>
<p>Art. 11 Abs 2 d</p>	<p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen ohne dabei Nachteile für Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten herbeizuführen.</p> <p>Es sind dabei auch soziökonomische Aspekte, wie z.B. der Saatgutpreis oder die Konzentration des Saatgutsektors in die Beurteilung einzubeziehen.</p>	<p>Ein Mehrwert in einem Bereich, kann den potentiellen Schaden in anderen Bereichen nicht wieder aufheben. Es müssen deshalb nicht nur der Mehrwert, sondern auch potentielle Nachteile analysiert werden. Dabei gilt es auch sozioökonomische Aspekte zu berücksichtigen, die im Gesetzestext noch konkretisiert werden müssen (Eränzung der Liste unter Abs 2a).</p>
<p>Art. 12 Art.</p>	<p>Art 12 ist ersatzlos zu streichen:</p> <p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem</p>

	<p>Öffentlichkeit.</p>	<p>kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>4. Es ist zudem nicht realistisch, dass ausländische Behörden genau die gleichen Kriterien erlassen, wie in Art. 11 Absatz 2 beschrieben. Dies wäre aber notwendig, um diese Entscheide für die Zulassung in der Schweiz zu nutzen. Es ist unklar, was «vergleichbare» Anforderungen sind. Entweder die Anforderungen stimmen überein oder nicht.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>3 Sie muss die Worte « gentechnisch verändert aus neuen Züchtungstechnologien » oder « aus neuen gentechnischen genomischen Verfahren » enthalten.</p>	<p>Public Eye beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt..</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu : ⁴Auf eine Kennzeichnung gemäss Absatz 3 kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeab-</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p>

	<p>sichtige Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p> <p>Sind Spuren von NGV Pflanzen unter dem 0.5 Prozent potentiell vorhanden, so sind Gemische, Erzeugnisse und Produkte mit dem Hinweis «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten» zu kennzeichnen</p>	<p>=>Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren.</p> <p>Wir lehnen das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordern die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
Art. 14 Abs. 6	<p>Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzenmaterial aus neuen Züchtungstechnologien beinhalten gewonnen wurden analog Art. 14, Absätze 1-3.</p>	<p>Betreffend Kennzeichnung müssen für Erzeugnisse dieselben Anforderungen gelten wie für die Pflanzen selber. Dies gilt insbesondere für Art. 14, Abs 3.</p>
Art. 17	<p>Public Eye fordert die Streichung von Artikel 17.</p> <p>Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p>	<p>Zurzeit (und mit Sicherheit noch in den nächsten Jahren) können weder die Wissenschaft noch die Erfahrung eine Verletzung von Art. 5-7 ausschliessen. Sollte dies in Zukunft irgendwann mal denkbar sein, ist auf jeden Fall eine Gesetzesänderung angebracht.</p>
Art. 32 e^{bis} neu	<p>Neu:</p> <p>e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3);V</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Wir fordern die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Pusch – Praktischer Umweltschutz, Hottingerstrasse 4, Postfach,
8024 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Roberta Borsari, roberta.borsari@pusch.ch, 044 267 44 16

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Pusch steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In

beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen keinen Grund dafür, sie nicht im bestehenden Gentechnikgesetz zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält Pusch für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinker-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkannt. Da der NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LWG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen vagen Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesesebene zu lösen. Auch bei zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesesebene zu definieren.

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt werden. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Pusch lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebundenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charte der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage – Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere für KMU-Züchter. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für Pusch inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: </p> <p> Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» (https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154) </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologien-gesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p> <p> Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht. </p>
Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)	<p> Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern </p>	<p> Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu. </p>

		Der Schutz vor Täuschungen muss als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Sollte der Zweck absichtlich weggelassen worden sein, muss dies der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament erklären.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Pusch begrüsst diese Ergänzung.	Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur:innen, die weiterhin gentechfrei produzieren möchten, unerlässlich. Die gentechfreie Züchtung und Produktion sind ohnehin schon durch die Patente auf die neue Gentechnik, ihre Anwendungen, sowie auf ihre Produkte bedroht. Patente schaffen Abhängigkeiten von einigen wenigen Grosskonzernen. Intransparent ist, was patentiert ist, da Patente breit angelegt sind, sodass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	<p>Streichung Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p> <p>Neu: g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</p>	<p>Der Begriff „im Bereich“ ist vage.</p> <p>Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf den Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies auch der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 sowie auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ⁴Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateri- al mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateri- al enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateri- al mit neuen gen- technischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden⁴, Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert Pusch, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko</p>

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		<p>aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen.</p> <p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁵. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich. Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.</p>
Art. 2 Abs. 5 (neu)	⁵ Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG so lange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	<p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>

⁵ Zur Problematik: PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in: Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 ff.; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 ff.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot „espèce“, in: Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 f.; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in: Philosophie de la biologie, a.a.O., 305 ff.), alle zitiert bei ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 6.

<p>Art. 4 allgemein</p>	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: <i>b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</i></p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: -das Wort „neu“ muss definiert werden -„Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. c</p>	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu: <i>c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</i></p>	<p>Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist.</p> <p>Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?).</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmateriale an bestimmten Stellen“ eine Einfü-</p>

gung von „arteigenem“ Erbmateriale nicht aus – somit wäre die gezielte Cis-genese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. **Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.**

In der aktuellen Definition **fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.**

Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend:

Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird).

Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.

Wichtige Unterschiede zwischen NGV und der herkömmlichen Mutagenese werden ebenfalls verwischt: So arbeitet die Zufallsmutagenese etwa mit der ganzen Pflanze oder deren Zellen, während die NGV direkt auf der Ebene der DNA eingreifen und so natürliche Mechanismen umgehen können, die dem Schutz von Genfunktionen dienen. Es können z. B. auch besonders geschützte Bereiche des Genoms verändert werden, was die Eingriffstiefe erhöht. (Für weitere Unterschiede, siehe https://gentechfrei.ch/images/Factsheet_Mutagenese_Update2308.pdf).

Darüber hinaus wird auch die Veränderung des Erbguts an mehreren Stellen möglich (Multiplexing), was die Geschwindigkeit, mit der Genome verändert werden, deutlich erhöht. Zudem ist auch die Zufallsmutagenese nicht risikofrei. Umstrittenes als Hilfsmittel zu benutzen, um etwas potenziell Schädliches vereinfacht zuzulassen, ist nicht zulässig.

Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.

Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben

Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im

		<p>Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese» Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen. Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte) /Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht.</p> <p>Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateri- al an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen einge- fügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekann- ten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von artei- gener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Ein- fügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller in- tragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus her- kömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unab- dingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weitere Buchstabe aufgeführt werden.</p>

<p>Art. 4 Bst. e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁶. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist. Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 Bst. f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt (siehe: https://gentechfrei.ch/images/Gentechpflanze_Grafik_formatiert.pdf). Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p> <p>Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich.</p> <p>Für eine genaue Erklärung siehe auch * unterhalb der Tabelle.</p>

⁶ Siehe Fussnote **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

<p>Art. 4 Bst. h</p>	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. <i>Zufallsmutagenese: Gentechnische</i> Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, <i>die bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</i></p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau.</p> <p>Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition!</p> <p>Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>
<p>Art. 4 Bst. k, I neu</p>	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmaterial durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i></p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: I. <i>Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</i></p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</u></p>

		Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.
Art. 5	<p>Die in Art. 74 BV enthaltene gesamthafte Betrachtung von Umwelteinwirkungen darf nicht verloren gehen. Der Artikeltext muss dementsprechend korrigiert werden.</p> <p>Folgende entsprechende Ergänzungen wurden bei Art. 9 und 11 vorgeschlagen – in rot (siehe auch bei den entsprechenden Artikeln):</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c : nach dem Stand der nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 : nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.</p>	<p>Die Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen, geht bei der neuen Formulierung verloren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetz werden die materiellen Vorschriften des GTG zwar übernommen, jedoch auf die einzelnen Umgangsformen aufgeteilt. Deshalb geht ein wesentlicher Punkt verloren.</p> <p>Dies aus folgenden Gründen: Art. 6 Abs. 4 GTG übernimmt die in Art. 8 USG⁷ formulierte Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen. Da diese Verpflichtung am Schluss von Art. 6 GTG figuriert, gilt diese Vorschrift aus systematischer Sicht auch für alle anderen Absätze, auch wenn Abs. 4 in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Aspekt geht hier verloren. Zwar wird in Art. 5 Abs. 2 der Grundsatz des Zusammenwirkens und der gesamthaften Betrachtung erwähnt, bei den einzelnen Umgangsarten aber nur noch auf Art. 5 Abs. 1 NZTG verwiesen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c, Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6).</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7. Abs. 4 (neu)	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p>	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret</p>

⁷ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01).

	<p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsvorhaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden • Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienehalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde • Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Er-schaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG un-terliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenige tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzes-text ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. Art. 7 Abs. 2 NZTG verletzt in einem Punkt das Störerprinzip: Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bislang regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p>

		-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NZT-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.
Art. 9 Abs 2 Bst. c	<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p> <p>Neu: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p>	<p>Ohne Nachweisverfahren und Referenzmaterial kann keine Koexistenz/Umweltmonitoring/Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.</p> <p>Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung beim neuen Buchstaben c siehe Artikel 5.</p>
Art. 10	<p>Art. 10 streichen- Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁸ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁹ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p>

⁸ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 24.

	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für Pusch nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsvorhaben in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsauflagen müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt die Pusch vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,¹⁰ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen (Beispiel: sorgfältige Auswahl von Schneideenzym und gRNA bei CRISPR-Verfahren beeinflusst die Anzahl Off-Target-Veränderungen wesentlich). Ob die Vergleichbarkeit gegeben ist, hängt auch von der Sorgfältigkeit der molekularen Charakterisierung ab.</p> <p>2. Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.
--	---	---

¹⁰ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

		Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ¹¹ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff 6	a.6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. Neu: a.6.nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.	Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung siehe Artikel 5.
Art. 11 Abs 2 d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 11 Abs. 3-	<p>1.Grundlegende Bestimmungen zum Mehrwert in den verschiedenen Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Konsum müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>2.Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 muss durch den Gesetzesgeber konkretisiert werden.</p> <p>3.Im Gesetzestext muss festgelegt werden, dass auch ein grosser Mehrwert kein untragbares Risiko kompensieren oder anderweitige Trade-offs rechtfertigen kann.</p> <p>4. Der Mehrwert für die Umwelt muss in jedem Fall verlangt werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst die Pusch die Einführung eines Mehrwertes.</p> <p>Mit der Mehrwertregelung im entsprechenden Artikel NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV.</p> <p>Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 ist zu vage und stellt keine Konkretisierung dar, sondern wiederholt Absatz 2 mit etwas anderen Worten. Mit seiner rudimentären Regelung verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 (Erfordernis der genügenden Normstufe und Erfordernis der genügenden Normdichte) und Art. 164 Abs. 1 BV (wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz) Zudem sieht das Gesetz – entgegen des Erläuternden Berichts¹² – keine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen i.S.v. Art. 164 Abs. 2 BV vor.</p> <p>=>Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten</p>

¹¹ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

¹² S. 12.

		<p>können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.</p> <p>=>Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen. Allerdings konsumieren die Menschen in den wenigsten Fällen Pflanzen, sondern verarbeitete Produkte.¹³</p> <p>=>Laut erläuterndem Bericht braucht es den Vorweis eines Mehrwerts aus einem Freisetzungsversuch. Im Gesetzestext wird dies konkret nicht festgelegt. Zudem geben entsprechende Ergebnisse aus Freisetzungsversuchen (z. B. der Nachweis einer Krankheitsresistenz) keinen Aufschluss darüber, ob der untersuchte Mehrwert im kommerziellen Anbau gegeben ist und langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheitserreger gebrochen wird). Dadurch kann nicht nur der Mehrwert verloren gehen, sondern auch neue Probleme entstehen (siehe Schädlingsresistenz).</p> <p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde. Ein Mehrwert für die Umwelt muss immer gegeben werden.</p>
Art. 11 Abs. 4	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Eine neue (N)GV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
Art. 12 Art.	Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher</p>

¹³ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 36 - 41.

<p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>⁴Wer bereits über eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich eine Entscheidung über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Absatz 3:</p> <p>³Für Entscheidungen über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorhaben mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.</p> <p>Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheidungen der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungsvorhaben nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde,</p>
--	---

		<p>mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>Pusch ist mit dem Vorschlag Bewilligungen aus der EU mit den entsprechenden Ausführungen im Bericht zu übernehmen grundsätzlich einverstanden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die darausfolgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für Pusch begrüssenswert.</p>	<p>Pusch beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten. • Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechnikfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding). • Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren» Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Landwirtschaft begrenzt werden, müsste Absatz 4 ersetzt werden: 4Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu (analog Art. 17 Vermehrungsmaterial-Verordnung): 4Auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von bewilligten GV-Pflanzen enthalten, könnten entweder ganz von der Kennzeichnungspflicht befreit oder mit «Kann Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten» gekennzeichnet werden, falls es keine Nachweisverfahren für Spuren solcher GV-Pflanzen gibt.</p> <p>Folgen dieser Befreiung für die Praxis sind unklar. Sie verletzt die Wahlfreiheit. Der Vorschlag zum Verzicht auf eine Kennzeichnung stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden</p>

		<p>(Wahlfreiheit).¹⁴</p> <p>=>Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren. «Kann Spuren von Pflanzen aus Züchtungstechnologien enthalten» ist irreführend, da für Laien nicht ersichtlich, dass es sich um GVO handelt, siehe dazu Argumentation bei Artikel 14 Absatz 3 über die Kennzeichnung.</p> <p>Pusch lehnt das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordert die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig (wie in Artikel 6a der VGVL) unterhalb dessen Lebens- und Futtermittel, die unbeabsichtigte Spuren nicht bewilligter GVO enthalten, nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn der Produzent nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen wurden.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Pusch begrüsst: dass das im GTG vorgegebene Recht für Einsprachen/Beschwerden auch im vorliegenden Gesetz gelten soll.</p> <p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Dazu muss der Ort des Freisetzungsversuches öffentlich einsehbar gemacht werden.</p>	<p>Das Einspracherecht für Direktbetroffene darf auch bei Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, nicht entfallen.</p> <p>Ein Wegfallen des Einspracherechts ist kritisch zu betrachten, auch wenn bei diesen Versuchen neu Umweltverbände Einspracherecht erhalten sollen (letzteres macht nur im Falle des Entscheids über die Vergleichbarkeit Sinn).</p> <p>=>Gründe:</p> <p>-Es ist zu erwarten, dass noch keine lebens- und futtermittelrechtliche Risikoabschätzungen und <u>Zulassungen</u> für diese Pflanzen vorhanden sein werden</p> <p>-Kommt es zu Verunreinigungen von Produkten mit GV-Pflanzen aus dem Versuchsfeld, könnten die Produkte nicht mehr verkauft werden, da Nulltoleranz gilt. Somit wären zum Versuchsfeld benachbarte Landwirtschafts- und Imkereibetriebe direkt betroffen sein.</p>

		<p>-Sie hätten aber keine Möglichkeit zur Einsprache, da sie nicht die gleichen Rechte haben, wie ähnliche Betriebe, die in der Nachbarschaft von nach Art. 9 NZTG bewilligten Freisetzungen liegen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwertes führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p> <p>Absatz 3 neu:</p> <p>³Stellen Abnehmerinnen und Abnehmer, insbesondere Betriebsinhaber nach Artikel 13 Absatz 2, fest, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt werden, so informieren sie darüber unverzüglich denjenigen, der diese Pflanzen in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt.</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Allenfalls bedarf es hierfür einer Übergangsfrist.</p> <p>Aus Artikel 16 und den Erläuterungen wird nicht klar, ob bei der vorgeschlagenen Prüfung auch untersucht wird, ob der Mehrwert tatsächlich eingetroffen ist. Das Monitoring wird nur von der Behörde ausgeführt, einseitig. Eine Meldepflicht allfälliger abweichenden Eigenschaften würde eine zusätzliche Kontrolle sichern.</p> <p>Das Monitoring sollte nicht auf Gefährdung und Beeinträchtigung beschränkt sein, sondern alle Punkte aus Art 11 umfassen, somit auch ob die jeweiligen Vorteile noch bestehen (z.B. es soll gemeldet werden, wenn eine Resistenz überwunden wurde). Diese Information ist sehr wichtig, um die Nachhaltigkeit von NGV erfassen zu können.</p> <p>Wird festgestellt, dass Resistenzen oft innert kurzer Zeit überwunden werden, ist das z.B. ein Nachteil für umliegende Betriebe, welche die gleichen Nutzpflanzenarten anbauen möchten.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Pusch fordert die Streichung von Artikel 17.</p> <p>Als Mindestforderung muss für den ersten Umgang in der Umwelt immer eine Meldepflicht bestehen, um so die behördliche Prüfung des transgenfrei-Status zu ermöglichen.</p>	<p>Es darf keine Ausnahmen für die Freisetzung von GVO zugelassen werden. Dies würde die Umsetzung der Koexistenz sowie jede Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte unmöglich machen. Auch eine Umweltüberwachung wäre dadurch nicht mehr durchführbar.</p> <p>Ohne Meldung kann kein Register geführt werden, was die ökologische Landwirtschaft gefährden würde, da diese GVO ausschliesst.</p> <p>GV-Pflanzen sollen nie ganz der Selbstkontrolle unterstellt sein, da der Staat überprüfen sollte, ob der transgenfrei-Status nachgewiesen ist. Die Befreiung vom Bewilligungspflicht ist widersprüchlich, da gleichzeitig der Mehrwert nachgewiesen werden soll.</p>

Art. 18	<p>Pusch begrüsst die beiden neu eingeführten Verzeichnisse zu GV-Pflanzen mit Bewilligungen und mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit.</p>	<p>Die beiden eingeführten Verzeichnisse dienen primär den Hersteller:innen von GV-Pflanzen und nicht der Öffentlichkeit, wie dies der Titel des Artikels und auch dieser selbst suggeriert.</p> <p>Sie sollen laut Erläuterungen Gesuchsteller:innen helfen, entscheiden zu können, welche Art Bewilligungsgesuch sie für Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von GV-Pflanzen einreichen sollen.</p>
Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d (neu)	<p>Artikel 18 Abs. 1 NZTG muss so ergänzt werden, dass sie die zuständige Behörde (das BAFU) dazu verpflichtet, ein öffentliches Verzeichnis über die Standorte aller Freisetzungsvorhaben zu führen (sowohl solcher mit Umweltrisikoprüfung als auch solcher mit Entscheiden der Vergleichbarkeit):</p> <p>Neu: Art. 18. Abs 1. ... c. Standorte der Freisetzungsvorhaben d. Standorte der Anbauflächen von GV-Pflanzen</p>	<p>Fehlende Pflicht zur Angabe der Versuchsstandorte. Dies ist eine Abweichung vom GTG: Laut Erläuterungen sollen Gesuchstellende nicht mehr dazu verpflichtet sein, den oder die Standort(e) der Freisetzungsvorhaben anzugeben. Somit wäre nicht mehr kontrollierbar, ob die Verantwortlichen die notwendigen Massnahmen treffen, um das Entweichen noch nicht zugelassener GV-Pflanzen zu verhindern. Direktbetroffene wären zudem in ihrem Einspracherecht eingeschränkt.</p> <p>Mit einem Verzeichnis aller Freisetzungsvorhaben soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wann, wo, wofür, von wem und womit ein Freisetzungsvorhaben durchgeführt wird/wurde.</p>
Art. 24	<p>Die Kriterien für ein Umweltmonitoring müssen in einer entsprechenden Verordnung reguliert werden. Der Bundesrat soll sich in seiner Botschaft an das Parlament dazu äussern.</p> <p>Der Bund muss sich für das Einrichten einer öffentlichen internationalen Sequenzdatenbank für GV-Pflanzen einsetzen (etwa bei OECD oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls).</p>	<p>Die Verwaltung muss die Regeln für die Umweltüberwachung festlegen, aber deren Umsetzung und die damit verbundenen Kosten sollten von den Saatgutherstellern und den GVO-Produzenten getragen werden.</p> <p>Pusch begrüsst, dass Bund und Kantone verpflichtet werden ein Monitoring durchzuführen zu müssen, um allfällige Auswirkungen des unbeabsichtigten Auftretens von GV-Pflanzen möglichst frühzeitig in der Umwelt zu erkennen.</p> <p>Bei bewilligten GV-Pflanzen soll ein unbeabsichtigtes Auftreten gut zu monitorieren sein, da Firmen im Rahmen der Bewilligungsverfahren Nachweismethoden vorlegen müssen.</p> <p>Bei Pflanzen, die in der Schweiz unbewilligt sind, ist ein Monitoring schwierig bis kaum realisierbar. Dazu sind insbesondere Informationen über die veränderten Sequenzen notwendig, denn ohne diese kann kein Nachweisverfahren entwickelt werden.</p>
Art. 26 Abs. 3 (neu)	<p>Ähnlich wie im GTG muss folgender Abschnitt ins NZTG aufgenommen werden:</p> <p>Neu:</p>	<p>Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten wird notwendig bleiben. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasante Fortschritte bei neuen Gentechnikverfahren

	<p>³ Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Anbau von GV-Pflanzen, werden die Kantone bei der Koexistenz mit neuen Aufgaben konfrontiert sein. Bei vielen zuständigen kantonalen Ämtern wird zum ersten Mal überhaupt die Notwendigkeit entstehen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu neuen Gentechnikverfahren und zum Umgang mit GV-Pflanzen anzueignen. Sie werden auch für die Koexistenz und das Umweltmonitoring zuständig sein. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen. Dementsprechend stehen wir auch der im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Streichung von Artikel 26 GTG Absatz 3 über die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständiger Personen kritisch gegenüber.
<p>Art. 32 e^{bis} neu</p>	<p>Neu: e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3);V</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Pusch fordert die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>

* Im Laufe ihres Produktlebensweg können Gentechpflanzen zwischen dem Geltungsbereich des NZTG und GTG wechseln (siehe erklärende Beispiele unten), je nachdem, ob sie Transgene enthalten oder nicht. Zu klären sind dabei die Schnittstellen und das Wechseln zwischen den beiden Gesetzen.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Wird CRISPR/Cas in Form von DNA in die Pflanze eingebracht, kann eine transgene Pflanze entstehen. Diese fallen unter das GTG.

«Wechsel 1»: Werden nach der Herstellung die Transgene entfernt und ihre Abwesenheit (erstmal präliminär) nachgewiesen, gehören die Pflanzen theoretisch schon unter das NZTG. Vor der Freisetzung kann der rechtlich vorgeschriebene Nachweis der Transgen-Abwesenheit erfolgen – somit würde die Pflanze definitiv unter das NZTG fallen.

«Wechsel 2»: Verzichtet der Hersteller auf den Nachweis des Mehrwerts, gehört die Pflanze wieder unter das GTG und darf mit dem GTG-Bewilligungsverfahren in Verkehr gebracht werden. **Konsequenz**: Unklar ist, ob in einem solchen Fall ungerechtfertigterweise von den NZTG-Erleichterungen profitiert werden könnte.

«Wechsel 3»: Wird eine Pflanze als GV-Pflanze mit Mehrwert in Verkehr gebracht, könnte sie wieder unter das GTG fallen, wenn der Mehrwert laut Nachprüfungen doch nicht gegeben ist oder wenn doch Fremd-DNA im Erbgut (z. B. aus dem Herstellungsprozess/Hilfsmittel) gefunden wird.

Beispiel 2:

Erfolgt der Nachweis der Abwesenheit von Transgenen erst bei der vielversprechendsten Linie nach den Freisetzungsversuchen (auf Stufe Inverkehrbringen), fällt die ganze Entwicklungsphase unter das GTG und erst das Inverkehrbringen unter das NZTG.

=>**Konsequenz**: Vergleichbarkeit unklar. Reguliert die EU der Nachweis der Transgen-Abwesenheit und oder/Freisetzungsversuche la-scher, könnten Herstellerfirmen versucht sein, potenziell transgene Pflanzenlinien aus neuer Gentechnik erstmals nach der EU-Freiset-zungsrichtlinie 2001/18 freizusetzen und erst nach dem Nachweis bei der vielversprechendsten Linie in der Schweiz einen Entscheid über die Vergleichbarkeit beantragen.

Beispiel 3:

Firmen könnten gleichzeitige Freisetzungsversuche mit GV-Pflanzen mit und ohne nachgewiesener Transgenabwesenheit durchführen. Solche Versuche dürften unter das GTG fallen.

=>**Konsequenz**: Unklar, ob solche Bewilligungen für Entscheide der Vergleichbarkeit herangezogen werden können, wenn später die Abwesenheit von Transgenen bewiesen ist.

****Beispielhafte Kritik am Konzept der Vergleichbarkeit**

Beispiel: *In den Erläuterungen wird das Konzept der Gleichartigkeit u.a. am Beispiel eines glutenarmes Brotweizens erklärt:*

Beim Weizen wurden mit CRISPR/Cas 35 Gene ausgeschaltet, um den Gehalt an allergenen Gluten zu reduzieren. Würden bei einer anderen Brotweizensorte dieselben 35 Gene gezielt ausgeschaltet und dadurch der Glutengehalt stark reduziert, würde diese zweite Sorte als vergleichbar gelten.

«Da es sich um Deletionen handelt, ist es nicht relevant, ob exakt dieselben Nukleotide innerhalb der jeweiligen Gene entfernt werden, solange als Resultat einzig die betreffenden Gene ausgeschaltet und keine anderen als die beabsichtigten Eigenschaften verändert werden. Im Falle von Insertionen (Einfügen), Substitutionen (Austauschen) oder Inversionen (Umkehr eines Abschnitts) einzelner Nukleotide bis zu längeren Sequenzabschnitten wäre es hingegen erforderlich, dass es sich um dieselben Nukleotide in denselben Genen wie bei der vergleichbaren Pflanze handelt. In allen Beispielen wäre die Vergleichbarkeit auch für eine neue Sorte gegeben, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Eltern-teil resultieren würde (sog. second-cycle Pflanzen).“ so die Begründung.

Eine Vergleichbarkeit derartiger NGT-Weizenpflanzen im Hinblick auf ihre genetischen Veränderungen gibt es in der Praxis kaum. Die Begründung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die Prüfung eines Weizens mit 35 Veränderungen an proteinbildenden Genen reicht nicht aus, um einen anderen Weizen mit der gleichen Anzahl von Veränderungen an den gleichen Genen als sicher zu betrachten.

Die Gründe dafür:

- *Mit den meisten neuen Gentechnikverfahren (SDN-1 Site-Directed Nuclease 1) ist es praktisch unmöglich, zwei identische Kopien derartiger Weizenpflanzen zu produzieren.*

Brüche an bestimmten Stellen können zwar durch NZT herbeigeführt werden. Wie diese Brüche repariert werden, ist bei der Mehrheit der NZT-Anwendungen (SDN-1) aber nicht vorhersagbar, wird von der Zelle gemacht. Deshalb führt auch der gleiche Eingriff, auch bei den gleichen Zielgenen in unterschiedlichem Ausmass zu Insertionen/Deletionen.

- Bei Proteinkodierenden Genen droht das Risiko einer «frameshift mutation»: d.h. die *ursprünglichen Gene werden so abgelesen, dass verändertes Protein gebildet wird.*
- Bei diesem Ansatz der Vergleichbarkeit werden die *unbeabsichtigten Effekte der gentechnischen Eingriffe* ausser Acht gelassen, die eine Vergleichbarkeit grundsätzlich verunmöglichen (siehe auch frühere Abschnitte zu Vergleichbarkeit). Es bräuchte in jedem Fall eine Ganzgenomsequenzierung um solche Effekte (on- und off-target) festzustellen.

Belpstrasse 26
3007 Berne
031/ 398 52 62 – 079/ 842 63 81
pvs-svn@vignoblesuisse.ch



Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Ittigen

Par e-mail à : SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Berne, le 3 juillet 2025

Réponse à la consultation

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection ; LNTS)

Pépinières Viticoles Suisses (PVS) est une association à but non lucratif qui a pour but de promouvoir la pépinière viticole indigène au service de la viticulture, de sauvegarder et de défendre les intérêts communs des pépinières viticoles suisses. Elle favorise les relations entre ses membres et vise à créer une unité de vue des pépiniéristes viticoles sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

PVS a étudié avec attention les documents mis en consultation et soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

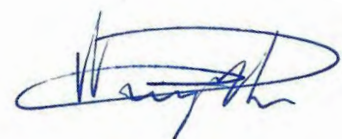
Nous vous remercions de considérer notre prise de position comme équivalente à celle de l'USP.

Meilleures salutations,

PVS – Pépinières Viticoles Suisses



Matthieu Vergère
Président



Nora Dauphin-Viret
Gérante



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Schweizer

Allianz Gentechfrei

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Claudia

Vaderna, c.vaderna@gentechfrei.ch [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.
- Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Die SAG steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Cisgene setzen sich aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen einen Grund dafür, sie ausserhalb des Gentechnikgesetzes zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen – Wahlfreiheit muss gesichert werden

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält die SAG für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend und lückenlos gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkennt. Da der NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LwG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen vagen Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesebene zu definieren.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt wer-

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

den. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzes-ebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Die SAG lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht - bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip - dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung - ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigtiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechfrei. So ist es in der Charte der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage – Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial - insbesondere für KMU-Züchter. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für die SAG inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: </p> <p> Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154) </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologienengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p> <p> Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht. </p>

<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)</p>	<p>Neu: h, die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</p>	<p>Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu.</p> <p>Der Schutz vor Täuschungen muss als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Sollte der Zweck absichtlich weggelassen worden sein, muss dies der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament erklären.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Die SAG begrüsst diese Ergänzung.</p>	<p>Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur:innen, die weiterhin gentechfrei produzieren möchten, unerlässlich. Die gentechfreie Züchtung und Produktion sind ohnehin schon durch die Patente auf die neue Gentechnik, ihre Anwendungen, sowie auf ihre Produkte bedroht. Patente schaffen Abhängigkeiten von einigen wenigen Grosskonzernen. Intransparent ist, was patentiert ist, da Patente breit angelegt sind, sodass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Streichung Bst g: g, der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p> <p>Neu: g, der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</p>	<p>Der Begriff „im Bereich“ ist vage.</p> <p>Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf den Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies auch der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 sowie auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmateriale und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden⁴. Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert die SAG, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit – und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden:</p>

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		<p>Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen.</p> <p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁵. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich. Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.</p>
Art. 2 Abs. 5 (neu)	<p>Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.</p>	<p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll solange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>

⁵ Zur Problematik: PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in: Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 ff.; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 ff.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot „espèce“, in: Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 f.; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in: Philosophie de la biologie, a.a.O., 305 ff.), alle zitiert bei ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 6.

<p>Art. 4 allgemein</p>	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: <i>b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</i></p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: - das Wort „neu“ muss definiert werden - „Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. c</p>	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu; <i>c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</i></p>	<p>Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist.</p> <p>Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?).</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell</p>

definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmaterials an bestimmten Stellen“ eine Einfügung von „arteigenem“ Erbmaterial nicht aus – somit wäre die gezielte Cisgenese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. **Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.**

In der aktuellen Definition fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.

Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend:

Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird).

Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.

Wichtige Unterschiede zwischen NGV und der herkömmlichen Mutagenese werden ebenfalls verwischt: So arbeitet die Zufallsmutagenese etwa mit der ganzen Pflanzen oder deren Zellen, während die NGV direkt auf der Ebene der DNA eingreifen und so natürliche Mechanismen umgehen können, die dem Schutz von Genfunktionen dienen. Es können z. B. auch besonders geschützte Bereiche des Genoms verändert werden, was die Eingriffstiefe erhöht. (Für weitere Unterschiede, siehe https://gentech-frei.ch/images/Factsheet_Mutagenese_Update2308.pdf).

Darüber hinaus wird auch die Veränderung des Erbguts an mehreren Stellen möglich (Multiplexing), was die Geschwindigkeit, mit der Genome verändert werden, deutlich erhöht. Zudem ist auch die Zufallsmutagenese nicht risikofrei. Umstrittenes als Hilfsmittel zu benutzen, um etwas potenziell Schädliches vereinfacht zuzulassen, ist nicht zulässig.

Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.

Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben

		<p>Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese» Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen. Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte) / Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht.</p> <p>Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateri- al an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit be- kannten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz unterge- stellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weitere Buchstabe aufgeführt werden.</p>

<p>Art. 4 Bst. e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „<u>arteigen</u>“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁶. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist. Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 Bst. f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt (siehe: https://gentechfrei.ch/images/Gentechpflanze_Grafik_formatiert.pdf). Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p> <p>Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich.</p>

⁶ Siehe Fussnote **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

		Für eine genaue Erklärung siehe auch * unterhalb der Tabelle.
Art. 4 Bst. h	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. <i>Zufallsmutagenese</i>: Gentechnische Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, die bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau.</p> <p>Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition!</p> <p>Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>
Art. 4 Bst. k, I neu	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen</i>: Pflanzen, deren Erbmateriale durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: <i>1. Second-cycle-Pflanzen</i>: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.gene-watch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf und https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p>

		Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.
Art. 5	<p>Die in Art. 74 BV enthaltene gesamthafte Betrachtung von Umwelteinwirkungen darf nicht verloren gehen. Der Artikeltext muss dementsprechend korrigiert werden.</p> <p>Folgende entsprechende Ergänzungen wurden bei Art. 9 und 11 vorgeschlagen – in rot (siehe auch bei den entsprechenden Artikeln):</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c : nach dem Stand der nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 : nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> verletzen.</p>	<p>Die Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen, geht bei der neuen Formulierung verloren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetz werden die materiellen Vorschriften des GTG zwar übernommen, jedoch auf die einzelnen Umgangsformen aufgeteilt. Deshalb geht ein wesentlicher Punkt verloren.</p> <p>Dies aus folgenden Gründen: Art. 6 Abs. 4 GTG übernimmt die in Art. 8 USG⁷ formulierte Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen. Da diese Verpflichtung am Schluss von Art. 6 GTG figuriert, gilt diese Vorschrift aus systematischer Sicht auch für alle anderen Absätze, auch wenn Abs. 4 in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Aspekt geht hier verloren. Zwar wird in Art. 5 Abs. 2 der Grundsatz des Zusammenwirkens und der gesamthafte Betrachtung erwähnt, bei den einzelnen Umgangsarten aber nur noch auf Art. 5 Abs. 1 NZTG verwiesen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c, Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6).</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7. Abs. 4 (neu)	Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:	Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw.

⁷ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01).

	<p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden • Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde • Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenige tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 NZTG verletzt in einem Punkt das Störerprinzip: Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bislang regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p> <p>-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NZT-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.</p>

<p>Art. 9 Abs 2 Bst. c</p>	<p>e. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p> <p>Neu: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p>	<p>Ohne Nachweisverfahren und Referenzmaterial kann keine Koexistenz/Umweltmonitoring/Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.</p> <p>Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung beim neuen Buchstaben c siehe Artikel 5.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 streichen- Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die Wechselwirkung der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁸ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁹ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p>

⁸ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 24.

	<p>nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für die SAG nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsaufgaben müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt die SAG vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsversuch kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,¹⁰ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen (Beispiel: sorgfältige Auswahl von Schneideenzym und gRNA bei CRISPR-Verfahren beeinflusst die Anzahl Off-Target-Veränderungen wesentlich). Ob die Vergleichbarkeit gegeben ist, hängt auch von der Sorgfältigkeit der molekularen Charakterisierung ab.</p> <p>2.Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.
--	--	---

¹⁰ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

		Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ¹¹ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff 6	a.6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. Neu: a.6.nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.	Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung siehe Artikel 5.
Art. 11 Abs 2 d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 11 Abs. 3-	<p>1.Grundlegende Bestimmungen zum Mehrwert in den verschiedenen Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Konsum müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>2.Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 muss durch den Gesetzesgeber konkretisiert werden.</p> <p>3.Im Gesetzestext muss festgelegt werden, dass auch ein grosser Mehrwert kein untragbares Risiko kompensieren oder anderweitige Trade-offs rechtfertigen kann.</p> <p>4. Der Mehrwert für die Umwelt muss in jedem Fall verlangt werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst die SAG die Einführung eines Mehrwertes.</p> <p>Mit der Mehrwertregelung im entsprechenden Artikel NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV.</p> <p>Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 ist zu vage und stellt keine Konkretisierung dar, sondern wiederholt Absatz 2 mit etwas anderen Worten. Mit seiner rudimentären Regelung verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 (Erfordernis der genügenden Normstufe und Erfordernis der genügenden Normdichte) und Art. 164 Abs. 1 BV (wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz) Zudem sieht das Gesetz – entgegen des Erläuternden Berichts¹² – keine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen i.S.v. Art. 164 Abs. 2 BV vor.</p> <p>=> Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht</p>

¹¹ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

¹² S. 12.

		<p>geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.</p> <p>=>Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen. Allerdings konsumieren die Menschen in den wenigsten Fällen Pflanzen, sondern verarbeitete Produkte.¹³</p> <p>=>Laut erläuterndem Bericht braucht es den Vorweis eines Mehrwerts aus einem Freisetzungsvorversuch. Im Gesetzestext wird dies konkret nicht festgelegt. Zudem geben entsprechende Ergebnisse aus Freisetzungsvorversuchen (z. B. der Nachweis einer Krankheitsresistenz) keinen Aufschluss darüber, ob der untersuchte Mehrwert im kommerziellen Anbau gegeben ist und langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheitserreger gebrochen wird). Dadurch kann nicht nur der Mehrwert verloren gehen, sondern auch neue Probleme entstehen (siehe Schädlingsresistenz).</p> <p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde. Ein Mehrwert für die Umwelt muss immer gegeben werden.</p>
Art. 11 Abs. 4	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Eine neue (N)GV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
Art. 12 Art.	<p>Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:</p> <p>¹³Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p>

¹³ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 36 - 41.

~~Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.~~

~~²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.~~

~~⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.~~

~~⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.~~

Absatz 3:

³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach ~~Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d~~ oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.

Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsversuchen mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.

Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheiden der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.

Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.

Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsversuch mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.

1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsversuch in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsversuch, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.

2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)

3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen

		<p>wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umwelt- risikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>Die SAG ist mit dem Vorschlag Bewilligungen aus der EU mit den entsprechenden Ausführungen im Bericht zu übernehmen grundsätzlich einverstanden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die daraus folgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für die SAG begrüssenswert.</p>	<p>Die SAG beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuterten Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten</p>

		<p>Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten. • Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding). • Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren» Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Landwirtschaft begrenzt werden, müsste Absatz 4 ersetzt werden: ⁴Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu (analog Art. 17 Vermehrungsmaterial-Verordnung): ⁴Auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von bewilligten GV-Pflanzen enthalten, könnten entweder ganz von der Kennzeichnungspflicht befreit oder mit «Kann Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten» gekennzeichnet werden, falls es keine Nachweisverfahren für Spuren solcher GV-Pflanzen gibt.</p>

		<p>Folgen dieser Befreiung für die Praxis sind unklar. Sie verletzt die Wahlfreiheit. Der Vorschlag zum Verzicht auf eine Kennzeichnung stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden (Wahlfreiheit).¹⁴</p> <p>= > Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren. «Kann Spuren von Pflanzen aus Züchtungstechnologien enthalten» ist irreführend, da für Laien nicht ersichtlich, dass es sich um GVO handelt, siehe dazu Argumentation bei Artikel 14 Absatz 3 über die Kennzeichnung.</p> <p>Die SAG lehnt das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordert die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig (wie in Artikel 6a der VGVL) unterhalb dessen Lebens- und Futtermittel, die unbeabsichtigte Spuren nicht bewilligter GVO enthalten, nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn der Produzent nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen wurden.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
Art. 15	<p>Die SAG begrüsst: dass das im GTG vorgegebene Recht für Einsprachen/Beschwerden auch im vorliegenden Gesetz gelten soll.</p> <p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Dazu muss der Ort des Freisetzungsversuches öffentlich einsehbar gemacht werden.</p>	<p>Das Einspracherecht für Direktbetroffene darf auch bei Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, nicht entfallen.</p> <p>Ein Wegfallen des Einspracherechts ist kritisch zu betrachten, auch wenn bei diesen Versuchen neu Umweltverbände Einspracherecht erhalten sollen (letzteres macht nur im Falle des Entscheids über die Vergleichbarkeit Sinn).</p> <p>= > Gründe:</p> <p>-Es ist zu erwarten, dass noch keine lebens- und futtermittelrechtliche Risikoabschätzungen und <u>Zulassungen</u> für diese Pflanzen vorhanden sein werden</p>

		<p>-Kommt es zu Verunreinigungen von Produkten mit GV-Pflanzen aus dem Versuchsfeld, könnten die Produkte nicht mehr verkauft werden, da Nulltoleranz gilt. Somit wären zum Versuchsfeld benachbarte Landwirtschafts- und Imkereibetriebe direkt betroffen sein.</p> <p>-Sie hätten aber keine Möglichkeit zur Einsprache, da sie nicht die gleichen Rechte haben, wie ähnliche Betriebe, die in der Nachbarschaft von nach Art. 9 NZTG bewilligten Freisetzungen liegen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwertes führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p> <p>Absatz 3 neu: ³Stellen Abnehmerinnen und Abnehmer, insbesondere Betriebsinhaber nach Artikel 13 Absatz 2, fest, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt werden, so informieren sie darüber unverzüglich denjenigen, der diese Pflanzen in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt.</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Allenfalls bedarf es hierfür einer Übergangsfrist.</p> <p>Aus Artikel 16 und den Erläuterungen wird nicht klar, ob bei der vorgeschlagenen Prüfung auch untersucht wird, ob der Mehrwert tatsächlich eingetroffen ist. Das Monitoring wird nur von der Behörde ausgeführt, einseitig. Eine Meldepflicht allfälliger abweichenden Eigenschaften würde eine zusätzliche Kontrolle sichern.</p> <p>Das Monitoring sollte nicht auf Gefährdung und Beeinträchtigung beschränkt sein, sondern alle Punkte aus Art 11 umfassen, somit auch ob die jeweiligen Vorteile noch bestehen (z.B. es soll gemeldet werden, wenn eine Resistenz überwunden wurde). Diese Information ist sehr wichtig, um die Nachhaltigkeit von NGV erfassen zu können.</p> <p>Wird festgestellt, dass Resistenzen oft innert kurzer Zeit überwunden werden, ist das z.B. ein Nachteil für umliegende Betriebe, welche die gleichen Nutzpflanzenarten anbauen möchten.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Die SAG fordert die Streichung von Artikel 17. Als Mindestforderung muss für den ersten Umgang in der Umwelt immer eine Meldepflicht bestehen, um so die behördliche Prüfung des transgenfrei-Status zu ermöglichen.</p>	<p>Es darf keine Ausnahmen für die Freisetzung von GVO zugelassen werden. Dies würde die Umsetzung der Koexistenz sowie jede Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte unmöglich machen. Auch eine Umweltüberwachung wäre dadurch nicht mehr durchführbar.</p> <p>Ohne Meldung kann kein Register geführt werden, was die ökologische Landwirtschaft gefährden würde, da diese GVO ausschliesst.</p> <p>GV-Pflanzen sollen nie ganz der Selbstkontrolle unterstellt sein, da der Staat überprüfen sollte, ob der transgenfrei-Status nachgewiesen ist. Die</p>

		Befreiung vom Bewilligungspflicht ist widersprüchlich, da gleichzeitig der Mehrwert nachgewiesen werden soll.
Art. 18	Die SAG begrüsst die beiden neu eingeführten Verzeichnisse zu GV-Pflanzen mit Bewilligungen und mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit.	Die beiden eingeführten Verzeichnisse dienen primär den Hersteller:innen von GV-Pflanzen und nicht der Öffentlichkeit, wie dies der Titel des Artikels und auch dieser selbst suggeriert. Sie sollen laut Erläuterungen Gesuchsteller:innen helfen, entscheiden zu können, welche Art Bewilligungsgesuch sie für Freisetzungsversuche mit oder das Inverkehrbringen von GV-Pflanzen einreichen sollen.
Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d (neu)	<p>Artikel 18 Abs. 1 NZTG muss so ergänzt werden, dass sie die zuständige Behörde (das BAFU) dazu verpflichtet, ein öffentliches Verzeichnis über die Standorte aller Freisetzungsversuchen zu führen (sowohl solcher mit Umweltrisikoprüfung als auch solcher mit Entscheiden der Vergleichbarkeit):</p> <p>Neu: Art. 18. Abs 1. ... c. Standorte der Freisetzungsversuche d. Standorte der Anbauflächen von GV-Pflanzen</p>	<p>Fehlende Pflicht zur Angabe der Versuchsstandorte. Dies ist eine Abweichung vom GTG: Laut Erläuterungen sollen Gesuchstellende nicht mehr dazu verpflichtet sein, den oder die Standort(e) der Freisetzungsversuche anzugeben. Somit wäre nicht mehr kontrollierbar, ob die Verantwortlichen die notwendigen Massnahmen treffen, um das Entweichen noch nicht zugelassener GV-Pflanzen zu verhindern. Direktbetroffene wären zudem in ihrem Einspracherecht eingeschränkt.</p> <p>Mit einem Verzeichnis aller Freisetzungsversuche soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wann, wo, wofür, von wem und womit ein Freisetzungsversuch durchgeführt wird/wurde.</p>
Art. 24	<p>Die Kriterien für ein Umweltmonitoring müssen in einer entsprechenden Verordnung reguliert werden. Der Bundesrat soll sich in seiner Botschaft an das Parlament dazu äussern.</p> <p>Der Bund muss sich für das Einrichten einer öffentlichen internationalen Sequenzdatenbank für GV-Pflanzen einsetzen (etwa bei OECD oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls).</p>	<p>Die Verwaltung muss die Regeln für die Umweltüberwachung festlegen, aber deren Umsetzung und die damit verbundenen Kosten sollten von den Saatgutherstellern und den GVO-Produzenten getragen werden. Die SAG-begrüss, dass Bund und Kantone verpflichtet werden ein Monitoring durchführen zu müssen, um allfällige Auswirkungen des unbeabsichtigten Auftretens von GV-Pflanzen möglichst frühzeitig in der Umwelt zu erkennen.</p> <p>Bei bewilligten GV-Pflanzen soll ein unbeabsichtigtes Auftreten gut zu monitoren sein, da Firmen im Rahmen der Bewilligungsverfahren Nachweismethoden vorlegen müssen.</p> <p>Bei Pflanzen, die in der Schweiz unbewilligt sind, ist ein Monitoring schwierig bis kaum realisierbar. Dazu sind insbesondere Informationen über die veränderten Sequenzen notwendig, denn ohne diese kann kein Nachweisverfahren entwickelt werden.</p>

Art. 26 Abs. 3 (neu)	<p>Ähnlich wie im GTG muss folgender Abschnitt ins NZTG aufgenommen werden:</p> <p>Neu: ³ Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.</p>	<p>Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten wird notwendig bleiben. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasante Fortschritte bei neuen Gentechnikverfahren • Kommt es zu einem Anbau von GV-Pflanzen, werden die Kantone bei der Koexistenz mit neuen Aufgaben konfrontiert sein. Bei vielen zuständigen kantonalen Ämtern wird zum ersten Mal überhaupt die Notwendigkeit entstehen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu neuen Gentechnikverfahren und zum Umgang mit GV-Pflanzen anzueignen. Sie werden auch für die Koexistenz und das Umweltmonitoring zuständig sein. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen. Demenstprechend stehen wir auch der im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Streichung von Artikel 26 GTG Absatz 3 über die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständiger Personen kritisch gegenüber.
Art. 32 e ^{bis} neu	<p>Neu: e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3)</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Die SAG fordert die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>

* Im Laufe ihres Produktlebensweg können Gentechpflanzen zwischen dem Geltungsbereich des NZTG und GTG wechseln (siehe erklärende Beispiele unten), je nachdem, ob sie Transgene enthalten oder nicht. Zu klären sind dabei die Schnittstellen und das Wechseln zwischen den beiden Gesetzen.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Wird CRISPR/Cas in Form von DNA in die Pflanze eingebracht, kann eine transgene Pflanze entstehen. Diese fallen unter das GTG.

«*Wechsel 1*»: Werden nach der Herstellung die Transgene entfernt und ihre Abwesenheit (erstmalig präliminär) nachgewiesen, gehören die Pflanzen theoretisch schon unter das NZTG. Vor der Freisetzung kann der rechtlich vorgeschriebene Nachweis der Transgen-Abwesenheit erfolgen – somit würde die Pflanze definitiv unter das NZTG fallen.

«*Wechsel 2*»: Verzichtet der Hersteller auf den Nachweis des Mehrwerts, gehört die Pflanze wieder unter das GTG und darf mit dem GTG-Bewilligungsverfahren in Verkehr gebracht werden. **Konsequenz**: Unklar ist, ob in einem solchen Fall ungerechtfertigterweise von den NZTG-Erleichterungen profitiert werden könnte.

«*Wechsel 3*»: Wird eine Pflanze als GV-Pflanze mit Mehrwert in Verkehr gebracht, könnte sie wieder unter das GTG fallen, wenn der Mehrwert laut Nachprüfungen doch nicht gegeben ist oder wenn doch Fremd-DNA im Erbgut (z. B. aus dem Herstellungsprozess/Hilfsmittel) gefunden wird.

Beispiel 2:

Erfolgt der Nachweis der Abwesenheit von Transgenen erst bei der vielversprechendsten Linie nach den Freisetzungsversuchen (auf Stufe Inverkehrbringen), fällt die ganze Entwicklungsphase unter das GTG und erst das Inverkehrbringen unter das NZTG.

=>**Konsequenz**: Vergleichbarkeit unklar. Reguliert die EU der Nachweis der Transgen-Abwesenheit und oder/Freisetzungsversuche lascher, könnten Herstellerfirmen versucht sein, potenziell transgene Pflanzenlinien aus neuer Gentechnik erstmalig nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 freizusetzen und erst nach dem Nachweis bei der vielversprechendsten Linie in der Schweiz einen Entscheid über die Vergleichbarkeit beantragen.

Beispiel 3:

Firmen könnten gleichzeitige Freisetzungsversuche mit GV-Pflanzen mit und ohne nachgewiesener Transgenabwesenheit durchführen. Solche Versuche dürften unter das GTG fallen.

=>**Konsequenz**: Unklar, ob solche Bewilligungen für Entscheide der Vergleichbarkeit herangezogen werden können, wenn später die Abwesenheit von Transgenen bewiesen ist.

****Beispielhafte Kritik am Konzept der Vergleichbarkeit**

Beispiel: In den Erläuterungen wird das Konzept der Gleichartigkeit u.a. am Beispiel eines glutenarmen Brotweizens erklärt: Beim Weizen wurden mit CRISPR/Cas 35 Gene ausgeschaltet, um den Gehalt an allergenen Gluten zu reduzieren. Würden bei einer anderen Brotweizensorte dieselben 35 Gene gezielt ausgeschaltet und dadurch der Glutengehalt stark reduziert, würde diese zweite Sorte als vergleichbar gelten.

«Da es sich um Deletionen handelt, ist es nicht relevant, ob exakt dieselben Nukleotide innerhalb der jeweiligen Gene entfernt werden, solange als Resultat einzig die betreffenden Gene ausgeschaltet und keine anderen als die beabsichtigten Eigenschaften verändert werden. Im Falle von Insertionen (Einfügen), Substitutionen (Austauschen) oder Inversionen (Umkehr eines Abschnitts) einzelner Nukleotide bis zu längeren Sequenzabschnitten wäre es hingegen erforderlich, dass es sich um dieselben Nukleotide in denselben Genen wie bei der vergleichbaren Pflanze handelt. In allen Beispielen wäre die Vergleichbarkeit auch für eine neue Sorte gegeben, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren würde (sog. second-cycle Pflanzen).“ so die Begründung.

Eine Vergleichbarkeit derartiger NGT-Weizenpflanzen im Hinblick auf ihre genetischen Veränderungen gibt es in der Praxis kaum. Die Begründung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die Prüfung eines Weizens mit 35 Veränderungen an proteinbildenden Genen reicht nicht aus, um einen anderen Weizen mit der gleichen Anzahl von Veränderungen an den gleichen Genen als sicher zu betrachten.

Die Gründe dafür:

- *Mit den meisten neuen Gentechnikverfahren (SDN-1 Site-Directed Nuclease 1) ist es praktisch unmöglich, zwei identische Kopien derartiger Weizenpflanzen zu produzieren.*
Brüche an bestimmten Stellen können zwar durch NZT herbeigeführt werden. Wie diese Brüche repariert werden, ist bei der Mehrheit der NZT-Anwendungen (SDN-1) aber nicht vorhersagbar, wird von der Zelle gemacht. Deshalb führt auch der gleiche Eingriff, auch bei den gleichen Zielgenen in unterschiedlichem Ausmass zu Insertionen/Deletionen.
- Bei Proteinkodierenden Genen droht das Risiko einer «frameshift mutation»: d.h. die *ursprünglichen Gene werden so abgelesen, dass verändertes Protein gebildet wird.*
- Bei diesem Ansatz der Vergleichbarkeit werden die *unbeabsichtigten Effekte der gentechnischen Eingriffe* ausser Acht gelassen, die eine Vergleichbarkeit grundsätzlich verunmöglichen (siehe auch frühere Abschnitte zu Vergleichbarkeit). Es bräuchte in jedem Fall eine Ganzgenomsequenzierung um solche Effekte (on- und off-target) festzustellen.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Sativa Rheinau AG, Chorbstrasse 43, 8462 Rheinau

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Amadeus Zschunke, [REDACTED] 052 544 06 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Sativa Rheinau AG ist ein Schweizer Gemüsezüchter. Wir arbeiten nach den Prinzipien der biologischen Pflanzenzüchtung. Genom und Pflanzenzelle werden hier als unteilbare Einheit respektiert. Eingriffe, die diese Einheit verletzen, werden abgelehnt. Sativa verfügt über eine grosse Expertise beim Gemüsesaatgut und über einen entsprechenden Leistungsausweis. In den letzten 20 Jahren wurden mehr als 30 Sorten aus unserer Arbeit registriert. Als Schweizer Pflanzenzüchter begrünnen wir es grundsätzlich, wenn der Einsatz der neuen genomischen Techniken (NGT) reguliert wird, um Transparenz und Wahlfreiheit zwischen NGT-Sorten und NGT-freien Sorten zu garantieren.

Gemäss Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs sind die neuen Züchtungstechnologien als Gentechnik eingestuft. Es macht deshalb keinen Sinn, den Einsatz der neuen genomischen Techniken als neue Züchtungstechnologien (NZT) zu definieren und in einem separaten Gesetz zu regeln. Der Begriff NZT verschleiert, dass es sich bei diesen Techniken um gentechnische Eingriffe handelt und ist zudem nicht ausreichend präzise. Eine eindeutiger Bezeichnung statt Neue Züchtungstechnologien ist «zielgerichtete gentechnische Verfahren» (ZGV).

Der Gesetzesentwurf ist nicht ausreichend, um eine sichere, gentechnikfreie Landwirtschaft zu ermöglichen. Insbesondere führt der Gesetzesentwurf dazu, dass eine ZGV-freie Pflanzenzüchtung in der Schweiz in Zukunft wesentlich erschwert, wenn nicht verunmöglicht wird. Die Wettbewerbsfähigkeit der ZGV-freien Pflanzenzüchtung wird wesentlich eingeschränkt und sie muss mit hohen zusätzlichen Kosten rechnen.

Die Schweiz ist ein kleines Land mit sehr unterschiedlichen Anbaubedingungen in den verschiedenen

Landesteilen. In Zukunft ist die Pflanzenzüchtung einer der wesentlichen Hebel, um den Herausforderungen, die der Klimawandel mit sich bringt, begegnen zu können. Internationale Züchterhäuser züchten nicht für kleinräumige Strukturen, wie wir sie in der Schweiz haben. Die Schweiz muss also ein grosses Interesse daran haben, dass es einerseits eine möglichst grosse Vielfalt an verschiedenen Züchter:innen, insbesondere in der Schweiz gibt und andererseits eine Vielfalt an Züchtungskonzepten besteht. Als Schweizer Züchter sind wir überzeugt, dass mit einer ZGV-freien Pflanzenzüchtung gleich gute oder bessere Sorten für die spezifischen Bedürfnisse der Schweiz gezüchtet werden können. Der Gesetzgeber hat deshalb unserer Ansicht nach dafür zu sorgen, die Pluralität der Lösungsansätze zu ermöglichen, ohne eine Seite zu benachteiligen. Diese Anforderungen erfüllt der Gesetzesentwurf nicht.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Entwurf der Europäischen Kommission ist ebenso abzulehnen.

Die Unterscheidung in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 ist beliebig, wissenschaftlich nicht begründet und nicht haltbar. Zahlreiche Studien, z.B. der französischen Behörde ANSES belegen dies.

In diesem Entwurf wird unserer Ansicht nach dem Vorsorgeprinzip zu wenig Rechnung getragen. Dies widerspricht insbesondere der Bundesverfassung.

Im Entwurf der Europäischen Kommission wird nicht berücksichtigt, dass Züchter:innen, die selbst nicht mit ZGV arbeiten, ZGV-Sorten aber in ihren Genpool einkreuzen werden («second cycle»). Solche Sorten werden nicht als ZGV-Sorten erkennbar sein, werden somit nicht gekennzeichnet und verhindern de facto die Weiterentwicklung einer ZGV-freien Pflanzenzüchtung.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Unklare Auswirkungen der Mehrwertdefinition

Für den Nationalrat war die Perspektive, dass die ZGV einen Mehrwert bieten könnten, ein wichtiger Grund, die Verfahren aus dem Gentechnik-Moratorium auszunehmen, und den Bundesrat zu beauftragen, eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien auszuarbeiten.

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass der Bundesrat darüber entscheidet, ob ein Mehrwert für die Landwirtschaft, die Konsument:innen oder die Umwelt vorliegt. Der Entwurf berücksichtigt aber nicht, dass neue Sorten auch bisher bei der Sortenanmeldung einen Mehrwert aufweisen müssen, um zugelassen werden zu können. Diese Bewertung findet in der VAT-Prüfung statt. Eine neue Sorte muss dort einen Mehrwert gegenüber allen bereits zugelassenen Sorten aufweisen, was z.B. ein höherer Ertrag als der Durchschnitt der zugelassenen Sorten, eine zusätzliche Resistenz oder besondere Qualitätseigenschaften sein können. Der Gesetzesentwurf macht keine Angaben, wie in Zukunft die beiden Systeme, herkömmliche Zulassungsprüfung und Mehrwertprüfung gemäss NZTG zusammenhängen sollen. Wenn neue Sorten auf der Grundlage des NZTG zugelassen wurden, fliessen die Werte dieser Sorten auch in die Zulassungsprüfung von Sorten aus herkömmlicher Züchtung ein?

Wenn der Mehrwert, also die neue Eigenschaft einer ZGV-Sorte in die allgemeine VAT-Prüfung einfliessen soll, dann halten wir dies für eine klare Benachteiligung der herkömmlichen, ZGV-freien Pflanzenzüchtung.

Transparenz

Jede Pflanzenzüchtung braucht Vielfalt. Diese wird heutzutage durch die Pflanzenzüchtung neu geschaffen. Der Austausch von Genmaterial für die Weiterentwicklung des eigenen Genpools ist dazu eine unabdingbare Voraussetzung und wird es auch in Zukunft bleiben. Alle Pflanzenzüchter:innen kreuzen deshalb Sorten von Mitbewerber:innen in ihren eigenen Genpool ein. Für ZGV-freie Pflanzenzüchter:innen ist es deshalb essenziell, zu wissen, bei welchen Sorten ZGV eingesetzt wurden. Das NZTG geht davon aus, dass es zukünftig zwei Klassen von Pflanzenzüchtung geben wird: die Pflanzenzüchtung mit Einsatz von ZGV und eine ZGV-freie Pflanzenzüchtung. In der Realität wird es aber eine weitere Klasse geben, nämlich Züchter:innen, die selbst ZGV in ihrer Pflanzenzüchtung nicht einsetzen, die aber ZGV-Sorten anderer Züchter:innen in ihren eigenen Genpool einkreuzen. Es werden also bereits in der Züchtung Vermischungen stattfinden («second-cycle»- Pflanzen bzw. Sorten), die für Pflanzenzüchter:innen, die ZGV-frei arbeiten möchten oder müssen, nicht mehr zu erkennen sein werden. Diese Herausforderung wird vom NZTG ignoriert.

Transparenz und die Fortführung einer ZGV-freien Pflanzenzüchtung ist nur möglich, wenn bei der Zulassung von neuen Sorten, die mit ZGV gezüchtet wurden, ein Nachweisverfahren für den Eingriff vorgeschrieben ist. Aber auch wenn diese Nachweisverfahren bekannt sind, fallen zusätzliche Kosten an, um die nötigen Untersuchungen durchzuführen.

Patentfragen

Die Analyse des Bundesrates zum Immaterialgüterrecht im Erläuternden Bericht (Kapitel 7.4) zum NZTG, spielt den möglichen Einfluss einer vereinfachten Zulassung von Sorten, die mit ZGV entwickelt wurden auf die Patentfrage und insbesondere auf den freien Zugang zum Ausgangsmaterial für die Züchtung stark herunter. Der Bundesrat meint, «dass aufgrund des vorliegenden Erlassentwurfs kein Handlungsbedarf besteht, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen.».

Diese Einschätzung ist falsch und steht im krassen Gegensatz zur Meinung diverser direktbetroffener Kreise (Züchter:innen, Landwirt:innen) in Europa, welche grosse Bedenken äussern. Die Einschätzung des Bundesrates scheint teilweise auch auf inhaltlich nicht korrekten oder irreführenden Annahmen zu basieren. So räumt er zwar ein, dass bei Merkmalen in Sorten, die mit ZGV entwickelt wurden, die Anzahl Patentanmeldungen voraussichtlich noch weiter steigen werden. Doch relativiert er dies sogleich mit der Aussage, dass dies nicht zwingend bedeutet, dass auch der Anteil der von Patenten betroffenen Pflanzen im selben Masse steigen wird, da die Herstellung der Merkmale zunehmend zum Stand der Technik gehört, weshalb kein Patent erteilt werden kann. Diese Aussage ist falsch. Denn wenn die Patentanmeldung ein innovatives, neues Merkmal betrifft, so wird das Patent auch erteilt, wenn der Herstellungsprozess zum Stand der Technik gehört. Oder wenn der Bundesrat argumentiert, dass in der Schweiz zurzeit nur rund 50 Patente im Zusammenhang mit der Genom-Editierung in Pflanzen in Kraft sind. Diese Zahl ist irrelevant. Was zählt, ist insbesondere die um einiges höhere Zahl der betreffenden Patentanmeldungen am Europäischen Patentamt, die später alle in der Schweiz Gültigkeit haben können und somit bereits eine abschreckende Wirkung haben.

Es ist allgemein unbestritten, dass der vermehrte Einsatz neuer genomischer Techniken zu einer grösseren Anzahl von Patenten führen wird, welche die

angebauten Sorten in der Landwirtschaft betreffen werden. Und diese Gefahr wird nochmals verschärft, wenn es durch die Anwendung der Genom-Editierung immer mehr zu einem Patent-Dickicht kommt, welches den Zugang zu Züchtungsmaterial nochmals verschärft¹.

Je mehr neu entwickelte Pflanzen durch Patente betroffen sind, desto mehr wird das für die Pflanzeninnovation in der Schweiz und Europa zentrale Instrument des Züchterprivilegs ausgehebelt. Das im Sortenschutz verankerte Züchterprivileg, erlaubt den Züchter:innen den freien Zugang auf neu entwickelte Sorten für die Weiterzucht. Wenn durch Patente dieser freie Zugang eingeschränkt wird, leidet darunter zwingendermassen auch die Innovation. Besonders betroffen sind dabei insbesondere KMU, welche sich keine Rechtsabteilung leisten können, welche die möglichen Risiken von Patentverletzungen prüft und wenn nötig (unzählige) Lizenzvereinbarungen abschliessen muss. Die Bedürfnisse der KMU gilt es in dieser Frage besonders zu beachten, denn sie bilden in die Schweiz das Rückgrat der Züchtungsarbeit für an die hiesigen Verhältnisse angepasste Pflanzensorten.

Die Bedenken wurden in einem Statement von ALLEA², dem europäischen Zusammenschluss von Akademien der Wissenschaften, gut zusammengefasst: Die Patentierbarkeit von NGT und ihren Produkten wirft bei Züchter:innen und Landwirt:innen mehrere Bedenken auf, darunter (1) mögliche versehentliche Patentverletzungen, (2) die Monopolisierung von Technologien und Merkmalen und (3) erhöhte Schwierigkeiten und Kosten für die Erlangung von Lizenzen für die Nutzung dieser Techniken und Pflanzensorten.

Die Risiken betreffen zwei verschiedene Problemfelder, für welche es jeweils andere Massnahmen braucht, um die potentiell negativen Auswirkungen auf Züchtung und Landwirtschaft zu mildern:

- Der Einfluss von Patenten auf die konventionelle Pflanzenzucht: Obwohl „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen“ von der Patentierung ausgeschlossen sind (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PatG), können Züchter:innen, welche solche Verfahren anwenden, unter Umständen von der Wirkung von Patenten betroffen sein. Zur Erhöhung der Rechtsicherheit sollte klargestellt werden, dass Züchter:innen, welche neue Sorten konventionell mittels geschlechtlicher Kreuzung herstellen, nicht von der Wirkung eines Patentes betroffen sind, sofern nicht das patentierte biologische Material verwendet wird. Zum Schutz der konventionellen Zucht muss auch der bestehende Patentierungsausschluss (siehe oben) präzisiert und umgesetzt werden. Dies bedeutet ein Ausschluss für Pflanzenpatente auf zufällige Mutagenese, wie dies auch vom Europäischen Züchterverband Euroseeds gefordert wird³, sowie Transparenzmassnahmen (wie bereits vom Parlament mittels Motion⁴ verlangt).
- Auswirkungen auf das Züchterprivileg: Wenn je länger, je mehr neu entwickelte Pflanzen, als NGT-Pflanzen patentiert sind, wird das Züchterprivileg ausgehöhlt mit negativen Auswirkungen auf die Innovation. Deshalb muss entweder das Züchterprivileg auf sämtliche Nutzpflanzen erweitert oder deren Patentierbarkeit auf regionaler Ebene eingeschränkt werden (wobei zweites einen langwierigen Prozess im Rahmen des Europäischen Patentübereinkommens bedingen würde).

Aufgrund obengenannter Überlegungen, müssen vor einer (vereinfachten) Zulassung von Sorten, die mit ZGV entwickelt wurden, folgende Massnahmen auf nationaler Ebene umgesetzt werden: Die geforderten Massnahmen entsprechen zum grossen Teil den Vorschlägen, welche in einem Whitepaper⁵ im Januar dieses Jahres von einer Expertengruppe erarbeitet wurden, um die Auswirkungen von Patenten auf Pflanzen, die mit neuen genomischen Techniken gewonnen werden, abzumildern. Ergänzend sind auch ergänzende Massnahmen auf Ebene des Europäischen Patentamtes denkbar, wobei auf diese an

¹ Siehe dazu auch M.A. Kock “Open Intellectual Property Models for Plant Innovations in the Context of New Breeding Technologies”

² ALLEA STATEMENT ON MEASURES TO EASE THE IMPACT OF THE IP SYSTEM ON NEW GENOMIC TECHNIQUES FOR CROP DEVELOPMENT (2024); <https://allea.org/wp-content/uploads/2024/02/ALLEA-Statement-on-Measures-to-Ease-the-Impact-of-the-IP-System-on-New-Genomic-Techniques-for-Crop-Development.pdf>

³ Euroseeds View on Intellectual Property (2024); <https://euroseeds.eu/app/uploads/2024/06/24.0386.3-Euroseeds-view-on-IP.pdf>

⁴ Motion 22.3014 - Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht, überwiesen vom Nationalrat am 22.9.22

⁵ Whitepaper - Mitigating impact of patents on plants obtained from New Genomic Technique (2025), <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/mzg/humboldt-white-paper-on-ngt-patents-27-1-2025.pdf>

dieser Stelle nicht näher eingegangen wird.

1. Im Patentgesetz ist klarzustellen, dass sich der durch ein Patent gewährte Schutz für ein biologisches Material, das aufgrund der Erfindung besondere Merkmale aufweist, nicht erstreckt auf

a) biologisches Material mit denselben Merkmalen, das unabhängig von patentiertem biologischem Material und durch im Wesentlichen biologische Verfahren gewonnen wird, oder biologisches Material, das aus solchem unabhängig gewonnenen Material durch Vermehrung oder Multiplikation gewonnen wird. Das französische und das österreichische Patentgesetz enthalten bereits eine ähnliche Klarstellung. Die Bestimmung würde die politische Absicht bekräftigen, dass aus klassischer Züchtung stammende Pflanzen von der Patentierbarkeit ausgeschlossen werden sollten.

2. Patentschutz erstreckt sich ebenfalls nicht auf

b) die Verwendung dieses biologischen Materials für die Zwecke der

(i) Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte für Lebensmittel und Landwirtschaft und

(ii) die Vermehrung, das Anbieten und das Inverkehrbringen dieser neuen Pflanzensorte und

(iii) die Verwendung dieser neuen Pflanzensorte für jegliche Zwecke in der Ernährung und Landwirtschaft

Diese Bestimmung schafft eine vollständige Züchterausschließung: Während die Verwendung eines patentierten Verfahrens zur Herstellung einer NGT-Pflanze weiterhin eine Lizenz erfordert, würde die Verwendung der ZGV-Pflanzen durch Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, nicht unter das Patent fallen.

3. Klarstellung im Patentgesetz, dass der Ausschluss von der Patentierbarkeit für alle Züchtungsverfahren gilt, die nicht der Gentechnologie zugerechnet werden können (und zu nicht wiederholbaren Ergebnissen führen), wie die zufällige Mutagenese durch Chemikalien oder Bestrahlung und Protoplastenfusion, sowie auf die daraus resultierenden Produkte.

4. Anpassung des Patentgesetzes zur Erhöhung der Transparenz bei Pflanzenpatenten im Rahmen des Entwurfs des Bundesrates vom 22.5.2024⁶. Eine solche Anpassung ist unabhängig der Einführung von ZGVs notwendig, wird aber durch deren Einführung noch dringender.

⁶ Mehr Infos dazu auf <https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=101091> . Die Stellungnahme von ProSpecieRara zum Entwurf des Bundesrates: https://www.prospecierara.ch/fileadmin/user_upload/prospecierara.ch/News/2024/Rev_PatG_Transparenz_Pflanzenzucht_Vernehmlassungsantwort_ProSpecieRara.pdf

Zulassung von NGV bedingt eine vorgängige volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung

Es ist völlig unverständlich, dass der Bundesrat ein Züchtungstechnologengesetz vorschlägt, ohne auch nur eine einzige Kosten-Nutzen-Überlegung dazu vorzunehmen. Dies ist geradezu fahrlässig und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung der gesamten Landwirtschaft.

Einem auf Versprechen beruhenden nicht quantifizierten Nutzen von NGT steht eine ganze Reihe von Kosten gegenüber. Es handelt sich um Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Deklaration, Monitoring, GVO-Anbauregister, Nachweismethoden und Kontrollen, etc. Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen muss deshalb vor einer gesetzlichen Zulassung von NGT nachgewiesen werden. Zudem ist der in Art. 37a GTG geforderte Mehrwert bei der Zulassung einer NGT-Sorte ökonomisch zu prüfen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
	<u>Artikel 1, 4, 7, 9 und 11:</u> <u>Der Begriff «herkömmliche Züchtung» ist durch gentechnikfreie Züchtung zu ersetzen</u>	Da der Begriff «Neue Züchtungsverfahren» den gentechnischen Charakter verschleiert, muss so für eine klare Abgrenzung gesorgt werden. Dass die neuen Züchtungsverfahren als Gentechnik gelten, hat das Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs festgehalten und ist auch die Grundlage der diskutierten Gesetzesanpassungen in der EU.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art 1, Abs. 2d		Wir begrüßen es, dass der Entwurf die Produktion von Erzeugnissen aus herkömmlicher (richtiger: gentechnikfreier) Züchtung schützen möchte, halten aber die vorgesehenen Massnahmen für nicht ausreichend.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzent:innen sowie Konsument:innen ermöglichen</u> “	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.

Art. 2, Abs. 1	<p><u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u>, deren Erbmaterial mit zielgerichteten gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“</p>	<p>Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.</p>
Art. 2, Abs. 3	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial gewonnen wurden...“</p>	<p>Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.</p>
Art. 2, Abs. 4 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“</p>	<p>Die Klärung der Rechtslage von «Second-cycle» Pflanzen bzw. Sorten ist für die Züchtung sehr wichtig.</p>
Art 2, Abs. 5 (neu)	<p>Pflanzen mit Herbizidresistenz gelten als transgene Pflanzen</p>	<p>Analog zur Einstufung in der EU als Kategorie NGT2</p>
Art. 4, Abs. b	<p>„Neue gentechnische Verfahren:...“</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Zielgerichtete gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von gentechnisch veränderten -Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsument:innen hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzent:innen von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>

Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.
Art 7, Abs. 4	Der Bundesrat ergreift Massnahmen zur Schulung der Personen, die mit Pflanzen aus zielgerichteten Züchtungstechnologien (ZGV) umgehen.	
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar. Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch, wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können. Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.
Art. 11, Abs. 2	<u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein. <u>Vorschlag Abs. 2d:</u>	Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die

	„die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“	Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art 11, Abs. 3	<u>Bei Pflanzen mit Herbizidresistenz liegt nie ein Mehrwert vor.</u>	Auch in der EU werden herbizidresistente Pflanzen nicht als NGT1-Pflanzen, sondern als NGT2- Pflanzen eingestuft. In der Schweiz würden sie analog über das GTG reguliert. Der Einsatz von Herbiziden soll nicht weiter ausgedehnt, sondern eher eingeschränkt werden.
Art. 14, Abs. 3	<u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“	Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmer:innen sachlich nicht erkennbar. Es scheint, als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsument:innen absichtlich täuschen will.
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind. Bei der Zulassung von Pflanzen, die mit ZGV entwickelt wurden, ist ein Nachweisverfahren mitzuliefern.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich des geforderten Mehrwertes über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einspracherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.

Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.
---------	--	---



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 3. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Swiss Convenience Food Association (SCFA)

Effingerstrasse 6A, 3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,

Telefon):

Dr. Urs Reinhard, Geschäftsführer

urs.reinhard@effingerstrasse6a.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SCFA begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht

sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. Die SCFA stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

Die SCFA bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert die SCFA die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Die SCFA fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. 2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen 	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	---	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Schweizer

Allianz Gentechfrei

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Claudia

Vaderna, c.vaderna@gentechfrei.ch [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.
- Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und muss im Gentechnikgesetz reguliert werden.

Die SAG steht der Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren in einem Spezialgesetz ablehnend gegenüber. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Cisgene setzen sich aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene.

Dementsprechend gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich gesehen einen Grund dafür, sie ausserhalb des Gentechnikgesetzes zu regulieren. Dies auch, weil es zurzeit weltweit – auch in Ländern, die stark dereguliert haben – weniger als fünf Produkte aus neuen gentechnischen Verfahren auf dem Markt befinden – keine davon mit einem Mehrwert für die Umwelt¹. Produkte der neuen gentechnischen Verfahren sind im proof-of-concept Stadium, Langzeitstudien – auch zu Risiken – fehlen und mehrere bereits zugelassene Produkte wurden wieder zurückgezogen, weil sie die mit ihnen verbundenen Versprechungen nicht erfüllen konnten.

Irreführende Bezeichnungen und unklare Begriffsdefinitionen – Wahlfreiheit muss gesichert werden

Die Bezeichnung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» (NZTG) hält die SAG für inakzeptabel. Die Bezeichnung ist intransparent: Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre. Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnik und müssen entsprechend und lückenlos gekennzeichnet werden.

Dieser Etikettenschwindel wird durch die Abkürzung «Züchtungstechnologengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht, geschweige denn, dass es sich um gentechnische Verfahren handelt.

Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.

Es betrifft neben dem Begriff „neue Züchtungstechnologie“ auch andere damit verknüpfte zentrale Begriffe wie etwa „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“. Viele dieser Begriffe lassen sich wissenschaftlich nicht begründen – so etwa auch die Trennung von «arteigen» und «artfremd», da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig.

Aufgrund dieser Mängel wird auch der Geltungsbereich des NZTG unklar und verursacht Rechtsunsicherheit. Diese Unklarheiten müssen auf Gesetzesebene gelöst werden, weshalb der Entwurf des Bundesrates zuhanden des Gesetzgebers diese Fragen stufengerecht beantworten muss.

=>In der Stellungnahme werden „neue Züchtungstechnologien“ konsequent als neue gentechnische Verfahren bezeichnet

Rechtstechnisch unsauber verfasst, Schnittstellen zu anderen Gesetzen unklar

Der Bundesrat ist in verschiedenen Punkten von den Vorgaben von Art. 37a Abs. 2 GTG abgewichen. Der NZTG ist rechtstechnisch unsauber verfasst. Der Vernehmlassungsentwurf verletzt in verschiedener Hinsicht die Verfassungsvorgaben zur Gentechnologie (Art. 120 BV), die Grundsätze der Gewaltenteilung (Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 BV) und die Grundsätze einer guten Gesetzgebung.

Der Bundesrat weitet im Vergleich zu Art. 37a Abs. 2 GTG ohne Auftrag des Parlaments und ohne Not den Geltungsbereich des NZTG aus, was Schnittstellenprobleme schafft. Diese Schnittstellenprobleme mit anderen Erlassen werden verkennt. Da der NZTG mit dem Mehrwert auch zu einem Landwirtschaftsgesetz und zu einem Waldgesetz mutiert, werden das LwG und das WaG für die Züchtung keine Bedeutung mehr haben. Mit der Ausdehnung des Geltungsbereichs auch auf Produkte der zweiten Stufe des Produktionsprozesses (Lebensmittel, Arzneimittel) schafft der NZTG weitere ungelöste Schnittstellenprobleme mit den sektorialen Produkterlassen. Diese Probleme hat der Bundesrat in seinem Entwurf zuhanden des Parlaments stufengerecht zu lösen.

Der Gesetzesentwurf bleibt zudem in vielen Punkten vage und beschränkt sich weitgehend auf einen vagen Rahmen. Zentrale Kriterien – etwa zur Koexistenz, zur Haftung, zum Mehrwert oder zum Umweltmonitoring – werden auf Verordnungsebene ausgelagert, anstatt die massgebenden Kriterien im Gesetz selbst zu verankern. Dies schafft potenzielle Schlupflöcher.

Mit der Mehrwertregelung in Art. 11 Abs. 3 NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Grundlegende Bestimmungen müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. Probleme beim Verfahren (Widerruf, Übergangsfrist) werden ignoriert. Diese zentralen Fragen sind auf Gesetzesebene zu lösen. Auch bei zur Koexistenzregulierung fehlen grundlegende Bestimmungen. Diese sind auf Gesetzesebene zu definieren.

Ebenfalls auf Gesetzesebene müssen von den Herstellenden Nachweisverfahren und Referenzmaterial verlangt wer-

¹ Bericht im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU): Dr. Eva Gelinsky, Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen, 30. Januar 2025

den. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.

Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von allgemeinen Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Kriterien zur Koexistenzregulierung fehlen. Auch hier müssen grundlegende Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden. Die Möglichkeit, weiterhin ohne Gentechnik zu produzieren (konventionelle Landwirtschaft, biologische Landwirtschaft) darf nicht teurer werden auf Kosten neu eingeführten Technologien zur Veränderung des pflanzlichen Erbguts.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Die SAG lehnt ein Vorgehen analog der EU entschieden ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre (siehe auch Ausführungen oben). Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten², das vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

² Rechtsgutachten im Auftrag vom Verband Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.: Dr. Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung, Berlin, 12.12.2024, https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht - bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip - dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung - ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Zudem wurde kürzlich ein Rechtsgutachten³ veröffentlicht, das aufzeigt, dass der aktuelle Vorschlag gegen das Cartagena Protokoll verstösst und damit völkerrechtswidrig ist. Insbesondere werden die Kennzeichnungsvorgaben und die Anmelde- und Mitteilungspflicht verletzt, die im Cartagena Protokoll festgehalten sind.

Einzigtiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angelegenheit und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz massgeblich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechnikfreiheit grossen Erfolg im Export. Schweizer Qualität heisst gentechnikfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. Das Vertrauen der Konsument:innen darf nicht mit einem Marketingtrick untergraben werden.

ALLGEMEINE BEURTEILUNG

Patentfrage - Dringlichkeit von Handlungsbedarf missachtet

Die Einschätzung des Bundesrates, wonach das NZTG keinen Handlungsbedarf im Patentrecht auslöst, verkennt die Realität und Risiken für die Pflanzenzucht fundamental. Die Gefahr eines zunehmenden Patent-Dickichts durch NGT-Pflanzen ist real und bedroht den freien Zugang zu Züchtungsmaterial - insbesondere für KMU-Züchter. Das Züchterprivileg wird ausgehöhlt, die Innovation massiv gefährdet. Die Vorlage verpasst, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen dringend gesichert werden:

- **Klarstellung im Patentgesetz**, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- **Patentierbarkeitsausschluss** für zufällige Mutagenese und verwandte Verfahren.
- **Garantie des freien Zugangs** zu genetischen Funktionen und mittels NGV veränderten Sequenzen für Züchter:innen.
- **Verpflichtende Transparenzregeln** für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- **Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers**, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

³ Rechtsgutachten im Auftrag der Deutschen Bundesregierung: Prof. Dr. Silja Vöneky, Gutachten zur Vereinbarkeit des EU-Vorschlags für eine Verordnung über mit bestimmten neuen genomischen Techniken (NGT) gewonnenen Pflanzen mit dem Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit, April 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für die SAG inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: </p> <p> Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154) </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologienengesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter:innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p> <p> Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht. </p>

<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)</p>	<p>Neu: h, die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</p>	<p>Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu.</p> <p>Der Schutz vor Täuschungen muss als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Sollte der Zweck absichtlich weggelassen worden sein, muss dies der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament erklären.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. d</p>	<p>Die SAG begrüsst diese Ergänzung.</p>	<p>Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur:innen, die weiterhin gentechfrei produzieren möchten, unerlässlich. Die gentechfreie Züchtung und Produktion sind ohnehin schon durch die Patente auf die neue Gentechnik, ihre Anwendungen, sowie auf ihre Produkte bedroht. Patente schaffen Abhängigkeiten von einigen wenigen Grosskonzernen. Intransparent ist, was patentiert ist, da Patente breit angelegt sind, sodass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.</p>
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. g</p>	<p>Streichung Bst g: g, der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p> <p>Neu: g, der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</p>	<p>Der Begriff „im Bereich“ ist vage.</p> <p>Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf den Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies auch der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 sowie auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmateriale und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden⁴. Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereiche wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert die SAG, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit – und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden:</p>

⁴ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		<p>Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen.</p> <p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁵. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich. Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.</p>
Art. 2 Abs. 5 (neu)	<p>Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.</p>	<p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll solange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>

⁵ Zur Problematik: PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in: Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 ff.; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 ff.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot „espèce“, in: Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 f.; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in: Philosophie de la biologie, a.a.O., 305 ff.), alle zitiert bei ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 6.

<p>Art. 4 allgemein</p>	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: <i>b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</i></p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: - das Wort „neu“ muss definiert werden - „Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument:innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. c</p>	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu; <i>c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</i></p>	<p>Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist.</p> <p>Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?).</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell</p>

definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmaterials an bestimmten Stellen“ eine Einfügung von „arteigenem“ Erbmaterial nicht aus – somit wäre die gezielte Cisgenese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. **Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.**

In der aktuellen Definition fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.

Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend:

Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird).

Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.

Wichtige Unterschiede zwischen NGV und der herkömmlichen Mutagenese werden ebenfalls verwischt: So arbeitet die Zufallsmutagenese etwa mit der ganzen Pflanzen oder deren Zellen, während die NGV direkt auf der Ebene der DNA eingreifen und so natürliche Mechanismen umgehen können, die dem Schutz von Genfunktionen dienen. Es können z. B. auch besonders geschützte Bereiche des Genoms verändert werden, was die Eingriffstiefe erhöht. (Für weitere Unterschiede, siehe https://gentech-frei.ch/images/Factsheet_Mutagenese_Update2308.pdf).

Darüber hinaus wird auch die Veränderung des Erbguts an mehreren Stellen möglich (Multiplexing), was die Geschwindigkeit, mit der Genome verändert werden, deutlich erhöht. Zudem ist auch die Zufallsmutagenese nicht risikofrei. Umstrittenes als Hilfsmittel zu benutzen, um etwas potenziell Schädliches vereinfacht zuzulassen, ist nicht zulässig.

Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.

Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben

		<p>Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese» Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen. Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte) / Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht.</p> <p>Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmaterial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von arteigener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz unterstellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weitere Buchstabe aufgeführt werden.</p>

<p>Art. 4 Bst. e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „<u>arteigen</u>“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes⁶. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist. Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen zunehmend möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftliche Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 Bst. f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt (siehe: https://gentechfrei.ch/images/Gentechpflanze_Grafik_formatiert.pdf). Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p> <p>Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich.</p>

⁶ Siehe Fussnote Fehler! Textmarke nicht definiert..

		Für eine genaue Erklärung siehe auch * unterhalb der Tabelle.
Art. 4 Bst. h	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. <i>Zufallsmutagenese</i>: Gentechnische Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, die bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau.</p> <p>Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition!</p> <p>Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen angewandt wurden und seit langem als sicher gelten.</p>
Art. 4 Bst. k, I neu	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen</i>: Pflanzen, deren Erbmateriale durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: <i>I. Second-cycle-Pflanzen</i>: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.gene-watch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf und https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb den vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p><u>Second-cycle-Pflanzen</u> sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p>

		Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.
Art. 5	<p>Die in Art. 74 BV enthaltene gesamthafte Betrachtung von Umwelteinwirkungen darf nicht verloren gehen. Der Artikeltext muss dementsprechend korrigiert werden.</p> <p>Folgende entsprechende Ergänzungen wurden bei Art. 9 und 11 vorgeschlagen – in rot (siehe auch bei den entsprechenden Artikeln):</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c : nach dem Stand der nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 : nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> verletzen.</p>	<p>Die Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen, geht bei der neuen Formulierung verloren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetz werden die materiellen Vorschriften des GTG zwar übernommen, jedoch auf die einzelnen Umgangsformen aufgeteilt. Deshalb geht ein wesentlicher Punkt verloren.</p> <p>Dies aus folgenden Gründen: Art. 6 Abs. 4 GTG übernimmt die in Art. 8 USG⁷ formulierte Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen. Da diese Verpflichtung am Schluss von Art. 6 GTG figuriert, gilt diese Vorschrift aus systematischer Sicht auch für alle anderen Absätze, auch wenn Abs. 4 in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Aspekt geht hier verloren. Zwar wird in Art. 5 Abs. 2 der Grundsatz des Zusammenwirkens und der gesamthafte Betrachtung erwähnt, bei den einzelnen Umgangsarten aber nur noch auf Art. 5 Abs. 1 NZTG verwiesen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c, Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6).</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7. Abs. 4 (neu)	Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:	Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw.

⁷ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01).

	<p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden • Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde • Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Erschaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG unterliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenige tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzestext ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>Art. 7 Abs. 2 NZTG verletzt in einem Punkt das Störerprinzip: Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bislang regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>-Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer:innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p> <p>-Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NZT-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.</p>

<p>Art. 9 Abs 2 Bst. c</p>	<p>e. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p> <p>Neu: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p>	<p>Ohne Nachweisverfahren und Referenzmaterial kann keine Koexistenz/Umweltmonitoring/Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.</p> <p>Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung beim neuen Buchstaben c siehe Artikel 5.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Art. 10 streichen- Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁸ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁹ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p>

⁸ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 21 f., 26.

⁹ Erläuternder Bericht, S. 24.

	<p>nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für die SAG nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsaufgaben müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt die SAG vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsversuch kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,¹⁰ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen (Beispiel: sorgfältige Auswahl von Schneideenzym und gRNA bei CRISPR-Verfahren beeinflusst die Anzahl Off-Target-Veränderungen wesentlich). Ob die Vergleichbarkeit gegeben ist, hängt auch von der Sorgfältigkeit der molekularen Charakterisierung ab.</p> <p>2.Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.
--	--	---

¹⁰ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

		Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ¹¹ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff 6	a.6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. Neu: a.6.nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.	Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung siehe Artikel 5.
Art. 11 Abs 2 d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 11 Abs. 3-	<p>1.Grundlegende Bestimmungen zum Mehrwert in den verschiedenen Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Konsum müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden.</p> <p>2.Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 muss durch den Gesetzesgeber konkretisiert werden.</p> <p>3.Im Gesetzestext muss festgelegt werden, dass auch ein grosser Mehrwert kein untragbares Risiko kompensieren oder anderweitige Trade-offs rechtfertigen kann.</p> <p>4. Der Mehrwert für die Umwelt muss in jedem Fall verlangt werden.</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst die SAG die Einführung eines Mehrwertes.</p> <p>Mit der Mehrwertregelung im entsprechenden Artikel NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV.</p> <p>Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 ist zu vage und stellt keine Konkretisierung dar, sondern wiederholt Absatz 2 mit etwas anderen Worten. Mit seiner rudimentären Regelung verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 (Erfordernis der genügenden Normstufe und Erfordernis der genügenden Normdichte) und Art. 164 Abs. 1 BV (wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz) Zudem sieht das Gesetz – entgegen des Erläuternden Berichts¹² – keine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen i.S.v. Art. 164 Abs. 2 BV vor.</p> <p>=> Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht</p>

¹¹ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

¹² S. 12.

		<p>geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.</p> <p>=>Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen. Allerdings konsumieren die Menschen in den wenigsten Fällen Pflanzen, sondern verarbeitete Produkte.¹³</p> <p>=>Laut erläuterndem Bericht braucht es den Vorweis eines Mehrwerts aus einem Freisetzungsvorversuch. Im Gesetzestext wird dies konkret nicht festgelegt. Zudem geben entsprechende Ergebnisse aus Freisetzungsvorversuchen (z. B. der Nachweis einer Krankheitsresistenz) keinen Aufschluss darüber, ob der untersuchte Mehrwert im kommerziellen Anbau gegeben ist und langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheitserreger gebrochen wird). Dadurch kann nicht nur der Mehrwert verloren gehen, sondern auch neue Probleme entstehen (siehe Schädlingsresistenz).</p> <p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde. Ein Mehrwert für die Umwelt muss immer gegeben werden.</p>
Art. 11 Abs. 4	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Eine neue (N)GV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
Art. 12 Art.	<p>Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:</p> <p>¹³Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische</p>	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p>

¹³ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 4), Rz. 36 - 41.

~~Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.~~

~~²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.~~

~~⁴Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.~~

~~⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.~~

Absatz 3:

³Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach ~~Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d~~ oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.

Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorversuchen mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.

Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheiden der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.

Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.

Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorversuch mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.

1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorversuch in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorversuch, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.

2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungen nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)

3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen

		<p>wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umwelt- risikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>Die SAG ist mit dem Vorschlag Bewilligungen aus der EU mit den entsprechenden Ausführungen im Bericht zu übernehmen grundsätzlich einverstanden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die daraus folgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für die SAG begrüssenswert.</p>	<p>Die SAG beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Sie lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsumentinnen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuterten Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten</p>

		<p>Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten. • Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding). • Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren» Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Landwirtschaft begrenzt werden, müsste Absatz 4 ersetzt werden: ⁴Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu (analog Art. 17 Vermehrungsmaterial-Verordnung): ⁴Auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von bewilligten GV-Pflanzen enthalten, könnten entweder ganz von der Kennzeichnungspflicht befreit oder mit «Kann Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten» gekennzeichnet werden, falls es keine Nachweisverfahren für Spuren solcher GV-Pflanzen gibt.</p>

		<p>Folgen dieser Befreiung für die Praxis sind unklar. Sie verletzt die Wahlfreiheit. Der Vorschlag zum Verzicht auf eine Kennzeichnung stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden (Wahlfreiheit).¹⁴</p> <p>= > Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren. «Kann Spuren von Pflanzen aus Züchtungstechnologien enthalten» ist irreführend, da für Laien nicht ersichtlich, dass es sich um GVO handelt, siehe dazu Argumentation bei Artikel 14 Absatz 3 über die Kennzeichnung.</p> <p>Die SAG lehnt das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordert die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig (wie in Artikel 6a der VGVL) unterhalb dessen Lebens- und Futtermittel, die unbeabsichtigte Spuren nicht bewilligter GVO enthalten, nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn der Produzent nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen wurden.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
Art. 15	<p>Die SAG begrüsst: dass das im GTG vorgegebene Recht für Einsprachen/Beschwerden auch im vorliegenden Gesetz gelten soll.</p> <p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Dazu muss der Ort des Freisetzungsversuches öffentlich einsehbar gemacht werden.</p>	<p>Das Einspracherecht für Direktbetroffene darf auch bei Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, nicht entfallen.</p> <p>Ein Wegfallen des Einspracherechts ist kritisch zu betrachten, auch wenn bei diesen Versuchen neu Umweltverbände Einspracherecht erhalten sollen (letzteres macht nur im Falle des Entscheids über die Vergleichbarkeit Sinn).</p> <p>= > Gründe:</p> <p>-Es ist zu erwarten, dass noch keine lebens- und futtermittelrechtliche Risikoabschätzungen und <u>Zulassungen</u> für diese Pflanzen vorhanden sein werden</p>

		<p>-Kommt es zu Verunreinigungen von Produkten mit GV-Pflanzen aus dem Versuchsfeld, könnten die Produkte nicht mehr verkauft werden, da Nulltoleranz gilt. Somit wären zum Versuchsfeld benachbarte Landwirtschafts- und Imkereibetriebe direkt betroffen sein.</p> <p>-Sie hätten aber keine Möglichkeit zur Einsprache, da sie nicht die gleichen Rechte haben, wie ähnliche Betriebe, die in der Nachbarschaft von nach Art. 9 NZTG bewilligten Freisetzungen liegen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwertes führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p> <p>Absatz 3 neu:</p> <p>³Stellen Abnehmerinnen und Abnehmer, insbesondere Betriebsinhaber nach Artikel 13 Absatz 2, fest, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt werden, so informieren sie darüber unverzüglich denjenigen, der diese Pflanzen in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt.</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Allenfalls bedarf es hierfür einer Übergangsfrist.</p> <p>Aus Artikel 16 und den Erläuterungen wird nicht klar, ob bei der vorgeschlagenen Prüfung auch untersucht wird, ob der Mehrwert tatsächlich eingetroffen ist. Das Monitoring wird nur von der Behörde ausgeführt, einseitig. Eine Meldepflicht allfälliger abweichenden Eigenschaften würde eine zusätzliche Kontrolle sichern.</p> <p>Das Monitoring sollte nicht auf Gefährdung und Beeinträchtigung beschränkt sein, sondern alle Punkte aus Art 11 umfassen, somit auch ob die jeweiligen Vorteile noch bestehen (z.B. es soll gemeldet werden, wenn eine Resistenz überwunden wurde). Diese Information ist sehr wichtig, um die Nachhaltigkeit von NGV erfassen zu können.</p> <p>Wird festgestellt, dass Resistenzen oft innert kurzer Zeit überwunden werden, ist das z.B. ein Nachteil für umliegende Betriebe, welche die gleichen Nutzpflanzenarten anbauen möchten.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Die SAG fordert die Streichung von Artikel 17. Als Mindestforderung muss für den ersten Umgang in der Umwelt immer eine Meldepflicht bestehen, um so die behördliche Prüfung des transgenfrei-Status zu ermöglichen.</p>	<p>Es darf keine Ausnahmen für die Freisetzung von GVO zugelassen werden. Dies würde die Umsetzung der Koexistenz sowie jede Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte unmöglich machen. Auch eine Umweltüberwachung wäre dadurch nicht mehr durchführbar.</p> <p>Ohne Meldung kann kein Register geführt werden, was die ökologische Landwirtschaft gefährden würde, da diese GVO ausschliesst.</p> <p>GV-Pflanzen sollen nie ganz der Selbstkontrolle unterstellt sein, da der Staat überprüfen sollte, ob der transgenfrei-Status nachgewiesen ist. Die</p>

		Befreiung vom Bewilligungspflicht ist widersprüchlich, da gleichzeitig der Mehrwert nachgewiesen werden soll.
Art. 18	Die SAG begrüsst die beiden neu eingeführten Verzeichnisse zu GV-Pflanzen mit Bewilligungen und mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit.	Die beiden eingeführten Verzeichnisse dienen primär den Hersteller:innen von GV-Pflanzen und nicht der Öffentlichkeit, wie dies der Titel des Artikels und auch dieser selbst suggeriert. Sie sollen laut Erläuterungen Gesuchsteller:innen helfen, entscheiden zu können, welche Art Bewilligungsgesuch sie für Freisetzungsversuche mit oder das Inverkehrbringen von GV-Pflanzen einreichen sollen.
Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d (neu)	<p>Artikel 18 Abs. 1 NZTG muss so ergänzt werden, dass sie die zuständige Behörde (das BAFU) dazu verpflichtet, ein öffentliches Verzeichnis über die Standorte aller Freisetzungsversuchen zu führen (sowohl solcher mit Umweltrisikoprüfung als auch solcher mit Entscheiden der Vergleichbarkeit):</p> <p>Neu: Art. 18. Abs 1. ... c. Standorte der Freisetzungsversuche d. Standorte der Anbauflächen von GV-Pflanzen</p>	<p>Fehlende Pflicht zur Angabe der Versuchsstandorte. Dies ist eine Abweichung vom GTG: Laut Erläuterungen sollen Gesuchstellende nicht mehr dazu verpflichtet sein, den oder die Standort(e) der Freisetzungsversuche anzugeben. Somit wäre nicht mehr kontrollierbar, ob die Verantwortlichen die notwendigen Massnahmen treffen, um das Entweichen noch nicht zugelassener GV-Pflanzen zu verhindern. Direktbetroffene wären zudem in ihrem Einspracherecht eingeschränkt.</p> <p>Mit einem Verzeichnis aller Freisetzungsversuche soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wann, wo, wofür, von wem und womit ein Freisetzungsversuch durchgeführt wird/wurde.</p>
Art. 24	<p>Die Kriterien für ein Umweltmonitoring müssen in einer entsprechenden Verordnung reguliert werden. Der Bundesrat soll sich in seiner Botschaft an das Parlament dazu äussern.</p> <p>Der Bund muss sich für das Einrichten einer öffentlichen internationalen Sequenzdatenbank für GV-Pflanzen einsetzen (etwa bei OECD oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls).</p>	<p>Die Verwaltung muss die Regeln für die Umweltüberwachung festlegen, aber deren Umsetzung und die damit verbundenen Kosten sollten von den Saatgutherstellern und den GVO-Produzenten getragen werden. Die SAG-begrüsst, dass Bund und Kantone verpflichtet werden ein Monitoring durchführen zu müssen, um allfällige Auswirkungen des unbeabsichtigten Auftretens von GV-Pflanzen möglichst frühzeitig in der Umwelt zu erkennen.</p> <p>Bei bewilligten GV-Pflanzen soll ein unbeabsichtigtes Auftreten gut zu monitoren sein, da Firmen im Rahmen der Bewilligungsverfahren Nachweismethoden vorlegen müssen.</p> <p>Bei Pflanzen, die in der Schweiz unbewilligt sind, ist ein Monitoring schwierig bis kaum realisierbar. Dazu sind insbesondere Informationen über die veränderten Sequenzen notwendig, denn ohne diese kann kein Nachweisverfahren entwickelt werden.</p>

Art. 26 Abs. 3 (neu)	<p>Ähnlich wie im GTG muss folgender Abschnitt ins NZTG aufgenommen werden:</p> <p>Neu: ³ Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.</p>	<p>Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten wird notwendig bleiben. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasante Fortschritte bei neuen Gentechnikverfahren • Kommt es zu einem Anbau von GV-Pflanzen, werden die Kantone bei der Koexistenz mit neuen Aufgaben konfrontiert sein. Bei vielen zuständigen kantonalen Ämtern wird zum ersten Mal überhaupt die Notwendigkeit entstehen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu neuen Gentechnikverfahren und zum Umgang mit GV-Pflanzen anzueignen. Sie werden auch für die Koexistenz und das Umweltmonitoring zuständig sein. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen. Demenstprechend stehen wir auch der im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Streichung von Artikel 26 GTG Absatz 3 über die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständiger Personen kritisch gegenüber.
Art. 32 e ^{bis} neu	<p>Neu: e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3)</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Die SAG fordert die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber:innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>

* Im Laufe ihres Produktlebensweg können Gentechpflanzen zwischen dem Geltungsbereich des NZTG und GTG wechseln (siehe erklärende Beispiele unten), je nachdem, ob sie Transgene enthalten oder nicht. Zu klären sind dabei die Schnittstellen und das Wechseln zwischen den beiden Gesetzen.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Wird CRISPR/Cas in Form von DNA in die Pflanze eingebracht, kann eine transgene Pflanze entstehen. Diese fallen unter das GTG.

«*Wechsel 1*»: Werden nach der Herstellung die Transgene entfernt und ihre Abwesenheit (erstmalig präliminär) nachgewiesen, gehören die Pflanzen theoretisch schon unter das NZTG. Vor der Freisetzung kann der rechtlich vorgeschriebene Nachweis der Transgen-Abwesenheit erfolgen – somit würde die Pflanze definitiv unter das NZTG fallen.

«*Wechsel 2*»: Verzichtet der Hersteller auf den Nachweis des Mehrwerts, gehört die Pflanze wieder unter das GTG und darf mit dem GTG-Bewilligungsverfahren in Verkehr gebracht werden. **Konsequenz**: Unklar ist, ob in einem solchen Fall ungerechtfertigterweise von den NZTG-Erleichterungen profitiert werden könnte.

«*Wechsel 3*»: Wird eine Pflanze als GV-Pflanze mit Mehrwert in Verkehr gebracht, könnte sie wieder unter das GTG fallen, wenn der Mehrwert laut Nachprüfungen doch nicht gegeben ist oder wenn doch Fremd-DNA im Erbgut (z. B. aus dem Herstellungsprozess/Hilfsmittel) gefunden wird.

Beispiel 2:

Erfolgt der Nachweis der Abwesenheit von Transgenen erst bei der vielversprechendsten Linie nach den Freisetzungsversuchen (auf Stufe Inverkehrbringen), fällt die ganze Entwicklungsphase unter das GTG und erst das Inverkehrbringen unter das NZTG.

=>**Konsequenz**: Vergleichbarkeit unklar. Reguliert die EU der Nachweis der Transgen-Abwesenheit und oder/Freisetzungsversuche lascher, könnten Herstellerfirmen versucht sein, potenziell transgene Pflanzenlinien aus neuer Gentechnik erstmalig nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 freizusetzen und erst nach dem Nachweis bei der vielversprechendsten Linie in der Schweiz einen Entscheid über die Vergleichbarkeit beantragen.

Beispiel 3:

Firmen könnten gleichzeitige Freisetzungsversuche mit GV-Pflanzen mit und ohne nachgewiesener Transgenabwesenheit durchführen. Solche Versuche dürften unter das GTG fallen.

=>**Konsequenz**: Unklar, ob solche Bewilligungen für Entscheide der Vergleichbarkeit herangezogen werden können, wenn später die Abwesenheit von Transgenen bewiesen ist.

****Beispielhafte Kritik am Konzept der Vergleichbarkeit**

Beispiel: In den Erläuterungen wird das Konzept der Gleichartigkeit u.a. am Beispiel eines glutenarmen Brotweizens erklärt: Beim Weizen wurden mit CRISPR/Cas 35 Gene ausgeschaltet, um den Gehalt an allergenen Gluten zu reduzieren. Würden bei einer anderen Brotweizensorte dieselben 35 Gene gezielt ausgeschaltet und dadurch der Glutengehalt stark reduziert, würde diese zweite Sorte als vergleichbar gelten.

«Da es sich um Deletionen handelt, ist es nicht relevant, ob exakt dieselben Nukleotide innerhalb der jeweiligen Gene entfernt werden, solange als Resultat einzig die betreffenden Gene ausgeschaltet und keine anderen als die beabsichtigten Eigenschaften verändert werden. Im Falle von Insertionen (Einfügen), Substitutionen (Austauschen) oder Inversionen (Umkehr eines Abschnitts) einzelner Nukleotide bis zu längeren Sequenzabschnitten wäre es hingegen erforderlich, dass es sich um dieselben Nukleotide in denselben Genen wie bei der vergleichbaren Pflanze handelt. In allen Beispielen wäre die Vergleichbarkeit auch für eine neue Sorte gegeben, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren würde (sog. second-cycle Pflanzen).“ so die Begründung.

Eine Vergleichbarkeit derartiger NGT-Weizenpflanzen im Hinblick auf ihre genetischen Veränderungen gibt es in der Praxis kaum. Die Begründung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die Prüfung eines Weizens mit 35 Veränderungen an proteinbildenden Genen reicht nicht aus, um einen anderen Weizen mit der gleichen Anzahl von Veränderungen an den gleichen Genen als sicher zu betrachten.

Die Gründe dafür:

- *Mit den meisten neuen Gentechnikverfahren (SDN-1 Site-Directed Nuclease 1) ist es praktisch unmöglich, zwei identische Kopien derartiger Weizenpflanzen zu produzieren.*
Brüche an bestimmten Stellen können zwar durch NZT herbeigeführt werden. Wie diese Brüche repariert werden, ist bei der Mehrheit der NZT-Anwendungen (SDN-1) aber nicht vorhersagbar, wird von der Zelle gemacht. Deshalb führt auch der gleiche Eingriff, auch bei den gleichen Zielgenen in unterschiedlichem Ausmass zu Insertionen/Deletionen.
- Bei Proteinkodierenden Genen droht das Risiko einer «frameshift mutation»: d.h. die *ursprünglichen Gene werden so abgelesen, dass verändertes Protein gebildet wird.*
- Bei diesem Ansatz der Vergleichbarkeit werden die *unbeabsichtigten Effekte der gentechnischen Eingriffe* ausser Acht gelassen, die eine Vergleichbarkeit grundsätzlich verunmöglichen (siehe auch frühere Abschnitte zu Vergleichbarkeit). Es bräuchte in jedem Fall eine Ganzgenomsequenzierung um solche Effekte (on- und off-target) festzustellen.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizer Bauernverband

Laurstrasse 10

5201 Brugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

David Brugger, david.brugger@sbv-usp.ch, Tel. 056 462 51 11

Allgemeine Rückmeldungen

- Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Der SBV begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht des SBV müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**
Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.



- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**
Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.
- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**
Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neuen Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	---	-------------------------------

Der SBV befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**
Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.
- **Import von Saat- und Pflanzgut**
Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.
- **Import von Lebensmitteln**
Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.



Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht des SBV sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Der SBV bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Der SBV geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzüchtung hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.



Zentrale Anliegen des SBV

Für den SBV sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der SBV fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag SBV Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen SBV Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p>[...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹</p>	<p> Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern. </p>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; </p>	<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; </p>	<p> Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte). </p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;</p> <p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern;</p> <p>g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;</p> <p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten;</p> <p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;</p> <p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern;</p> <p>g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.</p> <p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die</p>



	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>



<p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte vermeidbare und nicht tolerierbare Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses analog heutiger Label-Produktion). Dabei sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Stand von Wissenschaft und Technik; die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze; übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. 	<p>Warenflusstrennung gewährleisten</p> <p>Der Schutzgedanke der herkömmlichen Züchtung und der Konsumentenvahlfreiheit werden beibehalten, gleichzeitig aber praxistauglicher gefasst. Statt einer absoluten Vermeidungspflicht wird auf eine "wesentliche Beeinträchtigung" und "nicht tolerierbare Vermischung" gebaut, was realistischere Anforderungen ermöglicht. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden explizit berücksichtigt, ebenso wie die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze. Das erhöht die Anwendbarkeit im Alltag und stärkt die Verhältnismässigkeit. Die Warenflusstrennung muss analog dem heutigen System bei den Labels vollzogen werden – also gleiche Abgabe- oder Sammelstelle, gleiche Aufbereitungslinie aber separate Lagerung wo möglich und sinnvoll.</p> <p>Mindestabstände sind in der kleinteilig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht umsetzbar und würden den Anbau von NZT1-Pflanzen faktisch verunmöglichen. Bereits heute stehen verschiedene Produktionsrichtungen und Sorten Feld an Feld</p>

		nebeneinander. Das funktioniert einwandfrei und entspricht dem Grundverständnis der Agrarpraxis. Daran halten wir fest.
--	--	---

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen

<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ¹ Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. ² Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
---	--	--

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Meldepflicht ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:	<p>Reduktion auf Meldepflicht</p> <p>Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den</p>
---	---	---

<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen derselben Art angehören, und dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzen derselben Art angehören, und • dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>

<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
---	--	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;</p> <p>b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, und aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 	<p>Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflagen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.</p>

<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>e. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen</p>	<p>[...]</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten oder kann als «NZT» abgekürzt werden. Für Exporte besteht keine Kennzeichnungspflicht.</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden</p> <p>Kennzeichnungspflicht bis zum Endverbraucher. D.h. alle Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bestehen (auch zusammengesetzte und verarbeitete Produkte), müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Produkte für den Export müssen nicht gekennzeichnet werden (Verhinderung einer möglichen Diskriminierung)</p>



<p>keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte</p>



<p>einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates		
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu</p>

<p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt.</p> <p>Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>

wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen;

- e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.
² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.
³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.
⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.
⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Keine.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.
² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

~~² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~

Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.

Art. 22 Beratende Kommissionen

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die

~~² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die~~

Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch

<p>Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring</p> <p>Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	

<p>² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
---	--	--

5. Kapitel: Rechtspflege

<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		

6. Kapitel: Haftpflicht

<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p>	<p>Art. 31 Sicherstellung</p>	

<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	
---	--	--

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion

<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>
--	--	--



<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Keine.</p>	



8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	<i>Keine.</i>	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	<i>Keine.</i>	

Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹		
Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).	<i>Keine.</i>	
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	<i>Keine.</i>	
Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.	<i>Keine.</i>	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;	<i>Keine.</i>	



<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	Keine.	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	Keine.	

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁵.</p>	Keine.	
--	--------	--

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶

<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologien-gesetzes vom ...¹⁸.</p>	Keine.	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁹;</p>	Keine.	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizer Bergheimat, Alte Bernstrasse 76, 3075 Rüfenacht

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Pia Ramseier Soulémane, Geschäftsführerin,

info@schweizer-bergheimat.ch, 076 338 27 99

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweizer Bergheimat lehnt das Spezialgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ab. Denn auch die neue Gentechnik ist Gentechnik: Es handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien Züchtung, der Entwicklung von Nutzpflanzen für den Bio-Anbau sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Bereits heute sind Bio-Betriebe benachteiligt, weil sie in der Verantwortung stehen, sich selbst gegen Einflüsse aus der konventionellen Landwirtschaft zu schützen. Methoden, die zum Schutz vor Pestiziden weitgehend funktionieren (z. B. mit Pufferstreifen), wären zum Schutz vor einer Kontamination durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nutzlos.

Die Vergleichbarkeit zur erleichterten Zulassung einer Sorte mit einer bereits zugelassenen Sorte ist ein wissenschaftlich unbegründetes und gefährliches Schlupfloch, der den Fokus von einer prozessbasierten zu einer produktbasierten Regulierung verschiebt und die Verantwortung

der Herstellerfirmen weiter reduziert. Zudem ist sie in mehreren Fällen verfassungswidrig: Dies betrifft v.a. Vorschriften des Risikomanagements und der Achtung der Würde der Kreatur. Der Vernehmlassungsentwurf missachtet durchgehend, dass eine Pflanze im Labor nicht einer Pflanze in der Natur entspricht. Die Wechselwirkungen zwischen der Pflanze und der Natur finden im Labor nicht statt. Die Eigenschaften einer Pflanze summieren sich nicht im Gen, sondern im Organismus mit seiner Wechselwirkung mit der Umwelt.

Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich. Gerade im sensiblen Berggebiet wären die Folgen einer möglichen Kontamination einschneidend.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur unnötig teurer und aufwändiger (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen. Auch der in Landwirtschaftskreisen bereits jetzt kritisierte administrative Aufwand würde nochmals weiter zunehmen.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte, und von der Schweizer Bergheimat unterstützte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Vorlage der EU verstösst gegen BV Art. 120

Die Schweizer Bergheimat lehnt ein Vorgehen analog zur EU vehement ab. Der aktuell vorliegende Entwurf ist nicht mit der Schweizerischen Bundesverfassung vereinbar. In den diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Im Vorschlag des Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser nun im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der

Europäischen Union und der Europäischen Kommission, durchsetzt.

Dazu kommt, dass die Kategorisierung, die mit NGT1 und NGT2 vorgeschlagen wird, wissenschaftlich unhaltbar ist. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre. Es ist davon auszugehen, dass mittels neuen gentechnischen Verfahren Organismen erzeugt werden, die so in der Natur nicht vorkommen würden. Deshalb greift der BV Art. 120 und bedingt damit die Umsetzung einer Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung.

Rechtstechnisch nicht durchgedacht: Probleme in Umsetzung vorprogrammiert

Ein Rechtsgutachten, das vom deutschen Verband „Lebensmittel ohne Gentechnik e.V.“ (VLOG) in Auftrag gegeben wurde, hat ergeben, dass die Verantwortung der Lebensmittelsicherheit und Haftung vom Hersteller auf die Lebensmittelunternehmen verlagert würde. Die Lebensmittelunternehmen müssten für daraus entstehende Schäden haften. Zwar sind Lebensmittelunternehmen in der Regel gegen Haftungsrisiken versichert, die Risiken aus den neuen gentechnischen Verfahren sind von diesen Versicherungen jedoch nicht abgedeckt.

Da für Lebensmittel aus NGT1 neu die Novel-Food Verordnung gelten würde, wären Lebensmittelunternehmen auch für die Sicherheitsprüfung eines solchen Produktes und für die behördliche Registrierung als zugelassenes «Novel-Food» verantwortlich. Dies könnte sich jedoch aufgrund der entfallenden Kennzeichnungspflicht als schwierig erweisen. Da nur das Saatgut als NGT1-Produkt gekennzeichnet wird, nicht aber die «Folgeprodukte», dürften sich Lebensmittelunternehmen häufig nicht im Klaren darüber sein, dass ihre Produkte unter die Novel-Food-Verordnung fallen. Somit könnten sie unwissentlich und ohne Sicherheitsprüfung oder Zulassung entsprechende Lebensmittel in Verkehr bringen.

Ein Gesetz zu erlassen - das u. a. eine Anpassung an die EU-Regulierung und die Übernahme von EU-Zulassungen vorsieht – bevor der EU-Regulierungsprozess überhaupt beendet worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Unklar ist etwa, wie die Koexistenz an den Aussengrenzen zur EU vor Beendigung dieses Prozesses zu regulieren sei. Die grenzüberschreitende Koexistenz sollte vor allem auch zum Schutz von grenznahen Saatgutproduzenten und Züchtern wie Sativa (Rheinau) geregelt sein.

Urteil des Eu-GH und Völkerrecht werden missachtet

2018 hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auch die neue Gentechnik Gentechnik ist und unter die aktuell geltende EU-Richtlinie 01/18 fällt, da für sie keine „history of safe use“ gegeben sei. Der Gedanke der „history of safe use“ ist ein allgemeines Prinzip, das sich aus dem Vorsorgeprinzip – dem zentralen Element der Umweltgesetzgebung – ableitet, welches im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV, eine der Hauptverträge der EU) geregelt ist. Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene vereinfachte Zulassung verletzt damit das Vorsorgeprinzip.

Einzigartiger Kontext der Schweizer Landwirtschaft muss beachtet werden

Durch die internationale Angebotsbindung und Vernetzung der Schweizer Landwirtschaft an den EU-Kontext, macht eine vorschnelle Gesetzgebung in der Schweiz keinen Sinn. Die EU-Gesetzgebung soll bei der Ausarbeitung der Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt werden. Dennoch darf nicht vergessen werden, dass sich die landwirtschaftlichen Gegebenheiten zwischen EU und der Schweiz wesentlich unterscheiden. So ist die Schweizer Landwirtschaft z.B. viel kleinräumiger, was in der Gesetzgebung beachtet werden muss.

Die Schweizer Landwirtschaft hat mit ihrem Alleinstellungsmerkmal der Gentechnikfreiheit grossen Erfolg im Export und genießt ein grosses Vertrauen bei den Schweizer Konsument:innen. Schweizer Qualität heisst gentechnikfrei. So ist es in der Charta der Qualitätsstrategie für die Schweizer Landwirtschaft (Verein Qualitätsstrategie der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft) und in zahlreichen Labels als Grundprinzip festgehalten. So haben sich die Delegierten des Dachverbands Bio Suisse, dessen Mitglied die Schweizer Bergheimat ist, wiederholt und klar gegen Gentechnik inkl. die neuen gentechnologischen Verfahren sowie für die Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums ausgesprochen. Das Vertrauen der Konsument:innen in die Schweizer Landwirtschaft und insbesondere in die gentechnikfreien Bio-Produkte darf nicht untergraben werden.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Ganz grundsätzlich erachten wir es als unnötig, die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt.

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.

Die Schweizer Bergheimat ist grundsätzlich der Meinung, dass den heutigen Herausforderungen in der Landwirtschaft wie Klimaextreme, Wasserknappheit oder nasse Sommer (wie 2024 in der Schweiz) vielmehr mit agrarökologischen und regenerativen Landbauformen begegnet werden soll. Bodengesundheit, Humusaufbau und die Züchtung resilienter Pflanzensorten mit herkömmlichen Methoden bieten nachhaltige und risikofreie Lösungen dazu. Das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen bietet keinen Mehrwert für die Landwirtschaft und ist unnötig.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Schweizer Fleisch-
Fachverband

Union Professionnelle
Suisse de la Viande

Unione Professionale
Svizzera della Carne

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Per Mail versandt: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Dübendorf, 8. Juli 2025 / rha

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) nutzt in seiner Funktion als Branchenorganisation der fleischverarbeitenden Branche, die gegen 24'000 Mitarbeitende umfasst, die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dies, wenngleich er auch nicht direkt dazu eingeladen wurde und auf den ersten Blick auch nicht von der Thematik unmittelbar betroffen ist. Dennoch erlauben wir uns, uns bereits heute in allgemeiner Form entsprechend einzubringen – dies vor allem mit Blick auf die vom eidgenössischen Parlament in der vergangenen Sommersession erneut gutgeheissene Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums unter Einschluss der neuen Züchtungstechnologien (nZT) um weitere fünf Jahre und der Tatsache, dass sich die bislang auf Pflanzen begrenzte Thematik irgendwann in Zukunft auch auf Tiere erstrecken könnte.

Der SFF begrüsst das neue NZTG im Grundsatz ausdrücklich, überlässt dessen Konkretisierung aber gerne den direkt betroffenen Kreisen. Für die grundsätzliche Zustimmung des SFF zum neuen NZTG sprechen vor allem folgende Gründe:

- Auch mit den nZT wie Crispr-Cas erfolgt der in der Natur bestehende Ablauf von Mutation und Selektion ausschliesslich mit arteigenem (cis-genem) Genmaterial – neu aber nicht mehr nur auf zufällige Art und Weise, sondern zielgerichtet und damit effizienter (auch im Sinne der Nachhaltigkeit).
- Die risikobasierte Unterscheidung auch in der Gesetzgebung zwischen konventionellen Pflanzen, Pflanzen aus nZT mit arteigenem (cis-genem) Genmaterial sowie transgenen Pflanzen (d.h. mit eingefügtem artfremdem Genmaterial) über das neue NZTG parallel zum bestehenden Gentechnikgesetz (GTG, SR 814.91) macht durchaus Sinn.
- Die vorgesehene zusätzliche Kennzeichnung von Pflanzen aus nZT dürfte hingegen einer besonderen Herausforderung gleichkommen, zumal sie sich aufgrund desselben (arteigenen) Genmaterials von den jeweiligen konventionellen Pflanzen analytisch kaum bzw. gar nicht unterscheiden lassen. Es muss daher bezweifelt werden, ob die vorgesehene Dokumentation als einzige Basis wirklich ausreichend sein wird. Dies vor allem auch, wenn man bedenkt, dass in der Praxis auch Pflanzen aus nZT in unser Land gelangen dürften bzw. evtl. bereits gelangen, bei denen die verlangte Dokumentationskette wohl nicht in jedem Fall gewährleistet werden kann.

Schweizer Fleisch-Fachverband SFF

Ringstrasse 12 · CH-8600 Dübendorf · +41 58 521 53 00 · info@sff.ch · sff.ch

- Eine Blockade der nZT hierzulande würde deren Weiterentwicklung keinesfalls aufhalten. Vielmehr würde eine solche dazu führen, dass die betreffende Forschung einfach ausserhalb der Schweiz stattfinden würde. Gerade deshalb muss es das erklärte Ziel sein, die anzustrebenden Innovationen im konstruktiven Sinne auch hierzulande zu ermöglichen, anstatt diese einfach zu blockieren. Dies ganz dem Motto folgend «lieber selber gestalten, als von aussen gestaltet zu werden».
- Das anhaltende weltweite Bevölkerungswachstum wird es wohl immer weniger erlauben, auf die Möglichkeiten der nZT generell zu verzichten, wenn auch in Zukunft die globale Versorgungssicherheit mit ausreichend Nahrungsmitteln ein realistisches Fernziel bleiben sollte. Dies vor allem auch unter dem Aspekt, dass die regionale Verteilung der jeweiligen Nahrungsmittel bei den vorherigen Überlegungen gar noch nicht einbezogen wurde....

Im Namen des gesamten fleischverarbeitenden Sektors unseres Landes sehen wir schon jetzt der Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte im Rahmen der Entscheidungsfindung mit grossem Interesse entgegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)



Ständerat Damian Müller
Präsident



Dr. Ruedi Hadorn
Leiter Politik



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 3. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
SAB, Seilerstrasse 4, 3001 Bern.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Thomas Egger, Direktor. info@sab.ch. Tel. 031 382 10 10.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SAB hat sich in der Vergangenheit stets sehr kritisch gegenüber Lebensmitteln aus gentechnisch veränderter Produktion geäußert. Die Produktion von natürlichen und authentischen Lebensmitteln ist für die Schweiz und insbesondere für die Bergland- und Alpwirtschaft ein grosser Trumpffaktor sowohl auf dem einheimischen Markt als auch für den Export.

Mit dem Klimawandel, den immer strengeren Vorschriften für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und der fortschreitenden Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten nimmt aber die Anfälligkeit von Pflanzen zu. Zudem kann sich die Schweiz den Entwicklungen in Europa nicht verschliessen. Gleichzeitig nimmt die Bevölkerung in der Schweiz weiter zu und muss mit Lebensmitteln versorgt werden, wobei ein möglichst hoher Selbstversorgungsgrad anzustreben ist. Die Bevölkerung stellt auch hohe Anforderungen an die Qualität der Lebensmittel. Der transparenten Information der Konsumentinnen und Konsumenten kommt dadurch ein sehr hoher Stellenwert zu.

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche

Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Die SAB anerkennt, dass der Bundesrat mit dem nun vorliegenden Vorschlag für neue Züchtungstechnologien die grundlegenden Bedenken gegenüber der Gentechnik respektiert und deshalb einen moderaten Vorschlag präsentiert, der es erlaubt, auf die zunehmenden Herausforderungen zu reagieren. Die SAB unterstützt deshalb das vorgeschlagene Bundesgesetz im Grundsatz.

Wir gehen davon aus, dass die neuen Möglichkeiten in der Berglandwirtschaft und im Sömmerungsgebiet eher zurückhaltend eingesetzt werden und dass die Einführung des neuen Bundesgesetzes vielmehr die Chance für die Bergland- und Alpwirtschaft bietet, sich noch deutlicher mit naturnahen Produkten abzuheben.

In Bezug auf mehrere Punkte sind jedoch Vorsichtsmassnahmen erforderlich. Dazu gehören Transparenz und Wahlfreiheit für Landwirtinnen und Landwirte sowie Konsumentinnen und Konsumenten, die Kennzeichnung entlang der gesamten Wertschöpfungskette bis zur Endstufe, die Trennung der Produktströme, die Koexistenz und der Erhalt von NTS-freien Kulturen und Wildarten.

Die Koexistenz ist wichtig, hingegen dürfen die Kosten für die Kennzeichnung und Separierung nicht zu Lasten der Produktionssysteme gehen, welche weiterhin ohne NZT produzieren wollen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist keine Insel. Sie ist durch ihre Handelsbeziehungen eng mit den Ländern der EU verflochten. Abweichende Bestimmungen von jenen der EU würden nur neue administrative Hürden schaffen. Zudem werden Samen und Pollen auf natürliche Weise über grössere Distanzen verfrachtet und können auch wie es z.B. bei den invasiven Pflanzen zu beobachten ist, durch menschliche Einwirkung unbeabsichtigt über die Grenze eingeschleppt werden. Wir befürworten deshalb eine Harmonisierung der neuen Schweizer Regulierung mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien. Wichtig ist für uns in diesem Zusammenhang auch die durchgehende Kennzeichnung der Produkte bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten.

Da die Beratungen der neuen Regulierung in der EU noch in Gange sind, schlagen wir vor, dass die Botschaft zum neuen Bundesgesetz erst dann durch den Bundesrat ans Parlament überwiesen wird, wenn die Regelungen in der EU beschlossen sind. So kann das Parlament in Kenntnis der definitiven Lösung der EU einen Entscheid fällen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Wir verzichten auf weitere allgemeine Rückmeldungen und eine detaillierte Kommentierung der einzelnen Gesetzesartikel und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband,
Seilerstrasse 9, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Urs Wellauer-Boschung, urs.wellauer@swissbaker.ch,
031 388 14 14

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir verweisen auf die Begründung von swiss granum, der wir uns anschliessen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir verweisen hier ebenfalls auf die Begründung von swiss granum, der wir uns anschliessen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Schweizerischer Forstverein, Präsidentin Regina
Wollenmann, Rosenweg 1, 7000 Chur

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Regina Wollenmann, regina.wollenmann@forstverein.ch, 076
572 73 44

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Schweizerische Forstverein nimmt nur zu walddrelevanten Aspekten Stellung. Bezüglich der Waldpflanzen lehnt er die vorliegende Vorlage ab. Der Wald ist als Sonderfall zu behandeln.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Schweizerische Forstverein äussert sich hierzu nicht.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Schweizerische Forstverein anerkennt die Bedeutung neuer Züchtungstechnologien im Kontext von Ernährungssicherheit, Klimaanpassung und Innovationsförderung. Gleichwohl sehen wir ihre Anwendung, vor allem im Bereich der Waldökosysteme mit grosser Zurückhaltung.

1. Langsamkeit und Komplexität von Waldökosystemen

Im Gegensatz zur Landwirtschaft, wo Züchtung und Selektion durch kurze Generationszyklen beschleunigt werden können, sind die Entwicklungsprozesse im Wald durch jahrzehntelange Wachstumsphasen und komplexe biotische und abiotische Wechselwirkungen geprägt. Eingriffe ins Erbgut von Waldbäumen haben potenziell langfristige und schwer absehbare Auswirkungen – auf Populationen, Symbiosen (z. B. Mykorrhiza), Konkurrenzverhältnisse und ökologische Funktionen.

2. Unklare Risikobewertung bei langfristiger Wirkung

Die Sicherheitsbeurteilung neuer Züchtungstechnologien erfolgt bislang weitgehend auf Grundlage agronomischer oder laborbasierter Erfahrungen. Für den Wald existieren kaum belastbare Daten zu ökologischen Langzeitfolgen, etwa zur Persistenz oder Auskreuzung in natürlichen Populationen. Eine evidenzbasierte Beurteilung ist somit kaum möglich, was mit dem Vorsorgeprinzip schwer vereinbar ist.

3. Hohe Anforderungen an Monitoring und Koexistenz

Der Gesetzesentwurf sieht zwar zahlreiche Schutzmechanismen vor (u. a. Art. 5–7, Art. 24), lässt aber Interpretationsspielräume offen. Die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an Umweltmonitoring, Trennung der Warenflüsse und Sicherstellung der Wahlfreiheit (Art. 7, 13, 24) sind im forstlichen Bereich kaum realistisch umsetzbar. Waldflächen sind grossräumig, teils wenig zugänglich und langfristig unbeeinflussbar. Eine „technische Kontrolle“ gentechnisch veränderter Baumarten erscheint nicht umsetzbar.

4. Unklare Gesetzesabgrenzung – Präzisierung erforderlich

Aus Sicht des Forstvereins ist zudem Artikel 2 des Gesetzes unzureichend klar gefasst. Es muss explizit geregelt werden, dass sich der Geltungsbereich des Gesetzes ausschliesslich auf landwirtschaftlich genutzte Pflanzen bezieht. Die aktuell enthaltenen Verweise auf den Wald (insbesondere in Artikel 13 Abs. 2 sowie im Anhang, Artikel 37a) sind zu streichen, da sie implizieren, dass eine Anwendung auch im forstlichen Bereich vorgesehen ist. Dies ist aus wissenschaftlicher und praktischer Sicht nicht verantwortbar.

Fazit

Aus Sicht des Schweizerischen Forstvereins sind die ökologischen, ethischen und praktischen Hürden für eine verantwortungsvolle Anwendung neuer Züchtungstechnologien im Wald derzeit zu hoch. Angesichts der Komplexität und Langfristigkeit forstlicher Systeme sowie der begrenzten Erfahrungen mit gentechnisch veränderten Bäumen sprechen wir uns bis auf Weiteres gegen Freisetzungsversuche oder eine kommerzielle Nutzung im Wald aus.

Wir empfehlen, dass das Gesetz ausdrücklich vorsieht, den Wald als Sonderfall zu behandeln, für den zusätzliche Anforderungen, lange Beobachtungsphasen und ggf. ein faktischer Ausschluss aus der Anwendung vorgesehen werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Herr Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 9. Juli 2025 sgv-dp/ap

Vernehmlassungsantwort: Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.7 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 2. April 2025 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Möglichkeit.

Unsere Position

Wir weisen den bundesrätlichen Gesetzesentwurf über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZT) mangels Praxistauglichkeit zurück. Wir fordern ein risikobasiertes Gesetz, welches sowohl den technologischen Fortschritt als auch internationale Entwicklungen berücksichtigt. Technische Handelshemmnisse und Inländerdiskriminierungen sind zu vermeiden. Schweizerische Besonderheiten lassen sich am besten über Branchenlösungen regeln, etwa durch Labels, Zertifizierungssysteme, Etablierung von handelsüblichen Toleranzen usw.

Zu den konkreten Fragen des UVEK:

1. Der sgv lehnt die vorliegende Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG ab.

Wir begrüssen es, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden ignoriert und sind im erläuternden Bericht auch nicht erwähnt. Weil die NZT keine grösseren Risiken verursachen als die Verfahren der klassischen Züchtung, sind sie von zusätzlichen Auflagen zur Risikoprüfung, zu Koexistenz-Vorschriften und zur Pflichtdeklaration bis zum Endprodukt auszunehmen.

Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert, obwohl das Parlament dies forderte und die Nachbarländer die Thematik dezidiert anders angehen. In diesem Zusammenhang kreiert der Entwurf zusätzliche technische Handelshemmnisse, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten abschneiden würde.

Eine Swiss-Finish-Regelung, die eine verpflichtende Deklaration des Endprodukts vorsieht, obwohl dies in der EU nicht erforderlich sein dürfte, führt aufgrund des kleinen Schweizer Marktes zu erhöhtem Deklarationsaufwand für den Detailhandel und damit zu zusätzlichen Kosten bei Importprodukten. Der Schweizer Markt wird damit abgeschottet und die Kosten werden in die Höhe getrieben. Ein derartiges technisches Handelshemmnis darf nicht akzeptiert werden. Bei einer abweichenden Handhabung im Vergleich zur EU und bestehenden gesetzlichen Unklarheiten könnte die Forderung entstehen, alle Produkte aus konventioneller Produktion verpflichtend als «Nicht-GVO» oder «nicht mit neuen genomischen Verfahren hergestellt» zu kennzeichnen. Eine derartige Negativdeklaration gilt es unbedingt zu vermeiden.

Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung kaum umsetzen können und in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools.

Wir bedauern es, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, zu dieser angeblich ablehnenden Haltung valide Daten zu erheben. Unseres Erachtens sind die meisten Konsumentinnen und Konsumenten mit den neuen Züchtungsverfahren gar nicht vertraut. Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein, wie eine GFS-Studie aufzeigt, auf die auch der Bundesrat verweist.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. NZT ermöglichen robuste Pflanzensorten und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Produktion. Diese Chancen können mit dem vorliegenden Entwurf nicht genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

2. Der sgv unterstützt für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die grundsätzliche Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung.

Mit einem Selbstversorgungsgrad von rund 50 % ist die Schweiz international stark verflochten. Sie braucht eine international anschlussfähige Regelung. Technische Handelshemmnisse und Inländerdiskriminierungen sind zu vermeiden. Neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage gefährden die Versorgungssicherheit der Schweiz

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel vor allem auf den Genpool und den Handel mit der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU einen anderen Regulierungsansatz gewählt hat als die

Schweiz. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa (eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten.

Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberalere Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung der völkerrechtlichen (z.B. das WTO/GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) und inländischen Vorgaben (z.B. das BG über die technischen Handelshemmnisse) abzulegen.

Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Schweizer Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Entscheidend ist, dass die Umsetzung praxisnah und pragmatisch erfolgt, ohne damit z.B. eine generelle Negativkennzeichnung aller Produkte aus konventioneller Herstellung zu verursachen. Deshalb ist es unerlässlich, die Entwicklungen in der EU abzuwarten, da diese die grundlegende Ausrichtung und Positionierung der meisten europäischen Staaten im Umgang mit NGT bestimmen wird.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordern wir eine artikelweise Änderung gemäss der Vernehmlassungsantwort des Schweizer Obstverbandes.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Urs Furrer
Direktor



Patrick Dümmler
Ressortleiter



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 26.6.2025

Absender

swissem Schweizerischer
Saatgutproduzenten-Verband

Kontaktperson für Rückfragen

(Name, E-Mail, Telefon):

Christof Rüfenacht

ruefenacht@swissem.ch

Tel. [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Schweizerische Saatgutproduzenten-Verband (swissem) begrüsst die Regelung der NZT über den Weg eines Spezialgesetzes. Das erlaubt eine Regelung, welche sich von transgenen Pflanzen unterscheidet. Die Bezeichnung «Neue Züchtungsverfahren» erlaubt eine differenzierte Kommunikation gegenüber dem Konsumenten. Wir sind überzeugt, dass die Unterscheidung zwischen transgen und nicht-transgen auch für den Konsumenten von Bedeutung ist.

Die Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, ein Grundbedürfnis der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die

auf effiziente und ressourcenschonende Art produziert werden. Mit dem Aufkommen der Neuen Züchtungstechnologien (NZT) ergeben sich neue Perspektiven. So besteht beispielsweise das Potenzial, die Entwicklung von robusten Sorten zu beschleunigen. Diese könnten einen Beitrag zur Reduktion vom Verbrauch von Ressourcen und zur Ertragsstabilisierung leisten.

Swissem weist den vorgeschlagenen Entwurf zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden zudem weitere, zahlreiche Studien, welche sich generell mit den Risiken verschiedener Züchtungstechnologien befassen. Der Gesetzesvorschlag ist somit nicht risikobasiert, wie es das Parlament verlangt hat und wie auch das europäische Umland die Thematik angeht.

Die Rückweisung speziell aus den folgenden Gründen:

1. Die vorliegende Regulierung verhindert weiterhin die Anwendung von NZT in der inländischen Pflanzenzüchtung.

Pflanzenzüchtung findet im Feld statt, nicht im Labor und nicht im Gewächshaus. Die vorgeschlagene Regulierung der Freisetzung zu Versuchszwecken entspricht weitgehend derjenigen im geltenden GTG. Bereits unter diesem war eine Anwendung in der Pflanzenzüchtung nicht möglich. Das GTG ermöglicht zwar die Grundlagenforschung (mit bedeutenden Mehrkosten), es ist jedoch ungeeignet als Rahmen zur Anwendung in der Züchtung (Sortenentwicklung).

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Bedingungen zur Freisetzung zu Versuchszwecken (also zur Züchtung) sind schwierig zu interpretieren. Der erläuternde Bericht lässt jedoch erahnen, was auf den Gesuchsteller zukommen wird. NZT-Pflanzen werden nach wie vor als Pflanzen mit besonderen Risiken behandelt, welche weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Dies entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber sich dem Stand des Wissens anschliesst und anerkennt, dass NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen (beispielsweise mit herkömmlich ungezielter Mutagenese veränderten) Pflanzen keine besonderen Risiken bergen. So ist es zum Beispiel sachlich nicht erklärbar, warum der Antragsteller belegen muss, dass die Pflanzen die Biodiversität nicht einschränken und dass die Würde der Pflanze nicht verletzt ist. Auch ist es sachlich nicht erklärbar, warum der Züchter im Vergleich zum Umgang mit herkömmlichen Pflanzen zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung einer allfälligen Umweltgefährdung ergreifen muss.

Wir erwarten, dass die Restrisiken von NZT den Restrisiken von herkömmlich gezüchteten Pflanzen und den Risiken einer Nichtanwendung der Technologie gegenübergestellt werden. Diese Haltung erkennen wir weder im Gesetzesentwurf noch im erläuternden Bericht.

Somit wird die Erforschung der Potenziale der Technologien weiterhin im Keim erstickt. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Züchtungsunternehmen weiter geschwächt, während international tätige Unternehmen ihre Züchtungsarbeit an Orte ohne spezielle Auflagen verlegen und nur das entwickelte Produkt zur Kommerzialisierung in der Schweiz beantragen werden.

2. Die Definition der Kategorien «Konventionell», «NZT» und «GVO» müssen analog zum Ausland geregelt werden, ansonsten führen sie zu unverhältnismässig hohen Handelshemmnissen. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Regelung in der EU. Eine konventionelle Sorte muss auch in der Schweiz als konventionelle Sorte gelten und umgekehrt (heute

herrscht bereits auf dieser Stufe Unklarheit). Ebenso muss eine NGT-1 Sorte in der EU als NZT-Sorte in der Schweiz reguliert werden und umgekehrt. Ansonsten führt dies zu enormen Handelshemmnissen und Unsicherheiten auf allen Stufen, vom Saatgut bis zum verarbeiteten Produkt. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der hindernisfreie Handel über Landesgrenzen hinweg ein entscheidender Faktor ist für die Beschaffungssicherheit des wichtigen Produktionsfaktors Saatgut. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Saatgut aus verschiedenen Kontinenten schafft Angebotsstabilität und Sicherheit. Auch deshalb wurden in den bilateralen Verträgen mit der EU der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von neuen Sorten (ausser GVO) und der Zertifizierungsnormen für Saatgut ein hohes Gewicht beigemessen. Mit der vorliegenden Regulierung wird das System der gegenseitigen Anerkennung zunehmend unterwandert. Das gilt aber auch bei Beibehaltung der geltenden Regulierung. Die gegenseitige Zulassung von Sorten muss mindestens für die konventionellen Sorten weiterhin gelten. Ideal wäre auch eine gegenseitige Anerkennung der NZT, resp NGT-1-Sorten.

- 3. Eine lückenlose Warentrennung mit Deklarationspflicht bis zum Endprodukt führt zu unverhältnismässig hohen Kosten.** Diese Anforderungen wird die Einführung von NZT-Sorten sehr stark behindern. Der Mehrwert wird die Mehrkosten nicht aufwiegen können. Auch aus diesem Grund ist es fragwürdig, ob die Züchter bereit sind, in solche Sorten zu investieren.

Auch für Importprodukte dürfte die korrekte Rückverfolgbarkeit bis hin zum Züchter eine enorme Herausforderung darstellen, insbesondere wenn die EU keine Kennzeichnungspflicht am finalen Produkt beschliesst. Ausnahmeregelungen für schwierige Fälle (vorwiegend wohl Importe), welche der Gesetzesentwurf vorsieht, kommen hingegen einer Diskriminierung von Schweizer Produkten gleich.

swissem setzt sich für eine echte Wahlfreiheit auf allen Stufen ein, sei es für Konsumentinnen und Konsumenten, Landwirtinnen und Landwirte und Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter. Aufgrund des Moratoriums für NZT besteht heute diese Wahlfreiheit nicht.

swissem unterstützt eine Kennzeichnung bis zum Saatgut, wie sie auch in der EU vorgesehen ist. Damit erhält die Branche die notwendige Grundlage, um in der Schweiz weiterhin NZT-freie Produkte anzubieten, z.B. über Labelorganisationen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert swissem die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im

erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen.

Neue technische Handelshemmnisse sind zu vermeiden. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassene Sorten auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Züchtungsunternehmen gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass swissem ein hohes Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie an einem sicheren und machbaren Nebeneinander interessiert. Wir sind der Meinung, dass eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis geregelt werden kann. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Voraussetzungen für die Machbarkeit wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Wir halten handelsübliche Toleranzwerte für sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können. Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Wir sind überzeugt, dass mit einem solchen System Bio-Suisse und weitere Label-Organisationen davon Gebrauch machen, dem Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihm damit die Wahl ermöglichen werden. Zugleich können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren. Hingegen entfallen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration in jedem Fall und bis zum Endprodukt für alle anderen.

swissem bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Wir teilen grundsätzlich die Haltung des Bundesrates, wonach er aktuell kein dringender Handlungsbedarf im Patentrecht gibt. Handlungsbedarf sehen wir im Bereich der Verbesserung der Transparenz, welche in der aktuellen Revision des Patentrechts vorgesehen ist. Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Gemäss unseren Informationen entspricht das Schweizer Patentrecht den Grundsätzen, die uns wichtig sind: Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken, das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde. Zudem sollen vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) nicht patentierbar sein. Sollte das Aufkommen von NZT zu einer Patentflut führen, wäre das Patentrecht dannzumal anzupassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		swissem begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	swissem erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	Ändern in: <i>1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind;</i> b. <i>Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden;</i> c. <i>Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der</i></p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw. Zudem fehlen in Abschnitt b. neue Verfahren zur ungezielten Mutagenese.</p>

<p>arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen</p>

<p>Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist,</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften</p>	<p style="color: red;">Streichen</p>	

<p>und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</p> <p>3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;</p> <p>4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>und</p> <p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <p>a. nur arteigenes Erbmaterial enthält;</p> <p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>swissem lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und</p>	<p>Streichen</p>	<p>swissem geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. swissem lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von swissem kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>

<p>Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>		
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>

<p>Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen,</p>	Streichen	

<p>ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungsanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so</p>	<p>Streichen</p>	

<p>kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 17.06.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer
Belpstrasse 26
3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Nicolas Wermeille, nicolas.wermeille@sbv-usp.ch

Allgemeine Rückmeldungen

- 1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Der SVZ begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. Absenkepfad), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Die NZT werden mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert der SVZ die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung vom Verein «Sorten für morgen».



2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Der SVZ befürwortet eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht.

Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der SVZ bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlingen und Krankheiten, sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln.

Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln entgegenzukommen.



Zentrale Anliegen des SVZ

Für den SVZ sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung:

Mindestabstände: Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. -> Art. 7 streichen

Trennung des Warenflusses: Für den Zuckerrübenanbau, die Ernte, den Transport, die Verarbeitung zu Zucker, die Lagerung und den Verkauf ist eine Trennung des Warenflusses völlig unrealistisch. Die derzeitigen Erfahrungen mit dem Bio-Anbau zeigen, dass eine solche Trennung zwischen Rüben aus NZT und Rüben aus konventioneller Züchtung aus organisatorischer, struktureller und wirtschaftlicher Sicht undenkbar wäre.

Kennzeichnung: Der SVZ lehnt die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Vorschlag Art. 6: Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden (bis Saatgut).

Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die die Entwicklungen in der EU berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von gfs.bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten. Wir gehen davon aus, dass das Patentthema mit der angestrebten Massnahme sachgerecht adressiert werden kann – vorausgesetzt, auch die EU verfolgt eine vergleichbare Regulierung.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, verschiedene Gemüsearten und eben Zuckerrüben – werden nur im Ausland, vor allem der EU gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der SVZ fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen.

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)
Ramp Marion



Formulaire de retour

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection - Mise en œuvre du mandat

Prise de position du 17.06.2025 (ce document est une traduction. En cas de doute, la version DE fait foi)

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :
Fédération Suisse des Betteraviers FSB
Belpstrasse 26
3007 Berne

Personne à contacter pour toute question (nom, e-mail, téléphone) :
Nicolas Wermeille, nicolas.wermeille@sbv-usp.ch

Réactions générales

1. *Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.*

Oui Oui avec réserve Non

La FSB salue en principe le fait que le présent projet de loi crée un cadre juridique pour la mise en œuvre de l'article 37a alinéa 2 LGG. L'utilisation des nouvelles technologies de sélection (NTS) recèle un potentiel considérable pour relever de manière efficace et durable les défis actuels et futurs de l'agriculture - tels que le changement climatique, la réduction de l'utilisation des ressources (p. ex. trajectoire de réduction), la propagation des ravageurs et des maladies ainsi que les exigences élevées en matière de qualité -, pour autant que ces procédés présentent un avantage agronomique, économique ou écologique évident.

Nous rejetons toutefois fermement le projet proposé. Il correspond en grande partie mot pour mot à la loi fédérale sur le génie génétique dans le domaine non humain (loi sur le génie génétique, LGG). La proposition actuelle continue d'empêcher de facto les NTS. Les opportunités issues des nouvelles technologies de sélection ne peuvent pas être utilisées de manière ciblée pour une production alimentaire durable en Suisse. La chaîne de création de valeur exempte de NTS, de la sélection au commerce, est également soumise à des charges de contrôle supplémentaires significatives pour le respect d'une déclaration correcte.

Si le projet de loi actuel est maintenu, la FSB rejoint la position à l'association "Sorten für morgen" pour les spécificités article par article.



2. *Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGG, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.*

Oui Oui avec réserve Non

La FSB est favorable à une harmonisation des réglementations suisses avec la future réglementation européenne sur les nouvelles technologies de sélection (NTS), telle qu'elle a été formulée dans le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 et complétée par la suite par le Parlement et le Conseil de l'UE. La Suisse est dépendante du commerce et du pool génétique de l'UE pour la sélection, la production végétale et les matières premières/aliments végétaux. Une harmonisation de la législation est donc impérative, car l'UE aborde le sujet de manière résolument différente.

Autres réactions générales au projet mis en consultation :

La FSB remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position et d'apporter les perspectives de l'agriculture dans ce domaine important. Voici quelques réflexions et remarques fondamentales.

Importance de la sélection végétale

La sélection végétale joue un rôle central dans la maîtrise des défis auxquels l'agriculture est confrontée, notamment en ce qui concerne le changement climatique, la réduction de l'utilisation des ressources (p. ex. réduction des produits phytosanitaires et des substances nutritives, suppression des produits phytosanitaires et quasi-absence de nouvelles autorisations), l'apparition accrue de ravageurs et de maladies, ainsi que les exigences de qualité élevées du marché. La sélection de nouvelles variétés est essentielle pour l'agriculture suisse à tous points de vue. Une sélection végétale forte et tournée vers l'avenir est donc un élément central de la solution. Elle permet de développer des variétés résilientes, efficaces en termes de ressources et commercialisables.

Étant donné que les méthodes de sélection traditionnelles prennent souvent 10 à 15 ans pour les cultures annuelles et jusqu'à 25 ans pour les cultures pérennes, il est essentiel que les nouvelles technologies puissent être utilisées pour accélérer ce processus et répondre plus rapidement aux nouveaux défis.

Potentiel des nouvelles technologies de sélection

Les nouvelles technologies de sélection végétale peuvent apporter une contribution essentielle à la résolution des défis susmentionnés, notamment en accélérant les processus de sélection. Ces procédés permettent de réagir plus rapidement à l'évolution des exigences climatiques et sociales, par exemple en développant des plantes plus résistantes aux maladies et aux parasites ou en maintenant le rendement tout en réduisant l'utilisation des ressources. Aucun ADN étranger à l'espèce n'est inséré dans le patrimoine génétique - en d'autres termes, il ne s'agit pas de cultures transgéniques. Cette clarification est essentielle pour l'acceptation sociale et la différenciation par rapport au génie génétique classique. Les nouvelles technologies de sélection ont le potentiel de promouvoir une production agricole plus durable et d'aider à répondre aux défis du changement climatique et de la demande alimentaire mondiale croissante.



Principales préoccupations de la FSB

Pour la FSB, certains points revêtent une grande importance à cet égard :

Distances minimales : en raison du champ d'application limité, aucune réglementation supplémentaire en matière de coexistence n'est nécessaire. Il n'en existe déjà pas pour la production avec certains procédés de sélection, même si ceux-ci ne sont pas autorisés dans tous les modes de production. -> Supprimer l'art. 7

Séparation des flux de marchandises : pour la culture de la betterave sucrière, la récolte, le transport, la transformation en sucre, le stockage et la vente, une séparation du flux de marchandises est totalement irréaliste. L'expérience actuelle avec la culture biologique montre qu'une telle séparation entre les betteraves issues de NTS et les betteraves issues de la sélection conventionnelle serait impensable d'un point de vue organisationnel, structurel et économique.

Étiquetage : la FSB s'oppose fermement à la déclaration positive prévue pour la valeur ajoutée selon le stade de production. Proposition Art. 6 : Le matériel de multiplication des variétés figurant dans le catalogue des variétés selon l'article 5 doit être étiqueté comme "variété issue des nouvelles technologies de sélection" pour l'importation ou la mise en circulation (jusqu'aux semences).

Il faut un développement du droit ouvert aux résultats, qui tienne compte des développements au sein de l'UE. Selon un sondage représentatif réalisé par gfs.bern en 2024, malgré une notoriété limitée de l'édition du génome, les consommateurs en apprécient l'utilité, notamment en ce qui concerne la réduction des produits phytosanitaires et la préservation des variétés régionales. Après une brève explication de l'édition du génome, les votants jugent cette technologie très ou plutôt utile à une majorité de 64%.¹

En général, l'objectif doit être de développer des variétés qui offrent une valeur ajoutée claire pour l'agriculture, l'environnement et les consommateurs. Pour ce faire, les processus de sélection ne doivent pas créer de dépendance supplémentaire vis-à-vis des entreprises semencières ni engendrer de nouveaux problèmes tels que la résistance, à condition que les bonnes pratiques agronomiques soient respectées. L'accent doit toujours être mis sur des objectifs de sélection agronomiquement pertinents.

Le thème des brevets est souvent abordé dans le contexte des NTS. La révision en cours du droit des brevets (LBI) pour mettre en œuvre la motion 22.3014 « Droits conférés par les brevets dans le domaine de la sélection variétale. Davantage de transparence ». En effet, aujourd'hui, il est souvent impossible pour les sélectionneurs de savoir si une variété est liée à un brevet, car les brevets ne contiennent généralement pas de noms de variétés. Nous partons du principe que le thème des brevets peut être abordé de manière appropriée avec la mesure visée - à condition que l'UE poursuive également une réglementation comparable.

Nous souhaitons ici souligner une nouvelle fois la grande importance de l'UE pour la sélection végétale suisse : De nombreuses plantes cultivées - comme le tournesol, le colza, différentes espèces de légumes ou pour notre cas, la betterave sucrière - ne sont sélectionnées qu'à l'étranger, principalement dans l'UE. Même pour les cultures sélectionnées en Suisse (comme le blé), l'échange de matériel génétique avec l'UE fait partie intégrante de la pratique de la sélection. De plus, une grande partie des denrées alimentaires est déjà importée aujourd'hui - une réglementation suisse divergente entraînerait ici des conflits d'objectifs. Si des adaptations devaient avoir lieu dans l'UE, elles devraient également être reprises pour la Suisse afin d'éviter les entraves au commerce et de garantir la compétitivité.

En conclusion, la FSB constate que le présent projet de loi, dans sa forme actuelle, ne permet pas d'atteindre les objectifs visés, à savoir une réglementation proche de la pratique et orientée vers l'avenir pour les nouvelles technologies de sélection.

¹ gfs.berne, 2024. [édition du génome dans l'agriculture suisse : la population se montre ouverte aux méthodes de sélection modernes.](#)



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische
Heilmittel SVKH
c/o Köhler, Stüdeli & Partner GmbH
Amthausgasse 18
3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Walter Stüdeli, Leiter Politik SVKH
walter.stuedeli@svkh.ch, 031 560 00 24

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Der SVKH will sicherstellen, dass keine gentechnisch veränderten oder kontaminierten Heilpflanzen verarbeitet werden, um allfällige Risiken auszuschliessen und die höchstmögliche Patientensicherheit zu gewährleisten.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Monitoring, Nachweisverfahren etc.), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund

von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen. Die meisten Schweizer Landwirtschaftsbetriebe produzieren für Label, welche Gentechfreiheit voraussetzen (IP Suisse, Bio Suisse, Demeter, Schweizer Käse, Suisse Garantie, diverse AOC-Label). Art. 3, Abs. c der Bio-Verordnung vom 22. September 1997 verbietet zudem richtigerweise die Verwendung von GVO für Bioprodukte.

Der SVKH unterstützt die eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel. Sie zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Die eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel will dies sicherstellen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch Art. 120 BV.

Im Gesetzesentwurf wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Position des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Zulassung von NGV bedingt eine vorgängige volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung

Es ist völlig unverständlich, dass der Bundesrat ein Züchtungstechnologengesetz vorschlägt, ohne auch nur eine einzige Kosten-Nutzen-Überlegung dazu im Rahmen der Regulierungsfolgenabschätzung vorzunehmen. Dies ist fahrlässig und gefährdet insbesondere die Wertschöpfung der gesamten Landwirtschaft.

Einem auf Annahmen beruhenden nicht quantifizierten Nutzen von NGV steht eine ganze Reihe von Kosten gegenüber. Es handelt sich um Kosten für Koexistenzmassnahmen, Warenflusstrennung, Deklaration, Monitoring, GVO-Anbauregister, Nachweismethoden und Kontrollen, etc. Der volkswirtschaftliche Gesamtnutzen muss deshalb vor einer gesetzlichen Zulassung von NGV nachgewiesen werden. Zudem ist der in Art. 37a GTG geforderte Mehrwert bei der Zulassung einer NGV-Sorte ökonomisch zu prüfen.

Eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Rechnung von NGV ist vorzulegen, bevor eine Zulassungsregelung für NGV ausgearbeitet werden kann.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die gesetzliche Redundanz führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG, solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“	Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 4, Abs. b	„Neue gentechnische Verfahren:...“	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selbst nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend.</p> <p>Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch, wenn der Standort der Pflanze unterschiedlich ist. Ist dies nicht der Fall, müssen</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	<p>Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).</p>
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	<p>Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.</p>
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint, als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>
Art. 14, Abs. 4	<p>Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.</p>	<p>Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.</p>
Art. 15, Abs. 1b	<p>Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.</p>	<p>Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich des geforderten Mehrwerts über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüessen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Bern, 09.07.2025

Stellungnahme der Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

27. Juni 2025

Vernehmlassung vom 02.04.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Genossenschaft Schweizer Milchproduzenten SMP

Laubeggstrasse 68

3006 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

██

Allgemeine Rückmeldungen

Fragenkatalog

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Die Vorlage ist in dieser Form unausgereift und beispielsweise in der Frage der Kennzeichnung sehr widersprüchlich. Der Vorschlag des Bundesrates beinhaltet eine Kennzeichnungspflicht zumindest bei Pflanzen zum direkten Konsum und bis Stufe Futtermittel mit: "aus neuen Züchtungstechnologien" oder "aus neuen genomischen Verfahren". Allerdings ist der analytische Nachweis in vielen Fällen zum heutigen Zeitpunkt gar nicht möglich. Damit könnte eine Regelung der Kennzeichnung obsolet sein, weil der Samenhandel weltweit ist. Die Schweiz importiert viele Sämereien. Weitergehende Regelungen zur Kennzeichnung bei Lebensmitteln oder Ausnahmen

soll der Bundesrat später mit Verordnungsrecht erlassen können. Es ist also nicht klar, was dann bei Milch und Milchprodukten oder Rind- und Kalbfleisch gelten würde. **Aufgrund der komplexen Wertschöpfungsketten ist aber eine Deklaration bei verarbeiteten Produkten praktisch unmöglich!**

Auch rechtliche Fragen der Einordnung sind nicht geklärt. Gemäss dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) (Urteil von 2018) gelten alle Produkte aus neuen Züchtungstechnologien als GVO, auch wenn keine artfremde DNA eingebracht wurde. Damit wäre eine Sonderregelung nicht zulässig.

Wir weisen die Vorlage in dieser Form zurück und schlagen vor, die Regelung der EU abzuwarten und dann möglichst diese zu übernehmen. Die Schweiz importiert viele Sämereien für das Grasland und auch das Saatgut für Futtermais. Die Schweiz kann deshalb eine Sonderlösung faktisch nicht umsetzen.

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Die definitive Regelung wird massgebend sein. Um Handelshemmnisse bei den Sämereien zu vermeiden, ist diese dann zu prüfen.

3. **Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:**

Wir stellen fest, dass der Entwurf des neuen Spezialgesetzes viele Überschneidungen zum Gentechnikgesetz hat. Es entsteht der Eindruck von Parallelrecht. Das ist nicht zweckmässig.

Am 6. März 2025 hat der Nationalrat und am 5. Juni 2025 der Ständerat einer Verlängerung des Gentechnomatoriums bis am 31. Dezember 2030 zugestimmt. Anträge für verkürzte Fristen für neue Züchtungstechniken wurden abgelehnt. Zum heutigen Zeitpunkt würde zu einem neuen Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien wohl das Referendum ergriffen, mit guten Chancen zur Annahme.

Mit Suisse Garantie wird kommuniziert, dass die Lebensmittel ohne GVO hergestellt sind. Mit dem neuen Gesetz würde der USP (Unique Selling Proposition) als CH-Landwirtschaft geschwächt. Die Milchbranche möchte weiterhin auf Natürlichkeit und Gesundheit setzen. Im Begleitbericht der Vernehmlassung fehlen die marktbezogenen und ökonomischen Beurteilungen weitgehend. Für die Konsumentinnen und Konsumenten ist eine Kennzeichnung "aus neuen Züchtungstechnologien" oder "aus neuen genomischen Verfahren" neben einer positiven oder negativen GVO-Deklaration absolut nicht verständlich und würde wohl alles als GVO eingestuft. Wegen Absatz- und Preiseinbrüchen könnte die Schweizer Landwirtschaft sehr viel verlieren.

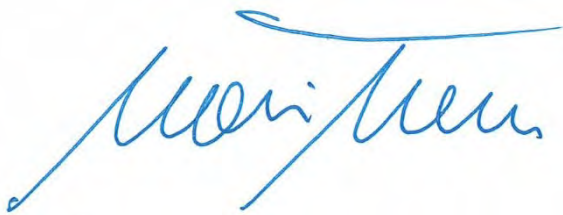
Zu neuen GVO wurde schon immer viel versprochen und wenig erfüllt. Dazu genügt ein Blick auf Länder, in welchen GVO grosszügig eingesetzt werden. Es wurden bisher vor allem Sorten gezüchtet, die auf spezifische Pflanzenschutzmittel, insbesondere Herbizide, resistent sind und grossflächig eingesetzt werden.

Das Gentechnikgesetz (SR 814.91) bietet Möglichkeiten bereits heute für Forschung und Entwicklung von Pflanzen Bewilligungen zu erhalten (Art. 11, Art. 12). Art. 14 des Gentechnikgesetzes erlaubt sogar Ausnahmen von der Bewilligungspflicht, wenn keine Risiken bestehen. Diese Möglichkeiten sind zu nutzen, sofern auch Mehrwerte für die Landwirtschaft ersichtlich sind. Damit können neue Entwicklungen auch getestet werden. Dabei müssen die Akteure auch intensiv mit der Öffentlichkeit kommunizieren, damit Entwicklungen akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Meinungen zu dieser Vorlage auch innerhalb der Landwirtschaftskreise sehr unterschiedlich sind. Momentan steht eine Initiative des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel im Raum. Es wird entscheidend sein, wie die breite Öffentlichkeit darauf reagieren wird. Bei den Produkten ist wichtig zu wissen, wie das Kaufverhalten sein wird. Dazu braucht es mehr Abklärungen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft**



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Kein Eintreten.

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschläge Autre proposition Proposta di modifica	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<p><i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i></i></p>		
<p>Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen. 		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>		
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. ² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>		
<p>Art. 4 Begriffe</p>		

<p>In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann; e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht; f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist; g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten; i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen; j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche. 		
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>		
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmateriales durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; 		

<p>d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>Art. 8</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>		
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p>		

<p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: <ol style="list-style-type: none"> 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 		

<p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>		
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p>		

<p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren ¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). ² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>		
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit ¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. ² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>		
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. ³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates ¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. ² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p>		

<ul style="list-style-type: none"> a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 		
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>		
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entschiede der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>		

<p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring ¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. ² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>		
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>		
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog ¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. ² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>		
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>		
<p>Art. 31 Sicherstellung ¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. ² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. ³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen ¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>		

<p>a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden;</p> <p>b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8);</p> <p>c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1– 3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse</p> <p>Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>		
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		
<p>1. Änderung anderer Erlasse Gentechnikgesetz vom 21. März 2003</p>		
<p>Art. 3 Abs. 1bis</p>		

<p>^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁰ (NZTG).</p>		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit</p> <p>Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.</p>		
<p>Art. 16 Abs. 1</p> <p>¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG¹² zu vermeiden.</p>		
<p>Art. 35a Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung; <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen</p> <p>Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>		

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

<p>Art. 29a Abs. 2bis</p> <p>^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁵.</p>		
---	--	--

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶

<p><i>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz</i> ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologengesetzes vom ...¹⁸.</p>		
<p><i>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis}</i> ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologengesetz vom ...¹⁹;</p>		



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom Schweizer Obstverband (Datum: 26.06.2025)

Absender

Namen und Adresse des Verbandes:

Schweizer Obstverband,

Baarerstrasse 88,

6300 Zug



Schweizer Obstverband
Fruit-Union Suisse
Associazione Svizzera Frutta

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):

Jimmy Mariéthoz,

jimmy.mariethoz@swissfruit.ch,

Tel. 041 728 68 68.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der Schweizer Obstverband begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den

internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassten (Übersicht transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität.

Der Schweizer Obstverband stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

Der Schweizer Obstverband bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert der Schweizer Obstverband die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailierung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der Schweizer Obstverband fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Schweizer Obstverband begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	Der Schweizer Obstverband erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere:	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden;</p> <p>c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 4 Zulassungspflicht</p> <p>¹ Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p> <p>² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden.</p> <p>³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <p>a. die Gesundheit von Mensch und Tier;</p> <p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung;</p> <p>c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen;</p> <p>d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen;</p> <p>e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene;</p> <p>f. die Wissensvermehrung.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmateriale</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG</p> <p>Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>

durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.		
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	Streichen	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG.</p> <p>Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen	Streichen	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	Streichen	Entspricht Art. 10 GTG
3. Abschnitt: Freisetzungsversuche	Streichen	Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit</p>	<p>Streichen</p>	

<p>bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien ¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg. ² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ: a. nur arteigenes Erbmateriale enthält;</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG Der Schweizer Obstverband lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab: 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine</p>

<p>unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen.</p> <p>3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.</p>
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der Schweizer Obstverband geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der</p>

<p>neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		<p>Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>

<p>der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>		
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Der Schweizer Obstverband lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag des Schweizer Obstverbands kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein</p>

<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen. Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können. 2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>

<p>der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>		
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	

<p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>		
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG</p>

Bundesrechtspflege.		
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.</p> <p>2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde</p> <p>1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.</p> <p>2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung</p> <p>Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p> <p>1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde</p>	Streichen	

<p>das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen	Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.	Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 17.06.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Zucker AG

Radelfingenstrasse 30

3270 Aarberg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Raphael Wild, r.wild@zucker.ch, +41 79 622 18 65

Allgemeine Rückmeldungen

1. *Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Die Schweizer Zucker AG begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf, damit ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt – insbesondere auch bei den Zuckerrüben – ein vielversprechendes Potenzial, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen wie der Ertragssicherung, der Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, dem Klimawandel als auch der Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. CO₂-Absenkpfad) zu begegnen. Zwingend müssen diese Verfahren ein klar positives agronomisches, ökonomisches und ökologisches Risiko-/Nutzenprofil aufweisen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Faktisch werden die NZT mit diesem Vorschlag weiterhin verhindert. Somit können die



aussichtsreichen Chancen aus den NZT nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Speziell gilt dies für den Zuckerrübenanbau.

Die Zuckerrübe ist anfällig für Krankheiten und benötigt deswegen einen effektiven Schutz. Aufgrund des stetig restriktiveren erlaubten Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln ist dieser Schutz mittel- bis langfristig nicht gewährleistet. Genau hier haben NZT das Potential, einzuspringen und zeitnah Sorten hervorzubringen, welche verbesserte Resistenzen bei gleichbleibenden oder sogar höheren Zuckererträgen liefern und damit helfen, die Nachhaltigkeit zu erhöhen (bspw. durch reduzierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln).

Akteure im (grenznahen) Ausland werden sich diese Potentiale nicht entgehen lassen. Damit würden in Konsequenz Ressourcen, die heute in der konventionellen Züchtung tätig sind, auf NZT verschoben werden. In Anbetracht, dass die Zuckerbranche bereits heute im Bereich Samenzüchtung und -vermehrung vom Ausland abhängig ist, würde sie damit zusätzlich ins Hintertreffen geraten. Einmal, weil konventionelle Züchtung weniger priorisiert würde und einmal, weil im Ausland höhere Erträge erzielt werden.

Wäre die Schweiz im Bereich NZT aktiv mit dabei, würde dies auch eine Einflussnahme auf angewendete Methoden und Prioritäten (z.B. spezielle Krankheiten) erlauben.

Sollte dennoch am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, unterstützen wir die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung vom Verein «Sorten für morgen».

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Analog dem Schweizerischen Verband der Zuckerrübenpflanzer (SVZ) befürwortet die Schweizer Zucker AG eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Neben dem Saatgut, das vollständig importiert werden muss, gelangt auch eine erhebliche Menge an ausländischem Zucker aus der EU in die Schweiz. Der Verzicht auf eine Harmonisierung wirft Fragen zur Kennzeichnung von Rüben und Zucker auf (evtl. Trennung) und schafft einen grossen administrativen Aufwand, der die Wirtschaftlichkeit der ganzen Lebensmittelbranche weiter beeinträchtigt.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Wichtigkeit einer modernen Pflanzenzüchtung

Die Züchtung von neuen Sorten spielt für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht eine essenzielle Rolle bei der Bewältigung von Herausforderungen wie Klimawandel als auch Reduktion des Ressourceneinsatzes. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Neben der Resistenz von neuen Sorten gegenüber Schädlingen und Krankheiten, macht insbesondere der stets sinkende Zuckergehalt in den Rüben grosse Sorgen. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen.

Trennung des Warenflusses

Für den Zuckerrübenanbau, die Ernte, den Transport, die Verarbeitung zu Zucker, die Lagerung und den Verkauf ist eine vollständige Trennung des Warenflusses ökonomisch unsinnig und praktisch kaum 100% durchzusetzen. Mit der hochsensitiven PCR-Methode (Polymerase Chain Reaction) werden immer Kleinstspuren des anderen Warenflusses zu finden sein. Die Schweizer Zucker AG betreibt bereits eine Warentrennung im Bio-Bereich. Die Kosten gegenüber ÖLN und IP CH erhöhen sich hierbei bis um den Faktor drei. Diese Kostensteigerungen verhindern eine breitere Kommerzialisierung von Bio-Zucker, da für weite Bevölkerungsschichten schlicht nicht finanzierbar.

Auch bestehen im Detailhandel keine freien Regalplätze, um zusätzliche Zuckersorten aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Silos bei den Lebensmittelherstellern. Damit verbunden ist auch die vorgesehene «Positivdeklaration» für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe. Auch diese lehnen wir ab, stützen aber den Vorschlag des SVZ zu Art. 6: Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden (bis Saatgut).

Aufklärung/Kommunikation gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten:

Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die die Entwicklungen in der EU berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von gfs.bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹ Die Vorgänge dieser Entwicklung müssen nachvollziehbar und transparent sein.

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)



Mindestabstände

Bei diesem Punkten unterstützen wir die Anforderungen des Schweizerischen Verbandes der Zuckerrübenpflanzer (SVZ). Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. -> Art. 7 streichen

Abschliessend möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel mit darin befindlichem Zucker bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Wir halten fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen.

Per e-mail an:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 9. Juli 2025

Vernehmlassung Züchtungstechnologengesetz NZTG: Schweizer Sonderweg führt ins regulatorische Abseits, innovationsfreundlicher Neuansatz zwingend erforderlich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 2. April 2025 zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) und lassen Ihnen gerne die Stellungnahme unseres Verbandes zukommen.

Moderne Züchtungsverfahren mit Hilfe der Biotechnologie spielen eine grosse Rolle für die globale Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln und anderen Agrarrohstoffen. Seit 30 Jahren werden klassische gentechnisch veränderte transgene Nutzpflanzen grossflächig angebaut: 2024 in 28 Ländern auf insgesamt 209.8 Millionen Hektaren (Quelle: [AgBioInvestor](#)), das entspricht mehr als 13% der gesamten weltweiten Ackerfläche. Dazu kommt der Anbau mehrerer tausend Pflanzensorten, die durch Eingriffe in das Erbgut durch klassische Mutagenese mit Strahlung oder Chemikalien erzeugt wurden und die daher vom Europäischen Gerichtshof ebenfalls als «gentechnisch verändert» eingestuft werden. Weder in der Grundlagenforschung (z. B. Schweizer Nationales Forschungsprogramm 59; Freilandversuche auf der «Protected Site» von Agroscope) noch in der jahrzehntelangen praktischen landwirtschaftlichen Erfahrung wurden spezifische Risiken gentechnisch veränderter Nutzpflanzen festgestellt, die über diejenigen herkömmlich gezüchteter Sorten hinausgehen. Aus wissenschaftlicher Sicht sind daher weder restriktive Vorschriften noch Moratorien für Pflanzen aus modernen Züchtungsverfahren gerechtfertigt. Pflanzen ohne transgenes Erbmaterial mit Veränderungen, die auch durch herkömmliche Züchtung entstehen, könnten in dem bewährten Sortenzulassungsverfahren zugelassen werden.

scienceindustries begrüsst, dass nach geraumer Bearbeitungszeit jetzt zumindest ein Regulierungsvorschlag für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren zur Diskussion gestellt wird. Ebenso begrüssen wir, dass hierfür der Ansatz eines Spezialgesetzes gewählt wurde, da das veraltete Gentechnikgesetz GTG von 2003 längst nicht mehr mit den raschen technologischen Entwicklungen in Grundlagenforschung und praktischer Anwendung Schritt gehalten hat. Das GTG ist nicht zur Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren ohne artfremdes Erbmaterial geeignet, da deren genetische Veränderungen ebenso durch klassische Züchtungsverfahren oder spontan in der Natur auftreten. Die Regulierung in einem separaten Gesetz eröffnet die Möglichkeit einer differenzierten Behandlung dieser Pflanzen und ihren Abschluss aus dem wissenschaftlich nicht begründbaren, aber stetig verlängerten Gentechnik-Moratorium.

Mit grossem Bedauern stellen wir jedoch fest, dass der jetzt vorgelegte Entwurf zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZTG weitgehend auf den restriktiven Vorschriften des Gentechnik-Gesetzes aufbaut und damit grundsätzlich vom Regulierungsansatz fast aller anderen Länder abweicht, die in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren überarbeitet haben oder dabei sind, einschliesslich der EU.

Dort wird der Ansatz verfolgt, dass Pflanzen mit Eigenschaften, die herkömmlich gezüchteten Sorten entsprechen, nicht grundsätzlich anders oder strenger reguliert werden sollten als diese. Der Schweizer Entwurf stellt statt Innovationsförderung den Schutz vor einer vermeintlichen Risikotechnologie mit

Missbrauchspotenzial ins Zentrum. Damit ignoriert er den internationalen Stand des Wissens zu möglichen Risiken der neuen Verfahren, die als vergleichbar zur herkömmlichen Pflanzenzüchtung eingestuft werden.

Der jetzt mit dem NZTG-Entwurf vorgeschlagene Schweizer Sonderweg würde aufgrund der restriktiven Auflagen sowohl die Forschung, die Züchtung als auch die praktische Anwendung und den Import in der Schweiz massiv behindern, wäre weder mit unseren Nachbarländern noch mit den internationalen Warenströmen kompatibel und würde so Handelsbarrieren errichten. Dringend nötige Innovationen im Pflanzenzüchtungsbereich würden blockiert und die Schweizer Landwirtschaft benachteiligt.

scienceindustries weist den vorgelegten Entwurf des NZTG daher mit Nachdruck zurück, und fordert eine vollständige Revision der Vorlage. Dabei müssen die Bestimmungen auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Risikoeinschätzung basieren. Der Fokus bei der Beurteilung eines Produkts neuer Züchtungsverfahren muss daher auf dessen Eigenschaften liegen, nicht auf dem Herstellungsverfahren. Auch die internationalen regulatorischen Entwicklungen und die Handelsbeziehungen der Schweiz müssen angemessen berücksichtigt werden.

Hintergrund

Entwicklung und Anwendung neuer Züchtungsverfahren schreiten international voran

Neue Verfahren der Pflanzenzüchtung wie die Genomeditierung ermöglichen die schnelle Entwicklung von Pflanzen mit verbesserten Eigenschaften und damit eine ressourceneffizientere und nachhaltigere Landwirtschaft. Etwa 1000 entsprechende Entwicklungsprojekte laufen dazu weltweit¹. Im Mai 2023 hat die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT verschiedene Züchtungsprojekte mit besonderen Chancen für die Schweizer Landwirtschaft präsentiert², wie gegen Mehltau resistente Weinreben, Weizen mit weniger Gluten und gegen die Kraut- und Knollenfäule resistente Kartoffeln. Mindestens 12 genomeditierte Pflanzensorten finden sich weltweit bereits im Anbau und eine grössere Zahl nähert sich der Marktreife³.

Globaler Trend zu innovationsfreundlichen Regeln

In wichtigen Agrarländern Nord- und Südamerikas sowie Asiens wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen bereits angepasst, um einen Anbau genomeditierter Pflanzen ohne restriktive Auflagen zu ermöglichen. England hat im März 2023 genomeditierte Organismen ohne artfremde Erbinformation aus dem Geltungsbereich der Gentechnik-Bestimmungen entlassen und damit eine differenzierte Regulierung ermöglicht. Die Europäische Kommission präsentierte im Juni 2023 einen innovationsfreundlichen Regulierungsvorschlag, um den Einsatz genomeditierter Pflanzen, die auch durch herkömmliche Verfahren erzeugt werden könnten, in der EU zu ermöglichen. Dieser wurde im Grundsatz durch die EU-Institutionen angenommen, die Detailberatungen dazu (Trilog) laufen momentan und könnten noch dieses Jahr abgeschlossen werden.

Restriktive Regulierung in der Schweiz

Aktuell werden Produkte neuer Züchtungsverfahren in der Schweiz pauschal als «gentechnisch veränderte Organismen» (GVO) eingestuft und unterliegen damit unabhängig von ihren Eigenschaften strengen Auflagen sowie dem Gentechnik-Moratorium für den Anbau. Um die Chancen der neuen Züchtungsverfahren zu nutzen und mögliche Risiken angemessen zu berücksichtigen, forderte das Parlament 2022 die Ausarbeitung eines risikobasierten Zulassungsverfahrens. Der jetzt vorgelegte Entwurf für das Züchtungstechnologengesetz NZTG ist allerdings derart restriktiv ausgefallen, dass die Schweiz bei den Aussichten auf eine praktische Anwendung der neuen Züchtungsverfahren auf einen internationalen Schlusslichtplatz abrutscht (Details siehe Fragebogen im Anhang).

¹ EU-SAGE Datenbank, <https://www.eu-sage.eu/genome-search>

² Kumin et al. (2023) [Neue Züchtungstechnologien: Anwendungsbeispiele aus der Pflanzenforschung](#), Swiss Academies Communications Vol. 18, No. 2

³ Gelinsky 2025 [Neue gentechnische Verfahren: Kommerzialisierungspipeline im Bereich Pflanzenzüchtung und Lizenzvereinbarungen](#) (Studie im Auftrag des BAFU)

Neue Züchtungsverfahren für Pflanzen: Schweiz muss Chancen nutzen!

Um die Chancen neuer Züchtungsverfahren auch in der Schweiz nutzen zu können, sind **Rahmenbedingungen gefragt, die Innovation ermöglichen und wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen**. Die Schweiz soll Technologien differenziert regulieren und so ihr Potenzial für Nachhaltigkeit, Ernährungssicherheit, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit nutzen.

- **Technologieoffenheit statt pauschaler Einschränkungen:** Neue Züchtungsverfahren ermöglichen gezielte, präzise Veränderungen am Erbgut von Pflanzen – oft ohne Einführung artfremder Erbinformation. In vielen Fällen unterscheiden sich die resultierenden Pflanzen nicht von konventionell gezüchteten Sorten. Eine pauschal restriktive Behandlung solcher Pflanzen ist weder wissenschaftlich noch sachlich begründbar.
- **Keine Abweichung vom internationalen Trend:** Die EU, England, USA und weitere Länder setzen auf vereinfachte Zulassungsverfahren für bestimmte Pflanzen (z. B. NGT-1 in der EU). Das NZTG droht, die Schweiz regulatorisch zu isolieren – mit möglichen Folgen auch für den internationalen Handel.
- **Keine Wettbewerbsnachteile für die Schweizer Landwirtschaft:** Während der Anbau neuer Sorten in der Schweiz nahezu verunmöglicht wird, dürften vergleichbare Importprodukte mit geringeren Anforderungen vermarktet werden. Das führt zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten der einheimischen Produktion.
- **Regulierung muss auf wissenschaftlichen Kriterien beruhen:** Es braucht eine differenzierte Risikobewertung, **orientiert an den Eigenschaften des Produkts und nicht an der Züchtungsmethode**. Eine produktorientierte Bewertung ist eine Voraussetzung für ein zukunftsicheres ausgerichtetes Gesetz, das auch neue technologische Entwicklungen und Züchtungsverfahren erfasst und nicht ständig aufgrund neuer Methoden angepasst werden muss. Ein angemessener Schutz des geistigen Eigentums in der Pflanzenzüchtung darf nicht ausgehöhlt werden.

Die NZTG-Vorlage ist untauglich dafür, diese Ansprüche zu realisieren. Das NZTG blockiert Fortschritt, statt ihn zu ermöglichen. Es verhindert tragfähige Lösungen für eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Landwirtschaft und stellt letztlich sogar einen potenziellen Risikofaktor für die Ernährungssouveränität der Schweiz dar. Eine vollständige Revision der Vorlage mit dem Ziel, Innovationen zu ermöglichen und zum Nutzen der Gesellschaft die Chancen der neuen Technologien für die Schweizer Forschung, Züchtung, die nachhaltige Landwirtschaft und den Handel zu ermöglichen, ist aus unserer Sicht unverzichtbar.

Für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Mumenthaler
Direktor



Dr. Jan Lucht
Leiter Biotechnologie



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

scienceindustries, Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Jan Lucht, [REDACTED], +41 44 368 17 63

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

scienceindustries weist den vorgelegten Entwurf des NZTG mit Nachdruck zurück und fordert eine vollständige Revision der Vorlage mit dem Risiko angemessenen Bestimmungen aufgrund des aktuellen Standes der Wissenschaft und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen und Handelsbeziehungen.

Der Entwurf des NZTG stützt sich weitgehend auf Art. 120 der Bundesverfassung ab (Schutz vor Missbräuchen der Gentechnologie), reguliert daher neue Züchtungsverfahren als Risikotechnologie und leitet daraus für die Produkte restriktive Bestimmungen analog zu gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ab. Diese Bedingungen erschweren die wissenschaftliche Forschung, den praktischen Einsatz der neuen Züchtungsverfahren für die Entwicklung neuer Produkte, deren Anbau und ihre Vermarktung. So könnten die Chancen der neuen Züchtungsverfahren, auch für eine nachhaltigere Landwirtschaft, in der Schweiz kaum oder gar nicht genutzt werden.

Da sich die genetischen Eigenschaften der Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren ohne artfremde Erbinformation nicht von jenen herkömmlich gezüchteter oder spontan durch Mutationen in der Natur entstehender Pflanzen unterscheiden, ist es aus wissenschaftlicher Sicht nicht nachvollziehbar, warum diese Pflanzen völlig anders und wesentlich restriktiver reguliert werden sollten. Eine Risikoabschätzung sollte auf wissenschaftlicher Grundlage, mit Berücksichtigung der umfangreichen praktischen Erfahrungen erfolgen, die auch für gentechnisch veränderte Pflanzen keine speziellen Risiken identifiziert hat, welche über diejenigen von herkömmlichen Pflanzen hinausgehen. Der Fokus bei der Beurteilung eines Produkts neuer Züchtungsverfahren muss dabei auf dessen Eigenschaften liegen, nicht auf dem Herstellungsverfahren.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Eine Harmonisierung mit den künftigen EU-Bestimmungen ist aus mehreren Gründen erwünscht:

- 1.) Der Regulierungsvorschlag der EU-Kommission basiert auf dem auch in zahlreichen anderen Ländern verfolgten innovationsfreundlichem Ansatz, dass Pflanzen mit Eigenschaften, die herkömmlich gezüchteten Sorten entsprechen, nicht grundsätzlich anders oder strenger reguliert werden sollten als diese. Der Fokus für die Beurteilung liegt dabei auf den Eigenschaften des Endprodukts, nicht auf dem Züchtungsprozess. Daraus folgt eine dem mit herkömmlichen Pflanzen vergleichbaren niedrigen Risiko angemessene Regulierung, welche die Anwendung neuer Züchtungsverfahren in Forschung und Züchtung sowie Anbau und Handel mit den Produkten ermöglicht.*
- 2.) Aufgrund der aktuellen Entwicklung ist davon auszugehen, dass Pflanzen der NGT1-Kategorie der EU dort in naher Zukunft ohne aufwändiges Zulassungsverfahren angebaut werden können. Eine Harmonisierung der Bestimmungen mit jenen der EU würde auch Schweizer Landwirten den Zugang zu diesen neuen Sorten ermöglichen, während das in der Vorlage verlangte aufwändige Bewilligungsverfahren in der Schweiz zu grossen Verzögerungen führen würde und aufgrund der geringen Marktgröße der Schweiz nur selten oder nie beantragt werden würde.*
- 3.) Die Schweiz pflegt enge Handelsbeziehungen mit der EU. Eine weitgehende Harmonisierung der Bestimmungen mit jenen der EU verhindert daher Handelsbarrieren.*

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

*Um eine gesetzliche Grundlage für neue Züchtungsverfahren zukunftssicher auszugestalten und nicht bei jeder technologischen Neuentwicklung anpassen zu müssen, ist eine **produktorientierte Bewertung** eine Voraussetzung. Die Beurteilung und Risikoabschätzung einer neu entwickelten Pflanze sollte anhand ihrer konkreten Produkteigenschaften erfolgen, nicht aufgrund des verwendeten Züchtungsverfahrens.*

Ein überarbeitetes Züchtungstechnologengesetz sollte auch neu entwickelte Verfahren erfassen, die nicht der engen Definition einer gezielten Mutagenese entsprechen. Dazu gehören die auf natürlichen Prozessen beruhende induzierte Transposon-Mutagenese (TEgenesis®), Modifikationen des Epigenoms, die nicht gerichtete Cisgenese, aber auch neuartige ungerichtete Mutageneseverfahren wie die Schwerionenstrahlmutagenese.

Ein angemessener Schutz des geistigen Eigentums in der Pflanzenzüchtung darf in einer überarbeiteten Regulierungsvorlage nicht ausgehöhlt werden.

Da aus unserer Sicht die Vorlage komplett überarbeitet und auf eine neue, ermöglichende Basis gestellt werden muss, verzichten wir auf konkrete Änderungsvorschläge für einzelne Artikel. Wir haben jedoch die zahlreichen problematischen Punkte kommentiert (siehe Tabelle).

Artikelweise Detailerörterung

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel	Änderungsvorschlag?	Bemerkungen
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		scienceindustries begrüsst, dass Produkte neuer Züchtungsverfahren, die kein transgenes Erbmaterial enthalten, in einem Spezialgesetz ausserhalb des GTG geregelt werden. Das trägt dem grundsätzlichen Unterschied dieser Pflanzen zu herkömmlichen gentechnisch veränderten transgenen Pflanzen Rechnung.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botenschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>		Es ist nicht ersichtlich, warum bei Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren, die vergleichbar mit herkömmlich gezüchteten Sorten sind, auf die «Würde der Kreatur» (Art. 120 Abs. 2 BV) verwiesen wird. Es ist nicht ersichtlich, warum bei Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren, die vergleichbar mit herkömmlich gezüchteten Sorten sind, auf das Protokoll von Cartagena verwiesen wird. Sie entsprechen nicht der Definition von « <i>living modified organisms</i> » des Protokolls.
Art. 1 Zweck	Keine Änderungsvorschläge für einzelne Artikel, da grundlegende Neuarbeitung der Vorlage erforderlich ist	Der Zweckartikel wurde (wie viele andere Passagen der Vorlage) fast vollständig vom Gentechnik-Gesetz übernommen, obwohl das NZTG ausdrücklich als Spezialgesetz ausserhalb des GTG angekündigt wurde. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren – anders als herkömmliche Sorten – als speziell risikobehaftet reguliert werden sollen und bei ihnen ausdrücklich auf die «Würde der Kreatur» hingewiesen wird.
Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Übernommen von Art. 3 GTG. Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren spezielle Regeln für den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen gelten sollen, da sie sich nicht von herkömmlichen Pflanzen unterscheiden.
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Übernommen von Art. 2 GTG. Da sich Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren nicht grundsätzlich von herkömmlichen Pflanzen unterscheiden, gibt es keinen naturwissenschaftlich gerechtfertigten Grund, bei ihnen von Gefährdungen und Beeinträchtigungen auszugehen, die über jene durch herkömmliche Pflanzen hinausgehen.
Art. 4 Begriffe	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Abs. a: Definition nicht sinnvoll, gemäss dem Text wäre auch ein Apfelkuchen mit Fruchtaufgabe aus einer Apfelsorte aus neuen Züchtungsverfahren eine «Pflanze» bzw. ihr gleichgestellt. Die Definition verwischt auch die Grenze zwischen vermehrungsfähigen Pflanzen und Erzeugnissen, die nicht vermehrungsfähige Pflanzenteile enthalten (z. B. gebackene Körner im Brot, Mehl...). Abs. b: hier wäre eine präzisere Definition des Geltungsbereichs und der

		<p>Züchtungsverfahren wünschenswert, idealerweise analog zu den entsprechenden EU-Vorschriften.</p> <p>Abs. b und d: eine Einschränkung auf «gezielte» Cisgenese würde Anwendungen der Cisgenese massiv erschweren, ist aber wissenschaftlich nicht sinnvoll. Auch in der Natur kommen spontan Translokationen genetischen Materials an andere Positionen im Erbgut vor, ohne dass dadurch spezielle Risiken entstehen.</p> <p>Grundsätzlich sollte die Definition und damit der Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur auf die gezielte Mutagenese und Cisgenese beschränkt werden, da ständig weitere neue Züchtungsverfahren entwickelt werden (z. B. gezielte Beeinflussung des Epigenoms, ungerichtete Mutagenese mit neuen Verfahren wie TEGenesis oder Schwerionenbestrahlung). Durch diese Beschränkung wäre das Gesetz schon rasch wieder veraltet. Es sollte zukunftsfähig aufgebaut sein. Dabei bietet sich ein Fokus auf die Eigenschaften der neu erzeugten Pflanzen an, nicht auf die dafür verwendeten Technologien.</p>
2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Die Bestimmungen werden fast vollständig aus dem Gentechnikgesetz übernommen. Neue Züchtungsverfahren werden so ohne wissenschaftliche Grundlage als Risikotechnologie behandelt, obwohl die pflanzlichen Produkte vergleichbar mit herkömmlich gezüchteten Sorten sind.
Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	<p>Abs. 1: es existiert kein plausibles Gefährdungsszenario durch Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren, daher sind Vorschriften für Gefährdung und Beeinträchtigung nicht angebracht.</p> <p>Abs. 2: Die geforderte Beurteilung ist wissenschaftlich unmöglich, da sie eine Berücksichtigung einer unendlichen Zahl möglicher Kombinationen («einzeln, gesamthaft, in Zusammenhang mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen») verlangt.</p>
Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Der Begriff der Würde der Kreatur wird in der Bundesverfassung im Zusammenhang mit Bestimmungen zur Gentechnologie im Ausserhumanbereich verwendet (Art. 120), ist aber allgemeingültig. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum bei Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren, deren genetische Veränderungen auch durch herkömmliche Züchtungsverfahren oder spontan in der Natur entstehen könnten, hierzu spezielle Anforderungen gelten sollen, die für herkömmlich gezüchtete Pflanzen nicht erwartet werden. Die Anforderung geht von der irrtümlichen, wissenschaftlich nicht gerechtfertigten Annahme eines grundsätzlichen Unterschieds zu herkömmlichen Pflanzen aus.
Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren im Sinne des Regulierungsvorschlags unterscheiden sich nicht materiell oder in ihren Eigenschaften von herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Es sind daher keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die von ihnen ausgehen oder bei Vermischungen entstehen könnten. Es gibt daher keinen Grund für aufwändige und unangemessene Massnahmen für Koexistenz (Mindestabstände) und Schutz vor Vermischungen. Die Schweizer Landwirtschaft produziert bereits jetzt nach verschiedenen Standards (Bio, IP etc.) ohne dass hierfür ein enormer Aufwand getrieben werden muss.
Art. 8 Umgang in geschlossenen Systemen		Da von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren keine speziellen Gefahren ausgehen, sollten keine aufwändigen Einschliessungsmassnahmen gefordert werden Diese würden die Forschung unnötig erschweren, ohne dass diesem ein Nutzen gegenübersteht.
Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen (Freisetzungsversuche)	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	<p>Die Bestimmungen für Freisetzungsversuche für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren sind sogar restriktiver als jene, die im Gentechnikgesetz gefordert werden. Sie würden dadurch die Forschung sowie die Entwicklung massiv behindern.</p> <p>Da sich die Eigenschaften der Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren nicht grundsätzlich</p>

		von herkömmlichen Sorten unterscheiden, stellt eine pauschale Forderung nach Biosicherheitsversuchen (Abs. 2 b) eine sachlich nicht gerechtfertigte Erschwernis dar. «Würde der Kreatur» (Abs. 2d) siehe Kommentar zu Art. 6, herkömmliche Produktion / Wahlfreiheit (Abs. 2e) siehe Kommentar zu Art. 7.
Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Die Anforderungen für eine «Vergleichbarkeit» (gleiche Art, gleiche genetische Veränderung, gleiche neue Eigenschaften) sind extrem eng definiert und laufen auf identische Pflanzen hinaus. Die vermeintlichen Erleichterungen für vergleichbare Pflanzen werden daher in der Praxis bei Freisetzungsversuchen nur äusserst selten angewendet werden können.
Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen (Inverkehrbringen)	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Die Auflagen, ebenfalls weitgehend aus dem Gentechnikgesetz übernommen, sind sehr restriktiv bzw. wissenschaftlich gar nicht erfüllbar und würden einen Anbau von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz praktisch unmöglich machen. Die Anforderung vorhergehender Versuche im geschlossenen System und von Freisetzungsversuchen würde eine grosse und unnötige Verzögerung bedeuten. Bereits heute sieht das Sortenzulassungsverfahren für alle Pflanzen eine gründliche agronomische Prüfung vor, diese würde daher auch für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren vor einer Markteinführung durchlaufen. Keine Beeinträchtigung geschützter Organismen (Abs. 2a2) / kein unbeabsichtigtes Aussterben (Abs. 2a3): ohne plausible Risikohypothese ist es wissenschaftlich unmöglich, diese Anforderungen zu erfüllen, da gar nicht klar ist, auf welche Weise welche anderen Arten beeinträchtigt oder gefährdet werden könnten. Daher ist auch kein experimenteller Ausschluss sämtlicher denkbaren Beeinträchtigungen möglich. Auch die weiteren Anforderungen (Stoffhaushalt/Ökosystem-Funktionen) können aus diesem Grund nicht belegt werden. Zu «Würde der Kreatur» (Abs. 2b) siehe Kommentar zu Art. 6, zu herkömmliche Produktion / Wahlfreiheit (Abs. 2c) siehe Kommentar zu Art. 7.
Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit (Inverkehrbringen)	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Siehe Kommentar zu Art. 10. Die unter Abs. 3 erwähnte Berücksichtigung einer Bewilligung durch eine ausländische Behörde gemäss den definierten Schweizer Anforderungen wird in der Praxis kaum je eine Rolle spielen, da Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren in vielen Ländern keiner Risikoprüfung unterstehen und diese (für NGT-1 Pflanzen) gemäss den Kommissionsvorschlägen auch in der EU nicht vorgesehen ist. Es ist davon auszugehen, dass immer mehr im Ausland entwickelte neue Pflanzensorten der Schweizer Landwirtschaft nicht zur Verfügung stehen werden, da der Zulassungsaufwand für den kleinen Markt Schweiz unverhältnismässig ist. Dagegen schlägt die Vorlage nur moderate Massnahmen für den Import von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren vor, so dass sie inländische Produktion massiv benachteiligt wird.
Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Es ist unklar, wie diese sehr aufwändigen Vorschriften umgesetzt werden können. Da sie gemäss Art. 4 Abs. a der Vorlage auch für Erzeugnisse gelten, müssten bei jeder Abgabe von Erzeugnissen, die Teile von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren enthalten (siehe Beispiel Apfelkuchen in Kommentar zu Art. 4) z. B. an Konsumenten die verlangten umfangreichen Informationen mitgeliefert werden.
Art. 14 Kennzeichnung	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Eine Kennzeichnung bis auf Produktebene ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Da sich die Produkte neuer Züchtungsverfahren nicht materiell von herkömmlichen Pflanzen unterscheiden, stellt sich hier die Frage nach der Verhältnismässigkeit. Das Anliegen der Konsumenten nach Transparenz kann einfach und bewährt mit Hilfe der etablierten Label (Bio etc.) erfüllt werden. Voraussetzung dafür ist die Kennzeichnung des Vermehrungsmaterials, so dass Landwirte bewusst ihr Saatgut auswählen können, um die Label-Anforderungen der Abnehmer zu erfüllen.

		<p>Der Nachweis des Einsatzes neuer Züchtungsverfahren bei Importware ist nur in bestimmten Sonderfällen (vorherige genaue Kenntnis der technisch erzeugten genetischen Veränderung) möglich, das wird bei den globalen Warenströmen nur sehr selten der Fall sein. Sehr oft wird es daher unbekannt sein, ob Importwaren kennzeichnungspflichtige Produkte aus neuen Züchtungsverfahren enthalten, da sich diese von ihren Eigenschaften her nicht von herkömmlichen Produkten unterscheiden. Das wirft die Frage nach der Überprüfbarkeit der Kennzeichnungspflicht auf, speziell bei Importprodukten. Die Vorschläge der Vorlage (Abs. 4) für den Fall einer fehlenden Nachweismöglichkeit sind schwammig. Sie würden vermutlich einseitig die Produktion im Inland benachteiligen, da hier der Einsatz neuer Züchtungsverfahren bei den angebauten Sorten bekannt ist und eine Kennzeichnungspflicht auslösen würde, während das bei Importware nicht der Fall ist.</p> <p>Die vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften der Vorlage enthalten viele noch unklare Punkte, die erst später durch den Bundesrat geregelt werden sollen. Sie ermöglichen daher keine rechtssichere Planung bis zum Vorliegen der detaillierten Bestimmungen.</p>
Art. 15 Einspracheverfahren	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Eine allfällige Berechtigung zu Einsprachen sollte auf Parteien beschränkt werden, die eine direkte Betroffenheit nachweisen können. Da sich Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren nicht materiell von herkömmlichen Sorten unterscheiden, dürfte der Nachweis einer Betroffenheit nicht einfach sein.
Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Da von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren keine speziellen Gefahren ausgehen und sie sich materiell nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterscheiden, wären die Voraussetzungen für eine vereinfachte Zulassung in vielen Fällen gegeben. Leider ist dieser Artikel als «kann»-Bestimmung formuliert, es bleibt völlig unklar ob derartige zwingend erforderlichen Erleichterungen tatsächlich vorgesehen sind. Daher gibt diese Bestimmung möglichen Anwendern keinerlei Rechtssicherheit und erstickt so Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Keim.
Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Es bleibt völlig unklar, welche «Verletzungen der allgemeinen Anforderungen nach Artikel 5 – 7» zu den in Abs. 2 aufgeführten restriktiven Massnahmen führen, die erheblichen Aufwand und Kosten verursachen. Die allgemeinen Anforderungen umfassen völlig subjektive Kriterien, wie die Würde der Kreatur der Pflanze, deren jeweilige Interpretation nicht vorhersehbar ist. Die Möglichkeit, restriktive Massnahmen aufgrund subjektiver Kriterien zu verhängen, gibt keine Rechtssicherheit und dürfte mögliche Anwender von der Nutzung neuer Züchtungsverfahren und der damit entwickelten Produkte in der Schweiz abschrecken. Hier muss zwingend die Verhältnismässigkeit allfälliger Massnahmen sichergestellt sein.
Art. 22 Beratende Kommissionen	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Ethikkommission EKAH einbezogen werden sollte, da sich bei Pflanzen, die auch durch herkömmliche Züchtung entstehen könnten, keine speziellen ethischen Fragen stellen.
Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Die Vorschriften scheinen für Pflanzen, die auch durch herkömmliche Züchtung entstehen könnten, unnötig aufwändig.
Art. 24 Umweltmonitoring	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Ein aufwändiges und teures Umweltmonitoring ist unnötig, da die hier zu regulierenden Pflanzen sich in ihren Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterscheiden.

Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	scienceindustries begrüsst diesen Artikel ausdrücklich, da er einen Beitrag zur Innovationskraft der Schweiz und zum Verständnis innovativer Technologien in der Bevölkerung leistet.
Art. 28 Verbandsbeschwerde	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Die Bestimmung wurde aus dem Gentechnikgesetz übernommen. Da sich Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren von ihren Eigenschaften her nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist nicht nachvollziehbar, warum Umweltschutzorganisationen ein Beschwerderecht eingeräumt werden soll.
Art. 30 Haftung Art. 31 Sicherstellung	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Es ist nicht nachvollziehbar, warum für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren Bestimmungen des Gentechnikgesetzes oder daraus übernommene Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen.
Art. 32 Strafbestimmungen	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Die Strafbestimmungen sind völlig unverhältnismässig, z. B. bis zu drei Jahre Freiheitsstrafe beim Verstoss gegen die Würde der Pflanze, oder beim möglicherweise unwissentlichen (aufgrund der fehlenden Nachweisverfahren) Inverkehrbringen von Importware.
Anhang – Änderung anderer Erlasse - Gentechnikgesetz	(siehe Bemerkung zu Art. 1)	Scienceindustries begrüsst, dass Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren vom wissenschaftlich sowieso unbegründeten Gentechnik-Moratorium ausgenommen werden sollen.

Stellungnahme der Akademien der Wissenschaften Schweiz

Im Rahmen der Vernehmlassung zum
«Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien»

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG). Die Akademien der Wissenschaften unterstützen grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, einen Rechtsrahmen für die Anwendung der neuen Züchtungstechnologien (NZT) zu schaffen, um den internationalen regulatorischen Entwicklungen und den spezifischen Anforderungen im Umgang mit NZT Rechnung zu tragen. Im Sinne einer wissenschaftlich fundierten und risikobasierten Regulierung sehen die Akademien in der Vorlage jedoch Regelungsbedarf in zentralen Punkten.

1. Risikobasierter Regulierungsansatz

Das Ziel des Gesetzesentwurfs, die neuen Züchtungstechnologien risikobasiert zu regulieren, unterstützen wir. Wie die Akademien bereits in früheren Stellungnahmen dargelegt haben, sollte sich ein risikobasierter Regulierungsansatz an den konkreten Eigenschaften und potenziellen Auswirkungen einer Pflanze orientieren, nicht am Verfahren, mit dem sie erzeugt wurde (Akademien der Wissenschaften 2021). Dieser produktorientierte Ansatz entspricht dem internationalen wissenschaftlichen Konsens (vgl. EFSA 2021; Leopoldina et al. 2019; OECD 2021).

In diesem Sinne ist es zu begrüßen, dass im Gesetzesentwurf zwischen transgenen und nicht-transgenen Organismen unterschieden wird. Auch wenn transgene Pflanzen nicht grundsätzlich gefährlicher für Mensch und Umwelt sind als konventionelle Pflanzen oder NZT, können hier Genprodukte eingefügt werden, die bisher nicht in dieser Art vorhanden waren, weshalb eine genauere Prüfung angezeigt ist.

Bei der Zulassung von NZT-Pflanzen verfolgt der Entwurf jedoch einen prozessorientierten Ansatz: ihnen wird generell ein höheres Risiko unterstellt als konventionell gezüchteten Pflanzen, ohne dass dies naturwissenschaftlich begründbar wäre. Besonders im Vergleich zur ungerichteten Mutagenese, die zahlreiche unbeabsichtigte Veränderungen im Genom verursacht, sind NZT-Verfahren viel präziser und die Ergebnisse vorhersehbarer.

Studien zeigen, dass gezielte Mutationen durch Genomeditierung – insbesondere Punktmutationen sowie Insertionen und Deletionen (InDels) mittels CRISPR/Cas – nicht von solchen zu unterscheiden sind, die durch konventionelle Mutagenese oder spontane Mutationen entstehen (EFSA 2021; EFSA 2022).

Deshalb empfehlen wir, das Gesetz konsequent produktbasiert auszugestalten. Die regulatorische Einstufung sollte sich ausschliesslich an den biologischen Eigenschaften und Risiken des Endprodukts orientieren und nicht an der eingesetzten Züchtungsmethode. Produkte, die kein neues Risiko im Vergleich zu etablierten Sorten aufweisen, sollen einem vereinfachten, risikoadaptierten Zulassungsverfahren unterliegen.

2. Vergleichbarkeit

Die Probleme des prozessbasierten Ansatzes zeigen sich auch bei der Definition der Vergleichbarkeit. Diese kann laut Gesetzesentwurf bei NZT-Pflanzen nur mit anderen NZT-Pflanzen gegeben sein, nicht aber mit vergleichbaren Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung. Dies führt dazu, dass für eine Veränderung, die durch NZT eingebracht wird, eine vollständige Risikobeurteilung erforderlich ist, selbst wenn eine identische Veränderung bereits seit Jahrzehnten im Genpool einer Art vorhanden ist. Eine Pflanze mit ganz neuen Eigenschaften muss jedoch keine solche Beurteilung durchlaufen, wenn diese durch zufällige Mutagenese entstanden sind.

Kritisch sehen wir auch die offene Delegationsnorm in Art. 10 Abs. 2.: Der Bundesrat soll darin die Kompetenz erhalten, weitere Fälle der Vergleichbarkeit festzulegen. Eine solche Ermächtigung ohne inhaltliche Begrenzung oder sachliche Kriterien birgt erhebliche Unsicherheiten. Neben der möglichen Rechtsunsicherheit für die Antragsstellenden ist auch nicht sichergestellt, dass dabei wissenschaftlich abgestützte Kriterien zur Anwendung kommen. Deshalb wäre hier eine klare biologisch begründete Definition der Vergleichbarkeit wünschenswert.

Aus diesen Gründen empfehlen wir, auf die offene Delegationsnorm in Art. 10 Abs. 2 zu verzichten und stattdessen die Vergleichbarkeit auf Pflanzen auszuweiten, die durch konventionelle Methoden entstanden sind. Andernfalls sollte der Artikel zumindest auf Basis wissenschaftlicher Kriterien konkretisiert werden.

3. Geltungsbereich

Der derzeitige Geltungsbereich des Entwurfs ist auf Pflanzen beschränkt, die durch gezielte Mutagenese oder gezielte Cisgenese entstanden sind. Damit bleiben jedoch eine Reihe von Verfahren unberücksichtigt, die sich aktuell in der Entwicklung befinden oder bereits marktreif sind. Daneben ist davon auszugehen, dass in Zukunft weitere Züchtungsmethoden entwickelt und zur Anwendung kommen werden, die nicht in den momentan vorgesehenen Geltungsbereich fallen. Es besteht deshalb die Gefahr, dass es zu regulatorischen Lücken kommt. Dies kann sowohl zu Rechtsunsicherheit als auch zu Innovationshemmnissen führen. Diesem Problem kann durch eine produktorientierte Regulierung vorgebeugt werden.

4. Mehrwert

Die Voraussetzung eines nachgewiesenen Mehrwerts für die Zulassung ist aus wissenschaftlicher und regulatorischer Sicht problematisch. Die internationale Praxis, wie etwa im Codex Alimentarius (2003), stellt auf Sicherheit und nicht auf Nutzen ab. Der Mehrwert einer Pflanze – beziehungsweise der daraus hergestellten Produkte – ist stark kontextabhängig und hat eine subjektive Komponente.

Die zusätzliche Anforderung schafft ausserdem eine asymmetrische Situation: Für transgene Pflanzen, deren Zulassung im Gentechnikgesetz geregelt ist, müsste kein Mehrwertnachweis erbracht werden, während NZT-Pflanzen dieses Kriterium erfüllen müssten. Dies stellt eine zusätzliche Hürde für die Zulassung von NZT-Pflanzen dar.

Eine Reihe von Eigenschaften wie Ertrag oder Resistenzen, die einen Mehrwert darstellen können, werden heute bereits im Rahmen der Sortenzulassung geprüft. Ein zusätzlicher Nachweis ist daher weder erforderlich noch zielführend. Wir empfehlen, auf den verpflichtenden Mehrwertnachweis zu verzichten oder diesen zumindest klar und anwendbar zu definieren.

5. Freisetzungsversuche zu Forschungszwecken

Die vorgesehene Regulierung enthält keine substanzielle Erleichterung für Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen zu Forschungszwecken. Insbesondere die Anforderung, dass solche Versuche dem Zweck der Biosicherheitsforschung dienen müssen, schränkt die Grundlagenforschung unnötig ein. Wir empfehlen eine deutlich vereinfachte Regelung für Freisetzungsversuche – etwa ein Anzeigeverfahren bei minimalem Risiko –, um Forschung und Entwicklung nicht zu behindern.

6. Gesetzesform und Verhältnis zum GTG

Die Wahl eines eigenständigen Spezialgesetzes ist insofern nachvollziehbar, als sie sich an der Entscheidung der Europäischen Kommission orientiert, die neuen Verfahren separat zu regeln. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die angestrebte risikobasierte Differenzierung nicht innerhalb des Gentechnikgesetzes (GTG) hätte umgesetzt werden können. Diese Frage sollte im Rahmen der parlamentarischen Beratungen nochmals geprüft werden.

7. Internationale Anschlussfähigkeit

Während Staaten wie die USA oder Kanada bei der Zulassung grundsätzlich nicht zwischen konventionellen und genomeditierten Pflanzen unterscheiden, haben verschiedene andere Länder – darunter England – in den letzten Jahren beschlossen, nicht-transgene, genomeditierte Pflanzen von der Gentechnikregulierung auszunehmen oder von Fall zu Fall zu bewerten (China). Auch die Europäische Union prüft derzeit eine vereinfachte Zulassung von Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren. Zum Zeitpunkt der Vernehmlassung liegt jedoch noch kein endgültiger EU-Rechtsrahmen vor. Eine zu früh verabschiedete Schweizer Regelung könnte die spätere Kompatibilität erschweren. Zusätzlich laufen von der EU beauftragte Forschungsprojekte zur Umsetzbarkeit einer NZT-Regulierung und auch in der Schweiz wurde das Nationale Forschungsprogramm 84 lanciert, mit dem Ziel, verschiedene Aspekte einer solchen Regulierung zu erforschen. Wir empfehlen daher,

den Gesetzgebungsprozess flexibel zu halten, um die Ergebnisse der Forschungsprogramme und die definitive Ausgestaltung des EU-Rechtsrahmens zu berücksichtigen.

8. Systemische Auswirkungen und Vorsorgeprinzip

Die Anwendung neuer Züchtungstechnologien kann Auswirkungen auf Agrarsysteme, Biodiversität und Marktstrukturen haben. Denkbar wären etwa eine verstärkte Konzentration am Saatgutmarkt oder die Verminderung der Vielfalt an angebauten Sorten, oder aber gegenläufige Effekte wie eine inputreduzierte Landwirtschaft dank resilienteren Sorten, mehr Konkurrenz im Agrobiotechsektor und eine erhöhte Sortenvielfalt dank vereinfachter Züchtung. Im Sinne des Vorsorgeprinzips (Art. 2 GTG; Art. 1 USG) sollten solche potenziellen Effekte beobachtet werden, zum Beispiel durch Monitoring und Evaluationen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass auch eine übermässig strenge Regulierung der NZT und die damit verbundene verminderte Innovationstätigkeit in der Pflanzenzüchtung – in Anbetracht der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen für die Landwirtschaft – Risiken birgt.

9. Umsetzbarkeit der Regulierung: Nachweis- und Kontrollproblematik

Ein zentrales Element des Gesetzesentwurfs ist die Möglichkeit, ihre Anwendung im Produktionssystem und in den Endprodukten verlässlich nachzuweisen und zu kontrollieren. Hier sehen wir grosse Probleme, diese Anforderung praxistauglich umzusetzen.

Viele genomeditierte Pflanzen, insbesondere solche mit punktuellen Mutationen oder kleinen InDels, sind molekular nicht von Varianten zu unterscheiden, die durch konventionelle Mutagenese oder natürliche Variation entstanden sind (EFSA 2021; Grohmann et al., 2019). Ein Nachweis ist nur dann möglich, wenn die genaue genetische Veränderung bekannt und nachvollziehbar dokumentiert ist und ausserdem spezifisch und eindeutig einer bestimmten NZT-Anwendung zugeordnet werden kann.

Selbst wenn dies gelingt, bleibt die Quantifizierung im Mischgut (z. B. in Mühlen, Futter, Lebensmitteln) praktisch unmöglich. Dies stellt die Wirksamkeit von Kennzeichnungspflichten, Warenflusstrennung und Importüberwachung in Frage. Eine Rückverfolgbarkeit, wie sie für transgene Pflanzen etabliert wurde, ist bei NZT deshalb in den meisten Fällen technisch nicht umsetzbar.

Diese Problematik hat direkte Konsequenzen für die Praxistauglichkeit des Gesetzes: Wenn die Einhaltung der Vorschriften nicht kontrolliert werden kann, ist die Regulierung nicht glaubwürdig und es entstehen Vollzugsdefizite. Dies ist weder im Sinn des Schutzes von Mensch und Umwelt, noch dient es der Wahlfreiheit der Konsumierenden. Es ist deshalb zweifelhaft, ob eine wirksame Regulierung des Anbaus und Imports von Pflanzen mit natur-identischen Veränderungen möglich ist; insbesondere, wenn diese im Ausland ohne Kennzeichnungspflicht in Umlauf gelangen.

10. Patentierbarkeit

Obwohl der Bundesrat im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf keinen Handlungsbedarf im Immaterialgüterrecht sieht, halten wir es für notwendig, dieses Thema im Rahmen der Vernehmlassung anzusprechen. Denn die Frage, ob und in welchem Umfang genetische Veränderungen, die mit NZT erzielt wurden, patentierbar sein sollen, hat erhebliche Auswirkungen auf die Züchtung und den Zugang zu genetischen Ressourcen.

Im Fall von NZT-Pflanzen handelt es sich, wie oben dargelegt, oft um punktuelle genetische Veränderungen, die auch spontan auftreten können; oft sogar identisch in Sequenz und Funktion. Wenn die Veränderungen nicht nachweisbar bzw. nicht von zufälligen Mutationen unterscheidbar sind, stellt sich die Frage, ob eine Patentierung das geeignete Instrument ist. Insbesondere dann, wenn die genetische Veränderung biologisch nicht neuartig und/oder nicht eindeutig einem Erfindungsprozess zuordenbar ist.

Zudem weist ein aktuelles Statement der europäischen Akademien (ALLEA, 2024) darauf hin, dass es, insbesondere bei kleinen und mittelgrossen Züchtungsunternehmen, die Befürchtung gibt, dass Patente den Zugang zu den neuen Züchtungsmethoden und zu genetischem Material einschränken und dadurch zu einer Monopolisierung führen könnten. ALLEA empfiehlt unter anderem, die Transparenz bei geistigen Eigentumsrechten zu verbessern, den Sortenschutz zu stärken und alternative Lizenzierungsmodelle zu fördern. Auch eine Einschränkung der Patentierbarkeit wird zur Diskussion gestellt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus wissenschaftlicher wie gesellschaftlicher Sicht geboten, die Patentproblematik nicht auszuklammern, sondern aktiv in die Regulierung einzubeziehen – etwa durch flankierende Massnahmen im Immaterialgüterrecht oder durch ein Monitoring der Auswirkungen auf die Züchtungslandschaft.

11. EU-Verordnungsentwurf

Im Folgenden nehmen wir – wie im Fragenkatalog zur Vernehmlassung gewünscht – Stellung zur Frage, ob eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung gemäss dem Entwurf der Europäischen Kommission anzustreben ist: Im Gegensatz zum vorliegenden Gesetzesentwurf des Bundesrats orientiert sich der Vorschlag der EU-Kommission stärker am Prinzip der Produktorientierung zumindest innerhalb der Pflanzen, die durch sogenannte «Neue Genomische Techniken (NGT)» gewonnen werden. Ausschlaggebend für die Einteilung in die beiden Kategorien sind die Art und Anzahl der genetischen Veränderungen, die in diesen Pflanzen zu finden sind. Die Kriterien für die Einteilung in Kategorie I sind jedoch einheitlich über alle Pflanzen festgelegt – unabhängig deren Vermehrungsmechanismen, Genomkonstitutionen und Züchtungsmethoden – und somit nur teilweise wissenschaftlich nachvollziehbar. Zudem sind diese Kriterien nicht an eine Risikoeinschätzung geknüpft. Für NGT-2-Pflanzen, die komplexere Veränderungen enthalten, bleibt die GVO-Regulierung weiterhin bestehen – unabhängig davon, ob im konkreten Fall ein höheres Risiko besteht. Für eine kohärente, wissenschaftlich fundierte Regulierung wäre es wünschenswert, die Kategorisierung mit einer risikobasierten Bewertung im Einzelfall zu verknüpfen, gerade auch für zukünftige Entwicklungen.

12. Fazit und Empfehlungen

Die Akademien der Wissenschaften Schweiz begrüßen das Ziel einer differenzierten und risikobasierten Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Der Entwurf enthält wichtige Grundelemente, sollte aber in zentralen Punkten wissenschaftlich klarer fundiert, rechtlich präzisiert und administrativ vereinfacht werden. Wir empfehlen insbesondere:

- einen konsequent risikobasierten Regulierungsansatz auf Produktebene,
- die Streichung oder Präzisierung des Mehrwertnachweises,
- eine substanzielle Erleichterung von Freisetzungsversuchen,
- eine praxistauglichere Regelung bezüglich Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit,
- die Berücksichtigung internationaler Entwicklungen und möglicher systemischer Effekte und
- die Überprüfung der Patentierbarkeit von NZT-Pflanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Akademien der Wissenschaften Schweiz

Referenzen

1. Akademien der Wissenschaften Schweiz (2021). Vernehmlassungsantwort zur Änderung des Gentechnikgesetzes (Verlängerung des Moratoriums zum Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen).
2. Codex Alimentarius Commission (2003). Guideline for the Conduct of Food Safety Assessment of Foods Derived from Recombinant-DNA Plants (CAC/GL 45-2003).
3. EC (2023). Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council on plants produced by certain new genomic techniques. COM(2023)411 final.
4. EFSA GMO Panel (2021) Applicability of the EFSA Opinion on site-directed nucleases type 3 for the safety assessment of plants developed using site-directed nucleases type 1 and 2 and oligonucleotide-directed mutagenesis. EFSA Journal 18(11):6299.
5. Grohmann, L., Keilwagen, J., Duensing, N. et al. (2019). Detection and identification of genome editing in plants: challenges and opportunities. Front. Plant Sci. 10, 236.
6. Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Deutsche Forschungsgemeinschaft und Union der deutschen Akademien der Wissenschaften (2019). Wege zu einer wissenschaftlich begründeten, differenzierten Regulierung genomeditierter Pflanzen in der EU.
7. OECD (2021). Regulatory Approaches to Genome Edited Agriculture Products. Series on Harmonisation of Regulatory Oversight in Biotechnology, No. 79.
8. EFSA GMO Panel (2022). Criteria for risk assessment of genetically modified plants including genome-edited plants. EFSA Journal 20(10):7618.
9. ALLEA (2024). ALLEA Statement on Measures to Ease the Impact of the IP System on New Genomic Techniques for Crop Development.

Impressum

Erarbeitungsprozess der Stellungnahme:

Zur Erarbeitung der Stellungnahme wurden Experten und Expertinnen aus den vier Akademien (SATW, SAMW, SAGW, SCNAT) in einem offenen Aufruf sowie weitere Wissenschaftler:innen und Fachpersonen eingeladen. Federführend war das Forum Genforschung der SCNAT. Die Beiträge der Fachpersonen wurden in die Stellungnahme eingearbeitet. Die überarbeitete Version wurde durch den Delegierten des SCNAT-Vorstandes zu Händen der vier Akademien und des Präsidiums der Akademien Schweiz freigegeben.

Verantwortliche Gremien:

- Forum Genforschung / SCNAT

Folgende Fachpersonen haben die Stellungnahme erarbeitet:

- Prof. Dr. Philipp Aerni (HES-SO, Mitglied Forum Genforschung)
- Lukas Berger (Leiter Forum Biodiversität)
- Dr. Etienne Bucher (Agroscope, Mitglied Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenbiologie)
- Prof. Dr. Ueli Grossniklaus (Universität Zürich, Mitglied Schweizerische Gesellschaft für Pflanzenbiologie)
- Prof. em. Dr. Bernard Lehmann (Präsident Plattform Wissenschaft und Politik)
- Prof. Dr. Didier Reinhardt (Universität Fribourg, Mitglied Forum Genforschung)
- Dr. Jörg Romeis (Agroscope, ehem. Mitglied Forum Genforschung)
- Prof. Dr. Bernhard Schmid (Universität Zürich, ehem. Präsident Forum Biodiversität)
- Prof. Dr. Sebastian Soyk (Universität Lausanne, Mitglied Forum Genforschung)
- Prof. Dr. Bruno Studer (ETH Zürich, Mitglied Forum Genforschung)
- Prof. Dr. Roman Ulm (Universität Genf, ehem. Mitglied Präsidium Plattform Biologie)

Redaktion und Kontakt:

Michael Kümin, Forum Genforschung, SCNAT

████████████████████



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 26.6.2025

Absender

SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG

Vermehrungsorganisation mit 350

Vermehrer/-innen in den Kantonen Bern,

Solothurn und Basel-Land

Kontaktperson für Rückfragen

(Name, E-Mail, Telefon):

Krähenbühl Adrian

adrian.kraehenbuehl@semag.ch

Tel. [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SEMAG begrüsst die Regelung der NZT über den Weg eines Spezialgesetzes. Das erlaubt eine Regelung, welche sich von transgenen Pflanzen unterscheidet. Die Bezeichnung «Neue Züchtungsverfahren» erlaubt eine differenzierte Kommunikation gegenüber dem Konsumenten. Wir sind überzeugt, dass die Unterscheidung zwischen transgen und nicht-transgen auch für den Konsumenten von Bedeutung ist.

Die Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, ein Grundbedürfnis der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die auf effiziente und ressourcenschonende Art produziert werden. Mit dem Aufkommen der Neuen Züchtungstechnologien (NZT) ergeben sich neue Perspektiven. So besteht beispielsweise das Potenzial, die Entwicklung von robusten Sorten zu beschleunigen. Diese könnten einen Beitrag zur Reduktion vom Verbrauch von Ressourcen und zur Ertragsstabilisierung leisten.

Die SEMAG weist den vorgeschlagenen Entwurf zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden zudem weitere, zahlreiche Studien, welche sich generell mit den Risiken verschiedener Züchtungstechnologien befassen. Der Gesetzesvorschlag ist somit nicht risikobasiert, wie es das Parlament verlangt hat und wie auch das europäische Umland die Thematik angeht.

Die Rückweisung speziell aus den folgenden Gründen:

1. Die vorliegende Regulierung verhindert weiterhin die Anwendung von NZT in der inländischen Pflanzenzüchtung.

Pflanzenzüchtung findet im Feld statt, nicht im Labor und nicht im Gewächshaus. Die vorgeschlagene Regulierung der Freisetzung zu Versuchszwecken entspricht weitgehend derjenigen im geltenden GTG. Bereits unter diesem war eine Anwendung in der Pflanzenzüchtung nicht möglich. Das GTG ermöglicht zwar die Grundlagenforschung (mit bedeutenden Mehrkosten), es ist jedoch ungeeignet als Rahmen zur Anwendung in der Züchtung (Sortenentwicklung).

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Bedingungen zur Freisetzung zu Versuchszwecken (also zur Züchtung) sind schwierig zu interpretieren. Der erläuternde Bericht lässt jedoch erahnen, was auf den Gesuchsteller zukommen wird. NZT-Pflanzen werden nach wie vor als Pflanzen mit besonderen Risiken behandelt, welche weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Dies entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber sich dem Stand des Wissens anschliesst und anerkennt, dass NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen (beispielsweise mit herkömmlich ungezielter Mutagenese veränderten) Pflanzen keine besonderen Risiken bergen. So ist es zum Beispiel sachlich nicht erklärbar, warum der Antragsteller belegen muss, dass die Pflanzen die Biodiversität nicht einschränken und dass die Würde der Pflanze nicht verletzt ist. Auch ist es sachlich nicht erklärbar, warum der Züchter im Vergleich zum Umgang mit herkömmlichen Pflanzen zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung einer allfälligen Umweltgefährdung ergreifen muss.

Wir erwarten, dass die Restrisiken von NZT den Restrisiken von herkömmlich gezüchteten Pflanzen und den Risiken einer Nichtanwendung der Technologie gegenübergestellt werden. Diese Haltung erkennen wir weder im Gesetzesentwurf noch im erläuternden Bericht.

Somit wird die Erforschung der Potenziale der Technologien weiterhin im Keim erstickt. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Züchtungsunternehmen weiter geschwächt, während international tätige Unternehmen ihre Züchtungsarbeit an Orte ohne spezielle Auflagen verlegen und nur das entwickelte Produkt zur Kommerzialisierung in der Schweiz beantragen werden.

2. Die Definition der Kategorien «Konventionell», «NZT» und «GVO» müssen analog zum Ausland geregelt werden, ansonsten führen sie zu unverhältnismässig hohen Handelshemmnissen. Besonders wichtig ist in

diesem Zusammenhang die Regelung in der EU. Eine konventionelle Sorte muss auch in der Schweiz als konventionelle Sorte gelten und umgekehrt (heute herrscht bereits auf dieser Stufe Unklarheit). Ebenso muss eine NGT-1 Sorte in der EU als NZT-Sorte in der Schweiz reguliert werden und umgekehrt. Ansonsten führt dies zu enormen Handelshemmnissen und Unsicherheiten auf allen Stufen, vom Saatgut bis zum verarbeiteten Produkt. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der hindernisfreie Handel über Landesgrenzen hinweg ein entscheidender Faktor ist für die Beschaffungssicherheit des wichtigen Produktionsfaktors Saatgut. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Saatgut aus verschiedenen Kontinenten schafft Angebotsstabilität und Sicherheit. Auch deshalb wurden in den bilateralen Verträgen mit der EU der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von neuen Sorten (ausser GVO) und der Zertifizierungsnormen für Saatgut ein hohes Gewicht beigemessen. Mit der vorliegenden Regulierung wird das System der gegenseitigen Anerkennung zunehmend unterwandert. Das gilt aber auch bei Beibehaltung der geltenden Regulierung. Die gegenseitige Zulassung von Sorten muss mindestens für die konventionellen Sorten weiterhin gelten. Ideal wäre auch eine gegenseitige Anerkennung der NZT, resp NGT-1-Sorten.

- 3. Eine lückenlose Warentrennung mit Deklarationspflicht bis zum Endprodukt führt zu unverhältnismässig hohen Kosten.** Diese Anforderungen wird die Einführung von NZT-Sorten sehr stark behindern. Der Mehrwert wird die Mehrkosten nicht aufwiegen können. Auch aus diesem Grund ist es fragwürdig, ob die Züchter bereit sind, in solche Sorten zu investieren.

Auch für Importprodukte dürfte die korrekte Rückverfolgbarkeit bis hin zum Züchter eine enorme Herausforderung darstellen, insbesondere wenn die EU keine Kennzeichnungspflicht am finalen Produkt beschliesst. Ausnahmeregelungen für schwierige Fälle (vorwiegend wohl Importe), welche der Gesetzesentwurf vorsieht, kommen hingegen einer Diskriminierung von Schweizer Produkten gleich.

Die SEMAG setzt sich für eine echte Wahlfreiheit auf allen Stufen ein, sei es für Konsumentinnen und Konsumenten, Landwirtinnen und Landwirte und Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter. Aufgrund des Moratoriums für NZT besteht heute diese Wahlfreiheit nicht.

Die SEMAG unterstützt eine Kennzeichnung bis zum Saatgut, wie sie auch in der EU vorgesehen ist. Damit erhält die Branche die notwendige Grundlage, um in der Schweiz weiterhin NZT-freie Produkte anzubieten, z.B. über Labelorganisationen.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert die SEMAG die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

- 2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und**

dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen.

Neue technische Handelshemmnisse sind zu vermeiden. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassene Sorten auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet. Ebenso wird die Konkurrenzfähigkeit der hiesigen Züchtungsunternehmen gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass die SEMAG ein hohes Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie an einem sicheren und machbaren Nebeneinander interessiert. Wir sind der Meinung, dass eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis geregelt werden kann. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette. Voraussetzungen für die Machbarkeit wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Wir halten handelsübliche Toleranzwerte für sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können. Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht. Wir sind überzeugt, dass mit einem solchen System Bio-Suisse und weitere Label-Organisationen davon Gebrauch machen, dem Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihm damit die Wahl ermöglichen werden. Zugleich können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren. Hingegen entfallen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration in jedem Fall und bis zum Endprodukt für alle anderen.

Die SEMAG bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Wir teilen grundsätzlich die Haltung des Bundesrates, wonach er aktuell kein dringender Handlungsbedarf im Patentrecht gibt. Handlungsbedarf sehen wir im Bereich der Verbesserung der Transparenz, welche in der aktuellen Revision des Patentrechts vorgesehen ist. Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Gemäss unseren Informationen entspricht das Schweizer Patentrecht den Grundsätzen, die uns wichtig sind: Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken, das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde. Zudem sollen vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) nicht patentierbar sein. Sollte das Aufkommen von NZT zu einer Patentflut führen, wäre das Patentrecht dannzumal anzupassen.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Die SEMAG begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	Die SEMAG erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen;	<i>Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.</i>	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG.</p> <p>Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden.</p> <p>Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG.</p> <p>Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der 	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw. Zudem fehlen in Abschnitt b. neue Verfahren zur ungezielten Mutagenese.</p>

<p>arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen</p>

<p>Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist,</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften</p>	<p style="color: red;">Streichen</p>	

<p>und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</p> <p>3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;</p> <p>4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>und</p> <p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <p>a. nur arteigenes Erbmaterial enthält;</p> <p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>Die SEMAG lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die SEMAG geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Die SEMAG lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag der SEMAG kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>

<p>Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>		
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat internationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <p>a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln;</p> <p>b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten;</p> <p>c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben;</p> <p>d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;</p> <p>e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;</p> <p>f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p>	<p>Ändern in:</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>Art. 7 Vollzugskompetenzen</p> <p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p>	<p>Streichen</p>	

<p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>

<p>Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	Streichen	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	Streichen	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen,</p>	Streichen	

<p>ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1);</p> <p>d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1);</p> <p>e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3);</p> <p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <p>a. Verbot von Tätigkeiten;</p> <p>b. Entzug von Bewilligungen;</p> <p>c. kostenpflichtige Ersatzvornahme;</p> <p>d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung.</p> <p>2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungsanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so</p>	<p>Streichen</p>	

<p>kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Bern, 2. April 2025

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 2. April 2025 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Erfüllung des Auftrags des Parlaments gemäss Artikel 37a Absatz 2 des Gentechnikgesetzes (GTG; SR 814.91) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am **9. Juli 2025**.

In den letzten Jahren wurden neue gentechnische Verfahren entwickelt, mit denen genetisches Material gezielt verändert werden kann. Diesen Verfahren wird in der Pflanzenzüchtung ein grosses Potenzial zugeschrieben; sie sollen die Landwirtschaft nachhaltiger machen und ihre Resilienz gegenüber dem Klimawandel erhöhen können. Mit diesen Technologien verspricht man sich Pflanzen so gentechnisch verändern zu können, dass der Einsatz von Pestiziden reduziert werden kann Pflanzen toleranter gegenüber der Trockenheit toleranter werden.

Das Parlament hat den Bundesrat zusammen mit der Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums bis Ende 2025 beauftragt, einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien auszuarbeiten (Art. 37a Abs. 2 GTG). Unter die neue Regulierung sollen Pflanzen fallen, die mit neuen Züchtungstechnologien hergestellt wurden, kein transgenes Erbmateriale enthalten, landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und einen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten aufweisen.

Durch diese Vorlage will der Bundesrat mit einem risikobasierten Ansatz eine einfachere Nutzung der neuen Züchtungstechnologien ermöglichen. Gleichzeitig soll den verschiedenen landwirtschaftlichen Anbaumethoden sowie den Bedenken in der Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung getragen werden. Nach diesem Vorschlag sollen vergleichbare Pflanzen aus gezielter Mutagenese und Cisgenese vereinfacht zugelassen werden können, wenn bereits eine vergleichbare Pflanze als sicher beurteilt wurde.



Für Produkte aus den betreffenden Pflanzen soll eine Kennzeichnungspflicht gelten und für den Anbau Mindestabstände festgelegt werden, damit die gentechnikfreie Produktion, die Warenflusstrennung und die Wahlfreiheit garantiert werden können.

Auch die EU arbeitet derzeit an einer Änderung der Regulierung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien. Die EU-Kommission hat Mitte 2023 einen Vorschlag publiziert, der derzeit verhandelt wird. Im erläuternden Bericht wird auch dieser Vorschlag und die inzwischen erfolgten Beschlüsse des Europäischen Parlaments dargestellt. Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind gebeten, ihre Meinung zu einer Regelung gemäss Entwurf der EU-Kommission und den Vorschlägen des EU-Parlaments als Alternative im beiliegenden Fragebogen zu äussern.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Wir bitten Sie, in ihrer Stellungnahme eine Kontaktperson für allfällige Rückfragen anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Dr. Christoph Lüthi (Tel. 058 469 64 15) und Dr. Bettina Hitzfeld (Tel. 058 463 17 68) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danke ich Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Albert Rösti
Bundesrat



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung von der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von
Kulturpflanzen

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizer Kommission für die Erhaltung von

Kulturpflanzen, CPC-SKEK | Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Tizian Zollinger



Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

1. Notwendigkeit eines Spezialgesetzes nicht überzeugend belegt

Die neuen gentechnischen Verfahren weisen zentrale Gemeinsamkeiten mit bisherigen gentechnischen Methoden auf und können daher weiterhin im bestehenden Gentechnikgesetz (GTG) reguliert werden. Ein separates Gesetz birgt zusätzliche Herausforderungen in der Abgrenzung und Anwendungspraxis, ohne erkennbaren regulatorischen Mehrwert zu schaffen.

2. Unklare Terminologie und Definitionsprobleme

Die Begriffe «neue Züchtungstechnologien», «arteigen» oder «zielgenau» sind wissenschaftlich schwer eindeutig zu definieren. Diese terminologischen Unschärfen können zu Rechtsunsicherheit führen und erschweren eine sachliche und transparente Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.

→ **Empfehlung:** Die Begriffe sollten wissenschaftlich fundiert und eindeutig gesetzlich definiert werden. Alternativ wäre eine Rückbindung an internationale Standards sinnvoll.

3. Patentrechtliche Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt

Der Entwurf lässt zentrale Fragen im Zusammenhang mit der Patentierung offen. Bei neuen gentechnischen Verfahren ist damit zu rechnen, dass Patentanmeldungen auf einzelne Merkmale zunehmen. Dies kann den Zugang zu genetischem Ausgangsmaterial erschweren, insbesondere für kleinere Züchtungsunternehmen. Die Einschätzung des Bundesrates, wonach kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Patentrecht bestehe, wird aus Sicht der CPC-SKEK nicht geteilt. Die betroffenen Fachkreise in Europa fordern bereits jetzt begleitende Regelungen.

→ **Empfehlung:** Vor einer allfälligen Einführung vereinfachter Zulassungsbedingungen für NGT-Pflanzen sind flankierende Massnahmen im Immaterialgüterrecht erforderlich.

Konkret vorgeschlagene Massnahmen:

1. **Klarstellung im Patentgesetz**, dass Pflanzen, die durch konventionelle Züchtung unabhängig von patentierten Verfahren oder Merkmalen entstanden sind, nicht unter den Patentschutz fallen.
2. **Verpflichtende Transparenzmassnahmen** für Pflanzenpatente, um deren Geltungsbereich und Umfang nachvollziehbar zu machen.
3. **Erweiterung des Züchterprivilegs**, indem die Nutzung von patentierten Pflanzen zur Weiterzucht und Sortenentwicklung ohne Lizenz erlaubt bleibt. Diese sogenannte vollständige Züchteraussnahme ist für die Aufrechterhaltung der Innovationsfähigkeit insbesondere kleiner und mittelgrosser Züchtungsbetriebe wesentlich.

4. Auswirkungen auf Züchtung und Innovation

Ein funktionierendes Züchterprivileg ist ein zentrales Element für die Pflanzeninnovation. Die zunehmende Patentierung biotechnologisch erzeugter Merkmale kann diesen Mechanismus schwächen. Dies betrifft besonders Züchtungsunternehmen mit beschränkten rechtlichen Ressourcen. Die Gefahr einer technologischen und rechtlichen Konzentration durch wenige marktstarke Akteure besteht.

→ **Empfehlung:** Der Schutzbereich des Züchterprivilegs sollte explizit auf gesetzlicher Ebene gesichert und gegebenenfalls erweitert werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die CPC-SKEK lehnt eine Harmonisierung mit der aktuellen EU-Vorlage ab. Stattdessen wird eine eigenständige, risikobasierte und verfassungskonforme Regulierung empfohlen, die dem Schweizer Kontext gerecht wird.

Begründung

1. Verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 120 BV)

Die EU-Vorlage enthält keine verpflichtende Risikoprüfung, Koexistenzregelung, Kennzeichnung oder Haftung. Damit widerspricht sie dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 120 BV, das zentrale Elemente wie Umwelt- und Konsumentenschutz verlangt.

2. Wissenschaftlich fragwürdige Kategorisierung (NGT1/NGT2)

Die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen NGT1 und NGT2 basiert auf formalen Kriterien, ist wissenschaftlich jedoch nicht belastbar. Auch geringe Eingriffe können erhebliche biologische Auswirkungen haben – eine klare Trennlinie ist nicht begründbar.

3. Rechtliche und praktische Umsetzungsprobleme

Ein vorliegendes Gutachten weist auf erhebliche Haftungs- und Rückverfolgbarkeitsprobleme hin. Risiken würden auf Lebensmittelunternehmen verlagert, ohne dass eine rechtssichere Umsetzung möglich wäre. Eine Gesetzgebung vor Abschluss des EU-Trilogs wäre verfrüht.

4. Schweizer Besonderheiten nicht berücksichtigt

Die Schweizer Landwirtschaft ist kleinräumiger strukturiert und wirtschaftet seit Jahren erfolgreich gentechnikfrei – auch exportseitig. Diese Stärken würden durch eine Angleichung an die EU gefährdet. Eine eigenständige Regelung ist nötig.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die SKEK sieht das Gesetz problematisch. Die unklaren Begrifflichkeiten und die fehlende klare Regulierung der Patentrechte könnten den Zugang zu genetischen Ressourcen einschränken und das wichtige Züchterprivileg gefährden. Zudem befürchtet die SKEK, dass kleine Züchter durch mögliche Patentprobleme benachteiligt werden und dass die Erhaltung und Innovationen dadurch gebremst werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

E
i
d
g
e
n
ö
s
s
i
s
c
h
e
s
D
e
p
a
r
t
e
m
e
n
t
f
ü
r
U
m
w
e
l
t
,
V
e
r
k
e
h
r
,
E
n
e
r
g
i
e
u
n
d
K
o
m
m
u
n
i
k
a
t
i
o
n
U
V
E
K

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet /
Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus
neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

A r t i k e l A r t i c l e A r t i c o l o	Ä n d e r u n g s v o r s c h l a g ? A u t r e p r o p o s i t i o n ? Proposta di modifica?	B e m e r k u n g e n R e m a r q u e s O s s e r v a z i o n i

02. Juli 2025

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Zürich, den 17. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

A. Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren.

Vorab möchten wir festhalten, dass in unserer Optik die neue Gentechnik in dem vorliegenden Spezialgesetz bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt wird. Dies lehnen wir dezidiert ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken.

Dass es sich bei CRISPR/Cas9 klar um Gentechnik handelt, hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner ist auch der Bundesrat am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren zu dieser Einschätzung gekommen.

Es ist zudem wissenschaftlich unbegründbar, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.



Slow Food® CH

Selbstverständlich anerkennen wir die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen.

In den Niederlanden hat der 2017 gegründete Kartoffelkonvent, eine Vereinbarung zwischen ökologischen Kartoffelzüchtern, Bauernorganisationen, Handel & Verarbeitung sowie Detailhandelsketten bis heute 32 Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten hervorgebracht^{1 2}. Einige Sorten verfügen gar über mehrere Resistenzgene. Im Ergebnis hat dieses Kooperationsprojekt dazu geführt, dass in den Niederlanden nur noch resistente Sorten produziert, gehandelt und verkauft werden.

Die Sortenmisere bei den Äpfeln ist das Resultat einer verfehlten Züchtungsstrategie im Obstbau, wonach seit dem 2. Weltkrieg alle neuen Apfelsorten aus den extrem anfälligen vier Sorten Jonathan, Golden Delicious, McIntosh und Cox hervorgegangen sind trotz einer ganzen Reihe absolut resistenter sehr alter Apfelsorten³. Daraus resultiert bekanntlich ein laufend gestiegener Pflanzenschutzmittel-Einsatz.

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und

¹ <https://www.akkorbouwbedrijf.nl/oogst-en-bewaring/aardappelen-oogsten/nieuw-convenant-robuste-biologische-aardappelen-tussen-belgie-en-frankrijk/> 23.5.2025

² <https://bionext.nl/projecten/naar-een-weerbare-aardappelketen-met-robuste-rassen> 23.5.2025

³ <https://www.youtube.com/watch?v=VUzMrCpSp4>



Slow Food® CH

einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung) bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten (IP, Bio, Demeter, Schweizer Käse, AOC-Produkte) und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel findet es verfehlt, an die neue Gentechnik solche übersteigerten Erwartungen zu knüpfen. Zumal, wie oben aufgezeigt, die herkömmliche Züchtung bereits heute Sorten hervorbringt, die den landwirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt. Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen Risiken konfrontiert, sondern verschärft bestehende Herausforderungen zusätzlich. Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren – wie etwa die Verschwendung von natürlich vorhandenen Resistenzgenen in monogenen Gentechnik-Resistenzen, die Einschleppung neuartiger Virusvarianten, die Entstehung hypervirulenter Pathogene oder die Beeinträchtigung natürlicher Bestäubungsprozesse – bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie Umsetzbarkeit des Gesetzes erhebliche Sorgen. Ganz grundsätzlich erachten wir es als unnötig die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt. Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung jedoch nicht abgewendet werden kann, ist es unserem Verein ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Im Folgenden wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.



Slow Food® CH

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit⁴) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Unserem Verein ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

B. Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/44/de>



Slow Food[®] CH

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiert die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik - handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

C. Materielles

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV



Slow Food® CH

- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten

Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinsten Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel. **Details dazu können dem ausgefüllten Fragenkatalog entnommen werden.**

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZTG ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht gravierend und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.



Slow Food® CH

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.

Sollte der NZGT-Entwurf in der vorliegenden oder gar in einer abgeschwächten Form durch die Eidg. Räte verabschiedet werden, wird der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel mit verbündeten Organisationen aus Produktion, Züchtung, Umweltschutz sowie Konsumentenschutz das Referendum dagegen ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Toya Bezzola, Co-Präsidentin

Marion Willim, Co-Geschäftsleiterin



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

NRP 84: Plant Breeding Innovation
National Research Programme
Swiss National Science Foundation (SNSF)
Wildhainweg 3, P.O. Box, CH-3001 Berne

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Martin Christen
nfp84@snf.ch
+41 31 308 24 51

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Zu diesem Zeitpunkt können wir noch keine Position beziehen. Bitte Punkt 3 und Anhang für weitere Erklärungen beachten.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung,

dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Zu diesem Zeitpunkt können wir noch keine Position beziehen. Bitte Punkt 3 und Anhang für weitere Erklärungen beachten.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

(Siehe Brief im Anhang)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schreibe Ihnen als Präsident des aufkommenden Nationalen Forschungsprogramms "Innovationen in Pflanzenzüchtung" (NFP 84), welches vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) im Auftrag des Bundes durchgeführt wird.

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG), sowie für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu Stellung zu nehmen.

Die neuen Züchtungstechnologien (NBT) bieten bedeutende Chancen für die Schweizer Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Resilienz gegenüber dem Klimawandel und die Reduktion von Pestizideinsätzen. Gleichzeitig sind mit diesen Technologien komplexe wissenschaftliche, ethische und gesellschaftliche Fragen verbunden, die einer sorgfältigen Abwägung bedürfen.

Aktuell befindet sich unser Programm in der Startphase. Die ersten 11 bewilligten Projekte wurden erst im Dezember 2024 aufgenommen, und im Frühling 2025 angefangen. Zu diesen zählen unter anderem die Entwicklung transgenfreier, krankheitsresistenter Äpfel und Weinreben, die an die Schweizer Bedingungen angepasst sind, sowie die Züchtung von dürre- und schädlingsresistenten Schweizer Kartoffeln. Weitere Projekte widmen sich der Erforschung des Genpotenzials alter und seltener Nutzpflanzen wie Buchweizen. Im ethischen und gesellschaftlichen Bereich analysieren Forschende die öffentliche Wahrnehmung neuer Züchtungstechnologien, untersuchen die Verbraucherakzeptanz innovativer Nutzpflanzen in der Praxis und erforschen den Einfluss gesellschaftlicher Werte auf die Akzeptanz landwirtschaftlicher Innovationen. Die aktuelle Liste der Projekte ist auf dem [SNF Datenportal](#)¹ verfügbar. Zurzeit läuft zudem eine zweite Ausschreibungsrunde, und es werden also weitere Projekte folgen.

Angesichts der Tatsache, dass unsere Arbeit im Rahmen des NFP 84 sich also erst in den Anfangsphase befindet, wäre es noch verfrüht, uns hier detailliert zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu äussern.

Für eine vertiefte Diskussion stehen wir in diesem Sinne jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,
Prof. Dr. John Pannell
Präsident NFP 84
Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

¹ <https://data.snf.ch/grants?funding-l3=F55A1935-9A3C-86E8-31D3-D3D17CF4B37A>

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
-	-	-
-	-	-



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bern, 3. Juli 2025

**Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien
(Züchtungstechnologengesetz; NZTG): Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich schreibe Ihnen als Präsident des aufkommenden Nationalen Forschungsprogramms "Innovationen in Pflanzenzüchtung" (NFP 84), welches vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) im Auftrag des Bundes durchgeführt wird.

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Vorentwurfs zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG), sowie für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu Stellung zu nehmen.

Die neuen Züchtungstechnologien (NBT) bieten bedeutende Chancen für die Schweizer Landwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Resilienz gegenüber dem Klimawandel und die Reduktion von Pestizideinsätzen. Gleichzeitig sind mit diesen Technologien komplexe wissenschaftliche, ethische und gesellschaftliche Fragen verbunden, die einer sorgfältigen Abwägung bedürfen.

Aktuell befindet sich unser Programm in der Startphase. Die ersten 11 bewilligten Projekte wurden erst im Dezember 2024 aufgenommen, und im Frühling 2025 angefangen. Zu diesen zählen unter anderem die Entwicklung transgenfreier, krankheitsresistenter Äpfel und Weinreben, die an die Schweizer Bedingungen angepasst sind, sowie die Züchtung von dürre- und schädlingsresistenten Schweizer Kartoffeln. Weitere Projekte widmen sich der Erforschung des Genpotenzials alter und seltener Nutzpflanzen wie Buchweizen. Im ethischen und gesellschaftlichen Bereich analysieren Forschende die öffentliche Wahrnehmung neuer Züchtungstechnologien, untersuchen die Verbraucherakzeptanz innovativer Nutzpflanzen in der Praxis und erforschen den Einfluss gesellschaftlicher Werte auf die Akzeptanz landwirtschaftlicher Innovationen. Die aktuelle Liste der

Projekte ist auf dem [SNF Datenportal](#)¹ verfügbar. Zurzeit läuft zudem eine zweite Ausschreibungsrunde, und es werden also weitere Projekte folgen.

Angesichts der Tatsache, dass unsere Arbeit im Rahmen des NFP 84 sich also erst in den Anfangsphase befindet, wäre es noch verfrüht, uns hier detailliert zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu äussern.

Für eine vertiefte Diskussion stehen wir in diesem Sinne jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Prof. Dr. John Pannell
Präsident NFP 84
Schweizerischer Nationalfonds (SNF)

¹ <https://data.snf.ch/grants?funding-l3=F55A1935-9A3C-86E8-31D3-D3D17CF4B37A>



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

SO Appenzeller Käse GmbH

Poststrasse 12

Postfach

CH-9050 Appenzell

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Rudolf Hegg

r.hegg@appenzeller.ch

071 788 30 40

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die vorgeschlagene Neuregelung ist ein wichtiger Schritt zur Klärung des Umgangs mit neuen Züchtungstechnologien. Dennoch sehen wir in der aktuellen Fassung verschiedene Punkte kritisch und können die Stossrichtungen und Zielsetzungen des Entwurfs in dieser Form nicht befürworten.

1. Gesellschaftliche Akzeptanz fehlt

In der Schweizer Bevölkerung ist die Skepsis gegenüber gentechnisch veränderten Organismen –

auch gegenüber neuen Züchtungstechnologien wie CRISPR – weiterhin sehr gross. Diese Ablehnung ist nicht allein wissenschaftlich begründet, sondern basiert auf ethischen und emotionalen Überzeugungen. Ein Gesetz, das eine Zulassung solcher Pflanzen erleichtert, ohne breite öffentliche Diskussion und Aufklärung, untergräbt das Vertrauen in unsere Lebensmittel und in die Glaubwürdigkeit der Schweizer Landwirtschaft.

2. Deklaration ist unzureichend geregelt

Zwar ist eine Kennzeichnung vorgesehen, doch fehlen praktikable Nachweisverfahren. Viele Veränderungen, die mit neuen Züchtungstechnologien erzielt werden, lassen sich analytisch nicht mehr eindeutig identifizieren, insbesondere in verarbeiteten Lebensmitteln.

Besonders problematisch ist, dass tierische Produkte wie Milch, Fleisch oder Käse nicht deklariert werden müssten, selbst wenn die Tiere mit NGT-Futtermitteln gefüttert wurden. Für Konsumentinnen und Konsumenten, die bewusst auf gentechnikfreie Produkte setzen, ist das nicht nachvollziehbar. Das ist intransparent und untergräbt das Vertrauen in bestehende GVO-freie Labels, da sich Fütterungsherkünfte kaum mehr zuverlässig differenzieren lassen. Damit werden auch Produzenten unter Druck gesetzt, die sich bisher klar für eine gentechnikfreie Produktion positioniert haben.

3. Kaum konkreter Nutzen

Weltweit sind derzeit nur wenige Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien überhaupt zugelassen – keine davon erfüllt bisher Kriterien wie Nachhaltigkeit, Klimatoleranz oder agronomische Relevanz für den Schweizer Kontext. Die Hoffnung auf einen grossen Nutzen ist verständlich, aber derzeit nicht belegt. Eine gesetzliche Öffnung ohne praktischen Bedarf ist voreilig.

4. Unklare Abgrenzungen und rechtliche Unsicherheit

Der Entwurf unterscheidet zwischen „arteigen“ und „artfremd“ sowie zwischen „cisgen“ und „transgen“. Diese Begriffe sollen darüber entscheiden, ob eine Pflanze unter das neue Gesetz fällt oder nicht. In der biologischen Praxis sind solche Abgrenzungen aber schwierig: Was als „arteigen“ gilt, ist wissenschaftlich nicht eindeutig definiert, da die Grenzen zwischen Pflanzenarten fließend sein können. Auch synthetisch veränderte Gene werfen zusätzliche Fragen auf.

Es besteht die Gefahr, dass die vorgesehene Differenzierung in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führt – für Behörden, Produzenten und Importeure.

5. Fehlende internationale Abstimmung

Die Schweiz ist eng mit der EU verzahnt, insbesondere im Saatgut- und Futtermittelbereich. Die EU befindet sich aktuell noch im Gesetzgebungsprozess. Eine eigenständige Schweizer Regelung ohne EU-Harmonisierung ist riskant und kann zu Handelsproblemen und Mehraufwand führen.

Fazit zum Gesetzesentwurf: Aus unserer Sicht sind jedoch zentrale Fragen derzeit nicht geklärt: die gesellschaftliche Akzeptanz, die transparente Kennzeichnung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg (auch bei tierischen Produkten), die Umsetzbarkeit in der Praxis sowie die internationale Abstimmung.

Wir sprechen uns daher gegen die Stossrichtung des Entwurfs in seiner aktuellen Form aus.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Basierend auf unsere Argumentation sollte sich die Schweiz grundsätzlich an der EU-Regulierung orientieren.

Begründung:

1. Handelsbeziehungen mit der EU nicht erschweren

Die EU ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz. Eine Abweichung von der EU-Regelung könnte zu erheblichen Handelshemmnissen führen.

2. Partielle Harmonisierung mit Spielraum für Schweizer Präzisierungen

Der Gesetzgebungsprozess auf EU-Ebene ist noch nicht abgeschlossen ist. Der Vorschlag ist zwar weit entwickelt ist, aber noch nicht rechtskräftig – es kann noch Änderungen geben. Diese sollten abgewartet werden.

Die Schweiz könnte sich später daran orientieren, aber gleichzeitig eigene, präzisere Anforderungen einbauen.

Die EU-Regulierung ist aus unserer Sicht mangelhaft, u. a. wegen fehlender Risikoprüfung, Nachverfolgbarkeit und Haftung. Die Lösung liegt möglicherweise in einer partiellen Harmonisierung mit zusätzlicher Schweizer Präzisierung, statt in einem grundsätzlichen Sonderweg oder einer 1:1-Übernahme.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Die SO Appenzeller Käse GmbH tritt bei den einzelnen Artikeln nicht ein. Keine weiteren Bemerkungen.

Appenzell, 25.06.2025

SO Appenzeller Käse GmbH
Poststrasse 12
CH-9050 Appenzell





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025 / **Def. Stellungnahme St. Galler Bauernverband**

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

St. Galler Bauernverband

Magdenauerstrasse 2

9230 Flawil

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Hansruedi Thoma, hansruedi.thoma@bauern-sg.ch, 071 394 60 10

Allgemeine Rückmeldungen

1. *Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Der SBV begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht des SBV müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**



Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neuen Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	---	-------------------------------

Der SBV befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu



solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

- **Import von Lebensmitteln**

Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht des SBV sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Der SBV bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickeln werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Der SBV geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent



ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzucht hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.

Zentrale Anliegen des SBV

Für den SBV sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzucht betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der SBV fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)



Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag SBV Autre proposition de l'USP Proposta di modifica dell'USC	Bemerkungen SBV Remarques de l'USP Osservazioni dell'USC
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p>[...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹</p>	<p>Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten.</p> <p>Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen.</p> <p>Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern.</p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; 	<p>Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; 	<p>Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte).</p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;</p> <p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern;</p> <p>g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;</p> <p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten;</p> <p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen;</p> <p>f. die Information der Öffentlichkeit fördern;</p> <p>g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen.</p> <p>³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen.</p> <p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip</p> <p>¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die</p>



	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>



<p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte vermeidbare und nicht tolerierbare Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses analog heutiger Label-Produktion). Dabei sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Stand von Wissenschaft und Technik; die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze; übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. 	<p>Warenflusstrennung gewährleisten</p> <p>Der Schutzgedanke der herkömmlichen Züchtung und der Konsumentenvahlfreiheit werden beibehalten, gleichzeitig aber praxistauglicher gefasst. Statt einer absoluten Vermeidungspflicht wird auf eine "wesentliche Beeinträchtigung" und "nicht tolerierbare Vermischung" gebaut, was realistischere Anforderungen ermöglicht. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden explizit berücksichtigt, ebenso wie die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze. Das erhöht die Anwendbarkeit im Alltag und stärkt die Verhältnismässigkeit. Die Warenflusstrennung muss analog dem heutigen System bei den Labels vollzogen werden – also gleiche Abgabe- oder Sammelstelle, gleiche Aufbereitungslinie aber separate Lagerung wo möglich und sinnvoll.</p> <p>Mindestabstände sind in der kleinteilig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht umsetzbar und würden den Anbau von NZT1-Pflanzen faktisch verunmöglichen. Bereits heute stehen verschiedene Produktionsrichtungen und Sorten Feld an Feld</p>

		nebeneinander. Das Funktioniert einwandfrei und entspricht dem Grundverständnis der Agrarpraxis. Daran halten wir fest.
--	--	---

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Meldepflicht ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:	<p>Reduktion auf Meldepflicht Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den</p>



<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>

<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
---	--	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;</p> <p>b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, und aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 	<p>Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.</p>



<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>e. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen</p>	<p>[...]</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten oder kann als «NZT» abgekürzt werden. Für Exporte besteht keine Kennzeichnungspflicht.</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden</p> <p>Kennzeichnungspflicht bis zum Endverbraucher. D.h. alle Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bestehen (auch zusammengesetzte und verarbeitete Produkte), müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Produkte für den Export müssen nicht gekennzeichnet werden (Verhinderung einer möglichen Diskriminierung)</p>



<p>keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte</p>

<p>einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates

<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu</p>
---	---	---

<p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt.</p> <p>Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt. Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>

wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen;

- e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.
² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.
³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.
⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.
⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Keine.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.
² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

~~² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~

Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.

Art. 22 Beratende Kommissionen

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die

~~² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die~~

Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch

<p>Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring</p> <p>Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	



² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.

5. Kapitel: Rechtspflege

Art. 27 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 27 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² **Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.**

Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.

Art. 28 Verbandsbeschwerde

¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

~~Art. 28 Verbandsbeschwerde~~

~~¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.~~

~~² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.~~

Art. 29 Behördenbeschwerde

¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.

6. Kapitel: Haftpflicht

Art. 30 Haftung

Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.

Art. 30 Haftung

Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die ~~Vergleichbarkeit~~ **Kategorisierung** nach Artikel 10 oder 12 genügt.

Art. 31 Sicherstellung

Art. 31 Sicherstellung

<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	
---	--	--

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>



<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Keine.</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 35 Änderung anderer Erlasse	Keine.	



Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	<i>Keine.</i>	

Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹		
Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).	<i>Keine.</i>	
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	<i>Keine.</i>	
Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.	<i>Keine.</i>	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;	<i>Keine.</i>	



<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	Keine.	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	Keine.	

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁵.</p>	Keine.	
--	--------	--

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶

<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologien-gesetzes vom ...¹⁸.</p>	Keine.	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁹;</p>	Keine.	

Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Stiftung für Konsumentenschutz

Nordring 4

3000 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon): Josianne Walpen

j.walpen@konsumentenschutz.ch

██████████

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Der Konsumentenschutz stellt fest, dass die Schweizer Landwirtschaft mit dem Gentech-Moratorium und mit einer gentechfreien Landwirtschaft sehr gut

gefahren ist. Die konsequente Gentechnikfreiheit der Schweizer Landwirtschaftsprodukte sorgt für Vertrauen bei den Schweizer Konsument:innen, verhilft aber auch der Exportwirtschaft zu einem nicht zu unterschätzenden Bonus. Die Frage, inwieweit es für die Schweizer Landwirtschaft Sinn macht, in Zukunft mit Gentechnik zu arbeiten, ist schwierig zu beantworten. Der Konsumentenschutz befürchtet, dass mit einem gesonderten Gesetz für „neue Züchtungstechnologien“ und dem Vermeiden des Begriffes „Gentechnik“ der Produktion und dem Handel Hand geboten werden soll, um die Gentechnik durch die Hintertür einzuführen und die Konsument:innen nicht über die wahre Natur der „Züchtungstechnologien“ aufzuklären. Ein solches Vorgehen schadet dem Vertrauen der Konsument:innen, diesen Konsequenzen muss sich auch der Gesetzgeber bewusst sein.

Der Konsumentenschutz lehnt eine Regulierung der neuen gentechnischen Verfahren NGV in einem Spezialgesetz ab. Bei diesen Verfahren handelt es sich um Gentechnik und für diese existiert bereits eine gute gesetzliche Grundlage – das Gentechnikgesetz GTG. Eine Integration der NGV in die bestehende Gesetzesgrundlage würde die NGV der bisherigen Gentechniken gleichstellen.

Der Konsumentenschutz spricht aus diesem Grund in der vorliegenden Vernehmlassungsantwort konsequent von „neuen gentechnischen Verfahren“ und fordert, dass diese Bezeichnung anstelle der „neuen Züchtungsmethoden“ übernommen wird.

Mehrere weitere Gründe sprechen aus Sicht des Konsumentenschutzes gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

- **Auch die NGV sind Gentechnik und müssen als solche reguliert werden.** Die im Gesetzesvorschlag vorgesehene Umbenennung in „neue Züchtungstechnologien“ ist reine Kosmetik, welche beschönigt und die Konsument:innen über den wahren Sachverhalt täuschen will. NGV sind ein Eingriff ins Genom, welche unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder Rekombination so nicht vorkommen würde. Es ist wissenschaftlich nicht belegt, dass die Risiken bei den neuen gentechnischen Verfahren weniger hoch sind. Dazu fehlen die Erfahrungswerte. Bedenklich ist auch, dass mehrere bereits zugelassene Produkte wieder vom Markt genommen wurden, weil sie die Erwartungen nicht erfüllten.
- **Konsument:innen werden mit diesem Gesetz in die Irre geführt.** Mit dem „Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungsmethoden“ wird ein Begriff installiert, der aus Sicht des Konsumentenschutzes täuschend ist und die wahre Natur dieser Züchtungstechnologien verschleiert. Der Europäische Gerichtshof (siehe Urteil von 2018) sowie der Schweizer Bundesrat (Einschätzung vom 25. Oktober 2023) haben festgestellt, dass es sich bei den neuen Verfahren um Gentechnik handelt. Die Konsument:innen sind mit diesem Begriff vertraut. Mit der Absicht, diesen Begriff durch „neue Züchtungstechnologien“ zu ersetzen, wird offensichtlich, dass man nicht offenlegen will, dass es sich um Gentechnik handelt. Ein solches Vorgehen ist kontraproduktiv und weckt Misstrauen. Eine offene, verständliche und transparente Information schafft hingegen Vertrauen. Wir weisen darauf hin, dass auch das Bundesamt für Justiz die Schaffung eines gesonderten Gesetzes für die NGV als fragwürdig erachtet: „Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.“
- **Wie lange ist neu wirklich neu?** Auch die Begrifflichkeit „neue Züchtungstechnologien“ ist unpräzise – wie lange sind diese Züchtungsmethoden tatsächlich neu und wie wird gegenüber anderen Methoden abgegrenzt? Auch hier würde eine Integration in das Gentechnik-Gesetz mehr Klarheit schaffen.
- **Lückenhafte Vorlage.** Der Gesetzesentwurf umgeht die Klärung verschiedener, wichtiger Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von NGV. Wie werden beispielsweise Koexistenz oder Haftung reguliert? Diese Fragen müssen bereits im Gesetz geklärt und dürfen nicht auf die Verordnungsebene abgeschoben werden. Das Gesetz ist diesbezüglich mangel- und lückenhaft.

Fazit: Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht des Konsumentenschutzes einerseits verwirrend und missverständlich für die Konsument:innen, andererseits zeigt der Vorschlag auch grosse inhaltliche Schwächen und Lücken.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Der Konsumentenschutz lehnt es ab, eine Regulierung in einer so wichtigen Frage auf einen Entwurf zu stützen, dessen Inhalt noch wesentliche Änderungen erfahren kann. Die dem Konsumentenschutz besonders wichtige Verpflichtung zur Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller ist lediglich im Vorschlag des Parlamentes enthalten. Es ist jedoch fraglich, ob sich diese Version durchsetzt oder ob diese Bestimmungen nicht im Laufe des Verfahrens gestrichen werden. Zudem weist die EU-Regulierung, wie sie zurzeit in Diskussion ist, inhaltlich schwerwiegende Mängel auf. Es fehlen Bestimmungen zur Risikoprüfung, Koexistenzregulierung, Umweltmonitoring, Haftung, Nachweisverfahren oder die Grundlage, regionale oder nationale Anbauverbote einzuführen.

Der Konsumentenschutz erachtet zudem die Einteilung in NGT¹ und NGT², welche in der EU-Vorlage vorgesehen ist, als nicht anwendbar. Es gibt keine wissenschaftlich begründbare Grenze, die definiert, mit welchen Kriterien eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar wäre.

Der Konsumentenschutz lehnt eine voreilige Anlehnung an die EU-Regulierung ab, da zu viele Faktoren noch offen sind und die Grundlage, die vom Parlament, dem Rat und der Kommission diskutiert wird, gravierende Mängel und Lücken aufweist.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Dennoch hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden.

Mit der Zulassung von neuen gentechnischen Verfahren würde diese Zahl exponentiell steigen. Denn das Patentverbot gilt nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden. Entgegen der Ansicht des Bundesrates besteht beim Patentrecht deshalb ein dringender Handlungsbedarf. Es muss sichergestellt werden, dass Züchterinnen und Züchter weiterhin selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können.

Dazu ist

- eine Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Züchtung;
- eine Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie
- ein öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente

notwendig.

Import im Gesetz einschliessen

Bei den importierten Produkten soll ebenso wie bei den inländischen Produkten aus neuen gentechnischen Verfahren eine Kennzeichnungspflicht gelten. Bei Missbrauch, wie zum Beispiel einer fehlenden Deklaration, haften die Hersteller bzw. das Importunternehmen.

Der Import von Produkten aus neuen gentechnischen Verfahren soll auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss neuer Regelung analog zu den inländischen Produkten erfüllen. Für die Konsument:innen ist eine Gleichbehandlung von inländischen und importierten Produkten wichtig, um sicher zu sein, dass klar deklarierte und geprüfte Lebensmittel auf dem Markt zu finden sind, unabhängig davon, ob sie Schweizer Herkunft sind oder importiert wurden.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Gesamte Vorlage		Der Konsumentenschutz lehnt die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes für die Regelung der neuen gentechnischen Verfahren ab. Die neuen gentechnischen Verfahren fallen per Definition in den Bereich der Gentechnik, wie im erläuternden Bericht und in Art. 4 lit. b dieses Erlassentwurfs festgehalten wird, und müssen konsequenterweise im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG) geregelt werden.
Gesamte Vorlage	<p>Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen</p>	<p>Die Bezeichnung Spezialgesetz für „neue Züchtungsverfahren“ ist irreführend und verschleiert den wahren Sachverhalt. Die Konsument:innen können sich unter diesem Begriff wenig vorstellen, während sie mit Begrifflichkeiten wie „gentechnisch verändert“ vertraut sind.</p> <p>Die Bezeichnung grenzt aber auch die neuen gentechnischen Verfahren nicht ab von anderen neuen Züchtungsverfahren. Darauf hat auch das Bundesamt für Justiz in diesem Tages-Anzeiger-Artikel hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.»</p> <p>Sowohl im Titel wie in den nachfolgenden Gesetzesartikeln und insbesondere auch in den Kennzeichnungsbestimmungen sollten aus diesem Grunde der tatsächliche Inhalt des Gesetzes beim Namen genannt werden und die Verfahren konsequent als neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen bezeichnet werden.</p>
Art. 1 Abs 1 Bst. a	a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen negativen Auswirkungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren schützen;	Die Risiken von neuen gentechnischen Verfahren sind noch weitgehend unerforscht. Es ist deshalb wichtig, nicht nur einzig den Schutz vor Missbrauch, sondern allgemein negative Auswirkungen einzuschliessen.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Der Konsumentenschutz begrüsst diese Ergänzung ausdrücklich.	Der Schutz Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung ist aus Sicht der Produzent:innen, aber auch der Konsument:innen ein zentraler Punkt des Gesetzes, welcher vom Konsumentenschutz ausdrücklich begrüsst und unterstützt wird. Die Wahlfreiheit der Konsument:innen, keine gentechnisch veränderte Produkte

		zu konsumieren, muss erhalten bleiben. Ohne entsprechende Massnahmen und Vorkehrungen ist aber beispielsweise der Bio-Landbau nicht davor gefeit, gentechnisch verändertes Saatgut anzuwenden.
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	<p>Streichung Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p> <p>Neu: g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</p>	Die Formulierung dieses Passus ist ungenau und lässt zu viel Interpretationsspielraum offen. Im erläuternden Bericht wird davon gesprochen, dass Pflanzen aus den neuen gentechnischen Verfahren unter die Regelung fallen sollen, welche einen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsument:innen bringen. Im Gesetz fehlt die Konkretisierung dazu. Sollten mit dem Begriff „nachhaltigen Produktion“ diese Aspekte zusammengefasst sein, ist dies viel zu vage, bzw. weckt den Eindruck, dass lediglich eine nachhaltige Produktion die Treiberin für gentechnisch veränderte Produkte sind. Es ist jedoch hinlänglich bekannt, dass starke finanzielle Interessen bei der Forschung und Anwendung der neuen gentechnischen Verfahren im Spiel sind. Der Konsumentenschutz erachtet deshalb den Begriff „nachhaltige Produktion“ als eine Art Greenwashing, welcher in einem Gesetzestext nicht aufgenommen werden darf.
Art. 1 Abs.2 Bst. h	<p>Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern</p>	Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu.
Art. 2. Abs 1	<p>Streichung Absatz 1: ²Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, einen Erlassentwurf für eine risikobasierte Zulassungsregelung für Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken auszuarbeiten. Dies wurde in Art. 37a Abs. 2 des Gentechnikgesetzes festgehalten.</p> <p>Der Konsumentenschutz fordert, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen.</p>
Art. 4 – Art. 10		Wir unterstützen die Anmerkungen der Schweizer Allianz Gentechfrei.
Art. 11 Abs. 2 Bst. c	die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sowie der Produzentinnen und Produzenten nicht beeinträchtigt werden;	Die Wahlfreiheit der Konsument:innen kann nur sichergestellt werden, wenn die Wahlfreiheit auch bei den Produzent:innen besteht. Konsequenterweise sind deshalb hier auch die Produzent:innen explizit aufzuführen.
Art. 11 Abs. 2 Bst. d	<p>die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	Diese Bestimmung ist äusserst vage und lässt zu viel Interpretationsspielraum. Sie bedingt eine Definition, was für die Konsument:innen einen Mehrwert darstellt. Bei einer heterogenen Gruppe wie den Konsument:innen lässt sich dies jedoch nicht definieren. Wir befürchten deshalb, dass diese Bestimmung für die Konsument:innen nicht zur Anwendung gelangt und die positiven Effekte der Gentechnik einzig aufgrund der Anforderungen der Landwirtschaft definiert werden. Konsequenterweise müssten die Pflanzen aus den neuen gentechnischen Verfahren

		deshalb einen Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt und Konsument:innen aufweisen. Da eine Definition kaum zu bewerkstelligen ist, sollen die veränderten Pflanzen die anderen Bereiche zumindest nicht negativ tangieren, d.h. Konsument:innen dürfen nicht gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sein oder die Mehrkosten einer solcher Produktion tragen müssen.
Art. 11 Abs. 2 Bst. d ³	3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.	Bezeichnenderweise wird kein Mehrwert für die Konsument:innen aufgeführt, ausser einer vagen „verbesserten Produktequalität“. Es fehlt eine Konkretisierung, unter Produktequalität lässt sich sehr viel subsumieren.
Art. 11 Abs. 4	⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren, die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit sowie die Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber Behörden.	Aufgrund der weitgehend unerforschten Risiken ist beim Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren eine Informations- und Dokumentationspflicht gegenüber den Behörden vorzusehen.
Art. 14 Abs. 2	2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.	Die Gestaltung der Kennzeichnung umfasst mehrere Kriterien: Sie betrifft nicht nur eine unmissverständliche Formulierung, wie sie im Gentechnik-Gesetz vorgesehen ist, sondern auch die Platzierung oder die Verpflichtung, sie auch im Offenverkauf und in der Gastronomie schriftlich anzubringen. Hier sind die Bestimmungen, die aufgrund von Art. 17 des Gentechnikgesetzes GTG, als Grundlage zu nehmen.
Art. 14 Abs. 3	Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. Neu Sie muss die Worte „gentechnisch verändert“ oder „genetisch verändert“ enthalten.	Wie bereits verschiedentlich festgehalten, handelt es sich bei den neuen gentechnischen Verfahren um Gentechnik. Mit den vorgeschlagenen Formulierungen will man den Konsument:innen diese Tatsache nicht transparent darlegen. „Gentechnisch verändert“ oder „genetisch verändert“ sind Begriffe, welche den Konsument:innen bekannt sind. Für die neuen gentechnischen Verfahren sollen auch diese Begrifflichkeiten zur Anwendung kommen. Der Konsumentenschutz verlangt eine klare, verständliche und sichtbare Kennzeichnung, welche analog den Bestimmungen des GTG formuliert werden sollen. Im erläuternden Bericht werden zudem mögliche weitere Angaben wie das Hervorheben bestimmter Eigenschaften erwähnt. Hier weisen wir darauf hin, dass das Hervorheben positiver Eigenschaften nicht möglich sein darf, wenn alle Produkte, welche diese gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten, die ausgelobten Eigenschaften aufweisen. Zudem müssen diese Eigenschaften nachgewiesen werden können und auch für die Konsument:innen relevant sein (siehe auch Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 2 Bst. d.)
Art. 14 Abs. 4	Neu Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren enthalten, gilt ein Schwellenwerte fest von 0,5 Massenprozent, unterhalb derer dessen keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.	Der Schwellenwert ist im Gesetz zu verankern. Der Verzicht auf die Kennzeichnung stellt einen Verstoß gegen die Verfassung dar. Denn nach Art. 120 BV ist die individuelle Selbstbestimmung bei der Auswahl der auf dem Markt angebotenen Waren zu schützen (Wahlfreiheit). Die Nachweismethode muss vom Hersteller verlangt werden, ebenso wie eine klare Beschreibung der vorgenommenen Änderungen. Nur so kann die Zuverlässigkeit der Überprüfung gewährleistet werden. Ohne diese Informationen darf keine Bewilligung erteilt werden.

Art. 15 – 25		Siehe Bemerkungen der Schweizer Allianz Gentechfrei
Art. 26 Abs. 2	² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren .	Sollte der Bund dafür zuständig sein, der Bevölkerung die neuen Gentechniken zu erklären, muss dies ausgewogen geschehen und sowohl die Vor- und Nachteile benannt werden.
Art. 28	¹ Gegen Bewilligungen für Freisetzungsversuche (Art. 9 Abs. 1) sowie gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neuen gentechnischen Verfahren (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen aus den Bereichen Umweltschutz, Konsum und Landwirtschaft , die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.	<p>Auch gegen die Bewilligungen für Freisetzungsversuche soll eine Verbandsbeschwerde ergriffen werden können.</p> <p>Siehe Begründung bei Art. 10</p> <p>Der Kreis der beschwerdeberechtigten Organisationen ist um Organisationen aus den Bereichen Konsum und Landwirtschaft zu ergänzen.</p>



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 14.6.2025

Absender

Swiss-Seed

in der Euelwies 34, 8408 Winterthur

swiss-seed@swiss-seed.ch

Kontaktperson für Rückfragen

Christian Ochsenbein

ochsenbein@dsp-delley.ch

Tel. [REDACTED]

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Swiss-Seed begrüsst die Regelung der NZT über den Weg eines Spezialgesetzes. Das erlaubt eine Regelung, welche sich von transgenen Pflanzen unterscheidet. Die Bezeichnung «Neue Züchtungstechnologien» erlaubt eine differenzierte Kommunikation gegenüber dem Konsumenten. Wir sind überzeugt, dass die Unterscheidung zwischen transgen und nicht-transgen auch für den Konsumenten von Bedeutung ist.

Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, ein Grundbedürfnis der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die

auf effiziente und ressourcenschonende Art produziert werden. Mit dem Aufkommen der Neuen Züchtungstechnologien (NZT) ergeben sich neue Perspektiven. So besteht beispielsweise das Potenzial, die Entwicklung von robusten Sorten zu beschleunigen. Diese könnten einen Beitrag zur Reduktion vom Verbrauch von Ressourcen und zur Ertragsstabilisierung leisten. Aus Sicht von Swiss-Seed ist der Gesetzesentwurf auf landwirtschaftliche und gärtnerische Kulturarten zu beschränken.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden zudem weitere, zahlreiche Studien, welche sich generell mit den Risiken verschiedener Züchtungstechnologien befassen. Der Gesetzesvorschlag ist somit nicht risikobasiert, wie es das Parlament verlangt hat und wie auch das europäische Umland die Thematik angeht.

Die Rückweisung erfolgt speziell aus den folgenden Gründen:

- 1. Die Definition der Kategorien «Konventionell», «NZT» und «GVO» müssen analog zum Ausland festgelegt werden, ansonsten führen sie zu unverhältnismässig hohen Handelshemmnissen. Ein Alleingang der Schweiz ist kontraproduktiv.** Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Regelung in der EU. Eine konventionelle Sorte muss auch in der Schweiz als konventionelle Sorte gelten und umgekehrt (heute herrscht bereits hier Unklarheit). Eine NGT-1 Sorte in der EU muss als NZT-Sorte in der Schweiz reguliert werden und umgekehrt. Ansonsten führt dies zu enormen Handelshemmnissen und Unsicherheiten auf allen Stufen, vom Saatgut bis zum verarbeiteten Produkt. Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass der hindernisfreie Handel über Landesgrenzen hinweg ein entscheidender Faktor ist für die Beschaffungssicherheit des wichtigen Produktionsfaktors Saatgut. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Saatgut aus verschiedenen Kontinenten schafft Angebotsstabilität und Sicherheit. Auch deshalb wurden in den bilateralen Verträgen mit der EU der gegenseitigen Anerkennung der Zulassung von neuen Sorten (ausser GVO) und der Zertifizierungsnormen für Saatgut ein hohes Gewicht beigemessen. Die gegenseitige Zulassung von Sorten muss mindestens für die konventionellen Sorten weiterhin gelten. Ideal wäre auch eine gegenseitige Anerkennung der NZT, resp. NGT-1-Sorten. Mit der vorliegenden Regulierung wird das System der gegenseitigen Anerkennung zunehmend unterwandert. Das gilt auch bei Beibehaltung der geltenden Regulierung.

Als Vereinigung der Schweizer Pflanzenzüchter weisen wir speziell darauf hin, dass auch Pflanzenzüchter auf einen intensiven und unkomplizierten Austausch von Genmaterial (Pflanzen) mit dem Ausland angewiesen sind, welches notabene häufig nur rudimentär beschrieben ist und sofort im Freien ausgesät wird. Dieser Austausch, welcher für die Diversität und den Zuchtfortschritt enorm wichtig ist, darf nicht durch restriktive Regelungen behindert werden. Wir weisen auch darauf hin, dass es langfristig für den Züchter sehr schwierig werden wird, NZT-Freiheit für die eigenen Sorten zu garantieren. Insbesondere, weil viele Weltgegenden keine Registrierungspflicht kennen.

- 2. Eine lückenlose Warentrennung mit Deklarationspflicht bis zum Endprodukt führt zu unverhältnismässig hohen Kosten.** Dies ist insbesondere für Importprodukte der Fall. Wir halten die korrekte Kennzeichnung nicht für umsetzbar, ausser bei Saatgut. Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen dürften vor allem für Importprodukte zur Anwendung kommen, was wiederum einer Diskriminierung von Schweizer Produkten gleich

käme.

Swiss-Seed setzt sich für eine echte Wahlfreiheit auf allen Stufen ein, sei es für Konsumentinnen und Konsumenten, Landwirtinnen und Landwirte und Pflanzenzüchterinnen und Pflanzenzüchter. Aufgrund des Moratoriums für NZT besteht heute diese Wahlfreiheit nicht.

Swiss-Seed fordert eine Kennzeichnung bis zum Saatgut, wie sie auch in der EU vorgesehen ist, um diese Wahlfreiheit zu ermöglichen. Damit erhält die Branche die notwendige Grundlage, um in der Schweiz weiterhin NZT-freie Produkte anzubieten, z.B. über Labelorganisationen.

3. Die vorliegende Regulierung verhindert weiterhin die Anwendung von NZT in der inländischen Pflanzenzüchtung.

Pflanzenzüchtung findet im Feld statt, weder im Labor noch im Gewächshaus. Die vorgeschlagene Regulierung der Freisetzung zu Versuchszwecken entspricht weitgehend derjenigen im geltenden GTG. Bereits unter diesem war die Pflanzenzüchtung nicht möglich. Das GTG ermöglicht zwar die Grundlagenforschung (mit bedeutenden Mehrkosten), ist jedoch ungeeignet als Rahmen zur Anwendung in der Züchtung (Sortenentwicklung).

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf definierten Bedingungen zur Freisetzung zu Versuchszwecken (also zur Züchtung) sind schwierig zu interpretieren. Der erläuternde Bericht lässt jedoch erahnen, was auf den Gesuchsteller zukommen wird. NZT-Pflanzen werden nach wie vor als Pflanzen mit besonderen Risiken behandelt, welche weitgehend ausgeschlossen werden müssen. Dies entbehrt jeder sachlichen Grundlage. Wir erwarten, dass der Gesetzgeber sich dem Stand des Wissens anschliesst und anerkennt, dass NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen (beispielsweise mit herkömmlich ungezielter Mutagenese veränderten) Pflanzen keine besonderen Risiken bergen. So ist es zum Beispiel sachlich nicht erklärbar, warum der Antragsteller belegen muss, dass die Pflanzen die Biodiversität nicht einschränken und dass die Würde der Pflanze nicht verletzt ist. Auch ist es sachlich nicht erklärbar, warum der Züchter im Vergleich zum Umgang mit herkömmlichen Pflanzen zusätzliche Massnahmen ergreifen muss, um mögliche Umweltgefährdungen zu vermeiden.

Wir erwarten, dass die Restrisiken von NZT den Restrisiken von herkömmlich gezüchteten Pflanzen und den Risiken einer Nichtanwendung der Technologie gegenübergestellt werden. Diese Haltung erkennen wir weder im Gesetzesentwurf noch im erläuternden Bericht.

Zumindest die Anforderungen an eine Freisetzung zu Versuchszwecken müssen deutlich gesenkt werden. Ansonsten wird die Anwendung in der Züchtung weiterhin ausbleiben. Bereits die offiziellen Sortenversuche für Getreide über drei Jahre und mehreren Hektaren an fünf Standorten können die Bedingungen kaum erfüllen. Somit werden die Erforschung der Potenziale der Technologien weiterhin im Keim erstickt und die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Züchtungsunternehmen weiter geschwächt.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt evaluiert und für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert Swiss-Seed die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a

Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert, anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung bestehen.

Neue technische Handelshemmnisse sind zu vermeiden. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassene Sorten auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Trotz der Rückweisung des Entwurfs möchten wir betonen, dass Swiss-Seed ein hohes Interesse daran hat, die NZT in der Schweiz zu ermöglichen. Gleichzeitig ist sie interessiert an einem sicheren und machbaren Nebeneinander. Swiss-Seed möchte sich gemeinsam mit der ganzen Wertschöpfungskette für die Suche nach Lösungen im Hinblick auf eine sichere Koexistenz, eine echte Wahlfreiheit und eine konsumentenfreundliche Deklaration engagieren.

Wir sind der Meinung, dass eine NZT-freie Produktion ohne wesentliche Mehrkosten auf privatwirtschaftlicher Basis geregelt werden kann. Bereits heute machen diverse Label-Organisationen Vorgaben zur Wahl der Sorten. Sie verfügen über das Instrumentarium zur zuverlässigen Warenflusstrennung und Zertifizierung entlang der ganzen Wertschöpfungskette.

Voraussetzungen für die Machbarkeit wäre die Festlegung von handelsüblichen Toleranzwerten für Sortenverunreinigungen (nicht die heutigen GVO-Grenzwerte). Wir halten handelsübliche Toleranzwerte für sachlich gerechtfertigt, da es hier im Gegensatz zur Regulierung im GTG vor 25 Jahren nicht um Pflanzen geht, welche beispielsweise Medikamente, insektizide Proteine oder Bioplastik produzieren, sondern um Pflanzen, welche auch klassisch gezüchtet werden können.

Ebenfalls möchten wir eine mögliche Negativdeklaration («ohne NZT») mit der Branche diskutieren, im Bewusstsein, dass es hier anderweitige gesetzliche Anpassungen braucht.

Nicht zuletzt sehen wir den Weg über ein Bekenntnis der Branche, dass NZT-Pflanzen nicht zu wirtschaftlichen Risiken für die NZT-freie Produktion führen dürfen. Falls NZT zu einem ernsthaften Problem werden, sollen sie vom Markt genommen werden. Eventuell sind auch Mechanismen zur Streitbeilegung zu prüfen. In Anbetracht der Tatsache, dass viele Organisationen (wie auch die Mitglieder von Swiss-Seed) bereits heute in beiden potenziellen Kanälen tätig sind, halten wir ein solche Branchenbekenntnis für realistisch und belastbar.

Wir sind überzeugt, dass Bio-Suisse und weitere Label-Organisationen davon Gebrauch machen, dem Konsumenten NZT-freie Produkte anbieten und ihm damit die Wahl ermöglichen werden. Zudem können sich die NZT-freien Kanäle zusätzlich profilieren, während für alle anderen eine aufwändige Warenflusstrennung und Deklaration bis zum Endprodukt entfällt.

Swiss-Seed bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Das Aufkommen der NZT darf nicht dazu führen, dass unsere Anliegen im Zusammenhang mit Patenten auf Pflanzen gefährdet werden. Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken, das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde. Natürlich vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) sollen nicht patentierbar sein. Swiss-Seed unterstützt die Bestrebungen zur Verbesserung der Transparenz in diesem Bereich. (vgl. Swiss-Seed Positionspapier dazu im Anhang) Gemäss unseren Informationen entspricht das Schweizer Patentrecht diesen Grundsätzen. Andernfalls ist das Patentrecht anzupassen.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Swiss-Seed begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	„Swiss-Seed erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
<i>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</i>	Ändern in: <i>1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen</i>	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>		<p>Sämtliche Risiken für Mensch und Umwelt sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt. Es ergeben sich neue wirtschaftlichen Risiken für die NZT-freie Produktion. Diese Risiken dürfen nicht einseitig zu Lasten der einen oder der anderen Seite gehen.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter 	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw. Zudem fehlen in Abschnitt b. neue Verfahren zur ungezielten Mutagenese.</p>

<p>Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmaterial</i>: das gesamte Erbmaterial, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmaterial</i>: Material, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Material (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle: a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden</p>	<p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>können; b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. 2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmateriale durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine</p>

<p>Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		<p>solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von</p>	<p>Streichen</p>	

<p>Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</p> <p>3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen;</p> <p>4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p> <p>und</p> <p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <p>a. nur arteigenes Erbmaterial enthält;</p> <p>b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten;</p> <p>c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind.</p> <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>Swiss-Seed lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz</p>	<p>Streichen</p>	<p>Swiss-Seed geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Swiss-Seed lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von Swiss-Seed kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>

<p>fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>		
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben. 6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden. 7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat internationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren 1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt: a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). 2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit 1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug</p> <p>1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.</p> <p>2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.</p> <p>4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.</p> <p>5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>	<p>¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.</p> <p>² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs</p> <p>1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.</p> <p>2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen</p> <p>1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung</p>	<p>Streichen</p>	

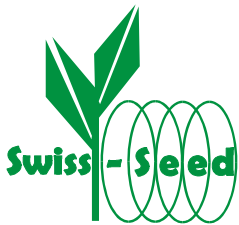
<p>der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>		
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. 3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind. 4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring 1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können. 2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog 1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>Swiss-Seed begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>

geben. 2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.		
5. Kapitel: Rechtspflege	Streichen	
Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
Art. 28 Verbandsbeschwerde 1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.
Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.	Streichen	Entspricht Art. 29 GTG.
6. Kapitel: Haftpflicht	Streichen	
Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.	Streichen	
Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer	Streichen	

<p>Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>		
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>(Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde</p>	<p>Streichen</p>	

<p>sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>		
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	
<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	



Geschäftsstelle
In der Euelwies 34
CH – 8408 Winterthur
Tel. +41 058 433 76 90
swiss-seed@swiss-seed.ch

Schutz des geistigen Eigentums im Bereich der Pflanzenzucht in der Schweiz

Einleitung

Swiss-Seed vertritt die Interessen der Pflanzenzüchter und des Saatguthandels in der Schweiz. Die Züchtung moderner, innovativer Pflanzensorten trägt wesentlich dazu bei, eines der Grundbedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen: ausreichend gesunde Lebensmittel, die zu vernünftigen Preisen auf effiziente und umweltfreundliche Art produziert werden.

Die innovative Pflanzenzüchtung ist ein zeitaufwändiges und kostenintensives Unterfangen. Pflanzenzüchter investieren bis zu 20% ihres Jahresumsatzes in die Entwicklung neuer Sorten, was im Vergleich zu anderen Branchen, die sich mit Forschung und Innovation befassen, überdurchschnittlich hoch ist.

Die Züchtung von Pflanzen führt zu pflanzlichem Material, das leicht zu kopieren ist, da es sich im Allgemeinen selbst vermehrt. Daher benötigen Pflanzenzüchter wirksame Systeme zum Schutz des geistigen Eigentums. Gleichzeitig ist der Zugang zu allen Formen von Pflanzenmaterial, einschliesslich kommerziell verfügbarer geschützter Pflanzensorten, für die Pflanzenzüchtung unerlässlich, um sicherzustellen, dass diese stets auf einer möglichst breiten genetischen Vielfalt basieren.

Schweizerische und europäische Pflanzenzüchter verlassen sich seit Jahrzehnten auf das im UPOV-Übereinkommen festgelegte System des Sortenschutzes. Dieses bietet einen effektiven Schutz des geistigen Eigentums für neue Pflanzensorten und entspricht den spezifischen Anforderungen der Pflanzenzüchter.

Swiss-Seed betrachtet das UPOV-Übereinkommen als das geeignetste bestehende System des geistigen Eigentums zum Schutz von Pflanzensorten. Einerseits sieht es einen wirksamen Schutz von Pflanzensorten aller Gattungen und Arten vor, um eine Investitionsrendite zu erzielen, und andererseits garantiert es den kontinuierlichen Fluss verbesserter Pflanzensorten, indem es den Zugang zur genetischen Variabilität durch die so genannte Züchteraussnahme sicherstellt.

Die Züchteraussnahme ist ein zentraler Bestandteil des UPOV-Züchterrechtssystems. Sie ermöglicht es, geschützte Sorten für die weitere Züchtung zu verwenden und die resultierenden Sorten ohne Verpflichtungen gegenüber den Rechteinhabern zu vermarkten. Diese "Open-Source"-Struktur hat die Innovation in der Pflanzenzüchtung vorangetrieben.

Neben dem Sortenschutz spielen auch Patente eine zunehmend wichtige Rolle im europäischen Saatgut- und Pflanzenzuchtsektor. Swiss-Seed erkennt die Bedeutung der Koexistenz aller Formen des geistigen Eigentums an lebendem Material und seinen Ergebnissen an. Allerdings sind Pflanzensorten und biologische Verfahren zur Erzeugung von Pflanzen von der Patentierbarkeit gemäss dem Europäischen Patentübereinkommen und dem Schweizer Patentrecht ausgeschlossen. Zudem kennt das Schweizer Patentrecht das Züchterprivileg und das Landwirteprivileg, die es ermöglichen, patentrechtlich geschützte Pflanzen für die weitere Züchtung zu verwenden.

Position Swiss-Seed

Swiss-Seed sind die folgenden Grundsätze wichtig:

- 1. Der freie Zugang zu allem pflanzengenetischen Material für die weitere Züchtung muss gewährleistet sein. Die kommerzielle Nutzung einer neuen Pflanzensorte, die nicht mehr die Funktion eines patentierten Elements aufweist, muss frei sein.**

Swiss-Seed stellt fest, dass dieser Grundsatz bereits im EU-Patentübereinkommen und im Schweizer Patentrecht vorgesehen ist.

- 2. Die Wirkung eines Patents auf pflanzliches Material darf sich nicht auf pflanzliches Material erstrecken das dieselben Eigenschaften aufweist, aber durch ein "im Wesentlichen biologisches Verfahren" und unabhängig, d.h. ohne Verwendung des patentierten Materials, hergestellt wurde.**

Dieser Grundsatz ist bereits im Schweizer Patentrecht vorgesehen (PatG Art. 2 Abs. 2b: Von der Patentierung ausgeschlossen sind «Pflanzensorten und Tierrassen und im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren»).

- 3. Natürlich vorkommende Pflanzen-Eigenschaften (sogenannte natural traits) sollen nicht patentierbar sein. Das gilt namentlich für Sequenzen oder Teilsequenzen von in der Natur vorkommenden Genen.**

Dieser Grundsatz ist im Schweizer Patentrecht und im EU-Patentübereinkommen vorgesehen.

- 4. Swiss-Seed ist mehrheitlich der Meinung, dass technisch herbeigeführte Eigenschaften, welche gemäss Gentechnikrecht in die Kategorie NGT-1 fallen, ebenfalls nicht patentierbar sein sollten.**

Es ist festzuhalten, dass die Definition der Kategorie NGT-1 noch nicht geregelt ist. Voraussichtlich handelt es sich um Modifikationen, welche grundsätzlich auch über traditionelle Methoden erreicht werden können. Sie fallen deshalb unter Punkt 3 (welche nicht patentiert werden können) oder sie befinden sich zumindest in dessen Grenzbereich. Der Grundsatz dient deshalb der Klarheit, der Kongruenz zum Gentechnikrecht, der gesellschaftlichen Akzeptanz diese Kategorie und auch der möglichst breiten Anwendung der positiven Merkmale zu Gunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft.

Als Alternative zur gänzlichen Patentfreiheit sieht Swiss-Seed die Möglichkeit, allfällige Patente in dieser Kategorie früher erlöschen zu lassen, z.B. nach zweifacher klassischer Kreuzung der mit NGT gezüchteten Sorte mit nicht patentierten Sorten.

- 5. Züchtungsverfahren, die auf Kreuzung und Selektion beruhen (d.h. im wesentlichen biologischen Verfahren), sind von der Patentierbarkeit ausgeschlossen.**

Dieser Grundsatz muss auch auf pflanzliches Material angewandt werden, das aus der Anwendung solcher "im Wesentlichen biologischen Verfahren" hervorgeht. Der Entscheid der grossen Beschwerdekammer des EU-Parlamentes unterstützte diesen Grundsatz im Broccoli-Fall. Swiss-Seed stimmt dieser Auslegung zu.

- 6. Züchtungsverfahren, die aus technischen Schritten bestehen, die den einen oder anderen Schritt eines Züchtungsverfahrens ermöglichen oder unterstützen, können als solche Patentschutz geniessen. Der Patentschutz für solche Methoden darf sich jedoch in keiner Weise auf damit gezüchtete Pflanzen erstrecken.**

- 7. Wenn sie mit ihren Züchtungsprogrammen beginnen, sollen Züchter wissen, ob das biologische Material das sie zu verwenden beabsichtigen, in den Geltungsbereich einer Patentanmeldung oder eines erteilten Patents fällt.**

Swiss-Seed unterstützt Branchenlösungen hierzu und befürwortet die Motion «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht».

- 8. In jedem Fall fordert Swiss-Seed die Inhaber von Patentrechten auf, in ihrer Lizenzpolitik FRAND-Bedingungen (fair, vernünftig und nicht diskriminierend) einzuhalten.**

Wir befürworten diesbezüglich ebenfalls eine Branchenlösung.

- 9. Swiss-Seed setzt sich für die Weiterentwicklung eines staken und international abgestimmten Sortenschutz-Systems auf der Grundlage des Übereinkommens des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ein.**

Zum besseren Schutz von traditionell gezüchteten Sorten befürwortet sie eine breite und klare Auslegung des Begriffs der «im Wesentlichen abgeleiteten Sorten».

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und
Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Bern, 30.6.2025

Vernehmlassungsantwort Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrte Damen und Herren

SWISSAID, die Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit, bedankt sich für die Gelegenheit Stellung zu nehmen zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien.

Seit Jahrzehnten engagiert sich SWISSAID dafür, den Hunger zu überwinden und dafür, dass auch die ärmsten Menschen ein gesundes, würdevolles und selbstbestimmtes Leben führen können. Dafür setzt SWISSAID auf den Ansatz der Agrarökologie sowie auf die Stärkung der bäuerlichen Rechte. Der Erhalt der Saatgutvielfalt und deren selbstbestimmte Nutzung durch Bäuerinnen und Bauern ist dabei eine zentrale Voraussetzung für eine ökologische existenzsichernde Landwirtschaft, die den erschwerten Bedingungen durch den Klimawandel trotzen kann.

Aufgrund der Erfahrungen im Globalen Süden ist SWISSAID skeptisch gegenüber der Gentechnologie: Wo gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen sind, hat der Pestizideinsatz entgegen den Versprechen zugenommen. Zudem zeigt sich, dass die direkten und indirekten Umweltauswirkungen beachtlich sind und die Nachteile für die Bäuerinnen und Bauern überwiegen. Dies zeigt sich beispielsweise in Indien, wo durch die Einführung von gentechnisch veränderter Baumwolle viele Bäuerinnen in die Schuldenfalle geraten sind und die Sortenvielfalt rapide abgenommen hat. In Kolumbien, wo der bäuerlichen Bevölkerung viel am Erhalt der vielfältigen Maissorten gelegen ist, finden sich selbst in den abgelegensten Dörfern Rückstände von gentechnisch veränderten Sorten im lokalen Maissaatgut.

Das seit 2005 geltende Gentech-Moratorium in der Schweiz ist für viele Regierungen und zivilgesellschaftliche Organisationen, die der landwirtschaftlichen Gentechnologie kritisch gegenüberstehen, eine wichtige Referenz und hat damit internationale Strahlkraft. Die Schweizer Landwirtschaft beweist seit nunmehr 20 Jahren, dass sie qualitativ hochwertige, gentechnik-freie Lebensmittel produzieren kann und damit dem Wunsch der Konsument:innen entspricht.


Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, neue gentechnische Verfahren aus dem bestehenden Gentechnik-Gesetz auszunehmen und in einem Spezialgesetz zu behandeln. Dies lehnt SWISSAID ab. Auch die neuen gentechnischen Verfahren sind Gentechnologie. Sie müssen als solche bezeichnet und reguliert werden. Für ein

Spezialgesetz gibt es weder rechtliche noch wissenschaftliche Gründe. Dies hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Das neue Gesetz würde das Inverkehrbringen von Pflanzen, die mit neuen gentechnischen Verfahren entwickelt wurden, deregulieren. Diese Entwicklung ist gefährlich und ignoriert die negativen Auswirkungen der Gentechnologie in der Landwirtschaft auf die Umwelt und menschliche Gesundheit weltweit.

SWISSAID spricht sich gegen die Übernahme der EU-Regulierung über Pflanzen aus Neue Genomische Techniken durch die Schweiz. Der aktuell diskutierte Verordnungsentwurf der EU widerspricht dem Völkerrecht (Cartagena Protokoll über die biologische Sicherheit) sowie Artikel 120 der Bundesverfassung. Darüber hinaus empfiehlt SWISSAID, dringliche Fragen, die sich durch den Gesetzentwurf im Bereich der Pflanzenpatente stellen, zu klären. Es braucht eine Klarstellung, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht patentierbar sind.

Ferner unterstützt SWISSAID die Stellungnahmen der Schweizer Allianz Gentechfrei, des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel sowie von Pro Specie Rara vollumfänglich. Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Empfehlungen.

Freundliche Grüsse



Markus Allemann
Geschäftsführer

ANHANG
Ausgefüllter Fragekatalog



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

SWISSAID
Schweizerische Stiftung für Entwicklungszusammenarbeit
Lorystrasse 6a
3008 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Simon Degelo
s.degelo@swissaid.ch



Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

SWISSAID lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Auch neue Gentechnik ist Gentechnik und gehört daher im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Auch wenn der Titel des Gesetzes suggeriert, es gehe um neue Züchtungstechnologien, so wird aus der Begriffsdefinition (Artikel 4 b) in Gesetzesentwurf klar, dass damit gewisse gentechnische Verfahren gemeint sind.

Bei den „Neuen Genomischen Techniken“ (NGT) handelt sich um Spielarten von gentechnischen Eingriffen ins Genom, die letzteres so verändern wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination nicht vorkommen würde. Zudem erlaubt die neue Gentechnik eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig und weitgehend unerforscht.

Deshalb gibt es weder rechtlich noch wissenschaftlich einen Grund dafür, sie aus dem bestehenden Gentechnikgesetz auszunehmen. Dies hat auch der Europäische

Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner hat auch der Bundesrat diese Einschätzung am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren getroffen (<https://www.news.admin.ch/de/nsb?id=98353>).

Die Frage der Regulierung der neuen Gentechnologie ist in den Kontext der Ernährungssysteme und der globalen Diskussionen zur Gentechnologie zu stellen. 30 Jahre nach der Zulassung der ersten gentechnisch veränderten Organismen ist die Grüne Gentechnologie ausserhalb der USA, Argentinien und Brasilien weitgehend gescheitert. In Europa werden kaum gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut, weil diese von dem Konsument:innen nicht akzeptiert werden. In Afrika, Asien und Lateinamerika wehren sich Zivilgesellschaft, Bäuer:innen und Konsument:innen in vielen Ländern gegen die Zulassung von gentechnisch veränderten Organismen in der Landwirtschaft. Wo gentechnisch veränderte Pflanzen zugelassen sind, hat der Pestizideinsatz entgegen den Versprechen zugenommen. Zudem zeigt sich, dass die direkten und indirekten Umweltauswirkungen beachtlich sind und dass die Nachteile für die Bäuerinnen und Bauern überwiegen.

Für die Saatgut- und Pestizid-Konzerne, welche den globalen Handel dominieren – 4 Firmen kontrollieren mehr als die Hälfte des Marktvolumens – bedeuten effektive Risikoprüfung sowie Deklarationspflicht verlorenes Marktpotential. Sie haben Techniken wie CRISPR/Cas früh als Chance identifiziert, die Diskussion um die Regulierung der Gentechnologie neu zu lancieren und haben viel investiert, um den Narrativ zu verbreiten, dass die Neuen Gentechnischen Verfahren (NGV) nichts mit Gentechnologie zu tun hätten, sondern genauso unbedenklich seien wie biologische Züchtungsmethoden. Sie propagieren die NGV als Lösung der Probleme, wie Umweltverschmutzung, Klimawandel, Verlust von Bodenfruchtbarkeit und Biodiversität welche die Agrarindustrie (mit) verursacht hat. Der Gesetzesentwurf folgt weitgehend diesem narrativ.

SWISSAID unterstützt die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel. Sie zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit NGV gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschiessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3

dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz soll sich bei der Regulierung der NGV nicht an der EU orientieren, sondern an der Schweizer Verfassung sowie internationale Verpflichtungen wie dem Cartagena-Protokoll, welche die Schweiz eingegangen ist. Der Entwurf der EU-Kommission ist nicht mit dem darin vorgeschriebenen Vorsichtsprinzip vereinbar. In den aktuell diskutierten Vorlagen gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Falls diese Mängel in der finalen Version nicht behoben werden, kann die Schweiz ihre Regulierung keinesfalls an die EU anpassen, sondern muss im Gegenteil Massnahmen ausarbeiten um die Biodiversität, Umwelt sowie die Wahlfreiheit von Landwirt:innen und Konsument:innen vor der unkontrollierten Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen zu schützen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Patentfrage muss vor Zulassung der NGT geklärt werden: Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden. Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten erteilt wurden, die sich auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erstrecken wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen. Bereits haben Saatgutkonzerne verschiedene Pflanzenpatente beantragt bei denen z.B. Resistenzgene mittels CRISPR/Cas eingefügt wurden. Diese sind so formuliert, dass auch Pflanzen darunter fallen die auf natürlichem Weg gezüchtet wurden, was zu einer Monopolisierung der genetischen Vielfalt führt. Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen und Bäuer*innen die genetische Vielfalt der Pflanzen uneingeschränkt nutzen und so eine zukunftsfähige Landwirtschaft sicherstellen können. Folgende Punkte müssen zwingend vor der Zulassung der NGT gesichert werden:

- Klarstellung im Patentgesetz, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht unter den Patentschutz fallen dürfen.
- Patentierbarkeitsausschluss für zufällige Mutagenese und andere wesentlich biologische Verfahren.
- Beschränkung der Patente auf Methoden der (neuen) Gentechnologie, während die erzeugten Produkte frei für die Landwirtschaft und weitere Züchtung verwendet werden können.
- Verpflichtende Transparenzregeln für Pflanzenpatente zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- Einrichten eines öffentlichen, obligatorischen Registers, das alle NGV-Pflanzen erfasst

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische	Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	Veränderung entfernt wurde.“	
Art. 4, Abs. b	„Neue gentechnische Verfahren:...“	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend.</p> <p>Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		<p>veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	<p>Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).</p>
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	<p>Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.</p>
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte „<u>gentechnisch verändert</u>“ enthalten.“</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>
Art. 14, Abs. 4	<p>Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.</p>	<p>Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
		Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Bern, 23.06.2025



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025 /

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Swiss Beef CH

Lauerstrasse 10

5201 Brugg

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Thomas Jäggi, ino@swissbeef.ch, 056 462 51 11

Allgemeine Rückmeldungen

- Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

SWISS BEEF CH begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht von SWISS BEEF CH müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**



Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neuen Gesetz widerspiegeln.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	---	-------------------------------

SWISS BEEF CH befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie zum Beispiel Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu



solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

- **Import von Lebensmitteln**

Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht von SWISS BEEF CH sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

SWISS BEEF CH bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft 10 bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

SWISS BEEF CH geht davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom



Patent ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzucht hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.

Zentrale Anliegen von SWISS BEEF CH

Für SWISS BEEF CH sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzucht betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturpflanzen (wie z.B. Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt SWISS BEEF CH fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss praxisnah sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)



Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag von SWISS BEEF CH	Bemerkungen SWISS BEEF CH
<p> <i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i> </p>	<p>[...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹</p>	<p> Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern. </p>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; </p>	<p> Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll: <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. ² Es soll dabei insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; </p>	<p> Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte). </p>

<p>e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <i>Verweis EU-Richtlinie</i> ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. ² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftlichen Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die</p>

	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Aagen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten;</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese;</p> <p>c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann;</p> <p>d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriales von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen,</p>	<p>[...]</p> <p>b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small></p> <p>c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden.</p> <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>



<p>b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung.</p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte vermeidbare und nicht tolerierbare Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses analog heutiger Label-Produktion). Dabei sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Stand von Wissenschaft und Technik; die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze; übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. 	<p>Warenflusstrennung gewährleisten</p> <p>Der Schutzgedanke der herkömmlichen Züchtung und der Konsumentenvahlfreiheit werden beibehalten, gleichzeitig aber praxistauglicher gefasst. Statt einer absoluten Vermeidungspflicht wird auf eine "wesentliche Beeinträchtigung" und "nicht tolerierbare Vermischung" gebaut, was realistischere Anforderungen ermöglicht. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden explizit berücksichtigt, ebenso wie die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze. Das erhöht die Anwendbarkeit im Alltag und stärkt die Verhältnismässigkeit. Die Warenflusstrennung muss analog dem heutigen System bei den Labels vollzogen werden – also gleiche Abgabe- oder Sammelstelle, gleiche Aufbereitungslinie aber separate Lagerung wo möglich und sinnvoll.</p> <p>Mindestabstände sind in der kleinteilig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht umsetzbar und würden den Anbau von NZT1-Pflanzen faktisch verunmöglichen. Bereits heute stehen verschiedene Produktionsrichtungen und Sorten Feld an Feld</p>

		nebeneinander. Das Funktioniert einwandfrei und entspricht dem Grundverständnis der Agrarpraxis. Daran halten wir fest.
--	--	---

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen		
<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ¹ Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche		
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Meldepflicht ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:	<p>Reduktion auf Meldepflicht Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den</p>



<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Pflanzen derselben Art angehören, und dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzen derselben Art angehören, und • dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ol style="list-style-type: none"> ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>

<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
---	--	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;</p> <p>b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, und aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 	<p>Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflistungen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.</p>



<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>e. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen</p>	<p>[...]</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten oder kann als «NZT» abgekürzt werden. Für Exporte besteht keine Kennzeichnungspflicht.</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden</p> <p>Kennzeichnungspflicht bis zum Endverbraucher. D.h. alle Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bestehen (auch zusammengesetzte und verarbeitete Produkte), müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Produkte für den Export müssen nicht gekennzeichnet werden (Verhinderung einer möglichen Diskriminierung)</p>

<p>keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte</p>



<p>einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates

<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu</p>
---	---	---

<p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt.</p> <p>Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p> <p>Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>



wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen;

- e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.
² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.
³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.
⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.
⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Keine.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.
² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

~~² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~

Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.

Art. 22 Beratende Kommissionen

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die

~~² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die~~

Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch

<p>Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring</p> <p>Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	

<p>² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>		
---	--	--

5. Kapitel: Rechtspflege

<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren ¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege. ² Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde ¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. ² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>	<p>Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.</p>
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde ¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. ² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>		

6. Kapitel: Haftpflicht

<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung</p>	<p>Art. 31 Sicherstellung</p>	

<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	
---	--	--

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>



<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Keine.</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen		
Art. 35 Änderung anderer Erlasse	Keine.	



Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	<i>Keine.</i>	

Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹		
Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).	<i>Keine.</i>	
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	<i>Keine.</i>	
Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.	<i>Keine.</i>	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;	<i>Keine.</i>	



<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	Keine.	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	Keine.	

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁵.</p>	Keine.	
--	--------	--

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶

<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologien-gesetzes vom ...¹⁸.</p>	Keine.	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁹;</p>	Keine.	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2.4.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation:

SWISSCOFEL, Belpstrasse 26, 3006 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,

Telefon): Christian Sohm, Direktor,

christian.sohm@swisscofel.ch; 031 380 75 77

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

«Sorten für morgen» begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden

bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. «Sorten für morgen» stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

«Sorten für morgen» bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert «Sorten für morgen» die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detaillierterörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der Verein «Sorten für morgen» fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen 	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	---	--



Bundesamt für Umwelt BAFU

Per Mail: SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Bern, 20. Juni 2026- Sohm

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu beziehen und unsere Gedanken zum neuen Bundesgesetz mit Ihnen zu teilen.

Zu SWISSCOFEL

SWISSCOFEL ist der Verband des Schweizer Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels sowie der Hersteller küchenfertiger Schnittsalate. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen sind verantwortlich für rund 85% der Schweizer Marktversorgung mit diesen Produkten. Unsere Mitglieder repräsentieren zudem sämtliche Stufen des Handels, namentlich den Grosshandel, den Importhandel, den Verteilhandel und den Detailhandel. Rund 50% der in der Schweiz konsumierten Früchte und Gemüse stammen aus dem Inland und 50% werden importiert.

Als solches ist die Thematik für unsere Mitglieder von entscheidender Bedeutung, denn ohne eine stabile und standortangepasste Pflanzenproduktion ist eine Versorgung der Bevölkerung mit unseren gesunden Produkten nicht möglich.

Gerne senden wir Ihnen im Anhang unsere Gedanken wie gewünscht im Fragenkatalog und stehen für weitere Auskünfte allzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SWISSCOFEL

Christian Bertholet

Präsident

Christian Sohm

Direktor

Beilagen:

... erwähnt



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Swiss granum, Belpstrasse 26, Postfach, 3001 Bern.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Stephan Scheuner, scheuner@swissgranum.ch,

031 385 72 76

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Swiss granum begrüsst, dass der rechtliche Umgang mit neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das erlaubt es, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Der vorgeschlagene Entwurf entspricht weitgehend dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines «Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken» aufgebaut, obschon keine wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden ignoriert und auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potenziellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt](#)). Der Gesetzesvorschlag ist unseres Erachtens nicht risikobasiert. Dies, obschon das Parlament dies verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht.

In diesem Zusammenhang sehen wir den Gesetzesentwurf nicht als zielführend bzw. umsetzbar, da er technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Die vorgeschlagene Umsetzung führt zu Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die landwirtschaftliche

Produktion darf durch neue Vorgaben wie Abstandsvorschriften und Richtlinien zur Warenflusstrennung nicht zusätzlich verkompliziert werden. Die Umsetzung und Kontrolle dieser Vorgaben muss ohne grossen Aufwand einfach und zweifelsfrei möglich sein, was in der vorgeschlagenen Version nicht der Fall ist. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch für die Schweizer Landwirtschaft.

Wir bedauern, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren nicht vertraut. Entgegen den Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen (EKK) hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zur potentiell veränderten Konsumenten-Haltung zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Swiss granum ist offen gegenüber den neuen Züchtungstechnologien (NZT), die innerhalb der arteigenen DNA operieren. Zusammenfassend stellen wir jedoch fest, dass mit dem aktuellen Vorschlag die neuen Züchtungstechnologien faktisch verhindert werden. Die aus den NZT hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltigere Schweizer Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion genutzt werden. Zudem wird die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung über die Verarbeitung bis zum Handel mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet. Aus unserer Sicht muss ein freiwilliger Verzicht möglich sein und entsprechend für die Warenflusstrennung eine geeignete Deklarationsvorschrift gefunden werden. Dabei spielt insbesondere das Saatgut eine wichtige Rolle und eine Deklaration auf dieser Stufe (positiv oder negativ) ist notwendig, um einen freiwilligen Verzicht zu ermöglichen. Der vorliegende Entwurf geht aus unserer Sicht definitiv zu weit und muss überarbeitet werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, da die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Die Schweiz sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, sowohl Bund und Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Wir bezweifeln, dass dafür das Know-how sowie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO wie auch weiteren völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Im Rahmen der Botschaft müsste unseres Erachtens über die Einhaltung dieser Vorgaben Rechenschaft abgelegt werden.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa (mit Ausnahme GVO). Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung dieser wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Swiss granum hat ein hohes Interesse daran, die neuen Züchtungstechnologien in der Schweiz zu ermöglichen. Trotz der Rückweisung des vorliegenden Entwurfs.

Für die artikelweise Detailerörterung verweisen wir auf die Stellungnahmen unserer Mitgliederorganisationen.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

SwissORGANICS

Schweizer Bio-Verband Verarbeitung und Handel
Association Suisse du commerce et de l'industrie bio
Associazione svizzera del commercio e dell'industria bio
Swiss Association of Organic Manufacturers and Traders

Vernehmlassung Entwurf zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien (NZTG)

Eingabe von

SwissORGANICS

c/o Food Lex AG

Effingerstrasse 6A

3011 Bern

Per E-Mail an SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

vertreten durch

Geschäftsführerin

Dr. Karola Krell Zbinden

info@swissorganics.org

031 352 11 88

Zusammenfassung

SwissORGANICS vertritt die Interessen von Schweizer BIO-Lebensmittel-Unternehmen aus Grosshandel, Logistik, Verarbeitung und Detailhandel.

Aus Sicht von SwissORGANICS werden der **Nutzen und die Chancen** der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien (NGZT) bzw. neuen gentechnischen Verfahren NGV heute **überschätzt** und **deren Kosten massiv unterschätzt**. Für den Biolandbau ist es essenziell, die neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungstechnologien realistisch einzuordnen und damit höchstens als ein (kleines) Puzzlestück in einem grossen System zu sehen, wobei dessen Nutzen/Potential heute noch ungewiss ist. Die bisherige Züchtung (konventionell und biologisch) bringt dagegen essenzielle und solide Fortschritte für die Landwirtschaft und muss auch in Zukunft gefördert und gestärkt werden.

Die vorliegende Gesetzesvorlage **gefährdet eine erfolgreiche Weiterführung eines gentechnikfreien Biolandbaus in der Schweiz** massiv. Die vorgeschlagene Regulierung wird der **Wahlfreiheit für Produzent:innen und Konsument:innen nicht gerecht**. Der **Schutz einer gentechnikfreien Landwirtschaft ist nicht gesichert** und eine **verteuerte Bio-Produktion** ohne einen klaren Nutzen ist zu befürchten. Für eine praxistaugliche Koexistenzregelung braucht es klar mehr, als der Bundesrat in diesem Gesetzesvorschlag regelt. Aufwand und Kosten einer Koexistenz dürfen nicht zu Lasten jener (Bio-Betriebe) gehen, die darauf verzichten wollen. Zudem braucht es Klärung bei der Kennzeichnung, der Haftungsfrage, der Rückverfolgbarkeit/ Nachweisverfahren, der Patentregelung sowie der ökonomischen Auswirkungen einer Zulassung von neuen gentechnischen Züchtungstechnologien.

Im ersten Papier dieser Stellungnahme liefern wir eine generelle Einschätzung von SwissORGANICS und im zweiten Teil wird auf den konkreten Gesetzesvorschlag des Bundesrats eingegangen.

Teil 1: Generelle Einschätzung SwissORGANICS

Das System „Bio“ setzt sich für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion vom Feld bis auf den Teller ein und hat in den vergangenen Jahrzehnten viel für ein optimales Zusammenspiel von Produktion und Ökologie geleistet. Ziel ist es, dieses System stetig weiterzuentwickeln, damit die Biolandwirtschaft und -verarbeitung sowohl für die Produzent:innen und verarbeitenden Unternehmen als auch die Konsument:innen ein überzeugender Weg bleibt, den immer mehr Schweizer:innen unterstützen.

Aus Sicht von SwissORGANICS werden die Chancen der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien aktuell jedoch deutlich überschätzt und die Kosten klar unterschätzt. Beispiele praxistauglicher Pflanzen, die mit den NGZT gezüchtet wurden und einen echten Mehrwert für die Landwirtschaft und Umwelt leisten, fehlen weitgehend. Unsere kritische Haltung gegenüber den neuen Züchtungstechnologien liegt nicht einzig an der Züchtungstechnologie an sich, sondern insbesondere daran, dass die bisher entwickelten Sorten sehr stark an einer industrialisierten Landwirtschaft orientiert sind, welche mehr (Umwelt-)probleme schafft, als sie lösen kann. Dies bietet den Bäuerinnen und Bauern keine echten Vorteile, sondern verursacht insgesamt vor allem höhere Kosten (u.a. Saatgut und Zugang zu Saatgut sowie Pflanzmaterial). Aus Sicht des Biolandbaus ist der Nutzen und das Potential der neuen gentechnischen Pflanzzüchtungstechnologien noch sehr ungewiss, weshalb zuerst nachzuweisen ist, ob diese einen Beitrag zu einem nachhaltigen Ernährungssystem leisten können. Wenn es auf ein „Weiter wie bisher plus CRISPR/Cas“ hinausläuft, scheint uns dieses Versprechen sehr vage.

Klar ist hingegen, dass die bisherige Pflanzzüchtung (sowohl biologisch als auch konventionell) weiter gestärkt und gefördert werden muss, denn diese ist eine wichtige Grundlage für eine nachhaltige Agrarwirtschaft. Eine nachhaltige Agrarwirtschaft ist auf einen Sorten- und Züchtungsfortschritt angewiesen und die heutige Züchtung leistet hier wichtige Arbeit. In der Praxis zeigt sich ausserdem, dass die Stolpersteine nicht nur bei der Züchtung liegen, sondern neue, resistenterere Sorten nicht zum Anbau kommen, weil die Vermehrung und die Sortenprüfung aufwändig und kostspielig sind oder der kleine Schweizer Markt für importierte Sorten teilweise nicht attraktiv genug ist.

SwissORGANICS setzt sich dafür ein, die vielen erfolgreichen, über Jahre fortentwickelten Entwicklungen und Anstrengungen des Biolandbaus durch die neuen gentechnischen Verfahren nicht negativ zu tangieren. Eine Koexistenz muss zwingend möglich sein, ohne dass der Biolandbau die Kosten trägt. **Sowohl in der Bio-Verordnung als auch im Entwurf zum neuen Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien selbst sind die neuen gentechnischen Pflanzzüchtungstechnologien klar als Gentechnik definiert und bleiben damit bis auf weiteres in der Schweiz und mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auch in der EU für den Biolandbau verboten.**

Die Vorlage des Bundesrates betrifft die gemäss Bio-Verordnung gentechnikfreie Bio-Wertschöpfungskette und die Vermarktung von Bio-Produkten in der Schweiz massiv:

1. Verteuerung der Bio-Produktion und volkswirtschaftliche Folgen:

Die ökonomischen Folgen/Regulierungsfolgeabschätzungen im erläuternden Bericht auf S. 39 werden vom Bundesrat stark vereinfacht und damit deutlich unterschätzt. In der Begründung wird auf den geringen Anteil der Landwirtschaft und Nahrungsmittelherstellung des BIP verwiesen (Landwirtschaft 0.6%, Nahrungsmittelherstellung 1.4%). Das ist eine nicht nachvollziehbare Vereinfachung der finanziellen Folgen. Wenn eine gentechnikfreie Produktion als Wertschöpfungsmöglichkeit der Schweizer Landwirtschaft wegbricht und auch die Konsument:innen keinen Zugang mehr zu diesen Produkten aus Schweizer Produktion haben, sind eine Vielzahl an ökonomischen Folgen zu erwarten. Die ökonomischen Auswirkungen sind bereits sehr hoch, wenn der Aufwand und damit die Kosten für eine gentechnikfreie Produktion merklich steigen. Und nicht zuletzt muss die Kostenfolge möglicher Auswirkungen auf die Umwelt z.B. bei Auskreuzung von Pflanzen, die sich ähnlich wie invasive Pflanzen verbreiten könnten, berücksichtigt werden. SwissORGANICS erwartet und fordert eine Regelung, die die Wahlfreiheit ernsthaft sichert.

Im Nationalen Forschungsprojekt 59 ([NFP 59 S. 49f.](#)) wird die Koexistenz von Landwirtschaftsformen mit konventionell gezüchteten und gentechnisch veränderten Pflanzen in der kleinräumigen Schweiz als technisch machbar bezeichnet. Eine solche ist jedoch mit grossem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Das NFP 59 zeigte auf, dass sich der Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen für die Schweizer Landwirt:innen kaum lohnt. Ob bei den neuen gentechnischen Pflanzenzüchtungen die Ausgangslage für die Bäuerinnen und Bauern merklich anders aussieht, wird im vorliegenden Bericht nur am Rande thematisiert. Es zeigt sich damit gleich doppelt, dass eine seriöse Kosten-Nutzen Abwägung nicht durchgeführt wurde.

Teilweise geplant ist eine Überprüfung der ökonomischen und sozialen Auswirkungen der NGT im [NFP 84](#), dessen Start für 2025 mit einer Laufzeit von 5 Jahren geplant ist – die Ergebnisse dieser Studie sollten abgewartet werden, bevor eine rechtliche Regelung getroffen wird.

2. Kennzeichnung

Durch die Gesetzgebung, insbesondere die Bio-Verordnung und die Bio Suisse Richtlinien, ist der Begriff Gentechnik («GVO») klar definiert. Auch bei den «neuen Züchtungstechnologien», wie sie im Vorschlag genannt werden, erfolgen Eingriffe direkt im Genom. Aus diesem Grund lehnt SwissORGANICS die vom Bundesrat vorgeschlagene NICHT-Kennzeichnung entschieden ab. Es gibt keinen Grund, die neuen gentechnischen Züchtungsverfahren nicht korrekt zu bezeichnen.

Wo Gentechnik angewendet wird, soll dies auch deklariert werden. Dazu ist auch ein solides Nachweisverfahren, welches mit einer Einführung der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien verpflichtend vorgelegt werden muss. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden.

3. Mehrwert «GMO free» CH-Produkte für die gesamte Schweizer Landwirtschaft

Aus Sicht Grenzschutz lohnt sich eine vorschnelle Öffnung nicht. «Gentechfrei» (GMO free) Produkte sind heute ein Vorteil für den Produktionsstandort Schweiz mit seiner Qualitätsstrategie.

Der in der Vorlage definierte Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt oder Konsumentinnen und Konsumenten, ist zu allgemein gehalten. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass festgestellte Mehrwerte netto zu ökonomischen Nachteilen führen können, denn die Kosten, die durch diese Einführung

entstehen könnten, sind im erläuternden Bericht ungenügend thematisiert (S. 37). Der Aufwand für die Nachweisbarkeit gentechfreie Produkte, wie auch Trennung Warenfluss und Deklarationen, wird mit keinem Wort erwähnt. Ausserdem ist mit hohen Kosten bei Produzent:innen und Biobetrieben zu rechnen, deren Bio-Produkte bei einer Verunreinigung deklassiert werden müssten.

4. Finanzmittel für die bisherige Züchtungsarbeit und Sortenprüfung

Klassische Zuchtmethoden sind unabdingbar für die Zukunft. Die neue Gentechnik trägt dazu höchstens ein kleines Puzzleteil bei, dessen Nutzen noch nicht gesichert ist. Es ist daher sehr entscheidend, dass die finanziellen Mittel, die der Bund für die bisherige (Bio-)Züchtung, Vermehrung und Sortenprüfung einsetzt, nicht verlagert oder gekürzt werden. Auch im Falle, dass neue gentechnische Züchtungstechnologien in der Schweiz zur Anwendung kommen, darf das Budget für die konventionelle und biologische Pflanzenzüchtung, Vermehrung und Sortenprüfung nicht reduziert, sondern sollte im Gegenteil auch in Zukunft gestärkt werden! Die notwendigen Mittel für die neuen gentechnischen Züchtungsmethoden müssen zwingend zusätzlich finanziert werden.

5. Import

Der Import von Produkten aus neuen Züchtungstechnologien soll auch in Zukunft geprüft werden und importierte Produkte müssen die Anforderungen gemäss den neuen schweizerischen Anforderungen erfüllen. Dasselbe gilt für Futtermittel. SwissORGANICS begrüsst die vorgeschlagene Regelung, welche eine Benachteiligung der inländischen Produktion verhindert.

Bei den importierten Produkten soll ebenso wie bei den inländischen Produkten aus neuen gentechnischen Züchtungsmethoden eine Kennzeichnungspflicht gelten. Auch hier zeigt sich, dass eine gute Abstimmung mit der EU wichtig ist und angestrebt werden sollte. Bei Missbrauch wie zum Beispiel einer fehlenden Deklaration haftet der Hersteller bzw. der Importeur.

6. Kommunikation

Nur wenn der Bund eine transparente und aktive Kommunikationsstrategie entwickelt und eine faktenbasierte und auch kritische Kommunikation verfolgt, kann die Bevölkerung eigenständig eine Meinung zu den neuen gentechnischen Züchtungsverfahren entwickeln.

Teil 2: Stellungnahme SwissORGANICS zum vorliegenden Gesetzesvorschlag des Bundesrats:

(Detailstehungnahme)

Einleitende Stellungnahme:

SwissORGANICS begrüsst im Grundsatz, dass der Bundesrat eine behutsame Öffnung anstrebt und keine übereilte Liberalisierung mit einer noch fehlenden sorgfältigen Kosten-Nutzen-Abwägung. Für eine praxistaugliche Koexistenzregelung in einem Schritt braucht es jedoch mehr, als der Bundesrat in diesem Gesetzesvorschlag einbringt. Das Versprechen, dass genauere Regelungen dazu auf Verordnungsebene geklärt werden, ist für Bio keine Option.

SwissORGANICS fordert eine klare Regelung einer transparenten Kennzeichnung auf Gesetzesebene. Nur wenn eine Pflichtkennzeichnung zur «Gentechnik» besteht, dass «Gentechnik» darauf steht, wo Gentechnik drin ist, bleibt die heutige Wahlfreiheit für Landwirt:innen, verarbeitende Betriebe und Konsument:innen gewährleistet.

Aufwand und Kosten einer Koexistenz dürfen nicht zu Lasten jener gehen, die darauf verzichten wollen. SwissORGANICS fordert, dass auf die Ergebnisse der Diskussion und die Inputs des ersten Versuchs einer Koexistenzregelung aufgebaut wird. Entscheidend dafür, ob die neuen gentechnischen Züchtungstechnologien in eine praxisnahe Anwendung kommen können, ist:

- eine Antwort auf die Frage, wie die Haftung nach dem Verursacherprinzip ausgestaltet werden soll
- ein einfacher und niederschwelliger Zugang zu einer Entschädigung für den/die Geschädigt:e
- mehr Klarheit darüber, wie ein Nachweisverfahren eingeführt werden kann und zur Patentregelung

Völlig ungenügend thematisiert im Bericht werden die ökonomischen Fragen und die Kosten-Nutzenbilanz sowie die heutigen Vorteile des gentechnikfreien Schweizer Qualitätswegs. Des Weiteren braucht es eine Garantie, dass auch in Zukunft mindestens gleich viele Mittel in die bisherige, erfolgreiche Pflanzenzüchtung fliessen. Die neue gentechnische Pflanzenzüchtung darf keine finanziellen Mittel zu Lasten der bisherigen Pflanzenzüchtung (bio und konventionell) beanspruchen. Mit einer Einführung würden somit zusätzliche Gelder benötigt.

Fragebogen – Allgemeine Rückmeldungen:

Frage 1:

Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

X NEIN

SwissORGANICS hat verschiedene Vorbehalte zum Gesetzesvorschlag des Bundesrates, welche in der einleitenden Stellungnahme aufgeführt wurden. In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit (Art. 10 NZTG) untergraben. Das NZTG ist in dieser Form ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Der Biolandbau ist nicht bereit, die Kosten der Einführung der neuen gentechnischen Züchtungstechnologien (mit)zutragen und lehnt die vorgeschlagene Umsetzung ab. Wir halten eine komplette Überarbeitung des Gesetzesentwurfs für erforderlich, um der Komplexität der Sachlage gerecht zu werden.

Frage 2:

Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

X NEIN

Eine Berücksichtigung der EU-Gesetzgebung ist grundsätzlich wichtig und sinnvoll. Aus Sicht von SwissORGANICS hängt eine Harmonisierung jedoch stark von der konkreten Ausgestaltung der Regelung in der EU ab.

Aktuell hat SwissORGANICS grosse Vorbehalte gegenüber dem genannten Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023, da diese die Wahlfreiheit der Landwirt:innen, der verarbeitenden Betriebe und Konsument:innen einschränkt u.a. aufgrund der beschränkten Kennzeichnungspflicht, welche nicht bis zum Endprodukt gelten soll. Auch besteht noch Unklarheit bezüglich der zwingend erforderlichen Regelung betreffend Risikoprüfung, Koexistenz, Umweltmonitoring, Haftung, Standortregister und Nachweisverfahren sowie der möglichen Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Auch die Kategorisierung in NGT 1 und 2 halten wir für fragwürdig. Es gibt keine wissenschaftlich begründete Grenze, die definiert, ab welcher Anzahl Veränderungen eine gentechnisch veränderte Pflanze mit einer herkömmlich gezüchteten Pflanze vergleichbar bzw. nicht mehr vergleichbar ist.

Trotzdem muss ein Abgleich mit der Regelung in der EU das Ziel sein, sofern die aus Sicht SwissORGANICS angebrachten zwingenden Vorbehalte berücksichtigt sind.

Artikelweise Detailerörterung

Artikel	Änderungsvorschlag SwissORGANICS	Bemerkungen
Titel	Neu: Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungsverfahren bei Pflanzen <i>oder alternativ:</i> Bundesgesetz über neue gentechnische Züchtungstechnologien bei Pflanzen	Aus Gründen der Transparenz und Klarheit, soll der Titel präzisiert werden. Es handelt sich um neue gentechnische Züchtungsverfahren, das soll auch so benannt werden. «Neue Züchtungstechnologien» als Begrifflichkeit schliessen gentechnische neue Technologien zudem nicht aus.
Art. 1 Abs. 2 Bst. h	Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern	Schutz vor Täuschungen fehlt, im Gegensatz zum GTG (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Für die Regelung der Koexistenz ist dieser Aspekt wichtig.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	SwissORGANICS begrüsst diesen Punkt.	Der Schutz einer Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen herkömmlicher Züchtung ist essenziell für den Biolandbau, wo gentechnische Züchtungstechnologien nicht angewendet und erlaubt sind.
Art. 2 Abs. 1	Streichung Absatz 1: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien): Neu: ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten.	SwissORGANICS fordert den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen und die Waldwirtschaft und den Gartenbau auszuschliessen. Eine Koexistenzregelung im Wald oder auch im Gartenbau ist schlicht und einfach nicht umsetzbar.
Art. 2 Abs. 4	Neu: ⁴ Für herbizidresistente Pflanzen gelten die Bestimmungen des GTG	Auch mit der neuen Gentechnik werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Das erhöht den Einsatz von Agrochemikalien und es können herbizidresistente Wildpflanzen entstehen. Anstelle eines Mehrwerts resultieren negative Auswirkungen auf die Umwelt.

Art. 2 Abs. 5	Neu: ⁵ Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG so lange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen. Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll solange das NZTG gelten inkl. Kennzeichnungspflicht, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung(en) entfernt wurde(n).
Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip	Weitere Klärung in Art. 30 notwendig	Grundsätzlich begrüßen wir den Vorschlag des Bundesrats das Vorsorge- und Verursacherprinzip klar nach dem Verursacherprinzip zu regeln. Trotzdem bleiben bezüglich der Haftung Unklarheiten bestehen, die in diesem Vorschlag nicht genügend geklärt werden. Das betrifft beispielsweise die Fragen, wie Betroffene ihren Schaden bzw. Schadenersatz ohne (eigenen) juristischen Aufwand/Kosten einfordern können und welcher Schutz für verarbeitende Bio-Betriebe besteht, wenn auf Stufe des verarbeiteten Endproduktes ein Schaden im Sinne dieses Gesetzes festgestellt wird. Eine offizielle Meldestelle o.ä., welche die weiteren Abklärungen übernimmt und Schadenersatz für die Geschädigten einfordert, wäre beispielsweise eine Möglichkeit.
Art. 4 Bst. b	Neu: Neue gentechnische Zuchtungsverfahren [...]	Verwendung klarer und allgemein verständlicher Begriffe ist für SwissORGANICS zwingend. Neue gentechnische Zuchtungsverfahren, neue Gentechnik etc. sind mögliche Begriffe. Zentral ist, dass der oder allenfalls die definierten Begriffe auch für die Kennzeichnung funktionieren - sprich kurz genug und verständlich sein muss.
Art. 4 Bst. d	Neu ergänzt: [...]; das Einfügen artfremden Genmaterials wird ausgeschlossen;	Das keine artfremden Gene eingefügt werden dürfen, muss ausdrücklich erwähnt werden.
Art. 4 Bst. e	In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.	Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes, deshalb braucht es eine genauere Definition, wie das in dieser gesetzlichen Regelung festgelegt werden soll.
Art. 5 Abs. 3	Neu: ³ Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde	Zur Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ein Nachweisverfahren notwendig.

	das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich zur Verfügung zu stellen	
Art. 7, Abs. 4	<p>Neu: ⁴ Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsversuchen):</p> <ul style="list-style-type: none"> -Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen -Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden -Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienenhalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde -Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen -Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>Die Sicherung der Koexistenz muss bereits auf Gesetzesstufe konkretisiert und besser definiert werden. Nur mit Abstandsregeln kann eine Koexistenz nicht gewährleistet werden.</p> <p>Die Warenflusstrennung muss ohne zusätzliche Kosten und Aufwände für jene Produzent:innen und Produkte, die ohne gentechnischen Züchtungstechnologien arbeiten umgesetzt werden, das betrifft z.B. die Nachweispflicht, Beprobung / Kontrolle, dass keine Verunreinigungen vorliegen. Im Vorschlag des Bundesrates wird die Ausgestaltung nicht konkretisiert, was für den Biolandbau grosse Unsicherheiten mit sich bringen würde. Für SwissORGANICS ist eine Konkretisierung der Umsetzung auf Gesetzebene deshalb zentral.</p>
Art. 10	Streichen.	<p>SwissORGANICS erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht klar mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann.</p> <p>Ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren ist nur dann vertretbar, wenn es sich um weitere Versuche mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsversuch in der Schweiz oder in der EU bewilligt worden sind. Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt.</p>
Art. 11, Abs. 2 Bst. d	<p>Neu: die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Damit die Pflanzen aus neuer gentechnischer Pflanzenzüchtung keine Zielkonflikte verursachen, sollte diese idealerweise in allen Bereichen einen Mehrwert erbringen oder im Minimum in einem Bereich einen nachgewiesenen Mehrwert erbringen, ohne jedoch die anderen Bereiche negativ zu tangieren. Eine gezüchtete Herbizidresistenz kann und muss damit beispielsweise von Anfang an ausgeschlossen werden. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um</p>

		ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.
Art. 11. Abs. 3	Neu: 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht, ohne gleichzeitig eine negative Auswirkung für die Landwirtschaft, Umwelt oder Konsument:innen zu verursachen.	Siehe Begründung Art. 11, Abs. 2, Bst. d
Art. 12	Abs. 1, 2 und 4 ersatzlos streichen. Neu: ³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.	SwissORGANICS erachtet den Vorschlag der Vergleichbarkeit <u>nicht</u> als sinnvollen Weg. Es braucht klar mehr Erfahrungswerte zur Vergleichbarkeit von denselben gentechnischen Veränderungen im Erbmaterial, bevor ein Prinzip der Vergleichbarkeit angewendet werden kann. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, solange nicht mehr Erfahrungswerte dazu vorhanden sind.
Art. 14, Abs. 3	Neu: ³ Sie muss die Worte «aus neuen gentechnischen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen gentechnischen Verfahren » «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten	SwissORGANICS begrüsst die Kennzeichnungspflicht ausdrücklich. Der Begriff “Gentechnik” / “Gentech” muss in die Deklaration. Nur so kann Klarheit und Transparenz geschaffen und die Wahlfreiheit der Konsument:innen gewährleistet werden. Wir weisen den Vorschlag des Bundesrates entschieden zurück. Dies auch, weil die Vorgaben ansonsten widersprüchlich sind; es wird gesagt, dass die Kennzeichnung nicht täuschend sein darf. Aber «aus neuen Züchtungstechnologien» führt die Konsument:innen auf die falsche Fährte, denn viele werden nicht realisieren, dass es sich dabei um GVO handelt. Problematisch ist zudem, dass gemäss dem erläuternden Bericht S. 9 die Vorteile von Gentechnik ausgelobt werden dürfen.

		<p>«Den Kennzeichnungspflichtigen steht es frei, auf den nachgewiesenen Mehrwert des Produktes oder andere Eigenschaften des geltenden Rechts hinzuweisen.»</p> <p>Für die Konsument:innen sind solche weiteren Informationen nicht mehr fassbar und verständlich und das eigentliche Ziel der Deklaration würde damit ausgehebelt. Wir lehnen diese Option deshalb klar ab.</p>
Art. 14, Abs. 4	<p>Neu:⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen. Nur so ist ein Nachweis sicher möglich. Falls aber Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.</p>
Art. 15	<p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen vor potenzielle Schäden und finanziellen Verlusten geschützt sind.</p>	<p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einsprucherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Auch denkbar ist eine proaktive Information und umfassendes Monitoring, damit Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft keine negativen Auswirkungen zu befürchten haben oder im schlechtesten Fall allfällige Schäden (Deklassierungen) vergütet werden.</p>
Art. 16 Abs. 2	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwerts führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Ziel des NTZG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden.</p> <p>Es gibt Risiken, die zum Zeitpunkt der Risikoabschätzung nicht bestimmt werden können (siehe das Beispiel der PFAS). Es muss deshalb möglich sein, die Zulassung einer Pflanze auch in fernerer Zukunft zu widerrufen bzw. die Bewilligung zu entziehen. Daher</p>

		<p>sollte an geeigneter Stelle präzisiert werden: Tritt nach der Freisetzung einer mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanze eine Gefährdung oder Beeinträchtigung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 auf, ist die Behörde darüber zu informieren und die Zulassung unabhängig davon, wie viel Zeit seit der Bewilligung vergangen ist, zu widerrufen.</p> <p>Ein funktionierender Informationsfluss ist wichtig, damit neue Erkenntnisse auch genutzt werden können. Es ist aus Sicht von SwissORGANICS zentral, dass dieser Informationsfluss gewährleistet werden kann.</p>
Art. 17	<p>Neu: ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist und sofern die Kennzeichnungspflicht und Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleiben kann.</p>	<p>Kennzeichnungs- und Nachweispflicht müssen in jedem Fall gewährleistet sein, ansonsten ist eine Koexistenzregelung und Warenflusstrennung nicht realisierbar.</p>
Art. 18	<p>Einverstanden.</p>	<p>SwissORGANICS begrüsst den Vorschlag des Bundesrates. Mehr Transparenz ist wichtig, um mehr Erkenntnisse zu gewinnen und das Vertrauen der Bevölkerung zu wahren.</p>
Art. 30	<p>Konkretisierung zum Schutz der Geschädigten notwendig.</p>	<p>Grundsätzlich begrüsst SwissORGANICS die Regelung, dass wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, in gleicher Weise für Schäden haften soll. Unklar bleibt jedoch, wie und wer einen allfälligen Verstoss einklagen kann/muss und wie ein dieser definiert wird.</p> <p>Für SwissORGANICS ist es keine Option, dass Geschädigte als Privatkläger:innen mit grossem Aufwand und Kosten einen Verstoss bzw. Schadenersatz etc. einklagen muss, wie das heute beispielsweise bei Pestizidabdrift der Fall ist.</p> <p>Auch hierzu braucht es auf Gesetzesstufe eine genauere eine Klärung. SwissORGANICS kann sich beispielsweise eine</p>

		Bundesstelle, die diesen Aufwand für die/den Geschädigte/n übernimmt, vorstellen
--	--	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

swisspatat, Belpstrasse 26, 3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christian Bucher, [REDACTED], bucher@swisspatat.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

swisspatat begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen. Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen (Übersicht Transparenz Gentechnik: Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können.

Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. swisspatat stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen? swisspatat bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein. Zusammenfassend werden mit dem aktuellen Vorschlag neue Züchtungstechnologien faktisch weiterhin verhindert. Dadurch können die Chancen, die diese Technologien für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz bieten, nicht gezielt genutzt werden. Dies steht im Widerspruch zu der Zielevereinbarung, die die Kartoffelbranche mit dem BLW zur Förderung von robusten Kartoffelsorten vereinbart hat: So soll bis 2030 30 % der Kartoffelfläche mit robusten, marktkonformen Sorten bewirtschaftet werden – bis 2035 60 % und bis 2040 sogar 80 %. Solche robuste Sorten, die einen deutlich geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, könnten mit Hilfe moderner Züchtungsmethoden effizienter gezüchtet werden. Ohne den gezielten Einsatz von NZT wird jedoch die Erreichung dieser Ziele erheblich erschwert. Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert swisspatat die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. **Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.**

Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025 hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind. Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. swisspatat fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen. Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO). Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		swisspatat begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	swisspatat erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>werden kann;</p> <p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>Einführung von bereits im Genpool für klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist.</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>2 Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmaterial vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p> <p>b. welche gentechnischen Veränderungen</p>	<p>Streichen</p>	

<p>vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>swisspatat lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristige verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>Konsumenten nicht beeinträchtigt werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Landesversorgung sicherstellen.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die</p>	<p>Streichen</p>	<p>swisspatat geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

Information der Öffentlichkeit.		
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	Streichen	Entspricht Art. 15 GTG.
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. swisspatat lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
5 Spuren von Pflanzen aus neuen	Streichen	

<p>Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

davon Kenntnis hat.		
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle</p> <p>1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist.</p> <p>2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	Streichen	Entspricht Art. 14 GTG.
3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates	Streichen	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang</p> <p>1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit:</p> <p>a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde;</p> <p>b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p> <p>2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in</p>	Streichen	Art. 18 GTG wurde verschärft.

<p>amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben,</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>auszuhändigen.</p>	
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 24a GTG.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.</p>	<p>Entspricht Art. 25 GTG.</p>
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	<p>Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.</p>	<p>swisspatat begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.</p>
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 27 GTG.</p>
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 28 GTG.</p>

<p>(Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende</p>	

	<p>Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmaterial enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit</p>	

	davon gewonnenen Erzeugnissen.	
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

SWISS RETAIL FEDERATION

Bahnhofplatz 1, 3011 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Sven Lusti, [REDACTED], 031 312 40 40

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SWISS RETAIL FEDERATION unterstützt grundsätzlich die Absicht, neue Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz mittels eines Spezialgesetzes zu regeln, um den technologischen Fortschritt gezielt zu ermöglichen. Da der entsprechende Regulierungsprozess in der EU noch nicht abgeschlossen ist, ist es für die SWISS RETAIL FEDERATION nicht nachvollziehbar, bereits jetzt ein weiterführendes Gesetz (Swiss Finish) zu erlassen. Es muss festgehalten werden, dass weder die vorliegende Vernehmlassungsvorlage, noch die im erläuternden Bericht aufgeführten und bereits wieder veralteten Vorschläge der EU-Kommission und des EU-Parlaments zum jetzigen Zeitpunkt zielführend sind. Die SWISS RETAIL FEDERATION weist deshalb den vorliegenden Entwurf zurück.

Die SWISS RETAIL FEDERATION will folgende beiden Szenarien verhindern:

1. Eine Swiss-Finish-Regelung, die eine verpflichtende Deklaration des Endprodukts vorsieht, obwohl dies in der EU nicht erforderlich sein dürfte, führt aufgrund des kleinen Schweizer Marktes zu erhöhtem Deklarationsaufwand für den Detailhandel und damit zu zusätzlichen Kosten bei Importprodukten. Der Schweizer Markt wird damit abgeschottet und die Kosten in die Höhe getrieben. Ein derartiges technisches Handelshemmnis darf nicht akzeptiert werden.
2. Bei einer abweichenden Handhabung im Vergleich zur EU und bestehenden gesetzlichen Unklarheiten könnte die Forderung entstehen, alle Produkte aus konventioneller Produktion verpflichtend als ‚Nicht-GVO‘ oder ‚nicht mit neuen genomischen Verfahren hergestellt‘ zu kennzeichnen. Eine derartige Negativdeklaration gilt es aus denselben Gründen unbedingt zu vermeiden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die SWISS RETAIL FEDERATION hält eine weitgehend harmonisierte Regulierung zwischen der Schweiz und ihren wichtigsten internationalen Handelspartnern für den richtigen Weg, um den Zugang zu globalen Züchtungstechnologien zu sichern – insbesondere, wenn die entsprechende Nachfrage besteht und sich die Produktion in Zukunft verstärkt auf den Einsatz von NGT-Pflanzen ausrichten soll. Nur so lassen sich Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel vermeiden. Entscheidend ist jedoch, dass die Umsetzung praxisnah und pragmatisch erfolgt, ohne damit eine generelle Negativkennzeichnung aller Produkte aus konventioneller Herstellung zu verursachen. Deshalb ist es unerlässlich, die Entwicklungen in der EU abzuwarten, da diese die grundlegende Ausrichtung und Positionierung der meisten europäischen Staaten im Umgang mit NGT bestimmen wird.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

swiss silk - Vereinigung Schweizer Seidenproduzenten

Bergfeldstrasse 5

3032 Hinterkappelen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ueli Ramseier, info@swiss-silk.ch, 079 436 85 53

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir übernehmen die Begründung und die Anmerkungen des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel wie folgt:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur.

Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir übernehmen die Begründung und die Anmerkungen des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel wie folgt:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:
Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Wir übernehmen die weitere Rückmeldung des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel wie folgt:

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb dringend eine
<ul style="list-style-type: none">• Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung• Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein• öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Wir übernehmen die artikelweise Detaillierterörterung des Vereins für gentechnikfreie Lebensmittel wie folgt:

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen</u> “	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
	Vermehrungsmaterial gewonnen wurden...“	
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“	Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.
Art. 4, Abs. b	„Neue gentechnische Verfahren:...“	Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.
Art 5, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“	Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).
Art. 7	Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.	Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	<p>Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss.</p> <p>Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.</p>
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte „<u>gentechnisch verändert</u>“ enthalten.“</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar.</p> <p>Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Swiss Society of Plant Biology

A member society of SCNAT Platform Biology

<https://swissplantscienceweb.unibas.ch/en/about/>

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Christian Fankhauser

President of the society

Christian.fankhauser@unil.ch



Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Merci de voir le texte ci-dessous

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

X Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Merci de voir le texte ci-dessous.

Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Consultation relative à la loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (LNTS): prise de position du Président de la « Swiss Society for Plant Biology »

Une agriculture durable permettant de nourrir sainement notre population est un défi majeur du 21^{ème} siècle en Suisse et dans le monde. Dans cette prise de position sur la LNTS nous nous concentrons sur la situation en Suisse. La production agricole est soumise à plusieurs impératifs et défis. 1. Le changement climatique est particulièrement marqué en Suisse avec des effets néfastes pour la production agricole 2. La diminution des terres arables due à la compétition entre agriculture et autres activités humaines dans un pays avec une population croissante 3. Notre faible taux d'autosuffisance alimentaire dans un contexte de crises internationales diverses et 4. Améliorer la durabilité de nos méthodes de culture en diminuant les intrants (fertilisant et pesticides). Ces défis ne peuvent être relevés que si nous pouvons rapidement développer de nouvelles variétés végétales.

À l'avenir, il faudra obtenir des rendements plus élevés de manière durable, c'est-à-dire sur une superficie moindre tout en utilisant moins d'engrais et de pesticides, afin de garantir la sécurité alimentaire et l'approvisionnement en denrées alimentaires de qualité. Cet objectif nécessite le développement rapide de variétés de plantes agricoles mieux adaptées aux impératifs climatiques. Les méthodes de sélection conventionnelles sont trop lentes pour cela. Afin d'accélérer le processus de sélection, la sélection végétale doit pouvoir recourir davantage aux Nouvelles Techniques Génomiques (NTG). L'utilisation des NTG en agriculture offre des possibilités sans précédent pour le développement rapide de nouvelles variétés.

Les NTG peuvent être utilisées pour produire des modifications extrêmement précises du génome, identiques à celles qui peuvent se produire naturellement ou par mutagenèse classique. Les plantes modifiées par les NTG destinées à l'agriculture ne contiennent en général pas d'ADN étranger. Dans le cas où une variété peut être obtenue soit par sélection conventionnelle ou plus rapidement avec des méthodes NTG, elle est désignée de catégorie 1 ou NTG-1 dans le projet de la Commission européenne. Les plantes NTG-1 ne peuvent pas être distinguées des plantes obtenues par sélection conventionnelle, ni par leurs propriétés, ni – selon la modification exacte – par des méthodes de détection moléculaire. D'un point de vue scientifique, il n'est donc ni défendable ni compréhensible que des modifications identiques du génome obtenues par des méthodes différentes soient traitées différemment. L'autorisation de nouvelles variétés devrait dépendre de leurs propriétés en culture et de leur aptitude à une agriculture productive et durable, et non à la manière dont les modifications ont été obtenues. Cela conduirait à ce que des plantes identiques soient soumises soit à une procédure d'autorisation longue et coûteuse (NTG-1), soit à un simple examen et enregistrement des variétés (sélection conventionnelle). D'un point de vue scientifique, il n'y a aucune raison de traiter les plantes NTG-1 différemment des plantes cultivées par des méthodes conventionnelles (qui comprend aussi la sélection par mutation et la fusion cellulaire/protoplastique). C'est d'ailleurs déjà le cas dans de nombreux pays non européens, et c'est également ce que la Commission européenne a proposé pour l'UE.

1^{ère} conclusion: la procédure d'autorisation et l'obligation d'étiquetage prévues dans le projet de loi limiteraient fortement, voire empêcheraient largement, l'utilisation future des plantes NTG-1, malgré leur énorme potentiel pour contribuer à une agriculture plus durable et plus résiliente.

Des plantes qui nécessitent moins d'eau, d'engrais ou de pesticides existent déjà dans les laboratoires des chercheurs en biologie végétale. Il existe également depuis des années des OGM classiques qui se caractérisent par une plus grande tolérance à la chaleur, à la sécheresse et à la salinisation ou par une résistance accrue aux agents pathogènes. Ces propriétés sont d'une importance capitale pour une agriculture durable dans le contexte du changement climatique et de la nécessaire réduction de l'utilisation d'eau, d'engrais et de pesticides.

Les obstacles réglementaires liés aux OGM ont largement empêché la transposition et l'application de ces résultats de recherche dans l'agriculture. Les obstacles extrêmement élevés à l'autorisation des OGM classiques ont contribué à une forte concentration dans le domaine de l'agrobiotechnologie et ont empêché le développement d'approches innovantes par les start-ups. Malheureusement, la nouvelle loi proposée s'aligne fortement sur les conditions d'autorisation des OGM, même pour des plantes NTG-1 ne différant pas des variétés issues de la sélection classique.

2^{ème} conclusion : les variétés issues des NTG recèlent un énorme potentiel qui permettrait même aux petites start-ups de développer des solutions

innovantes pour une agriculture suisse plus durable. Mais si même les plantes NTG-1 (au sens de la loi européenne) doivent faire l'objet d'évaluations des risques environnementaux complexes et coûteuses, la traduction et l'application des résultats de la recherche par les petites entreprises continueront d'être fortement entravées à l'avenir et la poussée d'innovation espérée grâce aux NTG ne se produira pas.

Les réglementations prévues pour l'autorisation et la culture des variétés produites par NTG sont si restrictives que leur culture en Suisse sera pratiquement impossible. Dans le même temps, les produits importés fabriqués à partir de ces variétés – par exemple en provenance de l'UE – ne seront soumis qu'à des obligations d'étiquetage et d'information pour les semences (article 2 LNTS). Cela pourrait permettre l'entrée sur le marché suisse de produits qui désavantagent la production locale. Dans plusieurs pays non européens, les plantes NTG-1 sont tout à fait équivalentes aux variétés cultivées de manière classique et ne doivent pas être étiquetées. Comme indiqué ci-dessus, cela entraîne non seulement un désavantage concurrentiel pour l'agriculture suisse, mais complique également la sélection indigène à l'aide de méthodes classiques. Selon la pratique courante, des centaines de variétés nouvellement autorisées à l'étranger sont introduites chaque année et croisées avec du matériel de sélection suisse. Comme les plantes NTG-1 ne sont pas déclarées dans de nombreux pays, ce matériel ne pourrait plus être utilisé pour la sélection conventionnelle.

3^{ème} Conclusion : pour le petit marché suisse, il faudrait passer par une procédure d'autorisation fastidieuse, ce qui ne serait guère rentable pour les entreprises semencières. Les différences en matière d'obligation de déclaration entraîneraient un désavantage concurrentiel supplémentaire pour la sélection indigène et la production agricole.

En résumé cette proposition de loi prêterait l'agriculture Suisse à développer des variétés dont le besoin devient de plus en plus urgent. Cela aurait un impact négatif sur tous les acteurs du secteur agricole (recherche, sélection variétale et agriculteurs) ainsi que les consommateurs. Nous recommandons une législation suisse qui s'aligne mieux avec la proposition de la Commission européenne.

Pour la Swiss Society for Plant Biology



Christian Fankhauser
Professeur
Président de la société

Les membres suivants signent également ce texte : Michael Hothorn UniGE; Rodrigo Reis UNIBE; Philippe Reymond UNIL; Yves Poirier UNIL; Sylvain Bischof UniZH; Sara Simonini UZH; Sofia van Moorsel UZH; Christoph Keel, UNIL; Macarena Marín A., UNIL; Meredith Christine Schuman, UZH; Rie Shimizu Inatsugi UZH; Daniel Croll, UNINE; Sam Zeeman, ETHZ; Jean-Pierre Zryd, UNIL; Christian Hardtke, UNIL; Sebastian Soyk UNIL; Felix Kessler, UNINE; Niko Geldner, UNIL; Kentaro Shimizu, UZH; Thomas Boller, Unibas; Nikolaus Amrhein ETHZ; Emilie Demarsy, UniGE; Christiane Nawrath, UNIL; Luis Lopez-Molina, UniGE; Etienne Bucher, Agroscope; Günter Hoch, UNIBAS; Beat Keller, UZH; Ted Turlings, UNINE; Matthias Erb, UNIBE; Marie Barberon, UNIGE; Robert Dudler, UZH; Doris Rentsch, UNIBE; Lothar Kalmbach UNINE; Stefan Grob (UZH); Celia Baroux, UZH; Diana Santelia ETHZ; Wilhelm Grussem ETHZ; Christoph Ringli, UZH; Mateusz Majda UNIL; Cyril Zipfel, UZH; Ansgar Kahmen, UniBas; Bruno Studer ETHZ; Roland Kölliker, ETHZ; Roman Ulm, UNIGE; Klaus Schlaeppli, UniBas ; Ueli Grossniklaus, UZH.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni

Von: Ammann Regina CHBS <regina.ammann@syngenta.com>
Gesendet: [REDACTED]
An: _BAFU-Sekretariat Boden und Biotechnologie
Betreff: Vernehmlassungsantwort Syngenta zum Züchtungstechnologengesetz
NZTG: Die Risiken der Nichtanwendung von Technologien berücksichtigen
Anlagen: 2025-07-09 Vernehmlassungsantwort scienceindustries -
Züchtungstechnologengesetz.docx

SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Per e-mail an: Basel, 9. Juli 2025

Vernehmlassung Züchtungstechnologengesetz NZTG: Die Risiken der Nichtanwendung von Technologien berücksichtigen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG) und heben fristwährend die folgenden Punkte hervor:

Moderne Züchtungsverfahren mit Hilfe der Biotechnologie spielen eine grosse Rolle für die globale Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln und anderen Agrarrohstoffen. Seit 30 Jahren werden klassische gentechnisch veränderte transgene Nutzpflanzen grossflächig angebaut: 2024 in 28 Ländern auf insgesamt 209.8 Millionen Hektaren (Quelle: [AgBioInvestor](#)), das entspricht mehr als 13% der gesamten weltweiten Ackerfläche. Dazu kommt der Anbau mehrerer tausend Pflanzensorten, die durch Eingriffe in das Erbgut durch klassische Mutagenese mit Strahlung oder Chemikalien erzeugt wurden und die daher vom Europäischen Gerichtshof ebenfalls als «gentechnisch verändert» eingestuft werden. Sie werden auch in der Schweiz angebaut und sind somit der «lebende Gegenbeweis» zum gängigen Narrativ der «gentechnikfreien Schweizer Landwirtschaft». Weder in der Grundlagenforschung (z. B. Schweizer Nationales Forschungsprogramm 59; Freilandversuche auf der «Protected Site» von Agroscope) noch in der jahrzehntelangen praktischen landwirtschaftlichen Erfahrung wurden spezifische Risiken gentechnisch veränderter Nutzpflanzen festgestellt, die über diejenigen herkömmlich gezüchteter Sorten hinausgehen. Aus wissenschaftlicher Sicht sind daher weder restriktive Vorschriften noch Moratorien für Pflanzen aus modernen Züchtungsverfahren gerechtfertigt. Pflanzen ohne transgenes Erbmateriale mit Veränderungen, die auch durch herkömmliche Züchtung entstehen, könnten im bewährten Sortenzulassungsverfahren zugelassen werden.

Syngenta ist eines der führenden forschenden Pflanzenzüchtungsunternehmen weltweit, mit Aktivitäten in Ackerkulturen, Gemüse wie auch Spezialgebieten wie Blumen. Zahlreiche unserer Innovationen dienen direkt der Förderung der Resilienz und der Nachhaltigkeit der Landwirtschaft. So erhöht zum Beispiel unser ausschliesslich mittels herkömmlicher Gentechnik gezüchtete Enogen-Mais die Fütterungseffizienz (und reduziert damit den Methanausstoss) bei Rindern nachweislich um mehrere Prozentpunkte. Wenige weitere ausgewählte Beispiele unserer zahlreichen Züchtungen mit klarem Nutzen für die Landwirte, die Umwelt und die Bevölkerung finden Sie [hier](#).

Als Unternehmen, das seit über 250 Jahren in der Schweiz verwurzelt ist und die globale Geschäftsleitung in der Schweiz hat sowie hier forscht und produziert, verfolgen wir die Rahmenbedingungen für innovierende Unternehmen in unserem Bereich mit sehr grossem Interesse. Bis zum Zeitpunkt, als aus dem Gentechnik-Moratorium ein Providurium wurde, unterhielt Syngenta auch Züchtungsaktivitäten und

Forschungsk Kooperationen mit Hochschulen und Universitäten in diesem Bereich hier in der Schweiz. Diese sind mittlerweile an innovationsfreundlichere Standorte verlegt worden. Mit grossem Bedauern stellen wir fest, dass auch der vorliegende Gesetzesentwurf für neue, viel gezieltere Züchtungsmethoden als die klassischen Verfahren keinerlei Erleichterung oder Anreize für Forschungsinvestitionen und Ausbildung in der Schweiz bietet.

Der vielversprechende Ansatz eines Spezialgesetzes hätte die Möglichkeit einer differenzierten Behandlung von mittels neuer Züchtungsmethoden gezüchteten Pflanzen und ihren Ausschluss aus dem wissenschaftlich nicht begründbaren, aber stetig verlängerten Gentechnik-Moratorium eröffnet.

Leider baut der jetzt vorgelegte Entwurf zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZTG weitgehend auf den restriktiven Vorschriften des Gentechnik-Gesetzes auf und weicht damit grundsätzlich vom Regulierungsansatz fast aller anderen Länder ab, die in den letzten Jahren die Rahmenbedingungen für Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren überarbeitet haben oder dabei sind, einschliesslich der EU.

Dort wird der Ansatz verfolgt, dass Pflanzen mit Eigenschaften, die herkömmlich gezüchteten Sorten entsprechen, nicht grundsätzlich anders oder strenger reguliert werden sollten als diese. Der Schweizer Entwurf stellt statt den Nutzen den Schutz vor einer vermeintlichen Risikotechnologie mit Missbrauchspotenzial ins Zentrum. Damit ignoriert er den internationalen Stand des Wissens zu möglichen Risiken der neuen Verfahren, die als vergleichbar zur herkömmlichen Pflanzenzüchtung eingestuft werden.

Der jetzt mit dem NZTG-Entwurf vorgeschlagene Schweizer Sonderweg würde aufgrund der restriktiven Auflagen wie Anbau zu Forschungszwecken ausschliesslich auf «protected sites», Trennung der Warenflüsse oder Kennzeichnungspflichten (diese notabene nur für mittels neuen Züchtungstechnologien, nicht mittels herkömmlicher Gentechnik wie der klassischen Mutagenese hergestellten Pflanzen!) sowohl die Forschung, die Züchtung als auch die praktische Anwendung und den Import in der Schweiz massiv behindern. Sie wäre weder mit unseren Nachbarländern noch mit den internationalen Warenströmen kompatibel und würde so Handelsbarrieren errichten. Dringend nötige Innovationen im Pflanzenzüchtungsbereich würden für die Schweiz blockiert, die Landwirtschaft und die Forschung hierzulande bleiben benachteiligt – in einer Zeit, in der immer neue Herausforderungen wie Temperaturschwankungen, Wassermangel, Staunässe, neue Schädlingen und Krankheiten den Anbau erschweren. Leider sehen wir wie beim Pflanzenschutz eine Verweigerungshaltung bezüglich Wahrnehmung offensichtlicher Schwierigkeiten beim Anbau von Schweizer Lebensmitteln.

Zusammen mit unserem Branchenverband scienceindustries weisen wir den vorgelegten Entwurf des NZTG daher mit Nachdruck zurück, und fordern eine vollständige Revision der Vorlage. Dabei müssen die Bestimmungen auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Risikoeinschätzung basieren. Der Fokus bei der Beurteilung eines Produkts neuer Züchtungsverfahren muss daher auf dessen Eigenschaften liegen, nicht auf dem Herstellungsverfahren. Auch die internationalen regulatorischen Entwicklungen und die Handelsbeziehungen der Schweiz müssen angemessen berücksichtigt werden, will die Schweiz als Innovationsstandort nicht weiter erodieren.

Wir wünschen uns bei der Neuausarbeitung der Gesetzesvorlage mehr Mut und Vertrauen in die Urteilskraft der Bevölkerung. Zwei repräsentative Umfragen durch das Forschungsinstitut gfs in den Jahren 2021 und 2024 haben eine grosse Zustimmung zu den neuen Züchtungstechnologien bei Erklärung des Nutzens gezeigt – es besteht kein Grund zum Zögern.

Für die Details verweisen wir auf die umfassende Stellungnahme von scienceindustries in der Beilage und danken Ihnen, wenn Sie bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs auch das Risiko der Nichtanwendung dieser sich rasch weiterentwickelnden Technologien für die Schweiz, den Forschungsstandort und die Schweizer Landwirtschaft berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Syngenta AG

sig. Regina Ammann


Regina Ammann

Leiterin Sustainability & Public Affairs Schweiz

Syngenta

Rosentalstrasse 67

4058 Basel

mobile 

regina.ammann@syngenta.com

This message may contain confidential information. If you are not the designated recipient, please notify the sender immediately, and delete the original and any copies. Any use of the message by you is prohibited. Syngenta seeks to preserve and promote competition and deter anticompetitive conduct. All our employees and partners are required to act in accordance with laws and Syngenta ["Code of Conduct"](#)

[REDACTED]

Von: Manfred Kohler [REDACTED]
Gesendet: [REDACTED]
An: _BAFU-Sekretariat Boden und Biotechnologie
Cc: Manager
Betreff: Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection

Sehr geehrte Damen und Herren,

der zur Vernehmlassung veröffentlichte Gesetzentwurf ist ausgesprochen gelungen, insofern er wesentliche Bereiche mit gleichmäßiger Regelungstiefe abdeckt.

Eine (noch) bessere Implementierung könnte freilich durch ergänzende Bestimmungen erzielt werden. Z.B. sind die Ermächtigungen für staatliches Handeln und die Sanktionen und deren Nebenmaßnahmen ergänzungsfähig. Internationale Kooperation unterhalb der hohen Schwelle völkerrechtlicher Vereinbarungen könnte durch zusätzliche Bestimmungen ermächtigt und damit der Gesetzesvollzug erleichtert werden. Dies scheint insbesondere in Hinblick auf das Thema Saatgutverschickung vom Ausland über Internetplattformen tunlich.

Zu diesen und weiteren generellen Verbesserungsmöglichkeiten empfehlen wir Ihnen insbesondere unsere Cross-sectoral Standard Provisions (<https://www.howtoregulate.org/wp-content/uploads/2024/11/Standard-Provisions-VF.pdf>) und deren ergänzende Listen zu Sanktionen und Ermächtigungen.

Daneben könnte unser "Model Law on the Prevention of Pandemics" Ihnen leicht fachspezifischere Anregungen geben: <https://www.howtoregulate.org/pandemics-prevention-ml/#more-1595> oder direkt https://www.howtoregulate.org/wp-content/uploads/2023/09/Revised_Preliminary-Pandemics-ML.pdf

Speziell für das Risiko der Verbringung von Pflanzen und Saatgut durch Reisende empfehlen wir, das australische Modell zu studieren. Nach Australien reisende Personen werden durch eine raffinierte Kette von Maßnahmen (die erste schon im Flugzeug) dazu gebracht, Saatgut, Pflanzen und Lebensmittel zu deklarieren. Vermutlich geschieht dies nicht nur durch ein Implementierungsprogramm, sondern auch aufgrund von gesetzlichen Maßnahmen (z.B. Strafbefreiung im Falle zeitiger Selbstanzeige).

Weiterer Ergänzungsbedarf könnte in Hinblick darauf bestehen, dass die genmodifizierten Pflanzen sich erfahrungsgemäß selber unkontrolliert verbreiten. Dies hat teilweise ja sogar zu Klagen wegen Patentverletzung gegen Bauern geführt, welche durch Pollenflug Opfer dieser unkontrollierten Verbreitung waren.

Bitte lassen Sie es uns wissen, wenn Sie an einer gezielten Ausarbeitung von konkreten Vorschlägen nach Ihren Vorgaben interessiert sein sollten. Eine solche können wir voraussichtlich in wenigen Tagen liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kohler

--
The Founder
Regulatory Institute
www.howtoregulate.org





Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation de l'Union fruitière lémanique

Expéditeur

Nom et adresse de l'association :

Union fruitière lémanique

Avenue de Marcelin 29

1110 Morges (Vd)

Personne à contacter pour toute question

(nom, e-mail, téléphone) :

Audrey Nguyen

a.nguyen@ufl.ch

021 802 28 42

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve Non

Justification / remarques :

Notre organisation salue expressément le fait que le traitement juridique des nouvelles méthodes de sélection végétale en Suisse se fasse par la voie d'une loi spéciale. Cela permettra de tenir compte des progrès technologiques, des développements réglementaires internationaux ainsi que des particularités liées à l'utilisation des nouveaux procédés et qui est ce vers quoi nous souhaiterions voir orienter le présent projet,

avec des termes plus souples et permettant réellement un accès à l'innovation variétale.

Nous constatons à regret que le projet proposé correspond en grande partie mot pour mot à la loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain (loi sur le génie génétique, LGG). Le projet de loi ainsi que le rapport explicatif sont construits dans le sens d'une loi sur la protection de l'environnement visant à prévenir les risques, bien qu'il n'existe aucun fondement scientifique à cette hypothèse de risque. Les résultats du Programme national de recherche PNR 59 sont malheureusement ignorés et ne sont pas non plus mentionnés dans le rapport explicatif. Sont également ignorées les conclusions d'institutions scientifiques qui se sont explicitement penchées sur les risques potentiels des nouvelles technologies de sélection (Aperçu de transparence Gentechnik : Nouvelles techniques génomiques et ancienne technologie génétique : toutes aussi dangereuses les unes que les autres ? Ce que dit la science). La proposition de loi n'est pas basée sur les risques, bien que le Parlement l'exige et que nos voisins européens abordent le sujet d'une manière résolument différente. Dans ce contexte, nous considérons que le projet de loi actuel n'est pas non plus adapté à l'objectif ou à la mise en œuvre, car il établirait des obstacles techniques au commerce qui isoleraient la Suisse de ses principaux fournisseurs de matières premières dans le domaine de la sélection et de l'alimentation. Le Swiss-Finish au niveau de la loi entraîne des coûts supplémentaires massifs dans la production suisse et pour les produits importés. De même, la sélection indigène ne pourra guère appliquer les directives relatives à la dissémination. La compétitivité de cette dernière sera donc encore affaiblie. Comme l'échange de matériel génétique avec l'étranger est rendu beaucoup plus difficile, tant pour les plantes NST que pour la sélection sans NTS, la proposition conduit en outre à un appauvrissement des pools génétiques dans la sélection et, par conséquent, à une réduction de la biodiversité dans l'agriculture suisse.

Notre organisation remet fortement en question le "Swiss finish" prévu par rapport à l'UE, dans la mesure où nous pensons la protection de la santé des consommateurs grandement prise en compte dans le projet mis en place au sein des pays de l'UE, Sur ce modèle, les consommateurs en Suisse disposeraient tout autant d'un niveau de protection de leur santé élevé et sérieux, pour quelle raison en différer ? Le Conseil fédéral peut-il justifier les mécanismes de contrôle supplémentaires prévus ?

Notre organisation regrette que le Conseil fédéral se réfère à plusieurs reprises, dans les explications, à la prétendue attitude de rejet des consommateurs vis-à-vis des nouvelles technologies de sélection. La plupart des consommateurs et consommatrices ne sont absolument pas familiarisés avec les nouvelles techniques de sélection. Parle-t-on en leur nom ou une consultation effective et significative a-t-elle eu lieu ? Contrairement à plusieurs recommandations de la Commission fédérale de la consommation (CFC), le Conseil fédéral a omis de collecter des données valables à ce sujet. L'étude du CCR à laquelle le Conseil fédéral se réfère et qui explique d'abord le potentiel des nouvelles technologies montre une autre image : avec quelques connaissances de base, de nombreux consommateurs estiment que les nouveaux procédés sont positifs.

En résumé, la législation proposée considère toujours les NTS comme des OGM et empêche leur développement. Les opportunités issues des nouvelles technologies de sélection ne peuvent pas être utilisées de manière ciblée pour une production alimentaire durable en Suisse. La chaîne de création de valeur exempte de NTS, de la sélection au commerce, est également soumise à des charges de contrôle supplémentaires significatives pour le respect d'une déclaration correcte.

Nous souhaitons exprimer quelques autres préconisations et réserves pour alimenter une évolution de la proposition :

- Évaluation et publication des conséquences environnementales à exposer sur base scientifique, comme part de l'information diffusée auprès du consommateur pour faciliter sa compréhension,
- Estimation des conséquences économiques du recours aux NTS pour l'agriculture à chiffrer (si cadre d'utilisation plus souple, si cadre très réduit et concurrence européenne, etc.)
- Permettre le déploiement des bénéfices des NTS sans enfermer leur recours dans un cadre qui limite tout le potentiel tel que des lois supplémentaires concernant les brevets sur le vivant, ou un droit de recours des ONG environnementales.
- Prévoir une mise en oeuvre à développer avec les cantons en vue d'une réelle simplification administrative, agronomique et technique.

Si le projet de loi actuel est maintenu, notre organisation demande les modifications proposées conformément à la discussion détaillée article par article (voir ci-dessous).

2. Pour la mise en oeuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont une mise en oeuvre pourrait se présenter en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve Non

Justification / remarques :

La Suisse dépend du commerce et du pool génétique de l'UE pour la sélection, la production végétale et les matières premières/aliments végétaux. Une harmonisation de la législation est donc impérative, car l'UE aborde cette thématique de manière résolument différente. Il convient notamment de mentionner la décision du Conseil de l'UE du 14 mars 2025. En outre, il ne faut pas oublier que la Suisse importe également des produits végétaux d'autres pays que ceux de l'UE, dans lesquels des approches libérales sont suivies en matière de réglementation des OGM. Le législateur devrait être conscient du fait qu'une législation restrictive, telle que celle proposée, oblige la Confédération et les cantons à mettre en place des contrôles appropriés. Au vu de la pratique actuelle en matière de déclaration, nous doutons que le savoir-faire, la volonté et surtout les ressources financières et humaines nécessaires à la mise en oeuvre soient disponibles.

Les obstacles techniques au commerce doivent être évités pour des raisons stratégiques et juridiques. A cet égard, il convient d'attirer l'attention sur les dispositions pertinentes du droit international. Cela concerne les prescriptions de l'OMC (cf. les accords GATT, OTC et SPS) ainsi que d'autres parties contractantes de droit international. Il convient également de mentionner les prescriptions du droit national. Cela concerne la loi fédérale sur les entraves techniques au commerce. Notre organisation demande au Conseil fédéral de rendre compte du respect de ces prescriptions dans le cadre du message.

La loi sur l'agriculture prévoit aujourd'hui que les semences autorisées dans l'UE peuvent également être mises en circulation en Suisse sans autorisation supplémentaire et vice versa. (Les OGM constituent une exception.) La reconnaissance mutuelle des variétés conventionnelles doit également s'appliquer aux variétés NTS ou NGT-1. Sinon, de nouvelles entraves au commerce seront créées dans l'approvisionnement d'une base de production importante et la sécurité d'approvisionnement de la Suisse sera ainsi mise en danger.

3. Autres réactions générales au projet mis en consultation :

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale
 sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]**

Article Article Articolo	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica?	Remarques Remarques Osservazioni
Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de culture, NZTG)		Notre organisation salue expressément le fait que les nouvelles technologies de sélection végétale soient régies par une loi spéciale.
<i>vu les art. 74, al. 1, 118, al. 2, let. a, et 120, al. 2, de la Constitution¹, en exécution de la Convention du 5 juin 1992 sur la diversité biologique², en exécution du Protocole de Cartagena du 29 janvier 2000 sur la prévention des risques biotechnologiques relatif à la Convention sur la diversité biologique³, vu le message du Conseil fédéral du [date]⁴, arrête:</i>	<i>L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les art. 104 et 104a de la Constitution fédérale, vu le message du Conseil fédéral du [date], arrête :</i>	Notre organisation considère que le respect des engagements internationaux est important. Mais comme les plantes cultivées avec des NTS, qui ne contiennent que du matériel génétique propre à l'espèce, ne se distinguent pas des plantes cultivées de manière traditionnelle, il est justifié de les exclure des dispositions relatives aux OGM. Nous considérons donc que le classement dans les articles 74 et 120 de la Constitution n'est pas pertinent. Le projet ignore le fait qu'en vertu du principe de précaution, une évaluation des risques n'est nécessaire que s'il existe une possibilité plausible de risque basée sur la science. Ce n'est pas le cas.
Chapitre 1 Dispositions générales	Modifier en : 1er paragraphe : dispositions générales	
Art. 1 But 1 La présente loi a pour but : a. de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement contre les abus dans le domaine des nouvelles technologies de sélection ; b. de veiller à ce que les applications des nouvelles technologies de sélection servent l'être humain, les animaux et l'environnement.	Modifier en : Art. 1 But Cette loi règle l'importation, l'étiquetage et la mise en circulation de matériel végétal de reproduction issu de nouvelles technologies de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce.	L'article proposé sur le but correspond exactement à l'art. 1 LGT, qui a nota bene plus de 20 ans. L'objectif doit donc être de réglementer l'admission du matériel végétal de reproduction pour des technologies de sélection sélection choisies. Il est dans l'intérêt de la Suisse, tant du point de vue de l'économie que de l'alimentation et de l'environnement, que nous ne soyons pas coupés des marchés européens et du pool génétique international.

<p>2 Elle vise plus particulièrement :</p> <p>a. à protéger la santé et la sécurité de l'être humain, des animaux et de l'environnement ;</p> <p>b. à conserver à long terme la diversité biologique et la fertilité du sol ;</p> <p>c. à garantir l'intégrité des organismes vivants ;</p> <p>d. à protéger la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle ;</p> <p>e. à permettre le libre choix des consommateurs ;</p> <p>f. à encourager l'information du public ;</p> <p>g. à tenir compte de l'importance des nouvelles technologies de sélection et de la recherche scientifique dans ce domaine pour une production durable.</p>		
<p>Art. 2 Objet et champ d'application</p> <p>1 La présente loi régit l'utilisation de végétaux dont le matériel génétique a été modifié au moyen des nouvelles technologies de sélection et qui ne contiennent pas de matériel génétique transgénique (végétaux issus des nouvelles technologies de sélection).</p> <p>2 Elle régit également l'utilisation des métabolites et des déchets desdits végétaux.</p> <p>3 Pour les produits obtenus à partir de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, seules les prescriptions concernant la désignation et l'information (art. 14, al. 6, et 18, al. 2 et 3) sont applicables.</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 2 Champ d'application</p> <p>La présente loi s'applique aux plantes agricoles et horticoles utiles qui ont été sélectionnées au moyen de nouvelles techniques de sélection et qui ne contiennent que du matériel génétique propre à l'espèce.</p>	<p>La formulation proposée correspond exactement à l'art. 3 LGT.</p> <p>Le projet de loi du Conseil fédéral exclut les procédés transgéniques. Ainsi, les plantes obtenues par de nouvelles technologies de sélection ne peuvent pas être distinguées des plantes issues de procédés traditionnels comme la sélection par mutagenèse.</p> <p>Cela n'a pas de sens de prévoir un autre traitement des métabolites et des déchets.</p>
<p>Art. 3 Principe de précaution et principe de causalité</p> <p>1 Par mesure de précaution, les dangers et les atteintes liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont limités le plus tôt possible.</p> <p>2 Les mesures prises en application de la présente loi sont à la charge de celui qui en est la cause.</p>	<p>Peindre</p>	<p>La formulation proposée correspond exactement à l'art. 2 LGT.</p> <p>Il n'existe aucune base scientifique pour supposer des risques différents de ceux des méthodes de sélection établies, et le principe de précaution ne s'applique donc pas du tout. Tous les risques existants sont couverts par la législation sur les méthodes de sélection traditionnelles.</p>
<p>Art. 4 Définitions</p> <p>Au sens de la présente loi, on entend par:</p> <p>a. végétaux : les plantes capables de se reproduire, y compris les algues, ainsi que les parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication ; les mélanges, objets ou produits qui contiennent de tels végétaux sont assimilés aux végétaux ;</p> <p>b. nouvelles technologies de sélection : les</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 3 Définitions</p> <p>Signifier dans cette loi</p> <p>a. Matériel végétal de reproduction : semences, plants, greffons, porte-greffes et toutes autres parties de plantes, y compris le matériel produit in vitro, destinés à être multipliés, semés, plantés ou replantés ;</p> <p>b. Plantes utiles : plantes utilisées comme</p>	<p>Le texte de loi proposé correspond en grande partie à l'art. 5 LGT. Dans la pratique, la définition du Conseil fédéral risque de poser de sérieux problèmes. Ainsi, par exemple, tous les fruits destinés à la consommation seraient considérés comme des plantes au sens de cette loi, bien que leur matériel de reproduction (p. ex. les pépins) ne soit pas destiné à la reproduction ou à la dissémination. Il suffit de penser aux pommes, aux poires, aux raisins, etc.</p>

<p>méthodes de génie génétique que sont la mutagenèse dirigée et la cisgenèse dirigée ;</p> <p>c. mutagenèse dirigée : les méthodes permettant de modifier le matériel génétique des végétaux à des endroits précis ;</p> <p>d. cisgenèse dirigée : les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce ;</p> <p>e. matériel génétique propre à l'espèce : l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle ;</p> <p>f. matériel génétique transgénique : le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce ;</p> <p>g. sélection conventionnelle : le croisement et la sélection par recombinaison naturelle, la modification du degré de ploïdie, de même que la mutagenèse conventionnelle ainsi que la fusion cellulaire et la fusion de protoplastes ;</p> <p>h. mutagenèse conventionnelle : les méthodes qui permettent de modifier le matériel génétique de végétaux au moyen de produits chimiques ou de rayonnements et qui sont jugées sûres d'après l'expérience acquise et les connaissances scientifiques les plus récentes ;</p> <p>i. utilisation : toute opération impliquant des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, notamment leur production, leur dissémination expérimentale, leur mise en circulation, leur exportation, leur détention, leur emploi, leur entreposage, leur transport et leur élimination ;</p> <p>j. mise en circulation : toute remise de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection à un tiers sur le territoire national, en particulier la vente, l'échange, le don, la location, le prêt et l'envoi pour examen ainsi que l'importation ; n'est pas considérée comme une mise en circulation la remise en vue d'activités en milieu confiné et de disséminations expérimentales</p>	<p>denrées alimentaires , comme aliments pour animaux ou à des fins techniques ;</p> <p>c. Nouvelles technologies de sélection : procédés visant à améliorer les propriétés des plantes utiles au moyen de modifications ciblées de leur patrimoine génétique ou par l'introduction de matériel génétique déjà présent dans le pool de gènes à des fins de sélection classique (cisgénèse), de telle sorte que le résultat aurait également pu être obtenu par la sélection classique.</p>	
<p>Chapitre 2 : Utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection</p>	<p>Modifier en : 2e paragraphe : autorisation et étiquetage</p>	<p>Le chapitre 2 proposé correspond en grande partie à la LGT actuellement en vigueur. Le présent projet de loi devrait toutefois permettre un traitement différencié des TNT. Une reprise aussi large de la GTG n'est donc pas appropriée. Le chapitre 2</p>

		devrait se concentrer sur les points essentiels tels que l'autorisation et l'étiquetage.
Section 1 Exigences générales	Peindre	
<p>Art. 5 Protection de l'être humain, des animaux, de l'environnement et de la diversité biologique</p> <p>1 Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets :</p> <p>a. ne puissent mettre en danger l'être humain, les animaux ou l'environnement ;</p> <p>b. ne portent pas atteinte à la diversité biologique ni à l'utilisation durable de ses éléments.</p> <p>2 Les dangers et les atteintes sont évalués tant isolément que collectivement et dans leurs effets cumulés ; il est également tenu compte des relations avec d'autres dangers et atteintes non liés aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection.</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 4 Obligation d'autorisation</p> <p>¹Le matériel végétal de reproduction des plantes agricoles et horticoles créé à l'aide des nouvelles technologies de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce peut être importé ou commercialisé s'il est admis.</p> <p>²Il peut être importé, transféré ou échangé à des fins de sélection ou de recherche sans autorisation.</p> <p>³L'admission s'effectue par l'inscription au catalogue des variétés de matériel végétal de reproduction issu de nouvelles techniques de sélection.</p>	Le texte proposé correspond à l'art. 6 al. 1 let. a et à l'art. 6 al. 4 LED.
<p>Art. 6 Respect de l'intégrité des organismes vivants</p> <p>1 L'intégrité des organismes vivants doit être respectée dans toute modification génétique d'un végétal apportée par les nouvelles technologies de sélection. Elle n'est pas respectée, notamment lorsque cette modification porte gravement atteinte à des propriétés, des fonctions ou des mœurs caractéristiques d'une espèce sans que des intérêts dignes de protection prépondérants le justifient.</p> <p>2 Pour juger si l'intégrité des organismes vivants est respectée, on évalue dans chaque cas le degré de l'atteinte portée aux végétaux par rapport à l'importance des intérêts dignes de protection qui s'y opposent. Par intérêts dignes de protection, on entend notamment :</p> <p>a. la santé de l'être humain et des animaux ;</p> <p>b. la garantie d'une alimentation suffisante ;</p> <p>c. la réduction des atteintes à l'environnement ;</p> <p>d. la conservation et l'amélioration des conditions écologiques ;</p> <p>e. un bénéfice notable pour la société, sur le plan économique, social ou écologique ;</p> <p>f. l'accroissement des connaissances.</p> <p>3 Le Conseil fédéral fixe les conditions dans lesquelles, à titre exceptionnel, il est possible de</p>	Peindre	<p>Correspond à l'art. 8 LGT</p> <p>Le principe du respect de la dignité de la créature est inscrit dans la Constitution fédérale et a une portée universelle. L'introduction de l'article proposé nécessiterait d'établir ce principe dans tous les textes juridiques traitant de matériel végétal. La réglementation des techniques de sélection traditionnelles (y compris la mutagenèse non ciblée) ne pose pas cette question.</p>

modifier le matériel génétique d'un végétal au moyen des nouvelles technologies de sélection sans pesée des intérêts.		
<p>Art. 7 Protection d'une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et protection du libre choix des consommateurs</p> <p>1 Quiconque utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection doit veiller à ce que ces végétaux, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle ni au libre choix des consommateurs.</p> <p>2 Quiconque utilise de tels végétaux doit prendre les précautions qui conviennent afin d'éviter, en particulier, tout mélange indésirable avec des végétaux résultant de la sélection conventionnelle (séparation des flux des produits). Ces précautions incluent le respect de distances minimales suffisantes par rapport aux surfaces sur lesquelles sont cultivés des végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p> <p>3 Le Conseil fédéral édicte des dispositions sur la séparation des flux des produits et sur les mesures à prendre en vue de prévenir les risques de contamination. Il détermine notamment les distances à respecter. Il tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.</p>	Peindre	<p>Le texte proposé correspond en grande partie à l'art. 7 LED, à l'art. 16 al. 1 LED et à l'art. 16 al. 2 LED.</p> <p>En raison du champ d'application limité (mutagénèse ciblée et cisgénèse ciblée), aucune réglementation supplémentaire en matière de coexistence n'est nécessaire. Il n'en existe déjà pas pour la production avec certaines techniques de sélection, même si celles-ci ne sont pas autorisées dans tous les modes de production. En outre, les éventuelles réglementations devraient être justifiées sur le plan agronomique et être également applicables dans la zone frontalière.</p>
Section 2 Utilisation en milieu confiné	Peindre	
<p>Art. 8</p> <p>1 Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui ne doivent ni faire l'objet d'une dissémination expérimentale (art. 9 et 10), ni être mis en circulation (art. 11 et 12), peuvent être utilisés en milieu confiné à condition que toutes les mesures de confinement requises aient été prises, notamment en vue de protéger l'être humain, les animaux et l'environnement ainsi que la diversité biologique.</p> <p>2 Le Conseil fédéral prévoit un régime de notification ou d'autorisation pour l'utilisation en milieu confiné ; il en règle les conditions et la procédure.</p>	Peindre	Correspond à l'art. 10 LGT
Section 3 Disséminations expérimentales	Peindre	
Art. 9 Régime de l'autorisation et conditions posées	Peindre	<p>Les dispositions existantes pour les éleveurs et les multiplicateurs s'appliquent.</p> <p>Correspond aux articles 11 et 12 de la LGG.</p>

<p>à l'autorisation</p> <p>1 Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dont la mise en circulation est interdite (art. 11 et 12) ne peuvent faire l'objet d'une dissémination expérimentale qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>2 L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que :</p> <p>a les résultats recherchés ne peuvent pas être obtenus par des essais réalisés en milieu confiné ;</p> <p>b. la dissémination apporte également une contribution à l'étude de la biosécurité des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ;</p> <p>c. d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1, ne peut être violé d'aucune autre manière ;</p> <p>d. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de l'application des nouvelles technologies de sélection ; et</p> <p>e. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés.</p> <p>3 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>		
<p>Art. 10 Décision quant à la comparabilité</p> <p>1 Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision de la Confédération confirmant la comparabilité pour autoriser des disséminations expérimentales dudit matériel.</p> <p>2 Les propriétés biologiques et les modifications génétiques de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables si :</p> <p>a. les végétaux appartiennent à la même espèce, et</p> <p>b. les mêmes modifications génétiques ont été effectuées au même endroit du matériel génétique et qu'il en résulte les mêmes nouvelles propriétés.</p> <p>3 Le Conseil fédéral définit les autres cas où les</p>	<p>Peindre</p>	

<p>propriétés biologiques et les modifications génétiques des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sont comparables ; à cette fin, il examine :</p> <p>a. si les végétaux appartiennent à la même espèce ou peuvent être croisés, et</p> <p>b. quelles modifications génétiques ont été effectuées et quelles nouvelles propriétés en résultent.</p> <p>4 Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let. c et e, ou à l'art. 11, al. 2, let. a et c.</p> <p>5 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>		
<p>Section 4 : Mise sur le marché</p>	<p>Peindre</p>	<p>Les dispositions actuelles concernant les éleveurs, les multiplicateurs et les négociants s'appliquent.</p>
<p>Art. 11 Régime de l'autorisation et conditions posées à l'autorisation</p> <p>1 Les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ne peuvent être mis en circulation qu'avec l'autorisation de la Confédération.</p> <p>2 L'autorisation est délivrée si le requérant démontre que :</p> <p>a. des essais en milieu confiné et des disséminations expérimentales ont établi que les végétaux :</p> <p>1. ne se propagent pas ni ne propagent leurs propriétés de manière indésirable ;</p> <p>2. ne portent pas atteinte à une population d'organismes protégés ou importants pour l'écosystème concerné ;</p> <p>3. ne provoquent pas la disparition non voulue d'une espèce d'organismes ;</p> <p>4. ne perturbent pas, gravement ou à long terme, l'équilibre des composantes de l'environnement ;</p> <p>5. ne portent pas atteinte, gravement ou à long terme, à des fonctions importantes de l'écosystème concerné, en particulier à la fertilité du sol ; et</p> <p>6. ne contreviennent pas d'une autre manière aux exigences de l'art. 5, al. 1.</p> <p>b. l'intégrité des organismes vivants est respectée pour la plante utilisée lors de</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 5 Catalogue des variétés de matériel végétal de reproduction issu des nouvelles technologies de sélection</p> <p>1 L'Office fédéral de l'agriculture édicte le catalogue des variétés par voie d'ordonnance.</p> <p>2 Il inscrit une nouvelle variété au catalogue des variétés s'il a constaté qu'elle est cumulative :</p> <p>a. ne contient que du matériel génétique propre à l'espèce</p> <p>b. a une valeur ajoutée démontrée par rapport aux variétés connues pour l'agriculture ou l'horticulture, qui présente des avantages pour la durabilité, notamment en ce qui concerne l'environnement, la consommation de ressources ou les consommateurs ;</p> <p>c. les autres exigences relatives à l'inscription au catalogue des variétés de la législation</p>	<p>L'art. 11 al. 1 correspond à l'art. 12 LGT</p> <p>Notre organisation rejette systématiquement l'approche d'une procédure d'autorisation pour les raisons suivantes :</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Il n'existe aucune preuve scientifique que les obtentions issues du champ d'application limité de l'article 4 (Définitions) présentent un risque plus élevé pour l'homme, l'animal ou l'environnement que les méthodes de sélection traditionnelles (y compris la mutagenèse non ciblée). 2. Si un risque justifié devait exister, la loi devrait impérativement être étendue à l'importation de matières premières et de produits transformés. Une telle extension semble impossible à mettre en œuvre. Elle ne serait pas non plus compatible avec l'interdiction des entraves techniques au commerce ou avec les obligations de droit international. 3. Dans la mesure où aucune procédure d'autorisation correspondante n'est prévue dans les pays d'origine des matières premières utilisées en Suisse pour la sélection, la production et la commercialisation, aucune demande d'autorisation ne sera déposée, car le marché suisse est trop peu intéressant sur le plan économique. Le pool génétique suisse serait ainsi réduit à moyen ou long terme, ce qui aurait des inconvénients

<p>l'application des nouvelles technologies de sélection;</p> <p>c. la production à partir de végétaux résultant de la sélection conventionnelle et le libre choix des consommateurs sont respectés ;</p> <p>d. les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.</p> <p>3 Une plus-value existe notamment lorsqu'une modification des végétaux apportée par les nouvelles technologies de sélection réduit les atteintes que leur culture porte à l'environnement, améliore la qualité des produits ou accroît la résistance du matériel végétal et permet ainsi d'exploiter son potentiel de rendement.</p> <p>4 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>sur le matériel végétal de reproduction ou de multiplication sont remplies.</p> <p>³Une variété est inscrite au catalogue des variétés pour dix ans. Une prolongation est possible.</p> <p>⁴Pour les groupes de produits pour lesquels il n'existe pas de catalogues de variétés, le Conseil fédéral édicte des dispositions qui garantissent la circulation des marchandises et l'approvisionnement du pays.</p>	<p>massifs pour l'alimentation, l'environnement et l'économie en Suisse.</p>
<p>Art. 12 Décision quant à la comparabilité</p> <p>1 Si le requérant prouve qu'une dissémination expérimentale, ou une mise en circulation, a déjà été autorisée pour des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection qui présentent des propriétés biologiques et des modifications génétiques comparables, il suffit d'une décision quant à la comparabilité ainsi qu'à la plus-value (art. 11, al. 2, let. d) pour autoriser la mise en circulation dudit matériel.</p> <p>2 L'art. 10, al. 2 et 3, s'applique en ce qui concerne la comparabilité biologique et les modifications génétiques des végétaux issus de nouvelles technologies de sélection.</p> <p>3 Pour les décisions quant à la comparabilité, l'autorité compétente doit aussi tenir compte des autorisations étrangères dans la mesure où ces dernières sont délivrées à des conditions comparables à celles visées à l'art. 9, al. 2, let. c et d, ou à l'art. 11, al. 2.</p> <p>4 Quiconque dispose déjà d'une décision quant à la comparabilité en vertu de l'art. 10, al. 1, ne doit requérir qu'une décision relative à la plus-value au sens de l'art. 11, al. 2, let. d.</p> <p>5 Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Notre organisation part du principe que cette procédure entre en ligne de compte pour les obtentions qui sont soumises à une procédure d'autorisation ou de contrôle à l'étranger. En conséquence, compte tenu de la différence entre la Suisse et l'étranger en ce qui concerne l'obligation d'autorisation, il est probable qu'en Suisse, les obtentions nécessitant des interventions plus importantes (NGT-2 de l'UE) seront plus souvent retenues que les obtentions considérées comme proches de la nature (NGT-1 de l'UE). Cela va à l'encontre de la volonté du législateur, raison pour laquelle la procédure selon la comparabilité est rejetée.</p>

<p>Art. 13 Information lors de la remise et respect des instructions</p> <p>1 Quiconque met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est tenu de communiquer à l'acquéreur :</p> <p>a. les propriétés qui sont déterminantes pour l'application des principes visés aux art. 5 à 7 ;</p> <p>b. toutes instructions propres à garantir que, si ces végétaux sont utilisés conformément à leur destination, les exigences visées aux art. 5 à 7 ne seront pas violées.</p> <p>2 La remise à une exploitation agricole ou forestière de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection devant être désignés comme tels est soumise à l'autorisation écrite du propriétaire de l'exploitation.</p> <p>3 L'acquéreur est tenu d'observer les instructions du fabricant et de l'importateur.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 15 LGT</p>
<p>Art. 14 Désignation</p> <p>1 Quiconque met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est tenu de les désigner comme tels.</p> <p>2 La désignation doit être conçue de sorte à garantir le libre choix des consommateurs et à empêcher la fraude sur les produits.</p> <p>3 Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>4 Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, et en dessous desquels la désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 6 Marquage (Le matériel de reproduction ou de multiplication végétative des variétés énumérées dans le catalogue des variétés visé à l'article 5 est marqué, aux fins de l'importation ou de la commercialisation, comme "variété issue des nouvelles technologies de sélection". ²L'étiquette peut également mentionner la caractéristique spécifique de la variété obtenue par la nouvelle technologie de sélection.</p>	<p>Correspond à l'art. 17 LGT</p> <p>A partir de l'étape de la production, les mécanismes actuels qui ont fait leurs preuves doivent être utilisés afin de garantir une véritable liberté de choix. Aujourd'hui déjà, certains labels excluent certains procédés de sélection. Cette déclaration négative est bien établie et applicable dans l'économie. C'est pourquoi notre organisation s'oppose fermement à la déclaration positive prévue pour la valeur ajoutée en fonction de l'étape de production.</p> <p>La proposition de notre organisation permet de garantir la liberté de choix des consommateurs.</p> <p>De plus, nous estimons que la déclaration correcte des produits importés est difficilement applicable ou disproportionnellement coûteuse si l'UE ne la prévoit pas. En revanche, les produits nationaux sont discriminés si des exceptions sont fixées pour les produits importés.</p>
<p>5 Pour que la présence de traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection puisse être réputée involontaire, la personne soumise à l'obligation de désigner doit prouver qu'elle a procédé soigneusement au contrôle et au recensement des flux des produits.</p>	<p>Peindre</p>	

<p>6 Le Conseil fédéral règle la désignation des produits, notamment celle des denrées alimentaires et des aliments pour animaux ainsi que des additifs obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection.</p> <p>7 Lorsqu'il édicte les dispositions prévues dans le présent article, le Conseil fédéral tient compte des recommandations supranationales et des relations commerciales avec l'étranger.</p>		
<p>Section 5 Dispositions communes</p>	<p>Peindre</p>	<p>Il n'y a aucune raison d'accorder aux organisations environnementales un droit de recours comme dans la LGG.</p>
<p>Art. 15 Procédure d'opposition</p> <p>1 Sont publiées dans la Feuille fédérale par l'autorité compétente et mises à l'enquête publique pendant 30 jours :</p> <p>a. les demandes d'autorisation portant sur la dissémination expérimentale et sur la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 9, al. 1, et 11, al. 1) ;</p> <p>b. les demandes de décision quant à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1).</p> <p>2 Quiconque a qualité de partie en vertu de la loi fédérale du 20 décembre 1968 sur la procédure administrative⁵ peut faire opposition auprès de l'autorité qui délivre l'autorisation pendant le délai de mise à l'enquête. Toute personne qui n'a pas fait opposition est exclue de la suite de la procédure.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 12a de la LGG.</p>
<p>Art. 16 Réexamen des autorisations et des décisions quant à la comparabilité</p> <p>1 L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues.</p> <p>2 Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité.</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 13 LGT.</p>
<p>Art. 17 Dérogations au régime de la notification et de l'autorisation ; autocontrôle ; Contrôle de soi</p> <p>1 Le Conseil fédéral peut prévoir une notification ou</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 14 LGT.</p>

<p>une autorisation simplifiée ou une dérogation au régime de la notification ou de l'autorisation pour certains végétaux issus des nouvelles technologies de sélection si, compte tenu de l'expérience acquise ou des connaissances scientifiques les plus récentes, il est avéré que toute violation des exigences générales visées aux art. 5 à 7 est exclue.</p> <p>2 Lorsque l'utilisation en milieu confiné ou la mise en circulation de certains végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ne sont pas soumises à autorisation ou à l'obligation de requérir une décision quant à la comparabilité, il incombe à la personne qui veut utiliser ces végétaux en milieu confiné ou les mettre en circulation de s'assurer que les exigences générales visées aux art. 5 à 7 sont remplies.</p> <p>3 Le Conseil fédéral règle les modalités et l'étendue de cet autocontrôle, ainsi que sa vérification.</p>		
<p>Chapitre 3 : Information du public, accès aux dossiers et autres prescriptions du Conseil fédéral</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Art. 18 Information du public et accès aux dossiers</p> <p>1 L'autorité compétente publie un registre :</p> <p>a. des végétaux pour lesquels une autorisation de dissémination expérimentale ou de mise en circulation a été délivrée ;</p> <p>b. des végétaux pour lesquels une décision quant à la comparabilité a été rendue.</p> <p>2 Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.</p> <p>3 L'accès aux informations contenues dans les documents officiels relatifs à l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ou de produits qui en résultent est régi par l'art. 10g de la loi fédérale du 7 octobre 1983 sur la protection de l'environnement.</p>	<p>Peindre</p>	<p>L'article 18 de la LGT a été renforcé.</p>
<p>Art. 19 Autres prescriptions du Conseil fédéral</p> <p>1 Le Conseil fédéral édicte des prescriptions supplémentaires sur l'utilisation des végétaux issus des</p>	<p>Peindre</p>	

<p>nouvelles technologies de sélection ainsi que de leurs métabolites et de leurs déchets si, en raison de leurs propriétés, des modalités de leur utilisation ou des quantités utilisées, les exigences générales visées aux art. 5 à 7 risquent d'être violées.</p> <p>2 S'agissant de ces végétaux, de leurs métabolites et de leurs déchets, il peut notamment :</p> <p>a. réglementer leur transport ainsi que leur importation, leur exportation et leur transit ;</p> <p>b. soumettre leur utilisation à des conditions d'autorisation supplémentaires, la restreindre ou l'interdire ;</p> <p>c. prescrire des mesures visant à lutter contre eux ou à prévenir leur apparition ;</p> <p>d. prescrire des mesures visant à empêcher toute atteinte à la diversité biologique et à l'utilisation durable de ses éléments ;</p> <p>e. lier leur utilisation à des études à long terme ;</p> <p>f. prévoir des auditions publiques en lien avec les art. 9 à 12.</p>		
<p>Chapitre 4 Exécution</p>	<p>Modifier en : Section 3 Exécution</p>	
<p>Art. 20 Exécution</p> <p>1 La Confédération exécute la présente loi dans la mesure où l'exécution n'est pas déjà attribuée aux cantons en vertu d'autres lois fédérales régissant notamment l'utilisation des objets et produits.</p> <p>2 Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution.</p> <p>3 Il peut associer les cantons à l'exécution de certaines tâches découlant de la présente loi, notamment en ce qui concerne le contrôle et la surveillance.</p> <p>4 L'autorité d'exécution peut confier certaines tâches d'exécution, notamment de contrôle et de surveillance, à des organisations ou à des personnes morales de droit public ou privé.</p> <p>5 Les frais résultant des mesures prises par les autorités pour prévenir un danger ou une atteinte imminente, pour en déterminer l'existence ou pour y remédier sont mis à la charge de la personne qui en est la cause.</p>	<p>Modifier en : Art. 7 Compétences d'exécution ¹La Confédération exécute la présente loi. Le Conseil fédéral édicte les dispositions d'exécution. ²Si plusieurs services fédéraux sont concernés, l'autorité fédérale compétente prend une décision après avoir consulté les autres services fédéraux concernés.</p>	<p>Correspond à l'art. 20 GTG.</p>
<p>Art. 21 Coordination de l'exécution</p> <p>1 L'autorité fédérale qui exécute des prescriptions</p>	<p>Peindre</p>	<p>Correspond à l'art. 21 LGT</p>

<p>relatives aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection en vertu d'une autre loi fédérale ou d'une convention internationale est également chargée d'assurer dans ce cadre l'exécution de la présente loi. Les autorités fédérales prennent leurs décisions avec l'accord des autres services fédéraux concernés et, quand le droit fédéral le prévoit, après avoir consulté les cantons concernés.</p> <p>2 Si l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection est soumise non seulement à une procédure fédérale de notification ou d'autorisation, mais aussi à une procédure cantonale de planification et d'autorisation, le Conseil fédéral désigne un service qui assure la coordination de ces procédures.</p>		
<p>Art. 22 Commissions consultatives</p> <p>1 La Commission fédérale d'experts pour la sécurité biologique (CFSB) et la Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain (CENH) remplissent les tâches qui leur incombent en vertu des art. 22 et 23 de la loi du 21 mars 2003 sur le génie génétique (LGG)⁷ dans le domaine des nouvelles technologies de sélection également.</p> <p>2 L'obligation de l'autorité délivrant les autorisations de consulter la CFSB et la CENH s'applique également pour toute demande d'autorisation ou de décision quant à la comparabilité au sens de la présente loi.</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Art. 23 Obligation de renseigner et confidentialité</p> <p>1 Toute personne est tenue de fournir aux autorités les informations nécessaires à l'exécution de la présente loi et, s'il le faut, de procéder à des enquêtes ou de ne pas s'y opposer.</p> <p>2 Le Conseil fédéral peut ordonner que des relevés soient établis sur la nature, la quantité et l'évaluation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection, que ces relevés soient conservés et qu'ils soient communiqués aux autorités qui en font la demande.</p> <p>3 La Confédération procède à des enquêtes sur l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection. Le Conseil fédéral décide quelles</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 8 Obligation de renseigner</p> <p>Dans la mesure où l'exécution de la présente loi, des dispositions d'exécution ou des décisions rendues sur la base de celles-ci l'exige, toute personne doit notamment fournir aux organes compétents les renseignements demandés, leur présenter des pièces justificatives et les leur remettre temporairement pour vérification.</p>	<p>Le texte initialement proposé correspond à l'art. 23 LGT.</p>

données concernant de tels végétaux, recueillies en vertu d'autres lois fédérales, doivent être mises à la disposition de l'autorité fédérale qui mène l'enquête. 4 Toute donnée dont la divulgation risque de porter atteinte à un intérêt digne de protection, telle qu'une donnée concernant un secret d'affaires ou de fabrication, doit être traitée de manière confidentielle.		
Art. 24 Monitoring environnemental 1 La Confédération veille à mettre en place et à utiliser un système de monitoring destiné à déceler les disséminations indésirables de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et à reconnaître suffisamment tôt les éventuels effets de ces végétaux et de leur matériel génétique transgénique sur l'environnement et la diversité biologique. 2 Les cantons communiquent à la Confédération les informations et les données disponibles qui sont importantes pour le monitoring environnement.	Peindre	Correspond à l'art. 24a GTG.
Art. 25 Émoluments Le Conseil fédéral fixe les émoluments perçus par les autorités fédérales pour l'exécution de la présente loi.	Modifier en : Art. 9 Taxes Le Conseil fédéral fixe les émoluments pour l'exécution par les autorités fédérales. Il peut prévoir des exceptions à l'obligation de payer des émoluments.	Correspond à l'art. 25 GTG.
Art. 26 Recherche et débat public 1 La Confédération peut commander des travaux de recherche et des évaluations des choix technologiques. 2 Elle s'attache à étendre les connaissances de la population et encourage le débat public sur le recours aux nouvelles technologies de sélection, ainsi que sur les chances et les risques qui y sont liés.	Modification de la numérotation : nouvel art. 10.	Notre organisation salue expressément la formulation de l'art. 26
Chapitre 5 Voies de droit	Peindre	
Art. 27 Procédure de recours La procédure de recours est régie par les dispositions générales de la procédure fédérale.	Peindre	Correspond à l'art. 27 GTG
Art. 28 Droit de recours des organisations 1 Pour autant qu'elles aient été fondées dix ans au moins avant l'introduction du recours, les organisations nationales de protection de l'environnement ont le droit de recourir contre les autorisations délivrées par les autorités pour la mise en circulation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 11, al. 1) et contre les décisions rendues quant	Peindre	Correspond à l'art. 28 LGT.

<p>à la comparabilité (art. 10, al. 1, et 12, al. 1). 2 Le Conseil fédéral désigne les organisations habilitées à recourir.</p>		
<p>Art. 29 Droit de recours des autorités 1 L'Office fédéral de l'environnement est habilité à user des moyens de recours prévus par le droit cantonal et le droit fédéral contre les décisions prises par les autorités cantonales en application de la présente loi et de ses actes d'exécution. 2 Les cantons ont le même droit de recours lorsque des atteintes émanant d'un canton voisin affectent leur territoire.</p>	Peindre	Correspond à l'art. 29 LGT.
<p>Chapitre 6 : Responsabilité civile</p>	Peindre	
<p>Art. 30 Responsabilité En matière de responsabilité, les art. 30 à 33 LGG8 s'appliquent par analogie. Par « titulaire de l'autorisation », on entend également les personnes pour qui une décision quant à la comparabilité au sens de l'art. 10 ou de l'art. 12 suffit.</p>	Peindre	
<p>Art. 31 Garantie 1 Le Conseil fédéral peut prescrire que les personnes soumises au régime de la notification ou de l'autorisation, ou les personnes devant requérir une décision quant à la comparabilité, fournissent des garanties, sous la forme d'une assurance ou d'une autre manière, pour couvrir leur responsabilité civile. 2 Il fixe l'étendue et la durée de cette garantie. Il peut prévoir que la garantie ne soit suspendue ou ne cesse que 60 jours après la réception de la notification du dommage survenu. 3 Il peut obliger les garants à notifier à l'autorité d'exécution l'existence, la suspension et la cessation de la garantie.</p>	Peindre	
<p>Chapitre 7 Dispositions pénales, mesures administratives et sanction administrative</p>	<p>Modifier en : Art. 11 : Mesures administratives Les mesures administratives suivantes peuvent être prises en cas d'infraction à la présente loi, à ses dispositions d'exécution ou aux décisions rendues sur la base de celles-ci :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Avertissement b. Confiscation ; c. Confiscation et destruction ; 	

	<p>d. Refus des matériels de multiplication à l'importation ou à l'exportation ;</p> <p>e. remplacement payant ;</p> <p>f. Charge d'un montant de 10 000 francs ou jusqu'à la contre-valeur du produit brut de la vente de matériel de multiplication mis en circulation de manière illicite</p>	
<p>Art. 32 Dispositions pénales</p> <p>1 Est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire celui qui, intentionnellement :</p> <p>a. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux exigences générales visées aux art. 5 à 7 ;</p> <p>b. utilise en milieu confiné des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans prendre toutes les mesures de confinement requises ou viole le régime de la notification ou de l'autorisation applicable aux essais réalisés en milieu confiné (art. 8)</p> <p>c. sans autorisation, ou sans décision quant à la comparabilité, dissémine à titre expérimental des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection dans l'environnement, met de tels végétaux en circulation ou contrevient à l'autorisation ou à la décision quant à la comparabilité (art. 9, al. 1, 10, al. 1, 11, al. 1, et 2, al. 1) ;</p> <p>d. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans fournir à l'acquéreur les informations et instructions nécessaires (art. 13, al. 1) ;</p> <p>e. utilise des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection d'une manière qui contrevient aux instructions (art. 13, al. 3) ;</p> <p>f. met en circulation des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection sans les désigner comme tels pour l'acquéreur (art. 14, al. 1 à 3) ;</p> <p>g. contrevient aux prescriptions sur la désignation des produits obtenus avec des végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 14, al. 6) ;</p> <p>h. viole l'obligation d'autocontrôle (art. 17, al. 2)</p> <p>i. contrevient à d'autres prescriptions concernant l'utilisation de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (art. 19).</p>	<p>Modifier en :</p> <p>Art. 12 Dispositions pénales</p> <p>A moins que l'infraction ne soit passible d'une peine plus lourde en vertu d'une autre disposition, est puni d'une amende de 40 000 francs au plus quiconque met intentionnellement en circulation, à des fins autres que la sélection et la recherche, du matériel végétal de multiplication obtenu par de nouvelles techniques de sélection et ne contenant que du matériel génétique propre à l'espèce, mais ne figurant pas au catalogue des variétés.</p>	

<p>2 Si l'auteur de l'infraction agit par négligence, la peine est une peine pécuniaire.</p>		
<p>Art. 33 Mesures administratives 1 En cas de violation de la présente loi, de ses dispositions d'exécution ou des décisions rendues, l'autorité compétente peut adopter les mesures administratives suivantes : a. l'interdiction d'activités ; b. le retrait d'autorisations ; c. l'exécution par substitution aux frais du contrevenant ; d. le séquestre, la confiscation et la destruction. 2 En cas d'adoption des mesures administratives visées à l'al. 1, let. d, l'autorité compétente coordonne la procédure si nécessaire avec les autorités de poursuite pénale.</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Art. 34 Sanction administrative Quiconque dispose d'une autorisation et viole la présente loi, ses dispositions d'exécution ou l'autorisation peut être astreint par l'autorité compétente à payer une somme pouvant aller jusqu'au double de la recette brute des produits mis illégalement en circulation.</p>	<p>Peindre</p>	
<p>Chapitre 8 Dispositions finales</p>	<p>Modifier en Section 4 Dispositions finales</p>	
<p>Art. 35 Modification d'autres actes La modification d'autres actes est réglée en annexe.</p>	<p>Modifier en : Art. 13 Modification d'un autre acte législatif La loi fédérale du 21 mars 2003 sur le génie génétique dans le domaine non humain (RS 814.91) est modifiée comme suit : ⁹La présente loi ne s'applique pas à l'utilisation de matériel végétal de multiplication de plantes agricoles ou horticoles cultivées selon de nouvelles méthodes conformément à la loi fédérale sur le matériel végétal de multiplication obtenu par sélection, ni aux produits qui en sont issus.</p>	

<p>Art. 36 Référendum et entrée en vigueur 1 La présente loi est soumise au référendum. 2 Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur.</p>	<p>Modifier en : Art. 14 Référendum, entrée en vigueur et durée de validité ¹La présente loi est soumise au référendum facultatif. ²Le Conseil fédéral fixe la date d'entrée en vigueur.</p>	
---	--	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 04.07.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV /
Union suisse des paysannes et des femmes rurales USPF
Laurstrasse 6
5200 Brugg AG.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Challandes Anne, [REDACTED], 079 396 30 04

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

L'USPF n'est pas opposée à l'élaboration d'une loi spéciale sur les nouvelles techniques de sélection qui n'impliquent pas de transfert de matériel génétique d'une espèce à l'autre. L'USPF considère que les méthodes OGM dites classiques doivent en revanche garder le même statut dans notre pays qu'actuellement et salue l'exclusion des processus transgéniques.

En effet, les défis à remplir par l'agriculture sont multiples et importants : approvisionnement de la population, changement climatique, protection de l'environnement et préservation des ressources, entre autres, Il convient donc de permettre d'utiliser cette opportunité de développer des variétés adaptées à ces défis et aux objectifs posés de manière plus rapide qu'avec les méthodes conventionnelles utilisées jusqu'ici en Suisse.

Des précautions sont toutefois de mise concernant plusieurs points. Il s'agit notamment de la transparence et du libre-choix pour les agricultrices et agriculteurs, ainsi que pour les consommatrices et consommateurs, de la désignation tout le long de la chaîne de création de valeur jusqu'au stade final, de la séparation des flux des produits, de la coexistence et de la préservation des cultures sans

NTS et des espèces sauvages.

La coexistence est importante, en revanche les coûts de la désignation et de la séparation ne doivent pas être à la charge des systèmes de production qui souhaitent continuer à produire sans NTS.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

L'agriculture et la population suisses dépendent de l'étranger, notamment de l'Europe, pour l'acquisition ou l'échange de semences et de plants, ainsi que pour une part de notre alimentation qui est importée. Une certaine harmonisation ou compatibilité des réglementations est donc indiquée.

Il faut cependant tenir compte des spécificités topographiques et géographiques de notre pays, en particulier des surfaces plus petites que dans les pays voisins, qui nécessiteraient d'éventuels aménagements. Il en va de la coexistence.

D'autre part, la réglementation définitive qui sera adoptée par l'Europe est encore incertaine, en particulier sur des points qui sont importants pour l'USPF. Une réponse définitive quant à l'harmonisation est prématurée.

Il convient donc de faire preuve de prudence avant de décider ou non de s'aligner sur la réglementation européenne ou de déterminer la mesure dans laquelle cet alignement aura lieu.

De même, la mise en œuvre doit progressivement permettre de familiariser les consommatrices et consommateurs avec ce sujet, de développer des variétés issues des NTS adaptées au territoire suisse et de garantir la sécurité et une protection des labels et des modes de production qui souhaitent travailler sans cette technologie.

De manière générale, cela permet de minimiser les risques et de garder à l'esprit le rapport coûts/bénéfices.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

D'un point de vue général, l'objectif prioritaire doit être de développer des variétés qui offrent une valeur ajoutée claire pour l'agriculture, l'environnement et les consommateurs. Les processus de sélection ne doivent pas créer de dépendance supplémentaire vis-à-vis des entreprises semencières ou conduire à une augmentation des prix des semences ou des plantes et ne doivent pas engendrer de nouveaux problèmes tels que la résistance, à condition que les bonnes pratiques agronomiques soient respectées. L'accent doit toujours être mis sur les objectifs agronomiques de la sélection.

Il faut exclure la possibilité de déposer un brevet en faveur de ceux qui créent et commercialisent de nouvelles variétés végétales. Sinon, le risque existe de freiner l'innovation et la sélection et donc de réduire la diversité variétale. De même, la transparence dans le domaine des brevets doit être augmentée.

Une information des consommatrices et consommateurs adéquate sera nécessaire afin qu'ils comprennent les enjeux et les chances et puissent faire leurs choix de consommation en toute connaissance et permettre d'écouler les produits issus des NTS sur le marché. A défaut, la production de telles produits n'en vaudra pas la peine.

Il va de soi que toutes et tous, de la production à la consommation, doivent continuer d'avoir la liberté de choix entre les produits des différentes méthodes de sélections végétales. Il ne s'agit pas de favoriser ou exclure une possibilité, mais d'affronter ensemble les défis de la future production.

Il paraît indiqué de chercher également à développer les techniques permettant de déceler l'utilisation des NTS, car les méthodes scientifiques actuelles ne permettent pas ou seulement très difficilement de détecter la présence de génie génétique issu des NTS dans les produits.

De même, il convient de poursuivre en parallèle la recherche pour des solutions et techniques alternatives (par exemple connaissances et méthodes culturelles et pour la sélection conventionnelle), afin de disposer d'une palette de solutions.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
<p><i>L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu les art. 74, al. 1, 118, al. 2, let. a, et 120, al. 2, de la Constitution, en exécution de la Convention du 5 juin 1992 sur la diversité biologique, en exécution du Protocole de Cartagena du 29 janvier 2000 sur la prévention des risques biotechnologiques relatif à la Convention sur la diversité biologique, vu le message du Conseil fédéral du [date], arrête :</i></p>	<p>Compléter avec la mention des articles 104, alinéa 1 et 104a Cst.</p>	<p>Les nouvelles technologies de sélection (NTS) peuvent contribuer à relever les défis actuels tels que l'approvisionnement de la population, le changement climatique, la protection de l'environnement et la préservation des ressources, entre autres. Étant donné que, selon l'art. 1, al. 2, let. g, LNTS, les nouvelles technologies de sélection doivent permettre de promouvoir la « production durable », la loi doit également s'appuyer sur les art. 104 et 104a Cst.</p>



Catalogue de questions

Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection Mise en œuvre du mandat

Consultation du 19.05.2025

Expéditeur

Nom et adresse du canton ou de l'organisation :

Uniterre, Place de la Gare 10 1003 Lausanne

Personne de contact pour les questions (nom, e-mail, téléphone) :

Berli Rudi, r.berli@uniterre.ch, 078 7077883

Réactions générales

1. Pour la mise en œuvre du mandat prévu à l'art. 37a al. 2 LGG, êtes-vous favorable aux orientations et aux objectifs du présent projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection ? Les grandes lignes du projet sont expliquées au chapitre 2 et les différents articles au chapitre 5 du rapport.

Oui Oui avec réserve **Non**

Justification / remarques :

Les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique

L'Association suisse pour une agriculture sans génie génétique (ASGG) considère que les nouvelles techniques de génie génétique (NTGG) relèvent, par définition, du champ du génie génétique et doivent être réglementées dans le cadre de la loi fédérale existante sur le génie génétique (LGG). Elle s'oppose donc à l'instauration d'un cadre législatif spécifique. L'ASGG ne comprend pas la volonté du Conseil fédéral de complexifier inutilement le paysage légal déjà chargé. Plus de lois, ce sont plus de charges administratives et plus de coûts pour tous. La LGG est nécessaire et suffisante.

Les NTGG correspondent à des interventions sur le génome qui introduisent des modifications qui ne surviennent pas naturellement par croisement ou recombinaison. Par conséquent, il n'existe aucun fondement scientifique ou juridique justifiant leur exclusion de la réglementation actuelle. Les NTGG peuvent cibler et modifier n'importe quel locus dans le génome et contourner les mécanismes naturels de protections des gènes ou perturber des fonctions cellulaires importantes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente l'impact potentiel de l'intervention (sur le phénotype de l'organisme ciblé). De plus il est possible de modifier les génomes de manière additive (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés ainsi que les impacts possibles sur le métabolisme de l'organisme ciblé.

La Cour de justice de l'Union européenne (CJUE) est parvenue à la même conclusion dans son arrêt de 2018. Le Conseil fédéral a également partagé cette position lors du débat du 25 octobre 2023, convenant de

développer un projet de loi autorisant, sous conditions, la culture de plantes issues des NTGG. Ce projet devrait être soumis au Parlement au premier trimestre 2026 ([source](#)).

Sur le plan scientifique, il n'existe aucune preuve que les organismes cisgéniques présenteraient moins de risques que les organismes transgéniques. À ce jour, aucune expérience concrète ne permet de trancher sur la sécurité relative de ces approches. En effet, cisgènes et transgènes sont constitués des mêmes composants produits en laboratoire via les technologies de l'ADN recombinant. Le risque réside davantage dans les effets générés par la procédure de modification génétique et les caractéristiques qui en découlent que dans l'origine des séquences insérées.

Actuellement, moins de cinq produits issus des NTGG sont commercialisés à l'échelle mondiale, y compris dans des pays dont la législation est plus souple. Aucun d'entre eux n'apporte de bénéfice pour l'environnement, les consommateurs ou l'agriculture suisse. Ces produits restent au stade de la preuve de concept, sans évaluation à long terme des risques, et certains ont même déjà été retirés du marché faute d'avoir tenu leurs promesses initiales.

Un intitulé trompeur et des concepts flous

L'ASGG critique fermement le titre proposé pour la nouvelle loi : *Loi fédérale sur les plantes issues de nouvelles techniques de sélection (LNTS)*. Cette désignation induit en erreur et un risque de perte de réputation extrême pour les sélectionneurs suisses. Le terme « nouvelles techniques de sélection » masque le fait qu'il s'agit en réalité de techniques de génie génétique, et il inclut potentiellement des méthodes qui n'en relèvent pas. L'Office fédéral de la justice a d'ailleurs mis en garde contre le risque de confusion quant à la nature des techniques et produits visés.

De plus, le caractère « nouveau » de ces techniques est évolutif : certaines, comme les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN, datent d'avant les années 2000, ce qui pose la question de leur inclusion dans la nouvelle loi.

Des termes clés, tels que « propre à l'espèce », « étranger à l'espèce » ou encore « modification ciblée », manquent également de fondement scientifique. En particulier, la distinction entre cisgénèse et transgénèse devient caduque en l'absence de définition claire et universelle de la notion d'espèce. De plus, on note que ces termes sont absents de la législation européenne, augmentant les risques en cas de litige.

Ces imprécisions nuisent à la sécurité juridique. Le nom et le champ d'application de la LNTS doit être clarifié dans le projet définitif du Conseil fédéral.

=> Dans notre prise de position, les « nouvelles technologies de sélection » sont systématiquement désignées comme de nouvelles techniques de génie génétique.

Lacunes juridiques et interfaces législatives problématiques

Le projet de LNTS s'écarte des exigences posées par l'art. 37a, al. 2 de la LGG et présente de multiples imprécisions juridiques. Il contrevient aux articles 5, al. 1, 120 et 164 de la Constitution fédérale, qui posent les principes de légalité, de bonne foi, de séparation des pouvoirs et de réglementation rigoureuse du génie génétique.

En l'absence de mandat parlementaire, le Conseil fédéral étend le champ d'application de la LNTS à des domaines non pertinents, en introduisant notamment la notion de « valeur ajoutée » ou en intégrant la sylviculture dans son champ d'action. Cela engendre des chevauchements problématiques avec les législations sur l'agriculture et les forêts, sans lien direct avec la sélection variétale.

Le projet reste flou, voire lacunaire sur des aspects essentiels tels que la coexistence, la responsabilité, l'étiquetage ou la surveillance environnementale, en déléguant leur traitement au niveau des ordonnances, ce qui est inapproprié pour des dispositions de nature fondamentale et qui est peu recommandable au vu de l'opposition populaire aux OGM.

L'article 11, al. 3 de la LNTS qui règle la question de la plus-value n'est pas en accord avec les art. 5 al.1 de la Constitution (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante) ainsi qu'à l'art. 164, al. 1, Cst. qui prévoit que les dispositions importantes fixant des règles de droit doivent être édictées sous la forme d'une loi fédérale. En outre, contrairement aux explications fournies en p.12 du rapport explicatif, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour

laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (ordonnance d'exécution).

La législation doit également exiger des sélectionneurs ou des producteurs de semences des méthodes de détection et du matériel de référence. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi la surveillance de l'environnement, ne sont pas possibles sans méthode de détection et sans connaissance des modifications effectuées.

La traçabilité est une question de volonté politique - si celle-ci est exigée par la loi, elle devient dans la plupart des cas un travail de routine. En outre, cela favorise le développement de méthodes générales de détection. De nombreux projets dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des NTGG sont déjà en cours : par exemple « Detective », « Darwin » (financé par l'UE, dont l'objectif est de fournir des méthodes de détection pour les plantes GM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques en vue de concevoir une réglementation moderne des plantes GM). N'est-il pas trop tôt pour construire un cadre légal basé sur la science ?

En outre, la notion de « comparabilité » entre une variété NTGG et une variété conventionnelle existante ou une variété NTG déjà autorisée déplace l'approche réglementaire d'une logique fondée sur les procédés à une logique fondée sur les produits, ce qui dilue potentiellement la responsabilité des entreprises. Cette approche est scientifiquement contestable et constitutionnellement problématique (notamment en lien avec la dignité de la créature et la gestion des risques). Elle fait abstraction du fait qu'une plante développée en laboratoire ne se comporte pas nécessairement de la même manière dans un écosystème naturel. Les propriétés d'une plante ne se résument pas à ses gènes, mais à l'organisme en interaction avec son environnement.

De plus, les critères de régulation de la coexistence font défaut. Ici aussi, des dispositions fondamentales doivent être réglées au niveau de la loi. La possibilité de continuer à produire sans OGM (agriculture conventionnelle, agriculture biologique) ne doit pas devenir plus chère à la suite d'une mise en circulation d'OGM. Le concept de « comparabilité » semble être une invention du CF à cette fin, et ne semble pas suffisamment réfléchi ni même testé pour en faire le critère central du dispositif de mise sur le marché de variétés NTGG.

2. Pour la mise en œuvre du mandat selon l'art. 37a al. 2 LGT, préférez-vous une harmonisation avec la future réglementation de l'UE, basée sur le projet de la Commission européenne du 5 juillet 2023 (en tenant compte du fait que la réglementation est encore en cours de négociation en trilogue avec la Commission européenne, le Conseil et le Parlement européen) ? Ce projet et la manière dont il pourrait être mis en œuvre en Suisse sont présentés dans le rapport explicatif au chapitre 3.

Oui Oui avec réserve **Non**
Justification / remarques :

Position de l'UE incompatible avec le droit suisse

L'ASGG rejette toute tentative d'harmonisation avec le projet législatif européen, qui omet des éléments fondamentaux comme l'évaluation des risques, la surveillance environnementale, l'étiquetage, la responsabilité, ou encore la traçabilité. Le Parlement européen propose un étiquetage de la semence à l'assiette, mais son adoption reste incertaine. La Commission européenne, quant à elle, limite pour l'instant l'étiquetage à la semence.

La classification des NTGG en NGT1 et NGT2 ne repose sur aucun fondement scientifique. Il n'existe pas de seuil clair permettant d'affirmer qu'une plante génétiquement modifiée est équivalente à une plante conventionnelle. Les NTGG permettent de créer des organismes qui n'existeraient pas dans la nature, en contournant les processus naturels de régulation génétique. Leur impact sur les écosystèmes doit être rigoureusement étudié. En 2018, la Cour de justice de l'Union européenne a statué que les NTGG devaient être régulées selon le droit sur le génie génétique (directive européenne 01/18 actuellement en vigueur) car il n'y avait pas d'historique d'utilisation sûre (history of safe use) pour ces NTGG. L'"histoire d'utilisation sûre" est un principe général qui découle du principe de précaution - l'élément central de la législation environnementale - qui est régi par le traité sur le fonctionnement de l'Union européenne. L'autorisation simplifiée proposée dans le projet de loi viole donc le principe de précaution.

Conformément à l'art. 120 de la Constitution, toute utilisation de NTGG exige une réglementation exhaustive : évaluation des risques, gestion de la coexistence, séparation des flux de marchandises et étiquetage.

Problèmes de mise en œuvre juridique

Un avis juridique [2] commandé par l'association **VLOG (Lebensmittel ohne Gentechnik)** indique que la responsabilité en matière de sécurité alimentaire et de dommages serait transférée aux entreprises alimentaires, les fabricants étant exonérés. Or, les assurances des entreprises alimentaires ne couvrent pas les risques spécifiques aux NTGG.

L'obligation de contrôle et d'autorisation des aliments issus des NTGG reposerait alors sur les distributeurs, qui ignorent potentiellement que leurs produits contiennent des OGM, faute d'étiquetage au-delà de la semence. Cela pourrait entraîner la mise en circulation d'aliments non autorisés. De plus les denrées alimentaires issues des NGT1 seraient soumises au règlement sur les nouveaux aliments (novel food). Les metteurs sur le marché seraient responsables du contrôle de sécurité d'un tel produit et de son enregistrement officiel en tant que «nouvel aliment» autorisé. Mais comment le faire si aucun étiquetage n'est requis ?

Incompatibilité avec la CJUE et le droit international

L'arrêt de la CJUE (2018) [3] stipule clairement que les NTGG doivent être réglementées en tant que techniques de génie génétique, en raison de l'absence d'un historique d'utilisation sûre. La proposition européenne actuelle ne respecte pas cette jurisprudence et pourrait être annulée.

Un avis juridique [4] récent démontre en outre que la proposition viole le Protocole de Carthagène, notamment en matière de notification, d'étiquetage et d'information, ce qui constitue une infraction au droit international.

Spécificités de l'agriculture suisse

Les particularités structurelles de l'agriculture suisse – mosaïque de petites parcelles appartenant à des propriétaires différents imbriquées les unes dans les autres – rendent les enjeux liés à la coexistence particulièrement complexes. Une agriculture sans OGM constitue un atout commercial majeur et un pilier des labels de qualité suisses. La mise en place de système de coexistence (pour le OGM) a été refusée par le Parlement à de multiples reprises par le passé car jugés trop chers et peu efficaces. Il semble que le Conseil fédéral n'essaie même plus de soumettre un système de coexistence fiable au contrôle parlementaire, mais de régler le problème par un « bricolage » dans les ordonnances afférentes. L'adoption de la LNTS risquerait de nuire à cette réputation, avec des conséquences économiques significatives. Les différences qualitatives permettent des prix plus élevés. Un alignement sur les pratiques de l'Union européenne ferait perdre cet avantage.

ÉVALUATION GÉNÉRALE

Question des brevets – urgence d'agir ignorée

Le Conseil fédéral sous-estime les enjeux liés au droit des brevets. Les NTGG sont quasi-exclusivement protégées par des brevets détenus par un nombre restreint d'acteurs, ce qui menace la libre sélection variétale, notamment par les PME. Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaires évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les commercialiser sous licence. C'est une réalité dont le Conseil fédéral ne semble pas avoir conscience, ou essaie de cacher ? Le système de protection intellectuelle des variétés végétales actuellement utilisés en Suisse n'est pas parfait, mais permet de garantir malgré tout le privilège des obtenteurs, qui serait vidé de sa substance et mécaniquement menacerait gravement l'innovation culturelle et les petits et moyens sélectionneurs. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle. Une modification de la loi sur les brevets sera très probablement nécessaire à la mise en œuvre du projet présenté, cependant, aucun élément tangible dans cette direction n'est fourni dans la consultation publique. Rappelons que ce sont les obtenteurs suisses qui fournissent aujourd'hui les variétés essentielles à l'agriculture suisse, adaptées aux conditions particulières de notre pays. Les points suivants doivent être garantis de toute urgence :

Il est impératif de :

- Clarifier dans la loi sur les brevets que les plantes issues de méthodes conventionnelles ne peuvent être brevetées.
- Garantir l'accès libre aux fonctions génétiques et aux séquences modifiées via NTGG pour les sélectionneurs.

- Ancrer une exception en faveur des obtenteurs dans la législation.
- Exclure la mutagenèse aléatoire et les procédés apparentés du champ de la brevetabilité.
- Mettre en place un registre public obligatoire recensant toutes les plantes modifiées par NTGG.

[1] Rapport commandé par l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) : Dr Eva Gelinsky, Nouvelles techniques génétiques : pipeline de commercialisation dans le domaine de la sélection végétale et accords de licence, 30 janvier 2025

[2] Avis juridique commandé par l'association Lebensmittel ohne Gentechnik e.V. (Aliments sans OGM) : Dr Georg Buchholz, Zur Haftung von Lebensmittelunternehmen für neue Gentechnik im Falle einer Deregulierung (Responsabilité des entreprises alimentaires pour les nouvelles techniques génétiques en cas de déréglementation), Berlin, 12 décembre 2024,

https://www.ohnegentechnik.org/fileadmin/user_upload/08_presse/VLOG_GGSC-Rechtsgutachten_Haftung_bei_NGT-Deregulierung_Januar_2025.pdf

[3] <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?jsessionid=4974F32FFA8810394DBAD8CE0BF0971F?text=&docid=204387&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=1920157>, 12.05.2025

[4] Avis juridique commandé par le gouvernement fédéral allemand : Prof. Dr Silja Vöneky, Avis sur la compatibilité de la proposition de règlement de l'UE relative aux plantes obtenues à l'aide de certaines nouvelles techniques génomiques (NGT) avec le Protocole de Carthagène sur la biosécurité, avril 2025, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/Gruene-Gentechnik/NGT-Gutachten-EU-Vorschlag.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Loi fédérale sur les végétaux issus de nouvelles technologies de sélection [Mandat selon l'art. 37a, al. 2, LGG]

Article Article Article Article	Proposition de modification ? Autre proposition ? Proposta di modifica ?	Remarques Osservazioni
Titre	Nouveau : Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique	<p> <u>La désignation « loi spéciale sur les nouvelles techniques de sélection » n'est pas transparente et inacceptable pour l'ASGG. Elle induit tout le monde en erreur : d'une part, elle dissimule la véritable « nature » de ces technologies qui sont de l'ingénierie génétique ; d'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection qui n'utilisent pas le génie génétique. L'Office fédéral de la justice a déjà souligné ce risque : « La réglementation des nouvelles techniques génétiques dans une loi spéciale crée une confusion quant à la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent. »</u> </p> <p> Ces ambiguïtés sont encore renforcées par l'abréviation « loi sur les technologies de sélection ». Celle-ci ne précise même pas que la loi ne concerne que les « nouvelles techniques de sélection » végétale. </p> <p> Le titre fait penser que c'est une loi qui concerne les sélectionneurs en général alors que ce n'est pas le cas. </p> <p> Il convient de mentionner dans le titre l'objet de la loi, à savoir une loi qui régule spécifiquement l'utilisation des nouvelles techniques de génie génétique. </p>
Art. 1, al. 2	Nouveau : h. empêcher la tromperie sur les produits	<p> La protection contre les tromperies fait défaut. La protection contre les tromperies est mentionnée dans l'article correspondant de la LGG (art. 1 al. 2e LGG). Il n'est pas clair pourquoi ce but manque dans la LNTS. Rien n'est dit à ce sujet dans les explications. </p> <p> La protection contre les tromperies doit être inscrite comme objectif dans la LNTS. Si le but a été omis intentionnellement, le Conseil fédéral doit l'expliquer dans son message au Parlement. </p>

Art. 1, al. 2, let. d	L'ASGG est favorable à cet ajout.	Ce complément est indispensable pour la protection des acteurs agricoles qui souhaitent continuer à produire sans OGM. La sélection et la production sans OGM sont déjà menacées par les brevets sur le nouveau génie génétique, ses applications et ses produits. Les brevets créent des dépendances vis-à-vis de quelques grands groupes. Ce qui est breveté n'est pas transparent, car les brevets ont une large portée, de sorte que de nombreuses espèces végétales peuvent être concernées. Cela limite l'accès au matériel de base pour la sélection. Une solution doit être trouvée à ce problème, tant au niveau international qu'au niveau national, avant de pouvoir autoriser les NTGG.
Art. 1, al. 2, let. g	Suppression de la let. g, remplacement par le texte suivant de l'al. 2 let. g LGG : "g. tenir compte de l'importance de la recherche scientifique dans le domaine du génie génétique pour l'homme, l'animal et l'environnement".	Le terme „domaine“ est flou et convient d'être précisé. Il n'y a pas de variétés GM sur le marché mondial qui aient une importance pour la production durable (même dans les pays qui ont déjà dérégulé), comme l'ont confirmé le Conseil fédéral dans son communiqué de presse de septembre 2024 et une analyse de marché de l'OFEV. En outre, le terme "durable" n'a pas de définition uniforme et est donc souvent utilisé pour le greenwashing. De tels termes ne devraient pas être utilisés au niveau législatif sans être définis avec précision.
Art. 2, al. 1	Modifier : La présente loi régit l'utilisation de plantes, de parties de plantes, de semences et d'autres matériels de multiplication végétale à des fins agricoles, dont le matériel génétique...	Le moratoire concerne uniquement la culture commerciale de matériel végétal de multiplication génétiquement modifié et d'animaux génétiquement modifiés. Tous les autres types d'utilisation et tous les autres produits ne sont pas concernés par le moratoire ; ils peuvent être autorisés sur la base de la LGG ¹ , Le champ d'application de la LNTS doit se limiter, comme le prévoit l'art. 37a al. 2 LGG, aux seules plantes, parties de plantes, semences et autre matériel végétal de multiplication destiné à des fins agricoles, horticoles ou sylvicoles. Il doit être exclu que d'autres domaines, tels que les animaux, les microorganismes soient également concernés par cette nouvelle loi. En outre, il est fortement déconseillé d'autoriser les plantes génétiquement modifiées pour la sylviculture et l'horticulture. La forêt est un écosystème fragile et déjà sous pression dans lequel les plantes indigènes sont les seules à pouvoir être introduites. On ignore totalement ce que les OGM peuvent provoquer dans l'écosystème forestier. La coexistence est impossible en forêt car les arbres peuvent disperser leur pollen et leurs graines à des distances importantes et pendant de nombreuses années. L'introduction d'OGM dans l'horticulture est également à proscrire car ces plantes GM seraient disséminées sur tout le territoire avec des conséquences potentiellement désastreuses pour les écosystèmes naturels. Dans les jardins privés, aucune coexistence n'est pratiquement réalisable.
sdfArt. 4 en général	Les ambiguïtés dans la définition des termes doivent être clarifiées au niveau de la loi. Le législateur doit définir quelles techniques sont précisément concernées par la	Voir également l'évaluation générale, point 2. Les termes, entre autres "nouvelles technologies de sélection", ne sont pas clairement définis. Il y aura d'autres progrès/techniques, qu'il faudra évaluer progressivement le moment

¹ Voir ERRASS (note **Erreur ! Signet non défini.**), ch. 1 ; ERRASS/SCHWEIZER, in : Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4e édition, Zurich/St. Gallen, 2023, n. 7 ad art. 120.

	<p>loi.</p> <p>La LNTS doit stipuler que les requérants doivent prouver l'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication ainsi que l'absence de modification non souhaitées sur le site d'insertion (on-target effect) ainsi qu'ailleurs dans le génome (off-target effect). Il doit être précisé que cette preuve doit être apportée au moyen d'un séquençage du génome entier.</p>	<p>venu. Il n'est pas clair si les définitions et la loi les couvrent. Le projet part du principe qu'à l'avenir toute "nouvelle technologie de modification présentera moins de risques que les techniques classiques de génie génétique. Ceci est déjà faux actuellement et le sera aussi dans le futur. Plus les techniques deviennent puissantes dans leur capacité et leur rapidité de transformation des génomes plus elles présentent un risque accru qu'il convient d'évaluer.</p> <p>L'absence de matériel génétique transgénique dans le processus de fabrication est la caractéristique essentielle de l'objet réglementé par la LTNS. Il est donc inadmissible que le projet de loi ne contienne aucune norme à ce sujet et que cette caractéristique ne soit guère mentionnée dans les explications. L'absence de transgènes ne peut pas être confirmée sans séquençage complet du génome, comme le montre l'exemple des vaches sans cornes, dans le génome desquelles de l'ADN bactérien et une deuxième copie du modèle de réparation s'étaient intégrés de manière involontaire (https://www.biorxiv.org/content/10.1101/715482v1.full).</p>
<p>Art. 4, let. b</p>	<p>b. nouvelles technologies de sélection: les méthodes de génie génétique que sont la mutagenèse dirigée et la cisgénèse dirigée;</p> <p>Nouvelles techniques de génie génétique : procédés de génie génétique permettant de modifier le matériel génétique de plantes à des séquences connues grâce à la technique CRISPR</p> <p>-le mot „nouvelles“ devrait être défini</p>	<p>L'article introduit deux termes : "nouvelles" et "technologies de sélection". Seul le second terme est défini. L'expression "nouvelles technologies de sélection" induit les consommateurs en erreur et n'est plus utilisé. Scientifiquement, nous parlons aujourd'hui de nouvelle techniques génomique (NTG) ou de nouvelles techniques de génie génétique. Le titre est trompeur et vise à dissimuler l'utilisation de technique de génie génétique pour la modification intentionnelle en laboratoire du génome des organismes. D'autre part, elle n'exclut pas les nouvelles techniques de sélection non génétique. L'Office fédéral de la justice avait déjà attiré l'attention sur ce risque : "La réglementation des nouveaux procédés de génie génétique dans une loi</p>

		<p>spéciale entraîne une confusion sur la véritable nature des méthodes et des produits qui en résultent".</p> <p>On ne sait pas non plus combien de temps ces technologies resteront "nouvelles" et si, et pour quelle raison, des technologies développées parallèlement à la transgénèse (par exemple avant le début du millénaire) (comme les nucléases Zinkfinker ou les TALEN) devraient être considérées comme nouvelles.</p> <p>Le terme "ciblé" est trop vague - il faut préciser qu'il s'agit d'outils moléculaires dont la cible est une séquence génétique.</p>
<p>Art. 4, let. c</p>	<p>mutagenèse dirigée: les méthodes permettant de modifier le matériel génétique des végétaux à des endroits précis;</p> <p>Nouveau :</p> <p>Art. 4, let. c Modification génétique spécifique à une séquence : technique de génie génétique qui permet de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences connues ayant des effets connus, sans insertion d'ADN recombinant.</p>	<p>Le terme „modifier“ est trop vague. Il faut préciser avec la notion de séquence génétique qui est l'élément utilisé par l'outil moléculaire pour couper l'ADN.</p> <p>Le terme „endroit“ est trop vague et non scientifique.</p> <p>Dans les définitions proposées, la différence entre nouvelles technologies de sélection / mutagenèse ciblée / cisgénèse ciblée n'est pas compréhensible. Telle que la "mutagenèse ciblée" est actuellement définie, la "modification du matériel génétique à certains endroits" n'exclut pas l'insertion de matériel génétique "propre à l'espèce" - la cisgénèse ciblée serait donc une sous-catégorie de la mutagenèse ciblée.</p> <p>Dans la définition proposée par le Conseil fédéral <u>il manque le fait qu'il s'agit d'une technique de génie génétique.</u></p> <p>Le <u>terme "mutagenèse ciblée" est trompeur :</u> Allusion à la mutagenèse conventionnelle (mutagenèse aléatoire) qui, en raison de sa "longue histoire d'utilisation sûre", est autorisée aussi bien en Suisse que dans l'UE. Le terme utilisé laisse penser que les modifications du</p>

		<p>patrimoine génétique qui résultent de l'utilisation des NTGG sont similaires à celles que provoquent les techniques de mutagenèse traditionnelles. Le fait qu'il s'agisse de génie génétique est ainsi dissimulé. Des différences sont importantes entre l'utilisation de NTGG et la mutagenèse traditionnelle. Cette dernière travaille avec des plantes entières ou leurs cellules, alors que les NTGG interviennent directement au niveau de l'ADN et peuvent ainsi contourner les mécanismes naturels qui servent à protéger les fonctions des gènes. Il est par exemple possible de modifier des zones particulièrement protégées du génome, ce qui augmente la profondeur de l'intervention. De plus il est possible de modifier les génomes de manière séquentielle (multiplexing) ce qui augmente la rapidité avec laquelle les génomes sont modifiés.</p> <p><u>Dans la version proposée, il n'y a pas de mention explicite du critère selon lequel aucun gène étranger à l'espèce n'est utilisé. Ceci est corrigée par notre proposition.</u></p> <p><u>Les NTGG ne sont pas toutes ciblées, le caractère ciblé n'est que partiellement assuré.</u> En ce qui concerne le "ciblage", le Conseil fédéral a manifestement en tête les procédés CRISPR/Cas. D'autres nouvelles techniques de génie génétique, comme TE-Genesis, ne sont pas ciblées. Un "ciblage" relatif n'est également possible que dans de rares cas avec les procédés CRISPR/Cas : En effet, seul la séquence d'ADN qui est coupé peut être choisi de manière relativement ciblée ; dans la plupart des cas, la réparation de l'interface se fait automatiquement par des mécanismes de réparation naturels de la cellule, qui ne sont pas contrôlables et qui génèrent des modifications non souhaitées.</p> <p><u>Manque de clarté du champ d'application de la "mutagenèse dirigée"</u> La loi doit s'appliquer aux plantes issues d'une mutagenèse ciblée. Selon les explications, on entend par là les plantes qui présentent des délétions, des</p>
--	--	--

		<p>insertions ou des substitutions. A l'avenir, les plantes GM présenteront également de grandes délétions (p. ex. suppression de segments entiers de chromosomes) / inversions / translocations. Il n'est pas clair si de telles modifications génétiques doivent également tomber sous le coup de la LNTS ou non.</p> <p>Afin d'éviter une définition arbitraire et non scientifique, les nouvelles techniques de génie génétique doivent être réglementées dans le cadre de la LGG.</p>
<p>Art. 4, let. d</p>	<p>cisgenèse dirigée : les méthodes permettant d'introduire dans le matériel génétique d'un végétal, à des endroits précis, du matériel génétique propre à cette espèce;</p> <p>Techniques génétiques permettant de modifier le matériel génétique de plantes au niveau de séquences génétiques connues ayant des effets connus par insertion d'ADN recombinant propre à l'espèce.</p>	<p>La cisgenèse doit être régulée dans la LGG.</p> <p>D'une manière générale, il est scientifiquement impossible de justifier pourquoi les cisgènes présenteraient moins de risques que les transgènes. En l'absence d'applications, le Conseil fédéral ne dispose pas de connaissances empiriques lui permettant de se prononcer à ce sujet. De plus, les cisgènes se composent des mêmes éléments (paires de bases d'ADN) que les transgènes. Dans les deux cas, ceux-ci sont synthétisés en laboratoire (ADN recombinant). Le risque est donc bien plus lié au processus d'intervention génétique et aux propriétés qui en résultent qu'à l'origine des gènes, ce qui montre à nouveau qu'il n'y a aucune raison d'exclure les NTGG du champ d'application de la LGG.</p> <p>La notion „d'espèce“ doit aussi être définie. Il n'existe pas de définition scientifique uniforme de la notion d'espèce² .</p> <p>Avec CRISPR/Cas, l'introduction ciblée de plusieurs SNP (Single Nucleotide Polymorphism, les variations génétiques les plus fréquentes, caractérisées par un échange de paires de bases d'ADN individuelles) dans des séquences codantes et aussi dans des séquences régulatrices est de plus en plus possible. On ne sait pas exactement combien de "lettres" d'un gène végétal/promoteur peuvent être modifiées jusqu'à ce que la séquence</p>

		<p>résultante ne soit plus considérée comme propre à la plante. Il n'est pas clair si une limite est prévue et à partir de combien de modifications. Toute limite choisie est arbitraire et dépourvue de tout fondement scientifique.</p>
	<p>Les plantes intragéniques doivent rester soumises à la loi sur le génie génétique et ne peuvent pas faire l'objet d'une autorisation simplifiée. Cela doit soit être précisé dans la définition de la cisgénèse, soit figurer comme lettre supplémentaire.</p>	<p>Selon les explications, la cisgénèse comprend également l'intragénèse ciblée (insertion de gènes issus de plantes croisables mais comportant une réorganisation) - les plantes issues de l'intragénèse doivent être régulées selon la LGG. L'exclusion de toutes les plantes GM intragéniques de la LGG n'est pas justifiée Selon l'autorité européenne de sécurité alimentaire (AESA), les plantes intragéniques peuvent présenter des risques supplémentaires pour l'homme et l'environnement par rapport aux plantes issues de la sélection traditionnelle (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621).</p> <p>Une approche basée sur les risques est donc indispensable pour respecter le principe de précaution.</p>
Art. 4, let. e	<p><i>Matériel génétique propre à l'espèce</i> : l'ensemble du matériel génétique qui est disponible pour l'espèce concernée dans la sélection conventionnelle ;</p>	<p>Même remarque qu'à la lettre d concernant la notion d'espèce.</p> <p>Il n'est pas clair ce que signifie la notion de „disponible“. Cette dernière doit être précisée.</p>
Art. 4, let f	<p><i>Matériel génétique transgénique</i> : le matériel génétique qui n'est pas propre à l'espèce ;</p>	<p>Les transgènes utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique à l'aide des NTGG doivent être supprimés avant l'autorisation et leur absence doit être prouvée par le séquençage du génome entier. La loi doit être complétée en conséquence.</p> <p>Les transgènes ne sont pas seulement insérés pour modifier les propriétés des plantes. Dans de nombreux cas, ils sont également utilisés comme auxiliaires pour la modification génétique. Ainsi, dans la plupart des cas, les instructions de construction de CRISPR/Cas sont introduites dans la cellule sous forme d'ADN et par transgénèse. Des gènes de résistance aux antibiotiques sont également insérés pour vérifier si la plante présente la modification génétique souhaitée. A la fin du processus, ces transgènes doivent être retirés du génome des plantes destinées au marché.</p>

		<p>La présence de tels transgènes auxiliaires a pour conséquence que le statut juridique des plantes GM peut changer de base légale entre la LGG et la LNTS pendant le processus de développement et d'autorisation : une délimitation juridique claire n'est par conséquent pas possible.</p> <p>Pour une explication détaillée, voir également * sous le tableau.</p>
Art. 4, let. h	<p>Mutagenèse conventionnelle : processus de modification du matériel génétique des plantes au moyen de produits chimiques ou d'irradiation qui... sont considérés comme sûrs-ait un historique d'utilisation sûre.</p>	<p>Formulation actuelle trop imprécise.</p> <p>A noter que dans sa formulation actuelle il est question de modification du matériel génétique ; il y a donc une contradiction entre le terme „conventionnelle“ et sa définition !</p>
Art. 4 nouveaux	<p>Nouveaux :</p> <p>k. Plantes résistantes aux herbicides : les plantes dont le matériel génétique a été modifié par de nouvelles techniques de génie génétique de sorte qu'elles présentent une résistance aux herbicides ne relèvent pas du champ d'application de la LNTS.</p> <p>l. Plantes de deuxième cycle : nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme parent.</p>	<p>Les plantes résistantes aux herbicides doivent être exclues du champ d'application de la LNTS.</p> <p>La mutagenèse ciblée permet également de créer des plantes résistantes aux herbicides. La culture de telles plantes augmente l'utilisation de produits phytosanitaires - avec des conséquences désastreuses pour l'environnement, la biodiversité et la santé humaine - et peut conduire à l'apparition de plantes sauvages résistantes aux herbicides³. La caractéristique de "résistance aux herbicides" va donc à l'encontre de la valeur ajoutée pour l'environnement exigée par le Parlement. La culture de telles plantes est en contradiction avec l'objectif du Parlement de rendre les règles relatives aux nouveaux procédés de génie génétique durables.</p> <p>La notion de « plantes de deuxième cycle » doit être définie. Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p>

		Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.
Art. 5		<p>La prise en compte globale des atteintes à l'environnement contenue dans l'art. 74 Cst. ne doit pas être perdue. Le texte de l'article doit donc être corrigé en conséquence.</p> <p>Dans la LNTS, les dispositions matérielles de la LGG sont certes reprises, mais elles sont réparties entre les différentes formes de civilité. C'est pourquoi un point essentiel est perdu : l'art. 6, al. 4, LGG reprend l'obligation formulée à l'art. 8 LPE⁴ selon laquelle les atteintes doivent être évaluées aussi bien individuellement que globalement et en fonction de leur interaction. Comme cette obligation figure à la fin de l'art. 6 LGG, cette disposition s'applique également, d'un point de vue systématique, à tous les autres alinéas, même si l'al. 4 n'y est pas expressément mentionné. Cet aspect est perdu ici. Certes, l'art. 5 al. 2 mentionne le principe de la coopération et de la prise en compte globale, mais pour les différents types de relations, il n'est plus fait référence qu'à l'art. 5 al. 1 LNTS (art. 9 al. 2 c, art. 11 al. 2 a ch. 6).</p>
Art.5, al. 3 nouveau	Quiconque utilise, dissémine à titre expérimental ou met en circulation en milieu confiné des plantes issues de nouvelles technologies de génie génétique doit mettre gratuitement à la disposition de l'autorité, pendant 20 ans, le matériel de référence et les méthodes de détection correspondants.	La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.
Art. 7. généralités	La loi doit obliger les semenciers qui produisent des variétés GM à mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.	<p>Assurer la coexistence mais aussi la surveillance de l'environnement n'est pas possible sans méthode de détection.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p>
Art. 7. al. 4 (nouveau)	<p>L'article 7al.2 de la LNTS visant à garantir la coexistence doit également exiger ce qui suit et être complété:</p> <p>Art. 7 Coexistence 1 Quiconque utilise des organismes génétiquement modifiés</p>	<p>Les normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour la promulgation d'une ordonnance sur la coexistence doivent être ancrées dans la LGG.</p> <p>Dans son message au Parlement, le Conseil fédéral doit préciser quels sont</p>

doit veiller à ce que ces organismes, leurs métabolites et leurs déchets ne portent pas atteinte à une production exempte d'organismes génétiquement modifiés ni au libre choix des consommateurs.

2 Le Conseil fédéral édicte des dispositions visant à garantir la coexistence d'organismes génétiquement modifiés et d'organismes non génétiquement modifiés, de même que le libre choix des consommateurs. Il peut en particulier exiger des exploitants des parcelles cultivées avec des organismes génétiquement modifiés:

- a. qu'ils respectent des distances d'isolation et prennent des mesures en vue de limiter la dissémination des pollens ainsi que toute autre propagation d'organismes génétiquement modifiés;
- b. qu'ils informent et documentent les autorités ainsi que les exploitants et apiculteurs voisins;
- c. qu'ils prennent des mesures concernant les repousses indésirables;
- d. qu'ils respectent les prescriptions en matière d'assurance de la qualité.

3 S'il existe des raisons de supposer que les dispositions de l'al. 2 n'ont pas été respectées et qu'il est nécessaire de vérifier si une adjonction indésirable de matériel génétique modifié s'est produite dans une culture exempte de modification génétique, les faits doivent être constatés par l'autorité compétente sur demande de l'exploitant ou apiculteur voisins.

4 En cas de non-respect des dispositions de l'al. 2, les frais occasionnés par la vérification sont à la charge de l'exploitant de la parcelle concernée cultivée avec des organismes génétiquement modifiés, même lorsqu'aucun dommage au sens de l'art. 30 n'a été constaté

les points clés de la coexistence qui doivent être réglementés au niveau de la loi et s'il est prévu de créer une ordonnance sur la coexistence.

Aucune réglementation de la coexistence n'est disponible : Sur la base des résultats du projet scientifique du PNR59 sur la coexistence, le Conseil fédéral avait soumis en 2013 et 2016 des propositions de modification de la LGG. Concrètement, il voulait ancrer dans la LGG des normes de délégation pour la réglementation de la coexistence ou pour l'édiction d'une ordonnance sur la coexistence. Ces normes n'ont, jusqu'à présent, pas été intégrées dans la LGG.

En outre, les règles de coexistence, telles que les distances minimales, se sont révélées insuffisantes dans plusieurs cas. La coexistence des OGM et des cultures sans OGM est considérée comme pratiquement impossible en Suisse.

<p>Art. 7 al. 5 (nouveau)</p>	<p>En collaboration avec les cantons, l'OFAG et l'OFEV doivent édicter des prescriptions concernant la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées. En conséquence, la norme suivante doit être inscrite dans la loi :</p> <p>al. 5 Quiconque manipule des plantes issues des NTGG doit posséder les connaissances et les aptitudes requises pour l'activité concernée. La Confédération et les cantons légifèrent sur l'étendue, le contenu et la durée de la formation requise.</p>	<p>Pas de prescriptions dans la LGG pour la formation des personnes qui manipulent des plantes génétiquement modifiées.</p> <p>-L'adoption de telles mesures était prévue sur la base des résultats du PNR59, afin de garantir que les utilisateurs de plantes transgéniques possèdent les connaissances/aptitudes nécessaires pour les manipuler de manière appropriée et légale.</p> <p>-Avec l'entrée en vigueur de la LNTS, la culture de plantes issues des NTGG devrait devenir une réalité. Il est donc urgent d'intégrer de telles dispositions dans la LNTS, étant donné que la technologie est nouvelle, qu'elle évolue constamment et que l'on manque d'expérience quant à l'utilisation de ses produits.</p>
<p>Art. 9, al 2 c</p>	<p>d'après les connaissances scientifiques les plus récentes, la propagation de ces végétaux et de leurs nouvelles propriétés dans l'environnement est exclue et que l'art. 5, al. 1 et 3, ne peut être violé d'aucune autre manière;</p>	<p>La loi doit obliger les producteurs de variétés végétales GM à mettre à disposition des matériaux de référence et des méthodes de détection. La garantie de la coexistence et de la traçabilité, mais aussi le monitoring environnemental, ne sont pas possibles sans méthodes de détection.</p> <p>Pour les explications voir modifications proposées à l'article 5.</p>
<p>Art. 10</p>	<p>Biffer tout l'article et insérer à la place un nouveau paragraphe correspondant à la proposition ci-dessous.</p> <p>La procédure d'autorisation simplifiée n'est acceptable que s'il s'agit d'essais supplémentaires avec une plante génétiquement modifiée qui a déjà été autorisée une fois pour un essai de dissémination en Suisse ou dans l'UE (conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination).</p> <p>Dans ce cas également, les conditions d'autorisation doivent impérativement pouvoir être adaptées aux nouveaux sites d'essai.</p> <p>Afin de promouvoir la recherche, l'ASGG propose que les mesures de biosécurité à respecter soient définies pour chaque culture, afin d'alléger la charge administrative des requérants lors du dépôt de leur dossier.</p>	<p>Réglementation sur la comparabilité anticonstitutionnelle : l'interaction avec l'environnement/la coexistence/la dignité de la créature n'est pas prise en compte.</p> <p>1. le Conseil fédéral estime que les plantes comparables (c'est-à-dire appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentant les mêmes nouvelles propriétés) présentent les mêmes "risques pour l'environnement" (en oubliant les risques pour la santé) et que, par conséquent, le risque lié aux nouvelles plantes à disséminer est également acceptable.</p> <p>En milieu confiné, les interactions avec les écosystèmes naturels ou les agroécosystèmes sont exclus. L'<i>interaction</i> de la plante avec l'environnement est décisive pour l'évaluation des risques. Si l'on ne vérifie pas l'interaction d'une plante avec son environnement, il n'est pas possible d'évaluer si la même modification génétique au même endroit du matériel génétique donne les mêmes nouvelles propriétés. Il est donc sans importance que la plante à laquelle se réfère la comparabilité ait été disséminée dans le cadre d'un essai ou mise en circulation. Le Conseil fédéral est conscient de cette problématique en ce qui concerne la mise en circulation, mais⁵ l'occulte en ce qui concerne la comparabilité. La réglementation sur la comparabilité de l'art. 10 LRTN est donc anticonstitutionnelle. En outre, il n'est pas possible de déduire d'une dissémination expérimentale une connaissance générale applicable à divers environnements. Il faudrait donc plusieurs essais à plusieurs endroits,⁶ sinon il n'est pas possible de juger si</p>

		<p>cet essai est conforme ou non à l'hypothèse.</p> <p>Chaque modification génétique peut entraîner des modifications involontaires différentes, même si les modifications des gènes cibles sont identiques (cela comprend également les modifications importantes et incontrôlables telles que la chromothripsis). Cela s'explique par les procédures complexes en plusieurs étapes qui sont à la base des modifications génétiques via l'utilisation des NTGG. Non seulement les NTGG utilisées peuvent différer, mais les fabricants peuvent également travailler plus ou moins „proprement“ lors des diverses opérations de laboratoire (par exemple : le choix minutieux de l'enzyme de coupe et de l'ARNg dans les procédés CRISPR influence considérablement le nombre de modifications hors cible). La comparabilité dépend également du soin apporté à la caractérisation moléculaire.</p> <p>Selon les explications, l'art. 10 veut une simplification par rapport à l'art. 9 LNTS, car les <i>risques environnementaux</i> sont les mêmes <i>en raison de la comparabilité</i>. L'art. 9, al. 1, LNTS ne se concentre toutefois pas uniquement sur les risques environnementaux, mais exige en outre que</p> <ul style="list-style-type: none"> -les connaissances visées ne peuvent pas être obtenues par des essais en milieu confiné -l'essai contribue également à la recherche sur la biosécurité des plantes issues de nouveaux procédés de génie génétique -la dignité de la créature n'a pas été bafouée dans la plante utilisée par l'application de nouvelles techniques de génie génétique -la production de produits à partir de plantes issues de sélections traditionnelles/la liberté de choix des consommateurs ne soient pas entravées. <p>C'est précisément sur ce dernier critère que le Conseil fédéral néglige le fait que, <i>malgré l'absence de danger pour la santé et l'environnement</i>, l'art. 9 al. 2 let. e LNTS ne doit pas porter atteinte à la sélection conventionnelle.⁷ Il s'agit de protéger la propriété. Ne pas tenir compte de la coexistence et de la dignité de la créature est contraire à la Constitution.</p> <p>La comparabilité proposée ne tient pas compte de la preuve de la préservation de la dignité de la créature (art. 120 Cst.). Or, si une telle preuve est exigée, il n'est pas possible d'établir une comparaison avec les autorisations accordées dans d'autres pays, puisque la Suisse est le seul pays qui impose de tels critères pour les décisions correspondantes. Ce</p>
--	--	--

6 Cf. Christoph Errass, Droit public du génie génétique dans le domaine non humain, Berne 2006, 172 s.

7 Voir Christoph Errass, Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG, in : Éléments pour la compréhension de l'art. 7 LGG, Interprétation du droit suisse, y compris certaines dispositions de droit international, in : Schweizer et al., Coexistence de la production avec et sans organismes génétiquement modifiés dans l'agriculture, comparaison juridique ainsi que bases et propositions pour la future réglementation en Suisse, Zurich/Saint-Gall 2012, 107 ss, ch. 4 i.f.

		nouvel article est donc anticonstitutionnel. (voir ci-dessus).
Art 11, al 2 d	les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection techniques de génie génétique présentent une plus-value pour l'agriculture, l'environnement ou et les consommateurs par rapport aux végétaux résultant de la sélection conventionnelle.	Pour que le concept de plus-value soit efficace il doit être valable pour l'agriculture, l'environnement ET les consommateurs ; sinon une plus-value pourra être trouvée pour n'importe quel caractère en tout temps et rendra de facto ce concept d'aucune utilité.
Art. 11, al. 3	<p>1. les dispositions de base relatives à la valeur ajoutée dans les différents domaines de l'agriculture, de l'environnement et de la consommation doivent être réglées au niveau de la loi ;</p> <p>2. la définition de la plus-value à l'alinéa 3 doit être concrétisée par le législateur ;</p> <p>3. le texte de loi doit stipuler que même une forte valeur ajoutée ne peut pas compenser un risque inacceptable ou justifier d'autres arbitrages ;</p> <p>4. la valeur ajoutée pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>	<p>Sur le principe, l'ASGG est favorable à l'introduction d'une valeur ajoutée</p> <p>La définition de la plus-value figurant à l'al. 3 est trop vague et ne constitue pas une concrétisation, mais répète l'al. 2 en des termes légèrement différents.</p> <p>En réglementant la plus-value dans l'article correspondant de la LNTS, le projet mis en consultation viole le principe de légalité énoncé aux articles 5, alinéa 1 (exigence d'un niveau normatif suffisant et exigence d'une densité normative suffisante), et 164, alinéa 1, de la Constitution. En outre, contrairement au rapport explicatif⁸, la loi ne prévoit même pas la délégation de compétences législatives au sens de l'art. 164, al. 2, Cst., raison pour laquelle le Conseil fédéral ne peut procéder qu'à une concrétisation au sens de l'art. 182, al. 2, Cst. (Ordonnance d'exécution).⁹</p> <p>=>Selon la conception actuelle, le matériel végétal de multiplication destiné à l'agriculture doit déjà remplir les conditions d'aptitude à la culture et à l'utilisation. De nouvelles variétés ne peuvent être inscrites au catalogue que si elles présentent une amélioration de l'aptitude à la culture ou à l'utilisation par rapport aux variétés admises jusqu'ici. Le rapport explicatif se fonde sur l'art. 37a, al. 2, LGG et part du principe que la plus-value est identique à celle fixée dans l'ordonnance sur le matériel de multiplication. Cela ne ressort ni du texte de loi ni des votes.</p> <p>=>Il n'est pas clair non plus ce qui constitue une valeur ajoutée pour l'environnement, ni le système de référence permettant de déterminer une telle valeur ajoutée, ni ce que l'on entend par environnement. La question de savoir ce qu'est une valeur ajoutée pour les consommateurs reste également ouverte, car les plantes cultivées à l'aide des NTGG doivent apporter une valeur ajoutée.</p> <p>=>Selon le rapport explicatif, il est nécessaire de démontrer une plus-value résultant d'une dissémination expérimentale. Le texte de loi ne le précise pas</p>

8 S. 12.

9 Voir par exemple Tschannen/Müller/Kern, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5e édition, 2022, n° 313 et suivants.

		concrètement. De plus, les résultats des disséminations expérimentales (p. ex. la preuve d'une résistance aux maladies) ne permettent pas de savoir si la plus-value étudiée existe dans la culture commerciale et si elle persiste à long terme (p. ex. si elle est brisée par l'évolution des agents pathogènes). Cela peut non seulement entraîner la perte de la valeur ajoutée, mais aussi l'apparition de nouveaux problèmes.
Art. 11 al 4	Le Conseil fédéral règle la procédure ainsi que les modalités relatives à l'information du public.	Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.
Art. 11 nouveau	Let. e : les fabricants de plantes génétiquement modifiées doivent mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.	La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à l'aide des NTGG de mettre à disposition du matériel de référence et des méthodes de détection.
Art. 12	Supprimer l' alinea 1, 2 et 4 sans les remplacer. Alinéa 3 : La mise en circulation sur la base d'une décision de comparabilité doit être possible si la plante génétiquement modifiée est autorisée à la mise en circulation conformément à la directive européenne 2001/18 (= reconnaissance des autorisations européennes). Toutefois, la valeur ajoutée et le respect de la dignité de la créature doivent être prouvés séparément, car il s'agit là de caractéristiques distinctives de la Suisse. En outre, le site où a eu lieu l'essai en plein champ doit présenter des conditions climatiques et agricoles similaires à celles de la Suisse.	D'une manière générale chaque modification génétique comporte ses propres risques car chaque intervention peut engendrer des effets non souhaités ; de plus la modification génétique peut être effectuée plus ou moins „proprement“. Ainsi on ne peut pas déduire des critères de sécurité sur un nouveau produits par une évaluation d'un autre produit antérieur (voir justification art.10). Il faut définir jusqu'ou la notion „d'autorité étrangère“ s'applique ainsi que la manière de validation des données fournies pour l'évaluation. Les données devraient être publiées dans des revues scientifiques revues par les paires. Sinon, le standard chinois ou argentin pourrait s'appliquer en Suisse ce qui est inacceptable. 1. une plante génétiquement modifiée pourrait être mise en circulation en raison de plantes comparables ayant déjà fait l'objet d'une dissémination expérimentale autorisée. Ceci est anticonstitutionnel, car les connaissances acquises lors de la dissémination expérimentale, qui doivent être mises en œuvre pour la mise en circulation, ne sont ainsi plus du tout prises en compte. Le principe "step-by-step" est une conséquence de la gestion des risques prévue par la Constitution et n'est pas à la discrétion du législateur.

		<p>2. il n'est pas tenu compte du fait que l'évaluation des risques environnementaux ne porte pas sur la plante génétiquement modifiée elle-même, mais sur la manière dont elle est utilisée concrètement dans l'environnement et de ses interactions avec celui-ci. Une dissémination limitée dans le temps et sur une petite surface ne peut pas être comparée à une culture à grande échelle et sur plusieurs surfaces. Les résultats de l'évaluation des risques environnementaux des disséminations ne peuvent donc pas être appliqués directement à la mise dans le commerce. (Ex. : un effet négatif sur des organismes non ciblés sur un petit champ de dissémination peut être supportable, mais dans une culture à grande échelle, il peut mettre en danger des populations entières du même organisme).</p> <p>3. Une nouvelle plante GM ne peut être mise en circulation sans avoir fait l'objet d'une évaluation concrète des risques pour l'environnement, et non d'une simple décision sur sa valeur ajoutée. Cela est contraire à la Constitution et scientifiquement indéfendable. Une évaluation appropriée des risques pour l'environnement doit être exigée dans tous les cas.</p>
<p>Art. 14. al. 3</p>	<p>Elle doit comporter la mention « issu des nouvelles technologies de sélection » ou « issu des nouvelles techniques génomiques ».</p> <p>Elle doit comporter la mention „OGM“ ou „génétiquement modifié“ ou issu du génie génétique“</p>	<p>L'ASGG estime que l'introduction d'une obligation d'étiquetage pour les plantes issues des NTGG et pour les produits qui en sont issus est en principe positive.</p> <p>L'étiquetage proposé est trompeur et peu transparent car il cache l'utilisation du génie génétique et le fait que les produits qui en sont issus sont des OGM. Selon le rapport explicatif (OFEV), la "mutagénèse ciblée" et la "cisgénèse ciblée" sont des procédés de génie génétique et les plantes ainsi obtenues sont des OGM.</p> <p>L'étiquetage doit permettre de garantir la liberté de choix et la transparence sur les produits. Une désignation claire de l'utilisation du génie génétique ou alors du caractère génétiquement modifié des produits doit être mentionné.</p> <p>Liberté de choix menacé : la désignation proposée va à l'encontre du large consensus social selon lequel l'utilisation du génie génétique doit être rendue visible pour les tiers afin de garantir la liberté de choix.</p> <p>Trompeur – les „nouvelles techniques de sélection“ peuvent également être des techniques utilisées en sélection végétale conventionnelle et donc hors du champ de la LNTS (sélection assistée par marqueurs, sélection génomique, sélection accélérée).</p>
<p>Art. 14, al. 4</p>	<p>Le Conseil fédéral fixe des seuils applicables aux mélanges, aux objets et aux produits contenant, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles technologies de sélection et en dessous des quels la</p>	<p>La méthode de détection doit être demandée au fabricant ainsi qu'une description claire des modifications effectuées afin de permettre la détection. En aucun cas un affaiblissement des demandes relatives à la caractérisation du produit ne peut être invoquée comme cause pour une absence d'étiquetage. Si aucune méthode n'existe alors le produit ne doit pas être</p>

	<p>désignation n'est pas nécessaire. Si aucune méthode appropriée ne permet de détecter de telles traces, le Conseil fédéral peut prévoir la possibilité de concevoir une désignation divergeant de l'al. 2 ou de renoncer à toute désignation.</p> <p>Nouveau, idem à l'article de l'article 6a de l'ODAIGM</p> <p>Le seuil de 0.5% en masse est applicable aux mélanges, aux objets et aux produits qui contiennent, indépendamment de la volonté du fabricant ou de l'importateur, des traces de végétaux issus des nouvelles techniques de génie génétique.</p>	<p>autorisé.</p> <p>Selon les résultats du projet européen DETECTIVE au sein duquel l'Université de Neuchâtel est partenaire, la traçabilité est possible et facile si l'on sait exactement quoi chercher.</p> <p>L'ASGG s'oppose à l'absence totale d'étiquetage. Il est nécessaire de fixer dans la loi un seuil de 0,5 pour cent (comme dans l'article 6a de l'ODAIGM) en dessous duquel les denrées alimentaires et les aliments pour animaux contenant des traces involontaires d'OGM non autorisés ne doivent pas être étiquetés, si le producteur peut prouver que des mesures appropriées ont été prises pour éviter ces traces.</p> <p>Les méthodes de quantification des traces doivent être exigées dans le texte de loi. S'il n'existe pas de méthodes de détection au-dessus de la valeur seuil, ces mélanges, objets et articles ne doivent pas être mis sur le marché.</p> <p>La proposition de renoncer à l'étiquetage constitue une violation de la Constitution. En effet, selon l'art. 120 Cst., l'autodétermination individuelle dans le choix des marchandises offertes sur le marché doit être protégée (liberté de choix).¹⁰</p>
<p>Art.14 , al 8 nouveau</p>	<p>Les plantes de second cycle et les produits qui en sont issus doivent être étiquetés en conséquence.</p>	<p>Les plantes de deuxième cycle sont de nouvelles variétés issues de la sélection conventionnelle avec une variété génétiquement modifiée comme parent. Ces plantes peuvent être porteuses de la modification génétique. Voir également ** sous le tableau.</p> <p>Les plantes de deuxième cycle sont soumises à la LNTS jusqu'à ce qu'il soit prouvé que la modification génétique correspondante ait été supprimée.</p> <p>Elles doivent être étiquetées en conséquence, de même que les produits qui en sont issus.</p>
<p>Art.15</p>	<p>L'ASGG salue le fait que le droit d'opposition/de recours prévu dans la LTC s'applique également à la présente loi.</p> <p>La loi doit cependant être précisée de manière à ce que les exploitations agricoles et apicoles situées à proximité d'essais en plein air autorisés, après une décision de comparabilité, disposent d'un droit d'opposition afin de prévenir d'éventuels dommages et pertes financières. À cette fin, le lieu de l'essai en plein air doit être rendu public.</p>	

<p>Art. 16</p>	<p>1 L'autorité compétente réexamine régulièrement les autorisations délivrées et les décisions quant à la comparabilité et la plus-value afin de vérifier qu'elles peuvent être maintenues sur la base notamment d'un suivi environnemental.</p> <p>2 Quiconque dispose d'une autorisation ou d'une décision quant à la comparabilité est tenu de communiquer spontanément à l'autorité compétente, dès qu'il en a connaissance, toute nouvelle information susceptible d'entraîner une nouvelle évaluation des dangers, des atteintes ou de la comparabilité ou de la plus-value.</p>	<p>L'objectif de la LNTS est que seules les plantes qui présentent une plus-value par rapport aux plantes non GM puissent être mises en circulation. Si cette valeur ajoutée n'existe plus, ou si elle n'a jamais été vérifiées en condition de culture réelles, l'autorisation doit être révoquée. De même si cette valeur ajoutée n'existe plus – par exemple si une résistance à un ravageur n'est plus efficace – l'autorisation doit être revue.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Supprimer l'article.</p>	<p>Aucune dérogation ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM. Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.</p> <p>Sans notification, aucun registre ne peut être rempli et cela mettra en danger l'agriculture biologique qui exclut les OGM.</p>
<p>Art. 18, al. 1</p>	<p>L'art. 18, al. 1, LNTS doit être complété de manière à obliger l'autorité compétente (l'OFEV) à tenir un registre public des sites de toutes les disséminations expérimentales (qu'il s'agisse d'essais avec évaluation des risques pour l'environnement ou de décisions de comparabilité) :</p> <p>c. Sites de toutes les disséminations expérimentales d. Emplacement des cultures de plantes GM</p>	<p>Absence d'obligation d'indiquer les sites d'expérimentation Il s'agit d'une dérogation à la LGG : selon les explications, les requérants ne seraient plus tenus d'indiquer le ou les sites des disséminations expérimentales. Il ne serait donc plus possible de contrôler si les responsables prennent les mesures nécessaires pour empêcher la fuite de plantes GM non encore autorisées. Les personnes directement concernées seraient en outre limitées dans leur droit d'opposition.</p> <p>Un registre de toutes les disséminations expérimentales doit permettre au public de savoir quand, où, pourquoi, par qui et avec quoi une dissémination expérimentale est/a été effectuée.</p>
<p>Art.18 al 2</p>	<p>Après avoir consulté les personnes concernées, les autorités publient les informations acquises lors de l'exécution de la présente loi ainsi que les résultats de relevés et de contrôles, s'ils sont d'intérêt général. Le secret de fabrication et le secret d'affaires sont protégés.</p>	<p>La loi doit veiller à la mise en pratique d'exigences de transparence. Le secret d'affaire ne peut pas être invoqué pour la mise à disposition d'informations nécessaire à l'évaluation du risque ou à la traçabilité. Ces informations doivent être publiques et publiées dans un format utilisable par les scientifiques ou les autorités pour la vérification des données ou le suivi environnemental.</p>

<p>Art. 24</p>	<p>Les critères d'un monitoring environnemental doivent être réglementés dans une ordonnance correspondante. Le Conseil fédéral doit se prononcer à ce sujet dans son message au Parlement.</p>	<p>L'administration doit mettre en place les règles du suivi environnemental, mais son implémentation et les coûts qui y sont liés devraient être à la charge des fabricants de semences et/ou des producteurs d'OGM.</p> <p>Pour les plantes GM autorisées, une apparition involontaire doit pouvoir être facilement contrôlée, car les entreprises doivent présenter des méthodes de détection dans le cadre de la procédure d'autorisation.</p> <p>Pour les plantes qui ne sont pas autorisées en Suisse, un monitoring sera difficile à réaliser si les informations sur les séquences modifiées ne sont pas fournies avec le dépôt de la demande d'autorisation.</p> <p>La Confédération doit s'engager pour la mise en place d'une banque de données internationale sur les séquences des plantes GM (par exemple auprès de l'OCDE ou dans le cadre du Protocole de Carthagène).</p>
<p>Art. 26</p>	<p>Comme dans la LGG, la section suivante doit être incluse dans la LNTS : Nouveau : ³Il peut promouvoir la formation et le perfectionnement des personnes chargées de tâches en vertu de la présente loi.</p>	<p>La promotion des offres de formation initiale et continue restera nécessaire. Justification :</p> <ul style="list-style-type: none"> • Développement des NTGG et besoin d'accompagnement • En cas de culture de plantes GM, les cantons seront confrontés à de nouvelles tâches en matière de coexistence et de suivi environnemental. Il sera pour la première fois nécessaire d'acquérir des compétences et des connaissances sur les NTGG et sur la manipulation des plantes GM. • Nous sommes également critiques à l'égard de la suppression de l'art. 26, al. 3, LGG sur l'encouragement de la formation et du perfectionnement des personnes compétentes, proposée dans le cadre de la consultation sur le train de mesures d'allégement budgétaire 27.
<p>Art. 32</p>	<p>Introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTh</p>	<p>L'ASGG demande l'introduction d'une disposition à l'article 32 de la LPTh, pour le cas où les titulaires d'une autorisation de mise sur le marché d'une plante GM ne respectent pas intentionnellement l'obligation de l'article 16 de la LPTh d'annoncer immédiatement aux autorités les nouvelles connaissances sur le risque d'une plante GM.</p>
<p>Art. 37 a GTG</p>	<p>Aucune autorisation ne peut être délivrée pour la période allant jusqu'au [neues End- datum] pour la mise en circulation, à des fins agricoles, horticoles ou forestières, de plantes et de parties de plantes génétiquement modifiées, de semences et d'autre matériel végétal de multiplication génétiquement modifiés, ou d'animaux génétiquement modifiés. Cette restriction ne</p>	<p>L'ASGG est contre la levée du moratoire sur la culture commerciales d'OGM et demande qu'il soit maintenu au moins jusqu'en 2030 car :</p> <ul style="list-style-type: none"> • De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple "DETECTIVE", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des méthodes de

	<p>s'applique pas aux végétaux issus des nouvelles technologies de sélection au sens de la LNTS ¹³ =</p>	<p>détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une réglementation moderne des plantes OGM).</p> <ul style="list-style-type: none"> Attendre le processus de réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les obtenteurs proches de la frontière, comme Sativa.
--	--	---

*Au cours de leur cycle de vie, les plantes génétiquement modifiées peuvent passer du champ d'application de la LNTS à celui de la LGG (voir exemples explicatifs ci-dessous), selon qu'elles contiennent ou non des transgènes. Il convient alors de clarifier les interfaces et le passage entre les deux lois.

Exemple 1 :

Situation initiale : Si CRISPR/Cas est introduit dans la plante sous forme d'ADN, il peut en résulter une plante transgénique. Celles-ci tombent sous le coup de la LGG.

"Changement 1" : Si les transgènes sont retirés après la production et que leur absence est prouvée (pour la première fois de manière préliminaire), les plantes relèvent théoriquement déjà de la LNTS. Avant la dissémination, la preuve exigée par la loi de l'absence de transgène peut être apportée - ainsi, la plante tomberait définitivement sous le coup de la LRTN.

*"Changement 2" : Si le producteur renonce à la preuve de la plus-value, la plante relève à nouveau de la LGG et peut être mise en circulation avec la procédure d'autorisation LGG. **Conséquence** : il n'est pas clair si, dans un tel cas, on pourrait profiter indûment des allègements de la LNTS.*

"Changement 3" : Si une plante est mise sur le marché en tant que plante GM avec une valeur ajoutée, elle pourrait à nouveau être soumise à la LGG si, selon des contrôles ultérieurs, la valeur ajoutée n'existe pas ou si de l'ADN étranger est trouvé dans le patrimoine génétique.

Exemple 2 :

Si la preuve de l'absence de transgènes n'est apportée que pour la lignée la plus prometteuse après les essais de dissémination (au niveau de la mise en circulation), toute la phase de développement relève de la LGG et seule la mise en circulation est soumise à la LNTS.

=>Conséquence : la comparabilité n'est pas claire. Si l'UE régleme de manière plus laxiste la preuve de l'absence de transgènes et/ou les essais de dissémination, les entreprises productrices pourraient être tentées de disséminer pour la première fois des lignées végétales potentiellement transgéniques issues du nouveau génie génétique conformément à la directive européenne 2001/18 sur la dissémination et de ne demander une décision sur la comparabilité qu'après la preuve apportée sur la lignée la plus prometteuse en Suisse.

Exemple 3 :

Les entreprises pourraient mener simultanément des essais de dissémination de plantes GM avec et sans absence de transgène prouvée. De tels essais devraient tomber sous le coup de la LGG.

=>**Conséquence** : il n'est pas clair si de telles autorisations peuvent être utilisées pour des décisions de comparabilité si l'absence de transgènes est prouvée par la suite.

****Critique du concept de comparabilité**

Exemple : Dans le rapport explicatif, le concept de similitude est expliqué, entre autres, à l'aide d'un exemple de blé panifiable à faible teneur en gluten :

Dans le blé, 35 gènes ont été supprimés par CRISPR/Cas afin de réduire la teneur en gluten allergène. Si ces mêmes 35 gènes étaient supprimés de manière ciblée chez une autre variété de blé panifiable, réduisant ainsi fortement la teneur en gluten, cette deuxième variété serait considérée comme comparable.

"Comme il s'agit de délétions, il n'est pas important de savoir si ce sont exactement les mêmes nucléotides qui sont supprimés dans chaque gène, tant que le résultat est l'inactivation des gènes concernés et qu'il n'y a pas de modification des propriétés autres que celles prévues. En revanche, dans le cas d'insertions (insertion), de substitutions (remplacement) ou d'inversions (inversion d'un segment) de nucléotides individuels, voir de segments de séquence plus longs, il serait nécessaire qu'il s'agisse des mêmes nucléotides dans les mêmes gènes que ceux de la plante comparable. Dans tous les exemples, la comparabilité serait également donnée pour une nouvelle variété qui résulterait d'une sélection conventionnelle avec la variété génétiquement modifiée comme un parent (plantes dites de second cycle)".

Dans la pratique, il n'est guère possible de comparer entre eux divers OGM de la même variété car :

- Avec la plupart des NTGG (SDN-1), il est pratiquement impossible de produire deux copies identiques de ce type de blé. Les coupures du génome à certains endroits peuvent certes être provoquées par les NTGG, mais la manière dont ces coupures sont réparées n'est cependant pas prévisible, elle est le fait de mécanismes propre à la cellule. C'est pourquoi la même intervention, même sur les mêmes gènes cibles, conduit à des insertions/délétions différentes.
- Pour les gènes codant pour des protéines, il existe un risque de mutation par décalage du cadre de lecture (frameshift mutation): c'est-à-dire que le cadre de lecture translationnel est décalé, ce qui produit une séquence d'acides aminés aléatoire. **Les gènes d'origine sont lus de telle sorte que des protéines modifiées sont formées.**
- Cette approche de la comparabilité ne tient pas compte des modifications non souhaitées liés à la modification génétique, qui rendent en principe impossible toute comparaison (voir aussi les paragraphes précédents sur la comparabilité). Il faudrait en tout cas un séquençage du génome entier pour constater de tels effets (on et off-target).

Uniterre

Place de la Gare 10
1003 Lausanne
Tél : 0041 78 7077883
r.berli@uniterre.ch
www.uniterre.ch

**Office fédéral de l'environnement
OFEV**

Division Sols et biotechnologie
Madame Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Berne

Lausanne, le 8 juillet 2025

Loi sur les nouvelles technologies de sélection – Consultation

Chère Madame Hitzfeld, Mesdames et Messieurs,

Suite à sa décision du 2 avril, le Conseil fédéral a ouvert la procédure de consultation relative à l'avant-projet de loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection, LNTS). Son délai expire le 9 juillet 2025. Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous exprimer sur ce projet et c'est très volontiers que nous prenons position ci-après.

Nous tenons, en particulier, à attirer votre attention sur les points suivants qui sont à nos yeux très problématiques :

1. **Titre de la loi** : *Loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection (LNTS)*

Le titre de la loi est trompeur. Le titre ne mentionne pas le fait que l'on parle de technique génétique. De plus, il n'est pas nécessaire de faire une nouvelle loi pour les NTGG, il suffit de les inclure dans la loi actuelle sur le génie génétique. D'autre part, des techniques utilisant les nucléases à doigts de zinc ou les TALEN datent d'avant les années 2000, peuvent-elles être considérées comme « nouvelles » ? Que signifie exactement ce terme de « nouvelles technologies » ? **Art.4 let b**

2. **Délégation à des ordonnances**

Le projet reste flou sur des aspects essentiels tels que la **coexistence**, la **responsabilité**, **l'étiquetage** ou la **surveillance environnementale**, car ils délèguent les détails au niveau des ordonnances. Ces points ne sont

justement pas des détails réglementaires mais touchent directement à la liberté de choix des agriculteurs et des consommateurs, sans parler de la responsabilité des détaillants. L'application de ces points doit pouvoir être débattue à un niveau parlementaire. **Art.5, Art.7 al.2, Art.14 al.3**

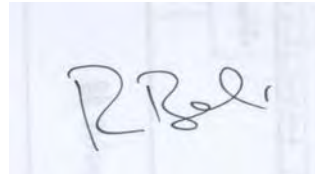
3. Pour éviter de soumettre les NTGG à des contrôles stricts, le Conseil fédéral introduit la notion de « **comparabilité** ». Une plante appartenant à la même espèce, ayant subi la même modification génétique au même endroit et présentent les mêmes "risques pour l'environnement". Or le processus de modification génétique engendre des modifications non souhaitées. Chaque OGM est différent, même s'il a subi la même modification et peut présenter des propriétés non souhaitées qui peuvent présenter des risques pour l'environnement ou la santé. Chaque OGM doit donc être évalué. Ce principe de comparabilité n'est pas scientifique, n'existe pas au niveau européen et ne sera pas applicable. **Art.10 et 12**
4. Les nouvelles techniques de génie génétique sont utilisées pour intervenir directement dans le patrimoine génétique d'organismes **en « piratant » les mécanismes génétiques naturels** tout en ayant peu de compréhension du fonctionnement des génomes. Avec CRISPR/cas, sans introduire de gène étranger à l'espèce, et le type de modification que l'on souhaite déréguler au niveau européen, il serait possible de développer des plantes très toxiques pour les insectes par exemple. Ce type d'OGM ne serait ni évalué pour sa sécurité environnementale ni sanitaire. Les modifications génétiques possibles ne sont pas « juste des petites modifications pouvant être obtenues naturellement », mais peuvent changer de manière importante la physiologie des organismes. **Les risques pour l'homme, l'animal et l'environnement doivent être examinés au cas par cas**. Or c'est précisément cette évaluation qui passe à la trappe et le principe de précaution qui est mis à mal.
5. La loi ne contient rien sur les **brevets**
Les NTGG sont utilisées pour breveter des séquences et des fonctions. Le modèle d'affaire évolue vers la privatisation de séquences génétiques et de leurs fonctions afin de pouvoir ensuite les financer avec des royalties. Le privilège des obtenteurs est vidé de sa substance et l'innovation est gravement menacée. Le projet de loi LNTS ne garantit pas les mécanismes de protection essentiels du droit de la propriété intellectuelle.
6. Les **plantes résistantes aux herbicides** doivent être exclues du champ d'application de la LNTS. **Art.4 nouveau**
Il a toujours été dit que le but des NTGG est de diminuer l'utilisation de produits phytosanitaires. Dans cet esprit, il est important d'exclure ces plantes afin qu'elles continuent à être soumises à l'actuelle loi sur le génie génétique.
7. La loi doit obliger les producteurs de plantes génétiquement modifiées à **mettre à disposition du matériel de référence** et des méthodes de détection. **Art.11 nouveau**
Sans cela, il ne sera pas possible de respecter la liberté des agriculteurs et des consommateurs de savoir ce qu'il y a dans leurs champs ou leur assiette.

8. **Aucune dérogation** ne doit être autorisée pour la dissémination d'OGM. Cela empêcherait la mise en pratique de la coexistence ou toute traçabilité et étiquetage des produits. Un suivi environnemental serait aussi rendu impossible.
Art.17

9. Nous sommes **opposés à la levée du moratoire sur les NTGG**. Nous voulons sa **prolongation jusqu'en 2030. Art.37 a GTG**
De nombreux projets sont en cours, dont les résultats sont pertinents pour la réglementation des nouvelles techniques de génie génétique : par exemple "Detective", "Darwin" (financé par l'UE, dont le but est de fournir des méthodes de détection pour les plantes OGM) ou le PNR84 (étude des questions éthiques, sociales et juridiques afin de concevoir une réglementation moderne des plantes OGM). Attendre le processus de réglementation de l'UE, car une adaptation n'est possible qu'une fois celui-ci terminé. Avant cela, la coexistence aux frontières extérieures de l'UE ne peut guère être réglementée. La coexistence transfrontalière devrait être réglementée, surtout pour protéger les producteurs de semences et les obtenteurs proches de la frontière, comme Sativa.

Vous trouverez plus de détails sur notre prise de position sur chaque article de la nouvelle loi fédérale sur les plantes issues des nouvelles technologies de sélection (LNTS) soumise à la consultation en annexe.

Chère Madame Hitzfeld, Mesdames et Messieurs, recevez nos sincères salutations,

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Berli', is shown on a light blue background.

Rudi Berli



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 9. 7. 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Uniterre Graubünden, p-a. Maurus Gerber, [REDACTED]

[REDACTED]

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Maurus Gerber, maurus.gerber@bluewin.ch, 081 864 70 22

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Wir lehnen den vorliegenden Gesetzesentwurf vollumfänglich und entschieden ab und beantragen, ihn ersatzlos zu streichen.

Wenn an den Genen herumgeschnipselt wird, handelt es sich um Gentechnik, unabhängig davon ob es sich um Cisgenese oder um Transgenese handelt. Darum ist das Gesetz erstens unnötig (weil es schon das Gentechnik-Gesetz gibt) und zweitens eine Irreführung der Konsumentenschaft, welche die Gentechnik grossmehrheitlich ablehnt.

Es gibt keine plausiblen Gründe, warum die neuen Züchtungstechnologien nicht nach denselben rigorosen Sicherheitskriterien des Vorsorgeprinzips beurteilt werden sollen wie die herkömmliche Gentechnik, zumal zunehmend auch die KI in die Züchtung involviert wird und das Ganze so noch undurchschaubarer und unkontrollierbarer wird.

Der Gesetzesentwurf hebt die einst so hochgelobte Qualitätsstrategie aus.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umset-

zung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Eine Lockerung der Vorgaben für die neuen Gentechnik-Verfahren erhöht die Abhängigkeit von den Agrarkonzernen, verteuert die Produktion durch Lizenzgebühren, behindert zunehmend die Biodiversität und die konventionelle Pflanzenzüchtung durch Verlust der genetischen Ressourcen und behindert damit auch die Labelproduktion (z.B. Bio Suisse, Demeter). Folgen sind eine Monopolisierung der Ernährung, zunehmende Industrialisierung der Landwirtschaft und Abhängigkeit von wenigen Agrarkonzernen.

Der Gesetzesentwurf hebt die einst so hochgelobte Qualitätsstrategie aus.

Die gentechfreie Züchtung und Produktion muss in jedem Falle durch rigorose Schutzmassnahmen vollumfänglich und ohne Nachteile geschützt werden!

Aus diesen Überlegungen beantragen wir, die Übung abubrechen und den vorliegenden Gesetzesentwurf ersatzlos zu streichen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Weil wir den ganzen Gesetzesentwurf als reine Mogelpackung betrachten und darum von Grunde auf ablehnen, erachten wir es als müssig, auf die einzelnen Artikel einzugehen.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 02.04.2025 / **Def. Stellungnahme**

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Verband Lohnunternehmer Schweiz

Rütti 15

3052 Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Kirsten Müller, kirsten.mueller@agro-lohnunternehmer.ch tel. 056 450 9990

Allgemeine Rückmeldungen

- Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.*

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
-----------------------------	--	-------------------------------

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 GTG geschaffen wird. Die Nutzung neuer Züchtungstechnologien (NZT) birgt ein erhebliches Potenzial, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen in der Landwirtschaft – wie Klimawandel, Reduktion des Ressourceneinsatzes (z. B. in den Absenkpfeifen), die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsansprüche – effizient und nachhaltig zu bewältigen, sofern diese Verfahren einen klaren agronomischen, ökonomischen oder ökologischen Nutzen aufweisen.

Gleichzeitig sind jedoch wesentliche Anpassungen am Entwurf notwendig, damit das Gesetz nicht zu einem faktischen Verhinderungsgesetz wird. In der aktuellen Ausgestaltung besteht die Gefahr, dass die Anforderungen, Verfahren und Hürden so hoch angesetzt werden, dass ein praktischer Einsatz in der Schweizer Landwirtschaft in absehbarer Zeit nicht realistisch ist.

Aus Sicht des Verbandes Lohnunternehmer Schweiz müssen insbesondere folgende Punkte korrigiert oder ergänzt werden:

- **Kategorisierung analog EU anstatt Vergleichbarkeits-Kriterium**



Eine praxisnahe Umsetzung des Gesetzes muss auf einer risikobasierten Kategorisierung wie in der EU basieren (NGT1, NGT2), anstatt auf dem schwer fassbaren Vergleichbarkeits-Kriterium. Nur so können das Potenzial der neuen Züchtungstechnologien (NZT) sinnvoll genutzt und Handelshemmnisse verhindert werden.

- **Pragmatische Umsetzung und klare Verfahren**

Der Vollzug muss pragmatisch und praxisnah erfolgen wie z.B. bei der Kategorisierung von NZT-Pflanzen, um Planbarkeit für Züchtung, Versuchswesen und Marktzugang zu schaffen.

- **Ziel muss eine erweiterte, aber praktikable Sortenprüfung sein**

Bei der Regulierung der NZT muss das tatsächliche Risiko berücksichtigt werden und der Aufwand muss verhältnismässig gestaltet sein.

Nur mit einem praxistauglichen, risikobasierten Ansatz kann der angestrebte **Mehrwert der neuen Verfahren für die Landwirtschaft realisiert werden**. Die neuen Züchtungstechnologien müssen als Chance und nicht einseitig als Risiko behandelt werden – dies sollte sich auch im neuen Gesetz widerspiegeln.

Darüber hinaus wird die Umsetzung in der vorgeschlagenen „typisch schweizerischen“ Ausgestaltung zwangsläufig ein technisches Handelshemmnis schaffen, das die Schweiz von ihren wichtigsten Lieferanten von Züchtungs- und Nahrungsmittelrohstoffen isolieren wird.

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja mit Vorbehalt	<input type="checkbox"/> Nein
--	---	-------------------------------

Der SBV befürwortet grundsätzlich eine Harmonisierung der Schweizer Regelungen mit der zukünftigen EU-Regulierung zu neuen Züchtungstechnologien (NZT), wie sie im Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 formuliert und im Anschluss vom EU-Parlament und dem EU-Rat ergänzt wurde. Eine solche Harmonisierung würde es ermöglichen, Hürden im internationalen Handel und Austausch genetischen Materials zu verringern und sicherzustellen, dass die Schweiz mit den internationalen Entwicklungen Schritt hält.

Wichtige Punkte zur Harmonisierung sind:

- **Austausch von genetischem Material**

Für Kulturen mit Züchtung in der Schweiz, wie Weizen und Äpfel, ist die Schweiz auf den Austausch von genetischem Material mit der EU angewiesen. Eine unterschiedliche Regulierung zwischen der Schweiz und der EU würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material erschweren. Eine Harmonisierung der Regelungen sorgt dafür, dass der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien aus der EU weiterhin möglich bleibt, um weiterhin mit dem internationalen Zuchtfortschritt mithalten zu können.

- **Import von Saat- und Pflanzgut**

Für viele Kulturen, wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben und diverse Gemüsesorten ist die Schweiz vollständig auf den Import von Saat- und/ oder Pflanzgut aus dem Ausland angewiesen. Denn für diese Kulturen gibt es keine Züchtung in der Schweiz. Bei anderen Kulturen wie z.B. Kartoffeln, Obst und Reben findet ein Teil der Züchtung im Ausland und die Vermehrung in der Schweiz statt. Eine Abweichung von der EU-Regulierung könnte dazu



führen, dass Importverfahren und -standards angepasst werden müssen, welche heute in den bilateralen Abkommen geregelt sind. Dies würde den Zugang zu Saatgut aus der EU verzögern, verteuern und massiv erschweren. Eine Harmonisierung würde den Zugang zu solchen essenziellen Züchtungsressourcen ohne unnötige bürokratische Hürden gewährleisten.

- **Import von Lebensmitteln**

Da bereits heute ein erheblicher Teil der Lebensmittel in die Schweiz importiert wird, sind die Schweizer Märkte bereits eng mit den internationalen Standards und Vorschriften verbunden.

Eine möglichst parallele Regulierung in der Schweiz und der EU ist aus Sicht des Verbandes Lohnunternehmer Schweiz sinnvoll, um den Zugang zu globalen Züchtungsfortschritten zu gewährleisten und Wettbewerbsnachteile im internationalen Handel zu vermeiden.

3. *Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:*

Der Verband Lohnunternehmer Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen und die Perspektiven der Landwirtschaft in diesem wichtigen Bereich einzubringen. Nachfolgend einige grundlegende Überlegungen und Anmerkungen.

Wichtigkeit der Pflanzenzüchtung

Die Pflanzenzüchtung spielt eine zentrale Rolle bei der Bewältigung der Herausforderungen, vor denen die Landwirtschaft steht, insbesondere in Bezug auf den Klimawandel, die Reduktion des Ressourceneinsatzes (z.B. Absenkpfade Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe, Wegfall von Pflanzenschutzmitteln bei gleichzeitig fast keinen Neuzulassungen), vermehrt auftretenden Schädlinge und Krankheiten sowie die hohen Qualitätsanforderungen des Marktes. Die Züchtung von neuen Sorten ist für die Schweizer Landwirtschaft in jeder Hinsicht essenziell. Eine starke und zukunftsgerichtete Pflanzenzüchtung ist daher ein zentraler Bestandteil der Lösung. Sie ermöglicht es, resiliente, ressourceneffiziente und marktfähige Sorten zu entwickeln. Da herkömmliche Züchtungsmethoden für einjährige Kulturpflanzen oft zehn bis 15 Jahre und für mehrjährige Kulturen sogar bis zu 25 Jahre in Anspruch nehmen, ist es entscheidend, dass neue Technologien genutzt werden können, um diesen Prozess zu beschleunigen und rascher auf neue Herausforderungen reagieren zu können.

Potenzial neuer Züchtungstechnologien

Neue Pflanzenzüchtungstechnologien können einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der oben genannten Herausforderungen leisten, insbesondere durch die Beschleunigung der Züchtungsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen es, schneller auf sich verändernde klimatische und gesellschaftliche Anforderungen zu reagieren, indem zum Beispiel Pflanzen mit erhöhter Resistenz gegenüber Krankheiten und Schädlingen entwickelt werden oder der Ertrag bei gleichzeitig reduziertem Ressourceneinsatz erhalten bleibt. Dabei wird keine artfremde DNA in das Erbgut eingefügt – sprich: es handelt sich nicht um transgene Züchtungen. Diese Klarstellung ist zentral für die gesellschaftliche Akzeptanz und die Differenzierung zur klassischen Gentechnik.

Neue Züchtungstechnologien haben das Potenzial, eine nachhaltigere landwirtschaftliche Produktion zu fördern und helfen, den Herausforderungen des Klimawandels und der wachsenden globalen Nachfrage nach Lebensmitteln zu begegnen.

Anpassung des Patentgesetzes anstossen

Wir gehen davon aus, dass sich die NZT längerfristig etablieren werden. Damit werden Patente an Bedeutung gewinnen. Der «traditionelle» Sortenschutz kommt unter Druck. Damit könnte



eine gewisse Aushebelung des Züchterprivilegs einhergehen. Dieser Entwicklung muss vorgebeugt werden, indem neue gesetzliche Bestimmungen im Patentgesetz geschaffen werden, welche jene Züchter, die neue Pflanzensorten schaffen und vermarkten, vom Patent ausnehmen. Ansonsten besteht in der Tat das Risiko, dass mit der Etablierung der NZT die Sortenvielfalt nicht zu- sondern sogar abnimmt, weil Patente die Innovation und Weiterzüchtung hemmen. Eine Ausnahme würde auch tendenziell Züchtungen und Züchter stärken, welche mit ihrer Arbeit ein echtes agronomisches Bedürfnis adressieren, was in der Regel finanziell weniger attraktiv ist als eine Fokussierung auf beispielsweise «Live Science»-Themen.

Was dem Verband Lohnunternehmer Schweiz wichtig ist

Für uns sind dabei einige Punkte von grosser Bedeutung: Es braucht eine ergebnisoffene Entwicklung des Rechts, die sowohl die Entwicklungen in der EU als auch die Akzeptanz bei den Konsumierenden berücksichtigt. Gemäss einer repräsentativen Umfrage von GFS Bern aus dem Jahr 2024 schätzen Konsumierende trotz begrenzter Bekanntheit der Genom-Editierung deren Nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln und der Bewahrung regionaler Sorten. Nach einer kurzen Erklärung der Genom-Editierung beurteilen die Stimmberechtigten diese Technologie mit einer Mehrheit von 64 Prozent als sehr oder eher nützlich.¹

Im Allgemeinen muss das Ziel sein, Sorten zu entwickeln, die einen klaren Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten bieten. Die Züchtungsprozesse sollten dabei keine zusätzlichen Abhängigkeiten von Saatgutfirmen schaffen und keine neuen Probleme wie etwa Resistenzen hervorrufen, sofern gute agronomische Praktiken beachtet werden. Die Fokussierung auf agronomisch sinnvolle Züchtungsziele muss stets im Vordergrund stehen.

Im Zusammenhang mit NZT wird häufig auch das Thema Patente diskutiert. Die laufende Revision des Patentrechts (PatG) zur Umsetzung der Motion 22.3014 «Mehr Transparenz bei den Patentrechten im Bereich Pflanzenzucht» zielt darauf ab, mehr Transparenz zu schaffen. Denn heute ist für Züchterinnen und Züchter oft nicht ersichtlich, ob eine Sorte mit einem Patent verbunden ist, da die Patentschriften in der Regel keine Sortennamen enthalten.

An dieser Stelle möchten wir auch nochmals die grosse Bedeutung der EU für die Schweizer Pflanzenzüchtung betonen: Viele Kulturpflanzen – wie Sonnenblumen, Raps, Zuckerrüben oder verschiedene Gemüsearten – werden nur im Ausland, vor allem der EU, gezüchtet. Auch bei in der Schweiz gezüchteten Kulturen (wie Weizen) ist der Austausch von genetischem Material mit der EU ein fester Bestandteil der züchterischen Praxis. Zudem wird ein grosser Teil der Lebensmittel bereits heute importiert – eine abweichende Schweizer Regelung würde hier zu Zielkonflikten führen. Sollte es in der EU zu Anpassungen kommen, müssen diese auch für die Schweiz übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit sicherzustellen.

Abschliessend stellt der Verband Lohnunternehmer Schweiz fest, dass der vorliegende Gesetzesentwurf in seiner aktuellen Form nicht geeignet ist, die angestrebten Ziele einer praxisnahen und zukunftsorientierten Regelung für neue Züchtungstechnologien zu erreichen. Um sicherzustellen, dass die neuen Züchtungsverfahren in der Schweiz tatsächlich zur Anwendung kommen können, sind zwingende Anpassungen erforderlich. Wenn das Ziel eine innovationsfreundliche und gleichzeitig verantwortungsvolle Öffnung für neue Züchtungsverfahren ist, dann muss der Entwurf noch wesentliche Korrekturen erfahren. Insbesondere ist eine Kategorisierung nach dem Vorbild der EU erforderlich, anstatt auf das Kriterium der Vergleichbarkeit zu setzen. Die Umsetzung muss

¹ gfs.bern, 2024. [Genom-Editierung in der Schweizer Landwirtschaft: Bevölkerung zeigt Offenheit für moderne Züchtungsmethoden.](#)



praxisnahe sowie pragmatisch erfolgen und die Regulierung ist als praktikable, erweiterte Sortenprüfung auszugestalten. Nur so kann ein wirksamer Rahmen geschaffen werden, der den Bedürfnissen der Landwirtschaft gerecht wird und das Potenzial neuer Züchtungstechnologien optimal ausschöpft.

Wir bedauern, dass der Bundesrat mehrmals auf die Zurückhaltung der Verbraucher gegenüber neuen Selektionstechnologien hinweist. Diese Schlussfolgerung ist insofern voreilig, als dass ein Großteil der Verbraucher mit den neuen Selektionsmethoden nicht vertraut ist. Es wurde im Übrigen bereits nachgewiesen, dass viele Verbraucher mit einigen Grundkenntnissen neue Methoden positiv bewerten

**Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo
 Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]**

Artikel Bund Article Confédération Articolo Confederazione	Änderungsvorschlag Verband Lohnunternehmer Schweiz Autre proposition Agro Entrepreneur	Bemerkungen Verband Lohnunternehmer Schweiz Remarques Agro Entrepreneur Suisse
<p>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992² über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2000³ über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]⁴, <i>beschliesst:</i></p>	<p>[...] gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 104 Absatz 1, 104a, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung¹</p>	<p>Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) können einen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Herausforderungen wie Klimawandel, Absenkpfade PSM und Nährstoffe sowie den hohen Anforderungen an die Produktqualität leisten. Da gemäss Art. 1 Abs. 2 Bst. g NZTG mit den neuen Züchtungstechnologien die «nachhaltige Produktion» gefördert werden soll, muss sich das Gesetz auch auf die Art. 104 und 104a BV abstützen. Es ist wichtig, dass das Bundesamt für Landwirtschaft die Überarbeitung und Umsetzung übernimmt, weil die neuen Züchtungstechnologien primär agrarpolitische Fragen betreffen und zwingend praxisnahe Lösungen im landwirtschaftlichen Kontext erfordern.</p>
<p>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; 	<p>Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen nachweislichen Risiken von Anwendungen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen und gleichzeitig deren risikoadäquate Nutzung zur Förderung einer innovativen, wettbewerbsfähigen Landwirtschaft ermöglichen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. <p>² Es soll dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt risikoadäquat schützen; 	<p>Die überarbeitete Fassung von Art. 1 stellt klar, dass das Gesetz sowohl die risikoadäquate Nutzung neuer Züchtungstechnologien fördert als auch den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sicherstellt. Ziel ist es, Innovationen zu ermöglichen, ohne unnötige Hürden zu schaffen und gleichzeitig nachweisbare Risiken zu minimieren (falls es solche geben sollte).</p>

<p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>	<p>b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten; c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen aufrechterhalten; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion mit praktikablen und innovationsfördernden Anwendungen Rechnung tragen.</p>	
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). Im Sinne der Übernahme der EU-Kategorien gilt dies ausschliesslich für Pflanzen gemäss NGT1; Pflanzen, die unter NGT2 fallen, bleiben im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. <small>Verweis EU-Richtlinie</small> ² Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. ³ Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Die Kategorisierung muss analog der EU erfolgen (<i>Begründung Vgl. Antwort auf einleitende Frage Nr. 2</i>). Konkret heisst das:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NGT1 (EU) = NZT1 (CH) = nur art-eigene DNA = hätten auch in der Natur oder mit konventionellen Züchtungsverfahren entstehen können → im NZTG reguliert. • NGT2 (EU) = NZT2 (CH) = Rest → im GTG reguliert. <p>Diese Regelung orientiert sich an der EU-Kategorisierung und schliesst Pflanzen, die unter NGT2 fallen, aus. Letztere bleiben weiterhin im Gentechnikgesetz (GTG) geregelt. Damit werden eine klare Abgrenzung und eine risikobasierte Differenzierung der Technologien vorgenommen, was die Umsetzbarkeit vereinfacht und die Regelung an internationale Standards anpasst.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. ² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip ¹ Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikopotenzials und des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes frühzeitig und angemessen zu begrenzen.</p>	<p>Die Anpassung präzisiert, dass das Risiko und der aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisstand stärker berücksichtigt werden müssen. Es dürfen nicht pauschal alle Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien als risikoreich betrachtet werden, sondern die</p>



	<p>² Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Regulierung muss risikobasiert erfolgen. Zumal die Pflanzen auch in der Natur oder durch konventionelle Züchtungsmethoden hätten entstehen können. Diese Änderung sorgt für eine praxisgerechte und proportionale Handhabung, indem sie flexibel auf den Stand der Forschung reagiert und somit unnötige Einschränkungen vermeidet.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann; e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht; f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist; g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion; h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten; i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, 	<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; sie entsprechen der Kategorie «NGT1» gemäss EU-Recht. <small>Verweis EU-Richtlinie</small> c. <i>NZT1-Pflanzen</i>: Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der EU-Kategorie 1 («NGT1»), deren Erbmateriale mittels gezielter Mutagenese oder gezielter Cisgenese verändert wurde, ohne dass artfremdes Erbmateriale eingeführt wurde und die sich hinsichtlich Risikos und Eigenschaften nicht von Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung oder der Natur unterscheiden. <p>[...]</p>	<p>Die Ergänzung der Definitionen bringt eine wichtige Klarstellung zur Abgrenzung von NZT1- zu NZT2-Pflanzen im Sinne der EU-Regulierung. Damit wird deutlich, dass vom vorliegenden Gesetz nur solche Pflanzen erfasst sind, die kein artfremdes Erbmateriale enthalten und sich in Risiko und Eigenschaften nicht von herkömmlich gezüchteten Pflanzen oder Pflanzen aus der Natur unterscheiden. Dies schafft Rechtssicherheit, verhindert eine Überregulierung und fördert die praxisnahe Anwendung der neuen Verfahren. Durch die Bezugnahme auf die EU-Kategorisierung wird zudem eine Harmonisierung mit dem europäischen Rechtsrahmen unterstützt, was für Züchtung und Handel zentral ist.</p> <p><i>Siehe auch Antwort auf Frage 2 und Begründung Art. 2.</i></p>

<p>Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>		
---	--	--

2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen

<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können; die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht in unvertretbarer Weise beeinträchtigen. <p>² Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet werden, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren. Die Bewertung erfolgt risikoadäquat und unter Berücksichtigung des Vergleichs mit herkömmlich gezüchteten Pflanzen.</p>	<p>Die Anpassungen konkretisieren, dass der Schutzanspruch auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand basiert und risikoadäquat erfolgen soll. Damit wird betont, dass der Umgang mit NZT1-Pflanzen nicht abstrakt, sondern praxisnah und vergleichend mit herkömmlichen Pflanzen bewertet wird. Der Begriff der „unvertretbaren Beeinträchtigung“ bringt zudem eine Verhältnismässigkeit ins Gesetz. So kann ein realistischer, wissenschaftlich fundierter Umgang mit Risiken gewährleistet und unnötige Hürden vermieden werden.</p>
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur</p> <p>¹ Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist.</p> <p>² Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesundheit von Mensch und Tier; 	<p>[...]</p> <p>³ Bei Pflanzen der Kategorie NZT1 wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass ihre Würde nicht missachtet ist, sofern die Veränderungen keine artfremden Gene enthalten und keine relevanten negativen Auswirkungen auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien aufgrund negativer Auswirkungen auf die artspezifischen Eigenschaften eine ohne Interessenabwägung erfordern. ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Neu wird bei NZT1-Pflanzen grundsätzlich angenommen, dass deren Würde nicht missachtet ist, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine relevanten negativen Effekte auf artspezifische Eigenschaften bekannt sind. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Pflanzen sich nicht von solchen aus konventioneller Züchtung oder Pflanzen in der Natur unterscheiden. Das reduziert unnötige Abklärungen, ohne den Schutzgedanken aufzugeben. Ziel</p>

<p> b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. </p> <p>³ Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>		<p>ist eine risikobasierte, praxistaugliche Handhabung.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>	<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit</p> <p>¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht wesentlich beeinträchtigen.</p> <p>² Wer mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte vermeidbare und nicht tolerierbare Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses analog heutiger Label-Produktion). Dabei sind die jeweiligen landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>³ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Stand von Wissenschaft und Technik; b. die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze; c. übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen. 	<p>Warenflusstrennung gewährleisten</p> <p>Der Schutzgedanke der herkömmlichen Züchtung und der Konsumentenauswahlfreiheit werden beibehalten, gleichzeitig aber praxistauglicher gefasst. Statt einer absoluten Vermeidungspflicht wird auf eine "wesentliche Beeinträchtigung" und "nicht tolerierbare Vermischung" gebaut, was realistischere Anforderungen ermöglicht. Die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen werden explizit berücksichtigt, ebenso wie die Eigenschaften der jeweiligen NZT1-Pflanze. Das erhöht die Anwendbarkeit im Alltag und stärkt die Verhältnismässigkeit. Die Warenflusstrennung muss analog dem heutigen System bei den Labels vollzogen werden – also gleiche Abgabe- oder Sammelstelle, gleiche Aufbereitungslinie aber separate Lagerung wo möglich und sinnvoll.</p> <p>Mindestabstände sind in der kleinteilig strukturierten Schweizer Landwirtschaft nicht umsetzbar und würden den Anbau von NZT1-Pflanzen faktisch verunmöglichen. Bereits heute stehen verschiedene Produktionsrichtungen und Sorten Feld an Feld</p>



		nebeneinander. Das funktioniert einwandfrei und entspricht dem Grundverständnis der Agrarpraxis. Daran halten wir fest.
--	--	---

2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen

<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Art. 8 ¹ Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. Der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ist ohne Bewilligung zulässig, sofern keine artfremden Gene eingefügt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Dabei sind die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt zu treffen. ² Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren. Der Bundesrat kann für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einführen.</p>	<p>Ermöglicht den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen ohne Bewilligung, sofern keine artfremden Gene eingeführt wurden und keine besonderen Risiken bekannt sind. Die Regelung reduziert bürokratische Hürden für Forschende und fördert so Innovationen, indem sie den administrativen Aufwand verringert. Der Bundesrat behält sich jedoch vor, für bestimmte Anwendungen oder Pflanzenarten Meldepflichten einzuführen, um spezifische Risiken weiterhin zu überwachen.</p>
---	---	--

3. Abschnitt: Freisetzungsversuche

<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet; 	<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen Meldepflicht ¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), müssen dem Bund gemeldet werden. dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. ³ Die Meldung muss insbesondere Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> Angaben zur Überprüfung der Kategorisierung; die angewandte Züchtungstechnologie; die durchgeführten genetischen Veränderungen; das Züchtungsziel; ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:	<p>Reduktion auf Meldepflicht Die reine Meldepflicht vereinfacht Freisetzungsversuche deutlich und reduziert den administrativen Aufwand. Dies fördert Forschung und Innovation, insbesondere im landwirtschaftlichen Bereich, da vielversprechende Züchtungsansätze rascher unter realen Bedingungen getestet werden können. Eine vorgängige Prüfung entfällt, die Verantwortung bleibt aber bei den</p>
---	--	---

<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>³ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien leistet;</p> <p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und</p> <p>e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Akteuren und die Behörden behalten dank der Meldepflicht die Übersicht.</p>
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>² Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Pflanzen derselben Art angehören, und • dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. <p>³ Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und 	<p>Die Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 10 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 9 hinfällig.</p>



<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben.</p> <p>⁴ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
---	--	--

4. Abschnitt: Inverkehrbringen		
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. <p>b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p>	<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien der Kategorie NZT1 dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden.</p> <p>² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die Kategorisierung in die Kategorie NZT1 gegeben ist;</p> <p>b. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System, und aufgrund von Freisetzungsversuchen oder Sortenversuchen belegt ist, dass sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; durch die genetische Veränderung keine neuen Merkmale entstanden sind, die sich wesentlich auf die Interaktion mit der Umwelt auswirken können die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 	<p>Fokussierung des Bewilligungsverfahrens auf wissenschaftlich relevante und praxisnahe Kriterien. Unnötige Prüfpflichten wie «Würde der Kreatur» oder umfassende Umweltauflagen entfallen bei NZT1-Pflanzen, da diese keine artfremden Gene enthalten und die Pflanzen auch in der Natur vorkommen könnten oder durch konventionelle Züchtungsverfahren hätten entstehen können. Durch die Anlehnung an Sortenversuche und klare Kriterien wird das Verfahren effizienter, ohne den Schutz von Umwelt und Produktion zu vernachlässigen.</p>



<p>c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>e. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist;</p> <p>d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden;</p> <p>e. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung auf der Sortenliste für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.</p> <p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht oder die Pflanze die Kriterien für die Aufnahme in die Sortenliste erfüllt.</p> <p>⁴ Wird Saat- oder Pflanzgut aus der EU für die Vermehrung in die Schweiz importiert und ist es in der EU als NGT1 anerkannt, wird die Bewilligung ohne weitere Nachweise erteilt.</p> <p>⁵ Die Gesuche sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu beantworten, sofern die eingereichten Unterlagen vollständig sind.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>² Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p>	<p>Streichen aufgrund der Umwandlung des bisherigen Vergleichbarkeitsentscheids in ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren basierend auf der Kategorisierung in NZT1 und NZT2 macht diesen Artikel überflüssig: Art. 12 ist aufgrund der Ergänzung von Art. 11 hinfällig.</p>

<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>³ Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p> <p>⁴ Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	
<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. <p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>³ Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>² Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien NZT1 an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf ist keine der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber erforderlich, sofern keine spezifischen Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen.</p>	<p>Die Anpassung reduziert unnötige Bürokratie: Eine schriftliche Zustimmung ist nur noch nötig, wenn Umwelt- oder Anbaubeschränkungen bestehen – das erleichtert den Zugang für die Praxis, ohne den Schutz zu vernachlässigen. Die Pflanzen sind zu diesem Zeitpunkt bereits zugelassen.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>¹ Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>² Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>⁴ Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen</p>	<p>[...]</p> <p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten oder kann als «NZT» abgekürzt werden. Für Exporte besteht keine Kennzeichnungspflicht.</p>	<p>Kennzeichnung bis zu Konsumierenden</p> <p>Kennzeichnungspflicht bis zum Endverbraucher. D.h. alle Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bestehen (auch zusammengesetzte und verarbeitete Produkte), müssen entsprechend gekennzeichnet werden. Produkte für den Export müssen nicht gekennzeichnet werden (Verhinderung einer möglichen Diskriminierung)</p>

<p>keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>⁵ Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt, wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>⁷ Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Außenhandelsbeziehungen.</p>		
---	--	--

5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen		
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>¹ Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1); b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1). <p>² Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁵ Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>³ Bei NZT1 kann die Einsprache nur aufgrund von substanziellen, wissenschaftlich fundierten Einwänden gegen die geplante Massnahme erhoben werden. Allgemeine oder unspezifische Einwände gelten nicht als zulässig.</p>	<p>Keine Blockierung des Verfahrens durch allgemeine oder spekulative Einwände und Sicherstellung, dass nur qualifizierte Bedenken in die Entscheidungsfindung einfließen. Auf diese Weise wird der Prozess effizienter und weniger anfällig für Verzögerungen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass die wissenschaftliche Basis der Entscheidungen im Vordergrund steht.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu</p>	<p>¹ Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit Kategorisierung regelmässig in begründeten Fällen daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>² Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen</p>	<p>Durch die Präzisierung der Überprüfung in begründeten Fällen wird betont, dass nicht alle Entscheidungen und Bewilligungen regelmässig überprüft werden müssen, sondern nur dann, wenn es begründete Anhaltspunkte gibt. Das gewährleistet eine gezielte</p>

<p>einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit Kategorisierung führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>und ressourcenschonende Überprüfung, ohne dass unnötige Verwaltungsaufwände entstehen. Zusätzlich wird klargestellt, dass neue Erkenntnisse bezüglich potenzieller Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von den Inhabern der Bewilligung aktiv der zuständigen Behörde gemeldet werden müssen (Abs. 2). Dies trägt zur Sicherheit bei und gewährleistet, dass aktuelle wissenschaftliche Daten stets berücksichtigt werden, um den bestmöglichen Schutz von Umwelt, Mensch und Tier zu gewährleisten.</p>
<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle ¹ Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. ² Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. ³ Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p><i>Keine.</i></p>	<p>Das Gesetz muss bewusst offen bleiben soll für bestimmte Pflanzen, bei denen man künftig vereinfachte Verfahren oder Gar-keine-Pflicht anwenden möchte.</p>

3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates

<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang ¹ Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsvorversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde.</p>	<p>[...] b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. ² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies</p>	<p>In Abs. 1 wurde Bst. b gestrichen, da die Vergleichbarkeit aufgrund der obigen Anpassungen hinfällig ist. Mit der Streichung von Abs. 3 entfällt zudem der explizite Verweis auf das Umweltschutzgesetz. Der Zugang zu</p>
---	---	---



<p>² Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>von allgemeinem Interesse ist. wenn dies für das öffentliche Interesse erforderlich ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt.</p> <p>³ Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁶.</p>	<p>amtlichen Dokumenten bleibt aber über das generelle Öffentlichkeitsprinzip und bestehende Rechtsgrundlagen möglich. Ziel ist eine klarere, fokussierte Regelung ohne Redundanz.</p>
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen. 	<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates</p> <p>¹ Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. Der Bundesrat kann zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit von Mensch und Tier sowie der biologischen Vielfalt Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sowie deren Stoffwechselprodukte und Abfälle erlassen, sofern nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Schutzgüter besteht.</p> <p>² Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln, wenn eine Gefährdung nicht anders vermieden werden kann; den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; zusätzliche Anforderungen an den Umgang, einschliesslich Einschränkungen oder Verbote, nur bei konkreten Hinweisen auf Risiken; zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben in sensiblen oder geschützten Gebieten, sofern eine Ausbreitung nicht auf andere Weise verhindert werden kann; zur Verhinderung der Beeinträchtigung der Massnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben, 	<p>Konkretisierung und Fokus auf die Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates auf Fälle, in denen gemäss dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Erfahrung ein erhöhtes Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht. Damit wird eine risikobasierte Regulierung gestärkt, die unnötige Einschränkungen vermeidet und gleichzeitig den Schutz von Umwelt, Gesundheit und Biodiversität sicherstellt.</p> <p>Einzelne Massnahmen (z. B. Einschränkungen oder Verbote) sind neu an konkrete Hinweise auf Risiken oder besondere Schutzbedürftigkeit (z. B. sensible Gebiete) geknüpft. Damit wird die Verhältnismässigkeit gewahrt.</p> <p>Buchstabe e (Langzeituntersuchungen) wurde gestrichen, um unverhältnismässige Anforderungen bei nachweislich sicheren Pflanzen zu vermeiden.</p>



wenn wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine nachteilige Wirkung vorliegen;

- e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.

4. Kapitel: Vollzug

Art. 20 Vollzug

¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

³ Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen.

⁴ Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und Überwachung, beauftragen.

⁵ Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.

Keine.

Art. 21 Koordination des Vollzugs

¹ Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone.

² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.

~~² Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonalen Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.~~

Reduktion der administrativen Komplexität, indem auf die formelle Verfahrenskoordination zwischen Bund und Kantonen verzichtet wird. Dies trägt zur Verschlanung des Vollzugs bei, insbesondere wenn im Bereich der neuen Züchtungstechnologien künftig primär der Bund zuständig ist und kantonale Verfahren seltener betroffen sind.

Art. 22 Beratende Kommissionen

¹ Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die

~~² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz. Die~~

Die neue Fassung flexibilisiert die Pflicht zur Anhörung der EFBS und EKAH: Eine Anhörung erfolgt nur noch



<p>Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003⁷ (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr.</p> <p>² Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>zuständige Behörde hört die EFBS und die EKAH nur an, wenn besondere wissenschaftliche, sicherheitsrelevante oder ethische Fragestellungen vorliegen oder die Komplexität des Einzelfalls dies erfordert.</p>	<p>bei Bedarf, z. B. bei komplexen Fällen oder spezifischen Risiken. Dies reduziert Verfahrensaufwand und Bürokratie, ohne auf fachliche oder ethische Expertise zu verzichten, wo sie tatsächlich nötig ist. Damit wird dem Ziel eines verhältnismässigen Vollzugs Rechnung getragen.</p>
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit</p> <p>¹ Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.</p> <p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>⁴ Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>	<p>² Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>³ Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p>	<p>NGT1-Pflanzen hätten auch in der Natur oder durch herkömmliche Züchtungsmethoden entstehen können, deswegen sind grundsätzliche Erhebungen hinfällig.</p>
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>¹ Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>² Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	<p>Kein Umweltmonitoring</p> <p>Vollständiger Verzicht auf Monitoring, da Pflanzen auch in der Natur / durch herkömmliche Züchtung hätten entstehen können.</p>
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>¹ Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p>	<p>Keine.</p>	



² Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.

5. Kapitel: Rechtspflege

Art. 27 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 27 Beschwerdeverfahren

¹ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² **Organisationen haben kein selbstständiges Beschwerderecht nach diesem Gesetz. Beschwerden richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.**

Mit der Streichung von Art. 28 und der Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 wird das Verbandsbeschwerderecht explizit ausgeschlossen. Damit entfällt die Möglichkeit für Umweltschutzorganisationen, eigenständig Beschwerden gegen Bewilligungen oder Kategorisierungsentscheide einzureichen. Die Rechtsmittel richten sich damit ausschliesslich nach den allgemeinen Bestimmungen – d. h. natürliche oder juristische Personen müssen direkt betroffen sein. Diese Änderung reduziert potenziell die Anzahl an Verfahren und Beschwerdeinstanzen, was die Rechtssicherheit für Bewilligungsnehmer erhöhen kann. Sie verhindert, dass die Zulassung blockiert wird, wie dies aktuell in der Pflanzenschutzmittelzulassung der Fall ist.

Art. 28 Verbandsbeschwerde

¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.

² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

~~Art. 28 Verbandsbeschwerde~~

~~¹ Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.~~

~~² Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.~~

Art. 29 Behördenbeschwerde

¹ Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen.

² Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.

6. Kapitel: Haftpflicht

Art. 30 Haftung

Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.

Art. 30 Haftung

Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG⁸. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die ~~Vergleichbarkeit~~ **Kategorisierung** nach Artikel 10 oder 12 genügt.

Art. 31 Sicherstellung

Art. 31 Sicherstellung

<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>¹ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit Kategorisierung einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen.</p> <p>² Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört.</p> <p>³ Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	
---	--	--

7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungsanktion		
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); 	<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Wer vorsätzlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 in erheblicher Weise verletzt werden; beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen gemäss Artikel 8 verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne erforderliche Bewilligung oder Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch nach den Artikeln 9 bis 12 freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst; Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); gegen die Informationspflicht gemäss Artikel 13 Absatz 1 oder die Kennzeichnungspflichten nach Artikel 14 verstösst; mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); 	<p>Freiheitsentzug passt nicht zu einem risikobasierten Umgang mit NZT1, da diese Pflanzen auch in der Natur vorkommen oder durch herkömmliche Methoden gezüchtet werden könnten. Kleine Verstösse sollen nicht automatisch strafrechtlich geahndet werden, deswegen der Fokus auf schwerwiegende Verstösse.</p>

<p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>² Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>	<p>f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3);</p> <p>g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6);</p> <p>h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2)</p> <p>i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neue Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19).</p> <p>wird mit Geldstrafe bestraft.</p> <p>² Bei geringfügigen Verstössen kann auf eine Strafverfolgung verzichtet werden, sofern keine erhebliche Gefährdung für Mensch, Tier oder Umwelt vorliegt.</p> <p>³ Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe kann eine geringere Geldstrafe ausgesprochen werden.</p>	
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen</p> <p>¹ Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbot von Tätigkeiten; ▪ Entzug von Bewilligungen; ▪ kostenpflichtige Ersatzvornahme; ▪ Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. <p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Keine.</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion</p> <p>Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Keine.</p>	

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 35 Änderung anderer Erlasse

Keine.



Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.		
Art. 36 Referendum und Inkrafttreten ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. ² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.	<i>Keine.</i>	

Änderung anderer Erlasse (Anhang)		
1. Gentechnikgesetz vom 21. März 2003⁹		
Art. 3 Abs. 1bis ^{1bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologiengesetz vom ... ¹⁰ (NZTG).	<i>Keine.</i>	
Art. 7 Schutz der Produktion ohne gentechnisch veränderte Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und Schutz der Wahlfreiheit Mit gentechnisch veränderten Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle weder die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen und von Erzeugnissen aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG ¹¹ noch die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen.	<i>Keine.</i>	
Art. 16 Abs. 1 ¹ Wer mit gentechnisch veränderten Organismen umgeht, muss die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit gentechnisch nicht veränderten Organismen oder mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach NZTG ¹² zu vermeiden.	<i>Keine.</i>	
Art. 35a Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung;	<i>Keine.</i>	



<p>² Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>		
<p>Art. 35b Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	Keine.	
<p>Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum [neues Enddatum] keine Bewilligungen erteilt werden. Davon ausgenommen sind Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien nach dem NZTG¹³.</p>	Keine.	

2. Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983¹⁴

<p>Art. 29a Abs. 2bis ^{2bis} Für den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmaterial mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmaterial enthalten, sowie für den Umgang mit deren Stoffwechselprodukten und Abfällen gilt das Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁵.</p>	Keine.	
--	--------	--

3. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014¹⁶

<p>Art. 20 Abs. 1 zweiter Satz ¹ ... Er beachtet dabei die Anforderungen des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003¹⁷ und des Züchtungstechnologien-gesetzes vom ...¹⁸.</p>	Keine.	
<p>Art. 42 Abs. 5 Bst. c^{bis} ⁵ Der Bundesrat koordiniert den Vollzug dieses Gesetzes mit dem Vollzug namentlich der folgenden Gesetze: ... c^{bis}. Züchtungstechnologien-gesetz vom ...¹⁹;</p>	Keine.	



Einschreiben

Eidgenössisches Departement
Umwelt, Verkehr, Energie & Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Monbijoustrasse 4a
3003 Bern

Münchenbuchsee, 7. Juli 2025

Stellungnahme des Verbands Schweizer Pilzproduzenten VSP zur Vernehmlassung betreffend die Regulierung neuer Züchtungsverfahren in der Schweiz – Einbezug der Pilzproduktion

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Verband Schweizer Pilzproduzenten (VSP) nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung zur Regulierung neuer Züchtungsverfahren wie Genome Editing (z. B. CRISPR/Cas9). Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll, wenn Speisepilze berücksichtigt würden und mögliche Anpassungen in der EU – insbesondere in Bezug auf Pilze – auch in der Schweiz aufgenommen und entsprechend geprüft würden.

1. Pilzproduktion

Die Pilzproduktion in der Schweiz steht unter einem zunehmenden Innovationsdruck. Die Branche sieht sich mit Herausforderungen wie dem Auftreten neuer Krankheiten, steigenden Qualitätsanforderungen und wachsendem Effizienzdruck konfrontiert. Besonders relevant ist, dass Schweizer Produzenten in hohem Mass auf Import-Rohstoffe wie Myzel oder Brut aus dem Ausland angewiesen sind, teils sogar in völliger Abhängigkeit. Diese Ausgangsmaterialien entwickeln sich technologisch stetig weiter, mit unter Einsatz neuer Züchtungsverfahren. Wenn Schweizer Betrieben der Zugang zu solchen modernen Zuchtlinien verwehrt bleibt, entsteht ein klarer Wettbewerbsnachteil gegenüber internationalen Anbietern. Für die Kultivierung von Speisepilzen in der Schweiz, sind die Produzenten auf den Austausch von genetischem Material wie zb. Myzelium mit der EU sowie auch International angewiesen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Pilzproduktion zu sichern, ist daher ein offener, wissenschaftsbasierter Umgang mit neuen Züchtungstechnologien essenziell.

Neue Züchtungsverfahren könnten helfen, resilientere, effizientere und qualitativ hochwertigere Pilzsorten zu entwickeln, zum Beispiel:

- Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge
- höherer Ertrag bei gleichbleibendem Flächen- und Ressourceneinsatz
- verbesserte Lager- und Transportfähigkeit, was Verluste entlang der Wertschöpfungskette verringert

Ohne rechtliche Rahmenbedingungen bleibt die Anwendung solcher Verfahren in der Pilzzucht jedoch blockiert – und damit auch die Innovationskraft des Schweizer Marktes.

Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
Union Suisse des producteurs de champignons

c/o TierraBerna GmbH • Talstrasse 3 • 3053 Münchenbuchsee • 031 517 81 30 • Schweizer-pilze.ch

2. Gleichbehandlung mit anderen Kulturen

Während Züchtung und Sortenentwicklung bei Gemüse- oder Getreidearten bereits intensiv diskutiert und teilweise gefördert werden, fehlt für Speisepilze bislang eine explizite Einordnung in der Regulierung neuer Züchtungsverfahren.

3. Wettbewerbsneutralität und EU-Rechtslage

Die laufende Reform des EU-Gentechnikrechts fokussiert sich auf Pflanzen, während Pilze bislang nicht explizit berücksichtigt werden. Dies führt zu einer regulatorischen Grauzone, in der Pilze weiterhin unter die strengeren GVO-Regelungen fallen könnten, während für Pflanzen teilweise erleichterte Verfahren vorgesehen sind. Für die Schweizer Pilzproduzenten ist es entscheidend, dass alle Marktteilnehmenden unter gleichen und fairen Bedingungen agieren können, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Ein klar definierter rechtlicher Rahmen, der sich an internationalen Standards orientiert und den Zugang zu innovativem Zuchtmaterial gewährleistet, schafft notwendige Rechtssicherheit und fördert die Wettbewerbsfähigkeit der Branche.

4. Forderung des VSP

Wir sprechen uns dafür aus, dass neue Züchtungsverfahren bei Pilzen:

- rechtlich ermöglicht,
- sachlich korrekt eingeordnet und wissenschaftlich begleitet werden
- unter gleichen Bedingungen wie im Ausland reguliert sind
- und der Zugang zu den besten verfügbaren Züchtungslinien auch ausserhalb der EU sichergestellt wird

5. Schlussbemerkung

Die Schweizer Pilzbranche ist bereit, Verantwortung zu übernehmen und in Zusammenarbeit mit Forschung, Behörden und Konsumenten transparente Lösungen zu entwickeln. Eine moderne Regulierung, die neue Züchtungsmethoden auch für Pilze offenhält, ist ein entscheidender Schritt, um Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Versorgungssicherheit langfristig zu sichern.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen gerne für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
Cédric Stadler, Präsident



Verband Schweizer Pilzproduzenten VSP
Nicole Badertscher, Geschäftsführerin



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom ...

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Verein Forschung für Leben, 8000 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Iana Buch, buch@forschung-leben.ch

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) erlauben das Anbringen äusserts präziser Änderungen im Erbgut einer Pflanze. In den meisten Fällen enthalten so veränderten Pflanzen keine artfremde DNA und können in identischer Form auch durch konventionelle Züchtungsverfahren entstehen (im Entwurf der EU-Kommission als NGT1-Pflanzen bezeichnet). Dies würde dazu führen, dass identische Pflanzen entweder ein aufwändiges und teures Zulassungsverfahren, gestützt auf (1) eine Umweltrisikobeurteilung oder (2) der Vergleichbarkeit mit bewilligten Sorten, durchlaufen müssten (NGT-1) oder einer einfachen Sortenprüfung und -registrierung unterliegen (konventionelle Züchtung). Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Grund, NGT1-Pflanzen anders zu behandeln als Pflanzen, die durch konventionelle Verfahren (inkl. Mutationszüchtung und Zell/Protoplastenfusion) gezüchtet wurden. Das im NZTG vorgesehene Zulassungsverfahren und die Kennzeichnungspflicht würde die zukünftige Nutzung von NGT1-Pflanzen trotz ihres enormen Potentials, zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft beizutragen, stark einschränken und wohl weitgehend verhindern.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem

Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

X Ja Ja mit Vorbehalt Nein Begründung / Anmerkungen:

Begründung / Anmerkungen:

Die EU-Regulierung erlaubt weitgehende Veränderungen an verschiedenen Stellen im Erbgut, wenn sie durch NZT-basierende Mutagenese und Cisgenese zustande kamen und keine Fremd-DNA eingebracht wurde (NGT1-Pflanzen). Da identische Veränderungen auch durch konventionelle Züchtung entstehen können, wird – aus wissenschaftlicher Sicht folgerichtig – keine Umweltrisikobeurteilung verlangt, da sie wie ihre konventionell gezüchteten „Zwillinge“ als sicher gelten. Gemäss EU-Kommission müssen Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen nicht gekennzeichnet werden, während das EU-Parlament eine Kennzeichnungspflicht vorsieht. Da NGT1-Pflanzen nicht von konventionell gezüchteten unterschieden werden können, ist der Vorschlag der EU-Kommission vorzuziehen, da eine Kennzeichnungspflicht ohne entsprechende Nachweismethode zu ihrer Überprüfung wenig Sinn macht.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Angesichts der zunehmenden Verknappung von Nahrungsmitteln – verursacht durch den globalen Klimawandel, die Abnahme an Ackerland, und internationale Krisen- in Zukunft müssen höhere Erträge nachhaltig erzielt werden, also auf weniger Fläche mit geringerem Einsatz von Dünger und Pestiziden, um die globale Ernährungssicherheit und die Versorgung mit hochwertigen Lebensmitteln zu gewährleisten. Dieses Ziel lässt sich nur durch die Entwicklung neuer, besser angepasster Nutzpflanzen erreichen. Die neuen Züchtungstechnologien (NZT) bieten beispiellose Möglichkeiten für die schnelle Entwicklung neuer Sorten, welche für eine nachhaltigere Landwirtschaft dringend benötigt werden.

NZT können eingesetzt werden, um äusserst präzise Veränderungen im Erbgut zu erzeugen, die mit Veränderungen identisch sind, welche natürlich vorkommen oder durch klassische Mutagenese entstehen können. In den meisten Fällen enthalten durch NZT veränderte Pflanzen keine artfremde DNA und können in identischer Form durch konventionelle Züchtungsverfahren entstehen (im Entwurf der EU-Kommission als NGT1-Pflanzen bezeichnet). NGT1-Pflanzen können also nicht von konventionell gezüchteten unterschieden werden, weder durch ihre Eigenschaften noch – abhängig von der genauen Veränderung – durch molekulare Nachweismethoden. Es ist deshalb wissenschaftlich weder halt- noch nachvollziehbar, dass identische Veränderungen im Genom unterschiedlich behandelt werden sollen. Die Zulassung neuer Sorten sollte von ihren Eigenschaften im Anbau und ihren Eignungen für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft abhängen und nicht davon, wie die Veränderungen entstanden sind. Dies würde dazu führen, dass identische Pflanzen entweder ein aufwändiges und teures Zulassungsverfahren durchlaufen müssten (NGT-1) oder einer einfachen Sortenprüfung und -registrierung unterliegen (konventionelle Züchtung). Aus wissenschaftlicher Sicht gibt es keinen Grund, NGT1-Pflanzen anders zu behandeln als Pflanzen, die durch konventionelle Verfahren (inkl. Mutationszüchtung und Zell/Protoplastenfusion) gezüchtet wurden. Entsprechend wird dies in vielen aussereuropäischen Ländern bereits so gehandhabt und wurde auch für die EU von der EU-Kommission so vorgeschlagen.

Fazit: Das im NZTG vorgesehene Zulassungsverfahren und die Kennzeichnungspflicht würde die zukünftige Nutzung von NGT1-Pflanzen trotz ihres enormen Potentials, zu einer nachhaltigeren und resilienteren Landwirtschaft beizutragen, stark einschränken und wohl weitgehend verhindern.

Die NZT bergen ein enormes Potential für die Züchtung von Pflanzen, die eine nachhaltigere Landwirtschaft ermöglichen. Insbesondere sind durch die NZT im Vergleich zu klassischen Züchtungsmethoden viel präzisere Eingriffe ins Erbgut möglich, so dass die Züchtung neuer Sorten stark beschleunigt wird. Pflanzen, die mit weniger Wasser, Dünger oder

Pestiziden auskommen, existieren bereits in den Laboratorien der Pflanzenforscher. Ebenfalls gibt es seit Jahren klassische GVO, die sich durch eine grössere Toleranz gegenüber Hitze, Trockenheit und Versalzung oder durch Resistenzen gegenüber Pathogenen auszeichnen. Solche Eigenschaften sind im Hinblick auf den globalen Klimawandel sowie der notwendigen Reduktion des Einsatzes von Wasser, Dünger und Pestiziden von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige Landwirtschaft.

Die regulatorischen Hürden für GVO haben die Translation und Anwendungen dieser Forschungsergebnisse in der Landwirtschaft grösstenteils verhindert. Die extrem hohen Hürden für die Zulassung klassischer GVO haben zur starken Konzentration im Agrobiotechbereich beigetragen und die Entwicklung innovativer Ansätze durch Startup-Firmen unterbunden. Leider orientiert sich das NZTG stark an den Zulassungsbedingungen für GVO, obschon sich NGT1-Pflanzen nicht von durch klassische Züchtung entstandenen Sorten unterscheiden.

Fazit: NZT bergen ein enormes Potential, welches es auch kleinen Startup-Firmen erlauben würde, innovative Lösungen für eine nachhaltigere Landwirtschaft zu entwickeln. Wenn aber selbst für NGT1-Pflanzen aufwändige und teure Umweltrisikobeurteilungen durchgeführt werden müssen, wird die Translation und Anwendung von Forschungsergebnissen durch kleine Firmen auch in Zukunft stark behindert und der erhoffte Innovationsschub durch NZT wird ausbleiben.

Neben den Zulassungsbedingungen für 'neue' NGT1-Pflanzen, für welche eine Umweltrisikobeurteilung durchgeführt werden muss, die mit jener für GVO praktisch identisch ist, sieht das NZTG eine erleichterte Zulassung vergleichbarer Pflanzen vor (NZTG Art. 10). Die erleichterte Zulassung gilt nur für Pflanzen derselben Art, welche identische Veränderungen der DNA an derselben Stelle im Erbgut tragen, die zu denselben daraus resultierenden Eigenschaften führen. Diese Einschränkungen sind extrem restriktiv. Es ist aus wissenschaftlicher Sicht unverständlich, warum eine praktisch identische Pflanze überhaupt ein weiteres Verfahren durchlaufen muss, wenn die ursprüngliche bereits zugelassen wurde. Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, dass NGT1-Pflanzen gleich wie konventionell gezüchtete Pflanzen behandelt werden sollen und somit ohne Umweltrisikobeurteilung oder besondere Auflagen angebaut werden dürfen.

Fazit: Entsprechend den Vorgaben des NZTG werden in der Praxis fast alle NGT1-Pflanzen den vollständigen und strengen Zulassungsprozess durchlaufen müssen. So wird es praktisch unmöglich, mittels NZT innovative, resiliente Sorten zu entwickeln, die in Zeiten des Klimawandels für eine nachhaltige Landwirtschaft unabdingbar sind.

Die vorgesehenen Regelungen für die Zulassung und den Anbau von Sorten, die durch NZT hergestellt wurden, sind dermassen restriktiv, dass ihr Anbau in der Schweiz kaum möglich sein wird. Gleichzeitig sollen für daraus hergestellte Importprodukte – etwa aus der EU – lediglich Kennzeichnungs- und Informationspflichten für das Saatgut gelten (NZTG Art. 2). Dadurch könnten Produkte auf den Schweizer Markt gelangen, deren Herstellung hier aufgrund der strengen Auflagen wirtschaftlich nicht realisierbar ist und die einheimische Produktion benachteiligt. In mehreren aussereuropäischen Ländern sind NGT1-Pflanzen vollkommen äquivalent zu klassisch gezüchteten Sorten und müssen nicht gekennzeichnet werden. Das führt wie oben ausgeführt nicht nur zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Landwirtschaft, sondern erschwert auch die einheimische Züchtung mittels klassischer Methoden. Gemäss gängiger Praxis werden jedes Jahr hunderte im Ausland neu zugelassener Sorten eingeführt und mit Schweizer Züchtungsmaterial gekreuzt. Da NGT1-Pflanzen in vielen Ländern nicht deklariert werden, könnte solches Material auch nicht mehr für die konventionelle Züchtung genutzt werden.

Fazit: Für den kleinen Schweizer Markt müsste ein aufwändiges Bewilligungsverfahren durchlaufen werden; ein Aufwand, der sich für Saatgutunternehmen kaum lohnen dürfte. Durch Unterschiede in der Deklarationspflicht entstünde ein weiterer Wettbewerbsnachteil für die einheimische Züchtung sowie die landwirtschaftliche Produktion.

Die EU-Regulierung erlaubt weitgehende Veränderungen an verschiedenen Stellen im Erbgut, wenn sie durch NZT-basierende Mutagenese oder Cisgenese zustande kamen und keine Fremd-DNA eingebracht wurde (NGT1-Pflanzen). Da identische Veränderungen auch durch konventionelle Mutagenese und Züchtung entstehen können, wird von der EU-Kommission – aus wissenschaftlicher Sicht folgerichtig – keine Umweltrisikobeurteilung verlangt, da sie wie ihre konventionell gezüchteten „Zwillinge“ als sicher gelten. Gemäss EU-Kommission müssen Lebens- und Futtermittel aus NGT1-Pflanzen nicht gekennzeichnet werden, während das EU-Parlament eine Kennzeichnungspflicht vorsieht. Da NGT1-Pflanzen nicht von konventionell gezüchteten unterschieden werden können, ist der Vorschlag der EU-Kommission vorzuziehen, da eine Kennzeichnungspflicht ohne entsprechende Nachweismethode zu ihrer Überprüfung wenig Sinn macht. Dasselbe gilt für die Erlassung von Richtlinien zur Vermeidung von Vermischung von NGT1- und konventionell gezüchteten Pflanzen, die ohne Nachweismethoden kaum durchzusetzen wären.

Fazit: Das NZTG weicht deutlich von den vorgesehenen Regelungen der EU-Kommission und anderer Handelspartner ab und schafft damit Handelshemmnisse – auch für Importe, auf welche die Schweiz angewiesen ist. Während in der EU und anderen Ländern vereinfachte Zulassungsverfahren für NGT1-Pflanzen bereits gelten oder geplant sind, oft ohne Kennzeichnungspflicht, setzt die Schweiz weiterhin auf restriktive Vorgaben. Das benachteiligt Schweizer Akteure in Landwirtschafts-, Handels-, Wirtschafts- und Innovationssektor.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni



**Lebensmittel
schützen!**

Verein für gentechnikfreie Lebensmittel
Badenerstrasse 18, 8004 Zürich
info@lebensmittelschutz.ch
www.lebensmittelschutz.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Boden und Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
CH – 3003 Bern

Zürich, den 1. Juni 2025

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

A. Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren.

Vorab möchten wir festhalten, dass in unserer Optik die neue Gentechnik in dem vorliegenden Spezialgesetz bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt wird. Dies lehnen wir dezidiert ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken.

Dass es sich bei CRISPR/Cas9 klar um Gentechnik handelt, hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner ist auch der Bundesrat am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren zu dieser Einschätzung gekommen.



Es ist zudem wissenschaftlich unbegründbar, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Selbstverständlich anerkennen wir die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen.

In den Niederlanden hat der 2017 gegründete Kartoffelkonvent, eine Vereinbarung zwischen ökologischen Kartoffelzüchtern, Bauernorganisationen, Handel & Verarbeitung sowie Detailhandelsketten bis heute 32 Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten hervorgebracht ^{1 2}. Einige Sorten verfügen gar über mehrere Resistenzgene. Im Ergebnis hat dieses Kooperationsprojekt dazu geführt, dass in den Niederlanden nur noch resistente Sorten produziert, gehandelt und verkauft werden.

Die Sortenmisere bei den Äpfeln ist das Resultat einer verfehlten Züchtungsstrategie im Obstbau, wonach seit dem 2. Weltkrieg alle neuen Apfelsorten aus den extrem anfälligen vier Sorten Jonathan, Golden Delicious, McIntosh und Cox hervorgegangen sind trotz einer ganzen

¹ <https://www.akkorbouwbedrijf.nl/oogst-en-bewaring/aardappelen-oogsten/nieuw-convenant-robuste-biologische-aardappelen-tussen-belgie-en-frankrijk/> 23.5.2025

² <https://bionext.nl/projecten/naar-een-weerbare-aardappelketen-met-robuste-rassen> 23.5.2025



Reihe absolut resistenter sehr alter Apfelsorten ³. Daraus resultiert bekanntlich ein laufend gestiegener Pflanzenschutzmittel-Einsatz.

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung) bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten (IP, Bio, Demeter, Schweizer Käse, AOC-Produkte) und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel findet es verfehlt, an die neue Gentechnik solche übersteigerten Erwartungen zu knüpfen. Zumal, wie oben aufgezeigt, die herkömmliche Züchtung bereits heute Sorten hervorbringt, die den landwirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt. Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen

³ <https://www.youtube.com/watch?v=VUzMvRCpSp4>



Risiken konfrontiert, sondern verschärft bestehende Herausforderungen zusätzlich. Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren – wie etwa die Verschwendung von natürlich vorhandenen Resistenzgenen in monogenen Gentechnik-Resistenzen, die Einschleppung neuartiger Virusvarianten, die Entstehung hypervirulenter Pathogene oder die Beeinträchtigung natürlicher Bestäubungsprozesse – bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie Umsetzbarkeit des Gesetzes erhebliche Sorgen. Ganz grundsätzlich erachten wir es als unnötig die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt. Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung jedoch nicht abgewendet werden kann, ist es unserem Verein ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Im Folgenden wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit⁴) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Unserem Verein ist die wirtschaftliche

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/44/de>



Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

B. Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiert die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik - handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen



Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

C. Materielles

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
- Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
- Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen



Lebensmittel schützen!

- Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
- Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
- Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten

Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinsten Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel. **Details dazu können dem ausgefüllten Fragenkatalog entnommen werden.**

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZTG ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht **gravierend** und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.



**Lebensmittel
schützen!**

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.


Sollte der NZGT-Entwurf in der vorliegenden oder gar in einer abgeschwächten Form durch die Eidg. Räte verabschiedet werden, wird der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel mit verbündeten Organisationen aus Produktion, Züchtung, Umweltschutz sowie Konsumentenschutz das Referendum dagegen ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Graf
Präsident



Dominik Waser
Geschäftsleiter

Anhang: Fragenkatalog zum NZTG



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Verein für gentechnikfreie Lebensmittel

Badenerstrasse 18, 8004 Zürich

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Martin Graf, martin.graf@lebensmittelschutz.ch,

+41 79 964 18 56

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und der Bio-Züchtung sowie der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip mittels der Entscheide der Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZGT ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung „Neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „Neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft nicht weiter, sondern macht sie nur teurer (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechfreiheit oder Kontamination und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. eine Zulassung von mit NGT bzw. NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventualiter müssen für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen gemäss zukünftiger EU-Regulierung ist vehement abzulehnen.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen und es müssen dazu zwingend gesetzliche Einschränkungen gemacht werden.

Es braucht deshalb dringend eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 2, Abs. 5 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“</p>	<p>Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.</p>
Art. 4, Abs. b	<p>„Neue gentechnische Verfahren:...“</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden.</p> <p>Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	<p>Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend.</p> <p>Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 10 / Art. 12	Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch justiziell begründbar.</p> <p>Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die genetische Veränderung absolut identisch und allenfalls noch wenn der Standort der Pflanze nicht dieselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden, da unterschiedliche genetische Veränderungen die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern bezüglich einer Reihe von anderen Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen können.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihrer Wechselwirkung mit der Natur beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekanntgegeben und durch diese nachgewiesen werden können (Offenlegung, Nachweisbarkeit).
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	<p>Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein Mehrwert resultiert. D.h. die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf eine Zulassung nicht erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur gegenüber einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss.</p> <p>Die Feststellung des Mehrwertes muss zudem zwingend justiziabel sein.</p>
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte „<u>gentechnisch verändert</u>“ enthalten.“</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar.</p> <p>Es scheint als habe der Gesetzgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 14, Abs. 4	Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.	Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Falls Nachweismethoden fehlen, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren, weshalb solche Produkte als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren sind.
Art. 15, Abs. 1b	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.	Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.
Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Regelmässig ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht nur bezüglich der Risiken, sondern auch bezüglich dem geforderten Mehrwert über die gesamte Wertschöpfungskette gefällt werden müssen.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel können die Bestimmungen des NZTG jederzeit durch den Bundesrat ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen werden. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist in seinem Grundsatz zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können gentechnikfrei produzierende (Nachbar-) Betriebe erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Dies ist die Voraussetzung, damit sie ihr Einsprucherecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Eine Ausbildung für Personen entlang der Wertschöpfungskette, welche mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 16.06.2025

Absender

Vereinigung Schweizerischer
Futtermittelfabrikanten, VSF

Bernstrasse 55, 3052 Zollikofen

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):

Christian Oesch, [REDACTED]

[REDACTED], 031 / 915 21 11

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Wir begrüssen es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Die VSF hält sich in ihrer Vernehmlassungsantwort hauptsächlich an die Vernehmlassungsantwort von «Sortenfürmorgen». Wir danken für die entsprechende Berücksichtigung unserer Anliegen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität.

«Sorten für morgen» stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

Wir bedauern, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordern wir die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf

und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der Verein «Sorten für morgen» fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht ¹ Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. ² Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. 2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen 	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	---	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2. April 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation:

Vereinigung Schweizerischer
Kartoffelproduzenten (VSKP)
Belpstrasse 26
3007 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon):

Lara Stamler

lara.stamler@sbv-usp.ch

056 462 50 13

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die VSKP begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. Die VSKP stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

Die VSKP bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden mit dem aktuellen Vorschlag neue Züchtungstechnologien (NZT) faktisch weiterhin verhindert. Dadurch können die Chancen, die diese Technologien für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz bieten, nicht gezielt genutzt werden. Dies steht im Widerspruch zu der Zielevereinbarung, die die Kartoffelbranche mit dem BLW zur Förderung von robusten Kartoffelsorten vereinbart hat: So soll bis 2030 30 % der Kartoffelfläche mit robusten, marktkonformen Sorten bewirtschaftet werden – bis 2035 60 % und bis 2040 sogar 80 %. Solche robusten Sorten, die einen deutlich geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erfordern, könnten mit Hilfe moderner Züchtungsmethoden effizienter gezüchtet werden. Ohne den gezielten Einsatz von NZT wird jedoch die Erreichung dieser Ziele erheblich erschwert.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert die VSKP die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlichen Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Die VSKP fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Die VSKP begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	Die VSKP erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehenen Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. 2 Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG. Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt überationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind. 2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG.</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können; b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG.</p> <p>Die VSKP lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die VSKP geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer:</p> <p>a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren;</p> <p>b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden.</p> <p>2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber.</p> <p>3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG.</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung</p> <p>1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen.</p> <p>2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden.</p> <p>3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 6 Kennzeichnung</p> <p>1 Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden.</p> <p>2 Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG.</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. Die VSKP lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab.</p> <p>Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG.</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Die VSKP begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich.
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG.
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen</p> <p>1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen 	<p>Ändern in:</p> <p>Art. 12 Strafbestimmungen</p> <p>Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	---	--



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 4. Juli 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der

Organisation:

Verein ohneGift, 8000 Zürich.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Georg Odermatt, Geschäftsführer,
[REDACTED]

Sehr geehrte Bundesrätinnen und Bundesräte

Am 2. April 2025 wurde die eingangs genannte Vernehmlassung eröffnet. Gerne äussern wir uns dazu innert der angesetzten Frist.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Siehe Vernehmlassung

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz

aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Regulierung in der EU ist eine Black Box, deren Inhalte sich, je nach politischer Entwicklung auch zum Schlechten, ändern kann. Dazu kommt: Die Schweiz muss im Bereich der Regulierung der Gentechnologie ihr eigenes Know-how aufbauen, pflegen und weiterentwickeln. Hängt sie sich an die EU an, ist dies nicht gewährleistet und es werden Risiken geschaffen. Die Pflanzenschutzmittel-Zulassung, die sich stark an die EU anlehnt, bietet hierfür gute Beispiele.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Der Verein ohneGift setzt sich dafür ein, dass Stoffe, die Menschen, Tiere oder die Umwelt gefährden und schädigen können, nicht mehr oder, falls andere Lösungen fehlen, nur gezielt und in kleinsten Mengen eingesetzt werden dürfen. Da genveränderte Pflanzen unerwünschte Stoffwechselprodukte freisetzen oder eine Intensivierung der Landwirtschaft (mit Mehreinsatz von Dünger und Pestiziden) auslösen können, ist die Gesetzesvorlage auch ein Thema für den Verein ohneGift.

Heute steht die Schweiz bei den neuen Züchtungstechnologien am Anfang. Dies ermöglicht, das Vorsorge- und Verursacherprinzip zu stärken und von Anfang an gesetzliche Rahmenbedingungen zu erlassen, die die Ernährung heute und in Zukunft sichern. Ernährungssicherheit heisst, die Menschen, Tiere und unsere natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft, Biologische Vielfalt) wirksam zu schützen.

Grundlegend:

Hierzu ist namentlich der vom Parlament erteilte Auftrag an den Bundesrat umzusetzen, wonach die neu hergestellten Pflanzen einen

«Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten bringen» müssen (Erläuternder Bericht, S. 2).

Auch wenn es im erläuternden Bericht nicht ausdrücklich gesagt wird, muss **jedenfalls ein Mehrwert für die Umwelt** resultieren, weil nur so die Ziele der Verfassung erfüllt werden können. So verlangt Art. 104 Abs. 1 Bst. b BV, dass die Landwirtschaft einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leistet, Art. 73 und 74 BV verlangen den Schutz der Umwelt, Art. 76 BV den Schutz des Wassers und Art. 78 BV den Schutz der Natur. So wäre es zum Beispiel unangebracht, neue Pflanzen herzustellen, die für die Landwirtschaft zwar Vorteile, für die Umwelt aber Nachteile bringen. Solcherart widersprüchliche neue Pflanzen wären nicht zukunftsweisend und verdienen keine Zulassung. Das war auch nicht der Wille des Parlaments.

Demgegenüber scheint es nicht zwingend und auch nicht von der Verfassung verlangt, dass neue Pflanzen nebst einem Mehrwert für die Umwelt gleichzeitig einen Mehrwert für die Landwirtschaft und KonsumentInnen haben. Ob ein Mehrwert für die Landwirtschaft und KonsumentInnen besteht, wird vielmehr der Markt entscheiden. Dies ist bei der Umwelt grundlegend anders: Dort entscheidet kein Markt, dass Pflanzen mit Nachteil für die Umwelt nicht angebaut werden. Deshalb muss der Mehrwert für die Umwelt vorgeschrieben werden im neuen Gesetz. Die Mehrwertvorgabe ist in der Vorlage ungenügend konkretisiert. Nachfolgend schlagen wir Konkretisierungen vor.

Die mit dem Gesetz verfolgten neuen Züchtungstechnologien sind gentechnologische Methoden. Gentechnische Methoden sind geregelt im Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG). Wir lehnen es ab, die neuen Züchtungstechnologien in einem separaten Gesetz (vorliegender Entwurf) statt im GTG zu regeln. Dies schüfe Rechtsunsicherheiten, zwei parallele Regulierungssysteme für dieselbe Materie und allen Beteiligten viel mehr Aufwand. Zwar können wir verstehen, dass mit der Regulierung in einem neuen Gesetz die Akzeptanz der Bevölkerung erhöht werden könnte. Letztlich wäre das aber ein Etikettenschwindel. Ehrlicherweise ist die Materie im GTG zu normieren.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen	1 (...)	Die in Art. 11 statuierten Voraussetzungen müssen justiziabel formuliert sein, um dem Willen des Gesetzgebers zum Durchbruch zu verhelfen. Sie müssen zudem die Vorschriften der Bundesverfassung und der darauf gestützt erlassenen anderen Gesetze beachten. Beides ist derzeit nicht der Fall. Unsere Änderungsvorschläge <u>sind unterstrichen und gelb markiert.</u>
	2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. die Pflanzen kein transgenes Erbmaterial enthalten. Dieser Nachweis ist mittels Analyse und Vergleich des Genoms der Ausgangspflanze und der veränderten Pflanze sowie einem Nachweis des Ursprungs der veränderten Gene zu erbringen.	Nach Art. 2 Abs. 1 dürfen die Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien kein transgenes Erbmaterial enthalten. Dies muss die Zulassungsbehörde im Bewilligungsverfahren prüfen. Als Grundlage für die Prüfung muss der Gesuchsteller das Genom der Ausgangspflanze und der veränderten Pflanze analysieren und vergleichen sowie den Ursprung der Veränderungen nachweisen. Nur so kann die Prüfbehörde ihrem Auftrag gerecht werden.
	a ^{bis} . aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie:	Ziffer 2 Bst. a (neu a ^{bis}) des Entwurfs ist verfassungswidrig. Art. 78 Abs. 4 BV lautet: «Er (der Bund) erlässt Vorschriften zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt. Er schützt bedrohte Arten vor Ausrottung. Daraus

	<p>1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten;</p> <p>2. die biologische Vielfalt im Einflussbereich der Versuchsflächen nicht beeinträchtigen. die Population von geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen;</p>	<p>erhellt: Der Bund hat alle (einheimischen) Arten zu schützen, nicht nur die «geschützten» oder für das «betroffene Ökosystem wichtigen Organismen», wie es im Entwurf steht.</p> <p>Abgesehen davon ist die Wendung «das betroffene Ökosystem» vage, unjustizabel und gesetzestechnisch mangelhaft (Wie weit erstreckt sich das «Ökosystem»? Nur über das Feld, wo die neue Pflanze angebaut wird? Auf eine Region, einen Kanton, die ganze Schweiz?).</p> <p>Wir schlagen als kurze Formulierung vor, dass die biologische Vielfalt im Einflussbereich der Versuchsflächen nicht beeinträchtigt werden darf.</p>
	<p>3. (...)</p>	
	<p>4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht - schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung, wonach der Stoffhaushalt «nicht schwerwiegend oder dauerhaft» beeinträchtigt werden darf, steht im Widerspruch dazu, dass ein Mehrwert für die Umwelt entstehen muss (dazu oben, Kap. 3). Die Wendung «schwerwiegend oder dauerhaft» muss gestrichen werden.</p> <p>Nicht «schwerwiegend oder dauerhaft» würde bedeuten, dass die Umwelt «mittelstark» geschädigt werden dürfte. Das wäre offensichtlich kein Mehrwert für die Umwelt. Eine mittelstarke Schädigung verstiesse zudem mehrfach gegen die Bundesverfassung, weil</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art. 74 den Bund verpflichtet, Einwirkungen, die für den Menschen und seine natürliche Umwelt schädlich sind, zu vermeiden, - Art. 78 Abs. 4 den Bund zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume in der natürlichen Vielfalt verpflichtet. - Art. 104 Abs. 1 Bst. b verlangt, dass die Landwirtschaft einen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen leisten muss. <p>All diese Verfassungsbestimmungen lassen keine mittelstarke Schädigung der von ihnen geschützten Rechtsgüter zu.</p> <p>Im Übrigen ist die Formulierung auch sprachlich mangelhaft, weil</p>

		<p>aufgrund der «oder»-Verknüpfung unklar ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob eine mittelstarke und dauerhafte Beeinträchtigung zulässig wäre, - oder «nur» eine mittelstarke kurze, aber nicht dauerhafte Beeinträchtigung. <p>Gesetzestechnisch betrachtet wäre die Formulierung zudem vage und unjustizabel: Was heisst schon «nicht schwerwiegend»? Ermöglicht eine neue Pflanze z.B. höhere Weizenerträge, ist dies mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem höheren Stickstoffbedarf und höheren Düngereinsätzen verbunden, was Schäden für das Grund- und Trinkwasser nach sich zieht (schon heute leiden 1/3 der Grundwasserfassungen im Mittelland unter übermässiger Nitratbelastung). Da die Belastung zurückgeht, wenn man diese Pflanze nicht mehr anbaut und die Düngergaben reduziert, wären die Schäden wohl nicht dauerhaft. Aber kann das gewollt sein?</p>
	<p>5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen;</p>	<p>Vgl. auch die Erläuterungen zu Ziffer 4 hievor</p> <p>Mit der Formulierung in der Vorlage könnten wichtige Funktionen des Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, mittelschwer beeinträchtigt werden, Dies wäre offensichtlich kein Mehrwert für die Umwelt. Die Wendung «schwerwiegend oder dauerhaft» muss deshalb auch hier gestrichen werden.</p> <p>Eine Streichung drängt sich umso mehr auf, als die Bodenfruchtbarkeit ein unscharfer Begriff ist. Darum bietet die vorgeschlagene Formulierung ausreichend Spielraum für Zulassungen.</p>
	<p>6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen.</p> <p>b. (...)</p> <p>c. (...)</p> <p>d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Umwelt einen Mehrwert aufweisen.</p>	<p>Um die Verfassungsziele einzuhalten, muss ein Mehrwert für die Umwelt zwingendermassen erfolgen (vgl. Kapitel 3 "Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage"), deswegen schlagen wir diese Umformulierung vor.</p>

	<p>³ Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht.</p> <p>³ Ein Mehrwert für die Umwelt liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen im Vergleich zur bisherigen Produktion schädliche Umwelteinwirkungen vermeidet oder deutlich verringert.</p>	<p>Die Ausführungen zum Mehrwert sind zu wenig konkret. Wir schlagen eine präzisere Formulierung vor (s. links).</p>
	<p>^{3bis} In die neu erzeugten Züchtungstechnologien dürfen keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel eingebaut werden.</p>	<p>Dies hätte zur Folge, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiter zunähme und dadurch die Umweltschäden noch gravierender würden.</p>
	<p>⁴ (...)</p>	
<p>Art. 14 Kennzeichnungspflicht</p>	<p>³ Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.</p> <p>Sie muss die Worte „gentechnisch verändert“ enthalten.</p>	<p>Die vorgesehene Kennzeichnungspflicht ist grundsätzlich zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für die Abnehmerinnen und Abnehmer sachlich nicht erkennbar. Es scheint, als habe der Gesetzesgeber die Absicht, die wahre Natur der Veränderung an einer Pflanze, also die gentechnische Veränderung zu verbergen. Dies legt nahe, dass er namentlich Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>

Dies sind alle Bemerkungen. Vielen Dank für die Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 17. Juni 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der
Organisation: Verein „Sorten für morgen“
c/o Niklaus Rechtsanwälte, Lagerstrasse 14,
8600 Dübendorf

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail,
Telefon): Jürg Niklaus, Präsident,
info@sortenfuermorgen.ch, 044 252 25 00

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

«Sorten für morgen» begrüsst es ausdrücklich, dass der rechtliche Umgang mit den neuen Pflanzenzüchtungsverfahren in der Schweiz über den Weg eines Spezialgesetzes erfolgen soll. Das wird es erlauben, dem technologischen Fortschritt, den internationalen regulatorischen Entwicklungen sowie den Besonderheiten im Umgang mit den neuen Verfahren Rechnung zu tragen.

Den vorgeschlagenen Entwurf weisen wir jedoch entschieden zurück. Er entspricht weitgehend wörtlich dem Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG). Der Gesetzesentwurf und auch der erläuternde Bericht

sind im Sinne eines Umweltschutzgesetzes zur Verhinderung von Risiken aufgebaut, obschon keinerlei wissenschaftliche Grundlage für diese Risikoannahme besteht. Die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms NFP 59 werden bedauerlicherweise ignoriert und werden auch im erläuternden Bericht nicht erwähnt. Ebenfalls ignoriert werden Erkenntnisse wissenschaftlicher Institutionen, die sich explizit mit den potentiellen Risiken der neuen Züchtungstechnologien befassen ([Übersicht transparenz Gentechnik](#): Neue genomische Techniken und alte Gentechnik: Alles gleich gefährlich? Was die Wissenschaft sagt). Der Gesetzesvorschlag ist nicht risikobasiert. Das ist der Fall, obschon dies das Parlament verlangt und das europäische Umland die Thematik dezidiert anders angeht. In diesem Zusammenhang sehen wir den vorliegenden Gesetzesentwurf auch nicht als zielführend bzw. umsetzbar, weil es technische Handelshemmnisse etablieren würde, welche die Schweiz im Bereich Züchtung und Ernährung von ihren wichtigsten Rohstofflieferanten isolieren würde. Der Swiss-Finish auf Gesetzesstufe führt zu massiven Mehrkosten in der Schweizer Produktion und für Importprodukte. Die einheimische Züchtung wird die Vorgaben zur Freisetzung ebenfalls kaum umsetzen können. Somit wird diese in ihrer Konkurrenzfähigkeit weiter geschwächt. Da der Austausch von Genmaterial mit dem Ausland sowohl für NZT-Pflanzen wie auch für die NZT-freie Züchtung massiv erschwert wird, führt der Vorschlag im Weiteren zu einer Verarmung der Genpools in der Züchtung und in der Konsequenz auch der Schweizer Landwirtschaft somit zu einer Reduktion der Biodiversität. «Sorten für morgen» stellt den geplanten «Swiss finish» gegenüber der EU auch deshalb stark in Frage, weil nicht erkenntlich ist, weshalb Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz eines grösseren Schutzes ihrer Gesundheit bedürfen als jene in der EU. Kann der Bundesrat die zusätzlich vorgesehenen Kontrollmechanismen begründen?

«Sorten für morgen» bedauert, dass der Bundesrat in den Erläuterungen mehrmals auf die angeblich ablehnende Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber den neuen Züchtungstechnologien verweist. Die meisten Konsumentinnen und Konsumenten sind mit den neuen Züchtungsverfahren überhaupt nicht vertraut. Entgegen mehreren Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen EKK hat es der Bundesrat unterlassen, hierzu valide Daten zu erheben. Die GFS-Studie, auf die der Bundesrat verweist und die zunächst über das Potential der neuen Technologien aufklärt, zeigt ein anderes Bild: Mit etwas Hintergrundwissen schätzen viele Konsumentinnen und Konsumenten die neuen Verfahren als positiv ein.

Zusammenfassend werden die NZT mit dem aktuellen Vorschlag weiterhin faktisch verhindert. Die aus den neuen Züchtungstechnologien hervorgehenden Chancen können nicht gezielt für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion in der Schweiz genutzt werden. Auch die NZT-freie Wertschöpfungskette von der Züchtung bis zum Handel wird mit signifikantem zusätzlichem Kontrollaufwand zur Einhaltung einer korrekten Deklaration belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordert «Sorten für morgen» die vorgeschlagenen Änderungen gemäss der artikelweisen Detailerörterung (siehe unten).

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Die Schweiz ist in der Züchtung, der pflanzlichen Produktion und für pflanzliche Rohstoffe/Lebensmittel auf den Handel und den Genpool aus der EU angewiesen. Eine Harmonisierung der Gesetzgebung ist darum zwingend, weil die EU die Thematik dezidiert anders angeht. Dabei ist insbesondere auf den [Entscheid des Rates der EU vom 14. März 2025](#) hinzuweisen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass die Schweiz auch pflanzliche Produkte aus anderen Staaten als jene der EU importiert, in denen liberale Ansätze der NZT-Regulierung verfolgt werden. Der Gesetzgeber sollte sich bewusst sein, dass eine restriktive Gesetzgebung, wie sie vorgeschlagen wird, den Bund und die Kantone dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen aufzubauen. Mit Blick auf die aktuelle Deklarationspraxis bezweifeln wir, dass das Know-how, der Wille und nicht zuletzt die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung vorhanden sind.

Technische Handelshemmnisse sind aus strategischen und aus rechtlichen Gründen zu vermeiden. Diesbezüglich sei auf die einschlägigen völkerrechtlichen Vorgaben hingewiesen. Das betrifft die Vorgaben der WTO (vgl. das GATT-, das TBT- und das SPS-Abkommen) wie auch weiterer völkerrechtlicher Vertragspartnern. Ebenfalls hingewiesen sei auf die Vorgaben inländischen Rechts. Das betrifft das BG über die technischen Handelshemmnisse. Der Verein «Sorten für morgen» fordert den Bundesrat auf, im Rahmen der Botschaft Rechenschaft über die Einhaltung dieser Vorgaben abzulegen.

Das Landwirtschaftsgesetz sieht heute vor, dass in der EU zugelassenes Saatgut auch in der Schweiz ohne weitere Bewilligung in Verkehr gebracht werden darf und vice versa. (Eine Ausnahme bilden die GVO.) Die gegenseitige Anerkennung von konventionellen Sorten soll auch für NZT- resp. NGT-1-Sorten gelten. Ansonsten werden neue Handelshemmnisse in der Beschaffung einer wichtigen Produktionsgrundlage aufgebaut und damit die Versorgungssicherheit der Schweiz gefährdet.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz, NZTG)		Der Verein „Sorten für morgen“ begrüsst ausdrücklich, dass die neuen Pflanzenzüchtungstechnologien mittels Spezialgesetz geregelt werden.
<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i> gestützt auf die Artikel 74 Absatz 1, 118 Absatz 2 Buchstabe a und 120 Absatz 2 der Bundesverfassung, in Ausführung des Übereinkommens vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt und des Protokolls von Cartagena vom 29. Januar 2003 über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], <i>beschliesst:</i>	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 104 und 104a der Bundesverfassung nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum], beschliesst:</i>	„Sorten für morgen“ erachtet die Einhaltung internationaler Verpflichtungen als wichtig. Aber da sich die Pflanzen, die mit NZT gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten, nicht von herkömmlichen gezüchteten Pflanzen unterscheiden, ist es gerechtfertigt, sie von den GVO-Bestimmungen auszunehmen. Die Einordnung in die Artikel 74 und 120 der BV erachten wir daher nicht als zielführend. Der Entwurf ignoriert, dass eine Risikoprüfung aufgrund des Vorsorgeprinzips nur notwendig ist, wenn eine wissenschaftlich basierte plausible Möglichkeit eines Risikos überhaupt gegeben ist. Diese ist nicht gegeben.
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	Ändern in: 1. Absatz: Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Zweck 1 Dieses Gesetz soll: a. Mensch, Tier und Umwelt vor Missbräuchen im Bereich der neuen Züchtungstechnologien schützen; b. dem Wohl von Mensch, Tier und Umwelt bei der Anwendung der neuen Züchtungstechnologien dienen. 2 Es soll dabei insbesondere: a. die Gesundheit und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt schützen; b. die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens dauerhaft erhalten;	Ändern in: Art. 1 Zweck Mit diesem Gesetz werden die Einfuhr, die Kennzeichnung und das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial geregelt, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält.	Der vorgeschlagene Zweckartikel entspricht genau Art. 1 GTG, welches nota bene mehr als 20 Jahre alt ist. Der Zweck muss daher die Regelung der Zulassung von pflanzlichem Vermehrungsmaterial für ausgewählte Züchtungstechnologien darstellen. Es ist sowohl aus Sicht von Wirtschaft, Ernährung und Umwelt im Interesse der Schweiz, dass wir nicht von europäischen Märkten und vom internationalen Genpool abgeschnitten werden.

<p>c. die Achtung der Würde der Kreatur gewährleisten; d. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung schützen; e. die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen; f. die Information der Öffentlichkeit fördern; g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p>		
<p>Art. 2 Gegenstand und Geltungsbereich 1 Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateriale mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien). 2 Es regelt zudem den Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen dieser Pflanzen. 3 Für Erzeugnisse, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden, gelten einzig die Kennzeichnungs- und Informationsvorschriften (Art. 14 Abs. 6 und 18 Abs. 2 und 3).</p>	<p>Ändern in: Art. 2 Geltungsbereich Dieses Gesetz gilt für landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzpflanzen, die mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden sind und nur arteigenes Erbmateriale enthalten.</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 3 GTG. Der bundesrätliche Gesetzesentwurf schliesst transgene Verfahren aus. Somit sind Pflanzen, die mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden sind, nicht von Pflanzen aus herkömmlichen Verfahren wie der Züchtung durch Mutagenese zu unterscheiden. Es macht keinen Sinn, einen anderen Umgang mit Stoffwechselprodukten und Abfällen vorzusehen.</p>
<p>Art. 3 Vorsorge- und Verursacherprinzip 1 Im Sinne der Vorsorge sind Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien frühzeitig zu begrenzen. 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Die vorgeschlagene Formulierung entspricht genau Art. 2 GTG. Es besteht keine wissenschaftliche Grundlage für die Annahme von anderen Risiken als bei etablierten Züchtungsverfahren, weswegen das Vorsorgeprinzip gar keine Anwendung findet. Sämtliche bestehenden Risiken sind durch die Gesetzgebung für herkömmliche Züchtungsverfahren abgedeckt.</p>
<p>Art. 4 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. <i>Pflanzen</i>: vermehrungsfähige Pflanzen, einschliesslich Algen, sowie Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale; Pflanzen gleichgestellt sind Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die solche enthalten; b. <i>neue Züchtungstechnologien</i>: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese; c. <i>gezielte Mutagenese</i>: Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann; d. <i>gezielte Cisgenese</i>: Verfahren, mit denen arteigenes Erbmateriale an bestimmten Stellen in das Erbmateriale von Pflanzen eingefügt werden kann;</p>	<p>Ändern in: Art. 3 Begriffe In diesem Gesetz bedeuten: a. Pflanzliches Vermehrungsmateriale: Saatgut, Pflanzgut, Edelreiser, Unterlagen und alle anderen Pflanzenteile, einschliesslich des in vitro hergestellten Materials, die zur Vermehrung, Saat, Pflanzung oder Wiederpflanzung vorgesehen sind; b. Nutzpflanzen: Pflanzen, welche als Lebensmittel, als Futtermittel oder zu technischen Zwecken verwendet werden; c. Neue Züchtungstechnologien: Verfahren zur Verbesserung von Eigenschaften der Nutzpflanzen mittels gezielter Veränderungen ihres Erbgutes oder durch Einführung von bereits im Genpool für</p>	<p>Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht in weiten Teilen Art. 5 GTG. In der Praxis dürfte die bundesrätliche Definition für erhebliche Probleme sorgen. So wären z.B. sämtliche für den Konsum vorgesehene Früchte als Pflanzen gemäss diesem Gesetz zu bewerten, obschon ihr Vermehrungsmateriale (z.B. Kerne) nicht für die Vermehrung oder Freisetzung vorgesehen sind. Man denke an Äpfel, Birnen, Trauben usw.</p>

<p>e. <i>arteigenes Erbmateriale</i>: das gesamte Erbmateriale, das für die betreffende Art in der herkömmlichen Züchtung zur Verfügung steht;</p> <p>f. <i>transgenes Erbmateriale</i>: Materiale, das nicht arteigen ist;</p> <p>g. <i>herkömmliche Züchtung</i>: das Kreuzen und die Selektion nach natürlicher Rekombination, die Veränderung des Ploidie-Niveaus sowie die herkömmliche Mutagenese und die Zell- und Protoplastenfusion;</p> <p>h. <i>herkömmliche Mutagenese</i>: Verfahren zur Veränderung des Erbmateriale von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten;</p> <p>i. <i>Umgang</i>: jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, insbesondere das Herstellen, Freisetzen im Versuch, Inverkehrbringen, Ausführen, Halten, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen;</p> <p>j. <i>Inverkehrbringen</i>: jede Abgabe von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an Dritte im Inland, insbesondere das Verkaufen, Tauschen, Schenken, Vermieten, Verleihen und Zusenden zur Ansicht, sowie die Einfuhr; nicht als Inverkehrbringen gilt die Abgabe für Tätigkeiten in geschlossenen Systemen und für Freisetzungsversuche.</p>	<p>klassische Züchtungszwecke vorhandenem genetischem Materiale (Cisgenese), derart, dass das Resultat auch durch die klassische Züchtung hätte entstehen können.</p>	
<p>2. Kapitel: Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien</p>	<p>Ändern in: 2. Absatz: Zulassung und Kennzeichnung</p>	<p>Das vorgeschlagene 2. Kapitel entspricht in weiten Teilen dem heute gültigen GTG. Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte jedoch eine differenzierte Behandlung von NZT ermöglichen. Eine derart weitreichende Übernahme des GTG ist daher nicht zielführend. Kapitel 2 sollte sich auf die wesentlichen Punkte wie Zulassung und Kennzeichnung fokussieren.</p>
<p>1. Abschnitt: Allgemeine Anforderungen</p> <p>Art. 5 Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und biologischer Vielfalt</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte und ihre Abfälle:</p> <p>a. Mensch, Tier oder Umwelt nicht gefährden können;</p> <p>b. die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.</p> <p>2 Gefährdungen und Beeinträchtigungen müssen</p>	<p>Streichen</p> <p>Ändern in: Art. 4 Zulassungspflicht 1 Pflanzliches Vermehrungsmateriale von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzpflanzen, welches mit neuen Züchtungstechnologien gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmateriale enthält, darf eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, wenn es zugelassen ist. 2 Es darf zum Zwecke der Züchtung oder Forschung</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht Art. 6 Abs. 1 lit. a und Art. 6 Abs. 4 GTG.</p>

<p>sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden; dabei sollen auch die Zusammenhänge mit anderen Gefährdungen und Beeinträchtigungen beachtet, die nicht von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien herrühren.</p>	<p>ohne Zulassung eingeführt, weitergegeben oder ausgetauscht werden. ³ Die Zulassung erfolgt mit der Aufnahme in den Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungsverfahren.</p>	
<p>Art. 6 Achtung der Würde der Kreatur 1 Bei Pflanzen darf durch Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien die Würde der Kreatur nicht missachtet werden. Diese wird namentlich missachtet, wenn artspezifische Eigenschaften, Funktionen oder Lebensweisen erheblich beeinträchtigt werden und dies nicht durch überwiegende schutzwürdige Interessen gerechtfertigt ist. 2 Ob die Würde der Kreatur missachtet ist, wird im Einzelfall anhand einer Abwägung zwischen der Schwere der Beeinträchtigung der Pflanzen und der Bedeutung der schutzwürdigen Interessen beurteilt. Schutzwürdige Interessen sind insbesondere: a. die Gesundheit von Mensch und Tier; b. die Sicherung einer ausreichenden Ernährung; c. die Verminderung ökologischer Beeinträchtigungen; d. die Erhaltung und Verbesserung ökologischer Lebensbedingungen; e. ein wesentlicher Nutzen für die Gesellschaft auf wirtschaftlicher, sozialer oder ökologischer Ebene; f. die Wissensvermehrung. 3 Der Bundesrat legt fest, unter welchen Voraussetzungen Veränderungen des Erbmaterials durch neue Züchtungstechnologien ohne Interessenabwägung ausnahmsweise zulässig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 8 GTG Das Prinzip der Achtung der Würde der Kreatur ist in der Bundesverfassung festgelegt und universal gültig. Die Einführung des vorgeschlagenen Artikels würde es erforderlich machen, dieses Prinzip in allen Rechtstexten mit Umgang mit Pflanzenmaterial zu etablieren. Bei der Regelung herkömmlicher Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) wird diese Frage nicht gestellt.</p>
<p>Art. 7 Schutz der Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung und der Wahlfreiheit 1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigen. 2 Wer mit Pflanzen aus neuen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Der vorgeschlagene Text entspricht weitgehend Art. 7 GTG, Art. 16 Abs. 1 GTG und Art. 16 Abs. 2 GTG. Aufgrund des begrenzten Geltungsbereiches (gezielte Mutagenese und gezielte Cisgenese) sind keine zusätzlichen Koexistenzregelungen erforderlich. Bereits heute gibt es keine solchen für die Produktion mit gewissen Züchtungsverfahren, auch wenn diese nicht in allen Produktionsweisen zugelassen sind. Zudem sollten allfällige Regelungen agronomisch begründet sein und auch in der Grenzzone umsetzbar sein.</p>

<p>Züchtungstechnologien umgeht, muss insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden.</p> <p>3 Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Trennung des Warenflusses und über Vorkehrungen zur Vermeidung von Verunreinigungen. Er legt insbesondere die Mindestabstände fest. Er berücksichtigt überationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>2. Abschnitt: Umgang in geschlossenen Systemen</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 8</p> <p>1 Mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die weder im Versuch freigesetzt (Art. 9 und 10) noch in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), darf in geschlossenen Systemen umgegangen werden, wenn alle Einschliessungsmassnahmen getroffen werden, die insbesondere zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt sowie der biologischen Vielfalt erforderlich sind.</p> <p>2 Der Bundesrat sieht für den Umgang in geschlossenen Systemen eine Melde- oder Bewilligungspflicht vor; er regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 10 GTG</p>
<p>3. Abschnitt: Freisetzungsversuche</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bestehenden Bestimmungen für Züchter und Vermehrer.</p>
<p>Art. 9 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen (Art. 11 und 12), dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes im Versuch freigesetzt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass:</p> <p>a. die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche in geschlossenen Systemen gewonnen werden können;</p> <p>b. der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 11 und 12 GTG.</p>

<p>aus neuen Züchtungstechnologien leistet; c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können; d. die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; und e. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden. 3 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsvorhaben mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt. 2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn: a. die Pflanzen derselben Art angehören, und b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben. 3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei: a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche</p>	<p>Streichen</p>	

<p>neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>4. Abschnitt: Inverkehrbringen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gelten die bisherigen Bestimmungen für Züchter, Vermehrer und Vermarkter.</p>
<p>Art. 11 Bewilligungspflicht und Bewilligungsvoraussetzungen 1 Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien dürfen nur mit einer Bewilligung des Bundes in Verkehr gebracht werden. 2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweist, dass: a. aufgrund von Versuchen im geschlossenen System und aufgrund von Freisetzungsversuchen belegt ist, dass sie: 1. sich oder ihre Eigenschaften nicht in unerwünschter Weise verbreiten; 2. die Population geschützter oder für das betroffene Ökosystem wichtiger Organismen nicht beeinträchtigen; 3. nicht zum unbeabsichtigten Aussterben einer Art von Organismen führen; 4. den Stoffhaushalt der Umwelt nicht schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; 5. keine wichtigen Funktionen des betroffenen Ökosystems, insbesondere die Fruchtbarkeit des Bodens, schwerwiegend oder dauerhaft beeinträchtigen; und 6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. b. die Würde der Kreatur bei den verwendeten Pflanzen durch den Einsatz der neuen Züchtungstechnologien nicht missachtet worden ist; c. die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung sowie die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt</p>	<p>Ändern in: Art. 5 Sortenkatalog für pflanzliches Vermehrungsmaterial aus neuen Züchtungstechnologien</p> <p>¹ Das Bundesamt für Landwirtschaft erlässt den Sortenkatalog auf dem Verordnungsweg.</p> <p>² Es nimmt eine neue Sorte in den Sortenkatalog auf, wenn es festgestellt hat, dass sie kumulativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur arteigenes Erbmaterial enthält; b. im Vergleich zu bekannten Sorten für die Landwirtschaft oder den Gartenbau, einen nachgewiesenen Mehrwert hat, welcher für die Nachhaltigkeit Vorteile bringt, insbesondere bezüglich der Umwelt, den Ressourcenverbrauch oder die Konsumentinnen und Konsumenten; c. die weiteren Anforderungen an die Aufnahme in den Sortenkatalog der Gesetzgebung über pflanzliches Vermehrungsmaterial erfüllt sind. <p>³ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen. Eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>⁴ Für Produktgruppen, bei welchen keine Sortenkataloge bestehen, erlässt der Bundesrat Bestimmungen, welche den Warenverkehr und die Landesversorgung sicherstellen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 entspricht Art. 12 GTG</p> <p>„Sorten für morgen“ lehnt den Ansatz eines Bewilligungsverfahrens aus folgenden Gründen konsequent ab:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es gibt keine wissenschaftliche Evidenz, dass Züchtungen aus dem in Art. 4 (Begriffe) begrenzten Anwendungsbereich ein höheres Risiko für Mensch, Tier oder Umwelt als bei herkömmlichen Züchtungsverfahren (inkl. ungezielte Mutagenese) darstellen. 2. Sollte ein begründetes Risiko bestehen, müsste das Gesetz zwingend auf den Import von Rohstoffen und verarbeiteten Produkten ausgeweitet werden. Eine solche Ausweitung erscheint als nicht umsetzbar. Sie wäre auch nicht vereinbar mit dem Verbot von technischen Handelshemmnissen bzw. mit völkerrechtlichen Verpflichtungen. 3. Sofern in den Ursprungsländern der in der Schweiz für Züchtung, Produktion und Vermarktung verwendeten Rohstoffe keine entsprechenden Bewilligungsverfahren vorgesehen sind, wird es zu keinen Bewilligungsanträgen kommen, weil der Schweizer Markt wirtschaftlich zu uninteressant ist. Der Schweizer Genpool würde dadurch mittel- bis langfristig verkleinert, was massive Nachteile für die Ernährung, Umwelt und Wirtschaft in der Schweiz hätte.

<p>werden; d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen. 3 Ein Mehrwert liegt insbesondere vor, wenn die mit neuen Züchtungstechnologien erzeugte Veränderung der Pflanzen die Umwelteinwirkungen des Anbaus verringert, die Produktequalität verbessert oder die Widerstandsfähigkeit des pflanzlichen Materials erhöht und so die Nutzung des Ertragspotenzials ermöglicht. 4 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>		
<p>Art. 12 Entscheid über die Vergleichbarkeit 1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen ein Entscheid über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 2 Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar. 3 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind. 4 Wer bereits über einen Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich einen Entscheid über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Streichen</p>	<p>„Sorten für morgen“ geht davon aus, dass dieses Verfahren für jene Züchtungen in Frage kommt, welche im Ausland einem Bewilligungs- oder Prüfverfahren unterstellt sind. Entsprechend dürfte es in Verbindung mit der Diskrepanz bei der Bewilligungspflicht zwischen der Schweiz und dem Ausland wahrscheinlich sein, dass in der Schweiz eher Züchtungen mit grösseren Eingriffen zum Zuge kommen (EU NGT-2), als Züchtungen, welche als naturnah eingestuft werden (EU NGT-1). Das widerspricht dem Willen des Gesetzgebers, weshalb das Verfahren nach Vergleichbarkeit abgelehnt wird.</p>

<p>Art. 13 Information bei der Abgabe und Einhaltung von Anweisungen 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss die Abnehmerin oder den Abnehmer: a. über die Eigenschaften der Pflanze, die für die Anwendung der Artikel 5–7 von Bedeutung sind, informieren; b. so anweisen, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit den Pflanzen die Anforderungen nach den Artikeln 5–7 nicht verletzt werden. 2 Die Abgabe von kennzeichnungspflichtigen Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien an land- und waldwirtschaftliche Betriebe bedarf der schriftlichen Zustimmung der Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber. 3 Abnehmerinnen und Abnehmer müssen Anweisungen von Herstellerinnen und Herstellern und von Importeurinnen und Importeuren einhalten.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 15 GTG</p>
<p>Art. 14 Kennzeichnung 1 Wer Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, muss sie für die Abnehmerinnen und Abnehmer als solche kennzeichnen. 2 Die Kennzeichnung muss so gestaltet sein, dass die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleistet wird und Täuschungen über Erzeugnisse verhindert werden. 3 Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten. 4 Der Bundesrat legt für Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten, Schwellenwerte fest, unterhalb derer keine Kennzeichnung erforderlich ist. Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p>	<p>Ändern in: Art. 6 Kennzeichnung ¹ Vermehrungsmaterial von Sorten, die im Sortenkatalog nach Artikel 5 aufgeführt sind, muss für die Einfuhr oder das Inverkehrbringen als «Sorte aus neuen Züchtungstechnologien» gekennzeichnet werden. ² Die Kennzeichnung darf zudem die spezifische, durch die neue Züchtungstechnologie erzielte Eigenschaft der Sorte enthalten.</p>	<p>Entspricht Art. 17 GTG</p> <p>Ab Stufe Produktion sollen die bisherigen bewährten Mechanismen genutzt werden, um eine echte Wahlfreiheit sicher zu stellen. Bereits heute schliessen gewisse Label einige Züchtungsverfahren aus. Diese Negativdeklaration ist in der Wirtschaft etabliert und umsetzbar. „Sorten für morgen“ lehnt darum die vorgesehene Positivdeklaration für die Wertschöpfung nach der Produktionsstufe entschieden ab. Mit dem Vorschlag von „Sorten für morgen“ kann die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten sichergestellt werden.</p> <p>Zudem halten wir die korrekte Deklaration für Importprodukte kaum umsetzbar oder unverhältnismässig teuer, wenn die EU diese nicht vorsieht. Hingegen werden einheimische Produkte diskriminiert, falls für Importprodukte Ausnahmen festgelegt werden.</p>
<p>5 Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gelten als unbeabsichtigt,</p>	<p>Streichen</p>	

<p>wenn die Kennzeichnungspflichtigen nachweisen, dass sie die Warenflüsse sorgfältig kontrolliert und erfasst haben.</p> <p>6 Der Bundesrat regelt die Kennzeichnung von Erzeugnissen, insbesondere von Lebens- und Futtermitteln sowie Zusatzstoffen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen wurden.</p> <p>7 Beim Erlass der Vorschriften dieses Artikels berücksichtigt der Bundesrat übernationale Empfehlungen sowie die Aussenhandelsbeziehungen.</p>		
<p>5. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Streichen</p>	<p>Es gibt keinen Grund, den Umweltverbänden ein Beschwerderecht wie im GTG einzuräumen.</p>
<p>Art. 15 Einspracheverfahren</p> <p>1 Von der zuständigen Behörde werden im Bundesblatt publiziert und während 30 Tagen öffentlich aufgelegt:</p> <p>a. Gesuche um eine Bewilligung für Freisetzungsversuche mit und das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 9 Abs. 1 und 11 Abs. 1);</p> <p>b. Gesuche um einen Entscheid über die Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1).</p> <p>2 Wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 Partei ist, kann innerhalb der Auflagefrist bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 12a GTG.</p>
<p>Art. 16 Überprüfung von Bewilligungen und Entscheiden über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Die zuständige Behörde überprüft Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit regelmässig daraufhin, ob sie aufrechterhalten werden können.</p> <p>2 Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 13 GTG.</p>

<p>Art. 17 Ausnahmen von der Bewilligungs- und der Meldepflicht; Selbstkontrolle 1 Der Bundesrat kann für bestimmte Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Vereinfachungen bei der Bewilligungs- oder Meldepflicht oder der Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit oder Ausnahmen von diesen Pflichten vorsehen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft oder nach der Erfahrung eine Verletzung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 ausgeschlossen ist. 2 Besteht für den Umgang in geschlossenen Systemen oder für das Inverkehrbringen bestimmter Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Bewilligungspflicht oder Pflicht zur Einholung eines Entscheids über die Vergleichbarkeit, so muss die Person, die mit diesen Pflanzen in geschlossenen Systemen umgehen oder diese in Verkehr bringen will, die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 selbst kontrollieren. 3 Der Bundesrat regelt Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 14 GTG.</p>
<p>3. Kapitel: Information der Öffentlichkeit, Aktenzugang sowie weitere Vorschriften des Bundesrates</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 18 Information der Öffentlichkeit und Aktenzugang 1 Die zuständige Behörde veröffentlicht ein Verzeichnis mit: a. Pflanzen, für die eine Bewilligung für Freisetzungsversuche oder für das Inverkehrbringen erteilt wurde; b. Pflanzen, über die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit getroffen wurde. 2 Die Behörden können nach Anhören der Betroffenen im Rahmen des Vollzugs erhaltene Auskünfte sowie Ergebnisse von Erhebungen oder Kontrollen veröffentlichen, sofern dies von allgemeinem Interesse ist. Das Fabrikations- und das Geschäftsgeheimnis bleiben gewahrt. 3 Der Anspruch auf Zugang zu Informationen in amtlichen Dokumenten über den</p>	<p>Streichen</p>	<p>Art. 18 GTG wurde verschärft.</p>

<p>Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien oder mit daraus gewonnenen Erzeugnissen richtet sich nach Artikel 10g des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983.</p>		
<p>Art. 19 Weitere Vorschriften des Bundesrates 1 Der Bundesrat erlässt über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien und ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden können. 2 Für solche Pflanzen und ihre Stoffwechselprodukte und Abfälle kann er insbesondere: a. den Transport sowie deren Ein-, Aus- und Durchfuhr regeln; b. den Umgang zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen unterstellen, diesen einschränken oder verbieten; c. zur Bekämpfung oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben; d. zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben; e. für den Umgang Langzeituntersuchungen vorschreiben; f. im Zusammenhang mit den Artikeln 9–12 öffentliche Anhörungen vorsehen.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>4. Kapitel: Vollzug</p>	<p>Ändern in: 3. Abschnitt: Vollzug</p>	
<p>Art. 20 Vollzug 1 Der Bund vollzieht dieses Gesetz, soweit der Vollzug nicht bereits nach anderen Bundesgesetzen, die namentlich den Umgang mit Gegenständen und Erzeugnissen regeln, den Kantonen zugewiesen ist. 2 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. 3 Er kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nach diesem Gesetz, insbesondere für die Kontrolle und Überwachung, die Kantone beiziehen. 4 Die Vollzugsbehörde kann Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit bestimmten Vollzugsaufgaben, insbesondere die Kontrolle und</p>	<p>Ändern in: Art. 7 Vollzugskompetenzen ¹ Der Bund vollzieht dieses Gesetz. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften. ² Sind mehrere Bundesstellen betroffen, so entscheidet die zuständige Bundesbehörde nach Anhörung der anderen betroffenen Bundesstellen.</p>	<p>Entspricht Art. 20 GTG.</p>

<p>Überwachung, beauftragen. 5 Die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefährdung oder Beeinträchtigung sowie zu deren Feststellung und Behebung treffen, werden dem Verursacher überbunden.</p>		
<p>Art. 21 Koordination des Vollzugs 1 Die Bundesbehörde, die aufgrund eines anderen Bundesgesetzes oder eines Staatsvertrages Vorschriften über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vollzieht, ist bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch für den Vollzug dieses Gesetzes zuständig. Die Bundesbehörden entscheiden mit Zustimmung der anderen betroffenen Bundesstellen und, wo das Bundesrecht es vorsieht, nach Anhörung der betroffenen Kantone. 2 Untersteht der Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien neben Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Bundesbehörden auch Planungs- und Bewilligungsverfahren kantonaler Behörden, bezeichnet der Bundesrat eine verfahrensleitende Stelle, die für die Verfahrenskoordination sorgt.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 21 GTG</p>
<p>Art. 22 Beratende Kommissionen 1 Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS) und die Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) nehmen ihre Aufgaben nach den Artikeln 22 und 23 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 20037 (GTG) auch im Bereich der neuen Züchtungstechnologien wahr. 2 Die Pflicht der Bewilligungsbehörde zur Anhörung der EFBS und der EKAH gilt auch für Bewilligungen und Entscheide der Vergleichbarkeit nach dem vorliegenden Gesetz.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 23 Auskunftspflicht und Vertraulichkeit 1 Jede Person ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden. 2 Der Bundesrat kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über die Art, Menge und Beurteilung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien geführt, aufbewahrt</p>	<p>Ändern in: Art. 8 Auskunftspflicht Soweit es der Vollzug dieses Gesetzes, der Ausführungsbestimmungen oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen erfordert, hat jede Person den zuständigen Organen insbesondere die verlangten Auskünfte zu erteilen sowie Belege vorzuweisen und zur Prüfung vorübergehend auszuhändigen.</p>	<p>Der ursprünglich vorgeschlagene Text entspricht Art. 23 GTG.</p>

<p>und auf Verlangen den Behörden zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>3 Der Bund führt Erhebungen über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien durch. Der Bundesrat legt fest, welche Angaben über solche Pflanzen, die aufgrund anderer Bundesgesetze erhoben werden, der Bundesbehörde, die die Erhebung durchführt, zur Verfügung zu stellen sind.</p> <p>4 Angaben, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, wie Angaben über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse, sind vertraulich zu behandeln.</p>		
<p>Art. 24 Umweltmonitoring</p> <p>1 Der Bund sorgt für den Aufbau und den Betrieb eines Monitoringsystems, mit dem eine unerwünschte Verbreitung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien festgestellt sowie mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt durch solche Pflanzen frühzeitig erkannt werden können.</p> <p>2 Die Kantone teilen dem Bund verfügbare Informationen und Daten mit, die für das Umweltmonitoring von Bedeutung sind.</p>	Streichen	Entspricht Art. 24a GTG.
<p>Art. 25 Gebühren</p> <p>Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest.</p>	Ändern in: Art. 9 Gebühren Der Bundesrat setzt die Gebühren für den Vollzug durch die Bundesbehörden fest. Er kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.	Entspricht Art. 25 GTG.
<p>Art. 26 Forschung und öffentlicher Dialog</p> <p>1 Der Bund kann Forschungsarbeiten und Technologiefolgenabschätzungen in Auftrag geben.</p> <p>2 Er fördert die Kenntnisse der Bevölkerung und den öffentlichen Dialog über den Einsatz sowie die Chancen und Risiken der neuen Züchtungstechnologien.</p>	Ändern der Nummerierung: neu Art. 10.	Sofümo begrüsst die Formulierung von Art. 26 ausdrücklich
<p>5. Kapitel: Rechtspflege</p>	Streichen	
<p>Art. 27 Beschwerdeverfahren</p> <p>Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.</p>	Streichen	Entspricht Art. 27 GTG
<p>Art. 28 Verbandsbeschwerde</p> <p>1 Gegen Bewilligungen für das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Art. 11 Abs. 1) und gegen Entscheide über die</p>	Streichen	Entspricht Art. 28 GTG.

<p>Vergleichbarkeit (Art. 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1) steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu. 2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.</p>		
<p>Art. 29 Behördenbeschwerde 1 Das Bundesamt für Umwelt ist berechtigt, gegen Verfügungen von kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse die Rechtsmittel des kantonalen und eidgenössischen Rechts zu ergreifen. 2 Die gleiche Berechtigung steht auch Kantonen zu, soweit Beeinträchtigungen aus Nachbarkantonen auf ihr Gebiet strittig sind.</p>	<p>Streichen</p>	<p>Entspricht Art. 29 GTG.</p>
<p>6. Kapitel: Haftpflicht</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 30 Haftung Die Haftung richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 30–33 GTG. Der Begriff «bewilligungspflichtige Person» umfasst dabei auch Personen, für die ein Entscheid über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 oder 12 genügt.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 31 Sicherstellung 1 Der Bundesrat kann vorsehen, dass bewilligungs- und meldepflichtige Personen oder jene Personen, die einen Entscheid über die Vergleichbarkeit einholen müssen, ihre Haftpflicht durch Versicherung oder in anderer Form sicherstellen müssen. 2 Er legt den Umfang und die Dauer der Sicherstellung fest. Er kann vorsehen, dass die Sicherstellung erst 60 Tage nach Eingang der Meldung des entstandenen Schadens aussetzt oder aufhört. 3 Er kann die Personen, die die Haftpflicht sicherstellen, verpflichten, der Vollzugsbehörde das Bestehen, Aussetzen und Aufhören der Sicherstellung zu melden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>7. Kapitel: Strafbestimmungen, Verwaltungsmassnahmen und Verwaltungssanktion</p>	<p>Ändern in: Art. 11: Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder gestützt darauf erlassenen Verfügungen können folgende Verwaltungsmassnahmen ergriffen werden:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> a. Verwarnung; b. Beschlagnahme; c. Einziehung und Vernichtung; d. Rückweisung des Vermehrungsmaterials bei der Ein- oder Ausfuhr; e. kostenpflichtige Ersatzvornahme; f. Belastung mit einem Betrag von 10 000 Franken oder bis zum Gegenwert des Brutto-Erlöses von unrechtmässig in Verkehr gebrachtem Vermehrungsmaterial 	
<p>Art. 32 Strafbestimmungen 1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien so umgeht, dass die allgemeinen Anforderungen nach den Artikeln 5–7 verletzt werden; b. beim Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in geschlossenen Systemen nicht alle erforderlichen Einschliessungsmassnahmen trifft oder gegen die Melde- oder Bewilligungspflicht für Versuche in geschlossenen Systemen verstösst (Art. 8); c. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ohne Bewilligung oder ohne Entscheid über die Vergleichbarkeit im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt oder gegen die Bewilligung oder den Entscheid über die Vergleichbarkeit verstösst (Art. 9 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 12 Abs. 1); d. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne die Abnehmerin oder den Abnehmer vorschriftsgemäss zu informieren und anzuweisen (Art. 13 Abs. 1); e. mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 13 Abs. 3); f. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien in Verkehr bringt, ohne sie für die Abnehmerin oder den Abnehmer als solche zu kennzeichnen (Art. 14 Abs. 1–3); g. die Vorschriften über die Kennzeichnung von Erzeugnissen, die aus Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien gewonnen 	<p>Ändern in: Art. 12 Strafbestimmungen Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer zu anderen Zwecken als die Züchtung und Forschung vorsätzlich pflanzliches Vermehrungsmaterial in Verkehr bringt, welches mit neuen Züchtungsverfahren gezüchtet worden ist und nur arteigenes Erbmaterial enthält, aber nicht im Sortenkatalog aufgeführt ist.</p>	

<p>wurden, verletzt (Art. 14 Abs. 6); h. gegen die Pflicht zur Selbstkontrolle verstösst (Art. 17 Abs. 2) i. weitere Vorschriften über den Umgang mit Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien verletzt (Art. 19). 2 Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Geldstrafe.</p>		
<p>Art. 33 Verwaltungsmassnahmen Bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen kann die zuständige Behörde folgende Verwaltungsmassnahmen verfügen: a. Verbot von Tätigkeiten; b. Entzug von Bewilligungen; c. kostenpflichtige Ersatzvornahme; d. Beschlagnahme, Einziehung und Vernichtung. 2 Bei der Verfügung von Verwaltungsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe d dabei koordiniert die zuständige Behörde das Verfahren soweit erforderlich mit den Strafverfolgungsbehörden.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>Art. 34 Verwaltungssanktion Verstösst eine Inhaberin oder ein Inhaber einer Bewilligung gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die Bewilligung, so kann die zuständige Behörde sie oder ihn mit einem Betrag bis zum doppelten Bruttoerlös der unrechtmässig in Verkehr gebrachten Produkte belasten.</p>	<p>Streichen</p>	
<p>8. Kapitel: Schlussbestimmungen</p>	<p>Ändern in 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 35 Änderung anderer Erlasse Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.</p>	<p>Ändern in: Art. 13 Änderung eines anderen Erlasses Das Bundesgesetz über die Gentechnologie im Ausserhumanbereich vom 21. März 2003 (SR 814.91) wird wie folgt geändert: ³ Dieses Gesetz gilt nicht für den Umgang mit pflanzlichem Vermehrungsmaterial landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzpflanzen, welche gemäss Bundesgesetz über gezüchtetes pflanzliches Vermehrungsmaterial nach neuen Verfahren gezüchtet worden sind, sowie mit davon gewonnenen Erzeugnissen.</p>	

<p>Art. 36 Referendum und Inkrafttreten 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	<p>Ändern in: Art. 14 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
---	---	--



Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Ittigen

Par e-mail à : SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Berne, le 9 juillet 2025

Réponse à la consultation

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection ; LNTS)

VignobleSuisse, la Fédération suisse des vignerons, est une association à but non lucratif qui a pour but de représenter, de promouvoir et de défendre les intérêts du vignoble suisse. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

VignobleSuisse a étudié avec attention les documents mis en consultation et soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

Nous vous remercions de considérer notre prise de position comme équivalente à celle de l'USP.

Meilleures salutations,

VignobleSuisse

Damien Cottier
Président, Conseiller national

Hélène Noirjean
Directrice



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Vision Landwirtschaft

Birchhausstrasse 593

8966 Oberwil-Lieli

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Ralph Hablützel, ralph.habluetzel@visionlandwirtschaft.ch,

██████████

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien und biologischen Züchtung sowie der gentechnikfreien Produktion von Label- und AOC-Lebensmitteln existenziell. Betroffene sind weder gegen Kontamination noch gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Zudem wird das Vorsorgeprinzip durch die Entscheide zur Vergleichbarkeit untergraben. Somit ist das NZTG ein Einfallstor für eine Technologie mit potenziell schädlichen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen, wobei Wildpflanzen wegen der fehlenden Festlegung des Anwendungsbereichs ebenfalls betroffen sind. Eine nachträgliche Korrektur ist nicht möglich. Eine Rückholbarkeit von fehlerhafter Genetik aus der Natur ist selbstredend nicht möglich.

Die Zulassung der „Neuen Genomischen Techniken (NGT)“ bzw. der „Neuen Gentechnischen Verfahren (NGV)“ ist für die Schweizer Landwirtschaft nicht förderlich, sondern verteuert sie lediglich (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung), während gleichzeitig der Druck auf die Verkaufspreise aufgrund des Verzichts auf Gentechfreiheit oder Kontamination steigt. Zudem ist das

heutige Niveau der Direktzahlungen gefährdet.

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

- die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV.
- ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-Step-Prinzip.
- eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette, um die Wahlfreiheit, die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten und Täuschungen zu verhindern.
- den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau.
- die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen übernehmen.
- ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tiere aus gentechnikfreier Züchtung.

Auf den Erlass eines Züchtungstechnologiegengesetzes bzw. die Zulassung von mit NGT oder NGV gezüchteten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über das Jahr 2030 hinaus weiterzuführen.

Eventuell müssen für die Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Begründung / Anmerkungen:

Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Darin wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung) ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar.

Eine Zulassungsregelung für mit NGT bzw. NGV gezüchtete Pflanzen, die der zukünftigen EU-Regulierung entspricht, ist vehement abzulehnen.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Handlungsbedarf bei der Patentfrage

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) verbietet die Erteilung von Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung. Um neue Sorten zu erzeugen, haben europäische Züchter:innen freien Zugang zu allen konventionell gezüchteten Sorten und einheimischen Pflanzen. Diese Handhabung ist als Züchterprivileg bekannt und wird durch das Sortenschutzsystem garantiert, das Handlungsfreiheit gewährleisten und Innovation fördern soll. Das Patentverbot gilt hingegen nicht für gentechnisch veränderte Pflanzen, unabhängig davon, ob sie durch alte oder neue gentechnische Verfahren gewonnen wurden.

Obwohl Patente auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung in Europa eigentlich verboten sind, hat die in Europa gängige Praxis bei der Patentvergabe in Europa dazu geführt, dass bereits Hunderte von Patenten auf konventionell gezüchtete Nutzpflanzen erteilt wurden. Mit der Zulassung von NGV würde diese Zahl exponentiell steigen.

Entsprechend besteht – entgegen der Ansicht des Bundesrates – ein dringender Handlungsbedarf beim Patentrecht, um weiterhin zu gewährleisten, dass Züchter:innen auch weiterhin selbstbestimmt und uneingeschränkt Saatgut produzieren können. Der freie Zugang zur Genetik – das sogenannte Züchterprivileg – ist bereits heute stark gefährdet. Diese Tendenz würde sich mit der Zulassung der neuen Gentechnik noch massiv verschärfen, weshalb zwingend gesetzliche Einschränkungen erforderlich sind.

Es braucht deshalb dringend eine

- **Einschränkung der Wirkung von europäischen Patenten auf Pflanzensorten aus konventioneller Pflanzenzüchtung**
- **Garantie des freien Zugangs zur Genetik für alle Züchter (Züchterprivileg) sowie ein**
- **öffentlich zugängliches Register aller Pflanzenpatente, inkl. NGT- bzw. NGV-Pflanzen**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detaillierterörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Allgemein	Das NZTG ist in der vorgelegten Form abzulehnen. Stattdessen soll die Regulierung der neuen Gentechnik in das bestehende Gentechnikgesetz (GTG) integriert werden.	Die Regulierung der mit Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV) entwickelten Pflanzen in einem Spezialgesetz wird abgelehnt. Die unnötige Gesetzesdoppelung führt zu rechtlichen Inkonsistenzen und unklaren Schnittstellen.
Titel	<u>Vorschlag:</u> „Bundesgesetz über Pflanzen aus Neuen gentechnischen Verfahren (NGV)“	Der aktuelle Titel ist irreführend. Sofern an einem Spezialgesetz festgehalten wird, muss der Titel klar festhalten, dass das Gesetz Pflanzen aus gentechnischen Verfahren betrifft. Die entsprechende Begrifflichkeit ist im ganzen Gesetz anzupassen.
Art. 1, Abs. 2e	<u>Ergänzung:</u> „die Wahlfreiheit der <u>Produzentinnen und Produzenten</u> sowie Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen“	Das Gesetz muss auch die Wahlfreiheit in der Produktion sicherstellen.
Art. 1, Abs. 2	Zusätzlich erwähnen: „die Täuschung über Erzeugnisse verhindern“	Diese Bestimmung ging offenbar vergessen, ist jedoch zur Gewährleistung des Konsumentenschutzes zwingend notwendig.
Art. 2, Abs. 1	<u>Vorschlag:</u> „Dieses Gesetz regelt den Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial <u>zu landwirtschaftlichen Zwecken</u> , deren Erbmateriale mit neuen gentechnischen Verfahren verändert wurde und die kein transgenes Erbmateriale <u>sowie keine Resistenzen gegen Pflanzenschutzmittel</u> enthalten.“	Gegenstand und Geltungsbereich entsprechen nicht der Vorgabe von Art. 37a GTG. Es darf ausschliesslich um eine Zulassungsregelung von gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmateriale gehen. Dies ist klar zu definieren und der Geltungsbereich ist zusätzlich auf die Landwirtschaft einzuschränken, da eine Koexistenz im Wald und im Gartenbau nicht umsetzbar ist. Die aktuelle Formulierung ist bezüglich des Geltungsbereichs völlig offen.
Art. 2, Abs. 3	<u>Vorschlag:</u> „Für Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmateriale gewonnen wurden...“	Ergibt sich aus dem Vorschlag zum Abs. 1.

Art. 2, Abs. 5 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.“</p>	<p>Die Klärung der Rechtslage von Second-cycle Pflanzen ist für die Züchtung sehr wichtig.</p>
Art. 4, Abs. b	<p>„Neue gentechnische Verfahren:...“</p>	<p>Hier wäre anstelle des Begriffes „Neue Züchtungstechnologien“ der Begriff „Neue gentechnische Verfahren“ angezeigt. Deren Zielgenauigkeit ist zu relativieren, da – wenn überhaupt – nur der erste Verfahrensschritt gezielt erfolgt. Die Reparaturmechanismen, die dadurch im Organismus angeregt werden, erfolgen jedoch eigenständig und deren Auswirkungen über das ganze Genom verteilt können nicht abgeschätzt werden. Unklar bleibt zudem die Frage, was eine Art ausmacht. So unterscheidet das NZTG zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit der Bundesrat eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist.</p>
Art 5, Abs. 3 (neu)	<p><u>Vorschlag:</u> „Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen.“</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellenden von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich. Die Wahlfreiheit muss über die ganze Wertschöpfungskette von den Züchterinnen und Züchtern bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten hin sichergestellt werden. Dazu bedarf es einer Offenlegungspflicht der Saatgutproduzenten von gentechnisch veränderten Pflanzen sowie entsprechender Nachweisverfahren (Ganzgenomsequenzierung), um die umfassenden Veränderungen am Genom zu erkennen und diese in ihrer Wirkung über einen längeren Zeithorizont zu verfolgen (Monitoring).</p>
Art. 7	<p>Artikel 7 muss umfassender und griffiger formuliert werden. Es müssen Delegationsnormen und Ausbildungsvorgaben festgelegt werden.</p>	<p>Die Bestimmungen zur Sicherung der Koexistenz sind ungenügend. Die Koexistenz umfasst sämtliche Massnahmen zur Verhinderung einer Kontamination, nicht nur zwischen herkömmlichen Züchtungen und solchen mit gentechnischer Veränderung, sondern auch von gentechnisch veränderten Pflanzen untereinander. Dazu gehören nicht nur die Einhaltung von Mindestabständen, sondern auch Vorgaben für die Maschineneinsätze und Ernteprozesse (Reinigung von Erntemaschinen, etc.). Ohne eine qualifizierte Ausbildung im Umgang mit gentechnisch veränderten Pflanzen ist eine funktionsfähige Koexistenz kaum möglich. Auch muss gesetzlich festgelegt werden, wer für die Mehrkosten jeweils aufkommt.</p>
Art. 10 / Art. 12	<p>Art. 10 und Art. 12 sind ersatzlos zu streichen.</p>	<p>Die Regelung der Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig und weder fachlich noch juristisch begründbar. Eine theoretisch vergleichbare Wechselwirkung einer gentechnisch veränderten Pflanze mit ihrer Umwelt ergibt sich nur, wenn die</p>

		<p>genetische Veränderung absolut identisch ist. Allenfalls ist dies noch der Fall, wenn der Standort der Pflanze nicht derselbe ist. Ist dies nicht der Fall, müssen die Risiken vollumfänglich neu beurteilt werden. Denn unterschiedliche genetische Veränderungen können die Pflanze nicht nur bezüglich der gewünschten Eigenschaft, sondern auch bezüglich einer Reihe anderer Eigenschaften, die nicht zwingend von Anfang an registriert werden, unterschiedlich beeinflussen.</p> <p>Die Vergleichbarkeitsregelung gemäss Art. 10 bereits auf Stufe Freisetzungsversuch anwenden zu wollen, ist ohnehin fachlich völlig falsch, da sich das mögliche Risiko erst über die Freisetzung einer Pflanze in der natürlichen Umwelt und ihre Wechselwirkung mit dieser beurteilen lässt. Art. 10 ist deshalb ebenfalls verfassungswidrig und muss gestrichen werden, um eine lückenlose Risikoprüfung sicherzustellen.</p>
Art. 11, Abs. 2	<p><u>Ergänzung:</u> „Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die vorgenommene gentechnische Veränderung nachweisbar offenlegt und nachweist, dass...“</p>	<p>Die genetische Veränderung der Pflanze muss der Prüfstelle bekannt gegeben werden und durch diese nachweisbar sein (Offenlegung, Nachweisbarkeit).</p>
Art. 11, Abs. 2d, Abs. 3	<p>Der Gesetzgeber kommt nicht darum herum, ein dynamisches Referenzsystem zur Bemessung des Mehrwertes zu konkretisieren und der Mehrwert muss in der Gesamtbilanz positiv zu beurteilen sein.</p> <p><u>Vorschlag Abs. 2d:</u> „die Pflanzen gegenüber aktuellen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die gesamte Wertschöpfungskette einen Mehrwert aufweisen.“</p>	<p>Ein Mehrwert liegt erst dann vor, wenn für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsument:innen ein positiver Effekt entsteht. Das heisst, die Summe aller zu bewertenden Bereiche hinsichtlich des Mehrwerts muss positiv sein, sonst darf keine Zulassung erfolgen. Zudem ist ein Mehrwert nur im Vergleich zu einem Referenzsystem feststellbar. In diesem Fall muss es sich um ein dynamisches Referenzsystem handeln, da die Beurteilung mit der Zeit gehen und neue Erkenntnisse berücksichtigen muss. Die Feststellung des Mehrwerts muss zwingend justiziabel sein.</p>
Art. 14, Abs. 3	<p><u>Änderung:</u> „Sie muss die Worte <u>„gentechnisch verändert“</u> enthalten.“</p>	<p>Grundsätzlich ist die vorgesehene Kennzeichnungspflicht zu befürworten. Die Art der Kennzeichnung ist jedoch irreführend und für Abnehmerinnen und Abnehmer nicht erkennbar.</p> <p>Es scheint, als habe der Gesetzgeber die Absicht, die gentechnische Veränderung einer Pflanze zu verbergen. Dies legt den Verdacht nahe, dass er Konsumentinnen und Konsumenten absichtlich täuschen will.</p>
Art. 14, Abs. 4	<p>Der bestehende Absatz 4 ist im Sinne der Bemerkung wesentlich klarer (in absoluten Zahlen oder %) zu fassen.</p>	<p>Die Deklarationspflicht darf keinesfalls über Art. 14, Abs. 4 oder Abs. 7 aufgeweicht oder unterlaufen werden. Fehlen Nachweismethoden, fehlt auch die Kenntnis über den Umfang der Spuren. Solche Produkte sind daher als „gentechnisch verändert“ zu deklarieren.</p>
Art. 15, Abs. 1b	<p>Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung anzupassen.</p>	<p>Die Vergleichbarkeitsregelungen in Art. 10 und 12 sind klar abzulehnen. Insofern braucht es die in Art. 15, Abs. 1b vorgeschlagene Regelung nur, falls die Art. 10 und 12 bestehen bleiben.</p>

Art. 16	Der Artikel ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	„Regelmässig“ ist ein sehr dehnbarer Begriff. Hier muss eine Mindestfrist festgelegt werden. Zudem müssen Bewilligungen und Entscheide über die Vergleichbarkeit sowohl bezüglich der Risiken als auch bezüglich des geforderten Mehrwerts über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg gefällt werden.
Art. 17	Art. 17 ist ersatzlos zu streichen.	Mit diesem Artikel kann der Bundesrat die Bestimmungen des NZTG jederzeit ohne Gegenkontrolle eines weiteren Organs unterlaufen. Das ist nicht verfassungskonform.
Art. 18	Art. 18 ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.	Dieser Artikel ist grundsätzlich zu begrüßen, doch muss auch die Erfassung der Standorte gefordert werden. Nur so können Betriebe, die gentechnikfrei produzieren, erkennen, ob für sie ein Risikopotenzial besteht. Das ist die Voraussetzung dafür, dass sie ihr Einspruchsrecht wahrnehmen können.
Art. 26, Abs. 3 (neu)	<u>Vorschlag:</u> „Er fördert die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.“	Für Personen, die entlang der Wertschöpfungskette mit gentechnisch veränderten Pflanzen oder Produkten umgehen wollen oder müssen, ist eine Ausbildung unerlässlich.
Art. 32	Art. 32 im Sinne der Bemerkung ergänzen.	Aufnahme der unterlassenen Informationspflicht gemäss Art. 16, Abs. 2 als Tatbestand.

Zürich, 7.07.2025



Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable
Schweizerischer Verband für die nachhaltige Entwicklung im Weinbau
Federazione Svizzera per lo sviluppo sostenibile in viticoltura

Belpstrasse 26 • CH-3007 Bern
Tel. +41 (0)31 398 52 62
info@vinatura.ch

Office fédéral de l'environnement OFEV
3003 Ittigen

Par e-mail à : SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Berne, le 9 juillet 2025

Réponse à la consultation

Loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles technologies de sélection (Loi sur les technologies de sélection ; LNTS)

VITISWISS est la fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable. Elle est l'organisation de la branche viticole, reconnue par l'OFAG, pour élaborer les directives pour l'obtention des Prestations Ecologiques Requises (PER) en viticulture. Elle favorise les relations entre ses sections et vise à créer une unité de vue des vignerons sur tout objet de politique et d'économie vitivinicoles.

VITISWISS a étudié avec attention les documents mis en consultation et soutient pleinement la prise de position de l'Union suisse des paysans (USP).

Nous vous remercions de considérer notre prise de position comme équivalente à celle de l'USP.

Meilleures salutations,

VITISWISS - Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable

Boris Keller
Président

Hélène Noirjean
Directrice



WaldSchweiz

Verband der Waldeigentümer

SekretariatBodenundBiotechnologie@
bafu.admin.ch

Solothurn, 1. Juli 2025

Vernehmlassung Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz NZTG) – Stellungnahme von WaldSchweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz NZTG) äussern zu können, danken wir Ihnen herzlich. WaldSchweiz vertritt rund 250'000 öffentliche und private Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer, die etwa einen Drittel der Schweizer Landesfläche besitzen.

WaldSchweiz begrüsst, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf ein rechtlicher Rahmen für die Umsetzung von Art. 37a Absatz 2 Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) geschaffen wird. Der Einsatz von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien im Wald kann grundsätzlich eine Chance für die Walderhaltung und die Waldverjüngung sein. So könnten beispielsweise Bäume gezüchtet werden, die sich besser an die sich verändernden klimatischen Bedingungen anpassen können. Deshalb ist es von Bedeutung, dass der wissenschaftlichen Forschung an Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Steine in den Weg gelegt werden, damit allfällige neue Erkenntnisse rasch etwa in die forstliche Praxis überführt werden können.

Heute erfolgt die Waldverjüngung in der Schweiz mehrheitlich auf natürlichem Weg, was dem geltenden Grundsatz der naturnahen Waldbewirtschaftung entspricht. Ist dies nicht möglich, stellen Bund und Kantone heute gemeinsam sicher, dass im Schweizer Wald gesundes und standortgerechtes Saat- und Pflanzgut (Vermehrungsgut) verwendet wird, denn standortgerechte Baumarten sind eine Voraussetzung für gesunde und anpassungsfähige Wälder. Dabei wird bereits heute auf die Herkunft des Saatguts (Provenienz) geachtet. Diese natürliche Waldverjüngung ist unbedingt beizubehalten und soll grundsätzlich immer im Vordergrund stehen. Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sollen nur dort im Wald zum Einsatz kommen, wo ohne sie eine erfolgreiche Walderhaltung und Waldverjüngung nicht gewährleistet werden können (Subsidiaritätsprinzip).



Wird Saatgut aus neuen Züchtungstechnologien im Wald eingesetzt, hat dies mit grosser Zurückhaltung zu erfolgen. Der Einsatz ist laufend zu beobachten und zu dokumentieren, damit allfällige negative Auswirkungen auf die bestehenden Arten rechtzeitig erkannt und allenfalls gestoppt werden können. WaldSchweiz begrüsst deshalb explizit die Bewilligungspflicht durch den Bund für Freisetzungsversuche und die Inverkehrsetzung.

Am bestehenden Gentechnik-Moratorium für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken ist zwingend festzuhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

WaldSchweiz

Christoph Niederberger
Direktor

Benno Schmid
Leiter Kommunikation und Politik



Herr Bundesrat
Albert Rösti
Eidgenössisches Department für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Per Mail an:
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Zürich, 7. Juli 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien»

Das Zurich-Basel Plant Science Center (PSC) ist ein interuniversitäres Kompetenzzentrum für Pflanzenwissenschaften der Universität Basel, Universität Zürich und ETH Zürich¹. Seit 25 Jahren fördern wir Forschung und Innovationen in den Pflanzenwissenschaften, begleiten regulatorische Entwicklungen wissenschaftlich und setzen uns für einen fundierten Dialog zwischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft ein. Das PSC will die gesamte Vielfalt der pflanzenwissenschaftlichen Kompetenzen von der Ökologie bis zur Molekularbiologie, und unter Einbezug der sozialen, ökonomischen und kulturellen Kontexte, in Austausch bringen und stärken. Es hat nicht den Anspruch, dass neue wissenschaftliche und technologische Entwicklungen von allen beteiligten Expert:innen gleich bewertet werden und sieht die Vielfalt der Perspektiven als eine Stärke der Wissenschaften an. Mit Formaten wie den Fachtagungen Dialog Grün tragen wir zum Wissenstransfer und einem evidenzbasierten Dialog zur Gentechnologie und den neuen Züchtungstechnologien (NTZ, im internationalen Kontext und in Wissenschaftskreisen auch «neue genomischen Techniken», NGT genannt) bei. In diesem Sinne nehmen wir die Möglichkeit gerne wahr, im Rahmen der Vernehmlassung Stellung zum Entwurf des «Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien» zu nehmen.

Die globale Landwirtschaft steht vor der Aufgabe, die steigende Nachfrage an Nahrungsmitteln zu bedienen und zugleich ökologisch und sozial nachhaltig und gerecht zu produzieren. Gleichzeitig sieht sich die Landwirtschaft mit einem wachsenden Druck auf landwirtschaftlich genutzte Flächen, den Folgen des Klimawandels sowie den gesellschaftlichen Forderungen zum geringeren Einsatz von Produktionsmitteln (u.a. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel) konfrontiert². Eine Grundlage, um diese Herausforderungen zu bewältigen, ist die Entwicklung neuer, genetisch angepasster Sorten von Nutzpflanzen. Obwohl konventionelle Züchtungsprogramme in der Vergangenheit sehr erfolgreich zur Entwicklung neuer Sorten beigetragen haben, haben diese oft einen langen Zeithorizont, bis gewünschte Eigenschaften in neue Sorten eingebracht werden können. NZT bieten viele Möglichkeiten, um den Züchtungsprozess zu beschleunigen und wirkungsvoller zu gestalten. NZT können eingesetzt werden, um gezielte Veränderungen im Erbgut zu erzeugen, die mit Veränderungen identisch sind, welche natürlich vorkommen oder durch klassische Mutagenese entstehen können. In den meisten Fällen enthalten durch NZT veränderte Pflanzen keine artfremde DNA und können in identischer Form durch konventionelle Züchtungsverfahren entstehen (im Entwurf

¹ <https://www.plantsciences.uzh.ch/en/aboutus/people.html>

² Hultgren, A., Carleton, T., Delgado, M. *et al.* Impacts of climate change on global agriculture accounting for adaptation. *Nature* **642**, 644–652 (2025). <https://doi.org/10.1038/s41586-025-09085-w>



der EU-Kommission als NGT1-Pflanzen bezeichnet). Es wird davon ausgegangen, dass NGT1-Pflanzen nicht von konventionell gezüchteten unterschieden werden können, weder durch ihre Eigenschaften noch – abhängig von der genauen Veränderung – durch molekulare Nachweismethoden. Es stellt sich deshalb die Frage, ob solche identischen Veränderungen im Genom – ohne gegenteilige, naturwissenschaftlich nachvollziehbare Begründung – auch regulatorisch gleich zu behandeln sind. Die Zulassung neuer Sorten sollte von ihren Eigenschaften im Anbau und ihren Eignungen für eine produktive und nachhaltige Landwirtschaft abhängen und nicht davon, wie die Veränderungen entstanden sind. Entsprechend wird dies in vielen aussereuropäischen Ländern bereits so gehandhabt und wurde auch für die EU von der EU-Kommission so vorgeschlagen.

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht, für Pflanzen aus NGT einen eigenständigen gesetzlichen Rahmen zur Umsetzung von Artikel 37a Absatz 2 des Gentechnikgesetzes (GTG) zu schaffen. Dies ist sinnvoll, um dem technologischen Fortschritt molekularbiologischer Verfahren, den internationalen regulatorischen Entwicklungen und den spezifischen Anforderungen im Umgang mit NZT gerecht zu werden.

Der vorgeschlagene Entwurf ist jedoch aus Sicht des PSC nicht zielführend und nicht umsetzbar. Er lehnt sich in weiten Teilen (wörtlich und inhaltlich) an das bestehende GTG an und übernimmt dessen Logik zur Risikoprävention, obwohl für diese Risikoannahme von Pflanzen aus NZT (herleitend aus der substantiellen Äquivalenz zu Pflanzen aus konventioneller Züchtung) keine wissenschaftliche Grundlage besteht. Relevante wissenschaftliche Erkenntnisse, darunter die Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogrammes (NFP) 59³, jahrzehntelanger Biosicherheitsforschung sowie renommierten internationalen Fachinstitutionen (z.B. die National Academies USA⁴), werden im erläuternden Bericht nicht berücksichtigt.

Der Entwurf ist nicht risikobasiert, obwohl dies vom Parlament gefordert wurde. Er attestiert jeglichem Pflanzenmaterial aus NZT ein Risiko, unabhängig der spezifischen Anwendung. Die EU und weitere internationale Akteure verfolgen hier einen klar anderen, naturwissenschaftlich fundierteren Weg. Die vorgeschlagene Regulierung in der Schweiz würde neue Hemmnisse für die Schweizer Pflanzenforschung schaffen: Ein Teil des Pflanzenmaterials aus dem Ausland müsste in der Schweiz zuerst eine Umweltrisikobeurteilung durchlaufen. Somit wäre der Zugang und der Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen, zentrale Faktoren für die Pflanzenforschung, inklusive der klassischen Pflanzenzüchtung, erheblich erschwert. Stärkere Kontrollmechanismen im Vergleich zum Ausland bringen keine zusätzlichen Schutzvorteile, sondern führen zu höheren Kosten, Abwanderung von Fachkräften, Innovationsabfluss und Wettbewerbsnachteilen.

Der Bundesrat legitimiert solche stärkeren Kontrollmechanismen, weil er «den Bedenken der Bevölkerung zur Gentechnik Rechnung tragen» will. Wir stellen jedoch fest, dass die Haltung der Konsumentinnen und Konsumenten im Bericht einseitig und nicht faktenbasiert dargestellt wird. Die GFS-Studie von 2024⁵ sowie zahlreiche neue Forschungsergebnisse zeigen deutlich, dass eine

³ https://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Programmsynthese_NFP59_D.pdf

⁴ <https://nap.nationalacademies.org/resource/23395/GE-crops-report-brief.pdf>

⁵ <https://www.gfsbern.ch/de/news/genom-editierung-2024/>

informierte Bevölkerung NZT mehrheitlich positiv gegenübersteht.⁶ Der Bundesrat hat es jedoch unterlassen, fundierte Daten zur tatsächlichen Haltung der Bevölkerung zu erheben – trotz entsprechender Empfehlungen der Eidg. Kommission für Konsumentenfragen.

In der aktuellen Ausgestaltung verhindert der Gesetzesentwurf faktisch die sinnvolle Nutzung von NZT. Statt einen zukunftsfähigen Rahmen zu schaffen, baut er Hürden auf, die eine praxisnahe Anwendung verunmöglichen. Darüber hinaus sinkt das Vertrauen der Bevölkerung in Institutionen, wenn Forschung und Regulierung nicht einheitlich handeln⁷. Auch NZT-freie Wertschöpfungsketten würden durch erhöhten Kontrollaufwand belastet.

Sollte am vorliegenden Gesetzesentwurf festgehalten werden, fordern wir substantielle Anpassungen, insbesondere:

- eine risikobasierte Kategorisierung (z. B. NGT-1/NGT-2) analog zur EU statt unscharfen Vergleichbarkeitskriterien, sowohl für die Forschung wie die Inverkehrbringung;
- eine pragmatische und praktikable Umsetzung mit klaren Verfahren, wobei sicherzustellen ist, dass die Forschung im Vergleich zu anderen Forschungsstandorten nicht benachteiligt wird;
- eine Regulierung der Inverkehrbringung auf Basis einer erweiterten, aber verhältnismässigen Sortenprüfung.

Nur so liesse sich das Potenzial von NZT im Hinblick auf die grossen Herausforderungen in der Land- und Ernährungswirtschaft effizient und verantwortungsvoll nutzen. Um die Bedenken eines Teils der Bevölkerung besser zu begegnen, ist es wichtig, die Forschung zu den sozioökologischen und ethischen Implikationen der Nutzung neuer Zuchtmethoden als Teil von systemischen Zusammenhängen in realweltlichen Anwendungszusammenhängen zu stärken - sowie es derzeit im Nationalen Forschungsprogramm (NFP) 84⁸ vorgesehen ist.

2. Bevorzugen Sie eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Das PSC spricht sich klar für eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung aus. Die Schweiz ist in der Pflanzenforschung, -züchtung und -produktion sowie beim Import pflanzlicher Rohstoffe auf den Austausch mit der EU und weiteren Ländern angewiesen. Eine abweichende Schweizer Regelung würde den reibungslosen Austausch von genetischem Material und Saatgut erschweren und könnte zu schwerwiegenden Nachteilen in der landwirtschaftlichen Praxis sowie zu Versorgungsengpässen führen.

Der EU-Ratsentscheid vom 14. März 2025 verdeutlicht die Richtung der europäischen Regulierung – eine Differenzierung wäre daher sachlich nicht begründbar. Für zahlreiche Kulturen gibt es keine oder kaum Schweizer Züchtung. Bei anderen erfolgt die Züchtung teils im Ausland, die Vermehrung aber in der Schweiz. Der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen, sowie Saat- und Pflanzgut muss deshalb auch für NZT/NGT-1-Sorten ohne Umweltrisikoprüfung gewährleistet bleiben.

⁶ Angela Bearth, Caitlin Drummond Otten, Alex Segrè Cohen (2024). Consumers' perceptions and acceptance of genome editing in agriculture: Insights from the United States of America and Switzerland, *Food Research International*, Volume 178, 113982, <https://doi.org/10.1016/j.foodres.2024.113982>

Alice O Atimango, Joshua Wesana, Stephen W Kalule, Wim Verbeke, Hans De Steur (2024). Genome editing in food and agriculture: from regulations to consumer perspectives, *Current Opinion in Biotechnology*, Volume 87, 103127, <https://doi.org/10.1016/j.copbio.2024.103127>

⁷ Segrè Cohen A, Bearth A and Otten CD (2025). The role of actively open-minded thinking in willingness to take civic and political action on genome-edited food in the United States and Switzerland. *Front. Psychol.* 16:1565928, <https://doi.org/10.3389/fpsyg.2025.1565928>

⁸ <https://www.nfp84.ch/de>



3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage

Ein übermässig restriktives Gesetz verhindert die Nutzung von Pflanzen aus NZT und stellt ein Hemmnis für Forschungseinrichtungen und Start-ups in der Schweiz dar. Der Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen und internationalen Sorten wäre eingeschränkt, Innovationen würden abwandern.

Die EU-Kommission schlägt – risikobasiert – vor, NGT1-Pflanzen wie konventionelle Sorten zu behandeln, da sie nicht unterscheidbar und wissenschaftlich gleich sicher sind. Eine Kennzeichnungspflicht ist ohne Nachweismethoden nicht sinnvoll umsetzbar und führt zu Unsicherheiten in der Praxis.

Nur eine risikobasierte, wissenschaftlich fundierte Regulierung erlaubt es, das Potenzial der NZT für eine resiliente und nachhaltige Landwirtschaft in der Schweiz effizient und verantwortungsvoll zu nutzen.

Freundliche Grüsse

Zurich-Basel Plant Science Center

Manuela Dahinden
Geschäftsleitung

Die Stellungnahme wird von der Mehrheit der Mitglieder am Plant Science Center unterstützt. Von 93 Stimmen gab es 3 Enthaltungen.



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 2.4. bis 9.7.2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation: Zürcher Tierschutz

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Nadja Brodmann (nbrodmann@zuerchertierschutz.ch)

Tel. G (direkt): 044 261 43 36

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

Ja Ja mit Vorbehalt **Nein**

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Wir lehnen den Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien entschieden ab. Denn auch **neue Gentechnik (NGT)** ist Gentechnik und hat nichts mit natürlicher Züchtung zu tun. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) ist irreführend und verschleiern die wahre Technologie im Hintergrund, nämlich Gentechnik. Mit dem Wort „Züchtung“ soll Gentechnik durch die Hintertür eingeführt und die Schweizer Bevölkerung getäuscht werden, weil sie bezüglich Gentechnik sehr skeptisch ist. Das Spezialgesetz verhindert Transparenz: Es verheimlicht, dass es um Gentechnik geht, nicht um Züchtungen – es ist ein Etikettenschwindel!

Zudem spielt es keine Rolle, ob artfremdes Genmaterial in die Zelle eingeführt wird oder nicht. Die Unterscheidung zwischen transgenem und cisgenem Erbmateriale ist völlig irrelevant. Der Eingriff ist das Problem. Die Genschere ist selbst Fremdmaterial, das in die Zelle eingeführt wird. Zusätzlich werden oft Antibiotika-Resistenzgene als Marker eingefügt, die teilweise in der Zelle verbleiben. Sogar wenn dies nicht der Fall ist und auch die Kreuzungsbarrieren zwischen Arten nicht überschritten werden, so verbleibt das Fremdmaterial der Genschere (meist RNA) in der Zelle und die DNA wird manipuliert. Die Genschere kann zudem auch an unerwünschten (ähnlichen, aber falschen) Stellen schneiden oder es kann beim Reparieren der zwei DNA-Stränge zu Reparaturschäden kommen. Auch die durch die Eingriffe herbeigeführten epigenetischen Veränderungen können sich nachteilig auf den Organismus auswirken.

→ Alle **gentechnisch veränderten Organismen (GVO)**, egal ob alte oder neue gentechnische Verfahren, müssen einer vertieften Risikoprüfung und einem strengen Bewilligungsverfahren unterzogen werden.

→ Auch die NGT soll dem GTG unterstellt werden und damit dem Verfassungsgrundsatz des Vorsorgeprinzips Rechnung tragen.

→ Wenn die NGT im GTG geregelt wird, wo sie auch hingehört, so braucht es kein eigenes Gesetz für NGT.

→ Ein Spezialgesetz für NGT wäre eine völlig unnötige **Rechtsdoppelung!**

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

Ja

Ja mit Vorbehalt

Nein

Begründung / Anmerkungen:

In den aktuell diskutierten Vorlagen der EU gibt es keine Risikoprüfung, keine Koexistenzregulierung, kein Umweltmonitoring, keine Haftungsregelung, kein Standortregister, keine Nachweisverfahren und keine Option des regionalen/nationalen Anbauverbots. Die EU zielt damit auf eine vollständige Deregulierung der NGT. Im Vorschlag des Schweizer Parlaments wäre wenigstens eine Kennzeichnung vom Saatgut bis zum Teller und damit die Rückverfolgbarkeit gegeben, jedoch ist fraglich, ob sich dieser Vorschlag durchsetzen wird.

→ Wir lehnen eine Harmonisierung mit der künftigen EU-Regulierung daher vehement ab. Sie hebt die Anliegen des Gentechnik-Gesetzes aus und widerspricht der Bundesverfassung, Art. 120 (Vorsorgeprinzip). Auch in der EU wird ein Unterschied zwischen alter und neuer Gentechnik herbeigeredet von Kreisen, die mit der Gentechnik viel Geld verdienen wollen. Wir fordern stattdessen, dass die Schweiz international mit gutem Beispiel vorangeht und zeigt, wie ein verantwortungsvoller Umgang mit gentechnischen Verfahren aussieht.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Weitere **allgemeine** Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

NGT bedeutet Genmanipulation im Labor

Der Zürcher Tierschutz lehnt das Spezialgesetz des Bundesrats vollumfänglich ab. Die NGT hat nichts mit natürlichen Züchtungsmethoden zu tun. Im Gegenteil: Mit den neuen Methoden wird immer tiefer in die genetischen Prozesse eingegriffen und natürliche Schutzmechanismen werden ausgehebelt. Mehr und mehr Studien belegen, dass unerwünschte Veränderungen und Fehler entstehen können, z.B. Off-Target-Effekte. Ebenso können während dem Herstellungsprozess ungewollt zusätzliche Gensequenzen in die DNA eingefügt werden. Dabei kann es sich etwa um Teile der Genschere handeln oder manchmal gar um Antibiotika-Resistenzgene, was eine grosse Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt bedeutet. Es spielt keine Rolle, ob es sich um arteigene oder artfremde Gensequenzen handelt (Cis- oder Transgenese): Die NGT ist und bleibt ein massiver Eingriff in den Zellkern und führt zu einer Veränderung der DNA, die unerwünschte Folgen haben kann. GVOs freizusetzen, ohne sie auf unerwünschte Veränderungen zu überprüfen, ist verantwortungslos.

→ Eine gründliche Risikoprüfung ist daher unverzichtbar, um die Sicherheit von GVOs zu gewährleisten.

→ Eine erleichterte Zulassung (Freisetzung und Inverkehrbringen) für Pflanzen aus NGT ist zu riskant, weil bei jedem Eingriff neue, unerwünschte Veränderungen passieren können – das Umweltrisiko muss somit in jedem Fall auch dann eingehend geprüft werden, wenn „vergleichbare Pflanzen“ bereits untersucht und als tragbar beurteilt wurden.

→ Eine erleichterte Zulassung von GVO auch im Wald und Gartenbau ist nicht nachvollziehbar, dies war nicht Absicht des Parlaments, das primär Zulassungen im Landwirtschaftsbereich vorgesehen hatte.

→ Die aktuelle Vorlage schafft damit ungelöste Probleme durch Überschneidungen, insbesondere mit dem Waldgesetz.

NGT als Instrument zur Profitsteigerung

Aufgrund der relativ schnellen und einfachen Manipulationsmethoden werden mit der NGT etliche Nutzpflanzen und auch immer mehr Nutztiere manipuliert. Im Fokus stehen dabei in erster Linie Leistungssteigerungen. Im Bereich der Versuchstiere ist die genetische Manipulation bereits Alltag, bei den Nutztieren geht der Trend in die gleiche Richtung. Dass dadurch ein riesiger „Ausschuss“ an Lebewesen entsteht, die nachher als nutzlos wieder vernichtet werden, bedeutet eine völlige Instrumentalisierung und Würdeverletzung. So wurden und werden Millionen an Forschungsgeldern verschleudert, ohne dass diese Forschung bisher eine markante Verbesserung für die Menschheit erbracht hätte – weder in der biomedizinischen Forschung noch in der Nutztierforschung hat Gentechnik zum Durchbruch verholfen. In der Landwirtschaft können robuste, leistungsfähige Nutztiere und ertragreiche Pflanzen auch mit schonenden, natürlichen Zuchtmethoden erreicht werden – ohne Gefahr von unerwünschten Nebeneffekten. Zudem stehen hinter der NGT die Interessen der Grosskonzerne – sie wollen sich mit GVO-Patenten bereichern. Unabhängige Kleinbetriebe und gentechnikfreie oder biologisch wirtschaftende Betriebe werden dadurch in der Sortenwahl mehr und mehr eingeschränkt.

→ Gentechnik ist nicht effizienter als herkömmliche Züchtungsmethoden und dient primär zur Profitsteigerung.

→ Zum Wohl der weltweiten Bevölkerung und zum Schutz der Umwelt muss die Patentierung und Monopolisierung von Saatgut sowie von Nutz- und Versuchstieren verhindert werden. Natürlich in der Umwelt vorhandene Gene dürfen keinesfalls patentiert werden – das wird derzeit schon verschiedentlich versucht.

NGT bedroht die Würde der Kreatur und die Artenvielfalt

Die Würde der Kreatur ist verfassungsmässig geschützt. Die Eingriffe ins Innerste der Lebewesen – das Erbmateriale – ist daher ethisch fragwürdig. Insbesondere Eingriffe, die nicht dem Schutz der Organismen selbst dienen, sondern nur zur Profitsteigerung, sind aus ethischer Sicht verwerflich. Werden GVO-Pflanzen oder -Tiere mit verändertem Erbgut ohne Risikoprüfung in der Natur freigesetzt, so bedeutet das zusätzlich eine ethisch nicht vertretbare, grosse Gefahr für die Artenvielfalt. Es ist damit zu rechnen, dass die Verbreitung und Auskreuzung von manipulierten Genen die Vitalität der Wildpflanzen und Wildtiere beeinträchtigen. Dies

Unklare Begriffe und Überschneidungen

Einerseits ist – wie bereits erwähnt – die Bezeichnung als „Neue Züchtungstechnologien“ irreführend, weil damit die Gentechnik verschleiert wird. Aber auch diverse andere Begriffe im Gesetz sind nicht nachvollziehbar. So lassen sich etwa die im Gesetz aufgeführten Begriffe wie „arteigen“, „artfremd“ oder „zielgenau“ wissenschaftlich nicht begründen. Insbesondere ist die Trennung von «arteigen» und «artfremd» willkürlich, da die Feststellung der Artgrenze wissenschaftlich nicht geklärt und nicht einheitlich definierbar ist. Dies macht eine Unterscheidung zwischen Cisgenese und Transgenese hinfällig. Auch ist die Grenze, was als „vergleichbare Pflanzen“ erleichtert zugelassen werden soll und was nicht, völlig schwammig.

In den Erläuterungen steht, dass „das Produkt-spezifische Risiko und das dazu vorhandene Risikowissen eingeschätzt werden müsse“, bevor eine erleichterte Zulassung gesprochen werden. Doch: Wer macht diese Einschätzung? Wenn der Entscheidung unter dem Einfluss jener Kreise erfolgt, die ein grosses Interesse an der Kommerzialisierung der betreffenden GVOs haben, verkommt die Risikoeinschätzung zu einer Farce.

Was ist ein nachgewiesener Mehrwert für Landwirtschaft, Umwelt und Konsumentenschaft? Dass Zierblumen nicht nur gelb, sondern auch rosa blühen oder dass aufgeschnittene Äpfel und Bananen an der Luft rumliegen, ohne braun zu werden? Ein Mehrertrag einer Ackerpflanze im Labor bedeutet noch lange nicht Mehrertrag im Freiland – schon gar nicht bei anhaltender Nässe oder Hitze, je nachdem, wie sich der Sommer entwickelt. Auch hier ist fraglich, wie und durch welche Fachstellen des Bundes eine Einschätzung erfolgen soll.

Die Unterscheidung zwischen **NGT1** und **NGT2** nach „**Art und Anzahl der Veränderungen**“ ist **wissenschaftlich unsinnig und nicht haltbar**. Ob 5 oder 20 gentechnische Veränderungen einen entscheidenden Unterschied ausmachen? Die Grenzen werden völlig willkürlich aus den Fingern gesogen. Zudem stellt sich die Frage, wie lange die „neuen“ Gentechnikmethoden als neu gelten und ab wann sie als alt bezeichnet werden sollen. Die Fortschritte sind rasant und das Gesetz hinkt den Entwicklungen immer hinterher. Es macht daher Sinn, alle Eingriffe – egal wann sie entwickelt wurden – unter einem Gesetz, dem GTG, zu regeln. Ansonsten ist Rechtsunsicherheit vorprogrammiert.

Transparenz und Wahlfreiheit sind hohe Werte in der Schweiz

→ In der Schweiz muss die Herkunft von Lebensmitteln deklariert werden. Die Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Anrecht zu erfahren, woher die Lebensmittel (oder Medikamente) stammen und wie sie erzeugt wurden. Ein hoher Anteil der Bevölkerung lehnt Gentechnik ab. Es ist daher zwingend notwendig, gentechnisch erzeugte Produkte klar als solche zu kennzeichnen. Nur so können Personen, die solche GVO-Produkte ablehnen, frei wählen. Transparenz durch eine Kennzeichnungspflicht und Wahlfreiheit sind in der Schweiz stark verankert und müssen daher jederzeit gewährleistet sein.

→ Wo Gentechnik drin ist, muss auch Gentechnik draufstehen: Dies schafft Transparenz und Vertrauen der Bevölkerung und dies unabhängig davon, ob es sich um NGT1 oder NGT2 oder alte gentechnische Verfahren handelt.

→ Kennzeichnungspflicht setzt Rückverfolgbarkeit voraus. Diese muss bei allen zugelassenen GVOs gewährleistet sein.

Vorsorgeprinzip

Gemäss der Bundesverfassung Art. 120 muss der Bund Vorschriften erlassen, um Mensch und Umwelt vor Missbräuchen der Gentechnologie zu schützen und die Sicherheit von Mensch, Tier und Umwelt sowie die genetische Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten zu gewährleisten. Mit dem Spezialgesetz für NGT soll dieses Vorsorgeprinzip ausgehebelt werden. Pflanzen aus NGT erleichtert zuzulassen, widerspricht dem Verfassungsgrundsatz. Die Bevölkerung erwartet von der Landesregierung, dass sie ihrem Verfassungsauftrag nachkommt.

Patentschutz in Gefahr

Die NGT boomt und sowohl bei Pflanzen als auch bei Tieren werden immer mehr Lebewesen gentechnisch verändert und patentiert. Die Bestrebungen der Agroindustrie zielen darauf ab, Pflanzen und Tiere mit bestimmten DNA-Sequenzen für sich zu monopolisieren. Durch die Patentierung und Kommerzialisierung von GVOs machen die Grosskonzerne grosse Profite und drängen die Landwirtschaft in die Abhängigkeit.

Doch der Bundesrat ignoriert diese Entwicklungen und erachtet Anpassungen im Patentrecht als unnötig. Damit verkennt er die tatsächliche Lage und die Risiken für die Pflanzenzucht grundlegend. Die Gefahr eines zunehmenden Patendickichts durch NGT-Pflanzen ist real und gefährdet den freien Zugang zu Züchtungsmaterial – insbesondere KMUs sind betroffen. Das Züchterprivileg wird untergraben, Innovationen werden stark behindert. Die Vorlage versäumt es, zentrale Schutzmechanismen im Immaterialgüterrecht sicherzustellen. Folgende Punkte müssen daher dringend gewährleistet werden:

- Klare Regelung im Patentgesetz, dass konventionell gezüchtete Pflanzen nicht patentierbar sind.
- Ausschluss der Patentierbarkeit für zufällige Mutagenese und vergleichbare Verfahren.
- Sicherstellung des freien Zugangs zu genetischen Funktionen und durch NGT veränderten Sequenzen für Züchter*innen.
- Verbindliche Transparenzanforderungen bei Pflanzenpatenten zur rechtlichen Absicherung der Züchtung.
- Einführung eines öffentlichen, verpflichtenden Registers für alle Pflanzen aus NGT.

Vorsorgeprinzip bedroht: Koexistenz und Kennzeichnung nicht gewährleistet

Die Schweiz ist sehr kleinräumig und beherbergt im Vergleich zum Ausland deutlich kleinere Betriebe. Ein grosser Prozentsatz dieser Betriebe setzt auf Labelproduktion. Diese sieht sich durch die erleichterte Zulassung von NGT in Gefahr. Denn **im Spezialgesetz des Bundesrates fehlen klare Regeln zu Koexistenz, Nachweispflicht, Umwelt- und Artenschutz sowie Haftung**. Gentechfrei ist für die Schweiz eine Auszeichnung und wir sollten dieses Qualitätsmerkmal keinesfalls aufs Spiel setzen. Gemäss BV Art. 120 sind eine Koexistenzregulierung, Risikoprüfung, Warenflusstrennung und Kennzeichnung in jedem Fall zwingend. Um die Koexistenz von Bio- und Label-Anbau zu gewährleisten, ist vor der Freisetzung von NGT-Produkten ein strenges Bewilligungsverfahren analog zu herkömmlichen GVOs durchzuführen. Die Massnahmen zum Schutz der gentechfreien Labelproduktion wie Sicherheitsabstände und Haftung nach Verursacherprinzip etc. müssen daher bei NGT-Pflanzen gleich sein wie bei bisherigen GVOs.

Das Entwickeln von Nachweisverfahren für GVOs ist eine reine Willensfrage – die nötigen Technologien dazu werden nur dann entwickelt, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind. Solange es keine Kennzeichnungspflicht gibt, wird auch nicht nach Nachweismethoden geforscht. Die reine Dokumentation der Warenflüsse genügt nicht, um die Labelproduktion zu schützen und die **Sicherheit und Wahlfreiheit der Konsumentenschaft** zu gewährleisten. Es muss möglich sein, die Reinheit der Produkte zu überprüfen – Kontrollen vom Feld bis zum Ladenregal müssen jederzeit möglich sein und regelmässig durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, geht das **Vertrauen in die Landwirtschaft verloren**. Zudem setzt die Schweiz ihr gutes Image im Zusammenhang mit gentechfreien und qualitativ hochwertigen Produkten aufs Spiel. Auch der Export wäre stark betroffen, wenn der Schutz vor Gentechnik aufgehoben würde. Die Schweiz hat eine wichtige Vorbildfunktion und kann sich international als Land mit hoher Qualitätsproduktion ohne Gentechnik positionieren.

Fazit:

Der Zürcher Tierschutz lehnt Gentechnik nicht generell ab, gerade im Bereich der biomedizinischen Forschung für Mensch und Tier konnten in letzter Zeit einige Fortschritte erzielt werden, insbesondere zur Bekämpfung von Krankheiten. Wir treten aber mit Nachdruck für eine sorgfältige Risikoprüfung ein – unabhängig von der gewählten Technik, ob alt oder neu, Fremden oder nicht. Wir fordern daher für Produkte aus NGT ebenso wie für alle herkömmlichen Gentechniken ein strenges Prüf- und Bewilligungsverfahren, bevor es zu einer Zulassung oder gar Freisetzung kommt – damit wir in der Schweiz dem Vorsorgeprinzip der Verfassung Rechnung getragen und die Würde der Kreatur und die Artenvielfalt geschützt bleiben.

Wir lehnen den Entwurf des NZTG strikte ab und fordern stattdessen, dass die NGT im GTG geregelt wird und denselben Bedingungen unterliegt wie alle anderen bisherigen Gentechnik-Methoden. Zudem unterstützen wir die Stellungnahme der SAG – die detaillierten Ausführungen (s. unten) können als Grundlage dienen für die Regelung der **NGT im Rahmen des GTG**.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Konkrete Textvorschläge sind rot markiert

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Au- tre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Titel	<p> Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Bundesgesetz über neue gentechnische Verfahren bei Pflanzen </p>	<p> Die Bezeichnung Spezialgesetz für «neue Züchtungstechnologien» ist intransparent und für den ZT inakzeptabel. Sie führt Konsument:innen in die Irre: </p> <p> Auf der einen Seite kaschiert sie die wahre gentechnische Natur dieser Technologien. Auf der anderen Seite schliesst sie nicht-gentechnische neue Züchtungsverfahren nicht aus. Bereits das Bundesamt für Justiz hat auf dieses Risiko hingewiesen: «Die Regelung neuer gentechnischer Verfahren in einem speziellen Gesetz führt zu einer Verwirrung über die wahre Natur der Methoden und der daraus resultierenden Produkte.» (https://www.tagesanzeiger.ch/bundesrat-roesti-schreckt-gentech-gegner-mit-spezialgesetz-auf-676225184154) </p> <p> Diese Unklarheiten werden durch die Abkürzung «Züchtungstechnologien-gesetz» weiter verstärkt. Hieraus ist nicht einmal ersichtlich, dass sich das Gesetz nur auf «neue Züchtungstechnologien» bei Pflanzen bezieht. Der Titel erweckt den Eindruck, dass es sich um ein Gesetz handelt, das Züchter*innen im Allgemeinen betrifft, obwohl das nicht der Fall ist. </p> <p> Im Titel sollte daher der tatsächliche Gegenstand des Gesetzes genannt werden – nämlich, dass es sich um eine Regelung handelt, die sich gezielt auf den Einsatz neuer gentechnischer Verfahren bezieht. </p>
Art. 1 Abs. 2 Bst. h (neu)	<p> Neu: h. die Täuschung über Erzeugnisse verhindern </p>	<p> Schutz vor Täuschungen fehlt. Im entsprechenden GTG-Artikel ist der Schutz vor Täuschungen aufgeführt (Artikel 1 Abs. 2 Bst. e GTG). Unklar ist, warum dieser Zweck im NZTG fehlt. In den Erläuterungen steht nichts dazu. </p>

		Der Schutz vor Täuschungen muss als Zweck ins NZTG aufgenommen werden. Sollte der Zweck absichtlich weggelassen worden sein, muss dies der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament erklären.
Art. 1 Abs. 2 Bst. d	Die ZT begrüsst diese Ergänzung.	Die Ergänzung ist für den Schutz landwirtschaftlicher Akteur*innen, die weiterhin gentechfrei produzieren möchten, unerlässlich. Die gentechfreie Züchtung und Produktion sind ohnehin schon durch die Patente auf die neue Gentechnik, ihre Anwendungen, sowie auf ihre Produkte bedroht. Patente schaffen Abhängigkeiten von einigen wenigen Grosskonzernen. Intransparent ist, was patentiert ist, da Patente breit angelegt sind, sodass viele Pflanzenarten betroffen sein können. Dies schränkt den Zugang zu züchterischem Ausgangsmaterial ein. Für diese Problematik muss sowohl international als auf der nationalen Ebene eine Lösung gefunden werden, bevor über eine Zulassung der neuen gentechnischen Verfahren entschieden werden kann.
Art. 1 Abs. 2 Bst. g	<p>Streichung Bst g: g. der Bedeutung neuer Züchtungstechnologien und der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich für eine nachhaltige Produktion Rechnung tragen.</p> <p>Neu: g. der Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Gentechnologie für Mensch, Tier und Umwelt Rechnung tragen</p>	<p>Der Begriff „im Bereich“ ist vage.</p> <p>Weltweit gibt es keine (N)GV-Sorten auf dem Markt, die eine Bedeutung für die nachhaltige Produktion haben (dies auch in Ländern, die bereits dereguliert haben), wie dies der Bundesrat in seiner Medienmitteilung im September 2024 als auch eine Marktanalyse des BAFU bestätigt hatten. Zudem gibt es für den Begriff „nachhaltig“ keine einheitliche Definition, weshalb er oft für Greenwashing verwendet wird. Solche Begriffe müssen im Gesetz definiert werden.</p>

<p>Art. 2 Abs. 1</p>	<p>Streichung Absatz 1: ⁴Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, deren Erbmateri- al mit neuen Züchtungstechnologien verändert wurde und die kein transgenes Erbmateri- al enthalten (Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien).</p> <p>Neu: ¹Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Pflanzen, Pflanzenteilen, Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen Zwecken, deren Erbmateri- al mit neuen gen- technischen Verfahren verändert wurde.</p>	<p>Das Moratorium betraf und betrifft lediglich den kommerziellen Anbau von gentechnisch verändertem pflanzlichem Vermehrungsmaterial und von gentechnisch veränderten Tieren. Alle anderen Anwendungsarten und alle anderen Produkte waren und sind nicht vom Moratorium erfasst; sie können gestützt auf das GTG zugelassen werden¹. Der Geltungsbereich des NZTG muss sich wie von Art. 37a Abs. 2 GTG vorgegeben nur auf Pflanzen, Pflanzenteile, Saatgut und anderes pflanzliches Vermehrungsmaterial zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken beschränken. Es muss ausgeschlossen werden, dass auch andere Bereich wie Lebensmittel- und Arzneimittelpflanzen vom neuen Gesetz betroffen werden.</p> <p>Zudem fordert der ZT, den Geltungsbereich auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Waldwirtschaft und Gartenbau dürfen nicht von gentechnisch veränderten Pflanzen betroffen sein. Der Wald ist ein empfindliches Ökosystem, in das vorwiegend einheimische Pflanzen Einzug halten dürfen. Es ist völlig unbekannt, was gentechnisch veränderte Organismen im Ökosystem Wald auslösen. Die Koexistenz ist im Wald unmöglich, denn Bäume können ihren Pollen und ihre Samen über grosse Entfernungen und über viele Jahre hinweg verbreiten. Aus diesem Grund ist auch die Einführung von gentechnisch veränderten Organismen im Gartenbau zu unterlassen. In Privatgärten ist eine Koexistenz nicht umsetzbar.</p>
<p>Art. 2 Abs. 4 (neu)</p>	<p>⁴Für herbizidresistente Pflanzen und für Pflanzen aus Cisgenese gelten die Bestimmungen des GTG</p>	<p>Auch mit der neuen Gentechnik („gezielter Mutagenese“) werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Cisgenese muss weiterhin im Gentechnikgesetz reguliert werden: Allgemein ist wissenschaftlich unbegründbar, warum Cisgene weniger Risiko</p>

¹ Vgl. ERRASS, Regulierung neuer gentechnischer Verfahren im Ausserhumanbereich. Die Umsetzung von Art. 37a Abs. 2 GTG, in: Jusletter 1. Mai 2023, Rz. 1; ERRASS/SCHWEIZER, in: Ehrenzeller et. al., Die Schweizerische Bundesverfassung, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2023, N 7 zu Art. 120.

		<p>aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, was wiederum aufzeigt, dass es keine Begründung gibt neue gentechnische Verfahren aus dem Geltungsbereich der GTG auszunehmen.</p> <p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes². Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen möglich. Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftlicher Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage.</p>
Art. 2 Abs. 5 (neu)	⁵ Für Second-cycle-Pflanzen gilt das NZTG solange nicht nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde.	<p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.</p>

² Zur Problematik: PETER HEUER, Art, Gattung, System. Eine logisch-systematische Analyse biologischer Grundbegriffe, Freiburg im Breisgau/München 2008 passim; MARTIN MAHNER, Biologische Klassifikation und Artbegriff, in: Ulrich Krohs/Georg Toepfer (Hrsg.), Philosophie der Biologie. Eine Einführung, Frankfurt a.M. 2005, 231 ff.; MARTIN MAHNER/MARIO BUNGE, Philosophische Grundlagen der Biologie, Heidelberg 2000, 248 ff.; THOMAS REYDON, De la nature du problème de l'espèce et des quatre sens du mot „espèce“, in: Philosophie de la biologie II (textes réunis par J. Gayon et Th. Pradeu), Paris 2021, 257 f.; SOPHIE PÉCAUD, La systématique, in: Philosophie de la biologie, a.a.O., 305 ff.), alle zitiert bei ERRASS, Regulierung (Anm. 1), Rz. 6.

<p>Art. 4 allgemein</p>	<p>Die Unklarheiten in der Definition der Begrifflichkeiten müssen auf Gesetzesebene geklärt werden. Der Gesetzgeber hat festzulegen, welche Verfahren genau vom NZTG betroffen sind.</p>	<p>Siehe auch im Fragebogen unter der ersten Frage, Punkt 2. Die Begrifflichkeiten, u.a. «neue Züchtungstechnologien» sind unklar definiert. Es wird weitere Fortschritte/Verfahren geben, die man zur gegebenen Zeit schrittweise beurteilen muss. Unklar ist, ob die Begrifflichkeiten und das Gesetz diese abdecken.</p> <p>Der Entwurf geht zudem fälschlicherweise davon aus, dass auch in Zukunft jegliche «neue Züchtungstechnologien» weniger Risiken aufweisen als klassische gentechnische Verfahren.</p>
<p>Art. 4 Bst. b</p>	<p>b. neue Züchtungstechnologien: gentechnische Verfahren der gezielten Mutagenese und der gezielten Cisgenese</p> <p>Neu: <i>b. neue gentechnische Verfahren: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann.</i></p>	<p>„neue Züchtungstechnologien“: - das Wort „neu“ muss definiert werden - „Züchtungstechnologien“ ersetzen durch: „neue gentechnische Verfahren“</p> <p>Der Artikel führt zwei Begriffe ein: „neue“ und „Züchtungstechnologien“. Definiert wird lediglich das zweite Wort. Der Begriff «neue Züchtungstechnologien» (NZT) führt Konsument*innen in die Irre.</p> <p>Aus wissenschaftlicher Sicht spricht man heute von neuen genomischen Techniken (NGT) oder neuen gentechnischen Verfahren.</p> <p>Ferner ist unklar, wie lange diese Technologien «neu» bleiben und ob sowie aus welchem Grund Technologien, die parallel zur Transgenese (etwa vor der Jahrtausendwende) entwickelt worden sind (etwa Zinkfinger-Nukleasen oder TALENs) als neu eingestuft werden sollten.</p> <p>Die Begriffe „bestimmt“ und „Stellen“ sind zu vage – es muss klargestellt werden, dass es sich um molekulare Werkzeuge handelt, deren Ziel bekannte Sequenzen mit bekannten Wirkungen sind.</p>
<p>Art. 4 Bst. c</p>	<p>c. gezielte Mutagenese: Verfahren mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bestimmten Stellen geändert werden kann</p> <p>Neu: <i>c. Sequenzspezifische gentechnische Veränderungen: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmateriale von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekannten Wirkungen verändert werden kann, ohne dass rekombinante DNA eingefügt wird.</i></p>	<p>Der Begriff „geändert werden“ ist zu vage. Es muss präzisiert werden, was mit Änderung gemeint ist.</p> <p>Der Begriff „Stelle“ ist zu vage und nicht wissenschaftlich. Es muss präzisiert werden was damit gemeint ist (ein bestimmter Locus, eine bestimmte Sequenz?).</p> <p>Bei den vorgeschlagenen Definitionen ist der Unterschied zwischen neue Züchtungstechnologien/gezielte Mutagenese/gezielte Cisgenese nicht ersichtlich bzw. nicht nachvollziehbar. So wie „gezielte Mutagenese“ aktuell definiert ist, schliesst die „Änderung des Erbmateriale an bestimmten Stellen“ eine Einfü-</p>

gung von „arteigenem“ Erbmaterial nicht aus – somit wäre die gezielte Cis-genese eine Unterkategorie der gezielten Mutagenese. **Die ausdrückliche Erwähnung des Kriteriums, dass hier keine (artfremde) Gene eingefügt werden, fehlt.**

In der aktuellen Definition **fehlt, dass es sich um „gentechnische“ Verfahren handelt.**

Der Begriff „gezielte Mutagenese“ ist irreführend:

Anspielung an die Zufallsmutagenese die aufgrund ihrer «langen Geschichte der sicheren Nutzung» sowohl in der Schweiz als auch in der EU zugelassen ist (wobei dies nicht pauschal kritikfrei betrachtet wird).

Mit dem verwendeten Begriff wird den Eindruck erweckt, dass Veränderungen des Erbgutes, die durch neue gentechnische Verfahren (NGV) entstehen, mit denen gleichzusetzen sind, die die Techniken der konventionellen Züchtung (u.a. die Zufallsmutagenese) verursachen. Dass es sich um Gentechnik handelt, wird dadurch verschleiert.

Wichtige Unterschiede zwischen NGV und der herkömmlichen Mutagenese werden ebenfalls verwischt: So arbeitet die Zufallsmutagenese etwa mit der ganzen Pflanze oder deren Zellen, während die NGV direkt auf der Ebene der DNA eingreifen und so natürliche Mechanismen umgehen können, die dem Schutz von Genfunktionen dienen. Es können z. B. auch besonders geschützte Bereiche des Genoms verändert werden, was die Eingriffstiefe erhöht. (Für weitere Unterschiede, siehe https://gentechfrei.ch/images/Factsheet_Mutagenese_Update2308.pdf.)

Darüber hinaus wird auch die Veränderung des Erbguts an mehreren Stellen möglich (Multiplexing), was die Geschwindigkeit, mit der Genome verändert werden, deutlich erhöht. Zudem ist die Zufallsmutagenese nicht risikofrei. Umstrittenes als Hilfsmittel zu benutzen, um etwas potenziell Schädliches vereinfacht zuzulassen, ist nicht zulässig.

Es gibt keinen ausdrücklichen Hinweis auf das Kriterium, dass kein artfremdes Gen verwendet wird.

Nicht alle neuen Gentechnikverfahren sind zielgerichtet, die Gezieltheit ist nur beschränkt gegeben.

Bei der «Gezieltheit» hat der Bundesrat offensichtlich CRISPR/Cas-Verfahren im

		<p>Auge. Andere neue gentechnische Verfahren wie etwa TE-Genesis arbeiten nicht zielgerichtet. Eine relative «Gezieltheit» ist auch bei CRISPR/Cas-Verfahren nur in wenigen Fällen gegeben: Denn nur die Sequenz des Schnittes kann relativ zielgerichtet ausgewählt werden, in den meisten Fällen erfolgt die Reparatur der Schnittstelle automatisch durch natürliche Reparaturmechanismen der Zelle, die nicht kontrollierbar sind.</p> <p>Unklarheiten Geltungsbereich «gezielter Mutagenese» Das Gesetz soll für Pflanzen gelten, die aus gezielter Mutagenese hervorgehen. Laut Erläuterungen sind damit Pflanzen gemeint, die Deletionen, Insertionen oder Substitutionen aufweisen. In Zukunft werden GV-Pflanzen auch grosse Deletionen (z. B. Entfernung ganzer Chromosom-Abschnitte)/Inversionen/Translokationen aufweisen. Unklar ist, ob auch solche gentechnischen Veränderungen unter das NZTG fallen sollen oder nicht.</p> <p>Um eine willkürliche und unwissenschaftliche Definition zu vermeiden, müssten die neuen gentechnischen Verfahren im Rahmen des Gentechnikgesetzes (GTG) geregelt werden.</p>
<p>Art. 4 Bst. d</p>	<p>d. gezielte Cisgenese: Verfahren mit denen arteigenes Erbmateri- rial an bestimmten Stellen in das Erbmaterial von Pflanzen einge- fügt werden kann</p> <p>Neu: d gezielte Cisgenese: gentechnische Verfahren, mit denen das Erbmaterial von Pflanzen an bekannten Sequenzen mit bekann- ten Wirkungen verändert werden kann, mit Einfügen von artei- gener, rekombinanter DNA.</p>	<p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Laut Erläuterungen beinhaltet die Cisgenese auch die gezielte Intragenese (Einfügung von Genen aus kreuzbaren Pflanzen, die eine Reorganisation enthalten) – Pflanzen aus Intragenese sollen unter das NZTG fallen. Die Ausnahme aller intragenen GV-Pflanzen aus dem GTG ist nicht begründet.</p> <p>Laut EFSA können bei intragenen Pflanzen im Vergleich zu Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zusätzliche Gefahren für Mensch und Umwelt auftreten (https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7618 https://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/pub/7621). Ein risikobasierter Ansatz ist deshalb unabdingbar, um den Verfassungsvorgaben gerecht zu werden.</p> <p>Intragene Pflanzen müssen weiterhin dem Gentechnikgesetz untergestellt bleiben und dürfen nicht vereinfacht bewilligt werden. Dies muss entweder in der Definition der Cisgenese festgelegt oder als weiterer Buchstabe aufgeführt werden.</p>

<p>Art. 4 Bst. e</p>	<p>In der Definition muss konkretisiert werden, was als „arteigen“ gilt und was nicht.</p>	<p>Es gibt keine einheitliche wissenschaftliche Definition des Artbegriffes³. Wo eine Artgrenze bei Pflanzen verläuft, bleibt dementsprechend auf wissenschaftlicher Basis unklar. Die willkürliche Festlegung solcher Grenzen ohne jegliche wissenschaftliche Basis muss vermieden werden.</p> <p>Abgesehen davon, muss davon ausgegangen werden, dass der Bundesrat selber nicht genau weiss, was arteigen heisst, wenn er in Art. 10 Abs. 3 Bst. a arteigen und „kreuzbar“ unterscheidet.</p> <p>Es ist nicht klar, was mit „zur Verfügung steht“ gemeint ist. Mit CRISPR/Cas wird die gezielte Einführung mehrerer SNPs (Single Nucleotide Polymorphismen, die häufigsten genetischen Variationen, die durch einen Austausch einzelner DNA-Basenpaare gekennzeichnet sind) in kodierende und auch in regulatorische Sequenzen möglich.</p> <p>Unklar ist, wie viele «Buchstaben» eine Pflanzengens/Promotors geändert werden dürfen, bis die entstehende Sequenz nicht mehr als arteigen gilt – auf wissenschaftlicher Basis ist die Festlegung einer solchen Grenze nicht möglich. Unklar ist zudem, ob und bei wie vielen Änderungen eine Grenze vorgesehen ist. Jede gewählte Grenze ist willkürlich und entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage – wie auch der Vorschlag, Cisgenese mit neuen gentechnischen Verfahren aus dem Geltungsbereich des GTG auszunehmen.</p>
<p>Art. 4 Bst. f</p>	<p>Transgene, die als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet werden, müssen vor der Zulassung entfernt und ihre Abwesenheit mittels Ganzgenomsequenzieren nachgewiesen werden. Das Gesetz muss entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Transgene werden nicht nur eingefügt, um die Eigenschaften der Pflanzen zu verändern. Sie werden in vielen Fällen auch als Hilfsmittel für die gentechnische Veränderung verwendet. So wird die Bauanleitung für CRISPR/Cas in den meisten Fällen als DNA in die Zelle eingebracht (Transgen).</p> <p>Für die Überprüfung, ob die Pflanze die erwünschte gentechnische Veränderung aufweist, werden zudem Antibiotikaresistenzgene eingefügt (siehe: https://gentechfrei.ch/images/Gentechpflanze_Grafik_formatiert.pdf). Am Schluss des Prozesses müssen diese Transgene bei den für den Markt vorgesehenen Pflanzen aus dem Genom entfernt werden.</p> <p>Die Anwesenheit von solchen Hilfsmittel-Transgenen führt dazu, dass der rechtliche Status der GV-Pflanzen während dem Entwicklungs- und Zulassungsprozess zwischen GTG und NZTG wechseln: Eine klare rechtliche Abgrenzung ist dementsprechend nicht möglich. Für eine genaue Erklärung siehe auch * unterhalb der Tabelle.</p>

³ Siehe Fussnote **Fehler! Textmarke nicht definiert..**

<p>Art. 4 Bst. h</p>	<p>h. herkömmliche Mutagenese: Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlung, die nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung als sicher gelten</p> <p>Neu: h. <i>Zufallsmutagenese: Gentechnische</i> Verfahren zur Veränderung des Erbmaterials von Pflanzen mittels Chemikalien oder Bestrahlungen, <i>die bei einer Reihe von Anwendungen zum Einsatz kommen und seit langem als sicher gelten.</i></p>	<p>Die aktuelle Formulierung ist zu ungenau.</p> <p>Es ist zu beachten, dass in der aktuellen Formulierung die Rede von der Veränderung des genetischen Materials ist; es besteht hier also ein Widerspruch zwischen dem Begriff „herkömmlich“ und seiner Definition!</p> <p>Siehe auch Erklärungen bei Art. 4 Bst. c</p> <p>EU RL 01/18 Erwägungsgrund 17: Diese Richtlinie sollte nicht für Organismen gelten, die mit Techniken zur genetischen Veränderung gewonnen werden, die herkömmlich bei einer Reihe von Anwendungen zum Einsatz kommen und seit langem als sicher gelten.</p>
<p>Art. 4 Bst. k, l neu</p>	<p>Herbizidesistente Pflanzen müssen vom Geltungsbereich des NZTG ausgenommen werden.</p> <p>Neu: <i>k. Herbizidresistente Pflanzen: Pflanzen, deren Erbmaterial durch neue gentechnische Verfahren so verändert wurde, dass sie eine Herbizidresistenz aufweisen.</i></p> <p>Der Begriff Second-cycle-Pflanzen muss definiert werden: I. Second-cycle-Pflanzen: neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren.</p>	<p>Auch mit gezielter Mutagenese werden Pflanzen mit Resistenzen gegen Herbizide erzeugt. Der Anbau solcher Pflanzen erhöht den Einsatz von Agrochemikalien (Pflanzenschutzmittel) – mit verheerenden Konsequenzen für Umwelt, Biodiversität und die menschliche Gesundheit - und kann zur Entstehung von herbizidresistenten Wildpflanzen führen (https://www.genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/ht-report-fin.pdf Oder neuer: https://genewatch.org/uploads/f03c6d66a9b354535738483c1c3d49e4/gene-editing-left-behind-fin.pdf).</p> <p>Die Eigenschaft «Herbizidresistenz» widerspricht deshalb dem vom Parlament verlangten Mehrwert für die Umwelt. Der Anbau solcher Pflanzen steht im Widerspruch zum Ziel des Parlaments, die Regeln für neue gentechnische Verfahren nachhaltig zu gestalten.</p> <p>Die Erklärung, warum die Cisgenese im GTG reguliert werden soll, ist in Art. 2 Abs. 4 nachzulesen.</p> <p>Für Second-cycle-Pflanzen und die daraus gewonnenen Produkte soll so lange das NZTG gelten, bis nachgewiesen ist, dass die entsprechende gentechnische Veränderung entfernt wurde. Sie und die daraus gewonnenen Produkte müssen entsprechend gekennzeichnet werden.</p> <p>Second-cycle-Pflanzen sind neue Sorten, die aus der konventionellen Weiterzucht mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren. Solche Pflanzen können die gentechnische Veränderung tragen.</p>

		Siehe auch ** unterhalb der Tabelle.
Art. 5	<p>Die in Art. 74 BV enthaltene gesamthafte Betrachtung von Umwelteinwirkungen darf nicht verloren gehen. Der Artikeltext muss dementsprechend korrigiert werden.</p> <p>Folgende entsprechende Ergänzungen wurden bei Art. 9 und 11 vorgeschlagen – in rot (siehe auch bei den entsprechenden Artikeln):</p> <p>Art. 9 Abs. 2 Bst. c : nach dem Stand der nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> nicht in anderer Weise verletzt werden können;</p> <p>Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 : nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 <i>Absätze 1 und 2</i> verletzen.</p>	<p>Die Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen, geht bei der neuen Formulierung verloren.</p> <p>Im vorliegenden Gesetz werden die materiellen Vorschriften des GTG zwar übernommen, jedoch auf die einzelnen Umgangsformen aufgeteilt. Deshalb geht ein wesentlicher Punkt verloren.</p> <p>Dies aus folgenden Gründen: Art. 6 Abs. 4 GTG übernimmt die in Art. 8 USG⁴ formulierte Verpflichtung, dass Einwirkungen sowohl einzeln als auch gesamthafte und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt werden müssen. Da diese Verpflichtung am Schluss von Art. 6 GTG figuriert, gilt diese Vorschrift aus systematischer Sicht auch für alle anderen Absätze, auch wenn Abs. 4 in diesen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Dieser Aspekt geht hier verloren. Zwar wird in Art. 5 Abs. 2 der Grundsatz des Zusammenwirkens und der gesamthaften Betrachtung erwähnt, bei den einzelnen Umgangsarten aber nur noch auf Art. 5 Abs. 1 NZTG verwiesen (Art. 9 Abs. 2 Bst. c, Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6).</p>
Art. 5 Abs. 3 (neu)	<p>³Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren im geschlossenen System umgeht, diese im Versuch freisetzt oder in Verkehr bringt, hat der Behörde das entsprechende Referenzmaterial und Nachweisverfahren unentgeltlich während 20 Jahren zur Verfügung zu stellen</p>	<p>Das Gesetz muss Herstellende von GV-Pflanzensorten dazu verpflichten, Referenzmaterial und Nachweisverfahren zur Verfügung zu stellen. Die Sicherung der Koexistenz und der Nachverfolgbarkeit aber auch des Umweltmonitorings ist ohne Nachweisverfahren nicht möglich.</p> <p>Die Nachweisbarkeit ist eine Frage des politischen Willens – werden diese im Gesetz eingefordert, ist der Nachweis in den meisten Fällen Routinearbeit. Zudem fördert dies die Entwicklung von Nachweisverfahren. Bereits laufen zahlreiche Projekte, dessen Ergebnisse für die Regulierung von neuen Gentechnikverfahren relevant sind: etwa „Detective“, „Darwin“ (von der EU finanziert, mit dem Ziel, Nachweisverfahren für GV-Pflanzen zu liefern) oder NFP84 (Untersuchung von ethischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Fragen, um eine moderne Regulierung von GV-Pflanzen zu konzipieren).</p>
Art. 7. Abs. 4 (neu)	<p>Die Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung müssen im NZTG verankert werden.:</p>	<p>Keine Koexistenzregelung vorhanden: Aufgrund der Resultate des rechtswissenschaftlichen Koexistenz-Projekts des NFP59 hatte der Bundesrat in den Jahren 2013 und 2016 Vorschläge zur Änderung des GTG unterbreitet. Konkret</p>

⁴ Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, SR 814.01).

	<p>⁴Bewirtschafter:innen von Parzellen mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren (NGV) sollen (auch bei Freisetzungsvorhaben):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Isolationsabstände zwischen NGV-, nicht-NGV- und GVO-Kulturen sicherstellen • Informations- und Dokumentationspflicht der NGV-Bewirtschafter gegenüber Nachbarn und den Behörden • Benachbarte Bewirtschafter:innen sowie Bienehalter:innen über den Anbau von NGV-Pflanzen informieren mit Frist zur Einreichung der Beschwerde • Massnahmen betreffend den Durchwuchs mit NGV-Pflanzen treffen • Qualitätssicherungsvorschriften einhalten. 	<p>wollte er Delegationsnormen für die Regelung der Koexistenz bzw. für den Erlass einer Koexistenzverordnung im GTG verankern. Diese Normen sind bis heute nicht ins GTG aufgenommen worden.</p> <p>Zudem zeigten sich Koexistenzregelungen wie Mindestabstände in mehreren Fällen als nicht hinreichend. Eine Koexistenz von GVO und GVO-freien Kulturen in der kleinräumigen Schweiz wird als kaum möglich eingeschätzt.</p> <p>Der Bundesrat soll in seiner Botschaft an das Parlament klarstellen, ob die Er-schaffung einer Koexistenzverordnung vorgesehen ist.</p> <p>Auch Hersteller, die ein erfolgreiches Produkt mit Verfahren, die dem GTG un-terliegen, herstellen, müssen in ihren Rechten geschützt sein. Verantwortung dafür sollen diejenige tragen, die mit NZT-Pflanzen umgehen. Der Gesetzes-text ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Verletzung des Störerprinzips: Nach Art. 7 Abs. 2 NZTG muss derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht, insbesondere die angemessene Sorgfalt walten lassen, um unerwünschte Vermischungen mit Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung zu vermeiden (Trennung des Warenflusses). Dazu gehört die Einhaltung hinreichender Mindestabstände zu Flächen, auf denen Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung angebaut werden. Art. 7 Abs. 2 NZTG verletzt in einem Punkt das Störerprinzip: Die Koexistenz muss sowohl gegenüber herkömmlichen gezüchteten Pflanzen als auch gegenüber gentechnisch veränderten Organismen, die dem GTG unterliegen, sichergestellt sein. Bislang regelt das NZTG nur die Koexistenz gegenüber herkömmlich gezüchteten Pflanzen. Aber auch ein Hersteller, der ein erfolgreiches transgenes Produkt herstellt, muss in seinen Rechten geschützt werden. Dafür verantwortlich ist derjenige, der mit Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren umgeht.</p>
<p>Art. 7 Abs 5 (neu)</p>	<p>Gemeinsam mit den Kantonen sollen BLW und BAFU Vorschriften für die Ausbildung von Personen machen, die mit GV-Pflanzen umgehen. Dementsprechend muss folgende Norm ins Gesetz aufgenommen werden:</p> <p>⁵Wer mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bund erlässt Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung.</p>	<p>Keine Vorschriften im GTG für die Ausbildung von Personen, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.</p> <p>- Ein Erlass solcher Massnahmen war aufgrund der Resultate des NFP59 geplant, um sicherzustellen, dass Nutzer*innen von Gentechpflanzen die notwendigen Kenntnisse/Fähigkeiten besitzen, um sachgerecht und rechtmässig mit ihnen umzugehen.</p>

		- Mit dem Inkrafttreten des NZTG dürfte der Anbau von NZT-Pflanzen Realität werden. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen.
Art. 9 Abs 2 Bst. c	<p>c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p> <p>Neu: c. nach dem Stand der Wissenschaft eine Verbreitung dieser Pflanzen und ihrer neuen Eigenschaften ausgeschlossen werden kann und die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 nicht in anderer Weise verletzt werden können</p>	<p>Ohne Nachweisverfahren und Referenzmaterial kann keine Koexistenz/Umweltmonitoring/Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.</p> <p>Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung beim neuen Buchstaben c siehe Artikel 5.</p>
Art. 10	<p>Art. 10 streichen- Art. 10 Entscheid über die Vergleichbarkeit</p> <p>1 Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsversuch mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für Freisetzungsversuche mit solchen Pflanzen ein Entscheid des Bundes, der die Vergleichbarkeit bestätigt.</p> <p>2 Die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien sind vergleichbar, wenn:</p> <p>a. die Pflanzen derselben Art angehören, und</p> <p>b. dieselben gentechnischen Veränderungen an demselben Ort im Erbmateriale vorgenommen wurden und sich daraus dieselben neuen Eigenschaften ergeben.</p> <p>3 Der Bundesrat legt fest, in welchen weiteren Fällen die biologischen Eigenschaften und die gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien vergleichbar sind; er berücksichtigt dabei:</p> <p>a. ob die Pflanzen derselben Art angehören oder ob sie sich kreuzen lassen; und</p>	<p>Die Regelung über Vergleichbarkeit ist verfassungswidrig: Wechselwirkung mit Umwelt/Koexistenz/Würde der Kreatur werden nicht berücksichtigt.</p> <p>1. Nach Auffassung des Bundesrates lägen bei Pflanzen, die vergleichbar sind (d.h. die der gleichen Art angehören, dieselbe gentechnische Veränderung an demselben Ort aufweisen und daraus sich dieselben neuen Eigenschaften ergeben) dieselben „Umweltrisiken“ (wobei Gesundheitsrisiken hier vergessen werden) vor, weshalb auch das Risiko der neu freizusetzenden Pflanzen tragbar sei.</p> <p>Im geschlossenen System werden jedoch die Wechselwirkungen mit natürlichen Ökosystemen und Agrarökosystemen ausgeschlossen. Für die Risikobeurteilung mit Blick auf die späteren Umgangsarten ist die <i>Wechselwirkung</i> der bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt entscheidend.</p> <p>Ohne Überprüfung der Wechselwirkung einer bisher noch nicht freigesetzten Pflanze mit der Umwelt, kann nicht beurteilt werden, ob sich aus derselben gentechnischen Veränderung an demselben Ort im Erbmateriale überhaupt die gleichen neuen Eigenschaften ergeben.⁵ Es spielt deshalb auch keine Rolle, ob die Pflanze, auf die sich die Vergleichbarkeit bezieht, im Versuch freigesetzt oder in Verkehr gebracht worden ist. Dieser Problematik ist sich der Bundesrat beim Inverkehrbringen bewusst,⁶ bei der Vergleichbarkeit wird dies jedoch ausgeblendet. Die Regelung über die Vergleichbarkeit in Art. 10 NZTG ist deshalb verfassungswidrig.</p>

⁵ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 1), Rz. 21 f., 26.

⁶ Erläuternder Bericht, S. 24.

	<p>b. welche gentechnischen Veränderungen vorgenommen wurden und welche neuen Eigenschaften sich daraus ergeben. 4 Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a und c vergleichbar sind. 5 Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Art. 10 neu: Das vereinfachte Bewilligungsverfahren ist für den ZT nur dann vertretbar, wenn es sich <u>um weitere Versuche</u> mit einer NGV-Pflanze handelt, die bereits einmal für einen Freisetzungsvorhaben in der Schweiz oder in der EU (nach EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18) bewilligt worden sind.</p> <p>Die Bewilligungsauflagen müssen aber auch in diesem Fall zwingend an neue Versuchsstandorte angepasst werden können.</p> <p>Zur Förderung der Forschung schlägt der ZT vor, dass die zu erfüllenden Biosicherheitsmassnahmen pro Kultur festgelegt werden, damit die Gesuchsteller:innen bei der Einreichung ihres Dossiers entlastet werden.</p>	<p>Abgesehen davon lässt sich aus <i>einem</i> Freisetzungsvorhaben kein „naturwissenschaftliches Gesetz“ ableiten. Es braucht mehrere Versuche an mehreren Orten,⁷ andernfalls kann nicht beurteilt werden, ob dieser Versuch mit der Hypothese übereinstimmt oder nicht.</p> <p>Eine Vergleichbarkeit derartiger GV-Pflanzen im Hinblick auf ihre gentechnischen Veränderungen sowie auf unbeabsichtigte Effekte der NGV-Eingriffe ist nicht gegeben. Es wird ausser Acht gelassen, dass NGV-Eingriffe zu unterschiedlichen unbeabsichtigten Veränderungen führen können, auch wenn die Veränderungen an den Zielgenen gleich sind (dazu zählen auch grosse, unkontrollierbare Veränderungen wie Chromothripsis). Grund dafür sind die mehrstufigen, komplexen Verfahren, die den NGV-Eingriffen zugrunde liegen.</p> <p>Nicht nur die angewandten NGV können sich unterscheiden, auch die Hersteller können ungleich sorgfältig vorgehen (Beispiel: sorgfältige Auswahl von Schneideenzym und gRNA bei CRISPR-Verfahren beeinflusst die Anzahl Off-Target-Veränderungen wesentlich). Ob die Vergleichbarkeit gegeben ist, hängt auch von der Sorgfältigkeit der molekularen Charakterisierung ab.</p> <p>2. Laut Erläuterungen will Art. 10 eine Vereinfachung gegenüber Art. 9 NZTG, weil die <i>Umweltrisiken aufgrund der Vergleichbarkeit</i> dieselben seien. Art. 9 Abs. 1 NZTG fokussiert jedoch nicht nur auf die Umweltrisiken, sondern verlangt daneben, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebten Erkenntnisse nicht durch Versuche im geschlossenen System gewonnen werden können - der Versuch auch einen Beitrag zur Erforschung der Biosicherheit von Pflanzen aus neuen Gentechnikverfahren leistet - die Würde der Kreatur bei der verwendeten Pflanze durch den Einsatz neuer Gentechnikverfahren nicht missachtet worden ist - die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung/die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten nicht beeinträchtigt werden.
--	--	--

⁷ Vgl. Christoph Errass, Öffentliches Recht der Gentechnologie im Ausserhumanbereich, Bern 2006, 172 f.

		Gerade beim letzteren Kriterium übersieht der Bundesrat, dass <i>trotz fehlender Gesundheits- und Umweltgefährdung</i> mit Art. 9 Abs. 2 Bst. e NZTG die herkömmliche Züchtung nicht beeinträchtigt werden darf. ⁸ Es geht um den Schutz des Eigentums. Eine Nichtberücksichtigung der Koexistenz als auch der Würde der Kreatur verletzt die Verfassung.
Art. 11 Abs. 2 Bst. a Ziff 6	a.6. nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absatz 1 verletzen. Neu: a.6.nicht in anderer Weise die Anforderungen nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 verletzen.	Für Erklärungen zur vorgeschlagenen Änderung siehe Artikel 5.
Art. 11 Abs 2 d	d. die Pflanzen gegenüber Pflanzen aus herkömmlicher Züchtung für die Landwirtschaft, die Umwelt und die Konsumentinnen und Konsumenten einen Mehrwert aufweisen.	Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde.
Art. 11 Abs. 3-	1.Grundlegende Bestimmungen zum Mehrwert in den verschiedenen Bereich Landwirtschaft, Umwelt und Konsum müssen auf Gesetzesstufe geregelt werden. 2.Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 muss durch den Gesetzesgeber konkretisiert werden. 3.Im Gesetzestext muss festgelegt werden, dass auch ein grosser Mehrwert kein untragbares Risiko kompensieren oder anderweitige Trade-offs rechtfertigen kann. 4. Der Mehrwert für die Umwelt muss in jedem Fall verlangt werden.	Grundsätzlich begrüsst der ZT die Einführung eines Mehrwertes. Mit der Mehrwertregelung im entsprechenden Artikel NZTG verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 und Art. 164 Abs. 1 BV. Die Definition des Mehrwertes im Absatz 3 ist zu vage und stellt keine Konkretisierung dar, sondern wiederholt Absatz 2 mit etwas anderen Worten. Mit seiner rudimentären Regelung verletzt der Vernehmlassungsentwurf das Legalitätsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 (Erfordernis der genügenden Normstufe und Erfordernis der genügenden Normdichte) und Art. 164 Abs. 1 BV (wichtige Bestimmungen gehören ins Gesetz) Zudem sieht das Gesetz – entgegen des Erläuternden Berichts⁹ – keine Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen i.S.v. Art. 164 Abs. 2 BV vor. =>Bereits nach bisherigem Verständnis muss pflanzliches Vermehrungsmaterial für die Landwirtschaft Anbau- und Verwendungseignung erfüllen. Neue Sorten

⁸ Vgl. Christoph Errass, Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, in: Elemente zum Verständnis von Art. 7 GTG, Auslegung des schweizerischen Rechts einschliesslich gewisser völkerrechtlicher Bestimmungen, in: Schweizer et al., Koexistenz der Produktion mit und ohne gentechnisch veränderte Organismen in der Landwirtschaft, Rechtsvergleich sowie Grundlagen und Vorschläge für die künftige Regulierung in der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2012, 107 ff., Rz. 4 i.f.

⁹ S. 12.

		<p>können nur dann in den Sortenkatalog aufgenommen werden, wenn sie im Vergleich zu bisher zugelassenen Sorten eine Verbesserung der Anbau- oder Verwendungseignung mit sich bringen. Der Erläuternde Bericht geht nun gestützt auf Art. 37a Abs. 2 GTG davon aus, dass der Mehrwert mit dem in der Vermehrungsmaterialverordnung festgehalten Mehrwert identisch ist. Dies ergibt sich weder aus dem Gesetzestext noch aus den Voten.</p> <p>=>Unklar ist ferner, was erstens einen Mehrwert für die Umwelt und zweitens das Referenzsystem, um einen solchen Mehrwert festzustellen, darstellt sowie was drittens unter Umwelt verstanden wird. Offen ist auch, was ein Mehrwert für die Konsumentinnen ist, denn die mit neuen Technologien gezüchteten Pflanzen müssen den Mehrwert erbringen. Allerdings konsumieren die Menschen in den wenigsten Fällen Pflanzen, sondern verarbeitete Produkte.¹⁰</p> <p>=>Laut erläuterndem Bericht braucht es den Vorweis eines Mehrwerts aus einem Freisetzungsversuch. Im Gesetzestext wird dies konkret nicht festgelegt. Zudem geben entsprechende Ergebnisse aus Freisetzungsversuchen (z. B. der Nachweis einer Krankheitsresistenz) keinen Aufschluss darüber, ob der untersuchte Mehrwert im kommerziellen Anbau gegeben ist und langfristig bestehen bleibt (z. B. durch Evolution der Krankheitserreger gebrochen wird). Dadurch kann nicht nur der Mehrwert verloren gehen, sondern auch neue Probleme entstehen (siehe Schädlingsresistenz).</p> <p>Damit das Konzept des Mehrwerts wirksam ist, muss es für die Landwirtschaft, die Umwelt <i>und</i> die Verbraucher gelten; andernfalls könnte jederzeit für jedes beliebige Merkmal ein Mehrwert geltend gemacht werden, was dieses Konzept faktisch nutzlos machen würde. Ein Mehrwert für die Umwelt muss immer gegeben werden.</p>
Art. 11 Abs. 4	<p>⁴ Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Umsetzung sowie die Information der Öffentlichkeit.</p>	<p>Eine neue (N)GV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde, mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p>
Art. 12 Art.	Absatz 1, 2 und 4 ersatzlos streichen:	<p>Generell birgt jede gentechnische Veränderung ihre eigenen Risiken, da jeder Eingriff unbeabsichtigte Effekte hervorrufen kann. Zudem kann eine gentechnische Veränderung mehr oder weniger ‚sauber‘ durchgeführt werden. Daher</p>

¹⁰ Vgl. ERRASS, Regulierung (Anm. 1), Rz. 36 - 41.

<p>¹Weist die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nach, dass bereits ein Freisetzungsvorhaben mit oder das Inverkehrbringen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien bewilligt wurde, deren biologische Eigenschaften und gentechnische Veränderungen vergleichbar sind, genügt für das Inverkehrbringen solcher Pflanzen eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit sowie über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>²Für die Vergleichbarkeit der biologischen Eigenschaften und der gentechnischen Veränderungen von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien ist Artikel 10 Absätze 3 und 4 anwendbar.</p> <p>⁴Wer bereits über eine Entscheidung über die Vergleichbarkeit nach Artikel 10 Absatz 1 verfügt, benötigt ausschliesslich eine Entscheidung über den Mehrwert nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe d.</p> <p>⁵Der Bundesrat regelt das Verfahren und die Information der Öffentlichkeit.</p> <p>Absatz 3:</p> <p>³Für Entscheidungen über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c und d oder Artikel 11 Absatz 2 vergleichbar sind.</p>	<p>lassen sich Sicherheitskriterien für ein neues Produkt nicht aus der Bewertung eines früheren Produkts ableiten.</p> <p>Die Ergebnisse der Umweltrisikoprüfung bei Freisetzungsvorhaben mit NGV-Pflanzen dürfen nicht als ausreichend betrachtet werden, um das Inverkehrbringen der entsprechenden Pflanze zuzulassen. Vor dem Inverkehrbringen muss die NGV-Pflanze eine angemessene und an den grossflächigen Anbau angepasste Umweltrisikoprüfung durchlaufen.</p> <p>Ist eine NGV-Pflanze vergleichbar mit einer anderen NGV-Pflanze, die eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchlaufen hat und bereits zum Inverkehrbringen bewilligt wurde, darf das Inverkehrbringen ersterer NGV-Pflanzen nicht nach Entscheidungen der Vergleichbarkeit möglich sein. In jedem Fall muss eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung durchgeführt werden.</p> <p>Eine solche Vergleichbarkeit kann wissenschaftlich nicht begründet werden, ist gegen das Vorsorgeprinzip und auch verfassungswidrig.</p> <p>Eine günstige Risikoprüfung zu einem Freisetzungsvorhaben mit der entsprechenden NGV-Pflanze reicht nicht aus, um eine Bewilligung zum Inverkehrbringen zu erhalten.</p> <p>1. eine NGV-Pflanze könnte wegen vergleichbaren Pflanzen mit einem bereits bewilligten Freisetzungsvorhaben in Verkehr gebracht werden. Dies ist verfassungswidrig, denn die Erkenntnisse aus dem Freisetzungsvorhaben, welche für das Inverkehrbringen umgesetzt werden müssen, werden damit gar nicht mehr berücksichtigt. Das Step-by-step-Prinzip ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Risikomanagements und steht nicht im Belieben des Gesetzgebers.</p> <p>2. Ausser Acht gelassen wird dabei, dass bei der Umweltrisikoprüfung nicht die NGV-Pflanze selbst beurteilt wird, sondern der jeweilige konkrete Umgang mit ihr. Eine befristete Freisetzung auf kleiner Fläche kann nicht mit dem gross- und mehrflächigen Anbau verglichen werden – so dürfen die Resultate der Umweltrisikoprüfung von Freisetzungsvorhaben nicht direkt auf das Inverkehrbringen angewendet werden. (Bsp.: Ein negativer Effekt auf Nichtzielorganismen auf dem kleinen Freisetzungsfeld kann tragbar sein, im grossflächigen Anbau kann sie jedoch ganze Population des gleichen Organismus gefährden.)</p> <p>3. Eine neue NGV-Pflanze darf nicht in Verkehr gebracht werden, ohne dass bei ihr jemals eine konkrete Umweltrisikobeurteilung vorgenommen wurde,</p>
--	---

		<p>mit einem blossen Entscheid über den Mehrwert. Dies ist verfassungswidrig und wissenschaftlich unhaltbar. Eine sachgerechte Umweltrisikoprüfung muss in jedem Fall verlangt werden.</p> <p>Der ZT ist mit dem Vorschlag Bewilligungen aus der EU mit den entsprechenden Ausführungen im Bericht zu übernehmen grundsätzlich einverstanden.</p>
<p>Art. 14. Abs. 3</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes auf die Landwirtschaft begrenzt, würden Lebensmittel, die aus NGV-Pflanzen entstehen über das GTG abgewickelt. Die darausfolgende Kennzeichnung „gentechnisch verändert“ wäre für den ZT begrüssenswert.</p>	<p>Der ZT beurteilt die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren und für die darauf gewonnenen Erzeugnissen als grundsätzlich positiv. Er lehnt die vorgeschlagene Kennzeichnung jedoch ab.</p> <p>Die Mindestforderung, dass die gentechnische Natur der zur Herstellung verwendeten Verfahren sichtbar gemacht werden soll, muss eingehalten werden (z.B. „gentechnisch verändert“). Es muss präzisiert werden, dass Produkte aus neuer Gentechnik nicht als gentechfrei ausgelobt werden dürfen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Bezeichnungen sind irreführend und intransparent. Der Einsatz von Gentechnik wird für Laien verschleiert. Somit wird die Wahlfreiheit von Konsument*innen beschränkt.</p> <p>Auch die neue Gentechnik ist Gentechnik und ihre Produkte müssen dementsprechend als GVO gekennzeichnet werden. Nach dem erläuternden Bericht des BAFU gelten ‚zielgerichtete Mutagenese‘ und ‚zielgerichtete Cisgenese‘ als Verfahren der Gentechnik, und die daraus resultierenden Pflanzen sind als gentechnisch veränderte Organismen (GVO) einzustufen.</p> <p>Die Kennzeichnung muss die Wahlfreiheit und Transparenz in Bezug auf die Produkte gewährleisten. Eine klare Angabe über den Einsatz von Gentechnik bzw. über den gentechnisch veränderten Charakter der Produkte muss erfolgen.</p> <p>1.«aus neuen Züchtungstechnologien» - weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich</p> <p>Laut erläuterndem Bericht (BAFU) sind die „gezielte Mutagenese“ und die „gezielte Cisgenese“ gentechnische Verfahren und die damit erzeugten Pflanzen GVO. Aus der vorgeschlagenen Kennzeichnung „aus neuen Züchtungstechnologien“ ist weder der Einsatz von Gentechnik noch die Eigenschaft GVO ersichtlich. Somit verfehlt sie ihr Ziel, Täuschungen über Erzeugnisse zu verhindern.</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wahlfreiheit: Bezeichnung widerspricht dem weitgehenden gesellschaftlichen Konsens, dass der Einsatz der Gentechnik gegenüber Dritten sichtbar gemacht werden soll, um die Wahlfreiheit zu gewährleisten. • Irreführend - neue Züchtungstechnologien können auch gentechfreie Verfahren sein: Auch nicht-gentechnische Verfahren können als neue Züchtungstechnologien gelten (Marker-unterstützte Züchtung, genomische Selektion, Speed Breeding). • Kennzeichnungsregel inkonsistent: Ginge es wirklich darum den Einsatz neuer Gentechnikverfahren sichtbar zu machen, dann müssten auch transgene GV-Pflanzen oder GV-Pflanzen ohne Mehrwert mit diesen Worten zu kennzeichnen sein. Diese GV-Pflanzen sind jedoch als GVO auszuweisen. <p>2.«aus neuen genomischen Verfahren» Auch hier ist nicht klar ersichtlich, dass es sich um Gentechnik handelt, nur angedeutet.</p>
<p>Art. 14 Abs. 4</p>	<p>Würde der Geltungsbereich des Gesetzes nicht auf die Landwirtschaft begrenzt werden, müsste Absatz 4 ersetzt werden: Der Bundesrat ... Bestehen keine geeigneten Methoden zum Nachweis solcher Spuren, so kann der Bundesrat vorsehen, dass die Kennzeichnung anders gestaltet sein kann als nach Absatz 2 oder dass auf eine Kennzeichnung verzichtet werden kann.</p> <p>Neu (analog Art. 17 Vermehrungsmaterial-Verordnung): Auf eine Kennzeichnung kann verzichtet werden bei Gemischen, Erzeugnissen oder Produkten, die unbeabsichtigte Spuren von bewilligten Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren enthalten und deren Anteil nicht 0,5 Prozent überschreitet.</p>	<p>Die Nachweismethode muss beim Hersteller angefordert werden, ebenso eine klare Beschreibung der vorgenommenen Veränderungen, um den Nachweis zu ermöglichen.</p> <p>In keinem Fall darf eine Abschwächung der Anforderungen an die Produktcharakterisierung als Begründung für ein fehlendes Kennzeichnungserfordernis herangezogen werden.</p> <p>Wenn keine Nachweismethode existiert, darf das Produkt nicht zugelassen werden.</p> <p>Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse, die unbeabsichtigt Spuren von bewilligten GV-Pflanzen enthalten, könnten entweder ganz von der Kennzeichnungspflicht befreit oder mit «Kann Spuren von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien enthalten» gekennzeichnet werden, falls es keine Nachweisverfahren für Spuren solcher GV-Pflanzen gibt.</p> <p>Folgen dieser Befreiung für die Praxis sind unklar. Sie verletzt die Wahlfreiheit. Der Vorschlag zum Verzicht auf eine Kennzeichnung stellt einen Verfassungsbruch dar. Denn nach Art. 120 BV soll die individuelle Selbstbestimmung bei der Wahl der auf dem Markt angebotenen Waren geschützt werden</p>

		<p>(Wahlfreiheit).¹¹</p> <p>=>Es ist unklar, mit welchen Verfahren die «Spuren» quantifiziert werden sollen. Zudem fehlt ein Schwellenwert für solche Spuren. «Kann Spuren von Pflanzen aus Züchtungstechnologien enthalten» ist irreführend, da für Laien nicht ersichtlich, dass es sich um GVO handelt, siehe dazu Argumentation bei Artikel 14 Absatz 3 über die Kennzeichnung.</p> <p>Der ZT lehnt das gänzliche Weglassen der Kennzeichnung ab und fordert die Kennzeichnung mit «Kann Spuren von gentechnisch veränderten Pflanzen enthalten». Die Festlegung eines Schwellenwertes von 0.5 Prozent im Gesetz ist notwendig (wie in Artikel 6a der VGVL) unterhalb dessen Lebens- und Futtermittel, die unbeabsichtigte Spuren nicht bewilligter GVO enthalten, nicht gekennzeichnet werden müssen, wenn der Produzent nachweisen kann, dass geeignete Massnahmen zur Vermeidung solcher Spuren ergriffen wurden.</p> <p>Verfahren für die Quantifizierung der Spuren müssen im Gesetzestext eingefordert werden. Gibt es keine Methoden zum Nachweis über dem Schwellenwert, sollen solche Gemische, Gegenstände und Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.</p>
<p>Art. 15</p>	<p>Der ZT begrüsst: dass das im GTG vorgegebene Recht für Einsprachen/Beschwerden auch im vorliegenden Gesetz gelten soll.</p> <p>Die Erläuterungen müssen so geändert werden, dass Landwirtschafts- und Imkereibetriebe in der Nachbarschaft von Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, über ein Einspracherecht verfügen, um potenzielle Schäden und finanzielle Verluste vorzubeugen. Dazu muss der Ort des Freisetzungsversuches öffentlich einsehbar gemacht werden.</p>	<p>Das Einspracherecht für Direktbetroffene darf auch bei Freisetzungsversuchen, die nach Entscheiden der Vergleichbarkeit bewilligt werden, nicht entfallen.</p> <p>Ein Wegfallen des Einspracherechts ist kritisch zu betrachten, auch wenn bei diesen Versuchen neu Umweltverbände Einspracherecht erhalten sollen (letzteres macht nur im Falle des Entscheids über die Vergleichbarkeit Sinn).</p> <p>=>Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es ist zu erwarten, dass noch keine lebens- und futtermittelrechtliche Risikoabschätzungen und <u>Zulassungen</u> für diese Pflanzen vorhanden sein werden - Kommt es zu Verunreinigungen von Produkten mit GV-Pflanzen aus dem Versuchsfeld, könnten die Produkte nicht mehr verkauft werden, da Nulltoleranz gilt. Somit wären zum Versuchsfeld benachbarte Landwirtschafts- und Imkereibetriebe direkt betroffen.

¹¹ MATTHIAS MAHLMANN, Verfassungsrechtliche Handlungsoptionen der Gestaltung der Gentechnologie, Zürich/St. Gallen 2017, S. 14 f.

		<p>- Sie hätten aber keine Möglichkeit zur Einsprache, da sie nicht die gleichen Rechte haben wie ähnliche Betriebe, die in der Nachbarschaft von nach Art. 9 NZTG bewilligten Freisetzungen liegen.</p>
<p>Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 (neu)</p>	<p>²Wer über eine Bewilligung oder einen Entscheid über die Vergleichbarkeit verfügt, muss neue Erkenntnisse, welche zu einer neuen Beurteilung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen oder der Vergleichbarkeit oder des Mehrwertes führen könnten, der zuständigen Behörde von sich aus bekannt geben, sobald sie oder er davon Kenntnis hat.</p> <p>Absatz 3 neu:</p> <p>³Stellen Abnehmerinnen und Abnehmer, insbesondere Betriebsinhaber nach Artikel 13 Absatz 2, fest, dass beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt werden, so informieren sie darüber unverzüglich denjenigen, der diese Pflanzen in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt.</p>	<p>Ziel des NZTG besteht darin, dass nur Pflanzen, die gegenüber herkömmlichen Pflanzen einen Mehrwert aufweisen, in Verkehr gebracht werden dürfen. Wenn dieser Mehrwert nicht mehr besteht, müssen die zugelassenen Pflanzen und alle Produkte widerrufen werden. Allenfalls bedarf es hierfür einer Übergangsfrist.</p> <p>Aus Artikel 16 und den Erläuterungen wird nicht klar, ob bei der vorgeschlagenen Prüfung auch untersucht wird, ob der Mehrwert tatsächlich eingetroffen ist. Das Monitoring wird nur von der Behörde ausgeführt, einseitig. Eine Meldepflicht allfälliger abweichender Eigenschaften würde eine zusätzliche Kontrolle sichern.</p> <p>Das Monitoring sollte nicht auf Gefährdung und Beeinträchtigung beschränkt sein, sondern alle Punkte aus Artikel 11 umfassen, somit auch ob die jeweiligen Vorteile noch bestehen (z.B. es soll gemeldet werden, wenn eine Resistenz überwunden wurde). Diese Information ist sehr wichtig, um die Nachhaltigkeit von NGV erfassen zu können.</p> <p>Wird festgestellt, dass Resistenzen oft innert kurzer Zeit überwunden werden, ist das z.B. ein Nachteil für umliegende Betriebe, welche die gleichen Nutzpflanzenarten anbauen möchten.</p>
<p>Art. 17</p>	<p>Der ZT die Streichung von Artikel 17.</p> <p>Als Mindestforderung muss für den ersten Umgang in der Umwelt immer eine Meldepflicht bestehen, um so die behördliche Prüfung des transgenfrei-Status zu ermöglichen.</p>	<p>Es dürfen keine Ausnahmen für die Freisetzung von GVO zugelassen werden. Dies würde die Umsetzung der Koexistenz sowie jede Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung der Produkte unmöglich machen. Auch eine Umweltüberwachung wäre dadurch nicht mehr durchführbar.</p> <p>Ohne Meldung kann kein Register geführt werden, was die ökologische Landwirtschaft gefährden würde, da diese GVO ausschliesst.</p> <p>GV-Pflanzen sollen nie ganz der Selbstkontrolle unterstellt sein, da der Staat überprüfen sollte, ob der transgenfrei-Status nachgewiesen ist. Die Befreiung von der Bewilligungspflicht ist widersprüchlich, da gleichzeitig der Mehrwert nachgewiesen werden soll.</p>

Art. 18	<p>Der ZT begrüsst die beiden neu eingeführten Verzeichnisse zu GV-Pflanzen mit Bewilligungen und mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit.</p>	<p>Die beiden eingeführten Verzeichnisse dienen primär den Hersteller*innen von GV-Pflanzen und nicht der Öffentlichkeit, wie dies der Titel des Artikels und auch dieser selbst suggeriert.</p> <p>Sie sollen laut Erläuterungen Gesuchsteller*innen helfen, entscheiden zu können, welche Art Bewilligungsgesuch sie für Freisetzungsversuche mit oder das Inverkehrbringen von GV-Pflanzen einreichen sollen.</p>
Art. 18 Abs. 1 Bst. c und d (neu)	<p>Artikel 18 Abs. 1 NZTG muss so ergänzt werden, dass sie die zuständige Behörde (das BAFU) dazu verpflichtet, ein öffentliches Verzeichnis über die Standorte aller Freisetzungsversuchen zu führen (sowohl solcher mit Umweltrisikoprüfung als auch solcher mit Entscheiden der Vergleichbarkeit):</p> <p>Neu: Art. 18. Abs 1. ... c. Standorte der Freisetzungsversuche d. Standorte der Anbauflächen von GV-Pflanzen</p>	<p>Fehlende Pflicht zur Angabe der Versuchsstandorte. Dies ist eine Abweichung vom GTG: Laut Erläuterungen sollen Gesuchstellende nicht mehr dazu verpflichtet sein, Standort(e) der Freisetzungsversuche anzugeben. Somit wäre nicht mehr kontrollierbar, ob die Verantwortlichen die notwendigen Massnahmen treffen, um das Entweichen noch nicht zugelassener GV-Pflanzen zu verhindern. Direktbetroffene wären zudem in ihrem Einsprucherecht eingeschränkt.</p> <p>Mit einem Verzeichnis aller Freisetzungsversuche soll für die Öffentlichkeit ersichtlich werden, wann, wo, wofür, von wem und womit ein Freisetzungsversuch durchgeführt wird/wurde.</p>
Art. 24	<p>Die Kriterien für ein Umweltmonitoring müssen in einer entsprechenden Verordnung reguliert werden. Der Bundesrat soll sich in seiner Botschaft an das Parlament dazu äussern.</p> <p>Der Bund muss sich für das Einrichten einer öffentlichen internationalen Sequenzdatenbank für GV-Pflanzen einsetzen (etwa bei OECD oder im Rahmen des Cartagena-Protokolls).</p>	<p>Die Verwaltung muss die Regeln für die Umweltüberwachung festlegen, aber deren Umsetzung und die damit verbundenen Kosten sollten von den Saatgutherstellern und den GVO-Produzenten getragen werden.</p> <p>Der ZT begrüsst, dass Bund und Kantone verpflichtet werden ein Monitoring durchführen zu müssen, um allfällige Auswirkungen des unbeabsichtigten Auftretens von GV-Pflanzen möglichst frühzeitig in der Umwelt zu erkennen.</p> <p>Bei bewilligten GV-Pflanzen soll ein unbeabsichtigtes Auftreten gut zu monitorieren sein, da Firmen im Rahmen der Bewilligungsverfahren Nachweismethoden vorlegen müssen.</p> <p>Bei Pflanzen, die in der Schweiz unbewilligt sind, ist ein Monitoring schwierig bis kaum realisierbar. Dazu sind insbesondere Informationen über die veränderten Sequenzen notwendig, denn ohne diese kann kein Nachweisverfahren entwickelt werden.</p>
Art. 26 Abs. 3 (neu)	<p>Ähnlich wie im GTG muss folgender Abschnitt ins NZTG aufgenommen werden:</p> <p>Neu:</p>	<p>Die Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten wird notwendig bleiben. Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rasante Fortschritte bei neuen Gentechnikverfahren

	<p>³ Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kommt es zu einem Anbau von GV-Pflanzen, werden die Kantone bei der Koexistenz mit neuen Aufgaben konfrontiert sein. Bei vielen zuständigen kantonalen Ämtern wird zum ersten Mal überhaupt die Notwendigkeit entstehen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu neuen Gentechnikverfahren und zum Umgang mit GV-Pflanzen anzueignen. Sie werden auch für die Koexistenz und das Umweltmonitoring zuständig sein. Es ist also dringend notwendig, solche Vorschriften ins NZTG zu integrieren, da die Technologie neu ist, sich stets entwickelt und Erfahrungen über den Umgang mit ihren Produkten fehlen. Demenstprechend stehen wir auch der im Rahmen der Vernehmlassung zum Entlastungspaket 27 vorgeschlagenen Streichung von Artikel 26 GTG Absatz 3 über die Förderung der Aus- und Weiterbildung zuständiger Personen kritisch gegenüber.
<p>Art. 32 e^{bis} neu</p>	<p>Neu: e^{bis} unterlassen hat, denjenigen, der Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren in Verkehr gebracht hat, den Standortkanton und das Bundesamt für Umwelt zu informieren, wenn beim bestimmungsgemässen Umgang mit Pflanzen aus neuen gentechnischen Verfahren die Anforderungen nach den Artikel 5-7 und nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d (Mehrwert) verletzt wurden (Art. 16 Abs. 3);V</p>	<p>Im NZTG gibt es keine Bestimmung für den Fall, dass Bewilligungsinhaber*innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p> <p>Der ZT fordert die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 32 NZTG, für den Fall, dass Bewilligungsinhaber*innen von Entscheiden über die Vergleichbarkeit vorsätzlich gegen die Pflicht von Artikel 16 NZTG verstossen, neue Erkenntnisse zum Risiko einer GV-Pflanze unverzüglich den Behörden zu melden.</p>

* Im Laufe ihres Produktlebensweg können Gentechpflanzen zwischen dem Geltungsbereich des NZTG und GTG wechseln (siehe erklärende Beispiele unten), je nachdem, ob sie Transgene enthalten oder nicht. Zu klären sind dabei die Schnittstellen und das Wechseln zwischen den beiden Gesetzen.

Beispiel 1:

Ausgangslage: Wird CRISPR/Cas in Form von DNA in die Pflanze eingebracht, kann eine transgene Pflanze entstehen. Diese fallen unter das GTG.

«Wechsel 1»: Werden nach der Herstellung die Transgene entfernt und ihre Abwesenheit (erstmal präliminär) nachgewiesen, gehören die Pflanzen theoretisch schon unter das NZTG. Vor der Freisetzung kann der rechtlich vorgeschriebene Nachweis der Transgen-Abwesenheit erfolgen – somit würde die Pflanze definitiv unter das NZTG fallen.

«Wechsel 2»: Verzichtet der Hersteller auf den Nachweis des Mehrwerts, gehört die Pflanze wieder unter das GTG und darf mit dem GTG-Bewilligungsverfahren in Verkehr gebracht werden. **Konsequenz**: Unklar ist, ob in einem solchen Fall ungerechtfertigterweise von den NZTG-Erleichterungen profitiert werden könnte.

«Wechsel 3»: Wird eine Pflanze als GV-Pflanze mit Mehrwert in Verkehr gebracht, könnte sie wieder unter das GTG fallen, wenn der Mehrwert laut Nachprüfungen doch nicht gegeben ist oder wenn doch Fremd-DNA im Erbgut (z. B. aus dem Herstellungsprozess/Hilfsmittel) gefunden wird.

Beispiel 2:

Erfolgt der Nachweis der Abwesenheit von Transgenen erst bei der vielversprechendsten Linie nach den Freisetzungsversuchen (auf Stufe Inverkehrbringen), fällt die ganze Entwicklungsphase unter das GTG und erst das Inverkehrbringen unter das NZTG.

=>**Konsequenz**: Vergleichbarkeit unklar. Reguliert die EU der Nachweis der Transgen-Abwesenheit und oder/Freisetzungsversuche la-scher, könnten Herstellerfirmen versucht sein, potenziell transgene Pflanzenlinien aus neuer Gentechnik erstmals nach der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18 freizusetzen und erst nach dem Nachweis bei der vielversprechendsten Linie in der Schweiz einen Entscheid über die Vergleichbarkeit beantragen.

Beispiel 3:

Firmen könnten gleichzeitige Freisetzungsversuche mit GV-Pflanzen mit und ohne nachgewiesener Transgenabwesenheit durchführen. Solche Versuche dürften unter das GTG fallen.

=>**Konsequenz**: Unklar, ob solche Bewilligungen für Entscheide der Vergleichbarkeit herangezogen werden können, wenn später die Abwesenheit von Transgenen bewiesen ist.

****Beispielhafte Kritik am Konzept der Vergleichbarkeit**

Beispiel: *In den Erläuterungen wird das Konzept der Gleichartigkeit u.a. am Beispiel eines glutenarmes Brotweizens erklärt:*

Beim Weizen wurden mit CRISPR/Cas 35 Gene ausgeschaltet, um den Gehalt an allergenen Gluten zu reduzieren. Würden bei einer anderen Brotweizensorte dieselben 35 Gene gezielt ausgeschaltet und dadurch der Glutengehalt stark reduziert, würde diese zweite Sorte als vergleichbar gelten.

«Da es sich um Deletionen handelt, ist es nicht relevant, ob exakt dieselben Nukleotide innerhalb der jeweiligen Gene entfernt werden, solange als Resultat einzig die betreffenden Gene ausgeschaltet und keine anderen als die beabsichtigten Eigenschaften verändert werden. Im Falle von Insertionen (Einfügen), Substitutionen (Austauschen) oder Inversionen (Umkehr eines Abschnitts) einzelner Nukleotide bis zu längeren Sequenzabschnitten wäre es hingegen erforderlich, dass es sich um dieselben Nukleotide in denselben Genen wie bei der vergleichbaren Pflanze handelt. In allen Beispielen wäre die Vergleichbarkeit auch für eine neue Sorte gegeben, die aus der konventionellen Weiterzüchtung mit der gentechnisch veränderten Sorte als ein Elternteil resultieren würde (sog. second-cycle Pflanzen).» so die Begründung.

Eine Vergleichbarkeit derartiger NGT-Weizenpflanzen im Hinblick auf ihre genetischen Veränderungen gibt es in der Praxis kaum. Die Begründung ist wissenschaftlich nicht haltbar. Die Prüfung eines Weizens mit 35 Veränderungen an proteinbildenden Genen reicht nicht aus, um einen anderen Weizen mit der gleichen Anzahl von Veränderungen an den gleichen Genen als sicher zu betrachten.

Die Gründe dafür:

- *Mit den meisten neuen Gentechnikverfahren (SDN-1 Site-Directed Nuclease 1) ist es praktisch unmöglich, zwei identische Kopien derartiger Weizenpflanzen zu produzieren.*

Brüche an bestimmten Stellen können zwar durch NZT herbeigeführt werden. Wie diese Brüche repariert werden, ist bei der Mehrheit der NZT-Anwendungen (SDN-1) aber nicht vorhersagbar, wird von der Zelle gemacht. Deshalb führt auch der gleiche Eingriff, auch bei den gleichen Zielgenen in unterschiedlichem Ausmass zu Insertionen/Deletionen.

- Bei Proteinkodierenden Genen droht das Risiko einer «frameshift mutation»: d.h. die *ursprünglichen Gene werden so abgelesen, dass verändertes Protein gebildet wird.*
- Bei diesem Ansatz der Vergleichbarkeit werden die *unbeabsichtigten Effekte der gentechnischen Eingriffe* ausser Acht gelassen, die eine Vergleichbarkeit grundsätzlich verunmöglichen (siehe auch frühere Abschnitte zu Vergleichbarkeit). Es bräuchte in jedem Fall eine Ganzgenomsequenzierung um solche Effekte (on- und off-target) festzustellen.



Bundesamt für Umwelt BAFU Abteilung Boden und
Biotechnologie
Frau Bettina Hitzfeld
Monbijoustrasse 40
3003 Bern

Via Mail
SekretariatBodenundBiotechnologie@bafu.admin.ch

Basel, 30. Juni 2025

Stellungnahme der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien

Sehr geehrte Frau Hitzfeld, sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. April die Vernehmlassung zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologiegesezt, NZTG) eröffnet. Deren Frist läuft am 9. Juli 2025 ab. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern und nehmen nachfolgend gerne Stellung.

1. Grundsätzliche Einordnung

Das Züchtungstechnologiegesezt (NZTG) soll das Inverkehrbringen von mit neuen gentechnischen Verfahren erzeugten Pflanzen u.a. in der Landwirtschaft deregulieren.

Vorab möchten wir festhalten, dass in unserer Optik die neue Gentechnik in dem vorliegenden Spezialgesetz bewusst verharmlost und mit herkömmlichen Züchtungstechnologien gleichgesetzt wird. Dies lehnen wir dezidiert ab, da mit der neuen Technologie eine bisher unvorstellbare Eingriffstiefe erreicht werden kann: Natürliche Schutzmechanismen der Genfunktionen werden ausgehebelt und mehrere, gleichzeitige Eingriffe (Multiplexing) werden möglich. Die Risiken sind neuartig, nach wie vor wenig erforscht und unterscheiden sich fundamental von herkömmlichen Züchtungstechniken.

Dass es sich bei CRISPR/Cas9 klar um Gentechnik handelt, hat auch der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil von 2018 festgestellt. Ferner ist auch der Bundesrat am 25. Oktober 2023 im Rahmen einer Aussprache zur risikobasierten Regulierung neuer gentechnischer Verfahren zu dieser Einschätzung gekommen.

Es ist zudem wissenschaftlich unbegründbar, weshalb Cisgene in einem gentechnischen Eingriff weniger Risiken aufweisen sollen als Transgene. Mangels Anwendungen fehlt dem Bundesrat diesbezüglich jegliches Erfahrungswissen, um dies zu beurteilen. Zudem setzen sich Cisgene aus den gleichen Bausteinen (Basenpaaren) zusammen, wie Transgene. In beiden Fällen werden diese im Labor synthetisiert. Das Risiko ist also vielmehr mit dem Prozess des gentechnischen Eingriffes und den daraus entstehenden Eigenschaften verbunden als mit der Herkunft der Gene, die eingebaut werden.

Selbstverständlich anerkennen wir die aktuellen Herausforderungen der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft angesichts eines sich wandelnden Klimas und einer volatilen politischen Weltlage. Aus unserer Sicht liegt die Zukunft der Schweizer Landwirtschaft grundsätzlich in einer nachhaltigen und damit primär bodenaufbauenden, regenerativen, und vielfältigen Produktion von hoher Qualität. Sie basiert auf einer abwechslungsreichen Fruchtfolge mit einer Vielfalt von Arten und Sorten und erreicht langfristig stabile Erträge, u.a. mit robustem, nachbaufähigem Saat- und Pflanzgut, anstelle einer durch monopolisierte Gentechnik verengten Genetik mit einer immer geringer werdenden Anzahl von Nutzpflanzen.

Die Anbaumethoden sollen das Potenzial der Natur nutzen, so die natürlichen Stärkungs-, Kommunikations- und Abwehrmechanismen der Nutzpflanzen in einem Raum mit hoher Biodiversität. Das primäre Ziel ist der Aufbau fruchtbarer Böden.

Statt auf die bisher unerfüllten und in Zukunft kaum einlösbaren Versprechen der Gentechnik-Industrie zu warten, sind bereits heute vorhandene konventionell und biologisch gezüchtete Sorten, welche die geforderte Ertragsstabilität und Robustheit erfüllen, zu nutzen.

In den Niederlanden hat der 2017 gegründete Kartoffelkonvent, eine Vereinbarung zwischen ökologischen Kartoffelzüchtern, Bauernorganisationen, Handel & Verarbeitung sowie Detailhandelsketten bis heute 32 Phytophthora-resistente robuste Kartoffelsorten hervorgebracht. Einige Sorten verfügen gar über mehrere Resistenzgene. Im Ergebnis hat dieses Kooperationsprojekt dazu geführt, dass in den Niederlanden nur noch resistente Sorten produziert, gehandelt und verkauft werden.

Die Sortenmisere bei den Äpfeln ist das Resultat einer verfehlten Züchtungsstrategie im Obstbau, wonach seit dem 2. Weltkrieg alle neuen Apfelsorten aus den extrem anfälligen vier Sorten Jonathan, Golden Delicious, McIntosh und Cox hervorgegangen sind trotz einer ganzen Reihe absolut resistenter sehr alter Apfelsorten. Daraus resultiert bekanntlich ein laufend gestiegener Pflanzenschutzmittel-Einsatz.

Die Gentechnik, auch die Neuen genomischen Techniken (NGT) bzw. Neuen gentechnischen Verfahren (NGV), beruhen auf einem mechanistischen Pflanzenverständnis. Doch Lebewesen sind mehr als die Summe ihrer Gene. Wird das Genom als Bauteilladen betrachtet, fallen u.a. Wechselwirkungen zwischen Genen, Epigenetik oder Pflanzen-Mikroben-Interaktionen ausser Acht.

Die konventionelle und die Bio-Züchtung bieten bereits heute alternative Züchtungsmethoden an (Partizipative Züchtungsmethoden, Mikrobiom-Züchtung, u.a.), welche noch wenig bekannt, aber erfolgsversprechend sind. Leider geniessen diese wenig wissenschaftliche und finanzielle Unterstützung.

Die alte und neue Gentechnik hingegen führen – nicht zuletzt via Patentierung - zu hohen Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, einer genetischen Verarmung bei Nutzpflanzen, höheren Kosten und einer Monopolisierung des Saatguts, ohne dass bisher nutzbare Resultate ausgewiesen werden können.

Fazit

Eine Zulassung „neuer genomischer Techniken (NGT)“ bzw. „neuer gentechnischer Verfahren (NGV)“ bringt die Schweizer Landwirtschaft keinen Schritt weiter. Im Gegenteil, sie verteuert die Produktion (Kosten für Koexistenzmassnahmen und Warenflusstrennung) bei gleichzeitigem Druck auf die Verkaufspreise aufgrund von Verzicht auf Gentechnikfreiheit oder Kontamination, insbesondere bei den gentechnikfreien Labelprodukten (IP, Bio, Demeter, Schweizer Käse, AOC-Produkte) und gefährdet das heutige Niveau der Direktzahlungen.

Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) finden es verfehlt, an die neue Gentechnik solche übersteigerten Erwartungen zu knüpfen. Zumal, wie oben aufgezeigt, die herkömmliche Züchtung bereits heute Sorten hervorbringt, die den landwirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sind. Es darf nicht vergessen werden, dass viele der im Feld vorherrschenden Probleme das Resultat des Eintrags schädlicher Stoffe in den Kreislauf und der Übernutzung der natürlichen Ressourcen sind. Die grossen Agrochemiekonzerne haben massgeblich dazu beigetragen, dass wir heute in dieser Sackgasse stecken. Die Sorten, die von diesen Konzernen mittels Gentechnik entwickelt werden, sind auf ein industrielles Landwirtschaftssystem ausgelegt. Mit der Einführung der Gentechnik wird die Landwirtschaft nicht nur mit neuartigen Risiken konfrontiert, sondern verschärft bestehende Herausforderungen zusätzlich. Weltweit konnten die Versprechen zur Pestizidreduktion mittels Gentechnik nicht eingehalten werden.

Neben der grundsätzlichen Besorgnis über mögliche unbeabsichtigte ökologische und gesundheitliche Risiken neuer gentechnischer Verfahren – wie etwa die Verschwendung von natürlich vorhandenen Resistenzgenen in monogenen Gentechnik-Resistenzen, die Einschleppung neuartiger Virusvarianten, die Entstehung hypervirulenter Pathogene oder die Beeinträchtigung natürlicher Bestäubungsprozesse – bereiten uns auch die juristische und praktische Ausgestaltung sowie Umsetzbarkeit des Gesetzes erhebliche Sorgen. Ganz grundsätzlich erachten wir es als unnötig die neue Gentechnik ausserhalb des GTG zu regeln, da dieses griffige Gesetz gründlich ausgearbeitet wurde und dem Vorsorgeprinzip und der Würde der Kreatur gemäss BV Art. 120 gebührend Rechnung trägt. Falls die durch das Spezialgesetz drohende Rechtsdoppelung jedoch nicht

abgewendet werden kann, ist es unserem Verein ein zentrales Anliegen, dass die Gesetzeslücken des Entwurfs geschlossen werden, damit die darin versprochenen Grundsätze auch tatsächlich eingehalten werden. Im Folgenden wird genauer auf die Unklarheiten und fehlerhaften Konzeptionen im vorliegenden Entwurf eingegangen, die es zu beheben gilt, falls das Gesetz erlassen werden sollte.

Ablehnung Entwurf Züchtungstechnologengesetz (NZTG)

Auf den Erlass des vorliegenden Züchtungstechnologengesetzes bzw. einer Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren hergestellten Pflanzen ist zu verzichten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf wird abgelehnt. Das Gentechnik-Moratorium ist auch über 2030 hinaus weiterzuführen.

Auch die EU arbeitet – wie vom Bundesrat erwähnt – an einer Änderung ihrer Regelung für NGT-Pflanzen. Sie befindet sich zurzeit im Trilog-Verfahren, dem interinstitutionellen Differenzbereinigungsverfahren zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission. Der aktuell diskutierte EU-Verordnungsentwurf widerspricht indessen eindeutig dem Völkerrecht (Cartagena-Protokoll über die biologische Sicherheit) und auch dem Art. 120 der Schweiz. Bundesverfassung. Im Verordnungsentwurf der EU wird auf eine Risikoprüfung, Koexistenzregulierungen, Haftungsregelungen und Nachweisverfahren ebenso verzichtet wie auf Standortregister und ein Umweltmonitoring. Die darin zur Anwendung kommende Kategorisierung in zwei Gruppen NGT1 und NGT2 ist in der vorgeschlagenen Form wissenschaftlich nicht haltbar. Die EU unterteilt die Gruppen aufgrund des Jahrgangs (vor/nach 2001). Unserem Verein ist die wirtschaftliche Verflochtenheit der Schweiz vom EU-Raum selbstverständlich bewusst. Dies kann jedoch nicht zu einer undifferenzierten Orientierung am grobfahrlässigen Vorschlag, der in der EU momentan diskutiert wird, führen. Die Schweiz muss ihre innovative Kraft nutzen, um eigenständige Lösungen zu präsentieren, wie die hohe Qualität unserer Landwirtschaft auch angesichts der veränderten Ausgangslage im Ausland bewahrt werden kann.

Ablehnung einer Übernahme der EU-Regulierung

Anpassungen im Sinne der sich in Verhandlung befindenden EU-Verordnung sind vehement abzulehnen.

2. Formelles

Eine Zulassungsregelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss verfassungs- und juristisch schnittstellenkonform erfolgen. Sie darf nicht davon ablenken, um was es sich handelt, nämlich um die Regelung gentechnischer Verfahren. Der Erlass eines eigenständigen Gesetzes lässt sich angesichts des am 21. März 2003 erlassenen qualitativ hochstehenden Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG) nur damit begründen, dass damit der Reizbegriff „Gentechnik“ kommunikativ vermieden werden soll. Einen Mehrwert bringt es nicht, sondern führt zu einer unnötigen Gesetzesdoppelung und zu einer begrifflichen Unschärfe mit Schnittstellenproblemen.

Regulierung im Rahmen des bestehenden Gentechnikgesetzes

Die Regelung von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) muss im dafür vorgesehenen Gentechnikgesetz erfolgen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf (NZTG) wurde nicht mit dem nötigen Mass an Gründlichkeit und Sorgfalt verfasst und ist nicht zu Ende gedacht. Der Geltungsbereich ist viel zu weit gefasst, der behandelte Gegenstand bzw. sind die Begrifflichkeiten sind unklar.

So könnten mit dem Begriff «neue Züchtungstechnologien» z.B. auch Methoden der konventionellen oder Bio-Züchtung angesprochen sein, bei denen es sich nicht um gentechnische Eingriffe handelt. Der Begriff verschleiert die Tatsache, dass es sich im Gesetzesentwurf um das direkte menschliche Einwirken auf den Zellkern – sprich um Gentechnik - handelt.

Die Festlegung des Geltungsbereiches «landwirtschaftlicher, gartenbaulicher oder waldwirtschaftlicher Zweck» fehlt im NZTG, weshalb mit diesem der Geltungsbereich entgegen GTG Art. 37a unsinnigerweise erweitert wird. Damit fallen auch andere Rechtsbereiche wie Lebensmittel oder Arzneipflanzen unter das NZTG und es entstehen eine ganze Reihe von neuen Schnittstellen zu weiteren Bundesgesetzen. Unter diese Ausweitung des Anwendungsbereichs fallen auch sogenannte Gene Drives. Der Bundesrat missachtet beim Geltungsbereich eindeutig die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Einführung der Gentechnik im Wald und im Gartenbau gar nicht umsetzbar ist, weil im Wald und im Gartenbau eine Koexistenz unmöglich ist. Der Zweck muss daher im Gesetz auf die Landwirtschaft begrenzt werden.

Unklar bleiben die im NZTG erwähnten Verfahren (gezielte Mutagenese, gezielte Cisgenese) sowie die Frage, was eine Art ausmacht und was zielgenau bedeutet. So unterscheidet der Bundesrat zwischen „arteigen“ und „kreuzbar“, womit er eingesteht, selber nicht genau zu wissen, was arteigen oder artfremd ist. Bei der Zielgenauigkeit bezieht er sich offenbar auf die CRISPR-Cas9-Technologie. Doch diese erfolgt in zwei Schritten, wobei der CRISPR-Schritt den natürlichen Reparaturmechanismus der Pflanze nutzt, der eben nicht mehr zielgenau ist. Die verwendeten Formulierungen offenbaren, dass sich der Bundesrat ebenfalls nicht bewusst ist, welcher Teil der zuzulassenden Technologien zielgenau und welcher eben eine ungenaue Reaktion des Pflanzenorganismus ist.

Regulierung muss Vorgaben von Art. 37a GTG einhalten

Die Vorgaben des Parlamentes in Art. 37a GTG sind einzuhalten. Der Geltungsbereich ist auf die Landwirtschaft zu begrenzen. Die Begrifflichkeiten sind eindeutig zu definieren und Inkonsistenzen mit dem GTG auszumerzen. Der Gesetzgeber hat zudem festzulegen, welche Verfahren vom NZTG betroffen sind.

3. Materielles

Die vom Verein für gentechnikfreie Lebensmittel vorgelegte Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel zeigt auf, welche Vorkehrungen für eine mögliche Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen getroffen werden müssen. Es handelt sich dabei um Minimalvorgaben, die zwingend einzuhalten sind. Sie umfassen:

1. Die Deklaration der Verfahren als gentechnische Verfahren gemäss Art. 120 BV
2. Ein Bewilligungsverfahren mit Risikoprüfung im Einzelfall nach dem Step-by-step-Prinzip
3. Eine Kennzeichnungspflicht über die gesamte Wertschöpfungskette zwecks Gewährleistung der Wahlfreiheit, der Rückverfolgbarkeit sowie Verhinderung von Täuschungen
4. Den Schutz der gentechnikfreien Züchtung und Produktion in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und im Gartenbau
5. Die Durchsetzung des Verursacherprinzips, demzufolge die Nutzer:innen von neuen gentechnischen Verfahren (NGV) die Kosten der Koexistenzmassnahmen tragen und die Haftung bei Verunreinigungen vollständig übernehmen
6. Ein Ausschliessen der Wirkung von Patenten auf Pflanzen und Tieren aus gentechnikfreier Züchtung

Die roten Linien der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel sind einzuhalten

Für eine Zulassung von mit neuen gentechnischen Verfahren (NGV) gezüchteten Pflanzen müssen die Vorgaben der Eidg. Volksinitiative für gentechnikfreie Lebensmittel vollumfänglich eingehalten werden.

Der vorgelegte Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (NZTG) erfüllt weder die verfassungsrechtlichen Vorgaben von Art. 120 der Bundesverfassung noch von Art. 37a, Abs. 2 GTG. In keinsten Weise erfüllt sind die Anforderungen gemäss Eidg. Initiative für gentechnikfreie Lebensmittel.

In der vorgelegten Form gefährdet das NZTG die Zukunft der gentechnikfreien, insb. der Bio-Züchtung sowie der landwirtschaftlichen Label- und AOC-Produktion existenziell. Sie werden weder gegen Kontamination noch

gegen erhebliche wirtschaftliche Einbussen umfassend geschützt. Das NZGT ist somit ein Einfallstor für eine Technologie mit enormen Auswirkungen auf Nutz- und Wildpflanzen – denn die Wildpflanzen werden wegen fehlender Festlegung des Geltungsbereiches auch tangiert – ohne Möglichkeit einer nachträglichen Korrektur. Eine Rückholbarkeit von Schaden anrichtenden gentechnisch veränderten Pflanzen aus der Natur ist selbstredend nicht gegeben.

Die ökonomischen Gesamtauswirkungen der Vorlage wurden offensichtlich vollständig ausser Acht gelassen. Eine transparente Kosten-Nutzen-Analyse, die Auswirkungen auf Produzenten- und Konsumentenpreise sowie auf die Wertschöpfungskette aufzeigt, liegt nicht vor. Insbesondere müssten die Auswirkungen auf die Label-Produkte eingehender untersucht werden. Diese Lücken sind aus unserer Sicht gravierend und sprechen gegen eine vorschnelle Einführung einer neuen Gesetzesgrundlage ohne sorgfältige volkswirtschaftliche Prüfung.

Untauglicher Gesetzesentwurf

Der unter hohem Druck entstandene, unsorgfältig erarbeitete NZGT-Entwurf ist in der vorliegenden Form inakzeptabel. Sofern das Ziel einer Zulassungsregelung für neue gentechnische Verfahren (NGV) weiterverfolgt werden sollte, ist ein vollständig überarbeiteter Vorschlag im Rahmen des GTG vorzulegen, welcher den verfassungsrechtlichen (Art. 120 BV) sowie gesetzlichen (Art. 37a, Abs. 2 GTG) Vorgaben Rechnung trägt und auf breite Akzeptanz bei Produzent:innen und Konsument:innen stösst.

Sollte der NZGT-Entwurf in der vorliegenden oder gar in einer abgeschwächten Form durch die Eidg. Räte verabschiedet werden, wird der Verein für gentechnikfreie Lebensmittel mit verbündeten Organisationen aus Produktion, Züchtung, Umweltschutz sowie Konsumentenschutz das Referendum dagegen ergreifen.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. med. Bernhard Aufderegg
Präsident AefU

Dr. Martin Forter
Geschäftsleiter AefU

Von: Maeder Sabine

Gesendet:

An: Buchli Olivia BAFU [REDACTED]

Betreff: WG: Vernehmlassung Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien /
consultation loi fédérale sur les végétaux issus des nouvelles / consultazione legge federale sulle
piante ottenute mediante nuove tecnologie di selezione

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zu eingangs erwähnten Vernehmlassung
Stellung nehmen zu können.

Da dieses Thema gemäss Ressortteilung zwischen dem Schweizerischen
Arbeitgeberverband und Economiesuisse in den Zuständigkeitsbereich von letzterer
fällt, verzichtet der SAV auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Sabine Maeder

Assistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Tel. +41 44 421 17 17
Direktwahl:

<http://www.arbeitgeber.ch>

